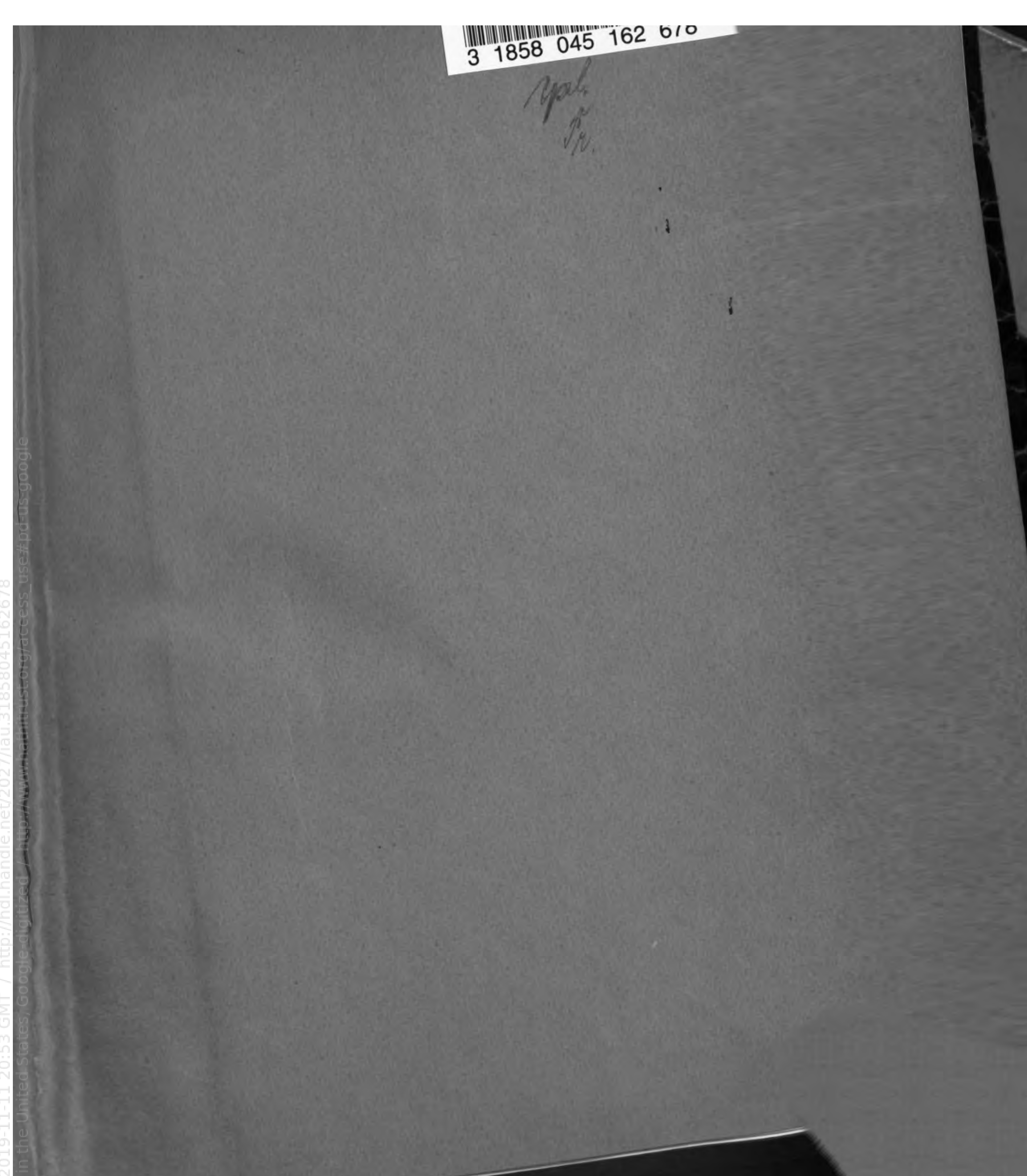




Zeitschrift

für

Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft

unter verantwortlicher Schriftleitung von Hubert Henoch, Berlin W. 35.

Dreizehnter Jahrgang.

Wilhelm Süsserott

Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin

Berlin 1911.



Inhaltsverzeichnis.



Sachregister.





Verfasser-Verzeichnis.



Karten.



Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 1. Januar 1911. XIII. Jahrgang.

Katanga, seine Verbindungen und Beziehungen zu Deutsch-Ostafrika.

Mit Abbildungen und einer Skizze.

Das Gebiet der Katangagesellschaft erstreckt sich vom 5. Grad südlicher Breite südwärts bis zur Grenze der belgischen Kongokolonie gegen Rhodesien. Im Osten bilden die Grenze der Tanganyikasee und dann gleichfalls Rhodesien. Die Westgrenze wird gebildet durch eine Linie vom 5. Grad südlicher Breite an, ausgehend vom 24. Grad 10 Minuten hinüber zum 23. Grad 54 Minuten auf dem 6. Grad südlicher Breite, dann südwärts bis zur Grenze gegen das portugiesische Westafrika. Dieses ungeheure Gebiet in der ungefähren Größe Deutschlands ohne Bayern bildet das Arbeitsgebiet der Katangagesellschaft; wenn man aber von Katanga spricht, meint man gemeinhin nur den südlichen Teil dieser Landfläche, etwa von einer Linie vom Nordende des Merusees zum Zusammenfluß des Lualaba mit dem Lufira ab bis zur Südgrenze. Die westliche Grenze dieses eigentlichen Katanga bildet der Bogen des Lualaba. Dieser Südteil ist das Erzgebiet, auf welches sich seit einigen Jahren die Augen Europas hinrichten, und das schon vor 10 Jahren von einer englischen Gesellschaft, der „Tanganyika Concession Company", intensiv in Bearbeitung genommen wurde. Diese Tanganyika Concession Company hatte sich auf Grund der Arbeiten von Cecil Rhodes unter Führung eines Engländers namens Williams gebildet. Ihr Bestreben ging dahin, England das Gebiet südlich des Tanganyikasees zu sichern. Diese Gesellschaft hatte Expeditionen nach dem Tanganyikasee, dem Njassasee und dem Merusee entsandt. Es lag im Jahre 1890 die Gefahr vor, daß englische Expeditionen auch in Gebiete eindrangen, welche dem Kongostaat durch die Berliner Konferenz vom Jahre 1885 als zweifelfreies Eigentum überwiesen worden waren. Die Gefahr war um so größer, als die Berliner Konferenz dem Kongostaat das ihm zugewiesene Gebiet nur unter der Bedingung zuerkannt hatte, daß er seine Hoheitsrechte innerhalb einer gewissen Zeit auch wirklich geltend machte. Das war in diesen südlichen Regionen des Kongostaates, dem heutigen Kongo-Erzgebiet, bis 1891 aber nicht geschehen. Als die ersten Gerüchte von englischen Expeditionen nach Katanga nach Brüssel kamen, beeilte sich deshalb Belgien, seinerseits eine Expedition zu entsenden, welche die belgische Flagge in diesen südlichen Gegenden aufpflanzen sollte. Führer war der Leutnant Le Marinel. Es war große Eile geboten; die zur Verfügung stehenden Mittel waren aber



sehr gering. Nun befand sich damals eine belgische Forschungsexpedition im Tale des Lomamiflusses, geführt von Alexandre Delcommune. Sie war ausgerüstet von der Companie du Congo pour le Commerce et l'industrie; diese Gesellschaft erbot sich, in Gemeinschaft mit Le Marinel die Unternehmung durchzuführen, und aus dieser gemeinsamen Arbeit entwickelte sich später die Katangagesellschaft. Sie hatte wesentlich mit dazu beigetragen, daß dem Kongostaate das Katangaerzgebiet erhalten blieb, und es war nur billig, daß ihr in diesem Gebiet eine umfassende Konzession erteilt wurde. Die Bestimmungen waren, da der belgische Staat gleichfalls mitbeteiligt sein wollte, ziemlich unpraktisch; es wurde deshalb ein neuer Vertrag geschlossen, auf den wir hier nicht eingehen wollen; es sei nur bemerkt, daß der Staat und die Gesellschaft sich auf eine gemeinsame Verwaltung des Katangagebietes geeinigt haben. Beide haben gemeinsam eine Art besonderer Regierung für Katanga eingerichtet, das sogenannte Comité spécial du Katanga. Das Katanga-Erzgebiet war durch diese Arbeiten dem Kongostaate gesichert; für die Aufschließung des Landes konnte aber sehr wenig getan werden. Einmal war das Gebiet außerordentlich weit vom Weltverkehr abgelegen. Im Jahre 1891, als diese Abmachungen getroffen waren, ging die englische Kapbahn noch nicht einmal bis Bulawayo; die Kongobahn von Matadi bis Leopoldville war noch nicht gebaut. Um nach Katanga zu kommen, mußten die Belgier den ganzen Kongo aufwärts bis zu seinen Quellen, mußten verschiedene Stromschnellen umgehen, oder sie mußten den Marsch mitten durch den Kongowald antreten. Zum andern hatte der Kongostaat seine Rechte gegen die Araber zu erkämpfen, die bis dahin Herren in weiten Gebieten des Kongobeckens gewesen waren, und die sich gegen die Neuordnung der Dinge mit Gewalt zur Wehr setzten. Es waren auch Geldmittel für Katanga nicht vorhanden. Da diese Dinge sich vorläufig nicht änderten, waren Belgien und die Katangagesellschaft froh, als Ende der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die Tanganyika Concession Company mit dem Vorschlag an das Comité spécial herantrat, ihrerseits eine Erforschung und Erschließung des Katangagebietes in die Hand nehmen zu wollen. Nach längeren Verhandlungen kam es zum Vertrage vom Dezember 1900. Die englische Gesellschaft erhielt das Recht, eine Reihe von Jahren hindurch das Katangagebiet nach Erzen durchforschen zu dürfen, wofür sie die Verpflichtung übernahm, das Gebiet an den internationalen Verkehr anzuschließen. Man kann nicht sagen, daß die Tanganyika Concession Company einen Sprung ins Dunkle unternahm. Es war durch frühere Reisen deutscher und französischer Forscher bekannt genug, daß Katanga reiche Erzlagerstätten barg. Unser unvergeßlicher Wißmann war auf seinem Zuge quer durch Afrika auch durch Katanga gekommen. Dann hatte der Deutsche Reichard das Gebiet durchzogen, und sehr bedeutsame Aufschlüsse über die Kupfervorkommen verdankt man dem französisch-belgischen Reisenden Le Maire. Er namentlich hatte berichtet von Hochöfen der Eingeborenen, von einer erheblichen Kupferproduktion, einem ausgebreiteten Kupferhandel. Diese Berichte

haben wohl die englische Gesellschaft bewogen, sich eifrig um ein Gebiet zu bemühen, das kurz vor Toresschluß England aus den Händen geglitten war. War es England nicht gelungen, die politische Hoheit in diesem Gebiet zu gewinnen, so sollte doch wenigstens das wirtschaftliche Übergewicht errungen und behauptet werden. Die Tanganykia Concession Company hat — das muß anerkannt werden — eine in diesem Sinne großartige Arbeit geleistet. Die Engländer waren gleich groß als Diplomaten wie als Kaufleute. Die Williams-Gruppe hat vom Jahre 1901 das Katangagebiet auf das eifrigste nach Erzlagerstätten durchforschen lassen; sie hatte gewiß schon vor 7—8 Jahren ein vollständiges Bild von dem großen Erzreichtum des Landes. Es ist aber der Gesellschaft nie eingefallen, Alarm zu schlagen. Es wurde — zum Teil wohl auf ihre Veranlassung — die Kapbahn bis Broken-Hill vorgetrieben; niemals aber ist es der Gesellschaft eingefallen, zu sagen, daß dieser Bahnbau darauf hinziele, das Katangagebiet zu erreichen. Im Gegenteil. Es wurden höchst optimistische Berichte über Broken-Hill und seine großen Kupfer- und Bleilager in die Welt gesetzt; es wurden Fabeldinge von dem Reichtum der Gegend um Broken-Hill erzählt, die sich jetzt in keiner Weise bewahrheiten. Aber es gelang, die Welt glauben zu machen, daß England bei Broken-Hill riesige Erzlagerstätten besäße, welche durch die Bahn erschlossen werden sollten. Es ist ja auch möglich, daß England auch dann nicht gestört worden wäre, wenn es offen gesagt hätte, es wolle eine Bahn zur Ausbeutung der Erzlager in Katanga bauen; es wäre möglich, daß den Deutschen Reichstag auch nicht die Aussicht, den Handel eines der reichsten Gebiete Afrikas über Deutschostafrika zu ziehen, veranlaßt hätte, eine Bahn von der deutschostafrikanischen Küste zum Tanganyikasee mit großer Beschleunigung zu bauen. Die Engländer aber rechneten mit einem solchen Ereignis und hüllten, um uns auf unserer kolonialen Ruhebank ruhig schlafen zu lassen, ihre Absichten in Dunkel. Als Ziel des englischen Bahnbaues galt bis vor wenigen Jahren Broken-Hill, und erst als diese Bahn fertig war und englische Züge bis dicht an die Grenze Katangas rollten, traten die Engländer mit ihren eigentlichen Plänen hervor. Schon im Oktober 1906 hatte die Tanganyika Concession Company mit dem Comité spécial, das sie über die reichen Erzlagerstätten nunmehr aufgeklärt hatte, eine neue Gesellschaft gegründet, die Union Minière du Katanga. Nunmehr kamen die ersten Berichte über den wunderbaren Erzreichtum Katangas nach Europa, fanden aber kaum Glauben. Immer noch unter dem Eindruck der englischen Berichte über Broken-Hill stehend, glaubten alle, Belgien und die Katangagesellschaft übertrieben die Erzfunde in Katanga bedeutend, um eine Verlängerung der englischen Bahnlinie ins Katangagebiet zu veranlassen, damit man eine Erschließungsbahn für dasselbe hätte. Keine Konkurrenz regte sich, die Engländer konnten den Bahnbau nach Etoile du Congo in Angriff nehmen und durchführen, ohne daß überhaupt jemand über die Tragweite dieser Sache sich klar wurde. Den ersten Anstoß zu einer anderen Behandlung dieser Angelegenheit gab die



Reise des jetzigen Königs Albert von Belgien in den Kongostaat. Der damalige Prinz erkannte mit scharfem Blick den ungeheuren Reichtum dieses Gebietes, seine kolossale Wichtigkeit für Belgien, wenn es von seiner seitherigen Politik des Raubbaues im Kongostaat abgehen mußte. König Leopold mag wohl gleichfalls den Reichtum Katangas erkannt haben, ging bei Behandlung dieser Frage aber von andern Gesichtspunkten aus. Er, der der eigentliche Vater dieses Systems war, das das Finanzwesen des Kongostaates auf die zwangsweise Steuerzahlung der Eingeborenen in Kautschuk und Elfenbein gegründet hat, ein System, welches sich außerordentlich gut bewährte, das den Konzessionsgesellschaften und dem König selber glänzende Einnahmen abwarf; er wollte dieses System, gegen das weite Kreise namentlich in England immer heftiger opponierten, unter allen Umständen erhalten wissen, und er war wohl entschlossen, die englische Kritik an der Verwaltung des Kongostaates dadurch zum Schweigen zu bringen, daß er England im Katangagebiet möglichst freie Hand ließ. Anders der Sohn und Nachfolger König Leopolds. König Albert hatte selber das Kongogebiet gesehen. Es war ihm nicht verborgen geblieben, daß infolge des langjährigen Raubbaues die reichlichen Lianenkautschuk-Bestände in rapider Abnahme begriffen sind. Die Funktionäre des Kongostaates gestehen ja heute offen, daß es trotz allen Zwanges kaum noch möglich war, aus den Eingeborenen die verlangten Kautschukmengen herauszupressen. Obgleich die Dörfer bis in die entlegensten Wälder gingen, unter den ungünstigsten Verhältnissen dort Tage und Wochen lang nach Lianen suchten, kamen sie mit immer geringeren Mengen heim. Es waren eben die wilden Kautschukbestände nahezu erschöpft. Wenn nun diese Quelle, aus der die Einnahmen der Konzessionsgesellschaften und des Kongostaates fließen, versiegten, so war das System, welches die Existenz des Staates im wesentlichen auf diese Kautschukzwangslieferungen gründete, nicht mehr aufrecht zu erhalten. Es mußte ganz von selber, wenn nicht die Finanzgebarung des Kongostaates — der jetzigen Kongokolonie — auf eine andere Grundlage gestellt wurde, ein völliger Zusammenbruch eintreten. Es ist das Verdienst des Königs Albert, daß er auf seiner Reise dies klar erkannt hat. Da er zugleich den Reichtum Katangas mit eigenen Augen sah, mußte der Gedanke sich ihm geradezu aufdrängen, Katanga für die gesamte Kongokolonie nutzbar zu machen. Es mußte daher eine Änderung der belgischen Politik eintreten. Hatte man bisher den Engländern in Katanga möglichst freie Hand gelassen, um die englische Kritik an dem Verhalten gegenüber dem übrigen Kongo zum Schweigen zu bringen, so waren nunmehr die Engländer in Katanga zu beschränken, mußten gleichzeitig aber die gegen die Kongokolonie allgemein erhobenen Beschwerden beseitigt werden. Unter diesem Gesichtspunkte ist die Eröffnung des Kongostaates für den freien Handelsverkehr zu verstehen, ist ferner zu verstehen das aufrichtige Bemühen Belgiens, den Eingeborenen eine gute Behandlung zu sichern und ihren sozialen Zustand zu heben.



Wenn Belgien die Früchte der weiteren Entwicklung des Katangagebietes seiner eigenen Kolonie sichern will, muß es zu allererst den englischen Einfluß in Katanga, der bereits überwiegend geworden ist, zurückdämmen. Belgien kann — und das ist für die belgischen Patrioten wohl der nächstliegende Gedanke — dies aus eigenen Kräften versuchen. Es wäre aber wohl nicht weise gehandelt, mit einem Gegner wie England anzubinden, ohne daß man mächtige Stützen hinter sich hat. Der größte Teil des belgischen Erzgebietes liegt in englisches Territorium eingebettet, ist, wenn nicht andere Anschlüsse gesucht werden, wirtschaftlich auf den englischen Nachbar auf das dringlichste angewiesen. Das Erzgebiet wird durch englische Einwanderung überschwemmt, die England nicht beschränken lassen wird. Es hat bereits einen Konsul im Erzgebiet, der die Interessen englischer Schutzbefohlener aufs nachdrücklichste vertreten wird. England arbeitet weiter seit 20 Jahren konsequent und bisher mit großem Erfolge auf die wirtschaftliche Durchdringung Katangas hin, und es wird sich umsoweniger von seinen Plänen abbringen lassen, als die Erzvorkommen sich auf englisches Gebiet nicht fortsetzen, sondern an der Grenze wie abgeschnitten sind. Dies kann die Laune der Engländer nicht verbessern, ihr Wohlwollen für das belgische Katangagebiet nicht vergrößern, wenn Belgien Miene macht, den englischen Einfluß zurückzudämmen. Das Schicksal der Burenrepubliken sollte auch in diesem Falle als ernste Warnung dienen. Da Belgien England in Katanga nicht frei gewähren lassen kann noch will, ist es schon ein richtiges Vorgehen vom Kolonialminister Renkin, daß er sich bemüht, deutsches und französisches Kapital nach Katanga zu ziehen. Unter diesem Gesichtspunkte sind am 12. November 1910 noch drei Konzessionsgesuche vom Kolonialrat genehmigt worden. Zur Verwertung dieser drei Konzessionen wurden drei Aktiengesellschaften begründet, Société des Ingénieurs et Industriels, Société Comerciale et Minière du Congo und Société Industrielle et Minière du Katanga, an der letzteren sind Pariser Banken und die deutsche Diskontogesellschaft in Berlin beteiligt. Diese Gesellschaften haben das Recht, das Erzgebiet genau zu durchforschen und anschließend daran gewisse Teile des Gebietes ausschließlich für sich zu belegen. Der Gesellschaft, an welcher auch die Diskontogesellschaft beteiligt ist, steht das Recht zu, innerhalb zweier Jahre nach Genehmigung der Konzession durch die Kammer 200 000 Hektar (2000 Quadratkilometer) in höchstens fünf Blocks abzugrenzen, innerhalb deren sie bis zum 30. Juni 1914 ein ausschließliches Schürfungsrecht besitzen wird. Bis zur Inanspruchnahme der fünf Blocks hat die Gesellschaft für jeden Prospektor, den sie beschäftigt, an das Comité spécial jährlich 1000 Franken zu zahlen. Gemäß dem Fortschreiten der Arbeiten sind Kopien der Berichte der Prospektoren und Ingenieure mit beigefügten Plänen dem Comité spécial einzureichen, das sich vorbehält, durch einen Delegierten jederzeit die Arbeiten der Gesellschaft inspizieren zu lassen. Auf Grund der gemachten Entdeckungen kann das Prospektierungsunternehmen Abbau-Gesellschaften gründen, deren Statuten vom Comité spécial zu genehmigen sind.



Diese Gesellschaften werden das Recht haben, die entdeckten Minen bis zum 11. März 1990 auszubeuten. Von der Bruttoproduktion der Minen erhält das Comité spécial jährlich ein Prozent (mindestens 50 Centimes pro Hektar); die Abgabe steigt auf 5 Prozent (und mindestens 50 Franken pro Hektar), wenn es sich um Abbau kostbarer Metalle handelt wie Gold, Silber, Platin oder Diamanten und Edelsteine. Das für Wege, Bahnen aller Art, und den Abbau nötige Terrain erhalten die Gesellschaften vom Comité gratis, soweit es nicht bebaut und unter Kultur ist.

Von allen Finanzaktionen der Ausbeutungs-Gesellschaften erhält das Comité 33 Prozent; es behält sich das Recht vor, 20 Prozent des Kapitals der exploitierenden Gesellschaften zu zeichnen. Dies sind die wesentlichsten Konzessionsbestimmungen. Diese Konzessionsgesellschaften, an denen belgisches, französisches und auch deutsches Kapital beteiligt ist, stellen ein gewisses Gegengewicht zu dem bisher überwiegenden englischen Einfluß dar. Es ist nicht gesagt, daß ihre Gründung ein Ausfluß englandfeindlicher Gefühle wäre; alle Unparteiischen sind sich wohl darin einig, daß England die Stellung, die es sich durch jahrelange Arbeit geschaffen hat, nicht genommen noch beeinträchtigt werden darf. Aber neben dem englischen Interesse haben auch noch andere in Katanga Platz, und es ist wesentlich, daß deutsches und französisches Kapital hingeht, weil nur hierdurch die deutsche und französische Industrie neben der englischen für den Weiterausbau des Katangagebietes herangezogen werden können. In der belgischen Kammer sind vor kurzem kritische Stimmen laut geworden, welche die neuerteilten Konzessionen bemängelten; wie während der Diamantendebatte im deutschen Reichstag, sprach man auch in Brüssel von Geschenken an große Gesellschaften. Mehr aber noch wie für deutsche Kolonien hat in diesem Fall die Heranziehung des Großkapitals eine Berechtigung. Was will Belgien tun, um Katanga auf eine andere Weise zu entwickeln? Wohl, man kann, wie das ja bereits zum 15. Januar 1911 beabsichtigt ist, die allgemeine Schürffreiheit einführen. Dadurch aber wird man die Bildung neuer großer Gesellschaften nicht verhindern können, weil der Betrieb von Kupfer- und Zinngruben im innersten Afrika nur durch kapitalstarke Gesellschaften möglich ist. Und glaubt man etwa in Belgien, daß nur belgische Gesellschaften entstehen werden? Wer werden denn, sobald die Schürffreiheit eingetreten ist, die Prospektoren sein, die das Land nach allen Richtungen hin durchziehen? Hat Belgien einen Stamm gut durchgebildeter Prospektoren? Wir glauben nicht. Mehr als jedes andere Land besitzt aber England eine ausreichende Menge von Leuten, die seit Jahren im innersten Afrika nach Erzlagern gesucht haben und eine große Erfahrung darin besitzen. Verkündet Belgien heute die Schürffreiheit in Katanga, so ergießt sich morgen ein Strom von englischen Prospektoren über das Land, und es werden nicht belgische, wohl aber englische Gesellschaften wie Pilze aus der Erde schießen. Da und dort mag ja ein Belgier eine Fundstelle haben; die allgemeine Schürffreiheit in Katanga wird aber in der Hauptsache den Engländern zugute kommen. Wenn



Belgien einen Gegensatz zum englischen Einfluß schaffen wollte — und das muß es ja tun, will es Katanga wirtschaftlich unabhängig halten, — so blieb

Der Kupfer führende Bergzug bei Etoile du Congo.

ihm kein anderer Weg übrig, als die Konzessionierung von Gesellschaften, an denen auch deutsches und französisches Kapital beteiligt ist. So war diese Maßnahme des Kolonialministers Renkin, die er noch vor Inkrafttreten der



Schürffreiheit getroffen hat, das glücklichste und gesündeste Vorgehen, das man sich denken kann. Wir haben also nun durch die Diskontogesellschaft eine, wenn auch nur kleine Beteiligung an Katanga und mit steigendem Interesse wird die deutsche Öffentlichkeit jetzt fragen: Welcher Art ist dieses Land, wie sind seine Hilfsquellen geschaffen und welche Entwicklung wird es nehmen.

Wir beschäftigen uns zunächst mit dem Lande, wie es sich heute dem Durchreisenden darstellt. Katanga von seinem südlichen Zipfel über Etoile du Kongo und Kambowe bis zum Lualaba einerseits, anderseits über Lukafu und Kasenga am Luapula bis zum Merusee und von da bis zum Tanganyika, nach Norden bis über den 8. Grad südlicher Breite hinaus, ist ein großes Hochplateau mit einer mittleren Höhe von 800—1000 Metern, dem Gebirge bis zu 1700 Metern Höhe aufgesetzt sind. Das ganze weite Gebiet aber ist mit Laubbusch bewachsen und oft dichtem Grase, das bis zu vier Meter Höhe erreicht. Bewohnt ist das weite Gebiet, obschon es guten Boden und verhältnismäßig großen Wasserreichtum hat, nur wenig. Es ist ein Rückzugsgebiet für schwache Völkersplitter, die von den kräftigeren Stämmen aus Ostafrika und vom Zambesi verdrängt wurden. Jedes Dorf hat seinen Chef, der eigentlich nur der Erste unter seinesgleichen ist und nur geringe Autorität ausübt; einzelne Oberhäuptlinge sind da, haben aber nur ein kleines Gebiet zu befehlen. Diese Völkerschaften haben nur sehr geringen Anbau getrieben, sich von Jagd und Fischerei ernährt, größere Viehbestände sind wegen der Tsetsegefahr nicht möglich. Es ist bezeichnend, daß um die reichen Kupferlager bei Etoile und Kambowe sich nicht eine große Eingeborenenproduktion entwickelt habt, wie beispielsweise westlich von Baudoinville am Tanganyikasee um die dortigen Eisenlager. Die Neger haben von weither aus Katanga Kupfererze geholt, um sie zu Hause zu verarbeiten. Es ist bedauerlich, daß darüber, wie weit Kupfer aus Katanga in früheren Jahren gegangen ist, in welcher Form sich der Handel vollzog, keine exakten Untersuchungen bestehen. Jedenfalls aber haben die Eingeborenen keine Ahnung von dem großen Erzreichtum Katangas gehabt.

Die kleinen Völkersplitter in Katanga haben zur Entwicklung des Gebietes so gut wie gar nichts getan. Es findet auch heute nur der notdürftigste Anbau statt; an eine Vermehrung der schwachen Bevölkerung ist daher nicht zu denken. Der Neger in Katanga ist ziemlich der stupideste Mensch, den es auf dieser Erde gibt; er steht auf der niedrigsten Kulturstufe. Es wird viel Arbeit kosten, ihn zu heben. Man hat den Belgiern grausame Behandlung der Neger zum Vorwurf gemacht, und obschon ich nicht das mindeste gesehen habe, glaube ich sicher, daß Ausschreitungen vorgekommen sind. Wie sollte es anders sein! Schon wer mit der stupiden Bevölkerung in Katanga zu tun hat, kann zuweilen verzweifeln; der Neger im Urwaldgebiet steht aber noch weit unter jenem.

Was Belgien bisher in Katanga getan hat, ist nicht allzu viel. Es sind gute Wege gebaut worden, leichte Brücken über die Flüsse für den Fußgänger-



verkehr; dazu kommen einige ganz gut angelegte Stationen, wie Lukafu, Lukonzolwa, Pweto. Die beiden ältesten Stationen Lukonzolwa und Lukafu machen einen sehr guten Eindruck. Lukonzolwa, etwa 300 Meter hoch über den Meeresspiegel des 972 Meter Meereshöhe besitzenden Merusees gelegen, hat ganz schöne Stationsgebäude aus Ziegeln, mit Fußböden aus Ziegeln; die Häuser liegen zum Teil in sauber gehaltenen Gärten, und auch die Askari- und Eingeborenenhütten können sich sehen lassen. Es ist eine Viehfarm angelegt, die immer einen größeren Bestand an Rindvieh und Schafen hat; bei den ganz hübschen Wasserfällen des kleinen Bergflusses Lukonzolwa befinden sich große Gemüsegärten. In Lukonzolwa war ich nur einen Abend und den darauffolgenden Vormittag; in Lukafu, auf gleiche Weise wie Lukonzolwa angelegt, rastete ich zwei und einen halben Tag. Sie waren Tage schöner Ruhe in meinem letztjährigen afrikanischen Wanderleben. Man hatte mir ein großes Haus eingeräumt, unterhalb der Berge gelegen, die sich bis zu 600 Metern über Lukafu erheben. Von da wanderte ich täglich dreimal zur Messe, durch breite Alleen, mit Laubbäumen, Palmen und Zitronenbäumen bepflanzt; für täglich frische Früchte und Gemüse sorgte ein Gemüsegarten. Auch Pweto, kleiner als die beiden Hauptstationen, darf sich schon sehen lassen; weniger ist in Kilwa, am anderen Ende des Merusees, geleistet. Man wird sagen, daß dies nicht gerade allzu viel wäre, aber man darf nicht vergessen, daß Katanga bis vor zwei Jahren der entlegenste Teil des Kongostaates war. Erst nach Eröffnung der englischen Bahn bis Broken Hill erhielt dieses Gebiet eine schnellere Verbindung mit Europa. Jetzt kann man von Moliro am Tanganyikasee in etwa sieben bis acht Wochen nach Antwerpen kommen; früher dauerte diese Reise über Matadi etwa vier Monate. An die Anlagen von Farmen in Katanga, an die Hinschaffung von Maschinen und Geräten war gar nicht zu denken, ebensowenig an die Entsendung einer großen Zahl von Beamten. Sie konnten in den entlegenen Gegenden einfach nicht ernährt werden. Noch heute gibt es in den von der Bahn entfernt gelegenen Stationen manche Verpflegungsschwierigkeiten. Bis vor einigen Jahren saßen ein bis drei Weiße auf den Stationen, ganz auf sich angewiesen, sie taten, was sie konnten. Es wurde wohl der eine oder der andere krank, dann war die Station eine lange Zeit verwaist; unter diesen Umständen konnte natürlich nichts Glänzendes geleistet werden. Was aber in Lukafu, Lukonzolwa, Pweto geschaffen ist, verdient alle Anerkennung. Eine bedeutende Tat ist die Verbringung des zwar kleinen aber ganz tüchtigen Dampfers „Emile Wangermée“ auf den Merusee. Ich habe in dem kleinen, etwa 17 Meter langen Boote den 68 Kilometer (Seelinie) langen Weg Kilwa—Lukonzolwa in fünf und den Weg Lukonzolwa—Pweto in vier Stunden zurückgelegt. In Pweto gibt es eine recht gut ausgerüstete Reparaturwerkstätte; sie hat Material genug, einen neuen Dampfer zu bauen. Ärzte sind in Etoile du Kongo, Lukafu, Pweto, Baudoinville; sie haben mit der Bekämpfung der Schlafkrankheit genug zu

tun, die sich nicht nur am Lualaba und Tanganyikasee, sondern auch an dem kongolesisch-englischen Grenzflusse Luapula gezeigt hat.

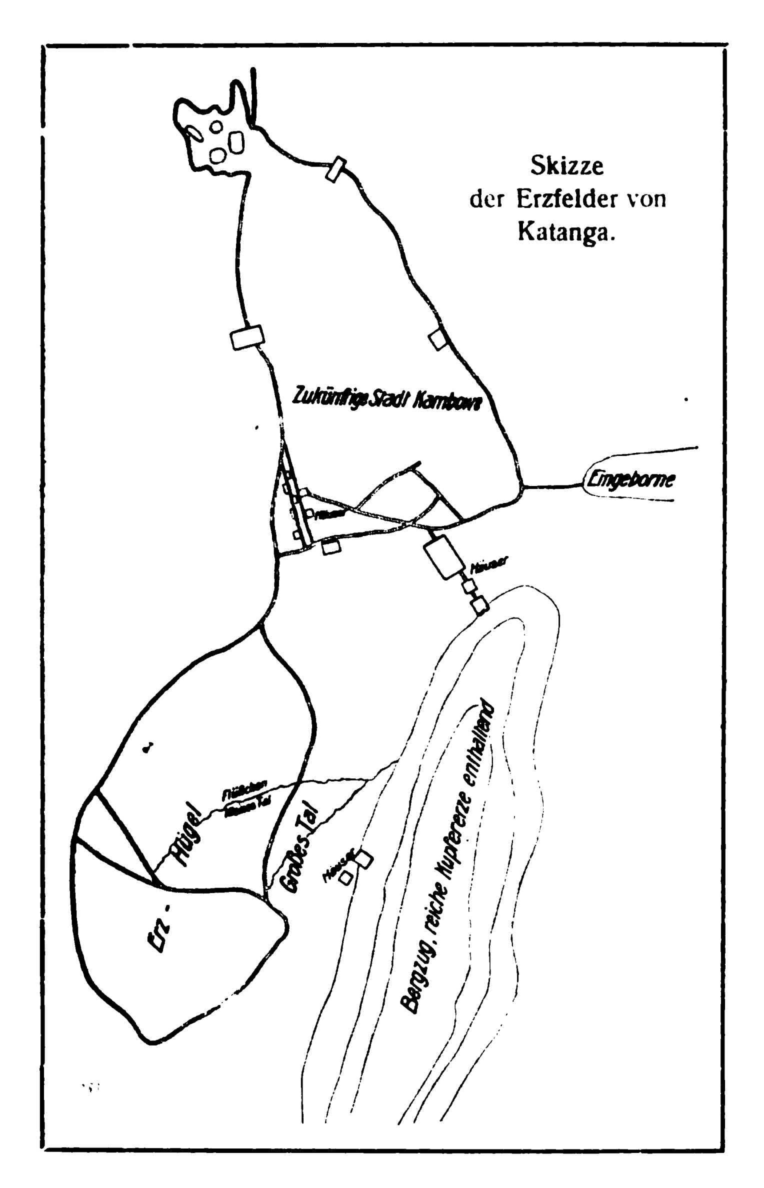
Eine verhältnismäßig zahlreiche Bevölkerung sitzt an der Straße von Pweto nach Baudoinville, die ich über 60 Kilometer entlang gezogen bin

Auf dem Wege nach Moliro wohnt eine sehr armselige Bevölkerung; Geld ist noch gänzlich unbekannt. Zahlungsmittel sind kleine blaue Glasperlen und blaues Baumwollenzeug. Aus den Perlen fertigen die Eingeborenen Hals- und Armbänder, ferner einen eigenartigen Kopf- und Haarschmuck, aus einer Perlrosette bestehend, die in den Haaren getragen wird. Die Haartracht ähnelt derjenigen der nördlichen Kongovölker; ein Teil des Haupthaares wird abrasiert, sodaß alle möglichen Figuren entstehen. Für die Entwicklung Katangas hat die schwache Bevölkerung zwischen Meru- und Tanganyikasee nur wenig Bedeutung. Sie soll früher zahlreicher gewesen sein, aber seit einigen Jahren wegen der überhandnehmenden Löwenplage zum Teil abgewandert sein.

Aus dem Vorhergehenden erhellt, daß, abgesehen von dem Erzreichtum, die Hilfsquellen Katangas nicht allzu bedeutend sind. Die Bevölkerung ist wenig zahlreich, an anhaltende Arbeit unter europäischer Leitung nicht gewöhnt; Anbau ist wenig vorhanden; Großviehzucht fehlt fast ganz. Andererseits aber ist der Erzreichtum des Landes ein ungeheurer. Von der Mine Etoile du Kongo hat man neuerdings berechnet, daß sie für 30—40 Millionen Franken Kupfer enthält. Von hier aus zieht sich über Kambowe bis an den Lualaba eine mächtige Kupferzone hin von unglaublicher Reichhaltigkeit. Die Mine in Kambowe besteht aus einem mächtigen Kupferhügel, der durch ein flaches Tal von einem langen, ebenfalls sehr kupferhaltigen Bergzug getrennt wird. Man hat Gänge von 350 Meter Länge in dem Hügel und den Bergzug getrieben mit Seitenstollen und hat gefunden, daß man im Durchschnitt auf 12—14% Erze rechnen kann. Etwa 60 Kilometer von Kambowe liegt eine sehr reiche Kupferzone bei dem Orte Guba, geht man noch 70 Kilometer westwärts über den Lualaba, so kommt man in die Kupferzone von Kolwezi. Ein wenig nördlich davon liegt Ruwe, wo besonders Gold abgebaut worden ist. Im Jahre 1905 sind bei Ruwe 339 Kilogramm Gold gewonnen worden, 1906 bis Ende Oktober 140 Kilogramm Gold. Nach dem Geschäftsbericht der Union Minière vom Jahre 1908 sollen in Kambowe 9 Millionen Tonnen ausbeutbare Erze liegen, wovon 3 Millionen Tonnen einen Kupfergehalt von mehr als 12% haben. 3 Millionen Erz zu 12% sind 360 000 Tonnen Kupfer, was beim heutigen Preis von 60 englischen Pfund pro Tonne 21 600 000 englische Pfund ausmacht, beinahe eine halbe Milliarde Mark. Nun müssen ja selbst Milliardenwerte ungehoben bleiben, wenn ihre Gewinnung und der Transport an den Ort ihres Verbrauches so bedeutende Kosten machen, daß kein Gewinn mehr übrigbleibt. Wir werden uns daher mit der Transportfrage näher zu beschäftigen haben. Für die Produktion der Etoile du Kongo- und Kambowe-Minen kommt zunächst in Betracht der Weg über Broken Hill,



Bulawayo, Salisbury nach Beira. Auf diesem Wege sind von Etoile du Kongo nach Beira rund 2600 Kilometer, von Kambowe nach Beira 2740 Kilometer. Man hat im Jahre 1908 für die Strecke Katanga—Beira gemeinschaftliche Tarife festgesetzt. Es sollen danach für Ausfuhrerze ein Penny pro Meilen-Tonne für Vollzüge von 300 Tonnen bezahlt werden bis zu einem Jahresversand von 250 000 Tonnen. Geht der Versand darüber hinaus, so



sollen bis zu einem Versand von einer Million Tonnen nur dreiviertel Penny für die Meilentonne bezahlt werden. Wir werden für die nachfolgenden Berechnungen als Grundlage zweckmäßig einen Versand von unter 250 000 Tonnen annehmen. Wenn für die Meilentonne ein Penny gezahlt werden soll, so macht dies für die Kilometertonne in belgischer Währung umgerechnet 6,46 Centimes. Es würden demnach für eine Tonne Erz oder Kupfer von Etoile du Kongo nach Beira 2600×6,46 Cent. zu zahlen sein, rund 168 Franken



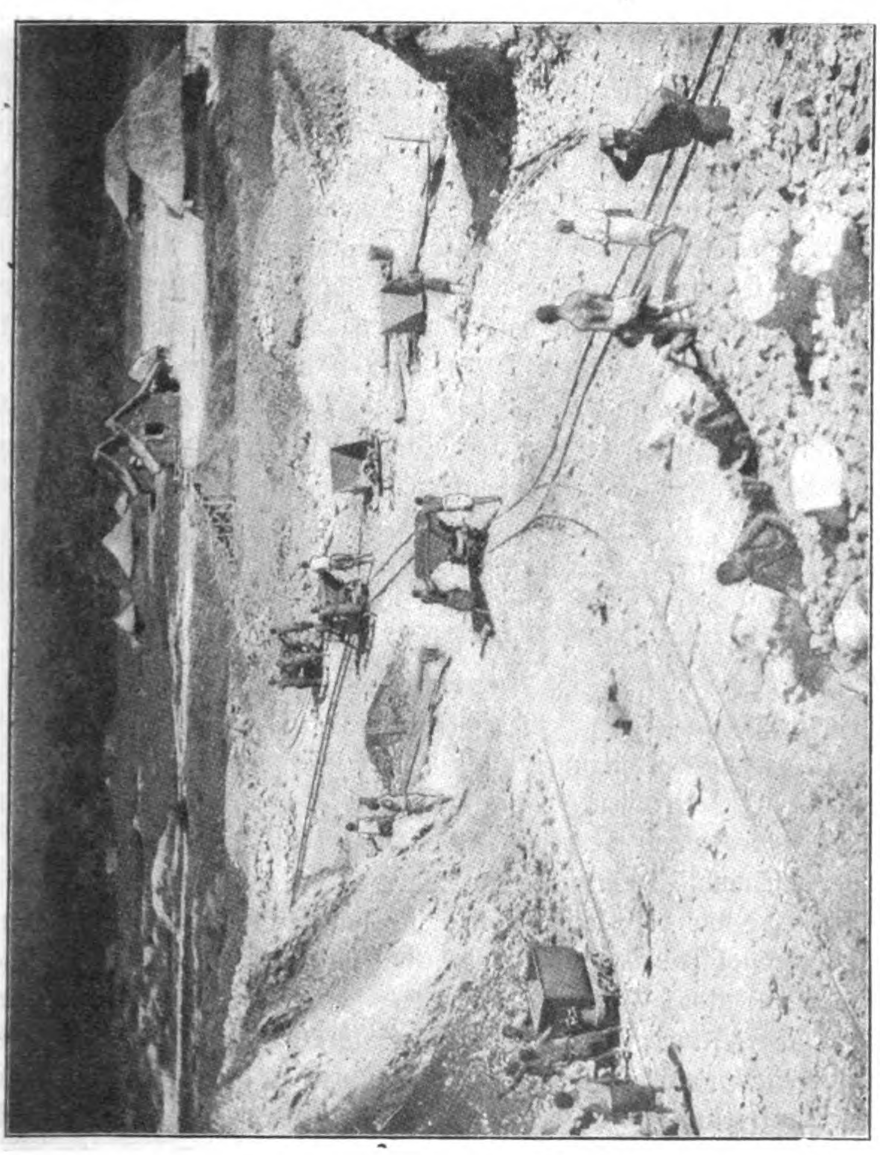
und für die 2740 Kilometer Kambowe—Beira beträgt die Fracht 177 Franken. Die Seefracht für eine Tonne Kupfer von Beira nach Antwerpen über Kapstadt ist mit 60 Franken hoch veranschlagt. Die Gesamttransportkosten belaufen sich daher auf 228 resp. 237 Franken, in englischem Gelde auf 9—9½ Pfund. Wenn die Tonne Kupfererz 60 englische Pfund gilt, hat 12% Kupfer einen Wert von 7,2 Pfund. Da die Fracht über Beira nach Antwerpen für die Tonne 9—9½ Pfund beträgt, sind die ganzen Erze im Kambowe, wenn man auf den Durchschnitt sieht, nicht mehr versandfähig und bilden totes Kapital. Für den Versand könnten nur diejenigen Erze in Betracht kommen, die über 20% Gehalt haben, und das ist doch immerhin nur ein kleiner Teil des Erzreichtums von Katanga. Soll der große Durchschnitt des Erzreichtum. für den Weltmarkt nutzbar gemacht werden, so bleibt eben nichts übrig als die Verhüttung der Erze an Ort und Stelle. Es ist da sehr wesentlich, daß Katanga über einen ganz kolossalen Reichtum an Wasserläufen verfügt, daß fast überall in dem scharfkupierten Gelände Wasserfälle vorhanden sind, von denen manche ganz erhebliche Kraftquellen darstellen, deren Ausnutzung die Anlage billiger Kraftstationen gestattet. Es sind bei den Kupferlagerstätten reiche Eisenerzlager vorhanden. Auch Kohle hat man in dem Gebiet gefunden, weiß allerdings noch nicht, ob die Vorkommen abbauwürdig sind. Weit mehr aber als die Otavimine in Südwestafrika könnten sich die Kupferminen von Katanga einstweilen mit Holz behelfen, das in geradezu riesigen Mengen in den dichten Buschwaldungen vorhanden ist, die ganz Katanga bedecken. Es kämen für die Gewinnung von Kupfer an Ort und Stelle, oder auch nur für Anreicherung der Erze bis auf 40—50% etwa folgende Kosten in Betracht: Schlagen und Herangbringen des Holzes, Herausholen des Kupfererzes aus der Erde, die Kosten zu dem Zusatz zum Schmelz- oder Anreicherungsverfahren, ein angemessener Prozentsatz der Beamtengehälter, der Abschreibung für alle Anlagen, die Kosten der Heranbringung der Arbeiter und der Nahrung für die Arbeiter. Es ist unmöglich, heute zu berechnen, wie die Sache im einzelnen sich gestalten wird; man kann aber sagen, daß die Gesamtunkosten für die Tonne Kupfer sich unmöglich auf mehr als 20 Pfund belaufen können.*) Wenn etwa 10 Pfund Fracht und sonstige Unkosten hinzukommen, oder sagen wir sogar 15 Pfund, so bleibt bei den heutigen Kupferpreisen immer noch ein sehr erheblicher Gewinn, und man kann wohl sagen, daß die Kupferminen von Katanga selbst bei einem Kupferpreise von 40—45 Pfund noch gewinnbringend arbeiten werden. Sollten die Holzvorräte im Lande erschöpft sein, und Kohlen in Katanga nicht gefunden werden, so wäre Steinkohle aus der Wankie-Mine, nicht weit von den Zambesifällen gelegen, heranzuziehen; die Tonne Steinkohle von dorther bezogen, würde etwa 5 englische Pfund kosten. Mit einer Tonne

---

*) Chefingenieur M. Gibb hat nach sorgfältiger Berechnung gefunden, daß die Tonne Kupfer-Metall am Platze mit 375 Franken (15 englische Pfund) produziert werden kann, eingeschlossen herausbringen des Erzes, Transport zum Hüttenwerk und die Kosten für Kohle aus Rhodesien bezogen.



Kohle aber kann man schon mindestens vier Tonnen Kupfererze verschmelzen und wenn 8—10 Tonnen Erz eine Tonne Kupfer geben, braucht man 2—2½ Tonnen Kohle für eine Tonne Kupfer. Diese Menge Kohle aus Wankie bezogen, würden 10—12½ Pfund kosten. Kohle und Frachtausgaben, die beiden Hauptausgaben, würden 20—22 engl. Pfund ausmachen. Nimmt man für die übrigen Ausgaben auch noch 10—15 Pfund pro Tonne Kupfer,



Arbeiteransiedlung bei Etoile — Buschwald im Hintergrunde.

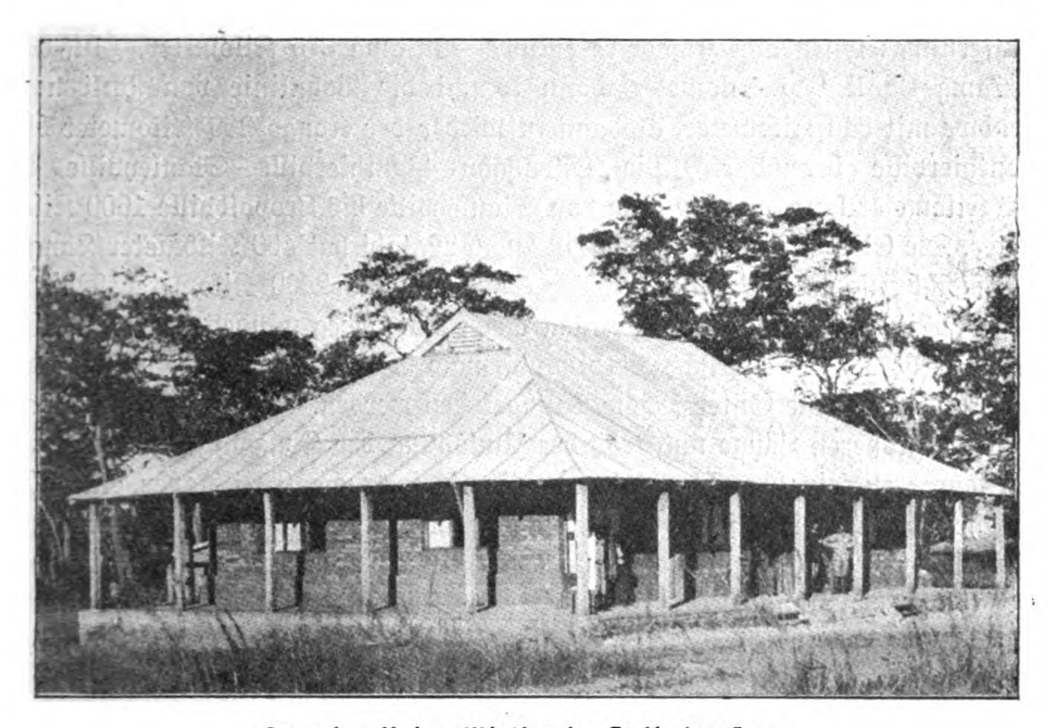
so bleibt auch in diesem Falle bei den heutigen Kupferpreisen ein ausreichender Gewinn. An einem Prosperieren der Kupfergruben in Katanga ist also, wenn auch die überschwänglichen Hoffnungen sich nicht erfüllen werden, nicht zu zweifeln. Man darf nicht vergessen, daß gegen heute sich eine erhebliche Verbilligung durch den Ausbau kürzerer Verbindungen ermöglichen läßt. Es werden später auch, wenn erst ein Teil der Minen im vollen Betrieb ist, Werkzeuge und Maschinenteile, die in den nächsten Jahren noch mit hohen

Kosten aus Europa bezogen werden müssen, an Ort und Stelle angefertigt werden können. Man wird Einrichtungen treffen, welche die Heranschaffung und Ernährung der Arbeiter für das Minengebiet verbilligen; man wird den Aufenthalt der Europäer im Lande, der heute noch überaus kostspielig ist, verbilligen und die Löhne weißer Angestellter reduzieren können.

Fragen wir nun, welche Entwicklung das Gebiet von Katanga nehmen wird, so haben wir gewisse Grundlagen für einen Ausblick in die Zukunft, in der Entwicklung, welche Etoile du Kongo seit etwa 18 Monaten gezeigt hat. Vor etwa 18 Monaten war Etoile du Kongo nichts weiter als ein flacher, langgestreckter Bergzug von etwa 3 Kilometer Länge mit grünpatiniertem Felsgetrümmer auf dem Rücken, das die Anwesenheit von Kupfer anzeigte. Auf der Höhe flatterte die schwarz-blaue Fahne des unabhängigen Kongostaates mit dem gelben Stern in der Mitte; unterhalb des Bergrückens standen 3—4 Lehmhütten mit Grasdach, da hatten sich die ersten Weißen niedergelassen. Etwa ein Jahr später hatten diese 3—4 Hütten sich zu einer kleinen Ansiedlung vermehrt, die bereits von etwa 100 Europäern bewohnt wurde. Man baute immer noch aus Lehmziegeln und Gras, aber einige bessere Häuser waren bereits im Entstehen begriffen. Die Grubenverwaltung hatte den Plan gefaßt, die Mine elektrisch zu beleuchten, die nötige Kraft soll ein größerer Wasserfall liefern, 10 Kilometer von Etoile du Kongo entfernt. Eine elektrische Beleuchtung der Straßen der Stadt, Anlage von Wasserleitungen waren geplant. Heute sollen schon über 200 Weiße dort drüben wohnen, und fast alle Tage kommt neuer Zuzug. Eifrig wird gegenwärtig an der Fortführung der Bahn nach dem 150 Kilometer von Etoile du Kongo entfernten Kambowe gearbeitet. Kambowe soll das Hauptzentrum der Minengegend werden mit großen Verhüttungsanlagen, mit Kleinbahnen nach den umliegenden Minen, mit elektrischen Kraftanlagen und elektrischen Leitungen. Es soll Hauptsitz der Regierung werden. Ist es da zu optimistisch gedacht, wenn man annimmt, daß nach 5 Jahren in Kambowe einige tausende Weiße leben werden? Dasselbe wie bei Kabowe wird sich nachher vollziehen um Ruwe und Kolwezi am Lualaba, eine ähnliche Entwicklung wird die Zinnzone bei Busanga nehmen. Überall Hunderte von Weißen, Zehntausende von schwarzen Arbeitern. Verhältnismäßig ansehnliche Städte werden sich in diesen Minenzentren bilden; Geschäfts- und Privathäuser werden gebaut werden; Kasernen und Unterkunftsräume für Polizei und Militär werden angelegt, Feldbahnen, Drahtseilbahnen und Kraftstationen werden entstehen. Von weither werden zu diesen Zentren die Schwarzen zur Arbeit und mit Nahrungsmitteln herbeiströmen. Es braucht ja dieses Katanga nicht einmal dieselbe Entwicklung zu nehmen wie das Randminengebiet bei Johannesburg, und man kann doch annehmen, daß sich da ein sehr reiches wirtschaftliches Leben entfalten wird. In der weitesten Umgegend werden sich die Wirkungen dieser Entwicklung fühlbar machen. Vom Tanganyikasee und Merusee, aus dem Kasaigebiet werden die Neger herzuströmen, werden Geld verdienen und mit nach Hause



tragen; in Gegenden, wo heute fast gar kein Handel ist, wird der Neger Bedürfnisse haben. So wird Katanga in kurzer Zeit zu großer Blüte emporsteigen und wird die Hoffnungen erfüllen, die Belgien auf dieses Gebiet setzt. Auch die neuen Gesellschaften werden unsers Erachtens nicht ohne Erfolg in dem Gebiet arbeiten. Was speziell die Société Industrielle et Minière du Katanga betrifft, an der bekanntlich die Diskontogesellschaft-Berlin beteiligt ist, so bekommt diese Gesellschaft 2 000 000 Hektar, ein recht großes Gebiet, in die Hand, das sie bis zum 30. Juni 1914 ausschließlich nach Erzen zu durchsuchen hat. Bei dem großen Reichtum Katangas ist anzunehmen, daß, obwohl die Engländer die reichsten Minen bereits besitzen, für die neue Gesellschaft



Haus der Union Minière in Etoile du Congo.

sich doch noch ein gutes Geschäft ergeben wird. Sie wird an dem Aufstieg Katangas profitieren, und wir wollen hoffen, daß es ihr gelingen wird, die deutsche Industrie in weitem Maße zu Lieferungen für Katanga heranzuziehen.

Betrachten wir nun die

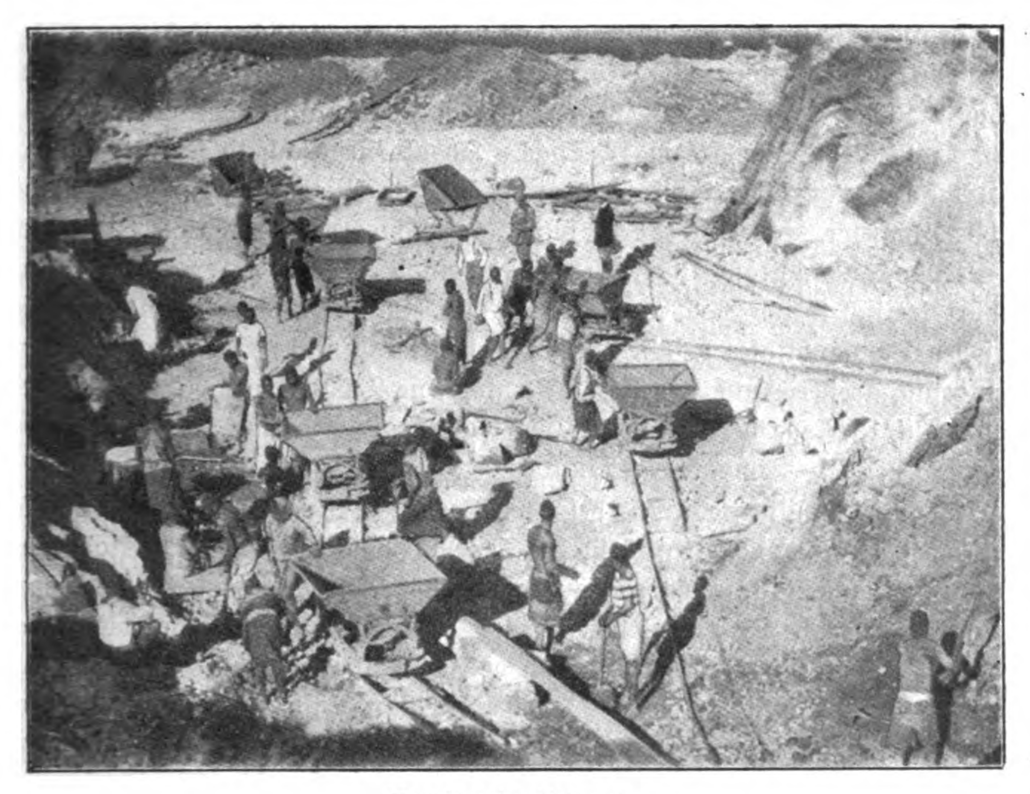
Verbindungen Katangas mit dem Weltmarkt.

Mit dem Weltmarkt ist das Erzgebiet von Katanga zunächst nur durch die englische Eisenbahn nach Beira verbunden; eine weitere fertige Verbindung existiert nicht. Wohl aber sind die Belgier eifrig daran, einen neuen Verkehrsweg zu schaffen. Sie haben die Kongoroute zur Verfügung, zuerst die Eisenbahn von Matadi bis Leopoldville, dann den Wasserweg den Kongo aufwärts bis Stanleyville, als dann wieder Eisenbahn bis Ponthierville, dann wieder den Kongo bis Zendwe. Von da ist eine Bahn bis Buli am oberen

Kongo im Bau; diese Bahn wird ihren Endpunkt demnächst erreicht haben. Von Buli ist der obere Kongo wieder schiffbar bis Bukama; Bukama liegt bereits in der Nähe der Zinnzone. Sowie einigermaßen leistungsfähige Dampfer zwischen Buli und Bukama verkehren, ist eine geschlossene Verbindung von Bukama bis zum Ausfluß des Kongo geschaffen. Ruwe freilich, das Goldgebiet und Kambowe sind von Bukama aus nur durch Eisenbahn zu erreichen. Die Eisenbahn Kambowe—Bukama, die noch zu bauen ist, wird mindestens 320 Kilometer lang werden, wahrscheinlich aber 375 Kilometer Länge erhalten; Kupfererz und Kupfer können vor Ausführung dieser Bahn nicht über den Kongo befördert werden. Wenn etwa in 2 Jahren auch diese Bahn gebaut ist, hat Belgien von Kambowe bis zur Kongomündung die folgende Entfernung: Eisenbahn Kambowe—Ruwe—Bukama 375 Kilometer, Flußweg Bukama—Buli 640 Kilometer, dann kommt die Bahnlinie von Buli nach Zendwe mit 340 Kilometer, alsdann ist wieder der Kongo 260 Kilometer bis Ponthierville benutzbar. Die Eisenbahn Ponthierville—Stanleyville ist 125 Kilometer lang, der Flußweg von Stanleyville bis Leopoldville 1600 Kilometer. Die Eisenbahn von Leopoldville nach Matadi hat 400 Kilometer Länge, das macht zusammen 1240 Kilometer Schienen- und 2500 Kilometer Wasserwege. Mit 3740 Kilometer Länge hat dieser Kongoweg mindestens 1000 Kilometer mehr als die englische Verbindung nach Beira. Außerdem müssen auf dem Kongowege die Güter sechsmal umgeladen werden. Es ist ja richtig, daß trotz der größeren Länge und trotz der Umladung der Kongoweg nicht wesentlich teurer zu sein braucht als der heutige Beiraweg. Es ist aber eine alte Erfahrung, daß Güter solche Wege, die eine mehrmalige Umladung erfordern, sehr ungern nehmen und nur dann, wenn ein anderer Weg nicht vorhanden ist. Gegen den Kongoweg spricht weiter die Länge der Beförderungszeit auf dieser kombinierten Strecke. Es kommt nun noch hinzu, daß die Engländer ihre Bahn von Beira über Salisbury nach Broken Hill dadurch bedeutend abkürzen wollen, daß sie eine direkte Linie von Salisbury nach Broken Hill bauen. Hierdurch würde die Verbindung Beira—Broken Hill—Kambowe um 500—600 Kilometer verkürzt. Diese Abkürzungsbahn kann in derselben Zeit gebaut werden wie die Bahn von Bukama nach Kambowe, und es würde, wenn die Belgier ihren Kongoweg fertig haben, der Beiraweg infolge Benutzung der Abkürzungslinie billiger sein, sodaß die Kongoroute überhaupt nicht konkurrenzfähig ist. Belgien hat deshalb einen anderen Plan gefaßt, um die Güter aus Katanga über Matadi zu führen. Man will die Bahn nach Bukama ausbauen, sie dann aber gleich weiterführen bis zu dem etwa 600 Kilometer von Bukama entfernten Orte Lusambo am Sankuruflusse. Von Lusambo hätte man eine gute Wasserverbindung, den Sankuru, dann den Kasai, endlich den Kongo abwärts nach Leopoldville. Dieser belgische Weg würde nur etwa 2600 Kilometer lang sein und erforderte nur eine zweimalige Umladung der Güter. Da er außerdem 1200 Kilometer Wasserweg hat (Beförderung zu Wasser ist sehr billig, beträgt höchstens ein Drittel des Eisenbahntarifs),



könnte diese Route selbst mit dem verkürzten Beiraweg konkurrieren. Gegen den Beiraweg hat sie noch den weiteren Vorteil, daß die Dampferstrecke Matadi—Antwerpen etwa nur ½ so groß ist als die Strecke Beira—Kapstadt—Antwerpen. Bis zur Fertigstellung dieser kürzeren belgischen Verbindung nach Matadi werden aber mindestens noch 8—10 Jahre vergehen, und in dieser selben Zeit will England die Benguellaeisenbahn ausbauen. Diese Bahn geht von Benguella aus über Bihé zum oberen Zambesi und tritt dann ins Katangagebiet ein. Diese kürzeste Verbindung von Kambowe bis zur Meeresküste ist etwa 1800—1850 Kilometer lang; hiervon sind ausgebaut 325—350 Kilometer,



Tagebau in Katanga.

sodaß noch 1500 Kilometer zu bauen wären. Man sagt, daß das schwierigste Stück überwunden wäre; andere Beurteiler meinen, das Schwerste käme noch. Immerhin ist folgendes zu bedenken: Die Tanganyika Concession Company, an deren Spitze Mr. Williams steht, ist bekanntlich mit 45% an der Union Minière beteiligt. Sowie diese mit der vollen Ausbeutung ihrer reichen Kupfergruben beginnt, werden gute Geschäfte gemacht werden und wird dann Williams große Dividenden bekommen. Es ist wohl möglich, daß er die Summen, die er aus den Katangaminen bezieht, zum Ausbau der Benguellabahn verwendet, und die schnellere oder langsamere Fertigstellung der Bahn wird ganz von dem Reichtum der Minen abhängen. Man wird gut tun, mit einer eventuellen Fertigstellung der Bahn in etwa 10 Jahren zu rechnen. Diese bisher erwähnten Linien wären die Hauptverbindungen für die Erzausfuhren

von Katanga. Für den Schnellverkehr nach dort kommt hauptsächlich die Eisenbahn von Kapstadt nach Broken Hill in Betracht, welche im Anschluß an die Union Castle Linie Züge verkehren läßt. Die Schiffe dieser englischen Linie verlangen für den Weg Southampton-Kapstadt 17 Tage; die Entfernung Brüssel—Southampton beträgt einen Tag. Die Züge von Kapstadt nach Broken Hill brauchen 6 Tage; von da bis Etoile du Kongo beträgt die Entfernung einen Tag, bis nach Kambowe 1½ Tage. Demnach ist die Entfernung Brüssel—Kambowe auf 25½ Tage zu veranschlagen. Die Schnelligkeit dieser Verbindung kann von keinem der bisher genannten Verkehrswege auch nur annähernd erreicht werden. Sehr wichtig für Deutsch-Ostafrika ist aber, daß eine deutsche Verbindung nach Kantanga möglich ist, die sich mit der englischen durchaus messen kann. Man beachte: Die Entfernung Brüssel—Neapel beträgt 2 Tage. Die Dampfer der deutschen Ostafrikalinie brauchen für die Strecke Neapel—Daressalam 18 Tage. Sobald Deutschland seine Bahn von Daressalam zum Tanganyikasee fertig hat (die Züge könnten die 1200 bis 1300 Kilometer lange Strecke in vier Tagen durcheilen), wäre das belgische Ufer des Tanganyikasees von Brüssel aus in 24 Tagen zu erreichen. Dazu gehört freilich weiter noch, daß Deutschland einen leistungsfähigen Dampfer auf den Tanganyikasee bringt. Wenn ferner die deutsche Ostafrikalinie durch Einlegung größerer und schnellerer Dampfer die Dampfstrecke Neapel—Daressalam auf 15 Tage herabsetzt, was wohl angängig ist, dann beträgt die Entfernung Brüssel—Tanganyikasee nur noch 21 Tage.

Nun folge man weiter: Das belgische Nord- wie Südende des Tanganyikasees hat die Post aus Brüssel in 22 Tagen. Baut Belgien eine Bahn von Uvira am Tanganyikasee etwa nach Nyangwe oder Kasongo am Lualaba, dann sind diese Orte in 23 Tagen von Brüssel zu erreichen; aber auch ohne diese Bahn kann das ganze Gebiet westlich des Tanganyikasees bis zum Lualaba über Deutsch-Ostafrika in etwa 23—30 Tagen in Anspruch nehmendem Verkehr mit Brüssel treten. Eine gleich schnelle Verbindung wird auf keiner andern Route erzielt. Vorbedingung ist natürlich immer schneller Ausbau der deutsch-ostafrikanischen Zentralbahn und schleunige Verbringung eines leistungsfähigen Dampfers auf den Tanganyikasee.

Von weit größerer Bedeutung für Belgien wie Deutschland als die Bahn von Uvira nach Kasongo wäre aber der Ausbau einer Bahnlinie von Baudoinville am Tanganyikasee nach Pweto am Merusee. Wenn im Anschluß an den Zug Daressalam — Udjidji ein Dampfer nach Baudoinville geht und von da der Zug nach Pweto, ist, weil heute schon ein kleiner Dampfer auf dem Merusee verkehrt, die ganze nähere Umgebung dieses Sees von Brüssel über Daressalam in 22—24 Tagen erreichbar; Lukafu und Kasenga am Luapula lägen über die deutsche Route ebenso nahe an Brüssel wie über Kapstadt.

Es geht hieraus hervor, daß die deutsche Zentralbahn von Daressalam nach Udjidji mit anschließendem leistungsfähigem Dampferverkehr auf dem Tanganyikasee für den Schnellverkehr des belgischen Gebiets westlich des Tan-



ganyikasees bis zum Lomami hin und über den Merusee hinaus nach Lukafu und bis nach Kasenga am Luapula hervorragend in Betracht kommen würde; ja, diese Verbindung würde bis nach Ponthierville und weit bis ins belgische Kiwugebiet ihre Wirkung fühlbar machen. Ferner würden viele Frachten nach diesen Gebieten über die Zentralbahn ihren Weg nehmen, mit deutschen Ostafrikadampfern von Antwerpen nach Daressalam und dann weiter gehen; selbst manche Frachten von Europa nach Katanga würden diesen Weg einschlagen müssen.

Wir haben vorhergehend nachgewiesen, daß der belgische Kongoweg gegenüber der Verbindung des Katangagebiets nach Beira nicht konkurrenzfähig ist. Wenn gleichwohl die Belgier jene Route ausbauen, so geschieht es deshalb, um erstens eine eigene Linie zu haben, falls einmal der englische Weg gesperrt ist; zum zweiten erwägen sie sehr richtig, daß bei Anwachsen des Verkehrs die Beira-Route nicht ausreicht. Sie hat vor allem den wachsenden Verkehr nach Rhodesien zu bewältigen, und wenn sie darüber hinaus noch täglich ein bis zwei Güterzüge für Katanga abfertigen kann, was schafft das? Nach dem Abkommen, das getroffen wurde, sollen, wenn der ermäßigte Tarif von 1 Penny pro Meilentonne beansprucht wird, Züge von mindestens 300 Tonnen zusammengestellt werden. Können 500 Züge im Jahr befördert werden, so ergibt das 150 000 Tonnen, 600 Züge schaffen 180 000 Tonnen fort. Nehmen wir einmal an, die Minen schaffen nach Ablauf dreier Jahre 40 000 Tonnen Kupfer und 100 000 Tonnen auf 40 Prozent Gehalt angereichertes Erz fort. Zur Verhüttung von 40 000 Tonnen Kupfer (aus im Durchschnitt 10prozentigem Erz, also aus 400 000 Tonnen Erz gewonnen) braucht man mindestens 100 000 Tonnen Steinkohle (auf 100 Tonnen Erz etwa 25 Tonnen Steinkohle); die Kohle muß aus Wankie, also auch über die Beirabahn, bezogen werden. Das ergäbe bereits 240 000 Tonnen Jahresversand aus und nach Katanga — und dabei ist noch gar nicht die Einfuhr gerechnet, die in der nächsten Zeit sehr hoch sein wird. Möglich, daß nach zwei Jahren noch nicht 40 000 Tonnen Kupfer und die genannte Menge angereichertes Erz geliefert werden; aber Etoile du Congo will jetzt schon 15 000—20 000 Tonnen jährlich produzieren und Kambowe nach Inangriffnahme in etwa 1½ Jahren sofort 30 000 Tonnen Kupfer. Dazu kommen die Gesellschaften, die jetzt ins Katangagebiet gehen mit ihrer Produktion, kommen die infolge der Schürffreiheit etwa entstehenden neuen Unternehmen. Selbst wenn alle diese Unternehmen verhütten wollten und kein angereichertes Erz verschickten (was aber gar nicht möglich ist, weil Wankie nicht genügend Kohlen liefern kann), wenn soviel wie möglich Holz verbraucht und der Kohlenbezug eingeschränkt würde, wäre es für die Beira-Linie auf die Dauer nicht möglich, allein den wachsenden Rhodesien-Verkehr und daneben noch den Katangaverkehr zu bewältigen. Für den belgischen Kongoweg würde immer noch ein großer Teil vom Verkehr abfallen. Deshalb beeilt Belgien sich mit seiner Fertigstellung. Was könnte aber dieser Weg äußerstens für den Katangaverkehr leisten? Das hängt



ganz von der Fassungskraft der Schiffahrtsstraße Buli-Bukama ab. Auf dieser Strecke des Kongo-Oberlaufs sollen 400-Tonnen-Dampfer verkehren. Sie ist 640 Kilometer lang; zur Talfahrt würde der Dampfer, wenn er täglich 12 Stunden fährt und pro Stunde 10 Kilometer macht, mindestens 5 Tage brauchen, zur Hinauffahrt 6—7 Tage. Dazu kommen an den Endpunkten 1—2 Tage Liegezeiten. Das ergäbe mindestens 15 Tage. Ein Dampfer könnte monatlich 800 Tonnen, fünf könnten 4000 wegschaffen. Eine größere Flotte kann man schwerlich auf den schwierigen Flußlauf setzen, sonst gäbe es fortwährend Stockungen. Dazu kommt, daß auch das nördliche Katanga Güter ausführen wird, daß auch mit der Bewältigungskraft der andern Stücke des Kongoweges gerechnet werden muß, denen von rechts und links Güter zuströmen. Somit kann auf eine bedeutende Leistungsfähigkeit des Kongoweges nicht gerechnet werden. Es würde schon sehr viel bedeuten, wenn er für Katanga 40 000 Tonnen Güter transportiert. Man wird in Belgien gut tun, die Fassungskraft des Beira- und des belgischen Kongoweges auf zusammen nicht mehr als 200 000, im Maximum 250 000 Tonnen einzuschätzen. Das kann einstweilen genügen. Ebensogut aber kann nach 4—5 Jahren das Maximum überschritten sein. Wenn bei Beschränkung der Produktion — um die Weltmarktpreise nicht zu stark zu drücken — auf 80 000 Tonnen Kupfer, 60 000 davon mit Kohle verhüttet werden (20 000 mit Holz) ist ein Kohlentransport von 150 000 Tonnen nötig. Dann reichen aber der Beira- und der Kongoweg, da auch noch mit andern Exporten, ferner mit Import zu rechnen ist, nicht mehr aus. Die Benguellabahn aber kann frühestens in 10—12 Jahren Ruwe erreicht haben; die geplante Bahn von Bukama nach Lusambo wird frühestens in 3—4 Jahren in Angriff genommen. *Nach 4 Jahren aber könnte die deutsche Zentralbahn in Udjidji sein; sie käme für den wachsenden Katangaverkehr sofort in Frage, wenn die beiden andern Verbindungen nicht ausreichen.* Das einfache Rechenexempel bestätigt unsere früher aufgestellte Behauptung, daß eine belgische Bahn von Baudoinville nach Pweto für Belgien und Deutschland ungleich wichtiger ist als eine Bahn von Albertville oder Uvira zum Lualaba. *Wenn Belgien die Linie Albertville oder Uvira zum Kongo ausbaut, verbaut es sich den Ausweg über Deutsch-Ostafrika vollständig.* Wir haben nachgewiesen, daß die Schiffahrtsstrecke Bukama-Buli sehr beschränkt leistungsfähig ist, vielleicht 40 000 Tonnen wegschaffen kann; die können noch über Matadi gehen. Der nach Ostafrika offenstehende Weg könnte nicht ausgenutzt werden. Möge er auch 100 000 Tonnen fassen können; ihre Heranschaffung über die Wasserstraße Bukama-Buli wäre unmöglich. Soll der Weg über Ostafrika ausgenutzt werden können (was bei eventuellem Versagen des Beiraweges für Katangagüter sehr wichtig ist), dann erlaubt eine Kleinbahn von Baudoinville etwa nach Pweta das Abstoßen von vielleicht 10 000—15 000 Tonnen Katangagütern über Ostafrika und vielleicht eine gleiche Einfuhr aus Ostafrika

nach Katanga. Das wäre wichtig für den Bergbau im Kundelungugebirge, wo Kupfererze und in neuerer Zeit Diamantenspuren entdeckt sind. Auch die reiche Gegend um Lukonzolwa würde entwickelt; auf dem Merusee könnte sehr wohl ein Dampfer von 300 Tonnen verkehren. Die Wichtigkeit dieses großen Binnengewässers hat Belgien frühzeitig erkannt, indem es den kleinen Dampfer „Emile Wangermée“ auf den See brachte. Ohne diese Verbindung würde das verhältnismäßig reiche Merugebiet und das Kundelungugebirge außerhalb des Verkehrs liegen. Sehr wichtig würde sie bei der Überlastung der andern Wege für die Verproviantierung Katangas werden, worauf wir im folgenden Kapitel näher eingehen wollen.

In welchen Beziehungen zueinander stehen

Katanga und Deutschostafrika?

Unser deutsch-ostafrikanisches Schutzgebiet hat bis jetzt unter falscher Beurteilung recht zu leiden gehabt. In den fünfziger und sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hat es im Orienthandel eine sehr bedeutende Rolle gespielt. Damals waren die Araber über Bagamoyo und Tanga bis nach Tabora und zum Tanganyikasee vorgedrungen, hatten dessen Westufer erreicht, waren weiter gegangen bis zum Kongo, und sie beherrschten von Nyangwe am Lualaba aus, das sie zum Mittelpunkt ihrer Unternehmungen im Kongogebiet gemacht hatten, das ganze Kongobecken. Namentlich zurzeit Tippu-Tipps, des Sklavenkönigs, waren Udjidji und Tabora sehr bedeutende Handelsplätze. In Tabora drängten sich die Karawanen der Araber, zogen viele Kaufleute, Händler und Gaukler herbei, und es herrschte Tag für Tag ein üppiges afrikanisches Treiben. Der Zerfall von Udjidji und Tabora begann, als Belgien seine Herrschaft im Kongobecken stabiliert hatte. Die Berliner Konferenz hat sicher geglaubt, ein gutes Zivilisationswerk geleistet zu haben, als sie im Jahre 1885 den unabhängigen Kongostaat schuf, den sie König Leopold von Belgien unterstellte. Dieser Staat war zwar anerkannt und hatte ein Oberhaupt; er besaß auch ganz bedeutende natürliche Hilfsquellen, hatte aber nicht die mindesten Mittel in der Hand, diese Hilfsquellen zu entwickeln. Die notwendige Folge war jene Finanz- und Steuerwirtschaft des Kongostaates, die namentlich in englischen Blättern so oft gerügt worden ist. Belgien vergab Monopole an Konzessionsgesellschaften und um die Einkünfte, die aus der Monopolwirtschaft herausgepreßt wurden, nicht schmälern zu lassen, mußte der freie Handel im Kongobecken vollständig unterdrückt werden. Die Belgier sind in dieser Hinsicht brutal vorgegangen. (Wir erinnern nur an den Fall des deutsch-englischen Händlers Stokes.) Aber was sollte der Kongostaat machen? Die Berliner Konferenz hat ihm aufgegeben, im Namen des Allmächtigen Gottes, wie es in der Kongoakte hieß, und der Menschlichkeit, das gewaltige Gebiet zu entwickeln. Es sollten Wege gebaut werden, Bahnen, Stationen; die Beamten sollten bezahlt werden; das dazu nötige Geld mußte, da hinter diesem Kongostaat keine finanzkräftige Macht als Mutterland stand,



durch Monopolwirtschaft aus den Eingeborenen herausgepreßt werden. Um den konzessionierten Gesellschaften ihre Monopolstellung zu erhalten, mußten die Grenzen geschlossen werden, was ja dann auch bald verfügt wurde. So wurde Deutsch-Ostafrika von seinem natürlichen Hinterland abgeschnitten, wurde der früher so lebhafte Handel vom Kongo über den Tanganyikasee zur Küste des Indischen Ozeans vollständig erstickt. Die Blüte von Udjidji und Tabora schwand hin; mit vorübergehenden Ausnahmen (der Schmuggel brachte die Handelsziffern von Udjidji gelegentlich von seinem Tiefstand zu verhältnismäßig größerem Anschwellen) war der Handel des deutschen und belgischen Tanganyikaufers von da ab gleich Null. Da also der alte Kautschukhandel erstickt war, neue Werte aber sehr langsam entstanden, hat Deutsch-Ostafrika bis beinahe in die jüngste Zeit als Handelsgebiet eine verhältnismäßig geringe Bedeutung gehabt, und da es wenig durch Bahnen erschlossen war, kam es auch als Ansiedlungsgebiet wenig in Frage. Es galt in weiten Kreisen als eine Kolonie mit nicht zu großer Zukunft. Es ist sicher, daß Deutsch-Ostafrika eine ganz andere Entwicklung genommen hätte als bisher, wenn der Kongo für den Handel offen geblieben wäre. Sicher hätten wir heute in diesem Falle eine Bahn bis zum Tanganyikasee, hätten wir europäische Ansiedlungen um diesen See, europäischen Anbau in den überaus günstige klimatische Bedingungen aufweisenden Hochländern zwischen Tanganyika- und Njassa-See; es gäbe über den Wert Ostafrikas überhaupt keinen Streit mehr. Leider ist durch die lange Abgeschlossenheit des Kongogebietes die natürliche Entwicklung Ostafrikas zurückgeblieben und haben unsere maßgebenden Stellen kein rechtes Vertrauen in die Zukunft des Landes gesetzt. Der Bahnbau kam nur sehr schwer voran; auf den drei großen Seen, an welche unser Schutzgebiet stößt, haben wir so gut wie gar keine Verkehrsmittel, während die Engländer auf den Viktoriasee bereits vier große Dampfer gesetzt haben und den fünften und sechsten demnächst zu Wasser bringen werden. Inzwischen sind andere Verkehrswege zu dem westlichen Ufer des Tanganyikasees im Vordringen, so die englischen Bahnen von Kapstadt und Beira, und selbst die Belgier sind mit Hilfe des Kongoweges bis nach Nyangwe und noch weiter nach Süden gekommen. Dadurch hat die Entwicklung im Innern Afrikas eine andere Richtung genommen, und es ist sehr fraglich, ob wir der alten Strecke von Udjidji über Tabora nach Bagamoyo bzw. Daressalam ihre frühere Wichtigkeit wiedergeben können. Die Zeiten Tippu-Tipps werden wohl endgültig vorbei sein, und wir müssen uns jetzt mit dem begnügen, was von der Entwicklung für uns abfällt. Immerhin wäre das, wenn wir jetzt energisch zugreifen, noch bedeutend genug. Wir haben bereits im Vorhergehenden darauf hingewiesen, daß nach Ausbau der Bahnlinie bis zum Tanganyikasee und Hinausbringung eines leistungsfähigen Dampfers auf den See der gesamte Schnellverkehr für das ganze Gebiet zwischen Tanganyikasee und Kongo, sowie für den nördlichen Teil von Katanga über Deutsch-Ostafrika gehen müßte. Dann würden sich weiter aber für den ostafrikanischen Handel be-



deutende Absatzmöglichkeiten im Kongo- und Katangagebiet ergeben. Wir haben in dem prächtigen Gebiet zwischen dem Tanganyikasee und Njassasee ein sehr entwicklungsreiches Zukunftsland, das jetzt nur deshalb nicht vorwärts kommt, weil Absatz fehlt. Dieses Gebiet besitzt eine auf verhältnismäßig hoher Stufe stehende Viehzucht; es baut mehr Weizen als konsumiert werden kann. Anbau von Reis ist in den Ebenen des Rukwa- und Njassasees möglich. Eine Trägerlast (60 Pfund) Weizenmehl kostet im Ukingalande am Njassasee höchstens 3 Rupie = 4 Schilling; der Transport zum Tanganyikasee würde 4 Schilling betragen. Rechnen wir für die Fracht über den Tanganyikasee und den Einfuhrzoll 2 Schilling, so kann Ukingaweizen am belgischen Tanganyikaufer mit 13—15 Schilling pro Pfund angeboten werden, wobei der Unternehmer 3—5 Schilling an 60 Pfund verdienen kann. Bis zum Kongo nach Nyangwe und Kasongo geschafft, würde dasselbe Quantum Mehl nicht über 25 Schilling kosten. Könnte es per Bahn zum Merusee gebracht werden, so würde es nicht über 18 Schilling kosten, in Lukafu würde man 60 Pfund Mehl mit 20, im ganzen Kantanga-Minengebiet mit etwa 25 Schilling anbieten. Weizenmehl über Kapstadt und Beira nach Etoile du Kongo bezogen, kostet jetzt für 60 englische Pfund 60 Schilling; also würde der Import von Weizenmehl aus dem Südwesten von Deutsch-Ostafrika höchst lohnend sein. Dasselbe gilt für Reis und auch für Fleisch. Für den Anbau von Reis würde in der Muajaebene noch genügend Land vorhanden sein. Wenn man diese Ebene auf den Hauptverkehrswegen durchzieht, macht sie den Eindruck, als wäre sie so reich bevölkert, daß jedes Fleckchen Erde unter Kultur genommen ist. Dorf reiht sich an Dorf, Bananenhain an Bananenhain, Feld an Feld. Wenn man aber — wie der Verfasser — vom Wege abseits geht, sieht man doch sehr bald, daß weite Strecken besten Landes, die sich für den Reisbau vorzüglich eignen würden, noch unbebaut sind. In noch höherem Maße gilt das von der Rukwaebene. Es gäbe wahrlich nichts Besseres und Wichtigeres für das reiche, überaus fruchtbare Njassagebiet, als wenn ihm und seiner fleißigen Bevölkerung neue Absatzgebiete erschlossen werden könnten. Die Wakinga, Wabena, die Pangwaleute bauen sehr fleißig Weizen an; überall sieht man an den Berghängen die grünen und goldenen Weizenfelder leuchten, wenn man durch ihre Gebiete zieht. Aber eine Krise droht hereinzubrechen, weil die Leute keinen Absatz haben. Es kommt noch hinzu, daß die Einfuhr mancher europäischen Waren ins Kongo- und Katangagebiet über Deutsch-Ostafrika durchaus möglich sein würde. Der Kongoweg ist riesig teuer, desgleichen der Weg über Beira und Kapstadt. So könnten manche Waren von Daressalam billiger nach dem Kongo geschafft werden, als von der Kongomündung und von Kapstadt oder Beira her.

Es wird nun immer gesagt, die Aufnahme des Verkehrs zwischen Deutsch-Ostafrika und dem Kongo- und Katangagebiet wäre deshalb nicht möglich, weil der Ausbau der Verkehrswege zu große Kosten verursachen würde, die das Schutzgebiet nicht zu tragen vermöchte. Durch den Hinweis darauf, daß

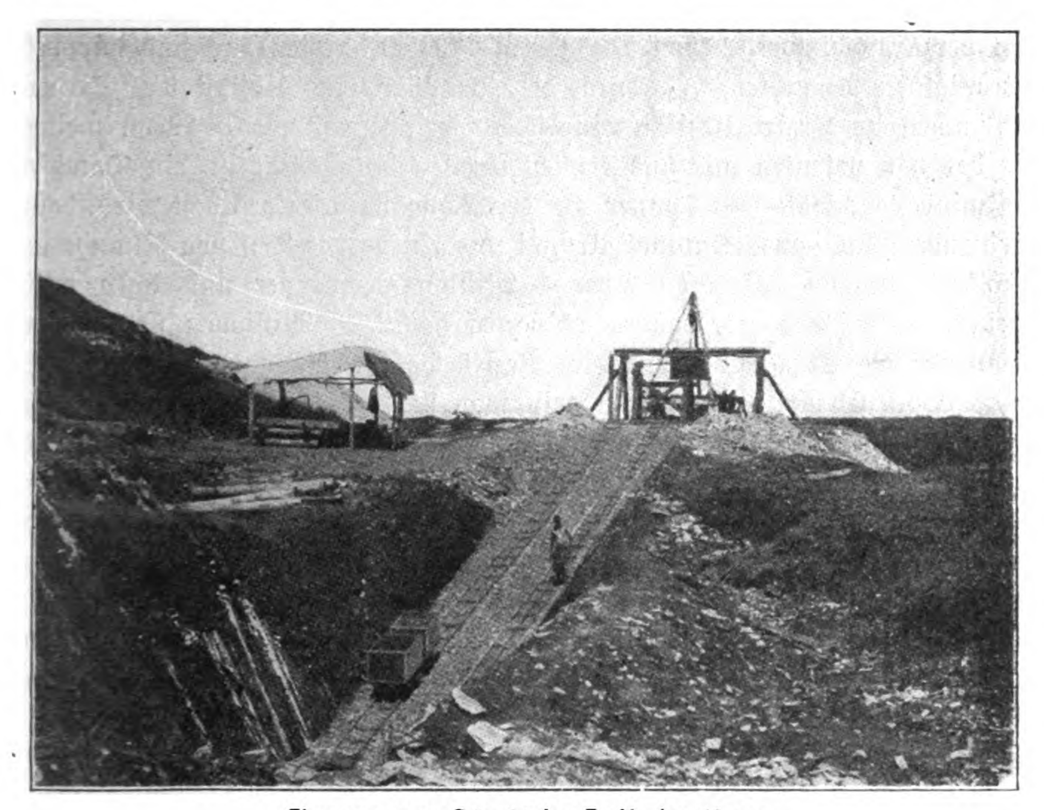


die bisherigen Bahnbauten den Etat von Deutsch-Ostafrika bereits übermäßig belastet hätten, sucht man weitere Hindernisse zu bereiten. An und für sich sollten alle Bedenken schweigen in einem Falle wie dem vorliegenden, wo durch eine weitausschauende Verkehrspolitik einem deutschen Gebiete große zukünftige Vorteile gesichert werden könnten. Wenn es selbst wahr wäre, daß Ostafrika gegenwärtig nicht imstande ist, weitere Aufwendungen zu machen, sollte im Hinblick auf die Entwicklung des Katangagebietes, auf die Eröffnung des Kongostaates für den freien Handelsverkehr, die Bahn zum Tanganyikasee gebaut werden. Es besteht kein Zweifel, daß, wenn der feste Wille hierzu erkennbar wäre, Privatunternehmer sich bereitfinden würden, einen größeren Dampfer auf den Tanganyikasee zu bringen. Ebensowenig besteht ein Zweifel daran, daß die künftige Entwicklung des Verkehrs und des Schutzgebietes die jetzt gemachten Aufwendungen lohnen würde. Aber, so möchten wir fragen, ist denn Deutsch-Ostafrika wirklich außerstande, den 320 Kilometer langen Bahnbau von Tabora nach Udjidji zu leisten? Als im Frühjahr 1908 das Reichskolonialamt den Bahnbau von Morogoro nach Tabora vorschlug, wurde in der dazu vorgelegten Denkschrift ausgeführt, daß Deutsch-Ostafrika ohne Erschließung neuer Einnahmen, und wenn nur die alten Einnahmen sich in derselben Weise weiter entwickeln wollten wie in den Jahren 1902 bis 1907, imstande sein würde, ein Kapital von 91 Millionen zu 4% zu verzinsen. Es wurde dann weiter ausgeführt, daß infolge des Bahnbaues eine Menge neuer Einnahmen hinzutreten würden. So wurde namentlich auf die zunehmende Steuerkraft der Eingeborenen hingewiesen. Es wurde gesagt: „Der Bezirk Tabora allein würde bei einer Bevölkerung von einer Million Menschen eine Steuer von 750 000 Rupien, die das Zehnfache des bisherigen Betrages darstellt, der Bezirk Kilimatainde eine solche von 183 000 Rupien, der Bezirk Mpapua eine solche von 95 000 Rupien erreichen können, ohne daß durch die Steuererhöhung eine erhebliche Belastung der Eingeborenen herbeigeführt werden würde, da ihnen durch den Bahnbau die Verwertung ihrer Produkte gesichert wird."

Wenn Tabora allein mit Leichtigkeit 675 000 Rupien (das sind 900 000 Mark) mehr an Eingeborenensteuer aufbringen kann, so ist das die vierprozentige Verzinsung eines Kapitals von 22½ Millionen Mark. Schlägt man diese Summe zu den 91 Millionen, die Ostafrika nach der Denkschrift auch ohne neue Einnahmen sollte verzinsen können, so müßte nach Fertigstellung der Bahn bis Tabora die Verzinsung für ein Kapital von 113½ Millionen vorhanden sein. Da die gesamten Kosten des Bahnbaues nach Tabora samt Zinsen, Bauzinsen und Baureserve höchstens 81 Millionen Mk. betragen, würden für den Bau der Bahn Tabora—Udjidji 32½ Millionen Mk. verbleiben, eine Summe, die genügend sein dürfte, wenn die aufsichtführende Behörde für eine sparsame Verwendung der Baugelder Sorge tragen wollte. Es sind, um nur eins anzuführen, die Stationsgebäude an der Zentralbahn viel zu luxuriös eingerichtet. Merkwürdigerweise scheint das Gouvernement



von Deutsch-Ostafrika heute vergessen zu haben, was unter seiner Mitverantwortung in der Denkschrift vom Jahre 1908 dargestellt wurde. Im neuen Schutzgebietsetat für 1911 ist in der Anmerkung zu den Einnahmen aus der Hüttensteuer gesagt, daß künftig mit gleichen Steigerungen wie in den früheren Jahren nicht mehr gerechnet werden könnte. Da ist wohl die Frage berechtigt, wo die in der Denkschrift von 1908 verheißene Erhöhung der Hüttensteuereinnahmen im Bezirk Tabora bleiben soll, durch welche gegen früher ein Mehr von 900 000 Mark einkommen sollte. Wenn das Gouvernement von Deutsch-Ostafrika in andauernder übertriebener Rücksichtnahme auf die Ein-



Eingang zum Schacht in Etoile du Kongo.

geborenen dazu übergehen sollte, früher verheißene Maßnahmen nicht durchzuführen, dann wird es Aufgabe der Zentralbehörde sein müssen, für die ordnungsgemäße Durchführung Sorge zu tragen. Wir machen auch auf folgendes aufmerksam: im Etat für 1911 sind 3 109 000 Mark als Einnahmen aus Häuser- und Hüttensteuer eingesetzt. Zu diesen Steuern tragen auch Weiße, Araber und Inder bei. Ihre Häuser haben in Städten 5 % vom Mietwert zu entrichten, in ländlichen Ortschaften je nach Wert 30, 20 und 10 Rupien für das Haus. Nehmen wir an, daß aus diesen Steuern nur 300 000 Mark einkommen, so bringt die Steuer auf Eingeborenenhütten nur 2,8 Millionen Mark, das sind 2,1 Millionen Rupien. In den Städten zahlen die Eingeborenenhäuser und Hütten je nach Größe 12, 9 und 6 Rupien Hüttensteuer; auf dem Lande ohne Unterschied 3 Rupien. Da bei 10 Millionen Ein-

wohnern Deutsch-Ostafrikas etwa 2½ Millionen Hütten und Häuser vorhanden sein dürften, geht hieraus hervor, daß nur ein geringer Prozentsatz zur Hüttensteuer herangezogen ist. Dies muß denen entgegengehalten werden, welche dadurch die Entwicklung des Schutzgebietes hemmen, daß sie andauernd behaupten, es könnte das für die Erschließung nötige Geld nicht aufgebracht werden. Natürlich kann in einer Gegend, die nicht durch Verkehrsmittel erreichbar ist, und in die man nicht schnell genügende Machtmittel hinwerfen kann, die Hüttensteuer nicht energisch eingetrieben werden. Das sehen wir ein. Wenn aber das Gouvernement von Deutsch-Ostafrika selber sagt, daß durch den Bahnbau in dem Bezirke Tabora die Hüttensteuer dort verzehnfacht werde (von 75 000 auf 750 000 Rupien), so sind wir voll berechtigt zu behaupten, daß durch den Bahnbau nach Udjidji das Steuereinkommen im Bezirk Udjidji mindestens verfünffacht wird. Wenn weiter, wie das von potenten und und ernsten Kreisen beabsichtigt ist, ein Dampfer von mindestens 500—600 Tonnen auf den Tanganyikasee gebracht wird, dann wird zudem das ganze Sutanat Urundi und ein großer Teil von Ruanda erschlossen. Urundi hat allein über 1 Million Einwohner und kann mehr Steuern aufbringen als Tabora. Ruanda hat 2—3 Millionen Einwohner. Wenn auf die Steuereinkommen im Bezirk Tabora hin eine 700 Kilometer lange Bahn gebaut worden ist, so will man sichj etzt scheuen, eine noch nicht einmal halb so lange Bahn zu bauen, die noch weit zahlreichere Steuergebiete entwickelt und zu einer großen Straße hinführt, auf der sich ein reicher Verkehr entwickeln m u ß? Wenn infolge der Bahnbauten nach dem Viktoriasee und der Einrichtung des Dampferverkehrs darauf der Handel von Muanza und Bukoba von wenig tausend Mark in wenigen Jahren bis in die Millionen stieg, da soll auf dem Tanganyikasee mit seinem reichen Hinterlande sich nicht wenigstens ein halb so großer Verkehr entwickeln? Es ist doch wohl keine Phantasterei, zu sagen, daß Udjidji, Bismarckburg und Usumbura sehr bald mindestens 150 000 Rupien Zolleinnahmen haben könnten. Eher ist es als gänzlicher Mangel an volkswirtschaftlicher Veranlagung zu bezeichnen, wenn jemand behaupten wollte, diese Gebiete würden keine Entwicklung haben. Es wäre ein Vorgang ohnegleichen in der Kolonialgeschichte, sollte jetzt aus kleinlichen Rücksichten und Bedenken der Ausbau der Verkehrswege zum Tanganyikasee verzögert oder verhindert werden. Der kaufmännische Geist, von dem jetzt immer so viel gesprochen wird, sollte so weit vorhanden sein, daß der Bahnbau zum Tanganyikasee so weit als möglich beschleunigt wird. Das würde unserer schönsten und zweifellos reichsten Kolonie zum Segen gereichen.

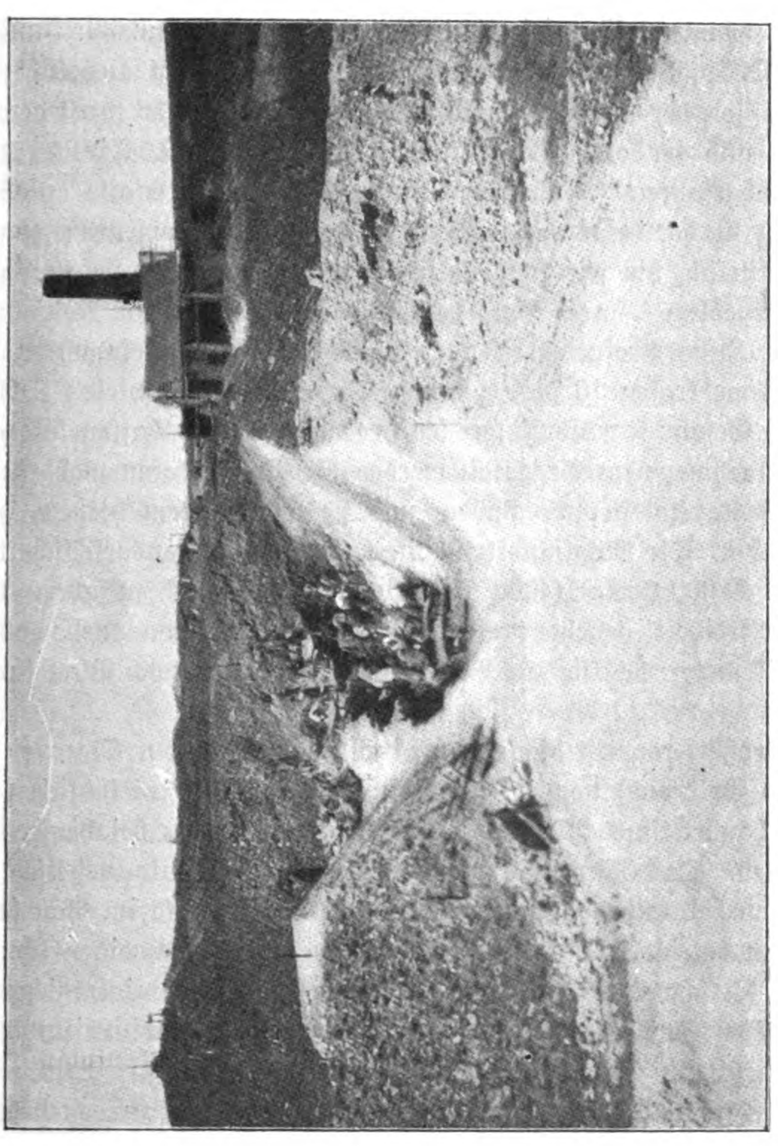
Anhang.

Die Schürffreiheit in Katanga.

Am 15. Januar des Jahres tritt im ganzen Katangagebiet die Schürffreiheit ein. Jedermann kann von diesem Zeitpunkte ab in dem weiten Ge-



biet nach Erzen suchen, kann Schürfrechte in einem begrenzten Kreise beanspruchen und vom Comité spécial Abbaurechte erwerben. Die Schürffreiheit ist denjenigen Gesellschaften wohl ziemlich überraschend gekommen, die kurz vorher noch Konzessionen mit Sonderberechtigungen erhalten haben; wir haben diese drei Gesellschaften bereits erwähnt. Am besten ist noch die Société des Ingénieurs et Industriels daran, die nördlich des (angefangen vom


Auf der Höhe des Kupferbergwerks in Etoile.

Luapula) 9^{30} südlicher Breite, des vom Lufira und Lualaba gebildeten Bogens und dann nördlich des 10. Grades südlicher Breite arbeitet. Da ist auch die am 3. März 1910 konzessionierte Société anonyme de recherches minières du Bas-Katanga tätig, die sich am 29. Juni 1910 konstituiert hat. Beide Gesellschaften können 900 000 Hektar in höchstens sieben Blocks zum ausschließlichen Schürfen bis zum 1. April 1914 belegen; die letztere hat bereits 300 000 Hektar in 3 Blocks nachgesucht. Diese Gesellschaften haben von der allgemeinen

Schürffreiheit nichts zu fürchten. Ihr Arbeitsgebiet ist auf Erzvorkommen fast noch gar nicht durchsucht; es liegt so weit ab von der Bahnverbindung nach Kapstadt, daß der Strom der durch die allgemeine Schürffreiheit herbeigezogenen Prospektoren nicht dorthin kommen wird.

Anders liegen die Verhältnisse im Süden, wo die Société commerciale et minière du Congo und die Société Industrielle et Minière du Katanga ihr Arbeitsgebiet haben. Sie haben ihr Sonderrecht, 200 000 Hektar belegen zu dürfen, in höchstens fünf Blocks, in denen ihnen bis zum 30. Juni 1914 ein ausschließliches Schürfungsrecht zustehen soll, noch nicht ausgeübt; die Studienkommission der letzteren Gesellschaft, bestehend aus 16 meist deutschen Ingenieuren und früheren Bergschülern, ist erst am 10. Januar von Southampton abgefahren. Wenn sie Anfang Februar in Etoile du Congo eintrifft, wird sie dort eine ganze Anzahl Prospektoren vorfinden, zumeist Engländer natürlich, die seit langem in Rhodesia sitzen, wo sie fleißig — aber vielfach vergeblich — nach Gold gesucht haben. Schon vor Neujahr sind fast mit jedem Zuge Prospektoren nach Etoile du Congo gekommen; an einem einzigen Tage trafen 16 dieser Herren ein. Daß diese vielen Schürfer eine sonderliche Gefahr für die Interessen der neuen Gesellschaften bilden, ist aber kaum anzunehmen; im Gegenteil werden die Prospektoren wohl Anschluß an eine große Kapitalsgruppe suchen, und sie werden dem dienen, der sie am besten bezahlt. Die Möglichkeit für die beiden Konzessionsgesellschaften, einige Blocks von 40 000 Hektar (400 Quadratmeter) Größe sich zu sichern, bleibt trotz der Schürffreiheit bestehen; in dem Riesengebiet von mehr als 100 000 Quadratkilometer, das sie zur Bearbeitung haben, ist noch Platz für alle vorhanden.

Die große Frage ist die, ob außerhalb der bekannten Erzzonen (Kupfer-, Zinn- und Goldzone) noch weitere reiche Vorkommen im südlichen Katangagebiet vorhanden sind. Das ist nicht ohne weiteres zu bejahen, ebensowenig zu verneinen. Das Günstigste wäre gewesen, die Diskonto-Gesellschaft-Gruppe hätte sich im bekannten Erzgebiet an der in Betrieb und im Bau befindlichen und noch zu bauenden Bahn ihre Konzessionen herausschneiden können. Das hätte aber zu schweren Angriffen auf die belgische Kolonialregierung führen müssen. Ein Sonderrecht kann nur für eine bestimmte Leistung verliehen werden; die Leistung hat in diesem Falle in der mit größeren Kosten verbundenen *Aufdeckung neuer Minengebiete* zu bestehen. In der bekannten, durch die Engländer in jahrelanger Arbeit entdeckten Erzzone, wo mit größter Wahrscheinlichkeit noch größere unaufgeschlossene Erzlager sich befinden, Konzessionen zu vergeben, hätte eine Begünstigung bedeutet, welche die Engländer als schwere Unfreundlichkeit hätten empfinden müssen. Die Tanganyika Concession Company hat in diesem Gebiete seit 1900 schürfen lassen; sie hat seit 1906, nach der Gründung der Union Minière, in die sie ihre damals bekannten Funde einbrachte, noch manche neue Entdeckung gemacht; dies konnte ihr schwerlich dadurch streitig gemacht werden, daß die belgische



Regierung neuen Gesellschaften Gelegenheit gab, sich vor Eintritt der Schürffreiheit womöglich einen Teil dieser Entdeckungen zu sichern. Die Schürffreiheit im bekannten Erzgebiet war unvermeidlich. Die „Tanganyika Concession Company" wird nun schleunigst die von ihr seit 1906 gemachten Neu-Entdeckungen belegen; was sonst noch im bekannten Erzgebiet vorhanden ist, wird im freien Wettbewerb dem glücklichen Finder zufallen. Gegenüber dem, was englisches Kapital sich bereits gesichert hat, wird es nicht allzuviel mehr sein können. Immerhin könnte eine frisch zupackende deutsche Kapitalsgesellschaft sich in der Entwicklung des Striches Etoile du Congo, Kambowe, Kakanda, Kwatabala, Ruwe, Kolwezi, Busanga noch eine gute Stellung sichern. Zur Ausführung aller Anlagen, die zur Ausbeutung aller dieser Minenzentren nötig sind, ist ein so großes Kapital erforderlich, daß den belgisch-englischen Kapitalsgruppen der Hinzutritt deutschen Kapitals nicht unerwünscht sein kann.

Sehr wesentlich würde es für die belgisch-deutsche Gruppe sein, wenn sie das Glück hätte, in noch auf bergmännische Schätze undurchsuchtem Gelände neue reiche Funde zu machen, vielleicht im Kundelungu-Gebirge südwestlich des Merusees oder südlich des Sees Kisale im Lualaba-Lufira-Bogen. Freilich ist diese Gegend äußerst ungesund. Auch die Gegend südlich Kambowe käme in Frage und nördlich von Etoile du Congo bis Lukafu; ferner ist das ganze Gebiet östlich des Lualaba noch nicht durchforscht. Die konzessionierten Gesellschaften werden unter sich und vielleicht mit der Tanganyika Concession und der Union Minière Vereinbarungen schließen müssen, daß keine die Kreise der andern stört. Jedenfalls wird in den nächsten Jahren das südliche Katangagebiet nach allen Richtungen durchforscht werden; sehr gute Geschäfte wird der Kaufmann machen, der die Prospektoren und Ingenieure mit allem Nötigen versorgt.

Inwieweit das rege deutsche Interesse an Katanga durch die geringe Beteiligung einer deutschen Großbank (300 000 Franken) an einer Prospektierungsgesellschaft befriedigt wird, bleibt abzuwarten. Man muß erst sehen, was sich weiter aus der Sache entwickelt. Wenn diese Beteiligung dahinführt, daß deutsche Ingenieure in größerer Zahl in Katanga dauernd Beschäftigung finden, daß die deutsche Industrie größere, regelmäßige Lieferungen bekommt; wenn sich weiter lohnende Beziehungen Deutsch-Ostafrikas zu Katanga entwickeln, dann wird das erreicht sein, was vom nationalen Standpunkt gewünscht werden muß. Wenn dagegen das deutsche Publikum lediglich sein Geld in Katangapapieren anlegen soll, ohne daß der deutschen Volkswirtschaft und Kolonialwirtschaft daraus nennenswerte Gewinne erwachsen, würde die ganze Sache auf eine einfache Börsenoperation ohne jeden nationalen Wert hinauslaufen. Die beteiligte deutsche Großbank und namentlich auch das Comité spécial und die belgische Kolonialregierung werden dies beachten müssen.

Emil Zimmermann.



Rechtliche Natur und Bedeutung der südwest-afrikanischen Bergrezesse.

„Schlußbericht A“ = Schlußbericht der Kommission zur Prüfung der Rechte und Pflichten und der bisherigen Tätigkeit der Land- und Bergwerksgesellschaften in Südwestafrika.
„Schlußbericht B“ = Schlußbericht der Kommission zur Prüfung der Rechte und Pflichten der in Kamerun tätigen Landgesellschaften.
Beides = Reichstagsdrucksachen. 12. Legislaturperiode, II. Session 1909/1910 zu Nr. 196.
„Diamantendenkschrift“ = Denkschrift betreffend die Verhältnisse im südwestafrikanischen Diamantengebiet vom 6. Januar 1910 — Reichstagsdrucksache Nr. 181.
„Z“ = Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Gegenstand und Plan der Untersuchung.

I. Gegenstand der folgenden Untersuchung sollen, wie die Überschrift besagt, die Bergrezesse der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vom 17. 2. und 2. 4. 1908, 28. 1. 1909 und 7. 5. 1910 sein.

Zur Rechtfertigung dieses Unternehmens bedarf es keiner weiteren Ausführungen; einerseits gilt das, was die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika am 29. 1. 1910 in der Kölnischen Zeitung über den Bergrezeß schrieb, daß er nämlich ein „nach Inhalt und Form zweifelhafter Vertrag“ sei, trotz des neusten Mairezesses im wesentlichen noch heute; und es gilt nicht nur von ihm, sondern auch zum Teil von den beiden anderen Rezessen. Andererseits wird niemand, der die Zeitungsberichte der jüngsten Zeit über die Diamantenfrage verfolgt hat, daran zweifeln, daß diese Frage noch immer nicht zur Ruhe gekommen ist, sondern den Reichstag in dieser Session vielleicht ebenso stark beschäftigen wird wie im Vorjahr, wobei recht sehr zu wünschen wäre, daß die Verhandlungen nicht wieder so viel juristische Komik bieten möchten, wie die am 31. Januar 1910.

Dagegen bedarf es einiger Begründung dafür, daß wir uns scheinbar von unserem eigentlichen Untersuchungsgegenstand zunächst gänzlich entfernen, indem wir nicht nur einleitend, sondern in eingehender Untersuchung, die seitenmäßig sogar den Umfang der Untersuchung unseres eigentlichen Gegenstandes überschreitet, andere Fragen von anscheinend minder aktueller Bedeutung behandeln. Wir sind aber der Meinung, daß man die Bergrezesse nur dann



juristisch und vor allem politisch richtig würdigen kann, wenn man sie zusammenstellt mit den sonstigen Aufhebungsgründen der kolonialen Landkonzessionen. Da nun aber unter diesen eine besonders bedeutsame und zugleich besonders streitige Rolle derjenige Endigungsgrund besitzt, den ich als Widerruf kraft Verwirkung bezeichne, und da weiter dieses Verwirkungsrecht seinen Sitz hat im Recht der „öffentlichen Unternehmung", so mußte unsere Untersuchung noch einen Schritt zurückgehen, das heißt auf die Frage der rechtlichen Natur der Landkonzessionen, ob diese nämlich sich als öffentliche Unternehmungen kennzeichnen. Und da endlich im Hinblick auf diese Frage sich ein auffallender äußerlicher Unterschied ergab zwischen den „eigentlichen Konzessionsgesellschaften" und der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, mit deren Bergrezessen wir es insonderheit zu tun haben, so mußten wir, bevor eine Entscheidung über die rechtliche Natur der Kolonialgesellschaft möglich war, erst die leichtere Frage nach der rechtlichen Natur jener eigentlichen Konzessionsgesellschaften zu beantworten suchen. Hieraus ergab sich dann folgender Plan unserer Untersuchung:

I. Die rechtliche Natur der kolonialen Landkonzessionen.
   1. Die rechtliche Natur der Landkonzessionen im allgemeinen;
   2. Die Rechtsstellung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika im besonderen.

II. Die Aufhebung und Beschränkung der kolonialen Landkonzessionen.
   1. Die allgemeinen Grundsätze;
   2. Die Bergrezesse der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

II. Obwohl die folgenden Untersuchungen absichtlich sich auf die rein juristische Seite der Konzessionsfrage beziehen, so sind sie doch auch nicht ohne politischen Wert.

1. Es läßt sich unschwer der Nachweis erbringen, daß, insoweit die Dernburgsche Diamantenpolitik Fehler begangen hat, diese durchweg darauf beruhten, daß das Kolonialamt juristisch versagt hat.

Der Grundfehler geht zurück in die Zeit der Konzessionspolitik; er lag meines Erachtens weniger in der Tatsache, daß überhaupt große Konzessionen vergeben wurden, als vielmehr darin, daß die bei der Vergebung als selbstverständlich vorausgesetzte „Betriebspflicht" der Konzessionäre, wie sie sich aus dem Charakter des öffentlichen Unternehmens ergab, in den Konzessionen nur in sehr ungenauer Weise zu juristischem Ausdruck gekommen war, und daß dadurch die praktische Durchführung dieser Betriebspflicht außerordentlich erschwert wurde. Und am meisten verwischt war dieser Charakter als eines öffentlichen Unternehmens mit Betriebspflicht gerade bei der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

Der zweite Fehler ergab sich aus dem ersten. Da dem Kolonialamt der Begriff des öffentlichen Unternehmens in seiner Anwendung auf die Kon-



zessionsgesellschaften unbekannt war, so wußte es mit dem in der Literatur oft, wenn auch zumeist in unjuristischer Weise vertretenen, Verwirkungsgedanken nichts anzufangen. Es hat insbesondere gegenüber der Kolonialgesellschaft deren Rechte stets als unanfechtbar anerkannt, die Möglichkeit des einseitigen Widerrufs der Gesellschaftsrechte, wie sie sich gerade aus dem Charakter der Gesellschaft als eines öffentlichen Unternehmens und aus dem Verwirkungsrecht ergab, nicht einmal als gelindes Pressionsmittel verwendet, und stets die Auffassung vertreten, daß eine Einschränkung der Gesellschaftsrechte nur mit freiwilligem Einverständnis der Gesellschaft angängig sei.

So wurde denn der Bergrezeß vom 17. 2. und 2. 4. 1908 geschlossen. Dernburg betrachtete dieses Abkommen als einen großen Erfolg, und der Reichstag wie die Öffentlichkeit schlossen sich dem im wesentlichen an. Soweit es sich dabei lediglich um den materiellen Zweck des Abkommens handelt, soll dagegen nichts eingewendet werden. Aber vom Standpunkt juristischer Technik aus ist das Abkommen eine Dilettantenarbeit, gekennzeichnet durch eine kaum glaubliche Unklarheit und Verworrenheit der Begriffe. Von diesem Standpunkt aus ist das vielgerühmte Abkommen nicht ein Fortschritt, sondern der dritte große Fehler unserer Landgesellschaftspolitik, da es die wünschenswerte Klärung der Verhältnisse nicht gebracht, sondern eher die Verwirrung gesteigert hat.

Unmittelbar auf dem hochgerühmten Abkommen vom Februar—April 1908 beruht, was bisher nirgends klar hervorgehoben und namentlich von Rohrbach völlig verwischt worden ist, die mit Recht bekämpfte Sperrverfügung vom 22. September 1908: weil das Abkommen „nach Inhalt und Form zweifelhaft" war, mußte die Regierung einen Streit mit der Gesellschaft vermeiden, und indem die Gesellschaft mit einem Prozeß, in dem sie die Nichtigkeit des Abkommens geltend machen wollte, für den Fall drohte, daß die beabsichtigte Sperre im Diamantengebiet nicht zu ihren Gunsten verhängt wurde, hat sie der Staatssekretär gezwungen, auf die an sich so nahe liegende Sperre zugunsten des Fiskus zu verzichten. In gleicher Weise wird man auch die weiteren Maßnahmen zu erklären haben, die der Gesellschaft neue ungerechtfertigte Vorteile gebracht haben. Übrigens sind diese Zusammenhänge, wenn sie auch immer übersehen wurden, im Grunde längst kein Geheimnis gewesen; zwar nur beiläufig, aber doch in unmißverständlichen Worten finden sie sich bereits in der Diamantendenkschrift Seite 26 angedeutet.

2. So sehen wir, daß auch die Politik der juristischen Klarheit nicht entbehren kann, und da der Rezeß vom 7. Mai 1910 schwerlich schon den Schlußstein in dem Rechtsverhältnis zwischen Staat und Gesellschaft in Südwestafrika bildet, so kann jeder Versuch einer Klärung der jetzigen Rechtslage der künftigen Diamanten- und Gesellschaftspolitik von Nutzen sein.

I. Die rechtliche Natur der Landkonzessionen.

1. Die rechtliche Natur der Landkonzessionen im allgemeinen.

I. Die Literatur über die Landkonzessionen[1]) ist recht umfangreich. Ihrem Charakter nach ist sie in erster Linie wirtschaftspolitischer Art. Sieht man sie auf ihren juristischen Gehalt insbesondere bezüglich der Frage der rechtlichen Natur der Landkonzessionen durch, so kann man in der Hauptsache drei Meinungen unterscheiden, die ich in Kürze als Vertragstheorie, Privilegtheorie und Erlaubnistheorie bezeichnen will.

1. Die Vertragstheorie tritt in zwei Erscheinungsformen auf.

Man hat in den Konzessionen privatrechtliche Verträge gesehen. — Nach den Ausführungen, die von Bornhaupt in Z. **6**, 562 f. gemacht hat, kann man nicht umhin, ihn als Vertreter dieser Lehre zu bezeichnen; insbesondere betont er 564 zusammenfassend, daß „der vertragliche und privatrechtliche Charakter der Konzessionen aufrecht erhalten werden" müsse. Dagegen behauptet er in Z. **8**, 52, er habe das Verhältnis des Reichs zu den Konzessionsgesellschaften überhaupt nicht als einen privatrechtlichen Vertrag bezeichnet, sondern nur gesagt, „daß das Reich zu den Gesellschaften in ein Vertragsverhältnis getreten ist, in dem privatrechtliche Momente von weittragender Bedeutung sind." — Auch v. Bennigsen meint in seinem Referat über die Siedelungsgesellschaft (in Schlußbericht A. S. 126): „Man hat ein privatrechtliches Abkommen über eine Landabtretung, das sich von anderen Landverkäufen oder Landschenkungen lediglich durch die Größe auszeichnet, als vorliegend anzunehmen." — Nachwirkungen dieser Anschauung vom privatrechtlichen Vertrag begegnen wir auch sonst noch häufig, namentlich in der Neigung zur Anwendung der für privatrechtliche Geschäfte vorgesehenen Formen auf die Konzessionen und ihre Abänderung. Einzelne Fälle dieser Art (bei v. Stengel, bei der Beurteilung des Bergrezesses und bei den Maiverträgen von 1910) werden wir nachher noch zu erwähnen haben.

Von anderer Seite hat man die Konzessionen als öffentlich-rechtliche Verträge betrachtet. Diesen Standpunkt hat auch das Reichsjustizamt vertreten, wie sich aus den, allerdings nur ganz kurzen, Mitteilungen ergibt, die der Schlußbericht A S. 16 über das Gutachten dieser Behörde gegenüber der Reichstagslandkommission enthält. Die gleiche Auffassung finden wir bei Rupp im Schlußbericht A S. 164, 165.

2. Die Privilegientheorie hat die starrste, wenn auch nicht juristisch schärfste, Formulierung erhalten durch Hesse, Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika I S. 345 ff.; im Gegensatz zu Bornhaupt wird hier der Charakter der Konzession als eines einseitigen hoheitlichen Staatsaktes betont, dieser hoheitliche Akt selbst

---

[1]) Vgl. den Literaturbericht in Z. **11**, 534 und für die frühere Zeit die Literaturübersicht von Romberg (s. u. bei Ziffer 3) S. 11—14.

3

aber als Privileg im Sinne des ALR. gekennzeichnet; aus dem Charakter des Privilegs als eines Spezialgesetzes wird von Hesse I, 357 f. dann die Folgerung gezogen, daß die Konzessionen durch Gesetz, sei es durch formelles Gesetz, sei es durch Kaiserliche Verordnung, hätten verliehen werden müssen und daß sie, soweit das nicht der Fall gewesen sei, sich als nichtig darstellten. Auch im übrigen darf die Privilegientheorie, aus der freilich nicht überall die Folgerungen von Hesse gezogen werden, als die herrschende Ansicht bezeichnet werden. Insbesondere wird man als ihren Anhänger auch v. Stengel in Z. 6, 333 f. zu bezeichnen haben, der ebenfalls im Gegensatz zu v. Bornhaupt die Vertragsnatur der Konzessionen leugnet, ihren Charakter als einseitiger Staatsakte scharf betont, im übrigen aber die Konzessionen auseinanderreißt in Landkonzessionen, die er als Schenkungen unter einer Auflage (beziehungsweise, soweit das Eigentumsrecht noch nicht selbst verliehen wird, als schenkungsweise Übernahme eines Schuldverhältnisses) kennzeichnet, in Bergbau- und Minenkonzessionen sowie in Eisenbahnkonzessionen, welche letztere „zunächst lediglich die Bedeutung einer polizeilichen Konzession“ haben, indes den Charakter des „Monopols“ erhalten, „wenn einer Gesellschaft, was ja die Regel sein wird, das ausschließliche Recht verliehen wird, eine bestimmte Bahnstrecke zu bauen und zu betreten.“ Ebenso wird die Privilegientheorie von Gerstenhauer in Z. 7, 574, 575 vertreten, und in allerjüngster Zeit begegnen wir ihr, in Anwendung auf die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, in der von den Lüderitzbuchter Diamanteninteressen dem Reichstag eingereichten „Denkschrift betreffend die Verhältnisse im Diamantengebiet. Lüderitzbucht“, „Deutsch-Südwestafrika“ Abschnitt III (S. 22 der im „Deutschen Schriftenverlag“, Berlin 1910 erschienenen Ausgabe).

3. Die Erlaubnistheorie wird vertreten von Romberg, Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten. Er formuliert seine Ansicht S. 37, 38 dahin: „Die Konzessionen sind — was ihr Name sagt: nämlich Konzessionen in demselben Sinne, in dem dieser Begriff überhaupt in der deutschen Rechtssprache, also insbesondere im Sprachgebrauch der Reichsgewerbeordnung [in Anm. 176 wird hinzugefügt: „Ferner im preußischen Eisenbahngesetz vom 3. November 1838“] vorkommt. Eine Konzession heißt danach eine staatliche Verwaltungsmaßregel, welche die Erlaubnis oder Genehmigung zu Handlungen oder Unternehmungen erteilt, die ihrer öffentlichen Bedeutung wegen . . . kraft Gesetzes nicht jedermann freigegeben sind. Am klarsten ist diese rechtliche Natur der Konzession im Sinne der heimischen Gesetze da, wo sie eine Eisenbahnkonzession enthalten. Die Erteilung einer solchen hat dieselbe Bedeutung wie in dem preußischen Gesetz vom 3. November 1838“. Und selbst die Verleihung der Land- und Berggerechtsame bringt Romberg 38, 39 trotz eigener Bedenken unter den Begriff einer Polizeikonzession, d. h. Polizeierlaubnis. S. 41 sagt er zusammenfassend, daß „die von den kolonialen Verwaltungsbehörden zuständiger-

maßen erteilten Konzessionen echte Konzessionen im Sinne der Gewerbeordnung" sind. — Auch das schon erwähnte Gutachten des Reichsjustizamts zeigt Hinneigung zu der Erlaubnistheorie, wenn es nach Schlußbericht A S. 15 sagt: „Die Erteilung von Konzessionen zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen fällt in das Gebiet der Verkehrspolizei (!)."

II. Die Kritik hat gegenüber den Theorien, über die hier kurz berichtet wurde, ein leichtes Spiel. Wenn Hesse I, 355 der, wesentlich durch die Vertragstheorie beeinflußten Praxis der deutschen kolonialen Behörden vorgeworfen hat, daß in ihr eine „heillose Verwirrung im Konzessionswesen" herrsche, und wenn darauf wieder Romberg, 35, 35 [152] als Vertreter der Erlaubnistheorie ihm und der herrschenden Privileg-Theorie „kritiklose unwissenschaftliche Anwendung des Privilegienbegriffs auf die Konzessionen", Hesse insbesondere auch „Widersprüche, Verwechselungen und Ungenauigkeiten" vorgeworfen hat, so können wir uns diesen Vorwürfen nur in jeder Beziehung anschließen, indem wir sie lediglich dahin ergänzen, daß wir Romberg die „unwissenschaftliche Anwendung des Konzessionsbegriffs" zum Vorwurf machen.

1. Die gesamte bisherige Erörterung des Problems leidet an einem großen allgemeinen Grundfehler: Das ist die Lokalisierung der Untersuchung, der Mangel an Zusammenhang mit den sonstigen Fortschritten der verwaltungsrechtlichen Wissenschaft.

Dieser Fehler mag ja begreiflich sein. Wir besitzen leider noch keine Darstellung der Dogmengeschichte der Verwaltungsrechtswissenschaft. Wir besitzen auch, im Unterschied von der zivilistischen Wissenschaft, noch keinen „allgemeinen Teil" des öffentlichen Rechts oder auch nur des Verwaltungsrechts; denn das, was in staatsrechtlichen Handbüchern manchmal als solcher bezeichnet wird, verdient den Namen in Wahrheit nicht, abgesehen etwa von Otto Mayers Verwaltungsrecht; vor allem vernachlässigt aber war in diesem „allgemeinen Teil", zu dem wir auf einigen anderen Gebieten in den vorzüglichen Untersuchungen von Rosin über „das Recht der öffentlichen Genossenschaft" und in dem glänzenden „System der subjektiven öffentlichen Rechte" von Jellinek schon gute Ansätze vorfanden, die „allgemeine Lehre von den Verwaltungsakten", d. h. gerade die Lehre, deren Aufgabe es ist, die allgemeinen Begriffskategorien festzustellen, denen spezielle Verwaltungsakte, z. B. die uns hier beschäftigenden Landkonzessionen, einzuordnen sind.[2])

Wenn aber auch begreiflich, so ist jener Fehler darum doch nicht minder bedauerlich. Denn er hatte zur Folge, daß an der gesamten Landkonzessionsliteratur spurlos jene bedeutsame Entwicklung vorbeigegangen ist, die unsere Eisenbahnkonzessionsliteratur durchgemacht und

[2]) Als erster Versuch einer erschöpfenden Darstellung der „allgemeinen Lehre von den Verwaltungsakten" erschien vor kurzem mein „System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte". Berlin 1910.



in der Hauptsache bereits abgeschlossen hat. Jeder, der diese Entwicklung auch nur oberflächlich kennt,[3]) weiß, daß genau dieselben Theorien, die, wie wir vorhin sahen, in der Landkonzessionsliteratur miteinander ringen, ebenso schon länger in der Eisenbahnkonzessionsliteratur miteinander gerungen haben, weiß ferner, daß alle Gründe und Gegengründe, denen wir in jener begegnen, in tieferer und schärferer Weise bereits in dieser erörtert worden sind, und weiß endlich, welcher Auffassung bei diesem Streit der Sieg entweder schon zugefallen ist oder mindestens in Kürze zufallen wird; ihm erscheint der ganze Streit der Kolonialrechtler nur als eine, reichlich überflüssige, Wiederholung eines auf anderem Gebiet bereits ausgetragenen Streits. Es ist daher sehr zu bedauern, daß die Schriftsteller, die sich mit der rechtlichen Natur der Landkonzessionen befaßten, durchweg ohne genügende Kenntnis jener eisenbahnrechtlichen Natur sich an die Frage herangemacht haben; und es muß dies, trotz des vorhin anerkannten allgemeinen Entschuldigungsgrunds, sogar als auffällig bezeichnet werden, weil die Verwandtschaft der kolonialen Landkonzessionen mit den Eisenbahnkonzessionen des heimischen Rechts schon oft genug, zumeist freilich nur insoweit, als Eisenbahnkonzessionen zum Inhalt der Landkonzessionen gehörten, betont worden ist.[4])

2. Ohne den gekennzeichneten allgemeinen Grundfehler hätten unschwer alle Irrtümer in Einzelheiten, denen wir in der Streitfrage begegnen, und von denen hier nur auf die wichtigsten hingewiesen werden soll, vermieden werden können.

Die Vertragstheorie beherrschte einst auch die eisenbahnrechtliche Literatur.

Sie hatte mancherlei Wurzeln. Zum Teil ließ man sich verleiten durch die äußere Form der Konzessionen, die allerdings zumeist in Vertragsform gekleidet waren. Zum Teil ließ man sich durch die sehr häufige Verwechslung von Vertrag und bloßer Willensübereinstimmung beeinflussen. Zum Teil spielte auch der Gedanke hinein, daß man jeden Staatsakt, der einem Untertanen Individualrechte, welche man wiederum gern mit Privatrechten gleichstellte, gewährte, als Vertrag, womöglich gar als privatrechtlichen Vertrag, betrachtete.

Heute sind in der eisenbahnrechtlichen Literatur diese Grundanschauungen in ihrer Irrigkeit erkannt, und die Vertragstheorie ist in ihr allseitig aufgegeben. Aus dem gleichen Grund ist sie auch für die Frage der Landkonzessionen unhaltbar. Daß die Vertragsform nicht entscheidend sein kann, hat schon Romberg 26, 27 betont. Daß es sich nicht um einen privatrechtlichen Vertrag handeln kann, ergibt die Erwägung, daß der Fiskus, also der Staat in seiner privatrechtlichen Rechtsstellung, gar nicht in der Lage war, jene Rechtswirkungen, über die in den Landkonzessionen Bestimmung

[3]) Vgl. die gute Übersicht, die **Schelcher** in Fischer's Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 20, 42 f.

[4]) Vgl. **Romberg**, 28, 28 (113); 38. **Stengel** in Z. 6, 312 (12), 335.



getroffen war, hervorzurufen; der Fiskus kann keine öffentlichrechtlichen Wirkungen durch seinen Willen erzeugen, wie schon Hesse I, 357, 358 richtig ausgeführt hat; der Fiskus kann lediglich seine Privatrechte wie ein anderer Privatmann veräußern; er konnte aber nicht den Konzessionsgesellschaften in der Weise, wie es tatsächlich geschehen ist, Grundstückseigentum und sogenanntes Bergwerkseigentum übertragen, da er über die übertragenen Grundstücke und Bergwerke selbst noch keinerlei Recht, außer etwa einem Aneignungsrecht, besaß, und da ferner auch nach unserm kolonialen Grundeigentumsrecht eine Übertragung unbestimmt großer Ländermassen rechtlich unmöglich war;[5]) ja er konnte nicht einmal „in bestimmten Fällen auf sein Eigentum . . verzichten und sein für diese Fälle aufrechterhaltenes . . . . Aneignungsrecht ausüben beziehungsweise . . . . . . verleihen", da vor Ausübung des Aneignungsrechts er eben doch noch gar kein Eigentum besaß, auf das er hätte verzichten können.[6]) War aber derjenige, der die Konzessionsgesellschaften mit Rechten ausstattete, nicht der Fiskus, sondern der Staat als obrigkeitliche Person, so konnte bei den Konzessionen weder von einem privatrechtlichen noch auch nach richtiger und stets weiter vordringender moderner Rechtsauffassung, die echte Verträge zwischen dem Staat als Hoheitssubjekt und dem Untertan als begrifflich unmöglich betrachtet, von öffentlichrechtlichen Verträgen die Rede sein.

Auf weitere Einzelheiten der Bornhauptschen Lehre braucht nicht eingegangen zu werden. Nur mögen zur allgemeinen Kennzeichnung der Begriffsverwirrung, die in ihr herrscht, folgende Sätze herausgegriffen werden. In Z. 8, 53 wird davon gesprochen, daß „die Zusagen und Verpflichtungen, die die Gesellschaften dem Reiche oder (!) dem Fiskus (!) gegenüber übernahm, privatrechtlichen Charakters" seien. Ebenda Seite 53, 54 heißt es in der Polemik gegen Stengel: „Wie man ein derartiges Verhältnis, das finanzielle Mittel in außerordentlichem Maße in Anspruch nimmt, ... als Schenkung mit einer Auflage bezeichnen kann, bleibt unerfindlich, liegen doch hier nach jeder Richtung hin die charakteristischen Merkmale des Vertrages vor"; mindestens ebenso unerfindlich ist, wie man die Schenkung, die doch gerade selbst ein Vertrag ist, mit dem Vertrag in Gegensatz stellen kann.

Von der Erlaubnistheorie Rombergs gilt in ganz besonderem Maße das, was vorhin über die Nichtbeachtung der Fortschritte der modernen eisenbahnrechtlichen Literatur gesagt worden ist. Der wichtigste dieser Fortschritte war nicht die Überwindung der gänzlich veralteten Vertragstheorie, sondern die Erkenntnis, daß die Polizeierlaubnis, wie wir sie namentlich in der Gew.-O. finden, von der echten Konzession, insbesondere der Eisenbahnkonzession, völlig verschieden ist. Die gewöhnliche Polizeierlaubnis hat lediglich die Bedeutung, daß sie eine Ausnahme von einem bestehenden Polizeiverbot schafft oder, wie man es zumeist ausdrückt, die durch dieses Verbot ein-

[5]) **Romberg**, 28f.
[6]) **Unrichtig Romberg**, 32.



geschränkte „natürliche Handlungsfreiheit“ wiederherstellt; dagegen will sie dem Erlaubnisempfänger nicht eigentlich etwas neues, vor allem keine neuen Rechte, geben. Im Unterschied von ihr gewährt die Verleihung einer echten Konzession allerdings neue Rechte, die in der „natürlichen Handlungsfreiheit“ allerwege nicht enthalten waren, und es ist daher nicht nur ein gradueller, sondern ein prinzipieller Unterschied zwischen der Gewerbeerlaubnis und der Eisenbahnkonzession. Rombergs Lehre bedeutet daher zweifellos keinen Fortschritt, sondern weit eher einen Rückschritt gegenüber der Privilegtheorie.

Diese Privilegtheorie ist zweifellos diejenige, die der Wahrheit am nächsten kommt. Trotzdem glauben wir auch sie ablehnen zu müssen.

Der Begriff des Privilegs ist zunächst ein mißverständlicher Begriff. Er hat gerade in der Landkonzessionsfrage zu verschiedenen Irrungen Anlaß gegeben. — Auf seiner Anwendung beruht vor allem der große Irrtum von Hesse, daß die Konzessionsverleihung nur durch Gesetz, nämlich Einzelgesetz, d. h. Privileg, habe erfolgen können. Gerade der Umstand, daß der Reichskanzler beziehungsweise das Auswärtige Amt niemals im Zweifel über seine Zuständigkeit zur Verleihung war, beweist aber, daß man bei der Verleihungsbehörde gar nicht daran dachte, ein Privileg in diesem Sinne zu erteilen. — Auf der Anwendung des Privilegienbegriffs beruht mindestens zum Teil auch die, freilich von den beiden anderen Theorien gleichfalls nicht vermiedene, atomistische Auffassung der Landkonzessionen, unter der alle bisherigen Erklärungsversuche leiden: man reißt die einzelnen Bestandteile der Konzessionen auseinander, beschränkt sich im wesentlichen auf die Untersuchung, welche rechtliche Natur diesen einzelnen Rechten zukommt, ist aber nicht fähig, das Rechtsverhältnis im ganzen klar zu erfassen und die so atomisierten Bestandteile durch ein geistiges Band zu jener Einheit, die bei der Verleihung der Konzession zweifelsohne beabsichtigt war, insbesondere zu einem inneren Zusammenhang zwischen den gewährten Rechten und den auferlegten Pflichten zu verbinden. Wenn sich eine Atomisierung auch bei Bornhaupt in Z. 8, 53 findet und mehr noch bei Romberg, 37 f., wo nacheinander besprochen werden 1. „Eisenbahnbauerlaubnis“ (!), 2. „Erlaubnis zum Erwerb von Eingeborenengrundstücken“, 3. „Verleihung der Land- und Berggerechtsame“, 4. „Einwanderungs- und Anleihenkonzession“ (für die Südkamerungesellschaft), 5. „Verheißung der Steuerfreiheit“, 6. „Zusage der Verschaffung (?) des Aneignungsrechtes“, 7. „Gewährung zollfreier Einfuhr“, 8. „Übertragung polizeilicher Befugnisse“, so wirkt sie doch vor allem störend bei Stengel in Z. 6, 333. Wenn er hier die Landkonzessionen im engeren Sinne, das heißt diejenigen Bestandteile der Landkonzessionen in unserem Sinne, die sich auf die Verleihung von Rechten an Grundstücken beziehen, als Schenkungen mit einer Auflage kennzeichnet, so ist das nicht nur eine im öffentlichen Recht völlig wertlose Kennzeichnung, da man mit demselben Recht ja auch eine Gewerbeerlaubnis als Schenkung bezeichnen könnte, sondern es ist auch eine sehr irreführende Kennzeichnung, wie Stengel 334 selbst zeigt, indem er, ausgehend von dem Rechtsinstitut der

Schenkung, die merkwürdige Frage aufwirft, ob nicht nach ALR. I, 11 § 1063 für die Verleihung überhaupt gerichtliche Form nötig gewesen sei.[7])

Zugleich ist der Begriff des Privilegs für das heutige Recht ein lebloser Begriff. — Rechtsbegriffe haben doch nur insoweit wissenschaftlichen Wert, als sie praktische Bedeutung haben, das heißt insoweit, als man von ihnen sagen kann, daß ihnen eine gewisse Zahl von Rechtssätzen gemeinsam und zugleich ihnen speziell eigen ist. Lassen sich solche Rechtssätze nicht feststellen, dann haben wir es nicht mehr mit echten Rechtsbegriffen, sondern mit Worten, Bezeichnungen oder scholastischen Begriffen zu tun. Daraufhin hätte die Privilegientheorie auch den von ihr verwendeten Begriff des Privilegs prüfen müssen. Ich bezweifle, daß sie in der Lage ist, uns die geforderten gemeinsamen und den Privilegien eigentümlichen Rechtssätze zu nennen. Natürlich wird man an ALR. Einl. §§ 62 f. denken; aber es erscheint doch zweifelhaft, ob man diese unklaren (vgl. besonders §§ 68, 69) Bestimmungen überhaupt noch heute, zumal auf moderne Rechtserscheinungen, die der Gesetzgeber des ALR. noch gar nicht vorher gesehen hatte, anwenden darf; Rupp in Schlußbericht A S. 256 neigt sogar zu der Auffassung, daß sie durch EG. 55 BGB. förmlich aufgehoben seien. Eher noch möchte es angängig sein, als eine den Privilegien im alten Sinne gemeinsame und zugleich diesen Begriff erläuternde Bestimmung die des Pr. G. vom 10. April 1872, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter zu betrachten; dabei ist aber beachtenswert, daß in diesem Gesetz das Wort Privileg im allgemeinen vermieden und nur in § 1 Z. 9 von den „Privilegien zur Ausgabe von Papieren auf den Inhaber" gesprochen wird, und daß ferner die neuere Gesetzgebung (BGB. 795) auch in diesem Fall das Wort Privileg gestrichen und durch das Wort „Genehmigung" ersetzt hat; sollte diese Betrachtung uns nicht den Gedanken nahelegen, daß der Privilegienbegriff für das moderne Recht besser überhaupt aufgegeben wird? — Und dieser Mangel an gemeinsamen Rechtssätzen für die Privilegien als selbständiges Rechtsinstitut ist auch durchaus begreiflich, wenn man sich vergegenwärtigt, was für verschiedenartige Rechtserscheinungen alle unter diesen Begriff gebracht zu werden pflegen. Ich habe an anderer Stelle[8]) einen, zwar nicht erschöpfenden, trotzdem aber durchaus reichhaltigen Katalog der unter den Privilegienbegriff gezwängten Rechtserscheinungen gegeben und darf der Raumersparnis wegen darauf verweisen, indem ich mich hier auf die Feststellung beschränke, daß dieser Begriff einer der verschwommensten Begriffe unseres an verschwommenen Begriffen nicht armen Verwaltungsrechts ist.[9])

Die Nachteile, die sich aus der Anwendung eines so mißverständlichen und leblosen Begriffs ergeben, treten gerade in der Landkonzessionsfrage besonders lebhaft in die Erscheinung. — Auch in der Eisenbahnkonzessionsliteratur wird

---

[7]) Über Nachwirkung dieser Irrtümer vgl. u. in Teil II.

[8]) Vgl. Kormann, System, 120, 121.

[9]) Über die geschichtliche Bedeutung des Begriffs vgl. a. a. O. 120.

der Privilegienbegriff noch jetzt häufig verwendet.[10]) Doch schadet das hier nicht viel, da infolge der spezialisierten Ausbildung des Eisenbahnrechts Mißverständnisse aus der Anwendung des Begriffs sich kaum ergeben können. Man kann daher wohl sagen, daß in ihr der Unterschied zwischen der Privilegientheorie und der modernen, insbesondere von Otto Mayer[11]) ausgebildeten „Theorie des öffentlichen Unternehmens“ weniger ein Unterschied in der Sache, als vielmehr ein bloß terminologischer Unterschied ist, — ein Unterschied, den man zwar vom Standpunkt des wissenschaftlichen Juristen aus im Interesse der wissenschaftlichen Klarheit und der „terminologischen Ästhetik“ bedauern muß, der aber praktisch unerheblich erscheinen mag, da er zu Unzuträglichkeiten kaum führt. — In der Landkonzessionsfrage dagegen, wo es ja gerade an einem ebenso feinen durchgebildeten Konzessionsrecht fehlt, wo es daher gilt, Lücken dieses Konzessionsrechts dadurch auszufüllen, daß man die für den die Landkonzessionen umfassenden Oberbegriff geltenden Rechtssätze entsprechend anwendet, — hier ist es allerdings nicht nur von wissenschaftlicher, sondern auch von praktischer Bedeutung, genau festzustellen, welcher Oberbegriff hier in Frage kommt, der verschwommene Begriff des Privilegs oder der Begriff des „öffentlichen Unternehmens“. Verwenden wir den letzteren, so wissen wir, daß die Konzessionsverleihung nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch gewöhnlichen Verwaltungsakt geschehen kann. Verwenden wir ihn, so werden wir nicht dem Irrtum der atomisierenden Auffassung verfallen, da wir wissen, daß es auf die Art der einzelnen in der Konzession enthaltenen Rechte und Pflichten für das Wesen dieser Konzession nicht ankommt, so wenig es für das Wesen des Beamtenverhältnisses von Bedeutng ist, ob jemand als Polizeipräsident oder als Schutzmann angestellt wird, und daß, ungeachtet solcher Unterschiede, die eben lediglich auf der Verschiedenheit des im Einzelfalle mit der Verleihung verfolgten Zwecks beruhen, also nur Unterschiede der Zweckmäßigkeit von lediglich gradueller, aber nicht von prinzipieller Bedeutung sind, es sich doch stets um ein und dasselbe einheitliche Rechtsinstitut handelt. Und dieses Rechtsinstitut ist nicht ein lebloses Wort wie das Wort Privileg, sondern ein lebendiger Begriff, mit dem wir ganz bestimmte eigengeartete Vorstellungen verbinden.

III. Denn was ist das öffentliche Unternehmen?

1. Der Begriff, den vor allem Otto Mayer ausgebildet hat, ist nicht etwa ein wissenschaftlicher Phantasiebegriff. Er steht zwar für Mayer in engem Zusammenhang mit seiner Lehre vom öffentlichen Eigentum, aber er ist in seiner Berechtigung keineswegs abhängig von der Richtigkeit dieser

---

[10]) **Seiler**, Die rechtliche Natur der Eisenbahnkonzession (1888) S. 39f. **Tezner** in A. ö. R. 9 539. **Gleim**, Recht der Eisenbahnen in Preußen (1893) S. 77. **Eger**, Handbuch des preußischen Eisenbahnrechts (1889—1896), I 93. **Fritsch**, die Eisenbahnen (1906), S. 21 ([6]).

[11]) Otto **Mayer**, Deutsches Verwaltungsrecht, II 295 ([1]); vgl. ferner **Schelcher**, a. a. O. 42f.



Lehre. Er ist unzweifelhaft im positiven Recht anerkannt, so namentlich in den Enteignungsgesetzen. Vgl. zum Beispiel:

Pr. Enteign. G. 1: Enteignung „aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes fordert“;

Württ. Enteign. G. Art. 1: Enteignung „für ein Unternehmen zu allgemeinen Staats- oder Korporationszwecken“;

Bad. Enteign. G. 1: Enteignung „für ein bestimmtes, dem öffentlichen Nutzen dienendes Unternehmen“;

Hess. Enteign. G. Art. 1: Enteignung „für ein zum öffentlichen Nutzen dienendes Unternehmen“.

2. Unter den Beispielen sind an erster Stelle die Eisenbahnkonzessionen zu nennen; daneben die Konzessionen zur Anlegung öffentlicher Wege, öffentlicher Fähranstalten, öffentlicher Schiffahrtskanäle, Telegraphenanstalten, Notenbanken.[12])

3. Als kennzeichnende Merkmale des öffentlichen Unternehmens dürfen folgende hervorgehoben werden.

Das öffentliche Unternehmen bedeutet zunächst die Verleihung einer Rechtsmacht, die über die natürliche Handlungsfreiheit hinausgeht.

Ihre Bedeutung beschränkt sich also nicht auf die negative Funktion der Aufhebung gewisser, diese natürliche Handlungsfreiheit einengender, staatlicher Verbote; ein Verwaltungsakt, der nichts weiter wirkt als dies, ist nichts als eine gewöhnliche „Erlaubnis“, der, ohne Rechte zu verleihen oder zu berühren, unter der Voraussetzung des Bestands dieser Rechte deren Ausübung „erlaubt“ macht, der nur ein „Dürfen“ im Sinne von Jellinek (System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 46 f.) schafft, gleich den zahlreichen Gewerbeerlaubnissen und sonstigen Polizeierlaubnissen, die man daher besser täte, nicht als Konzessionen zu bezeichnen.[13])

Die Verleihung des öffentlichen Unternehmens, die „Konzession“ im eigentlichen Sinne, hat vielmehr eine positive Bedeutung. Sie macht nicht bloß die Ausübung einer schon bestehenden Rechtsmacht erlaubt, sondern sie selbst schafft erst eine bestimmte Rechtsmacht. Diese Rechtsmacht kann im übrigen von sehr verschiedener Art sein. Ihr Inhalt können Rechte ebenso wie Fähigkeiten[14]) sein, und ebenso können weiter diese Rechte und Fähigkeiten von der verschiedensten Art sein. — An erster Stelle steht natürlich als eigentliches Hauptrecht das, was man mit einer gemeinsamen Bezeichnung das „Unternehmungsrecht“, das Recht zum öffentlichen Unternehmen, nennen kann. Sein Inhalt ist im einzelnen nach dem Zweck des Unternehmens so verschieden, wie die unter dem Namen „Zuständigkeit“ den einzelnen Be-

---

[12]) Vgl. Mayer II 296 f.

[13]) Vgl. Mayer I 287 (1), II 295 (1).

[14]) Über diesen Unterschied vgl. Kormann, System 85.



amten, etwa dem Minister auf der einen, dem Schutzmann auf der anderen Seite, übertragene Rechtsmacht. Bei den Notenbanken ist es das Recht zur Ausgabe von Noten, denen die Eigenschaft als öffentliches Zahlungsmittel wenigstens in dem Sinne zugesprochen wird, daß die bei der Zahlung angenommenen Banknoten jede bestehende Verpflichtung ebenso tilgen, als sei staatliches Währungsgeld gezahlt worden. Bei der in der Verleihung von Chausseegeldheberechten liegenden Verleihung eines öffentlichen Wegeunternehmens ist es das Recht, einen Weg als öffentlichen Weg zu bauen und ihn als öffentlichen Weg zu erhalten. Bei den Eisenbahnen ist es das Recht, eine Eisenbahn, ebenso wie im vorigen Fall, als öffentlichen Verkehrsweg zu bauen und zu erhalten. Überall ist bei den angeführten Beispielen die Betonung des Moments der Öffentlichkeit zu beachten, daß es sich nämlich durchweg um ein Stück „öffentlicher Verwaltung" handelt, die an sich nach moderner Auffassung nur der Staat als der Inbegriff alles öffentlichen Lebens, andere Stellen, jedenfalls Privatpersonen oder Mehrheiten von solchen, aber nur in Ableitung von ihm, nicht aus sich selbst und ihrer „natürlichen Handlungsfreiheit" heraus, ausüben können. — Zu diesem Hauptrecht treten noch mancherlei positive Nebenrechte hinzu, deren öffentlichrechtlicher Charakter noch schärfer hervorleuchtet; so das Enteignungsrecht namentlich bei Eisenbahnen und Wegeunternehmungen, das heißt der publizistische Anspruch des Berechtigten gegen den Staat, zu seinen Gunsten das staatliche Enteignungshoheitsrecht auszuüben; so ferner das Gebührenrecht wie namentlich bei den Chausseegeldheberechten, kraft dessen die für die Dienste des Unternehmens zu zahlenden Vergütungen nicht als privatrechtliche Gegenleistungen vertragsmäßig vereinbart zu werden brauchen, sondern als öffentlichrechtliche Abgaben zu zahlen sind; endlich und vor allem die Übertragung polizeilicher Befugnisse wie namentlich die Übertragung der Eisenbahnpolizei in bestimmtem Umfang an die Eisenbahngesellschaften.[15]) — Auch gewisse negative Nebenrechte sind häufig zu finden, wie namentlich die Gebühren- und Stempelfreiheit der Eisenbahngesellschaften.[16])

Wie auch sonst so häufig im öffentlichen Recht, so ist auch im Recht der öffentlichen Unternehmen Recht und Pflicht miteinander verbunden, und es steht dem Unternehmungsrecht eine „Betriebspflicht" gegenüber. Ihr Inhalt richtet sich ebenso wie der Inhalt des Unternehmungsrechts im einzelnen wieder nach dem Zweck des Unternehmens. Eine besonders feine Ausgestaltung hat die Betriebspflicht im Eisenbahnrecht gefunden, für das Eger, dabei stets ihren öffentlichrechtlichen Charakter betonend, folgende Pflichten unterscheidet: Transportpflicht (a. a. O. II, 274 f), Tarifpflicht (II, 319 f), Pflicht zur Einführung einheitlicher Transporteinrichtungen (II, 341 f), Pflicht zur Gestattung des Anschlusses (II, 349 f, 359 f), Pflicht zur Gewährung der Mitbenutzung (II, 362 f). Zu beachten ist bei der Betriebspflicht,

---

[15]) Vgl. dazu besonders Eger a. a. O. II 130 f., 141.
[16]) Vgl. Eger a. a. O. I 307, 308.



daß sie nicht notwendigerweise in der eigentlichen Konzession geregelt zu sein braucht; es ist ebenso gut möglich, daß sie etwa gelegentlich der Verleihung der Rechtsfähigkeit an die für das Unternehmen gebildete juristische Person geregelt wird.

Zwischen Unternehmungsrecht und Betriebsrecht besteht ein innerer unlösbarer Zusammenhang. Das eine kann nicht ohne das andere gedacht werden; wäre das eine nichtig, so müßte diese Nichtigkeit auch das andere infizieren. Wenn man eine Summe von Rechten und Pflichten kurz als Rechtsverhältnis bezeichnen will, so stellt sich uns hiernach *das öffentliche Unternehmen als ein Rechtsverhältnis* zwischen dem beliehenen Unternehmer und dem verleihenden Staat dar.

Hierauf beruht zunächst die große Ähnlichkeit zwischen der Verleihung des öffentlichen Unternehmens mit der Verleihung eines Amtes. Darauf hat schon Mayer mit Recht hingewiesen. Man kann sagen: jedes Amt ist ein öffentliches Unternehmen, und wiederum jedes öffentliche Unternehmen ist ein öffentliches Amt. Beide fallen eben unter einen Oberbegriff, beide stellen eine Gesamtheit von Rechten und Pflichten vor, beide sind Rechtsverhältnisse zwischen der Staatsgewalt und dem Beliehenen. Der Unterschied zwischen ihnen liegt nur darin, daß das Amt in fremdem, die Unternehmung in eigenem Namen geführt wird.

Im einzelnen ergeben sich aus dieser Rechtsnatur noch folgende Erscheinungen. — Eine Übertragung bloß der Rechte des Unternehmens auf einen anderen ist unzulässig, da sie die Einheit des Rechtsverhältnisses zerstören würde. Die Übertragung kann nur gleichzeitig mit der Übertragung der entsprechenden Pfichten geschehen. Und selbst diese Übertragung des Rechtsverhältnisses in seiner Gesamtheit erscheint, soweit nicht etwa Gesetz oder Konzession im Einzelfall etwas anderes bestimmen, nur möglich mit staatlicher Genehmigung, da der Unternehmer dem Staat nicht wider seinen Willen einen anderen Schuldner bezüglich der öffentlichrechtlichen Verpflichtungen aufdrängen darf; dieser Rechtssatz ist insbesondere im Eisenbahnrecht ausgebildet und allseitig anerkannt, bot gerade hier aber für diejenigen, die das Wesen des öffentlichen Unternehmens als eines Rechtsverhältnisses nicht erkannt hatten, mancherlei konstruktive Schwierigkeiten.[17]) — Des weiteren folgt aus dem Charakter des öffentlichen Unternehmens als eines Rechtsverhältnisses, daß ein echter Verzicht auf das Unternehmen nicht in Frage kommen kann, da ein solcher nur inbezug auf Reche, nicht aber inbezug auf Pflichten begrifflich möglich ist. Dies ist im allgemeinen für die öffentlichen Unternehmen auch ebenso anerkannt, wie man in der neueren Literatur die Undenkbarkeit eines Verzichts auf die Staatsangehörigkeit oder auf ein Amt anerkannt hat. Wenn dem gegenüber R. Bank G. 49 Z. 2 unter den Verlustgründen auch den „Verzicht" auf die „Befugnis zur Ausgabe von Banknoten" erwähnt, so braucht

17) Vgl. Kormann System 107.



uns das an dem aufgestellten Satz nicht irre zu machen; es soll unerörtert bleiben, ob dieser sogenannte Verzicht mit einem echten Verzicht nicht vielleicht ebensowenig zu tun hat wie im Ämterrecht (dieses Wort hier im weiteren Sinne, also gleichbedeutend mit Organrecht, verstanden) der fälschlich sogenannte Thronverzicht[18]); selbst wenn es sich um einen echten Verzicht handelt, so würde dies doch nichts gegen unseren Grundsatz beweisen, da das Notenprivileg der Privatbanken insofern eine eigengeartete Stellung einnimmt, als in ihm das Moment des Rechts gegenüber dem der Pflicht durchaus überwiegt, wie denn, jedenfalls nach Reichsrecht, nicht einmal eine Pflicht zur Ausübung jener „Befugnis zur Ausgabe von Banknoten" besteht, sondern lediglich die Verpflichtung, das Banknotenunternehmen in einer bestimmten Weise zu betreiben. — Des weiteren ergibt sich aus dem inneren Zusammenhang zwischen Unternehmungsrecht und Betriebspflicht auch der bei allen öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnissen nachweisbare Grundsatz des „Verwirkungsrechts", daß bei Nichterfüllung der Betriebspflicht auch das Unternehmungsrecht entzogen werden kann. Hierauf werden wir nachher noch des näheren zurückkommen.

Als letztes Kennzeichen des öffentlichen Unternehmens ist das allgemeine staatliche Aufsichtsrecht gegenüber dem Unternehmen zu erwähnen. Wie der Staat das Unternehmen als ein Stück der öffentlichen Verwaltung kraft seines sogenannten Rechts der Konzessionierung[19]) verleiht, so kommt ihm nach der Verleihung ein Recht der Aufsicht über die Ausübung dieser öffentlichen Verwaltung, insbesondere über die Erfüllung der Betriebspflicht und zur Kontrolle über das Vorliegen eines Verwirkungsfalles, zu. Dies ist für alle öffentlichen Unternehmen anerkannten Rechtens.

IV. Nach diesen ausführlichen Darlegungen über das Wesen und die kennzeichnenden Merkmale des öffentlichen Unternehmens dürfte bereits für jeden, der das Recht der kolonialen Landkonzessionsgesellschaften einigermaßen kennt, wenigstens im allgemeinen die Anwendbarkeit des Begriffs des öffentlichen Unternehmens auf die kolonialen Landkonzessionen feststehen. Ansätzen zu dieser Erkentnis begegnet man übrigens auch schon in der bisherigen Literatur; soweit darin die Ähnlichkeit der Landkonzessionen mit den heimischen Eisenbahnkonzessionen betont wurde, haben wir davon schon früher gesprochen; beachtenswert ist ferner, daß Stengel in Z. **6**, 312 ([12]) das Notenprivileg zum Vergleich heranzieht, und daß Romberg 22 ([84]), der dabei allerdings nur an die Schutzbriefgesellschaften, nicht an die eigentlichen Konzessionsgesellschaften denkt, auf die „Verbindung von Erwerbsgesellschaft und öffentlicher Körperschaft" namentlich bei den Feuersozietäten und den öffentlichen Renten- und Kreditinstituten hinweist; vor allem aber darf Nollau nicht übersehen werden, der zwar an sich

---

[18]) Über seine rechtliche Natur vgl. Kormann, System 171. Für die rechtliche Natur des Verzichts auf das Notenrecht könnte R. Bank G. 9 Abs. II von Bedeutung sein.

[19]) Vgl. Eger a. a. O. I 29, 37.



nur das Recht der Kolonialgesellschaft erörtert, beiläufig aber in Z. 6, 422, 423 und 423 (*) andeutet, daß er das eigentliche Wesen der Landkonzessionen richtig erfaßt hat, indem er auf die Ausführungen von Otto Mayer über die Konzesionen (im echten Sinne) verweist. In der Folge soll nun aber auch noch im einzelnen der Nachweis erbracht werden, daß alle wesentlichen Momente jenes Begriffs hier wieder zu finden sind.

1. Vorauszuschicken sind einige allgemeine Bemerkungen über die Begrenzung unserer Untersuchung.

Wir wollen uns an dieser Stelle nur mit den „eigentlichen Konzessionsgesellschaften" beschäftigen.

Es scheiden für unsere Betrachtung daher vor allem die Schutzbriefgesellschaften aus, die heute nur noch geschichtliches Interesse bieten. Sie hatten im wesentlichen die Stellung von Selbstverwaltungskörpern ähnlich den Gemeinde- und Kommunalverbänden des heimischen Rechts.[20])

Auch die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika soll an dieser Stelle außer Betracht bleiben, da sie sich darauf beruft, daß sie etwas anderes sei als die „gewöhnlichen Konzessionsgesellschaften", weil sie ihre Rechte nicht gleich jenen erst von der deutschen Regierung, sondern unmittelbar von den eingeborenen Kapitänen herleitet. Ob diese Behauptung zutrifft, soll erst nachher in getrennter Untersuchung festgestellt werden.

Aus dem gleichen Grunde soll auch die South African Territories Company Limited, die Nachfolgerin des Kharas-Khoma-Syndikats, das seine Rechte ebenfalls aus Verträgen mit den Häuptlingen herleitet, unberücksichtigt bleiben.[21]) Die Ergebnisse, die wir in den späteren Erörterungen für die Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika gewinnen werden, dürften sich übrigens auch für die Territories unschwer nachweisen lassen.

Nach Ausscheidung dieser Gesellschaften haben wir es also im einzelnen mit folgenden Konzessionen zu tun:
In Südwestafrika kommen in Betracht die Konzessionen für:

1. Die South West Africa Co. vom 12. September 1892 (sogenannte Damaralandkonzession), abgedruckt bei Hesse, II, 224.
2. Die hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwest-Afrika vom 11. August 1893, abgedruckt bei Hesse, II, 221.
3. Die Siedelungsgesellschaft für Deutschsüdwest-Afrika vom 2. März 1896, abgedruckt bei Hesse, II, 259.
4. Die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft vom 25. September 1904, abgedruckt bei Hesse, II, 281.
5. Die Hanseatische Minengesellschaft (trat anstelle von 2) vom 26. März 1909, abgedruckt im Schlußbericht A 69.

---

20) Vgl. Stengel in Z 6 330.
21) Vgl. darüber das sehr übersichtliche Gutachten von Anton im Schlußbericht A S. 257 f.



Dazu kommen für Kamerun die Konzessionen für:

6. Die Gesellschaft Südkamerun vom 28. November 1898, abgedruckt im Schlußbericht B 49.
7. Die Gesellschaft Nordwestkamerun vom 31. Juli 1899, abgedruckt im Schlußbericht B 57.

Da es für unsere Zwecke nur darauf ankommt, die rechtliche Natur der Konzessionen klarzustellen, so dürfen wir unseren folgenden Betrachtungen unbedenklich die ursprüngliche Konzession ohne Rücksicht auf ihre spätere Abänderung oder gänzliche Aufhebung (wie bei der Hanseatischen Gesellschaft) zugrunde legen.

2. Prüfen wir nun im einzelnen, inwieweit diese Konzessionen die kennzeichnenden Züge des Begriffs des öffentlichen Unternehmens aufweisen.

Was zunächst die den Konzessionsgesellschaften verliehenen Rechte anlangt, so können wir uns hier kurz fassen, indem wir bezüglich des Inhalts dieser Rechte im einzelnen auf die bisherigen Darstellungen, insbesondere auf die von Romberg 23 f verweisen. Danach kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß es sich wirklich um die Verleihung echter Rechte handelt, die allerwege nicht mit der Gewährung der bloßen Befugnis zur Ausübung des dem Erlaubnisempfänger bereits privatrechtlich zustehenden Jagdrechts oder mit der Gewährung sonstiger Polizeierlaubnisse gleichgestellt werden kann.

Wenn den Gesellschaften das Eigentum oder das Aneignungsrecht über ungeheure Ländermassen oder das Bergwerkseigentum in solchen verliehen wurde, so wird niemand bestreiten wollen, daß derartiges über den Rahmen der „natürlichen Handlungsfreiheit" hinausgeht; anders mag es ja sein mit der in § 2 der Konzession für die Gesellschaft Südkamerun oder in § 2 der Konzession für die Gesellschaft Nordwestkamerun festgesetzten „Ermächtigung" der Gesellschaften, „Land aufzusuchen, mit etwaigen Eigentümern und Beteiligten wegen Überlassung von Land Abkommen zu treffen, und solches Land vorläufig in Besitz zu nehmen"; selbst wenn diese Ermächtigung sich nur als bloße „Erlaubnis" darstellen sollte, so würde das doch das vorhin festgestellte Ergebnis nicht beeinflussen, da die hauptsächlichsten Landrechte eben einen anderen Inhalt haben, und insbesondere die erwähnten Bestimmungen für die beiden Kameruner Landgesellschaften, wie in ihnen ausdrücklich hervorgehoben wurde, nur eine vorübergehende Bedeutung für die Zeit haben sollten, während deren noch keine Landkommissionen eingerichtet waren, die das nach § 1 der genannten Konzessionen den Gesellschaften verliehene Kronland feststellen sollten.

Ebenso können die Eisenbahnkonzessionen der Gesellschaft jedenfalls insoweit nicht als gewöhnliche Polizeierlaubnisse angesehen werden, als bei ihnen an die Schaffung öffentlicher Verkehrswege gedacht war oder Eisenbahnmonopole zugunsten der Gesellschaften verliehen waren.



Die Steuervorrechte schaffen gleichfalls echte Rechte des Bevorrechtigten. Nicht ganz verständlich ist, was Romberg 41 sagt: „Insoweit die Konzessionen Steuerfreiheit verheißen, bedeuten sie nur tatsächlich, nicht rechtlich erhebliche Erklärungen der Regierung, die etwa denen zu vergleichen sind, die den gesetzgebenden Körperschaften oder Vertretungen wirtschaftlicher Interessen die Einbringung eines bestimmten Gesetzentwurfs verheißen." Dagegen ist einmal zu bemerken, daß die Steuervorrechte keineswegs bloß als etwas künftig zu gewährendes in Aussicht gestellt, sondern als etwas bereits geltendes behandelt werden; es sei beispielsweise verwiesen auf die Konzession der Siedelungsgesellschaft § 8, die der South West Africa Co. art. 7, 11, 14, die der Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft § 6. Im übrigen wird von Romberg der Unterschied[22]) zwischen dem rechtsbegründenden „publizistischen Versprechen" und der recht unerheblichen bloßen „Verheißung" völlig übersehen.

Soweit Verleihung öffentlichrechtlicher Zuständigkeiten in Frage kommt, hat schon Romberg 42 ([201]) unter Verweisung auf das Bergregulativ der South African Territories[23]) vom 15. November 1901, treffend betont: „Trotzdem die darin festgesetzten bergrechtlichen Vorschriften durchweg in die Form privatrechtlicher Vertragsbestimmungen getrennt sind, bleiben solche Festsetzungen doch inhaltlich berggpolizeilicher Natur".

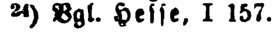
Bei der Frage nach den Pflichten, insbesondere den Betriebspflichten, die sich den besprochenen Rechten gegenüberstellen, wollen wir die einzelnen Konzessionen der Reihe nach durchgehen.

Bei der Konzession für die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft sind zwei Bestandteile zu unterscheiden. — Bei Teil 1 (§§ 1—7) kann man im Zweifel sein, ob man es hier überhaupt mit der Verleihung eines öffentlichen Unternehmens oder nicht vielmehr mit der Verleihung des Bergwerkseigentums als eines reinen Rechts, ähnlich wie bei seiner Verleihung im geltenden heimischen Recht, zu tun hat. Mindestens ausdrücklich ist keine Betriebspflicht vorgesehen. Immerhin kann eine solche vielleicht aus § 3 abgeleitet werden; hier behält sich die Regierung vor, im Weg der Gesetzgebung Bestimmungen zu treffen, wonach das Eigentum der Gesellschaft an der in Betrieb genommenen Grube zugunsten des Staates erlöschen soll, falls der bergmännische Betrieb in der Grube eingestellt oder, ohne durch höhere Gewalt gestört zu sein, für längere Zeit, mindestens fünf Jahre, unterbrochen wird. Dabei ist allerdings, jedenfalls nach dem Wortlaut, nur an den Fall gedacht, daß eine Grube bereits in Betrieb genommen ist, während der, später tatsächlich eingetretene, Fall, daß die Gesellschaft den Betrieb überhaupt nicht eröffnete[24]), von dem Wortlaut der Bestimmung nicht berücksichtigt wird.

[22]) Vgl. darüber Kormann, System 92, 198.

[23]) Romberg spricht irrigerweise von der South West African Territories Ltd. Eine solche Gesellschaft gibt es nicht.

[24]) Vgl. Hesse, I 157.





Indes ist durch § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 die gemeinrechtliche Pflicht des Bergwerkseigentümers zum Beginn und zur Fortführung des Betriebs auch auf die Gesellschaft ausgedehnt worden.[25]) — Teil 2 der Konzession (§§ 8, 9), enthält ein Konzessionsversprechen, nicht, wie Hesse I, 158 unrichtig sagt, einen Vertrag über Konzessionserteilung. In diesem Konzessionsversprechen werden bereits in § 8, Z. 2—6, für die Zeit nach Erfüllung dieses Versprechens verschiedene Pflichten, insbesondere auch Betriebspflichten normiert, abgesehen von dem Heimfallsrecht, das sich die Regierung in § 8, Z. 7, bezüglich des binnen einer bestimmten Frist nicht zur Besiedlung verwandten Landes vorbehält.

In der Damaralandkonzession der South West Africa Co. sind in Art. 5, 6, 11 Abs. II, 18, Z. f, 19 Abs. II, ferner in 21 eine Reihe von Betriebspflichten vorgesehen, zu denen noch die Abgabepflicht der Art. 7, 23 und die Auskunftspflicht des Art. 22 hinzutreten. Was den Charakter dieser Verpflichtungen anlangt, so hat bereits Rupp im Schlußbericht A, S. 174ff treffend darauf hingewiesen, daß es sich hier nur um einzelne „Sicherungsbestimmungen" handle, „daß die den verliehenen Rechten entsprechenden Verpflichtungen der Gesellschaft nicht in diesen besonders ausgestalteten Verpflichtungen erschöpft sein sollen, sondern daß diese Einzelverpflichtungen zur Sicherung für die Gesamtverpflichtung dienen sollen", deren Existenz er aus der Entstehungsgeschichte der Konzessionen nachweist.

Die Konzession der Siedelungsgesellschaft sieht in §§ 5—7 verschiedene Einzelverpflichtungen der Gesellschaft vor; hinzu tritt die Landabgabepflicht des § 9 bezüglich einzelner Teile des verliehenen, aber noch nicht veräußerten Gesellschaftslandes zugunsten öffentlicher Anlagen. Eine Ergänzung erfahren diese ziemlich dürftigen und keineswegs erschöpfenden Bestimmungen der Konzession durch die Satzungen der Siedelungsgesellschaft[26]) vom 10. 12. und 20. 12. 1895. Wie die Entstehungsgeschichte der Konzession ergibt, und wie schon v. Bennigsen in Schlußbericht A, 112—114 richtig gegen v. Savigny daselbst 142 hervorgehoben hat, ist die Konzessionserteilung nur zugesichert worden unter der Voraussetzung, daß sich das Syndikat, das die Konzessionen erbeten hatte, in eine deutsche Kolonialgesellschaft mit einem bestimmten Gesellschaftskapital umwandle. Hieraus muß mit Bennigsen der Schluß gezogen werden, daß für die Pflichten der Gesellschaft außer dem Inhalt der Konzession auch der Inhalt der Satzungen von Bedeutung und daß daher insbesondere eine allgemeine Betriebspflicht auf Grund der §§ 2, 3 dieser Satzungen anzuerkennen ist.

In der Konzession der Schürf- und Handelsgesellschaft sind eine Reihe von Verpflichtungen (§§ 2, 10, 11), insbesondere auch Betriebspflichten (§§ 6—8) der Gesellschaft auferlegt.

---

[25]) Rupp, im Schlußbericht A 235.
[26]) Abgedruckt im Schlußbericht A, S. 131.



Die neue Konzession für die Hanseatische Minengesellschaft, die sich übrigens selbst nicht als Konzession, sondern als „Sonderberechtigung“ bezeichnet, kennt verschiedene Betriebspflichten: §§ 1 Abs. II, 5 (hier mit einer sehr unglücklichen und mißverständlichen Ausdrucksweise), 7, 10 Abs. III, 12.

Die Konzession für die Gesellschaft Südkamerun erwähnt lediglich die Landabgabepflicht für öffentliche Zwecke in § 4, sowie ein fiskalisches Gewinnbeteiligungsrecht in § 5.

Dagegen findet man in der Konzession für die Gesellschaft Nordwestkamerun, die im übrigen sowohl bezüglich der verliehenen Rechte wie bezüglich der eben erwähnten Pflichten der Südkamerunkonzession (§§ 4, 8), durchaus entspricht, auch noch verschiedene Betriebspflichten in §§ 6, 7, 9, 10, abgesehen von der in § 5 geregelten „Verpflichtung“ zur Anerkennung der Handelsfreiheit.

Im allgemeinen ist zum Schluß noch darauf hinzuweisen, daß in all den Fällen, wo die Konzessionsgesellschaft eine deutsche Kolonialgesellschaft ist, hieraus sich die allgemeine Betriebspflicht unabhängig von den in den Konzessionen namentlich hervorgehobenen einzelnen „Sicherungsbestimmungen“[27]) ergibt. — Was zunächst die Frage nach der Existenz einer Betriebspflicht der Kolonialgesellschaften anlangt, so darf in dieser Beziehung auf die schon früher erwähnte Untersuchung von Rollau verwiesen werden, der darüber in Z. 6, 394 f. folgende treffenden Ausführungen macht: „Diese Verpflichtung zur Erreichung des Gesellschaftszweckes ist keine privatrechtliche, sondern eine öffentlichrechtliche. Sie ist zwar in dem ‚Gesellschaftsvertrag‘ beurkundet, bedeutet aber deshalb nicht etwa eine von den vertragschließenden Gesellschaftsmitgliedern vereinbarte Pflicht . . . . .; sondern sie ist eine Verpflichtung, die der Gesamtheit der Gesellschafter vom Staat auferlegt wird, wofern sie vom Staat ihm [soll wohl heißen: „ihr“] die Korporationsrechte verliehen wissen will. Der Akt, durch den das Reich den Kolonialgesellschaften die Rechtsfähigkeit verleiht . . . , ist ein Verwaltungsakt, und die auf Antrag des Reichskanzlers in das Statut aufgenommenen Verpflichtungen der Gesellschaften gegen das Reich werden rechtsgültig mit diesem Akte“. — Die Betriebspflicht, die hiernach aus der Rechtsstellung der Konzessionsinhaberin als deutscher Kolonialgesellschaft fließt, hat Bedeutung für sämtliche der hier zur Erörterung stehenden Konzessionen mit Ausnahme der für die South West Africa Co. und der für die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft erteilten Konzessionen. Die South West ist eine Gesellschaft nach englischem Recht, die Gibeongesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung; in beiden Fällen ist aber die Betriebspflicht, wie wir vorhin sahen, durch die Konzessionen selbst in genügender Weise sichergestellt. Alle anderen Konzessionsgesellschaften, insbesondere auch die Gesellschaft Südkamerun, für die es in der Konzession an jeglicher Normierung einer Betriebspflicht mangelt, sind

---

27) Vgl. über diese Bezeichnung von Rupp o. S. 13.



Kolonialgesellschaften und als solche mit einer allgemeinen Betriebspflicht belastet. — Und daß es sich hierbei nicht um ein bloß zufälliges, sondern um ein bei Erteilung der Konzession selbst beabsichtigtes Zusammentreffen zwischen Konzessionsbesitz und Rechtsstellung als Kolonialgesellschaft handelt, daß daher nicht das geringste Bedenken besteht, die aus der Genehmigung der Gesellschaftssatzungen fließende Betriebspflicht mit einer in der Konzession selbst auferlegten durchaus gleichzustellen,[28]) haben wir bezüglich der Siedelungsgesellschaft schon vorhin gesehen. Wir sehen es noch deutlicher bei einem Blick auf die Konzession der neuen Hanseatischen Minengesellschaft; in § 14 heißt es: „Die Hanseatische Minengesellschaft verpflichtet sich, die Rechtsfähigkeit als deutsche Kolonialgesellschaft im Sinne des Schutzgebietsgesetzes . . . nachzusuchen," und § 15 fügt hinzu: „Kommt die Hanseatische Minengesellschaft den Verpflichtungen gemäß § . . . . . 14 nicht nach, so ist das Reichskolonialamt befugt, die vorliegende Sonderberechtigung als verfallen zu erklären," — eine Verwirkungsklausel, die sicher auch auf den Fall zu beziehen ist, daß die Gesellschaft zwar gemäß § 14 die Eigenschaft als Kolonialgesellschaft zunächst erlangt, sie nachträglich aber aus irgendwelchen Gründen wieder verloren hat. Im allgemeinen ist zum Nachweis für die aufgestellte Behauptung endlich noch auf die Beschlüsse des Kolonialrats betr. die Zulassung ausländischer Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb in den Schutzgebieten vom Jahre 1891 (Kol.-Bl. 1891, S. 331. Kol. Gesetzgebung I, 8) zu verweisen, wo es unter D 2 heißt: „Sofern die Regierung Rechte der vorstehend ... beschriebenen Art [nämlich: Ausschließliche Wege- und Eisenbahnkonzessionen, Handelsmonopole, das ausschließliche Recht zum Bergbau, die Verleihung von Bergwerksberechtigungen und Rechten an Grund und Boden über das gesamte Gebiet eines Stammes oder einen größeren oder unbestimmten Teil desselben] einer Erwerbsgesellschaft einräumt, muß die Ausübung unter der Form einer in Deutschland oder im Schutzgebiet nach deutschem Rechte begründeten Gesellschaft erfolgen." Es dürfte namentlich auch im Hinblick auf diesen Beschluß des Kolonialrats kaum einem Zweifel unterliegen, daß eine genauere Untersuchung der Entstehungsgeschichte der einzelnen Konzessionen, auf die ich freilich an dieser Stelle aus Mangel an ausreichendem Material verzichten muß, dasselbe Verhältnis zwischen der Verleihung der Konzessionen und der Verleihung der Rechtsfähigkeit als deutscher Kolonialgesellschaft aufdecken würde, wie es uns Bennigsen vorhin bezüglich der Siedelungsgesellschaft gezeigt hat. Ist dem aber so, dann darf daraus weiter der Schluß gezogen werden, den Rupp im Schlußbericht A, S. 174 f. für die South West bereits, wenn auch nur auf allgemeine Rechtserwägungen und nicht auf bestimmte Rechtstitel gestützt, gezogen hat, daß nämlich die in den Konzessionen vorgesehenen Betriebspflichten überhaupt nur Einzelbestimmungen, „Sicherungsbestimmungen" sind, die aber die Betriebspflicht weder erst begründet haben, noch auch sie erschöpfen wollten, die vielmehr lediglich einzelne dem Konzessionsverleiher besonders

[28]) Selbst v. Bornhaupt in Z 8, 55 neigt zu dieser Auffassung.

wichtig erscheinende Pflichten namentlich hervorheben sollten. Und hieraus kann endlich wieder der Schluß gezogen werden, daß selbst in den Fällen, wo die Konzession, eben im Hinblick auf die sie ergänzenden Satzungen der Konzessionsgesellschaft, gar keine ausdrücklichen Bestimmungen über eine Betriebspflicht enthält, gleichwohl eine solche, als selbstverständlicher mit dem Begriff der Konzessionen oder, wie wir auch sagen können, mit dem Begriff des öffentlichen Unternehmens zusammenhängender, wegen dieser Selbstverständlichkeit eben nicht ausdrücklich ausgesprochener, Konzessionsinhalt, besteht, die daher auch dann zu bestehen nicht aufhören würde, wenn etwa die Konzessionsgesellschaft später die Eigenschaft als Kolonialgesellschaft verlöre, und damit jeder formelle Rechtstitel, auf den die Betriebspflicht zu stützen wäre, in Wegfall käme.

Betrachtet man die Konzessionen daraufhin, inwieweit sie die Übertragbarkeit der Konzessionsrechte beschränken, so ergibt sich folgendes:

Die Konzession der Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft sagt in § 10: „Die Gesellschaft ist befugt, die ihr durch diese Konzession verliehenen Rechte ganz oder teilweise an solche deutschen Gesellschaften zu übertragen, welchen auf Grund eines von dem Reichskanzler genehmigten Statuts durch Beschluß des Bundesrats Korporationsrechte verliehen worden sind." Wenn hier auch nur von den Konzessionsrechten gesprochen wird, so wird man doch keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß bei der Übertragung dieser Rechte die Mitübertragung der Konzessionspflichten als selbstverständlich vorausgesetzt und nur wegen dieser Selbstverständlichkeit nicht ausdrücklich erwähnt wird. In der Beschränkung der Übertragbarkeit auf die in dem § 10 näher gekennzeichneten Gesellschaften ist zugleich eine mittelbare Genehmigung zu der Übertragung zu erblicken.

Die Konzession der South West Africa Co. bestimmt in Art. 20: „Die Konzessionäre sind befugt, die ihnen durch diese Konzession verliehenen Rechte ganz oder teilweise an andere Personen oder Gesellschaften zu übertragen, in welchen Fällen die Rechtsnachfolger sich verpflichten und imstande sein müssen, alle Bedingungen dieser Konzession zu erfüllen, soweit der ihnen übertragene Teil in Betracht kommt." Der Nachdruck in diesem Artikel ist auf die Worte „imstande sein" zu legen. Die Mitübertragung der Pflichten wird wohl auch hier als selbstverständlich betrachtet, und nur wegen der Form, in der sie zu erfolgen hat, nämlich durch eine ausdrückliche Übernahmeerklärung der Rechtsnachfolger, wird darüber noch ausdrückliche Bestimmung getroffen. Dagegen ergibt sich aus der Bestimmung, daß die Rechtsnachfolger zur Erfüllung der Konzessionspflichten auch „imstande sein" müssen, wiederum eine mittelbare Genehmigungsbedürftigkeit, indem über die Frage, ob die Erwerber zur Erfüllung imstande sind, nur die staatliche Aufsichtsbehörde Entscheidung treffen kann, dergestalt, daß eine bejahende Entscheidung sich als Genehmigung, eine verneinende Entscheidung aber sich als Verweigerung der Genehmigung dar-



stellt. Ganz abwegig wäre es natürlich, wollte man die Entscheidung über die rein öffentlich-rechtliche Frage, ob die Voraussetzungen des Art. 20 vorliegen, den bürgerlichen Gerichten zuweisen.

In der Konzession der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft, bei der überhaupt der Charakter als eines öffentlichen Unternehmens zu einem schärferen juristischen Ausdruck gekommen ist als in den älteren Konzessionen, wird durch § 14 in ziemlich detaillierter Weise die rechtliche Wirksamkeit der Übertragung der Konzessionen oder einzelner Konzessionsrechte zugleich an die Übernahme der Konzessionsverpflichtungen und an die Genehmigung des Kolonialamts geknüpft.

In der Konzession für die neue Hanseatische Minengesellschaft fehlt es an einer Sonderbestimmung über die Übertragbarkeit. Nur beiläufig wird in § 7 bei der Normierung der allgemeinen Pflicht der Gesellschaft zur Einhaltung der allgemeinen berggesetzlichen Bestimmungen davon gesprochen, daß diese Pflicht „die . . . Gesellschaft und ihre Rechtsnachfolger" trifft. Es mag unerörtert bleiben, wie dieser § 7 auszulegen ist, ob dahin, daß § 7 nur an Sonderrechtsnachfolger (also beispielsweise Nachfolger in das Recht an bestimmten einzelnen Bergwerken) oder an Gesamtrechtsnachfolger, d. h. Erwerber der Konzession, gedacht hat. Wäre das erstere der Fall, so wäre die Frage der Übertragbarkeit der Konzession nach den allgemeinen Grundsätzen über die Übertragung öffentlicher Unternehmen zu beantworten, wonach man wohl eine Genehmigung der Übertragung würde zu verlangen haben. Im anderen Falle dagegen müßte eine Anwendung solcher Bestimmungen gegenüber der durch die Konzession selbst bewirkten Sonderregelung als ausgeschlossen erscheinen. In jedem Falle aber ist zu beachten, daß die Mitübertragung der Konzessionspflichten an sich als selbstverständlich vorausgesetzt, nur bezüglich einer bestimmten Pflicht in § 7 zwar ausdrücklich, aber nur beiläufig erwähnt, dagegen bei den übrigen wichtigeren Gesellschaftspflichten, §§ 1^{II}, 5, 10^{III}, 12 und vor allem dem für die Beurteilung der Übertragungsfrage sehr wichtigen § 14, eben wegen ihrer Selbstverständlichkeit einfach übergangen wird.

Jegliche Bestimmungen fehlen in der Konzession der Siedelungsgesellschaft und der beiden Kameruner Gesellschaften. Bei der ersteren insbesondere aber ergibt sich die Unstatthaftigkeit einer genehmigungslosen Konzessionsübertragung aus dem, was vorhin über die Entstehungsgeschichte der Konzession mitgeteilt worden ist, wonach die Person des Konzessionsschuldners, nämlich als einer deutschen Kolonialgesellschaft, zum wesentlichen Inhalt dieser Konzession gehörte. Bei den beiden Kameruner Gesellschaften dürfte sich ebenfalls, wie schon vorhin betont, unschwer nachweisen lassen, daß auch hier die Verleihung der Konzession gerade an eine deutsche Kolonialgesellschaft nicht ein bloß zufälliger Umstand war, sondern gleichfalls zum wesentlichen Inhalt der Konzessionen gehörte, woraus dann auch hier auf die Unstatthaftigkeit einer genehmigungslosen Konzessionsübertragung geschlossen werden dürfte.



über die Frage der *Verzichtbarkeit der Konzession* enthalten diese nirgends eine Bestimmung mit Ausnahme der Konzession der South West Africa Co., wo es in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 heißt: „Die Konzessionäre haben das Recht, jederzeit von den Konzessionen ganz oder teilweise zurückzutreten.“

Diese Bestimmung hat eine doppelte Bedeutung für unsere Frage. Einmal wird in ihr dadurch, daß die Kündigung (Rücktritt) ausdrücklich für zulässig erklärt wird, zugleich anerkannt, daß eine solche nicht ohne weiteres selbstverständlich ist. Sodann ist zu beachten, daß die Bezeichnung Verzicht hier richtig vermieden wird, weil ein Verzicht im strengen Sinne nur eben mit Bezug auf Rechte, nicht aber mit Bezug auf Pflichten, also auch nicht in Bezug auf eine Summe von miteinander zusammenhängenden Rechten und Pflichten, begrifflich möglich ist.

Daher darf auch aus dem Schweigen der übrigen Konzessionen nicht etwa der Schluß gezogen werden, als sei ein „Verzicht“ hier zulässig. Er ist so wenig möglich wie ein Verzicht des Beamten auf sein Amt oder des Untertanen auf seine Staatsangehörigkeit. Die Frage, ob ein Verzicht auf die Konzession möglich sei, ist hiernach überhaupt falsch gestellt. Es kann sich nur handeln darum, ob zur Beendigung der Konzession ein einseitiger Willensakt des Konzessionsinhabers, also eine (öffentlich-rechtliche) Kündigung, genügt wie bei der South West Africa Co., oder ob nicht vielmehr ein staatlicher Willensakt, die „Entlassung“ aus den Konzessionspflichten, erforderlich ist, der gegenüber der Willenserklärung des Konzessionsinhabers nur die Bedeutung eines „Antrags auf Entlassung“ haben würde. Da wir schon in den bisherigen Erörterungen überall gesehen haben, daß auf die Konzessionen die wesentlichen Grundsätze aus dem Recht des öffentlichen Unternehmens zur Anwendung gelangen, werden wir wohl auch hier keine Bedenken tragen, in Anwendung dieser Grundsätze die aufgeworfene Frage im zweiten Sinne zu entscheiden.

Dies Ergebnis erscheint um so unbedenklicher, da alle Konzessionsgesellschaften, deren Konzessionen über die Frage der Verzichtbarkeit nichts bestimmen, mit der einzigen Ausnahme der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft, zugleich Kolonialgesellschaften sind, und für diese der Satz aufzustellen ist: es gibt keine eigentliche Selbstauflösung der Kolonialgesellschaften, vielmehr sieht das Gesetz eine staatliche Genehmigung dieses Beschlusses vor. Das Verhältnis liegt hier so: „Der Auflösungsbeschluß widerspricht der der Regierung gegenüber übernommenen Verpflichtung der Gesellschaft zur Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes; eine einseitige Lossagung von dieser Verpflichtung seitens des Verpflichteten ist ausgeschlossen; nur das Reich, dem gegenüber die Verpflichtung besteht, kann die Gesellschaft von der Verpflichtung entbinden; diese Entbindung wird vollzogen in der Form der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Auflösungsbeschlusses der Hauptversammlung.“[29])

[29]) Rollau in Z 6, 432.

Eine Verwirkungsklausel findet sich in den Konzessionen sehr häufig.

Die Konzession für die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft sieht in § 8 Z. 8, der seinerseits in dem vorhin als zweiter Teil der Konzession bezeichneten Konzessionsversprechen steht, einen Widerruf der Konzession kraft Verwirkung vor „im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung der unter Nr. 2 bis 6 bezeichneten Verpflichtungen".

Nach der Konzession für die South West Africa Co. tritt bei Nichterfüllung der in Art. 5, 6, 11II, 18 Z. f., 19II normierten Pflichten nach Art. 8, 11II, 18 Z. f., 19II Verwirkung der Konzession ein, und zwar nach dem Wortlaut sogar ohne weiteres; doch ist dieser Wortlaut meines Erachtens nicht maßgebend[30]), da doch immerhin über das Vorhandensein des Verwirkungsfalls eine staatliche Entscheidung ergehen muß, der Wortlaut der Konzession daher in seinem Abstellen auf den Eintritt der bloßen Tatsache ungenau ist, und da es darum weiter als zulässig erscheinen dürfte, entgegen dem Wortlaut und in Übereinstimmung mit den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen des Verwirkungsrechts dieser Entscheidung konstitutive, nicht bloß deklarative Bedeutung beizumessen.

Die Konzession der Siedelungsgesellschaft berechtigt in § 11 die Regierung, „im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung" der in §§ 5 bis 7 geregelten Konzessionspflichten den verliehenen Grund und Boden „für verwirkt zu erklären".

Nach der Konzession für die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft berechtigt die Nichterfüllung der in §§ 2, 6—8, 10, 11 geregelten Konzessionsverpflichtungen das Kolonialamt, die Konzession für verfallen zu erklären; §§ 6, 8, 12.

Die Konzession der neuen Hanseatischen Minengesellschaft enthält eine Verwirkungsklausel in § 15, übrigens nur bezüglich der in §§ 11, 12, 13, 14 geregelten Pflichten, unter Ausschluß also der in §§ 1II, 5, 7, 10III geregelten.

Die beiden Kameruner Gesellschaften nehmen auch insofern wieder eine Ausnahmestellung ein, als sie eine Verwirkungsklausel nicht kennen. Inwieweit eine solche aus allgemeinen Rechtserwägungen abzuleiten ist, soll später erörtert werden.

Was nun endlich das mit Rücksicht auf die Konzessionsverpflichtungen, insbesondere die Betriebspflichten, ganz unentbehrliche und in der Praxis nie bezweifelte staatliche Aufsichtsrecht anlangt, so ist es in dem Maße als mit dem Wesen der Konzessionsgesellschaften zusammengehörig betrachtet worden, daß lediglich die Konzession der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft darüber in § 3 eine ausdrückliche Bestimmung enthält. Bei den übrigen Konzessionsgesellschaften, mit Ausnahme der South West Africa Co., der

[30]) a. M., wennschon offenbar gleichfalls nicht ohne Bedenken, Rupp im Schlußbericht A S. 178.



gegenüber es zwar auch besteht und ausgeübt worden ist, indes ein förmlicher Rechtstitel überhaupt nicht nachweisbar ist, findet es einen förmlichen Rechtstitel wiederum nur in der Rechtsstellung dieser Gesellschaften als Kolonialgesellschaften.

Zusammenfassend dürfen wir bei einem Rückblick auf den Inhalt der einzelnen Konzessionen wohl ohne jedes Bedenken feststellen, daß wir darin allen dem Rechtsinstitut des öffentlichen Unternehmens wesentlichen und ihm eigentümlichen Kennzeichen begegnet sind. Freilich ist dieses Bild, was aber bei der mangelhaften wissenschaftlichen Durchdringung unseres Verwaltungsrechts überhaupt und unseres Kolonialverwaltungsrechts insbesondere niemanden in Erstaunen setzen kann, nicht überall gleich scharf ausgeprägt. Es ist aber beachtenswert, daß gerade die jüngste der „Konzessionen“, die der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft vom 25. September 1904[31]), den Charakter des öffentlichen Unternehmens am klarsten und bestimmtesten zum Ausdruck gebracht hat. Da man nun aber bei dieser jüngsten Konzession keineswegs die Absicht hatte, einen neuen Konzessionstypus zu schaffen, sondern im Grundsatz durchaus dasselbe wollte, was man schon mit den früheren Konzessionen bezweckt hatte, so dürfte die vorhin angedeutete Meinung, daß die Regierung bei allen Konzessionen öffentliche Unternehmen schaffen wollte, und daß der unvollkommene Ausdruck des Charakters als eines öffentlichen Unternehmens nicht auf einem Mangel an Wollen, sondern einfach auf einem Mangel an juristisch-technischem Können beruhte, wie namentlich bei der Gesellschaft Südkamerun, kaum auf wesentlichen Widerspruch stoßen.

2. Die Rechtsstellung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika im besonderen.

Die Rechtsstellung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ist von der Rechtsstellung der bisher betrachteten Konzessionsgesellschaften wenigstens in dem Sinne zu unterscheiden, daß sie eine gesonderte Erörterung notwendig macht. Damit ist aber noch nicht ausgeschlossen, daß diese gesonderte Betrachtung im Ergebnis zu der Anerkennung einer völligen Gleichartigkeit der Rechtsstellung der Kolonialgesellschaft mit der der übrigen Gesellschaften führt.

I. Die erste Frage, mit der wir uns hierbei auseinanderzusetzen haben, ist die: Beruht die Rechtsstellung der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika auf staatlicher Verleihung? Die Gesellschaft selbst hat diese Frage stets verneint und denen, die sie mit den eigentlichen Konzessionsgesellschaften zusammenstellten, Oberflächlichkeit oder

---

[31]) Die „Sonderberechtigung“ der neuen Hanseatischen Minengesellschaft vom 26. März 1909 bleibt hier außer Betracht, da sie selbst die Bezeichnung Konzession vermeidet, und da sie ferner der Ära Dernburg angehört, die auf dem Gebiet der juristischen Technik in der Regelung des Konzessionswesens wiederum einen erheblichen Rückschritt bedeutet hat.

gar bösen Willen zum Vorwurf gemacht[32]); und Dernburg, der in Rechtsfragen stets die Partei der Kolonialgesellschaft genommen hat, bestätigte ihr am 25. Januar 1910 im Reichstag (Sten. Berichte S. 775) amtlich die Richtigkeit dieser Auffassung. In dem Vertragsentwurf von 1910, dessen Vollziehung der Reichstag infolge eines glücklichen Zufalls noch in letzter Stunde verhinderte, war sie sogar zum Vertragsinhalt erhoben worden.[33]) Trotzdem müssen wir sie in doppelter Beziehung für irrig halten.

1. *Unrichtig ist zunächst, daß die Gesellschaft alle ihre Rechte von den eingeborenen Häuptlingen ableitet.* Das Gegenteil trifft zu für einen großen Teil der Rechte, die man der Kürze halber als Berghoheitsrechte bezeichnen kann. Diese Rechte beruhen auf Verleihung durch das Reich, und zwar auf einer Verleihung nicht durch Verwaltungsakt, sondern durch Gesetz, nämlich durch die Kaiserlichen Bergverordnungen vom 25. März 1888 (RGB. 115) und vom 15. August 1889 (RGB. 179). Auf den Inhalt dieser Rechte werden wir nachher zurückzukommen haben.

2. *Aber auch insoweit als die Gesellschaft ihre Rechte unmittelbar von den eingeborenen Häuptlingen ableitet, muß behauptet werden, daß die Verträge tmit diesen nicht die einzige Rechtsgrundlage für die Rechtsstellung der Gesellschaft bilden.*

Was zunächst *die Rechte* anlangt, die *der Gesellschaft in dem Gebiet von Bethanien, mit Ausnahme des zwischen dem 20° südlicher Breite und dem Orangefluß gelegenen und sich 20 Meilen landeinwärts erstreckenden Küstengebiets, zustehen*, so beruhen sie überhaupt nicht auf einem Vertrag zwischen dem Häuptling dieses Gebiets und der Gesellschaft bzw. deren Rechtsvorgängern, sondern sie beruhen ausschließlich auf Art. 6 des Schutz- und Freundschaftsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Kapitän Josef Fredricks von Bethanien vom 28. Oktober 1884[34]), das heißt auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag dieser Kontrahenten zugunsten eines Dritten. Hiernach ist klar, daß Rechtsquelle für die in Frage stehenden Rechte ein obrigkeitlicher Wille war, der obrigkeitliche Wille des Reiches auf der einen Seite und der obrigkeitliche Wille des Häuptlings von Bethanien, der in diesem Vertrag vom Reiche als Träger einer bestimmten obrigkeitlichen Macht anerkannt wurde, auf der anderen Seite.

---

[32]) Vgl. die Schutzschrift der Gesellschaft „Kurze Übersicht über die Tätigkeit der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika im Schutzgebiete von ihrer Gründung .... bis Ende Dezember 1906“, S. 1, 2.

[33]) Vgl. *Veit Simon*, Gutachten über die Gebührenansprüche der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (im Buchhandel nicht erschienen, von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika mir gütigst zur Verfügung gestellt), S. 6.

[34]) Abdruck bei *Kohler-Simon*, Die Land- und Bergqerechtsame der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Zwei Gutachten sowie Urkunden-Material (Berlin 1906). S. 94.

Aber auch bezüglich der **übrigen Rechte** der Gesellschaft ist das Verhältnis das gleiche, wennschon es hier äußerlich etwas anders aussieht.

Um zu einer richtigen Anschauung zu gelangen, muß man ausgehen von der Feststellung, daß die Kolonialgesellschaft durch die sogenannten Verträge mit den eingeborenen Häuptlingen an sich noch keinerlei Rechte erworben hatte. Zu Begründung dieses Satzes darf ich mich auf die Ausführungen von Romberg 14 f. beziehen. — Danach kann die Gesellschaft durch jene Verträge völkerrechtliche Rechte nicht erworben haben. Sie konnte solche derivativ nicht erwerben, weil ihre Rechtsvorgänger vom Völkerrecht nicht als Subjekte desselben anerkannt waren, daher keine völkerrechtlichen Rechte haben, daher auch keine übertragen konnten. Auch originär konnte die Gesellschaft solche Rechte nicht erwerben, da sie niemals aus dem Zustand des völkerrechtlichen nasciturus herausgekommen ist. — Aber auch Privatrechte konnte sie aus demselben Grunde nicht erwerben. Denn Recht gibt es nur im Staat. Wo kein Staat, da kein Recht, sondern rein tatsächlicher Zustand.[35])

Hieraus folgt, daß Rechte der Gesellschaft nur insoweit entstanden sind, als sie die staatliche Anerkennung durch das Reich gefunden haben. Mit anderen Worten: ein obrigkeitlicher Willensakt des Reiches ist als Rechtsgrundlage für den Erwerber jener Rechte unentbehrlich. — Tatsächlich ist in den wichtigsten Fällen eine ausdrückliche und förmliche Anerkennung der von den Häuptlingen verliehenen Gesellschaftsrechte erfolgt. In dem schon erwähnten Schutz- und Freundschaftsvertrag zwischen dem Reich und dem Kapitän Josef Fredricks von Bethanien vom 28. Oktober 1884 sind durch Art. 5 die „Kaufverträge" zwischen dem Kapitän und der Gesellschaft vom 1. Mai und 25. August 1883 „anerkannt" worden. Bezüglich der Erwerbungen, welche die Gesellschaft in dem Gebiete der Topnaars von Piet Haibib gemäß der Urkunde vom 19. August 1884[36]) gemacht hatte, wurde in der Verhandlung vor dem deutschen Generalkonsul am 23. November 1884[37]) von den Kontrahenten die Anerkennung dieser Landabtretung nachgesucht und „Seine Majestät der deutsche Kaiser . . . anerkennt" sie auch. Bezüglich des Vertrags vom 16. Mai 1885 mit Jan Jonker über das Gebiet des Namaquastammes[38]) findet sich eine staatliche Bestätigung, wenn auch nicht einer so scharfen juristischen Form, in der Verhandlung vom 8. Januar 1886 vor dem Sekretär Nels, dem zeitweiligen Vertreter des Reichskommissars[39]), indem in dieser Verhandlung zunächst der Inhalt des gesamten Vertrags reproduziert und daraufhin der Reichsschutz zugesichert wurde. — In den übrigen Fällen, in denen meines Wissens eine ausdrückliche Bestätigung der Gesellschaftserwerbungen nicht erfolgt ist, nämlich bezüglich der Höpfnerschen Konzession im Gebiet der Rehoboter Bastards, der Erklärungen des Maharero

---

[35]) Zutreffend Romberg 17 gegen abweichende Meinungen. Hiermit scheinen mir nun freilich die Ausführungen von Romberg 33 nicht recht im Einklang zu stehen.

[36]) Abdruck bei Kohler-Simon 104.

[37]) Abdruck a. a. O.

[38]) Abdruck bei Kohler-Simon 115.

vom 24. Oktober 1885 und 14. September 1887 und des Schuldbriefs der Gemeinde Hoachanas vom 28. November 1884[40]), hat man eine stillschweigende Bestätigung seitens des Reichs anzunehmen. Diese ist in der Okkupation des Landes zu erblicken, da bei dieser, soweit nicht etwa ausdrücklich etwas Gegenteiliges ausgesprochen worden ist, die Absicht des Reiches nicht auf Zerstörung, sondern auf Befestigung der bisherigen tatsächlichen Zustände, nämlich auf ihre Umwandlung in Rechtszustände gerichtet war, wie der Art. 3 des wiederholt erwähnten Schutzvertrags mit dem Kapitän von Bethanien, der in dieser Beziehung als typisch gelten darf, beweist. Auf diese Bedeutung der Okkupation für die Umwandlung des „rein tatsächlichen Besitz- und Machtzustandes" der Gesellschaft in einen Rechtszustand hat bereits Romberg 21 f. hingewiesen und insbesondere S. 23 (⁰¹) betont: „Die Rechtswirkung der Okkupation ist also die gleiche, wie in D.-Ostafrika die ausdrückliche Verleihung der Ausübung der aus den Verträgen mit den Sultanen usw. fließenden Rechte im Schutzbrief für die . . . Ges. f. deutsche Kolonisation."

Nimmt man nun noch hinzu, worauf auch schon von Romberg[41]) hingewiesen worden ist, und wir wir nachher bei Betrachtung der verliehenen Rechte noch sehen werden, daß es sich bei den hiernach durch obrigkeitliche Willensakte des Reiches bestätigten Rechtsverleihungen um obrigkeitliche Willensakte, nicht etwa um privatrechtliche Rechtsgeschäfte der, als Träger einer bestimmten obrigkeitlichen Gewalt gleich dem Kapitän von Bethanien anerkannten, Häuptlinge gehandelt hat, so ist klar, daß auch hier, ebenso wie im vorigen Fall, Rechtsquelle der verliehenen Rechte der obrigkeitliche Wille ist.

Für sämtliche Rechte der Gesellschaft ist noch im allgemeinen zu bemerken, daß insoweit, als die eingeborenen Häuptlinge inzwischen ihre obrigkeitliche Stellung eingebüßt und damit ihre obrigkeitlichen Befugnisse der „Schutzgewalt" des Reiches und der aus dieser hervorgegangenen konsolodierten Staatsgewalt des Reiches zugewachsen sind, die Zwiespältigkeit der ursprünglichen Rechtsgrundlage beseitigt ist und für die Zukunft der Wille der Reichsstaatsgewalt als alleinige Rechtsgrundlage in Betracht kommt.

II. Was aber ist der Inhalt der hiernach auf staatlicher Verleihung beruhenden Rechtsmacht der Kolonialgesellschaft?

1. Betrachten wir zunächst die Rechte, welche die Gesellschaft von den Häuptlingen herleitet, aber mit Ausschluß der von diesen etwa verliehenen Berghoheitsrechte.

Im Gebiet von Bethanien sind, wie schon früher erwähnt, zwei Verleihungen zu unterscheiden.

Das zwischen dem 26° südlicher Breite und dem Oranjefluß belegene und sich 20 Meilen landeinwärts erstreckende Küstengebiet ist durch die „Kauf-

---

[39]) Abdruck bei Kohler-Simon 116.

[40]) Abdruck der genannten Erwerbstitel bei Kohler-Simon 123, 127, 128, 133.

[41]) Er sagt S. 23, daß die „Verträge" der Gesellschaft mit den Häuptlingen „zumeist konzessionsartig" seien.



verträge" vom 1. Mai und 25. August 1883[42]) gegen Barzahlung bestimmter Beträge „verkauft und übergeben". Der Wortlaut spricht für einen privatrechtlichen Kaufvertrag, der mit der Verleihung eines öffentlichen Unternehmens nichts zu tun hat. Bereits der Schutz- und Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kapitän Josef Fredricks von Bethanien hat aber schon eine andere Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht; er gebraucht in Art. 4, 5 die Bezeichnung „Landabtretung", die man für privatrechtliche Eigentumsübertragung nicht zu verwenden pflegt, sondern bei der man stets an einen öffentlich-rechtlichen Akt denkt. Hiernach wird man zum mindesten sagen dürfen, daß durch den Wortlaut der Verträge die Annahme der Verleihung eines öffentlichen Unternehmens nicht unbedingt ausgeschlossen wird, wofern sich nur im übrigen Momente ergeben, die eine solche Auffassung als berechtigt erscheinen lassen.

Solche Momente finden wir alsbald bei der zweiten Rechtsverleihung, die der Kapitän in dem Art. 6 des erwähnten Freundschaftsvertrags bezüglich seines gesamten übrigen Gebiets vorgenommen hat, und in der es heißt:

> „Der Kapitän überträgt ein für allemal für den übrigen Teil seines Reichs dem obengenannten Herrn F. A. E. Lüderitz, beziehungsweise einer von diesem zu bildenden Gesellschaft das ausschließliche Recht, Wege, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und zu verwalten, Minen zu graben und auszubeuten und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen gegen die jährliche Entrichtung einer Summe von £ 60."

Der Nachdruck in dieser Bestimmung ist zu legen auf die beiden Worte „überhaupt alle öffentlichen Arbeiten" und „das ausschließliche Recht". Indem hier von „öffentlichen" Arbeiten gesprochen wird, deutet der Artikel bereits ganz unzweideutig auf den Charakter des öffentlichen Unternehmens hin. Indem aber dem Berechtigten ein „ausschließliches" Recht verliehen wird, verrät der Artikel, daß man eine Betriebspflicht des Berechtigten als ganz selbstverständlich voraussetzte; denn man kann doch nicht vermuten, daß in einem von einem kaiserlichen Beamten entworfenen Vertrag in einem großen Gebiet allen anderen Personen zugunsten des Kaufmanns Lüderitz die Ausführung der öffentlichen Arbeiten, das heißt die wirtschaftliche Erschließung dieses Gebiets, untersagt worden wäre, wenn man nicht eben der Meinung gewesen wäre, daß der also Bevorrechtete zu dieser Erschließung auch verpflichtet sein sollte. Der hier vertretenen Auffassung entspricht auch das in Art. 7 des Vertrags ausdrücklich vorgesehene Aufsichtsrecht des Reiches über die Ausführung des Art. 6.

Für das Gebiet der Topnaars liegt eine Urkunde über den Verkauf des Gebiets des Piet Haibib vom 19. August 1884 nebst einer Nachtragserklärung des Piet Haibib vom 19. August 1884 vor. Bezüglich ihrer gilt ähnliches wie bezüglich der Verträge mit Fredricks von Bethanien.

---

[42]) Abdruck bei Kohler-Simon 93.

Auch hier ist die Form des privatrechtlichen Kaufvertrags gewählt: „Ich . . . . verkaufe für die Summe von zwanzig Pfund . . . an Herrn F. A. E. Lüderitz . . . mein Gebiet.“

Daß es sich aber auch hier in Wahrheit um öffentlich-rechtliche Akte handelt, deutet wiederum die Wahl des Wortes „Landabtretung“ in der Verhandlung vor dem deutschen Generalkonsul vom 23. November 1884 an, in der die kaiserliche Anerkennung jener „Landabtretung“ von den Vertragschließenden nachgesucht und vom Generalkonsul erteilt wurde. Im Unterschied von dem Kaufvertrag mit Fredricks von Bethanien ergibt sich indes bei dem Vertrag mit Piet Haibib schon aus diesem Vertrag selbst, daß er als öffentlich-rechtlicher Akt gemeint war; denn es heißt in ihm: „Alle Privatrechte der Eingeborenen bestehen wie früher fort“.

Über das *Gebiet des Namaquastammes* liegen zwei Verträge mit Jan Jonker vor.

Zunächst der Vertrag vom 21. Februar 1885.[43]) Er bezeichnet sich selbst als Vertrag, wird dagegen in dem ihn später aufhebenden Vertrag vom 16. Mai 1885[44]) als „Grubenkonzession“ bezeichnet, woraus man annehmen kann, wie wenig auch bei diesen Häuptlingsverträgen auf die Bezeichnung „Vertrag“ gegeben werden kann. Im übrigen ist diese Grubenkonzession vom 21. Februar 1885 außerordentlich beachtlich, weil sie am schärfsten von allen gleichartigen Akten den Charakter der Verleihung als eines öffentlichen Unternehmens zum Ausdruck gebracht hat. Die wichtigsten der einschlägigen Bestimmungen mögen daher im Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 1. „Ich . . . verleihe an Herrn F. A. E. Lüderitz . . . das *alleinige* Recht, in meinem Territorium . . . Minen zu suchen und zu bearbeiten.“

§§ 2/3 verleihen Ergänzungsrechte.

§ 4. „Ich . . . gebe unentgeltlich den Grund, um die zum Transport notwendigen Wege herzustellen. Dieselben sind *öffentliche*; doch können die Minen nach Übereinkunft mit mir . . . Wegegeld erheben, *welches den Minen zugute kommt.*

§ 5 statuiert ein Recht der Minen zum Brunnengraben. Dazu: „Sämtlich gegrabene Brunnen sind *öffentliche* mit Ausnahme . . .“

§ 6. „Die Brunnen in den öffentlichen Transportwegen sind *jedermann* für einen einmaligen Trunk unentgeltlich zugängig.“

§ 8. „Wird es notwendig, Eisenbahnen oder Tramways anzulegen, so gebe ich . . . den dazu notwendigen Grund . . . unentgeltlich den Minen zur Verfügung. Diese *Anlagen sind publike*, doch werden Personen sowie Güter laut bekannt zu machendem Tarif und Fahrplan befördert.“

§ 9 regelt Gebührenpflichten gegenüber Jonker.

Dieser Vertrag ist freilich nicht mehr geltenden Rechts. Vielmehr gilt jetzt der schon erwähnte Vertrag vom 16. Mai 1885. — Seine wichtigsten Bestimmungen lauten: § 1. „Ich . . . verkaufe an Herrn F. A. E. Lüderitz mein Gebiet . . . und alle Rechte und Gerechtigkeiten, mit Ausnahme meiner Privatrechte und der meines Volkes, für die Summe von hundert Pfund

---

[43]) Abdruck bei *Kohler-Simon* 113.
[44]) Abdruck bei *Kohler-Simon* 115.

Sterling;" welches diese Privatrechte sind, sagt § 2: „Unbeschränktes und alleiniges Recht, auf dem Platze Windhoek und dem dazu gehörigen Weideland". §2²: „Von allen Gruben, welche in diesem Territorium abgebaut werden sollten, ist an mich . . . eine Abgabe von fünf Pfund Sterling monatlich zu zahlen". — Was hier zunächst den sogenannten „Verkauf" anlangt, so ist darüber das Gleiche zu bemerken, was vorhin über den Verkauf seitens des Piet Haibib gesagt wurde. Und was die Grubenkonzession anlangt, so wird man aus der Abgabeverpflichtung, bei der man es zweifellos nicht mit einer privatrechtlichen Gegenleistung, sondern mit einer öffentlich-rechtlichen Gebühr zu tun hat[45]), entnehmen dürfen, daß bei der Konzession die Verleihung eines Stücks öffentlicher Verwaltung unter der Verpflichtung zur Zahlung einer fortlaufenden Anerkennungsgebühr, durchaus entsprechend den früheren Bergwerksabgaben unseres heimischen Bergrechtes, beabsichtigt war; daß eine Betriebspflicht des Berechtigten als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, wird man, wie bei der in Art. 6 des Freundschaftsvertrages mit Fredricks von Bethanien vorgesehenen Konzession, so auch hier zunächst daraus zu schließen haben, daß nach § 1 die Minenrechte offenbar ausschließliche Rechte des Beliehenen waren, und ferner auch daraus, daß der Verleihende selbst an dem Betrieb aufs höchste interessiert war, da er nur von den im Abbau befindlichen Minen seine monatlichen Abgaben erhielt.

Nicht unerwähnt darf die Proklamation des Jan Jonker vom 21. Februar 1885[46]) bleiben, die gleichzeitig mit dem erstgenannten Vertrag zugunsten der Kolonialgesellschaft erging, und deren Rechtsgültigkeit daher Voraussetzung für die Gültigkeit der Gesellschaftsrechte war. Sie stellt einen völlig zweifelsfreien Fall eines Widerrufs kraft Verwirkung dar, wenn sie sagt: „Vor längerer Zeit sind öfters weiße Männer zu mir gekommen, um von mir eine Konzession für Grubenarbeiten in meinem Lande zu beantragen, die ich auch verliehen habe. Da ich nun aber seit langer Zeit von diesen Männern . . . . nichts gehört noch gesehen habe, und die Arbeiten, denen ich zugestimmt habe, nicht begonnen worden sind, es auch den Anschein gewinnt, als ob dieselben nicht in Angriff genommen werden sollten, so tue ich hiermit kund, daß ich, ... kraft meines Rechtes als Chef und Oberhaupt meines Volkes, die erteilte Konzession hiermit zurücknehme, so daß dieselbe als nicht verliehen anzusehen ist."

Die Erwerbungen im Kaokofeld[47]) dürfen an dieser Stelle übergangen werden, da durch Vertrag vom 12. August 1893 die erworbenen Rechte an die Kaoko-Land- und Mienengesellschaft weiter veräußert worden sind.[48])

---

45) Vgl. Berg, V. v. 15. August 1889 (R. G. B. 179) § 54 und im allgemeinen, auch bezüglich der noch mehr nach privatrechtlichen Leistungen aussehenden „Gewinnauskehrungen an den Fiskus", Romberg 41.

46) Abdruck bei Kobler-Simon S. 112.

47) Abdruck der Verträge bei Kohler-Simon, 120f.

48) Vgl. a. a. O. 120 (1).

Für das Gebiet der Rehoboter Bastards gilt die sogenannte Höpfnersche Konzession, die sich selbst als Vertrag vom 11. Oktober 1884 zwischen Dr. Höpfner und Hermanus van Wyk bezeichnete.[49])

Nach dem Inhalt des „Vertrages" sollte man annehmen, daß Höpfner als Bevollmächtigter des deutschen Generalkonsuls auftrat; nach den Nachtragserklärungen der Vertragschließenden vom 21. Januar 1885 und vom 7. Januar 1885[50]) soll der Vertrag aber, (das heißt indes wohl nur insoweit, als er dem Dr. Höpfner gewisse Rechte gewährte), als für Lüderitz abgeschlossen gelten.

Auf den Inhalt des Vertrages im einzelnen braucht hier nicht eingegangen zu werden, da er ganz überwiegend lediglich Bestimmungen über das Verhältnis des Häuptlings zum Deutschen Reich und zugunsten der deutschen Reichsangehörigen enthält. Für unsere Fragen ist von Bedeutung nur die Schlußbestimmung, auf die allein die Bezeichnung als Höpfnersche Konzession zu passen scheint: „Endlich erkennen die Bastards Herrn Dr. C. Höpfner das Prioritätsrecht zu, in ihrem Gebiete Gruben zu erwerben".

Was nun diese Konzession im vorbezeichneten Sinne insbesondere anlangt, so ist nicht völlig klar, was sie besagen soll. Da sie nicht einfach von einem „Recht zum Grubenerwerb", sondern von einem „Prioritätsrecht" spricht, so wird man sie nicht als bloße Polizeierlaubnis nach Art unserer Gewerbeerlaubnisse auffassen dürfen. Anderseits aber fehlt ihr auch der Charakter der echten Konzession, da nur vom Recht zum Grubenerwerb, nicht von dem des Grubenbetriebs die Rede ist, da ferner eine Pflicht zum Grubenerwerb schon wegen der möglicherweise unüberwindlichen Schwierigkeiten ihrer Erfüllung nicht ohne weiteres vermutet werden kann, und da endlich jenes Moment der Ausschließlichkeit des verliehenen Rechts fehlt, aus dem wir in anderen Fällen auf das Vorhandensein einer Betriebspflicht glaubten schließen zu dürfen. Man wird daher die sogenannte Höpfnersche Konzession nur als die Verleihung eines Rechtes ohne eine diesem Recht entsprechende Pflicht kennzeichnen können; dabei ist aber noch unklar, von welcher Art dieses Recht ist, da der Wortlaut der Verleihung nichts darüber ergibt, in welcher Weise der Berechtigte die Grube soll erwerben können, ob durch Okkupation oder durch Rechtsgeschäft. Als unzweifelhaft kann nur das eine gelten, daß die Rechtsverleihung kein privatrechtlicher, sondern ein öffentlich-rechtlicher Akt ist, wie sich aus dem übrigen rein öffentlichen Inhalt des Vertrags ergibt.

Für das Gebiet der Herero liegen zwei „Erklärungen" des Maharero vom 24. Oktober 1885 und vom 14. September 1887[51]) vor.

Die einschlägigen Bestimmungen dieser Erklärungen lauten: — Erklärung vom 24. Oktober 1885: „Ich gebe der Deutschen Kolonialgesellschaft für

---

49) Abdruck bei Kohler-Simon, 123.
50) Abdruck bei Kohler-Simon, 124.
51) Abdruck bei Kohler-Simon, 127, 128.



Südwestafrika . . . das alleinige Recht, in den bis jetzt noch nicht vergebenen Teilen meines Reiches nach Erz zu suchen und ferner zu bearbeiten, und behalte mir das Recht vor, die etwa sich findenden Minen in diesen, sowie in den anderen Teilen meines Reiches von mir und den Vertretern des Deutschen Reiches, nach den deutschen Berggesetzen zu behandeln oder zu regeln." — Erklärung vom 14. September 1887: „Nachdem ich durch den kaiserlich deutschen Kommissar erfahren habe, daß der größte Teil der von mir seinerzeit an Deutsche verliehenen Minenkonzessionen auf die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Berlin übergegangen und daß diese auch in der Lage ist, eine Ausbeutung der Minen in Angriff zu nehmen, so erkläre ich hiermit alle Konzessionen, welche mit den dieser Gesellschaft erteilten oder auf sie übergegangenen in Widerspruch stehen, für nichtig."

Diese Erklärungen weisen wiederum unverkennbar auf den Charakter der Verleihung als eines öffentlichen Unternehmens hin. — Beachtenswert ist zunächst die für die Verleihung gewählte Bezeichnung. Die Form des Vertrags ist richtig vermieden. Die Verleihungen geben sich als einseitige Erklärungen des Maharero. In der Erklärung vom 14. September 1887 wird für die früheren der Gesellschaft oder anderen Personen gewährten Verleihungen die Bezeichnung „Konzession" verwendet. — Die für das öffentliche Unternehmen wesentliche Betriebspflicht ist wiederum wie in den vorhin erörterten Fällen aus dem Moment der Ausschließlichkeit des am 24. Oktober 1885 verliehenen Rechts abzuleiten. — Ihr Vorhandensein wird bestätigt durch die Erklärung vom 14. September 1887, in der so viel Gewicht gelegt wird auf die Fähigkeit der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Betriebspflicht. — Endlich ist die Erklärung vom 14. September 1887 außerordentlich bedeutsam wegen der in ihr enthaltenen Nichtigerklärung früher verliehener Konzessionen. Es ist aus der Erklärung nicht ganz ersichtlich, auf welche materiellen Voraussetzungen sich die Vernichtung dieser Konzessionen stützt; der Umstand aber, daß unmittelbar vorher die Fähigkeit der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Betriebspflicht hervorgehoben worden ist, scheint darauf hinzudeuten, daß wir es hier ebenso wie in der schon erwähnten Proklamation des Jan Jonker mit einer Anwendung des für das öffentliche Unternehmen so kennzeichnenden Verwirkungsrechts zu tun haben. Es mag dahingestellt bleiben, ob die materiellen Voraussetzungen für diese Anwendbarkeit gegeben waren; auf jeden Fall ist es ein für die Erkenntnis und Auslegung der sogenannten Häuptlingsverträge hochwichtiges Dokument, daß das formale Recht des verleihenden Häuptlings zur einseitigen Aufhebung verliehener Konzessionen kraft seines Hoheitsrechtes auch vom Maharero ebenso wie von Jan Jonker hier in Anspruch genommen und von der beliehenen Kolonialgesellschaft als vorhanden anerkannt wurde, wobei es natürlich für die juristische Bewertung ganz unerheblich ist, daß diese Anerkennung sich gerade auf einen solchen Anwendungsfall bezieht, der der Gesellschaft keinen Nachteil, sondern vielmehr einen Vorteil brachte.



Was weiter die Rechte der Gesellschaft im Gebiet der roten Nation des Kapitäns Manasse anlangt, so besteht hier nur ein „Gemeindeschuldschein" vom 28. November 1884[52]), den man als solchen wohl als einen privatrechtlichen Darlehensvertrag anzusehen hat. Am Schlusse heißt es noch: „Wir . . . gestatten Herrn F. A. E. Lüderitz auf unserem Gebiet tätig zu sein, und zwar auf Grund späterhin noch festzustellender Verträge und Bedingungen". Diese Schlußerklärung ist allerdings als ein öffentlichrechtlicher Akt anzusehen. Dagegen ist zweifelhaft, ob sie bereits vor dem Abschluß der in Aussicht gestellten, aber nie geschlossenen „Verträge" praktische Bedeutung hat. Selbst wenn man dies bejahen sollte, könnte die ausgesprochene „Gestattung" doch nur als eine bloße Polizeierlaubnis, also weder als eine echte Konzession noch auch als Rechtsverleihung, angesehen werden.[53])

Was endlich die vermischten Bergrechte anlangt, die im Gebiet des Piet Haibib, Jan Jonker und Abraham Zwartbooi vor den Lüderitzschen Erwerbungen in den Besitz anderer Personen übergegangen waren und von der Kolonialgesellschaft durch die Zession der Diskontogesellschaft vom 4. August 1885[54]) erworben worden sind, so wollen wir von einer Erörterung dieser Konzessionen im einzelnen absehen, zumal sie meines Wissens nirgends vollständig[55]) veröffentlicht sind, und uns darauf beschränken, die beiden Verleihungsurkunden mitzuteilen, die in besonders scharfer Weise den Charakter der Verleihung als eines öffentlichen Unternehmens und als einzige sogar den Verwirkungsgedanken zum Ausdruck bringen. Nach den Auszügen, die bei Kohler-Simon mitgeteilt sind, heißt es in:

Verleihungsurkunde des Piet Haibib von Rovibank zugunsten der Traders George Evensen und H. W. C. Willmer vom 19. August 1882.

„Piet Haibib verleiht dem G. Evensen und C. Willmer oder deren Nachfolger die volle und alleinige General-Minen-Konzession für sein Gebiet gegen eine Abgabe von 10 sh. per Tonne Erz an P. Haibib oder seine Nachfolger. Die Traders müssen bona fide Bergbau innerhalb 12 Kalender-Monaten vom Datum der Verleihung ab beginnen und in gewissem Umfange betreiben, widrigenfalls der Vertrag nichtig wird. Die Verleihung gilt auf 31 Jahre."

---

52) Abdruck bei Kohler-Simon 133.

53) Diese rechtliche Natur ist auch durch das sehr vorsichtig tenorierte Ausschlußurteil v. 1. Sept. 1897 (bei Kohler-Simon 137) nicht verändert worden. Der später zu besprechende Vertrag vom 7. Mai 1910 hat die Entscheidung der Frage in § 2 Z. I vertagt.

54) Bei Kohler-Simon 144.

55) Auch bei Kohler-Simon 144 finden sich nur Auszüge.

Verleihungsurkunde des Piet Haibib an Evensen und Willmer vom 5. September 1882.

„Piet Haibib verleiht den vorgenannten Traders das alleinige Recht, Bergbau zu treiben innerhalb eines Umkreises von 1 engl. Meile Radius um den Nadap-Hügel (s. g. Hope-Mine) gegen eine Abgabe von 10 sh per Tonne Erz an Piet Haibib oder seine Nachfolger. Die Verleihung erlischt, wenn die Traders nicht mindestens 50 Tonnen Erz innerhalb einer Periode von je drei aufeinanderfolgenden Jahren fördern."

Zusammenfassend können wir hiernach sagen: Wenn wir die Rechtsverleihung an Dr. Höpfner im Gebiet der Bastards und die Polizeierlaubnis an Lüderitz im Gebiet der roten Nation ausscheiden, so können wir auch bei den sogenannten Häuptlingsverträgen die wesentlichen Merkmale des öffentlichen Unternehmens erkennen. Freilich ist dieses Bild bei ihnen noch mehr verwischt als bei den von der Reichsregierung erteilten Konzessionen. Aber das darf uns nicht wundernehmen, da doch selbst die Reichsregierung in solchen Fällen den wahren Charakter ihrer Verleihungen nicht in juristisch genügender Weise auszudrücken vermochte; um wieviel verzeihlicher ist also bei den eingeborenen Häuptlingen der Dilettantismus der juristischen Technik in ihren Verträgen! noch dazu, wo doch diese Verträge zumeist von dem Konzessionssucher, der also gar kein Interesse an einer starken Betonung der Konzessionspflichten hatte, formuliert worden sind! Um so mehr aber spricht es für die hier von uns vertretene Auffassung, daß trotz alledem die Rechtsnatur als öffentliches Unternehmen doch noch an manchen Stellen sich so klar durchgesetzt hat, wie in den Konzessionen des Jan Jonker vom 21. Februar 1885 und des Maharero: die innere Natur der Dinge war eben stärker als selbst die Ungewandtheit der Verleiher in den juristischen Ausdrucksformen! Daß wir aber diese Stellen, in denen der Charakter des öffentlichen Unternehmens zu einem klareren Ausdruck gekommen ist, auch für die Erkenntnis der rechtlichen Natur der sonstigen Verleihungen verwenden können, dürfte wohl ebenso unbedenklich sein wie vorhin, als wir aus dem öffentlichen Charakter der jüngeren Konzessionen als öffentlicher Unternehmen auf einen gleichartigen Charakter auch der älteren schlossen; denn hier wie dort ist aus der Entstehungsgeschichte der Verleihungen zu entnehmen, daß die Unterschiede zwischen den einzelnen Verleihungen nur auf einem Unterschied der Technik beruhen, nicht aber auf der Absicht, etwas im Wesen anderes schaffen zu wollen.

2. Die Betrachtung der Berghoheitsrechte der Gesellschaft wird zweckmäßigerweise anknüpfen an die kaiserlichen Bergverordnungen und die in diesen der Gesellschaft gewährten oder bestätigten Bergrechte, da die Verträge mit den Häuptlingen nirgends klar erkennen lassen, ob und inwieweit sie auch Hoheitsrechte verleihen wollten. Die Betrachtung soll an dieser Stelle bis zu dem Zeitpunkt geführt werden, an dem der später zu besprechende



Bergrezeß vom 17. Februar 1908 abgeschlossen wurde. Es kommen für unsere Betrachtung drei Bergverordnungen in Frage.

Die erste ist die Bergverordnung vom 25. März 1888 (RGB. 115).

Sie übertrug der Gesellschaft das „Bergregal" (§ 1), das heißt, die gesamte obrigkeitliche Bergverwaltung, für das gesamte Schutzgebiet.

Soweit in einzelnen Teilen des Schutzgebiets besondere Gerechtsame der Gesellschaft auf Grund der ihnen durch die Konzessionen übertragenen wirtschaftlichen Bergverwaltung bestanden, waren sie in der Bergverordnung zwar nicht ausdrücklich vorbehalten, sollten indes durch die Verordnung keinesfalls berührt werden, da diese eben im wesentlichen lediglich die obrigkeitliche Bergverwaltung regeln wollte und in § 7 bestimmte, daß das Schürfen nur in den durch die Bergverwaltung für den Bergbau eröffneten Gebieten gestattet sein sollte, und da die Bergverwaltung, das heißt also die von der Kolonialgesellschaft, übrigens unter Genehmigung des Reichskanzlers, ernannte und von ihr abhängige „Bergbehörde" (§ 42) nicht gezwungen werden konnte, die Gebiete, in denen der Gesellschaft besondere Grubenkonzessionen zustanden, freizugeben.

Das Bergregal bedeutete für die Gesellschaft nicht nur eine Summe von Rechten, unter denen besonders das Besteuerungsrecht des § 50 zu erwähnen ist, sondern es bedeutete wie alle „Hoheitsrechte", die ja im Grunde gar nicht echte „Rechte", sondern vielmehr „Zuständigkeiten" sind, zugleich eine Summe von Verpflichtungen, vor allem die Verpflichtung, unter Aufsicht des Reiches (§ 1) die Bergverwaltung auszuüben (§§ 2, 43), eine Bergbehörde einzurichten (§ 42) und die Einnahmen aus der Besteuerung (im weitesten Sinne) „zur Bestreitung der durch die Bergverwaltung entstehenden Kosten" zu verwenden (§ 51).

Die Bergverordnung von 1888 wurde abgelöst durch die Bergverordnung vom 15. August 1889 (RGB. 179). Nach dieser Bergverordnung hat man drei Gebiete zu unterscheiden: Das sogenannte[56]) Landgebiet der Kolonialgesellschaft, nämlich „diejenigen Teile des Schutzgebietes, an welchen die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vor Erlaß der Verordnung vom 25. März 1888 das Eigentum erworben hat" (§ 55); sodann das sogenannte Konzessionsgebiet der Gesellschaft, in dem nämlich „Gerechtsame" bestehen, „welche von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika . . . . . vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 oder, unter Anerkennung der kaiserlichen Regierung, in der Zeit vom 19. April 1886 bis zur Bekanntmachung der Verordnung vom 25. März 1888 rechtsgültig erworben worden sind" (§ 54); endlich das übrige Schutzgebiet."

---

[56]) Vgl. das Gutachten von Arndt über „Die Berggerechtsame der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika" (1910. Nicht im Buchhandel; von der Kolonialgesellschaft mir freundlichst zur Verfügung gestellt).

In dem „übrigen Schutzgebiet“ sind alle Hoheitsrechte der Gesellschaft beseitigt. Sie beruhen lediglich auf der Verordnung von 1888, und mit deren förmlicher Aufhebung durch § 57 kamen sie also ohne weiteres in Wegfall. In diesem Gebiet hatte die Gesellschaft seitdem, was bergrechtliche Befugnisse anlangt, lediglich die Stellung eines gewöhnlichen Privatmannes.

Für das Landgebiet der Gesellschaft schließt § 55 die Anwendbarkeit der gesamten §§ 1—54 mit Ausnahme des in § 56 für anwendbar erklärten § 49 (Bergpolizei) aus. Doch besteht nicht etwa das Bergregal von 1888 fort, da dieses durch § 57 ausdrücklich aufgehoben ist. Vielmehr bestimmen sich die Rechte der Gesellschaft für die Zukunft nach dem in § 55 Abs. II ausgesprochenen Grundsatz, daß es der „Gesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern“ „freistehen“ sollte, „nach ihrem Ermessen Bergbau selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen letzteres geschehen soll. Von dem Bergbau sind weder Gebühren noch Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten.“ Über die Bedeutung dieser Bestimmung ist folgendes zu bemerken. — Die in ihrem ersten Satz geregelte Berechtigung stellt sich nicht als ein einfaches Privatrecht, sondern als öffentlichrechtlich dar. Wäre sie ein gewöhnliches Privatrecht, so könnte sie zwar auch auf andere Personen übertragen werden, und die Gesellschaft könnte auch bestimmte Vertragsbedingungen für die Übertragung ein für allemal festsetzen, insbesondere für die Übertragung gewisse Gegenleistungen verlangen; aber all das würde sich stets auf dem Boden des Privatrechts, des privatrechtlichen Vertrags und der privatrechtlichen Gegenleistung bewegen. So aber war der § 55 nicht gemeint, vielmehr war seine Absicht die, wie sie[57]) später in der Praxis ausgeführt worden ist, daß die Gesellschaft, ebenso wie sonst der Staat, die Schürfscheine ausstellte, die Felder verlieh und die Bergwerksabgaben als öffentliche Abgaben, nicht als privatrechtliche Gegenleistungen, einzog. Es handelte sich um ein Hoheitsrecht „ähnlich dem heutigen Rechte des preußischen Staats auf Steinkohlen und Salze, ähnlich ferner dem Bergregal der Regalherren“,[58]) daher aber durchaus verschieden von dem gänzlich in das Gebiet des Privatrechts gehörenden „Rechte der Grundeigentümer auf die Pertinentien ihres Grund und Boden.“[59]) — Zweifelhaft kann es erscheinen, ob dieses Hoheitsrecht erst durch den § 55 geschaffen worden ist, oder ob es auch ohne ihn bestanden hätte und von ihm nur zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich anerkannt worden ist. Gerade für die Entscheidung dieser Frage wird wiederum unsere Lehre von dem öffentlichen Unternehmen wichtig. Faßt man nämlich die in Betracht kommenden Verträge (mit Fredericks von Bethanien, Piet Haibib und Jan Jonker) als

---

[57]) Nach Arndt a. a. O. 18. Die dortigen Ausführungen sollen (zum Teil können) sich wohl nur auf das Landgebiet der Gesellschaft beziehen, ohne daß dies freilich genügend deutlich hervortritt. Vgl. auch Perels, Das Bergrechtsabkommen vom 17. Februar, 12. April 1908 usw. (Berlin 1910) S. 2, ferner o. zu Anm. 23.

[58]) Arndt a. a. O. 18.

[59]) Unrichtig Arndt a. a. O.



privatrechtliche Verträge, durch die Grundeigentum übertragen worden ist, auf, so muß man jedenfalls bei den beiden erstgenannten die Frage, ob bereits aus ihnen das Hoheitsrecht des § 55 abgeleitet werden konnte, verneinen; denn in dem Grundeigentum als solchem lagen entweder, wofern nämlich die (privatrechtliche) Vorschrift des preußischen Bergrechts über die Selbständigkeit des Bergwerkseigentums gegenüber dem Grundeigentum auch auf das Schutzgebiet anzuwenden war,[60]) überhaupt keinerlei Bergrechte, oder es lagen darin doch jedenfalls keine öffentlichrechtlichen Befugnisse, sondern nur solche, die sich lediglich auf dem Gebiet des Privatrechts bewegten. Faßt man dagegen jene Verträge als Verleihung öffentlicher Unternehmen auf, so erscheint eine Auslegung in dem Sinne, daß sie nicht nur das Grundeigentum, sondern gleichzeitig auch Berggerechtsame und insbesondere auch solche öffentlichrechtlicher Art verleihen sollten, kaum bedenklich. Die aufgeworfene Frage ist präjudiziell für die weitere Frage, ob die in § 55 erwähnten Bergrechte durch § 93 der nachher zu besprechenden Bergverordnung vom 8. August 1905 aufgehoben sind; diese Frage könnte verneint werden, wenn jene Rechte nicht bereits in den ursprünglichen Landkonzessionen enthalten gewesen, sondern erst durch ein Gesetz, nämlich den § 55, geschaffen worden wären, da die Unanwendbarkeit der Bergverordnung von 1905 nur dort gilt, wo sie sich aus dem Inhalt „einer vom Reichskanzler oder vom Auswärtigen Amte, Kolonialabteilung, erteilten oder bestätigten Sonderberechtigung“, nicht also dort, wo sie sich nur aus dem Inhalt einer durch ein früheres Gesetz erteilten Sonderberechtigung ergeben würde; da nun aber nach der Tendenz des § 93 der Verordnung von 1905, die schwerlich dahin ging, die Kolonialgesellschaft in ihrem Landgebiet schlechter zu stellen als in ihrem Konzessionsgebiet, ebenso wie nach der Auslegung, die der § 93 in der Praxis und insbesondere durch den Bergrezeß vom 17. Februar 1908 gefunden hat,[61]) kaum zweifelhaft sein kann, daß die Bergverordnung von 1905 auch im Landgebiet der Gesellschaft unanwendbar sein sollte, so können wir daraus entnehmen, daß die Auffassung, die in den Häuptlingsverträgen echte Konzessionen, das heißt Verleihungen öffentlicher Unternehmen erblickt, die richtigere ist. — Was die in § 55 weiter vorgesehene Steuerfreiheit anlangt, so hat man es dagegen mit einem auf neuer selbständiger Grundlage beruhenden, daher auch durch § 93 der Verordnung von 1905 nicht aufrecht erhaltenen Nebenrecht zu tun von derselben Art, wie wir sie sonst so häufig bei den öffentlichen Unternehmen vorfinden. An sich ist jene Steuerfreiheit übrigens selbstverständlich bereits nach § 55 Abs. I. — Was endlich die Frage anlangt, ob den Bergrechten des § 55 auch eine Betriebspflicht gegenübersteht, so deutet bereits die Formulierung des § 55 darauf hin, daß es der Gesellschaft zwar „freisteht“, entweder den Bergbau selbst zu betreiben oder ihn durch andere zu betreiben, dagegen nicht,



60) Vgl. Arndt a. a. O. 7.
61) Vgl. Arndt 13.



ihn überhaupt nicht zu betreiben. Im übrigen ergibt sich nach der hier vertretenen Auffassung die Betriebspflicht daraus, daß die in § 55 genannten Bergrechte nur eine Wiederholung des Inhalts der Häuptlingskonzessionen darstellen, und daß diese Konzessionen ihrerseits eine Betriebspflicht enthalten.

Was endlich das Konzessionsgebiet anlangt, so sollen in ihm zwar die Vorschriften der Bergverordnung zur Anwendung kommen. Doch werden die geltenden Konzessionen dadurch „nicht berührt" (§ 54),[62]) abgesehen davon, daß auch die Inhaber dieser Konzessionen nach § 54 Abs. III eine von der Bergbehörde festzusetzende Förderungsabgabe von höchstens 2½% des Wertes der jährlichen Förderung und unter Anrechnung der an die Häuptlinge zu zahlenden Bergwerksgebühren auf die staatliche Abgabe zu tragen haben. Die Praxis hat[63]) das „nicht berührt werden" dann dahin ausgelegt, daß wegen der Berggerechtsame der Kolonialgesellschaft diese und nicht die Bergbehörde die Schürfscheine, Verleihungen (ohne Anwendung notarieller Form) usw. ausstellte und die, sonst in die Landeskasse abzuführenden, Abgaben für sich selbst erheben ließ, also Berghoheitsrechte ausübte, — eine Auslegung, die natürlich nur dann zulässig war, wenn bereits in den Häuptlingskonzessionen diese Hoheitsrechte verliehen waren, da der § 54 ja der Gesellschaft keine neuen Rechte gewähren, sondern nur die bestehenden erhalten wollte.

Auch nachdem die Verordnung von 1889 durch die neue *kaiserliche Bergverordnung vom 8. August* 1905 (RGB. 727) abgelöst worden war, hat sich der geschilderte Rechtszustand nicht wesentlich geändert. Es bestanden auch auf Grund dieser Verordnung noch die drei bisher zu unterscheidenden Rechtsgebiete.

Im „übrigen Schutzgebiet" blieb die Kolonialgesellschaft Privatmann und unterlag daher ohne weiteeres auch den Bestimmungen der neuen Verordnungen.

In den beiden anderen Rechtsgebieten galt der § 93: „Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch in denjenigen Gebieten Anwendung, in denen Gesellschaften Bergrechte auf Grund einer vom Reichskanzler oder vom Auswärtigen Amte, Kolonialabteilung, erteilten oder bestätigten Sonderberechtigung zustehen, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Berechtigung ein anderes ergibt." Da die durch § 54 Abs. I gewährleistete Berggerechtsame unzweifelhaft und die durch § 55 Abs. II Satz 1 gewährleistete nach der hier vertretenen Auffassung bereits in den ursprünglichen Konzessionen enthalten waren, so verblieb es also auch nach § 93 bei ihnen. Dagegen sind durch § 93 die Steuerfreiheit des § 55 Abs. II Satz 2 und die Steuerbeschränkung des § 54 Abs. III, als auf Gesetz und nicht auf der Konzession beruhend, aufgehoben.[64]) Geblieben ist ebenso die von früher bestehende Betriebspflicht.

---

[62]) Ebenso *Arndt* 13.
[63]) Nach *Arndt* 11, 13, 19; vgl. auch 18.
[64]) Übereinstimmend *Arndt* 13.



3. Wenn hiernach schon bei der üblichen atomisierenden Betrachtungsweise sich der Charakter der erfolgten Verleihungen als eines öffentlichen Unternehmens wenigstens in der Art nachweisen läßt, daß wir verschiedentlich die kennzeichnenden Züge dieses Charakters feststellen können, so muß jeder Zweifel schwinden, wenn wir nunmehr den Versuch machen, *die Rechtsstellung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika als organische Einheit*, nicht bloß als eine Summe von innerlich unverbundenen verschiedenartig zusammengewürfelten Rechtsatomen, zu begreifen.

Wo ist *das einigende Band*? Wir haben es in derselben Richtung zu suchen wie bei den früher betrachteten Konzessionsgesellschaften. Es ist der Verwaltungsakt, durch den der Gesellschaft die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist, nämlich die Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. April 1885, die auf Grund des Statuts der Gesellschaft vom 5. April 1885 ergangen ist.

Danach ist die Gesellschaft eine *Korporation im Sinne des ALR.* Damit ist aber nichts anderes gesagt, als daß sie durchaus im öffentlichen Recht wurzelt, weit mehr noch als die Kolonialgesellschaften des modernen Rechtes; werden doch in 25 ff. ALR. II 6 die Korporationen mit den Gemeinden völlig gleich behandelt! Und damit ist ferner gesagt, daß der Gesellschaft eine umfassende Betriebspflicht obliegt; denn nach 25 ALR. II 6 werden die Rechte der Korporationen nur solchen Gesellschaften verliehen, „die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben"; und nach 189—191 ALR. II 6 untersteht die Erfüllung dieser Betriebspflicht fortdauernder staatlicher Aufsicht.

Und daß endlich diese aus dem Wesen als einer landrechtlichen Korporation fließende Betriebspflicht nicht bloß auf einem zufälligen Zusammentreffen mit dem Besitz der besprochenen Rechte beruht, sondern *daß zwischen diesen Konzessionsrechten und jener allgemeinen Betriebspflicht der Gesellschaftssatzungen und des ALR. ein innerer Zusammenhang* besteht, ist ebenso unzweifelhaft wie bei den früher behandelten Gesellschaften.[65])

III. Das Bild, das wir aus den bisherigen Erörterungen über die Deutsche Kolonialgesellschaft als öffentliches Unternehmen gewonnen haben, wird vollständig durch die Feststellung, daß *die Gesellschaft in der Praxis stets als öffentliches Unternehmen und ebenso wie die übrigen Konzessionsgesellschaften behandelt worden ist.*

---

65) Unjuristisch spricht Gerstenhauer in Z. 7, 557, 558 nur von gewissen „Voraussetzungen", unter denen die Regierung die Landabtretungsverträge der Gesellschaft genehmigt habe. Wären es wirklich nur Voraussetzungen und Motive gewesen, so wären sie rechtlich unerheblich gewesen.



1. Zeugnisse für eine allgemeine Gleichstellung der Kolonialgesellschaft mit den übrigen oder eigentlichen Konzessionsgesellschaften finden wir wiederholt. Wir finden diese Gleichstellung vor allem gesetzlich anerkannt. Dies in dem schon erwähnten § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905, in dem die staatlich „erteilten" Sonderberechtigungen, das heißt die Konzessionen, wie sie jenen „eigentlichen Konzessionsgesellschaften" vom Reich verliehen worden sind, gleichgestellt wurden mit den staatlich „bestätigten" Sonderberechtigungen, das heißt mit den Häuptlingsverträgen, und zwar nicht bloß mit denen, die ausschließlich Bergrechte verleihen, sondern auch mit denen, die ausdrücklich nur von Landrechten sprachen.

Im Hinblick auf diese gesetzlich nicht geschaffene, sondern nur anerkannte Gleichartigkeit der Kolonialgesellschaft mit den sonstigen Konzessionsgesellschaften, die ihren inneren Grund in unseren früheren Erörterungen über den Erwerbstitel der Gesellschaftsrechte findet, darf man es nicht als eine auffällige Oberflächlichkeit, sondern als den Ausfluß einer durchaus richtigen, wennschon vielleicht damals nicht klar erkannten Anschauung betrachten, wenn die amtliche Denkschrift von 1897[66]) die Rechte der Gesellschaft als Regierungskonzession bezeichnete. Im Gegenteil enthielt die früher erwähnte Rede Dernburgs vom 25. Januar 1910[67]) eine Oberflächlichkeit, da ihre Behauptung, die Kolonialgesellschaft sei keine Konzessionsgesellschaft, es lediglich auf äußere Unterscheidungsmerkmale abgestellt hat.

2. Im einzelnen zeigte sich die Gleichstellung mit den übrigen öffentlichen Unternehmungsgesellschaften zunächst in der ständigen Unterwerfung der Gesellschaft unter die staatliche Aufsicht. Worin diese Staatsaufsicht ihren formellen Rechtstitel fand, haben wir schon vorhin gesehen, als wir von dem Inhalt der Gesellschaftsrechte, insbesondere von Art. 7 des Schutzvertrags mit Josef Fredricks von Bethanien und von der Stellung der Kolonialgesellschaft als Korporation nach ALR. sprachen; seitdem die Gesellschaft aus einer solchen Korporation eine Kolonialgesellschaft im Sinne des Schutzgebietsgesetzes geworden ist, kommt § 60 des neuen Statuts vom 12. 3. und 4. 7. 1908, 6. 2. 1909 (verbunden mit den Bestimmungen des Schutzgebietsgesetzes) als formeller Rechtstitel in Frage. Aus den zahlreichen Anwendungsfällen dieser Staatsaufsicht seien als von allgemeiner Bedeutung hervorgehoben: das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 9. Mai 1887[68]), in dem dieses „als Aufsichtsbehörde" eine Bescheinigung über die der Gesellschaft zustehenden Rechte ausstellt, und die verschiedenen Verfügungen vom 17. November 1902, 14. Februar 1905, 7. November 1905[69]), durch die „von

---

[66]) Denkschrift über die im südwestafrikanischen Schutzgebiete tätigen Land- und Minengesellschaften. Reichstagsdrucksache, Sitzungsperiode 1895/97, 5. Anlagenband Nr. 623.

[67]) Stenographische Berichte des Reichstags S. 775.

[68]) Bei Kohler-Simon 59.

[69]) Abdruck bei Kohler-Simon 62, 66.



Aufsichtswegen" die Genehmigung zu Grundstücksverkäufen erteilt wurde. Auf weitere Anwendungsfälle werden wir sofort stoßen, wenn wir von der Übertragung der Konzessionsrechte sprechen.

3. Daß diese Übertragung einer Konzession im allgemeinen nur mit Zustimmung des Konzessionsverleihers zulässig sei, das heißt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die über die Erfüllung der entsprechenden Konzessionspflichten zu sorgen hat, ist schon in unseren früheren Erörterungen über die kennzeichnenden Merkmale des öffentlichen Unternehmens hervorgehoben worden. Es ist darum sehr beachtenswert und kann als ein letzter Beweis für die Richtigkeit unserer Lehre vom öffentlichen Unternehmen bezeichnet werden, daß in den Fällen, wo die hier in Rede stehenden Konzessionen als solche, ganz oder teilweise, übertragen worden sind, stets staatliche Genehmigung eingeholt worden ist, obwohl jene Konzessionen selbst mit ausdrücklichen Worten die Genehmigungsbedürftigkeit nicht vorgesehen haben; diese Genehmigungsbedürftigkeit ergab sich eben mangels solcher ausdrücklichen Sonderbestimmungen aus den allgemeinen Rechtssätzen über das öffentliche Unternehmen.

Die staatliche Genehmigung ist zunächst eingeholt worden bei den Verträgen, durch welche die Rechtsvorgänger der Gesellschaft ihre Konzessionen auf diese übertragen haben. Es handelt sich dabei um zwei Verträge.

Besonders kennzeichnend ist der Hauptvertrag zwischen Lüderitz und den Gründern der Gesellschaft vom 3. April 1885[70]), weil er bereits zu einer Zeit geschlossen worden ist, wo die Gesellschaft als landrechtliche Korporation noch nicht bestand, wo also das aus diesem ihrem Charakter abgeleitete Aufsichtsrecht noch nicht vorhanden war, wo aber trotzdem schon die staatliche „Anerkennung" der Konzessionsübertragung in dem Maße als notwendig betrachtet wurde, daß nur unter Voraussetzung ihrer Erteilung der Vertrag als geschlossen gelten sollte. Es heißt in dem § 4 des Vertrages: „Die Übergabe der verkauften Objekte gilt als vollzogen mit dem Zeitpunkte, wo das Reichskanzleramt beziehentlich die Auswärtige Abteilung desselben die durch vorstehenden Vertrag erfolgte Übertragung der Lüderitzschen Besitzungen auf die vorgenannten Käufer anerkannt und denselben den Schutz des Deutschen Reiches dafür zugesichert hat".

Ebenso ist zu dem anderen Vertrag, nämlich der Zession der Diskontogesellschaft vom 4. August 1885 durch Erlaß der Aufsichtsbehörde vom 30. August 1885 die staatliche Genehmigung ausgesprochen worden.[71])

Umgekehrt ist in dem Vertrag vom 12. August 1893[72]), in dem die Kolonialgesellschaft die für das Kaokofeld erworbenen

70) Abdruck bei Kohler-Simon 87.
71) Vgl. Kohler-Simon 148.
72) Abdruck bei Hesse II 216.

Konzessionen auf die Kaokoland- und Minengesellschaft übertrug, in § 9 die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten worden.

IV. Als Ergebnis der vorstehenden Erörterungen dürfen wir nunmehr wohl ohne jedes Bedenken den Satz aufstellen: die Rechtsstellung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ist nach ihrer inneren Natur keine andere als die der übrigen Konzessionsgesellschaften[73]); gleich diesen ist auch die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ein öffentliches Unternehmen, wennschon bei ihr dieser Charakter noch mehr als bei jenen verwischt worden und ohne einen scharfjuristischen Ausdruck geblieben ist.

---

73) Ähnlich auch Romberg 26, 33, 40.

Dr. Karl Kormann, Berlin-Lichterfelde.

(Schluß folgt.)



Entwurf
eines Schutzgebietsgesetzes nebst Begründung.[1])

3. Begründung.[2])

Die Gesetzgebung der deutschen Schutzgebiete hat nicht nur die juristischen Schwierigkeiten zu überwinden, mit denen eine jede Rechtsordnung zu kämpfen hat, sondern sie muß sich mit den besonderen geographischen, wirtschaftlichen und ethnologischen Verhältnissen der Kolonien abfinden. Diese besonderen Verhältnisse auch nur in ihren Grundzügen vollständig darzulegen, ist unmöglich. Indessen finden sich, trotz der individuellen Verschiedenheiten der einzelnen Schutzgebiete, doch manche gemeinsamen Züge von allgemeinem kolonialen Charakter. So ist das Menschenmaterial der nicht eingeborenen Staatsbürger unserer Schutzgebiete zum weitaus überwiegenden Teile deutsch und soll, auch in seiner Rechtsordnung, deutsch bleiben. Der Deutsche in den Kolonien unterscheidet sich aber bald in mancher Beziehung von seinen Landsleuten in der Heimat. Der Auswanderer, der seinen Herd in fremden Ländern neu begründen will, ist gewöhnlich kein Freund des intensivsten Betriebs in der Art, wie ihn die Heimat verlangen würde. Er will der ihn erdrückenden Übervölkerung seiner Heimat entgehen und das Glück da erjagen, wo extensive Wirtschaft, Ellenbogenfreiheit, „Lebensraum"[3]) vorhanden sind. Mit den gebesserten Raumverhältnissen in den Kolonien und der dadurch erlangten größeren „Freiheit" geht eine gewisse koloniale „Einsamkeit" Hand in Hand. Diese

---

[1]) Im Entwurf sind folgende, den Sinn entstellende Auslassungen verbesserungsbedürftig:
S. 665: Vor § 32 lautet die Überschrift: „Besondere Vorschriften über *das anzuwendende Recht, insbesondere das* . . ."
S. 669: In § 70, Zeile 4: „. . . im Reichsgebiete *oder in einem anderen Schutzgebiete*, so hat das . . ."
S. 674: In § 89, Zeile 2: „. . . Freiheitsstrafe mit *oder ohne* Zwangsarbeit, Kettenhaft . . ."

[2]) Mit Rücksicht auf den Zweck dieses Entwurfs, die in Frage kommenden Probleme übersichtlich zu sammeln und die Kritik anzuregen, ist die folgende Begründung soweit wie irgend möglich gekürzt worden. — Die Abkürzungen sind die üblichen. Die deutsche Kolonialgesetzgebung von Riebow-Zimmermann 2c. ist ohne nähere Bezeichnung, nur nach Band und Seite zitiert. — E = Entwurf, Z. f. Kolpol. 1910, S. 659 f.

[3]) Vgl. *Ratzel*, Der Lebensraum, Tübingen 1901, S. 51 ff., S. 67 ff.

Umstände bringen die Gefahr mit sich, daß der Kolonist, zumal er den Eingeborenen gegenüber eine exponierte Stellung einnimmt, die Wichtigkeit seiner Person und Interessen leicht überschätzt, während er daheim in der Menge untergegangen wäre. Die veränderten klimatischen Verhältnisse, die Körper und Geist angreifenden Akklimatisationsprozesse, Krankheiten usw. wirken ferner in nicht geringem Maße auf den Deutschen in den Schutzgebieten ein. Dazu kommt aber vor allen Dingen die Verschiedenheit des geographischen Charakters Afrikas und Asiens im Vergleich zu dem reich gegliederten, in gemäßigten Zonen liegenden Europa.[4]) Die Erschließung der Wüsten, die Durchdringung ungeheurer, scheinbar unwegsamer Länderstrecken gelingt, wie den anderen Angehörigen der aktiven Menschenrasse,[5]) so auch dem Deutschen, aber auch er wird, wenngleich aktiv (und nicht buddhistisch) bleibend in seinem Wollen, Denken und seinen religiösen Empfindungen, mitunter jene Resignation empfinden, welche jeder Kolonist in stärkerem Maße lernt, als der Deutsche daheim, und die Dr. Carl Peters[6]) und andere wiederholt beschrieben haben. Endlich erhalten die Schutzgebiete ein durchaus besonderes Gepräge durch die Eingeborenen. Der Farbige, ob gelb oder braun oder schwarz, befindet sich in einem unüberbrückbaren Gegensatz[7]) zu dem Europäer. Andererseits nimmt er mit fortschreitender Entwicklung mehr und mehr am wirtschaftlichen Leben des Schutzgebietes teil und muß daher, wenn auch als solches eigner Art, so doch als Rechtssubjekt anerkannt werden.

Die in dem Vorstehenden nur andeutungsweise skizzierten Verhältnisse muß der Gesetzgeber eines neuen Schutzgebietsgesetzes emsig zu erforschen suchen. Weltfremde Jurisprudenz ist diesen Verhältnissen gegenüber weniger am Platze denn irgendwo. Wer die Tropensonne und die Tropenkrankheiten niemals am eigenen Leibe erfahren hat, wer niemals unter einem Volke farbiger Rasse eine geraume Zeitspanne gelebt hat, sollte sich für viele Fragen der Schutzgebietsgesetzgebung Zurückhaltung auferlegen. Freilich verschafft auch manchem ein langjähriger Aufenthalt etwa an einem einzigen Platze eines Schutzgebietes nicht selbstverständlich die nötige Geeignetheit. Solche Überlegungen sind um so nötiger, als aus äußeren wie aus inneren Gründen im Kolonialrecht Schlagworte eben so leicht zu formulieren sind, als sie schädlich wirken. —

Was Form und Inhalt des neuen Schutzgebietsgesetzes anbelangt, so ist die politische Frage, ob ein einziges Schutzgebietsgesetz oder mehrere Spezialgesetze zu erlassen seien, von geringerer Bedeutung als die Frage, welche Materien der rechtlichen Ordnung oder Neuordnung unterzogen werden sollen.

---

[4]) Hierüber vgl. Näheres insbesondere bei Victor Bérard, La Révolte de l'Asie, Paris 1905, S. 26, 27 ff.

[5]) Vgl. Klemm, Die Verbreitung der aktiven Menschenrasse, Leipzig 1906.

[6]) Die Gründung von Deutsch-Ostafrika, Berlin 1906 und die Deutsche Emin-Pascha-Expedition.

[7]) und zwar, da es sich meist um passive Rassen handelt (vgl. Anm. 5), ist auch in der Zukunft dieser Gegensatz niemals überbrückbar.



— Der Entwurf empfiehlt die Beibehaltung eines einheitlichen Schutzgebietsgesetzes, und zwar aus folgenden Gründen. Ein einheitliches Gesetz bietet den Vorzug größerer Übersichtlichkeit. Die bisherige Zersplitterung und schwere Auffindbarkeit der kolonialen Rechtsnormen gehören ja gerade zu den Gründen, aus denen die Reform des Schutzgebietsgesetzes vorzuschlagen ist. Die Zusammenfassung in einem einzigen Gesetze ist auch nicht etwa eine übermenschliche Aufgabe.[8]) Denn von der Einbeziehung in das Schutzgebietsgesetz werden nach dem Grundsatze quieta non movere diejenigen Materien auszunehmen sein, welche bisher schon in Sondergesetzen geregelt sind, so insbesondere das Etatrecht,[9]) das Beamtenrecht[10]) und die Schutztruppengesetzgebung. Ferner sind in den Schutzgebieten eine erhebliche Anzahl von Rechtsverhältnissen für die gesetzliche Festlegung noch nicht reif. Das Schutzgebietsgesetz wird daher neben einigen allgemeinen verfassungsrechtlichen Direktiven, die an Stelle der in den Schutzgebieten nicht geltenden Reichsverfassung nötig sind, im wesentlichen vorwiegend eine Justizgesetzgebung enthalten, und auf andere Rechtsgebiete nur in sehr bescheidenen Anfängen hinübergreifen können. Was aber die Justizgesetzgebung anlangt, so hat diese wegen der grundsätzlichen Einführung des heimischen Rechtszustandes vorwiegend nur eine Zusammenstellung kolonialer Besonderheiten, sowie die Herstellung von kolonialrechtlichen Sicherheitsventilen zu enthalten, und diese lassen sich sehr wohl im Rahmen eines einheitlichen, übersichtlichen Gesetzes unterbringen. Dem liegt allerdings das Prinzip zugrunde, welches die deutsche Kolonialgesetzgebung bisher befolgt hat, nämlich: den heimischen Rechtszustand überall da in den Schutzgebieten einzuführen, wo er nach Maßgabe der Entwickelung paßt, im übrigen aber den Besonderheiten der kolonialen Verhältnisse Rechnung zu tragen. Entsprechend ist z. B. auch das jüngste Kolonialgesetz, das Kolonialbeamtengesetz, verfahren. Dieses Prinzip wird beizubehalten sein, denn die Einheit des Rechtszustandes ist unter anderem ein Band, welches für die notwendige dauernde Verknüpfung zwischen Deutschland und seinen Schutzgebieten Gewähr leistet. Ferner ist der, in langjähriger Entwicklung herausgearbeitete Rechtszustand des Reichs der Niederschlag von so viel Erfahrung und juristischer Arbeit, daß dieser Rechtszustand, sofern nur genügende Kautelen den kolonialen Besonderheiten Rechnung tragen, auch für die Schutzgebiete wünschenswert erscheint. Wenn man einwenden will, daß England in dieser Beziehung teilweise anders verfährt und in manchen seiner Kolonien ganze Rechtsgebiete in besonderen Kolonialgesetzen geregelt hat, so ist zu beachten, daß es im englischen Mutterlande an den glänzenden Gesetzgebungen des deutschen Rechtes beinahe ganz fehlt. Man mußte daher in den englischen Kolonien die Gelegenheit zu Kodifikationen um so mehr ausnutzen, als dort

[8]) wie dies verschiedentlich auf dem letzten deutschen Kolonialkongresse behauptet worden ist.

[9]) Schutzgebietsetatgesetz vom 30. März 1892.

[10]) Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910.



die Unzugänglichkeit des englischen objektiven Rechtes noch schwerer ins Gewicht fällt als im Mutterlande.

Hiernach erscheint ein einheitliches Schutzgebietsgesetz, wie bisher, wünschenswert, um so mehr, als auch heute noch beträchtliche Rechtsgebiete als zur gesetzlichen Regelung noch nicht reif ausscheiden und zum Zwecke der Sammlung weiterer Erfahrungen der unmittelbaren Bearbeitung dessen, der die Staatsgewalt in den Schutzgebieten ausübt, oder seiner Beamten, überlassen bleibt.

Die Regelung des Eingeborenenrechtes wird, wie bisher, zum überwiegenden Teile zu den letzterwähnten Materien gehören müssen. Immerhin können nach Maßgabe der bereits gesammelten Erfahrungen zunächst gewisse Einzelheiten, die die Richtlinien der bisherigen Entwicklung andeuten und zur Weiterarbeit ermutigen sollen, ins Gesetz aufgenommen werden. Ferner dürfte im Gesetz festzulegen sein, daß der Eingeborene, wie bisher im Gegensatz zum Nichteingeborenen, ein Rechtssubjekt, nicht bloß gänzlich verschiedener Rasse, sondern, dementsprechend, auch gänzlich verschiedener, grundsätzlich anders gestalteter, Rechtsstellung sein soll. Entscheidend sind hierfür Erwägungen politischer Natur. Es kann bereits jetzt als feststehend erachtet werden, daß sich, im Vergleich zu englischen und französischen Anschauungen und Doktrinen, das deutsche Prinzip der differenzierten Behandlung der Eingeborenen, im Gegensatz zu den Nichteingeborenen, trefflich bewährt hat.[11]) Der politisch selbstverständliche Satz wird im übrigen bestehen bleiben können, daß man von den Rechtsverhältnissen der Eingeborenen nur soviel, wie nötig ist, einer Regelung unterzieht, außerdem aber ihre Stammesorganisationen und Rechtseigentümlichkeiten unberührt läßt.

Schließlich wäre als Leitsatz politischer Natur noch die Erwägung vorauszuschicken, daß die Staatsgewalt in den Schutzgebieten entsprechend derjenigen von Elsaß-Lothringen zur Stärkung der Macht des Staates „Deutsches Reich" zu dienen hat. Im Sinne ihrer Begründer kann die Einheit Deutschlands nicht wirksamer und nicht in besserer, historischer Folgerichtigkeit ausgebaut werden, als durch die Erschließung von solchen Gebieten neuer Machtbetätigung für das Reich, in denen die Einzelstaaten nicht mit historischen Rechten bewehrt sind. Mit Rücksicht auf diesen Gedanken ist, wie bisher, die Statuierung kaiserlicher Gewalt in den Kolonien nach Möglichkeit zu befestigen und eine Ausschaltung insbesondere des Bundesrats in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, wie bisher, anzustreben, da in ihm partikularistische Tendenzen gerade in Neuländern staatlicher Betätigung hindernd hervortreten könnten. Gegen eine Mitwirkung des Reichstags in reinen Landesangelegenheiten der Kolonien wird die Reaktion aus den Vertretungen der Schutzgebiete selbst einsetzen können, besonders solange wie unter den Mitgliedern des Reichstags Kolonisten oder auch nur Kenner der Kolonien in so geringer Zahl vertreten

[11]) Vgl. Asmis, Z. Kol. Pol. 1910, S. 751.

sind. Die zu den politischen Gründen tretenden sachlichen Erwägungen, welche für die kaiserliche Staatsgewalt in den Kolonien sprechen, vgl. zu § 2.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 1.

In der Begriffsbestimmung für die Schutzgebiete ist einmal, in Anlehnung an Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung, ausgesprochen, daß die Territorialstaatsgewalt in den Schutzgebieten dem Deutschen Reiche als solchem zustehe. Es ist ferner für die Reichsgesetzgebung und damit auch, insoweit diese in den Schutzgebieten Gültigkeit hat, für die Schutzgebiete ausgesprochen, daß diese dem Reichsgebiet rechtlich überall gleichstehen sollen, insoweit nicht die veränderten Verhältnisse der Schutzgebiete diese Gleichstellung ausschließen. In den wissenschaftlichen Streit über den Inlands- und Auslandsbegriff soll damit, was diese Begriffe anlangt, nicht eingegriffen werden. Dagegen soll gesetzlich festgelegt werden, daß beispielsweise in den Fällen des bürgerlichen und Strafrechts sowie des Verfahrens, des gewerblichen Rechtsschutzes, sowie endlich insbesondere in den Fällen der Rechtshilfe — vgl. die §§ 157 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes und das Reichsgesetz über den Beistand der Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (RGBl. S. 256) — und auch in Ansehung der Gesetzgebung über die Staatsangehörigkeit und das Auswanderungswesen, die deutschen Schutzgebiete ebenso behandelt werden sollen, als wenn sie Reichsgebiet wären, mit dem Vorbehalt, daß die Ratio der genannten Gesetzesbestimmungen auf sie nicht zutrifft.

Obwohl daher der § 1 lediglich den Grundsatz des § 9III SchGG. und den Gedanken des § 26 KGG. (§ 3 SchGG.) ausbauen und vorwiegend dessen für die Praxis ungemein wichtigen[12]) Zweck erreichen will, so ist er doch aus logischen Gründen als Begriffsbestimmung vorangestellt. Er ist Bestandteil des heimischen Reichsrechts. Über die Geltung der Reichsgesetze in den Schutzgebieten sagt er natürlich nichts.

Zu § 2.

Der Abs. 1 des Paragraphen wiederholt den bisherigen § 1 SchGG. mit der Abänderung, daß an die Stelle des veralteten Ausdrucks Schutzgewalt der zutreffendere Begriff Staatsgewalt gesetzt ist. Eine Änderung dieses Grundgesetzes der kolonialen Verfassung empfiehlt sich nicht.[13]) Denn da die Verhältnisse der Schutzgebiete noch auf lange Zeit hinaus im Flusse sind und ihre Entwicklung noch geraume Zeit beanspruchen wird, kann das Deutsche Reich

[12]) Vgl. die Zusammenstellung bei Sabersky: Der Inlands- und Auslandsbegriff der Reichsgesetze, Berlin 1907 und den daselbst im Schlusse erwähnten Fall des § 68 StrGB.

[13]) Zumal selbst in dem demokratischen Frankreich das Parlament sich heute noch, obwohl die französischen Kolonien in ihrer Entwicklung weiter sind, als die unsrigen, an der kolonialen Gesetzgebung nur in geringem Maße beteiligt. Vgl. Jerusalem, Grundsätze des französischen Kolonialrechts, Berlin 1909, S. 123.



die Staatsgewalt der Schutzgebiete nicht etwa im Wege der Reichsgesetzgebung ausüben, und zwar um so weniger, als das Reich, seiner bundesstaatlichen Natur zufolge, sogar im Inland nur gewisse kasuistisch umgrenzte Gebiete selbst bearbeitet, im übrigen aber den Landesstaatsgewalten freie Hand läßt. Diese deutsche Tradition wird einerseits in Verbindung mit der Geschichte Elsaß-Lothringens, andererseits im Hinblick auf das Schicksal der weiter entwickelten Kolonien anderer Staaten bald die Forderung entstehen lassen, die Landesgesetzgebung der Schutzgebiete nicht nur nicht im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen zu lassen, sondern unter Mitwirkung eigener parlamentsartiger Vertretungen der Schutzgebiete selbst. Derartige Bestimmungen werden seinerzeit innerlich nicht bloß des heimischen Beispiels wegen, sondern auch deshalb gerechtfertigt sein, weil die Gesetzgebungsorgane des Reichs ihren Aufgaben nach ihre Arbeit an L a n d e s angelegenheiten im engeren Sinne nicht verschwenden sollen. Im Wege der Reichsgesetzgebung sollte die Landesgesetzgebung der Schutzgebiete (vgl. § 2 des Gesetzes, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen vom 2. Mai 1877, RGBl. S. 491), nur dann geschehen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, welche bereits von der Reichsgesetzgebung betroffen sind, oder doch das Reich als solches angehen. Wenn daher der Reichsgesetzgeber spricht, so soll anzunehmen sein, daß er die Angelegenheit derart festlegen will, daß sie der leichter beweglichen Verordnungsgewalt, auch der des Kaisers, entzogen sein soll. Dies gilt regelmäßig schon heute.[14]) Immerhin sind Zweifel möglich, und zur Ausschließung derselben, sowie als Warnung vor einem allzu häufigen Gebrauch des Reichsgesetzgebungsweges, ist in Abs. 2 bestimmt, daß Abänderungen der Reichsgesetze nur wieder im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen dürfen.

Weitere Zweifelsfragen sind in dem Entwurf nicht entschieden, insbesondere zunächst nicht die Frage, ob der Kaiser, wenn er die Staasgewalt in den Schutzgebieten ausübt, zu seinen Regierungsakten der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedarf. Es wird in dieser Beziehung anzunehmen sein, daß durch die Bezugnahme auf den Kaiser, d. h. ein in der Reichsverfassung umschriebenes Organ, ohne weiteres diejenigen Bestimmungen in den Schutzgebieten eingeführt sind, welche die Reichsverfassung in bezug auf dieses Organ und die Art seiner Wirksamkeit gibt. Hierzu gehört sicherlich[15]) der Art. 17 II RV. — Ferner ist nichts über die Frage gesagt, wann die sich auch oder nur auf die Schutzgebiete beziehenden Reichsgesetze in den Schutzgebieten in Kraft treten. Auch hier ist der herrschenden Meinung[16]) darin beizutreten, daß mit der Bezeichnung des Weges der Reichsgesetzgebung auch Art. 2 RV. in

---

[14]) Vgl. die bei R o m b e r g, Kolonialbeamtengesetz, S. 3 f., 45, angeführten Schriftsteller.

[15]) § 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 9. Juni 1871 (RGBl. S. 212) scheint zwar anderer Ansicht gewesen zu sein. Vgl. auch Stenograph. Berichte, 72. Sitzung des Reichstages v. 23. März 1886, insbes. S. 1617 f. und Drucks. des Reichstags, 7. Legislaturperiode, II. Session 1887/1888, Nr. 146.

[16]) Vgl. G e r s t m e y e r, Schutzgebietsgesetz, S. 80.



den Schutzgebieten eingeführt ist. Endlich ist im Gesetz nichts darüber gesagt, in welcher Weise die vom Kaiser im Verordnungswege erlassenen Gesetzesbestimmungen publiziert werden sollen und wann sie in Kraft treten. Falls eine Regelung dieser in der Wissenschaft umstrittenen Frage praktisch notwendig werden sollte, geschieht sie am besten für das Reich und die Schutzgebiete einheitlich, und zwar im Wege einer kaiserlichen Verordnung.

Zu § 3 und 4.

Die Paragraphen enthalten die im § 15 SchGG. in Verbindung mit § 5, 6 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (7. 214) und § 1 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou vom 27. April 1898 (4. 167) gegebenen Vorschriften in veränderter und erweiterter Fassung. Die letztere lehnt sich an eine schon früher in der Schutzgebietsgesetzgebung[17]) gewählte Ausdrucksweise an. Durch die Fassung sollen Zweifel beseitigt werden, ob der Reichskanzler nur zur Ausführung des Schutzgebietsgesetzes Verordnungen erlassen darf oder auch andere, sowie ferner, ob sich seine Verordnungen auch auf das Gebiet der Zölle und Steuern erstrecken dürfen. Zweifel in dieser Beziehung sind durch Verneinung dieser Frage entstanden, welche v. Stengel[18]) ausgesprochen hat. Die Stengelsche Ansicht hat, wie durch die Tagespresse gegangen ist, bereits widersprechende Urteile kolonialer Obergerichte hervorgerufen.

Dem Zwecke, Zweifel auszuschließen, dient auch der § 4 des Entwurfs.[19]) Solche Zweifel könnten daraus entstehen, daß die Verordnungsgewalt des Kaisers, des Reichskanzlers und der nachgeordneten Behörden auf gesetzlicher Grundlage ruhen. Sachlich ist der Inhalt des Paragraphen durch die Stellung der bezeichneten Organe selbstverständlich. Diejenigen obersten Reichsbehörden, welche nach der Verwaltungsorganisation[20]) als Bureaus des Reichskanzlers die Angelegenheiten der Schutzgebiete bearbeiten, sind das Reichskolonialamt und das Reichsmarineamt. Um den Zweifel auszuschließen, ob das Gesetz etwa die dem Reichskanzler beigelegten Befugnisse an dessen Person geknüpft wissen will, sind die Worte Reichskolonial- und Reichsmarineamt überall da in Klammern beigefügt, wo gegen die Vornehmung der betreffenden Funktion „in Vertretung" oder „im Auftrage" des Reichskanzlers nichts zu erinnern ist.[21])

---

17) Vgl. die kaiserlichen Verordnungen vom 19. Juli und 15. Okt. 1886 (1, 177 u. 563).

18) Z. Kolpol. 1909, S. 273. Vgl. auch Sassen, Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht i. d. d. Kolonien, 1909. S. 93 ff.

19) Vgl. D. J. Z. 1910, S. 648.

20) Vgl. z. B. § 1 der kaiserlichen Verordnung zur Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 3. Oktober 1910 (R. G. Bl. 1901).

21) Vgl. dazu Romberg, Kolonialbeamtengesetz S. 49, 217 f.



Zu §§ 5—7.

Auf Grund der Verordnungen des Reichskanzlers, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten vom 24. Dezember 1903 (7. 284) und der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betreffend Gouvernementsrat vom 14. März 1907. (11. 440) bestehen bereits heute in sämtlichen Schutzgebieten sogenannte Gouvernementsräte, welche den Gouverneuren als beratende Zentral-Selbstverwaltungskörper zur Unterstützung bei der Bearbeitung der Landesangelegenheiten beigegeben sind. Insbesondere werden ihnen die Vorschläge für den jährlichen Haushaltsvoranschlag (§ 6 der Verfügung des Reichskanzlers) des Schutzgebietes vorgelegt. In Südwestafrika ist auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909 (Kol. Bl. 141) § 105 ff. an Stelle des Ausdrucks Gouvernementsrat der deutsche Ausdruck Landesrat gewählt, der den Gouverneur „bei Wahrung der Interessen des Schutzgebiets unterstützen soll". — Die Schaffung solcher zentraler Selbstverwaltungskörper, welche die Grundlage einer Volksvertretung in den Schutzgebieten bilden sollen, dürfte auch gesetzlich als wünschenswert zu bezeichnen sein. In Form eines Wunsches wird diese Schaffung deshalb ausgesprochen, weil sich unter Umständen die gesetzliche zwangsweise Einführung eines Landesrates als untunlich erweisen könnte. Über die Zusammensetzung der Landesräte wird im Gesetz zweckmäßig nur wenig zu bestimmen sein. § 6 I begnügt sich daher damit, gesetzlich festzulegen, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder der Landesräte gewählt werden müssen.

Was die Zuständigkeit der Landesräte anlangt, so wird diese, unter Ausbau der bisherigen Vorschriften, sowie der bisherigen Praxis, sich auf alle Veränderungen beziehen müssen, welche das Vermögen des Schutzgebietes erleidet. D. h., die Landesräte sollen überall da gehört werden, wo nach dem Etatsrecht des Reiches die gesetzgebenden Körperschaften ihr Budgetrecht besitzen. Im übrigen werden Äußerungen des Landesrates auch bei sonstigen wichtigen, das Land betreffenden Regierungsangelegenheiten des örtlichen Gouverneurs herbeizuführen sein. Daß über die Wichtigkeit einer Anordnung Zweifel herrschen können, wird kaum praktische Nachteile herbeiführen, da in eiligen Fällen die Vorlegung nachträglich soll geschehen können.

Um den Landesräten die von ihnen gewünschte und im Laufe einer hinlänglichen Entwicklung wohl auch einmal verdiente Bedeutung zu verleihen, muß ihnen als schließliches Ziel die Verleihung einer beschließenden Stimme in Aussicht gestellt werden können. Nach dem Stande der jetzigen Entwicklung der Schutzgebiete wird eine solche obligatorische Gesetzesbestimmung sich nicht verantworten lassen, ohne das Sicherheitsventil, welches § 6 II. 4 offen läßt.

Nach dem Vorblide des § 7 des Reichsgesetzes, betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 (RGBl. S. 165) wird den Schutzgebieten, insbesondere denjenigen, die über eine starke und zahlungsfähige Bevölkerung verfügen, auch eine Vertretung ihrer Interessen vor den



gesetzgebenden Körperschaften des Reichs zuzubilligen sein, zumal da nach dem Schutzgebietsetatgesetz der Haushaltsetat der Schutzgebiete durch Reichsgesetz allein festzustellen ist. Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß im Gegensatz zu Elsaß-Lothringen den Bewohnern der Schutzgebiete ein Reichstagswahlrecht aus räumlichen Gründen und wegen der noch bestehenden Veränderlichkeit der Bevölkerung in absehbarer Zeit nicht wird gewährt werden können. Sofern die Landesräte also die Kosten besonderer Kommissare aufbringen können und wollen, werden solche entsprechend den elsaß-lothringischen Kommissaren in den Bundesrat abzuordnen sein. Sollte im Bundesrate, was wünschenswert ist, ein Ausschuß für die Schutzgebiete gebildet werden, so wird es nicht unbillig erscheinen, den Kommissaren außer dem Sitz auch ein Stimmrecht zu verleihen. Über § 7 des zitierten Gesetzes hinausgehend, sollen die Kommissare auch im Reichstage gehört werden können.

§ 7,[2 und 3] enthalten Vorschläge politischer Natur.[22])

Zu § 8.

Wer den Fiskus, d. h. im Sinne dieser Vorschrift den Staat lediglich in seiner Eigenschaft als Teilnehmer im Privatrechtsverkehr, in den deutschen Einzelstaaten vertritt, ist schon da nicht überall zweifelsfrei zu ersehen. In höherem Grade ergeben sich Zweifel für die Vertretung des Fiskus der Schutzgebiete. Die bisherige Judikatur hat diese Frage zutreffenderweise dahin beantwortet, daß der Gouverneur der Vertreter des Schutzgebietsfiskus im Privatrechte sei. Diese Bestimmung wird gesetzlich festzulegen sein. Ebenso und aus den gleichen rechtspolitischen Erwägungen wie im Reich muß der Schutzgebietsfiskus bei seiner Teilnahme am Privatrechtsverkehr die gleichen Privilegien genießen wie der Reichsfiskus im Reiche.[23])

In den Fällen, wo das Wort Fiskus in einem weiteren Sinne, also nicht bloß in Ansehung der Teilnahme am Privatrechtsverkehr gebraucht wird, z. B.[24]) im Kolonialbeamtenrecht, bleiben die Vorschriften über die Vertretung desselben natürlich unberührt.

Zu § 9.

Das bisherige Schutzgebietsgesetz enthält in Bezug auf das öffentliche Recht, abgesehen von den §§ 1, 15, dem Strafrecht, dem Gerichtsverfahren, sowie einigen minder bedeutenden Angelegenheiten nur im § 9 und 14 einschlägige Vorschriften. Der § 14 gewährt den Anhängern der im deutschen Reiche anerkannten religiösen Gemeinschaften Gewissensfreiheit und religiöse Duldung. Eine derartige Vorschrift ist mangels jeden Anhalts, wonach diese

---

22) Was die Zahl der Kommissare anlangt, so werden für Südwestafrika, Deutsch-Ostafrika und Kamerun je 2, für die übrigen Schutzgebiete je 1 Kommissar in Frage kommen.

23) Die Notwendigkeit der Regelung ergibt sich z. B. aus so wenig befriedigenden Entscheidungen, wie der des Oberlandesgerichts Hamburg, Hanseatische Gerichtszeitung vom 6. Mai 1909, Beiblatt zu Nr. 18.

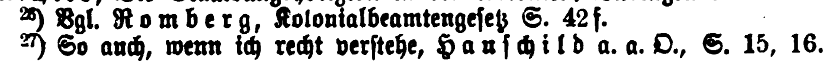
24) Andere Beispiele bei Gerstmeyer, Schutzgebietsgesetz S. 199.





religiöse Duldung ausgeschlossen werden könnte, überflüssig. — Der § 9 dagegen ist eines weiteren Ausbaues fähig und bedürftig. Er bestimmt, daß für die Reichsgesetzgebung über die Reichs- und Staatsangehörigkeit die Schutzgebiete nicht als Ausland betrachtet werden dürfen und ermöglicht die Naturalisation von Ausländern (und Eingeborenen) durch den Reichskanzler. Diese Vorschrift paßt heute, wo man an der Vollständigkeit und unbegrenzten Gebietshoheit des Reichs in den Schutzgebieten nicht mehr zweifelt, nicht mehr in das System des deutschen Staatsrechts. Es empfiehlt sich vielmehr nach dem Vorbilde des elsaß-lothringischen Gesetzes, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, vom 8. Januar 1873 (RGBl. S. 51) auch die territoriale Einführung der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Reichs- und Staatsangehörigkeit. Damit werden die Schutzgebiete in Bezug auf diese Vorschriften dem Reichslande Elsaß-Lothringen juristisch gleichgestellt. Es ist dabei, ohne daß auf die wissenschaftlichen Streitfragen in dieser Beziehung[25]) näher eingegangen werden kann, davon auszugehen, daß die Staatsangehörigkeit eines Einheitsstaates dasjenige öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis ist, welches die Rechtsbeziehungen des Staates zum Staatsbürger entstehen läßt, und den persönlichen Rechten des Privatrechtes zur Erklärung ungefähr ebenso verglichen werden kann, wie die Gebietshoheit des Staates den dinglichen Rechtsverhältnissen des Privatrechts. Die Reichsangehörigkeit des deutschen Reiches ist dasjenige Rechtsverhältnis, welches den Staatsbürger mit dem Staate Deutsches Reich verknüpft. Jedenfalls ist die Reichsangehörigkeit ein von der Staatsangehörigkeit der einzelnen deutschen Bundesstaaten verschiedenes Rechtsverhältnis, wenngleich die eine die Erwerbung der anderen mit sich bringt. In Elsaß-Lothringen und gemäß § 9 des Entwurfs in den Schutzgebieten ist es aber letzten Endes gleichgültig, ob dieses Rechtsverhältnis sich gründet auf die Reichsstaatsgewalt bundesstaatlichen Charakters oder auf die dem Staate Deutsches Reich zustehende Einzelstaatsgewalt.[26]) Vielmehr würde dann dort lediglich das Rechtsverhältnis der (unmittelbaren) Reichsangehörigkeit bestehen.[27])

Außer den Vorschriften über die Staatsangehörigkeit schlägt der Entwurf noch vor, einer Anzahl anderer Reichsgesetze durch Einführung in den Schutzgebieten territoriale Geltung daselbst zu verschaffen. Nach Art. 11 der Reichsverfassung bedarf der Kaiser zur Kriegserklärung im Falle eines Angriffs auf das Staatsgebiet nicht erst der Zustimmung des Bundesrates. Daß die gleiche Ratio auch bei einem Angriff auf unsere Schutzgebiete obwaltet, wird nicht wohl bezweifelt werden können.



[25]) Vgl. z. B. Cahn, Reichsgesetz über Erwerbung und Verlust rc., Berlin 1908, 3. Auflage, Seite 20f. Hesse, Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? Berlin 1903. Hauschild, Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien, Tübingen 1906.

[26]) Vgl. Romberg, Kolonialbeamtengesetz S. 42f.

[27]) So auch, wenn ich recht verstehe, Hauschild a. a. O., S. 15, 16.

Die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Doppelbesteuerung und die Wählbarkeit zum Reichstag sind bereits im § 9 des SchGG. zur Geltung gebracht.

Die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes können grundsätzlich ebenfalls eingeführt werden, sofern nur gewisse Befreiungen vorgesehen bleiben, welche die besonderen Verhältnisse der Schutzgebiete noch auf lange Zeit hinaus notwendig machen. Hierunter fällt die zur Zeit nicht selten angewendete und auch von der Judikatur in ihrer rechtlichen Zulässigkeit anerkannte Ausweisung auch von Reichsangehörigen. Immerhin wird es sich empfehlen, gegen den Ausweisungsbeschluß eine Klage bei dem obersten Kolonialgerichtshof[28]) zuzulassen, welcher insoweit und auch seinem Zwecke entsprechend die Rolle eines obersten Kolonialverwaltungsgerichtshofes zu übernehmen hat. Besondere Vorschriften über das Verfahren dürften mit Rücksicht auf § 76[II] im *Gesetze* nicht erforderlich sein. — Aus den gleichen Gründen, die für die bisherige Praxis maßgebend waren, wird entgegen den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes die Sperrung gewisser Teile des Schutzgebietes unverändert zuzulassen sein.

Die territoriale Einführung der Wehrgesetzgebung, also insbesondere des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 (BGBl. S. 131) und der deutschen Wehrordnung empfiehlt sich aus folgenden Gründen. Es muß grundsätzlich festgestellt werden, daß die Kaiserlichen Schutztruppen nicht etwa eine besondere, nur für die Landeszwecke des betreffenden Schutzgebiets bestimmte bewaffnete Macht darstellen, sondern daß sie im Sinne des § 2 des Wehrpflichtgesetzes neben dem Heere und der Marine der bewaffneten Macht des *Reichs* hinzutreten. Außerdem genügt die personelle Geltung nicht mit Rücksicht auf die §§ 88 ff., insbesondere § 90 der Wehrordnung, weil es inzwischen auch in den Schutzgebieten Schulen gibt, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst vermitteln können. Ferner wird die territoriale Geltung der Grundsätze des glorreichen deutschen Wehrrechtes auch von Einfluß sein auf die Abänderungen des Reichsmilitärgesetzes und des Schutztruppengesetzes, indem die Schutztruppen als Personen des Soldatenstandes im Sinne der Reichsgesetzgebung anerkannt werden und die rechtlichen Schwierigkeiten etwa eines Beurlaubtenstandes der südwestafrikanischen Schutztruppe erleichtert werden. Infolge dieses Grundsatzes der territorialen Geltung der Wehrgesetzgebung wird mit Rücksicht auf die § 59 Reichsmilitärgesetzes und § 111 (bes. Ziff. 3) der Wehrordnung eine nicht unerhebliche Verminderung des Schreibwerks der Bezirkskommandos und der Behelligung von Angehörigen des Beurlaubtenstandes, die sich in deutschen Kolonien aufhalten, eintreten. Denn da die Schutzgebiete dann Inland sind, bedürfen die Kolonisten des Beurlaubtenstandes keines Urlaubs mehr; in den Schutzgebieten *müßten* Bezirkskommandos

[28]) Vgl. den § 155 des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

und Meldestellen errichtet werden. Da diese Kolonisten im Mobilmachungsfall ohnehin zunächst dem Gouverneur (§ 13 Schutztruppengesetzes) zur Verfügung stehen, wird dem praktisch bereits bestehenden Zustande entsprechend ein Teil bisher überflüssiger Arbeit erspart. Zudem wird der ausgesprochene Grundsatz eine Richtschnur sein für die Befugnisse, welche dem Kaiser oder den Gouverneuren (§ 2 des Entwurfs) in bezug auf die Naturalleistungen und andere militärische Lasten, militärische Eisenbahntransportbestimmungen u. s. w. zustehen. Schließlich wird auch die teilweise bereits durchgeführte[29]) Geltung der Militär s t r a f gesetzgebung juristisch erleichtert.

§ 7 SchGG. führt zur Regelung des Personenstandes in den Schutzgebieten die wichtigeren Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 in den Schutzgebieten ein. Ein hinreichender Grund, diese für ausländische Verhältnisse bestimmten Vorschriften heute noch in den Schutzgebieten in Kraft zu lassen, besteht nicht mehr. Vielmehr ist die heimische Personenstandsgesetzgebung, sofern nur die Möglichkeit einfacherer Vorschriften zugelassen wird, für die Schutzgebiete geeignet geworden. Die Ernennung der Standesbeamten und die Bildung der Standesamtsbezirke (§ 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließungen vom 6. Februar 1876) soll wie bisher (§ 7, [1. 2] SchGG.) dem Reichskanzler obliegen.

In der Fassung des § 9 des Entwurfs wird nicht von der „Einführung" der genannten Gesetze in den Schutzgebieten gesprochen, weil die sofortige Inkraftsetzung dieser sämtlichen Bestimmungen, selbst mit Rücksicht auf die Kautelen der Absätze 2—4, Schwierigkeiten hervorrufen könnte. Es ist daher lediglich die g r u n d s ä t z l i c h e Gleichstellung der Schutzgebiete mit dem Reichsgebiete ausgesprochen.

Zu §§ 10 und 11.

Neben den Deutschen in den Schutzgebieten und den dort etwa als subditi temporarii weilenden Ausländern weißer Rasse bilden bekanntlich die F a r b i g e n einen beträchtlichen Bestandteil der Bevölkerung. Da sich der Ausdruck „Eingeborene" als Rechtsbegriff eingebürgert hat, ist er im Entwurf beibehalten, zumal er den Rassengegensatz nicht so scharf zum Audruck bringt wie der Ausdruck Farbige. Die Definition der Eingeborenen entspricht der bisherigen. (§ 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900, 5, 158.) Demselben § schließt sich § 10 II des Entwurfs an. Die Eingeborenen sind grundsätzlich anderen Rechtssätzen zu unterwerfen als die Weißen. Es steht nichts im Wege, daß ihnen im Laufe der Entwickelung eine noch so günstige

[29]) Vgl. für Kiautschou, wo die Militärstrafgesetzgebung personell für die Marine ohnehin gilt, die Reichsgesetze vom 25. Juni 1910 und vom 21. Dez. 1905 (5, 214; 9, 315): ferner für Afrika die kaiserliche Verordnung vom 26. Juli 1896 (2, 257) und Kaiserl. Verordnung über das strafgerichtliche Verfahren vom 2. Nov. 1909 nebst Ausführungsbestimmungen vom 6. Nov. 1909 (Kol. Bl. 1079 f., 1085 f.).

Position eingeräumt werde, die sie etwa wirtschaftlich oder moralisch oder überhaupt im Enderfolg mindestens ebenso gut stellt wie die Europäer. Nur muß ihre Rechtsentwickelung der der Nichteingeborenen absolut parallel gehen und darf sich niemals mit ihr schneiden. Zwischen dem Rechte der Eingeborenen und der Nichteingeborenen muß äußerlich der gleiche Riß klaffen, welcher die beiden Rassen körperlich trennt und trennen muß.[30]) Hieraus folgt zunächst, daß die Eingeborenen grundsätzlich nicht und niemals unter das Reichs- oder Staatsangehörigkeitsgesetz fallen können. Als erster Schritt einer für die Eingeborenen geeigneten parallelen Rechtsentwickelung in dieser Beziehung wird die Möglichkeit zu eröffnen sein, daß zwischen dem Eingeborenen und dem Schutzgebiet (als öffentlichrechtlicher juristischer Person) ein der Staatsangehörigkeit nachgebildetes Rechtsverhältnis besteht. Anknüpfend an die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verleihung der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit vom 24. Oktober 1903 (7. 227) wird es Kaiserlicher Verordnung überlassen, welche Eingeborenen als „landesangehörige" Eingeborene eines Schutzgebietes anzusehen sind. Erwerb und Verlust der Landesangehörigkeit wird möglichst erleichtert werden müssen, beispielsweise sollte der Verlust etwa schon beim Verlassen des Schutzgebietes eintreten, damit nicht internationale Verwickelungen durch die rechtliche Konstruktion eines Auslieferungsrechtes entstehen. Dies muß ganz besonders mit Rücksicht auf die Chinesen gelten. Andrerseits wird teilweise nach dem Vorbild der zitierten Kaiserlichen Verordnung, die (dauernde) Niederlassung im Schutzgebiete zur Erwerbung der Landesangehörigkeit genügen können. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, die sich aus der Auferlegung von Pflichten — vergl. 11 ² des Entwurfs — ergeben könnten, ist das letztere im § 10 III. 2 ermöglicht.

Im übrigen sind die Eingeborenen von der Geltung der im § 9 des Entwurfs territorial eingeführten Gesetze auszunehmen. Dem bisherigen Zustande entsprechend sollen, soweit nicht der Kaiser (§ 2 des Entwurfs) ein anderes bestimmt, die Gouverneure mit Zustimmung des Reichskanzlers entsprechende Vorschriften erlassen können.

Farbige, welche als Nichteingeborene anzusehen sind, müssen im Schutzgebiete als Ausländer betrachtet werden. Die Einführung einer Kategorie von farbigen Nichteingeborenen, welche die — an sich den Eingeborenen vorbehaltene — Landesangehörigkeit eines Schutzgebietes besitzen, ist vorzubehalten (§ 10 II). Die Naturalisation solcher Personen (z. B. von Japanern, Goanesen, Parsen usw.) wird tunlichst zu vermeiden sein.

Zu §§ 12 und 13.

Sollte sich die Notwendigkeit herausstellen, landesangehörigen Eingeborenen deutscher Schutzgebiete im Auslande den Schutz des Reiches zu gewähren

---

30) **Über die diesen Sätzen zugrunde liegenden politischen Erwägungen vgl. insbes. den ausführlichen Aufsatz v. Stengels, Z. Kolpol. 1910, S. 183 ff. und die dort angeführten Schriftsteller.**

(entspr. Art. 3 der Reichsverfassung), so wird Kaiserlicher Verordnung das Nähere zu überlassen sein.

Das Gleiche gilt für die Rechtsstellung der landesangehörigen Eingeborenen im deutschen Reichsgebiet,[31]) wo eine gleiche Rechtsstellung mit den Einheimischen ebenfalls zu vermeiden ist.

Sind Eingeborene innerhalb des Reichsgebiets an einer vor heimischen Behörden schwebenden Sache beteiligt, so empfiehlt sich für diese die Vorschriften des Schutzgebietsgesetzes (insbesondere die §§ 83, 88, 90, 95—99 des Entwurfs) zur fakultativen Anwendung zuzulassen. Es versteht sich von selbst, daß die Verwendung von Strafformen, an denen es, wie z. B. in bezug auf die Prügelstrafe, in der Heimat fehlt, ausgeschlossen bleiben muß.

Zu § 14.

Inhaltlich unverändert. (§ 10 SchGG.)

Zweiter Abschnitt: Justiz und Verwaltung.

Erster Teil: Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassung.

Zu §§ 15—18.

Der Entwurf bringt die bereits in den §§ 48 f. des Kolonialbeamtengesetzes niedergelegten Garantievorschriften über die richterliche Unabhängigkeit mit der Fassung und dem Inhalt des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes auch äußerlich in Einklang. Die Ernennung der Richter durch den Kaiser entspricht bereits dem § 3 der Kaiserlichen Verordnung zur Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 3. Oktober 1910. § 17 geht über den § 51 des Kolonialbeamtengesetzes insofern hinaus, als er nach dem Vorbild des § 8 III GVG. die Zahlung des vollen Gehaltes bei einer einstweiligen Versetzung in den Ruhestand, anordnet. § 17 II will die Garantie-Vorschriften in ihrer Wirksamkeit ausbauen, welchen Zweck auch § 18 verfolgt. Die Bestimmung des Sitzes und des Bezirkes der Gerichte lag bisher dem Reichskanzler ob (§ 1 Ziff. 7 VI. 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900 [5, 173]). Folgerichtig gegenüber den anderen Vorschriften über die richterliche Unabhängigkeit ist es aber, wenn nach dem Vorbild Preußens die Bestimmung durch den Gesetzgeber der Schutzgebiete, den Kaiser, geschieht.

Zu § 19.

Die Bestimmungen über die Dienstaufsicht sind teils dem preußischen Rechte, teils der zurzeit geltenden Dienstanweisung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete vom 23. Oktober 1907 (11. 459) nachgebildet. Im Anschluß an die §§ 40, 48 II des Kolonialbeamtengesetzes dürfte es sich auch mit Rücksicht auf die heimischen Rechtszustände empfehlen, die Ge-

31) Es leben eine nicht unbedeutende Zahl Farbiger als Obstverkäufer, Portiers, Händler usw. im Reichsgebiet. Der Verfasser hatte während einer prozeßrichterlichen Tätigkeit am Amtsgericht Berlin-Mitte z. B. einen Zivil-Prozeß, in dem die Parteien und alle Zeugen Schwarze, davon mehrere aus den deutschen Schutzgebieten, waren. — Zu denken gab auch der Prozeß des Aqua Bell.



richte nicht der Aufsicht der örtlichen Verwaltungsbehörden zu unterstellen. Andrerseits wird dem Oberrichter, wie bereits heute in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, die Stellung des preußischen Landgerichtspräsidenten zuzuweisen sein. Die oberste Dienstaufsicht behält der Reichskanzler, doch erscheint es praktisch, dem Gouvernement zur Äußerung Gelegenheit zu geben.

Zu § 20.

Der „Richter kraft Übertragung" ist in den Schutzgebieten noch auf lange Zeit hinaus unentbehrlich, weil die Anzahl der Beamten nicht dazu ausreichen wird, die infolge der weiten Entfernungen, ferner infolge von Krankheiten, Unglücksfällen u. a. nicht selten verhinderten Richter zeitweise zu vertreten. Die in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee anscheinend bisher bewährte Verfügung des Reichskanzlers wegen Änderung der Verfügung vom 25. Dezember 1900, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 8. August 1908 (12, 175) und der Runderlaß vom 15. August 1908 (12, 356) waren für die Bestimmungen des Entwurfs vorbildlich. Nur ist die frühere Einschränkung der Übertragung (zum Vergleich s. § 2 III des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz) für die Fälle wieder ausgesprochen, in denen der Richter kraft Übertragung die Fähigkeit zum Richteramte nicht besitzt. Besitzt er dagegen diese Fähigkeit, so soll die Übertragung überhaupt unbeschränkt zugelassen werden. Ergeben sich im Einzelfalle Schwierigkeiten, so kann der Übertragende immer einzelne Geschäfte ausdrücklich ausschließen.

Zu § 21.

Die Unterscheidung in der Amtsbezeichnung Kaiserlicher Bezirksrichter und Kaiserliches Bezirksgericht ist aus der Übertragung der Einrichtungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes entstanden. Für die Schutzgebiete empfiehlt sie sich insbesondere nach Einführung der zweiten Instanz nicht. Vielmehr ist nach den heimischen Vorschriften die Bezeichnung Kaiserliches Bezirksgericht (Kaiserliches Gericht) als Amtsbezeichnung gewählt. Die Zuziehung von Beisitzern ändert den rechtlichen Charakter des Gerichtes ebenso wenig wie das Schöffengericht aufhört, „Amtsgericht" zu sein.

Die Fassung des § 21 I entspricht dem § 22 GVG., die Zuziehung von Beisitzern im allgemeinen den bisher gültigen Vorschriften. In letzterer Beziehung wird in Einklang mit den Vorschriften für Kiautschou, aber in Abweichung von denen der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee[32]) allerdings die Zuziehung von Beisitzern auch in Schöffensachen gefordert. Der Grund hierfür liegt einerseits darin, daß der frühere Mangel einer genügenden Zahl von Beisitzern heute kaum mehr besteht, andrerseits darin, daß die Zuständigkeit der Schöffengerichte erheblich ausgedehnt ist. Ergibt sich trotzdem für bestimmte Katego-

[32]) §§ 2 SchGG., 9 KGG., § 6, I u. II der kais. Verordnung vom 9. Nov. 1900 (5, 159).



rien von Fällen oder im Einzelfalle ein Mangel an Beisitzern, so soll durch Kaiserliche Verordnung oder durch ausdrückliche im Einzelfall erfolgende Bestimmung des Gouverneurs Abhilfe geschaffen werden (Abs. 4). Ferner soll durch Bestimmungen des Gouverneurs die Zuziehung von Nichtdeutschen (wie bereits bisher in den Schutzgebieten außer Kiautschou) als Beisitzer gestattet werden, weil es möglich ist, daß unter einem starken Kontingent ausländischer Einwohner eines Gerichtsbezirks geeignete Personen für dieses Amt erwünscht wären. Endlich ist im Absatz 5 zur Ausschließung von Zweifeln festgelegt, daß auch richterliche Beisitzer zugezogen werden können. In diesem Satze soll zugleich ausgesprochen werden, daß die Besetzung der Kolonialgerichte mit Laien nicht aus Mißtrauen gegen die Berufsrichter geschieht.

Zu § 22.

Der Entwurf gibt den § 12 KGG. (§ 2 SchGG.) in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900 (§ 4 der Dienstanweisung des Reichskanzlers [Kiautschou] vom 23. Oktober 1907) im wesentlichen inhaltlich wieder. In Tsingtau ernennt der Oberrichter die Beisitzer bisher allein.

Zu § 23.

Vgl. § 13 KGG., dessen Inhalt unverändert geblieben ist.

Zu §§ 24 und 26.

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bezirksgerichte weichen von den bisherigen Vorschriften in folgenden Punkten ab: In Schöffensachen ist die Zuziehung von Beisitzern aus den zu § 21 angeführten Gründen vorgeschrieben. Eine zweitinstanzliche Tätigkeit ist dem Bezirksgericht logischerweise entzogen. — § 25 II hat den § 54 des Gewerbegerichtsgesetzes teilweise zum Vorbilde. Hauptsächlich aber sollen die Beisitzer bezüglich derjenigen Sachen entlastet werden, wo ihre Zuziehung eine rein formale Bedeutung haben würde. Ihre Gegenwart bei den bezeichneten Entscheidungen (vgl. auch § 313 III ZPO.) ist, wie ohne weiteres ersichtlich, überflüssig. Es kann ihnen daher nicht unerheblich viel Zeit erspart werden.

Die mehrfach vorkommende Fassung „nach den in Preußen geltenden Vorschriften" ist lediglich der Kürze halber gewählt und soll keine andere Bedeutung haben, als die im § 32 d. E. sich findende ausführlichere Fassung.

Zu § 27.

Die Gerichtsverfassung der Obergerichte, deren Existenz bisher auf § 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900 (§ 6 Z. 6 SchGG.) beruht, will der Entwurf ebenfalls gesetzlich regeln. Die bisherigen Erfahrungen dürften dafür sprechen, daß einer sachdienlichen Behandlung der gerade in zweiter Instanz in stärkerem Maße hervortretenden Rechtsfragen die Mitwirkung zweier gelehrter Richter förderlicher ist, als die eines einzigen. Der Entwurf will die Mitwirkung des so populär gewordenen



Laienelements nicht nur nicht verhindern, sondern sieht diese Mitwirkung nach wie vor derart vor, daß die Laien stets in der Mehrheit bleiben. — Im Interesse der Kostenersparnis ist die dem § 58 II GVG. nachgebildete Vorschrift des § 27 II eingefügt. Nachteile dürfen hieraus um so weniger entstehen, als auch in den englischen Kolonialgerichten der Chief Judge und der Puisne Judge die instanzmäßige Nachprüfung ihrer Urteile wechselseitig vornehmen dürfen.

Zu § 28.

Mit Ausnahme der bereits erwähnten Bestimmungen des § 10 Ziff. 2 KGG. ist der bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten. Die Vorschrift dürfte sich sogar gegenüber den heimischen Organisationen durch besondere Klarheit und Einfachheit auszeichnen können.

Zu § 29.

Der dem Reichstag gegenwärtig zugegangene Gesetzentwurf über einen Kolonial- und Konsulargerichtshof[32a]) überträgt diesem bereits die ihm logischerweise gemäß § 160 GVG. und § 36 ZPO. zufallenden Verrichtungen. Im übrigen sieht jener Entwurf mit Rücksicht darauf, daß die Einführung der Berufung an die kolonialen Obergerichte auf Kaiserlicher Verordnung beruht, logisch gerechtfertigterweise die Einführung der Revision grundsätzlich durch Kaiserliche Verordnung vor. Nach gesetzlicher Einführung der Obergerichte ist hierzu keine Veranlassung mehr. Der oberste Kolonialgerichtshof wird daher kraft Gesetzes, wie geschehen, für zuständig erklärt werden können. Neu hinzu fügt der Entwurf die in Ziff. 2 bezeichnete Zuständigkeit für die Untersuchung und Entscheidung der Fälle des Hoch- und Landesverrats (§ 50 des Entw.), sofern diese Verbrechen gegen mehrere Schutzgebiete gerichtet sind. Diese Vorschrift ist dem § 136 Ziff. 1 GVG. nachgebildet. — Ergänzungen oder Kürzungen des Paragraphen werden, je nach der Gestaltung des dem Reichstag vorliegenden zitierten Gesetzentwurfs, notwendig sein.

Zu § 30.

Die in Titel X bis XVI enthaltenen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes haben teilweise in der bisherigen Praxis als Verfahrensvorschriften angesehen und daher gemäß § 3 SchGG., § 19 KGG., angewendet werden können.[33]) Es dürfte sich empfehlen, die Anwendbarkeit grundsätzlich gesetzlich auszusprechen und gleichzeitig, dem bisherigen tatsächlichen Zustande entsprechend, die erleichternden Vorschriften über die Staatsanwälte aufzunehmen. Die Bestimmungen über die Gerichtsschreiber sind im Schutzgebiete Kiautschou bereits jetzt geltenden Rechts.[34]) Sie empfehlen sich aus dem sach-

---

[32a]) Nr. 400 der Drucksachen.

[33]) Vgl. S. 18 der Begründung zum KGG, 98/00 Drucks. d. Reichstags Nr. 515 u. § 13 der KGG. v. 10/7. 79.

[34]) Vgl. § 6 der Verordnung des Reichskanzlers vom 23. Oktober 1907 (11. 462); anders § 1 Ziff. 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900 (5. 173).



lichen Grunde, weil der Gerichtsschreiber einer dem heimischen Vorbild entsprechenden, rechtlich gefestigten Stellung mit Rücksicht darauf bedarf, daß gerade er häufig zu dem im § 20 d. E. bezeichneten Übertragungen (wie bisher) wird herangezogen werden müssen. — Die Einführung der Gerichtsferien wird (wie bisher) in den Schutzgebieten zu unterbleiben haben.

Zu § 31.

Die bisherigen Vorschriften über Rechtsanwälte und Notare in den Schutzgebieten[35]) werden nicht nur der Folgerichtigkeit zuliebe in Ansehung des Aufbaues der Kolonialgerichtsverfassung den heimischen Vorschriften grundsätzlich entsprechend umzubilden sein, sondern auch in Berücksichtigung der inzwischen fortgeschrittenen Entwicklung der Schutzgebiete. Vor allen Dingen sind in den Schutzgebieten, wie im Falle der Richter, auch nur voll qualifizierte Rechtsanwälte und Notare zuzulassen. Geschieht dies, so ist kein Anlaß mehr, den Notaren, wie bisher, die Beurkundung von Verfügungen von Todeswegen zu versagen. Sollte die Zulassung eines Prozeßvertreters bei einem Bezirksgericht notwendig sein, ohne daß ein voll qualifizierter Rechtsanwalt zur Verfügung steht, so wird der die Prozeßagenten betreffende § 157 ZPO. (vgl. auch § 138 StPO.) ausreichen. Andrerseits sind die Verhältnisse in den Schutzgebieten noch nicht derart, daß die heimischen Vorschriften, also insonderheit die Deutsche Rechtsanwaltsordnung, und die Art. 77 ff. des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sämtlich zur Anwendung gebracht werden könnten. Der Paragraph muß sich also darauf beschränken, den Grundsatz festzustellen, im übrigen aber die heimischen Vorschriften durch weitgehende Ausnahmen durchbrechen. Gleichwohl ist mit der Charakterisierung dieser Durchbrechung als einer Ausnahme schon etwas gewonnen. Die in den Schutzgebieten zu erlassenden veränderten Vorschriften werden sich die rechtspolitischen Maxime der heimischen Vorschriften, soweit möglich, zum Muster nehmen, und beispielsweise, soweit Anwaltskammern in den Schutzgebieten noch nicht eingerichtet werden können, etwa heimische Anwaltskammern mit den entsprechenden Aufgaben betrauen. Vergleichsweise sei auf den § 53 des Kolonialbeamtengesetzes hingewiesen. — Die Gerichtsbehörden, welche an die Stelle der in den heimischen Vorschriften bezeichneten zu treten haben, sind in entsprechender Weise namhaft gemacht.

---

[35]) Vgl. § 2 SchGG, 17 KGG, § 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900, § 3a der Verfügung des Reichskanzlers usw. vom 8. Mai 1908 (12. 175), Dienstanweisung für die Notare, erlassen vom Gouverneur von Kiautschou vom 3. Mai 1903 (7. 302, vgl. auch § 41 der Verordnung des Gouverneurs vom 21. Juni 1904. [8. 293] und § 5 Z. 2 der Dienstanweisung vom 23. Oktober 1907. 11. 462). Vgl. ferner § 3 der Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900 (5. 175) § 5 der Dienstanweisung des Reichskanzlers vom 23. Oktober 1907 (11. 459) und Bekanntmachung des Oberrichters vom 24. Januar 1908 (12. 563), dazu einige Gouvernementsverordnungen über die Verdoppelung der Gebühren.



Zweiter Titel.
Besondere Vorschriften über das anzuwendende Recht, insbesondere das bürgerliche Recht, Handelsrecht und Strafrecht.

Zu § 32.

Der Paragraph entspricht inhaltlich den §§ 3 SchGG., 19 KGG. Wie bisher sind nur die einzelnen Vorschriften der genannten Gesetze zur Anwendung gebracht, nicht etwa diese Gesetze als Ganzes.[36]) Ebenfalls wie bisher sind von den im § 32 d. E. bezeichneten Vorschriften diejenigen Gesetze zu unterscheiden, welche ausdrücklich oder ihrem Inhalte nach nicht nur für das Reichsgebiet, sondern zugleich mit für die Schutzgebiete erlassen sind. Die letzteren gelten in den Schutzgebieten nicht auf Grund des § 32, sondern infolge ihrer eigenen auf die Schutzgebiete erstreckten territorialen Wirkung.[37]) — Die Anwendung der eingeführten Gesetzesvorschriften ist eine entsprechende, so daß z. B. an Stelle von Amtsgerichten die Bezirksgerichte, der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler usw. zu treten haben.

Zu § 33.

Der Paragraph würde richtigerweise in den ersten Abschnitt d. E. gehören, ist aber aus Zweckmäßigkeitsgründen so, wie geschehen, eingestellt worden. Er will das Prinzip des § 20 KGG. teils einschränken, teils erweitern. Er erweitert es insofern, als er es nicht bloß auf die im § 32 d. E. (§ 19 KGG.) bezeichneten Rechtsnormen, sondern auch auf die §§ 30 und 31 d. E., sowie auf alle sonst in den Schutzgebieten eingeführten heimischen Gesetze zur Anwendung bringt. — Eine Einschränkung des Prinzips andrerseits ist in doppelter Beziehung beabsichtigt. Einmal soll, zur Vermeidung von Formalismus, es nicht nur, wie bisher, ausreichen, daß es zur Nichtanwendung einer Vorschrift an den darin vorausgesetzten Einrichtungen und Verhältnissen im Schutzgebiet mangelt, sondern die Geltung muß zugleich den Interessen des Schutzgebietes zuwiderlaufen. Zweitens sollen zur Erreichung einer gewissen Stabilität und zur Erhöhung der Rechtssicherheit die Bestimmungen des § 33 II und III und des § 105 d. E. dienen. Eine allgemeine Unanwendbarkeit der Gesetzesvorschriften soll nämlich nur im Gesetzeswege bestimmt werden können. Und auch im Einzelfalle soll durch ein weitgehendes Beschwerderecht, in Verbindung mit der Bestimmung des § 72 d. E., eine Einheitlichkeit der Rechtsanwendung gewährleistet werden.

Zu § 34.

Der § 40 KGG. hat in der bisherigen Praxis wohl nur in geringem Maße Anwendung gefunden. Dies dürfte jedoch daran liegen, daß die wirt-

---

36) Vgl. darüber z. B. Gerstmeyer, Schutzgebietsgesetz S. 73 mit Zitaten.

37) Beispiele sind das Gesetz über die Haftung des Reiches für seine Beamten vom 22. Mai 1910, das Kolonialbeamtengesetz (besonders §§ 7 bis 9) vom 8. Juni 1910 und die Militärpensionsgesetze vom 31. Mai 1906.



schaftliche Entwicklung der Schutzgebiete immer noch im Entstehen begriffen ist. Mit ihrem weiteren Fortschreiten wird sich, insbesondere durch lebhafte Handelsbeziehungen mit großen wirtschaftlichen Nachbargebieten (Südafrika, Australien, China), möglicherweise Gewohnheitsrecht örtlicher Natur herausbilden, dessen Anwendung v o r dem heimischen Rechte, mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsbeziehungen zu ausländischen Nachbargebieten, zweckmäßig erscheint. Aus diesem Grunde ist der § 40 nicht nur nicht gestrichen, sondern, sogar unter teilweiser Ausgestaltung seines Inhalts, wiederholt.

Zu § 35*) bis 37.

Von den Erwägungen, welche seinerzeit zur Einführung der Rechtsform der Kolonialgesellschaft[38]) geführt haben, sind diejenigen inzwischen gegenstandslos geworden, welche die Übertragung öffentlichrechtlicher Funktionen auf diese Gesellschaften betrafen. Heute handelt es sich lediglich um die Frage, ob sich neben den heimischen Gesellschaftsformen für das Privatrecht der Schutzgebiete eine besonders geartete Gesellschaftsform als notwendig oder nützlich erweist. Der Entwurf bejaht diese Frage. Die Bedenken, welche bereits früher gegen die Aktiengesellschaften zu erheben waren, bestehen — trotz § 49 d. E. — zum überwiegenden Teil auch heute noch. Der umständliche und starre Apparat bei der Gründung, die Schwierigkeit der Bewertung von kolonialen Illaten, die Haftungsvorschriften für die Gründer, die Schwierigkeit von Nachgründungen, passen für koloniale Verhältnisse auch heute noch in vielen Beziehungen ebensowenig, wie manche Vorschriften über die Verfassung und Verwaltung der Aktiengesellschaft. Ähnliches gilt für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für die Genossenschaften. Zweifellos werden in sehr häufigen Fällen diese Rechtsformen zwar ausreichen und auch durchaus zweckentsprechend sein, gleichwohl aber kann eine Rechtsform, welche neuen und im Flusse befindlichen Verhältnissen mit größtmöglicher Beweglichkeit Rechnung trägt, nicht entbehrt werden. Dafür spricht u. a. auch, daß sich heute noch in den Handelsregistern des Reichsgebiets 28 Kolonialgesellschaften mit 120,43 Millionen Kapital eingetragen finden.[39])

Für die Organisation der hiernach beizubehaltenden Kolonialgesellschaften schlägt der Entwurf erhebliche Abweichungen von den bisherigen §§ 11 bis 13 SchGG. vor. Die bisherigen Bestimmungen sind insbesondere deshalb in ihrer praktischen Anwendbarkeit unklar, weil sie die Möglichkeit öffentlichrechtlicher Kolonialgesellschaften eingehend berücksichtigen. Infolgedessen hat die Ansicht aufgestellt werden können,[40]) daß auch diejenigen Kolonialgesellschaften, welche z. B. reine Erwerbsbetriebe sind, öffentlich-

---

*) Infolge Verschuldens des Verfassers ist die Nummerierung der folgenden §§ ungenau. Die richtige Folge wäre: 34, 38, 39, 40, 35, 36 37, 41 f.

[38]) Vgl. L e h m a n n, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 53. D e r s e l b e: Kolonialgesellschaftsrecht. V e i t - S i m o n, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 34. R i n g, Deutsche Kolonialgesellschaften.

[39]) Vgl. M o l l in der Deutschen Juristenzeitung 1910, S. 1390.

[40]) Vgl. N o l l a u, das Recht der Kolonialgesellschaft 1904.



rechtlichen Charakter tragen. Die herrschende Ansicht[41]) hat sich allerdings wohl auf den Rechtsstandpunkt gestellt, daß die meisten heute noch existierenden Kolonialgesellschaften rein privatrechtlichen Charakter besitzen. Sind also die Kolonialgesellschaften juristische Personen des Privatrechts, so fallen sie zunächst unmittelbar unter § 213 KO. Im Wege der Analogie wird ferner vielfach, und mit Recht, angenommen, daß das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches bekanntlich „juristische Personen" überschrieben ist, subsidiäre Anwendung finde. Schon aus diesen Bemerkungen erhellt, wie reich an Zweifeln die bisherigen Gesetzesbestimmungen sind. Dies zeigt sich aber weiter auch in dem Umstande, daß es an Bestimmungen, in welcher Weise der Reichskanzler seine Aufsicht ausüben kann, im großen und ganzen mangelt. Zwar sind nach § 13^{2} SchGG. die einzelnen Befugnisse des Reichskanzlers in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen; es sind aber sehr wohl Fälle denkbar, in denen die Aufsichtstätigkeit über die seinerzeit aufgezählten Befugnisse hinaus ausgeübt werden müßte. Gefährdet eine Kolonialgesellschaft beispielsweise die Zwecke, welche der Reichsgesetzgeber mit dem Aktienrecht verfolgt, so hat der Reichskanzler, sofern nicht eine Gefährdung des Gemeinwohls usw. (§ 43 BGB.) anzunehmen ist, kein unmittelbares Zwangsmittel. Es ist nicht einmal unzweifelhaft, ob er beim Bundesrat beantragen kann, den Beschluß über die Verleihung der Rechtsfähigkeit wieder aufzuheben.

Der Entwurf will diesem Nachteil aus dem Wege gehen und gleichzeitig die bisherige Beweglichkeit in der juristischen Konstruktion der Kolonialgesellschaft aufrecht erhalten. Wie es bereits in der bisherigen Praxis üblich war (vgl. die Mustersatzung des Reichskolonialamts), sollen die Bestimmungen, die bei der Gründung deutscher Kolonialgesellschaften zu beachten sind, vom Bundesrat festgelegt werden, der gleichzeitig eine Mustersatzung herausgeben soll. Hierdurch ist es einerseits möglich, die Garantien, welche die rechtspolitischen Gesichtspunkte etwa des Aktienrechts verlangen, zwingend festzulegen, andrerseits aber die Satzungen den besonderen Verhältnissen, unter denen die Kolonialgesellschaft arbeiten soll, sowie den besonderen Wünschen, welche die Regierung etwa bei einer Konzessionserteilung an diese Kolonialgesellschaft hegt, anzupassen. Sollte die Kolonialgesellschaft bei ihrer Gründung oder aber bei ihrem späteren Geschäftsbetriebe den Satzungen oder sonst den Bestimmungen des Bundesrats zuwiderhandeln, so ist dem Reichskanzler oder seinem Kommissar zur effektiven Durchführung seiner Aufsicht eine dem § 309 f. HGB. (vgl. auch Art. 4 Pr. Ausf. HGB.) nachgebildete Klage gegeben. Nach dem Vorbild des § 144 FGG. soll auch der Registerrichter von Amtswegen einschreiten dürfen.

Es bedeutet eine nicht unerhebliche und unnötige Belastung des Bundesrates, wenn derselbe die Rechtsfähigkeit jeder Kolonialgesellschaft im einzelnen Falle verleihen muß. In Abänderung der bisherigen Vorschriften bestimmt

41) Vgl. z. B. Hölder, allgemeiner Teil des BGB., S. 129, Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 1908, S. 457 ꝛc.

daher d. E., daß die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Handelsregister erlangt werde. Hierbei ist nach dem Vorbilde des § 9 HGB., § 79 BGB., der Nachweis, daß die Gründung und das Statut der Kolonialgesellschaft der Mustersatzung und den Bestimmungen des Bundesrates entsprochen haben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zu § 38.

Die Fristen, welche in den im § 32 d. E. bezeichneten Gesetzen vorkommen, sind zum überwiegenden Teile für die Verhältnisse des deutschen Reichsgebiets berechnet. In Abweichung von den bisherigen Einzelbestimmungen des KGG., (vgl. z. B. § 47 KGG.), will der Entwurf vielmehr, unter Ausbauung des Grundsatzes des § 6 Ziff. 9 SchGG., allgemein anordnen, daß diese Fristen auf Antrag anderweitig festgesetzt werden können. Es kommen als Fristen insbesondere in Betracht die Fristen der Prozeßordnungen, der Konkursordnung, der Wechselordnung, des Scheckgesetzes usw. Seltener würde sich die anderweitige Festsetzung der Verjährungsfristen empfehlen.

Zu § 39 ff.

Der Methode des bisherigen Rechtszustandes folgend, sind der allgemeinen Einführung des heimischen Rechts in den Schutzgebieten die sich wegen der veränderten Verhältnisse empfehlenden Ausnahmen angegliedert. Dabei haben eine ganze Anzahl von solchen Ausnahmevorschriften, die das bisherige Recht enthält, nach Ansicht d. E. wegbleiben müssen.

Zunächst bedürfen nach wohl herrschender Ansicht die §§ 22 KGG. (3 SchGG.), 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900, welche die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen in den Schutzgebieten einführen, keine Erwähnung, da diese Einführung bereits durch § 32 d. E. geschehen ist.

Weiter erübrigen sich die Vorschriften des § 23 KGG. über die an Stelle landesherrlicher Verordnungen usw. oder an Stelle von Anordnungen einer Landeszentralbehörde usw. tretenden Kaiserlichen Verordnungen oder Anordnungen des Reichskanzlers. Gemäß § 1 SchGG. (§ 2 d. E.) übt der Kaiser die Staatsgewalt und damit die Befugnisse eines Landesherrn in den Schutzgebieten aus. Wer Landeszentralbehörde der Schutzgebiete sei, dürfte nicht im Gesetzeswege, sondern im Wege einer Verwaltungsverordnung zu bestimmen sein. — Das zuständige Verwaltungsgericht für das Schutzgebiet (§ 23 II KGG.) wird in der diese Materie betreffenden Sonderbestimmung zu bezeichnen sein. (Vgl. §§ 76 u. 9 d. E.) — Die Vorschrift endlich, daß bis zur Erlassung einschlägiger Bestimmungen die preußischen Bestimmungen gelten sollen, wird richtiger im Verordnungswege als im Gesetzeswege festgelegt.

Der § 31 KGG. (§ 3 SchGG.) über die teilweise Nichtgeltung des heimischen Vereinsrechts, hat in den Schutzgebieten keine innere Berechtigung mehr.



Es steht vielmehr nichts mehr im Wege, daß die Vorschriften des BGB. einschließlich der §§ 21, 22, 44, 55 bis 79 auch in den Schutzgebieten zur Anwendung gebracht werden. Dies bedeutet zugleich für die nichtwirtschaftlichen Vereine eine wünschenswerte, nicht unerhebliche Entlastung des Bundesrats.

Die Vorschrift des § 33 KGG. (§ 3 SchGG.), wonach durch Kaiserliche Verordnung ein höherer gesetzlicher Zinsfuß bestimmt werden kann, hat bisher in den Schutzgebieten keine praktische Bedeutung erlangt. Da die Vorschrift überflüssig sein dürfte, ist sie weggelassen.

Auch der § 38 KGG. (§ 3 SchGG.), betr. die Ersetzung des Dorftestaments, paßt nicht mehr in die veränderten Verhältnisse der Schutzgebiete. Es gibt jetzt in den Schutzgebieten sehr wohl Gemeinden, vor deren Gemeindevorsteher ein Dorftestament errichtet werden könnte. Für andere Fälle reicht der § 2250 BGB. vollkommen aus.

Zu § 39.

Der Paragraph gibt den Inhalt des § 29 KGG. gekürzt wieder.

Zu § 40.

Der Paragraph entspricht dem § 30 KGG. (§ 3 SchGG.) und bezieht sich, wie dieser, lediglich auf diejenigen Gesetze, deren territorialer Geltungsbereich die Schutzgebiete nicht umfaßt, sondern daselbst nur auf Grund des § 32 d. E. (§ 19 KGG.) Geltung erlangt haben.[42])

Zu § 41.

Der Paragraph entspricht inhaltlich dem § 34 KGG. (§ 3 SchGG.).

Zu § 42.

Der Paragraph lehnt sich an § 39 KGG. (§ 3 SchGG.) im wesentlichen an, will aber den Reichskanzler allgemein zu einer erleichterten Regelung des Hinterlegungswesens ermächtigen.

Zu § 43.

Der Paragraph entspricht inhaltlich dem § 35 KGG. (§ 3 SchGG.), läßt jedoch die Delegation an die Gouverneure zu.

---

[42]) Vgl. Gerstmeyer, Schutzgebietsgesetz, S. 80 mit Zitaten.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott.
Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.



Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 2. Februar 1911. XIII. Jahrgang.

Entwurf eines Schutzgebietsgesetzes nebst Begründung.

(Schluß.)

Zu § 44.

Während im deutschen Recht das ausschließliche Aneignungsrecht des Fiskus nur noch an herrenlosen Grundstücken besteht (§ 928 II BGB.), und daselbst kaum mehr praktische Bedeutung besitzt (vgl. Art. 1 der Preußischen Königlichen Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen vom 13. November 1899), gibt es in den Schutzgebieten noch herrenlose Ländereien von sehr bedeutendem Umfang. Dieser wirtschaftliche Zustand, welcher etwa dem Stadium des deutschen Mittelalters bis zu den Zeiten des preußischen Allgemeinen Landrechts entspricht, muß rechtlich nach den rechtsgeschichtlichen Vorbildern der Heimat berücksichtigt werden. Das Bodenregal, welches bereits das fränkische Recht kannte, und auch das preußische Allgemeine Landrecht aussprach,[43]) ebenso wie das ausschließliche Aneignungsrecht an herrenlosen beweglichen Sachen (Jagdregal, Strandregal) empfiehlt sich zur grundsätzlichen Einführung in den Schutzgebieten. Was die Regalität des Grund und Bodens anlangt, so ist diese in der bisherigen Praxis, sowie auch im bisherigen Verordnungsrecht, als Grundsatz bereits anerkannt gewesen.[44]) Das Jagdregal empfiehlt sich für diejenigen Fälle, wo es darauf ankommt, die ursprünglichen Wildbestände der Schutzgebiete zu erhalten. Auch sonst kann das ausschließliche Aneignungsrecht des Fiskus aus ethnographischen, ja aus Gründen der Eingeborenenpolitik, notwendig sein. Diesen Erwägungen will § 44 d. E. Rechnung tragen, allerdings lediglich der privatrechtlichen Seite der darin ausgesprochenen Regalität.

Zu § 45.

Der Paragraph entspricht dem § 21 KGG. (§ 3 SchGG.), sowie dem bisherigen durch Kaiserliche Verordnung[45]) bereits eingehend geregelten Rechtszustand.

---

[43]) Vgl. insbesondere Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Auflage S. 205, 206 f. nebst Zitaten. Ferner für das Preußische Recht Förster-Eccius, 4. Auflage, Band 3, S. 209, sowie ALR. II. 16. Vgl. ferner hierüber Romberg, Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe, Berlin 1908, S. 30 ff. (Z. Kolpol. 1908, 369.)

[44]) Vgl. dazu § 5 der KVO. vom 21. November 1902 (6. 4) und meine oben genannte Schrift S. 30 f. 89.

[45]) Vgl. die KVOen vom 8. August 1905 (9, 221) und vom 27. Februar 1906 (10, 36) sowie vom 13. Oktober 1910 (Regalität der Mineralien des Meeresbodens. Kol. Bl. 879 f.)

Zu § 46.

Der Paragraph lehnt sich ebenfalls an § 21 KGG (§ 3 SchGG.) an. Indessen ist die grundsätzliche Geltung des deutschen (preußischen) Grundbuchrechts ausgesprochen. Die jetzige Grundbuchgesetzgebung (Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 (S. 4) und Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung derselben vom 30. November 1902 (S. 10) hat bereits das damals gültige preußische Grundbuchrecht in den Schutzgebieten eingeführt. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum, nachdem Preußen ein modernes und in der Praxis besser bewährtes Grundbuchformular eingeführt hat, die Schutzgebietsgerichte noch nach den alten Formularen arbeiten sollen. Die erleichterten Bestimmungen bis zur Durchführung des deutschen Grundbuchrechts (vgl. § 18 f. der KVO. vom 21. November 1902) sind unverändert zugelassen. Als dauernde gesetzliche Erleichterungen glaubte d. E. die §§ 3 und 4 der KVO. vom 21. November 1902 beibehalten zu sollen.

Zu § 47.

Der Paragraph entspricht dem § 37 KGG. (§ 3 SchGG.).

Zu § 48.

Die heimischen Vorschriften über die Verpflichtung zur Anmeldung zum Handelsregister entsprechen in vielen Fällen nicht den Verhältnissen, insbesondere den Entfernungen in den Schutzgebieten und ihren Beziehungen zu Nachbarländern. Beispielsweise wird die Vorschrift der §§ 12 HGB., 128 FGG., wonach die Anmeldung zum Handelsregister persönlich bei dem Gerichtsschreiber oder in öffentlich beglaubigter Form stattzufinden hat, nicht selten einer Erleichterung bedürfen. Das gleiche gilt für die Vorschriften des § 13 über die Anmeldungspflicht bei den Gerichten von Zweigniederlassungen (§ 13 HGG.). Unter Umständen können auch die Vorschriften der §§ 31 HGB. (Anmeldung der Verlegung einer Niederlassung an einen anderen Ort) 33, 34 HGB. (weitgehende Anmeldungspflicht juristischer Personen in den Schutzgebieten), 53 HGB. (das gleiche bezüglich der Prokura) zu Härten führen. Auch das ziemlich komplizierte Anmeldungszwangsverfahren mit Ordnungsstrafen und Einspruch, wie es in den §§ 132 ff. FGG. statuiert ist, wird sich in den Schutzgebieten mitunter nicht bewähren. Dem Reichskanzler soll deshalb die Erlassung einfacherer Bestimmungen gestattet werden. Aus den gleichen Gründen soll er auch bei den Bestimmungen über die Führung der Handelsregister, die ihm unter entsprechender Anwendung des Art. 29 PrFGG. (vgl. § 32 d. E.) obliegen, nicht durch die Gesetze gebunden sein.

Zu § 49.

Auf den Gesetzentwurf, welcher insbesondere in Nr. 142 der Drucksachen des Reichstages, 12. Legislaturperiode, 2. Session, 1909/10 enthalten ist, und seine Begründung wird verwiesen. Die Zulässigkeit von Aktien in geringerem

Nennbetrag als 1000 Mark empfiehlt sich in den Schutzgebieten mit besonderer Rücksicht auf den englischen Wettbewerb. Die Bedenken, die gegen den zitierten Entwurf geltend gemacht werden, versucht die Fassung des § 49 unter Anlehnung an die zum Entwurf gestellten Anträge (vgl. z. B. die Nummern 456, 478 der Drucksachen) zu beseitigen.

Zu § 50.

Die Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches über Hoch- und Landesverrat, sowie des Reichsgesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, insbesondere des § 81 StrGB., beziehen sich nach ihrem Sinn und nach ihrem Wortlaut nur auf das Gebiet des Reiches. Es bedarf kaum einer weiteren Begründung, daß die Ausdehnung der Strafbestimmungen auch auf die Schutzgebiete am Platze ist.

Zu § 51.

Den politischen Erwägungen, welche bereits zu § 10 f. d. E. skizziert sind, und die die rechtliche Behandlung der Eingeborenen betreffen, entspricht es, daß verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Farbigen und Weißen unter allen Umständen ausgeschlossen werden sollen. Ehen zwischen Weißen und Farbigen sind daher nicht zu dulden. Es wird sich aber nicht empfehlen, das Verbot dieser Eheschließungen in das Gesetz aufzunehmen. Es wird vielmehr durch ein an die Standesbeamten zu richtendes, im Verwaltungswege[46]) ergehendes Verbot zu hindern sein, daß eine solche Ehe zustande kommen kann. Um ein solches Verbot wirksam zu gestalten, ist, in Anlehnung an die §§ 67, 69 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875, der § 51 d. E. eingefügt, mit dem gleichzeitig eine Direktive in das Gesetz gelangen sollte.

Dritter Titel. Besondere Vorschriften über das Verfahren.

Zu § 52.

Der Paragraph erhält den bisherigen Rechtszustand aufrecht. (§§ 3 SchGG., 41 KGG., 8 III der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900.)

Zu § 53.

Wenngleich gemäß § 52 das amtsgerichtliche Verfahren nach wie vor Platz greifen soll, so kommen doch, namentlich in den Hauptstädten der Schutzgebiete, recht viele Fälle vor, in denen der fehlende Anwaltszwang der Rechtspflege nicht förderlich ist. Ist eine Sache also von der Art, daß eine Vertretung durch Anwälte geboten erscheint, so wird man es von Fall zu Fall auf Antrag oder ohne solchen dem Ermessen der Gerichte, und zwar der ersten und zweiten Instanz, überlassen können, durch Beschluß diesen Anwaltszwang ein-

---

[46]) Anders, aber m. E. mit nicht völlig ausreichender Würdigung der realen Verhältnisse: Fleischmann, Z. Kolpol. 1910, S. 86. Nähere Literaturangaben daselbst.



zuführen. Zur Vermeidung von Verzögerungen wird dieser Beschluß unanfechtbar zu gestalten sein.

Zu § 54.

Der Paragraph entspricht dem bisherigen Rechtszustand (§ 3 SchGG., § 45 KGG.).

Zu § 55.

Der Paragraph hält den bisherigen Rechtszustand aufrecht. (§ 6 Ziff. 7 SchGG., § 10 der KVO. vom 9. November 1900.) Er nennt außer den Zustellungen und der Zwangsvollstreckung auch das Kostenwesen, und zwar, um den historisch gewordenen Zusammenhang des bisherigen Rechtszustandes zu wahren. Logisch würde die Regelung des Kostenwesens in den § 74 d. E. gehören, da sie nicht bloß die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern alle Rechtssachen betrifft.

Zu § 52 bis 55.

Andere als die in den §§ 52 bis 55 aufgeführten Abweichungen vom heimischen Zivilprozeßverfahren will der Entwurf nicht vorsehen. Insbesondere erübrigt sich der § 42 KGG., betreffend die Ersetzung der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Zivilsachen (§ 3 SchGG.), weil eine Staatsanwaltschaft in den Schutzgebieten vorhanden ist. — Die Ausschließung der Berufung, wie sie § 43 KGG. (§ 3 SchGG.) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorsieht, deren Streitwert 300,— Mark nicht übersteigt, dürfte aus denselben Gründen wie in der Heimat nicht zu billigen sein. Dem etwaigen Mißbrauch, der von einer allzu streitsüchtigen Kolonialbevölkerung in Bagatellsachen mit dem Rechtsmittel getrieben werden könnte, will der § 71 d. E. entgegenwirken. — Die Vorschriften des § 44 KGG. (§ 3 SchGG.), wonach der Kolonialrichter auch in den Fällen der sofortigen Beschwerde seine Entscheidung abändern darf, hat, nachdem die Kolonialgerichtsverfassung der heimischen nicht mehr nachsteht, keine äußere Berechtigung mehr. — Die Vorschriften des § 45 KGG. (§ 3 SchGG.) sind, soweit sie nicht in den § 54 d. E. übergegangen sind, durch die Zivilprozeßnovelle, (§§ 210a und 520 ZPO.) obsolet geworden.

Besondere Bestimmungen über das Konkursverfahren und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 47, 48 KGG., 3 SchGG.) sind, mit Rücksicht auf § 38 d. E. und das zu § 44 Ausgeführte, überflüssig.

Zu § 56.

Der Paragraph hält im wesentlichen den bisherigen Rechtszustand (§§ 52, 56, 57 KGG., 3 SchGG.) aufrecht. Insbesondere ist nach wie vor die Anklagetätigkeit der Staatsanwaltschaft in den Schutzgebieten nicht eingeführt, weil es auch unter den heutigen Verhältnissen unwahrscheinlich ist, daß die Staatsanwaltschaft in den Schutzgebieten (vgl. § 30 d. E.) eine zu diesen Verrichtungen etatrechtlich genügend ausgestattete und besetzte Behörde sein kann. — Die Vorschriften des § 54 KGG. (§ 3 SchGG.) sind durch die

Fassung des § 56 III, 2 d. E. überflüssig geworden. Die Übertragung der die Voruntersuchung betreffenden Vorschriften auf das richterliche vorbereitende Verfahren dürfte nicht auf praktische Schwierigkeiten stoßen.

Zu § 57.

Der Paragraph entspricht dem bisherigen Rechtszustand (§ 53 KGG., § 3 SchGG.).

Zu § 58.

Der Paragraph entspricht in etwas allgemeinerer Fassung und unter Anpassung an die erweiterte Kolonialzuständigkeit dem § 55 GKG. (§ 3 SchGG.).

Zu § 59.

Der Paragraph gibt den § 58 KGG. (§ 3 SchGG.) wieder.

Zu § 60.

Der Paragraph entspricht dem § 59 KGG. (§ 3 SchGG.), doch erscheint es angemessen, erstens das Zitat zu vermeiden, und zweitens, das Maß der zu erwartenden Freiheitsstrafen auf neun Monate auszudehnen.

Zu § 61.

Der Paragraph wiederholt die §§ 60, 61 KGG. (§ 3 SchGG.).

Zu § 62.

Der Paragraph kodifiziert im wesentlichen den bisherigen oder doch bisher gewollten Rechtszustand: vergl. § 8 der Dienstanweisung des Reichskanzlers vom 23. Oktober 1907 (**11**, 462), § 19 II der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou vom 21. Juni 1904 (**8**, 290) und § 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900 (**5**, 177).

Zu § 63.

Der Paragraph entspricht dem § 63 KGG. (§ 3 SchGG.), jedoch mit der Maßgabe, daß die Berufung aller Urteile erster Instanz zugelassen sind. Die Erwägungen hierfür sind die gleichen wie die zu § 54 d. E. ausgeführten. — Der zweite Absatz des § 63 wiederholt den bisherigen § 8 V der KVO. vom 9. November 1900.

Zu § 64.

Der Paragraph entspricht dem § 69 KGG. (§ 3 SchGG.) mit der Maßgabe, daß der zweite Absatz des § 69 KGG. weggelassen ist. Eine solche Bestimmung paßt nicht mehr auf Berufungsgerichte, die ihren Sitz im Schutzgebiete selbst haben.

Zu § 65.

Unverändert. (§ 70 KGG., § 3 SchGG.).

Zu § 66.

Der Paragraph wiederholt und erweitert den § 71 KGG. (§ 3 SchGG.), indem auch das inzwischen ergangene Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (RGBl. 321) der



besonderen Zuständigkeit unterworfen ist. (Vgl. auch Runderlaß vom 3./12. 1904 [8. 258]). An Stelle des Reichsgerichts sind die Obergerichte wie bisher für zuständig erklärt.

Zu § 67.

Der Paragraph entspricht dem bisherigen Rechtszustand: § 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900, § 6 Ziff. 5 SchGG.

Zu § 68.

Der Paragraph entspricht dem bisherigen tatsächlichen Zustand: § 72 KGG., § 3 SchGG., § 12 der KVO. vom 9. November 1900 und Kaiserliche Ordre vom 4. Februar 1905 (9. 1).

Zu § 69.

Nach § 77 KGG. können Deutsche wegen eines Verbrechens oder Vergehens auch dann verfolgt werden, wenn sie die Handlung in einem Gebiet begangen haben, das keiner Staatsgewalt unterworfen ist. Fälle dieser Art können praktisch werden bei den jetzt immer häufiger stattfindenden Grenzvermessungen der Schutzgebiete. Kommt es in dem Grenzgebiet zu einer strafbaren Handlung, so können Schwierigkeiten (§ 2 StrGB.) daraus entstehen, daß nicht feststeht, welchem Staate der in Frage kommende Gebietsteil gehört. Meistens wird dieser Gebietsteil bis zur endgültigen Vermessung als staatloses Gebiet anzusehen sein. In diesem Falle würde ein Gericht, welches für die Aburteilung der strafbaren Handlung zuständig wäre, möglicherweise fehlen. Der § 9 StrPO. wird in seiner Anwendung Anlaß zu Zweifeln geben, um so mehr als der Begriff Ausland daselbst im Sine von Nichtreichsgebiet verwandt sein dürfte. Es würde auch durchaus inopportun sein, wenn das Reichsgericht ein Gericht des Reichsgebietes als zuständig bestimmen würde. Der Entwurf will deshalb die Zuständigkeit der Kolonialgerichte für derartige Sachen durch Kaiserliche Verordnung anordnen lassen, sofern die Kolonialgerichte für solche Sachen das örtlich nächstgelegene deutsche Gericht sind. Die gleichen Opportunitätsrücksichten führen zu dieser Bestimmung auch mit Rücksicht auf Konsulargerichtsbezirke, welche in der Nähe deutscher Kolonien gelegen sind. (Insbesondere trifft dies auf Kiautschou zu.) Die Konsulargerichte sind für Schwurgerichtssachen nicht zuständig. Es würde erheblich zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Ersparung von Kosten beitragen, wenn z. B. das Kaiserliche Gericht von Kiautschou für zuständig erklärt würde für diejenigen Schwurgerichtssachen, welche in den chinesischen Konsulargerichtsbezirken vorkommen.

Zu §§ 56 bis 69.

Die §§ 56 bis 69 haben die Abweichungen des kolonialen Strafprozesses von den heimischen Vorschriften festlegen wollen. Sie entsprechen im allgemeinen den bisherigen Bestimmungen, jedoch sind alle diejenigen Vorschriften weggefallen, welche (übrigens zum größten Teile schon jetzt) auf die kolo-



niale Gerichtsbarkeit nicht passen: so außer den zu den einzelnen §§ erwähnten Änderungen, die §§ 62, 66 KGG. (§ 3 SchGG.) mit Rücksicht auf § 38 d. E., §§ 63 (s. § 63 d. E.), 64, 65, 67, 68 KGG. (§ 3 SchGG.) mit Rücksicht darauf, daß diese Bestimmungen von der Erwägung ausgehen, daß es weder eine Staatsanwaltschaft (§§ 65, 67 KGG.) noch ein Obergericht (§§ 64, 68 KGG.) gäbe.

Zu §§ 70 bis 72.

Den Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen sind besondere Vorschriften über sonstige Verfahrensarten (Konkurs, freiwillige Gerichtsbarkeit, wie bereits erwähnt), nicht mehr angeschlossen. Vielmehr sind mit den §§ 70 bis 72 einige besondere Vorschriften für sämtliche Verfahrensarten ausgesprochen.

Zu § 70.

Der § will den bereits in § 9 des Kolonialbeamtengesetzes für die Kolonialbeamten ausgesprochenen Gedanken zu der ihm innewohnenden allgemeineren Bedeutung verhelfen.[47]) In seiner rechtspolitischen Ausgestaltung weicht er jedoch in zwei wesentlichen Punkten von seinem Vorbilde ab. Einesteils will die instruktionelle Bestimmung des § 70I, 2 eine Verweisung grundsätzlich verhindern, wenn sie etwa in Verschleppungsabsicht oder sonst aus unlauteren Gründen beantragt wird. Vorbehaltlich dieses Grundsatzes soll dafür aber das Gericht die Verweisung aussprechen müssen, wenn ein Beteiligter darauf anträgt. Daneben ist die Verweisung von Amts wegen beibehalten. Zweitens ist nach dem Vorbilde des § 505 f. ZPO. eine Anfechtbarkeit des Beschlusses nicht zugelassen.

Zu § 71.

Die §§ 43 und 63 KGG. (§ 3 SchGG.) haben die Berufung in zivilen Bagatellsachen, sowie in bestimmten Übertretungssachen überhaupt ausgeschlossen. Der Entwurf glaubt in dieser Beziehung eine Abänderung vorschlagen zu sollen, weil, wie in der Heimat, die Rechtsmittel grundsätzlich überall zuzulassen sind. Da aber andrerseits das bisherige, radikale Recht sich insofern bewährt hat, als einesteils in den Kolonien die Streitsucht nicht gering ist, anderenteils die Gerichte zweiter Instanz mit Bagatellen nicht befaßt werden sollen, so wird dem Grundgedanken des bisherigen Rechtszustandes auf irgendeine Weise Rechnung zu tragen sein. Als ein Aushilfsmittel greift der Entwurf auf die sowohl dem römischen (poenae temere litigantium) als dem deutschen Rechte[48]) bekannten Prozeßstrafen zurück. Die Aussicht auf diese Strafen wird von der leichtfertigen Einlegung von Rechtsmitteln abhalten und es vor allem erschweren, daß das eigensinnige Prozessieren in Bagatellsachen stattfindet. Daß die Prozeßsucht in den Schutz-

[47]) Vgl. dazu Romberg, Kolonialbeamtengesetz S. 151 f.
[48]) Vgl. z. B. Schröder a. a. O. S. 381.

gebieten größer ist als durchschnittlich in der Heimat, ergeben die Erfahrungen und Statistiken mehrerer Kolonien. Verlorene Prozesse oder geringe Strafen würden daher, zumal auch die Kritiksucht im kolonialen Milieu sich nicht selten ungemessen steigert, ohne Rücksicht darauf in die 2. Instanz gelangen, daß das in Frage stehende Objekt die Inanspruchnahme von Zeit und Arbeitskraft einer Anzahl ernsthafter Männer wegen seiner Geringfügigkeit nicht rechtfertigt. In Strafsachen ist das Strafmaß zur Entlastung der Obergerichte auf sechs Monate ausgedehnt. Das Unterbleiben der Verurteilung soll nur in dem besonderen Falle möglich sein, wo alle Stimmen des Gerichtshofes sich dafür entscheiden, daß die Einlegung weder leichtfertig noch aussichtslos war. Trotz der Geringfügigkeit des in Frage stehenden Gegenstandes soll also die Prozeßstrafe unterbleiben können, wenn das subjektive Verschulden des die Gerichte unverhältnismäßig Behelligenden fehlt. Dieser Gesichtspunkt schaltet vor allem in Strafsachen etwaige Härten unter Berücksichtigung des Umstandes, wie schwer den einzelnen eine Strafe trifft, ziemlich vollständig aus. Die Verurteilungen sind von den Gerichten zweiter Instanz auszusprechen.

Zu § 72.

Der Paragraph enthält einen dem § 28 FGG., 79 GBO. nachgebildeten Vorschlag, welcher die Rechtseinheit der Schutzgebiete mit besonderer Rücksicht auf § 33 d. E. (§ 20 KGG.) befördern soll. Gegen einen Mißbrauch der Vorlegungsbefugnis soll die Möglichkeit der Zurückverweisung (§ 72 III) wirken.

Vierter Titel: Besondere Vorschriften über die Kosten.

Zu § 73.

Der Paragraph entspricht dem bisherigen § 73 I KGG. (§ 3 SchGG.) in der Erwägung, daß dessen Gedanke wegen der doppelten Höhe aller Preise in den Schutzgebieten noch auf ziemlich lange Zeit hinaus zutreffen wird. Sollte eine Verbilligung der Preisverhältnisse eintreten und sich damit eine Herabsetzung auch der Gerichtskosten empfehlen, so ist diese Möglichkeit im Abs. 2 des § 73 vorgesehen.

Zu § 74.

Der Paragraph entspricht dem bisherigen Recht (vgl. § 74 KGG., 3 SchGG.). Das Nähere, insbesondere eine etwaige Übertragung der Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten auf den Gerichtsschreiber, würden gemäß § 55 d. E. wie bisher der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung die Gouverneure anzuordnen haben.

Zu § 75.

Nach dem bisherigen Rechte (§ 75 KGG., 3 SchGG.) gilt die gemäß § 99 des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom Bundesrat erlassene Anweisung entsprechend in den Schutzgebieten. Dies dürfte sich nicht überall empfehlen. Insbesondere ist es für den Kolonialrichter praktisch häufig unmöglich, diejenige Behörde ausfindig zu machen, an die er gemäß § 3 jener Anweisung

(vom 23. April 1880) das Ersuchen um zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten zu richten hat, da ihm unmöglich die darüber bestehenden Bestimmungen der 25 deutschen Einzelstaaten und des Reichslandes bekannt sein können. Der Entwurf schreibt deshalb im Abs. 1 zunächst vor, daß sich die Gerichte auch in Kostensachen grundsätzlich Rechtshilfe zu leisten haben, so daß also alle Ersuchen in Kostensachen durch die Gerichte vermittelt werden könnten. — Im übrigen soll aber der § 98 wie bisher grundsätzlich Anwendung finden (vgl. auch § 1 d. E.), so daß eine etwaige den besonderen Umständen der Schutzgebiete Rechnung tragende, neu zu erlassende Anweisung des Bundesrates ermöglicht bleibt. Ebenso ist der § 98 des Deutschen Gerichtskostengesetzes in den Schutzgebieten eingeführt und auch den Schutzgebieten in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte, und dem Reich in dem Verfahren vor den Kolonialgerichten Gebührenfreiheit gesichert. — Entsprechend dem Vorbilde des § 8 des Preußischen Gerichtskostengesetzes schlägt der Entwurf endlich, wenigstens für den Fiskus desjenigen Schutzgebietes, in dem das Gericht gelegen ist, Gebührenfreiheit vor.

Fünfter Titel: Besondere Vorschriften über öffentliches Recht.

Zu §§ 76 ff.

Die Herausgreifung einiger Materien des öffentlichen Rechtes in den §§ 76 ff. soll den Zweck haben, einmal nach Art eines Mantelgesetzes die Direktiven für die demnächstige Rechtssetzung zu geben, ferner bezüglich dieser Materien festzulegen, daß ihre reichsgesetzliche Regelung nicht beabsichtigt ist, sie vielmehr der Kaiserlichen Verordnung nach dem Willen des Reichsgesetzgebers dauernd vorbehalten bleiben sollen. Im wesentlichen ist dabei lediglich der bisherige Rechtszustand kodifiziert.

Zu § 76.

Vgl. die Kaiserl. Verordnung vom 14. Juli 1905 (9. 169) nebst Ausführungsbestimmungen.

Die Vorschläge des Abs. 2 des § haben nur die Bedeutung einer Direktive.

Zu § 77.

Vgl. die KVO. v. 14. Jan. 1903 (7. 39) und die Verfügung der Reichskanzlers vom 12. November 1903 (7, 236).

Zu §§ 78 und 79.

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit ist in den Schutzgebieten nicht immer und nicht überall wünschenswert. Insbesondere werden ausländische Handelsgesellschaften, deren Rechtsform deutschen Normen widerspricht, ebenso wie deutsche Gesellschaften unter ausländischer Rechtsform häufig unerwünschte wirtschaftliche und auch rechtliche Erscheinungen hervorbringen. Es empfiehlt sich schon zur Vermeidung politischer Weiterungen Direktiven in dieser Be-



ziehung gesetzlich festzulegen und sie nicht den Verwaltungsorganen allein ohne die autoritative ausdrückliche Ermächtigung zu überlassen.

Zu § 80.

In den Schutzgebieten kommen Erwerbsbetriebe, die in der Heimat unter die Versicherungspflicht fallen würden, bereits jetzt nicht selten vor. Schon jetzt wird in der Praxis in vielen Fällen dafür gesorgt, daß die Ziele der heimischen Versicherungsgesetzgebung, soweit möglich, durch freiwillig genommene Versicherungen erreicht werden. Die Handhabe, die geeignet erscheinenden Teile der Versicherungsgesetzgebung in den Schutzgebieten territorial einzuführen, will der § 80 vorschlagen.

Sechster Titel: Besondere Vorschriften über die Eingeborenen.

Zu § 81.

Gemäß den zu §§ 10, 11 erörterten Erwägungen ist auch für das Gebiet der Justiz und Verwaltung die strenge Trennung der Rechtsstellung der Eingeborenen von der Rechtsstellung der Nichteingeborenen durchzuführen. Grundlinien, nach denen diese Rechtsstellung der Eingeborenen in den zumeist praktisch werdenden Beziehungen sich bestimmen läßt, werden in weiterem Umfange in das Gesetz aufzunehmen sein, als es bisher geschehen ist. Abgesehen von den politischen Gründen, welche hierfür sprechen, ist es vor allem die Unklarheit und Zweifelhaftigkeit des bisherigen Rechtszustandes, welche dessen Abänderung erfordert. Nach § 4 SchGG. unterliegen die Eingeborenen den Vorschriften des heimischen Rechtes nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt ist. In zahlreichen Fällen jedoch haben auch die Verordnungen der Gouverneure strafrechtliche und bürgerlichrechtliche Bestimmungen des heimischen Rechtszustandes auf die Eingeborenen in Anwendung gebracht. So als Beispiele aus neuerer Zeit: die die Einführung heimischer §§ enthaltenden Verordnungen des Gouverneurs von Kamerun vom 20. Juli 1906 (**10**, 282) und des Gouverneurs von Südwestafrika vom 19. März 1908 (**12**, 107). Wenngleich der Wille des Gesetzgebers in § 4 derartige Befugnisse der Gouverneure (vgl. auch § 1 SchGG.)[49]) möglicherweise nicht hat ausschließen wollen, so ist diesen Befugnissen doch die Fassung des § nicht günstig.[50]) Dementsprechend ist zwar durch Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten vom 3. Juni 1908 (**12**. 201) eine späte,

---

[49]) Es erscheint durchaus der Erwägung wert, daß die Exekutivorgane der Kaiserlichen Schutzgewalt (§ 1 SchGG.), also die Gouverneure, Bezirksamtmänner usw., solange wie Bestimmungen gemäß § 4 SchGG. nicht vorhanden sind, ihrerseits in Einzelfällen selbst Regelungen allgemeinerer Natur vornehmen könnten. Dies folgt aus dem Wesen der Regierungsgewalt. Freilich ist es nur insoweit und so lange statthaft wie die allgemeinen Bestimmungen des § 4 eben noch nicht ergangen sind. Anders in verwandter Materie Sassen, Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht i. d. d. Kol., S. 88 ff., bes. S. 112.

[50]) So auch mit Recht ein Erlaß der Kolonialabteilung vom 15. Januar 1907 (**11**, 54).

aber auch noch nicht völlig zweifellose Remedur geschaffen. Durch die Kaiserliche Verordnung sind nämlich der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung die Gouverneure mit der Wahrnehmung der von ihnen bisher tatsächlich ausgeübten Funktionen nun auch rechtlich betraut worden. Ob freilich eine solche allgemeine Delegation zulässig ist,[51]) erscheint bei der Fassung des Gesetzes nicht ganz unzweifelhaft. Der Entwurf schlägt deshalb vor, in der allgemeinen Vorschrift des § 81 lediglich die Besonderheit der Eingeborenenrechtsstellung auszusprechen, im übrigen aber gemäß § 2 d. E. (§ 1 SchGG.) der Kaiserlichen Landesgewalt grundsätzlich alles weitere zu überlassen. Zur Ausschließung von Zweifeln gibt dann der Entwurf, soweit nicht eine Kaiserliche Verordnung etwas anderes bestimmt, eine Anzahl von Direktiven und Delegationsbefugnissen (§§ 84, 85 usw.).

Das Gesetz selbst will aber, wie gesagt, außerdem einige Grundlinien als selbst über der Kaiserlichen Verordnung stehend, festlegen. Die §§ 81 bis 85 enthalten allgemeine Bestimmungen, insbesondere über die Mischsachen, die §§ 86 bis 87 die Bestimmungen über die Gerichtsverfassung, die §§ 88 bis 92 diejenigen Grundlinien über das anzuwendende Recht, deren Herausgreifung zur Zeit opportun und notwendig erscheint, die §§ 93 bis 101 endlich die Vorschriften über das Verfahren im Zivil- und Strafprozeß.

Zu § 82.

Der Paragraph betrifft die eigentlichen Mischsachen, d. h. diejenigen Sachen, an denen Nichteingeborene wesentlich, d. h. als Partei, Teilnehmer im weitesten Sinne, Verletzte u. ä. beteiligt sind. Nach dem Vorbild des § 1 der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou vom 15. April 1899 (4. 191), sowie nach der in den übrigen Schutzgebieten teilweise bereits tatsächlich bestehenden Praxis[52]) sind die ordentlichen Gerichte in Mischsachen grundsätzlich für zuständig erklärt. Diese Zuständigkeit hat auf das den Eingeborenen gegenüber anzuwendende Recht keinen Einfluß (vgl. auch § 13 II d. E.). Ferner ist daraus nicht zu folgern, daß die Eingeborenen auch in reinen Eingeborenensachen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte prorogieren könnten. Dies würde der Autorität der für die Eingeborenen bestimmten Gerichtsbehörde schädlich sein.[53])

Zu § 83.

Der Diebstahl einer nach europäischen Begriffen wertlosen, einem Eingeborenen gehörenden Sache kann nach den für diesen herrschenden Anschauungen ein Verbrechen schwerster Art, z. B. in religiöser Beziehung, darstellen. Auf der anderen Seite wird eine dem Eingeborenen im Affekt verabreichte Ohrfeige weder von diesem selbst, noch von den in Eingeborenenkreisen herr-

---

[51]) Dafür v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete 1901, S. 47 f.

[52]) Vgl. den Runderlaß des Staatssekretärs des Reichskolonialamts vom 15. August 1908 (12. 355).

[53]) So auch Frankreich in Französisch Westafrika Vgl. Asmis, Z. Kolpol. 1910, S. 769.



schenden Anschauungen als dasjenige Vergehen beurteilt, als welches es erscheinen würde, wenn die Tat einem Weißen gegenüber begangen wäre. Man braucht nicht so weit zu gehen, daß man den Wert des Lebens eines Eingeborenen niedriger einschätzt, als den des Lebens eines Weißen, aber es ist nicht zu verkennen, daß die Rechtsgüter, welche das deutsche Recht schützt und die beispielsweise der § 823 BGB. teilweise aufzählt, oder die im Reichsstrafgesetzbuch unter Schutz gestellt sind, für den Engeborenen eine durchweg verschiedene Bedeutung besitzen wie für den Weißen. Es würde deshalb eine schablonenhafte Ungerechtigkeit sein, wenn der Weiße nach den Bestimmungen des heimischen Rechtes straf- und zivilrechtlich verurteilt würde ohne Rücksicht darauf, ob der von ihm Verletzte ein Weißer oder ein Eingeborener ist. Der § 83 d. E. versucht für diese ungemein schwierige Materie der sogenannten „materiellen Mischsachen"[54]) eine Fassung dahin vorzuschlagen, daß der Richter in Sachen, in denen er über Nichteingeborene zu richten hat, an die heimischen Vorschriften nicht ohne weiteres gebunden ist, sofern der Partner des Nichteingeborenen ein Eingeborener ist. Ist nämlich das von dem Nichteingeborenen verletzte Rechtsgut dieses Eingeborenen wertvoller oder weniger wertvoll, als dies in den Rechtsnormen des heimischen Rechtes vorgesehen ist, so soll dem Richter eine Ausgleichung in dieser Beziehung ermöglicht werden.

Zu § 84.

Vgl. das zu § 81 Ausgeführte, sowie die dort zitierte Kaiserliche Verordnung vom 3. Juni 1908. — Der Grundsatz, die eigenen Stammesorganisationen der Eingeborenen und ihre Rechtsgewohnheiten tunlichst zu schonen, ist bereits bisher in der Praxis der deutschen Kolonien tatsächlich befolgt worden und überwiegend auch in der Kolonialpolitik der Engländer und Franzosen.[55])

Zu § 85.

Gemäß den Ausführungen zu § 81 will § 85 den § 84 dahin ergänzen, daß er zur Ausschließung von Zweifeln einerseits, zur Weisung bestimmter gesetzlicher Richtlinien andrerseits, endlich aber zum Zwecke der Kodifizierung des bereits bestehenden Zustandes die bisherigen Ansätze des Eingeborenenrechtes sammelt:

Zu Ziffer 1 vgl. Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 (**1.** 127) und die Verordnungen des Reichskanzlers vom 29. Januar 1901 und 21. Februar 1902, und vom 24. Dezember 1904, für die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo (**6.** 426; **4.** 162 u. **8.** 267).

Zu Ziffer 2 vgl. insbesondere für Südwestafrika neuestens die Verordnung des Gouverneurs vom 30. Oktober 1908 nebst Runderlaß (**12.** 470 ff.), für Deutsch-Ostafrika z. B. den Runderlaß vom 6. November 1900 (**5.** 157),

---

[54]) Sie können formell reine Nichteingeborenensachen sein.

[55]) Über die weitgehenden statuts personels bei den indigènes non citoyens français in Französisch-Westafrika vgl. auch Asmis, Z. Kolpol. 1910, S. 752.



für Neu-Guinea und das Inselgebiet Verordnung des Gouverneurs vom 18. Juni 1904 (**8.** 138), ferner des Vize-Gouverneurs von Ponape vom 10. April 1900 (**5.** 58), des Bezirksamtmanns von Saipan vom 25. Oktober 1900 (**6.** 261), des kaiserlichen Kommissars, bezw. Landeshauptmanns der Marschallinseln vom 14. August 1887 (**1.** 626) und 7. März 1899 (**6.** 45). Vgl. ferner über die Regelung von Verpfändungsverträgen die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 13. Februar 1899 (**6.** 38), sowie die Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou vom 10. Juni 1902 § 9 (**6.** 634).

Zu Ziffer 3 und 4. Der Inhalt dieser Vorschläge ergänzt einerseits den § 11 II d. E. auf dem Gebiete des Privatrechtes, andrerseits ergänzt er die Ziffer 1 des § 85 (vgl. dazu die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 31. Mai 1899 (**6.** 211). Abgesehen von der Verhinderung der Wegführung Eingeborener in die Sklaverei sind rechtspolitisch in der bisherigen Rechtsentwickelung als Gesichtspunkte gegen diese Wegführung ferner bemerkenswert, daß die Eingeborenen als Menschenmaterial der Schutzgebiete ein wertvolles Aktivum ihres Wertes darstellen. Dazu kommt, daß die Verpflanzung Eingeborener in fremde Gegenden, insbesondere aber nach Europa die unerfreulichsten Folgen für alle Beteiligten hervorbringt. — Die „Disziplinarstrafbefugnisse" sind allein an dieser Stelle erwähnt. Die Rechtskategorie einer „Ordnungsstrafe" im Verwaltungswege, welche das jetzige Recht[56]) als Disziplinarstrafgewalt und ferner insbesondere das französische Recht[57]) kennen, ist gestrichen, weil sie sich zu schwer in das System und die Geschichte des deutschen Rechtes einfügt und ihrer Wirkung nach durch das Polizei- und übrige Strafgesetz hinlänglich ersetzt und überflüssig wird. Die hier beibehaltenen Disziplinarstrafbefugnisse der weißen Dienstherren sind nicht, wie häufig in der bisherigen Praxis, delegiert von seiten des die Disziplinargewalt als Ordnungsstrafgewalt handhabenden Verwaltungsbeamten, sondern sie tragen ausschließlich g e s i n d e rechtlichen Charakter.

Die bisherige Rechtsentwickelung ist ersichtlich aus folgenden auszugsweise zitierten Bestimmungen des bisherigen Rechtes: Runderlaß der Kolonialabteilung vom 16. August 1899 (**4.** 92); für Deutschostafrika Verordnung und Runderlaß vom 10. August 1899 (**6.** 218), ferner Verordnung des Gouverneurs vom 26. März 1896 (**2.** 214) nebst Zusatz vom 12. August 1901 (**6.** 379); Verordnung vom 31. Mai 1899 (**6.** 211), Verordnung vom 7. Dezember 1909 (KolBl. 1910, S. 118), für Südwestafrika die Lindequistschen Verordnungen nebst Runderlaß vom 18. August 1907 (**11.** 350, 352), für Kamerun Verordnung des Gouverneurs vom 14. Februar 1902 (**6.** 459), für Togo Verordnung des Kaiserlichen Kommissars vom 24. Dezember 1891 (1. 280), für



[56]) Vgl. die Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (2. 215) und die Verordnung des Gouverneurs von Neu-Guinea vom 20. Juni 1900 (22. Januar 1907) (6. 248; 11. 61.).

[57]) Vgl. A s m i s, Z. Kolpol. 1910, S. 707 f.



Neu-Guinea Verordnungen des Gouverneurs vom 31. Juli und 10. Dezember 1901 und vom 24. November 1904 (**6.** 363, 435, **7.** 260), des Bezirksamtmanns von Jap und von Ponape (Karolinen) vom 2. Juli 1903 und 12. September 1906 (**7.** 147, **10.** 310), des Landeshauptmanns der Marschallinseln vom 27. April 1902 (**6.** 466).

Zu Ziffer 5. Der bisherige Rechtszustand ergibt sich aus folgenden Bestimmungen des bisherigen Rechtes:

A. Betreffend Sprengstoffe und Waffeneinfuhr: Art. 9 der Brüsseler Antisklavereiakte vom 2. Juli 1890 (**1.** 127), dazu Bekanntmachung vom 10. Oktober 1908 (**12.** 430 f.). Ferner für Deutsch-Ostafrika Verordnungen des Gouverneurs vom 9. Juli 1892 (**1.** 390), vom 25. Mai 1894 (**2.** 100), vom 15. Dezember 1894 (**2.** 133), 3. Januar 1895 (**6.** 82), 14. Juli 1904 (**8.** 131), 9. Oktober 1901 (**6.** 401), sowie insbesondere die beiden Verordnungen vom 9. März 1906 (**10.** 129, 130 f.). Für Südwestafrika Verordnungen des Gouverneurs vom 29. März 1897 (**2.** 334) und vom 16. Januar 1899 (**4.** 27), für Kamerun insbesondere Verordnungen des Gouverneurs vom 14. November 1898 (**3.** 167) und vom 16. März 1893 (**2.** 9), dazu Verfügung vom 30. Dezember 1908 (**12.** 561), für Togo insbesondere Verordnungen des Gouverneurs vom 24. November 1892 (**1.** 266), vom 14. März 1893 (**2.** 9), vom 25. März 1893 (**2.** 11), vom 15. November 1906 (**10.** 343), für Neu-Guinea Verordnungen des Gouverneurs vom 1. und 15. Dezember 1904 (**8.** 257, 264). Ähnliche Verordnungen gelten auf den Karolinen und in Samoa, für die Marschallinseln Verordnungen vom 3. Juli 1886, 8. Januar 1887, 23. Mai 1887, 16. April 1888 (**1.** 611 ff.), für Kiautschou: Verordnung des Gouverneurs vom 24. Januar 1900 (**5.** 205), sowie § 8 der Verordnung des Gouverneurs vom 1. November 1904 (**8.** 311).

B. Betreffend den Mißbrauch geistiger Getränke vgl. Art. 90 ff. der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 (**1.** 166), sowie die internationale Konvention vom 3. November 1906 (**11.** 40 ff.), sowie insbesondere für Südwestafrika die Verordnungen des Gouverneurs vom 16. August 1907 (**11.** 343), für Kamerun Verordnung des Gouverneurs vom 27. März 1907 (**11.** 167), wo die noch in Betracht kommenden früheren Verordnungen zitiert sind, für Togo Verordnung des Gouverneurs vom 28. März 1900 (**5.** 43) nebst Zusatz vom 2. Mai 1907 (**11.** 232), für Deutsch-Ostafrika Verordnung des Gouverneurs vom 17. Februar 1894 (**2.** 73), vgl. noch Verordnung vom 17. Juli 1902 (**6.** 485), für Deutsch-Neu-Guinea insbesondere Verordnung des Gouverneurs vom 15. Dezember 1904 (**8.** 265), für Samoa Verordnung des Gouverneurs vom 2. März 1903 (**7.** 54), für Kiautschou Verordnung des Gouverneurs vom 15. April 1899 (**4.** 195) sowie § 7 der Verordnung des Gouverneurs vom 1. November 1904 (**8.** 310).

Zu Ziffer 6 vgl. die Bestimmungen des § 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 (**6.** 5), dessen Inhalt in etwas weiterer Fassung wiedergegeben ist.

Zu Ziffer 7. Die Schaffung eines Handelsregisters für farbige Kaufleute, insbesondere für Araber und Chinesen, empfiehlt sich aus den gleichen Gründen, welche in der Heimat für die Einrichtung eines Handelsregisters sprachen. Vgl. die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 5. Januar 1897 (**2.** 322) nebst Nachträgen vom 12. und 26. Oktober 1899 (**4.** 122; **6.** 213).

Zu Ziffer 8 bis 10. Die Ziffern entsprechen der bisherigen Rechtsentwickelung. Vgl. Verordnungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika nebst Runderlaß vom 23. September 1893 (**2.** 39), vom 29. Januar 1901 (**6.** 271) und 15. Mai 1903 (**7.** 112); Bekanntmachung des Gouverneurs von Kiautschou vom 8. Juli 1902 (**6.** 647); vgl. auch Verordnung des Kaiserlichen Kommissars der Marschallinseln vom 16. Oktober 1889 (**1.** 627) und des Vize-Gouverneurs von Ponape vom 10. April und 25. Oktober 1900 (**5.** 58; **6.** 261). — Wegen der Strafbücher usw. vgl. z. B. § 12 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (**2.** 215), § 12 II der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou vom 15. April 1899 (**4.** 192). — Sehr zahlreich schließlich sind die bisherigen, das Kostenwesen regelnden Bestimmungen.

Zu § 85 II.

Obwohl die auf Grund des Abs. 1 zu erlassenden Bestimmungen sich in der Hauptsache gegen Farbige richten sollen, so ist es doch unumgänglich, daß, wie bisher nur im Falle des § 15 SchGG., auch die Nichteingeborenen von den betreffenden Verordnungen mit genügender Wirkung erfaßt werden. Insoweit kann also das Verordnungsrecht in das an sich gesetzlich geregelte Privatrecht der Nichteingeborenen selbst dann eingreifen, wenn es sich im Einzelfalle um reine Nichteingeborenenrechtsverhältnisse handeln sollte. Daß dies in Mischsachen möglich sein muß, bedarf keiner weiteren Begründung, sofern die rechtspolitischen Ziele des § 85 I überhaupt ernstlich erstrebt werden sollen. Ihre Erreichung erfordert jedoch die Wirksamkeit solcher Verordnungen gegen Nichteingeborene schlechthin. Diese Befugnis spricht der § 85 II aus und fügt in Anlehnung an § 15 II SchGG. als Kautel hinzu, daß die Androhung höherer Strafen als der angegebenen nicht zulässig sei.

Zu § 86 und 87.

Für die Gerichtsverfassung in Eingeborenensachen ist der Grundsatz des § 84 II (tunlichste Schonung der eigenen Stammesorganisation), sowie der Grundsatz des § 84 I (Verordnung des Kaisers bezw. Reichskanzlers oder der Gouverneure) in erster Linie zu beachten. Gleichwohl sind gewisse Richtlinien ins Gesetz aufzunehmen zur Erreichung zweier Zwecke. Erstens soll der mit der Wahrnehmung richterlicher Funktion zu betrauende Beamte, d. h. wie bisher hauptsächlich der Verwaltungsbeamte gesetzlich unzweifelhaft als mit den Befugnissen richterlicher Gewalt (Gerichtsbarkeit § 86) ausgestattet bezeichnet werden. Dies bezieht sich insbesondere unter Berücksichtigung des § 88 d. E. nicht bloß auf die im § 95, 96 d. E. ausdrücklich



hervorgehobenen Befugnisse, sondern auf alle Sachen, bezüglich deren die Machtbefugnisse des Bezirkamtmanns in der bisherigen Praxis nicht selten zweifelhaft war, so z. B. in bezug auf die Anordnung einer Leichenöffnung, einer Beschlagnahme, einer Durchsuchung, sowie den Umfang von Requisitionen. Die „Gerichtsbehörden" im Sinne des Entwurfs stellen sich rechtlich als „besondere" Gerichte (vgl. § 14 GVG.) im Sinne des Systems der Kolonialgerichtsverfassung, aber als wirkliche Gerichte dar. — Zweitens soll die Berufung grundsätzlich gesetzlich überall ermöglicht werden. Abgesehen davon, daß die durchgängige Einführung der Berufung sowohl in Zivil- wie in Strafsachen aus rein sachlichen Gründen bei der fortschreitenden Entwickelung der Eingeborenenbevölkerung der Schutzgebiete bald nicht mehr zu umgehen sein würde, so ist es doch vor allem des politischen Prestiges wegen, ganz besonders auch mit Rücksicht auf das Beispiel der Engländer, geboten, die Autorität einer zweiten Instanz für die Eingeborenen zu schaffen. Teilweise entsprechen die Vorschläge d. E. dem bereits in manchen Schutzgebieten bestehenden Rechtszustande. Zudem ist auch bisher durchgehends die „Bestätigung" der erstinstanzlichen Strafurteile im Sinne des § 10 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (2. 216), als solche zweitinstanzlicher Natur betrachtet worden. Vgl. z. B. den Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 26. Mai 1898 (6. 155). Es dürfte zweckentsprechend sein, die „Bestätigung" in eine wirkliche Gerichtsbarkeit zweiter Instanz umzuwandeln, zumal sich auch im französischen Rechte die chambres d'homologation nicht bewährt haben.[58])

Was zunächst die Einrichtung der ersten Instanz sowohl im Zivil- wie im Strafprozesse anlangt, so versucht § 86 unter teilweiser Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes die der Verallgemeinerung würdigen Bestimmungen Kiautschous (Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen vom 15. April 1899 (4. 191) auch für die übrigen Schutzgebiete vorzuschlagen, mit zwei Abweichungen. Einmal soll der Verwaltungsbeamte die Ausübung der Gerichtsbarkeit weiter übertragen können, was bei den räumlichen Verhältnissen der Schutzgebiete sowie der Inselgebiete unvermeidlich bleiben wird. Im übrigen ist die Zuständigkeit des ordentlichen Richters nicht absolut, sondern im Wege einer relativen Verweisungspflicht geregelt. Der Grund, nur eine Verweisungspflicht an Stelle einer absoluten Zuständigkeit vorzuschlagen, liegt darin, daß der ordentliche Richter möglichst entlastet bleiben soll. — Die Bestimmungen des § 86 sollen den bisherigen ziemlich verworrenen Rechtszustand vereinheitlichen. Zur Charakterisierung dieser Verworrenheit sei bemerkt: In Kiautschou gelten die Vorschriften der bereits zitierten Verordnung; auf den Marschallinseln und im Schutzgebiete Neu-Guinea gelten in Strafsachen die beiden alten Strafverordnungen vom 21. Oktober 1888 und 10. März 1890 (1. 555 und 627); für Samoa gilt Be-

---

[58]) Vgl. **Asmis**, Z. Kolpol. S. 775.



sonderes auf Grund der Generalakte der Samoakonferenz, Art. 3, Absch. 9 und Art. 5, Absch. 4 (1. 664, 673); vgl. auch Verordnung des Gouverneurs vom 1. März 1900 (5. 32). In Afrika ist der Rechtszustand für den zivilen Rechtsweg ebenfalls recht buntscheckig; in Deutsch-Südwestafrika bestehen besondere Vorschriften nur für Mischsachen (Verfügung des Reichskanzlers vom 23. Juli 1903 (7. 163)); in Ostafrika gelten die Verordnungen des Gouverneurs vom 14. Mai 1891 und 9. August 1904 (6. 33, 8. 209); in Kamerun sind Eingeborenenschiedsgerichte eingerichtet, deren Beibehaltung übrigens die Gesetzesbestimmungen des Entwurfs nicht verhindern. Im übrigen sind aber auch in Kamerun, sowie auch in Togo die Verwaltungsbeamten für die Erledigung derjenigen Rechtsstreitigkeiten für unbegrenzt zuständig erklärt, um deren Entscheidung sie angegangen werden.[59])

(Zu § 87).

Die Einrichtung der zweiten Instanz ist nach dem Vorbild der Vorschriften für die Nichteingeborenen gestaltet. Auch hier ist selbst in Bagatellsachen die Berufung niemals ausgeschlossen, dagegen sind mit Rücksicht auf den Charakter der Eingeborenen die Kautelen gegen die leichtsinnige Einlegung von Rechtsmitteln etwas erweitert.

Zu § 88.

Welches Recht für die Eingeborenen anzuwenden sei, kann nur in einer den Verhältnissen möglichst weiten Spielraum lassenden Form angedeutet werden. Der Entwurf begnügt sich daher, die Anwendung des Eingeborenenrechts selbst möglichst zuzulassen und sie nur für den Fall auszuschließen, daß sie den Interessen des Schutzgebietes widerstrebt. Sollte dagegen, wie in der Praxis so häufig, das Recht der Eingeborenen keine Handhabe für die Lösung des gerade zu entscheidenden Falles bieten, so soll der Richter auf das deutsche Recht zurückgreifen dürfen, insoweit sich dasselbe zur Anwendung eignet. Der gesunde Menschenverstand wird hierbei, wie ja stets in der Rechtsprechung, seine Ausschlag gebende Rolle spielen. Das hat auch bereits eine Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 14. Mai 1891 (6. 34) ausgesprochen. Zu vergleichen ist u. a. auch die zitierte Chinesenverordnung vom 15. April 1899 (4. 191) und der Runderlaß des Gouverneurs von Togo vom 11. Februar 1907 (11. 93).

Zu §§ 89 bis 92.

Vorschriften des materiellen Rechtes gibt der Entwurf mit Ausnahme des allgemeinen grundsätzlichen Ausspruches im § 88 nur noch in Bezug auf das Strafensystem, weil, der bisherigen Rechtsentwickelung entsprechend, diese

---

59) Vgl. z. B. Jahresbericht über Entwickelung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1906, S. 42; ferner z. B. die Verordnung des Gouverneurs von Kamerun vom 3. Juni 1897 (2. 349). — In Strafsachen ist der Rechtszustand in den Schutzgebieten Afrikas insofern einheitlicher, als er auf der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (2. 215) beruht.



Materie gerade die autoritative gesetzliche Festlegung erheischt. Die im § 89 bis 92 vorgeschlagenen Bestimmungen enthalten nichts Neues, sind vielmehr eine Auswahl von solchen Bestimmungen des bisherigen Rechtes, welche nur in einigen Schutzgebieten gelten, aber einer Verallgemeinerung würdig erscheinen dürften. Zunächst das Strafensystem ist im allgemeinen der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 entlehnt. Kettenhaft ist in der bisherigen Praxis schon begrifflich mit Zwangsarbeit verbunden, doch ist es beim Fehlen eines gesetzlichen Ausdruckes zur Vermeidung von Mißverständnissen noch einmal besonders ausgesprochen, daß Kettenhaft mit Zwangsarbeit verbunden sei. — Die Verbindung der Strafen mit Ausweisung, sowie die bedingte Verurteilung oder die bedingte Entlassung stammen aus der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou vom 15. April 1899 (§ 6. 10), desgleichen der § 91 II d. E. — Die Zulässigkeit der Todesstrafe gemäß § 92 ist wesentlich entnommen aus der Verordnung des Gouverneurs von Kamerun vom Mai 1902 (§ 3) (**6.** 467).

Zu § 93 ff.

Vorschriften über das Verfahren sind gesetzlich nur insoweit vorgeschlagen, als dies zur Ausschließung von Zweifeln oder der autoritativen Bedeutung wegen, welche die gesetzliche Regelung hat, erforderlich erscheint.

Zu § 93.

Vgl. die Kaiserliche Verordnung vom 25. Februar 1896 und die Verfügung des Reichskanzlers vom 27. Februar 1896 (**2.** 213).

Zu § 94.

Vgl. §§ 14, 15 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (**2.** 215). Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz erscheint notwendig, um die Beamten, die auf Expeditionen usw. die vorgeschriebene Form nicht beachten konnten, vor Verdächtigungen und Anschuldigungen zu schützen, welche, wie die Kolonialgeschichte lehrt, zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen können.

Zu §§ 95 und 96.

Die Regelung der Zeugnispflicht, sowie der Vorschriften über die Sitzungspolizei im Gesetze ist deshalb notwendig, weil sich derartige Vorschriften einerseits auch auf Nichteingeborene erstrecken sollen, andrerseits aber die Eingeborenen auch als Zeugen in Nichteingeborenenprozessen fungieren sollen. Der Entwurf schlägt zunächst vor, eine Wahrheitspflicht für Eingeborene zu statuieren und deren Verletzung unter Strafe zu stellen. Er schlägt ferner vor, daß als Ordnungsstrafe gegen Eingeborene auch die Vorführung,[60]) sowie körperliche Züchtigung zulässig seien. Endlich wird die Vereidigung Nichteingeborener auch im Eingeborenenprozesse ausdrücklich zugelassen. Ebenso wird die

[60]) Vgl. Verordnung des Gouverneurs von Deutschostafrika vom 10. Mai 1891 (**6.** 33).



Sitzungspolizei der Gerichtsbehörde des Eingeborenenprozesses auch gegen Nichteingeborene im vollen Umfange der heimischen Vorschriften überlassen. Durchschlagende Bedenken, welche gegen die Übertragung solcher Machtbefugnisse an den mit richterlicher Funktion bekleideten Verwaltungsbeamten sprechen, bestehen nicht.

Zu § 97.

Vgl. z. B. § 22 der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou vom 15. April 1899 (4. 191).

Zu § 98.

Vgl. § 28, 30 der Neu-Guinea-Strafverordnung. (1. 555 f.).

Zu § 99.

Vgl. § 17 der Neu-Guinea-Strafverordnung. (1. 555 f.).

Zu §§ 100, 101.

Die Paragraphen entsprechen dem bisherigen Rechtszustande.

3. Abschnitt: Schlußbestimmungen.

Zu § 102.

Vgl. § 32, 77 KGG.

Zu § 103.

Diese Vorschrift will die Stellung des Schutzgebietsgesetzes als des Verfassungsgesetzes zu den übrigen im Wege der Reichsgesetzgebung für die Schutzgebiete gegebenen Bestimmungen zur Ausschließung von Zweifeln festlegen. Sie bestimmt, daß dieses Verfassungsgesetz alle für die Schutzgebiete besonders oder mit erlassenen Reichsgesetze unberührt lassen will. Der Entwurf schlägt also vor, den bisherigen Rechtszustand beizubehalten, sodaß folgende vier Arten von Gesetzen für die Schutzgebiete zu unterscheiden wären: 1. Das Schutzgebietsgesetz als Verfassungsgesetz; 2. die für die Schutzgebiete besonders erlassenen Reichsgesetze, d. h. eigentlich: im Wege der Reichsgesetzgebung erlassene Landesgesetze der Schutzgebiete, z. B. das Schutztruppengesetz, das Kolonialbeamtengesetz; 3. die auf Grund des Schutzgebietsgesetzes oder anderer Reichsgesetze in den Schutzgebieten eingeführten Reichs- und preußischen Gesetze; 4. die für das Reichsgebiet und die Schutzgebiete gleichzeitig erlassenen Reichsgesetze, z. B. das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910, sowie Teile, z. B. der § 59 des Kolonialbeamtengesetzes, die Militärpensionsgesetze. — Eine Sonderstellung nimmt nach wie vor das Schutzgebietsetatgesetz ein. Dieses gilt in den Schutzgebieten territorial nicht (— für die später als 1892 erworbenen Schutzgebiete leuchtet dies ohne weiteres ein, sofern man nicht in der Novelle von 1908 eine Einführung erblicken will —), sondern nur im Reichsgebiete und stellt sich dar als eine Art Komptabilitätsgesetz für den im Gegensatz zu § 1 Schutzgebietsgesetzes vom Reichsgesetzgeber festzustellenden Haushaltsetat der Schutzgebiete. Solange



die Zentralverwaltung der Schutzgebiete Reichsbehörden übertragen bleibt, ist die auf das Reichsgebiet beschränkte territoriale Geltung des Schutzgebietsetatgesetzes ohne praktische Bedeutung.

Zu § 104.

Die Bestimmung des § dient zur Ausschließung von Zweifeln, weil das Schutzgebietsgesetz als Verfassungsgesetz dient, und es infolgedessen fraglich sein könnte, inwieweit eine grundsätzliche Neuregelung vom Gesetzgeber beabsichtigt ist. Vgl. das Vorbild des § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (**12. 201**).

Zu § 105.

Vgl. das zu § 33 Ausgeführte.

Gerichtsassessor Dr. Romberg, Berlin.



Zum Auslandsdeutschtum.

Der Bericht über das Auslandsdeutschtum im Jahre 1909 (Nr. 30 und 31 der „Kolonialzeitung"*) gibt in großen Zügen ein — nachstehend auf Grund eigener Eindrücke noch etwas weiter auszuspinnendes — Bild von dem Wirken der deutschen Schule inmitten fremder, hier einer hochstehenden, dort einer niederen Gesittung; und betont die Wichtigkeit des nachhaltigen und sorgfältigen Unterrichts im Deutschen unter der im Auslande heranwachsenden oder dort geborenen deutschen Jugend. Und mit Recht! Wünschen wir doch den auswärts erblühenden deutschen Geschlechtern nichts sehnlicher, als daß ihnen in der Sprache ihrer Eltern und Voreltern unsere Dichter und Denker nahen können; aber über dieses Unterrichtsziel hinaus möchten wir durch die Pflege der Sprache ihres Blutes einen Bund fürs Leben gestiftet sehen zwischen allen Deutschgeborenen draußen und dem Reichsdeutschtum hier. Ist es auch die Stimme der Natur, der wir bei einer solchen Hinneigung folgen, so sollten wir doch auch erwägen, daß für die Rolle, die das Deutschtum innerhalb der Reichsgrenzen spielen wird, die Frage ganz und gar nicht gleichgültig ist, wieviel Deutschredende und Deutschfühlende über die ganze Erde verstreut und versprengt wohnen. Es handelt sich und wird sich in Zukunft noch mehr um eine Wechselwirkung handeln, nicht nur um ein einseitiges Geben und ebenso einseitiges Empfangen, um einen Austausch greifbarer und unsichtbarer Güter, aber insgesamt um eine Erweiterung des deutschen Arbeitsfeldes, um eine Bereicherung des deutschen Lebens. Wenn je einmal eine Verjüngung des deutschen Einheitsgedankens vonnöten wäre, so würden deutsch-überseeische Kreise mit die ersten sein, die ihre Stimme erhöben.

Paris; im Arbeiterviertel Belleville, in nächster Nähe des Volksparkes Buttes-Chaumont. Über der hügelansteigenden Rue de Crimée, die die dunsterfüllte Hauptverkehrsader der nordöstlichen Stadtteile, die Rue d'Allemagne, quer schneidet, brütet die Sonne. Endlich trägt ein Torpfeiler zur Rechten die Nummer 93 und darunter ein Schild mit der Aufschrift „École allemande". Ein sauberer, gepflasterter Weg führt zur Schuldienerwohnung und von hier links abbiegend, zwischen hohen Bäumen am freundlichen Rektorhaus und seinem Gärtchen vorüber, aufwärts zu einem großen, schattigen Spielplatz und zum Hauptbau.

*) 23. u. 30. Juli 1910.



Rotbraune Holztreppen, eine lange Galerie, das Überhängedach geben dem Gebäude das Ansehen eines großen Schweizer Chalets. An der kleinen Tür zu ebener Erde ist ein Zettel angeheftet: Deutscher Frauenverein; Mittwoch nachm. 2—4 Uhr. Augenblicklich war in dem Versammlungsraum für 30—40 Kinder ein Mittagstisch gedeckt. Ihre Eltern wohnen zu entfernt, die Mutter arbeitet außer dem Hause, und entsprechend den Gepflogenheiten der französischen Gemeindeschulen erhalten auch die Kinder der deutschen Gemeindeschule seit langen Jahren schon ihr Mittagsmahl, das aus einem Teller Suppe mit Fleisch und einem tüchtigen Stück Weißbrot besteht, für 10—15 Cts. durch die Schuldienerfrau zubereitet und verabfolgt. — Die Treppen rechts und links dieses Eingangs führen jedoch nicht zu den Schulräumen, sondern zu einem Kirchensaale, der Raum für 200—300 Personen gewährt, und erst auf der Rückseite des Hauses liegen die drei Klassenzimmer der einzigen deutschen Schule von Paris und von ganz Frankreich. Jede der drei Klassen, in deren Unterricht sich außer dem Rektor zwei jüngere Lehrer teilen, umfaßt durchschnittlich 30 Schüler und Schülerinnen. Zur Zeit — es war Ende Mai d. Js. — befanden sich in der Oberklasse zwar nur 11 Knaben und 9 Mädchen im Alter von elf bis vierzehn Jahren, in der Mittelklasse waren 32 acht- bis elfjährige Kinder und in der Unterstufe ebensoviele von sechs bis acht Jahren. Von den 20 Kindern der Oberklasse hatten nur 3 die Schule ganz durchgemacht; 10 hatten sie länger als zwei Jahre, die übrigen sie nur kürzere Zeit besucht. Die Kinder stammten zumeist von elsässischen Eltern ab; nur 4 oder 5 waren mit ihren Angehörigen aus dem Königreich Sachsen eingewandert, je eins aus Württemberg, Hessen, Pommern. Zwei Kinder waren Vollblutfranzosen und gehörten zu den 3, die die Schule von unten auf besucht; ihre Eltern wohnten in der Nachbarschaft.

Die Kinder, besonders die Mädchen, erhalten nach beendigter Schulzeit — der Aussage des Rektors gemäß — schon mit 14—15 Jahren gut bezahlte Stellen in den Geschäftsbureaus, besonders wenn sie einen Kursus in Stenographie und Maschinenschrift durchgemacht haben, Fächer, die vom nächsten Jahre an in den Lehrplan der Schule aufgenommen werden sollen. Der Unterricht wird in deutscher Sprache erteilt; nur verlangt der französische Staat von Anfang an eine bestimmt umrissene Kenntnis der Landessprache, der sich in der Oberklasse Englisch nach freier Wahl zugesellt. Der Ausdruck im deutschen Aufsatz war trotz der ungleichen Vorbildung und bei der Unbeständigkeit des Schulbesuches ein recht guter. —

Von den Großen zu den Kleinsten, drei bis sechs Jahre alten, die, 20 bis 25 an der Zahl, unter der Obhut zweier Bethelschwestern um und in einem seitlich vom Hauptbau liegenden, ebenfalls rotbraun gestrichenen Holzhäuschen spielen, Mittag erhalten und anfangen zu lernen. Dies schlichte Häuschen, nur aus einem schmalen Vorraum und einem großen Zimmer bestehend, bildete vor wenig mehr als fünfzig Jahren den Anfang zu den Gebäuden, zu dem jetzt auch ein Pastorhaus gehört, und war die erste Pflanz- und



Pflegestätte des lutherischen Glaubens und der deutschen Sprache, auch sein Vorraum für ein volles Jahr die Wohnung des jungen Geistlichen der deutschen Gemeinschaft. Es war kein Geringerer als Friedrich v. Bodelschwingh, der, 1858 nach Pris gekommen, die Errichtung von Kirche und Schule sofort in Angriff nahm. Beide Einrichtungen haben im Laufe der Jahre räumliche Erweiterungen erfahren. Vier bis fünf andere, schönere und größere Säle und Kirchen sorgen außerdem für das religiöse Bedürfnis der deutschen Kolonie, aber die Schule ist die einzige geblieben, obgleich die Kolonie, die sie unterhält, an 24 000 Seelen zählt. Das Deutsche Reich gewährt einen Zuschuß von 4000—5000 Mark. Die Schulverwaltung wurde in den letzten Jahren von der Kirche völlig abgetrennt. — — —

Im Herzen Südamerikas, an den Ufern des Lago Ypacaray, aus dem der Legende nach Guarani und Tupi, die Stammväter aller südamerikanischen Indianer, geboren sind, in Paraguay. Auf einem Fleckchen Erde, das ein sanfter, liebenswürdiger Menschenschlag bewohnt, auf dem die Natur alle ihre Reize entfaltet hat in der anmutvollen Abwechslung von Wiesentälern und Bergeszügen, von lieblichen Seenbecken, von kleinen und großen, ruhig dahingleitenden oder schnellenden, stürzenden Wasserläufen, von dunkeln Hainen in lichterfüllter Fläche und undurchdringlich scheinenden Urwäldern, in denen neben edeln Laubhölzern und himmelanstrebenden Kaktusarten, Palmen und farbenglühende Blütenbäume stehen. Wo es nur wenige reißende Tiere und giftige Schlangen gibt, und neben allerlei Moskitos, Stechfliegen und bösartigen Spinnen die wunderbarsten Schmetterlinge, die den kühnsten Traum eines Kinderherzens übertreffen. Wo die Sonne beinah jeden Tag des Jahres scheint und es weder im Sommer, noch im sogenannten Winter an der genügenden Regenmenge fehlt, wo man keine anhaltenden Dürren oder verheerenden Überschwemmungen kennt, und wo selbst der Kulturmensch selten das Bedürfnis nach warmer Kleidung oder nach dem Ofenfeuer empfindet. In jenem kleinen Lande — das östliche eigentliche Paraguay ist mit 168 000 Quadratkilometern ungefähr halb so groß wie Preußen —, das z. Zt. der Reformationskämpfe im Mittelpunkt der spanisch-amerikanischen Kolonialverwaltung stand, das um 1650 bereits nach den unteren La Plata-Staaten und Europa landwirtschaftliche Erzeugnisse ausführte, dessen Reichtum hundert Jahre später die seit 1600 hier missionierenden Jesuitenväter zur Nichtbeachtung der Erlasse Roms und zum bewaffneten Widerstande gegen die spanische Oberhoheit aufgestachelt hatte, und das um die Mitte des vorigen Jahrhunderts „durch die despotische Disziplin der Diktatoren Dr. Francia und Carlos Lopez inmitten eines Chaos revolutionärer Republiken zu einem Hort der äußern Ordnung, des blinden Gehorsams und zu einer unverkennbaren wirtschaftlichen, ja selbst zivilisatorischen Blüte herangewachsen war", um in den Jahren 1864—70 durch den von Solano Lopez — dem letzten Tyrannen — leichtfertig herausgefordertem Kriege gegen Brasilien und die La Plata-Staaten eine nahezu völlige Vernichtung zu erleiden.



In diesen langen Kämpfen war die Bevölkerung von 800 000 Seelen auf den vierten Teil zurückgegangen: Greise, Frauen, Kinder. Die Finanzen, Heer, Viehzucht, Landwirtschaft, die bescheidene Hausindustrie vernichtet. Wege, Brücken, Dampfschiffe, Telegraph und Eisenbahn, die in Paraguay besser und früher wie irgendwo in Südamerika gebaut worden waren, zerstört. Was glaubte da die Paraguayer Regierung neben andern Maßnahmen zur Heilung der Wunden Besseres tun zu können, als Kolonisten in die menschenleeren Einöden zu ziehen? In freigebigster Weise stellte sie bis in die 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts den Einwandernden außer billigem Lande bares Geld, Sämereien, Werkzeug zur Verfügung, leider dadurch auch viele ganz untaugliche Elemente anziehend. Die Paraguayer Regierung ging damit so weit, daß eigentlich der überlegende Einwanderer sich hätte sagen können, daß Paraguay wohl kein Land sei, wo Milch und Honig fließen, sondern ein Land, in dem nur angestrengte Arbeit und Entbehrungen den Kolonisten und seine Familie auf eine höhere Stufe als in der Heimat zu bringen vermöchten. —

So waren unter anderen im Jahre 1883 auch eine Anzahl deutscher Familien, manche von ihnen aus Unzufriedenheit mit den Zuständen im Vaterlande und auf leichten Gewinn hoffend, unvermittelt von Deutschland nach Paraguay ausgewandert und hatten, die Kolonie San Bernardino bildend, sich am Nordrande des Lago Ypacaray niedergelassen; 3—4 Reisestunden von der Landeshauptstadt Asuncion entfernt. Die Natur bot hier alles, was die Kolonisten zur Notdurft, ja zu einem gewissen Genusse des Lebens nötig hatten. Und so zogen sie es mehr oder weniger vor, anstatt sich mit Ausdauer an die mühselige Bearbeitung des Urwaldbodens und an die Trockenlegung der sumpfigen Wiesen zu machen, nach der allernotwendigsten Betätigung eben Natur und Leben zu genießen. „Sein Dasein ist ihm Zweck, und sein Zweck das Dasein.“ Kälte gibt es ja so wenig, als es an Bananen, Orangen, Mais und Maté, an Speise und Trank gebricht. Zum Überfluß wird unweit San Bernardino ein deutsches Bier, das sog. „Schluchtbier“, gebraut, ein durchaus kein verlockendes Getränk, dem es aber trotzdem in den zahlreichen Vereinen, in denen gekegelt, Skat gespielt, nach der Scheibe geschossen und gesungen wird, nicht an Zuspruch fehlt. Eine weitere Vermehrung des Behagens war den deutschen Kolonisten das Entgegenkommen der Paraguayer Regierung, das ihnen Selbstverwaltung unter einem deutschen Bürgermeister, Lehrfreiheit in deutscher Sprache gestattete. —

Im Jahre 1899 zählte San Bernardino, obwohl es in den sechzehn Jahren weder als Ackerbaukolonie, noch als Luftkurort — S. B. wird im Winter von Buenos-Aires aus seines milden Klimas wegen gern aufgesucht — sonderlich vorangekommen ist, über 800 Seelen, davon gegen 400 Deutsche. Zwei Schulen, die eine nahe am See und den kleinen „Villen“ und Gasthöfen zur Aufnahme der Wintergäste gelegen, die andere 1½ gute Stunde höher in den Altosbergen, versuchen den Knaben und Mädchen die Kenntnisse einer deutschen Volksschulbildung zu übermitteln und sie in christlicher Gesinnung

zu erziehen. Es wird den Lehrern gewiß nicht leicht, die Aufmerksamkeit der an Freiheit gewöhnten Schar, von denen manche ähnlich wie die Haimonskinder, zu zwei und drei auf einem Rosse, den Weg zur Schule machen, bei der deutschen Grammatik oder beim Rechnen festzuhalten. Beim Gesang der deutschen Lieder geht das schon viel besser; die hellen Kinderstimmen übertönen das Gezwitscher der Vögel draußen in den Bäumen und das Wiehern und Stampfen der darunter angebundenen Pferde.

Der deutsche Pädagog in den Bergen hatte seinen malerischen Wohnsitz „die Bismarckhöhe" benannt. Das aus Bruchsteinen gebaute Haus lag auf einem hohen, natürlichen Erdwall und sah von weitem einem kleinen Kastell mit Bastionen nicht unähnlich. Im „Burggärtchen" blühten und dufteten nichts als deutsche Blumen, und in seinem Mittelpunkte war ein hoher Sockel zur Aufnahme einer Bismarckbüste errichtet, die an der unlängst vergangenen ersten Wiederkehr von Bismarcks Todestage hatte enthüllt werden sollen, aber von Deutschland noch nicht eingetroffen war. Die Zimmerwände des Schulhauses schmückten die Bilder der drei deutschen Kaiser und der Kaiserin Auguste Viktoria, und der Lehrer und seine Frau konnten nicht müde werden zu fragen, ob es denn wirklich wahr sei, daß Deutschland solch ungeheuren Aufschwung genommen habe, daß neben den freien Gemeindeschulen, Kindererholungsstätten, Alters- und Krankenversorgung eingeführt worden sei und dergleichen mehr. — Inzwischen sind elf Jahre darüber ins Land gegangen. Paraguay darf endlich berechtigte Hoffnungen auf ein Vorankommen hegen, und die Kolonie San Bernardino, die 1901 zum Bezirk erhoben wurde, entwickelt sich immer mehr als Luftkurort. Es zählte 1904 bei 1300 Seelen in 135 Haushaltungen 440 deutschredende Bewohner, darunter 3 Ärzte. Die beiden Schulen erhalten zusammen 1400 Mark Zuschuß vom Deutschen Reich. —

Die jüngste deutsche Kolonie, Hohenau am Alto-Paraná, oberhalb des Städtchens Encarnacion, das unter seinen 3500 Einwohnern 54 Deutsche hat, wurde im Jahre 1899, nach Fischer Treuenfeld, plangemäß von den Kolonieunternehmern zunächst nur mit Deutsch-Brasilianern besiedelt, da diese, mit den Anstrengungen und Entbehrungen der ersten Urwaldarbeit vertraut, einem späteren Zuzuge aus dem Reiche die Eingewöhnung erleichtern helfen könnten. Indessen ist Hohenau, trotz verhältnismäßig günstiger Fluß- und Bahnverbindung nach Asuncion und den argentinischen Paranáhäfen, nach den letzten mir zugänglichen Berichten in der Hauptsache deutsch-brasilianische Kolonie geblieben — 146 Deutsch-Brasilianer, 40 Reichsdeutsche —, soll aber gut vorwärts geschritten sein. Die Paraguayer Regierung hat den Siedlern von Hohenau, außer der Unabhängigkeit bei den Gemeindewahlen und bei der Wahl der Richter, auch die Ernennung deutscher Polizeikommissare gewährt, sowie Lehrfreiheit der deutschen Sprache, mit Ausnahme in Geographie, Geschichte, spanischer Grammatik. Die Schule selbst untersteht, nach F.-Tr., der von den Kolonisten gebildeten Schulgemeinde und wurde 1905 von 46 Kindern besucht. Man schätzte die Zahl der Kinder für das Jahr 1907



auf 70 angewachsen und zog bei den großen Entfernungen die Gründung einer zweiten Schule in Betracht. Das Deutsche Reich gewährt Hohenau jährlich 800 Mark Schulunterstützung, der damalige deutsche Gesandte bei den La Plata-Staaten, Herr v. Waldthausen, aus eigenen Mitteln 2000 Mark. Außer der Schule pflegen ein landwirtschaftlicher, ein Gesang-, ein Kulturverein, eine kleine Musikkapelle und eine in Deutschland gesammelte Volksbibliothek von 600 Bänden die Verbreitung heimischer Kultur und Sitten. —

Die zwei Jahre früher, 1887, nach rein philanthropischer Auffassung gegründete Kolonie Nueva-Germania konnte bislang durch die anfängliche falsche Bearbeitung und durch die Abgeschiedenheit ihrer Lage, die ihrem Gründer zur Erhaltung des Deutschtums ein Vorzug schien, leider nicht das Ziel erreichen, was sich Dr. Bernhard Förster gesteckt hatte, und so bleibt noch die letzte und an Einfluß wohl bedeutendste Kolonie der 1200 in Paraguay ansässigen Deutschen, die Kolonie in der Landeshauptstadt Asuncion.

Ein mit Handels- und Kriegsschiffen belebter Hafen, waldbestandenen Hügelketten, der breitgelagerte, helle Palast des Solano Lopez auf dem Rande des hohen Ufers, Kuppeldächer, viele Kirchen- und andere Türme sind mir von meinem Besuche in der auf 60 000 (?) Einwohner geschätzten Stadt in Erinnerung geblieben. Daneben halbverfallene Anlagen für elektrisches Licht, ein großes Netz von Fernsprech- und Telegraphendrähten, eine unfertige, gewaltige Bahnhofshalle, die lustig klingelnde, stets überfüllte Maultierbahn in den von Sand verwehten Straßen. Schmucke, weißgekleidete Matrosen, Soldaten in sauberer Uniform mit nackten Füßen, schöne Kinder mit runden, fragenden Gazellenaugen, lastentragende Frauenruinen in hellen, steifgestärkten Gewändern, die dicke Paraguay-Zigarre im Munde, elastische Männer, eine Blume überm Ohr, die andern zwischen den Zähnen, mit einem Stöckchen oder einer Reitgerte spielend. Großartig angelegte öffentliche Gebäude, schmucklose, einstöckige Häuser in der inneren Stadt, blumenumrankte Villen inmitten Gärten von tropischer Pflanzenwelt in den Vororten, und — eine liebenswürdige deutsche Kolonie, deren männliche Vertreter sich eines Abends im „Deutschen Verein" zu Ehren des aus Buenos-Aires mit heraufgekommenen damaligen deutschen Gesandten Herrn v. Treskow und den Herren unserer Reisegesellschaft zu einem großen patriotischen Fest vereinigt hatten. Dieser „Deutsche Verein" bildet nicht nur den geselligen Sammelpunkt der im Lande wohnenden Deutschen, er unterstützt auch die Einwanderer mit Rat und Tat, beispielsweise die ansässigen unbemittelten Familien mit Kranken- und Beerdigungsgeldern, und erwirbt sich durch die Herausgabe einer deutschen Zeitung ein hohes geistiges Verdienst. —

Die Kolonie unterhält eine Schule, die im Jahre 1904 von 37 Kindern in zwei Klassen besucht wurde und deren Unterrichtsziel möglichst auf die Höhe einer Mittelschule gebracht werden sollte. Die Aufsicht übt der evangelische Kirchen- und Schulgemeindevorstand aus; der Reichszuschuß beträgt 2300 Mark. — Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß in den drei letzten Schuljahren des Colegio Nacional in Asuncion, dessen Abschlußexamen allein

zum Universitätsbesuch berechtigt, an Stelle des in den drei ersten Jahren obligatorischen französischen Unterrichtes Deutsch oder Lateinisch zu wählen ist. Es ist Pflichtfach für diejenigen, die sich dem Studium der Medizin widmen wollen. — — —

In Chile, dem Lande der Prusianos, „der Preußen", wie die Chilenen sich gern selbst nennen und auch von ihren Nachbarn oft benannt werden wegen ihrer ungewohnten Ausdauer bei körperlichen Anstrengungen im Dienste des Staates, haben sich die nach dem Revolutionsjahr 1848 eingewanderten Deutschen zuerst im Süden, in Osorno (Provinz Llanquihué) zu einer Schulgemeinde zusammengetan. Und wie sich aus dem bescheidenen Schulanfange eine angesehene Anstalt entwickelt hat, so wurde aus dem kleinen, unscheinbaren Flecken hauptsächlich dank deutschen Arbeitsfleißes, eine wohlhabende Stadt von 6000 Einwohnern. Die Roblewälder wurden meilenweit durch Weizenfelder, Obstanlagen, reichbestockte Viehweiden — die Fleischversorgungsstätten des Wüsten- und Berglandes von Nordchile — auf die Anhöhen der Küstenkordilleren zurückgedrängt, und Handel, Industrie, Banken folgten Landwirtschaft und Handwerk nach. Eine große deutsche evangelische Kirchengemeinde konnte sich mit der Zeit bilden, während die wenigen Katholiken zur Ausübung ihres Kultus Anschluß bei der Staatskirche suchten. Ein deutscher Verein blüht in einem behaglichen Klubhaus, und deutsche katholische Krankenschwestern versehen den Dienst im chilenischen Stadthospital. Es wohnen wohl noch viele deutschredende Nachkömmlinge der ersten Einwanderer verstreut in den fruchtbaren Ebenen des Rio Negro und seiner zahlreichen Zuflüsse, aber geschlossene Siedelungen von bedeutenderem Umfange finden sich in dieser Provinz erst wieder an den Ufern des größten chilenischen Sees, am Lago Llanquihué. Die Kurhessen und die Leute aus Hohenzollern, die Schlesier, die Württemberger, die Preußen von der west- und ostpreußischen Seenplatte hätten freilich auf der anderen Halbkugel der Welt nicht so leicht wieder einen Erdenfleck finden können, der ihrer Heimat an Klima und landschaftlichem Charakter so sehr ähnelte, als es der hiesige angenehme Sommer und der kühle, allerdings sehr regnerische Winter tun, als die dichten Buchen- und Nadelholzwälder und die blühenden Wiesen um den tiefen, klaren See, als die sanften Linien des hügeligen Vorlandes und die weißen Riesenhäupter der gewaltigen Bergkette im Hintergrund. Selbst für den Märker fand sich ein Platz, der die vertraute heimatliche Zusammensetzung des Erdreichs aufwies an der sandigen Ensenada, einem breiten Taleinschnitte zwischen dem Vulkan Osorno im Norden und dem fortwährend leichte Rauchwolken ausstoßendem niedrigerem Vulkan Calbuco im Süden. So stillte sich das Heimweh der Ausgewanderten. —

Nichts als die Steilhänge des Osornomassivs und die fast senkrecht in den See abstürzenden Felsen eines Vorberges, des Calbuco, haben den deutschen Ackersmann am Lago Llanquihué von der planmäßigen Bebauung des Erdbodens zurückgehalten. Denn ihn trieb außer der Befriedigung des Hungers und außer der Notwendigkeit, sich gegen die Unbilden der Witterung

und die unerwünschten Besuche der Rotos — gewalttätige, diebische Abkömmlinge von Araukanern und Spaniern — zu schützen, das Bestreben, seiner Lebensweise möglichst eine höhere Gestaltung als in der Heimat zu geben. Und so ziehen sich um das ganze Wasserbecken, dessen Flächeninhalt dem Genfer See gleichkommt, von der Ensenada am Südhange des Osorno bis zur Kolonie Trautmann am Nordwesthange dieses Berges die Ansiedlerhäuser hin, mit Puerto Varas (1000 Einwohnern) als Hauptort, am Südwestzipfel des Sees.

Da nun Varas zu gleicher Zeit Sammelplatz und Verschiffungsort der von Europa über die chilenische Seenplatte nach Argentinien gehenden Güter ist, so befinden sich außer stattlicher, bäuerischer Anwesen und deutscher Gastwirtschaften auch Niederlassungen großer reichsdeutscher Einfuhrhäuser hier.

Das Deutschtum im Bezirk Llanquihué krankt leider an einer tiefen Spaltung, die sich von den Glaubensbekenntnissen auf das politische, geschäftliche und — wenn man will — gesellschaftliche Leben übertragen hat. Hie Welf, hie Waiblingen! heißt es besonders auch in Varas. Die protestantische, die liberale Partei wohnt im Osten der Ortschaft mit *ihrem* Gasthof, *ihren* Geschäftshäusern, *ihrem* Dampfschiff; im Westen, durch ein neutrales Gebiet getrennt, die zehn Jahre später zugewanderten katholischen Familien aus dem Münsterlande und der Soester Gegend. Die Katholiken bauten sich alsbald eine schöne Kapelle, in der deutsche Jesuitenpater ihnen Gottes Wort verkündigen, ein Pfarrhaus, eine Erziehungsanstalt für Knaben und ein Nonnenkloster mit Mädchenschule. Ihre Ackerbauer beschäftigen nur katholische Handwerker und versenden ihre Erzeugnisse nur auf dem Dampfschiff der klerikalen Partei. Den Westphalen folgten wieder ein Jahrzehnt später Ungarn, Polen, Böhmen. Sie gründeten nördlich von Varas Neu-Braunau, und ihre Kinder lernten mit den deutschen Kolonistenkindern Deutsch und fühlten sich zwischen den dunkeln, straffhaarigen Abkömmlingen der Araukaner und Spanier wie Brüder und Schwestern der weißhäutigen, kurzgeschorenen Blondköpfe. Kleiner, aber reicher als Varas ist die Kolonie Frutillar, nach den dort in Fülle gedeihenden, herrlichen Erdbeeren (frutillas) so benannt. Hier ist es, wo die um den See wohnenden Protestanten ihren geistigen und religiösen Mittelpunkt haben. Hier wohnt ihr Pfarrer und nach hierher hatten sie einen tüchtigen Lehrer aus Deutschland kommen lassen, der aber leider, durch die chilenische Regierung veranlaßt, in deren Dienste überging und sich dadurch verpflichtete, den Unterricht zumeist in spanischer Sprache zu erteilen. Trotzdem wird sich die deutsche Sprache am Llanquihué erhalten und weiter ausbreiten. Das wirtschaftliche und moralische Übergewicht der Deutschen ist zu groß, und die Erinnerung an die opfermutigen Vorväter, die um der Überzeugung willen das Behagen der heimatlichen Dörfer verlassen und beim Roden des Urwaldes, im Gebüsch verstrickt, den Hungertod gefunden hatten, vielleicht auf derselben Stelle, wo jetzt der Enkel im hohen, vom Wetterhahn gekrönten Giebelhause wohnt, an dessen Fenstern Häkelgardinen, rote Geranien und Pelargonien, Efeustöcke, grad wie bei der Base

in Deutschland, prangen —, die Erinnerung an solche Verluste, die fast keiner der älteren dortigen Familien erspart geblieben sind, wirkt außerdem zu nachhaltig, um nicht das Festhalten am Volkstum der Väter zu verbürgen. Die Nachkömmlinge der Deutschen dort fühlen sich so freigeboren und stolz, daß kein Jüngling oder ein Mädchen deutschen Stammes es als eine Erniedrigung betrachtet, Stellung in fremdem Hause anzunehmen, wenn schon der Erwerb baren Geldes, zu schweigen von der Erweiterung der Kenntnisse oft wünschenswert wäre. Das überläßt man den Eingeborenen. Und es berührt ganz absonderlich, sich von den indianischen Mädchen in westfälisch-hessischer Bauerntracht bedient zu sehen und sich von ihnen, voller Stolz auf ihre Sprachkenntnisse, auf deutsch aber mit „Du" angeredet zu hören.

Drei Wegestunden südlich von Puerto Varas, durch einen zum Teil gerodeten Alerce-(Nadelbaum)Waldrücken getrennt, liegt die einzige Stadt des Bezirkes, Puerto Montt mit 5000 Einwohnern. Wüßte man nicht genau, daß man sich in einer der südlichsten Städte Südamerikas befände, an einer an malerischen Fjorden reichen Bucht des Stillen Ozeans, die Giebeldächer, die mit Kreuzbalken versehenen Fachwerkbauten, die deutschen Namen über den Läden, die Leiterwagen, die an Stelle der in spanischen Ländern üblichen zweiräderigen Ochsenkarren auf den sauberen, mit Ahorn oder Eschen bepflanzten Straßen verkehren, und auch der Reichtum an grunzenden Hausgenossen in den kleinen Anwesen der Vorstadt könnten den Reisenden glauben machen, er lustwandele in einem deutschen Ackerstädtchen. Und doch machen die Deutschen nur ein Sechstel der ganzen Einwohnerschaft aus; sie besitzen allerdings die besten Geschäfte und Grundstücke der Stadt. Die deutschen Vereine stehen an der Spitze des geselligen Lebens; die „Loreley", besonders Blechmusik pflegend, ist für die Liberalen, die „Konkordia" für die Klerikalen. Die Ortsgruppe des deutschen Schulvereins unterhält eine auch von chilenischen Kindern gut besuchte Schule, die durch die Bekenntnisfehden in engerer Fühlung mit der protestantischen Kirche steht, als es in Osorno und in den großen Siedelungen in und bei Valdivia der Fall ist. Die deutsch-katholischen Einwohner von Montt und der vorgelagerten Insel Chiloé bevorzugen wieder für ihre Kinder den Unterricht von Jesuitenvätern, die stetig aus Deutschland zuwandern und deren Montter Schule und Internat manchen Kolonistensohn zu einem Weltpriester von feiner Bildung erzogen hat. Fromme Schwestern aus dem Reiche lehren auch hier wieder den kleinen Mädchen beider Nationen deutsche Sprache und deutsche Näharbeit und üben in den Krankenhäusern unter der Leitung deutscher Ärzte die Pflege aus.

In all dem Hader der beiden in den Bestrebungen für die Aufrechterhaltung des Deutschtums doch einigen Parteien, wirkte damals die Persönlichkeit des Erzbischofs von Ankud auf Chiloé doppelt versöhnend. Ein geistvoller, liebenswürdiger Mann, war er durch den Einfluß seiner Feinde — man sagte, seine Duldsamkeit habe den Vorwand gegeben — von Valparaiso nach der unwirtlichen Insel Chiloé versetzt worden. Und dieser Kirchenfürst war



es, der zu Anfang des letzten Jahrzehnts von einer Europareise heimkehrend, allen deutschen Vereinen seines weiten Sprengels, ohne Ansehen des Bekenntnisses, Bilder unseres Kaisers mitbrachte.

Auch die kleine Schule von Chamisa, eine rein deutsche Niederlassung protestantischen Hessen in einem lieblichen Flußtale östlich von Montt am Fuße der Anden und während vieler Tagesstunden auch durch die Meeresflut von der übrigen Menschheit abgeschlossen, besaß ein großes Kaiserbild. Und dankbar für den Besuch aus Deutschland, der den Ritt durch die Furt, natürlich unter guter Führung, noch rechtzeitig gewagt, ließ der freundliche Lehrer die Klänge seines Harmoniums in der Wacht am Rhein und in Luthers Trutzgesang zum Bildnis des Schirmherrn aller Deutschen emporsteigen. —

Die deutsche Schule in Valdivia stand zunächst, wie die ganze Einwanderung um das Jahr 1850, unter der Leitung ihres Begründers, des früheren demokratischen Abgeordneten für Kalau, des Apothekers Karl Anwandter. Zu welcher Höhe und Bedeutung sich die Valdiviaschule aufgeschwungen hat, ist genugsam bekannt; ihr naturwissenschaftliches Museum, ihr physikalisches Kabinett, die reiche Bibliothek, der Turnsaal, die großen Spielplätze durch die Lage der Schule am Ende der Stadt begünstigt, suchen selbst in Deutschland ihresgleichen. Ihre ausgesprochen religionslose Richtung — A. hatte die Einführung einer Moral- anstatt der Religionslehre zur Bedingung gemacht, sowie die kirchliche Gleichgültigkeit der später zugewanderten, sozialistisch beeinflußten Industriearbeiter, ließen jedoch die Bildung einer evangelischen Kirchgemeinde bis vor 1½—2 Jahrzehnten nicht aufkommen. Erst dann wurde ein großes Gotteshaus gebaut und die neue Gemeinde der sächsisch-lutherischen Landeskirche angeschlossen. — Die „Deutsche Zeitung" versorgt die Deutschen von Valdivia und Umgegend mit Nachrichten aus der alten und der neuen Heimat und verkündigt Sonnabends, genau wie in einer deutschen Kleinstadt, das nicht zu knappe Vergnügungsprogramm für den Sonntag. Denn nach sauren Wochen liebt der tätige Valdivianer Geschäftsmann frohe Feste in seinem Verein. Da gibt es neben dem ältesten, dem „Deutschen Verein", einen „Klub Union" für Chilenen und Deutsche; es gibt einen Musik-, einen Turn-, einen Schützen-, einen Militärverein, einen Ruder- und einen Kegelklub. Die deutsche Kompagnie der Freiwilligen Feuerwehr bildet hier wie überall in Chile einen geschätzten Bestandteil dieser genau geregelten Selbsthilfe, die bei der vielfachen Verwendung des Holzes im Hausbau und bei dem Vorhandensein von großen Holzlägern auch in den Städten eine unbedingte Notwendigkeit ist. Ihre Wichtigkeit erhellt vielleicht noch daraus, daß sich selbst ältere Inhaber großer Handelshäuser als Ansporn für die Jugend in ihren Dienst stellten. Und die sich bewaffnenden Freiwilligen Feuerwehren der fremden Kolonien erwiesen sich auch im Winter 1903 bei den blutigen Aufständen der von Anarchisten aufgehetzten Hafenarbeiter im Verein mit der Polizei als ein wirksamer Schutz Valparaisos, nachdem die gelandeten Marinesoldaten den plündernden Brandstiftern gegenüber völlig versagt hatten. —

Die Deutschen und Schweizer, die sich seit 20 Jahren zahlreich an der Frontera, in den Provinzen Cautin und Malleco, angesiedelt haben, bilden erst wieder in Temuko, dem Hauptort der Valdivia nördlich angrenzenden Provinz Cautin, eine Schulgemeinde. Seit 1881 aus einer Verschanzung gegen die Indianer in dem bis dahin den Weißen unzugänglichen Landstriche entstanden, zählt Temuko gegenwärtig — durch den Bau der Bahnlinie Concepcion—Valdivia begünstigt — 12000 Einwohner, darunter 500 Deutschredende, deren Schule von 100 Kindern, auch chilenischer Abkunft, besucht wird. Fünf Lehrer erteilen den Unterricht. Drei bis vier Nachbarorte, nachbarlich im Sinne dünnbevölkerter Länder, haben eigene deutsche Schulen, von je 20 Schülern etwa. Für die religiösen Bedürfnisse der deutsch-evangelischen Familien dieser Orte sorgt der in Viktoria (Provinzhauptstadt von Malleco) ansässige deutsche Geistliche, die wenigen Katholiken besuchen die chilenische Kirche, eine Anzahl Siedler Berliner Herkunft haben eine Baptistengemeinde gegründet und noch andere halten sich zur Iglésia Evangélica chiléna, deren Einfluß z. T. auf der immer mehr Boden gewinnenden Temperenzbewegung beruhend, sich stetig ausbreitet. (Dr. C. Martin Landeskunde von Chile.) Die vereinigten Deutschen und Schweizer geben eine Zeitung, den „Temucoer Grenzboten" heraus.

Es würde zu weit führen, alle die zahlreichen Ortschaften im Araukanerlande zu nennen (sie empfingen im Sommer 1903 mit heller Freude den ersten Besuch eines kaiserlich deutschen Gesandten, des Herrn von Reichenau, später Gesandter in Brasilien, z. Z. in Serbien), wo Deutsche und Schweizer in völkisch nicht geschlossenen Siedelungen unter Aufwendung großer Geldopfer ihren Kindern den Gebrauch der Muttersprache erhalten, während ihnen doch überall für die Allgemeinbildung gute staatliche Schulen kostenfrei zur Verfügung stehen. Nur das bereits obengenannte Viktoria (11000 E.) sei noch erwähnt, dessen 450 deutschredende Bewohner eine Schule mit 60 Kindern, einen Lese-, einen Turn- und einen Gesangverein unterhalten, sowie Traiguén, wo der schweizerische Pfarrer Leutwyler in einem großen evangelischen Waisenhaus „La Providencia" die evangelischen Waisenkinder des Araukanerlandes um sich versammelt. Im Jahre 1899 vom Schweizer Hilfsverein in das neue Siedelungsgebiet geschickt, suchte er seine Gemeindemitglieder predigend, taufend, konfirmierend in den Wäldern auf und fand da manches arme Waisenkind in Not und Elend. Der Entschluß, diesen verlassenen Geschöpfen eine Heimat zu geben, stieg unabweisbar in ihm auf, und mit der Unterstützung der chilenischen Regierung, des Schweizer Bundesstaates und des Deutschen Reiches ward aus dem Plane bald die Tat. Tausend Kinder sind im Laufe des Jahrzehntes von Pfarrer Leutwyler und seiner Schwester durch einen sorgfältigen Unterricht, durch Erziehung zur Arbeit in Landwirtschaft und Haushalt zu gesunden, brauchbaren Menschen herangebildet worden, und kaum eine Sammlung zu wohltätigem Zweck findet in Valparaiso und in den andern großen Kolonien hilfsbereitere Herzen, als die Kollekte für das Waisenhaus „Providencia" in Traiguén. —



Die zweitgrößte Handelsstadt Chiles, Concepcion (auf 50 000 Einw. geschätzt), trägt trotz einer größeren vermögenden Fremdenkolonie ein ausgesprochen chilenisch-spanisches Gepräge. Hier bestand schon lange eine geschichtliche Überlieferung, auch hatte sich ein zu großer Schatz von Geistesarbeit und nationaler Bildung, von politischem und wirtschaftlichem Selbstgefühl angesammelt, als daß die Nordeuropäer — von hier hat die germanische Einwanderung einen sehr starken englischen Einschlag — hätten der Stadt ihren Stempel aufdrücken können. Doch befinden sich der Großhandel, ein Teil der Industrie und viele offene Geschäfte in den Händen jener Ausländer, unter denen die Deutschen wieder die seßhaftesten und zahlreichsten sind. Entsprechend dem Ansehen und der Zahl der Kolonialmitglieder ist die deutsche Schule; man leistet sich hier sogar das höchste Schulgeld, an das die Frontera-Siedelungen, die bis zehn Pesos monatlich für das Kind bezahlen, nicht herankommen. (Ein Papierpeso hatte bis zum Erdbeben 1906 den Wert von 1,33 Mark, er fiel bis auf 0,65 und steht jetzt etwa 0,90 Mark.) In Concepcion bestehen ferner eine große deutsch-evangelische Kirchengemeinde, ein ausgezeichnetes Krankenhaus und eine Anzahl geselliger oder Musikvereine. —

Valparaiso-Paradiestal, nicht so geheißen dank paradiesischer Lage und Schönheit — die sucht der bei Tageslicht zu Schiff von Europa anlangende Reisende zunächst vergebens auf den nackten, rötlichen Berghängen —, sondern zufolge Namengebung spanischer Ansiedler aus dem Vororte Valparaiso bei Sevilla. Die Stadt ist durch ihre großartigen Schiffahrts- und Handelsverbindungen mit Deutschland ja auch hier männiglich bekannt, und ist man dort, so hält man sie fast für nichts anderes als ein Handelsaußenfort von Hamburg und Berlin. Die Deutschen tun es wenigstens; die Engländer und die Nordamerikaner mögen ebenso viele bekannte Namen aus ihrer Handelswelt da wiederfinden. Die äußere Erscheinung der Menschen, das Schieben und Drängen in den engen, krummen Geschäftsstraßen der dem Meere abgewonnenen Unterstadt ist ganz europäisch oder nordamerikanisch. Nicht minder sind es die hohen Waren- und Geschäftshäuser, die zwei oder drei besseren Hotels, die staatlichen Gebäude und selbst die Einfamilienhäuser auf den Cerros, den „Hügeln“, bis auf einige verschwindende Ausnahmen. Lebensweise, Vergnügungen, Sport, Bildungsanstalten, alles eher deutsch, englisch wie chilenisch. Aber chilenisch sind der Schmutz und der Unrat, die sich besonders auf den Gassen und in den Hütten der „Quebradas“ — nach den Hügeln führende Schluchtstraßen — ebenso breit machen, wie oben auf dem Camino de Cintura, dem Gürtelwege, auf dessen Höhe den Beschauer ein fesselndes Bild gefangen hält. Fesselnd durch die Zusammenwirkung von bewunderns-wertem Menschenwerk und gewaltiger Natur. Freilich kein Zusammenklang ohne jähe Störungen, denn hier ist die Natur stärker wie der Mensch; wenige sekundenlange Erdstöße lassen ganze Häuserzeilen, wenn nicht Stadtteile in Trümmer sinken, eine einzige Woge vernichtet auf Hunderte von Metern die Uferstraßen; und erhebt sich über Nacht der gefürchtete Norder zu seiner



höchsten Stärke, dann wird der Hafen eine Mordsee. Das Auge des Beschauers sieht von da oben die Kirchen und Türme der sich an den Bergen, in den Schluchten hinwindenden Stadt, die riesigen Zollgebäude und noch weiter seewärts im Süden die starken Batterien der Hafenbefestigung. Es sieht die nimmer rastenden Wogen des unendlichen Meeres, die kribbelnden Menschen, die Dampfer, die Segler, die Ruderboote ohne Zahl, den hart am Strande, beinahe im Meere dahinrollenden Eisenbahnzug, das dunkelblaue, wolkenlose Himmelszelt und, weit, weit in Nordosten in unnahbarer stiller Majestät, den höchsten Berg der westlichen Erdfeste, den Akonkagua, unmittelbar zu Füßen eine andere Stätte erhabenen Schweigens, die Friedhöfe von Valparaiso, wo fern von der Heimat und den zurückgekehrten Angehörigen auch mancher vor der Zeit müde gewordene Kämpfer für Deutschlands Handelsmachtstellung den letzten Schlaf unter Zypressen und Trauerrosen schlummert.

Die seit 60 Jahren in Valparaiso ansässigen, sowie die vielen im Reiche geborenen Deutschen gehören den verschiedensten Ständen an. Vorherrschend ist der Großkaufmann, der es auch ohne die Gründe des Eigennutzes für seine Ehrenpflicht hält, der Pflegestätte der Muttersprache und des Zugehörigkeitsgefühls zum Stammlande, der deutschen Schule seine Aufmerksamkeit zu schenken, denn in Valparaiso stehen die staatlichen Liceen für Knaben und für Mädchen — „Musteranstalten“, bei denen Kosten keine Rolle spielen — nicht nur unter deutscher Leitung, sondern auch die Lehrkörper setzen sich zumeist aus deutschen Akademikern und Lehrerinnen des höheren Schulfaches zusammen. Das Gebäude der deutschen Schule liegt ungefähr in der Mitte des Stadtteils, der von den wohlhabenden Familien bevorzugt wird, auf dem Cerro Concepcion, und hat Raum für einige hundert Kinder, unter denen sich Engländer und Chilenen befinden. Trotz recht ungleicher Vorbildung werden gute Erfolge erzielt, und viele Zöglinge der dortigen Anstalt konnten in Deutschland mühelos in den ihrem Alter entsprechenden Klassen weiterkommen. Das Unterrichtsziel geht nicht über Obertertia hinaus; der Unterricht ist für Knaben und Mädchen gemeinsam. Eine zweite Schule, vorzüglich für die kleinen Töchter der in den Villenorten wohnenden Familien, wurde 1907 nach dem Erdbeben in Viña del Mar gegründet.

Unmittelbar neben der Schule auf dem Cerro Concepcion und ihr zur Benutzung freigegeben liegt der reich ausgestattete Turnsaal des „Deutschen Vereins“, sowie das „Deutsche Haus“, dessen große, hohe Festhalle die Mitglieder des Vereins zu Konzert und Ball, zu Kaisers Geburtstag oder zu andern patriotischen Festlichkeiten versammelt sieht. Das dritte Glied vom „Deutschen Eck“ auf hoher Warte an fernem Meeresstrande bildet die am Rande des Hügels sich erhebende deutsche evangelische Kreuzkirche, ein heller Ziegel- und Sandsteinbau, der vor wenig länger als einem Jahrzehnt vollendet, beim Erdbeben beinahe unversehrt geblieben ist.

Außer dem „Deutschen Verein“ bestehen noch eine Anzahl anderer Vereinigungen zu geselligem Zweck, für den Sport und die Wohltätigkeit. Man



hat hier ein Seemannsheim gegründet, das einzige in Chile, und aus den Mitteln des Hospitalvereins ein großes, sehr gut eingerichtetes Krankenhaus, das auch Ausländer aufnimmt. Die am Hospital beamteten Ärzte, Pfleger und Wärterinnen müssen Deutsche sein, dagegen werden andrerseits deutsche Ärzte an den fremden Krankenhäusern zugelassen. Jedoch so vortrefflich und zahlreich die deutschen Ärzte in Valparaiso waren — es mochten ihrer zwanzig sein, darunter gute Spezialisten —, so traurig war es um die Privatkrankenpflege bestellt, und in der dortigen Kolonie böte sich ein dankbares Feld für ein oder zwei deutsche Pflegerinnen, denen es bei den häufig auftretenden Typhusepidemien und den sonstigen schweren Erkrankungen des Herzens und der Atmungsorgane wohl nicht an Arbeit mangeln würde. Allerdings müßten sie zu ihrem eigenen Besten einem der heimischen Schwesternorden angehören und möglichst Anschluß an die evangelische Kirchgemeinde suchen.

Die in Valparaiso viermal wöchentlich erscheinende deutsche Zeitung „Die Deutschen Nachrichten" kann in diesem Jahre auf ein vierzigjähriges Bestehen zurückblicken. Die Einwohnerschaft der Stadt wird auf 150000 Seelen geschätzt. Im Jahre 1904 wurden die Generalkonsulate von Österreich-Ungarn, den Niederlanden, Schweden und Norwegen durch Reichsdeutsche ehrenamtlich verwaltet.

Wie Valparaiso der Brennpunkt des Handels in Chile ist, und wie hier als dem Sitz der „Haupt"niederlassungen fremder Großbanken die ausländische Macht (will sagen Geldmacht) zum Ausdruck kommt, so bildet Santiago in der allerdings nicht ganz echten Pracht seiner Regierungsgebäude, mit seinen zahlreichen wissenschaftlichen Instituten, den vielen Schmuckplätzen und reichen Kirchen, den herrlichen Parks und den Galakorsofahrten, mit einem Rennplatz, der weit und breit seinesgleichen sucht, mit dem vielberühmten Cerro Santa Lucia inmitten des flachen Stadtbildes und der aus der Hochebene übergewaltig aufsteigenden schnee- und eisbedeckten Andenkette die Verkörperung der Macht, des Strebens und der Prunkliebe des aristokratischen Chilenentums, das nicht nur vor hundert Jahren den Spaniern die Herrschaft abgerungen, sondern auch verhältnismäßig bald den gefesselten geistigen Kräften freie Bahn zur Entwicklung geschaffen und großartige Bauten und Stadtanlagen ins Leben gerufen hat. Und wie die Chilenen von Anfang an erkannten, daß den so lange und nicht weise Regierten viele Erfahrungen eines selbständigen Staates im Kriege sowohl als im Frieden mangelten, und wie sie sich vor 83 Jahren den irischen Abkömmling O'Higgins zum „Direktor" der Republik, den Engländer Lord Cochrane zum Admiral der Flotte, den Argentiner San Martin zum Befehlshaber ihres Heeres erwählt hatten, so zogen sie in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, veranlaßt durch den günstigen Einfluß des Deutschtums im Umkreise ihrer Siedelungen, immer mehr Deutsche zur Friedensarbeit im Staate heran. Und wenn die deutsche Kolonie in Santiago in bezug auf Geschlossenheit und Wohlhabenheit, vielleicht auch wegen der doppelten Einwohner-

zahl von Santiago (300 000 Seelen) und des überall zur Schau getragenen Luxus, sich nicht mit der Valparaiso-Kolonie messen kann, so ist doch der geistige Einfluß, den die vielen dortigen Gelehrten deutscher Abkunft haben, nicht zu unterschätzen. So gestaltete sich im Jahre 1903 das Leichenbegängnis des über 90 Jahre alt gewordenen Dr. Rudolph Philippi, während vieler Jahrzehnte Direktor des Botanischen Gartens und Schöpfer des chilenischen Nationalmuseums, zu einer großartigen Kundgebung für das Deutschtum, mit dem Präsidenten der Republik an der Spitze. An der Sternwarte, am Geographischen Institut sind Deutsche angestellt; die Lehrer des staatlichen Konservatoriums sind in Deutschland ausgebildet. Das Instituto pedagógico, ungefähr der philosophischen Fakultät einer deutschen Hochschule gleichend — die Ausbildungsstätte der Lehrer und Lehrerinnen für die Liceen —, wurde vor zwanzig Jahren unter deutscher Leitung, mit deutschem Lehrkörper ins Leben gerufen, und ebenso sind die staatlichen Seminare nach deutschem Muster eingerichtet und werden von unsern Landsleuten geleitet. Sehr viel chilenische Ärzte studieren in Deutschland und legen auch Examina ab, was nie verfehlt wird, bei der üblichen Tagesanzeige in den Zeitungen hinzuzufügen: Dr. so und so, recibido en Alemania. Es waren deutsche Geographen und Geologen, die in den langen Grenzstreitigkeiten mit Argentinien als Sachverständige das Urteil abgaben, während in den Augen der Welt England den Platz des Schiedsrichters innehatte. Die einzige studentische Verbindung an der Universität Santiago ist die deutsche Burschenschaft Araukania; ihre Mitglieder sind meist Mediziner oder werdende Ingenieure, die sich aus den im Süden geborenen Deutschen, die die Muttersprache des Heimatlandes völlig beherrschen müssen, erneuern. — Für die elektrische Kraft der Straßenbahn und der Beleuchtung Santiagos sorgen deutsche Elektrizitätswerke seit etwa 15 Jahren; in Valparaiso begann man Ende 1903 mit der Einrichtung. — Welchen Einfluß das Deutschtum auf das chilenische Heerwesen gehabt hat, wie sehr die deutsche Art bis auf die kleinsten Einzelheiten im Anzug, im Spiel der Militärkapellen, im Aufmarsch eingedrungen ist, das ist gelegentlich der Jahrhundertfeier der Selbständigkeit Chiles zu oft und von sachverständiger Seite besprochen worden, als dabei zu verweilen. —

Die deutsche Kolonie Santiagos unterhält natürlich eine deutsche Schule, und die wenigen deutsch-evangelischen Familien haben sich zu einer Kirchengemeinde zusammengetan. —

Nordchile hat keine nennenswerten Kolonien aufzuweisen, obgleich an der ganzen Küste, besonders auch in dem Salpeterplatz Iquique, Deutsche wohnen. Und auch in der südlichsten Stadt Chiles, in Punta Arenas, mit etwa 10 000 Einwohnern, worunter eine größere Anzahl vermögender Deutscher, konnte sich weder eine deutsche Schule, noch eine protestantische Kirchengemeinde bilden. Die Frauen entstammten meist einem andern Volkstum, und mit der Annahme der mütterlichen Sprache und den Sitten ihres Volkes gehen eben die Nachkömmlinge, mit wenigen Ausnahmen, dem Deutschtum verloren. So



sehr, daß sie weder die Sprache sprechen, noch verstehen können, trotzdem am **Instituto internacional** daselbst deutsche Lehrer unterrichten. Jedoch e n g l i s c h ist hier Trumpf, wie im ganzen magellanischen Gebiet. —

Das Deutsche Reich wurde in Chile 1903—1906 von dem außerordentlich geschätzten Herrn v. Reichenau vertreten. Chile hat bei einem Flächeninhalt von 700 000 Quadratkilometer gegen 3½ Millionen Bewohner, davon 10 000 Englisch- und etwa 20 000 Deutschredende. — —

In Argentinien besaß das Deutschtum lange Jahrzehnte hindurch nicht die Bedeutung und den Einfluß wie in Chile, obgleich dort die deutsche Einwanderung 10 Jahre früher, wie im Nachbarlande drüben am Stillen Ozean, eingesetzt hatte. Zur Erklärung dieser Tatsache muß einmal die ungeheure Ausdehnung des argentinischen Gebietes — 4 mal größer wie Chile, 5½ mal größer wie das Deutsche Reich — in Anschlag gebracht werden, und wiederum das Zusammenströmen eines großen Teiles der Bevölkerung in der Bundeshauptstadt Buenos-Aires. Dann aber auch der Umstand, daß Frankreich aus völkerverwandtschaftlichen Gefühlen sehr beliebt ist, und daß England, seitdem es sich der „Heiligen Allianz" widersetzt hatte, die g e g e n Argentinien f ü r Spanien ein Hilfskorps ausrüsten wollte, eine gewisse politische Vormachtstellung einnahm, zu der sich auch eine wirtschaftliche durch die wachsenden Geldanlagen in Ländereien und vor allem auch in Eisenbahnen hinzugesellte. Und endlich darf der Gesichtspunkt nicht außer acht gelassen werden, daß bis 1870 hinter den zwar ziemlich zahlreichen Vertretern des deutschen Handels und den zur Hebung der Landwirtschaft und zur Landesaufnahme berufenen Gelehrten nicht die wirtschaftliche und die politische Macht des geeinten Reiches stand. Der alte Bund, er war kein Reich mit hohen Mauern, in dessen Schatten weithin Bürger hätten unangefochten und stolzerfüllt wohnen können. Geschichtsrost und Neid setzten die beste deutsche Kraft matt, und in der weiten Welt formte sich nur zu schnell ein unverbrüchliches Zerrbild. — Eine Zusammenstellung von 1907 beziffert die Gesamtbevölkerung der argentinischen Republik auf 6 000 000 Seelen; davon sind britische Untertanen: 22 300; Österreicher: 24 038; Schweizer: 14 527; Reichsdeutsche: 21 215; gegen i. J. 1869 1 736 923 Seelen, wovon Briten: 10 533; Österreicher: 834; Schweizer: 5840; deutscher Abkunft: 4491.

Rechnet man von den Österreichern — Tschechen, Dalmatiner, Istrianer — zwei Drittel als Nichtdeutsche ab, so bleiben immer noch 43 000 Deutschredende übrig, deren eine Hälfte sicherlich in den 1 150 000 Bewohnern von Buenos-Aires aufgeht, während die andere, mit Ausnahme einer größeren geschlossenen Niederlassung in Rosário de Santa Fé (mit 120 000 Seelen die zweite Stadt der Republik) auf deutschem Großgrundbesitz und in kleineren bäuerlichen wie städtischen Kolonien über die Provinzen Santa Fé, Entre Rios, Buenos-Aires, über die Pampa Central und die anderen Gebiete der Territorios Nacionales wie Inseln im Meer verstreut ist. —



Man hat so ziemlich in allen diesen Kolonien Schulen gegründet, aber außer den beiden guten Schulen in Rosario, in Espéranza, Baradéro und Bahia Blanca haben die Provinzanstalten meines Wissens keinen großen Umfang oder eine besondere Bedeutung gewonnen. Eines haben aber alle Schulen in der Bundeshauptstadt, wie in den Provinzen gemeinsam. Die freudige Begeisterung und die Anteilnahme an der Schulfeier des Weihnachtsfestes. Und wenn Schule I in Rosario die Feier mit dem Gesang des Nationalliedes einleitet, und daran sich Vorträge deutscher, spanischer, englischer und französischer Gedichte schließen, auch eine Ausstellung von Handarbeiten und Zeichnungen damit verknüpft ist, so beginnt Schule II mit einem Festgottesdienst in der Kirche, an den sich Nachmittags ein Festspiel im Schulgarten reiht und das Anzünden des Weihnachtsbaumes und vieler bunter Papierlaternen am Abend. Wer nie deutschen Boden verlassen hat, oder nie nordisches Klima zum Weihnachtsfest vermißte, der wird sich nicht leicht mit dem Gedanken befreunden können, wie Hochsommerglut und Weihnachtsstimmung einen Einklang geben. Und wie sehr nimmt das Fest der Liebe auch in den neuen, mit Poesie so karg bedachten Ländern Herz und Gemüt, Auge und Ohr von Groß und Klein gefangen! Wie sehr freut alles sich, Herrschaft und Hausgesinde, ganz gleich woher es kam, über die Weihnachtslieder und den Lichterglanz des Tannenbaums, von denen mancher in Deutschland gezogen, im Kübel übers Weltmeer gesandt worden war, wo er nach der Feier, an den Ufern des Silberstroms im Garten ausgepflanzt, unter dem Kreuz des Südens kräftig Wurzel trieb. Und welch eine Künderin deutschnationalen Brauches ist die deutsche Feier des Weihnachtsfestes in Argentinien! Wo vor 12—13 Jahren in Buenos-Aires kaum eine Ergänzung des Christbaumschmuckes möglich war, sah man vier, fünf Jahre später fast in allen Auslagen zur Weihnachtszeit deutsches Spielzeug und Tannengrün, Lamettafäden, Wachskerzen und Hildebrandsüßigkeiten in allerlei Gebilden. —

Doch zurück zur Schule, und zwar zur größten und ältesten deutschen Anstalt in Argentinien, zur Germania-Schule in Buenos-Aires, Straße Ecuador 1162. Vor 67 Jahren gegründet, ist sie z. Z. vielmehr ein Zusammenschluß von vier Anstalten; einer mit Vorschule verbundenen Real-, und einer höheren Mädchenschule, sowie zweier Elementarschulen, für Knaben und Mädchen getrennt. Sie hatte im Jahre 1907 mit 438 Kindern ihre damals höchste Ziffer erreicht und außerdem in jenem Jahre zum ersten Male die Genugtuung, das Reifezeugnis für den Einjährigendienst in Deutschland erteilen zu können. Die schönen, luftigen Gebäude sind von drei großen Spielplätzen umgeben. Eine große Turnhalle nimmt an Regentagen die Schüler während der Freiviertelstunden auf, und in vier Eßzimmern wird um die Mittagsstunde an die Kinder, die teilzunehmen wünschen, eine warme Mittagsmahlzeit gegen entsprechende Bezahlung verteilt. Die Schule hat 72 Freistellen und 18 Ermäßigungen; sie wird in der Hauptsache aus Koloniemitteln erhalten und bezieht seit elf Jahren einen Zuschuß vom Reich.



Eine zweite große Schule, die „Deutsche Schule Buenos-Aires", Straße Cangallo 2169, wurde im Jahre 1898 mit Hilfe des Deutschen Schulvereins errichtet. Sie umfaßt außer einer Knabenschule, die gleichfalls auf die Berechtigung zum Einjährigendienst hinarbeitet, eine Mädchenschule und einen Kindergarten. Ferner bestehen seit ungefähr zwanzig Jahren große deutsche Schulen in dem Stadtteil Barracas al Norte und im Vorort Quilmes; letztere trägt, wie die Höhere Mädchen- und Knabenmittelschule im nordwestlichen Stadteil Palermo, den Namen **Colégio aleman-argentino.** Außerdem gibt es noch einige ältere, von ein bis zwei Damen geleitete kleine Privatschulen und Kindergärten. Zum Schluß finden wir in dem Villenort Belgrano, der in seinem schönsten Teil auf der Barranca, der Uferhöhe, nahezu ganz deutsch ist, abermals eine Real- und eine Höhere Mädchenschule. Die Realanstalt, die in diesem Jahre zum erstenmal das Reifezeugnis ausstellt, wurde gleichfalls vor etwa 12 Jahren, und zwar allein von den in Belgrano wohnenden Familien gegründet. Diese Familien zahlen aber nach wie vor ihren Beitrag für die älteste Schule der Kolonie weiter, um deren Freistellen eher vermehren zu können, als sie eingehen zu lassen. Der vorzüglichen Höheren Mädchenschule, oder vielmehr deren langjährigen Besitzerin und Leiterin, war es weniger gut geworden. Die Schule war bis vor einigen Jahren mit ihren Geldmitteln fast allein auf sich angewiesen, bis damals die Väter einiger töchterreicher Familien durch größere Siftungen die gute Sache förderten. —

In zwei täglich in großer Ausgabe erscheinenden, gut geleiteten Zeitungen haben die deutsche Sprache und der Volksgeist eine weitere Stütze; die eine nennt sich „Deutsche La Plata Zeitung" mit der Wochenausgabe „Deutsche La Plata Post". Die zweite ist mehr eine schweizerische Gründung unter dem Namen „Argentinisches Tageblatt", gleichfalls mit einer Wochenausgabe. —

Die zahlreichen protestantischen Mitglieder der deutschen Kolonie zu Buenos-Aires besitzen seit langem im Mittelpunkt der Stadt, in der Straße Esmeralda, eine schöne aus Quaderstein gebaute Kirche gotischen Stils, an der zwei Geistliche tätig sind. Der Kirchenbesuch ist, entsprechend der deutsch-protestantischen Neigung, die auch in den Provinzkolonien der Gründung von Kirchengemeinden teilweis entgegenstand, nicht sehr rege. Vielleicht sprechen auch die großen Entfernungen mit und die Tatsache, daß der Sonntag für die vielen außerhalb der Stadt wohnenden Familien der einzige Tag des Zusammenseins mit dem Familienoberhaupte ist. — Vor 13—14 Jahren wurde noch ein dritter Pfarrer nach Buenos-Aires berufen. An das Seemannsheim, das sich von Jahr zu Jahr eines größeren Zuspruches erfreut, und das, zumal am Weihnachtstage, alle Seefahrer, die die deutsche Sprache sprechen, in seinen Räumen vereinigt. So sah die Weihnachtsfeier der Seeleute im Jahre 1907 vierhundert Personen versammelt, darunter außer der dienstfreien Besatzung, den Kapitänen und Schiffsoffizieren der 14 im Hafen liegenden deutschen Dampfer und der vielen auf englischen Schiffen angemusterten



Matrosen (— von 2 Schiffen allein 50 Mann —), auch Mitglieder der deutschen Kolonie, den Gesandten mit Frau, und andere Herren der Reichsvertretung. —

Vereinsfreudig, und in viel höherem Maße wie die Romanen mit dem Sinn für das Gemeinnützige begabt, finden sich die etlichen zwanzigtausend Deutschen außer in Schul- und Kirchenvereinen noch in einer großen Anzahl anderer Vereinigungen zusammen. An deren Spitze steht, nach Alter und Einwirkung auf das Leben der Kolonie, der „Deutsche Klub", bis vor kurzem „Deutscher Turnverein" genannt. Er ist unter letzterem Namen vor etwa 60 Jahren von einer Anzahl lebensmutiger junger Männer in bescheidenen Räumen begründet worden, die scheinbar nichts anderes einte, als die gleiche Sprache und die gemeinsame Freude an der körperlichen Übung. Wer genau zusah, wußte, was der 18. Oktober, ihr Stiftungstag, der Tag der Leipziger Völkerschlacht, den Jüngern Turnvater Jahns bedeutete. Und wie im alten Vaterlande der Einheits*gedanke* machtvoll zur Tat gedieh, so hielt der anfänglich so kleine Verein am fernen Gestade in eifriger Arbeit und Selbsterziehung, treu die heimischen Sitten und die Muttersprache pflegend, mit dem Entwicklungsgange des Volkes in der Heimat Schritt. Und als im letzten Mai die 100jährige Feier der argentinischen Unabhängigkeit Gäste aus aller Herren Länder und auch eine besondere kaiserliche Gesandtschaft aus Berlin nach Buenos-Aires führte, konnten die Mitglieder des „Deutschen Klubs", der noch einige der Mitbegründer des alten „Deutschen Turnvereins" zu den Seinen zählen darf, Landsleute und Freunde, stolz im Gefühle ihres Volkstums, in einem neuen, prächtigen Bau voller Behaglichkeit und Schönheit begrüßen. Der Name, der Rahmen des Vereins sind ein anderer, ein reicherer geworden; der Geist, der in ihm lebt, ist, sich erneuernd zwar, der alte, für die Größe des Vaterlandes strebende geblieben.

Einige der anderen Vereine pflegen gleichfalls die Geselligkeit, wenn auch ihr Zweck mehr Ausübung der Musik und des Sports, zumal des Rudersportes, ist, der das Turnen bei den Erwachsenen verdrängt hat. Der Kriegerverein, zu dessen gefeiertsten Mitgliedern viele Jahrzehnte hindurch ein Ritter des Eisernen Kreuzes 1. Klasse, ein israelitisch geborener Mecklenburger, gehörte, weist eine starke Mitgliederzahl auf. Und wenn ich nicht irre, ist es auch zur Gründung einer Flottenbundesortsgruppe gekommen, nachdem die ersten Zeichnungen zum Bau neuer Kriegsschiffe vor zehn Jahren eine ebenso beträchtliche Summe ergeben hatten, als vor zwei Jahren die Spende für Zeppelin nach dem Echterdinger Unfall. Der Allgemeine Deutsche Hilfsverein und der Frauenhilfsverein sind, wie der Hospitalverein, nur zu Wohlfahrtszwecken zum Besten der Deutschen in Argentinien gegründet. Das deutsche Hospital in Buenos-Aires — in Rosario haben Deutsche und Engländer ein gemeinsames Krankenhaus —, in einer ruhigen Straße des Stadtteils Palermo, inmitten schöner Gärten gelegen, gehört wohl zu den großartigsten Anstalten dieser Art. Sowohl die Anlage der Krankensäle und der Einzel-

zimmer, der Isoliergebäude und Operationssäle, als auch die Badeeinrichtungen, die Wirtschaftsräume und die Verpflegung für Kranke, Assistenten und Pflegepersonal, sie suchen ihresgleichen im Deutschen Reich. Freilich ist das Hospital bei allem Segen auch etwas Schmerzenskind der Kolonie, denn seine Unterhaltung — es werden sehr viele ganze und halbe Freistellen gewährt — erfordert nicht nur hohe regelmäßige Beiträge, sondern auch alle 2—3 Jahre einen großen Basar.

Ob es eine besondere Anerkennung der zahlreichen deutschen Ärzte in Buenos-Aires oder der deutschen ärztlichen Wissenschaft überhaupt war, was die argentinische Regierung gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zur Berufung Deutscher als Leiter der Landesirrenanstalt und des bakteriologischen Institutes veranlaßte, vermag ich nicht zu sagen. In der Kolonie begrüßte man es mit derselben Genugtuung, wie die Tatsache, daß zum Schluß doch deutsche Offiziere zur Einrichtung einer Kriegsakademie im Jahre 1899 herangezogen worden waren, nachdem die Wage lange nach französischer und italienischer Seite hin geschwankt hatte. Und auch für die Geselligkeit und den Interessenkreis der Kolonie selbst waren die Offiziere ein angenehmer Zuwachs. Wenn anderseits die sich mehrenden Abkommandierungen aus Deutschland in argentinische Dienste und die Erweiterung des Gesandtschafts- und Konsulatspersonals durch Ingenieure und Handelssachverständige nicht ein einseitiges Geben des deutschen Vaterlandes geblieben ist. Denn viele dieser herausberufenen und herausgesandten Herren haben nicht nur fremde Länder und fremdes Volkstum kennen gelernt, sondern sie haben auch gerade aus Argentinien wie aus Chile eine andere Ansicht und eine richtigere Wertschätzung des im Ausland lebenden Landsmannes mitgebracht. Etwas altfränkischem Geschmack mochten wir mitunter drüben schon huldigen. Beispielsweise blieben wir vom Jörn Uhl-Fieber gänzlich frei. Das Richtschwert der binnendeutschen öffentlichen Meinung reichte nicht bis zu uns hinüber, und wir konnten den Zustimmung heischenden Fragen aus Hohensalza und Straßburg immer nur erwidern, daß sich der so erfolgreiche Schriftsteller gerade in den geglücktesten Teilen seines Romanes als Schüler Zolas verrate. Wir blieben der Kunst Reuters und Raabes treu oder blätterten mal wieder in Droysens York. Wie viele unserer heimischen Beamten und Offiziere, sofern ohne Familienbeziehungen über See, meinten vor dem Chinafeldzuge, vor unserm Kolonialkriege in Westafrika nichts anderes von dem Auslanddeutschen, als daß es sich wohl um mehr oder weniger gescheiterte Existenzen handele, deren sich die Familie am besten durch Verschickung über das große Wasser entledigte. Leider gibt es in den buntbevölkerten Ländern Südamerikas auch genug von diesen traurigen Gestalten, die ohne äußeren Zwang, den ihnen die Familie und das Heimatland auferlegen, „in schrankenloser Freiheit" zugrunde gegangen sind. Doch faule Früchte werden überall vom Baume fallen, nur das Gesunde, Kraftvolle wird weiter leben.



Gesund, kraftvoll, arbeitsfreudig sind die Deutschen am La Plata, wobei auch der Landsleute jenseits des Stromes am Ostufer zu gedenken ist. Es sind ihrer in der Banda Oriental, wie Uruguay schlechthin genannt wird, zwar sehr viel weniger wie in Argentinien, um 4000. Ist ja die ganze Republik nur halb so groß wie Preußen mit ungefähr 500 000 Bewohnern; aber ihre sich lebhafter gestaltenden Wechselbeziehungen mit dem Deutschen Reiche machten vor 3 Jahren die Errichtung einer eigenen Ministerresidentur notwendig. Viele der deutschen Mutterhäuser, zwei deutsche Banken, haben, wie in Argentinien, auch in Montevideo ihre Zweigniederlassungen. Der dortigen deutschen Schule, die mehrere hundert Zöglinge zählt, werden gern auch die Kinder anderer Abstammung zugeführt. Die Eröffnung einer landwirtschaftlichen Hochschule geschah im Jahre 1906 unter deutscher Leitung, nachdem fünf Jahre früher schon einmal Deutschland zusammen mit Frankreich aus einem Wettbewerb um den Bau eines Hafens in der stürmischen Bucht von Montevideo als Sieger hervorgegangen war. Auch hier war zum obersten Leiter ein deutscher Beamter ernannt worden, und an der Spitze der englischen Gesellschaft, die die Erfindung unseres Liebig in Fray Bentos, stromauf an den schön bewaldeten Ufern des Uruguay, verwertet, stehen abermals Deutsche. Eine der jüngsten Errungenschaften der Kolonie ist der Bau eines eigenen schönen Gotteshauses in Montevideo. Fünfzig Jahre wohl war sie in der englischen Dreifaltigkeitskirche zu Gast gewesen, als sie sich am letzten Ostersonntage daselbst in einem feierlichen Gottesdienste von der englischen Gemeinde verabschiedete. Und wie an jenem Tage der Ertrag der Kirchensammlung zum Besten des britischen Hospitals verwandt wurde, so soll, laut Verkündung von der Kanzel, hinfort jede Ostersammlung den Briten den Dank der Deutschen für die genossene Gastfreundschaft aussprechen. —

Ja, Gesundheit, Kraft, Wärme, ohne Rückhalt sich äußernde Empfindung atmet das Deutschtum am La Plata, zumal auch an des Stammvolkes Gedenk- und Feiertagen eindrucksvoll sich Bahn brechend. Ob es der Totenklage um den großen Helfer Wilhelms I. galt, ob es eine jährliche Freudenfeier zu Ehren des Geburtstages unseres Kaisers ist. — Es war am 3. August 1898, als die Männer der deutschen Kolonie zu Buenos-Aires in langem, nicht endenwollendem Zuge vom Hause des „Deutschen Klubs" (damals noch Deutscher Turnverein) zum Trauergottesdienst in der deutschen Kirche durch die schwarzbeflaggten Straßen wallfahrteten. Es war am Tage darauf, als am Spätnachmittag abermals Tausende und Abertausende von schwarzgekleideten Menschen zusammenströmten; Männer, Frauen, Kinder zur Volkstrauerfeier in Prince George's Hall. Die Straße auf und ab war Sand gestreut; die brennenden Laternen florumhüllt. Lautlos rollten die Wagen an der berittenen in Gala gekleideten Guardia municipal vorüber, lautlos verhallte der Schritt auf dem dicken, grauen Belag im Vorraum der Halle. Die schwarzbespannten Wände, die Lorbeerbäume, das matte Licht der elektrischen Glühlämpchen, ein würdiger Zugang zu dem Riesenraum, der, ebenfalls



schwarz ausgeschlagen, wunderbar stimmungsvoll beleuchtet, die in schweigender Andacht verharrende Menge kaum zu fassen vermochte. Im Hintergrund inmitten eines Palmenhains, die überlebensgroße Büste Bismarcks, zur Seite rechts und links acht kostbare Kandelaber, Kirchenschmuck der Kathedrale, den man der deutschen Kolonie zum heutigen Tage bereitwilligst geliehen hatte. Die Vertreter der fremden Regierungen, von unsern Reichsbehörden und den Spitzen der Kolonie empfangen, sind erschienen, die Klänge des Trauermarsches verhallen und die vereinigten Männerchöre, die, wie das Orchester, unsichtbar hinter der Palmenwand stehen, heben an „Selig sind, die in dem Herren sterben". Darauf ergriff der derzeitige Präsident des Deutschen Turnvereins, Leiter des Buenos Aires' Tochterhauses einer Berliner Weltfirma, das Wort und wurde in einer schönen Rede der Stunde gerecht. Ein abermaliger Gesang des Männerchors schloß die Feier. —

Buenos Aires, 27. Januar. „Eine große Anzahl von Söhnen und Töchtern des „Fatherlands" — so nennen die englischen Zeitungen gerne etwas ironisierend Deutschland — hatte sich gestern Abend am Pabellon de los Lagos zur Feier des 51jährigen Geburtstages Sr. Majestät des Deutschen Kaisers versammelt, und der dort zum Ausdruck kommende patriotische Geist war ein überzeugender Beweis der Liebe, welche unsere germanischen Freunde für ihr Vaterland hegen. Unzählige elektrische Lampen glühten an den Umrißlinien des vielgiebeligen Hauses auf. Japanische Papierlaternen, deutsche Banner, argentinische Flaggen erhöhten die Reize und die Anziehungskraft der Parkanlagen um den Pabellon herum. Die weiten Gründe sahen wohl noch niemals eine derartig zahlreiche Vereinigung Deutscher und Deutschredender, wie sie gestern gekommen waren, dem großen Kaiser (the great kaiser) Ehre zu erweisen. Alle Kreise der deutschen Kolonie waren da vertreten, und ihre Reihen wurden noch vermehrt durch eine große Anzahl bekannter argentinischer und englischer Familien, die mit ihren deutschen Freunden in der Feier dieses großen Tages sich vereinigen wollten." — So die erste englische Zeitung Südamerikas, der Standard, in ihrer Nummer vom 28. Januar 1910. Es ist dieselbe Zeitung, die im Juni 1909 nach König Eduards Geburtstag schrieb: „Es müsse die Hauptaufgabe des britischen Reichsbundes — the Empire League — sein, die schlafende Vaterlandsliebe der britischen Untertanen zu wecken, die, in fremder Umwelt von den Widerwärtigkeiten und der Verantwortung des Geschäftslebens in Anspruch genommen, die nationalen Festtage und die ruhmreichen Überlieferungen ihres Volkes zu vergessen pflegen!" — Das Volksfest zu Kaisers Geburtstag am Pabellon de los Lagos im Palermo Parke ist noch nicht lange Brauch. Erst vor acht Jahren wurde es von dem damaligen Gesandten eingeführt. Es kann wohl auch kaum nach heißem Hochsommertage einen begehrenswerteren Festplatz geben, als die ausgedehnten Terrassen und die weiten Rasengründe um den neuen Saalbau am Rande der kleinen Seen, auf denen still die Wasserrose träumt, und Kokos- und Dattelpalmen, breitästige Ombus ringsum schweigend

stehen. Breite, auch bei Nacht taghelle, vorzüglich gepflegte Fahrstraßen laufen aus der Stadtmitte, aus Palermo, aus Belgrano hier zusammen, und zahllos sind die Gefährte, die immer neue Festteilnehmer bringen. Weiter abseits von den Haltestellen für die Eisen- und die elektrischen Bahnen her wogen neue Menschenmassen heran. Wem dann das Treiben des Festes und die Lichtfülle zu viel, wen der Gedanke an die Heimat Stille und Sammlung suchen läßt, er braucht nicht weit, sie zu finden. Nur wenige hundert Schritte abwärts auf der Avenida Sarmiento, und er steht am majestätischen La Plata, dessen weite Wellen im Mondlicht silberglänzend, leise murmelnd an das flache Ufer schlagen.

Mag der flüchtige Reisende, der nach eines Dampferaufenthaltes Länge sein Urteil über Land und Leute oft in nicht gerade freundlichem Sinne fertig hat, und in die Öffentlichkeit schleudert — natürlich zu unsern Schaden, denn das englische Kabel und eine gewisse lateinische Presse liegen ständig gegen uns aus —, mit dieser kleinen Beschreibung nicht einverstanden sein, er hat nicht an dem Ufer des La Plata seine Heimstätte gehabt und nicht der Blumenpracht im eigenen Garten an sonnendurchleuchteten Wintertagen sich gefreut, er hat nicht die staunenswerte Entwicklung der Stadt und dieses gesegneten Neulandes, des zweiten Vaterlandes, von Tausenden seiner Landsleute gesehen, und nichts verspürt von dem Hauche der Begeisterung, die die Deutschen am La Plata am Geburtstage ihres Kaisers, des Schirmherrn des geeinten Reichs, erfüllt. —

Sophie Fritsch, Detmold.



Koloniale Gesetze und Verordnungen aus dem Jahre 1910.

Amtsbl. = Amtsblatt für das Deutsche Kiautschou-Gebiet, Tsingtau.
Amtsbl. = Amtsblatt für Deutsch-Neuguinea, Simpsonhafen u. Rabaul.
Amtsbl. = Amtsblatt für Deutsch-Südwestafrika.
Amtsbl. = Amtsblatt für Kamerun, Buea.
Amtsbl. = Amtsblatt für Togo, Lome.
Amtl. Anz. = Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika, Daressalam.
D. K.-Bl. = Deutsches Kolonial-Blatt, Berlin.
R.-G.-Bl. = Reichs-Gesetz-Blatt, Berlin.
Sam. Gouv.-Bl. = Samoanisches Gouvernements-Blatt, Apia.

Allgemeines.

Allerhöchste Verordnung, betr. Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien im Meeresboden vom 13. Oktober 1910. Amtl. Anz. f. O.-A. 1910. Nr. 39.

— betr. die Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910. Vom 3. Oktober 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 849. Amtl. Anz. f. O.-A. 1910 Nr. 39.

— betr. die ausschließliche Berechtigung der Landesfisci der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien im Meeresboden. Vom 13. Okt. 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 879.

Alleröchste Ordre, betr. die Uniformen der Kaiserlichen Gouverneure. Vom 23. Sept. 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 915.

Allgemeine Verfügung des Justizministers u. des Ministers des Innern, betr. Regelung der Vollstreckung militär- u. zivilgerichtlich erkannter Gesamtstrafen an Personen des Beurlaubtenstandes sowie der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die von Militärgerichten auf Grund der §§ 156, 160 u. 161 des Militärstrafgesetzbuchs verhängt sind. Vom 11. Mai 1890. D. K.-Bl. 1910 S. 492.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Ausstellung von Auslandspässen durch das Reichs-Kolonialamt. Vom 3. 6. 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 647.

— betr. die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Eintalerstücke deutschen Gepräges. Vom 28. April 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 223.

— betr. die Einziehung von Reichskassenscheinen. Vom 28. April 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 223.



Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Ernennung des Unterstaatssekretärs Dr. v. Lindequist zum Staatssekretär des Reichskolonialamts. Vom 23. Juli 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 225.

— betr. Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Vom 15. August 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 263.

— betr. Neuregelung der Urlaubsverordnung vom 19. Okt. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 36.

— betr. die Reiseausrüstung für Gouvernementsbeamte vom 26. Januar 1910. Amtl. Anz. 1910 Nr. 5.

— betr. Verrat militärischer Geheimnisse vom 2. Juni 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 133.

— betr. Wechsel in der Leitung des Reichskolonialamts vom 13. Juli 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 23.

Ergänzung der militärischen Ausführungsbestimmungen zur Schutztruppen-Ordnung. Mar.-Verord.-Bl. 1910 S. 366.

Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909 vom 8. Februar 1910, 21. März 1910, 22. Mai 1910. R.-G.-Bl. 1910 S. 453, 558, 805.

Kolonialbeamtengesetz. Vom 8. Juni 1910. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 114, 118; D. K.-Bl. 1910 S. 587; Verordn.-Bl. f. Ki. 1910 S. 25; R.-G.-Bl. 1910 S. 881.

Konsulatsgebührengesetz vom 17. Mai 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 187.

Kosten für Annahme Farbiger. Mar.-Verordn.-Bl. 1910 S. 18.

Reichskontrollgesetz vom 21. März 1910. R.-G.-Bl. 1910 S. 521.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. Ergänzung der Verfügung betr. die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. März 1908. Vom 21. April 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 409; Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 171.

— betr. Gebühren der Notare vom 31. Oktober 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 36.

— des Reichskanzlers, betr. die vierteljährliche Gehaltszahlung an die etatsmäßigen Kolonialbeamten der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete. Vom 30. Juli 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 684.

— des Gouv., betr. Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. Vom 15. Oktober 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 344.

— des Reichskanzlers, betr. den Regierungsschoner „Delphin". Vom 18. März 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 309.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Vorschriften vom 31. Mai 1901, betr. den Urlaub, die Stellvertretung, die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Landesbeamten in den Schutzgebieten mit Ausnahme von Kiautschou. Vom 11. Juli 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 649.



Verordnung des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Wildschon-Verordnung vom 28. September 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 251.

— zur Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910. R.-G.-Bl. 1910 S. 1091.

— betr. die ausschließliche Berechtigung der Landesfisci der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien im Meeresboden vom 13. Okt. 1910. R.-G.-Bl. 1910 S. 1095.

— des Reichskanzlers, betr. die Verkündigung der gemäß § 15 Abs. 2 des Schutzgebietsgesetzes für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete erlassenen Verordnungen. Vom 24. Dezember 1909. D. K.-Bl. 1910 S. 1.

Vorschriften der Kolonialverwaltung über Lieferungen für das Bekleidungsdepot der Schutztruppen (gültig vom 1. Oktober 1910 ab). Vom 24. August 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 753.

Togo.

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Togo zur Kaiserl. Verordnung betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzblatt S. 717), vom 1. Febr. 1910. Amtsbl. 1910 S. 37; D. K.-Bl. 1910 S. 209.

Bekanntmachung des Gouv., betr. Änderung der Bezeichnung Materialien-Verwaltung. Amtsbl. f. T. 1910 S. 272.

— — betr. die Anleitung für die meteorologischen Beobachtungsstationen. Vom 2. April 1910. Amtsbl. 1910 S. 157.

— — betr. Aufhebung der zur Verhütung der Verbreitung von Milzbrand im Bezirk Lome-Stadt angeordneten Quarantänemaßregeln. Amtsbl. f. T. 1910 S. 205.

— des Bez.-Amts Lome-Stadt betr. Aufnahme von Schülern in die Reg.-Schule in Lome. Vom 30. Dezember 1909. Amtsbl. 1910 S. 11.

— des Gouvern., betr. Ausbruch von Milzbrand. Vom 8. Febr. 1910. Amtsbl. 1910 S. 48.

— — betr. die Ausdehnung der Baupolizeiverordnung vom 8. Mai 1907 auf die Ortschaft Kpandu. Amtsbl. f. T. 1910 S. 585.

— des Bezirksamts Anecho zur Ausführung der Verordnung des Gouverneurs betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr (Stechmückenverordnung) vom 10. Mai 1910. Amtsbl. f. T. 1910 S. 264, 444, 608.

— — Lome-Stadt zur Ausführung der Verordnung des Gouverneurs betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr (Stechmücken-Verordnung) vom 10. Mai 1910. Amtsbl. f. S. 1910 S. 281, 442, 609.

— — Misahöhe zur Ausführung der Verordnung des Gouverneurs betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr. Amtsbl. f. T. 1910 S. 187, 468, 609.







Bekanntmachung des Gouv., betr. die Zollaufsicht an der Westgrenze des Schutzgebiets innerhalb des Bezirkes Misahöhe. Vom 12. März 1910. Amtsbl. 1910 S. 102.

— — betr. die Zuständigkeit der Kolonial-Hauptkasse in Berlin bei Zahlungsleistungen. Vom 4. Januar 1910. Amtsbl. 1910 S. 6.

Berichtigung, betr. die Verordnung des Gouverneurs, betr. die Aufhebung veralteter Verordnungen und Bekanntmachungen vom 10. Februar 1910. Amtsbl. f. T. 1910 S. 263.

Dienstanweisung zur Ausführung der Branntwein-Verordnung vom 14. Juli 1909. Amtsbl. f. T. 1910 S. 299.

— zur Verordnung des Gouverneurs, betr. die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen vom 20. September 1907. Amtsbl. f. T. 1910 S. 367.

— — betr. die Neuregelung der Abgabe vom Handelsgewerbe vom 1. August 1899. Amtsbl. f. T. 1910 S. 300.

Runderlaß des Gouv., betr. die Anmeldepflicht der Beamten bei längerem Aufenthalt in femden Bezirken. Amtsbl. f. T. 1910 S. 263.

— — betr. Ausstellung von Hauptempfangsbestätigungen für das Rechnungsjahr 1909 über Gehalts- usw. Bezüge. Amtsbl. f. T. 1910 S. 273.

— an sämtliche Dienststellen mit Kassen, betr. Ablieferung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägsformen. Amtsbl. f. T. 1910 S. 431.

— — betr. Etatsüberschreitungen. Amtsbl. f. T. 1910 S. 263.

— des Gouv., betr. die Erstattung der Jahresberichte. Amtsbl. f. T. 1910 S. 460.

— an sämtliche mit der Strafgerichtsbarkeit über Eingeborene ausgestattete Behörden. Vom 27. April 1910. Amtsbl. 1910 S. 181.

Satzungen für die Sparkasse der Deutsch-Westafrikanischen Bank in Lome. Amtsbl. f. T. 1910 S. 370.

Vereinbarung über den Landbesitz der Deutschen Togogesellschaft. Vom 5. Oktober 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 919.

Verfügung wegen Abänderung der Geschäftsordnung für die Regierungsärzte usw. vom 4. Februar 1909 (Amtsbl. S. 39). Vom 11. Februar 1910. Amtsbl. 1910 S. 57.

— des Gouv., betr. Abänderung der Verpflegungsvorschriften bei der Verwaltung von Togo. Vom 26. Mai 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 620.

— — betr. Behandlung der Forderungsnachweise über Tage-, Pferde- und Fahrradgelder. Vom 6. Januar 1910. Amtsbl. 1910 S. 11.

— — betr. die Verteilung der Beihilfen für Missionsschulen (Schulordnung für die Missionsschulen). Vom 9. Februar 1910. Amtsbl. 1910 S. 48.

— — betr. Zahlung von Frachtvergütungen an Beamte im Innern des Schutzgebiets an Stelle der regelmäßigen Trägergestellung. Vom 10. März 1910. Amtsbl. 1910 S. 100.



Verordnung des Gouv., betr. Abänderung der §§ 3 Z. 1 u. 8 Z. 7 der Brückenordnung vom 5. Juni 1909 (Amtsbl. S. 157 bezw. 159). Vom 26. April 1910. Amtsbl. 1910 S. 175.

— — betr. Änderung der Verordnung vom 13. März 1909 betr. die Besteuerung der Eingeborenen in Lome und Anecho (Amtsbl. S. 73 ff.). Vom 27. Mai 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 756; Amtsbl. f. T. 1910 S. 215.

— — betr. die Aufhebung veralteter Verordnungen und Bekanntmachungen. Vom 10. Februar 1910 und vom 8. Juni 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 686; Amtsbl. 1910 S. 46.

— — betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr. Vom 10. Mai 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 619; Amtsbl. f. T. 1910 S. 191.

— — betr. den Erwerb von Rechten an herrenlosem Lande. Vom 2. Februar 1910. Amtsbl. 1910 S. 29.

— — betr. die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuerverordnung). Vom 3. Februar 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 311; Amtsbl. 1910 S. 45.

— — betr. den Handel mit Mais, Palmenkernen und Palmöl auf den Märkten in Wo-Kutime, Woga, Aklaku, Sewaga, Degbo und Agüega. Vom 21. September 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 881; Amtsbl. f. T. 1910 S. 459.

— — betr. Verbot des unbefugten Tragens und der Einfuhr von militärischen Uniformen und Abzeichen sowie des Handels mit solchen. Vom 10. Februar 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 263; Amtsbl. 1910 S. 47.

— betr. den Zolltarif für das Schutzgebiet Togo. (Abgekürzt Z. T. V. O.) Vom 24. März 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 617; Amtsbl. 1910 S. 145.

Zolltarif. Amtsbl. 1910 S. 145.

Zollverordnung für das Schutzgebiet Togo. Vom 24. März 1910. Amtsbl. 1910 S. 110; D. K.-Bl. 1910 S. 596.

— Ausführungsbestimmungen dazu. D. K.-Bl. 1910 S. 605; Amtsbl. 1910 S. 122.

Kamerun.

Abkommen, betr. Erwerb und Verwertung der Landgerechtsame der Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft längs der Nordbahn. Vom 17./24. März 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 354.

Anordnung des Oberrichters, betr. Abhaltung von Gerichtstagen des Bezirksgerichts Duala in Victoria. Vom 23. Mai 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 171.

Auszug aus dem Statut der Gesellschaft Süd-Kamerun in Hamburg. D. K.-Bl. 1910 S. 219.

Bauarbeiten an der Nordbahn. Elfter Baubericht über den Stand der . . . . Amtsbl. 1910 S. 76.

Bekanntmachung, betr. Abänderung der Verpflegungsvorschriften. Amtsbl. 1910 S. 73.



Bekanntmachung, betr. Abänderung des § 32 der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen. Vom 2. August 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 242.

— betr. Abänderung der Vorschriften für die Verwaltung der Inventarien und Materialien beim Kaiserl. Gouvernement. Vom 2. Dezember 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 401.

— betr. Abgabe von Regenmessern mit Zubehör. Amtsbl. 1910 S. 75.

— betr. Abgrenzung der Bezirke Dschang und Bare. Vom 24. März 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 143.

— betr. Änderung der Fahrzeiten des Regierungsdampfers. Amtsbl. 1910 S. 130.

— der Post, betr. Annahme von Postanweisungen durch die Postagenturen. Amtsbl. 1910 S. 62.

— betr. sorgfältige Aufbewahrung der Amtsblätter. Amtsbl. 1910 S. 113.

— betr. Aufhebung der Bekanntm. vom 10. März 1908 (Mitführung von Naturalverpflegung im Dumebezirk). Amtsbl. 1910 S. 17.

— betr. Aufhebung der Quarantänemaßregeln. Vom 4. Juli 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 207.

— betr. versuchsweise Aufhebung der Sperre über das Gebiet zwischen dem oberen Djah und dem oberen Nyong. Vom 18. Mai 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 157.

— betr. Aufhebung der Sperrung des östlich des Nkamflusses gelegenen Teiles des Bezirkes Dschang. Vom 24. März 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 143.

— des Gouv., betr. Aufhebung der Sperrung eines Teiles des Bezirks Dschang. Vom 24. März 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 545.

— betr. Ausfuhr von Vieh aus Lome. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 172.

— betr. Ausschreibung von Kanzleimaterial. Vom 6. Juli 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 208.

— betr. Ausschreibung von Materialien. Vom 24. Juni 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 193.

— betr. Ausschreibung von Stangenseife. Amtsbl. 1910 S. 113.

— betr. die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Prägung. Amtsbl. 1910 S. 74.

— betr. die Landwirtschaftliche Ausstellung in Lagos. Vom 11. November 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 366.

— betr. Ausstellung von Zeugnissen durch Leiter nachgeordneter Dienststellen. Vom 10. Dezember 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 402.

— betr. Ausweisung des Mende-Mann Jems. Amtsbl. 1910 S. 61.

— betr. Ausweisung des Sierra Leone Mann George. Amtsbl. 1910 S. 75.

— betr. Auszahlung einer Verlust-Vorschußquittung der Gesellschaft Nordwest-Kamerun. Amtsbl. 1910 S. 84.



Bekanntmachung, betr. Bemessung der Reisebeihilfen für Familienmitglieder unter 15 Jahren. Amtsbl. 1910 S. 1.

— betr. Berichterstattung bei Kronlandserklärungen. Vom 17. August 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 263.

— betr. vierteljährliche Berichterstattung über sanitäre Verhältnisse vom 17. August 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 263.

— betr. Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserl. Gouvernements von Kamerun. Amtsbl. 1910 S. 42.

— des Gouv., betr. Bestellungen des Medizinalreferenten in Duala. D. K.-Bl. 1910 S. 649; Amtsbl. 1910 S. 102.

— betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 9. Juli 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 315.

— betr. amtliche Bezeichnung der Adresse für die Station Lomie. Vom 28. Oktober 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 365.

— betr. Bildung des Gouvernementsrats. Amtsbl. 1910 S. 102.

— betr. Diebstahl von 65 000 Mk. bei der Deutsch-Westafrikanischen Bank in Duala. Amtsbl. f. K. 1910 S. 198.

— betr. Einführung von Vieh. Amtsbl. 1910 S. 116.

— betr. Einrichtung einer öffentlichen Fähre in Bonge. Vom 7. Dezember 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 402.

— betr. Entlöhnung von Trägern. Amtsbl. 1910 S. 18.

— betr. Ernennung von Mitgliedern der Obersteuerkommission für die Erhebung einer Umsatzsteuer bei dem Erwerbe von Grundeigentum. Amtsbl. 1910 S. 129.

— der Post, betr. Errichtung der Telegraphenanstalten Jsongo und Bibundi. Amtsbl. 1910 S. 3.

— betr. Erteilung einer Holzschlagkonzession an die Kameruner Holzgesellschaft m. b. H. Amtsbl. 1910 S. 19.

— betr. Fahrgelegenheit auf der Teilstrecke Bonaberi—Lum der Kamerun-Nordbahn. Amtsbl. 1910 S. 74.

— betr. Freigabe von Ortschaften und Plätzen für den Handel mit Spirituosen an Eingeborene. Vom 13. Oktober 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 323.

— betr. Gouvernementsratssitzung vom 23.—25. Februar 1910. Amtsbl. 1910 S. 3.

— betr. Gouvernementsratssitzung. Vom 11. November 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 365.

— betr. Gouvernementsratssitzung am 10. Mai d. J. in Duala. Amtsbl. 1910 S. 115.

— des Gouv., betr. die Grundsätze f. d. Genehmigung der Überlassung von Eingeborenen-Land an Nichteingeborene im Schutzgebiet Kamerun. Vom 18. April 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 720; Amtsbl. f. Ka. 1910 Beil. S. 3.

Bekanntmachung des Gouv., betr. die Grundsätze f. d. Überlassung von Kronland im Schutzgebiet. Vom 18. April 1910. D. K.-B. 1910 S. 718; Amtsbl. f. Ka. 1910 Beil. S. 1.

— betr. den Handel mit geistigen Getränken und deren Ausschank im Schutzgebiet. Vom 13. Oktober 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 962; Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 193.

— des Hauptmagazins in Duala, betr. Versteigerung von Fundsachen. Amtsbl. 1910 S. 103.

— betr. Heimreise der Beamten. Vom 13. Juli 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 225.

— betr. Heimreise des Gouverneurs und Geschäftsübernahme durch Reg.-Rat Steinhausen. Vom 8. Juni 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 169.

— betr. Inkrafttreten der Quarantänemaßregeln. Vom 22. Juli 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 225.

— betr. großbrit. Konsul für das Schutzgebiet Kamerun. Vom 28. April 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 144.

— betr. die Kostenanschläge für einige Waldarbeiten bei den kleinen Versuchsgärten des Kaiserl. Gouvernements. Amtsbl. 1910 S. 85.

— betr. Leprabekämpfung. Vom 4. Mai 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 157.

— betr. Neuschaffung eines besonderen Ntum-Bezirks. Amtsbl. 1910 S. 17.

— der Nordbahn, betr. Benutzung der Wagenklassen. Amtsbl. 1910 S. 62.

— betr. Sammeln blutsaugender Insekten. Vom 19. Mai 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 157.

— betr. Schreibweise des Kaiserlichen Bezirksgerichts Lomie. Vom 7. Mai 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 144.

— betr. Schriftverkehr mit Behörden. Amtsbl. 1910 S. 74.

— betr. Telegraphenkabel im Kamerunfluß. Vom 7. September 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 345.

— betr. Umwandlung der 10. Kompagnie in Lomie in Polizeitruppe und der Polizeitruppe in Jaunde in die 10. Kompagnie der Schutztruppe. Amtsbl. 1910 S. 84.

— betr. Verbot der Einfuhr und Verabfolgung geistiger Getränke an Eingeborene. Amtsbl. 1910 S. 114.

— des Gouv., betr. Verbot des Erlegens und Fangens von Turakos im Bezirk Buea. Vom 18. November 1909. D. K.-Bl. 1910 S. 545.

— betr. Verkauf eines Baggers. Vom 1. Juli 1910. Amtsbl. f. Ka. S. 207.

— betr. Verkauf von Ferkeln auf der Sennerei in Buea. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 153.

— betr. Verlust von Vorschußquittungen der Deutsch-Westafrikanischen-Handelsgesellschaft, Rio del Rey. Amtsbl. 1910 S. 103.

— betr. Vermeidung von Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben und etatsrechtliche Bedeutung der Baupläne. Vom 8. August 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 261.

Bekanntmachung, betr. Vermietung der Grundstücke auf der Halbinsel Bonaberi. Vom 12. November 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 363.

— betr. Verpackung der neuen Fünfundzwanzigpfennigstücke. Amtsbl. 1910 S. 61.

— betr. Verpackungsvorschriften für Glastransport vom 16. Juli 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 224.

— betr. Versteigerung von Elfenbein. Vom 26. November 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 383.

— betr. Versteigerung von Elfenbein auf der Station Dschang. Amtsbl. 1910 S. 84.

— betr. die öffentl. Versteigerung von Elfenbeinzähnen und Gummi in Duala und Kribi. Amtsbl. 1910. Extra-Bl. zu Nr. 4.

— betr. Vertretung des Vorsitzenden der Landkommission für den Bezirk Victoria. Vom 2. Juli 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 208.

— betr. Vorschriften über das Trägerwesen im Kribi-Bezirk. Amtsbl. 1910 S. 2.

— betr. die Vorschriften über das Waffenwesen. Amtsbl. 1910 S. 19.

— betr. Zollbefreiung von Anzugs- und Heiratsgut. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 170.

— betr. Zolltarif der einem Wertzoll unterliegenden Gegenstände. Vom 18. Mai 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 158.

— betr. die Zulassung des Rechtsanwalts Eller bei dem Obergericht. Vom 9. Juni 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 172.

— betr. die Zuständigkeit der Kolonialhauptkasse in Berlin. Amtsbl. 1910 S. 18.

Bestrafung des Sklavenhandels. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 241.

Erlaß, betr. Abfindung der Bezirksämter und Stationen an Bekleidung, Ausrüstung, Waffen und Munition usw. durch die Polizeistammkompagnie sowie Führung der Kammer-, Waffen- und Munitionsbücher. Vom 23. September 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 311.

— betr. Verwendung der Erkennungsmarken zu Runderlaß Nr. 11 vom 1. Juni 1910. Vom 24. September 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 324.

Instruktion für den landwirtschaftlichen Betrieb bei den örtlichen Verwaltungsstellen des Schutzgebiets. Vom 22. Juni 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 285.

Nachtrag zum Vertrag zwischen dem Kaiserl. Gouvernement Kamerun und der Deutsch-Westafrikanischen Bank. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 402.

Runderlaß, betr. Berichterstattung über Erdbeben. Amtsbl. 1910 S. 2.

— Nr. 17/1910, betr. Einführung von Kupfermünzen. Vom 8. Oktober 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 343.

— Nr. 14/1910, betr. Einschränkung des Verbrauches an Bureaubedürfnissen. Vom 16. Juni 1910. Amtsbl. f. Ka. 1910 S. 191.





Deutsch-Südwestafrika.

Abkommen mit der Deutschen Diamantengesellschaft m. b. H. Vom 7. Mai 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 412.

— der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom 7. Mai 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 410.

— betr. Verwertung des Landbesitzes der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft. Vom 21. Dezember 1909. D. K.-Bl. 1910 S. 78.

Änderungen der Satzungen der Südwestafrikanischen Schäferei-Gesellschaft zu Berlin. D. K.-Bl. 1910 S. 798.

Allerhöchster Erlaß, betr. Anrechnung des Jahres 1908 als Kriegsjahr aus Anlaß von militärischen Unternehmungen in Südwestafrika, vom 17. März 1910. R.-G.-Bl. 1910 S. 595.

Ausführungsbestimmung des Gouv. zur Zollverordnung vom 31. Januar 1903. Vom 25. September 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 881; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 161.

Bedingungen für die Verpachtung der Eisenbahnstrecke Swakopmund—Jakalswater—Karibib. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 3.

Bekanntmachung des Gouv., betr. die Abwehr des Ostküstenfiebers. Vom 12. Oktober 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 963; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 179.

— — vom 3. Juli 1910, betr. Ankauf von Zuchtvieh. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 69.

— des Bezirksamts Outjo, betr. Aufhebung der Rotzsperre. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 107, 126, 210, 238.

— des Bezirksamts Windhuk vom 3. November 1910, betr. Aufhebung der Sperre wegen Pockenverdachts. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 210.

— des Bezirksamts Gibeon, betr. Ausbruch von Milzbrand. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 126.

— des Bezirksamts Windhuk, betr. Ausbruch von Räude. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 179, 210.

Bekanntmachungen des Bezirksamts Karibib vom 12. und des Bezirksamts Windhuk vom 19. und 22. September 1910, betr. Ausbruch der Schafpocken. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 162.

Bekanntmachung des Gouv., betr. Ausdehnung des Geltungsbereiches der Hundesteuerverordnung vom 23. Februar 1907. Vom 12. März 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 366.

— — betr. die Ausfuhr von Angoraziegen, Straußen und Straußeneiern nach Britisch-Südafrika. Vom 8. Mai 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 493; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 34.

— — vom 9. November 1910, betr. Befugnis zur Genehmigung von Bebauungsplänen. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 222.

— — — betr. Beihilfe zum Bau von Tabaktrockenschuppen. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 209.



Bekanntmachung des Gouv., vom 22. Mai 1910, betr. Beihilfen für Straußenfarmen. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 42.

— des Oberrichters vom 15. April 1910, betr. Bestellung des Rechtsanwalts Dr. Forkel zum Notar. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 20.

— betr. die Deutsche Diamantengesellschaft m. b. H. zu Lüderitzbucht. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 245.

— des Gouv. vom 13. März 1910, betr. Einberufung des Landesrats. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 2.

— — vom 13. Juni 1910, betr. Einkauf junger Bäume in der Kapkolonie. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 50.

— des Distriktsamts Gobabis vom 30. Juni 1910, betr. Einrichtung der Polizeistation Rietfontein. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 70.

— des Bezirksamts Windhuk vom 5. Juli 1910, betr. Einwohnermeldepflicht. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 70.

— des Gouv., betr. das Ergebnis der Wahlen und die Ernennung der Mitglieder für den Landesrat. Vom 13. März 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 366.

— vom 12. März 1910, betr. Erhebung einer Hundesteuer in Maltahöhe. Amtsbl. f. D.-S.-W.-A. 1910 S. 1.

— des Bezirksamts Karibib vom 16. Juli 1910, betr. Erlöschen der Rotzkrankheit. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 107, 126.

— des Gouv. vom 12. April 1910, betr. Exequaturerteilung. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 19.

— des Gouvernements vom 29. November 1910, betr. Farmverkäufe durch den Vertreter der South West Africa Company Limited. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 238.

— des Bezirksamts Windhuk vom 1. November 1910, betr. Feldbrände. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 210.

— des Gouv. vom 6. August 1910, betr. Gewährung von Rechtshilfe. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 106.

— — vom 12. Oktober 1910, betr. die auf Grund des § 17 der Verordnung vom 19. März 1909 über die Besteuerung des Grundeigentums und der dazu ergangenen Ergänzungsverordnung bestimmten und gewählten Mitglieder bezw. Stellvertreter der Berufungskommission. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 194.

— betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten. Vom 4. Februar 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 263.

— des Hafenamts Swakopmund vom 9. November 1910, betr. Inbetriebnahme des neuerbauten Leuchtfeuers auf der Diazspitze bei Lüderitzbucht. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 210.

— — vom 8. Oktober 1910, betr. probeweise Inbetriebnahme eines Nebelsignals auf der Diazspitze bei Lüderitzbucht. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 197.





Bekanntmachung, betr. Sperrung der unteren Strecke der südwestafrikanischen Staatsbahn Swakopmund—Windhuk. Vom 24. Februar 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 367.

— des Bezirksamts Keetmanshoop vom 29. September 1910, betr. Sperrung des Verkehrs mit Schafen und Ziegen zur Verhütung der Verschleppung von Pockenansteckungsstoff. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 179.

— des Bezirksamts Outjo vom 25. November 1910, betr. Sperrung des Viehpostens Paulsbronn wegen Ausbruchs von Räude. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 238.

— des Bezirksamts Windhuk vom 13. Oktober 1910, betr. Sperrung des Weidegebiets und des Weichbildes von Windhuk, Klein-Windhuk und der Regierungsfarm Gamams wegen Ausbruchs der Pockenseuche. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 179.

— des Gouv. vom 30. Juni 1910, betr. Unbrauchbarmachung der Eintalerstücke. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 69.

— des Gouvernements vom 25. August 1910, betr. Verbot der Einfuhr von Schafen usw. in die Provinz des Kaps der Guten Hoffnung aus Deutsch-Südwestafrika. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 125.

— des Bezirksamts Karibib vom 22. April 1910, betr. Verkauf von Pflanzen auf Forststation Ukuib. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 20.

— des Gouv. zur Verordnung vom 23. Februar 1907, betr. die Besteuerung von Hunden. Vom 22. Juli 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 758; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 86.

— — vom 29. September 1910, betr. Vertretung des Gouverneurs. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 157.

— des Oberrichters vom 12. November 1910, betr. Vertretung des Notars Dr. Fritzsche. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 222.

— des Gouv. vom 31. März 1910, betr. die Wahl des Farmers von Wolf als Landesratsmitglied. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 8.

— des Bezirksamts Swakopmund vom 28. Juni 1910, betr. öffentliche Wege im Diamantgebiet. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 70.

— der Eisenbahnverwaltung vom 20. April 1910, betr. Zugverbindung zur Ausstellung in Omaruru. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 20.

— des Gouv. vom 20. September 1910, betr. Zulassung des Rechtsanwalts Dr. Fritzsche als belgischer Konsul. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 157.

Betriebsordnung für die Personen-, Tier- und Güterbeförderung im Roberthafen von Lüderitzbucht, einschließlich Signalordnung. Vom 17. Januar 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 358.

Betriebsvertrag zwischen der Diamanten-Pacht-Gesellschaft zu Berlin und der Kolonialen Bergbau-Gesellschaft m. b. H. zu Berlin. Vom 29. Juli 1909. D. K.-Bl. 1910 S. 8.



Bezirksgesetz für den Bezirk Windhuk vom 18. November 1910, betr. die Erhebung eines Zuschlags zur Grundsteuer. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 223.

— — betr. die Verteilung der Lasten zwischen den Gemeindeverbänden und den außerhalb derselben stehenden Angehörigen des Bezirks Windhuk. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 224.

Ergänzung zum Tarif der Beihilfen zu den Frachtkosten für die Beamten und Offiziere usw. der Zivil- und Militärverwaltung des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 96.

Ernennung der Mitglieder für die nach § 3 des Gesetzes vom 16. März 1907 betr. Gewährung eines Darlehns an das südwestafrikanische Schutzgebiet zu bestellende Kommission. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 105.

Gesetz, betr. Aufstandsausgaben für Südwestafrika vom 15. Juni 1910. R.-G.-Bl. 1910 S. 897.

Kauf- und Pachtvertrag zwischen dem Fiskus des südwestafrikanischen Schutzgebiets und der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. November 1909, 30. März 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 536.

Nachtrag zu dem Pachtvertrag zwischen dem südwestafrikanischen Landesfiskus und der Diamanten-Pacht-Gesellschaft zu Berlin vom 14. Juli 1909. Vom 7./8. Dezember 1909. D. K.-Bl. 1910 S. 118.

— I vom 22. Oktober 1910 zum Tarif für die Lüderitzbuchteisenbahn vom 1. September 1910. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 194.

Ortsgesetz für die Gemeinde Klein-Windhuk, betr. die Besteuerung des Grundeigentums vom 14. Mai 1910. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 52.

Runderlaß des Gouv. vom 3. Oktober 1910, betr. Portopflicht. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 179.

Rundverfügung des Gouv. vom 4. April 1910, betr. Invalidenversicherung. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 8.

— — vom 10. August 1910, betr. Schafpocken. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 106.

— — vom 14. Mai 1910, betr. Schutz trigonometrischer Punkte. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 41.

Statut der Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebiets in der geänderten Fassung vom 4. April 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 545.

Steuergesetz für den Distrikt Gobabis vom 17. November 1910. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 238.

Tarifanzeiger Nr. 6 vom 13. Mai 1910. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 41.

Verfügung des Gouv., betr. Abänderung der Grenzen der Bezirke Swakopmund und Lüderitzbucht. Vom 28. April 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 492; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 33.

— — vom 26. September 1910, betr. Abwehr und Unterdrückung der Pockenseuche der Schafe und Ziegen. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 160.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. Aufhebung der Verfügung vom 30. Juni 1905, betr. Edelsteinbergbau im Süden des Schutzgebietes. Vom 29. März 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 310; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 19.

— — betr. den Bergbau im südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 12. Mai 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 535; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 85.

— des Gouv., betr. die Einrichtung des Berggrundbuchs. Vom 30. Mai 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 650; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 49.

— — vom 29. November 1910 zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902, betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 237.

— des Reichskanzlers, betr. die Ermächtigung des Gouverneurs zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden. Vom 18. Januar 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 117.

— des Gouv. vom 22. April 1910, betr. Ermäßigung der Eisenbahnfrachtsätze für die Ausstellung in Omaruru. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 20.

— — betr. Errichtung von Eisenbahn-Kommissariaten. Vom 21. März 1910 D. K.-Bl. 1910 S. 448; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 7.

— — betr. Errichtung der Kaiserlichen Eisenbahnverwaltung als selbständige örtliche Behörde. Vom 21. März 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 449; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 7.

— — vom 3. August 1910 betr. Errichtung des Hafenamts als selbständige Behörde. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 106.

— — betr. die Selbständigmachung und Begrenzung der Distrikte Maltahöhe und Bethanien und Änderung der Nordgrenze des Bezirks Lüderitzbucht. Vom 12. Oktober 1909. D. K.-Bl. 1910 S. 10.

— — betr. die Umwandlung der Distriktsämter Rehoboth u. Warmbad in Bezirksämter. Vom 12. Mai 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 620; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 41.

— — vom 18. März 1910, betr. die Unterstellung des Cape-Croß-Gebietes unter das Bezirksamt Swakopmund. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 3.

— — betr. Verleihung der Eigenschaft einer selbständigen Behörde an das Kaiserliche Hafenamt. Vom 3. August 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 798.

— — vom 14. Oktober 1910, betr. das Verordnungsrecht des selbständigen Distriktchefs. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 194.

— des Reichskanzlers, betr. die Zuständigkeit des selbständigen Distriktchefs in Deutsch-Südwestafrika. Vom 31. August 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 756; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 193.

Verordnung des Gouv., betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen des Gouv. v. Deutsch-Südwestafrika vom 23. Mai 1903 zu der Kaiserl. Verordn betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 und der hierzu erlassenen Verfügung



des Reichskanzlers vom 30. November 1902. Vom 20. Nov. 1909. D. K.-Bl. 1910 S. 78.

Verordnung des Bezirksamts Lüderitzbucht vom 3. September 1910 betr. Abänderung der Verordnung vom 1. Februar 1907. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 163.

— d. Gouv., betr. Abänderung der Verordnung, betr. die Ausübung der Jagd im Schutzgebiete vom 15. Februar 1909. Vom 4. Oktober 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 920; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 178.

— des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Verordnung betr. die Kaiserl. Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 26. Februar 1909. Vom 12. Mai 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 536; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 85.

— d. Gouv., betr. Abänderung der Verordnung vom 19. März 1909, betr. die Besteuerung des Grundeigentums im Schutzgebiete. Vom 12. Oktober 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 921; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 194.

— — betr. Abänderung der Verordnung vom 28. Februar 1909, betr. die Erhebung eines Ausfuhrzolles auf Diamanten. Vom 4. Februar 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 262.

— des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Verordnung vom 28. Januar 1909 betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. Vom 16. März 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 261; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 33.

— d. Gouv. vom 27. September 1910, betr. Abänderung des Zolltarifs vom 20. Mai 1908. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 177; D. K.-Bl. 1910 S. 880.

— des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Zollverordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet vom 31. Januar 1903. Vom 16. Februar 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 161; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 31.

— d. Gouv., betr. die Abwehr des Ostküstenfiebers. Vom 12. Oktober 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 962; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 178.

— — vom 26. September 1910 betr. Abwehr und Unterdrückung der Pockenseuche der Schafe und Ziegen. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 158.

— — von Deutsch-Südwestafrika vom 9. November 1910, betr. Änderung der Verordnung betreffend die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von dem im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete erzeugten Branntwein, vom 18. September 1908. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 221.

— des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betr. Änderung der Verordnung, betr. den Geschäftsbetrieb der Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebietes, vom 25. Mai 1909. Vom 19. Oktober 1909. D. K.-Bl. 1910 S. 7.

— des Reichskanzlers, betr. die Anwendung der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 auf Asbest. Vom 27. Dez. 1909. D. K.-Bl. 1910 S. 77.

— d. Gouv., betr. die Anzeige von Belegung von Schürffeldern. Vom 8. Februar 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 263.



Verordnung des Bezirksamts Lüderitzbucht vom 3. September 1910 betr. teilweise Aufhebung der Verordnung vom 1. Februar 1907. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 163.

— des Reichskanzlers, betr. Ausführung der Kaiserl. Verordn. betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten vom 16. Januar 1909. Vom 25. Februar 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 162; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 31.

— d. Gouv., betr. Ausführungsbestimmungen zur Branntweinsteuer-Verordnung vom 18. September 1908. D. K.-Bl. 1910 S. 797.

— — betr. Ausführungsbestimmungen zu Teil 1 B und 2 (Bezirksrat und Landesrat) der Verordnung des Reichskanzlers betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909. Vom 10. November 1909. D. K.-Bl. 1910 S. 45.

— — vom 23. Juni 1910, betr. Ausführungsbestimmungen für die Selbstverwaltung der Wohnplätze Usakos und Tsumeb. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 57.

— — betr. Ausführungsbestimmungen für die Wohnplätze Usakos und Tsumeb zu den Verordnungen des Reichskanzlers betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909 und betr. die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Südwestafrika vom 5. Februar 1909. Vom 23. Juni 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 717.

— des Bezirksamtmanns von Windhuk vom 18. November 1910 betr. das Ausspannen und den Straßenverkehr im Bezirk Windhuk. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 222.

— des Bezirksamtmanns von Lüderitzbucht vom 23. April 1910 betr. Bauwesen der Stadt Lüderitzbucht. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 50, 126.

— des Bezirksamts Lüderitzbucht vom 30. September 1910 betr. die Besteuerung der Diamantenabbaubetriebe im Bezirk Lüderitzbucht. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 195.

— d. Gouv., betr. Betriebs- und Signalordnung für den Verschiffungs- und Landungsbetrieb der Woermann-Linie in Swakopmund. Vom 21. Januar 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 355.

— — vom 12. Mai 1910 betr. die Einführung der Schulpflicht für den Bezirk der Regierungsschule in Kub. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 34.

— — betr. Ergänzung der Verordnung vom 15. Dezember 1905 betr. die Einwanderung in das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 27. September 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 880; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 161.

— — vom 26. September 1910 betr. Ergänzung der Verordnung vom 3. Mai 1910 betr. die Nachverzollung von Waren des freien Verkehrs. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 161.

— — vom 29. September 1910 betr. Ergänzung der Verordnungen vom 17. und 21. Januar 1910 betr. den Tarif für den Roberthafen von Lüderitz-



bucht und für den Hafen von Swakopmund. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 178.

Verordnung des Gouv. vom 28. September 1910 betr. Ergänzung der Verordnung vom 21. Januar 1910 betr. den Tarif für den Hafen von Swakopmund. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 177.

— — betr. Ergänzung des Zolltarifs vom 20. Mai 1908. Vom 21. Januar 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 262.

— des Bezirksamts Lüderitzbucht vom 30. September 1910 über die Erhebung einer Eingeborenenkopfsteuer. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 196.

— d. Gouv. vom 1. August 1910 betr. Erhebung einer Verbrauchssteuer von im Schutzgebiet erzeugtem Branntwein. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 105.

— des Reichskanzlers, betr. den Geschäftsbetrieb der Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebietes. Vom 25. Mai 1909. D. K.-Bl. 1910 S. 2.

— des Bezirksamts Lüderitzbucht vom 30. September 1910 betr. die Grundsteuer im Bezirk Lüderitzbucht. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 195.

— d. Gouv., betr. die Hafenordnung im Hafenbezirk von Lüderitzbucht. Vom 17. Januar 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 355.

— — betr. das Inkrafttreten der Verordnung des Reichskanzlers vom 25. Mai 1909, betr. den Geschäftsbetrieb der Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebiets. Vom 25. Oktober 1909. D. K.-Bl. 1910 S. 7.

— des Bezirksamts Lüderitzbucht vom 27. Juli 1910 betr. den Ladenschluß. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 125.

— des Gouv., betr. die Nachverzollung von Waren des freien Verkehrs. Vom 3. Mai 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 685; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 33.

— — betr. die Sicherung der Diamantfelder im Bezirk Swakopmund. Vom 7. Mai 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 544; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 34.

— — betr. den Tarif für den Hafen von Swakopmund. Vom 21. Januar 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 355.

— — betr. das Verbot der Einfuhr von Vieh zur Abwehr der Surra. Vom 3. Juni 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 650; Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 50.

— — vom 9. März 1910, betr. die Verkündung von Verordnungen. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 1.

— des Bezirksamts Lüderitzbucht vom 30. September 1910 betr. die Versteuerung des Vertriebes geistiger Getränke im Bezirk Lüderitzbucht. Amtsbl. f. S.-W. 1910 S. 195.

Deutsch-Ostafrika.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Deutsch-Ostafrikanischen Kautschukgesellschaft vom 21. Mai 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 547.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betr. die Einfuhr von Baumwollsaat und die Behandlung der Baumwollfelder in Deutsch-Ostafrika vom 30. Juli 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 24.

Bekanntmachung, betr. Abänderung der Z.-V. vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. Nr. 21.

— betr. Abgabe von Brennmaterialien aus den Beständen der Flotille vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 21.

— betr. Abgaben für den Gewerbebetrieb in Udjidji. Vom 19. Febr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 7a.

— betr. Abgrenzung der Stadtgemeinde Tanga vom 2. August 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 27.

— betr. Abschuß von Giraffen an der Zentralbahn vom 7. Sept. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 30.

— betr. Änderung der A. A. zur Z.-V. vom 13. 6. 09 vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 21.

— betr. Änderung der Statuten der Sparkasse vom 15. Jan. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 6.

— betr. Amtsbereich des Distriktskommissars in Mombo vom 12. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 37.

— betr. Aufhebung der Sperre von Kondoa-Irangi wegen Rauschbrand und Pest vom 14. Januar 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 3.

— betr. Aufhebung der Sperre im Bezirk Muansa vom 26. April 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 17.

— betr. Aufhebung der Sperre über Ukerewe—Land vom 22. Dezember 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 40.

— betr. die Außerkurssetzung der Kupferpesa vom 13. Januar 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 2.

— betr. Bahnpolizeibeamte der Usambarabahn vom 2. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 20.

— betr. Bahnpolizeibeamte der Zentralbahn vom 16. Sept. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 31, 35.

— betr. Baumwollestation Mpanganya vom 25. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 38.

— betr. die Beförderung von Reisenden auf den Küstendampfern der Gouv.-Dampferlinie vom 19. Januar 1910. Amtl. Anz. 1910 Nr. 4.

— betr. die Bekämpfung von Tierseuchen vom 17. Juli 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910. Nr. 24.

— betr. den Besitz von Feuerwaffen vom 22. April 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 17.

— betr. Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute, vom 28. Dez. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 41.

— betr. Betonnung der Mündung des Rufiji vom 30. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.- A. 1910 Nr. 39.

11



Bekanntmachung, betr. Betriebseröffnung der Strecke Buiko—Mabirioni der Usambarabahn vom 21. Febr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. Nr. 7a.

— betr. die Betriebsleitung der Usambarabahn vom 21. Febr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 7a, 10.

— betr. die Botenpost zwischen Daressalam und Bagamojo vom 6. März 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 11, 20.

— betr. Distriktskommissar für Rufiyibezirk vom 3. Dezember 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 40.

— betr. Distriktskommissar für den Bezirk Wilhelmstal vom 3. Februar 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 6.

— betr. Einfuhr von Baumwollsaat vom 4. August 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 27.

— betr. Einrichtung einer Postagentur in Mkalama vom 17. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 21.

— betr. Erleichterung des Reisendenverkehrs vom 5. Oktober 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 34.

— betr. Ernennung zum belgischen Konsul vom 9. März 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 10.

— des Gouv., betr. Festlegung der Grenzen des von der allgemeinen Schürffreiheit ausgeschlossenen Iramba-Plateaus und Sekenkedistrikts im Gebiete der Irangi-Gesellschaft. Vom 13. Juni 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 684; Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 21.

— betr. vorläufige Festnahme Beschuldigter durch die Polizeiwachtmeister vom 24. Januar 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 5.

— betr. Freigabe der Jagd an der engl. Grenze zwischen Ozean und Viktoriasee vom 13. Aug. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 27.

— des Gouv., betr. den Gouvernementsrat. Vom 12. April 1910 D. K.-Bl. 1910 S. 447; Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 16.

— betr. das Gouvernements-Schwimmdock vom 23. März 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 13.

— betr. die vom Gouverneur von Uganda erlassenen Verfügungen betr. die Einfuhr von Vieh aus Deutsch-Ostafrika nach Uganda vom 23. 1. 09 und 6. 12. 09. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 7.

— betr. Grenzverkehr der Farbigen in Bukoba vom 18. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 37.

— betr. Jagdscheininhaber vom 7. Septbr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 30.

— betr. die im Jahre 1909 ausgestellten Jagdscheine. Vom 21. Jan. 1910. Amtl. Anz. 1910 Nr. 5.

— der Kaiserlichen Bergbehörde vom 13. Aug. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 28.

— betr. Kautschukgewinnung im Bezirk Langenburg vom 23. Juli 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 25.

Bekanntmachung, betr. Kennzeichen bei Küstenfieber vom 29. Dez. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 41.

— betr. Küstenfieber in der Rinderherde von Roll und Hürstel in Konga vom 28. April 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 18.

— betr. das Marktwesen in Muansa vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 21.

— betr. Mitteilung von Begleitzeugnissen vom 21. Mai 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 20.

— betr. Notar in Daressalam vom 19. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 38.

— betr. Ortsfernsprechnetz in Kilossa vom 17. März 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 13.

— betr. Paketverkehr nach Mpapua vom 25. Mai 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 20.

— betr. Pest in Lindi. Vom 22. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 38.

— betr. eine Pflegeschwester vom Frauenverein vom Roten Kreuz in den Bezirken Tanga, Pangani und Wilhemstal vom 19. Mai 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 19.

— betr. Pflegeschwester usw. in Daressalam vom 19. Mai 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 19.

— betr. den „Pflanzer" vom 23. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 38.

— betr. die Postagentur Moschi vom 22. Jan. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 5.

— betr. den direkten Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und den Postanstalten im Innern von D.-O.-A. vom 25. Febr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 9.

— betr. die Rechtsverhältnisse der nichtmohammedanischen Syrer vom 10. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 20.

— betr. Reichstelegraphenanstalt Iringa vom 12. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 37.

— betr. Routen-Liste vom 27. Dez. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 41.

— betr. Schutzimpfungen gegen die Pocken vom 30. Juli 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 24.

— betr. Seekartenberichtigung des D.-O.-A. Schutzgebiets vom 10 März 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 12.

— betr. Sperre über die Deverssche Pflanzung infolge Küstenfieber vom 31. März 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 14.

— betr. Sperre der Ortschaften Gare bei Wilhelmstal und Kirobe bei Korogwe für Rindvieh vom 15. Febr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 7.

— betr. Sperrung von Ngombezi und Kwanjumi für Viehtrieb vom 2. März 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 10.

Bekanntmachung, betr. die Station Kilossa vom 3. Febr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 6.

— betr. Todesfälle unter Europäern vom 24. Jan. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 5.

— betr. Transport auf der Zentralbahn vom 21. Januar 1910. Amtl. Anzeiger 1910 Nr. 4.

— betr. den Transport von Vieh und Pferden im Bezirk Rufiji vom 28. Febr. 1911. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 9.

— betr. Übergabe der Sigibahn für den öffentlichen Verkehr vom 22. Aug. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910. Nr. 29.

— betr. Übungen der Beamten bei der Schutztruppe. Vom 11. Januar 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 2.

— betr. Unterrichtskurse an dem Biologisch-Landwirtschaftlichen Institut Amani vom 20. Juli 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 25, 37.

— betr. Verlegung des Hauptzollamtes Kilwa nach Lindi vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 21.

— betr. Verteilung von Dividivisaat vom 30. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 23.

— betr. Vertretung des Oberingenieurs Kühlwein der Betriebsleitung der Usambarabahn vom 13. Mai 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 19.

— betr. Viehtransportverordnung für den Bezirk Bagamojo vom 27. Januar 1910. Amtl. Anz. 1910 Nr. 5.

— betr. den Viehtransport im Bezirk Daressalam vom 11. Febrr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 7.

— betr. den Viehtransport im Bezirk Morogoro vom 19. Febr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 7a.

— betr. Viehtransport im Bezirk Pangani vom 22. März 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 13.

— betr. Viehtrieb im Bezirk Moschi vom 6. März 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 10.

— betr. Vorsitz der Obereinschätzungskommission für die Gewerbesteuer vom 8. Sept. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 30.

— betr. Wildreservat 12 in Lindi vom 30. Dez. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 41.

— betr. Zollverordnung vom 15. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 37.

— betr. Zucht von Baumwollsaat. Vom 19. Juli 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 25.

— betr. Zulassung als Rechtsanwalt. Vom 14. Jan. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 3.

Hafenordnung für den Hafen von Tanga vom 14. Juni. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 21.

Runderlaß, betr. Abgabe von Arznei und Verbandmitteln an Private vom 19. Sept. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 32.

Runderlaß, betr. Aufenthalt in den Gouvernementskrankenhäusern vom 19. Sept. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 32.
— betr. poliklinische Behandlung vom 19. Sept. 1910. Amtl. Anz. f .D.-A. 1910 Nr. 32.
— an sämtliche Dienststellen betr. Fassung der zu erstattenden Berichte vom 12. Januar 1910. Amtl. Anz. 1910 Nr. 4.
— betr. Frachtvergütung für die Stationen vom 15. Sept. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 31.
— betr. Niederlassung von Ärzten vom 19. Sept. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 32.
— betr. Unterbringung farbiger Geisteskranker vom 19. Sept. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 32.
— betr. Wahrung des Dienstgeheimnisses vom 11. Januar 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 2.

Steuerordnung, betr. die Erhebung einer Steuer auf mechanische Musikinstrumente vom 15. August 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 28.
— betr. die Erhebung einer Steuer auf Rikschas vom 15. August 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 28.

Verfügung, betr. Einführung der amtlichen Fleischbeschau im Stadtkreis Tanga vom 3. November 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 36.
— d. Gouv., betr. Errichtung der Dienststelle eines Eisenbahnkommissars in Daressalam für die Bahnbauten und für die in Betrieb befindlichen Bahnen des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika. Vom 14. Oktober 1909. D. K.-Bl. 1910 S. 42.
— betr. Führung von Dienstbüchern vom 10. Okt. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 35.
— betr. Spielkartenstempel vom 30. Nov. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 39.

Veröffentlichung der Verordnungen im Amtl. Anz. vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 21.

Verordnung, betr. Hüttensteuer vom 1. Dezember 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 39.
— d. Gouv., betr. Abänderung des Zolltarifes B. Vom 1. Dezemb. 1909. D. K.-Bl. 1910 S. 79.
— des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903. Vom 15. Dezember 1909. D. K.-Bl. 1910 S. 10; Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 3.
— betr. Änderung der Verordnung betr. Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute vom 28. Dezember 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 41.
— d. Gouv., betr. Änderung des Zolltarifs C (Ausfuhrzölle). Vom 2. Februar 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 310; Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 6.
— betr. Ausschank von Pombe vom 20. Dezember 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 40.



Verordnung, betr. Außerkurssetzung der Kupferpesa vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 21.

— betr. Ausübung der Perlfischerei vom 8. Sept. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 30.

— betr. die Begrenzung des Stadtbezirks Daressalam vom 24. Febr. 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 9.

— des Gouv., betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. (Seuchenbekämpfung-Verordnung.) Vom 15. August 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 796; Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 28.

— betr. Bekämpfung des Küstenfiebers vom 20. Dezember 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 41.

— des Gouv., betr. die Bestrafung von Eingeborenen wegen Kontraktbruchs. Vom 7. Dezember 1909. D. K.-Bl. 1910 S. 118.

— des Reichskanzlers, betr. die strafrechtlichen und Disziplinarverhältnisse der farbigen Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Vom 7. September 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 789.

— über die Einführung der amtlichen Fleischbeschau im Bezirk Moschi vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 21.

— betr. die Einfuhr von Baumwollsaat und die Behandlung der Baumwollfelder in Deutsch-Ostafrika vom 30. Juli 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 24.

— betr. Einfuhr von Vieh und Wild aus Britisch-Ostafrika vom 13. August 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. Nr. 27.

— betr. Einsammeln von Holothurien vom 8. September 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 30.

— betr. Eintragung im Grundbuch im Bezirk Daressalam vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 21.

— zur Ergänzung der Verordnung, betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907, vom 22. August 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 29.

— betr. Erhebung eines Spielkartenstempels vom 25. August 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 29.

— betr. Kontrolle des Grenzverkehrs der Farbigen im Bezirk Bukoba vom 12. August 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 27.

— betr. das Marktwesen im Bezirke Langenburg vom 19. Januar 1910, vom 27. Oktober 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 417.

— betr. das Marktwesen für den Militärposten Ubena vom 15. März 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 12.

— betr. Müllabfuhr im Stadtbezirk Daressalam vom 14. Juni 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 21.

— betr. Ngoma-Schlagen im Bezirk Lindi vom 23. Dezember 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 41.

— betr. Pest in Lindi vom 26. August 1910. Amtl. Anz. f. D.-A. 1910 Nr. 29.

Verordnung, betr. Preise von Arbeiten der Parkverwaltung Daressalam vom 12. März 1910. Amtl. Anz. f. O.-A. 1910 Nr. 12.

— des Reichskanzlers, betr. die Stadtgemeinden in Deutsch-Ostafrika (Deutsch-Ostafrikanische Städteordnung). Vom 18. Juli 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 679.

— betr. ostafrikanische Städteordnung vom 18. Juli 1910. Amtl. Anz. f. O.-A. 1910 Nr. 30.

— betr. Strafbestimmungen für die Schutztruppe vom 7. September 1910. Amtl. Anz. f. O.-A. 1910 Nr. 35.

— betr. Verkehr von Lastkraftwagen Mombo—Wilhelmstal vom 8. September 1910. Amtl. Anz. f. O.-A. 1910 Nr. 30.

— betr. Verteilung von Baumwollsaat an Eingeborene vom 15. September 1910. Amtl. Anz. f. O.-A. 1910 Nr. 31.

Südsee.

Anweisung an die Dienststellen des Schutzgebietes, betr. die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen vom 4. März 1909. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 10.

Bekanntmachung, betr. Arbeiteranwerbung. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 71.

— betr. Arbeiteraufsicht. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 77, 125, 127.

— betr. Arbeitszeit der chinesischen Kontraktarbeiter. Vom 19. Oktober 1910. Sam. Gouv.-Bl. 1910 Nr. 99.

— betr. Außerkurssetzung der Eintalerstücke. Sam. Gouv.Bl. 1910 Nr. 98.

— betr. die Außerkurssetzung der 50 Pfennigstücke vom 23. Dezember 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1910 Nr. 91; Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 1.

— betr. Einnahme-Tarif 1909 vom 1. April 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1910 Nr. 92.

— des Bezirks-Gerichts, betr. Erteilung einer Gesamtprokura der Neuguinea-Compagnie. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 55.

— betr. Handel mit Kokosnüssen. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 87.

— des Bezirks-Gerichts in Yap, betr. Löschung der Firma: Miura Kiyotoshi-Tokio auf Palau, im Handelsregister. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 55.

— betr. Mitglieder des Gouvernementsrats. Vom 17. Juli 1910. Sam. Gouv.-Bl. 1910 Nr. 97.

— betr. den Postdienst zwischen Rabaul und den Ansiedlungen an der Nordküste und am Weberhafen. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 23.

— betr. die regelmäßige monatl. Postverbindung zwischen Rabaul und Labur (Neumecklenburg) durch den Zweimastkutter „Bertha“. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 22.

— betr. die Sonderberechtigung des Landesfiskus des Schutzgebiets Neuguinea zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Phosphaten im Bismarck-Archipel. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 53.



Bekanntmachung, betr. die Sonderberechtigung des Fiskus des Schutzgebietes Deutsch-Neuguinea zum Schürfen und Bergbau auf alle Phosphate in Kaiser-Wilhelmsland. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 29.

— betr. Übernahme der Geschäfte des Kaiserlichen Bezirksamts in Jaluit durch Assessor Berghausen. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 9.

— betr. Übernahme der Geschäfte des Kaiserl. Bezirksamts in Ponape durch Reg.-Rat Boeder. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 9.

— betr. Verfügung, betr. die für das Enteignungsverfahren zuständige Behörde in Samoa. Vom 15. Mai 1910. Sam. Gouv.-Bl. 1910 Nr. 94.

— des Gouv., betr. Verlegung des Gouvernementssitzes von Herbertshöhe nach Rabaul. Vom 10. Januar 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 312; Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 10.

— betr. die Vertretung des Gouverneurs während seines Heimatsurlaubes. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 54.

Bestimmungen, betr. die Aufnahme von Beamten in das Erholungsheim Toma. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 37.

Erlaß, betr. Abänderung der Vorschriften über die Verwaltung der Inventarien, Materialien usw. vom 18. März 1909. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 98.

Gouvernements-Verordnung zur Abänderung der Gouvernements-Verordnung, betr. die chinesischen Kontraktarbeiter vom 25. April 1905 / 10. Nov. 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1910 Nr. 95.

— betr. Gebühren der Rechtsanwälte vom 22. Dezember 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1910 Nr. 91.

Postsendungen zwischen Deutschland und deutschen Schutzgebieten in der Südsee. Mar. Verordn.-Bl. 1910 S. 142.

Runderlaß an sämtliche Verwaltungsdienststellen und die Bezirksgerichte, betr. Auszahlung angeworbener Arbeiter. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 46.

Segelanweisung für die An- und Einsteuerung der Denges-Durchfahrt und des Schönian-Hafens. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 3.

— für die An- und Einsteuerung des Hafens von Malakal-Palau-Inseln. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 3.

— für die Nordküste Kaiser Wilhelms-Land von Berlinhafen bis zu Cap Mom. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 2.

Verfügung, betr. die Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung vom 10. Juni 1908. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 22.

— des Reichskanzlers, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea. Vom 1. Dezember 1909. D. K.-Bl. 1910 S. 41, 46, 105.

— — (Reichs-Kolonialamt), betr. die für das Enteignungsverfahren zuständige Behörde in Samoa. Vom 15. November 1909. Sam. Gouv.-Bl. 1910 Nr. 94.



Verfügung des Gouv., betr. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 10. Juni 1908. Vom 24. Januar 1910. D. K.=Bl. 1910 S. 312.

— des Staatssekretärs des Reichs=Kolonialamts, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau an den Fiskus des Schutzgebiets Deutsch=Neuguinea. Vom 1. März 1910. D. K.=Bl. 1910 S. 491.

— des Reichs=Kolonialamts, betr. Verleihung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau auf Phosphate an den Fiskus des Schutzgebiets vom 26. Januar 1910. Amtsbl. f. N.=G. 1910 S. 65; D. K.=Bl. 1910 S. 163.

Verordnung, betr. Abänderung der Gouvernementsverordnung vom 15. Juli 1903. Vom 14. November 1910. Sam. Gouv.=Bl. Nr. 100.

— des Gouv., betr. Abänderung des Steuertarifs vom 1. Juli 1901. Vom 12. November 1909. D. K.=Bl. 1910 S. 312.

— — betr. Abänderung der Verordnung betr. die Erhebung einer Jahreskopfsteuer von den Eingeborenen vom 18. März 1907. Vom 25. April 1910. D. K.=Bl. 1910 S. 621.

— — betr. Abänderung der Verordnung betr. die chinesischen Kontraktarbeiter vom 25. April 1905 und 10. November 1909. Vom 18. Juni 1910. D. K.=Bl. 1910 S. 759.

— — betr. die Bekämpfung der Rindenkrankheit. Vom 4. November 1909. D. K.=Bl. 1910 S. 118.

— — betr. die Besteuerung der Eingeborenen des Inselgebiets der Karolinen, Palau=, Marianen= und Marshallinseln. Amtsbl. f. N.=G. 1910 S. 122; Ausführungsbestimmungen dazu S. 124.

— — betr. Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 22. Dezember 1909. D. K.=Bl. 1910 S. 219.

— — betr. die chinesischen Kontraktarbeiter. Vom $\frac{\text{25. April 1905}}{\text{16. Novbr. 1909}}$. D. K.=Bl. 1910 S. 164.

— — betr. das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschluß von Verträgen mit Eingeborenen. Vom 14. Mai 1909. D. K.=Bl. 1910 S. 264.

— — betr. die Öffnung des Hafens von Morobe (Adolfhafen) für den Auslandsverkehr. Vom 24. Januar 1910. D. K.=Bl. 1910 S. 312; Amtsbl. f. N.=G. 1910 S. 21.

— — betr. das Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Eingeborene. D. K.=Bl. 1910 S. 47.

— — betr. das Verbot der Verabfolgung von Schießbedarf an Eingeborene. Vom 1. Oktober 1909. D. K.=Bl. 1910 S. 46.

— — betr. Zusatz zu der Verordnung betr. das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschluß von Verträgen mit Eingeborenen vom 14. Mai 1909. Vom 20. Dezember 1909. D. K.=Bl. 1910 S. 265; Amtsbl. f. N.=G. 1910 S. 2.



Vorschriften, betr. Berechnung der Anzeigekosten und Rechnungslegung für das Amtsblatt. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 46.

Zusatzverordnung zu der Verordnung, betr. die Erhebung einer Jahreskopfsteuer von den Eingeborenen vom 18. März 1907. Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 72/73.

— des Gouv. zu der Zollverordnung vom 10. Juni 1908. Vom 26. März 1910. D. K.-Bl. 1910 S. 449; Amtsbl. f. N.-G. 1910 S. 54.

Kiautschou.

Banknotenausgabe im deutschen Kiautschougebiete und China. Verordn.-Bl. f. d. Ki.-Geb. 1910 S. 1.

Bekanntmachung, betr. Ableistung der Wehrpflicht bei der Besatzung des Kiautschougebiets und Meldung Militärpflichtiger vom 30. Januar 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 29.

— betr. Abteilung der Wehrpflicht bei der Besatzung des Kiautschougebiets und Meldung Militärpflichtiger vom 1. August 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 207.

— betr. Anweisung zur Ausführung der der Deutsch-Asiatischen Bank erteilten Konzession für die Banknotenausgabe im deutschen Kiautschougebiete vom 24. Januar 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 49.

— betr. Aufhebung der Maßregeln wegen Pestgefahr vom 19. Mai 1910, vom 6. August 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 233.

— betr. Außerkrafttreten der Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Tsingtau anlaufenden Schiffe vom 15. Februar 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 37.

— betr. Beförderung von Paketen über Sibirien vom 28. April 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 105.

— betr. Bürgerschaftsvertreter vom 12. Februar 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 37.

— betr. Satzungen für die chinesische Handelskammer in Tsingtau vom 17. August 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 213.

— betr. Einrichtung eines Schulausschusses vom 12. Dezember 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 335.

— betr. Ernennung beim Kaiserl. Obergericht und Kaiserl. Gericht von Kiautschou vom 14. Juni 1910, 19. Dezmber 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 143, 347.

— betr. Ernennung chinesischer Vertrauensleute vom 18. August 1910, 30. November 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 228, 321.

— betr. Eröffnung einer Postzweigstelle am großen Hafen vom 12. Januar 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 15.

— betr. Erteilung der Exequatur vom 10. März 1910, 28. September 1910. Amtsbl. f. Ki. 1910 S. 59, 251.





Rechtliche Natur und Bedeutung der südwestafrikanischen Bergrezesse.

(Fortsetzung.)

II. Die Aufhebung und Beschränkung der kolonialen Landkonzessionen.

1. Die allgemeinen Grundsätze.

I. Da die kolonialen Landkonzessionen einschließlich der Gerechtsame der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika auf einem staatlichen Verwaltungsakt beruhen, der sich des näheren als die Verleihung eines öffentlichen Unternehmens (Konzession im wissenschaftlichen Sinne) darstellt, so finden wir die für die Frage ihrer Aufhebbarkeit und Beschränkbarkeit maßgebenden Grundsätze teils in der allgemeinen Lehre von der Aufhebung der Verwaltungsakte, teils in dem besonderen Recht von dem öffentlichen Unternehmen und seiner Aufhebung.

Danach kommt als Grund der Aufhebung, worin im folgenden auch stets die bloße Beschränkung mit einbegriffen sein soll, in erster Linie der einseitige Staatsakt in Frage. Da alle Staatstätigkeit entweder Gesetzgebung oder Verwaltung ist, das letztere Wort in seinem weiteren, auch die Rechtsprechung umfassenden Sinne verstanden, so kann dieser Staatsakt entweder ein Gesetzgebungsakt oder ein Verwaltungsakt sein. Der Verwaltungsakt kann entweder ergehen ohne Rücksicht auf den, sei es übereinstimmenden, sei es entgegengerichteten, Willen des Betroffenen; oder er kann, als „Verwaltungsakt auf Unterwerfung" im Sinne von Otto Mayer, in der Weise ergehen, daß die Zustimmung des Betroffenen Voraussetzung, wennschon nicht seiner Rechtsgültigkeit, so doch seiner Rechtsbeständigkeit ist; obwohl auch in diesem zweiten Fall der Verwaltungsakt nicht aufhört ein einseitiger Staatsakt zu sein, dessen Rechtswirkungen nicht auf der Zustimmung des Betroffenen, sondern lediglich auf der eigentümlichen publizistischen Kraft des Verwaltungsakts beruhen, so unterscheidet er sich doch äußerlich von dem gewöhnlichen Verwaltungsakt dermaßen, daß es sich empfiehlt, diese Verschiedenheit auch bei der äußeren Anordnung des Stoffs zum Ausdruck zu bringen. Wir werden daher im folgenden untersuchen:

1. Die Aufhebung (und Beschränkung) durch Gesetz;
2. die Aufhebung ohne (gegebenenfalls gegen) den Willen des Betroffenen;
3. die Aufhebung mit Einverständnis des Betroffenen.

Ausnahmsweise kann auch eine Aufhebung durch einseitigen Willensakt des Betroffenen in Frage kommen, wie wir schon bei Betrachtung der Konzession der South West Africa Co. gesehen haben.

Soweit der einseitige Willensakt des Betroffenen als Endigungsgrund für das öffentliche Unternehmen anerkannt ist, hat man zu beachten, daß es sich dabei nicht um ein privatrechtliches Rechtsgeschäft, sondern stets um ein publizistisches handelt, da „öffentliches Recht niemals (unmittelbar) das Objekt privater Rechtsgeschäfte bilden kann“.[1])

In unseren folgenden Einzeluntersuchungen soll dieser Endigungsgrund unberücksichtigt bleiben, da er nur ausnahmsweise und insoweit Anwendung finden kann, als er in der Konzession vorgesehen ist.

Gänzlich ausgeschlossen ist eine Aufhebung der Konzession durch Vertrag zwischen Staat und Konzessionär. Ein privatrechtlicher Vertrag vermag diese öffentlich-rechtliche Wirkung nicht herbeizuführen aus dem eben[1]) erwähnten Grunde. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag aber ist bezüglich der Aufhebung der Konzession ebenso begrifflich unmöglich wie nach der früher angenommenen modernen staatsrechtlichen Auffassung bezüglich ihrer Begründung. Aufhebungsakte, die sich in die Form von Verträgen kleiden, sind in Wahrheit nichts anderes als die Verwaltungsakte auf Unterwerfung, die wir in der Übersicht über die in Betracht kommenden einseitigen Staatsakte schon erwähnten.

Eine Aufhebung ohne besonderen Willensakt lediglich durch Zeitablauf ist in den Konzessionen häufig vorgesehen. Da sie kein weiteres juristisches Interesse bietet, wird sie im folgenden unberücksichtigt bleiben.

II. Daß eine Aufhebung der verliehenen Konzessionen durch die Gesetzgebung formell möglich sei, wird durchweg anerkannt als eine selbstverständliche Folgerung aus der fast[2]) unbestrittenen Lehre von der formalen Allmacht des Gesetzgebers.

Als Folgerung aus diesem Satz wird man mit Stengel in Z. 6, 337 die zu ziehen haben, daß es eines Gesetzes im formellen Sinne des mutterländischen Rechts nicht bedarf, sondern daß, wie auch im übrigen, statt dessen eine kaiserliche Verordnung, die im Sinne des Kolonialrechts ja gleichfalls formelles Gesetz ist, genügend erscheint. Denn die Beschränkungen, die sich für die Zulässigkeit einer kaiserl. Verordnung aus Schutz G. G. § 3, Kons. G. G. § 19 für das Gebiet des Privatrechts ergeben, finden in unserem Falle keine Anwendung, da es sich hier nicht um eine Frage des Privatrechts, sondern um die Frage der Aufhebung öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse handelt.[3])

---

[1]) Jellinek, System der subjektiv öffentlichen Rechte 348. Das Wort unmittelbar ist von mir beigefügt; vgl. Kormann, System 33, 33 Anm 19. Vgl. ferner über die „nichtamtlichen publizistischen Rechtsgeschäfte“ Kormann, 21 f.

[2]) Vgl. aber Thoma im Jahrbuch des öffentlichen Rechts VI 202, Anm. 1.

[3]) Wenn Stengel in Z. 6, 337 die „Frage des öffentlichen Rechts“ dahinstellt, „ob der Staat auf dem Wege der Gesetzgebung bestehende Rechte aufzuheben befugt ist“, so befriedigt das kaum.



Was die *praktische Bedeutung* dieses Aufhebungsgrundes anlangt, so ist verschiedentlich, insbesondere auch vom Reichsjustizamt[4]) betont worden, daß sie herzlich gering sei, da das Reich aus rechtspolitischen Gründen selbstverständlich von seiner Macht, die Konzessionen durch die Gesetzgebung aufzuheben, nur „in jenen Grenzen Gebrauch machen wird, die sich aus dem jeweiligen Zweck und den Aufgaben des Staates ergeben"; und Romberg 44 hat gemeint: „Es erscheint widersinnig, mit der formalen Möglichkeit, ein Gesetz, welches den Raubmord gutheißt, durch die gesetzgebenden Faktoren zustande zu bringen, die rechtliche Befugnis hierzu begründen zu wollen." So zutreffend diese Erwägungen auch im allgemeinen sind, vorausgesetzt, daß man sie nicht als juristische, sondern als rechtspolitische betrachtet, so haben sie doch einen Fall übersehen, auf den die Erörterungen über den Bergrezeß der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika hingewiesen haben. In ihnen war auch die Frage aufgeworfen worden, ob der Rezeß nicht vielleicht wegen Formmangels überhaupt nichtig sei.[5]) Wäre das richtig gewesen, so hätte man unschwer den nichtigen Rezeß dadurch aufrecht erhalten können, daß man seine Bestimmungen zum Gesetz erhob, und die Gesellschaft, die ja zu diesen Bestimmungen selbst ihr Einverständnis erklärt hatte, hätte demgegenüber natürlich keinen Anlaß zu irgendwelchen Klagen über Eingriffe in wohlerworbene Rechte gehabt. Es ist gut, für derartige Fälle an die Möglichkeit der Aufhebung durch die Gesetzgebung zu erinnern.

III. Auch darüber, daß eine Aufhebung zulässig sei *mit Einverständnis des Betroffenen*, ist in der Wissenschaft kein Streit, und tatsächlich hat die Praxis von dieser rechtlichen Möglichkeit in einer Reihe von Fällen bereits Gebrauch gemacht.

Es liegt auch kein Anlaß vor, gegen diese übereinstimmende Stellung von Wissenschaft und Praxis in der Frage der *Zulässigkeit einer solchen Aufhebung* Widerspruch zu erheben; denn der Grundsatz des preußischen Oberverwaltungsgerichts, daß die Vorschriften des öffentlichen Rechts auch demjenigen gegenüber in Kraft bleiben, der von den Vorteilen, die sie ihm bieten, keinen Gebrauch machen will, und daß daher der gesetzlich unzulässige Widerruf von Gewerbeerlaubnissen auch durch die Einwilligung des Betroffenen nicht zulässig werde[6]), gilt natürlich nur insoweit, als die gesetzlichen Vorschriften eine erschöpfende Regelung insbesondere der Endigungsgründe eines Verwaltungsakts enthalten, und ist daher auf gesetzesfreiem Gebiet unanwendbar.[7])

Der einzige Punkt, in dem wir von der herrschenden Meinung abweichen, ist die Frage nach der *Kennzeichnung* der in Rede stehenden Rechtsakte.

---

[4]) Vgl. den Auszug seines Gutachtens im Schlußbericht A, S. 14.

[5]) Vgl. den von der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ausgehenden Artikel in der Kölnischen Zeitung 1910, Nr. 101.

[6]) OVG. 10, 288. Vgl. dazu *Kormann*, System 354.

[7]) Diese Beschränkung tritt in meinen früheren Ausführungen a. a. O. wohl nicht mit genügender Deutlichkeit hervor.



Unsere Entscheidung in dieser Frage haben wir schon früher angedeutet. Es bedarf nur noch weniger Worte zur Widerlegung der gegenteiligen Auffassung.

Es ist ja gewiß unverkennbar, daß der Schein des Vertragscharakters bei ihnen noch stärker ist als bei solchen Akten, die wie Beamtenernennung, Naturalisation und ähnliches von manchen wegen der scheinbaren Notwendigkeit der beiderseitigen Willensübereinstimmung ebenfalls als öffentlich-rechtliche Verträge bezeichnet werden, während indes die wohl herrschende Meinung bereits ihren Charakter als einseitiger, wenn auch besonders gearbeiteter Verwaltungsakte, eben als „Verwaltungsakte auf Unterwerfung" erkannt hat[8]); es handelt sich vielmehr um das, was ich früher[8]) bereits als „unechte Verträge κατ' ἐξοχήν" bezeichnet habe, „weil sie durchweg vom Gesetzgeber selbst mit dem Titel von Verträgen, Vereinbarungen, Verabredungen, Einigungen usw. geschmückt werden". Daß aber auch bei dieser Art der unechten Verträge, zu denen zum Beispiel die „Verträge" über Steuerabfindungen, die „Vereinbarungen" über die Regelung der Wegebaupflicht nach P. Kleinbahn G. 6 und ähnliches gehören, die Rechtslage gar nicht anders ist als bei den erstgenannten Fällen der Naturalisation usw., und daß insbesondere auch der Gesetzgeber an manchen Stellen statt von Vereinbarungen von „Verwaltungsakten, die nur mit Zustimmung des Betroffenen ergehen dürfen", ganz zutreffend im Sinne unserer Lehre spricht, das habe ich ebenfalls schon früher ausführlich dargelegt.[9]) Da wohl niemand die Gleichartigkeit der hier in Rede stehenden Vereinbarungen mit den vorgenannten Beispielen der „unechten Verträge κατ' ἐξοχήν" bestreiten wird, so darf ich mich darauf beschränken, auf diese früheren Darlegungen beweiseshalber Bezug zu nehmen.

Die praktische Bedeutung des Gegensatzes zeigt sich in erster Linie beim Mangel, wozu auch die Nichtigkeit gehört, des Einverständnisses des Betroffenen; die Vertragslehre muß alsdann Nichtigkeit des Vertrags annehmen; die Lehre vom Verwaltungsakt auf Unterwerfung wendet in diesem Fall die Grundsätze an, die überhaupt bei mangelndem Einverständnis des Betroffenen, insbesondere bei mangelndem Antrag gelten.[10]) Dies kann dann weiter bedeutsam werden für den Fall, daß das ursprüngliche fehlende Einverständnis nachträglich ersetzt wird und nun die Frage auftaucht, von welchem Zeitpunkt ab der Rechtsakt wirksam ist. Ob die Unterscheidung auch für den Fall Bedeutung hat, daß nachträglich das Einverständnis etwa wegen Willensmängeln angefochten wird, mag dahingestellt bleiben, da die Zulässigkeit solcher An-

---

8) Vgl. Kormann, System 37.

9) Vgl. Kormann, System 38, 39. Bezüglich der Steuerabfindungsverträge bereits ebenso Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht I, 426 f. — Bezüglich des „Verzichts" der Schutzbriefgesellschaften auf ihre Rechte hat auch Stengel in Z. 6, 332, 333 mit Recht betont, daß es sich hier trotz der Vertragsform in Wahrheit um einen einseitigen Staatsakt (wir fügen hinzu: „auf Unterwerfung") handelt.

10) Vgl. dazu Kormann, System 272—277, 401.



fechtung sowohl für öffentlich-rechtliche Verträge wie für publizistische Parteianträge noch gänzlich ungeklärt ist.

Einer bestimmten Form bedarf der Verwaltungsakt auf Unterwerfung nur, soweit sie durch irgendwelche Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist. Das ist besonders wichtig in denjenigen Fällen, wo in den sogenannten Vereinbarungen seitens der Konzessionäre ein „Verzicht“ auf oder eine Übertragung von Bergwerkseigentum oder Grundeigentum ausgesprochen wird. Lägen hier privatrechtliche Willenserklärungen des Konzessionärs vor, so müßten auch die diesbezüglichen Formvorschriften des Privatrechts, insbesondere über gerichtliche oder notarielle Beurkundung, Anwendung finden, widrigenfalls die Erklärungen einer, von Amts wegen zu berücksichtigenden und nicht durch neue Verträge unter den Parteien zu beseitigenden, Nichtigkeit verfielen. Da in Wahrheit aber hier nur ein, völliger oder teilweiser, Widerruf der Konzessionen vorliegt, so bedarf es solcher Form auch dort nicht, wo durch den Widerruf Privatrechte entzogen werden.

Zuständig zu den die Konzession aufhebenden oder einschränkenden Verwaltungsakten ist die gleiche Behörde, die diese Konzession erteilt oder bestätigt hat. Der Reichstag hat damit nichts zu tun und kann insbesondere aus etatsrechtlichen Gesichtspunkten die Wirksamkeit der in Rede stehenden Akte ebensowenig in Frage ziehen wie er es bei der Frage des Verkaufs des Tempelhofer Feldes tun kann.[11])

IV. Erheblich mehr Interesse als die beiden vorbehandelten Entziehungsgründe bietet die letzte Frage, ob und inwieweit eine Entziehung durch gewöhnlichen Verwaltungsakt und ohne Rücksicht auf das Einverständnis des Betroffenen zulässig ist. Verhältnismäßig am eingehendsten ist diese Frage von Stengel in Z. 6, 337 f. untersucht worden, doch selbst von ihm ohne systematische Vollständigkeit.

1. Eine Entziehung der Landkonzessionen kann zunächst stattfinden gegen Entschädigung.

Das ist der Fall der Enteignung, über deren Zulässigkeit ein Streit nicht obwaltet.[12])

Genau genommen, besteht die Wirkung der Enteignung übrigens nicht darin, daß die Konzession als solche entzogen wird, sondern entzogen werden nur die in ihr enthaltenen Rechte; soweit sich die Enteignung auf einzelne Grundstücke bezieht, wird daher durch sie der Inhalt der Konzession, insbesondere der Konzessionspflichten, in keiner Weise berührt. An sich hätte das gleiche auch bei einer Enteignung der gesamten Rechte zu gelten; doch wird man anzunehmen haben, daß, wenn der Staat von der Möglichkeit der Enteignung in solchem Umfang Gebrauch macht, er damit zugleich eine Entlassung der Konzessionsinhaber aus ihren Konzessionspflichten verbinden

---

[11]) Vgl. Arndt: Zu der Diamantensperre und den Millionengeschenken in Nr. 525, 2. Beilage der Kreuzzeitung 1910.

[12]) Vgl. einerseits v. Stengel in Z. 6, 337 f., andererseits Kohler-Simon 47, 48.



wird, was für die Bemessung der Entschädigung von erheblicher Bedeutung werden kann.

Voraussetzungen und Verfahren der Enteignung sind, soweit das Eigentum, sonstige Rechte an Grundstücken und das Bergwerkseigentum in Frage kommen, durch die V. vom 14. Februar 1903 (RGB. 27) geregelt.

2. Es gibt aber auch eine Konzessionsentziehung ohne Entschädigung.

Auszugehen ist freilich von dem Satz, daß die Konzession nicht ein freiwiderruflicher Verwaltungsakt ist.[13]) Daher kann auch nicht so ohne weiteres von einem Widerruf „im öffentlichen Interesse" gesprochen werden, und daher ist es insbesondere unrichtig, wenn Gerstenhauer, übrigens nur bezüglich der eigentlichen Konzessionsgesellschaften, also unter Ausschluß der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika sagt: „Da hier die Rechtsgrundlage des Gesellschaftsbesitzes die Konzession, die Verleihung durch den Staat ist, so ist meines Erachtens die Entziehung überall da möglich, wo das Vorhandensein und das Wirken der Konzessionsgesellschaften die staatlichen Interessen schädigt[14]); der Staat kann daher die Konzessionsprivilegien nach Belieben, natürlich aus Gründen des öffentlichen Wohles, durch einseitige Erklärung zurücknehmen."[15]) Das sind Anschauungen, wie sie aus der Zeit des Polizeistaats stammen, in dem alles öffentliche Recht à discrétion des Staates stand.

Auszuscheiden hat aus unseren Betrachtungen auch die deklaratorische Nichtigerklärung der Konzessionen. Sie hat auszuscheiden zunächst aus dem formellen Grund, daß es sich bei ihr nicht um eine Entziehung vorhandener Rechte, sondern lediglich um die deklaratorische Feststellung, daß solche entziehbaren Rechte nie vorhanden gewesen seien, handeln könnte. Sie muß aber auch aus sachlichen Erwägungen ausscheiden, da von Nichtigkeit bei Verwaltungsakten nur in weit engeren Grenzen als bei privaten Rechtsgeschäften gesprochen werden kann, da insbesondere nicht jede Gesetzwidrigkeit bei ihnen Nichtigkeit bewirkt[16]), und da bei den Landkonzessionen keiner dieser sehr wenigen Nichtigkeitsgründe nachweisbar ist. Insbesondere kann von einer Nichtigkeit wegen absoluter Unzuständigkeit, wie sie Hesse aus seiner falschen, leider in populären Schriften[17]) noch manchmal als unfehlbar nachgebeteten Privilegienlehre abgeleitet hat, nicht die Rede sein.[18])

---

[13]) **Kormann**, System 350.
[14]) a. a. O. 571.
[15]) 574, 575.
[16]) Vgl. **Kormann**, System 217 f.
[17]) Vgl. **Föllmer**, Die Grund- und Bodenfrage in Deutsch-Südwestafrika, Leipzig 1909, S. 7 und vor allem S. 9: „als das erwähnte Hessesche Werk Licht zu verbreiten drohte, wurde natürlich eine Gegenschrift [gemeint ist die von Kobler-Simon] veröffentlicht, die aber trotz aller juristischen Spitzfindigkeit über die wirklichen Verhältnisse nicht hinwegtäuschen konnte."
[18]) Vgl. Gutachten des Reichsjustizamts in Schlußbericht A 14, 15, wo freilich der unjuristische Berichterstatter S. 15, vorletzter Absatz, vermutlich das Wort „anfechtbar" aus eigenem Antrieb für das richtige Wort „nichtig" eingesetzt hat. Vgl. ferner Rupp



Auszuscheiden aus der Reihe der Entziehungsgründe ist endlich der privatrechtliche Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, wie er von Rupp im Schlußbericht A S. 211 behauptet worden ist. Rupp verweist auf BGB. 812, wonach jemand zur Herausgabe des durch die Leistung eines andern Erlangten verpflichtet ist, „wenn der mit der Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt", und fügt nun hinzu: „Nach dem Inhalt der grundlegenden Vereinbarungen zwischen dem Reich und der Gesellschaft, die insoweit als Rechtsgeschäft angesehen werden können, ist mit der Leistung, die mittels der Verleihung gemacht wird, der Erfolg bezweckt, die wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets durch die Gesellschaft herbeizuführen", und „dieser bezweckte Erfolg tritt nicht ein im Falle fortdauernder Untätigkeit der Gesellschaft unter sonst günstigen Umständen". Der bedenkliche Fehler dieser Sätze liegt in dem Relativsatz über die Vereinbarungen, „die . . . als Rechtsgeschäft angesehen werden können". Wenn das BGB. von Rechtsgeschäften spricht, so meint es damit natürlich nur privatrechtliche Rechtsgeschäfte. Daher kann BGB. 812 auch nur auf solche privatrechtlichen Rechtsgeschäfte angewendet werden, und es ist ganz abwegig, auf sie einen privatrechtlichen Bereicherungsanspruch des Staats gegenüber den Konzessionsgesellschaften gründen zu wollen.

Mit diesen Ausführungen soll freilich nicht unbedingt die Möglichkeit geleugnet werden, daß sich ein dem privatrechtlichen Bereicherungsanspruch des BGB. ähnlicher öffentlich-rechtlicher Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, aber auf selbständiger rein öffentlich-rechtlicher Grundlage, vielleicht rechtfertigen läßt. Insbesondere die Rechtsprechung bietet an vielen Stellen Ansätze zur Anerkennung einer öffentlich-rechtlichen condictio indebiti, und es wäre gewiß eine reizvolle Aufgabe, die zerstreuten Anerkennungen dieses Rechtsinstituts zu einer allgemeinen Lehre über seine Voraussetzungen und Wirkungen auszubauen.[19]) Solange das aber noch nicht geschehen ist, würden wir ohne Anlehnung an allgemeine Lehren und bei lokalisierter Untersuchung so ziemlich im Finstern tappen. Übrigens können wir um so eher auf eine Erörterung des Bereicherungsanspruchs verzichten, da er ja doch nur eine subsidiäre Bedeutung hat und also keinen Raum findet, wenn und soweit die Konzessionsentziehung sich aus sonstigen besonderen Rechtsgründen rechtfertigen läßt.

Unter diesen nun ist in erster Linie der Widerruf der Konzessionen kraft Verwirkung zu nennen.

---

ebenda S. 208. Dagegen hat v. Stengel ebenda S. 13 die Auffassung von Hesse angenommen.

[19]) Stier-Somlo hatte in der Übersicht über den Inhalt des ganzen Werkes, die er der ersten Lieferung seiner Schrift über „die Einwirkung des bürgerlichen Rechts auf das preußisch-deutsche Verwaltungsrecht" (Berlin 1900) beigegeben hat, für § 51 eine allgemeine Lehre über „ungerechtfertigte Bereicherung der öffentlich-rechtlichen Personen" angekündigt. Doch ist der Verfasser niemals über die erste Lieferung hinausgekommen, und man darf bezweifeln, daß er bei seiner jetzigen vielseitigen Tätigkeit jemals wieder zu den ungewöhnlich interessanten, aber zumeist auch ungewöhnlich schwierigen wissenschaftlichen Untersuchungen, die jene Inhaltsübersicht verspricht, zurückkehren wird.



Was zunächst den Inhalt dieses Verwirkungsrechts angeht[20]), so bedeutet die Verwirkung regelmäßig nicht ein ipso iure Erlöschen des Konzessionsverhältnisses, sondern nur die Möglichkeit, durch einen besonderen konstitutiven Verwaltungsakt, eben die „Verwirkungserklärung" oder den „Widerruf kraft Verwirkung", das Erlöschen auszusprechen. Materielle Voraussetzung der Verwirkung ist, daß „der Beliehene seinen Pflichten tatsächlich nicht nachkommt, das Unternehmen gar nicht herstellt oder den gehörigen Betrieb unterläßt oder sonst wesentliche Konzessionsbedingungen nicht erfüllt". Als formelle Voraussetzung wird man grundsätzlich eine vorgängige Mahnung zu verlangen haben; eine Ausnahme ist dort anzuerkennen, wo für die Leistung eine bestimmte Zeit kalendermäßig unzweideutig festgesetzt ist, und wo der allgemeine Satz „dies interpellat pro homine" in Frage kommt. Ein Verschulden ist nicht erforderlich[21]); es genügt der objektive Tatbestand der Nichterfüllung.

Es fragt sich nun aber weiter, ob dem Verwirkungsrecht eine allgemeine Bedeutung in dem Sinne zukommt, daß es auch dort gilt, wo es nicht ausdrücklich in einer Konzessionsklausel vorbehalten worden ist. Stengel, in Z. **6**, 340, 341 hat diese Frage bejaht, und Gerstenhauer in Z. **7**, 575 hat sich ihm angeschlossen. Wenn demgegenüber aber Rupp im Schlußbericht A S. 209 f. die Frage aufgeworfen hat, wo jene denn „die Rechtsgrundlage für eine solche allgemeine Verwirkung" glaubten finden zu können, so muß man allerdings sagen, daß diese Frage weder bei Stengel noch bei Gerstenhauer eine irgendwie befriedigende Antwort findet; die Erklärung, die Stengel gibt, nämlich aus dem von der Regierung bei den Konzessionen erfolgten Zweck der wirtschaftlichen Erschließung des Landes, ist mindestens ungenau, da der „Zweck" für die juristische Betrachtung im einzelnen Falle sich ebensowohl als unbeachtetliches Motiv wie als rechtlich bedeutsamer Inhalt eines Rechtsgeschäfts darstellen kann; und wenn Gerstenhauer dann noch eine seiner Ansicht nach „bündige, umfassende, authentische Interpretation der Rechtshandlung der Konzessionserteilung durch den Staat selbst" zu Hilfe ruft, nämlich eine Erklärung der Regierung im amtlichen Jahresbericht von 1892/93, der Zeit, „als sie die Konzessionspolitik begann", so will auch das wenig besagen, da man daraus ebenfalls nicht entnehmen kann, ob es sich nicht etwa bloß um ein unbeachtetliches Motiv gehandelt hat, das mit dem Inhalt der Konzessionen selbst nichts zu tun hatte. Dagegen können wir auf Grund der hier vertretenen Lehre vom öffentlichen Unternehmen ohne jede Schwierigkeit die Frage Rupps dahin beantworten, daß das Verwirkungsrecht sich begrifflich aus dem Rechtsinstitut des öffentlichen Unternehmens ergibt, und daß wir daher die allgemeine Anwendbarkeit des Verwirkungsrechtes auch ohne besonderen Vorbehalt bereits erwiesen haben, indem wir den Charakter der kolonialen Landkonzessionen als

[20]) Vgl. im allgemeinen Kormann, System 406 f.
[21]) Kormann, System 404. Ebenso Rupp im Schlußbericht A, S. 210.



öffentlicher Unternehmen nachgewiesen haben. Demgegenüber kann man auch nicht etwa mit Rupp a. a. O. S. 210 sagen: „Eben diese bestimmte Festsetzung der Verwirkung für besondere Fälle, die in der Vereinbarung enthalten sind, beweist . . ., daß eine allgemeine Verwirkung bei Nichterfüllung von Verpflichtungen nicht stattfinden soll, sonst hätte es ja keinen Sinn gehabt, diese Einzelbestimmungen zu treffen"; darauf ist zu erwidern, daß die ausdrücklichen Verwirkungsklauseln allerdings auch von unserem Standpunkt aus eine erhebliche Bedeutung haben, nur freilich nicht die Bedeutung, daß sie das Verwirkungsrecht erst geschaffen, wohl aber die, daß sie das auch sonst vorhandene Verwirkungsrecht begrenzt haben, indem sie zur Vermeidung von Zweifeln schon von vornherein festgesetzt haben, was als „wesentliche" Bedingungen und „wesentliche" Verletzungen angesehen werden soll: während die Entscheidung dieser Frage im übrigen durch die die Verwirkung aussprechende Behörde zu erfolgen hat, wird sie durch die besonderen Konzessionsklauseln bereits ein für allemal getroffen in der Weise, daß solche Verstöße, auf welche die Konzession die Strafe der Verwirkung nicht setzt, auch nicht als wesentlich von der Behörde angesehen werden dürfen.

Wenn aber der Widerruf kraft Verwirkung gegenüber allen öffentlichen Unternehmen auch ohne besonderen Vorbehalt möglich ist, so ergibt sich daraus als wichtigste Folgerung im Gegensatz zu der durchweg herrschenden Ansicht: auch gegen die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, deren Charakter als eines öffentlichen Unternehmens wir vorhin dargetan haben, kann dann Verwirkungsrecht ausgeübt werden. Simon S. 44 f. hat sich die Frage doch wohl etwas zu leicht gemacht, indem er argumentierte: „Nirgends ist in den Erklärungen der Reichsregierung die Genehmigung der Verträge oder der Schutz der deutschen Erwerbungen von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß die Verwaltungskosten der Kolonie von Lüderitz oder von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika getragen werden"; nur für die Erteilung eines Schutzbriefes sei eine Bedingung gestellt, aber abgelehnt worden. Diese Auffassung leidet wieder unter der atomisierenden Auffassung und unter der völligen Verkennung des Begriffs des öffentlichen Unternehmens. Übrigens kann sich die Kolonialgesellschaft durch die Drohung mit das Verwirkungsrecht ausgeübt werden. Simon S. 44 f. hat sich die Frage Rechte in zwei Fällen sich aufbauten auf den Trümmern fremder Rechte, die gerade durch eine Verwirkungserklärung zerstört worden waren; hat sie das Verwirkungsrecht zu ihren Gunsten anerkannt, als sie die Verwirkungsproklamation des Jan Jonker vom 21. Februar 1885 und ihre Grubenkonzession von derselben vom gleichen Tag und ebenso als sie die Erklärung des Maharero vom 14. September 1887 erwirkte, so wird sie natürlich dieses Verwirkungsrecht auch zu ihren Ungunsten anzuerkennen bereit sein.

Eine andere Frage ist freilich, ob, sei es bei der Kolonialgesellschaft, sei es bei irgendeiner anderen Gesellschaft, die Voraussetzungen der Verwirkung erfüllt sind. Das ist eine reine Tatfrage, die außerhalb des Rahmens dieser

rein juristischen Abhandlung liegt. Worauf es hier ankam, war lediglich die Klarstellung der rechtlichen Möglichkeiten, die darum freilich noch nicht jedes politischen Interesses entbehrt, da ja bereits das Vorhandensein der rechtlichen Verwirkungsmöglichkeit die Gesellschaft zur Nachgiebigkeit in Verhandlungen über einen „Verwaltungsakt auf Unterwerfung" geneigter machen dürfte.

Außer dem Widerruf kraft Verwirkung, der sich aus den besonderen Rechtsgrundsätzen über das öffentliche Unternehmen ergibt, kann ferner in Frage kommen der Widerruf kraft Anfechtung gemäß den allgemeinen Grundsätzen über die Anfechtbarkeit von Verwaltungsakten. Auf einen Einzelfall dieser Art hat bereits Rupp im Schlußbericht A S. 209 hingewiesen; doch hat er diesen Einzelfall unrichtig entschieden, indem er im Falle der arglistigen Täuschung die Grundsätze von BGB. 123 f. entsprechend anwenden wollte, und ist anderseits über die Betrachtung des Einzelfalls nicht hinausgekommen. In Wahrheit kann ein Widerruf kraft Anfechtung stattfinden: wegen Täuschung[22]) [nicht bloß wegen arglistiger[22]]; wegen sonstiger gesetzwidriger Beeinflussung von Verwaltungsakten, das heißt wegen Zwang und Bestechung[23]); nicht allgemein wegen Irrtums, insbesondere nicht bei den uns hier beschäftigenden Konzessionen[24]); wohl aber wegen schlichter Gesetzwidrigkeit[25]); endlich wegen wesentlicher Verfahrensmängel.[26]) Zu der Annahme, daß derartige Anfechtungsgründe bei den Landkonzessionen gegeben sind, liegt übrigens kein Anlaß vor.

Endlich kann insbesondere gegen diejenigen Konzessionsinhaber, die Kolonialgesellschaften sind, mittelbar auch eine Entziehung der Konzession durch Entziehung der Rechtsfähigkeit stattfinden.

Die Zulässigkeit einer Entziehung der Rechtsfähigkeit gegenüber Kolonialgesellschaften ist mit Rollau in Z. 6, 433, 434 anzuerkennen in zwei Fällen. Einmal bei Gefährdung des gemeinen Wohls durch gesetzwidriges Verhalten. Diesen allgemeinen Satz leitet Rollau ab aus Genoss. G. 81, G. m. b. H. G. 62, AG. Art. 4 HGB., GewO. 97, BGB. 43, wozu noch 190 ALR. II 6 hinzugefügt werden kann. Sodann bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben, einerlei, ob schuldhaftes oder unverschuldetes Unvermögen in Frage kommt. Diesen Satz leitet Rollau ab aus GewO. 97, RG. v. 1/6 84 § 16 (Hilfskassen), v. 6/7. 84 § 33 (Berufsgenossenschaften), v. 15/6. 83 § 47 (Krankenkassen), Wass. G. G. 61². Zuständig für die Entscheidung ist die Verleihungsbehörde.[27])

Die Wirkung der Entziehung ist im allgemeinen die Einleitung des Liquidationsverfahrens, so daß also nach dem Statut zumeist wohl das Ver-

---

22) **Kormann**, System 371 f.
23) a. a. O. 377.
24) a. a. O. 377 f.
25) a. a. O. 388 f.
26) a. a. O. 398 f.
27) a. a. O. 434.



mögen an die Mitglieder fällt[28]), wobei übrigens zu beachten ist, daß die Sicherstellung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen verlangt werden kann. In einzelnen Fällen bewirkt indes die Entziehung der Stellung als einer Kolonialgesellschaft zugleich das Erlöschen der Konzession, wie wir das bei der Neuen Hanseatischen Minengesellschaft bereits festgestellt haben.

2. Die Bergrezesse der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

a) Der Bergrezeß von 1908.

Der grundlegende Bergrezeß der Deutschen Kolonialgesellschaft ist das „Abkommen, betr. Bergrechte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika" vom 17. 2. u. 2. 4. 1908, das im Kolonialblatt 1909 S. 426 veröffentlicht worden ist.

I. Gegenstand des Rezesses bilden die sogenannten Hoheitsrechte der Gesellschaft. Dies ergibt die Einleitung des Abkommens, in der es sich ausdrücklich als ein Rechtsakt zur Ausführung des § 93 der Bergverordnung von 1905 bezeichnet, welcher § 93 seinerseits sich nur auf jene Hoheitsrechte bezieht. Unberührt geblieben sind die privatrechtlichen Bergrechte der Gesellschaft, insbesondere alles ihr zustehende Bergwerkseigentum; der Rezeß gilt überhaupt nicht für das „übrige Schutzgebiet", sondern nur für das Landgebiet und das Konzessionsgebiet der Gesellschaft, da in jenem übrigen Schutzgebiet der Gesellschaft keine Hoheitsrechte mehr zustanden; und der Rezeß läßt auch in dem Land- und dem Konzessionsgebiet der Gesellschaft alles Bergwerkseigentum,[28a]) das sie etwa bis dahin gleich sonstigen Privatpersonen erworben hatte, fortbestehen. Gegen diese sowohl vom Staatssekretär wie von der Gesellschaft stets vertretene Auslegung des Rezesses können meines Erachtens irgendwelche begründeten Einwendungen nicht erhoben werden.

II. Die Rezeßbeteiligten sind: auf der einen Seite die Gesellschaft, auf der andern Seite der Staat. Das erste ist offensichtlich. Dagegen herrscht bezüglich des zweiten Punktes eine heillose Verwirrung; die Frage ist hier, ob der Staat, nämlich als obrigkeitliche Person, oder der Fiskus, also der Staat in seiner privatrechtlichen Stellung, aus dem Rezeß berechtigt und verpflichtet wird.

Die Bezeichnung der Rezeßbeteiligten in dem Rezeß selbst wechselt. Die Einleitung sagt, daß der Rezeß zwischen dem Staatssekretär des Reichskolonialamts und der Kolonialgesellschaft vereinbart werde; darüber, ob der Staatssekretär dabei als Fiskusorgan oder als Staatsorgan im eigentlichen Sinne auftritt, wird nichts gesagt. Von Fiskus sprechen dann die §§ 4, 5, 6, 7, 11, von der „Kolonialverwaltung" dagegen §§ 8, 9. In

---

[28]) Vgl. Rollan a. a. O. 434, 435. Von den Statuten vgl. § 59 des Statuts der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

[28a]) Zu Unrecht behauptet Perels 3 Anm. 2, daß die Gesellschaft Bergwerkseigentum in ihrem Gebiet gar nicht habe erwerben können. Richtig Arndt 19.

§ 2[11] werden „das Reich“ und „der Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika“ als gleich geordnet nebeneinander aufgeführt.

Daß es sich indessen überall, wo vom Fiskus die Rede ist, nur um ungenaue Bezeichnung handelt, die unter dem Einfluß des Rezesses übrigens nicht nur in Leitartikel der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung[29]), sondern leider auch in wissenschaftliche Abhandlungen[30]) übergegangen ist, ergibt sich daraus, daß der Fiskus überhaupt unfähig ist, diejenigen Funktionen zu erfüllen, die ihm in jenen Fällen zugeschrieben werden. Der Fiskus kann weder die Berghoheit, insbesondere die Bergpolizei ausüben, wie § 4 von ihm verlangt, noch kann er öffentliche Abgaben einziehen, geschweige denn beitreiben, wie er nach §§ 6, 7 soll; der Fiskus hat nicht einmal Ansprüche auf öffentliche Abgaben, obwohl §§ 5, 11 ihm solche zuerkennen. Vielmehr ist alles dies Sache des Staats als obrigkeitlicher Person, und der Fiskus tritt erst dann in den juristischen Gedankenkreis ein, wenn es sich fragt, wem nun das Eigentum an den dem Staat gezahlten oder von ihm beigetriebenen Geldbetrag zusteht, und wer gegebenenfalls auf deren Herausgabe verklagt werden kann.

III. Da der Rezeß zwischen der Gesellschaft und dem Staat als obrigkeitlicher Person vereinbart ist, so kann er nach seiner rechtlichen Natur kein Vertrag sein, und da er zum Gegenstand hat die Beschränkung der Konzessionsrechte der Kolonialgesellschaft, so kennzeichnet er sich positiv als ein Verwaltungsakt auf Unterwerfung, der eben mit Einverständnis des Betroffenen die Verleihung des öffentlichen Unternehmens nach bestimmten Richtungen hin modifiziert. Es darf hier Bezug genommen werden auf unsere früheren allgemeinen Erörterungen über diese Frage. Ein Bedenken gegen die Leugnung der Vertragsnatur läßt sich aus der Vertragsform des Rezesses um so weniger herleiten, da er selbst eine technische Bezeichnung seines Charakters fast ängstlich vermeidet; die Überschrift lautet „Abkommen“, die Einleitung spricht von „vereinbaren“, und erst die Schlußparagraphen 12, 13 verwenden das Wort „Vertrag“; das Wort „Rezeß“ endlich kommt in dem Schlußprotokoll vom 28. Januar 1909 vor. In der Literatur scheint die hier vertretene Auffassung von dem Verwaltungsakt auf Unterwerfung auch von Perels geteilt zu werden, der Seite 3 die Rechtsgrundlage des Rezesses in der Kompetenz des Reichskanzlers findet, „von ihm erteilte oder bestätigte Sonderberechtigungen im Einverständnis mit dem Berechtigten einzuschränken“, was also doch wohl andeuten soll, daß die Einschränkung durch einseitigen Staatsakt des Reichskanzlers erfolgt, wennschon dieser Staatsakt die Besonderkeit an sich hat, zu seiner Rechtsbeständigkeit des Einverständnisses des Berechtigten zu bedürfen.

---

[29]) Daselbst wird am 11. Mai 1910 erzählt: „Die sämtlichen mit der Berghoheit verknüpften Funktionen übernahm der Fiskus“.

[30]) Perels, Das bergrechtliche Abkommen vom 17. Februar u. 2. April 1908 und die bergrechtliche Stellung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (Berlin 1910) S. 5f.

IV. Als Folgerung aus dieser rechtlichen Natur ergibt sich insbesondere, daß eine Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Rezesses weder aus der Wahl der bloßen Schriftform noch aus der Leugnung der Zuständigkeit des Kolonialamts hergeleitet werden kann.

V. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über den Rezeß dürfte uns das Verständnis für seinen Inhalt im einzelnen wesentlich erleichtert sein.

1. Den Grundsatz für die künftige Gestaltung des Bergwesens im Land- und Konzessionsgebiet der Gesellschaft spricht § 1 aus: „Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika nimmt hinsichtlich ihrer sämtlichen Bergwerksgerechtsame in Deutsch-Südwestafrika die Kaiserl. Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an".

Über die Rechtswirkungen, die mit dieser Bestimmung beabsichtigt waren, kann kaum ein Zweifel sein.

Es soll vom 1. Oktober 1908 ab, dem Tag des Inkrafttretens des Rezesses (§ 13) grundsätzlich, das heißt soweit nicht die nachher zu besprechenden Ausnahmen Platz greifen, auch im Gebiet der Kolonialgesellschaft alles Bergrecht sich richten nach den Vorschriften der Bergverordnung.

Für einige Fragen, die besonders wichtig oder zweifelhaft erschienen, wird dieser Grundsatz noch ausdrücklich im einzelnen anerkannt in §§ 2 (Höhe der Abgaben), 4 (Aufhebung des § 48 der Bergverordnung von 1889, der meines Erachtens übrigens bereits durch § 93 der Bergverordnung von 1905, aufgehoben war[31]); entschädigungslose Ausübung der Berghoheit durch den „Fiskus"), 6 (Abgabepflicht gegenüber den Eingeborenen), 8^{II} (Eigentumserwerb des Landesfiskus nach § 95 Bergverordnung von 1905).

Eine gesonderte Betrachtung macht § 5 nötig, in dem es heißt: „An der nach § 54, Absatz 3, der Bergverordnung vom 15. August 1889 dem Fiskus gegenüber bestehenden Abgabepflicht der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ändert die vorliegende Vereinbarung nicht." Tatsächlich sind Abgaben auf Grund dieses § 54 niemals weder gefordert, noch gezahlt worden[32]), und rechtlich konnten sie seit dem 1. Januar 1906 nicht mehr verlangt werden, da diese Abgabepflicht nicht auf einer „vom Reichskanzler oder vom Auswärtigen Amte, Kolonialabteilung, erteilten oder bestätigten Sonderberechtigung", sondern eben auf der Kaiserl. Bergverordnung von 1889 beruhte, daher durch § 93 der Bergverordnung von 1905 nicht aufrecht erhalten, im Gegenteil durch deren § 98^{I} ausdrücklich aufgehoben war[33]). Somit ist § 5^{I} und folgeweise auch § 5^{II} und mit Bezug auf § 5 auch § 6^{I} gegenstandslos, da aus dem Wortlaut des § 5^{I} deutlich erhellt, daß er die Gesellschaft zur Zahlung von Berg-

---

31) Vgl. dagegen Perels 2, 3.

32) Arndt a. a. O. S. 11, 13.

33) a. M. Arndt a. a O. 13, ohne Begründung. — Dagegen unterlagen die Kolonialgesellschaft und diejenigen Personen, die ihr Bergwerkseigentum von ihr herleiteten, rechtlich den gewöhnlichen Bergwerksabgaben nach §§ 62f, soweit nicht Abgabenfreiheit oder Abgabenbeschränkung ausdrücklich in den Häuptlingskonzessionen vorgesehen war.



werksabgaben nur unter der Voraussetzung verpflichten wollte, daß diese Verpflichtung bereits nach dem geltenden Recht bestand.

Wesentlich zweifelhafter als die Frage nach dem materiellen Inhalt des § 1 ist die formelle Frage, auf welchem Rechtsgrund der Eintritt dieser Wirkungen beruht, ob nämlich auf einem Willensakt der Gesellschaft oder auf einem Willensakt des Staates.

Der Wortlaut spricht für das erstere; und begrifflich wäre das auch ganz gut denkbar, nämlich in der Weise, daß die Kolonialgesellschaft, deren frühere „Schürfbestimmungen" ja ebenfalls nicht privatrechtlicher, sondern obrigkeitlicher Natur waren, und die auch für die Zukunft, wie wir alsbald sehen werden, noch gewisse Hoheitsrechte behalten hat, kraft ihrer Berghoheit statt der von ihr bis dahin erlassenen Bestimmungen nunmehr die Kaiserliche Bergverordnung einführte. Doch spricht gegen diese Auffassung die Erwägung, daß, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, für die Abänderung der Bergverordnung in gleicher Weise wie für ihre Einführung ein Willensakt der Gesellschaft erlangt werden müßte, während doch in Wahrheit aus §§ 2I a. E. und 3 sich ergibt, daß grundsätzlich jede staatliche Abänderung der Bergverordnung ohne weiteres auch für die Gebiete der Kolonialgesellschaft gilt.

Daher erscheint die entgegengesetzte Auffassung als die richtigere, wonach § 1 sich darstellt als die Einführung der Bergverordnung in jenen Gebieten durch einen staatlichen Willensakt des Kolonialamts, dessen Zuständigkeit zwar nicht unzweifelhaft ist, aber sich wohl aus §§ 93, 96 rechtfertigen läßt; das Wort „annehmen" in § 1 wird man vom Standpunkt dieser Auffassung aus mit Perels 3 dahin zu erklären haben, daß es „die Freiwilligkeit der gesellschaftsseitigen Erklärung kennzeichnen" sollte, daß ihm aber irgendwelche weitere Bedeutung nicht beizumessen ist. Diese Auffassung entspricht auch der rechtlichen Natur des Rezesses als eines einseitigen Staatsaktes, wie wir sie bereits aus allgemeinen Erwägungen glaubten ableiten zu müssen.

2. Die Einführung der Kaiserlichen Bergverordnung durch § 1 drückt indes nur einen Grundsatz aus; dieser Grundsatz ist nicht ohne Ausnahmen. Die geltende Bergverordnung ist nur mit Modifikationen eingeführt.

Über die Zuständigkeit des Kolonialamts zu solchen Modifikationen können an sich wohl Zweifel auftauchen, und die Reichstagskommission hat im Schlußbericht A. S. 105 f. und in ihrem Schlußantrag Z. 2 a. a. O. 109 es für selbstverständlich erklärt, „daß gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der Kaiserl. Bergverordnung durch die Vereinbarungen mit den Gesellschaften nicht abgeändert werden könnten", daß vielmehr Abänderungen der Bergverordnung höchstens insoweit zulässig sind, als nicht sie selbst, sondern eine selbständige, auf Willensakt einer Konzessionsgesellschaft beruhende, nur sachlich im wesentlichen mit ihr übereinstimmende Bergverordnung eingeführt wird. Trotzdem wird man meines Erachtens die Zulässigkeit von Modifikationen für die auf Einschränkung be-

stehender Sonderberechtigungen gerichteten Verwaltungsakte bejahen dürfen; unzweifelhaft kann nach § 94^{I} der Bergverordnung das Kolonialamt „Sonderberechtigungen zur ausschließlichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien für bestimmte Gebiete“ erteilen, und unzweifelhaft ist in diesem Recht nach § 94^{II} das weitere Recht des Kolonialamts enthalten, in mehr oder minder großem Umfang bei der Erteilung dieser Sonderberechtigungen die Anwendbarkeit der Bergverordnung auszuschließen; es mag dahingestellt bleiben, ob nicht vielleicht schon hieraus eine Zuständigkeit des Kolonialamts zur Ausschließung der Bergverordnungsvorschriften zugunsten einzelner Personen ohne gleichzeitige Erteilung einer Sonderberechtigung zum ausschließlichen Bergbetrieb abgeleitet werden kann; jedenfalls erscheint die Annahme unbedenklich, daß dort, wo einmal eine Sonderberechtigung nach §§ 93 oder 94 erteilt oder nach § 93 bestätigt worden ist, auch die nachträgliche Abänderung dieser Sonderberechtigung bezüglich der Bestimmungen über die Anwendbarkeit der Bergverordnung zulässig ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Sonderberechtigung selbst erhalten bleibt oder aufgehoben wird.

Die erste der hiernach zulässigen Modifikationen der Bergverordnung besteht nun darin, daß als *finanzielle Hoheitsrechte der Gesellschaft* die Abgabenerhebungsrechte nach § $2^{II, III}$ bestehen geblieben sind. Nach § 2^{II} kann die Gesellschaft dann, wenn im „übrigen Schutzgebiet“ neben oder an Stelle der nach der Bergverordnung geltenden Abgaben ein staatliches Gewinnbeteiligungsrecht eingeführt wird, in „ihrem Bergwerksgebiet“ in genau der gleichen Weise neben oder an Stelle der ihr nach der Bergverordnung zustehenden Abgaben eine solche Gewinnbeteiligung „erheben“. Nach § 2^{III} kann sie die auf ihr lastenden Abgaben an die Eingeborenen und den etwaigen Anteil der Grundeigentümer an der Förderungsabgabe (§ 86 der Bergverordnung) den Bergwerkseigentümern ihres Gebietes „auferlegen“. In beiden Fällen bedarf es zur Erzeugung der neuen Abgabepflicht eines Willensaktes der Gesellschaft; dieser Willensakt selbst aber erzeugt nicht etwa bloß privatrechtliche Pflichten, sondern eine öffentlichrechtliche Abgabenpflicht, wie sich aus § 4^{II} ergibt, wo unter den vom Staat für die Gesellschaft einzuziehenden Abgaben auch die „Gewinnbeteiligungen“, das heißt, da andere weder in dem Rezeß noch in der Bergverordnung vorkommen, die nach § 2^{II} auferlegten Gewinnbeteiligungen, genannt sind; da aber jener Willensakt öffentlichrechtliche Abgabenpflichten erzeugt, so muß er als Ausfluß eines der Gesellschaft auch jetzt noch zustehenden Hoheitsrechts anerkannt werden. Gleiches würde an sich auch gelten von § 5^{II}; doch ist nach unseren früheren Ausführungen diese Bestimmung überhaupt als gegenstandslos zu erachten.

Von den *übrigen Abgaberechten* der Gesellschaft handeln die §§ 2^{I}, 8^{II}, 11.

§ 2^{I} spricht den positiven Grundsatz aus, daß im Rezeßgebiet alle nach der Bergverordnung zu zahlenden Schürffeldgebühren, Feldessteuern und Förderungsabgaben nicht, wie sonst, dem Staat, sondern der Gesellschaft „zu-

stehen". Der Charakter dieser Abgaben ist wie auch sonst öffentlichrechtlich. Schuldner der Abgabe sind die gleichen Personen wie auch sonst nach der Bergverordnung. Nur der Gläubiger ist ein anderer, nämlich nicht der Staat, sondern die Gesellschaft. Zwischen jenen Schuldnern und diesem Gläubiger besteht ein unmittelbares öffentlichrechtliches Schuldverhältnis, dergestalt, daß die Schuldner durch Zahlung an die Gesellschaft von ihrer Verpflichtung frei werden. Der Rechtsgrund dieser Verpflichtung ist aber nicht wie bei den vorhin besprochenen Abgaben aus § $2^{II, III}$ ein besonderer Willensakt der Gesellschaft, sondern lediglich der Rezeß, der seinerseits, wie wir sahen, sich darstellt als ein staatlicher, freilich mit Einverständnis der Gesellschaft ergangener, Willensakt; die Verpflichtung ist, mag man sie immerhin historisch so erklären, für die rechtsdogmatische Betrachtung auch nicht etwa ein Ausfluß eines allgemeinen Finanzhoheitsrechtes der Gesellschaft; ein solches könnte nur dann anerkannt werden, wenn dieses der Gesellschaft bisher zustehende Recht ihr der Substanz nach übertragen worden wäre, so daß man sagen könnte, die in § 4^{II} normierte „Ausübung der Berghoheit" durch den „Fiskus", das heißt den Staat, sei jedenfalls bezüglich der, in den angeführten Paragraphen übrigens fälschlich mit der Berghoheit in Gegensatz gestellten, Abgabenerhebung eine Ausübung eines fremden, nämlich der Gesellschaft zustehenden, Rechtes; da aber in Wahrheit Hoheitsrechte nach moderner staatsrechtlicher Auffassung als unveräußerlich erscheinen und somit bei der Verleihung der Finanzhoheit an die Kolonialgesellschaft lediglich eine Übertragung der Ausübung gemeint sein konnte, während das Recht seiner Substanz nach beim Staate bliebe, so ist die Rechtslage nach § 4^{II} nunmehr die, daß die Ausübung und die Substanz des Finanzhoheitsrechts, abgesehen von den Fällen des § $2^{II, III}$ sich wiederum in einer Person vereinigt, und daß also von einem allgemeinen Hoheitsrecht der Kolonialgesellschaft nicht mehr gesprochen werden, daher weiter ein solches auch nicht als Grundlage der Abgabenansprüche der Gesellschaft dienen kann. Die Bestimmungen in §§ 7^{II}, 8^{II} sind lediglich Folgerungen aus § 2^{I}, die auch ohne ausdrückliche Hervorhebung gelten würden.

Der positiven Vorschrift des § 2^{I} entspricht als negatives Gegenstück der § 11. Danach ist der „Fiskus", das heißt der Staat, abgesehen von dem in § 7 erwähnten Falle[34]) nicht berechtigt, Schürffeldgebühren, Feldessteuern, Förderungsabgaben oder Gewinnbeteiligungen in dem Rezeßgebiet für sich zu beanspruchen. Soweit diese Bestimmung besagen soll, daß die nach der geltenden Bergverordnung zu zahlenden Abgaben in vollem Umfang an die Gesellschaft fließen sollen, ist sie bereits in § 2^{I} enthalten, und insoweit wird man ihre Zulässigkeit aus den allgemeinen Erwägungen über die Zulässigkeit von Modifikationen der Bergverordnung rechtfertigen können. Solange § 93 der jetzigen Bergordnung in Kraft steht, läßt sich auch behaupten, daß auf Grund dieser Bestimmung spätere Änderungen der Abgabenhöhe oder neu ein-

[34]) Vgl. auch § 8^{II} und dazu o. § 5^{I} scheidet nach dem vorhin Gesagten aus.



geführte staatliche Bergbauabgaben nach § 11 des Rezesses innerhalb des Rezeßgebietes keine staatlichen Abgabenansprüche erzeugen. Soweit dagegen der § 11 etwa noch weitergehend für die Zukunft die Einführung staatlicher Abgaben im Rezeßgebiet durch die Gesetzgebung überhaupt ausschließen wollte, wäre er nichtig, da das Kolonialamt zur Übernahme einer solchen Verpflichtung der gesetzgebenden Faktoren absolut unzuständig ist und absolute Unzuständigkeit Nichtigkeit bewirkt[35]); wäre § 11 so gemeint gewesen, so hätte er lediglich die Bedeutung einer „Verheißung", deren Verletzung irgendwelche Rechtsfolgen nicht nach sich zieht, da einerseits die Gesellschaft daraus einen Anfechtungsgrund schon um deswillen nicht herleiten kann, weil sie den Grund der Nichtigkeit der Bestimmung kennen mußte; und da anderseits ein Nichtigkeitsgrund darin nicht gegeben ist, weil BGB. 139 über den Einfluß teilweiser Nichtigkeit auf das gesamte Rechtsgeschäft im öffentlichen Recht nicht gilt.[36])

Die vorbezeichneten materiellrechtlichen Bestimmungen werden formellrechtlich ergänzt durch §§ 7, 4, 6. In ihnen übernimmt der Staat gegenüber der Gesellschaft die Verpflichtung, ohne Entschädigung die sämtlichen der Gesellschaft zustehenden Abgaben, mögen sie auf dem Rezeß oder auf einem besonderen Willensakt der Gesellschaft beruhen, für diese einzuziehen, ferner, soweit sie nicht (§ 6) ihm selbst oder (§ 7; vgl. Bergverordnung § 86) den Grundeigentümern zustehen, an die Gesellschaft abzuführen und erforderlichenfalls, unbeschadet der Haftbarkeit der Gesellschaft im Fall des § 6^{II}, für die Gesellschaft beizutreiben. Obwohl der Staat hiernach im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft bei der Abgabeneinziehung auf Grund einer Verpflichtung, gewissermaßen als Einziehungsorgan der Gesellschaft, handelt, so tritt er doch den Abgabenschuldnern bei der Einziehung nicht als Vertreter der Gesellschaft, sondern mit eignem Recht gegenüber, ebenso wie der Zwangsvollstreckungsbeamte zwar auf Grund einer gegenüber dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, aber doch gegenüber dem Schuldner kraft obrigkeitlicher Gewalt tätig wird. Jenes Innenverhältnis und der Umstand, daß abgabeberechtigt nicht der Staat, sondern die Gesellschaft ist, wirkt indes in der Weise nach, daß der Schuldner gegenüber dem Staat einwenden kann, er habe bereits an die Gesellschaft unmittelbar gezahlt. Abgabenausfälle gehen zu Lasten der Gesellschaft, die von dem Fiskus nur die Herausgabe des aus der Einziehung tatsächlich erlangten fordern kann. Auf Grund des § 7 und des Absatz II des Schlußprotokolls vom 28. Januar 1909 erging eine Verordnung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1909, deren § 2 die Gesellschaftsabgaben den staatlichen Abgaben gleichstellte.

Als ein Hilfsrecht neben den vorbezeichneten finanziellen Gesellschaftsrechten erscheint das in § 9 normierte Aus-

[35]) Vgl. Kormann, System 247 f. Otto Mayer I 426 Anm. 12 nimmt bei den ähnlich gearteten Verträgen zwischen Gemeinden und Eisenbahngesellschaften über die Höhe zukünftiger Steuern in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung Nichtigkeit wegen Unsittlichkeit an.

[36]) Kormann, System 231, 232.



kunftsrecht der Gesellschaft gegenüber dem Staat auf Mitteilung „von allen in den Geschäftsbereich der Bergverwaltung fallenden Angelegenheiten erheblicher Art, soweit sie die Bergberechtigung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika betreffen".

Als letztes Recht der Gesellschaft kommt der ihr durch § 8 verliehene Anspruch auf Erteilung von Sonderberechtigungen nach § 94 der Bergverordnung in Betracht. Da dieses Recht inzwischen durch den Rezeß von 1910 aufgehoben worden ist, brauchen wir nicht näher darauf einzugehen. Es mag nur zur Kennzeichnung der mangelhaften juristischen Technik des Rezesses auf § 8^I 2 hingewiesen werden, wo es heißt: „Der Umfang der Sonderberechtigung darf das Zehnfache des gesetzlichen Höchstmaßes für ein Schürffeld nicht übersteigen"; aus diesem Wortlaut müßte man entnehmen, daß der Staat verpflichtet gewesen sei, umfangreichere Sonderberechtigungen nicht zu erteilen; in Wahrheit war natürlich bloß gemeint, daß die Gesellschaft solche nicht kraft ihres Rechtsanspruchs aus § 8 fordern könne, während es dem Staat frei stand, auf Grund des § 94 nach freiem Ermessen auch über den in § 8^I 2 vorgesehenen Umfang hinausgehen.

Die Übergangsbestimmungen des § 10 mögen hier aus Raumrücksichten unerörtert bleiben.

3. Wie hiernach die geltende Bergverordnung nur mit Modifikationen eingeführt ist, so sollen auch künftige Änderungen der Bergverordnung für das Rezeßgebiet nicht ausnahmslos Geltung haben.

Dies drückt § 3 dahin aus: „Änderungen der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 in Ansehung der Form und Größe der Schürf- und Bergbaufelder sowie Ermäßigungen der in der genannten Bergverordnung vorgesehenen Abgaben oder Gebühren sind für die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika nur dann bindend, wenn sie sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat." Erhöhungen der Bergwerksabgaben sind also ohne weiteres zulässig, aber sie fließen in die Kasse der Gesellschaft. Haben zuerst Erhöhungen stattgefunden und werden diese dann wieder aufgehoben, so bedarf es keiner Zustimmung der Gesellschaft, wofern nur die in der Bergverordnung selbst bezeichnete Höhe nicht unterschritten wird.

Die rechtliche Möglichkeit einer Bestimmung dieser Art ist gegeben durch den Grundsatz des § 93 der Bergverordnung. Nur solange dieser Grundsatz in Geltung steht, kann die Gesellschaft sich auf § 3 des Rezesses berufen. Soweit der § 3 dagegen noch weitergehend die Wirksamkeit von gesetzlichen Normen der einschlägigen Art überhaupt von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig machen wollte, ist von ihm das Gleiche zu sagen, was wir vorhin über die Bedeutung des § 11 ausgeführt haben.

4. Endlich ist noch zu erwähnen die Schiedsgerichtsklausel des § 12, die durch den Rezeß von 1910 übrigens modifiziert worden ist.

Die Klausel stellt sich dar als Schiedsvertrag im Sinne des zehnten Buches der CPO., deren Vorschriften über das Verfahren in



§ 12^II ausdrücklich in bezug genommen sind. Wie sich aus CPO. 1045 ergibt, ist ein derartiger Schiedsvertrag nur möglich über Rechtsstreitigkeiten, die an sich der Entscheidung der ordentlichen Gerichte unterliegen. Die in § 12 genannten „Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art, welche sich aus diesem Vertrag oder bei dessen Ausführung ergeben sollten", sind aber nach unseren bisherigen Erörterungen durchaus öffentlichrechtlicher Natur, die selbstverständlich auch dort unberührt bleibt, wo die Streitigkeiten sich auf vermögensrechtlichem Gebiet bewegen, da die veraltete, in dem § 12 aber anscheinend noch fortwirkende Gleichstellung von vermögensrechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen gänzlich unhaltbar ist. Handelt es sich aber in § 12 nicht um privatrechtliche Ansprüche, dann ist für sie auch nach allgemeinen Grundsätzen, die bezüglich des Bergrechts in § 5 der Bergverordnung übrigens noch dazu ausdrücklich anerkannt worden sind, der Rechtsweg nicht eröffnet, somit weiter ein Schiedsvertrag über sie nach der CPO. unmöglich, somit endlich der § 12 nichtig.

Man kann diese Nichtigkeit auch nicht etwa dadurch beseitigen, daß man den von den Rezeßparteien als Schiedsvertrag im Sinne der CPO. gedachten § 12 in einen von der CPO. losgelösten Schiedsvertrag über öffentlichrechtliche Ansprüche umdeutet. Denn ein solcher Schiedsvertrag muß nach dem Grundsatz von der zwingenden Natur des öffentlichen Rechts mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage ebenfalls als unmöglich erachtet werden. Schon für privatrechtliche Ansprüche ist der Schiedsvertrag durch CPO. 1025 ja insoweit ausgeschlossen, als die Parteien über den Gegenstand des Streits keinen Vergleich vereinbaren können.

Die Nichtigkeit der Schiedsgerichtsklausel läßt die Rechtswirksamkeit und Rechtsbeständigkeit des übrigen Rezesses unberührt. Dies würde sich schon bei Anwendung der privatrechtlichen Vorschriften über teilweise Nichtigkeit ergeben[37]). Es muß also um so mehr im öffentlichen Recht gelten, in dem, wie wir vorhin sahen, die Nichtigkeit von Rechtsgeschäftsteilen noch eine weit geringere Bedeutung hat als im Privatleben.

b) Der Sperr-Rezeß von 1909.

Der Bergrezeß von 1908 hat die ersten Änderungen erfahren durch das Abkommen betreffend Bergbau im Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vom 28. Januar 1909.

I. Rezeßbeteiligte sind wieder der Staatssekretär des Reichskolonialamts und die Kolonialgesellschaft. Daß jener dabei als Vertreter des obrigkeitlichen Staats, nicht des privatrechtlichen Fiskus handelt, ist hier noch weniger zweifelhaft als bei dem früheren Rezeß. Die Bezeichnung Fiskus wird, abgesehen von § 3, dort, wo sie nicht paßt, richtig vermieden.

---

37) **RG. bei Gruchot 27,** 1056.



II. Gegenstand des Rezesses bilden die nach dem Bergrezeß von 1908 der Gesellschaft zustehenden Bergrechte, aber nicht in ihrer Gesamtheit, sondern lediglich im sogenannten Sperrgebiet, d. h. dem Gebiet, das im Norden durch den 26° südlicher Breite, im Süden durch das nördliche Ufer des Oranjeflusses, im Westen durch den Atlantischen Ozean und im Osten durch eine 100 km vom Meeresufer entfernte und mit letzterem parallel laufende Linie begrenzt wird. Zweifelhaft kann es dabei sein, ob der § 6 ebenfalls nur für dieses oder allgemein gelten soll. Wir werden darauf nachher bei der Einzelbesprechung zurückkommen.

III. Über die rechtliche Natur des Abkommens und die sich daraus gebenden Folgerungen gilt das gleiche, was wir vorhin bezüglich des Rezesses von 1908 festgestellt haben.

IV. Die weitere Zergliederung des neuen Rezesses nach seinem Inhalt im einzelnen ergibt folgendes Bild.

1. §§ 1, 2 enthalten die Verleihung eines öffentlichen Unternehmens oder genauer gesagt: die Ausgestaltung des von der Gesellschaft bereits geführten öffentlichen Unternehmens nach einer bestimmten Richtung.

Durch § 1 verpflichtet sich die Regierung, das durch die Sperrverfügung des Kolonialamts vom 22. September 1908 in dem Sperrgebiet der Kolonialgesellschaft widerruflich vorbehaltene „Recht zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten“ bis zum 1. April 1911 fortbestehen zu lassen. Die Bedeutung dieses Rechts liegt lediglich darin, daß es ein bereits auf Grund der allgemeinen Vorschriften der Bergverordnung bestehendes Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten gegenüber Dritten zu einem ausschließlichen gemacht hat; sie liegt aber nicht darin, daß sie die Bestimmungen der Bergverordnung über die durch das Schürfen und den Umwandlungsantrag des Sonderberechtigten entstehenden Rechte außer Kraft gesetzt hat. In dieser Hinsicht kann auf die überzeugenden Ausführungen von Arndt,[38]) Perels[39]) und Simon[40]) verwiesen werden, durch die ausreichend die gegenteilige Meinung des mit Berufung angefochtenen Urteils des Kaiserlichen Bezirksgerichts zu Lüderitzbucht vom 1. Dezember 1909[41]) und des Reichsjustizamts[42]) widerlegt ist.

---

[38]) a. a. O. 29, 30. Ferner in Tägliche Rundschau 1910 Nr. 521, vierte Beilage.

[39]) a. a. O. 8f.

[40]) Gutachten über das Recht der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika auf Umwandlung ihrer im Sperrgebiet gelegenen Schürffelder in Bergbaufelder (im Buchhandel nicht erschienen; von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika mir gütigst zur Verfügung gestellt). Unrichtig ist freilich die Begründung, die Simon 6 gibt, indem er den Widerspruch des Bezirksamtmanns gegen die Umwandlung auch um deswillen für unzulässig erklärt, weil er „mit Rücksicht auf das Abkommen vom 28. Januar 1910 sich als eine vertragswidrige Handlung des Landesfiskus gegen die Kolonial-Gesellschaft vorstelle“; dabei ist unter dem Bann der Vertragstheorie die zwingende Natur des öffentlichen Rechts übersehen.

[41]) Abdruck bei Perels 24.

[42]) Abdruck bei Erzberger, Millionengeschenke, S. 79.



§ 2 ergänzt das vorbezeichnete Recht, entsprechend dem Wesen des öffentlichen Unternehmens, durch eine Betriebspflicht.

Bestimmungen über die Folgen dieser Pflichtverletzung wurden nicht getroffen.

In § 2[II] wird die Übertragung dieser Pflicht auf zwei namentlich bezeichnete andere Gesellschaften für zulässig erklärt, womit zugleich anerkannt ist, daß eine Übertragung an sich, d. h. ohne die Klausel des § 2[II], und trotz dieser Klausel auch für die Zukunft insoweit, als andere Personen in Frage kommen, nur mit staatlicher Genehmigung zulässig ist.

2. §§ 3—6 enthalten Abänderungen des Bergrezesses von 1908 bezüglich der Bergwerksabgaben, während § 7 im übrigen die Bestimmungen des früheren Rezesses ausdrücklich aufrechterhält.

§§ 3, 5, 6 beziehen sich auf die Höhe der Abgaben.

Eine unmittelbare, d. h. gegen die Abgabenpflichtigen wirkende, Abänderung bringen sie nicht. Dies soll nach § 5 erst im Verordnungsweg erfolgen. In § 3 erklärt die Kolonialgesellschaft lediglich ihre nach §§ 2, 3, 11 des Rezesses von 1908 erforderliche Zustimmung zu der im Verordnungsweg durchzuführenden Änderung.

Diese Änderung selbst soll nach § 3 darin bestehen, daß „die Regierung für alle im Sperrgebiet vor oder nach Aufhebung der Sperre geförderten Diamanten eine an den Schutzgebietsfiskus zahlbare Abgabe in Höhe von 10 Prozent des Wertes der geförderten Diamanten erhebt, soweit die Förderung aus Abgabebetrieben erfolgt, für welche die Verleihungs- beziehungsweise Umwandlungsurkunde nach dem 1. Oktober 1908 beantragt worden ist". Soweit Abgaben in Frage kommen, die in § 3 nicht erwähnt sind, greift der Bergrezeß von 1908 mit seinen §§ 2, 11 Platz.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott.
Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.



Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 3. März 1911. XIII. Jahrgang.

Rechtliche Natur und Bedeutung der südwestafrikanischen Bergrezesse.

(Schluß.)

Tatsächlich geht die am 26. Februar 1909 erlassene Verordnung des Reichskanzlers betreffend die Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika weiter als § 3, wobei ohne Kenntnis des Aktenmaterials sich nicht sagen läßt, inwieweit diese Abweichung zwischen Verordnung und Bergrezeß auf Absicht, und inwieweit sie etwa auf unklaren Vorstellungen über die Tragweite der vorhandenen Bestimmungen beruhte. — Im einzelnen geht die Verordnung zunächst räumlich[43]) weiter als der Sperr-Rezeß. Sie bezieht sich nicht nur auf das Sperrgebiet, sondern auf das gesamte Schutzgebiet. Außerhalb des Sperrgebiets sind somit sämtliche Abgaben aus dem Bergrezeßgebiet in voller Höhe von zehn Prozent an die Gesellschaft abzuführen. — Die Verordnung geht ferner sachlich weiter. Sie bezieht sich nicht nur auf Diamanten, sondern auf Edelsteine überhaupt. Innerhalb des desamten Bergrezeßgebiets, d. h. des durch den Bergrezeß von 1908 betroffenen Gebiets, sind somit die Abgaben für etwaige Edelsteine außer Diamanten in voller Höhe von zehn Prozent an die Gesellschaft abzuführen. — Die Verordnung geht endlich auch zeitlich weiter als der Sperrezeß. In zeitlicher Hinsicht sind drei Arten von bergrechtlichen Verleihungen zu unterscheiden: Zunächst die Bergbaufelder, deren Verleihung vor dem 1. Oktober 1908 beantragt und vollzogen worden ist (§ 10^{III} des Bergrezesses von 1908); sodann die Felder, deren Verleihung zwar vor dem 1. Oktober 1908 beantragt, aber erst nach diesem Tage vollzogen worden ist; endlich die Felder, deren Verleihung beziehungsweise Umwandlung erst nach dem 1. Oktober 1908 beantragt und vollzogen worden ist. (§ 3 des Sperr-Rezesses). § 1 der Abgabenverordnung vom 26. Februar 1909 sagt: „An Stelle der im § 64 der Kaiserlichen Bergverordnung für Südwestafrika vom 8. August 1905 festgesetzten Förderungsabgabe wird . . . eine Abgabe von 10 vom Hundert des Wertes erhoben.“ Hiernach sollen die neuen Abgaben also überall dort gelten, wo

[43]) Hierauf hat schon Gerstenbauer in Schneiders Jahrbuch über die deutschen Kolonien, III. Jahrgang S. 199 hingewiesen, er nimmt an, das sei „offenbar nur aus Versehen“ erfolgt.



bisher die Abgaben aus § 64 der Bergverordnung gegolten hatten, d. h., da von deren Geltung nach § 10^{III} des Bergrezesses von 1908 nur die erste der vorhin bezeichneten Feldergruppe ausgenommen war, sowohl für die zweite wie für die dritte dieser Gruppen. Da das Einverständnis der Gesellschaft aber nur bezüglich der dritten Gruppe vorliegt, so sind innerhalb des Bergrezeßgebiets die Abgaben von den Feldern der zweiten Gruppe in voller Höhe von zehn Prozent an die Gesellschaft abzuführen.

Von der Erhöhung auf zehn Prozent ausgenommen soll der Schutzgebietsfiskus sein bezüglich „seiner im Bergrechtsgebiet der Kolonialgesellschaft bisher belegten Felder". — Diese Ausnahmebestimmung, die wichtig ist wegen des nachher zu besprechenden Abgabenanteilrechts der Gesellschaft, hat in § 6 des Sperr-Rezesses einen sehr ungenauen Ausdruck gefunden, wie bereits von Perels 5 Anm. treffend betont worden ist. Man muß den Wortlaut, der eigentlich das Gegenteil besagt, aber mit Perels in der geschehenen Weise auslegen, da andernfalls der § 6 überhaupt zweck- und sinnlos wäre. — In der Abgabenverordnung vom 26. Februar 1909 hat die Ausnahmebestimmung überhaupt keinen Ausdruck gefunden. — Endlich gibt noch zu erheblichen Zweifeln Anlaß die Frage nach dem räumlichen Geltungsbereich des § 6. Da die sonstigen Bestimmungen des Sperr-Rezesses sich nur auf das Sperrgebiet beziehen, insbesondere nur für dieses eine Abgabenerhöhung vorgesehen worden ist, so muß man nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen annehmen, daß auch der § 6, obwohl er nicht ausdrücklich diese Einschränkung trifft, ebenfalls nur für das Sperrgebiet gelten soll. Da nun aber durch die Verordnung vom 28. Februar 1909, wie wir sahen, auch im übrigen Bergrezeßgebiet und ohne Ausnahme bezüglich der fiskalischen Felder die erhöhte Abgabe eingeführt worden ist, so sind innerhalb des Bergrezeßgebiets unter Ausschluß des Sperrgebiets die Abgaben von sämtlichen fiskalischen Feldern in voller Höhe von zehn Prozent an die Gesellschaft abzuführen. Zu einem gegenteiligen Ergebnis könnte man nur gelangen, wenn man aus der Entstehungsgeschichte des § 6 die entgegengesetzte Absicht der Beteiligten nachweisen könnte.

Durch die Erhöhung der Förderungsabgaben sind die sonstigen bergrechtlichen Abgaben, insbesondere die Feldessteuer des § 63 der Bergverordnung unberührt geblieben. Der Sperr-Rezeß sagt nichts darüber, an wessen Stelle die neue Abgabe treten soll, und sagt insbesondere nichts davon, daß sie an die Stelle aller bisherigen Abgaben treten solle. Die Abgabenverordnung vom 26. Februar 1909 sagt sogar ausdrücklich in § 1 das Gegenteil, daß sie nämlich „an Stelle der im § 64 der Kaiserlichen Bergverordnung . . . festgesetzten Förderungsabgaben" treten solle. Wenn demgegenüber in Zeitungsberichten aus dem Schutzgebiet betont wird, daß in den Vorverhandlungen ausdrücklich die Ersetzung sämtlicher Bergbauabgaben durch die erhöhte Abgabe zwischen den Vertretern der Kolonialgesellschaft und der Mineninteressenten im Beisein des Vorstehers der Kaiserlichen Bergbehörde festgestellt worden sei, so ist das jedenfalls gegenüber dem § 1 der Abgabenverordnung ohne jede Bedeutung



und die Weigerung der im Sperrgebiet tätigen Gesellschaften, die Feldessteuer anzuerkennen und zu entrichten, rechtlich ganz unhaltbar. Die einzige Bedeutung, die das Zutreffen jener Zeitungsbehauptungen hätte, läge darin, daß zu einer Aufhebung der Feldessteuer im Sperrgebiet ein einseitiger Staatsakt ausreichend und eine Einverständniserklärung der Kolonialgesellschaft nicht erforderlich wären.

Durch § 4 verbunden mit § 3 ist weiter im Sperrgebiet auch die Person des auf Grund des § 3 und der Abgabenverordnung Abgabenberechtigten geändert worden.

Ein unmittelbarer Anspruch der Kolonialgesellschaft gegenüber den Abgabeschuldnern besteht nicht mehr. Die Abgaben werden von der Regierung für sich selbst erhoben. Eine unmittelbare Zahlung der Schuldner an die Gesellschaft ist ohne rechtliche Bedeutung.

In Zukunft besteht vielmehr lediglich ein Anspruch der Gesellschaft gegen den Fiskus auf Anteilnahme an den „auf Grund des § 3 eingehenden Abgaben". Der Anspruch ist ein öffentlich-rechtlicher von derselben Art wie der sogenannte Beteiligungsanspruch des Grundeigentümers nach § 86 der Bergverordnung. — Der Anspruch bezieht sich nur auf die „auf Grund des § 3" eingehenden Abgaben. Bezüglich aller weiteren, also bezüglich der schon erwähnten Feldessteuer, aber auch bezüglich einer räumlich, sachlich, zeitlich oder ihrer Höhe nach über § 3 hinausgehenden Förderungsabgabe besteht kein bloßer Beteiligungsanspruch, sondern der Anspruch auf den vollen Betrag nach §§ 2, 11 des Bergrezesses von 1908. — Der Anspruch bezieht sich nur auf die „eingehenden Abgaben". An Abgabenausfällen nimmt die Gesellschaft ebenso wie an den Eingängen entsprechend teil. — Die Höhe des Beteiligungsanspruchs gegen den Fiskus ist ein für allemal auf 3⅓% des Wertes der normierten Abgaben festgesetzt. Sie bleibt selbst dann, wenn die staatliche Abgabe unter diesen Betrag erniedrigt werden sollte und also von einer „Beteiligung" der Gesellschaft an dem staatlichen Abgabenertrag nicht mehr gesprochen werden könnte. Sie kann ermäßigt werden nur mit Zustimmung der Gesellschaft.

In dem Schlußprotokoll zu dem Sperr-Rezeß vom gleichen Tage wird in Absatz 3 und 4 noch ausgesprochen, daß die Gesellschaft bei Zustimmung zu den vorgedachten Abänderungen von gewissen Voraussetzungen bezüglich der künftigen Gestaltung des Diamantenausfuhrzolls ausgegangen sei. Verpflichtungen sollten dadurch nicht begründet werden. Es handelt sich daher nicht um publizistische Versprechen, sondern um bloße Verheißungen, deren Nichterfüllung nur aus dem Gesichtswinkel der öffentlich-rechtlichen exceptio doli, d. h. nur dann rechtserheblich wäre, wenn die Gesellschaft den Nachweis erbringen könnte, daß das Kolonialamt bei Abschluß des Bergrezesses überhaupt nicht die Absicht hatte, jene Verheißungen zu erfüllen.

3. Den Schluß des Sperr-Rezesses macht wiederum eine Schiedsgerichtsklausel. Sie ist nichtig aus denselben Gründen, die wir bezüglich der Klausel im Bergrezeß von 1908 bereits dargelegt haben.



c) Der Mairezeß von 1910.

Ihren vorläufigen Abschluß hat die Dernburgsche Vertragspolitik in dem Abkommen mit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vom 7. Mai 1910 (Kol.=Bl. S. 410) gefunden.

I. Als Rezeßbeteiligte treten darin auf der Staatssekretär des Kolonialamts und die Vertreter der Kolonialgesellschaft.

II. Gegenstand des Rezesses bilden nicht nur die Berg=, sondern auch die Landrechte der Gesellschaft. Der Rezeß bezieht sich räumlich auf das gesamte Gebiet der Gesellschaft.

III. Über die rechtliche Natur dieses Rezesses, der selbst übrigens durchweg in §§ 2I, 9, 10 die Bezeichnung „Vertrag" und „Vertragschließende" verwendet, gilt dasselbe wie bezüglich der früheren Rezesse. Wenn der Mairezeß auch in notarieller Form abgeschlossen worden ist, weil das Kolonialamt sich durch die ganz ungerechtfertigten Drohungen der Gesellschaft mit einer Geltendmachung der Nichtigkeit des Rezesses wegen mangelnder Form tatsächlich hatte einschüchtern lassen, so hat diese notarielle Form zwar überflüssige Kosten verursacht, aber die rechtliche Natur des Rezesses als eines einseitigen Verwaltungsaktes auf Unterwerfung nicht beeinträchtigt.

IV. Betrachtet man den Inhalt des Rezesses im einzelnen, so findet man darin eine Sammlung von verschiedenartigen, unter sich in keinem engeren juristischen Zugehörigkeitsverhältnis stehenden Bestimmungen.

1. Der Rezeß beginnt mit einer Bestätigung und Erläuterung des Bergrezesses von 1908.

In § 1 heißt es: „Der Bergrezeß . . . wird unter Entsagung aller Einreden gegen seine Rechtsbeständigkeit erneut bestätigt." Die Worte „Entsagung aller Einreden" sollen sich auf die Frage der Nichtigkeit wegen mangelnder Form beziehen; nach unseren früheren Ausführungen über diese Frage sind sie also gegenstandslos; im übrigen sind sie unjuristisch, da die Nichtigkeit wegen Formmangels ein von Amts wegen zu beachtender Umstand ist, kein Einrederecht darstellt, daher auch nicht verzichtbar ist. Die Nichtigkeit des Rezesses wegen Formmangels vorausgesetzt, hätte die sogenannte Bestätigung lediglich die Bedeutung einer erneuten Vornahme des Bergrezesses mit Wirkung vom 7. Mai 1910 ab. In § 4³ wird die Fortgeltung des Rezesses nochmals besonders hervorgehoben.

§ 2 enthält eine Erläuterung des Bergrezesses hinsichtlich der Frage, welches sein räumliches Geltungsgebiet sei.

Im allgemeinen wird dieses Gebiet kartenmäßig nur „in großen Zügen" festgestellt und die genauere Feststellung für später vorbehalten.

Im einzelnen sollte eine bindende Feststellung nur über zwei Punkte erfolgen. — Nach § 2I „besteht . . Einverständnis unter den Vertragschließenden, daß die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit der Kolonialgesellschaft im Gebiete der roten Nation Bergrechte zustehen, im ordentlichen Rechtswege zum Ausdruck gebracht wird". Die Beteiligten verpflichten sich zugleich, um die Ent=

scheidung vor den zu schaffenden Kolonialgerichtshof zu bringen, bis zum 11. März 1911 keine „gerichtlichen Schritte" zu unternehmen. Bis zur Entscheidung des fraglichen Rechtsstreits sollen die auflaufenden Bergabagaben vom südwestafrikanischen Landesfiskus „in Verwahr genommen" werden. Da weder durch Vertrag noch durch verwaltungsbehördliche Verfügung ein an sich nicht vor die ordentlichen Gerichte gehörige Sache diesen zugewiesen werden kann, so dürfte jenes Einverständnis gegenstandslos sein, da die im Streit befindlichen „Bergrechte" nicht privatrechtliches Bergwerkseigentum, sondern publizistische Rechte darstellen. — Sodann wird in § 2^{II} das für die Folge der Kürze halber sogenannte „nördliche Diamantengebiet", nämlich das Gebiet zwischen dem 26° nördlicher Breite und dem Kuiseb als zum Bergrezeßgebiet gehörend erklärt und die Auszahlung der bis dahin vom südwestafrikanischen Landesfiskus einbehaltenen Abgaben aus diesem Gebiet versprochen. Nach dem Grundsatz von der Verbindlichkeit jedes Verwaltungsakts[44]) besteht daher unzweifelhaft zurzeit eine solche Verpflichtung, selbst wenn das nördliche Diamantengebiet in Wahrheit nicht zum Rezeßgebiet gehörte und daher die Übernahme jener Verpflichtung gesetzwidrig wäre. Dagegen müßte nach dem weiteren Grundsatz von der Anfechtbarkeit jedes Verwaltungsakts wegen Gesetzwidrigkeit[45]), falls jene Voraussetzung vorläge, ein Widerruf des § 2^{II} durch einseitigen Staatsakt als zulässig erachtet werden; hiergegen könnte man auch nicht etwa mit Simon[45a]) sich darauf berufen, daß nach dem Inhalt der Vereinbarungen zwischen Kolonialamt und Gesellschaft das nördliche Diamantengebiet unbedingt als zum Rezeßgebiet gehörig habe angesehen werden müssen und eine Abweichung hiervon wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben unzulässig sei; denn hier ist abermals unter dem Bann der Vertragstheorie die zwingende Natur des öffentlichen Rechts, bei dem stets die materielle Rechtslage entscheidet, übersehen. Ob jene Voraussetzung zutrifft, soll hier aus Raumrücksichten unerörtert bleiben[46]).

2. Nach § 3 sind Kolonialamt und Kolonialgesellschaft „darüber einig, daß das Eigentum an dem gesamten Landgebiet der letzteren, soweit es nicht bereits verkauft ist, an den südwestafrikanischen Landesfiskus mit dem Tage des Vertragsabschlusses übergeht" mit gewissen des einzelnen aufgeführten Ausnahmen; zugleich tritt nach § 4 a. E., § 8 der Fiskus in gewisse privatrechtliche Verpflichtungen der Gesellschaft bezüglich des Gesellschaftsgebiets ein. Soweit in dem übereigneten Grundeigentum nicht etwa solche Bestandteile stecken, die von der Gesellschaft durch gewöhnlichen privatrechtlichen Kaufvertrag (nicht durch Konzessionen, insbesondere die Verträge mit den Häuptlingen) erworben sind, kennzeichnet sich der § 3 als ein mit Ein-

---

44) Vgl. Kormann, System 199f., 220f.

45) Vgl. Kormann, System 388f.

46) Vgl. über die Frage einerseits das Gutachten von Veit Simon über die Gebührenansprüche der Deutschen Kolonialgesellschaft usw., andererseits die Lüderitzbuchter Diamantendenkschrift S. 23f.



verständnis der Gesellschaft ergehender Widerruf der Landkonzessionen und bedarf daher auch nicht der privatrechtlichen Form des notariellen Vertrags.

3. Eine *neue Ausgestaltung des von der Gesellschaft geführten öffentlichen Unternehmens* bringen die Betriebspflichten, die in § 4 bezüglich des der Gesellschaft verbliebenen Landeigentums und in § 5 mit Rücksicht auf die Diamantenverwertung statuiert sind.

4. Eine *neue Sonderberechtigung* auf Grund des § 94 der Bergverordnung enthält § 4^{4}: „Der Kolonialgesellschaft steht . . . . das ausschließliche Recht zu, auf dem von ihr abgetretenen Gebiet Marmor und Guano aufzusuchen." Hinzu treten gewisse Nebenrechte (§ 4 Satz 4 f.).

5. Ein *Rechtsanspruch auf weitere Sonderberechtigungen* besteht nach dem den § 8^{I} des Bergrezesses von 1908 aufhebenden § 6 nicht mehr. Die freiwillige Erteilung von Sonderberechtigungen auf Grund des § 94 der Bergverordnung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

6. Eine *Abänderung der Verordnung vom 26. 2. 1909* bereitet § 7 vor, in dem sich die Gesellschaft damit einverstanden erklärt, daß in dem nördlichen Diamantengebiet die Förderungsabgabe für nachweislich dort geförderte „Edelsteine", also nicht bloß für Diamanten, von 10 auf 4% herabgesetzt wird und daß ihr Anteil sich auf 2% vermindert; zu dieser Herabsetzung an sich war das Einverständnis der Gesellschaft zwar nicht erforderlich, wohl aber dazu, daß ihr in Zukunft nur 2% zufließen sollten. Die Feldessteuer bleibt auch hier unberührt.

7. § 9 enthält eine *bedingte Schiedsgerichtsklausel*.

Die *Schiedsgerichtsklausel* bezieht sich auf die „Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag und aus dem Bergrezesse", also ohne die in dem Bergrezeß vorgesehene Beschränkung auf vermögensrechtliche Streitigkeiten. Die besondere Schiedsgerichtsklausel des Sperr-Rezesses wird dadurch nicht berührt. Aus den früher dargelegten Gründen muß auch die neue Schiedsgerichtsklausel als nichtig betrachtet werden.

Die neue Schiedsgerichtsklausel soll im übrigen nur eine befristete und bedingte sein und nur gelten bis zu dem Zeitpunkt, in dem „eine letzte Instanz für das südwestafrikanische Schutzgebiet in der Heimat" eingeführt wird, ohne daß bei dieser die Revision gegen duas conformes allgemein ausgeschlossen ist. Von diesem Zeitpunkt ab sollen für die Entscheidung die *ordentlichen Gerichte* des Schutzgebiets zuständig sein. Aus den vorhin bei Besprechung des § 2^{I} dargelegten Gründen muß auch diese Zuständigkeitsvereinbarung als gegenstandslos oder als nichtig betrachtet werden.

8. Die *Schlußbestimmung des* § 10 ist ohne rechtliche Bedeutung.

d) Die geltende Rechtslage.

Zum Schluß soll hier noch die geltende Rechtslage, wie sie sich durch die drei Rezesse allmählich gestaltet hat, in kurzer zusammenfassender Darstellung



gezeichnet werden. Die Gesichtspunkte, die bei dieser Darstellung befolgt werden, sind diejenigen, die für die weitere politische Verwertung unserer juristischen Betrachtungen von Wert sein dürften.

I. Danach sind zunächst diejenigen Bestimmungen der Rezesse auszuscheiden, die gemäß unserer früheren Erörterungen gegenstandslos oder nichtig sind.

Gegenstandslos ist § 5 des Bergrezesses[47]) über die Abgabenpflicht nach § 54 der Bergverordnung vom 18. August 1889. Gegenstandslos ist ferner § 1 des Mairezesses bezüglich der, in Wahrheit nicht bestehenden, Einreden gegen den Bergrezeß[48]). Gegenstandslos, wenn nicht nichtig, sind weiter § 2I und § 9 des Mairezesses, soweit darin die Anrufung der ordentlichen Gerichte in Aussicht genommen wird[49]). Gegenstandslos, weil eine juristische Verpflichtung nicht begründend, sind endlich die Verheißungen über die Gestaltung des Diamantenausfuhrzolles im Schlußprotokoll zu dem Sperrrezeß[50]).

Nichtig sind die verschiedenen Schiedsgerichtsklauseln in § 12 des Bergrezesses[51]), § 8 des Sperr-Rezesses[52]) und § 9 des Mairezesses[53]). Nichtig sind ferner die Bestimmungen in §§ 3, 11 des Bergrezesses insoweit, als sie etwa Änderungen des bestehenden Rechts durch die Gesetzgebung verhindern wollten[54]).

II. Wenn wir nun nach Ausscheidung dieser gegenstandslosen oder nichtigen Bestimmung die geltende Rechtslage betrachten, so tauchen dabei etwa folgende Hauptfragen auf, bezüglich deren die künftige Diamantenpolitik wird prüfen müssen, ob ihre nach dem geltenden Recht gebotene Beantwortung sich mit dem öffentlichen Wohl verträgt, und bezüglich deren sie gegebenenfalls eine Abänderung des geltenden Rechts wird anstreben müssen auf den Wegen, die wir in unseren Erörterungen über „die allgemeinen Grundsätze" für Aufhebung und Beschränkung der kolonialen Landkonzessionen als rechtliche Möglichkeiten nachgewiesen haben.

1. Mehr von theoretischer als von praktischer Bedeutung ist unter den gegebenen Verhältnissen die erste Frage: Wer ist Inhaber der Berghoheit? Sie kann grundsätzlich dahin beantwortet werden, daß die Berghoheit dem Reich zusteht. Aber dies freilich nur grundsätzlich, da Rudimente einer Berghoheit der Kolonialgesellschaft sich in den Abgabenerhebungsrechten des § 2II, III des Bergrezesses noch erhalten haben[55]). So wurde auch in der

---

47) S. o. S. 184, 186.
48) S. o. S. 196.
49) S. o. S. 197, 198.
50) S. o. S. 195.
51) S. o. S. 190.
52) S. o. S. 195.
53) S. o. S. 198.
54) Vgl. o. S. 188, 189.
55) S. o. S. 186.

Schlußsitzung der Reichstagslandkonzession in der Generaldiskussion[56]) richtig ausgeführt: „wir haben nicht erreichen können, daß die Gesellschaften alle Hoheitsrechte aufgegeben haben"; freilich fuhr der Redner dann unjuristisch fort: „die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika darf auch künftig für alle Zeiten ohne jede zeitliche Beschränkung in dem großen Gebiet, das ihr zusteht, alle diejenigen Abgaben erheben, die der Fiskus für sich außerhalb dieses Gebietes erhebt", — eine Tatsache, die an sich zwar richtig war, aber, abgesehen von den vorhin erwähnten Sonderfällen des § 2 II, III des Bergrezesses, nicht auf einem Hoheitsrecht der Gesellschaft beruhte. Eine unrichtige Fragestellung ist es, wenn man fragen wollte, wem das „Bergregal" zustünde; es ist zwar nicht zu bestreiten, wenn Arndt in seinem Gutachten S. 29 sagt, daß das Bergregal dem Reiche im Bergwerksgebiet der Kolonialgesellschaft nicht zustand und nicht zusteht; dies folgt aber nicht, wie Arndt anscheinend andeuten will, daraus, daß das Bergregal der Gesellschaft zustehe, sondern es folgt lediglich daraus, daß der Rechtsbegriff des Bergregals seit der Kaiserlichen Bergverordnung von 1889 überhaupt aufgehört hat zu existieren.

2. Praktisch von weit größerer Bedeutung ist die zweite Frage: Wie sind derzeitig die Abgabenverhältnisse geregelt?, — wobei an dieser Stelle nur die Förderungsabgaben berücksichtigt werden sollen. Allgemein läßt sich die Frage dahin beantworten, daß wir dabei auf einen außerordentlich unübersichtlichen Rechtszustand in den verschiedenen Teilen des Schutzgebiets stoßen, selbst wenn wir im folgenden ein für allemal von den Besonderheiten absehen, die sich aus der Übergangsbestimmung in § 10 III des Bergrezesses bezüglich der vor dem 1. Oktober 1908 von der Kolonialgesellschaft verliehenen Bergbaufelder sowie aus Sonderrechten anderer Konzessionsgesellschaften ergeben.

Ziemlich einfach freilich ist noch die Frage nach der Höhe der Abgaben.

Für die Mineralien mit Ausnahme der Edelsteine gelten für das ganze Schutzgebiet die Sätze der Bergverordnung vom 8. August 1905; dies im „übrigen Schutzgebiet" ohne weiteres, im Rezeßgebiet (d. h. Land- und Konzessionsgebiet) der Kolonialgesellschaft aber auf Grund der §§ 1, 2 des Bergrezesses.

Bei den Förderungsabgaben für Edelsteine ist zu unterscheiden. Im nördlichen Diamantengebiet gilt in Verfolg von § 7 des Mairezesses eine Förderungsabgabe von 4%, während sonst im ganzen Schutzgebiet, sowohl im sonstigen Rezeßgebiet wie auch in dem „übrigen Schutzgebiet" in dem früher angenommenen Sinne dieses Wortes, auf Grund der Verordnung vom 26. Februar 1909 statt der 2%-Abgabe der Bergverordnung die erhöhte Abgabe von 10% Platz greift, abgesehen von der getrennt zu erörternden Abgabenpflicht der fiskalischen Felder.

---

[56]) Schlußbericht A 83.



Bei der Frage, wer gegenüber dem Abgabenschuldner formaljuristisch Abgabenberechtigter ist, müssen folgende Rechtsgebiete unterschieden werden.

Im Sperrgebiet ist bezüglich der Diamanten Abgabenberechtigter der Staat[57]), unbeschadet des alsbald zu besprechenden Beteiligungsrechtes der Gesellschaft, während bezüglich der übrigen, insbesondere auch der sonstigen Edelsteinabgaben, die Gesellschaft abgabenberechtigt ist[58]).

Eine Ausdehnung der für das Sperrgebiet bestehenden Regelung auf das nördliche Diamantengebiet war wohl in § 7 des Mairezesses beabsichtigt[59]), so daß man wohl unbedenklich auch hier bezüglich der Edelsteinabgaben, aber nicht im übrigen, den Staat als den Abgabenberechtigten betrachten kann.

Dagegen ist im „übrigen Rezeßgebiet" die auf § 2I des Bergrezesses beruhende Regelung erhalten geblieben, wonach zwischen der Gesellschaft und dem Abgabenschuldner ein unmittelbares Schuldverhältnis besteht[60]).

Im „übrigen Schutzgebiet" ist Abgabenberechtigter der Staat, aber, im Unterschied von dem Sperrgebiet und dem nördlichen Diamantengebiet, ohne Beschränkung durch ein Beteiligungsrecht der Gesellschaft.

Die gleichen Rechtsgebiete wie bezüglich der vorigen Frage haben wir auch bei der Frage nach der Verteilung der Abgaben zwischen Gesellschaft und Staat zu unterscheiden.

Im Sperrgebiet steht auf Grund des § 3 des Sperrezesses der Gesellschaft eine Abgabe von 3⅓% zu, während der Rest der zurzeit im ganzen 10% betragenden Abgabe dem Fiskus bleibt.

Im nördlichen Diamantengebiet steht der Gesellschaft auf Grund des § 7 des Mairezesses eine Abgabe von 2% zu, während der Rest der zurzeit im ganzen 4% betragenden Abgaben dem Fiskus verbleibt.

Im übrigen Rezeßgebiet taucht die aufgeworfene Frage nicht auf, da hier die Abgabe ungeteilt in die Kasse der Gesellschaft fließt.

Im übrigen Schutzgebiet endlich taucht sie deshalb nicht auf, weil hier die Abgaben umgekehrt ungeteilt in die fiskalischen Kassen fließen.

Bezüglich der Abgabenpflicht des Fiskus kann verwiesen werden auf die früheren Erörterungen[61]).

3. Eine besondere Bedeutung kommt endlich der Frage zu, inwieweit für die Zukunft der Verwaltung durch die Rezesse Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit auferlegt sind. Wohl gemerkt: Der Verwaltung, da die Gesetzgebung durch jene Beschränkungen ja nicht getroffen werden kann und diese, falls sie die Gesetzgebung binden wollten, nicht wären!

---

57) S. o. S. 195.
58) Vgl. o. S. 187, 195.
59) Vgl. o. S. 198.
60) Vgl. o. S. 187, 195.
61) S. o. S. 194.



Eine unmittelbare Bindung der Abgabenhöhe sowie der Feldesgrößen enthält lediglich der § 3 des Bergrezesses[62]). Er ist durch die späteren Rezesse nicht völlig aufgehoben, sondern nur teilweise räumlich und sachlich eingeengt worden. Er gilt nicht mehr im Sperrgebiet bezüglich der Höhe der Abgaben auf Diamanten, und er gilt nicht mehr bezüglich der Abgaben auf alle Edelsteine in dem nördlichen Diamantengebiet; dagegen gilt er bezüglich der sonstigen Abgaben in diesen Gebieten und ferner bezüglich aller Abgaben im übrigen Rezeßgebiet.

Eine mittelbare Bindung der Abgabenhöhe besteht einerseits nach § 2^II des Bergrezesses[63]) insofern, als der Staat von der Einführung einer Gewinnbeteiligung im „übrigen Schutzgebiet" Abstand nehmen muß, wenn er nicht der Kolonialgesellschaft das Recht auf eine gleiche Einführung geben will. Und sie besteht anderseits dort, wo und insoweit als der § 3 des Bergrezesses aufgehoben worden ist; denn wenn auch der Staat im Sperrgebiet die Diamantenabgabe unter 3⅓% und im nördlichen Diamantgebiet die Edelsteinabgabe unter 2% herabsetzen kann, so könnte er dies doch nur, wenn er bereit ist, der Kolonialgesellschaft aus eigenen Mitteln jene Abgabe weiter zu zahlen[64]).

Eine unmittelbare Bindung bezüglich der Erteilung von Sonderberechtigungen besteht nicht.

Durch § 6 des Mairezesses ist der Rechtsanspruch der Kolonialgesellschaft auf Erteilung solcher Berechtigungen aufgehoben worden[65]).

Eine unmittelbare Bindung in der Weise, daß anderen Personen als der Kolonialgesellschaft, insbesondere dem Fiskus, Sonderberechtigungen nicht verliehen werden dürfen, hat entgegen der Ansicht des Reichsjustizamts nie bestanden. Freilich ergibt sich eine mittelbare Bindung aus dem § 11 des Bergrezesses dadurch, daß der „Fiskus" nicht etwa aus der Verpachtung der ihm kraft Sonderberechtigung zustehenden Felder Einnahmen erzielen darf[66]).

III. Über die Frage, inwieweit Bestimmungen des geltenden Rechts möglicherweise der Anfechtung unterliegen, die durch einseitige Abänderung derselben seitens des Staates geltend zu machen wäre, haben wir schon an den in Betracht kommenden Stellen gesprochen[67]).

---

62) S. o. S. 189.
63) S. o. S. 186.
64) Vgl. o. S. 195.
65) S. o. S. 197.
66) Vgl. Perels 7, Arndt, 27f., sowie in der Kreuzzeitung 1910 Nr. 525 2. Beilage.
67) S. o. S. 193 bezüglich § 6 des Sperrezesses; S. 194 bezüglich der Aufhebung der Feldessteuer; S. 196 bezüglich des § 2^II des Mairezesses.

Dr. Karl Kormann, Berlin-Lichterfelde.



Die vorgeschichtlichen Beziehungen Nordafrikas zu Europa und den nordisch-germanischen Seevölkern.

Von Professor Dr. Hermann Muchau.

1. Die Fortschritte der Wissenschaft (Völkerkunde, Vorgeschichte) und ihre Verwertung für die Hebung unserer afrikanischen Kolonien.

In meinem Aufsatz: „Die Förderung des Interesses für unsere Kolonien durch den Gymnasialunterricht" (Jahrgang X 1908 Heft 7—8 dieser Zeitschrift) hatte ich bereits eine Reihe merkwürdiger Einzelheiten aufgeführt (z. B. S. 631—639), die auffällige Übereinstimmungen der Gebräuche und Vorstellungen der Negerstämme mit den Zuständen der vorgeschichtlichen und frühgeschichtlichen Europäer erkennen lassen. Aber jedenfalls haben derartige Vergleiche auf dem Gebiet der Vorgeschichte beider Erdteile noch einen wichtigeren Zweck als den, das Interesse der lernenden Schuljugend zu fördern; die durch derartige Nebeneinanderstellungen geförderte Erkenntnis vom Alter und der Herkunft der afrikanischen Kulturzustände und religiösen Vorstellungen kommt auch den maßgebenden Persönlichkeiten in der Kolonialverwaltung selbst zustatten, insofern, als dem Missionar, dem Schullehrer und überhaupt jedem, der mit dem betreffenden Volksstamm in engere Berührung kommt, ein möglichst weitgehendes Verständnis für die meist recht wunderliche und verschrobene Weltanschauung dieser Afrikaner wünschenswert erscheinen wird. Man vergleiche hierzu z. B. den Aufsatz „Die Religion der Hottentotten" in dieser Zeitschrift X, S. 677—687. Im letzten Jahrzehnt hat nun die vergleichende Völkerkunde, gefördert durch umfangreiche Ausgrabungen, gewaltige Fortschritte gemacht, ich nenne in erster Linie die Arbeiten von Professor Dr. von Luschan, der die viel umstrittenen Rassenbezeichnungen „hamitisch" und „semitisch" genauen Untersuchungen unterzogen hat; am 15. Januar dieses Jahres fanden seine Berichte über die Ausgrabungen in dem *nichtsemitischen Hethiterreich Vorderasiens* auch den ungeteilten Beifall unseres Kaisers. Somit wird es mir wohl gestattet sein, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die vorgeschichtlichen Beziehungen Nordafrikas zu Europa und besonders zu den nordisch-germanischen Seevölkern an der Nordsee, unseren eigenen vorgeschichtlichen



Vorfahren, zu lenken, wie dies in unbestimmten Umrissen bereits in dem jetzt viel gelesenen Buche[1]) von Reinhardt „Der Mensch zur Eiszeit" geschehen ist (vgl. unten § 4). Ich gebe diesen Bericht um so lieber, als er mir Gelegenheit verschafft, durch die Ergebnisse meiner seit 25 Jahren rastlos betriebenen Sprachstudien[2]) auf dem Gebiet der vergleichenden Ortsnamensforschung die Lücke in den Veröffentlichungen dieser namhaften Prähistoriker und Archäologen so vollständig auszufüllen, daß diese nun keineswegs mehr als haltlose Vermutungen angesehen werden dürfen.

2. Die vorgeschichtlichen Beziehungen Nordafrikas zu Europa.

Schon in meinem Referat über das 1910 erschienene Buch von Leo Frobenius „Der schwarze Dekameron"[3]) in der Deutschen Kolonialzeitung 1911, 28. Jahrgang Nr. 2 S. 31—32 habe ich auf die seit einigen Jahren wissenschaftlich untersuchten Beziehungen hingewiesen, welche in frühen, längst vergangenen Zeitaltern zwischen den hellfarbigen Volksstämmen Nordafrikas und den wagemutigen und seetüchtigen Völkern Europas obgewaltet haben müssen. Das genannte Buch beleuchtet nämlich in der Form einer zwanglosen Novellensammlung das eigentümliche Problem der Beziehung des afrikanischen Rittertums zu unserem eigenen germanischen Rittertum und zu den nordischen Überlieferungen, indem der Verfasser die eigentlich wissenschaftlichen Beweisgründe uns in einer ausführlichen Abhandlung in dem Ergänzungsheft Nr. 166 zu Petermanns Monatsheften zur Unterstützung der Dichtungen vorführt, so daß sich als Schlußergebnis dieser Schilderungen, die in uns die Erinnerung an uralte germanische Heldensagen und Volksmärchen wachrufen, der wichtige (S. 23—24) Satz ansehen läßt: „Bis in die mythologische Tiefe hinein ragt die Übereinstimmung mit dem, was wir bisher gewohnt sind, als germanische Sagenpracht anzustaunen. Und noch mehr werden wir durch mancherlei Einzelheiten an diesen Vergleich erinnert, wenn wir hören, daß der Donnergott auf dem Gespann von dröhnenden Böcken gezogen über die Wolken hinsaust; wenn wir hören, wie aus der Tiefe der Flüsse und der Wasser kluge Wasserfrauen emporsteigen; wenn wir von jenen Drachen hören, die das edelste Gut der Menschheit vorenthalten, bis der Recke kommt, der wie Siegfried oder Sankt Georg ihn vernichtet usw. Es muß uns genügen, in den letzten Burgen, die heute noch ihre Mauern aus Sudan und Sahara und Atlas gen Himmel recken, die Symbole unserer eigenen Vergangenheit verwandter Erscheinungen zu begrüßen. Welcher Zeit sie angehören, welcher Grund die Gleichheit hervorrief, welche Periode dieses wunderliche Nordafrika mit unserer alten europäischen Kulturgeschichte

---

[1]) Basel, Verlag von Reinhardt, 1904. — Besonders wichtig ist der Abschnitt über die hohe Kultur der Steinzeitgermanen.

[2]) „Pfahlhausbau und Griechentempel" 1909. Jena, Costenoble, und „Das 4000-jährige Alter des Volkes der Hermunduringer (Thüringer). Jena, Costenoble, 1910.

[3]) Charlottenburg, Verlaghaus Vita.



verband, das zu erwägen gehört nicht hierher." — Ich kann die Tendenz dieses Buches nur loben, das, scheinbar nur zum Zweck der Unterhaltung geschrieben, doch den denkenden und für unsere deutschen Kolonien interessierten Leser mit dem Bewußtsein erfüllt, daß bei geschickter Inangriffnahme derartiger Aufzeichnungen noch tausenderlei wichtige Dinge ans Tageslicht gebracht werden können. Gefahr ist im Verzuge! Wenn es in diesen Jahren nicht gelingt, die Kenner der in Sagen, Märchen, Liedern usw. enthaltenen überlieferungen zum Sprechen zu bringen, so werden sie uns gar bald völlig verloren sein. Denn, so fügt Leo Frobenius (S. 12—14) als Warnung hinzu, schon sind diese Barden der alten Heldengesänge zu dem Stande eines Bänkelsängers herabgesunken. „Sie singen jetzt bald lüsterne und liederliche, bald banale eingeborene, und jetzt auch schon gar jene Lieder, die aus den Kabaretts Europas als abgelegte Ware bis nach da unten hin wandern." — Darum schnell ans Werk, damit wir retten, was an wertvollen überbleibseln noch zu retten ist.

3. Die vorgeschichtlichen Beziehungen der Nordafrikaner (Sprache, Bauwerke usw.) zu den germanischen Nordseevölkern.

Meine empfehlende Rezension des Frobeniusschen Buches schließt sich an die lobende Erwähnung an, mit der wenige Wochen vorher der Kritiker der „Tägl. Rundschau", Willy Pastor, auf dieses wichtige Buch aufmerksam machte. Diese Erwähnung bildet einen wichtigen Bestandteil seiner Berichte über die Verhandlungen des diesjährigen Kolonialkongresses, der im Oktober in Berlin tagte. Im ersten Bericht vom 14. Oktober (Beilage Nr. 241 S. 962—963) weist er auf den wichtigen Vortrag des Professors Dr. v. Luschan über „Fremde Kultureinflüsse in Afrika" hin; in der sich daran anschließenden Diskussion machte Dr. Friedrichsen, jetzt Badearzt in Neuenahr, vorher 16 Jahre lang als Konsulatsarzt und Vertrauensarzt der deutschen Firmen in Ostafrika auf der Insel Sansibar tätig, einige aufsehenerregende Mitteilungen zur Sprachkunde, deren Tragweite wohl erst nach dem Vorliegen der ganzen Ausarbeitungen ermessen werden dürfte, die aber schon in ihrer kurzen Ausführung den Satz als richtig erkennen lassen: „In allen Bantusprachen vom Indischen bis zum Atlantischen Ozean lassen sich ohne Ausnahme Sprachwurzeln in größter Anzahl aufweisen, die mit den Wurzeln der indogermanischen Sprachen nahe verwandt oder identisch sind[4]). Willy Pastors zweiter Bericht bespricht unter der überschrift „Völkerkunde und Germanistik" vor der schon erwähnten Rezension des Frobeniusschen Buches die von verschiedenen Forschern auf diesem Gebiete bereits gewonnenen Resultate: „Die Beziehungen zwischen der Vorgeschichte des von der germanischen Rasse beherrschten Europa und der uns inzwischen ganz fremd gewordenen

[4]) Das hochdeutsche Kumpe, Kümpchen (Tasse, Schale), griech. Kymbos, paßt zusammen mit Suaheli Kukomba (aushöhlen) und vielen anderen Worten der Bantusprachen.



Naturvölker erscheinen immer enger. Ein germanisches Weltreich der Vorzeit steigt da in allgemeinen Umrissen vor uns empor. Als ich zum erstenmal auf die Tatsache dieses versunkenen Weltreiches und auf seine weiten Grenzen hinwies, war das Erstaunen groß." — W. Pastor weist nun den Vorwurf der Phantastik durch folgende Hinweise zurück:

1. Das Vorkommen der Kaurischnecken in bronzezeitlichen Gesichtsurnen im Ostseegebiet; er kann sich dabei auf den amtlichen Bericht des westpreußischen Provinzialmuseums (Danzig 1910) berufen: „Das mehrfach beobachtete Auftreten von Kauris unter den Beigaben der Steinkistenurnen überhaupt ist ein deutlicher Beweis, daß schon in jener weit zurückliegenden Zeit Handelsbeziehungen zwischen dem Ostseegebiet und den Küstenländern des Roten Meeres und des Indischen Ozeans bestanden haben." — Man wird es — so fügt W. Pastor hinzu — nicht länger als Schrulle eines Kunsthistorikers bezeichnen, wenn auf das Gemeinsame der Maorikunst (Australien) und der altgermanischen Ornamentik hingewiesen wird.

2. Die Handels- und Kriegsfahrten der vorgeschichtlichen Germanenvölker in der Bernsteinzeit, die Dr. Matthäus Much (Wien) in seinem Buche „Die Heimat der Indogermanen" genauer behandelt hat (§ 4).

3. Die Ähnlichkeit der afrikanischen Waffen mit den vorgeschichtlich europäischen Fundstücken: „Friedrichsen steht mit seinen Bemühungen nicht allein da. In der „Illustrierten Völkerkunde" von G. Buschan[5]) gibt L. v. Luschan einige Bilder nach afrikanischen Waffen und Schmuckstücken, die von einer schlagenden Ähnlichkeit mit entsprechenden vorgeschichtlich europäischen Fundstücken sind und die nach seiner Ansicht eine sehr vernehmliche Sprache reden.

4. Die Ähnlichkeit der megalithischen Bauwerke Nordafrikas mit den Steingräbern (Dolmen usw.) Nord- und Westeuropas. Über die Ähnlichkeit der Simbabwe-Ruinen (zwischen Limpopo und Zambesi)[6]) mit den Nuraghen in Sardinien[7]), auf welche Staudinger hingewiesen hat[8]), sind freilich die Forschungen noch nicht abgeschlossen. „Die vorsichtigen Urteile" — so schließt W. Pastor — „sind gewiß in jedem einzelnen Fall berechtigt, ja geboten. Halten wir aber alle Fälle zusammen, dann ist das Ganze wohl geeignet, schon heute ein ängstliches Ja-Aber zu ersetzen durch ein entschlossenes Ja-Also."

4. Die Wanderzüge und Kriegsfahrten der Nordseevölker in der Bernsteinperiode.

Ehe ich nun zur Besprechung meines eigentlichen Themas übergehe: „Die vorgeschichtlichen Ansiedlungen nordisch-germanischer Seevölker in Nord-

---

[5]) Stuttgart, Verlag von Strecker und Schröder. S. 362.

[6]) Sie waren schon den alten portugiesischen Schriftstellern Dos Santos und De Barros bekannt; Karl Mauch (1871) hielt sie für das alte Ophir.

[7]) Ueber die Corsican sardinier siehe § 13.

[8]) Ueber die Nuraghen siehe mein Buch „Das 4000j. Alter der Hermunduringer" S. 74.



afrika (blonde Libyer)", halte ich es für zweckmäßig, diejenigen meiner Leser, welchen solche vorgeschichtliche Untersuchungen auch nicht einmal dem Namen nach bekannt geworden sind und für welche (unserem bisherigen Geschichtsbetrieb auf den Gymnasien entsprechend) die Kulturgeschichte der germanischen Völker erst mit der Wanderung der Cimbern und Teutonen beginnt, mit der berühmten Schilderung bekannt zu machen, welche Dr. Matthäus Much (s. oben) gestützt auf Jahrzehnte lange Forschungen und im Besitz des gewaltigsten Materials als Direktor des Museums in Wien von diesen Völkerzügen der nordisch-germanischen Stämme zu Lande und zur See in seinem Buche[9]) „Die Heimat der Indogermanen" entworfen hat. Indem er von der überraschenden Tatsache ausgeht, daß die 400 Bernsteinperlen in den durch Schliemann aufgedeckten Gräbern (nach der chemischen Probe!) zweifellos von der Ostsee stammen[10]), folgert er, daß ein vorgeschichtlicher Landhandel, zumal da die Phönizier erst um 1100 v. Chr. auftreten, keinesfalls 1) diese Massen von Ostseebernstein, 2) die nordische Sitte, auch die Toten in den Grabkammern damit zu schmücken, nach Südosteuropa verbreitet haben kann, daß die Verbreitung desselben sich vielmehr nur durch wandernde Völker erklären läßt. „So gelangte der leicht mitzuführende Besitz an Bernsteinschmuck überall dorthin, wohin die aus dem übervölkerten Lande ausziehenden Auswanderer gelangten, nach England (später folgten ihnen die Angelsachsen und Normannen), nach Gallien, Italien (schon in den ältesten Pfahlbauten sind Bernsteinperlen gefunden) und schon vor Beginn des zweiten Jahrtausends v. Chr. nach Griechenland." — S. 213 schreibt er: „Was die Seefahrer zu Schiff versucht, haben die Völker, welche über Land ausgezogen, um auf diesem Wege in die ersehnten Gefilde der sagenvollen Ernten des Orients zu gelangen und ihren zu Schiff angekommenen Brüdern an den Gestaden eines dem ihrigen gleichen, aber milderen Meeres die Hand zu reichen, in dauernder Weise ausgeführt." —

Ebenso wie Matthäus Much urteilt auch Reinhardt, der kenntnisreiche Verfasser des vielgelesenen Buches „Der Mensch zur Eiszeit", über diese urgermanischen Seehelden und Schöpfer der Steinzeitkultur: „Das wagemutige, unternehmende, willensstarke Volk, das all diese megalithischen Bauten von der Ostsee an, den Küsten entlang bis Spanien, ja über Nordafrika hinaus bis nach Syrien hinein von der Mitte des dritten vorchristlichen Jahrtausends an errichtete, waren die Vorfahren der späteren Germanen, die Urgermanen, wie wir sie etwa bezeichnen können, ein hochgewachsenes stattliches Geschlecht, dessen uns erhaltene männliche Skelette im Durchschnitt 1,74 Meter lang sind und Langschädel mit prächtiger Stirnwölbung von 1580 Kubikzentimeter Inhalt aufweisen. Voll Kampfeslust und Beute-

---

9) Die Heimat der Indogermanen. 2. Aufl. 1904. Jena, Hermann Costenoble.
10) Vgl. meinen Artikel „Die Bernsteinperlen vom Ostseestrand" in der „Ostmark" 1908. Nr. 9 und 10.



gier muß dieses blondhaarige, blauäugige Volk, wie etwa 3000 Jahre später ihre Nachkommen, die Wikinge, d. h. Krieger, vielleicht auch durch die Übervölkerung des Landes gezwungen, aus ihrer ursprünglichen Heimat Südschweden (die Felsenbilder von Bohuslän siehe unten § 7 und § 10), Jütland und den westlichen Ostseegebieten auf ihren Ruderschiffen größeren Umfangs den Küsten entlang nach Westen gefahren sein, eine an die Küste grenzende Landschaft nach der andern in Besitz genommen und sich darin nach Unterwerfung der früheren Bewohner als das Herrengeschlecht ansässig gemacht haben. Da, wo größere Flüsse an der Küste mündeten, sind sie mit ihren Schiffen auch flußaufwärts gefahren und haben sich oft auch im Innern des Landes in ausgedehnten Gebieten, wie beispielsweise in Frankreich, festgesetzt. — So sind sie immer weiter nach Westen ziehend um Spanien und die Meerenge von Gibraltar herum nach Nordafrika und selbst in das östliche Mittelmeergebiet gelangt, wo wir überall die Spuren ihrer einstigen Herrschaft in den von ihnen mit Hilfe der unterjochten Stämme errichteten megalithischen Bauten antreffen."

M. Much schließt sein Buch über die „Heimat der Indogermanen" mit einem glänzenden Lob der germanischen Heimat: „Was hat die Germanen der Völkerwanderungszeit und nach ihnen die Normannen und Waräger befähigt, mehr als ein Jahrtausend lang ein Volk nach dem andern auszusenden, um die Welt zu erobern? — — Man kann darauf nur antworten, daß es das Land gewesen ist, welches die Menschen, die aus ihm mit solchen Eigenschaften hervorgegangen sind, genährt und erzogen hat. Das Land, das die Germanen hervorgebracht und befähigt hat, unter ungleich ungünstigeren Umständen und einem übermächtigen Gegner gegenüber ihre Eigenart und Herrschaft zur dauernden Geltung zu bringen, hat auch vorher in gleicher Weise gewirkt, und was es an den Germanen vollbracht hat, konnte es 3000—4000 Jahre früher an den Indogermanen vollbringen."

5. Die vorgeschichtlichen Ansiedlungen germanischer Volksstämme in den Nordseeländern.

Die ebenso wichtige wie klare und verständliche Darstellung von den gewaltigen Seefahrten der Urgermanen, die ihre heldenhaften Wanderungen zur See und zu Lande bis nach Nordafrika ausdehnten, habe ich auch in meinem 1910 erschienenen Buche „Das 4000jährige Alter des Volkes der Hermunduringer (Thüringer)", Jena, H. Costenoble, auf S. 61 und 62 abgedruckt, damit sie eine treffende und jedenfalls vorurteilslose Grundlage für die in demselben gezogenen Schlußfolgerungen bilden möchte. Die erste dieser Schlußfolgerungen, die ich S. 62 unmittelbar auf diese Reinhardtsche Darstellung folgen lasse, lautet: „Ein solches gewaltiges Volk, das derartige heldenhafte Eroberungen in allen Küstenländern des Mittelmeers machen konnte und sich durch Aufschichtung fast übermenschlicher, nur durch höchste Kraftanwendung ermöglichter Steindenkmäler ein ewiges Wahrzeichen er-



richtet hat, muß naturgemäß in seiner Heimat Germanien auch gewaltige Länderstrecken besessen und bevölkert haben." — Doch brauche ich bei dieser zunächst noch wenig stichhaltigen Vermutung nicht stehen zu bleiben, es ist mir nämlich auf Grund einer 25jährigen unausgesetzten Forschertätigkeit auf dem Gebiet der germanischen Volksnamenskunde gelungen, an Stelle der allgemeinen Bezeichnung „Urgermanen" oder „Steinzeitgermanen" den bestimmten Volksnamen aufzufinden, den zweifellos alle Nordsee- und Ostseegermanen geführt haben. Wie nämlich nach Reinhardts ausdrücklicher Darstellung aus den steinzeitlichen Urgermanen des 4. und 3. Jahrtausends nach Verlauf der Bronzezeit die historischen Germanenstämme mit ihren bei Cäsar und Tacitus überlieferten Volksnamen sich herausentwickelt haben, so muß umgekehrt aus diesen geschichtlichen Volksnamen durch einen rückläufigen Vergleich in streng sprachwissenschaftlicher Methode der uralte, gemeinschaftliche Volksname sich erschließen lassen, mit dem alle blonden, blauäugigen Germanenstämme in der Steinzeit sich selbst zu benennen pflegten.

Von dem Volksnamen der Hermunduringer (gekürzt bei Tacitus in Hermunduri), d. h. Thüringer, bin ich in meinem Buche deshalb ausgegangen, weil 1) diese als wichtiger Stamm des weitverbreiteten Germanenvolks der Sueben in der Mitte Germaniens wohnen, 2) weil ihr Name ausgezeichnet geeignet ist, die aus ihm im Laufe der Jahrtausende abgeleiteten Nebenformen klar zu machen und sie sozusagen vor den Augen der Leser selbst entstehen zu lassen. Wir sind nämlich berechtigt, vor diesen Volksnamen der Hermunduringer das Wort Thing, die Bezeichnung der Volksversammlung, zu setzen (Thinghermunduringer); denn erst durch die Zusammenkunft zahlreicher zerstreut wohnender Ansiedler zum Thing werden diese zu einem Volke. Dieser uralten Namensform Thinghermunduringer entspricht nun im Rheingebiet die Bezeichnung Tun ger mandu rhenjer d. h. Tungermani (= Germani) Rhenii Rheinische Tungermanen oder gekürzt „Germanen". Da nun in den Volks- und Eigennamen auf mund oft vor dem m ein t ausgefallen ist: Dar mundstada (Darmstadt) aber Dortmund Throtmunda vgl. auch Thorismund, so ist jedenfalls die Form Tunger tmandurhenii oder Thingher tmunduri g d-nr (denn aus rigdni ist ringi hervorgegangen) noch älter als die entsprechende ohne t. Die Tunger tman duri am Rhein sind aber tatsächlich die Tunger tubanter in der Landschaft Twente, dieser Gleichsetzung von tumant und tubant wird man deshalb unbedenklich zustimmen, da ja auch im Lateinischen das participium tumens „schwellend" mit m und das substantivum tuber „Geschwulst" mit b eng zusammengehören. Da nun aber weiterhin die Landschaft Twente in frühmittelalterlichen Urkunden auch Tuihente genannt wird, so ist auch die Nebenform Tungertuchanteri (in genauer Aussprache tuchwanteri) hierherzuziehen, so daß sich nun folgende Grundformen ergeben:

Tungertuchanteri	oder wenn ch zu g wird:	Tungertuganteri
Tungertuchbanteri	„ „ „ „ „ „	Tungertugbanteri
Tungertuchmanteri	„ „ „ „ „ „	Tungertugmanteri



aus denen sich zahlreiche Volksnamen in Germanien, Gallien, Britannien (von der Übersiedlung belgischer Stämme nach Britannien berichtet Caesar V, 12 selbst) ungezwungen ableiten lassen, besonders wenn man die Verwandlungsfähigkeit des rt in rs und rr (= r) ins Auge faßt: Tungertugmanduri = Tungersugmanduri[11]) d. h. Sugam n dbri = Sugambri. Wird g durch gs (x) ersetzt, so ergibt sich Tungrtexuandri geschrieben Texuandri an der Rheinmündung. Aus der Form Tungersigmanduri lassen sich gleichmäßig beide Ableitungen des Volksnamen der Tungri erklären: 1) Tungericani (eigentlich Tungersicani) und 2) Tunger(sig)mani = Tungermani d. ist (Tun) Germani. Ich lasse jetzt in der Kürze die wichtigsten germanischen Volksnamen folgen, damit sich meine Leser tatsächlich davon überzeugen können, daß aus diesen die steinzeitliche Urform des gemein-germanischen Volksnamens sich ermitteln läßt, die schon im 3. und 4. Jahrtausend der Schlachtruf der nordischen Völker (siehe unten) und der Anruf des felsenzerschmetternden Donnergottes (§ 6) der auch der Meerschlange das Haupt zerschlägt und sie so zugunsten des Menschenvolkes bändigt, gewesen ist und die in sämtlichen Volksnamen der Gallier, Hispanier, der Mittelmeervölker und Nordafrikaner (§ 11—17) immer und immer wiederkehrt.

I) Die Grundform Tungertuchanteri ist enthalten in dem Namen der 1) Tunger tenchterie, des berühmten Reitervolkes der Germanen, das Cäsar nur durch einen Bruch des Völkerrechts niederzwingen konnte (Verletzung des Waffenstillstandes[12]). Die Namensform ist durch Umstellung von téchnter in tenchter gebildet. 2) Tunger tu chantuari ergibt Tungri tchattuari = Chattuari am Niederrhein, Chatti im Taunus, Chaituori (Ptolemaeus), Chasuari an der Hase usw.

II) Tungrsingbanter ist die ursprüngliche Namensform der von Belgien (s. oben) nach dem Themsegebiet hinübergewanderten Tur singobanter gesprochen Tr(s)inobanter; da von diesen auch der Name Britanni herstammen muß (§ 8), so dürfen wir beide Namen zusammensetzen: T(u)rsigbantubritani. Da gban und gman (siehe unter III) einander gleich sind, so weist die zweite Namenshälfte auch auf die Mandubratini die Gefolgschaft des trinobantischen Fürsten Mandubratius (Caesar V, 20) und ebenso auf die Thinghermundufridungi, das heißt auf die Gefolgschaft des thüringischen Königs Hermun dufrid = Herminefrid[13]). Hermundufridngi und Hermunduri(d)ngi ist dasselbe.

---

[11]) Der urgeschichtliche riesenhafte Stammesgott und Stammvater dieser Tungersigamndri ist Thunrsigmundr, der den Meeresdrachen besiegende Thorsigmund. Von diesen Tungrsegmundurigs stammen in Afrika die Berbervölker Tu(g)aregmoscharech usw. siehe unten § 16 und 17.

[12]) Caesar B. Gall. IV, 13—15; das Verfahren Cäsars gegen die Germanen fand heftigen Tadel. Cato verlangte in Rom, man solle Cäsar wegen der Verletzung des Völkerrechts an die Germanen ausliefern.

[13]) Ueber diesen Namen, der die älteste Amtsbezeichnung des Königs der Thüringer darstellt, siehe mein Buch „Das 4000j. Alter der Hermunduringer“, S. 100—104, und Felix Dahn „Die Thüringe“, S. 41: „Schon die Ahnen Herminfrieds wie er selbst haben den Königstab der Thüringer getragen.“

III. Tungersugamanduri. Dies ist die Grundform für Tungersugambri, da die Gambrivii (Tacitus) in voller Form bei Strabo Gama brivji, d. h. Gamandbrivji heißen. Trsokmeni ergibt Trokmeni, Name der Galater in Kleinasien. Treten nun für Tunger die vollen Formen Tungmar, Tungbert ein, so ergeben sich noch viele Nebenformen:

1. Thung-mar sigaman(d)brivji = Marsi Gambrivii alter Name der Germanen, wie Tacitus Germania cap. 2 ausdrücklich bezeugt; ebenso Marsi gni, Marsaci usw.

2. Thingbor(s)ocmagndurum, Grundform von Brocomagus Brumath und Bor(s)wetomagus Worms, vgl. Burdigala (§ 12). Alle weiteren Namen lese man in meinem Buche nach; jedenfalls haben uns die unter II aufgeführten 8silbigen Wortformen gezeigt, daß allen diesen Volksnamen ein aus 3 gleichen Teilen bestehendes Urwort

Tungertuch(w)anturitani oder Tungrtexuandritani

zugrunde liegt; was deutlich in der Form Ar(t)gentora tenser (Gründer von Straßburg) hervortritt.

6. Der urgeschichtliche Kultus des Lichtgottes Thunar Loki und die Anwendung der Leuchtfeuer an den Meeresküsten.

Nun enthält aber die durch meine zahlreichen Namensvergleiche erschlossene Urform des Volksnamens der Steinzeitgermanen Tunger tuchandur tinger (oder Tunger tenchterusipjer; th zu s erweicht) nicht nur den Hinweis auf die urgeschichtlichen Thingversammlungen und Thingstätten, an welchen sich das ganze Volk zum Opfer und Gericht versammelte, sondern schließt sich zugleich an den wichtigsten Götternamen an, der nach dem übereinstimmenden Urteil aller maßgebenden Altertumsforscher an der Spitze und am Uranfang der ganzen Götterwelt aller Völker und Rassen steht und von dessen Riesengestalt alle anderen sich abgezweigt haben, nämlich an den Namen des felsenzerschmetternden D o n n e r r i e s e n T h u n a r (= T h o r r), der mit nicht mißzuverstehender Donnerstimme sich selbst

Thunra thunthra thunr[14])

nennt, so daß man nicht erst ängstlich nach der Entstehung, Deutung und Ableitung seines Namens zu fragen braucht, da thundra lateinisch tonitru ein urzeitliches schallnachahmendes Klangwort ist, das zugleich tundere (stautan) mit dem Hammer schlagen, tonare (tönen), tendere spannen umfaßt. Die Bedeutung dieses urzeitlichen riesenstarken Donnergottes ist nun auch für unsere Untersuchung, die sich um die älteste Seeherrschaft der Nordseegermanen dreht, unverkennbar, denn da der Donner- und Blitzgott zugleich auch der Feuer- und Lichtgott ist, war ihm nicht nur das Herdfeuer heilig, welches

---

[14]) Vgl. mein Buch „Das 4000j. Alter der Thüringer“, Seite 81. (Kampf mit der Midgardschlange.)

in der mit Holz gefestigten backofenförmigen Lehmhütte lohte[15]), sondern auch das Leuchtfeuer, welches auf den Bergeshöhen an den Meeresküsten und auf den Vorgebirgen und Inseln emporloderte, um den beutebeladenen Seefahrern bei der Rückfahrt den Weg zu weisen. Ich komme im Verlauf meiner Nachweise auf diese Leuchtfeuertürme (vgl. den Tempel des Forsite auf Helgoland), zu denen auch die Säulen des Herkules gehörten, im § 11 und 15 zurück.

Es ist nun von allergrößter Wichtigkeit, daß urzeitlich eine enge Verbindung zwischen dem Sonnen- und Feuergott bestand, weil man das sich ewig drehende Sonnenrad und die Blitzfunken in eine innere Beziehung zu setzen verstand.

„Das Blitzen," so lesen wir in Dr. Krauses „Tuiskoland", „stellt die Versuche dar, das (am Abend nach Sonnenuntergang zum Stillstand gebrachte) Sonnenrad wieder in Gang und Glanz zu bringen, die Blitze sind die vom Rade abstiebenden Funken. In diesem Sinne wurde bei den germanischen Völkern die Sonne mit einer Mühle verglichen, auf der König Frodi (im Grottenliede der Edda) von seinen Mühlmägden das Gold mahlen läßt, mit dem er alle Dinge überflutet." — So werden wir nicht fehlgreifen, wenn wir auch einen uralten Zusammenhang mit dem Blitz- und Donnergott Thunar (Thorr), dem Feuer- und Schmiedegott Volkan (als Mensch Völundr = Wieland der Schmied) und dem Sonnen- und Frühlingsgott Baldur annehmen. Denn wenn in Germanien die Frühlingszeit herankam, hieß es nicht „Baldur, der Frühlingsgott, ist gekommen", sondern: „Donar hat seinen Hammer heimgeholt"; deswegen stellte man sich den Donnerriesen als einen gewaltigen Schmied vor. Es ist mir nun tatsächlich gelungen, aus dem soeben aufgestellten 3teiligen (6silbigen) Urwort

Thunrrug dundrthunr

noch eine ganze Reihe sprachwissenschaftlich richtiger und lautlich gleichwertiger Nebenformen abzuleiten, die, wenn die volksetymologische Verstümmelung, die gern die übermäßig lange Wortform mundgerecht macht, das ihre dazutut, zahlreiche Volks-, Götter- und Heldennamen ergeben, an deren Deutung die Wissenschaft bisher völlig verzweifeln mußte. Da rr = rl ist, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn der Urname Thunrdundr schließlich noch die Nebenform Thunr Lugdunr zur Seite hat, so wie neben Thor tatsächlich Loki (der Gott der Lohe) zu „Hammers Heimholung" auszieht. Und so finden wir denn einerseits in Germanien neben den Thunger tenchtertungri im Weser-Elbe-Gebiet die Tunger langduardingr, d. h. Tungri Lang(d)obardi oder, da sie später zu den Suebi gerechnet wurden, Sueborlang(d)obardi

[15]) In einer Zusammenstellung von 6 Abbildungen habe ich die Entwicklung von der backofenförmigen Erdhütte bis zum Griechentempel gegeben in der Heidelberger Zeitschrift für Geschichte der Architektur III, 9, S. 213—219.



(Ptolemaeus II, 11, 9), von denen tatsächlich in der Mark viele Jahrhunderte vor dem Einbruch der Wenden Tuberlugh[16]) (= Dobrilugk), Tuberlin (= Berlin) und hundert andere Orte gegründet sind, da sich die germanische Wortbildung aus dem von Ptolemaeus überlieferten Ortsnamen Lupfurdum (bei Leipzig) ergibt, der ebenfalls aus dieser Grundform Lugduurdun, Lugfurdun entstanden ist. Aus Duncar lug dwar dun, Duncarlugualdun ist zur Römerzeit (Dun) Carlu gu wallum geworden, später Carlisle in Schottland, an der Solway Bay; hier befindet sich ein noch jetzt erhaltenes Druidendenkmal[17]), und hier war der Königsitz des Artus und seiner Tafelrunde.

7. Die Seeherrschaft der germanisch-britannischen Nordseevölker und ihre nautische Technik.

Damit nun aber meine Leser über diesen Vorbemerkungen nicht die Geduld und das Vertrauen zu den von mir aufgestellten Behauptungen verlieren, stelle ich sogleich das maßgebende Urteil eines überaus kenntnisreichen und sorgfältigen Altertumsforschers hierher, der schon im Jahre 1855 — wenn er auch in einzelnen Punkten irrt — jedenfalls die vorgeschichtlichen Kulturzustände der Nordseevölker einwandfrei darstellt: Prof. Dr. Gustav Redslob, der in seinem Buche „Thule. Die phönizischen Handelswege nach dem Norden insbesondere nach dem Bernsteinlande usw." alle hierhergehörigen Fragen untersucht hat, schreibt in demselben schon zu Anfang des zweiten Kapitels (S. 12): „Über die Umschiffung Spaniens für den Betrieb des Bernsteinhandels liegt kein einziges Zeugnis vor, und zwar nicht einmal von seiten der Gaditaner[18]), geschweige von seiten der Anwohner des Mittelländischen Meeres; im Gegenteil weisen alle Zeugnisse darauf hin, daß *nur die Anwohner des nördlichen Ozeans selbst den Ozean zu beschiffen verstanden* und den nordischen Handel durch Zuführung der nordischen Produkte nach dem Kontinent vermittelten, daß dagegen für die Anwohner des Binnenmeeres der Ozean für unbeschiffbar galt, wie er es auch in der Tat sein mußte, weil die Bedingungen, unter welchen allein fremde Schiffer ihn hätten befahren können, im Altertume nicht vorhanden waren." — Dieser Satz ist von allergrößter Wichtigkeit, um so mehr als er von einem Anhänger und Verteidiger der Moversschen Lehre[19]) ausgesprochen wird, nach welcher fast alle wichtigen Handelsstädte des Mittelmeeres von den Phöniziern gegründet waren, die dann auch ihrerseits angeblich lauter phönizisch-semitische Namen trugen. Hätte sich also eine wissenschaftliche Möglichkeit ergeben, so hätten gewiß die Wortführer der Movers-

---

[16]) Tuberluh heißt das Städtchen Dobrilugk bei Walther von der Vogelweide.

[17]) Das berühmteste Druidendenkmal, die Stonehenge, stammt nach wissenschaftlichen Berechnungen aus dem Jahre 1680 vor Chr.; vgl. mein Hilfsbuch zu Homer, S. 136.

[18]) Die Gaditaner in Gadir (Cadix), welche zu den Nordseevölkern in Beziehung standen (§ 8, 9 u. 11), haben zweifellos derartige Meerfahrten unternommen.

[19]) Movers „Die Phoenicier" leitet fast alle Ortsnamen des Mittelmeeres von semitischen Worten oder Gottheiten (Astarte) ab.



schen Schule ihren Lieblingen, den Phöniziern, eine ausgedehnte Seeherrschaft über den Atlantischen Ozean an der spanischen und gallisch-britannischen Küste zugesprochen, wie ja auch Schiller in seinem bekannten Epigramm „Der Kaufmann" von den Phöniziern spricht, „die vom frierenden Nord bringen den Bernstein, das Zinn".

Und in der Tat macht schon die Schilderung Cäsars von der Seeherrschaft der gallischen Veneter (in der jetzigen Vendee) und seine Bemerkungen über die Abhängigkeit zahlreicher Uferstaaten von diesem seemächtigen Volksstamm durchaus den Eindruck, daß wir uns eine nur einigermaßen nennenswerte Seeherrschaft der Phönizier daneben schwer vorstellen können. Auch macht ja Cäsar gar kein Hehl daraus, daß er auf regelrechtem Wege die Flotte der Veneter nimmermehr besiegt hätte; nur eine List, die ihm glückte, ermöglichte es ihm, die Seeschiffe mit ihren Segeln aus Fellen, ihren eichenen Schiffsböden und eisernen Ankerketten seeuntüchtig zu machen. Da sich nun aber, wie sich unten (§ 10—12) zeigen wird, alle diese gallischen Küstenvölker nur die vorgeschobenen Posten der germanischen Nordseevölker und diesen bluts- und namensverwandt waren, so wird man die Anfänge und die Urheimat der nordischen Seefahrt in das Gebiet der Nord- und Ostsee verlegen müssen. Tacitus berichtet uns über die Ruderbootfahrten der Suiones (= Suevi) auf dem Suevischen Meer, wie die Ostsee genannt wurde, aber nicht etwa erst zu seiner Zeit hatte sich auf demselben ein reger Seefahrtsverkehr entfaltet, sondern dieser geht bis in die Stein- und Bronzezeit zurück. Die Felsenbilder von Bohuslän an der schwedischen Küste geben davon deutlich Kunde, auf ihnen sind zahlreiche Drachschiffe (siehe unten § 10—12), mit Ruderern bemannt und von einem Helden im Hörnerschmuck gesteuert, zur Darstellung gebracht; in meinem Artikel „Das 3000jährige Alter der deutschen Seeschiffahrt" („Flotte" 1908, 11. Jahrgang, Nr. 1 und 2), sowie in meinem Werke „Pfahlhausbau und Griechentempel" habe ich diese vorgeschichtliche Blütezeit germanischer Schiffahrt geschildert, die ohne eine Beeinflussung durch die Phönizier (denen man so gern die Erfindung des Schiffbaus zuschreiben möchte) entstanden und ausgebildet ist. Dr. Eduard Hahn hat in seinem Aufsatz „Die Entstehung der ältesten Seeschiffe" (Zeitschr. f. Ethnologie 1907) die gewaltigen, staunenswerten Leistungen solcher vorgeschichtlichen Ruderboote beschrieben, die ursprünglich genähte Rindenboote waren, dann aber die Form der Wikingerboote annahmen; ein solches machte eine Fahrt nach Indien hin und zurück ohne Schaden. In der Fortsetzung des genannten „Flotten"-Artikels: „Vorgeschichtliche Fahrten germanischer Seevölker auf der Nordsee" habe ich auch die klägliche Rolle besprochen, die, nach dem Bericht des Tacitus, das Schiffsvolk der römischen gegen die Cherusker ausgeschickten Flotte bei einem heftigen Sturm auf der Nordsee gespielt hat, so daß die Schlußfolgerung sehr nahe liegt: nur die germanisch-britannischen Seefahrer, die ihre Unternehmungen — wie das Orendellied erweist — auch bis ins nördliche Eismeer ausdehnten, dürfen



mit Fug und Recht als die Herren des Germanischen Meeres seit der Urzeit betrachtet werden, da sie schon auf der Ostsee, als diese noch ein Binnenmeer war, sich geübt hatten.

8. Die Fahrt des Pytheas von Massilia (Marseille) nach der Nordsee 310—306 v. Chr.

Um nun meinen Lesern derartige Seefahrten von der Nordsee nach dem Mittelmeer und umgekehrt begreiflich zu machen, erscheint es mir zweckmäßig, noch ehe ich auf die Schilderung des vorgeschichtlichen Zinn- und Bernsteinhandels selbst eingehe, einen Bericht über die geschichtlich gesicherte und — wenn auch nur in dem Buche eines späteren Geographen überlieferte Fahrt eines Griechen aus Massilia im Zeitalter Alexanders des Großen nach der Nordsee und dem Bernsteinlande einzuschalten. Ich bin in der glücklichen Lage, mich hier auf die Schilderung eines auf diesem Wissensgebiet maßgebenden Forschers berufen zu können, die ich deshalb folgen lasse[20]): „Aristoteles ist 322 gestorben, des Pytheas Nordlandsfahrten fallen in die Jahre 310—306. Jahrhundertelang ist des Massilioten Wirken zu Unrecht verkannt worden; weder war er ein Scharlatan und ein Lügner, wie es Polybios und Strabo im Altertum wollten, noch ein handeltreibender Kaufmann, wie die Neueren meinten. Pytheas war ein Gelehrter[21]), und mehr noch: das Mustervorbild eines Wahrheitsforschers. Pytheas war Astronom und Geograph; ihn hatten von jeher die Erzählungen gereizt, die er in der heimischen Seestadt von weitgereisten Seeleuten vernehmen konnte, über die Wunder des hohen Nordens; wie hell die Nächte da oben seien um die Zeit der Sommersonnenwende, während am Mittelmeere doch die Nacht schon in der neunten[22]) Abendstunde hereinbricht, ja, wie in ganz weiter Ferne die Sonne noch um Mitternacht mit ihren magischen Strahlen den Horizont erleuchte, wie in dem langen und dunklen Winter seltsame Lichtphänomene erschienen, die mit nichts von allem vergleichbar, was man in der Heimat sähe, wie die Winter vollends so hart und lang, daß der Ozean selbst gerinne[23]) in sonderbarer Mischung von Wasser und Eis. Kurz, Wunder über Wunder im Norden, und doch — wohlverbürgt — Pytheas will selbst sehen und forschen, was das alles zu bedeuten habe und wie es vor sich gehe. Und so reist er denn ins Nordland, selbstverständlich auf den gebräuchlichen Wegen des Zinn- und Bernsteinhandels seiner Zeit, weil ihm keine anderen zu Gebote standen, wahrscheinlich nach dem alten Periplus (Weltumseglung) des Karthagers Himilko[24]). Das erstemal bleibt er wohl drei Jahre aus, erkundet

---

20) Dr. Otto Theodor Schulz „Erderkenntnis und Entdeckungsfahrten im griechischen Altertum" in Neuland des Wissens" 1910, Seite 132—140.

21) Karl Müllenhof „Deutsche Altertumskunde", Hugo Berger „Geschichte der wissenschaftlichen Erdkunde der Griechen (1887—1893).

22) Nach unserer Rechnung.

23) Vielleicht ist hiermit der Schlamm der Wattmeere gemeint.

24) Siehe das folgende.



die britischen Inseln und gelangt bis zur sagenhaften „ultima Thule“ bis Island in die Nähe des Polarkreises; hier erlebt er es staunend, wie die Sonne nicht untergeht und Tag und Tag sich einen; das zweitemal weilt er fast zwei Jahre im Norden in der Gegend des Bernsteinlandes an den Küsten der Ostsee. Hier überwintert er vermutlich in der Gegend von Riga oder Memel[25]); es ist harter Winter, und auch sein anderer Wunsch wird ihm erfüllt: das offene Meer gerinnt und gefriert; Land und Meer sind eins. Und über alles breitet das Nordlicht seine wundersamen Strahlen, unerklärlich für den Griechen, unerklärt bis auf den heutigen Tag, ungeachtet aller Fortschritte der Naturwissenschaft. — Das Ergebnis seiner Forschungen hat der Massiliote in zwei Abhandlungen und einer Landkarte veröffentlicht; sein Hauptwerk betitelte er „Der Ozean“[26]), dessen gerade hier besonders gewaltige Fluten er am englischen Severnbusen genauer untersucht hatte[27]). Er bringt Licht über die Länder und Völker, die er gesehen, das leider für uns heute fast erloschen ist, da direkt von Pytheas nichts mehr erhalten geblieben. Durch ihn tauchen aus dem Dunkel der Vorzeit zum ersten Male die Namen der beiden deutschen Völker der Gutonen (Gothen) und Teutonen auf; durch ihn wird auch die Breitenlage der deutschen Nordseeküste (zwischen 52 und 54°) richtig bekannt; und wollen ihm viele auch nicht glauben: faktisch ist der geographische Horizont der Zeit dennoch bis zum Polarkreis erweitert.

Was den ebengenannten Periplus (Erdumseglung) des Karthagers Himilco anbetrifft, so setzt man die Nordlandsfahrt dieses punischen Seefahrers nach den neuesten Untersuchungen in das 6. Jahrhundert vor Chr.; doch müssen schon viele Jahrhunderte früher Seefahrer aus dem hohen Norden Kunde von Britannien und den anderen Nordseeländern nach den Küsten des Ägäischen Meeres gebracht haben, wie dies der Artikel „Britannia“ in Pauly-Wissowas Reallexikon (III. S. 863) in wünschenswerter Kürze ausdrückt: Wenn das Zinn, wie es allen Anschein hat, nur aus dem südlichen England durch die Phoeniker zu den Griechen gelangt ist, so wird auch die Kunde von den hellen Nächten des Nordens, die der Dichter der Odyssee (X, 81—86) an die fabelhafte Stadt der Lästrygonen Lamos geknüpft hat, auf Britannien bezogen werden dürfen. Schon Krates von Mallos (Strabo III, 157) hat die homerische Schilderung auf eine Polargegend, wie Thule, bezogen, wovon später Pytheas gleiches berichtet (D. Altertumskunde I² 5, 324); nach Cäsar suchte die Kürze der Nächte in Britannien durch Messungen festzustellen (V, 13, 3 und 4). Auch in den neu-

---

[25]) Die Reise des Pytheas verliert ihren Wert nicht, wenn man, wie Müllenhof tut, annimmt, daß er nur bis in die Nordsee gekommen sei.

[26]) Peri tu okeanu.

[27]) Die Reisestationen des Pytheas waren: Scillyinseln, Westspitze Britanniens, Insel Wight, Ostspitze Britanniens, Nordspitze, Thule, Irland, Westküste Britanniens.

schenfressenden Laistrygonen[28]) selbst hat man danach einen Niederschlag von Tatsachen gefunden, wie sie in den wohl durch Timaios auf Pytheas zurückgehenden Berichten von den Bewohnern von Jerne (= Irland) bei Diodor V, 32, 3 und Strabo IV, 201 wiederkehren. Hiernach mußte schon etwa im 8. Jahrhundert vor Chr. die von den Phöniziern[29]) gewonnene Kunde vom äußersten Nordwesten Europas durch griechische Schiffer vermittelt nach Ionien (Smyrna galt als Heimat Homers!) gelangt sein, und wir hätten dann die älteste, wenn auch unbestimmte Bezeugung Britanniens; denn ein Name des Landes begegnet uns hier noch nicht. — Etwas genauere Kunde findet sich in dem massiliotischen Periplus aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts v. Chr., den Rufus Festus Avienus[30]) ins Lateinische übersetzt hat. Hier werden zuerst die zwei großen Inseln unterschieden, die die vom Süden heransegelnden Schiffer nacheinander sahen, die heilige Insel Jerne (Irland) und die Insel Albion. Müllenhoff schreibt in seiner Deutschen Altertumskunde über dieses lateinische Gedicht folgendes (I. S. 73): „Daß die ‚Ora maritima' (= Meeresküste) des Rufus Festus Avienus sehr alte, wenn nicht die ältesten Nachrichten über das westliche Europa enthält, darüber sind wohl alle einig." — Sein Gedicht bestand aus zwei gar nicht zusammenhängenden Teilen, 1) der Beschreibung einer Fahrt nach dem Schwarzen Meer (Pontus), 2) dem Bericht über eine Seefahrt nach Britannien von Tartessus-Gadir aus. Er gibt Vers 117—119 an, daß der Punier Himilco nach eigner Erfahrung versichere, daß zu der Fahrt von Gadir (Cadix) nach Britannien vier Monate nötig seien. Die Britannier werden mit dem Namen „Oestrymenides" bezeichnet, eine Wortform, die bisher noch nicht befriedigend erklärt ist. Von ihnen heißt es: „Das Volk ist hier zahlreich, verwegen und geschickt, eifrig im Handel und gewohnt, in Schiffen von Leder und Fellen das Meer zu durchstreifen, mit ihnen pflegen tartessische Kaufleute Handel zu treiben." — Wenn wir in dem rätselhaften Oestrymenides das m durch mb ersetzen, so erweisen sich die Trimban-tes (Trinobantes), die zu Cäsars Zeit das mächtigste Volk in Südbritannien an der Themse waren, als namensverwandt; diese waren (nach Cäsars ausdrücklichem Bericht) aus dem Gebiet an der Rheinmündung hinübergewandert, und somit stelle ich die Gleichung auf T(u)rimbantes = Tungri m ani = Germani. Die T(u)rimbantobritani sind die Tungrimandebur(d)ones[31]) = Tungermani Eburones. Auch in diesem Urnamen ist der dreimalige Anruf des Donnerers Thunr-tuantwr-taner deutlich ausgeprägt.

---

[28]) Die Priesterinnen der Zimbern durchschnitten den Kriegsgefangenen die Gurgel, um aus dem Blute zu weissagen. (Strabo.)

[29]) Vielleicht sind hier immer die Tartessier in Spanien (Baeturia) mit den Phöniziern aus Vorderasien verwechselt, sie hießen auch Bastulophoenikes.

[30]) Er lebte im 4. Jahrh. n. Chr. und dichtete nur, um seine Verskünste zu zeigen.

[31]) Tungri und Eburones sind dasselbe Volk; Eburodunum hieß wahrscheinlich soviel als Lehmhaus, doch bestand auch eine Beziehung zum Sonnen-Eber, wie die Münzen der Eurovices erweisen.

9. Die Umseglung Afrikas durch die Seefahrer von Tartessus (Südspanien) und den Griechen Eudoxos aus Kyzikos.

Doch mit diesem Bericht über die Nordlandfahrten des Massilioten Pytheas (4. Jahrh. v. Chr.) sind die Berichte über große Landumseglungen von Gibraltar aus in den Jahrhunderten vor Chr. Geburt noch lange nicht erschöpft. Wir erfahren von den verschiedensten Seeunternehmungen unter der Regierung der Nachfolger Alexanders des Großen, dessen kühner Zug ja bekanntlich den Bestrebungen, Indien, das Wunderland, auch zur See zu erreichen, neuen Ansporn gegeben und den ohnehin immer lebendigen Forschergeist der Griechen zu neuer Regsamkeit angereizt hatte. Das wichtigste unter den damals bekannt gewordenen Ereignissen auf dem Gebiet der Seefahrtkunde war die Tatsache, daß wagemutige Seeleute aus Tartessus tatsächlich im 2. Jahrhundert von Südspanien aus Afrika umfahren haben und so den Beweis lieferten, daß diese uralte Stadt bei Cadix (Gadir im Munde der Phönizier) seit undenklichen Zeiten ihre Schiffe nach den Küsten Afrikas ausgesendet habe[32]). Die Hauptpunkte des Berichtes über diese merkwürdige Umseglung Afrikas, den Poseidonius von Apamea aufgezeichnet hat, den wir aber nach Verlust dieses Autors nur aus der „Geographie" des Strabo (unter Kaiser Augustus) kennen, sind folgende[33]):

1) Schiffer aus Cadix (oder Tartessus) umfahren, an der Küste von Marokko ihre Seereise beginnend, ganz Afrika, werden im Indischen Ozean vom Sturm überrascht und erleiden an der Küste von Sansibar oder Deutsch-Ostafrika Schiffbruch, so daß ihr Wrack am Strande noch lange Zeit liegen bleibt und von den Negern mit merkwürdiger Neugierde betrachtet wird, da der Schiffsschnabel desselben aus dem Bild eines Pferdes besteht.

2) Ein in die Dienste des ägyptischen Königs Ptolemaios Euergetes getretener (von seinen Meerwächtern aus dem Sturm im Roten Meer geretteter) Inder übernimmt im Auftrag dieses Königs eine Fahrt nach Indien. Auf der zweiten Fahrt wird der wißbegierige Grieche Eudoxos[34]) an die Küste von Sansibar verschlagen und von den dortigen Negern auf das Pferdebild am Wrack des obengenannten Schiffes aufmerksam gemacht, die ihm auch erzählen, daß die einstigen Besitzer dieses Wracks von der entgegengesetzten Seite, d. h. von dem westlich gelegenen Atlantischen Ozean zu ihnen gekommen seien. Eudoxos nimmt dieses einzigartige Schiffszeichen als wertvollste Beute an sich.

3) Nach seiner Rückkehr nach Ägypten nimmt ihm der damals regierende Sohn der Kleopatra III. (Ptolemaeus X.) die ganze Ladung fort und

---

[32]) Nach der bekannten Erzählung Herodots haben die Phönizier schon um 600 v. Chr. im Auftrage des Aegypterkönigs Necho ganz Afrika umfahren (IV, 42); Hanno (um 500) kam fast bis an den Aequator.

[33]) „Neuland des Wissens" ebendaselbst S. 137—140.

[34]) Er stammte aus Kyzikos an der Propontis (Marmarameer).

läßt ihm nur das wertlose Pferdebildnis. Nach langem Umherfragen erfährt er endlich von Seeleuten, „solche Bilder führten die kleineren Fischerfahrzeuge, mit denen die Gaditaner (in Cadix) an der Westküste Mauretaniens (Marokkos) bis zum Flusse Lixos (Wêd Elkûs, nach Kiepert Atlas antiquus)[35]) zu gelangen pflegten; deswegen würden im Volksmund diese Schiffe direkt ‚Pferde' genannt. Da nun auch einige Kapitäne behaupteten, in dem Pferdebild das eines Schiffes wiederzuerkennen, das jenseits des Lixos verschollen sei, so war Eudoxos fest davon überzeugt, sein von ihm gefundenes Pferd habe den größeren Teil Afrikas umsegelt". —

4) Jetzt rüstet Eudoxos, der sein ganzes Vermögen flüssig gemacht hat, ein großes Schiff und 2 Hochseeboote zur Fahrt nach Indien um Afrika herum, fährt aber bei der Landung an der afrikanischen Küste auf den Strand auf und kann aus dem der Vernichtung geweihten Wrack sich einen Fünfzigruderer bauen, mit welchem er nach Mauretanien fährt. Da aber der König Bogos, der Schwiegervater Jugurthas, statt sich seiner anzunehmen, ihn überlisten und schädigen will, rettet er sich auf römisches Reichsgebiet.

5) Zu einer zweiten Umseglung erbaut er wieder ein seetüchtiges Lastschiff, in das er auch Ackergerätschaften, Sämereien und Zimmerleute mitnimmt, um zunächst das bei der ersten Fahrt angetroffene Ziel, eine Insel, wieder zu erreichen. Auf dieser zweiten Fahrt ist aber Eudoxos verschollen. Der Bericht des Posidonios schließt hier, da dieser von den Erfolgen und der Rückkehr desselben niemals wieder etwas gehört hat.

Auch diese zweite Forschungsreise des Eudoxos beweist uns wie die Fahrt des Pytheas, daß erst nach Alexander dem Großen die Mittelmeervölker den Mut fanden, den Ozean zu befahren, daß aber den Seevölkern der Westküste Europas allgemein solche Ozeanfahrten zugetraut und nachgesagt wurden. Aber auch die Gaditaner in Südspanien sind nicht die ersten Begründer der Ozeanfahrten, es wird sich in § 11 zeigen, daß deren Seeherrschaft nur durch die Verbindung mit den gallischen Venetern und den germanisch-britannischen Nordseevölkern möglich und denkbar war.

10. Die Drachschiffe (mit Drachen- und Pferdeköpfen) der nordisch-germanischen Zinn- und Bernsteinhändler.

Die soeben besprochenen Weltumseglungen mutiger Griechen im 4.—2. Jahrh. v. Chr. nach der Nord- und Ostsee (Pytheas) und um Afrika herum (Gaditaner und Eudoxos) zeigen uns nun deutlich, welcher Art die von uns

---

[35]) An dem Lixos oder Lix-fluß lag die gleichnamige Stadt Lixos, das ist das heutige el-Arisch oder Larache (Larasch am Lekkus). Da diese Stadt der deutschen Industrie auf der Algecirastonferenz vorbehalten ist und jetzt mit den Hafenbauten begonnen wird, ist diese vorgeschichtliche Tatsache gewiß sehr interessant.



gemutmaßten Seefahrten der blonden germanisch-keltischen Nordseevölker in der Stein- und Bronzezeit (4.—1. Jahrtausend vor Chr.) gewesen sein müssen. Zweifellos war

1) der Zweck ihrer Fahrten Seeraub und Beutezüge, daneben wurde auch

2) Zinn- und Bernsteinhandel getrieben und zwar in Form einer

3) Küstenschiffahrt, indem sie überall auf Vorgebirgen und Felsvorsprüngen Meerburgen anlegten (Caesar B. Gall. III, 8 und 12) und von da aus das Land unterjochten.

4) Einbäume und Ruderboote waren die Fahrzeuge, anstatt des

5) Schiffsschnabels führten sie einen Pferde- oder Drachenkopf, genau wie die Schifferbarken der Gaditaner ums Jahr 100 v. Chr.

Beginnen wir mit der Betrachtung des letzten Punktes und fragen wir uns, ob wir den Beweis dafür erbringen können, daß wirklich das urgermanische Boot bereits einen solchen Pferde- oder Drachenkopf besessen habe, so kommt uns zunächst schon die Tatsache zu Hilfe, daß nach allgemein verbreiteten und deswegen auch vielen Lesern wohl bekannten Überlieferungen noch zur Zeit des Tacitus, ja bis in die Wikingerzeit und ins Mittelalter hinein derartige Verzierungen an fast allen germanisch-skandinavischen Schiffen angebracht gewesen sind. „Die größte Art der normannischen Kriegsschiffe hieß „Drachen", wahrscheinlich weil am Vorderteil ein geschnitzter Drachenkopf angebracht war, der dazu diente, die Feinde zu schrecken und deren Schutzgeister zu verscheuchen; ein besonders großer Drache wird erwähnt, der auf jeder Seite 34 Ruder führte. — — Gern entfalteten die Seekönige an ihren Fahrzeugen große Pracht: vergoldete und bemalte Drachen- und Roßhäupter. Dieser dem Götzingerschen Reallexikon der deutschen Altertümer entnommene Satz[36]) zeigt am Ende die Nebeneinanderstellung von Drache und Pferd, betont aber zugleich auch die wichtige Tatsache, daß diese Vorderteilverzierungen Schreckbilder sein sollten. Der Drache konnte urzeitlich nur ein ernstgemeinter Abwehrzauber für den Meerdrachen, die Mitgartschlange, gewesen sein, denn wie die Naturvölker, um Büffel, Strauße, Raubtiere usw. zu beschleichen und zu besiegen, sich selbst, in dem sie ein Büffelfell mit Kopf überziehen, in einen solchen Büffel verwandeln, so hoffte man auch nur in einem drachengestaltigen Boote den Meerdrachen zu überwinden, d. h. die Fahrt ungefährdet zu vollenden. Die schon oben (§ 7) erwähnten Felsenbilder von Bohuslän in Südschweden zeigen solche Boote, die am Vorderteil den Drachenkopf tragen. Der Begriff des Abwehrzaubers war den Völkern der Urzeit ganz geläufig, die Göttin Athene trägt das Haupt der schlangenhaarigen Gorgo in ihrem

[36]) Artikel „Seewesen", S. 626.



Schilde, jedenfalls hefteten die Barbaren der Urzeit die abgeschlagenen Menschenhäupter auf ihre Schilde (als Apotropaion), um die Feinde zu schrecken[37]). Während nun der Drache das ganze Meer symbolisiert, dachte man sich die einzelnen mit Schaumkämmen gekrönten Wogen als mähnengeschmückte Rosse, das Bild von dem mit Rossen bespannten Wagen des Poseidon ist uralt; Poseidon schenkt das Roß, sein Geschöpf, der Stadtgöttin von Athen, Pallas Athene; ihr war auch nach der listigen Angabe Simons das hölzerne Pferd vor Troja geweiht. Wer also siegreich durch die tückischen Wellenrosse hindurchfahren wollte, mußte selber ein solches „Wellenroß" besitzen; somit erscheint das Nebeneinander von Drachen- und Pferdeköpfen durchaus nicht wunderbar. Die oben angeführte Geschichte von dem „Pferd" des Eudoxos lehrt uns also erkennen, wie die Sitte, die Boote mit solchen Köpfen zu verzieren, von den germanischen Nordseevölkern zu den Tartesgadi(r)tani kam. Da nun diese nordischen Küstenfahrer in ihren Einbäumen und Ruderbooten Beute von den überfallenen Strandvölkern erpreisen und rauben wollten, so war es ihren Zwecken dienlich, wenn sie zur Anlockung der scheuen Fremdlinge allerlei glitzernden Tand zum Tauschhandel anbieten könnten. Das sind die Grundlagen des Handels mit Metallstücken, Glas (glesum = Bernstein), Bernstein, Perlen, aus denen dann Amulette[38]) und schließlich Götzenbilder[39]) wurden. So betörten noch phönizische Gauner die Wärterin des kleinen Eumäus mit Gold[40]). Und so stimmen denn die nordischen Namen für Zinn und Bernstein genau mit den Volksnamen dieser Nordseestämme überein:

1) Zinn, d. h. tin, griechisch cassiteron, also tincassiteron, ist enthalten in dem oben besprochenen Namen der Tenchsteri oder Tenchteri.

2) Bernstein a) Swa-liternicum und b) lynkurium. Diese beiden Namensformen, die auf Swa lyktuarnum zurückgehen, verweisen auf die Swabi Langduardi = Suébi Langobardi und Lemowiirugii an der Ostsee; electron ist aus swalictron verstümmelt. c) sakar (szythisch sacrium), in voller Form saxatilis, saxum, Stein, gehört zusammen mit dem Steinvolk der *Saxonduri = Saxones. wir finden den Namen in den Sacalissani (Schakalissa auf ägyptischen Inschriften) = Siciliani (§ 13) wieder; Tursiculani = Tusculani.

11. Die bronzezeitliche Gründung der Stadt Tartessus-Gadir (Gades, Cadix) durch das germanische Seevolk der Tungertenchteri am Niederrhein.

Nun müßte sich der Nachweis anschließen, daß diese niederrheinischen Germanenstämme Tungertuihenteri, Tungertechenteri (gesprochen Tenchteri), Tugrtexuandri (= Texuandri) schrittweise vorrückend — wie dies Reinhard

37) „Pfahlhausbau und Griechentempel", S. 276—281.
38) Diese gab es schon in der Höhlenbewohnerzeit, ebendaselbst Seite 31—33.
39) Bleiernes Idol aus Troja in „Troja und Ilion", S. 360.
40) Odyssee XV, 415.



(vgl. oben § 4) beschreibt — erst die gallische Westküste, dann die Randgebiete Hispaniens oder Hesperiens (beide Namen sind nach Kiepert ursprünglich eins) in Besitz nehmen und dann — was ja der Hauptpunkt und der Endzweck unserer Nachweise ist — auch Nordafrika überfluteten. Weil aber dieses letzte Ziel nur durch die vorhergegangene dauernde feste Besetzung von Südspanien möglich war, will ich zunächst, ohne mich mit den gallischen Küstenorten (§ 12) aufzuhalten, die Namensverwandtschaft der Worte Tartessandrtani (Tarthês-oretani) und Tartesgadirtani — da hiervon der ganze Beweis abhängt — mit den germanischen Volksnamen der Tungrtexuhandritani besprechen.

Wir haben oben (§ 6) die uralte Verwandtschaft des Thunr[41]) mit dem Volksnamen Tunger betont, der eigentlich, entsprechend den germanischen Königsnamen Thancred, Thancmar, Thancbert, auch „Thunger", mit th, hätte geschrieben werden müssen und aber, entsprechend der Vermittlung durch die Gallier, auch im keltischen Lautstand, der dem lateinischen gleichsteht (tonitru mit t = germanisch thundr mit th) überliefert ist; wie nun aber Thunr nordisch einsilbig Thorr genannt wird, so heißt im Keltischen „blitzen und donnern" nicht *tunran, sondern taran[42]). Somit konnte also der Name der Thunrtexhandri auch Turtexhandri gesprochen werden und wir haben nun die Frage zu lösen, ob in Südspanien Volksnamen sich finden, die zu der vollen Form Turtexhandritani passen. Dies ist tatsächlich mehrfach der Fall, denn die Tartessandritani in Tartessandurum, gekürzt Tartessos, sind nach diesem germanischen Namen genannt, obwohl sie in vereinfachter Form Tur det(t)ani heißen. In dem von Tarte ssus abgeleiteten Volksnamen Tartes-sani ist das ss nämlich dem tt sprachlich gleichwertig. Aber gesetzt auch der Ausfall des Wortes durum (= Festung) ließe sich in Tartessani nicht rechtfertigen, so müssen wir bedenken, daß die nördlichen Nachbaren des Landes Tartessus Oretani hieße (ora = Meeresküste), daß also wahrscheinlich die Tartessoretani einen einzigen Namen gebildet haben (vgl. hierzu die Namen in § 13). Wird tch zu tsg, so entsteht Tartesgadrtani, abgekürzt Gadir tani (gesprochen Gaditani), da Tchart, gesprochen Chart, sowohl im keltisch-britannischen (Carlisle) wie im semitischen „Stadt" bedeutete[43]). Nun ist aber die von Redslob gegebene Deutung von größter Wichtigkeit. Während nämlich sonst der obengenannte Verfasser des Buches „Thule" Prof. Redslob, ebenso wie Movers in seinem umfangreichen Werk „Die Phönizier" überall die semitische Wortableitung in den Vordergrund rückt, betont er bei Tartessus die gallische Herkunft, deren Verwandtschaft mit der germanischen uns gar

---

[41]) Da tongere schon im Etruskischen „weissagen" bedeutet, weist dieses Wort (germ. thankan denken) auf die Offenbarungen des Donnergottes hin (Elias auf dem Karmel).

[42]) Auch Vaniczek „Wörterbuch der vergl. Sprachwissenschaft" stellt tonitru und taran zusammen.

[43]) Die beide Städtenamen umfassende längste Form Tartesgadrtani entspricht den niederrheinischen Tugrtexu(h)andritani und den gallischen Teg(r)tosages (§ 12).

bald klar werden wird. Er schreibt S. 5: „daß Tartessus seinen Namen von Tartas, im Keltischen ‚Eiche‘ erhalten habe, bestätigt sich dadurch, daß das Städtchen Tartas im französischen Departement des Landes ebenfalls in eichenreicher Umgebung liegt und Geschäftszweige hat, die nur da bestehen können, wo Reichtum an Eichen stattfindet, z. B. Gerbereien. Bullet in seinem keltischen Wörterbuche erklärt daher den Namen dieses Städtchens auch gar nicht anders.“

Ich vergleiche nun weiter dieses gesicherte keltische Wort tar tas Eiche mit Thorthuns (t) r, d. h. dem donnernden Thor, der in der Eiche haust, und bin überzeugt, daß jeder meiner Leser mir darin Recht geben wird. Denn wie der Zeus von Dodona aus dem Rauschen seiner uralten Eiche seine Offenbarungen gab, wie Bonifatius, um den Kultus des Thor zu vernichten, die Thors-eiche von Geismar umhieb, so wird überhaupt im ganzen urgeschichtlichen Europa der Begriff Eiche (tartas) und donnernder Thor gleichwertig gewesen sein. Heißt doch sogar bei den nach Asien (Iran) gewanderten Ariern der Stifter des Feuerkultus Zarathustra d. h. Th-sarthunstra = Thondr thunstra d. h. Thor der Donnerer und die ältesten Begründer der Donauansiedlungen und der Stadt Troja sind die Dar dani (vgl. den Artikel „Dardani“ in Pauly Wissowa Reallexikon), der Namensform auch mit einem Baume darda, den-doron, dory Holz, drys Eiche) zusammenhängt. Die Gaditani (s. oben S. 00—00) müssen nun jedenfalls, da Gadir mit r die richtige Wortform war, eigentlich Gadirtani geheißen haben; der volle Name Tar tega(n)dir tanr stellte also einen dreimaligen Anruf des Donnergottes Thor tuchuntr thunr dar, der wie ich schon in § 6 angedeutet habe, zugleich auch der Gott des Feuers war, so daß ihm die Feuerzeichen geweiht waren, welche noch zur Phönizierzeit dort an vielen gefährlichen Stellen z. B. an der Meerenge von Gibraltar standen, ja die sog. Säulen des Hercules (Heracles) hat man — wie Redslob durchaus glaubhaft nachweist — geradezu als Leuchttürme zu betrachten (vgl. § 14 und 15). Auch die Bäche und Flüsse, die als Söhne und Töchter des Gewittergottes gelten, führen in Spanien germanische Namen: Iberus (Ebro) = Eburones, Sicoris = Sigambri und Sigurd (Sigfrid), Pisoracha = Wisuracha (Weser), Tagus = Tanger, in Italien Tanarus und Tarus usw.

Nun behauptet aber Redslob, nicht bei Gades (Gadir) habe Tartessus gelegen, sondern man habe Tortosa an der Ebromündung, das zur Römerzeit Dertosa geschrieben wurde, als das alte Tartessus anzusehen. Auch ich bin von der Namensgleichheit beider Orte durchaus überzeugt und — wie sich § 13 zeigen wird — sogar der Meinung, daß noch zahlreiche Seestädte ursprünglich, ehe die volksetymologische Umdeutung und Kürzung in Wirksamkeit trat, genau denselben Namen geführt haben, der — da sowohl in der 1. wie in der 2. Worthälfte das r und l sich wandeln konnte; außer der Grundform



Togrtegandirtanir noch die beiden Nebenformen (r = l)

1) Togltegandirtanir oder Toltegandirtanir (Tolgandirtanir)
2) Togrteganditanir aufwies.

Nun zeigt uns ein Blick auf die Karte, daß im Ebrogebiet, wie noch in anderen Landesteilen die Stadt Calagurris lag (jetzt Lahorre), deren Einwohner Calagurritani oder noch früher (rr aus dr entstanden z. B. arridere) Calagudritani hießen, die bis auf die ausgefallene Anfangssilbe To genau zu der von mir angesetzten Urbevölkerung der Togaltgandrtani paßten.

12. Die Tungrtenchteritani im vorgeschichtlichen Gallien.

Treten wir nun der Frage näher, wie wir uns das allmähliche Vorrücken der nordischen Seevölker an den Küsten Galliens und Hispaniens bis Tartes-Gadir zu denken haben, so müssen wir jedenfalls zweierlei ins Auge fassen:

1) Die urzeitliche Küstenwanderung von der Nordsee nach Südspanien, unter gleichzeitiger Befahrung des Atlantischen Ozeans.
2) Die späteren Züge nach dem Mittelmeer, die nunmehr zur Abkürzung des Seeweges und zur Vermeidung der gefahrenreichen Umseglung Spaniens quer durch Gallien vom Loiregebiet nach der Rhone hinab geradeswegs die Mittelmeerländer zu erreichen suchten.

Diese mit naturgemäßer Folgerichtigkeit aus unserer Voraussetzung, der nordischen Heimat des mittelländischen Seefahrervolkes sich ergebenden Verhältnisse werden nun durch unleugbare und unbestreitbare Tatsachen bestätigt, nämlich durch das Vorhandensein der Steindenkmäler, welche diese wandernden Seevölker ihren toten Helden errichteten. In Dr. Ernst Krauses „Tuiskoland", worin auch eine Landkarte mit eingezeichneten Dolmen und Steingräbern enthalten ist, lesen wir auf Seite 68: „In Frankreich ist die Bretagne und Normandie mit solchen Denkmalen reich besetzt, während das Innere des Landes ziemlich arm an denselben ist. Eine auffallende, ziemlich dicht besetzte Zone zieht sich dann von der Nordspitze der Bretagne quer durch das Land und den großen Flüssen folgend bis zur Löwenbai (Golf du Lion), worauf sie auf der Ibenischen Halbinsel, abgesehen von einem längs der Pyrenäen laufenden Zuge, sich ganz auf die Küstenstriche beschränken, viel sparsamer werden, aber sonst denselben Charakter behalten, wie die Gestalt eines (bei Krause abgebildeten) Dolmen von Arrayolos in Portugal zeigt. Auch bei dieser Linie kann man einen gewissen Zeitfortschritt erkennen. Während nämlich die Dolmengräber des nördlichen Frankreich noch sehr arm an Metallgegenständen sind, fand Carteilhac solche im südlichen Frankreich viel häufiger. Die Cromlechs am Fuße der Pyrenäen enthalten Urnen von 3–4 verschiedenen Epochen, deren jüngste als der gallischen Zeit entsprechend betrachtet wird."

Entsprechend diesem vorgeschichtlichen Beweise der Steindenkmäler passen nun 1) an den Küsten, 2) im Inneren Galliens die



dortigen Volksnamen genau zu dem germanischen Vorbild: Tungertechentrtani oder Tungrsechentrtani; z. B. Tungrtexuhandri = Tegtosagens (siehe das Folgende). Freilich sind die uns bei Cäsar usw. erhaltenen gallischen Namen nicht nur durch den Ausfall von Buchstaben nicht nur im Innern des Wortes, sondern auch am Anfang sehr verstümmelt, so fehlt besonders am Anfang der Ortsnamen das Wort „Tuta" Stadt, das im Altitalienischen (z. B. Tuta Iguvina) noch vor drei Stadtnamen erhalten ist, Tuta ist = thiuda Volk und schon in der Urzeit fing man an den germanischen Namen Tun-ger in Tudnger zu zerlegen Thiudan-gardi = Volksreich; Teutonocharii volle Form der Teutones bei Ptolemaeus. Deshalb hieß die Gallierstadt Carpentoracte (an der unteren Rhone = Carpentras) Tutcar pentorac tina[44]) oder da pe aus tue entstanden ist (wie bellum aus duellum Tutcartuentoractina; diese alte Namensform paßt zu der germanischen. Aus dieser vollen Form Cartuentoracte ist durch Zusammenziehung der beiden t (constantiter = constanter) Cort-torate, Cort-toriacum geworden. Die Tu gro tuentoregdones sind in 3 Namen zerlegt: Turones Veneti Redones. Aus der Nebenform (siehe oben § 5): Tunger tugandricdunum entwickelten sich — unter späterem Wegfall des Namens Turones — Turo(t)canduricdunum. (Turo) Cadurci j. Cahors und Quercy. vgl. Ca taractonium. (Turo) Caturiges

T rit co d ric dunum Stadt der Tricorii, Tricastini, Tricasses.
Tuetr(t)o co d ric dunum Stadt der Petroco-rii j. Perigord.
Tuer tucondarecdubjus ist zur Vercondaredubjus geworden.
(Tut)curtihonsolictana hieß die Stadt der Curiosilitae j. Corseult.
(Tut)cortm ins liacdun hieß später Cor- miliacum;
Teg (r) tosgensulic(dunum) war die Feste der Tectosagesuolcae.
T(h)ar tuhensulictani sind die Einwohner von Tar(t)bellicae aquae.

Weil aber schon in Germanien die volle Form von Tunger Tungwer oder Tungber (Tancoberctus = der „Thingberg") und wir schon oben Brocomagus und Borvetomagus Worms durch Vorsetzung des Wortes Thing auf die älteste Namensform gebracht haben Thingborcmandurum (magus ist Kürzung aus magndurum) vgl. Tra(t)wendra d. ist Travendrabach jetzt Trarbach usw., so müssen wir auch die alte Hafenstadt an der Garonnemündung Burdiga(d)la zu Thingbur digwandla und ihre Einwohner die Burdigalenser zu Thingbur digwandltenser ergänzen. Dem Seevolk der Burdigalenser entsprechen auf der Iberischen Halbinsel die Portugalenser in Portugal. Alles Weitere lese man in meinem Buche nach; der Visuracha[45]) (Weser) entspricht die Pisoraca.

44) Wie in Nordspanien der Fluß Pisoraca genau der Visuracha Weser entspricht (§ 11), so findet sich vielfach ein p, wo wir v (tw) oder b erwarten. Dem Namen der Cart pentoractenser entspricht der der Ar(t)gentoratenser; die Gründer von Argentoratum (Straßburg) waren Deutsche.

45) Da in Südfrankreich an der Garumna (eigentl. Garumnsar acha) die von acha aqua weitergebildeten Aquitani wohnen, Garumnsarachtani, so erscheinen sie als Namensverwandte der 1. Tunger amisurachtani Tungri Amisuarii (Ems, Emscher) und Tunger wisurachtani oder Angri wasrachtani gekürzt Angri varii d. h. die Tungri oder Angri (Engern) an der Visuracha (Weser); Angri we(s)rechtni = Arwerni.



13. Die nordisch-germanischen Seekönige als Beherrscher des Mittelmeers.

Die Beschränktheit des Raumes zwingt mich leider, die zahlreichen urzeitlichen Ansiedlungen des vom Atlantischen Ozean oder dann später quer durch Gallien (Loire-Rhonegebiet) eingedrungenen nordischen Seefahrervolkes nur dem Namen nach aufzuführen.

Toicorsicansargdini = Toi (Artikel) Corsicani Sardinii; auf Sicilien:
Tau r tomensyractusa = Tauromenium Syracusae, man vergleiche hierzu.
Tsar(t)minz(r)egthusa = Zarmizegethusa Stadt der Donaugermanen.
Tar tuin soractini Tarquinii in der Nähe des Soracte (Apollo Heiligtum)
Tar sachins auruncdunum Tarrachina Feste (dunum) der Aurunci.
Tar tuins arunctini Königsgeschlecht des Aruns Tarquinius.
Ter (t) gensteraetini die rhätischen Begründer von Tergeste (Triest).
Tar s (h)änt ri ctani Einw. von Tarsatrica später Tarsatica.
mit l: Te lo(t)mansur ctini in Telo martium (Toulon) Ma(s)uors = Mars

und so könnte ich viele Dutzende von Namen anführen bis Kleinasien hin, wo die (T)hal(t)cansarnsseni, dieHalicarnasseni (in Halicarnassus) wohnen. Der schlagendste Beweis für die Seeherrschaft dieser germanischen Meervölker ist die (sogenannte) Grabstelle von Pesaro, auf deren Relief man nordische Krieger in Ruderbooten (mit Drachenköpfen geziert) abgebildet sieht, das viereckige Segel gleicht denen, die Cäsar beim Venetervolk fand, in der linken Ecke sieht man auch die Meerschlange. „Pfahlhausbau u. Griechent." S. 27.

14. Die nordisch-germanischen Seekönige als Besiedler Nordafrikas.

Wollten die nordischen Seefahrer aber das Mittelmeer wirklich beherrschen, so mußten sie auch Nordafrika in ihre Gewalt bringen. Ihre Anwesenheit dort wird noch heute durch die gewaltigen Steindenkmäler klar bezeugt; die klarste Schilderung dieser Erinnerungszeichen an die nordischen Eroberer finden wir in dem Buche „Tuisko-land" von Dr. Ernst Krause (Karus Sterne) S. 68—69: „Von Spanien aus setzten die Dolmen-Erbauer sodann nach Afrika hinüber und hier breitet sich ein ausgedehnter Gürtel von den nordischen im wesentlichen gleichen Denkmalen durch weite Strecken über Marokko, Algier und Tripolis aus, der im besonderen durch Férand, Letourneux und General Faidherbe erforscht wurde. Die Anhäufung der sehr häufig goldene, silberne und eiserne Gegenstände enthaltenden Dolmen ist dort in gewissen Gegenden sehr beträchtlich, so daß auf einen Jahrhunderte hindurch fortgesetzten Aufenthalt der nordischen Wanderer daselbst geschlossen werden muß. Im Umkreise von Midjana (in Algier) wird die Zahl der Denkmale auf rund 10 000 geschätzt. „In Bu Merzug," berichtet Férand, „ist in einem Umkreise von zwei Meilen das ganze Land, welches die Quellen umgibt, die Berge sowohl wie die Ebene, mit Monumenten keltischer Form, Dolmen, Halbdolmen, Cromlechs, Menhirs, Steinalleen und Grabhügeln

bedeckt. Es existieren dort mit einem Worte alle Typen, die man in Europa kennt. Um nicht der Übertreibung geziehen zu werden, will ich ihre Zahl nicht feststellen, kann aber bezeugen, daß ich in drei Tagen mehr als tausend gesehen und untersucht habe." Ebenso fand General Faidherbe in der Nekropole von Roknia (Provinz Konstantine) gegen dreitausend Grabkammern aus nach Dolmenart zusammengesetzten Steinplatten, und in Marokko beobachtete er im Gebiete unabhängiger Berberstämme vier größere Gruppen, die dem stillen Lande stellenweise das Ansehen eines ausgedehnten Friedhofs geben. — Die Erforscher der afrikanischen Dolmenbauten waren denn auch die ersten, welche in neuerer Zeit wieder mit Entschiedenheit darauf hinwiesen, daß dieses afrikanische Dolmenvolk dasselbe sei, welches, von den Gestaden der Ostsee kommend, England, Frankreich und die Iberische Halbinsel durchwandert habe, um schließlich als blonde und blauäugige Libyer, als das Nordvolk der „Tamehu", die alten Ägypter zu beunruhigen. — Von den Knochenresten der afrikanischen Dolmen sagt Faidherbe, daß sie den französischen Grenadieren im Wuchse nicht nur nicht nachstanden, sondern sie eher überragten; denn sie maßen 169 oder wohl gar 174 Zentimeter. „Die Schädel," setzt er hinzu, „sind lang, schön, intelligent und stehen also mit einem Worte in dieser Beziehung keineswegs hinter den begünstigten europäischen Rassen zurück." — Seit dem Erscheinen dieses im Jahre 1891 gedruckten Buches sind natürlich noch weitere Steindenkmäler entdeckt und die vorhandenen noch gründlicher wissenschaftlich erforscht worden, aber auch diese vor 20 Jahren geschriebene Abhandlung beweist zur Genüge, daß die nordafrikanischen Hamiten — weit entfernt aus der Negerrasse hervorgegangen zu sein — in dem engsten Zusammenhange mit den blonden, blauäugigen Bewohnern Nordeuropas gestanden haben müssen; die von Dr. Krause oben beschriebenen blauäugigen Libyer werden auch in vielen Lehrbüchern der alten Geographie (so in dem Buche von Kiepert) besprochen, man hat sogar ein ägyptisches Gemälde aufgefunden, worauf die 4 Hauptrassen dargestellt sind, d. h. wo neben den gelben (semitischen), schwarzen (afrikanischen), roten (ägyptischen), auch als vierte die hellfarbigen Menschen mit blauen Augen und blondem Haar (Libyer) dargestellt sind. Diese führen nun, wie schon vorhin bemerkt, den uralten Namen Tam-hu und wir werden bei der Besprechung des Namens der Ägypter sehen, daß auch diese Namensform in uns die Hoffnung erwecken darf, Anknüpfungspunkte für ihre Deutung unter den Völkernamen der Nordsee zu suchen. — Von den Leuchtfeuern, die dieses nordische Seefahrervolk überall errichtet hat, habe ich schon § 11 gesprochen[46]).

---

[46]) Aus den Namen folgender Feuergötter: 1. Duhlkarnaim (arabisch, siehe Anm. 2) 2. Tubalkain (1. Mos. 4, 22)*, 3. T volc turnus = Volturnus und Volcanus, 4. Thebhalika(d)rnasseni d. h. Theba „Hügel" der Halicarnasseni läßt sich die gemeinsame Urform Thungbal i kadrnseni erschließen, die mit Thunghwr sigamndritani (§ 5) übereinstimmt.



15. Die nordischen Eroberer Nordafrikas und ihr Verhältnis zu Ägypten und Arabien.[47])

Je mehr vorurteilslose Forscher in die älteste Vorgeschichte des Ägyptervolkes und ihrer Königsgeschlechter (Thutmosis) eindringen, um so mehr wächst die Erkenntnis, daß die von Asien gekommenen semitischen Eroberer des Nillandes nicht ausschließlich die Schöpfer der ältesten Kultur um 4000 v. Chr. gewesen sein können. Ich verweise hier auf einen Bericht aus dem Buche von Dr. Georg Biedenkopp „Der Nordpol als Völkerheimat (1906)"[48]), der alle bisherigen Forschungen folgendermaßen zusammenfaßt (S. 53): „daß auch die Steinkammergräber am Westsaum Europas und an den Küsten des Mittelmeers, ferner am Schwarzen Meer, in Palästina und Indien auf Nordleute zurückzuführen seien, will Much[49]) folgern 1) aus der Analogie mit den kühnen Normannenfahrten, 2) aus dem viereckigen oder runden Loch im Verschlußstein der Gräber, 3) aus dem auffällig reichen Vorkommen von Gold gerade in den Gräbern der westlichen jütischen und bretonischen Küste, wo solche Südfahrer und Seeräuber gewohnt haben möchten, 4) aus dem Auftreten einer weißen, lockenhaarigen und blauäugigen Rasse in Ägypten. Diese fremdartigen Leute auf ägyptischen Denkmälern, angeblich Libyer vom Nordrand Afrikas, am Körper tätowiert[50]), kriegerisch gekleidet, wurden schon gegen das Ende des 4. Jahrtausends von König Menes besiegt; ihre Einbrüche aber dauerten fort. Aus Homer wissen wir, daß bei den Griechen ein Seeräuberzug in das reiche Ägypten nichts Ungewöhnliches war. Seit dem König Seti I. werden auf den Denkmälern „Oberste der Fremdenvölker" genannt. Unter Ramses II. erscheinen als ägyptische Truppen Libyer von den Stämmen Quahaq und Maschauascha, darunter das Korps der Schardana, nach Angabe der Denkmäler aus weiter Ferne über See gekommen, große, kräftige Männer von ganz unägyptischem Typus und fremdartig bewaffnet. Diese Krieger bildeten die Leibgarde der Pharaonen, und der Geschichtsschreiber E. Meyer[51]), dem sich M. Much anschließt, vergleicht sie mit der germanischen Leibgarde der Cäsaren." — Auch auf den Wandbildern, welche diese Angriffe der „nordischen Seevölker" auf Ägypten unter Ramses III. darstellen, erscheint als kriegerische Kopfbedeckung der Hörnerhelm, den wir schon oben erwähnt haben und den auch Veningetorix und seine Gallier ebenso wie die Germanen in geschichtlicher Zeit trugen, und zwar als Symbol des Siegers über die Bergstiere. Außer dem Hörnerschmuck an den Helmen

---

[47]) Ueber den arabischen Feuerheros und Stifter der Leuchttürme siehe Redslob „Thule", S. 7.

[48]) Jena, Costenoble 1906. Das Buch sei auch hier allen empfohlen, die sich für die Urgeschichte der Germanen interessieren.

[49]) Siehe oben § 3.

[50]) Auch die Britannier waren tätowiert oder bemalt (Cäsar B. G. V, 14), unsere Matrosen lieben diese Kunst noch.

[51]) Prof. Eduard Meyer warnt in seinem berühmten Geschichtswerk vor den unkritischen Wortableitungen von Movers (vgl. das 4000j. A. d. H., S. VIII).



trugen die Germanen auch die ganze Stierhaut mitsamt den Hörnern über Kopf, Nacken und Rücken, so wie ein römischer Grabstein einen Fahnenträger der Hilfstruppen zeigt, der ein Bärenfell mit kreuzweis über die Brust befestigten Tatzen trägt.

Es würde hier zu weit führen, falls ich den Nachweis führen wollte, daß zahlreiche nordafrikanische Ortsnamen aus dem Gebiet der blauäugigen Libyer eine Wortform aufweisen, welche lebhaft an germanische Wortgebilde erinnert. Ich greife unter vielen nur den Ortsnamen Utica heraus (berühmt durch den Selbstmord — nobile letum — des jüngeren Cato), den ebenso wie den Inselnamen Ithaka die Orientalisten gar zu gern nach dem Vorgang von Ohlshausen aus dem Semitisch-Phönizischen (chituk = Kolonie) herleiten möchten; wer die Tatsache daneben hält, daß der Wohnort der Tungern am Rhein Atuatuca hieß, der wird jedenfalls erkennen, daß die Namensformen dieser nordisch-germanischen Seevölker viel besser als das Semitische, das nur Worte aus 3 Konsonanten (ch-t-k) kennt[52], sich dazu eignen, als Ausgangspunkt unerklärbarer Ortsnamen des 2. und 3. Jahrtausends v. Chr. zu dienen[53].

Leider muß ich den Beweis, daß das hellfarbige, blauäugige Volk der Libyer wirklich nordeuropäischer Abkunft ist und daß zahlreiche Ortsnamen auf andere Weise als bisher gedeutet werden müssen, einer späteren Abhandlung überlassen. Gleichwohl sei aber hier auf eine auffällige Übereinstimmung nordafrikanischer Stammnamen hingewiesen, die auch in dem ärgsten Zweifler den Gedanken aufkommen lassen muß, daß an meinen Vermutungen doch vielleicht viel Wahres ist.

16. Die Namensverwandtschaft der hellfarbigen Libyerstämme.

Da nämlich die libyschen Tamhu mit den ältesten Ägyptern, die sich dann mit den Semiten Vorderasiens vermischten, urzeitlich verwandt gewesen sein müssen, der älteste Name für das Nilland aber Mizrajim ist (so auch in der Bibel, über die zahlreichen Nebenformen siehe Kiepert Alte Geographie, Dillmann Genesis u. a.), so muß

Tamhu oder genauer Tamhurmizrajim der ursprünglichste Vollname der hellfarbigen Nordafrikaner gewesen sein. Ich stelle nämlich zu

1) Tam hur miz(a)raj(s)im
2) Tu (h)ar moschar ch . . . die Tu areg Imoscharch oder Amoscharch[54])
3) Tin gir ma(h)uregta ni die Mauretani von Tingir = Tanger
4) Tin gir ma rocsani die Maroccani von Tingir (Tanger), lat. Tingis.
5) Tin gir ᵃmazir ghen die Nordmarokko (Tanger) bewohnenden Amazirgen.

---

52) Die Grundregel lautet „radix est trilittera“.

53) Auf die Verwandtschaft ägyptischer Königsnamen mit nordischen kann ich hier nicht eingehen: Torsothros um 4000 vor Chr. zeigt deutlich die Grundform Thorthunthras. (Vgl. mein Hilfsbuch zu „Homer“, S. 202.



Die Übereinstimmung dieser 5 nordafrikanischen Namen mit den germanischen Thingher mundurigdni, d. h. Thing der Hermunduringer (Thüringer) (§ 5), ist jedenfalls auffällig, um so mehr, als die persische Form für mizrajim mudr^{a}ja lautet (Dillmann, Genesis, S. 168). Von den unter 5 genannten Amazirgen wird aber folgendes berichtet: „Sie haben im allgemeinen eine weiße Hautfarbe, auch europäischen (kaukasischen) Gesichtstypus, sind mittlerer Größe, besitzen einen schlanken, schönen Körper, einen lebendigen, kühnen und stolzen, aber auch höchst rachsüchtigen Charakter."

Wer möchte aus dieser kurzen Schilderung nicht die Grundzüge des germanisch-normannischen Volkscharakters bis herab zur Wikingerzeit wiedererkennen? — Zugleich verweise ich, um auf die vorgeschichtliche Seeherrschaft der nordischen Völker im Mittelmeer zurückzukommen, auf die steinzeitlichen Begründer von Troia (d. h. auf die unterste [I.] der neun Schichten, die Schliemann und Dr. Dörpfeldt aufgedeckt haben. Als älteste Besiedler werden bekanntlich die Teukri angegeben, die auf ägyptischen Denkmälern Tekri heißen und ausdrücklich als Nordvölker bezeichnet werden (vgl. mein Hilfsbuch zu Homer S. 151) und auch auf Salamis herrschten, wie der Name des Teukros erkennen läßt; da diese Teukri in Myso phrygia wohnten[55]), so müssen wir als ältesten Vollnamen für sie

Teuk r mys phry g dones[56]), und auch dieser Name paßt genau zu
Tingr ma(s)urectani = Tingir mauretani oder Tangermaroccani.

Wo wir also auch hinblicken, an allen Küsten des Mittelmeers, in Kleinasien, in Thessalien, im Lande der Achäer und Mykenier, in Italien (die Südspitze ist Messapo-regium), in Südgallien (Tels ma(s)r tium) finden wir diesen sechssilbigen Volksnamen, der mit der germanischen Bezeichnung Tungermanseburacteri[57]) am Niederrhein ebenso übereinstimmt, wie mit dem Namen der Nordafrikaner Tanger mansurectani.

17. Schlußfolgerungen und praktische Vorschläge.

Ich habe mich nicht gescheut, meine wissenschaftlichen Ermittlungen, obwohl ich erst in nächster Zeit die europäischen Namenstabellen den maßgebenden Vertretern der indogermanischen Sprachwissenschaft zur Begutachtung vorzulegen beabsichtige, hier vorzutragen, und zwar aus dem schon oben (§ 2) angegebenen Grunde, weil Gefahr im Verzuge ist und weil mit jedem Jahre die Erinnerung an echt afrikanische Namensformen, Sagen,

---

[54]) Die Tuaregimoscharch entsprechen den Tungarsigam duri = Tungersigambri, das s nach r ist ausgefallen, lateinisch acersimus wird acerrimus.

[55]) Troas und das „verwandte" Phrygien bespricht A. Brückner in Dörpfeld „Troia und Ilion", S. 550.

[56]) Die volle Form Phrygdones für Phryges läßt sich aus dem thessalischen Pharcadon erschließen: die germanischen Phrugundiones wohnten an der Weichsel.

[57]) Buracteri (Bructeri) ist die volle Form zu Eburodunum, Eburones.



Sitten und Gebräuche mehr schwindet, zumal die Araber, wie wir an Tuareg gesehen haben, alle afrikanischen Wortformen nach ihren semitischen Sprechregeln (radix est trilittera), also hier = Terg, d. i. Stamm, ausdeuten und umformen. Anstatt also die alten, sagenkundigen Sänger der Berberstämme und Fulbe dahin zu bringen, daß sie europäische Kabarettlieder neu einstudieren, benutze man — wie Leo Frobenius uns warnend zuruft — die für uns noch vorhandene Zeit, ehe es zu spät ist. Anstatt in allem, was in Nordafrika ist, nur Semitisches zu sehen, betrachte man die Sache einmal von meinem Standpunkte aus. Jedenfalls wird dann noch viel gerettet werden, und unser deutscher Nationalstolz wird sich steigern, wenn wir uns sagen dürfen, dieser oder jener Name, diese oder jene Sage (vom Gewittergott usw.) zeigt deutlich, daß sie urzeitlich vom germanischen Norden stammen. Da diese Zeitschrift doch wohl auch in den Kolonien (Togo, Kamerun usw.) gelesen wird, so beherzige man — ich bitte dringend darum — meine Vorschläge.

Doch noch viel weitgreifendere Erfolge verspreche ich mir von diesen Ausführungen:

1) Alle deutschen Landsleute in unseren afrikanischen Kolonien werden freudig erregt werden, wenn sie hören, daß schon vor 4—5 Jahrtausenden unsere germanischen Urväter sich auf gebrechlichen Fahrzeugen, aber voller Mut und Abenteuerlust, nach Afrika gewagt haben; nun brauchen wir uns nicht mehr vor den Engländern und Franzosen, die auf uns als das „jüngste" Kolonialvolk herabsehen, in die Ecke zu drücken.

2) Den frechen Arabern, die auch den Tuaregs (s. oben) einreden wollen, daß ihr Volksname von den Semiten und Asiaten stamme (Targ = Stamm), werden wir entgegentreten können; wir werden ihnen entgegenhalten, daß ihre Urväter den Namen Tuaregmoscharech, der einst vor Ausfall des s hinter r (siehe oben § 5) Tuharsegmondharech lautete, von dem germanischen Thunharsigmundurich erhalten haben, dem siegenden Donnergott, der die Mittgardschlange bändigte und sie — wie es auch der babylonischen Thiamat durch Marduk[58]) geschah — in zwei Stücke riß (1. Mos. 1,7 bezieht sich darauf!), und werden so diese Berberstämme besser für uns gewinnen können, als wenn wir alle ihre uralten Überlieferungen für wertlose Torheiten erklären, die mit Stumpf und Stil ausgerottet werden müssen.

3) Dann werden wir auch die scheinbar ganz blödsinnigen, religiösen Lieder der Hottentotten von einem anderen Standpunkte aus beurteilen und wir werden nun vor solchen uralten Bezeichnungen des Donnergottes (Thunr-

---

[58]) Marduk eigentl. sumerisch Umarutuchi, der Name des höchsten Gottes der Babylonier, stimmt genau zu Tungmarutuchenter (Tunger techenteri) mar tuchs = maris dux heißt Meerkönig. Von Thichmanter ist abgeleitet der Name Thiamât, den das riesenhafte Meerweib, das der Midgardschlange entspricht, im Gilgamesch Epos führt; thehom heißt hebräisch Meer (1. Mos. 1, 2); die Thungmerdjomatrici verstümmelt Medjomatrici sind die Gründer von Metz. (Vgl. § 5.)



got) wie Tsüigoatse (Z. f. K. K. K. Jahrg. X, S. 685) nicht mehr ratlos stehen. Doch diese Fragen erfordern eine besondere Untersuchung.

4) Zum Schluß verweise ich noch auf die jetzt begonnenen Hafenbauten in Larasch (Marokko) am Lekkusfluß (Lixus); vielleicht findet man dort beim Ausbaggern noch manches, was an die mit Pferdeköpfen geschmückten Boote der Gadirtani erinnert (§ 9 Anm.), die von den Drachschiffen der Nordseegermanen nicht verschieden waren.

Zur Reform der Kolonialgesetzgebung.

I.

Die Erwerbung sämtlicher Schutzgebiete ist ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren (Bundesrat und Reichstag) einseitig durch den Kaiser erfolgt, entweder im Wege der Besitzergreifung, soweit die betreffenden Gebiete völkerrechtlich herrenlos waren, oder auf Grund des Abschlusses völkerrechtlichen Verträge bei denjenigen Gebieten, die bereits unter der Souveränität oder Herrschaft eines anderen Staates standen, wie dies bei der Inselgruppe der Karolinen, Palau und Marianen der Fall war, die durch Vertrag vom 12. 2. bzw. 29. 6. 1899 von Spanien erworben wurden.

Man konnte darüber streiten, ob nicht die Erwerbung der Schutzgebiete der Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren des Reiches bedurfte[1]). Der Streit ist jedoch jetzt gegenstandslos, weil, wie später noch darzulegen sein wird, das einseitige Vorgehen des Kaisers jedenfalls durch Erlaß des Gesetzes vom 17. April 1886 über die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete die nachträgliche, wenn auch nur stillschweigende Billigung und Zustimmung des Bundesrats und Reichstags gefunden hat.

Wenn aber auch angenommen wird, daß die Erwerbung der Schutzgebiete auf Grund des Art. 11 RV. über die völkerrechtliche Vertretung des Reiches einseitig durch den Kaiser erfolgen konnte, so war doch jedenfalls der Erlaß eines Reichsgesetzes notwendig, um die rechtliche Stellung der Schutzgebiete zum Reiche und zur Reichsgewalt zu bestimmen und namentlich auch die Handhabung der Gerichtsbarkeit über die in den Kolonien sich aufhaltenden Reichsangehörigen zu regeln.

Es mußte dies um so selbstverständlicher erscheinen, als es ja auch für notwendig erachtet worden war, die Regelung der Konsulargerichtsbarkeit,

---

[1]) **Kaufmann: Auswärtige Gewalt und Kolonialgewalt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1908) S. 137 ff. — Sassen: Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien (1908) S. 13 ff. — Der Betrag von 25 Millionen Peseten, welche das Reich als Entschädigung für die Abtretung der Karolinen, Palau und Marianen an Spanien zu zahlen hatte, mußte natürlich von den gesetzgebenden Faktoren im Reichshaushaltsetat bewilligt werden. Dabei handelte es sich aber nicht um eine Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren beim Abschluß des Erwerbungsvertrags, sondern lediglich um den Vollzug des bereits abgeschlossenen Vertrags.**



also einer in ausländischen Gebieten über deutsche Reichsangehörige geübten Gerichtsbarkeit durch formelles Gesetz zu treffen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, wurde am 12. Januar 1886 dem Reichstage der vom Bundesrate beschlossene Entwurf eines Gesetzes betr. die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten vorgelegt, nach welchem die Regelung der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten sowie der Mitwirkung der deutschen Behörden und der hierbei zur Anwendung kommenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts durch kaiserl., mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende Verordnungen in Aussicht genommen war. Die vom Kaiser erlassenen Verordnungen sollten dem Reichstage sofort bzw. bei dessen nächstem Zusammentritt vorgelegt werden.

In der Begründung des Entwurfs war zunächst darauf hingewiesen, daß zwar voraussichtlich bei der Regelung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten zu einem großen Teile die Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 10. Juli 1879 zugrunde gelegt werden könnten, daß es aber aus verschiedenen Gründen notwendig sei, die zur Regelung dieser Gerichtsbarkeit erforderlichen Bestimmungen durch selbständige Anordnungen zu treffen. Weiter war betont, daß im Hinblick auf den rechtlichen Inhalt der in der übernommenen Schutzherrschaft liegenden Befugnisse die Regelung der Gerichtsbarkeit lediglich im Verordnungsrecht erfolgen könne, soweit nicht die Bewilligung von Geldmitteln des Reiches in Frage stehe. Da jedoch bei Regelung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten einerseits die Mitwirkung inländischer Gerichts- und sonstiger Behörden des Reichs und der Bundesstaaten nicht zu entbehren sei, und andererseits den in den Schutzgebieten ergehenden Akten der Gerichte innerhalb des Reichsinlandes dieselbe Wirkung wie den gleichen Akten der deutschen Gerichte gesichert werden müsse, empfehle sich durch eine allgemeine gesetzliche Ermächtigung eine Grundlage zu schaffen, die die Erreichung aller dieser Zwecke in unzweifelhafter Weise ermögliche.

Ob diese Auffassung des Bundesrats in jeder Hinsicht zutreffend war, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls wich der Reichstag von dieser Auffassung in zweifacher Richtung ab. Zunächst war er der Ansicht, daß in dem zu erlassenden Gesetze die staatsrechtliche und verfassungsrechtliche Stellung der Schutzgebiete grundsätzlich zu regeln sei. Sodann hielt er es für angezeigt, daß das kaiserl. Verordnungsrecht, wenigstens soweit es sich um die Rechtspflege über die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen handelt, dadurch einzuschränken sei, daß das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 10. Juli 1879 mit seinen Nebengesetzen, wenn auch mit verschiedenen, durch die Verhältnisse der Schutzgebiete gebotenen Abänderungen, und ebenso das Gesetz vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande auf die Schutzgebiete für anwendbar erklärt wurden.



In diesem Sinne erging auch das RG., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886. Es war durchaus sachgemäß, daß dieses Gesetz die staatsrechtliche Stellung und Verfassung der Schutzgebiete grundsätzlich gelte und im § 1 nach dem Vorbilde des Gesetzes vom 9. Juli 1871 über die Wiedervereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche die Ausübung der Schutzgewalt, d. h. der souveränen Staatsgewalt in den deutschen Schutzgebieten dem Kaiser zur Ausübung im Namen des Reiches übertrug.

In dieser Bestimmung lag zunächst die nachträgliche Zustimmung des Bundesrats und Reichstags zu der durch den Kaiser einseitig erfolgten Erwerbung der Schutzgebiete.

Ferner hatte sie die Bedeutung, daß dadurch ausgesprochen war, daß die Schutzgebiete als unter der Souveränität des Reiches stehende Gebiete zu betrachten seien, da sich das Reich für berechtigt hielt, die staatsrechtliche Stellung derselben durch Gesetz zu regeln[2]).

Endlich war im § 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 im Zusammenhalt mit den übrigen Paragraphen desselben in durchaus sachgemäßer Weise der Kaiser ermächtigt worden, grundsätzlich alle Verhältnisse der Schutzgebiete durch Verordnung, also ohne Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag, zu regeln. Ganz abgesehen davon nämlich, daß es in der ersten Periode der Entwicklung der Schutzgebiete ganz untunlich gewesen wäre, die rechtliche Ordnung der kolonialen Verhältnisse im Wege der formellen Gesetzgebung vorzunehmen, so empfiehlt es sich überhaupt auf dem Gebiet der Ordnung der Verhältnisse in den Kolonien der vollziehenden Gewalt möglichst weiten Spielraum zu lassen und die Mitwirkung des Parlaments tunlichst einzuschränken, wie dies auch alle Kolonialstaaten getan haben. Koloniale Angelegenheiten gehören zu denjenigen, bei denen Beurteilung und Behandlung gewisse Kennntnisse und Erfahrungen erfordert werden, die in den Parlamenten nicht immer in dem wünschenswerten Umfange vertreten sind und schließlich auch gar nicht vertreten sein können.

Der im § 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 zum Ausdruck gelangte Grundsatz, daß der Kaiser im Wege der Verordnung alle Verhältnisse der Schutzgebiete regeln kann, hat, wie schon angedeutet, durch die §§ 2 und 4 des Gesetzes eine erhebliche Einschränkung erfahren. In § 2 wurde nämlich vorgeschrieben, daß sich das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 und den in

[2]) Daß das Reich wenigstens zeitweise in der vollen Ausübung seiner Souveränität durch die sog. Schutzverträge mit den Häuptlingen verschiedener eingeborener Stämme beschränkt war, ist dabei gleichgültig. Vgl. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete (1895), S. 128ff. — Stengel, La situation juridique des indigènes dans les colonies allemandes, Bulletin de colonisation comparée, 1909, S. 433ff.



diesem Gesetze in Bezug genommenen Reichsgesetzen und preußischen Landesgesetzen mit verschiedenen in § 3 a. a. O. zugelassenen und vorgesehenen Änderungen bestimmen. Ebenso hat der § 4 a. a. O. vorgeschrieben, daß das Gesetz, betr. die Eheschließung und der Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 in den Schutzgebieten mit der Maßgabe zur Anwendung zu kommen hat, daß dasselbe durch kaiserl. Verordnung auch auf andere Personen ausgedehnt werden kann.

Ebenso hieß es in § 3 Nr. 1, daß durch kaiserl. Verordnung bestimmt werden kann, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen. Da nämlich nach § 1 Abs. 2 a. a. O. der Konsulargerichtsbarkeit nur die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen sind, war diese Bestimmung notwendig, um den territorialen Charakter der Schutzgewalt zum Ausdruck zu bringen.

Daß der durch die §§ 2 u. 3 des Gesetzes vom 17. April 1886 bewirkte Verquickung des Kolonialrechts mit dem Konsularrecht in jeder Hinsicht verfehlt war, ist klar und gegenwärtig auch ziemlich allgemein anerkannt. Bei der Konsulargerichtsbarkeit handelt es sich um eine Gerichtsbarkeit, die im fremden Staatsgebiete (pays hors chrétienté) über die daselbst sich aufhaltenden Reichsangehörigen und deutschen Schutzgenossen nach deutschen Gesetzen gehandhabt wird, also um eine Gerichtsbarkeit, die keinen territorialen, sondern nur personellen Charakter hat. Infolgedessen sind auch die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen, auch wenn diese Sachen in Eigentum von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen stehen, in der Regel dem deutschen Rechte nicht unterworfen. Außerdem sind es in den Konsulargerichtsbezirken gewöhnlich nur verhältnismäßig wenige Personen, auf welche die deutschen Gesetze Anwendung finden. Bei Regelung der Konsulargerichtsbarkeit durch das Gesetz vom 10. Juli 1879 konnte sich daher der Gesetzgeber im Interesse der Einfachheit damit begnügen, die auf die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit bezüglichen deutschen Gesetze in Bausch und Bogen auf die Konsulargerichtsbezirke für anwendbar zu erklären in der Annahme, daß die aus einem derartigen summarischen Verfahren sich ergebenden Mißstände in den Konsulargerichtsbezirken sich nicht besonders fühlbar machen werden.

In den Schutzgebieten unterliegen dagegen grundsätzlich a l l e Personen und a l l e Sachen, also namentlich auch die Grundstücke, den deutschen Gesetzen und der deutschen Gerichtsbarkeit. Diesem Grundsatze hat auch das Gesetz vom 17. April 1886 dadurch Rechnung getragen, daß es in § 2 Z. 1 dem Kaiser die Ermächtigung gab, auch andere Personen, als die der Konsulargerichtsbarkeit unterliegenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen den deutschen Gesetzen und der deutschen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. So notwendig diese Bestimmung war, so war damit doch wenig erreicht, der Ge-



setzgeber hätte genau prüfen sollen, ob und in welchen Umfange das im Mutterlande geltende Recht überhaupt in den Schutzgebieten mit Rücksicht auf die Besonderheit der kolonialen Verhältnisse für anwendbar erklärt werden konnte. Er durfte nicht dadurch, daß er vorschrieb, daß das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 10. Juli 1879 mit seinen Nebengesetzen in den Schutzgebieten einzuführen sei, Dutzende von Reichsgesetzen und preußischen Gesetzen mit Tausenden von Paragraphen ohne weiteres in den Schutzgebieten für anwendbar erklären, ohne zu beachten, daß gar viele dieser Vorschriften für ganz andere Verhältnisse berechnet sind, als sie in den Schutzgebieten vorhanden waren, bzw. noch sind.

Es zeigte sich auch sofort, daß es unmöglich war, die preußischen unter § 2 des Gesetzes vom 17. April 1886 bzw. § 3 des KGG. vom 10. Juli 1879 fallenden Gesetze über die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in den Schutzgebieten zur Anwendung zu bringen, da diese Gesetze Einrichtungen und Maßregeln, wie Vermessung der Grundstücke, Anlegung von Grundbüchern usw. voraussetzen, die in den Schutzgebieten erst im Laufe der Zeit durchgeführt werden konnten. Deshalb mußte schon am 7. Juli 1887 eine Novelle zum Gesetz vom 17. April 1886 erlassen werden, durch welche der Kaiser ermätchigt wurde, die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in einer von den Vorschriften des preußischen Rechts abweichenden Weise zu regeln. Aber auch ganz abgesehen von der Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen mußten sich über die Anwendbarkeit vieler gesetzlicher Vorschriften in den Schutzgebieten sehr erhebliche Zweifel ergeben, zumal nach dem Gesetz vom 17. April 1886 in den Schutzgebieten nur die deutschen, bzw. preußischen Gesetze *privatrechtlichen* Inhalts[3]), nicht aber solche öffentlichrechtlichen Inhalts, Anwendung finden sollten, manche Gesetze aber, wie z. B. die Reichsgewerbeordnung, Vorschriften enthalten, die beiden Rechtsgebieten angehören und es daher zweifelhaft sein kann, ob ein solches Gesetz überhaupt oder in welchem Umfange etwa in den Schutzgebieten zur Anwendung gebracht werden darf.

Die hiernach nichts weniger als zweckmäßige Gestaltung der Rechtsordnung in den Schutzgebieten, soweit die Regelung des Zivilrechts und Strafrechts in Frage steht, ist durch das neue Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900 und das neue Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900, wie noch näher darzulegen sein wird, wenigstens etwas gebessert worden. Alle Übelstände, die durch die Verbindung des Kolonialrechts mit dem Konsularrecht hervorgerufen wurden, sind aber auch jetzt noch nicht beseitigt. Es wird daher zu untersuchen sein, wie diesen Übelständen und Mängeln abgeholfen werden soll und kann[1]).

---

[3]) Vgl. darüber: *Stengel*, Die Schutzgebiete (1895), S. 213ff.

[3a]) *Köbner*, Die Reform des Kolonialrechts, Verhandlungen des Kolonialkongresses 1910, S. 386ff.



II.

Die grundlegende Bestimmung für die staatsrechtliche Stellung und die Verfassung der Schutzgebiete enthält § 1 SchGG.[4]), welcher die Schutzgewalt in den Schutzgebieten dem Kaiser zur Ausübung namens des Reiches überträgt.

Diese dem § 3 Gesetz vom 9./6. 71 über die Wiedervereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche nachgebildete Bestimmung war notwendig und ist auch durchaus sachgemäß. Sie war notwendig, weil der Kaiser nicht souveränes Oberhaupt des Reiches ist, so daß sich die Ausübung der Schutzgewalt durch ihn nicht von selbst verstanden hätte. Sie entspricht aber auch der Natur der Sache, weil die Regierung und Verwaltung von Kolonien eine einheitliche Spitze verlangt, die in der Person des Kaisers gegeben war, während ein zahlreiches Kollegium, wie es der Bundesrat ist, für diese Aufgabe nicht geignet wäre.

Was unter der „Schutzgewalt" zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht gesagt, die Feststellung dieses Begriffs ist mit Recht der Theorie überlassen worden, die jetzt im wesentlichen darin einig ist, daß unter dem Ausdruck „Schutzgewalt" die souveräne Staatsgewalt zu verstehen ist, die dem Reiche auf Grund der für die verschiedenen Schutzgebiete in Betracht kommenden völkerrechtlichen Erwerbtitel (Besitzergreifung und Vertrag) über dieselben zusteht, wobei es gleichgültig ist, ob und welche Beschränkungen sich für die Geltendmachung dieser Souveränität aus den mit einzelnen eingeborenen Völkerschaften getroffenen Abmachungen ergeben.

Steht dem Reiche die Souveränität über die Schutzgebiete zu, so folgt daraus von selbst, daß diese Gebiete nicht Protektoratsländer sind, sondern Kolonien i. e. S., d. h. überseeische Provinzen, über welche dem Mutterlande die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt ebenso zusteht, wie über jede andere Provinz[5]). Eine Definition des Begriffs „Schutzgebiete" im Gesetze zu geben, war daher überflüssig und hätte unter Umständen nur verwirrend wirken können.

Dies gilt auch von dem § 1 des Rombergschen Entwurfs eines Schutzgebietsgesetzes[6]), wo es heißt: „Die Schutzgebiete sind dem Deutschen Reiche gehörige Länder, die nach Maßgabe dieses Gesetzes als deutsche im Sinne aller Rechtsnormen zu behandeln sind, deren Grundsatz trotz der veränderten Verhältnisse der Schutzgebiete zutrifft."

Diese nichts weniger als klare Bestimmung erscheint auch deshalb als bedenklich, weil in derselben der Versuch gemacht ist, die Frage allgemein zu

---

[4]) SchGG. = Schutzgebietsgesetz v. 25. Juli 1900.

[5]) Vergl. über den Unterschied zwischen Kolonien im eigentlichen Sinne, Protektoratsändern und Interessensphären: Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete 1900) S. 1 ff., ferner Weißmüller, Die Interessensphären (1908).

[6]) Derselbe ist im vorigen Jahrgange der Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. S. 657 ff. veröffentlicht.



lösen, ob die Schutzgebiete Inland oder Ausland sind. Diese Frage kann aber allgemein gar nicht gelöst werden. Eine Lösung ist nur im einzelnen Falle nach Maßgabe der betreffenden Gesetze möglich[7]).

Aus dem gleichen Grunde ist auch der § 9 Abs. 1 des Entwurfs über die Gleichstellung der Schutzgebiete mit den Bundesstaaten verfehlt. Die Lösung derartiger Fragen muß man der Praxis bzw. der Theorie überlassen.

Wie bemerkt, ist § 1 SchGG. dem § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 9./6. 71 nachgebildet. Die Übertragung der Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen an den Kaiser hatte nun keineswegs den Sinn, den Kaiser zum unbeschränkten Gesetzgeber in Elsaß-Lothringen zu machen, so daß derselbe alle Gegenstände, welche nach den Grundsätzen des konstitutionellen Staatsrechts durch formelles Gesetz zu ordnen sind, im Wege der Verordnung, ohne Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag, dauernd zu regeln für befugt erklärt worden wäre. Vielmehr war in § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 ausdrücklich vorgesehen, daß nach Einführung der Reichsverfassung, die am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit getreten ist, bis zur anderweitigen Regelung durch Reichsgesetz auch die Landesgesetze für Elsaß-Lothringen in der Form von Reichsgesetzen, also durch den Bundesrat und Reichstag, ohne Sanktion des Kaisers, erlassen werden sollten.

Nur für die Zeit bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung — die sog. Diktaturperiode — wurde in § 3 Abs. 2 a. a. O. der Kaiser ermächtigt, die Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen mit Zustimmung des Bundesrats auszuüben. Durch das Gesetz vom 9./6. 71 war daher die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in Elsaß-Lothringen nur in sehr beschränktem Maße dem Kaiser übertragen. Eine ganz andere Tragweite hat § 1 SchGG. Aus den Verhandlungen des Reichstags über den betreffenden Gesetzentwurf sowohl, wie aus der Vergleichung des § 1 mit dem Inhalt der §§ 2—4 ergibt sich nämlich, daß dem Kaiser für die Schutzgebiete grundsätzlich die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ihrem vollen Umfange nach d a u e r n d übertragen und ihm insbesondere das Recht eingeräumt worden ist, ohne Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag im Wege der Verordnung alle Gegenstände zu regeln, die an und für sich der Regelung durch formelles Gesetz bedürfen. In dieser Befugnis, einseitig durch Verordnungen die gesetzgebende Gewalt auszuüben, ist der Kaiser nur insoweit beschränkt, als dies im SchGG. selbst oder in anderen Reichsgesetzen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Der Grund für die Verschiedenheit dieser Bestimmungen liegt auf der Hand. In Elsaß-Lothringen handelte es sich lediglich darum, für die Übergangszeit, in der das Reichsland neu organisiert werden mußte, und die geltenden französischen Gesetze möglichst durch deutsche zu ersetzen waren, dem Kaiser das Recht zu geben, die hierzu erforderlichen Maßregeln durch Ver-

---

7) Vgl. **Stengel**, Die Schutzgebiete, 125 ff. — **Stengel**, Die Rechtsverhältnisse usw. S. 35, 98, 173, 178. — **Sabersky**, Der koloniale Inlands- u. Auslandsbegriff. Zeitschrift f. Kolonialpolitik usw. IX (1907), S. 311 ff.

ordnungen mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassen, da eine Mitwirkung des Reichstags bei diesen in der Regel einen Aufschub nicht zulassenden Anordnungen der Sache nicht förderlich gewesen wäre.

Durch § 1 SchGG. sollte dagegen dem Kaiser wenigstens grundsätzlich die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt für immer übertragen werden, weil, wie bereits früher bemerkt, es mit Rücksicht auf die Besonderheit der kolonialen Verhältnisse geboten ist, die Regelung derselben in möglichst weitem Umfange der vollziehenden Gewalt zu überlassen und die Mitwirkung des Parlaments nach Tunlichkeit einzuschränken.

Diese Auffassung entspricht auch der Praxis anderer Kolonialstaaten.

Was zunächst England[8]) anlangt, so ist der König in bezug auf die sog. Kronkolonien im allgemeinen ermächtigt, die gesetzgebende Gewalt ausschließlich durch Verordnungen, bei deren Erlaß er nur an die Mitwirkung (advice et assent) des Privy Counil gebunden ist, auszuüben, während in den Repräsentativkolonien die gesetzgebende Gewalt durch die gesetzgebenden Organe der Kolonien selbst, denen gegenüber jedoch die Krone ein Vetorecht hat, gehandhabt wird.

Für die französischen Kolonien erging seinerzeit ein Senatuskonsult vom 3. Mai 1854, das in einigen Punkten durch ein Senatuskonsult vom 4. Juli 1866 abgeändert wurde. Das Senatuskonsult teilte die Kolonien in zwei Kategorien. In der ersten Kategorie (Martinique, Guadeloup und Réunion) sollten gewisse Angelegenheiten, wie namentlich das bürgerliche Recht, das Strafrecht nur in der Form des Gesetzes geregelt werden, während für alle andern Angelegenheiten eine Verordnung des Staatsoberhauptes genügen sollte. In den übrigen Kolonien sollte die Regelung aller Angelegenheiten durch Verordnung erfolgen können[9]).

Ob und in welchem Umfange der Senatuskonsult vom 3. Mai 1854 noch in Kraft ist, ist streitig; immerhin besteht in den französischen Kolonien auch jetzt noch ein weitgehendes Verordnungsrecht des Staatsoberhaupts[10]).

Hinsichtlich der holländischen Kolonien[11]) hatte die Verfassung von 1814 bzw. 1815 dem König allein die oberste Regierung und Leitung der Kolonien übertragen. Nur bei Veräußerung von Kolonialgebiet sollte der König an die Zustimmung der Generalstaaten gebunden sein. Die Verfassung vom 25. Oktober 1848 hat jedoch in den Artikeln 55 und 59 die Mitwirkung der Generalstaaten auch auf andere Angelegenheiten (Regierungsreglement für die Kolonien, Münzwesen und Finanzwesen) ausgedehnt. Jedoch ist

---

8) Vgl. Stengel in den Annalen des Deutschen Reichs 1887, S. 354 ff. und die daselbst angeführten Schriften. — Edler von Hofmann, Die rechtliche Stellung der britischen Herrschaftsgebiete in der Zeitschrift f. Kolonialpolitik usw., Jahrgang 1909, S. 908 ff. — Vgl. auch H. Rolin, Le droit de l'Uganda 1910, S. 93 ff. u. S. 100 ff.

9) Stengel in den Annalen des Deutschen Reichs 1887, S. 370. — Girault, Principes de Colonisation et de législation Coloniale. 3. Aufl., Bd. I, S. 372 ff. — Jerusalem, Grundsätze des französischen Kolonialrechts. S. 176 ff.

11) Stengel a. a. O. S. 390 ff. und die daselbst angeführten Schriften.



anzunehmen, daß, sofern nicht ein formelles Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist, zur Regelung der betreffenden Angelegenheit eine königliche Verordnung genügt. Was speziell die wichtigste holländische Kolonie, Niederländisch-Ostindien, anlangt, so beruht ihre Organisation auf einem in der Form des Gesetzes erlassenen Regierungsreglement vom 2. September 1854, nach welchem an der Spitze der Kolonie ein vom König ernannter Generalgouverneur steht, der namentlich das Recht hat, über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind, Verordnungen zu erlassen, und sogar in dringlichen Fällen, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung, in die Zuständigkeit der gesetzgebenden Gewalt einzugreifen.

Anlangend endlich die belgische Kongokolonie, so hat das Gesetz vom 18. Oktober 1908 sur le gouvernement du Congo belge (Moniteur belge vom 19. und 20. Oktober 1908 Nr. 293—294 S. 5887 ff.) zwar in Artikel 7 Abs. 1 den selbstverständlichen Satz ausgesprochen: „La loi intervient souverainement en toute matière", aber in Abs. 2 hinzugefügt: „Le Roi exerce le pouvoir législatif par voie de décrets sauf quant aux objets qui sont réglées par la loi."

Das Gesetz vom 18. Oktober 1908 hat nun selbst gewisse Gegenstände unmittelbar geregelt. So enthält das 2. Kapitel (Art. 2—6) Bestimmungen über die Rechte der Belgier, Fremden und Eingeborenen in der Kongokolonie.

In Art. 9 ist ferner bestimmt, daß kein Regierungsakt des Königs ohne Gegenzeichnung eines Ministers gültig ist, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Nach Art. 11 haben die Gold- und Silbermünzen, welche in Belgien Kurs haben, unter denselben Bedingungen auch in der Kolonie Umlaufsfähigkeit. Dagegen hat der König auch das Recht, für die Kolonie besondere Münzen prägen zu lassen, die im Mutterlande keine Umlaufsfähigkeit erhalten.

Zu den Gegenständen, die zwar nicht im Gesetz vom 18. Oktober 1908 selbst geregelt sind, die aber nach demselben durch formelles Gesetz geregelt werden müssen, gehört nach Art. 12 das Budget, nach Art. 13 die in bezug auf die Generalrechnung der Kolonie auszusprechende Entlastung der Regierung und nach Art. 14 die Aufnahme von Schulden zu Lasten der Kolonie.

Ebenso soll nach Art. 15 ein Spezialgesetz die Regeln für Eisenbahn- und Bergwerkskonzessionen und die Zession und Konzession von Staatsgütern (biens domainiaux) festsetzen.

Dagegen heißt es in Art. 16: „Le contingent de la force publique est fixé annuellement par décret" und in Art. 17: „La justice civile et la justice militaire sont organisé par décret."

Neben dem Rechte, gesetzvertretende Verordnungen zu erlassen, das dem König nach Art. 7 zusteht, hat er natürlich auch das Recht zum Erlaß von Ausführungsverordnungen. In dieser Beziehung sagt Art. 18: „Le pouvoir executif appartient au Roi. Il est exercé par voie de règlements et d'arrêts."



Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß auch in der belgischen Kongokolonie dem Souverän ein weitgehendes Verordnungsrecht eingeräumt ist, dem gegenüber die Mitwirkung des Parlaments tunlichst zurücktritt.

Ein solches Zurücktreten des Parlaments in bezug auf die koloniale Gesetzgebung ist eben notwendig, was namentlich die Engländer, trotz der großen Macht des Parlaments, stets anerkannt haben.

Rolin weist in dieser Beziehung (Le droit de l'Uganda S. 104) darauf hin, daß zweifellos jedenfalls für die britischen Untertanen in Uganda, obwohl dasselbe nicht als Kolonie, sondern nur als Protektorat[12]) gilt, formelle Gesetze erlassen werden könnten, daß aber nichts mehr als ein solches Vorgehen dem Geiste der englischen Kolonialeinrichtungen entsprechen würde. Im gleichen Sinne habe auch De Looter (Handleiding tot de Kennis van het staats- en administratifrecht van Nederland'sch Indie, 3. Aufl. 1904 S. 165) in bezug auf Niederländisch-Indien gesagt, daß nicht das positive Recht, sondern allein die politische Klugheit den Gesetzgeber des Mutterlandes hindern kann, die koloniale Gesetzgebung in seiner Hand zu vereinigen und den lokalen Gesetzgeber ohnmächtig zu machen. Die Engländer besitzen, wie Rolin hervorhebt, in hohem Grade diese politische Weisheit; sie sind infolge ihres Nationalcharakters und ihrer langen Erfahrung in kolonialen Dingen praktisch und realistisch.

Ein Grund, den bezüglich der Schutzgebiete bestehenden Rechtszustand abzuändern, wonach dem Kaiser die Ausübung der „Schutzgewalt" übertragen und demselben namentlich auch das Recht, gesetzvertretende Verordnungen zu erlassen, eingeräumt ist, besteht in keiner Weise.

Da dem Kaiser die Ausübung der Schutzgewalt durch Reichsgesetz, also durch übereinstimmenden Mehrheitsbeschluß von Bundesrat und Reichstag übertragen wurde, kann diese Befugnis in der gleichen Weise eingeschränkt und sogar wieder genommen werden, ohne daß er dagegen Widerspruch erheben könnte. Die gesetzgebenden Faktoren des Reichs haben dadurch, daß sie dem Kaiser die Ausübung der Schutzgewalt übertragen haben, keineswegs darauf verzichtet, Gesetze für die Schutzgebiete zu erlassen und dadurch in die dem Kaiser eingeräumte Befugnis einzugreifen, wie dies auch wiederholt geschehen ist. Da es nun bestritten ist, auf welchen Rechtstitel sich dieses Recht der gesetzgebenden Faktoren des Reiches stützt, so muß auf diese Frage etwas näher eingegangen werden.

---

[12]) Der Unterschied zwischen Kolonie und Protektorat liegt nach englischem Staatsrechte darin, daß eine Kolonie (Dominion) von der britischen Staatsgewalt in jeder Hinsicht beherrscht wird, während unter einem Protektorat ein ausländisches Gebiet verstanden wird, in welchem der englischen Krone durch Verträge, Konzessionen, Übung oder andere gesetzliche Mittel Gewalt und Herrschaft zusteht. Wird dieser Zustand nach dem Foreign Juridiction Act v. J. 1890 durch Parlamentsakt anerkannt, so hat zwar das Parlament, wie im Text hervorgehoben ist, das Recht, bei gesetzgeberischen Akten mitzuwirken, die englische Untertanen betreffen, tatsächlich macht es aber von diesem Rechte keinen Gebrauch, sondern überläßt alles der Krone.



Es wird nämlich in dieser Beziehung geltend gemacht[13]), daß ein Recht der Teilnahme für Bundesrat und Reichstag an der Gesetzgebung für die Schutzgebiete nicht aus Art. 4 Nr. 1 RV. hergeleitet werden könne, weil die Reichsverfassung in den Schutzgebieten niemals Geltung hatte und auch jetzt nicht hat.

In der Reichsverfassung habe der Reichssouverän bestimmt, wer an seiner Stelle die Staatsgewalt ausüben soll, und als solche Organe den Bundesrat und Kaiser bzw. Reichstag bezeichnet. Durch diese Regelung der Handhabung der Reichsgewalt sei der Souverän gebunden, sie sei, so wie geschehen, auszuüben. Diese Bindung gehe aber nur soweit, als die Reichsverfassung gilt, hatte also anfänglich nur innerhalb des durch Art. 1 RV. bezeichneten Gebiets Bedeutung. Auf anderweitige Gebiete erstreckt sich die Bindung nicht. Ein solcher Fall sei zum ersten Male vorgekommen, als durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 französische Landesteile an das Reich abgetreten wurden. Diese waren seitdem der Reichsgewalt rechtlich unterworfen, wurden aber erst am 28. Juni 1871 dem Reichsgebiete eingefügt. In der Zwischenzeit seien, da die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen nicht galt, die Gesetze nicht in der in der Reichsverfassung vorgeschriebenen Weise, sondern in der Form von Verordnungen des Generalgouverneurs erlassen worden. An diesem Beispiele zeigten sich recht deutlich die Folgen der fehlenden Geltung der Reichsverfassung in einem der Reichsgewalt unterworfenen Gebiete. Es fehlen hier für die Ausübung der Reichsgewalt die auf Grund der Reichsverfassung bestehenden Organe, bzw. wenn sie tätig werden, so haben sie nicht die gesetzliche Grundlage, die sie für ihr Wirken im Reichsgebiete im Sinne des Art. 1 RV. besitzen. Dies gelte natürlich auch für die Schutzgebiete. Soweit nicht durch ein besonderes Kolonialgesetz etwas anderes bestimmt sei, hätten die Einrichtungen der Reichsverfassung, insbesondere Kaiser, Bundesrat und Reichstag, keinen formell gesetzlichen Bestand.

Wenn trotzdem eine Ausübung der deutschen Staatsgewalt schon vor der dem Kaiser durch das Gesetz vom 17. April 1886 erteilten Ermächtigung vorgekommen sei und eine wiederholte gesetzgeberische Betätigung in bezug auf die Schutzgebiete vorliege, so frage es sich, durch welche Rechtstitel diese Tätigkeit sich rechtfertigen lasse.

Die Regierungshandlungen des Kaisers in den von ihm auf Grund des Art. 11 RV. erworbenen Gebieten hätten in der Tat vor dem Gesetz vom 17. April 1886 des formellen Rechtstitels überhaupt entbehrt, es habe eine lediglich tatsächliche Vertretung des Reichssouverän vorgelegen, während jetzt der Kaiser durch § 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 zu dieser Vertretung rechtlich legitimiert ist.

---

[13]) **Edler von Hoffmann, Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung in der Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. Bd. VII (1905) S. 362ff. — Sassen, Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien (1909) S. 26ff.**



Dagegen fehle eine gesetzliche Regelung der Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag bei der Kolonialgesetzgebung, wie solche z. B. bei dem Gesetz vom 30. März 1892 vorliege, da die Reichsverfassung in den Schutzgebieten nicht in Geltung stehe. Es habe sich jedoch für den Satz: „Die Kolonialgesetzgebung wird ausgeübt durch Bundesrat und Reichstag", ein Gewohnheitsrecht gebildet. Da aber das Mitwirkungsrecht von Bundesrat und Reichstag nur auf Gewohnheitsrecht beruhe, nicht aber durch formelles Gesetz geschützt sei, so könne dasselbe durch den Kaiser, der in Beziehung auf die Schutzgebiete das volle, nur durch formelle Gesetze eingeschränkte Gesetzgebungsrecht besitze, im Wege der Verordnung wieder beseitigt werden, stehe daher auf schwachen Füßen.

Ob Hoffmann und Sassen den Nachweis für das von ihnen behauptete Gewohnheitsrecht erbracht haben, kann dahin gestellt bleiben, da der Ausgangspunkt ihrer Ausführungen, daß aus der Nichtgeltung der Reichsverfassung in den Schutzgebieten folge, daß Bundesrat und Reichstag kein Recht zur Mitwirkung bei der Kolonialgesetzgebung besitzen, durchaus verfehlt ist.

Die Reichsverfassung bestimmt, abgesehen von ihrem sonstigen Inhalte, namentlich welche Organe namens der juristischen Persönlichkeit des Reichs Willenserklärungen abzugeben befugt sind. (Bundesrat, Reichstag, Kaiser) und daß insbesondere Reichsgesetze von Bundesrat und Reichstag erlassen werden.

Selbstverständlicherweise haben die Willenserklärungen der Organe des Reichs in erster Linie Wirkung und Bedeutung für das Reichsgebiet, in welchem die Reichsverfassung in Kraft steht. Ihre Wirkung und Bedeutung geht aber vielfach darüber hinaus. Ganz abgesehen davon, daß die Willenserklärungen des Kaisers, die derselbe auf Grund des Art. 11 RV. (völkerrechtliche Vertretung des Reichs) abgibt, nicht bloß für das Reichsgebiet, sondern auch für das Ausland wirksam sein sollen, so gilt dies auch von den Reichsgesetzen, von denen viele ihre Wirkung über das Reichsgebiet erstrecken. Es braucht in dieser Beziehung nur auf das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz hingewiesen zu werden, dessen Bedeutung darin liegt, daß durch dasselbe die Gerichtsbarkeit über die in den Konsulargerichtsbezirken, also in ausländischen Gebieten sich aufhaltenden Reichsangehörigen geregelt ist. Ebenso sind die Strafgesetze und die Gesetze über die Wehrpflicht auch für die Angehörigen im Auslande verbindlich.

Dem steht nicht entgegen, daß es in Art. 2 RV. heißt: „Innerhalb dieses Bundesgebiets übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung . . . aus," denn diese Bestimmung hat nur die Bedeutung, daß die Reichsgesetzgebung territorialen Charakter hat, und daß für die Reichsgesetze das ganze Bundesgebiet grundsätzlich eine Einheit bildet.

Die Reichsgesetzgebung ist eben die solenne Form, in der die Willenserklärung des Reiches erfolgt, gleichgültig, ob diese Willenserklärung bloß innerhalb des Bundesgebiets oder auch außerhalb desselben wirksam sein soll.



Daraus folgt auch, daß durch Reichsgesetz ein vom Kaiser auf Grund des Art. 11 RV. erworbenes ausländisches Gebiet, obwohl in demselben selbstverständlich die Reichsverfassung nicht gilt, mit dem Bundesgebiete vereinigt und dessen rechtliche Stellung zum Reiche und seiner Verfassung geregelt werden kann. Wäre dies nicht der Fall, so wäre nicht einzusehen, wie die gesetzgebenden Faktoren das Recht gehabt haben sollten, das Gesetz vom 9. Juni 1871 über die Wiedervereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Reiche zu erlassen. Das gleiche gilt für die Schutzgebiete.

Die gesetzgebenden Faktoren können die Verhältnisse aller Gebiete und aller Personen regeln, die der Reichsgewalt unterworfen sind, gleichgültig, ob die betreffenden Gebiete zum Bundesgebiete gehören oder nicht, und ob in denselben die Reichsverfassung in Kraft steht oder nicht. Zur Begründung des Rechts des Bundesrats und Reichstags zum Erlasse von Kolonialgesetzen braucht man sich daher nicht auf ein angebliches Gewohnheitsrecht zu berufen. Dieses Recht versteht sich nach der verfassungsmäßigen Stellung der gesetzgebenden Faktoren des Reichs von selbst. Wie dieselben befugt waren, das Schutzgebietsgesetz zu erlassen, können sie auch andere Gesetze für die Schutzgebiete erlassen.

Reichsgesetze kommen nach Art. 5 RV. durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrats und Reichstags zu Stande. Die Sanktion des Kaisers ist nicht erforderlich. Dies gilt auch von den fomellen Kolonialgesetzen, bei denen ebenfalls die Übereinstimmung von Bundesrat und Reichstag ausreicht.

Demgegenüber wird nun behauptet[14]), daß dem Kaiser in bezug auf die formellen Kolonialgesetze sowohl das Recht der Initiative wie der Sanktion zustehe. Zur Begründung dieser Behauptung wird angeführt, daß nach § 1 SchGG. für die Ausübung der Kolonialstaatsgewalt, also auch der Kolonialgesetzgebung, der Kaiser der e i n z i g b e r e c h t i g t e V e r t r e t e r d e s S o u v e r ä n s geworden sei.

Daraus folge zunächst, daß der Kaiser auch das Recht der Gesetzesinitiative für Kolonialgesetze habe. Denn es sei ein unbezweifelter Satz, daß der Souverän bezw. sein gesetzlicher Vertreter das Recht der Initiative hat.

Ebenso habe der Kaiser als der einzige gesetzmäßige und alle anderen ausschließenden Vertreter des Souveräns die Sanktion der formellen Kolonialgesetze.

Diese Auffassung ist verfehlt. Es ist eine durch nichts begründete petitio principii, daß der Kaiser nach § 1 SchGG. der einzige gesetzmäßige Vertreter des Reichssouveräns ist, und daß namentlich der Bundesrat auf sein Sanktionsrecht in bezug auf formelle Kolonialgesetze verzichtet habe. Durch § 1 SchGG. wurde dem Kaiser lediglich die Ausübung der Schutzgewalt über-

---

[14]) Edler v. Hoffmann a. a. O. S. 370ff. Sassen S. 38.

tragen, ohne daß ihm das Recht der Initiative und der Sanktion in bezug auf formelle Kolonialgesetze eingeräumt worden wäre.

Wie in Elsaß-Lothringen in bezug auf Landesgesetze, die in der Form von Reichsgesetzen ergehen, dem Kaiser kein Recht der Initiative und der Sanktion zusteht, ebensowenig steht ihm ein solches Recht in bezug auf formelle Kolonialgesetze zu[15]).

Für elsaß-lothringische Landesgesetze hat erst das Gesetz vom 2. Mai 1877 betr. die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen dem Kaiser das Recht der Sanktion und Initiative übertragen, indem es daselbst in § 1 heißt: „Landesgesetze werden mit Zustimmung des Bundesrats vom Kaiser erlassen, wenn der Landesausschuß denselben zugestimmt hat."

Daneben ist aber in § 2 die Erlassung von Landesgesetzen im Wege der Reichsgesetzgebung, also durch übereinstimmende Beschlüsse des Bundesrats und Reichstags, ohne Sanktion des Kaisers ausdrücklich vorbehalten. Für die Schutzgebiete fehlt eine Vorschrift, welche in ähnlicher Weise den Erlaß formeller Kolonialgesetze, also das Sanktionsrecht in bezug auf dieselben, eingeräumt hätte. Es ist auch falsch, den Kaiser als den einzig berechtigten Vertreter des Reichssouveräns in bezug auf die Schutzgebiete zu bezeichnen. Er ist dies nur, soweit sich dies aus dem Schutzgebietsgesetz ergibt, welches ja in bezug auf die Zivil- und Strafjustiz die Reichsgesetzgebung ausdrücklich vorbehalten hat.

Formelle Kolonialgesetze werden daher, wie andere Reichsgesetze, ohne Sanktion des Kaisers nach Art. 5 RV. allein von Bundesrat und Reichstag erlassen.

Soll der Kaiser das Recht der Sanktion in bezug auf formelle Kolonialgesetze haben, so müßte ihm ein solches Recht erst durch Reichsgesetz eingeräumt werden. Ein Anlaß hierzu besteht aber nicht, da in den Schutzgebieten die Voraussetzung, welche die Einräumung des Sanktionsrechts an den Kaiser in bezug auf elsaß-lothringische Landesgesetze — Vorhandensein einer den Reichstag vertretenden Landesvertretung — nicht gegeben ist.

Wenn hiernach kein Zweifel daran bestehen kann, daß die gesetzgebenden Faktoren des Reichs, Bundesrat und Reichstag, befugt sind, trotz des § 1 SchGG. formelle Kolonialgesetze zu geben und namentlich auch ohne Mitwirkung des Kaisers das Schutzgebietsgesetz selbst zu ändern, ohne daß dies erst noch besonders durch formelles Reichsgesetz ausgesprochen werden muß, so werden doch in der Regel Gesetze für die Schutzgebiete vom Kaiser in der Form der Verordnungen erlassen, soweit nicht der Kaiser in bezug auf dieses Recht teils durch das SchGG. selbst, teils durch andere Reichsgesetze beschränkt ist.

[15]) Vgl. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Bd. II S. 250.



Die als formelle Reichsgesetze ergehenden Kolonialgesetze werden vom Kaiser, wie andere Reichsgesetze, unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ausgefertigt und publiziert.

Ebenso bedürfen aber auch die gesetzvertretenden Verordnungen des Kaisers und alle seine sonstigen Regierungsakte in bezug auf die Schutzgebiete der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, ohne daß dies im Schutzgebietsgesetz ausdrücklich bestimmt ist, da die Ausübung der Schutzgewalt dem „Kaiser" übertragen ist, der Kaiser aber nur unter den Beschränkungen mit staatsrechtlicher Wirksamkeit handeln kann, die die Reichsverfassung enthält. Die Notwendigkeit der Gegenzeichnung der Regierungsakte, die der Kaiser auf Grund des § 1 SchGG. vornimmt, auf ein Gewohnheitsrecht stützen zu wollen, ist daher ebenso überflüssig wie verfehlt. Deshalb besteht auch kein Anlaß, eine bezügliche Bestimmung in das Schutzgebietsgesetz aufzunehmen, zumal ja dadurch, daß in § 15 SchGG. dem Reichskanzler ein weitgehendes Verordnungsrecht beigelegt wurde, zum Ausdruck gebracht ist, daß derselbe an der Spitze der Kolonialverwaltung steht.

Die wichtigste Beschränkung des kaiserl. Verordnungsrechts besteht auf dem Gebiete der Rechtspflege und Justizverwaltung, da durch die §§ 2 und 3 SchGG. bestimmt ist, daß in diesen Beziehungen das KGG.[16]) vom 7. April 1900 und die in demselben bezeichneten Reichsgesetze und preußischen Gesetze zur Anwendung zu kommen haben. Auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege hat also das kaiserliche Verordnungsrecht nur in sofern Spielraum, als das SchGG. selbst, dann das KGG. und schließlich die darin in bezug genommenen, in den Schutzgebieten in Kraft gesetzten Gesetze Verordnungen zulassen. Auch bezüglich des Personenstandes ist das kaiserliche Verordnungsrecht beschränkt, da nach § 7 SchGG. auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten die §§ 2 bis 9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4./5. 70 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande entsprechende Anwendung finden.

Die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten ist durch das SchGG. und das KGG., bzw. das Gerichtsverfassungsgesetz in ihren Grundzügen geregelt; ebenso ist für die Einrichtung der Standesämter und ihre Befugnisse das Gesetz vom 4. Mai 1870 im Zusammenhang mit § 7 SchGG. maßgebend.

Im übrigen hat der Kaiser auf Grund des § 1 SchGG. das Recht, sowohl die Organisation der Behörden in den Schutzgebieten zu regeln, wie auch die Behörden zu bestimmen, denen die oberste Leitung der Kolonialverwaltung anvertraut ist.

Dieses Recht des Kaisers dadurch beschränken zu wollen, daß die Grundzüge der Behördenorganisation gesetzlich festgelegt werden, ist um so weniger veranlaßt, als die sog. Organisationsgewalt ein Bestandteil der vollziehenden

---

[16]) KGG. = Konsulargerichtsbarkeitsgesetz v. 7. April 1900.

Gewalt und nicht der gesetzgebenden ist, und Bundesrat und Reichstag ohnehin bei Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete eine mittelbare Einwirkung auf die Behördenorganisation ausüben können.

Wie der Kaiser die Behördenorganisation durch Verordnung bestimmen kann, so kann er an und für sich auch die rechtliche Stellung der Kolonialbeamten ohne Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag regeln. Der Kaiser hat auch von dieser Befugnis durch die Verordnung vom 9. August 1898, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, Gebrauch gemacht, durch welche das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 nebst den dasselbe abändernden bzw. ergänzenden Gesetzen auf die Beamten in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt wurde.

Durch das Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910 wurde jedoch die Materie reichsgesetzlich geregelt, so daß in dieser Beziehung nunmehr das kaiserliche Verordnungsrecht beseitigt bzw. beschränkt ist, nachdem bereits durch das Gesetz vom 31./5. 87 wenigstens eine teilweise Beschränkung eingetreten war.

Was die einzelnen Verwaltungszweige, abgesehen von der bereits erwähnten Justizverwaltung, anlangt, so ist auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung eine Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren des Reichs (Bundesrat und Reichstag) in keiner Weise gegeben. Da die Reichsverfassung in den Schutzgebieten nicht gilt, und die Schutzgebiete nicht zum Reichsgebiet im Sinne des Art. 1 RV. gehören, so ist der Kaiser, namentlich bei Aufgabe eines Schutzgebietes, Veränderungen in den Grenzen der Schutzgebiete usw., an die Zustimmung des Bundesrats und Reichstags nicht gebunden. Ebensowenig bedarf der Kaiser bei Kriegserklärungen, wenn dieselben lediglich die Schutzgebiete betreffen sollten, nicht der Zustimmung des Bundesrats (Art. 11, Abs. 2), wie auch unter den gleichen Voraussetzungen internationale, die Schutzgebiete betreffende Verträge allein vom Kaiser abgeschlossen werden können (Art. 11, Abs. 3 RV.).

Auf dem Gebiete der Finanzverwaltung kann der Kaiser durch Verordnung Steuern, Zölle, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben einführen. Dagegen muß nach dem Gesetz vom 30. März 1892 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, § 1, das Budget für die Schutzgebiete alljährlich durch Reichsgesetz festgestellt werden, wie auch nach § 4 die Aufnahme einer Anleihe zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse eines Schutzgebietes im Wege der Gesetzgebung zu erfolgen hat. Ebenso hat die Entlastung über die Verwendung der Einnahmen der Schutzgebiete nach §§ 2 und 3 durch Bundesrat und Reichstag zu erfolgen.

Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung ist das Verordnungsrecht des Kaisers grundsätzlich ebenfalls ein unbeschränktes. Eine Schranke liegt aber in § 14 SchGG., wonach den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet sind und die freie und öffentliche Aus-



übung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgesellschaften keinerlei gesetzlicher Beschränkung und Hinderung unterliegen. Eine andere Schranke für das kaiserliche Verordnungsrecht kann darin erblickt werden, daß nach § 9 SchGG. Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen durch Naturalisation vom Reichskanzler oder von dem durch den Reichskanzler hierzu ermächtigten Beamten erteilt werden kann, und daß auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis die Bestimmungen des Gesetzes über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, sowie Art. 3 RV. und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag entsprechende Anwendung finden. An und für sich nämlich muß der Kaiser auf Grund des § 1 SchGG. als befugt gelten, über die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 1./6. 70 nach freiem Ermessen zu bestimmen und auch festzustellen, welche rechtliche Stellung den auf Grnud des Gesetzes vom 1./6. 70 naturalisierten Personen einzuräumen sei. Wenn nun in § 9 SchGG. in dieser Beziehung gesetzliche Vorschriften gegeben sind, so liegt darin zweifellos eine Beschränkung des kaiserlichen Verordnungsrechts. Was endlich § 10 SchGG. anlangt, wonach durch kaiserliche Verordnung Eingeborenen der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge den Reichsangehörigen gleichgestellt werden können, daß aber diese Gleichstellung nicht die Wirkung hat, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 gilt, — so kann diese Vorschrift nicht als eine Beschränkung, sondern als eine Erweiterung des kaiserlichen Verordnungsrechts betrachtet werden. Gegenüber den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juni 1899 betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe wäre es nämlich mindestens zweifelhaft gewesen, ob der Kaiser die Eingeborenen ohne die in § 10 a. a. O. liegende Ermächtigung den Reichsangehörigen hätte gleichstellen können.

Hinsichtlich der Heeresverwaltung liegt eine Beschränkung des kaiserlichen Verordnungsrechts in dem Gesetz vom 18. Juli 1896 betr. die Kaiserlichen Schutztrupepn in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. Dieses Gesetz bestimmt in § 1, daß zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, in den genannten Schutzgebieten Schutztruppen verwendet werden, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist. In § 2—4 sind Bildung und Ergänzung der Schutztrupen, sowie die Rechtsverhältnisse der denselben zugeteilten Militärpersonen und in §§ 5—17 die Versorgungsansprüche dieser Personen geregelt[17]), während die Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht in den Schutzgebieten im allgemeinen dem kaiserlichen Verordnungsrecht anheimgegeben sind.

---

[17]) **An die Stelle dieser Bestimmungen sind jetzt die einschlägigen Vorschriften der Militär-Pensionsgesetze vom 31. Mai 1906 und 17. Mai 1907 getreten.**



Der im Vorstehenden gegebene kurze Überblick läßt ersehen, daß trotz des § 1 SchGG. die gesetzgebenden Faktoren keineswegs darauf verzichtet haben, gesetzgeberische Anordnungen in der Form von Reichsgesetzen für die Schutzgebiete zu geben und dadurch den Kaiser in seinem Rechte zu beschränken. Am weitesten geht diese Beschränkung auf dem Gebiete der Rechtspflege und Justizverwaltung, während auf den Gebieten der inneren Verwaltung und der Finanzverwaltung dem kaiserlichen Verordnungsrecht der größte Spielraum gelassen ist.

Es wird nun zu untersuchen sein, ob und in welchem Umfange etwa das kaiserliche Verordnungsrecht auszudehnen oder einzuschränken ist, und welche Änderungen überhaupt an dem gegenwärtig geltenden Kolonialrechte vorzunehmen sind.

III.

In § 2 des Gesetzes vom 17. April 1886 war vorgeschrieben, daß sich das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung für die Schutzgebiete, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 bestimmen, nur die Festsetzung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes vom 10. Juli 1879 in den Schutzgebieten wurde kaiserlicher Verordnung anheimgegeben.

Das Gesetz vom 10. Juli 1879 regelte selbständig im wesentlichen nur die Verfassung der Konsulargerichte, im übrigen erklärte es, was das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren anlangt, einfach die einschlägigen Vorschriften der Reichsgesetze und preußischen Gesetze in den Konsulargerichtsezirken für anwendbar.

Da die Zivilprozeßordnung, die Konkursordnung und die Strafprozeßordnung nicht in allen ihren Bestimmungen in den Konsulargerichtsbezirken anwendbar erschienen, so hatte das Gesetz vom 10. Juli 1879 verschiedene Modifikationen dieser Gesetze für die Konsulargerichtsezirke vorgenommen. Auch mit diesen Maßgaben waren das Gesetz vom 10. Juli 1879 und die von demselben in Bezug genommenen Reichsgesetze und preußischen Gesetze für die Schutzgebiete noch nicht brauchbar.

Das Gesetz vom 17. April 1886 ließ daher in § 3 zu, daß verschiedene Änderungen dieser Gesetze durch kaiserliche Verordnung getroffen werden, namentlich war nach Ziffer 1 des § 3 der Kaiser ermächtigt, in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 bezeichneten Personen (Reichsangehörige und Schutzgenossen) der Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Durch die Novelle vom 7. Juli 1887, bzw. die Novelle vom 18. März 1888, wurde dann der Kaiser noch weiter ermächtigt, die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in einer von den Vorschriften des preußischen Rechts abweichenden Weise zu regeln[18]).

---

[18]) Die Novelle v. 2. Juli 1899 betrifft lediglich die auf die Kolonialgesellschaften bezüglichen Vorschriften der SchGG., kommt daher nicht in Betracht.



In § 4 des Gesetzes vom 17. April 1886 war, wie schon erwähnt, ferner bestimmt, daß das RG. vom 4. Mai 1870 betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande in den Schutzgebieten mit der Maßgabe Anwendung finden soll, daß dasselbe durch kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen als Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Bundeskonsuls der vom Reichskanzler ermächtigte Beamte tritt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wurde ebenfalls kaiserlicher Verordnung überlassen.

Auf Grund der in den §§ 2 und 4 des Gesetzes vom 17. April 1886 erteilten Ermächtigung wurde das Gesetz vom 10. Juli 1879 mit seinen Nebengesetzen und das Gesetz vom 4. Mai 1870 mit den durch §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 17. April 1886 und der Novelle vom 17. Juli 1887 bzw. 25. März 1888 für zulässig erklärten Modifikationen in den einzelnen Schutzgebieten durch eine ganze Anzahl kaiserl. Verordnungen in Kraft gesetzt. Dabei wurde ausdrücklich bestimmt, daß der deutschen Gerichtsbarkeit alle Personen unterliegen, die sich in den Schutzgebieten aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

Am 1. Januar 1900 trat in dem bisherigen Rechtszustande Deutschlands insofern eine gewaltige Umwälzung ein, als an diesem Tage das bürgerliche Gesetzbuch mit seinen Nebengesetzen, die Grundbuchordnung vom 24. März 1897, das Gesetz vom gleichen Tage über die Zwangsvollstreckung usw. und das Gesetz vom 17. Mai 1898 über die freiwillige Gerichtsbarkeit Geltung erlangten. Gleichzeitig traten das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung, sowie das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Novellen vom 17. Mai 1898 in Kraft.

Diese umfassende Kodifikation veranlaßte am 7. April 1900 den Erlaß eines neuen Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, durch welches zunächst die erwähnten Gesetze den Verhältnissen der Konsulargerichtsbezirke angepaßt, gleichzeitig aber die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 10./7. 79 vorgenommen wurden, die sich als wünschenswert erwiesen hatten.

Der Erlaß eines neuen Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes machte bei der engen Verbindung zwischen Kolonialrecht und Konsularrecht eine Novelle zum Schutzgebietsgesetz notwendig, die am 25. Juli 1900 erging. Nach § 2 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung dieser Novelle finden auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten die Vorschriften der §§ 5, 7 bis 15, 17, 18 des Gesetzes vom 7. April 1900 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte, und an Stelle des Konsulargerichts, das in Gemäßheit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets teilt.

Dieser Bestimmung entsprechend hat in den Schutzgebieten der ganze die Gerichtsverfassung regelnde Abschnitt des Gesetzes vom 7. April 1900 zu gelten, mit Ausnahme des § 4, der die Bestimmung der Konsulargerichtsbezirke dem Reichskanzler überträgt, des § 6, der von der Ermächtigung des Konsuls zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Reichskanzler handelt und des § 16, der die Bestimmung der Personen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener auszuüben haben, dem Konsul überträgt.

In § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1900 ist ferner gesagt, daß in den Schutzgebieten die im § 19 des Gesetzes vom 7. April 1900 bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preußischen Gesetze gelten, und daß die Vorschriften der §§ 20 bis 22, des § 23 Abs. 1 bis 3 und 5, der §§ 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 45, 47, 48, 52 bis 75 des Gesetzes vom 7. April 1900 entsprechende Anwendung finden.

Der gegenwärtige Rechtszustand ist demnach folgender.

Der zum dritten Abschnitt (Allgemeine Vorschriften über das anzuwendende Recht §§ 19—30) des Gesetzes vom 7. April 1900 gehörige § 19 bestimmt, daß in den Konsulargerichtsbezirken grundsätzlich zu gelten haben: 1. die dem bürgerlichen Recht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; 2. die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze, sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen.

Von den übrigen zum 3. Abschnitt gehörigen Paragraphen sind hervorzuheben § 20, nach welche die in § 19 erwähnten Vorschriften keine Anwendung finden, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für die Konsulargerichtsbezirke fehlt und daß durch kaiserliche Verordnung die hiernach außer Anwendung bleibenden Vorschriften, soweit sie zu den im § 19 Nr. 1 erwähnten gehören, näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden können, ferner § 21, nach welchem durch kaiserliche Verordnung die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum, sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach § 19 maßgebenden Vorschriften geregelt werden können, endlich § 22, welcher zuläßt, daß durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden kann, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen, in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden oder außer Anwendung bleiben.



Schließlich ist noch § 30 hervorzuheben, welcher bestimmt, von welchem Zeitpunkte ab neue Gesetze in den Konsulargerichtsbezirken Geltung erlangen.

Von dem vierten Abschnitt (Besondere Vorschriften über das bürgerliche Recht §§ 31—40) sind alle Paragraphen in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt, mit Ausnahme des § 32, der ausspricht, daß die Vorschriften des Schutzgebietsgesetzes über die Kolonialgesellschaften auch für die Konsulargerichtsezirke entsprechende Anwendung finden, und § 36, der von der Geltung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 handelt, da in dieser Beziehung in § 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1900 Vorsorge getroffen ist.

Ebenso hat der fünfte Abschnitt (Besondere Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 41—48) in den Schutzgebieten in allen seinen Vorschriften zu gelten, mit Ausnahme des § 46, der von der Zwangsvollstreckung handelt.

Dagegen findet der sechste Abschnitt (Besondere Vorschriften über das Strafrecht §§ 49—51) in den Schutzgebieten keine Anwendung. In § 49 ist nämlich bestimmt, daß in den Konsulargerichtsbezirken die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Strafgesetze insoweit Anwendung finden, als dies durch Herkommen oder durch Staatsverträge bestimmt ist, nach § 50 kann ferner durch kaiserliche Verordnung angeordnet werden, inwieweit in den Konsulargerichtsbezirken die strafrechtlichen Vorschriften der allgemeinen Gesetze Anwendung finden, die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereich des allgemeinen Landrechts in Kraft stehen. Endlich ist in § 51 dem Konsul ein Polizeiverordnungsrecht eingeräumt.

Ein Anlaß, diese durch die besonderen Verhältnisse der Konsulargerichtsbezirke bedingten Vorschriften auch in den Schutzgebieten für anwendbar zu erklären, bestand in keiner Weise, zumal in § 6 Z. 1 SchGG. vom 25. Juli 1900 bestimmt ist, daß durch kaiserliche Verordnung in Vorschriften über Materien, die nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind, Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden kann.

Der siebente Abschnitt (Besondere Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen §§ 52—72) findet in allen seinen Bestimmungen Anwendung, ebenso der achte Abschnitt (Besondere Vorschriften über die Kosten §§ 73—76) mit Ausnahme des § 76, der bestimmt, daß, soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, dieser zunächst zur Anwendung zu kommen hat.

Im Anschlusse an die in den Schutzgebieten für anwendbar erklärten Vorschriften über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren enthält § 6 Ziffer 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 die zulässigen Modifikationen, die durch kaiserl. Verordnung an diesen Vorschriften getroffen werden können. Hervorzuheben ist, daß nach Ziffer 6 des § 6 die nach dem Gesetz vom 7. April 1900 begründete



Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof im Schutzgebiete übertragen werden kann.

Wird der jetzt dem Reichstage zur Beschlußfassung vorliegende Gesetzentwurf über die Schaffung eines Konsular- und Kolonialgerichtshofs Gesetz, so wird natürlich die Bestimmung gegenstandslos.

Durch kaiserliche Verordnung vom 9. November 1900 wurde das SchGG. in der Fassung der Novelle vom 25. Juli 1900 vom 1. Januar 1901 ab in den Schutzgebieten in Kraft gesetzt (§ 1).

Da bereits in § 4 bzw. § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1900 gesagt ist, daß die Eingeborenen den deutschen Gesetzen und der deutschen Gerichtsbarkeit nur insoweit unterliegen, als dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird, so enthält die V. vom 9. November 1900 keine Vorschrift über den persönlichen Geltungsbereich der deutschen Gesetze, wie sich eine solche in den Verordnungen fand, durch welche das Gesetz vom 17./4. 86 in den einzelnen Schutzgebieten eingeführt wurde. Es ist nur in § 2 V. vom 9. November 1900 der Begriff der Eingeborenen festgestellt.

In § 3 der V. v. 9. Nov. 1900 ist bestimmt, daß die im § 19 des Gesetzes vom 7. April 1900 bezeichneten, dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften außer Anwendung bleiben, soweit sie die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum und die sonstigen Berechtigungen betreffen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten. Soweit diese Vorschriften noch nicht durch kaiserliche Verordnung geregelt waren, wurde der Reichskanzler, und, mit dessen Genehmigung, der Gouverneur ermächtigt, bis auf weiteres die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Dagegen finden nach § 4 die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und Warenbezeichnungen Anwendung.

Die §§ 5, 6, 7 und 8 enthalten Vorschriften über die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Strafsachen, die Zulässigkeit der Unterlassung der Beiziehung von Beisitzern in der Hauptverhandlung in gewissen Sachen, die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Strafsachen, und die Bestellung von Gerichten zweiter Instanz, in den einzelnen Schutzgebieten an Stelle des Reichsgerichts.

Der § 9 trifft Vorschriften über den Vollzug der Todesstrafe.

Der § 10 überträgt dem Reichskanzler und mit dessen Genehmigung den Gouverneuren das Recht, für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen einfachere Anordnungen zu treffen.

Nach § 11 ist der Reichskanzler befugt, Notare zu ernennen, deren Zuständigkeit gemäß § 11 Abs. 2 übrigens auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden beschränkt ist.

Endlich ist in § 12 den Gouverneuren die Befugnis beigelegt, im Gnadenwege einen Strafaufschub bis zu 6 Monaten zu bewilligen.

Durch das SchGG. vom 25. Juli 1900, das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900 und die von diesem Gesetze in Bezug genommenen Reichsgesetze und preußischen Gesetze, dann die kaiserliche Verordnung vom 9. November 1900 und die zahlreichen, im Anschlusse an diese Vorordnung ergangenen weiteren Verordnungen, ist das materielle wie formelle Zivil- und Strafrecht in den Schutzgebieten ausführlich geordnet, und zwar auch jetzt noch im innigsten Anschlusse an das in den Konsulargerichtsbezirken geltende Recht.

Allerdings ist gegenüber dem früheren Rechtszustande nach einer doppelten Richtung eine Besserung zu konstatieren, einmal insofern, als in dem SchGG. vom 25./7. 00 das Territorialitätsprinzip zur Geltung gelangt und sowohl im SchGG vom 25./7. 00 wie auch im KGG. vom 7./4. 00 dem Verordnungsrechte des Kaisers ein größerer Spielraum eingeräumt ist, als dies nach den Gesetzen vom 10. Juli 1879 und 17. April 1886 der Fall war.

Trotzdem sind die Schwierigkeiten, die sich aus der Verbindung des Kolonialrechts mit dem Konsularrecht ergeben haben, keineswegs beseitigt. Im Gegenteil sind aus der Fassung des KGG. vom 7./4. 00 gegenüber der Fassung des KGG. vom 10./7. 79 neue Zweifel entstanden[19]). In § 3 KGG. vom 10./7. 79 hieß es nämlich: „In betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das Preußische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landesteile, in welchen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten." Ebenso war in § 4 gesagt: „In betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten."

Aus der Fassung dieser Bestimmungen war zu schließen, daß es bei der Entscheidung der Frage, welche Reichsgesetze und preußischen Gesetze in den Konsulargerichtsbezirken und daher gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. April 1886 auch in den Schutzgebieten anzuwenden seien, lediglich darauf ankam, ob die betreffenden Gesetze nach der Gesamtheit ihrer Bestimmungen als privatrechtliche Gesetze, bzw. Strafgesetze anzusehen sind, während es gleichgültig war, ob diese Gesetze daneben auch noch Bestimmungen des öffentlichen Rechts, *also* namentlich des Verwaltungsrechts, enthielten. Andererseits war es zweifellos, daß Gesetze verwaltungsrechtlichen Inhalts, auch wenn sie neben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auch privatrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen enthielten, in den Schutzgebieten nicht anwendbar waren.

In dem KGG. vom 7. April 1900 ist dagegen in § 19 gesagt, daß in den Konsulargerichtsbezirken 1. die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze bzw. der preußischen Gesetze, und 2. die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze gelten.

---

[19]) **Vgl. v. Hoffmann in der Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. VIII, S. 168.**

Die veränderte Fassung des Gesetzes vom 7. April 1900 will man nun dahin auslegen, daß es für die Frage der Anwendbarkeit der betreffenden Reichsgesetze und preußischen Gesetze in den Schutzgebieten nicht darauf ankommt, ob die Gesetze als Ganzes dem Privatrecht bzw. Strafrecht zuzurechnen sind, sondern welchen Charakter die einzelnen gesetzlichen Vorschriften haben.

Ist diese Ansicht richtig, so ergibt sich allerdings die bedenkliche Konsequenz, daß verschiedene Gesetze nur teilweise in den Schutzgebieten gelten. So würden von der Gewerbeordnung nur die privatrechtlichen und die strafrechtlichen Vorschriften in Geltung sein, nicht aber die verwaltungsrechtlichen, von dem Sprengstoffgesetz vom Jahre 1884 nur die strafrechtlichen usw.

Man kann nicht wohl annehmen, daß der Gesetzgeber eine derartige Ungeheuerlichkeit gewollt hat. Immerhin sind in dieser Hinsicht Zweifel möglich, deren Lösung durch die Praxis um so schwieriger ist, weil die Frage, ob ein Gesetz oder eine einzelne gesetzliche Vorschrift dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehört, gar nicht leicht zu lösen ist.

Wird, wie später noch vorgeschlagen werden wird, der Kaiser im Schutzgebietsgesetz ermächtigt, an den nach §§ 2 und 3 SchGG. in den Schutzgebieten geltenden Gesetzen auch noch andere als die in § 6 SchGG. vorgesehenen Änderungen durch mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende Verordnungen vorzunehmen, so kann hier im Wege der authentischen Interpretation geholfen werden, indem durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird, welche der in Frage stehenden Gesetze in den Schutzgebieten gelten, bzw. in Kraft zu setzen sind und welche nicht.

IV.

In den Abschnitten II und III ist, wenn auch nur ganz kurz, eine Darstellung der Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete und der Rechtsordnung in denselben nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung gegeben worden. Nunmehr handelt es sich darum, zu untersuchen, ob und in welchen Punkten etwa diese Gesetzgebung einer Änderung bedarf.

In dieser Hinsicht wird wohl darüber Übereinstimmung herrschen, daß von einer Einführung der Reichsverfassung in den Schutzgebieten keine Rede sein kann, und daß daher auch die Schutzgebiete nicht als Reichsgebiet im Sinne des Art. 1 RV. betrachtet werden können. Deshalb ist es auch ausgeschlossen, daß die Reichsgesetze von selbst in den Schutzgebieten in Kraft treten, ihre Geltung in den Schutzgebieten kann stets nur auf ausdrücklicher Anordnung beruhen. Die Schutzgebiete bilden, wie die Kolonien anderer Staaten, mit Rücksicht auf ihre geographische Lage, ihre wirtschaftlichen und ethnographischen Verhältnisse, besondere Rechtsgebiete, und dabei muß es auch bleiben.

Wie bereits früher bemerkt, besteht auch kein Anlaß, die grundlegende Bestimmung des SchGG. (§ 1), wonach dem Kaiser die Ausübung der Schutz-



gewalt und namentlich auch der gesetzgebenden Gewalt übertragen ist, zu beseitigen oder abzuändern. Es kann sich nur darum fragen, in welchem Umfange der Kaiser durch Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag in der Gesetzgebung für die Schutzgebiete und in der Regierung und Verwaltung derselben beschränkt werden soll. Es liegt in der Natur der Sache, daß mit der Konsolidierung der Verhältnisse in den Schutzgebieten mehr und mehr Gegenstände durch formelles Reichsgesetz werden geregelt werden und dadurch eine Einschränkung des kaiserlichen Verordnungsrechts erfolgt, wie dies bereits durch das Gesetz vom 30. März 1892 über das Finanzwesen, das Kolonialbeamtengesetz usw. geschehen ist. Anderseits ist es angezeigt, das Verordnungsrecht des Kaisers dadurch zu erweitern, daß er ermächtigt wird, im Verordnungswege die Verquickung des Kolonialrechts mit dem Konsularrecht zu beseitigen. Aber auch von einer anderen Beschränkung muß der Kaiser befreit werden.

Der Kaiser ist nämlich in der freien Ausübung der Schutzgewalt nicht bloß dadurch beschränkt, daß gewisse Angelegenheiten durch formelles Reichsgesetz geregelt werden müssen, sondern auch dadurch, daß dem Reichskanzler in § 15 SchGG. ein ziemlich weitgehendes, selbständiges Verordnungsrecht eingeräumt worden ist. Nach § 15 hat nämlich der Reichskanzler das Recht, 1. die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen und 2. für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche oder sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen deren Nichtbefolgung Gefängnis bis zu 3 Monate, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzuordnen.

Daß in diesem, nicht auf Delegation seitens des Kaisers, sondern auf Gesetz beruhenden selbständigen Verordnungsrecht des Reichskanzlers eine Beschränkung des kaiserlichen Verordnungsrechts liegt, ist klar, ebenso klar ist aber, daß diese Beschränkung in jeder Hinsicht verfehlt ist[20]).

Was nämlich zunächst die Ausführungsverordnungen anlangt, so war die Einräumung des Rechts zum Erlaß derselben an den Reichskanzler überflüssig, da der Kaiser selbst jederzeit dieses Recht dem Reichskanzler übertragen konnte, wie er dies auch auf Grund des Gesetzes vom 17. April 1886, in welchem sich eine dem § 15 SchGG entsprechende Bestimmung nicht fand, wiederholt getan hat. Die Einräumung des Rechts zum Erlaß von Ausführungsverordnungen an den Reichskanzler durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift ist aber auch insofern bedenklich, weil, wie schon angedeutet, darin eine Beschränkung des Kaisers liegt, der in das dem Reichskanzler übertragene Recht nicht eingreifen und z. B. an Stelle des Reichskanzlers Beamte der Schutzgebiete zum Erlaß von Ausführungsverordnungen nicht ermächtigen darf.

---

[20]) Vgl. Stengel, Gesetzgebung und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten. Zeitschrift f. Kolonialpolitik usw. 1909, S. 258ff.



Ebenso liegt die Sache bei den Strafverordnungen des Reichskanzlers. Die bezügliche gesetzliche Bestimmung ist überflüssig, weil der Kaiser, wenn er von dem ihm nach § 6 Z. 1 SchGG. zustehenden Strafverordnungsrecht Gebrauch machen will, jederzeit die Möglichkeit hat, den Reichskanzler zum Erlaß von Strafverordnungen zu ermächtigen. Dieselbe ist aber insofern bedenklich, als dadurch dem Reichskanzler ein mit dem kaiserlichen Verordnungsrecht konkurrierendes Verordnungsrecht beigelegt wurde, dessen Abgrenzung gegenüber dem kaiserlichen Rechte keineswegs klar und zweifellos ist.

In dieser Beziehung braucht bloß darauf hingewiesen zu werden, daß der § 15 SchGG. in der Praxis in der Weise ausgelegt wurde, daß der Reichskanzler auf Grund desselben in den Schutzgebieten auch Steuern und Zölle einführen könne, eine Auslegung, die mindestens äußerst zweifelhaft ist.

Der § 15 SchGG. verdankt seine Entstehung in der Tat nur dem Umstande, daß die gesetzgebenden Faktoren des Reichs, Bundesrat und Reichstag sich über die Grundsätze des konstitutionellen Staatsrechts, soweit dieselben das Verhältnis von Gesetzgebung und Verordnungsrecht betreffen, nicht klar gewesen sind.

Wenn nämlich in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen der Kaiser oder Reichskanzler bzw. der Landesherr oder Minister zum Erlasse von Rechtsverordnungen, mögen dieselben den Charakter von Ausführungsverordnungen oder sonstigen Verordnungen haben, ausdrücklich ermächtigt werden, so hat dies seinen Grund darin, daß nach den Grundsätzen des konstitutionellen Staatsrechts Anordnungen, die die Untertanen in der persönlichen Freiheit und in der freien Verfügung über ihr Vermögen beschränken, nur mit Zustimmung der Volksvertretung, d. h. in der Form des Gesetzes erlassen werden können. Soll also ein Organ des Staates zum Erlasse von Rechtsvorschriften in der Form der Verordnung befugt sein, so muß es dazu die Ermächtigung durch formelles Gesetz erhalten haben. Für die Schutzgebiete kommt aber in Betracht, daß in § 1 SchGG. dem Kaiser die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, wenn auch mit verschiedenen hier nicht weiter ins Gewicht fallenden Ausnahmen übertragen ist, so daß er grundsätzlich auf allen Verwaltungsgebieten Rechtsvorschriften in der Form der Verordnung erlassen kann. Soweit dieses Recht des Kaisers geht, ist für die Schutzgebiete der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung beseitigt. Zur Einräumung eines selbständigen, mit dem kaiserl. Verordnungsrechte des Kaisers konkurrierenden Verordnungsrechts an den Reichskanzler war daher kein Anlaß gegeben.

Daß dem Reichskanzler ein solches Verordnungsrecht übertragen wurde, läßt sich auch nur daraus erklären, daß in § 4 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 10. Juli 1879 dem Richterkonsul die Befugnis eingeräumt worden war, Polizeiverordnungen zu erlassen. Das richtige wäre gewesen, wenn das Gesetz vom 17. April 1886 den § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1879, weil überflüssig, in den Schutzgebieten für nicht anwendbar erklärt hätte. Es ist



dies aber nicht geschehen, vielmehr wurde dem Richter im Schutzgebiete das nach § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 zustehende Verordnungsrecht übertragen, und nur in § 3 Z. 2 des Gesetzes vom 17. April 1886 das bei solchen Verordnungen zulässige Strafenmaximum erhöht. Die Novelle vom 15. März 1888 hat dann allerdings dieses Verordnungsrecht der Richter im Schutzgebiete beseitigt, dafür aber in § 11 (§ 15 der Nov. v. 25. 7. 00) dem Reichskanzler das bereits erwähnte selbständige Verordnungsrecht beigelegt. Bei einer Revision des Schutzgebietsgesetzes muß dieses selbständige Verordnungsrecht fallen, da wie erwähnt dasselbe nicht bloß nicht notwendig, sondern vielmehr bedenklich ist.

Wird der § 15 SchGG. beseitigt, so wird dadurch von selbst eine größere Konzentration des Verordnungsrechts in der Person des Kaisers eintreten, während gegenwärtig in dieser Beziehung eine recht bedenkliche Zersplitterung besteht. Diese Konzentration wird sich namentlich auch in einer Beziehung wohltätig fühlbar machen. Das dem Kaiser durch § 1 SchGG. eingeräumte Recht, gesetzvertretende Verordnungen zu erlassen, kann derselbe nämlich an und für sich auf den Reichskanzler oder Beamte der Schutzgebiete weiter übertragen, soweit sich nicht aus dem Gesetze ergibt, daß die betreffenden Verordnungen vom Kaiser selbst erlassen werden sollen. Dies ist anzunehmen in allen den Fällen, in denen im Schutzgebietsgesetze selbst ausdrücklich eine kaiserl. Verordnung vorgeschrieben ist, nämlich §§ 4, 6, 7 Abs. 3, § 10 und § 16.

Selbstverständlicherweise muß auch eine Delegation als ausgeschlossen gelten, wenn nach dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetze vom 7. April 1900 oder dessen Nebengesetzen die Regelung gewisser Angelegenheiten durch kaiserl. Verordnung vorgesehen oder zugelassen ist, §§ 20, 21, 22, 23 Abs. 1, §§ 33, 37, 39, 50 des Gesetzes vom 7. April 1900.

Es handelt sich dabei immer um Angelegenheiten, bei denen mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit die Anordnung des Ministers oder eines sonstigen Beamten nicht für ausreichend erachtet wird.

Es wirft sich aber die Frage auf, ob nicht die Befugnis des Kaisers, sein Verordnungsrecht weiter zu übertragen, noch mehr beschränkt werden soll, als dies durch die erwähnten gesetzlichen Vorschriften geschehen ist.

Es kommt dabei in Betracht, daß, wenn der Gesetzgeber den Kaiser ermächtigte, Angelegenheiten durch Verordnungen zu regeln, für welche nach den Grundsätzen des modernen Staatsrechts ein formelles Gesetz notwendig ist, angenommen werden kann, daß dies unter der Voraussetzung geschah, daß die betreffenden Verordnungen auch vom Kaiser selbst und nicht etwa vom Reichskanzler oder einem anderen Beamten, wenn auch mit kaiserl. Ermächtigung, erlassen werden.

Namentlich wird angenommen werden können, daß in allen Fällen, in denen es sich um die Auflegung und Einführung von Steuern, Zöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben oder um Zwangsbefugnisse der Verwaltungs-



behörden handelt, dies stets durch kaiserl. Verordnung und nicht durch Verordnung des Reichskanzlers oder des Gouverneurs geschieht. Derartige Belastungen der Untertanen, wie auch Zwangsmaßregeln gegen ihre Person und ihr Vermögen, namentlich zum Zwecke der Vollstreckung obrigkeitlicher Verfügungen beruhen im Mutterlande stets auf formellen Gesetzen. Es entspricht daher der Wichtigkeit der Sache, wenn in den Schutzgebieten mindestens eine kaiserl. Verordnung ergeht, soweit nicht formelle Kolonialgesetze vorliegen. Es ist keineswegs gleichgültig, ob gewisse Anordnungen in der Form kaiserl. Verordnungen ergehen oder vom Reichskanzler bzw. dessen Stellvertretern dem Staatssekretär des Kolonialamts oder den Gouverneuren getroffen werden. Ist die Regelung der Angelegenheit nur durch eine kaiserl. Verordnung möglich, so wird eine solche nur veranlaßt werden, wenn es durch die Verhältnisse unbedingt geboten ist, auch wird eine solche Verordnung nach jeder Richtung sorgfältig vorbereitet werden. Sind dagegen der Reichskanzler bzw. der Staatssekretär des Kolonialamts und die Gouverneure mit einem weitgehenden Verordnungsrecht ausgestattet, so besteht die Gefahr, daß diese Beamten, namentlich wenn sie autokratische Neigungen besitzen, die ihnen eingeräumte Machtfülle in einer Weise ausüben, die nicht immer sachgemäß ist und namentlich auch von ihrem Verordnungsrechte häufiger Gebrauch machen, als nach Lage der Sache geboten erscheint, zumal die Aufhebung und Abänderung der von Beamten erlassenen Anordnungen mit wenigen Umständen verbunden ist, als der kaiserl. Verordnungen.

Daß die im Vorstehenden hervorgehobenen Bedenken nicht aus der Luft gegriffen sind, ergibt ein Blick auf die bisherige Entwicklung unserer kolonialen Gesetzgebung. Die wichtigsten, in die Verhältnisse der Bevölkerung tief eingreifenden Anordnungen, z. B. über Steuern und Zölle, sind vom Reichskanzler oder auf Grund der von demselben erteilten Ermächtigung von den ersten Beamten der Schutzgebiete getroffen worden, so daß man mitunter den Eindruck gewinnt, daß nicht der Kaiser, sondern die genannten Beamten die gesetzgebende Gewalt in den Schutzgebieten auszuüben haben.

Auf gewissen Gebieten tritt auch eine Reglementierungssucht zutage, die manchen Mißgriff verursacht hat, wie auch das fortwährende Ändern erlassener Verordnungen nicht dazu beitragen kann, das Gefühl der Rechtssicherheit hervorzurufen.

Um diesen Mißständen entgegenzutreten, wird es übrigens genügen, wenn der § 15 SchGG. gestrichen wird. Wird das selbständige Verordnungsrecht des Reichskanzlers beseitigt, so kommt dadurch klar zum Ausdruck, daß der Kaiser allein dasjenige Organ ist, das die gesetzgebende Gewalt in den Schutzgebieten ausübt. Eine Beschränkung des Rechtes des Kaisers, sein Verordnungsrecht auf den Reichskanzler oder Beamte der Schutzgebiete zu übertragen, in weiterem Umfange eintreten zu lassen, als dies durch die erwähnten Vorschriften bereits geschehen ist, in denen ausdrücklich eine kaiserl.



Verordnung verlangt wird, ist weder veranlaßt noch gut ausführbar. Man wird es dem Ermessen des Kaisers überlassen müssen, sein Verordnungsrecht weiter zu übertragen, in der sicheren Erwartung, daß dies nur ausnahmsweise und nur in minder wichtigen Fällen geschehen wird.

Der Kaiser ist bei Erlaß von Verordnungen insofern an die Zustimmung bzw. Mitwirkung des Reichskanzlers gebunden, als der Reichskanzler die kaiserlichen Verordnungen gegenzuzeichnen hat. Die Mitwirkung einer anderen Behörde ist dagegen in dieser Beziehung nicht gegeben. Es ist aber wohl in Erwägung zu ziehen, ob nicht wieder ein Kolonialrat zu schaffen ist, wie er auf Grund des Allerh. Erlasses vom 10. Oktober 1894 bis zu seiner durch Allerh. Erlaß vom 17. Februar 1908 erfolgten Aufhebung bestanden hat.

Diese Frage kann mit guten Gründen bejaht werden, wie es sich auch empfiehlt, in das Schutzgebietsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, daß ein Kolonialrat bestehen muß, wenn auch die Vorschriften über die Zusammensetzung des Kolonialrats und die genauere Abgrenzung seiner Zuständigkeit kaiserlicher Verordnung zu überlassen ist.

Allerdings wird der Kolonialrat grundsätzlich nur Gutachten abzugeben haben, aber es liegt in der Natur der Sache, daß ein solches Kollegium, wenn es richtig zusammengesetzt ist, sehr bald einen bedeutsamen Einfluß auf die Kolonialregierung auszuüben in der Lage sein wird. Namentlich wird es verhüten können, daß unzweckmäßige und überflüssige Verordnungen ergehen und von dem Rechte des Kaisers, sein Verordnungsrecht auf den Reichskanzler und andere Beamte zu delegieren, kein zu weitgehender Gebrauch gemacht wird. Man kann sogar sagen, daß die Mitwirkung des Kolonialrats bei Erlaß kaiserlicher Verordnungen bis zu einem gewissen Grade den Erlaß formeller Kolnialgesetze zu ersetzen vermag.

Daß in dieser Beziehung der Kolonialrat durch die im Allerh. Erlaß vom 17. Februar 1908 in Aussicht genommene Sachverständigen-Kommissionen, die niemals die Autorität des Kolonialrats erlangen werden, nicht ersetzt werden kann, bedarf wohl keiner Hervorhebung.

V.

Die Schutzgebiete sind überseeische Provinzen des Reichs, die seiner gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt in jeder Hinsicht untergeben sind. Dies schließt aber nicht aus, daß ihnen eine gewisse Autonomie eingeräumt wird. Im Gegenteil entspricht dies sowohl der in der modernen Gesetzgebung zur Geltung gelangten Richtung, den Provinzen, Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden möglichst die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten anzuvertrauen, als auch den Forderungen, die gegenwärtig in bezug auf die Behandlung der Kolonien durch das Mutterland aufgestellt werden.

Selbstverständlicherweise sind auch in der Gegenwart die europäischen Staaten durch ihr eigenes Interesse zur Erwerbung von Kolonien veranlaßt



worden, und das Mutterland sucht auch jetzt noch aus den Kolonien möglichst viele Vorteile zu ziehen, das früher übliche System fiskalischer und kommerzieller Ausbeutung durch das Mutterland, das nicht bloß Spanien und Portugal, sondern alle Kolonialstaaten befolgten, ist aber jetzt allenthalben aufgegeben. Man sucht die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Kolonien tunlichst zu fördern, indem man mit Recht erwartet, daß aus blühenden Kolonien sich von selbst mittelbar und unmittelbare Vorteile für das Mutterland ergeben werden.

Das Aufgeben des alten Kolonialsystems — des sog. pacte colonial — hat die ganz natürliche Folge gehabt, daß den Kolonien auch in rechtlicher Beziehung eine größere Unabhängigkeit und Selbständigkeit dem Mutterlande gegenüber eingeräumt worden ist. Am weitesten geht bekanntlich die Autonomie bei den englischen Repräsentativkolonien mit verantwortlicher Regierung (responsible governement), in denen eine Volksvertretung besteht, die bei den für die betreffende Kolonie zu erlassenden Gesetzen ein Zustimmungsrecht hat. Aber auch die Kolonien anderer Staaten nehmen häufig, wenigstens in der einen oder anderen Richtung, eine unabhängige Stellung ein. So haben namentlich die meisten französischen Kolonien eine gewisse Autonomie und insbesondere ein weitgehendes Bestimmungsrecht[21]). Allerdings ist keiner der französischen Kolonien ein so weitgehendes Maß von Autonomie eingeräumt, wie den englischen Repräsentativkolonien mit verantwortlicher Regierung. Es hat dies einen doppelten Grund. Einmal besteht in Frankreich in viel geringerem Grade als in England die Neigung zur Dezentralisation und zur Einräumung einer weitgehenden Autonomie an Provinzen und Kommunalverbände. Sodann kommt in Betracht, daß die französischen Kolonien durchweg keine Ansiedlungskolonien, sondern Plantagenkolonien sind, in denen, abgesehen von den Antillen und Réunion, das farbige Element überwiegt. Trotzdem hat Frankreich seinen Kolonien eine ziemlich weitgehende Selbständigkeit eingeräumt, die namentlich in den mit umfassenden Befugnissen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung ausgestatteten Generalräten zum Ausdruck kommt. Jede Kolonie ist eine selbständige vermögensrechtliche Persönlichkeit mit eigenem Vermögen, eigenen Einnahmen, die auch aus verschiedenen in der Kolonie und für ihre Zwecke erhobenen Steuern und Abgaben bestehen und einem selbständigen Budget. In denjenigen Kolonien, in denen ein Generalrat besteht, der aus auf je sechs Jahre auf Grund des allgemeinen Wahlrechts gewählten Mitgliedern zusammengesetzt ist, wird das lokale Budget der Kolonie vom Gouverneur nach erteilter Zustimmung des Generalrats festgestellt. In den übrigen Kolonien holt der Gouverneur vor der Festsetzung des Budgets das Gutachten des ihm zur Unterstützung beigegebenen Rates (conseil privé, conseil d'administration) ein, der ein aus höheren Beamten, Offizieren und einigen Notabeln der Kolonie

[21]) Girault, Principes de colonisation. 3. Aufl., Bd. II, S. 239 ff.



zusamemngesetztes Kollegium bildet, dessen Gutachten der Gouverneur in gewissen Fällen einzuholen hat.

Auch in den deutschen Schutzgebieten zeigen sich bereits Anfänge einer kolonialen Autonomie. Als die erste Maßregel, die in dieser Hinsicht ergriffen wurde, kann der Erlaß des Gesetzes vom 30. März 1892 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete bezeichnet werden.

In § 1 des Gesetzes ist nämlich bestimmt, daß alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden müssen, der vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt wird, während vorher ein besonderes Budget für die Schutzgebiete nicht aufgestellt wurde, sondern die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete in den allgemeinen Reichshaushaltsetat eingestellt wurden.

Die Feststellung eines besondern Budgets für die Schutzgebiete hat nicht bloß formelle, sondern insofern auch materielle Bedeutung, als sie der erste Schritt zur finanziellen Selbständigkeit und zur Autonomie der Schutzgebiete war, denn von einer Autonomie der Kolonien kann erst dann gesprochen werden, wenn sie in der Lage sind, die Kosten ihrer Verwaltung wenigstens in der Hauptsache selbst zu bestreiten und infolgedessen auch die Stellung selbständiger, dem Mutterlande gegenüber unabhängiger, vermögensrechtlicher Persönlichkeiten mit eigenen Einnahmen und Ausgaben und besonderen Aktiv- und Passivvermögen einnehmen. Daß das Gesetz vom 30./3. 92 in diesem Sinne aufzufassen ist, ergibt sich aus § 5: „Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebiets." Dieser Vorschrift entsprechend richten sich z. B. die Gehaltsansprüche der in der Verwaltung eines Schutzgebietes angestellten kaiserlichen Beamten nicht an die Reichskasse, sondern an die Kasse des betreff. Schutzgebiets (Art. 1 V. v. 9. August 1898 betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten und § 1 Abs. 1 Z. 1 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910). Ebenso können die einzelnen Schutzgebiete Schulden kontrahieren, für welche lediglich das Vermögen des betreff. Schutzgebiets haftet. (§ 4 des Gesetzes vom 30./3. 92.) Daß das Gesetz vom 30./3. 92 vorschrieb, daß die Feststellung des Budgets für die Schutzgebiete und die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe oder zur Übernahme einer Bürgschaft zu Lasten der Schutzgebiete in der Form eines Reichsgesetzes zu erfolgen hat, hatte einen doppelten Grund.

Zunächst fehlt es in den Schutzgebieten an Organen, die in bezug auf die Feststellung des Budgets und der Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen die Organe des Mutterlandes ersetzen könnte. Namentlich fehlt es noch an einer Vertretung der Kolonisten, die in der angegebenen Richtung den Reichstag zu ersetzen geeignet wäre. Sodann kommt aber in Betracht, daß die Schutzgebiete in finanzieller Beziehung noch keineswegs auf eigenen Füßen stehen, sondern noch sehr erhebliche Zuschüsse vom Mutterlande notwendig haben, um



ihre Bedürfnisse bestreiten zu können. Es werden also vor allem den Schutzgebieten eigene Einnahmen aus den Kronländereien, Steuern, Zöllen usw. zu verschaffen sein. Sodann muß festgestellt werden, welche Ausgaben der Kolonialverwaltung aus den eigenen Einnahmen der einzelnen Schutzgebiete zu bestreiten sind. Die Frage, welche Kosten dem Mutterlande, welche den Kolonien zur Last fallen, ist im einzelnen Falle nicht immer leicht zu lösen, immerhin lassen sich gewisse Grundsätze aufstellen. So können jedenfalls die Kosten der Erwerbung der Schutzgebiete ihnen nicht aufgebürdet werden, so daß von ihnen die Verzinsung und Amortisierung dieser Aufwendungen, zu denen auch die Kosten der Unterdrückung von Aufständen im Interesse der Befestigung der deutschen Herrschaft gehören, nicht zugemutet werden kann. Ebensowenig ist dies der Fall bei den Aufwendungen für militärische Zwecke, bei denen es sich nicht, oder doch nicht in erster Linie um die Interessen einzelner Kolonien, sondern um das Interesse der gesamten Machtstellung des Mutterlandes handelt, wie dies bei einem Teile der Aufwendungen für Kiautschou der Fall ist, das für Deutschland vor allem als Flottenstützpunkt in Betracht kommt. Schließlich können auch die Kosten der Zentralregierung der Kolonien den einzelnen Schutzgebieten nicht aufgebürdet werden, so daß in der Hauptsache die Kosten der Lokalverwaltung, die Kosten der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Schutzgebieten, dann die Einrichtungen und Maßregeln der Förderung des Verkehrs, der wirtschaftlichen Entwicklung, des Gesundheitswesens, Unterrichtswesens usw. dem Etat der einzelnen Schutzgebiete zu überbürden sein werden. Wie die dem Mutterlande einerseits und die den Kolonien anderseits zur Last fallenden Lasten zu scheiden sind, so ist bei den letzteren wieder zwischen den der ganzen Kolonie und den einzelnen Teilen derselben, wie Gemeinden, oder als Kommunalverbänden organisierten Bezirken zum Vorteile gereichenden Aufwendungen zu unterscheiden, wenn sich auch diese Unterscheidung erst allmählich durchführen läßt, je nachdem lebensfähige Kommunalverbände in einem Schutzgebiete sich entwickeln, die in der Lage sind, Lasten auf sich zu nehmen.

Wie durch das RG vom 30./3. 92 die Grundlage für eine Autonomie der Schutzgebiete geschaffen ist, so sind auch bereits Ansätze zur Ausbildung von Organen für die Selbstverwaltung vorhanden. In gewissem Sinne können hier die Gouvernementsräte erwähnt werden, welche durch V. des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 für Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo, Deutsch-Neuguinea und Samoa und durch V. V. des Gouverneurs vom 13. März 1899 und 14. März 1907 für Kiautschou gebildet wurden. Sie sind aus Beamten und sonstigen weißen Einwohnern der Schutzgebiete gebildete, den Gouverneuren beigegebenen Kollegien, denen vor der Einreichung an das Kolonialamt zur Beratung vorzulegen sind: 1. die Vorschläge über den jährlichen Haushaltsetat, 2. die Entwürfe der von dem Gouverneur zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, soweit sie nicht bloß lokale Bedeutung haben. Auch noch andere Angelegen-



heiten kann der Gouverneur dem Gouvernementsrat zur Beratung unterbreiten.

Viel bedeutsamer sind natürlich die Kommunalverbände, die bereits in einigen Schutzgebieten gebildet worden sind[22]).

Den Ausgangspunkt der Entwicklung bildet die kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1899 (Kol.-Bl. S. 506. D. Kol.-Ges.-G. Bd. IV S 78), durch welche der Reichskanzler ermächtigt wurde, Wohnplätze in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden zu vereinigen, die die Eigenschaft von juristischen Personen haben. Die näheren Bestimmungen über die Organisation der kommunalen Verbände, insbesondere über den Erwerb und Verlust der Zugehörigkeit, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, über die Vertretung nach innen und außen usw. hat nach § 3 der Verordnung der Reichskanzler zu erlassen.

Von dieser Ermächtigung machte der Reichskanzler zunächst für Ostafrika Gebrauch, indem durch Verfügung vom 29. März 1901 (Kol. Bl. S. 207 D. Kol.-Ges.-G. Bd. VI S. 292) die durch Verfügung vom 31. März 1909 (Kol. Bl. S. 425) jedoch abgeändert wurde, die Wohnplätze der in Deutsch-Ostafrika bestehenden Bezirksämter zu je einem das Gebiet des betreffenden Bezirksamts umfassenden Verbande vereinigt wurden, dessen Organ ein aus drei oder fünf Mitgliedern unter dem Vorsitze des Bezirksamtmanns bestehender Bezirksrat ist, der namentlich den Wirtschaftsplan des Bezirks zu begutachten und die Rechnung des Bezirks zu prüfen hat.

Noch bedeutsamer ist die V. des Reichskanzlers vom 28. Januar 1909 (Kol. Bl. S. 141 ff.), durch welche die Selbstverwaltung in Südwestafrika organisiert, und zu diesem Zwecke Gemeinden zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten durch Gemeindevorsteher und Gemeinderat, dann Bezirksverbände mit Bezirksräten, und schließlich zur Unterstützung des Gouverneurs bei Wahrnehmung der Interessen des Schutzgebiets als beratendes und in gewissen Fällen beschließendes Organ im Landesrat geschaffen wurde, der teils aus von den Bezirksverbänden gewählten, teils vom Gouverneur ernannten Mitgliedern besteht. —

Es ist vorauszusehen, daß der Ausbau der Selbstverwaltung in den deutschen Schutzgebieten noch weitere Fortschritte machen wird. Es besteht aber kein Anlaß, auf die Selbstverwaltung der Schutzgebiete bezügliche allgemeine Bestimmungen in das Schutzgebietsgesetz aufzunehmen, und zwar schon aus dem Grunde, weil in dieser Beziehung die Verhältnisse in den einzelnen Schutzgebieten zu verschieden sind und es der Regierung daher überlassen bleiben muß, zu beurteilen, ob und in welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange etwa Einrichtungen der Selbstverwaltung in einem Schutzgebiete zu schaffen sind.

---

[22]) Radlauer, Finanzielle Selbstverwaltung u. Kommunalverwaltung der Schutzgebiete, 1010. — Dr. Külz, Die Selbstverwaltung für Südwestafrika, 1909. — Derselbe, Deutsch-Südafrika im 25. Jahre deutscher Schutzherrschaft, 1909.



Gänzlich verfehlt ist aber jedenfalls der in § 7 des Rombergschen Gesetzentwurfs enthaltene Vorschlag, wonach die Landesräte befugt sein sollen, Kommissare nach Deutschland zu senden, denen im Reichstag die Stellung der Bevollmächtigten zum Bundesrat, im Bundesrat beratende Stimme in bezug auf die Angelegenheiten der Schutzgebiete, und in einem etwaigen Bundesratsausschuß für die Schutzgebiete sogar Sitz und Stimme haben sollen.

Ein solcher Vorschlag beruht auf einer völligen Verkennung der Grundlagen der Reichsverfassung einerseits und der Stellung der Schutzgebiete zur Reichsgewalt anderseits.

VI.

Die Verbindung des Kolonialrechts mit dem Konsularrecht war, wie schon wiederholt betont wurde, zweifellos ein Mißgriff. Nachdem sich jedoch das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten auf Grund dieser Verbindung gebildet und entwickelt haben, erscheint es als das beste, den bestehenden Rechtszustand zunächst aufrecht zu erhalten, zumal ja sowohl durch das KGG. vom 7./4. 00 wie durch das SchGG. vom 25./7. 00 das kaiserliche Verordnungsrecht in einer Weise erweitert wurde, daß zunächst den dringendsten Bedürfnissen genügt ist.

Dagegen wäre für die Zukunft eine allmähliche Loslösung des Kolonialrechts vom Konsularrecht anzubahnen in der Weise, daß der Kaiser ermächtigt wird, durch mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende Verordnungen an nach Maßgabe des SchGG. und des KGG. vom 7. April 1900 in den Schutzgebieten geltenden Gesetzen über das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung, auch noch andere Abänderungen vorzunehmen, als sie bereits durch das SchGG. und KGG. für zulässig erklärt sind.

Durch eine derartige a l l g e m e i n e, dem Kaiser erteilte Ermächtigung wäre die Möglichkeit gegeben, das Kolonialrecht nach und nach auf eigene Füße zu stellen und vom Konsularrecht loszulösen. Anderseits bestände keinerlei Gefahr, daß auf Grund dieser Ermächtigung überflüssige Änderungen an dem bestehenden Rechtszustande vorgenommen werden, zumal in dieser Beziehung die Zustimmung des Bundesrats eine gewisse Garantie bietet. Außerdem könnte noch vorgeschrieben werden, daß derartige Verordnungen dem Reichstage beim nächsten Zusammentritte zur K e n n t n i s n a h m e vorzulegen sind, damit derselbe prüfen kann, ob durch solche Verordnungen der bei Erlaß des Gesetzes vom 17. April 1886 durch die Verbindung des Kolonialrechts mit dem Konsularrecht verfolgte Zweck, die Reichsangehörigen auch in den Schutzgebieten des Schutzes der deutschen Gesetze und der deutschen Rechtsprechung teilhaftig werden zu lassen, nicht etwa vereitelt würde.

Es wird in dieser Beziehung genügen, wenn die Verordnungen bloß zur Kenntnisnahme und nicht auch zur Genehmigung vorgelegt werden, da



falls die nachträgliche Genehmigung des Reichstags eingeholt werden müßte, bis zur erfolgten Genehmigung ein immerhin bedenklicher Zustand der Ungewißheit gegeben wäre, während anderseits sicherlich die Kolonialverwaltung eine Verordnung wieder aufheben oder abändern würde, wenn der Reichstag bei der Kenntnisnahme gegen dieselbe entschiedenen Widerspruch erhoben hätte.

Der Zweck der Bestimmung des SchGG., daß in den Schutzgebieten das KGG. bzw. die in demselben in Bezug genommenen Reichsgesetze und preußischen Gesetze in Kraft treten sollen, ist der, daß in bezug auf das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren die in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Reichsangehörigen des Schutzes und der Vorteile der deutschen Gesetze teilhaftig sein sollen, wie dies ja selbst bezüglich der in den Konsulargerichtsbezirken sich befindenden Reichsangehörigen der Fall ist.

Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung sind die Reichsangehörigen namentlich auch insofern gesichert, als sie bei gerichtlichen Verfolgungen ihrem ordentlichen Richter nicht entzogen, nicht willkürlich vor Gericht gestellt, verhaftet oder Haussuchungen unterworfen werden dürfen, das Briefgeheimnis gewahrt werden muß usw. Dagegen gelten die übrigen den Schutz der Person und des Eigentums bezweckenden, ausschließlich dem öffentlichen Rechte angehörigen deutschen Gesetze, wie das Reichspreßgesetz, das Reichsvereinsgesetz, das Freizügigkeitsgesetz usw. nicht in den Schutzgebieten.

Es wirft sich daher die Frage auf, ob nicht in das SchGG. eine ähnliche Bestimmung aufgenommen werden soll, wie sie sich im belgischen Kolonialgesetz vom 18. Oktober 1908 Art. 2 findet, wo es heißt:

„Tous les habitants de la colonie jouiront des droits reconnus par les articles 7 alinéas 1er et 2, 8 à 15, 16, alinéa 1er 17, alinéa 1er 21, 22, 24 de la Constitution belge.“

„Ancune mesure ne peut être prise en matière de presse que conformement aux lois et aux décrets qui la régissent.“

„Nul ne peut être contraint de travailler pour le compte ou au profit de particuliers ou de sociétés“.

„Des lois régleront à bref délai en ce qui concerne les indigènes les droits réels et la liberté individuelle“.

Die belgische Verfassung zählt nämlich im II. Titel (Art. 4—24) die sog. Grundrechte auf, welche den Belgiern eingeräumt sein sollen. Diese Grundrechte, von denen in Nachbildung der belgischen Verfassung sich auch ein Katalog in der preußischen Verfassung Art. 4 ff. findet, beruhen auf dem Gedanken, daß der einzelne Staatsangehörige in seiner persönlichen Freiheit und in der Unverletzlichkeit seines Eigentums gegen jedermann geschützt sein soll und daß namentlich auch die Behörden des Staates in diese Freiheit und Unverletzlichkeit nur unter den vom Gesetz festgestellten Voraussetzungen und in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen eingreifen dürfen.

Zu diesen Grundrechten gehören daher Freizügigkeit, Niederlassungs- und Verehlichungsfreiheit, Preßfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Bekenntnisfreiheit, Unverletzlichkeit des Eigentums und der Wohnung usw.

Von diesen Grundrechten hat Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 1908 einzelne allen Bewohnern der Kongokolonie, also nicht bloß den belgischen Staatsangehörigen, sondern auch den Ausländern und bis zu einem gewissen Grade wohl auch den Eingeborenen eingeräumt.

Hervorzuheben sind folgende Artikel der belgischen Verfassung. Art. 7 Abs. 1 und 2:

„La liberté individuelle est garantie. Nul ne peut être poursuivi que dans les cas prévus dans la loi et dans la forme qu'elle préscrit." Art. 8: „Nul ne peut être distrait contre son gré du juge, que la loi lui assigne". Art. 9: „Nulle peine ne peut être établie ni appliquée qu'en vertu de la loi." Art. 10: „Le domicile est inviolable." Art. 11: „Nul ne peut être privé de sa propriété que pour cause d'utilité publique dans les cas et de la manière établie par la loi et moyennant une juste et préalable indemnité." Art. 12: „La peine de la confiscation des biens ne peut être établie." Art. 13: „La mort civile est abolie, elle ne peut être retablie." Art. 14: „La liberté des cultes, celle de leur exercise publique, ainsi que la liberté de manifester ses opinions en toute manière sont garanties, sauf la répression des delits à l'occassion de l'usage de ces libertés." Art. 15: „Nul ne peut être contraint de concourir d'une manière quelconque aux actes et aux cérémonies d'un culte, ni d'en observer les jours de repos." Art. 16 Abs. 1: „L'État n'a le droit d'intervenir ni dans la nomination ni dans l'installation des ministres d'un culte quelconque, ni de défendre à ceux-ci de correspondre avec leurs superieurs et de publier leurs actes sauf en ce dernier cas la responsabilité ordinaire en matiére de presse et de publication." Art. 17 Abs. 1: „L'enseignement est libre, toute mesure préventive est interdite, la répression des délits n'est reglée que par la loi." Art. 21: „Chacun a le droit d'adresser aux autorités publiques des petitions signées par un ou plusieurs personnes, Les autorités constituées ont seul le droit d'adresser des petitions en nom collectif." Art. 22: „Le secret des lettres est inviolable. La loi determinera quels sont les agents responsables de la violation du secret des ettres confiées à la poste."

Dagegen sind die von der Vereins- und Versammlungsfreiheit, dann der Preßfreiheit handelnden Artikel 18 und 19 der belgischen Verfassung in Art. 2 des Kolonialgesetzes vom 18. Oktober 1908 nicht aufgeführt. Es wird jedoch in Abs. 2 des Art. 2 gesagt, daß in bezug auf die Presse keine Maßregel ergriffen werden darf, die nicht den betreffenden Gesetzen und Verordnungen entspricht.

Das Schutzgebietsgesetz enthält eine einzige Vorschrift, die sich auf ein sog. Grundrecht bezieht, nämlich § 14, welcher lautet: „Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den



Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet, die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgesellschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung."

Diese Bestimmung ist offenbar dem Abs. 3 des Art. 6 der Kongoakte nachgebildet, wo es heißt: „Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen."

Der § 14 SchGG. ist aber nicht so allgemein und vernünftiger gefaßt, als Art. 6 Abs. 3 der Kongoakte. Nach dem Wortlaute des Art. 6 der Kongoakte und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Tükei zu den Teilnehmern an der Kongokonferenz und zu den Unterzeichnern der Kongoakte gehörte, wäre eigentlich anzunehmen, daß im konventionellen Kongobecken alle religiösen Kulte, also auch die nichtchristlichen, die mohammedanischen und sonstigen heidnischen Kulte, Freiheit und Schutz genießen sollen, und daß diese Freiheit sich nicht bloß auf die christlichen Missionen beschränkt, obwohl im Abs. 2 des Art. 6 nur die christlichen Missionen ausdrücklich erwähnt sind. Daß die Bestimmung des Art. 6 in diesem Sinne ihre Bedenken hatte, ist zweifellos. Indem auch jedem heidnischen Kultus Freiheit gewährt würde, würden auch verwerfliche Gebräuche geschützt, wie die aus religiösen Gründen vorkommenden Menschenopfer. Daß dies nicht gewollt sein kann, ist wohl klar. Jedenfalls ist aber die betreffende Bestimmung der Kongoakte möglichst unglücklich gefaßt.

Dem gegenüber spricht § 14 SchGG. bloß von den im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften. Aber auch in dieser Fassung ergeben sich manche Zweifel, z. B. über die Frage, welche Religionsgemeinschaften als im Deutschen Reiche anerkannt zu gelten haben[24]). Außerdem ist die Bestimmung des § 14 SchGG. insofern nicht ohne Bedenken, als dieselbe benutzt werden kann, um das Vorgehen der Kolonialverwaltung gegen Missionen, die sich in politische Dinge einmischen oder zu Unruhen Anlaß geben, als ungesetzlich darzustellen.

An eine Änderung des § 14 SchGG. ist nun nach Lage der Sache nicht zu denken.

Dagegen besteht kein Anlaß, noch andere auf sog. Grundrechte bezügliche Bestimmungen aufzunehmen.

Die in der declaration des droits de l'homme vom Jahre 1791 enthaltenen Sätze, die dann als Vorschriften über die allgemeinen Menschenrechte oder sog.

[24]) Freytag, Religion u. Mission im deutschen Kolonialrecht, Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. X (1908) S. 300 ff.



Grundrechte in die meisten konstitutionellen Verfassungen übergegangen sind, enthalten durchweg nur allgemeine Grundsätze, welche der Gesetzgebung der betreffenden Staaten im Interesse des Schutzes der persönlichen Freiheit und der Unverletzlichkeit des Eigentums als Richtschnur dienen sollen. Unmittelbar praktische Bedeutung erlangen diese Vorschriften erst durch die besonderen Gesetze, in welchen bestimmt ist, unter welchen Voraussetzungen trotz des allgemeinen Prinzips von den Behörden in die persönliche Freiheit und in die Unverletzlichkeit des Eigentums eingegriffen werden darf. Es kommt also weniger auf die in den Verfassungsurkunden enthaltenen allgemeinen Sätze als darauf an, ob und in welchem Umfange dem Grundsatze der Unverletzlichkeit der Person und des Eigentums der Untertanen in den hier in Betracht kommenden besonderen Gesetzen Rechnung getragen ist.

So enthält die Reichsverfassung vom 16. April 1871 nicht wie die vom Jahre 1849 einen Abschnitt über die Grundrechte. Dagegen sind in den Reichsgesetzen die meisten dieser Grundrechte zur Anerkennung und Durchführung gelangt, wie die Freizügigkeit, die Verehelichungsfreiheit, die Gewerbefreiheit, die Vereins- und Versammlungsfreiheit, die Preßfreiheit, der Schutz der Person gegen willkürliche Freiheitsberaubung, die Unverletzlichkeit der Wohnung, der Grundsatz, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll usw.

Soweit die hier in Betracht kommenden Gesetze, wie das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz usw. in den Schutzgebieten eingeführt sind, haben auch die betreffenden „Grundrechte" daselbst Geltung erlangt. Es kann sich also nur darum fragen, ob nicht die Einführung noch anderer hier in Betracht kommender Gesetze, wie des Freizügigkeitsgesetzes, des Preßgesetzes, des Vereinsgesetzes, der Gewerbeordnung usw. im Schutzgebietsgesetze ausgesprochen werden soll.

Diese Frage muß unbedingt verneint werden. Ganz abgesehen davon, daß von der Einführung gewisser Gesetze, wie des Preßgesetzes, des Vereinsgesetzes und des Freizügigkeitsgesetzes in absehbarer Zeit und in unveränderter Gestalt keine Rede sein kann, wäre eine derartige Bestimmung deshalb verfehlt, weil durch dieselbe die Regierung in ihren Anordnungen zu sehr gebunden wäre.

Die Verhältnisse in den Schutzgebieten sind so verschieden von denen des Mutterlandes, daß es untunlich ist, die hier in Betracht kommenden mutterländischen Gesetze einfach auf die Kolonien zu übertragen. So wäre es, wie wohl ziemlich allgemein anerkannt ist, nicht tunlich, den Grundsatz der Freizügigkeit in demselben Umfange in den Schutzgebieten zur Durchführung zu bringen, wie im Mutterlande[25]). Man wird es der Regierung überlassen müssen, in dieser Beziehung die geeigneten Vorschriften zu erlassen. Das gleiche gilt z. B. in bezug auf die Gewerbefreiheit.

---

[25]) Stengel, Die Zulässigkeit der Ausweisung aus den Schutzgebieten. Zeitschr. f. Kolonialpolitik usw., Bd. XI (1909) S. 861 ff.



Daß die Regierung willkürliche Maßregeln ergreifen wird, ist um so weniger anzunehmen, als sie ja in allen diesen Fragen der Kontrolle und Kritik des Reichstags unterliegt.

Gewiß werden später auf manchem der hier in Rede stehenden Gebiete formelle Kolonialgesetze sich als notwendig erweisen, vorläufig ist aber ein solches Eingreifen noch nicht erforderlich.

VI.

Die Kolonialgesetze sind zunächst darauf berechnet, für die Nichteingeborenen, also die in den Kolonien angesiedelten oder sich daselbst aufhaltenden Weißen und die denselben gleichgestellten Personen zu gelten. Für die Eingeborenen sind, soweit sie nicht nach ihrem Stammesrecht leben, vielfach besondere gesetzliche Vorschriften erlassen, da es mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Rasse sowohl wie des Kulturzustandes nicht angeht, die Eingeborenen und die Nichteingeborenen derselben Rechtsordnung zu unterwerfen.

Diesen Standpunkt nimmt auch das SchGG. vom 25. Juli 1900 ein. Dem Territorialitätsprinzip entsprechend geht es zwar von der Auffassung aus, daß auch die Eingeborenen, als Untertanen des Reichs, seiner Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterstehen, es bestimmt aber in den §§ 4 und 7, daß sie den deutschen Zivil- und Strafgesetzen und der deutschen Gerichtsbarkeit nur insoweit unterliegen, als dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Dadurch ist der Kolonialregierung die Möglichkeit gegeben, das Privat- und Strafrecht der Eingeborenen, abweichend von den für die übrigen Bewohner der Schutzgebiete maßgebenden Vorschriften der deutschen Gesetze, zu regeln und namentlich in dieser Beziehung die Rechtsordnung der Eingeborenen soweit als möglich aufrecht zu erhalten. Da das SchGG. vom 25. Juli 1900 in viel bestimmterer Weise als das Gesetz vom 17. April 1886 auf dem Boden des Territorialitätsprinzips steht, war es notwendig, zu bestimmen, daß die Eingeborenen dem deutschen Rechte in den angegebenen Beziehungen nur *dann* unterliegen sollen, wenn dies durch kaiserliche Verordnung vorgeschrieben wird. Dagegen war ein solcher Vorbehalt zugunsten des kaiserlichen Verordnungsrechts auf den übrigen Verwaltungsgebieten nicht notwendig, da dasselbe hier nicht in dem Maße eingeschränkt ist, wie bezüglich der Zivil- und Strafrechtspflege, der Kaiser vielmehr sowohl die Verhältnisse der Nichteingeborenen wie der Eingeborenen nach seinem Ermessen regeln kann.

Während es durch die Verhältnisse gerechtfertigt und geboten ist, den Eingeborenen in bezug auf das Privatrecht und Strafrecht eine Sonderstellung einzuräumen, ist es untunlich, die Eingeborenen hinsichtlich der polizeilichen Vorschriften, Maßnahmen und Einrichtungen anders zu behandeln als die Weißen.

Vorschriften der Gesundheitspolizei, Baupolizei, Forstpolizei, Jagd- und Fischereipolizei, Maßregeln, die sich auf das Gewerbewesen, den Handel und Verkehr, die Seeschiffahrt usw. beziehen, können nur dann wirksam sein, wenn



sie für alle in den Schutzgebieten sich aufhaltende Personen, mögen dieselben Weiße oder Farbige sein, unbedingt Geltung haben.

Ebenso ist es selbstverständlich, daß Zollvorschriften und Vorschriften in bezug auf Verbrauchsabgaben für jedermann bindend sein müssen, während die direkten Steuern bei den Eingeborenen anders gestaltet sein können, als bei den Weißen.

Die Regelung der Verhältnisse der Eingeborenen, soweit dieselbe überhaupt vorgenommen wurde, erfolgte bisher im Wege der Verordnung. Nun wird in dem Rombergschen Gesetzentwurf (6. Titel §§ 81—101) vorgeschlagen, in das neue Schutzgebietsgesetz eine Anzahl von die Eingeborenen betreffenden Vorschriften aufzunehmen. Diesem Vorschlage kann aber nicht zugestimmt werden. Ganz abgesehen davon, daß es vom Standpunkt der Gesetzgebungstechnik als verfehlt erscheinen muß, solche Spezialbestimmungen in ein Gesetz aufzunehmen, welches lediglich die Grundlagen der Kolonialverfassung enthalten soll, besteht auch kein Anlaß, in bezug auf die Regelung der Verhältnisse der Eingeborenen das Ermessen der Kolonialregierung einzuengen und Vorschriften gesetzlich festzulegen, von denen nicht ohne weiteres feststeht, daß sie für die Verhältnisse der Eingeborenen passen.

Dazu kommt noch, daß die Ansichten über die richtige Behandlung der Eingeborenen so auseinandergehen, daß sich bei Beratung derartiger Bestimmungen im Reichstage schwer eine Einigung erzielen lassen wird.

Andererseits wird man zur Regierung nach den bisher von ihr in bezug auf die Eingeborenen ergriffenen Maßregeln das Vertrauen haben können, daß sie auch in Zukunft die Eingeborenen wohlwollend und gerecht behandeln und deren Wohlergehen zu fördern bestrebt sein wird, ohne durch schlecht angebrachte Nachgiebigkeit und übertriebene Humanität die Interessen des Mutterlandes zu schädigen.

Daß auf diesem Gebiete mit allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht viel erreicht wird, ergibt sich übrigens aus dem Romberg'schen Entwurfe selbst, wo in den §§ 84 und 85 eine ganze Anzahl von die Eingeborenen betreffenden Verhältnissen und Gegenständen der Regelung durch kaiserl. Verordnung oder durch Verordnung des Reichskanzlers bezw. der Gouverneure überlassen ist.

Carl von Stengel, Professor.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 9, Schellingstr. 4, für den Anzeigenteil: W. Süsserott. Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 4. April 1911. XIII. Jahrgang.

Zur Soziologie der südlichen Bantuvölker.

Von den Eingeborenen Südafrikas sind die Buschmänner dem Aussterben nahe und auch die Hottentotten erwartet in nicht allzuferner Zeit dasselbe Schicksal. Völlig anders steht es mit ihren Nachbarn, den Bantu, die durch die Berührung mit Europäern fast gar nicht gelitten haben. Im allgemeinen „erfreuen sie sich einer vollständigen inneren Gesundheit und sehen einer guten Weiterentwicklung entgegen."*) Die Ursachen dieses verschiedenen Verhaltens sind nicht leicht zu ergründen. Eine der wichtigsten ist zweifellos die weit geringere Häufigkeit von Mischehen bei den Bantu, denn die Nachkommen aus solchen sind durch eine stark verminderte Fruchtbarkeit ausgezeichnet. Mitbedingt ist die größere Widerstandskraft der Bantu durch ihre weiter vorgeschrittene gesellschaftliche Organisation, deren Betrachtung manche interessante Einblicke gewährt. Dr. G. M. Theal, dem wir hier in der Hauptsache folgen, schreibt,**) daß die Form der Regierung bei den südlichen Bantu zwischen reiner Militärdespotie und einem patriarchalischen System einfacher Art schwankte. Die Militärdespotie, die im Bereiche des europäischen Einflusses verschwunden ist, war dadurch ausgezeichnet, daß ein Herrscher vollkommen unumschränkte Macht besaß. Er konnte über das Leben der Untertanen willkürlich entscheiden, ihm gehörte der ganze Besitz der Gemeinschaft und er wählte seine ausführenden Organe nach Belieben. Sein persönliches Gefolge hatte ihm in der unterwürfigsten Weise zu dienen und es durfte sich nur unbewaffnet nähern. Aber er hatte sich doch davor zu hüten, zu sehr im Gegensatz zu den Wünschen seiner Krieger zu handeln. Die rein despotische Form der Regierung war bei den mehr friedfertigen Völkern des Binnenlandes seltener als an der Küste. Sie endete fast immer, wenn ein Mann mit schwacher Willenskraft jenem folgte, der sie eingerichtet hatte.

Das System, welches man als typisch bezeichnen kann, ist eine erheblich mildere Form absoluter Herrschaft. Die höchste Autorität bleibt zwar **einer** Person gewahrt, aber die Führer der einzelnen Zweige des Stammes sind sehr einflußreich und vermögen sich zur Geltung zu bringen. Bei einem Teil

*) F. v. Luschan in der „Illustr. Völkerkunde", herausg. von G. Buschan; Abschnitt Afrika.

**) Theal, „History and Ethnography of Africa South of the Zambesi", Bd. 1—3. London 1907—1910. Swan Sonnenschein & Co., Lim.



der Inlandstämme hat sogar das gewöhnliche Volk eine Macht erlangt, durch welche die Häuptlingsmacht sehr eingeschränkt wird, so zwar, daß keine wichtige Handlung geschehen kann, ohne zuerst die Versammlung der erwachsenen Männer angehört zu haben. Freilich gilt selbst in diesen Fällen die Meinung eines Mitgliedes der herrschenden Familie weit mehr als die des gemeinen Mannes. Persönliche Fähigkeit wird bei den Bantu überhaupt nicht hoch eingeschätzt, verglichen mit den Vorrechten, die aus der Abstammung fließen. Die Mitglieder der Herrscherfamilien nehmen einen entschieden aristokratischen Rang ein. Ihre Personen waren in der Zeit der Unabhängigkeit dieser Völker unverletzlich und ein ihnen zugefügter Schimpf wurde als das schwerste Verbrechen angesehen. Dem Volke waren z. B. Heiraten zwischen Blutsverwandten bestimmter Grade strenge verboten, den Häuptlingen nicht. Eine Einschränkung der absoluten Herrschaft bedingte der Rechtsgrundsatz, wonach Flüchtlinge von einem Stamm den Schutz des Häuptlings eines andern Stammes genossen, bei dem sie Zuflucht suchten; das brachte jeden unpopulären Häuptling in die Gefahr, seine Gefolgschaft zu verlieren.

Das Gesetz der Erbfolge begünstigte die Bildung neuer Stämme. Die ersten Frauen eines Häuptlings waren gewöhnlich Töchter seiner Unterhäuptlinge. Aber je älter er wurde und je mehr er an Ansehen gewann, desto mehr wurde seine Freundschaft von mächtigen Familien gesucht und daher kam es, daß die Ehefrau von höchstem Rang in ziemlich vorgeschrittenem Alter genommen wurde. Sie galt als die große Frau und ihr erster Sohn war der Haupterbe. Aber schon früher wurde einer der Frauen des Häuptlings, auf Vorschlag seiner Berater und Freunde hin, eine Vorzugsstellung eingeräumt und ihrem ältesten Sohn wurden einige Abteilungen der Leute seines Vaters übergeben, die einen in vieler Hinsicht unabhängigen Zweig des Stammes konstituierten, der nicht selten die volle Unabhängigkeit errang. Auch die Verteilung der Angehörigen eines Stammes an drei Söhne des obersten Häuptlings kam vor. Am öftesten kam es in dünnbevölkerten Gebieten zur Abzweigung neuer Stämme, was leicht erklärlich ist; denn dort konnte sich der neue Stamm von dem elterlichen ziemlich weit entfernen und die Wahrscheinlichkeit, daß Fehden ausbrachen, die zur Unterwerfung des einen Teiles führten, war gering.

Die Anhänglichkeit an das Stammesoberhaupt war die größte Tugend der Bantu und sie ist bis heute erhalten geblieben, wo die Stammesorganisation noch besteht. Dr. Theal sagt, ein Mann konnte nach europäischen Begriffen ein Auswürfling sein: grausam, unmäßig, wollüstig und gemein, das alles machte nichts aus, wenn er nur dem Häuptling ergeben war; dann galt er als vollwertig.

Bestimmte Steuern gab es vor der Zeit der europäischen Oberhoheit bei den Bantu nicht. Nebst dem Ertrag ihrer Gärten, in welchen die Untergebenen die Arbeit unentgeltlich zu verrichten hatten, bezogen die Häuptlinge Einkommen aus Geschenken, Strafen und der Konfiskation von Eigentum.

Der Handel mit Fremden stand damals unter der Kontrolle der Häuptlinge, die soviel von dem Gewinn behielten, als ihnen gefiel.

Die Religion der nicht zum Christentum bekehrten Bantu ist Ahnenkult. Wenn die Geister der Ahnen beleidigt wurden oder hungrig sind, so glaubt man, verursachen sie Krankheiten und Unglück, bis ihr Zorn durch Tieropfer befriedigt wird. Betrifft Mißgeschick einen ganzen Stamm, so wird die Opferung mit vielem Zeremoniell ausgeführt, wobei die Priester eine große Rolle spielen. Am höchsten verehrt wird der Geist eines Häuptlings, der den Blitz beherrscht. Sein Name ist lokal verschieden. Durch diese Tatsache ließen sich einige Forscher verleiten, die Bantu als Monotheisten zu bezeichnen, was aber unzutreffend ist.

Die Bantu hatten ein System des Gewohnheitsrechts und organisierte Gerichte, die freilich bei den militärischen Stämmen oft beiseite geschoben wurden. Ihre Gesetze stammten aus einer Periode, bis zu der die Tradition nicht zurückreicht und die, welche gewöhnliche Dinge bestrafen, waren allen wohlbekannt, sodaß die Verhandlung meist nur der Feststellung des Vergehens galt. Bei komplizierten Fällen dienten Präzedenzien zur Richtschnur und es wurden selbst bekannte Rechtsausleger von anderen Stämmen um ihre Ansichten gefragt. Gegen Entscheidungen der Unterhäuptlinge konnte an das Stammesoberhaupt berufen werden. Eines Verbrechens überführt galt jeder Angeschuldigte, der seine Unschuld nicht beweisen konnte. Das Familienoberhaupt war für alle Glieder der Familie verantwortlich und es bestand die kollektive Verantwortlichkeit der Unterabteilungen des Stammes für alle ihre Angehörigen. Wenn etwa die Haut eines gestohlenen Rindes in einem Kral gefunden wurde, so waren alle Bewohner desselben strafbar. Niemand durfte Unwissenheit über das Tun und Lassen eines Nachbarn vorgeben. Das Gewohnheitsrecht verlangte vielmehr, daß er darüber wohl unterrichtet sei. War er es nicht, so vernachlässigte er seine Pflicht der Gemeinschaft gegenüber. An einer Gerichtsverhandlung nahmen in der Regel alle Männer des Krals teil, in dem sie stattfand. Das Verhör war äußerst rigoros. Sowohl der Kläger, als der Angeschuldigte konnten ihre Sache von Freunden vertreten lassen. Fragen zu stellen war jedem Beisitzer und jeder Person von anerkannter Rechtsgelehrsamkeit erlaubt. Die Masse der Zuhörer verharrte in größter Ruhe. Zum Schlusse der Verhandlung äußerten die Beisitzer ihre Meinungen und der Häuptling fällte das Urteil, das entweder auf Zahlung einer Buße oder auf den Tod lautete, außer wenn eine Person der Hexerei schuldig befunden wurde; sie hatte die schrecklichsten Martern zu ertragen. Die einzige Person, welche der Hexerei nicht angeklagt werden konnte, war der Häuptling. Bei Hexenprozessen herrschte nicht die Ruhe wie sonst, sondern große Aufregung, und es wurden auch die gebräuchlichen Formalitäten nicht eingehalten. Nur bei den nördlichen Stämmen wurde in Fällen, wo alle Beweise mangelten, und bei Hexenprozessen, zum Gottesurteil geschritten.



Die Beschneidung der Knaben und die sie begleitenden Einführungszeremonien sind bei fast allen Stämmen Brauch. Die Einführungszeremonien machen den Jungen mit einem Male zum Erwachsenen, statten ihn mit allen Rechten der Männer aus. Der Übergang ist nicht, wie bei den Europäern, ein schrittweiser. Die Beschneidungsfeste finden alljährlich statt, vorausgesetzt, daß der Häuptling einen reifen Sohn hat; sonst werden sie länger hinausgeschoben. Die mit einem Häuptlingssohn gleichzeitig beschnittenen Knaben sind im späteren Leben dessen Berater und ständige Begleiter. Sie bilden einen Geheimbund und dürfen nie gegeneinander aussagen. Reifezeremonien der Mädchen werden bei der Mehrzahl der Stämme praktiziert und sind mit sexuellen Exzessen verbunden, welche die Kolonialregierungen zu unterdrücken streben. Zum Ziele können sie dabei allerdings nur sehr langsam kommen und es ist recht zweifelhaft, ob sie damit die gewünschte moralische Hebung der Neger erreichen.*)

Ebenso schwer und der guten Resultate durchaus nicht gewiß ist die Abschaffung der Polygynie (Vielweiberei, häufig falsch als Polygamie oder Vielehe bezeichnet), welche bei allen Bantu angetroffen wird. — Die Eheschließung ist mit keiner religiösen Zeremonie verbunden, sondern ein Übereinkommen, wonach ein Mädchen von ihren Eltern oder anderen Verwandten an einen Mann übergeht, der imstande ist, den Angehörigen eine bestimmte Entschädigung zu leisten. Doch ist das keineswegs „Frauenkauf," denn die Frau kann nicht, wie etwa ein Sklave, von Hand zu Hand weiterverkauft werden. Wenn die Frau schlecht behandelt wird, so kann sie den Mann verlassen und zu ihrer Familie zurückkehren, ohne daß diese verpflichtet ist, die Güter, welche sie von dem Mann aus Anlaß der Eheschließung erhielt, zurückzugeben. Wenn dagegen die Ehefrau den Mann verläßt und er nicht die Schuld daran trägt, so ist die Familie zur Rückerstattung verpflichtet und die Frau fällt der Verachtung anheim. Die schlimmste Seite der Eheschließung bei den Bantu ist der Umstand, daß es den Verwandten freisteht, ein Mädchen zu verheiraten, ohne ihm den geringsten Einfluß auf die Gattenwahl zu gestatten. In Wirklichkeit ist das freilich nicht immer der Fall. Es kommen auch Liebesheiraten vor. Erben kann die Frau von ihrem Manne nichts. Ihre Stellung ist eine untergeordnete und ihr obliegen alle schweren Arbeiten, die Beschaffung aller Nahrungsmittel mit Ausnahme des Fleisches und der Milch. Wenn der Mann mehrere Frauen besitzt, so hat jede ihren eigenen Hausstand. Der Reichtum eines Mannes wird nach der Zahl seiner Frauen und der Größe seiner Viehherden bemessen; eine Art des Besitzes wird benutzt, um die andere zu vermehren.

Verboten ist die Eheschließung und der außereheliche Geschlechtsverkehr nicht nur nahen Blutverwandten, sondern auch den Angehörigen eines und

*) Reifezeremonien bei Bantustämmen in Deutsch-Ostafrika beschreibt Prof. K. Weule im Ergänzungsheft Nr. 1 der Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten. Jahrgang 1909.

desselben Geschlechts oder Totems. Als Verwandte gelten teils nur die Verwandten väterlicherseits, meist aber auch jene mütterlicherseits. Bei den Stämmen, welche mit den Europäern in enge Berührung kommen, wird die Exogamie nicht mehr strikte eingehalten. Kinder führen den Familiennamen des Vaters. Bei den Ovaherero und den ihnen nahestehenden Stämmen sind die Bande der Ehe lockerer als bei den übrigen südlichen Bantu. Das kommt vermutlich daher, weil bei diesen Stämmen bei der Lösung der Ehe Eigentumsfragen weniger in Betracht kommen.

Kinderlose Frauen sind nicht geschätzt. Es kommt sehr oft vor, daß sie gegen Schwestern ausgetauscht werden.

Bei den Küstenstämmen wird auf eheliche Treue der Frau wenig gehalten. Namentlich die Ehefrauen der Polygynisten haben gewöhnlich Liebhaber, ohne daß das als große Schande gilt. Entdeckt der Mann einen Ehebrecher, so kann er von ihm die Zahlung einer Buße fordern. Angesehenen Gästen wird weibliche Gesellschaft gegeben; diese Gesellschafterinnen sind meist Witwen. Mehr als die gewöhnlichen Leute halten die Häuptlinge auf eheliche Treue; die Harems mächtiger Häuptlinge werden strenge bewacht.

Männer mit mehreren Frauen weisen jedes Stück Vieh — das ihren größten Reichtum ausmacht — und anderes Eigentum dem Haushalte einer bestimmten Frau zu. Wenn der Mann stirbt, so erben die Söhne der drei Hauptfrauen alles, das zum Hause ihrer Mütter gehört; denn sollte er eine noch größere Zahl Frauen gehabt haben, so galten die überzähligen gesellschaftlich nicht mehr als Dienerinnen. Die jüngeren Brüder haben an den ältesten Anspruch auf einen Teil der Erbschaft.

Bei den noch sich selbst überlassenen Stämmen wird der Landbesitz seitens der Häuptlinge an seine Anhänger verteilt und ist unübertragbar, weder in der Form von Pacht, noch durch Verkauf. Falls jemand sein Land lange Zeit nicht benutzt hat, oder sich ohne Erlaubnis des Häuptlings von der Gemeinschaft entfernt, so verliert er das Anrecht auf dieses Land. Der nicht verteilte Teil des Stammesgebietes ist gemeinsamer Besitz.

In der weiten Region südlich des Zambesi bestehen selbstredend mancherlei Abweichungen der sozialen Institutionen; in den Grundzügen entsprechen sie jedoch den hier geschilderten. Außer dem Einfluß, welchen die europäische Kolonisation auf die Bantuvölker ausübt, sind noch verschiedentlich Spuren der älteren arabischen und persischen Einflüsse vorhanden; wie weit diese Beeinflussung von Asien ging, muß erst durch künftige Forschungen richtig ermittelt werden.

H. Fehlinger.



Das Deutsche Kolonialreich.[1])

Dem im vorigen Jahre erschienenen ersten Bande des Werkes „Das Deutsche Kolonialreich", das die Schilderung Ostafrikas und Kameruns umfaßt, reiht sich der in diesem Jahre erschienene zweite Band in würdigster Weise an. Er bringt die Darstellung Togos, Südwestafrikas, der deutschen Südseekolonien und des deutschen Schutzgebietes Kiautschou, so daß heute in dem nun abgeschlossenen Werk das ganze Deutsche Kolonialreich landeskundlich vorliegt. Dieselben Gesichtspunkte in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung, die der Bearbeitung des ersten Bandes zugrunde gelegen haben, galten auch für den zweiten Band als Norm. Die einzelnen Kolonien sind wiederum von verschiedenen Gelehrten bearbeitet worden, und zwar Togo von Professor Dr. Passarge, Südwestafrika von Professor Dr. Schultze, die Schutzgebiete an der Südsee von Professor Dr. Sievers und Kiautschou von Dr. Wegner. Bürgen schon die Namen der Herausgeber und Bearbeiter dafür, daß der Grundplan des Werkes nach allen Richtungen hin gewahrt bleiben würde, so beteiligten sich, wie auch beim ersten Band, wiederum eine Reihe ausgezeichneter Fachgelehrter an der Behandlung von verschiedenen Einzelfragen. Das vorliegende Gesamtwerk ist entschieden das bedeutendste, das über die Schutzgebiete Deutschlands geschrieben ist und wird allen denen unentbehrlich sein, die sich eingehender mit den deutschen Kolonien zu beschäftigen beabsichtigen. Wohl kein anderes kolonisierendes Volk vermag ein ähnliches Buch, das nicht nur für Bibliotheken, sondern auch für den Handgebrauch des einzelnen bestimmt ist, aufzuweisen, wie das Deutsche Reich.

Bei Betrachtung der einzelnen Kolonien zeigte sich, daß der einheitliche Plan vollständig gewahrt worden ist, ohne daß einer der Verfasser irgend eine Beschränkung sich hätte auferlegen müssen. Die Form der Darstellung ist insofern eine glückliche, als die Darstellung der einzelnen Gebiete auf die Nachbargebiete Rücksicht nimmt. Auf alle einzelnen Abschnitte kann natur-

---

1) Meyer, Hans, Professor Dr. Das Deutsche Kolonialreich. Eine Länderkunde der deutschen Schutzgebiete. Zweiter Band: Togo, Südwestafrika, Schutzgebiete an der Südsee und Kiautschou. Mit 6 Tafeln in Farbendruck, 33 Doppeltafeln mit 139 Bildern in Kupferätzung, 34 farbigen Kartenbeilagen und 71 Textkarten, Profilen und Diagrammen. Verlag des Bibliographischen Instituts Leipzig und Wien 1910. Mark 15.—.

gemäß hier nicht eingegangen werden, besonders sei aber auf die Arbeit von Prof. Dr. Passarge aufmerksam gemacht, die die Kulturgeographie Togos behandelt und die entschieden aufklärend dahin wirken muß, daß übertriebene und falsche Vorstellungen von dem Gesamtwert Togos als Ackerbauland auf das richtige Maß zurückgeführt werden. Über den Ackerbau Togos äußert sich Passarge folgendermaßen:

„Wie in vielen Teilen Afrikas sind auch in Togo verhältnismäßig geringe Strecken des Bodens für den Anbau geeignet. Hauptsächlich kommen die fruchtbaren und häufig auch feuchten alluvialen Talböden dafür in Frage, besonders in den Steppen des Küstenvorlandes, der Inselbergplatte von Dahóme und in den Tälern des Gebirges. Flächenhaft kann der Ackerbau zum Teil in der Ölpalmenzone getrieben werden, sodann im Norden in den Landschaften Kpedji, Anjanga, Tschaudjo, Fassau und Bassari, wahrscheinlich auch in vielen Teilen des Salagatieflandes, namentlich in der Landschaft Moab. Auch am Fuße der Gebirge, wo die Böschungen mit den abgeschwemmten Verwitterungsprodukten bedeckt sind, dürfte das oft genug der Fall sein. Seinem Charakter nach ist der Feldbau, wie überall im tropischen Afrika, ein Hackbau, d. h. es handelt sich um einen Raubbau mit häufigem Wechsel des Bodens, sowie häufigem Fruchtwechsel und längerer Brache. Gras und Busch werden gerodet und abgebrannt und damit zugleich eine Aschendüngung erzielt; nur die großen Bäume bleiben stehen. Die Aussaat erfolgt gewöhnlich mit dem Beginn der ersten Regen, im Küstengebiet also zweimal. Ganz ausführlich behandelt Spieht in seinem großen Werk den Ackerbau der Ewe, namentlich den in Ho. Bei der Aussaat der Ernte sind häufig religiöse Feierlichkeiten notwendig. So muß in Awatime der Fetischpriester die Erlaubnis für die Aussaat des Reises geben, in Bassari für die Ernte des Yams, und die ersten Feldfrüchte werden oft dem Fetisch als Opfer gebracht.

Grund und Boden ist bei den Bassari Eigentum des Stammes, bei den Ewe aber Eigentum der Sippen oder Familien; dazwischen liegt viel herrenloses Land. Indem einzelne Leute, die durch Heirat eine neue Familie begründen, ausziehen und im Busch ein eigenes Gehöft und eigene Felder anlegen, wird das Land fortwährend neu besiedelt, während alte Siedlungen zum Teil wieder eingehen. Die Feldgesetze sind sehr streng: Diebe dürfen sofort erschossen werden. Die Felder liegen entweder rund um die Dörfer und werden von diesen aus bestellt, oder sie finden sich ganz abgelegen irgendwo im Busch, und dann werden häufig besondere Farm- und Sklavendörfer oder auch Einzelhöfe der freien Familien begründet, die besonders während der Aussaat und Ernte periodisch bewohnt, sonst verlassen sind.

Während gewöhnlich in Afrika die Frau beim Hackbau das Feld bestellen muß und der Mann höchstens die gröbste Arbeit, wie das Fällen der Bäume, besorgt, ist im größten Teile Togos dieses Verhältnis ein anderes. Im Küstengebiet scheint zum Teil noch die Frau die Hauptarbeit zu tun; allein bereits im Salagatiefland liegt die schwere Arbeit in der Hand der Männer.

Wer Sklaven hat, läßt diese freilich für sich arbeiten, sonst muß der Mann selbst mit der Hacke den Boden bearbeiten, während die Frauen nur beim Säen und Ernten helfen. Als Gerät dient die Hacke mit eiserner Klinge, die entweder mit einem Dorn eingelassen oder mit einer Tülle aufgesteckt ist; daneben sind auch Axt und selbst Spaten im Gebrauch. Bemerkenswert ist, daß in Awatime der Boden für den Reisbau mit einer Sichel umgebrochen wird, einem bei den Berbern sehr beliebten Instrument.

Während wir so im größten Teil Togos Verhältnisse finden, die von denen Oberguineas und des Westsudans nicht abweichen, ist der Feldbau im Ssiuberglaud wesentlich anders gestaltet. Der Boden ist im südlichen Teil desselben ein roter, fruchtbarer Lehm, im Norden aber sehr steril. Die Bevölkerung ist dicht zusammengedrängt, so daß das Land an und für sich nicht imstande ist, die Menschen zu ernähren. Raubbau ist daher unmöglich und eine intensive, fest geregelte Wirtschaftsmethode eingetreten. In besonderen, an jedem Hause befindlichen Düngergruben werden der Dung des Viehes und die Hausabfälle gesammelt. An den steilen Gehängen der Berge ist eine Terrassenkultur entstanden, indem man die Steine aus dem Acker nahm und Wälle herstellte, damit die Erde bei den tropischen Regengüssen nicht herabgeschwemmt werde. Die Felder sind durch Furchen in Beete von 6 Meter Länge und 1½ Meter Breite eingeteilt und obendrein hohl gestaltet, so daß das Regenwasser in ihnen stehen bleibt. In den Ebenen hat man die Bäche behufs künstlicher Berieselung der Felder abgeleitet. Alle Felder befinden sich in saubersten Verfassung und schönster Ordnung, ganz ähnlich wie im Mandaragebirge in Kamerun, und zwar aus denselben Gründen: die Not hat den Neger gezwungen, zu arbeiten und so die Höhe des Kulturzustandes herbeigeführt."

Für die Beurteilung der Arbeit und der Tätigkeit der Weißen in dem Schutzgebiet sind die Ausführungen Passarges von großem Wert, der besonders über die Baumwolluntersuchungen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees ein günstiges Urteil fällt. Kultur, Nutzpflanzen und Viehzucht, Hausbau und Siedelungen, Handwerk, Bekleidung und Bewaffnung der Eingeborenen usw. werden in klarer, anschaulicher Weise behandelt, so daß es dem Leser möglich ist, sich ein deutliches Bild davon zu machen.

Die angefügten, mit ausführlichem Text versehenen Karten erhöhen die Übersichtlichkeit wesentlich und tragen sehr zum Verständnis des ganzen bei.

Der Schilderung Togos folgt diejenige von Deutsch-Südwestafrika, des Schutzgebiets, das zwar noch in dem Anfange der Entwicklung steht, aber seit mehreren Jahren das allgemeine Interesse in besonderem Maße erweckt hat. Bearbeitet ist Südwestafrika von Prof. Dr. Schultze. Abgesehen davon, daß noch nicht zu entscheiden ist, in welcher Weise die Entwicklung der Kolonie unter den herrschenden Umständen vor sich gehen wird, ist hier ein Mangel an wissenschaftlichem Tatsachen-Material festzustellen, der in anderen Gebieten sich nicht so fühlbar macht. Gerade deshalb ist die Behandlung dieses Schutz-



gebietes um vieles schwieriger als die aller unserer anderen Kolonien, und aus diesem Grunde verdient die vorzügliche Arbeit des Verfassers ganz besondere Anerkennung.

In übersichtlichster Weise findet der Leser eine Schilderung des Naturbildes und des Naturlebens von Südwestafrika, wobei besonders das Kapitel, in dem die Tierwelt behandelt wird, hervorgehoben zu sein verdient. Es hätte sich vielleicht empfehlen mögen, wenn der Verfasser, der, wie wenige, berufen ist, ein fachmännisches Urteil hierüber abzugeben, diesem Abschnitt einen größeren Raum zugeteilt hätte. Mit den „ausschließlich Meeresbewohnern" beginnend, führt uns Schultze in die Übergangszone von Wasser und Land, in der sich eine amphibische Fauna angesiedelt hat, zu den Landtieren der Küste, um dann die, wenn auch nur arme, binnenländische Fauna an Wassertieren zu behandeln und schließlich die Säugetierwelt der Kolonie einer Betrachtung zu unterziehen.

Die Bevölkerung ist in keinem Lande selten aus so verschiedenen Elementen zusammengesetzt, wie in Südwestafrika und wohl anderswo auch nicht in der Weise mit ihrem Wohnsitz verwachsen wie dort. Deshalb ist die Anordnung eine sehr glückliche, wonach diese Bevölkerung bei der Behandlung der einzelnen Landgebiete geschildert wird. Von ganz besonderem Wert sind die Ausführungen des Verfassers über die farbigen Einwohner der Kolonie, denen eine eingehende Forschungsarbeit zugrunde liegt. Im Gegensatz zur Beschreibung der Eingeborenen-Bevölkerung ist der weißen Bevölkerung und ihrer Kultur ein besonderer Abschnitt zugewiesen, der ein anschauliches Bild von den dort bestehenden Verhältnissen gibt. In der Wertschätzung der einzelnen Wirtschaftszweige betont Verfasser die grundlegende Bedeutung der Viehzucht für Südwest, die wohl für das gesamte wirtschaftliche Leben der Kolonie ausschlaggebend sein wird. Dem im Entstehen begriffenen Bergbau legt er eine große Bedeutung bei, und es wird sich erst später zeigen, ob der Bergbau die Hoffnungen, die auf ihn gesetzt werden, zu erfüllen imstande ist.

An Karten sind der Arbeit beigegeben:

1 hydrographische Karte,
1 geologische Karte,
1 meteorologische Karte,
1 Vegetationskarte,
1 Karte der Säugetierverbreitungsgebiete und
1 Völkerkarte.

Alle diese Karten sind mit ausführlichem Text der betreffenden Verfasser verbunden.

Über das der ausgezeichneten Arbeit des Verfassers beigegebene Literatur-Verzeichnis kann man verschiedener Ansicht sein. Nicht verständlich ist die Willkür, mit der die Literatur ausgewählt wurde und das Fehlen einer Anzahl größerer wichtigerer Arbeiten.



Im nächsten Teil des Gesamtwerkes behandelt Prof. Dr. Sievers die Schutzgebiete in der Südsee, und hat damit eine Arbeit geliefert, die sich in jeder Weise würdig an die vorherigen anschließt. Gerade von diesem weit ausgedehnten Teil deutschen Übersee-Besitzes eine klare Übersicht zu geben, hat große Schwierigkeiten. Ist doch noch manche Aufklärungsarbeit dort zu erledigen und bestehen tiefgreifende Unterschiede zwischen den nebeneinander liegenden Gebieten. Aus dem landeskundlichen Überblick möge besonders der Teil hervorgehoben werden, der die Bevölkerung behandelt, und der, mit charakteristischem Bildwerk versehen, das ganz besondere Interesse des Lesers hervorrufen muß. Auch diesem Abschnitt des Gesamtwerkes ist eine Reihe von Karten nebst erläuternden Texten angegliedert, die das Studium der Kolonie wesentlich erleichtern. Das in einzelne Gruppen geordnete Literatur-Verzeichnis verdient besondere Aufmerksamkeit.

Der letzte Abschnitt des Werkes behandelt das Kiautschou-Gebiet in der Bearbeitung von Wegner. Verfasser gibt in der Hauptsache eine sehr beachtenswerte Betrachtung der Weltlage dieses Schutzgebietes, das ohne seine Umgebung in seiner Bedeutung kaum erfaßt werden kann. Die übrigen Erörterungen das Pachtgebiet betreffend sind naturgemäß nicht sehr umfangreich, geben aber ein übersichtliches und erschöpfendes Bild unseres asiatischen Besitzes. Auch diesem Abschnitt sind zur Erleichterung des Studiums Karten beigegeben, ebenso wie ein Literaturverzeichnis angefügt.

Was die technische Ausführung des Gesamtwerkes betrifft, so kann wohl kein Zweifel bestehen, daß diese durch das Bibliographische Institut in hervorragendster Weise vorgenommen ist. Es wird eine solche Fülle von ausgezeichneten Illustrationen und vorzüglichen Karten geboten, daß das Werk als eine Musterleistung vorgenannten Instituts bezeichnet werden muß.

Alles in allem ist „das Deutsche Kolonialreich" ein Werk, das, für die große Allgemeinheit geschrieben, wohl nicht so bald von einem ähnlichen

C. Winkler.



Strafrechtsgewohnheiten der Eingeborenen in deutschen Schutzgebieten.[1])

Eine Grundfrage kolonialer Rechtspolitik ist es, ob man den Wilden mit unserem Kulturrecht begnaden oder ob man sich die Mühe nehmen soll, das autothone Recht der Eingeborenen kulturell zu entwickeln. — Die Frage fällt in der Hauptsache zusammen mit der obersten Problemstellung der Kolonialpolitik überhaupt: Ob man den Wilden möglichst rasch uns Kulturmenschen anähneln soll (Verschmelzungs- oder Assimilierungstheorie), oder sich mit ihm vergesellschaften (Assoziierungstheorie), oder ihn wie ein Tier behandeln und im Zweifel totschlagen (Gewalttheorie). Die Begnadung mit unserem Kulturrecht wäre dann eine Verbindung der Assimilierungs- und der Totschlagstheorie. — Etwas muß geschehen. Der Wilde ist nun einmal da und läßt sich ohne empfindliche Störung der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung der Kolonien nicht eliminieren, — soweit dies überhaupt möglich wäre. — Ich huldige der Assoziierungstheorie, und bin daher ein Anhänger der Entwicklung der eigenen Kultur der Wilden in der Richtung auf unsere Kultur. Entwicklung der eigenen Kultur der Wilden — ist das nicht eine contradictis in adjets? Gibt es überhaupt eine Wildenkultur? Sind die Wilden nicht kulturlose Menschen? — Es kommt darauf an, was man unter „Kultur" versteht. Eine Kultur im Sinne eines kulturell abgeschlossenen, fertigen Zustandes, gibt es überhaupt nicht. Πάντα ῥεῖ = Alles ist im Fluß. Auch wir auf unserer stolzen Kulturhöhe sind nur ein Glied in der Kette, die zu einer Höhe der Kultur führt, von der wir noch keine Ahnung haben. Deshalb ist es ungerecht, die wilden Stämme von vornherein als kulturlos zu verdammen. Es ist vielmehr nötig, ihre — höhere oder niedere — Kultur kennen zu lernen, diese mit unserem Kulturmaßstab zu bewerten, und dann sie zu entwickeln.

Der Häuptling ist dem Wilden das Symbol der äußeren Macht, die Familie das Symbol der ersten sozialen Bindung und der ethischen

---

[1]) Das Material zu diesem Vortrag habe ich meiner Schrift „Kolonialpolitik als Wissenschaft" (Berlin 1910), den dort zitierten Werken und Aufsätzen (namentlich (J. Kohlers) sowie Augustin Krämer, Hawaii, Ostmikronesien und Samoa (Stuttgart 1906) entnommen. Vergleichsweise sind auch Rechtsgewohnheiten von Stämmen in nichtdeutschen Kolonien herangezogen worden.



Anschauungen, der totemistische Stammesverband, das Symbol des erweiterten sozialen Kreises und des Friedens, Zauber und Aberglaube sind ihm Symbole der Gottheit. Demgemäß kann man unterscheiden: Häuptlings- und Familienstrafrecht, totemistisches Stammes- und Friedensrecht und Sakralrecht.

I. Der Häuptling hatte früher bei allen Negervölkern Afrikas das Recht über Leben und Tod. Verrat gegen ihn ist noch heute ein todeswürdiges Verbrechen. Häuptlingsmord ist Hochverrat; schon der Versuch verwirkt das Leben. Wer sich mit der Frau des Häuptlings vergeht, ist dem Tode verfallen, seine Familie der Sklaverei. — Aber die Machtsphäre des Häuptlings reicht noch weiter. Wider ihn begeht ein Verbrechen, wer auf Ladung vor Gericht nicht erscheint oder wer auswandert, keine Kriegsfolge leistet, desertiert und auf solche Weise die Wehrkraft des Stammes schwächt; Landesverweisung und Vermögenskonfiskation ist die Strafe. Er ist der Repräsentant der Stammesmacht. Von seinen Töchtern erwartet man, daß sie bis zur Ehe keusch bleiben; seine Familie soll das Ideal der Familienreinheit, des Familienstolzes, darstellen. In ihm verkörpert sich die Wirkung des Gottesfriedens: Wenn er den Frieden in den Festwochen der Beschneidung oder des Schweinemarktes bei den Papua geboten hat, so ist jedes trotzdem begangene Verbrechen Landfriedensbruch. — Seine Geisterhütte ist bei den Waniamwesi dem flüchtenden Verbrecher Asyl, sichert ihn gegen Bestrafung, macht ihn freilich alsdann zu seinem Sklaven. Sein Haus ist Asyl auf den Marschallinseln, wo der Verbrecher als Äquivalent sein Land an ihn verliert; seine Beerdigungsstätte ist Asyl auf Nauru; seine Hütte, sein Grab und die Wohnung des Grabwächters bei den Amazosa, einem Kaffernstamm im Norden von Südafrika. — Zu seinen Ehren werden auf Nord-Neumecklenburg und Neuhannover Verbote der Nachkommenschaft erlassen, Gelübde der Unfruchtbarkeit getan. Er kann sich, wo überhaupt Vielweiberei herrscht, so viel Ehefrauen gestatten, als seine Vermögensverhältnisse erlauben: Der Häuptling Mali von Moschi hatte 7, Marnalu von Marangu 13, der Djaggahäuptling Sinna in Kibascho hatte 70 Frauen. Die Häuptlingstochter geht bei den Wadigo allen anderen Frauen vor. Der älteste Sohn seiner Hauptfrau wird Häuptling. — Eine eigenartige Steigerung der Häuptlingsmacht findet sich auf der Südseeinsel Jaluit, wo er über alle Frauen aus der Klasse der Gemeinen (der früher Unfreien) straflos verfügen darf. Und fast nirgends ist die Person des Häuptlings (Inkosi) so in den Mittelpunkt des Strafrechtsschutzes gerückt, wie bei den Amazosa: Die Beleidigung des Inkosi, der Ungehorsam gegn ihn wird (ebenso wie Hochverrat) mit Vermögenskonfiskation geahndet.

II. Die Familie ist der Hort der primitiven sozialen Anschauungen, der primitiven sozialen Sitte und Sittlichkeit. Diese dürfen wir nicht mit dem Maßstab unserer Kulturansichten messen. Und doch — manche Rechtsgewohnheit der Wilden steht den modernsten Bestrebungen der Modernen ver-



zweifelt ähnlich. Dies gilt vor allem von den Mitteln zur Regulierung der Nachkommenschaft, die hier wie dort zwischen dem Wunsch nach Kindersegen und der Verhütung von Deszendenz hin und her schwanken. Wo Furcht vor Übervölkerung herrscht, die Frau sozial gering eingeschätzt wird, die Ehe leicht lösbar ist, und Kinder als unbequemes Hemmnis der Weiterverehelichung empfunden werden, wird die Beseitigung des Embryo und die Kindestötung für erlaubt gehalten. So im Norden der Gazellehalbinsel bei unehelich Schwangern. So bei den Baining auf Neu-Pommern, wenn die Mutter kurz nach der Geburt stirbt, weil niemand das Kind säugen und großziehen würde. Auch bei den Bantuvölkern ist Embryovernichtung erlaubt und häufig, wenn sie auch nicht als anständig gilt. Auch auf Nauru. Auch bei den Waniamwesi; doch braucht sie der Ehemann nicht zu dulden. Sie ist namentlich im ersten und zweiten Jahre nach einer Geburt üblich. Auch die Wadschagga tolerieren sie, wie die Kindestötung, die wiederum bei den Waniamwesi nicht gebräuchlich ist. Die Bukobaleute anderseits bestrafen Kindestötung und Embryovernichtung; dafür wird hier der Thronfolger getötet, der nicht mit geballten Fäusten zur Welt kommt. Ebenso ist bei den Herero Kindestötung selten und wird gleich der Embryovernichtung bestraft; Kindersegen ist erwünscht. Auch die Amazosa bestrafen die Herbeiführung des Abortus (mit einer Buße von 4—5 Stück Vieh), der aber trotzdem allgemein in Gebrauch ist (zur Beseitigung eines unehelichen Embryos kann sogar der Inkosi die Genehmigung erteilen); das Beibringen oder Verschaffen von Abortiermitteln wird gleichfalls bestraft. Bei den Herero begegnen wir einer seltsamen Rechtsanschauung, der wir auch bei anderen Stämmen nachgehen wollen: Zwillinge zu bekommen, gilt als ein besonderes Glück; die Eltern legen ihren Namen ab und nennen sich ruberri (= zwei); der Zwillingsknabe darf von frühester Jugend an Fleisch essen und erbt die Werft des Vaters. Ganz anders bei den Papua auf Neu-Guinea, wo Zwillinge und Mißgeburten in der Regel getötet werden; wo auch die Embryobeseitigung als Correlai allzufrüher Ehe erlaubt ist; wo die ersten drei Befruchtungen — namentlich bei jungen, schwachen Frauen — beseitigt werden; wo auch zwischen lebenden Kindern ein Zwischenzeitraum von 3 bis 4 Jahren künstlich geschaffen wird; wo auch Mittel, um die Schwangerschaft für immer zu verhüten, von der Mutter der Tochter mit in die Ehe gegeben werden, und wo die Kindestötung durch Erdrosselung oder Lebendigbegraben an der Tagesordnung ist, falls nicht das erwünschte Kind erscheint, oder zu viele Kinder kommen. Anders wiederum auf der Gazellehalbinsel, wo gleichgeschlechtliche Zwillinge am Leben bleiben, sonst aber das Zwillingsmädchen getötet wird. Und am merkwürdigsten auf den Marschallinseln, z. B. auf Nauru — dem klassischen Lande der Embryovernichtung „aus Eitelkeit“ — wo die Ansicht herrscht, daß Zwillinge im Mutterleibe Inzest, Blutschande, Blutsünde miteinander treiben und weil sie desselben Stammes sind, und die Inzucht Strafe nach dem Tode nach sich zieht,



ein Zwilling, meist der männliche Sproß, getötet wird. Wir begegnen diesen „lykanthropischen" Vorstellungen auch bei den Bantuvölkern Ostafrikas: das Kind wird als ein die Eltern oder den künftigen Ehemann tötender Unhold angesehen. So gilt bei den Wadschagga und Wabonda der letzte Zwilling oder das Zwillingsmädchen als Wolf und wird getötet. Ebenso, wenn die oberen Schneidezähne zuerst beim Kinde durchbrechen, z. B. auch bei den Waschambaa und Warangi, oder wenn das Kind mißgestaltet ist. Bleibt das Kind — aus Mitleid oder Versehen — am Leben, so gilt es als mit einem Makel behaftet, und die Eltern suchen diesen zu verbergen. Man prophezeit ihm die Ehe mit einem verschmähten Mädchen, oder, wenn es weiblichen Geschlechts ist, mit einem alten, häßlichen Mann. Von Drillingen bleibt nur ein Kind am Leben; die Hebamme schneidet den Opfern den Hals durch. Ganz im Gegenteil zu diesen Anschauungen werden bei den Waganda am oberen nördlichen Nyansa die Zwillinge festlich begrüßt. Die Mapara und Mambugu wiederum töten die Kinder eines Mädchens, das vor Eintritt der Geschlechtsreife geboren hat. Tötung der Zwillinge und der Kinder mit überzähligen Fingern, ferner der Kinder, deren Mutter bei der Geburt starb, findet sich auch in Kamerun, wo früher auch Mischlinge getötet wurden.

Die Verführung eines Kindes ist fast überall nicht strafbar. Bei den Papuas ist der zweigeschlechtliche Verkehr vor der Ehe durchaus üblich. Auf den Marschallinseln herrscht in dieser Beziehung absolute Freiheit; hier sind alle Mädchen schon mit 12 Jahren defloriert; man hat Geschlechtskrankheiten bei Zehnjährigen festgestellt. — Diese Rechtsauffassung ändert sich jedoch meist, sobald der Verkehr von Folgen begleitet ist. Das gilt als strafbare Schande; z. B. auch auf den Marschallinseln. Deshalb kennen mehrere Bantustämme für unbeschnittene Knaben und Mädchen, die mit Folgen verkehrt haben, die entsetzliche Strafe des gemeinsamen Pfählens. Das neugeborene Kind wird bei den Wapare und Wambugu getötet. Unser Kulturstrafrecht würde den gesetzlichen „Tatbestand" so formulieren: Die Tatsache der Geburt ist rein-objektive Bedingung der Strafbarkeit. Denn der voreheliche Umgang vor der Beschneidung gilt bei vielen Bantuvölkern für erlaubt; bei einzelnen erstreckt sich, wie wir später sehen, diese Erlaubnis heute sogar noch auf die Zeit nach der Beschneidung (bei manchen nur auf diese), während solche Fälle früher — wenigstens symbolisch — mit Todesstrafe geahndet wurden. — Nur eine Folge dieser freien Anschauungen über den außerehelichen Geschlechtsverkehr ist es, wenn sich die Prostitution der Kinder schon in jugendlichem Alter, meist vom zehnten Lebensjahre ab, bemächtigt, ohne daß hiergegen im Wege der Strafrechtsgewohnheit eingeschritten würde. — Etwas strengere und kulturell höhere Ansichten über den Verkehr der Geschlechter zeigen die Wadschagga, wo zwar der Verkehr nicht verboten ist, das Mädchen, das vor der Ehe geboren hat, aber keinen Mann bekommt. Auf der höchsten Kultur-

stufe stehen in dieser Hinsicht die Küstenbewohner Ostafrikas, die Suaheli, die Keuschheit vor der Ehe verlangen, wenn das Mädchen auf einen Freier reflektiert, und die vom Verführer erwarten, daß er die Verführte heiratet, wenn sie einen guten Ruf genießt. Anderseits braucht der außereheliche Kindsvater keine Alimente zu zahlen.

Strafrechtsgewohnheiten, die sich auf die Ehe und das eheliche Leben beziehen, sind ohne die zugrundeliegenden Zivilrechtsgrundsätze nicht zu verstehen. Die sittlichen Anschauungen der Bantuneger vom Wesen der Ehe, ihren Pflichten und Voraussetzungen hängen aufs engste mit der bei ihnen früher allgemein üblichen, aber auch jetzt noch vorkommenden Gruppenehe (Vielmännerei, Vielweiberei) zusammen. Die einzelne Eheschließung spielt gleichsam der Gruppenehe gegenüber keine große, jedenfalls keine entscheidende Rolle. Und die Einzelehe gilt z. B. bei den Wobondri als durchaus anormal. Daher die Einrichtung der Tobiasnächte: Die Ehegatten sitzen sich 4—5 Tage und Nächte gegenüber, ohne feste Nahrung zu nehmen; oder bei den Wadschagga: Die Eheleute leben 4—8 Wochen getrennt in zwei Hütten und werden von einem Zauberer unterrichtet; oder bei den Wadigo: Braut und Bräutigam kommen während der Dunkelheit ins Dorf, bei der Hochzeit essen Mann und Frau getrennt. Alle diese bewußte Zurückhaltung, diese schamhafte oder markierte Heimlichkeit bedeutet, daß man sich der Einzelehe gewissermaßen schämt, sie für etwas hält, das besser nicht wäre oder jedenfalls früher nicht war. Auch bei den Papua auf Neu-Guinea herrscht die Rechtssitte der Gruppenehen. Die Einzelehe gilt ihr gegenüber als Sünde und erfordert Heimlichkeit. Daher die eigentümliche Tatsache der sogenannten „Schwiegerschau". — Auch die laxen Anschauungen über die Keuschheit der Mädchen vor der Ehe, vor allem der Bräute, sind darauf zurückzuführen. Die Amazosa bestrafen die Verleitung einer ledigen Person oder einer Witwe zum Beischlaf nicht, wohl aber, wenn infolge davon eine Geburt erfolgt ist, mit einem Stück Vieh Buße; der uneheliche Vater hat das Recht, stattdessen das Kind zu kaufen. (Auf den Gilbertinseln verfügt der Ehemann über alle Schwestern seiner Ehefrau sexuell.) Bei den Wadigo gilt es für schimpflich oder lächerlich, als Jungfrau in die Ehe zu gehen, bei den Ponapesen (Ostkarolinen) nicht für unehrenhaft. Auch bei den Bukobaleuten setzt die mangelnde Jungfräulichkeit nur den Kaufpreis für die Braut herunter. Bei den Wasagara wird die Gruppenehe überhaupt nur als Konkubinat aufgefaßt, es besteht die Möglichkeit jederzeitiger Trennung, so daß hier das Ideal der modernen Schwärmer (und Schwärmerinnen) von der „freien Liebe" bereits verwirklicht ist. Die Wanjamwesi, welche in dieser Hinsicht ebenfalls die denkbar laxesten Anschauungen huldigen, den freien geschlechtlichen Umgang der Mädchen vor der Ehe und die „freie Liebe" während der Ehe, ja das Institut der „Probeehe" kennen, zeigen alle kulturell höherstehende Negerstämme ander-



seits wiederum Neigung zur Einehe, so daß manche gruppeneheliche Gewohnheiten von ihnen schon aufgegeben sind. Deshalb schläft am Tage der Zahlung des Hochzeitsgutes der Ehemann mit der Ehefrau zusammen. Sozusagen als Ersatz der Gruppenehe und als üble Folge der Einehe zeigt sich aber auch bei ihnen am ausgeprägtesten die Prostitution. Wir treffen hier öffentliche Häuser, öffentliche Dirnen, ja, wie bereits erwähnt, öffentliche Kinder im Alter von 10 Jahren. (Ähnlich entwickelt ist die Prostitution eigentlich nur noch auf den Gilbertinseln, wo der Vater der Bürgermädchen ungestraft den Kuppler spielen darf, während die Betätigung als Buhlerin (nikiranroro) einem adeligen Mädchen seinen Landbesitz kosten würde.)

Soweit Vielweiberei besteht, die auch bei den Wanjamwesi keineswegs verschwunden ist, findet die Zahl der Frauen nur im Portemonnaie des Mannes ihre Grenze: Jeder Bantu hält sich so viel Frauen, als er bezahlen kann; meist wohnen und kochen sie allein, essen aber mit den Männern zusammen. Bei den Wadschagga hat jede Frau ihre eigene Hütte, wo sie mit den Kindern lebt; der Mann besucht sie der Reihe nach. Bei den Wadigo hat die Frau, die der Mann zuerst geheiratet hat, bestimmte Vorrechte; die Häuptlingstochter geht stets vor. Bei den Waschambaa geht die Mutter von Söhnen der Mutter von Töchtern vor. Bei den Bukobaleuten bestimmt ein Zauberer die Hauptfrau. Auf Jaluit gilt Männerwechsel, den namentlich die Buschweiber treiben, nicht für unehrenhaft. Überall auf den Marschallinseln herrscht Vielmännerei, aber keine Vielweiberei, außer auf Nauru, wo diese häufiger ist als jene; die Kinder gehören der Männergruppe; die Witwe wird kraft Gesetzes Frau des Bruders des verstorbenen Ehemanns (Levirate) oder darf nur mit seiner Genehmigung einen andern heiraten. Bei den Großhäuptlingen Ralik-Ratakar auf den Marschallinseln ist Vielweiberei oder Einehe und Maitressenwirtschaft üblich. Die Suaheli haben keine Gruppenehe, auch keine Vielmännerei, wohl aber Vielweiberei. Der Freie hat hier in der Regel 4, der Sklave 2 Frauen; die Zahl der Nebenfrauen ist unbeschränkt. Fast durchweg besteht die Einrichtung der Kaufehe. Und wo noch Frauenraub vorkommt, wie bei den Wadigo und den Warangi ist er symbolisch geworden: der Bräutigam entführt die Braut beim Tanz und zahlt den Kaufpreis nach. Diese Kaufpreise sind nach Art, Höhe und Zahlungstermin außerordentlich verschieden. Bei den meisten Stämmen bestehen sie in Vieh. So erhält bei den Wabondei und den Wasagara der Schwiegervater eine Ziege bis zu neun Rindern, und die Braut einen Bleiring an den Arm. Bei den Wapara erhält jener 3 Rinder, 12 Ziegen und Honig, nach der Geburt des ersten Kindes 2 weitere Ziegen, bei den Waschamba 2—5 Rinder, 1—2 Ziegen und Honig, bei den Leuten um Lindi und den Wadigo 4 Rinder, 2 Ziegen oder 2 Schafe. Ebenso bei den Wahehi. Die



Warangi haben für ein Mädchen 2 Rinder und 10 Ziegen, für eine Witwe 2 Ziegen als Kaufpreis festgesetzt. Der Preis kann bei den Wanjamwesi abverdient werden. Die Wadigo gewähren in aller Form Stundung. Andererseits erhält fast überall bei den Bantu die Braut eine Aussteuer, meist eine Ziege, ein Stück Tuch und Perlen. Bei den Papua wird der Kaufpreis für die Ehe an die väterlichen und mütterlichen Verwandten der Frau bezahlt. Endlich kennen auch die Suaheli die Kaufehe. Den Kaufpreis (Kilemba) mit 40—75 Rupien = 60—100 Mark verteilen die Eltern und Großeltern der Braut unter sich.

Die Verlobung hat außer bei den Papua nicht etwa die Bedeutung, daß die Brautleute sich verpflichten, bis zur Ehe die Keuschheit zu bewahren, sondern sie bezweckt in der Regel nur eine Befristung des Kaufpreises. Kinderverlobungen, und zwar im zartesten Alter, sind häufig, z. B. bei den Bukobeleuten und auf Nauru. Das Verlöbnis wird bei den Suaheli meist mit 15 Jahren geschlossen; die Brautleute werden gar nicht gefragt; mit 20 Jahren darf der Sohn frei wählen. Auch Kinderverlobungen, und zwar schon kurz nach oder sogar vor der Geburt kommen vor, an welche die Kinder gebunden sind. — Aus der Rechtsgewohnheit der Kaufehe ergibt sich, daß der Kaufpreis unter Umständen zurückerstattet und dadurch die Ehe, wie jedes andere Rechtsgeschäft, rückgängig gemacht werden kann. Diese Auflösung der Ehe tritt bei den Wadschagga ein, wenn die Frau den Mann böslich verläßt, wenn sie den Haushalt nicht gewachsen ist, wenn sie den Mann mißhandelt, wenn sie unfruchtbar (mit einer Probezeit von 2—3 Jahren), wenn sie dumm oder faul ist; auch bei wiederholtem Ehebruch; beim ersten bekommt sie vom Manne Prügel. Bei den Wanjamwesi geht die Frau in den Besitz ihres Vaters zurück, wenn der arme Mann den Kaufpreis nicht abverdient. Die Ehescheidung (Talak) geschieht bei den Suaheli in gewissen Formen. Der Mann sagt: nimekracha (ich habe dich verlassen) oder: nimekutelik si mke wangn (ich scheide mich von dir, du bist nicht mehr meine Frau). Und zwar hat der Mann das Recht, nach Belieben die Ehe zu scheiden, wenn ihm die Frau nicht mehr gefällt. Dagegen kann sich die Frau vom Manne nur dann loskaufen, wenn er damit einverstanden ist. Auch auf den Marschallinseln vollzieht sich die Ehescheidung leicht (vor einem Familienrat); auch Frauentausch ist hier üblich. — Der Ehebruch wurde früher fast überall mit dem Tode bestraft. Hier und da haben wir, z. B. im Nordosten der Gazellehalbinsel, unsere Kulturstrafen für dieses Delikt eingeführt, das bedauerlicherweise seit dieser Zeit im Zunehmen begriffen ist. Während aber bei uns die milde Bestrafung des Ehebruchs darauf zurückzuführen ist, daß, wie das deutsche Reichsgericht annimmt, dieses Vergehen nur dann als eine ehrlose Handlung angesehen werden kann, wenn sich die Ehrlosigkeit aus den begleitenden Umständen ergibt, ist die höhere oder geringere Bestrafung des Ehebruchs bei den Wilden eine Folge



der Anschauung, daß die Frau im Eigentum des Mannes stehe. Sie bestrafen ihn daher wie andere Vermögensdelikte. So die Bewohner der Gazellehalbinsel mit Muschelgeldstrafe in Höhe des Eheschließungskaufpreises. Auch auf den Palauinseln hat der Ehemann nur das Recht, Buße zu fordern, aber kein Tötungsrecht. Andererseits ist bei den Papua die Blutrache ausgeschlossen, wenn der in flagranti ertappte Ehebrecher ermordet wird, und auf Samoa und Neu-Guinea wird dieser überwiegend mit dem Tode bestraft. Braucht der Verführer nur eine Geldbuße zu zahlen, so besteht sie meist in einem Rind, bei den Wadigo in einem Färsen. Im Wiederholungsfalle gestatten hier und da die Rechtssitte, daß der betrogene Ehemann die Frau den Verführer zur Verfügung stellt, und dieser sie behalten muß, falls er nicht vorzieht, wieder ein Rind zu zahlen. Auf den Marschallinseln wird nur der von Frauen höherer Stände begangene Ehebruch oder der vom Ehemann einer solchen verübte bestraft. Auf Nauru ist nur der Ehebruch von Häuptlingsfrauen Verbrechen. Ein Tötungsrecht des Ehemannes besteht dem auf frischer Tat ertappten Ehebrecher gegenüber noch bei den Wasagara und Wanjamwesi. In anderen Fällen genügt auch bei diesen Stämmen eine Buße von 25 Stück Zeug oder Haken. Andere Stämme verlangen andere Bußen. So die Waschambaa in Wassinde 3 oder 4 Rinder, die Wabondei Geld, die Wapare kennen noch eine Züchtigungs- oder Sklavenstrafe für Ehebruch. Manche Stämme unterscheiden detailliert, ob die Tat zwischen Freien oder zwischen Sklaven oder zwischen Freien und Sklaven begangen worden ist, und stufen darnach die Bußen ab. Im ersten Fall (Freie mit einer Freien) beträgt sie meist 10 Ziegen oder 2 Rinder oder 1 Sklave. Im zweiten Fall (Sklave mit einer Freien) beträgt sie 8 Ziegen und, wenn die Tat von Folgen begleitet war, 2 Sklaven und 5 Ziegen. Im dritten Fall (Freier mit einer Sklavin) beträgt sie 15 Ziegen, und der Verführer erhält das etwa geborene Kind. Bei den Hereros wird für Schwächung einer Ehefrau stets nur Strafe gezahlt; diejenige einer Ledigen ist überhaupt nicht strafbar. Ehebruch gilt auch hier als Vergehen gegen den Ehemann. Die Sitte verbietet nicht, daß der Mann ihn genehmigt und dafür ein Geschenk nimmt, d. h. die Frau ausleiht (eine Bantuanschauung). Rache durch Schändung der Frauen des Verbrechers kommt vor. Die Ehebrecherin wird auch hier kaum gestraft, allenfalls fortgeschickt. — Die Vergewaltigung der Frau (Notzucht) hat wohl mit die merkwürdigste rechtliche Bewertung durch die Wilden unserer Schutzgebiete erfahren. Die Herero bestrafen sie, wenn sie an verheirateten Frauen begangen wurde, in der Regel mit einer Buße von 5—6 Ochsen, in leichteren Fällen mit einem Schaf. Bei den Wadschagga wird sie wie ein kleiner Diebstahl bestraft. Bei den Wanjamwesi überhaupt nur, wenn sie an verheirateten Frauen begangen wurde, und nur mit der Ehebruchsstrafe. Die Amazosa ahnden sie ebenfalls, wie den Ehebruch, als Vergehen gegen das Eigentum des Mannes oder Vaters, und zwar mit 4 Stück

Vieh Buße. (Den Ehebruch mit 1—4 Stück, bei Geburt eines Kindes bis zu 10 Stück Vieh.) Die Buße wird zwischen dem Häuptling und dem Ehemann oder Vater oder nächsten männlichen Verwandten geteilt. Bei den Marschallinsulanern ist das Delikt der Frauenvergewaltigung unbekannt, weil, wie es in dem Bericht eines Reisenden heißt, kein Fall bekannt geworden ist, in welchem die Frau durch Widerstand oder Schreien abgewehrt hätte.

Das Elternrecht, die Macht der Eltern über ihre Kinder, ist ebenso mannigfaltig entwickelt wie das Herrenrecht, die Macht der Herren über die Sklaven. Es empfiehlt sich daher, beides zusammen zu betrachten, zumal die Sklaverei trotz unserer Antisklavereigesetze in den Schutzgebieten immer noch fast ebenso verbreitet ist, wie — die Familie. Die Abstufungen der väterlichen und der Herrengewalt ähnelt denen der Häuptlingsgewalt. Wo diese vom ius vitae ac necis zum Primat inter pares zusammengeschrumpft ist, wie bei den Bantuvölkern Ostafrikas, den Hottentotten und den Abantustamm der Ovaherero in Südafrika pflegt auch die Vater- und Herrengewalt einen abgeschwächten Inhalt angenommen zu haben. Meist ist das Tötungsrecht Frauen und Kindern gegenüber verschwunden, und die übrigen Gewaltrechte sind auf Töchter und Sklaven beschränkt. So kann bei den Wadschagga der Vater zwar Weib und Kind nicht verkaufen, aber der Gläubiger kann sie versklaven. Bei den Wanjamwesi kann das Familienhaupt in Not Kinder und Frauen verkaufen, verleihen, verpfänden; sie sind Objekte seines Eigentums. Die Bukobaleute gestatten den Verkauf von Frau und Kind so wenig wie deren Tötung; doch kann hier der Gläubiger wenigstens die Töchter versklaven. Daß die Töchter hier wie auch sonst schlechter gestellt sind als die Söhne, hängt mit der namentlich unter den Kaffern Südafrikas (Amazose und Amazulu) verbreiteten Anschauung zusammen, daß die Töchter, wie das Vieh, reines Verkehrsobjekt seien. So gilt hier bei den Amazosa der Satz: „Wer Töchter hat, hat auch Kredit", und große Viehbesitzer vereinen sich mit Vätern zahlreicher Töchter zu Verwertungsgesellschaften; das Vieh wird geteilt, die Töchter werden verkauft. — Die Sklaven sind teils Kriegs-, teils Schuld-, teils Strafsklaven. So bei den Wadschagga, Wabondi, Waschambaa, Wakilindi. Bei den Waniamwesi kommt noch der Entstehungsgrund der Hungersnot hinzu. Freiwillige Unterwerfung (meist Bergdamaras) kennen die Herero. Das ius vitae ac necis ist fast überall dem Herrn gegeben. Bei den Hereros trifft ihn wenigstens keinerlei Verantwortung, wenn er einen Sklaven tötet. Das Tötungsrecht des Herrn wird strenger bei den Wadschagga, Waniamwesi, in Lindi, milder bei den Wakondei, Waschambaa, Wakilindi, Wasagara gehandhabt; hier offenbar unter dem Einfluß des Islams. Die nostae datio, die den Herrn befreiende Hingabe eines Sklaven zwecks Sühnung einer von diesem begangenen bußpflichtigen Handlung, ist für die Herero als Rechtsgewohn-



heit nachgewiesen, die aber neuerdings anscheinend nicht mehr geübt wird. Die Kinder von Sklaven werden bei den Waniamwesi und in Kamerun Halbsklaven, bei den Hereros Vollsklaven. In Bukoba findet sich die islamitische Rechtssitte, daß das Kind einer Sklavin und des Herrn frei ist. Umgekehrt ist nach dem Recht der Wadschagga das Kind eines Sklaven wiederum Sklave, auch wenn die Mutter eine Freie war.

Den Übergang zur stammesrechtlichen Strafrechtsanschauung bilden die — indessen noch tief in familienrechtlichen Gewohnheiten wurzelnden — Rechtsinstitute der Blutschandebestrafung und der Blutrache. Wie die Familien, so bilden nach uralter Ansicht der Wilden auch die aus den Familien hervorgegangenen Stämme durch die Bande des Blutes festverbundene soziale Gebilde, die man Totems nennt. Man spricht von totemistischen Rechtsgewohnheiten und Sitten. Die Totemgenossen, die häufig, wie z. B. auf Neu-Mecklenburg, ein gemeinsames Abzeichen (etwa einen Vogel) haben, sind entweder in der Weise rechtlich verbunden, daß die Inzucht gesetzlich vorgeschrieben ist (Endogamie), wie bei den Waniamwesi, die nur innerhalb ihres Geschlechts heiraten dürfen, oder daß sie im Gegenteil gesetzlich verboten ist (Exogamie). In letzterem Falle darf kein Totemgenosse den anderen heiraten. Dies ist z. B. bei den Papua Vorschrift. Im Nordosten der Gazellehalbinsel gilt als Blutschande der Verkehr zwischen allen Personen, die dasselbe Stammesabzeichen (Totem) haben. Ähnlich liegt die Sache fast in ganz Melanesien. Bei den Sulka, im mittleren Neu-Pommern, die in 2 Abteilungen zerfallen, wird der geschlechtliche Umgang zwischen Gliedern derselben Abteilung als Blutschande angesehen und mit dem Tode bestraft. Ebenso in Nord-Neu-Mecklenburg und Neu-Hannover. In ganz Neu-Mecklenburg ist der Verkehr oder die Heirat zwischen Angehörigen desselben Manu (Familienabzeichen) todeswürdige Blutschande. Auch die Suaheli, die Küstenbewohner Ostafrikas, kennen nur Exogamie im Sinne des Kulturrechts, Endogamie ist nur bis zum Vetter gestattet. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich bei den Suaheli um ein Mischvolk zwischen Arabern und Bantunegern handelt. Sie sind Islambekenner, Mohammedaner; jedoch steht die Anwendung des Korans in jedermanns freiem Belieben, und das mohammedanische Recht gilt keineswegs als allgemein anerkannt. Der Einfluß des arabischen Rechts ist im Gewohnheitsrecht unverkennbar vorhanden. Daneben laufen uralte negerrechtliche Anschauungen. Die letzteren sind jedoch nur noch verwischt vorhanden. Deshalb beschränkt sich auch das Verbot der Endogamie hier nicht nur, wie bei den übrigen Bantustämmen, auf das Verbot der Ehe, sondern erstreckt sich auf jeglichen Verkehr, während dort Blutschande ohne Eheschließung (z. B. bei den Amazosa) strafbar ist. Auch auf den Marschallinseln, z. B. Jaluit, ist die Binnenehe aufgegeben, Blutschande gilt (wegen ihrer Folgen nach dem Tode) als schimpflich. Man sucht aus allerlei Äußerlichkeiten auf den Sachverhalt zu schließen: So be-

deuten Ohnmachten, Krämpfe, der Todeskampf, der Schrei der Strandschnepfe, daß sich der Betreffende mit Angehörigen eingelassen hat.

Am deutlichsten zeigt der enge Zusammenhang zwischen Familien- und Stammesstrafrecht, das Institut der Blutrache, das ist das Recht des in seinen Rechtsinteressen Verletzten am verletzenden Gegner selbst blutige Rache zu nehmen. Die Blutrache ist ein Recht dem Täter und Dritten gegenüber, den Familien- und Totemgenossen des Rächers gegenüber ist sie eine Rechtspflicht. Sie geht auf den Marschallinseln gegen den Täter oder seine Familie, und findet statt bei absichtlicher oder unabsichtlicher Tötung; ausübt sie das älteste Familienglied. Auch bei den Papua geht sie gegen den Täter oder ein Glied seiner Familie, besteht in Tötung oder doch Verletzung des Gegners und findet statt bei vorsätzlichem Totschlag, Vergewaltigung, Ehebruch in flagranti (bei Mord auf Ehebruch ist keine Blutrache möglich); bei sonstigem Ehebruch gilt Talion (Wiedervergeltung: Verführung der Frau des Gegners). Sie wird von Verwandten oder Handelsfreunden ausgeübt, wenn der Verletzte dazu nicht oder nicht mehr in der Lage ist. — Eine interessante Art der Blutrache, die sogenannte stufenweise Blutrache (vinirua), findet sich auf der Gazellehalbinsel. Auf der Suche nach dem unbekannten Täter wird der erste beste niedergestochen, hierfür Rache genommen, und so weiter, bis der Täter getroffen wird, der mit seinem ganzen Vermögen für den bis dahin angerichteten Schaden haften muß. — Bei allen Bantuvölkern Afrikas geht die Blutrache von der Familie des Betroffenen aus und richtet sich gegen den Täter, eventuell gegen dessen Familie. Sie ist heute hier eigentlich nur bei Mord üblich. Ist ein Weib die Täterin, so erfolgt sie nur gegen diese oder ihre Schwester (entsprechend der Anschauung von der geringeren Wichtigkeit der Weiber in der Familie). Der Mörder kann sich dadurch von der Blutrache befreien, daß er seinen Sohn der Familie des Ermordeten zur Tötung opfert. Wo die Blutrache nur gegen den Täter geht, wie bei den Wanjamwesi, sind islamitische Einflüsse maßgebend gewesen; bei den Warangi ist sie wenigstens gegen die Brüder des Täters möglich. Der nächste Verwandte oder Freund des Ermordeten übt sie gegen den Täter aus (Wanjamwesi). Auch bei den Bantu finden wir die erwähnte staffelweise Blutrache, die den Täter am Schlusse erreicht. So die Makonda und Wajoro. — Die Blutrache ist zeitlich nicht begrenzt; sie kann noch nach 20, ja 50 Jahren stattfinden und wird auch bei Festlichkeiten vorgenommen (Wanjamwesi). Von den Wohnungen und Geisterhütten der Häuptlinge als Asylen ist oben die Rede gewesen; der Flüchtling wird meist Sklave des Häuptlings (Sultans). — Eine Abart der Blutrache kennen die Wadschagga: Sie töten den Mörder selbst, innerhalb ihrer Familie. Andererseits gestatten die Wasagara die sofortige Tötung des Mörders eines Mkubahäuptlings durch jedermann, wenn der Täter bei frischer Tat ertappt wird. — Bei den Ovaherero ist die Blutrache Stamm- und Familienrecht. Sie ist meist (z. B. für Ehebruch) zur



Wegnahme von Vieh abgeschwächt. — Totemistisch ist schließlich auch die Sitte der Wapara und der Wambugu, welche die Kinder töten, die ein Mädchen vor erlangter Reife geboren hat, und der Wadschagga, daß ein Mädchen, das vor der Ehe geboren hat, keinen Mann bekommt. Die Betreffenden haben sich durch ihr Verhalten außerhalb des Totemverbandes gestellt.

III. Aus der Familie hervorgegangen und herausgewachsen ist der Stamm. Er ist deshalb, wie die Familie, als ein sozialer Verband und nicht als ein politischer, staatlicher in Anspruch zu nehmen. Er ist der Hort des öffentlichen Friedens der Eingeborenen. Daraus erhellt seine große Bedeutung für die kolonisierende Macht. Denn der Häuptling, mit dem sie verhandelt, Verträge schließt, ist nur solange legitimierter Repräsentant des Stammes, als dieser hinter ihm steht, seine Maßnahmen billigt. Anderenfalls bildet der Stamm ein festgefügtes Ganze ohne den Häuptling, unter Umständen gegen ihn, und diese Stellung der gesamten sozialen Friedensmacht gegen ihr einstiges Haupt gilt nicht als Hochverrat. Das Stammesstrafrecht wird oft Häuptlingsstrafrecht genannt. Zu Unrecht. Aus der Tatsache, daß der Häuptling richtet oder die Strafe vollstreckt, folgt noch nicht, daß er auch den Rechtssatz aufgestellt oder im einzelnen Falle das Recht gefunden hat. Es handelt sich vielmehr beim Ausspruch der Strafe — wenn sie nicht überhaupt alsbald nach Feststellung des Sachverhalts impulsiv vollstreckt wird — meist um uralte, entweder aus der Zeit absoluter Häuptlingsherrschaft stammender oder vom Stamm und Häuptling allmählich anerkannter oder übernommener Rechtsgewohnheiten, an denen der einzelne Häuptling nichts ändern kann, ohne Stellung und Leben zu riskieren. Man spricht daher heute richtiger von Stammesstrafrecht. Auch Strafandrohungen für Blutschande, Ehebruch, Vergewaltigung usw. sind heute solches Stammesstrafrecht im weiteren Sinne, mögen sie auch in den Kreisen der Familien entstanden sein. Ja, man kann auch die Blutrache darunter subsumieren, wenn sie sich auch in der Regel innerhalb der Familie vollzieht.

Bemerkenswert ist, daß die Todesstrafe und die Verstümmelung, die früher (wie übrigens bis vor wenigen Jahrhunderten auch im Rechte der Kulturnationen) sehr häufig waren, sich immer mehr im Schwinden begriffen finden, wenn sie auch keineswegs vollkommen verschwunden sind. So ist die Todesstrafe heute noch angedroht für Häuptlingsmord als Hochverrat, sogar für das Unternehmen eines solchen, bei den Bantunegern; ebenso für Kriegsverrat. Tod oder Vermögenskonfiskation ist die Strafe für Auswanderung als ein gegen den Häuptling gerichtetes Delikt bei den Bukoba; Tod und Versklavung der Familie des Täters für den unerlaubten Umgang mit der Frau des Häuptlings bei den Wakilindi; der ertappte Dieb darf getötet werden bei den Bukoba und Buna (im Königreich Dahome steht noch Tod auf Diebstahl, schwerer Körperverletzung, Straßenraub); auf den Marschallinseln steht Todesstrafe auf



Verunreinigung von Trinkwasserlöchern; bei den Ephenegern in Togo wird Mord und Totschlag nach den Grundsätzen der Talion mit derselben Waffe in derselben Weise gesühnt, auf welche die Tat begangen ist. Im übrigen wird die Todesstrafe verschieden vollstreckt: durch Erschießen bei den Bukobaleuten, durch Zerstechen mit dem Speer bei den Wadschagga, durch Eingabelung bei den Wanjamwesi. Auf den Marschall-inseln werden die Männer gespeert, die Frauen ertränkt. Eine eigenartige Todesstrafe kennen die Wasagaro: den Feuertod als Strafe für Mord durch Verzauberung. Doch ist selbst diese Strafe für durch ein „Wergeld“ ablösbar erklärt worden, da von den Erben des Ermordeten angenommen werden muß, die Familie des Täters ist dafür haftbar; bei der Zahlung wird ein Versöhnungsfest arrangiert; das Wergeld besteht in Vieh, Sklaven und Töchtern, welch letztere die Gegenpartei heiraten muß.

Dieses Wergeld spielt zurzeit eine große Rolle im Rechtsleben der Eingeborenen unserer Schutzgebiete. Es ist unter dem Einfluß unserer kulturrechtlichen Ansichten und des Christentums berufen, die Todesstrafe, wo sie noch besteht, in fast allen Fällen zu ersetzen. Die Wergeldsätze sind natürlich außerordentlich verschieden. Für Mord betragen sie zurzeit etwa: Um Lindi 10 Sklaven, bei den Waschambaa 13 Rinder, bei den Waniamwesi 50 Jamben (Haken) oder 50 Stück Zeug, 4 Kühe oder 40 Zeug, 10 Ziegen, ein Ring Messingdraht (als Versinnbildlichung der Eingeweide), 1 Sack Salz (als Symbol des Blutes). Der Bruder des Getöteten oder dessen Familie ist bezugsberechtigt. Bei den Bukobaleuten beträgt das Wergeld für Mord: 2 weibliche Sklaven, 2 Rinder, eine Kaurisumme; bei den Wapara 10 Rinder an die Verwandten und eine Kuh an die Mutter des Getöteten; bei den Wambugu 13 Rinder; bei den Wasagara (wennss nicht in flagranti ertappt) 2 bis 4 Sklaven. — Auch die Verstümmelungsstrafen sind im Schwinden begriffen und ebenfalls meist durch Wergeldzahlung ablösbar. Wo sie noch anerkannt sind, ist nicht sicher bezeugt, ob sie noch geübt werden. So haben die Waniamwesi den Rechtssatz, daß dem Giftmischer die Sehnen über den Fersen durchschnitten werden, ihm die linke Hand abgehauen, und er in die Wildnis gestoßen wird — tatsächlich also eine qualifizierte Todesstrafe! Im allgemeinen lassen jedoch die Bantuneger heute die früheren Verstümmelungsstrafen, die namentlich nach den Grundsätzen der Talion bei Körperverletzung verhängt wurden, ablösen: Meist durch Ersatz der Heilungskosten und Leistung einer Buße von Ziegen oder eines Rindes (ist Zauberei dabei im Spiele, so kommt noch eine Tracht Prügel dazu). Oft wird auch spezifiziert: Bei den Wapara wird für Körperverletzung im allgemeinen ein Rind geleistet, für ein verlorenes Auge jedoch 8 Rinder, für einen abgeschlagenen oder abgebissenen Ohrlappen 1 Kuh — alles an den Verletzten, der aber etwas davon an den Häuptling abgibt; bei den Wambugu im allgemeinen eine Ziege, für ein Auge 10 Rinder,

für einen Ohrlappen 1—2 Rinder; ähnlich bei den Waschambaa und Wakilindi. — Das Wergeld (auch Komposition genannt) wird aus irgendwelchen Vermögensobjekten geleistet, wie dies ortsüblich ist. Auf den Marschallinseln in Land, Canoes, Kokosnüsse, Schweinen, Ratten. Will man eine solche Bußzahlung als Privatstrafe bezeichnen, so ist hervorzuheben, daß nicht immer und überall das Wergeld an den Verletzten oder dessen Familie fällt. Oft erhält auch der Häuptling (wie von den Wapara bereits erwähnt) seinen Teil. So bekommt er bei den Wanjamwesi für Körperverletzung seiner Minister 10 Zeug und 5 Haken. Die Diebstahlsstrafen fließen oft in die Tasche des Häuptlings, sowie sie außer in Ersatz des Gestohlenen (oft die einzige „Strafe" für Vermögensdelikte!) in Geld bestehen. So bei den Wanjamwesi, wo Geld und Fesselung vorgesehen ist. Der unverbesserliche Dieb wird gespeert, dem schweren Dieb die Hand abgehauen, hier ist also kein Raum für eine Abgabe an den Häuptling. Bei den Wambugu erhält der Verletzte alles; dagegen teilen sich bei den Waschambaa und Wakilindi der Bestohlene, der Richter und der Häuptling in die Strafe. Der Häuptling allein erhält die Vermögensstrafe, wenn sie in Vermögenskonfiskation besteht. Dies ist z. B. neben Versklavung die Strafe für Auswanderung als ein gegen den Häuptling gerichtetes Delikt bei den Wanjamwesi; auch wird hier die Verletzung der Gerichtspflicht trotz Ladung mit Landesverweisung und Vermögenseinziehung bestraft.

Einige Besonderheiten in den Strafen sind noch hervorzuheben. So ruft bei den Ephenegern in Togo Menschenraub Fehde hervor, Straßenraub Repressalien (Werterſatz und Buße). Die Wanjamwesi (ebenso in Uganda) kennen noch feierliche Hexenverbrennung. Die Wasagara und Bukobaleute wenden noch Kettenstrafen an. Die Ovaherero verhängen neben Kompositionsstrafen Körperstrafe und Verbannung. Kamorra (Privatkrieg) kommt bei den Papua als Strafe für Hexerei und Frauenentführung vor. Eine Art Strafe ist auch die Schadensersatzforderung, die an den Regenmacher bei übermäßigem Regen gestellt wird (Papua).

Dies scheinbar ziemlich roh gezimmerte Stammes-(Häuptlings-)strafrecht läßt aber auch einige feinere psychologische Nuanzierungen erkennen. Sie finden sich, wo man sie am wenigsten vermutet. So besteht bei den Papua die bereits angedeutete totemistische Auffassung, daß während des Festes der Beschneidung und des Schweinemarktes (motav) begangene Vergehen alle härter, nämlich als Landfriedensbruch, zu bestrafen seien, und daß frühere Vergehen ungesühnt bleiben können. Es soll Frieden um jeden Preis herrschen. — Am rohesten werden die Verbrechen der Körperverletzung, Tötung, Zauberei, Päderastie von den Kaffern-Inkosi geahndet. Strafmilderungs- oder Strafausschließungsgründe kennt das Kaffernstrafrecht nicht. Das Willensmoment bleibt in der Schuldbeurteilung völlig unberücksichtigt. Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung werden gleich hart be-



straft. Auch die größere oder geringere Beteiligung an der Tat wird nicht in Betracht gezogen: Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe sind in gleicher Weise strafwürdig. Die Begünstigung ist straflos. Dennoch lassen sich auch hier Differenzierungen nachweisen: Der Ehebruch mit der Häuptlingsfrau wird härter bestraft; ebenso das Sittlichkeitsverbrechen, wenn es von Folgen begleitet war. Die Strafen, welche der Inkosi verhängt, sind meist Bußen in Vieh; auf lebensgefährlicher Zauberei aber steht der Tod. Und wer vorgibt, ein Priester-Zauberer (Intonga) zu sein, ohne sich in den hierzu erforderlichen krankhaften Zustand der Überreizung des Nervensystems (Ukutwasa) zu befinden, wird aufgefressen. — Auf den Marschallinseln ist Trunkenheit mildernder Umstand, die Strafe Landabgabe statt Tod. Der Versuch ist straflos. Auf Jaluit und Nauru wird außerdem die absichtslose Tat nur dann bestraft, wenn sie gegen den Häuptling begangen war. — Bei den Bantuvölkern wird der Versuch oft milder bestraft als die vollendete Tat; die Notwehr und die zufällige, absichtslose Tat ist straflos; der Wahnsinnige wird milder beurteilt; der Gehilfe wird meist wie der Täter beurteilt, beide zusammen zahlen aber nur eine Strafe; der Begünstiger zahlt die Strafe des Begünstigten, so daß man hier von einer Art Strafbürgschaft sprechen kann. Mit am weitesten zurück sind die Wanjamwesi; sie bestrafen Absicht wie Zufall, Notwehr, Versuch, Teilnahme wie Täterschaft. Dagegen berücksichtigen sogar die wilden Ephеneger in Togo die Motive bei Mord und Totschlag und erkennen statt der Talionstodesstrafe auf schwere Buße, wenn die Tat im Streit oder Zorn geschah.

Als Beweismittel kommen Zeugen, Eid und Gottesurteile in Betracht. Auf die letzteren ist im folgenden Abschnitt näher einzugehen.

IV. Das Sakralrecht der Wilden tritt außer in dem eben gestreiften Beweisverfahren durch Gottesurteil (Ordal), noch in sakralen Geheimbünden und in erweiterten totemistischen Rechtsanschauungen zutage, die wir uns anders, als daß sie Gegenstände des Glaubens (Aberglaubens) sind, nicht zu erklären vermögen.

Totemistisch ist der Ahnenglaube der Wilden, wie wir ihn z. B. bei allen Bantuvölkern Afrikas antreffen. Totemistisch sind auch die damit im Zusammenhang stehenden Totenopfer. In Bukoba wird beim Tod des Sultans dessen Lieblingsfrau geopfert, bei den Wanjamwesi 4—10 Kebsweiber und Sklaven. Sie alle werden lebendig begraben, eingemauert; oben horchen die Richter, ob keiner der lebend Begrabenen niest; ist dies der Fall, so wird der Betreffende wieder herausgelassen, weil dies als ein Zeichen angesehen wird, daß der Tote ihn als Opfer nicht haben will. — Totemistisch ist auch die Pfählung unbeschnittener Knaben und Mädchen, die mit Folgen verkehrt haben, bei den Bantu. Totemistisch ist die Anschauung der Wadschagga, daß die Verbindung einer Frau mit einem Nichtstammesangehörigen ein todeswürdiges Verbrechen sei. Totemistisch ist die Versklavung des flüchtigen Verbrechers im Asyl, totemistisch die Abgabe



an den Jumben bei Tötung eines Sklaven; obwohl der Sklave nach Stammesrecht rechtlos ist, bedeutet seine Tötung einen Gottesfrevel.

Das sakrale Geheimbundsstrafrecht ist unter den Wilden sehr verbreitet; oft treffen wir eine förmliche „Vehme" an. Ich kann es in diesem Zusammenhang nur streifen. Am ausgebildetsten ist es bei den Papua. Hier ist die Maske des Geheimbunds der Dukduk; das Zentrum des Bundes ist ein geheimnisvoller Geist, der durch ein Schwirrholz und Musikinstrumente verkörpert wird. Die Zauberer lassen ihn erscheinen. Er und sein Bund sichern den Frieden und legen dem Schuldigen Strafzahlungen auf. Der Fremde ist rechtlos und darf getötet werden. Letzteres geschieht jedoch heute tatsächlich nicht mehr. Seine gastliche Aufnahme muß aber dann äußerlich in die Erscheinung getreten sein, wenn er sich sicher fühlen darf: Er erhält eine Betelnuß mit Pfeffer und Kalk. Sein Gastgeber haftet alsdann für ihn. Rechtsperson wird er jedoch erst durch Aufnahme in eine Familie. So im Bismarckarchipel, im Nordosten der Gazellehalbinsel, im Süden von Neu-Mecklenburg, in Neu-Lauenburg und Neu-Pommern.

Die Gottesurteile oder Ordale bilden eine Ergänzung des Beweisverfahrens der Wilden bei der Strafverfolgung, namentlich in gewissem Sinne einen Ersatz des Eides, der aber auch noch vorkommt. Er wird meist atavistisch geleistet: bei der Haube der Mutter oder bei den Tränen des Vaters. Oder auch totemistisch: bei der Farbe der Ochsen des Totems. Den Unschuldseid (Reinigungseid) schätzt man nicht sehr und bestraft lieber summarisch (z. B. den Mord durch Zauber mit Gift), als daß man zum Eide zuläßt. Anders verhält es sich mit den Ordalen, die sehr verbreitet sind. Ihr Verhältnis zur sogenannten Divination, dem Beschauen der Eingeweide von Tieren oder einer Perlenschnur, ist nicht klar; wahrscheinlich werden beide Beweismittel nebeneinander angewandt. — Das einfachste Ordal ist die Giftprobe: Der mutmaßliche Täter trinkt Gift; bleibt er am Leben, so ist er frei; wird er krank, so wird er getötet oder Sklave des Häuptlings, je nach dem Delikt. So bei den Abrorg. Auch die Bantuvölker Ostafrikas kennen das Giftordal. Oft müssen beide Parteien trinken. Wer das Ordal besteht, der Sieger, muß oft eine Buße zahlen. — Das Heißölordal, bestehend in dem Herausholen eines Gegenstandes aus einem Kessel mit siedendem Öl, kennen die Alldian und andere Stämme Nordostafrikas. — Eine leichtere Probe ist das Brechmittelordal, das sich ebenfalls bei den Alladian findet. Es wird dadurch kompliziert, daß es ein Stellvertreter auf sich nehmen muß. — Oft soll das Gift erst nach einigen Tagen wirken; so bei den Abroa, wo auch Gegenmittel für zulässig erklärt werden. Manche Stämme gestatten, daß der Stellvertreter des Verdächtigen ein Tier, und zwar ein Huhn, sein kann. — Das merkwürdigste Ordal ist die sogenannte Bahrprobe: Die Leiche des Ermordeten wird herbeigetragen. Je nachdem einer der Anwesenden ihre Beine berührt, oder



die Leiche Bewegungen auf der Matte macht, oder je nachdem sich auch eine Puppe, die an Stelle der Leiche herbeigebracht wird, verhält, wird auf Schuld oder Unschuld des mutmaßlichen Täters geschlossen. (Noch heute wird der des Mordes Verdächtige, von dem man ein Geständnis erwartet, bei der Sektion des Getöteten in Deutschland in der Regel vorgeführt!) So bei den Alladian und anderen. Andere Stämme gestalten die Bahrprobe anders. So schließen die Papua aus den Bewegungen einer Stange, einer flackernden Flamme, eines Bündels Paradiesvogelfedern auf einem Stab, die über die Leiche gehalten werden, auf die Person des Täters. — Ja das Besprechen der eigenen großen Zehe des Suchenden, die ihm den Weg zum Täter weisen soll, kommt als Ordal vor. — Wir lächeln über solche „Kindereien". Und doch liegt auch hier ein tiefer Sinn im kindischen Spiel.

V. Es handelt sich bei den Häuptlings-, Familien-, Stammes- und Sakralverbänden der Wilden um Jahrtausende alte Organisationen. Diese sind nicht zwecklos und willkürlich, sondern aufs engste den örtlichen, wirtschaftlichen und Rasseverhältnissen angepaßt. In ihnen steckt ein gewisses Maß uralter, eigenartiger Kultur. Vollkommen kulturlose, tierähnliche Stämme sind auch in unseren Schutzgebieten nur in verschwindender Zahl vorhanden. Dieses Kulturminimum und jene Organisation zu zerstören, ja nur ihrer Eigenart zu berauben, dazu haben wir kein Recht. Es ist daher ein Gebot historischer und menschlicher Gerechtigkeit, die Wildenkultur nicht zu vernichten, sondern in der Richtung auf unsere Kultur zu entwickeln. Dies hat zur Voraussetzung, daß wir die Kulturansätze der Wilden in ihrem Denken und Fühlen, nicht nur, wie wir sie in ihren Handlungen äußerlich wahrnehmen, erforschen und erkennen; daß wir ihre sozialen, wirtschaftlichen, religiösen, ethischen, technischen Motive beobachten lernen. Und dieses Studium ermöglicht uns nicht nur, Gerechtigkeit gegen die Wilden zu üben, sondern ist auch ein Gebot der Zweckmäßigkeit. Denn wir können von den Wilden — auch auf dem Gebiet des Strafrechts — sogar noch manches lernen. Wir können von ihren eng- und festgeschlossenen Familien-, Sippen- und Stammesverbänden, wie wir sie in ähnlichem Zusammenhalt unter uns Kulturmenschen nur in den Kreisen der Juden, mancher adliger und altbürgerlicher Familien haben, lernen, daß eine solche wahrhaft soziale Verbindung innerhalb des politischen, staatlichen Organismus immer noch der festeste Kitt ist, der alte Kulturen zusammenhält. Wir können von ihrer Lebensweise und ihren wirtschaftlichen Einrichtungen, ihrer Bodenbehandlung, Pflanzenwirtschaft, Viehzucht immerhin einiges lernen, und wir brauchen ihre körperlichen und geistigen Kräfte zur landwirtschaftlichen und industriellen Arbeit. Wir können von ihnen lernen, daß man sich religiös-ethisch begreifen lernen, nicht gegenseitig zurückstoßen und ohne Not verletzen soll, wie sie auch uns in dieser Hinsicht entgegenkommen und uns begreifen zu lernen suchen. Wir können schließlich von ihnen auch technisch

manches lernen, da ihre Technik den hygienisch und klimatisch außerordentlich schwierigen Verhältnissen seit Jahrtausenden angepaßt ist. Die Eingeborenen *nach ihren Motiven zu beurteilen* ist aber nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit, sondern auch der *Klugheit*. Wir wollen doch die Wilden beherrschen. Auf die Dauer beherrschen kann man aber nur diejenigen Menschen, deren Seelen, deren Willensmotive man kennt. Denn man kann nur einen Menschen, dessen Motive man kennt, von dem man nicht nur weiß, was er tut und wie er es tut, sondern warum er so und nicht anders handelt. Und die Willensmotive der Wilden sind so leicht zu erkennen, wenn man sich nur die Mühe gibt, sie kennen zu lernen. Sie ähneln darin den Kulturkindern, deren Motive ebenso leicht zu ermitteln sind. Ja man kann sagen: Kinder und Wilde sind geradezu Experimentierobjekte für die beobachtende Psychanalytik.

Und damit komme ich zum Schlusse. -- Der Deutsche Kolonialkongreß 1910 hat beschlossen, das Eingeborenenrecht in möglichster Annäherung an unser Kulturrecht festzustellen. Das war ein psychologischer Fehlschritt. Er hat das in absehbarer Zeit nicht zu erreichende Ideal mit den Forderungen der praktischen Rechtspolitik verwechselt. Denn je weiter man durch übermäßige Beschleunigung der Assimilation des Wilden an den Kulturmenschen zu kommen glaubt, desto weiter entschwindet das Phantom. Im Gegenteil: möglichst langsam ist mit der Kulturentwicklung der Wilden vorzugehen. Das haben alle ernst zu nehmende Kolonialvölker, Engländer, Holländer, Franzosen, längst, sogar das jüngste kolonisierende Volk, die Amerikaner, mit ihrem praktischen Blick bereits erkannt. *Die Feststellung des Eingeborenenrechts hat sich, soweit als es irgend angängig ist, von unserem Kulturrecht entfernt zu halten.* Wilde unvermittelt mit unserem Kulturrecht beglücken, hieße Kinder wie Erwachsene behandeln, d. i. die Erziehung ab ovo zu verderben. Wir beherrschen und lenken beide sicherer und gerechter, wenn wir ihre Willensmotive verstehen zu lernen suchen, und auf diese einwirken, wenn wir den Kindern, solange es irgend geht, ihre Spiele lassen, und den Erwachsenen im Kindesentwicklungsstadium der Menschen, den Wilden, soweit wir es irgend mit unserem Gewissen verantworten können, vorerst ihre Rechtsgewohnheiten.

Dr. J. K. J. *Friedrich*, Gießen.



Aus der Namib.

Infolge des Zuströmens der Diamantensucher in die am Atlantischen Ozean längs der deutschen Südwestküste Afrikas sich hinziehende Wüste Namib hat sich die Aufmerksamkeit auch auf die in letzterer sitzenden Buschleute gewendet.

Sie weichen zwar im allgemeinen noch dem Zusammenleben mit den Weißen aus, aber Fleisch- und Tabaks-Genuß und sonstige Lebensbedürfnisse locken sie aus ihren versteckten Werften heraus.

Die nach der Heimat gesandten Berichte des Oberleutnants Trenk, welcher von Maltahöhe aus die Namib mehrfach durchstreifte und dabei sich näher mit diesem Völkchen beschäftigt hat, geben Gelegenheit, über dasselbe, seine Rechts- und Familien-Verhältnisse einiges zu erfahren.

Die Buschleute der Namib, ein auf einer frühen Kulturstufe stehengebliebenes Nomadenvolk, stellen im allgemeinen keine reine Rasse mehr dar, sondern sind stark mit heruntergekommenen Angehörigen anderer Eingeborenenvölker, in erster Linie Hottentotten, vermischt. Für die Laien sind Buschleute, welche eine Zeitlang in der Kultur gelebt und durch genügende Nahrung ihre durch die Einflüsse der Witterung und das häufige Fasten bedingte faltige Haut verloren haben und gewaschen sind, von Hottentotten gar nicht zu unterscheiden. Auch sprechen sie — im Gegensatz zu den Kalaharibuschleuten — keine besondere Sprache, sondern reines Nama. Der am meisten hervortretende Unterschied des reinen Buschmanns vom Hottentotten ist wohl der Haarwuchs, da reinblütige Buschleute nicht den „Pfefferkopf" des Hottentotten, sondern dichtes Haar haben. Sonst sind merkliche Rassenunterschiede kaum vorhanden, und selbst den Eingeborenen wird es meist schwer, mit Bestimmtheit festzustellen, ob er einen Buschmann oder Hottentotten vor sich hat. Bei den häufigen Ehen zwischen beiden ist dies nicht wunderbar.

Die Namibleute leben familienweise. Während der Regenzeit ziehen sie sich in die Wüstendünen zurück, wohin sie als Jägervolk dem Wilde folgen, und sitzen sodann in der Trockenzeit in der Nähe von schwer zugänglichen Wasserstellen in den die Namib begleitenden Gebirgen. In erster Linie leben sie von der Jagd, in schlechten Zeiten auch vom Viehdiebstahl. Aus



letzterem Grunde sind sie seit langen Jahren verfolgt worden. Besonders war dies in der Zeit vor dem Aufstande der Fall, als Bastards und Hottentotten förmliche Treibjagden auf sie machten und ihren grausamen Haß dadurch zeigten, daß sie jene wie Raubtiere niederschossen. Überhaupt sind weniger die Weißen ihre Feinde — denn sie brauchen sie als Arbeiter —, sondern die Eingeborenen. Nur durch strenge Aufsicht können bei gemeinschaftlicher Tätigkeit Mißhandlungen derselben verhindert werden, auch werden sie bei längerem Zusammenleben mit einer gewissen Nichtachtung behandelt. Selbst die bei den Eingeborenen sonst übliche Achtung vor dem Alter fällt fort. Aus diesen Gründen, aus Arbeitsscheu und dem unbezähmbaren Hang nach Freiheit hat sich der Buschmann immer weiter in die unzugänglichen Gegenden zurückgezogen. Dort leben die Familien meist in Höhlen oder unter überhängenden Felsen auf hohen Bergen, von denen sie eine weite Übersicht haben. Niemals sitzen sie direkt an einer Wasserstelle.

Im allgemeinen gehen sie nackt, nur mit einigen Fellen bekleidet, einher. Ein aus Sehnen geknüpfter Netzrucksack oder eine Lederflasche und Feldschuhe vervollständigen die Kleidung. Fortgeworfene Gegenstände, wie Blechtassen, alte Kleidungsstücke, Decken, Messer u. dergl., nehmen sie gern in Gebrauch. Verlassene Lagerplätze werden stets nach noch brauchbaren vergessenen oder fortgeworfenen Gegenständen abgesucht.

Ihr Handwerkzeug ist sehr primitiv aus Holz und Eisen hergestellt. Letzteres suchen sie auf den Wegen und Biwaks der Weißen zusammen und fertigen daraus Pfeil- und Speerspitzen, Messer und eine Art Ahle. Form und Schärfe werden durch Klopfen und Reiben mit Steinen hervorgebracht. Ist Eisen nicht vorhanden, so werden Gemsbockknochen genommen. Gefundene Blechtöpfe, leere Konservenbüchsen, Holzteller und -Schüsseln, Felle und Felldecken — diese oft sorgfältig und schön bearbeitet — bilden ihr Hausgerät. Als Feuerzeug benutzen sie gern das bekannte, in Südwest eingeführte Eingeborenenfeuerzeug, das sie ebenso wie sonstige Gebrauchsgegenstände, wie Kleider, Messer, Tabak und Kaffee, gewöhnlich an der Küste gegen Straußenfedern und -eier, gegen Gehörne u. a. m. eintauschen. In Ermangelung dieses Feuerzünders werden mit Stein und Eisen Funken geschlagen oder ein Holzstab mit seiner Spitze so lange quirlend auf einigen Blättern des Uis-Baumes gerieben, bis es Feuer gibt.

Ihre Waffen sind Pfeil und Bogen sowie der etwa 1,8 bis 2 Meter lange Speer. Außerdem führt jeder noch den Kirri. Der dreiteilige Pfeil besteht aus einem etwas über 50 Zentimeter langen Schilfrohr, an dessen unterem Ende eine mit Sehnen befestigte Feder angebracht ist. Der obere Teil besteht aus einem etwa 10 Zentimeter langen Holz- oder Knochenstück, das in das obere Ende des Rohrs hineingesteckt wird. Auf dieses wird zuletzt die mit Widerhaken versehene, vergiftete Eisen- oder Knochenspitze gestülpt. Zum Schutze ist dieselbe mit einem Lederfutteral versehen oder wird, mit

Lappen umwickelt, im Köcher mitgeführt, in welchem auch weiteres Gift bereitliegt. Das Gift wird von der **Euphorbia candelabria** genommen. Ihr Stengel wird angeschnitten, der herausfließende milchige Saft aufgefangen und in die Sonne gestellt, damit der Saft sich verdickt. Derselbe wird dann, über einem Feuer erwärmt, aufgetragen. Das mit dem Giftpfeil erlegte Wild wird gegessen, nur das um die Wunde befindliche Fleisch herausgeschnitten. Die Pfeilspitzen, deren Anfertigung sehr viel Mühe macht, werden stets aus der Wunde genommen und weiter gebraucht. Dasselbe Gift wird zum Vergiften von Wasserstellen gebraucht, um das Wild zu töten. Es wirkt also einerseits als Blut-, anderseits als Speisegift.

Die Buschleute erkennen die vergifteten Wasserstellen an der rötlichen Färbung des Wassers, außerdem bringen sie meist Zeichen an den Wasserstellen an. Die Schutztruppe hat auf der Spur verfolgter Viehdiebe hineingeworfene Zweige der **Euphorbia candelabria** vorgefunden: ein Beweis, daß die Brunnenvergiftung auch gegen Feinde angewendet wird. Das Gift wirkt auf Mensch und Tier unbedingt tödlich. Ein Gegengift haben sie nicht. Als einzige Medizin, welche sie innerlich und äußerlich benutzen, nehmen sie kleingeschnittene Holzstückchen eines niedrigen Busches, den sie Marigik nennen.

Um Zebras zu erjagen, wird eine Umzäunung um die Wasserstelle, welche diese besuchen, gemacht, mit nur einem Zuweg, auf welchem mit Pfählen und Stöcken eine Falle angebracht wird. Gemsböcke werden im Heranpürschen gejagt oder so lange, oft mehrere Tage lang, verfolgt, bis das Wild, dem auch in der höchsten Tagesglut keine Ruhe gelassen wird, ermattet. Dann wird es mit dem Giftpfeil erlegt und mit dem Speer getötet. Nachdem der glückliche Schütze sich selbst ordentlich satt gegessen hat, wird die Werft herangeholt und das Wild an Ort und Stelle verzehrt.

Gewöhnlich gehen drei Männer auf die Jagd, von denen zwei das Wild verfolgen, der dritte das Wasser nachträgt. Das im Leibe des getöteten Gemsbocks befindliche Wasser wird getrunken und soll für 2 Mann ausreichen. Springböcke und Klippböcke werden häufig dadurch getötet, daß man ihnen den Speer oder das Kirri nach den Läufen wirft, so daß diese brechen, und sie sodann mit dem Messer tötet.

Die Jagd auf Klippdachse ist wie bei den andern Eingeborenen: Der Jäger sitzt mit einem spitzen Stock stundenlang still über dem Dachsbau und wartet, bis der Dachs herauskommt; in diesem Augenblick stößt er ihm den Speer ins Genick und wartet dann weiter auf den nächsten. Vögel werden mit dem Kirri geworfen und mit dem Pfeil geschossen. Die Treffsicherheit ist recht bedeutend, ganz sicher sind sie ihres Schusses aber nur, wenn der Vogel etwa senkrecht über ihnen fliegt.

Die Jagd ist Sache des Mannes; Weiber werden niemals mitgenommen. Diese müssen Feldkost suchen, Holz und Wasser herantragen. Hiermit gibt sich der Mann nie ab. Arbeit ist Schande, der Buschmann ist daher nur schwer



zu Handarbeiten der Weißen heranzuziehen; nur als Viehhüter sind sie brauchbar, bis der Freiheitstrieb aufs neue erwacht. Sonst haben sie eine außerordentliche Ausdauer. Bei der Erkundung der Wüste Namib liefen sie stundenlang neben den trabenden Kamelen einher, scherzten und lachten. Wie bei den chinesischen Kulis genügten kurze Strecken Schrittgehens zur Erholung. Auch bei bedeutenden Marschleistungen brauchten sie an kühleren Tagen überhaupt kein Wasser. Ebenso können sie einige Tage hungern, ohne daß ihre Kraft abnimmt, wenn sie sich nur vorher einmal gründlich vollgefüttert haben.

Im Felde bedienen sich die Buschleute einer Signalpfeife, die aus einem geglätteten und manchmal mit unvollkommenem Schnitzwerk versehenen Springbockhorn besteht. Auf ihr wird wie auf einem Schlüsselloch gepfiffen, der Ton ist so laut, daß er bei Windstille auf 2—3 Kilometer zu hören ist. Für einen Fremden hören sich diese Töne in den Bergen recht unheimlich an, zumal man sich nicht erklären kann, was für ein Tier es sein mag. Kurze Pfiffe geben die Signale, daß der Feind da oder der Jagdgenosse verloren ist, daß etwas gefunden ist oder aus andern Gründen der Gefährte herangerufen wird. Auch ein Signal „Verstanden" ist üblich. Bei besonderer Verabredung geben sie sich auch Feuersignale durch Schwenken brennender Holzstücke.

Die einzelnen Familien haben bestimmte Wasserstellen, die sie als ihr Familieneigentum betrachten; hierzu gehört ein bestimmter Jagdbezirk, in dem niemand ohne Erlaubnis jagen darf. Dementsprechend hat jede Familie ihren Bezirk: im Sommer in der Namib, zu den Zeiten, in denen dort das Wasser und die Naras- und Tsamas-Früchte zu Ende sind, in den Bergen. Hierdurch erklärt sich die alljährlich zu bestimmten Zeiten erfolgende Anhäufung von Buschleuten in den Nubisbergen, dem Zaris-Gebirge und der Naukluft.

Ist die Wasserstelle eine Familie leergetrunken, so darf diese an einer andern zur Miete wohnen, ebenso wenn sich das Wild aus ihrem Bezirk verzogen hat. Durch Abgabe eines Teils der Beute wird die Pacht bezahlt. Ein Verkaufen dieser Familienwasserstellen und Jagdbezirke an andere Buschmannfamilien findet nicht statt.

Das Christentum hat bei den mit christlichen Eingeborenen in Berührung gekommenen Buschleuten schon Wurzel gefaßt. Sie glauben an einen Gott im Himmel, der die Menschen gemacht hat, und zu dem sie beten. Die Seele Verstorbener geht in den Himmel, wo sie es sehr gut hat. Die übrigen Buschleute kennen nur einen bösen Geist, den sie fürchten. Nach ihrer Ansicht fliegen die Seelen in der Luft herum und sprechen auch zu den Menschen. Sie bleiben jedoch unsichtbar; nur Kindern zeigen sie sich in gespenstischen Gestalten wie Ochsen, Pferden oder Gemsböcken. Eine eigentliche Seelenwanderung kennen sie jedoch nicht.

Sie leben in Monogamie. Nach Rücksprache mit der Braut muß der Bräutigam das Einverständnis der Eltern derselben einholen, wobei er diesen



als Geschenke Kost, Decken und Felle bringt. Sind die Brauteltern einverstanden, so gilt das Brautpaar als verheiratet. Er führt die Frau in seinen Pantok und gibt ihr Decken, Holzteller, Kost und Felle als Geschenk, sie bringt alles ihr Gehörige als Hochzeitsgut in die Ehe mit. Für das die beiden Familien vereinende Hochzeitsessen muß der junge Ehemann Sorge tragen. Tanz und das berauschende Honigbier fehlen nicht beim Fest, bei dem eine religiöse Feier aber nicht stattfindet. Sind voreheliche Kinder da oder Kinder aus erster Ehe, so übernimmt sie der neue Vater ohne weiteres und zieht sie auf. Die unehelichen Kinder werden, sobald sie herangewachsen sind, ihrem Erzeuger übergeben. Die Ehe gilt für das ganze Leben und kann nur bei Ehebruch oder Unfruchtbarkeit geschieden werden. Es genügt hierzu der Wille des Mannes. Der betrogene Mann hat das Recht, den Ehebrecher zu töten. Oder er fordert eine Entschädigung von ihm. Der Ehebrecher muß, wenn er ledig ist, die Frau, mit der er Ehebruch getrieben hat, heiraten. Der Mann, dessen Ehe geschieden wird, bringt seine Frau zu deren Eltern zurück. Die Kinder behält er, soweit sie entwöhnt, die anderen bekommt er später zurück. Dasselbe gilt, wenn eine Frau bei der Ehescheidung schwanger ist. Die Wiederverheiratung kann sofort erfolgen. Nur bei dem Tode eines der Geschiedenen muß ein Halbjahr gewartet werden, weil der Glaube herrscht, daß der Neuangeheiratete sonst bald stirbt. Nach dem Tode seiner Frau muß der Buschmann deren ledige Schwester heiraten. Eine Geschwister-Ehe gibt es nicht, doch ist die Ehe schon im zweiten Verwandtschaftsgrade gestattet.

Bei der Geburt eines Kindes findet keine besondere Feier statt. Das Kind erhält sofort die Namen der Großeltern väterlicherseits. Stirbt die Mutter bald nach der Geburt des Kindes, so erhält ein anderes Weib, das ein Kind an der Brust hat, das Neugeborene zum Stillen; andernfalls muß es verhungern.

Prostitution ist bei den Buschleuten unbekannt. Die Mädchen tragen, sobald sie heiratsfähig sind, eine Halskette, die Jungen haben nach Eintritt der Reife keine besonderen Abzeichen; auch kennen die Buschleute keine Beschneidung oder besondern Festlichkeiten beim Eintritt der Pubertät.

Stirbt das Familienhaupt, so geht die Erbschaft auf dessen Frau über, nach deren Tode auf den ältesten Sohn, der nach dem Tode des Vaters als Familienhaupt gilt. Er muß für die Witwe sorgen und ihr Kost schaffen.

Stirbt ein verheirateter Sohn, so bleibt dessen Witwe nicht bei der angeheirateten Familie, sondern kehrt zur eigenen Familie zurück und nimmt die Hälfte der Erbschaft mit, während die andere Hälfte der Familie des Mannes verbleibt. Ihre noch nicht entwöhnten Kinder nimmt sie mit, um sie später der Familie ihres Mannes zurückzugeben.

Die Buschleute begraben ihre Toten unter Feierlichkeiten, bei denen Feuer am Grabe angezündet werden. Dann wird, unter Klagegeschrei, um das Grab getanzt; alle erreichbaren Weiber müssen einen Tag um den Toten



wehklagen. Dabei gibt es einen Totenschmaus, bei dem Honigbier keine geringe Rolle spielt. Die Witwe schneidet sich zum Zeichen der Trauer einen runden Fleck aus den Haaren über der Stirn, der Witwer über die Mitte des ganzen Kopfes einen Scheitel senkrecht zur Stirn. Diejenigen Buschleute, welche mit christlichen Eingeborenen in Berührung gekommen sind, sehen den Tod als eine Strafe Gottes an.

Die Toten erhalten eine Felldecke mit ins Grab, außerdem wird ihnen der verdickte Saft eines in der Namib wachsenden kleinen Busches, den die Buschleute Dawas nennen, in die Hand gelegt, damit seine Seele, wenn sie zum bösen Geist kommt, andern nicht Schaden tue, und in dem jenseitigen Dasein genügend Kost finde.

Selbstmord kommt bei den Buschleuten nicht vor; dagegen sind Todesstrafen häufiger, welche durch die Geschädigten vollstreckt werden. Wie bereits erwähnt, kann der betrogene Ehemann den Ehebrecher töten. Dasselbe gilt beim Diebstahl, jedoch ist er nicht dazu verpflichtet. Er darf dem Diebe nicht nur die gestohlenen Sachen, sondern auch zur Strafe alle diesem gehörigen Gegenstände fortnehmen. Vielleicht ist es diesen strengen Sitten zu verdanken, daß Ehebruch wie Diebstahl bei den Buschleuten selten vorkommen.

In den wasserlosen Gegenden der Namib legen sich die auf Jagd befindlichen Buschleute Magazine an Wasser in Straußeneiern und in Gemsbockmagen sowie an getrocknetem Fleisch an. Kommt ein fremder Buschmann an dieses Magazin und leidet Mangel an Kost und Wasser, so darf er davon nehmen, muß aber der Spur des Besitzers folgen, ihn davon benachrichtigen und ihn bezahlen. Geschieht das nicht, so folgt der Besitzer der Spur des Diebes. Findet er ihn, so darf er ihn töten oder als Dienstmann mitnehmen und ihn dann ungefähr 2 Monate lang — je nach Anordnung des Familienhauptes — für sich arbeiten lassen.

Die Strafe des Tötens bei Ehebruch oder Diebstahl gilt nicht als Mord. Die Angehörigen des Getöteten dürfen daher keine Blutrache nehmen. Dagegen machen sich bei einem Morde die sämtlichen männlichen Familienmitglieder gemeinsam auf, den Mörder zu töten. Es wird nur ein Pfeil auf ihn abgeschossen, und er, wenn dieser ihn nicht erlegt, mit dem Kirri erschlagen. Auch Mörderinnen trifft die Todesstrafe. Sonst werden die Weiber, selbst bei Ehebruch und Diebstahl, nur durch Schläge bestraft, allerdings dabei beinah halb tot geschlagen. Steht jemand im Verdacht eines Verbrechens und leugnet es, so wird mit ihm die Rauchprobe gemacht. Die Verdächtigen müssen sich so zur Feuerstelle setzen, daß sie unter Windschutz sind. Dann wird ein Feuer angemacht, in das Gift der Euphorbia candelabria getan wird. Die entstehende Rauchsäule zeigt auf den Angeklagten, falls er schuldig ist. Trifft mehrere die Schuld, so teilt sich die Rauchsäule und zeigt auf die verschiedenen Schuldigen. Steigt jedoch der Rauch nach oben, so sind die Verdächtigen unschuldig.



Geschenke werden auf Gegenseitigkeit gemacht; der Beschenkte muß bald eine Gegengabe darbringen.

Beim Verleihen wird im allgemeinen, wenn nichts anderes verabredet ist, die Wiedergabe in ein bis zwei Wochen erwartet.

Erhält der Gläubiger den geliehenen Gegenstand in der verabredeten Zeit nicht zurück, so greift er auch hier zur Selbsthilfe und nimmt dem Schuldner seine Decken weg, bis er den entliehenen Gegenstand zurückerhält. Ist der Schuldner der stärkere, so holt sich der Gläubiger Hilfe. Für Verleihen wird Bezahlung genommen.

Ein Vater kann auch seine Kinder gegen Bezahlung verborgen, jedoch niemals ganz verkaufen. Dagegen können erwachsene Söhne auf andere Werften gehen und dort dauernd bleiben. Die Werft muß aber der Familie der Betreffenden dafür Bezahlung in Kost oder Gebrauchsgegenständen geben. Fortgejagt dürfen Familienangehörige nicht werden, auch nicht, wenn sie sich eines Vergehens schuldig gemacht haben; sie werden jedoch dafür von der Sippe bestraft.

Die bei Chowachasib und Hauschab, zwei in der Namib östlich der Spencerbucht liegende Wasserstellen, vorgefundenen Buschmannzeichnungen, in Kohle oder mit Stein eingeritzt, stammen nicht, wie man wegen der originellen und einfachen Auffassung der Bilder vermutete, aus frühester Vorzeit, sondern sind von Kinderhand angemalt, wie die darüber befragten Buschleute bestimmt feststellten. Auch dienen dergleichen Zeichnungen zur Benachrichtigung der Eingeborenen.

Einen Großkapitän aller Namibbuschleute gibt es nicht mehr. Die Familie, in welcher diese Stelle erblich war, soll ausgestorben sein. Jeder Familienvater ist nunmehr unabhängiger Kapitän seiner Werft. Wenn die einzelnen Familien in Zwist geraten, begibt sich das Familienhaupt zur andern Werft und bringt dort persönlich seine Kriegserklärung an.

Ob die Buschleute dauernd der Kultur zugänglich gemacht werden können, erscheint sehr zweifelhaft; sie ziehen das freie Leben in Armut und Entbehrung der Arbeit bei reichlicher Verpflegung vor. Nur diejenigen, die von Kindheit auf bei Weißen waren, und die Weiber, soweit sie nicht zu viel Arbeit zu leisten haben, halten sich dauernd bei Weißen. Die übrigen treten wohl während der Trockenheit auf Farmen in Dienst, sind jedoch recht unzuverlässig, da sie, sobald die Regenzeit eintritt, zum größten Teil das ihnen in Obhut gegebene Vieh stehen lassen und wieder in die Freiheit zurückkehren, meist unter Mitnahme einiger der Tiere.

Die Zahl der Buschleute läßt sich nur annähernd schätzen. Es dürften in der Namib zwischen Swakob und Oranje und in den die Wüste begleitenden Grenzgebirgen kaum mehr als 1000 Buschleute leben.

Mit der immer mehr vorrückenden Besiedlung und der Arbeit auf den Diamantfeldern wird dieses sonst so sympathische und intelligente Jägervolk,



das in Elend und Entbehrungen kümmerlich sein Dasein fristet, in absehbarer Zeit verschwunden sein, soweit die stärker mit Hottentottenblut vermischten Werften es nicht vorziehen, dauernd bei Weißen in Arbeit zu gehen und seßhaft zu werden, wobei sie dann nach einigen Generationen vielleicht ganz in den Hottentotten aufgehen.

Diese Erziehung zur Seßhaftigkeit und Arbeit wird schon mit großer Mühe angestrebt, doch bisher leider ohne rechten Erfolg. So wird sich wahrscheinlich an ihnen das Geschick mancher Urvölker erfüllen, daß sie ganz eingehen.

P. Trenk-Königsberg.

Zur Verfassungsgeschichte der englischen Kolonie Transvaal.

Das Schicksal der beiden südafrikanischen Burenrepubliken Transvaal und Oranjefluß-Freistaat ist bei uns in Deutschland mit größter Aufmerksamkeit verfolgt worden. Aber auch heute, nachdem beide Staaten in den Besitz Englands übergegangen und englische Kolonien geworden sind, ist unser Interesse für sie nicht erloschen. Und mit Recht. Wir müssen es rückhaltlos anerkennen, daß nicht nur Englands Kolonialreich an der Spitze der Kolonialreiche aller kolonisierenden Nationen steht, sondern daß auch die Art der englischen Kolonisation bis jetzt von keiner andern Kolonialmacht übertroffen worden ist. Es wäre töricht, wenn wir uns dieser Tatsache der Vorbildlichkeit der englischen Kolonialpolitik verschließen, wenn wir es unter unserer Würde halten wollten, den Entwicklungsgang der einzelnen englischen Kolonie zu studieren, um daraus wertvolle Lehren für unsere eigene koloniale Tätigkeit zu gewinnen. Was nun aber eine Betrachtung der Geschichte gerade der beiden neuen südafrikanischen Kolonien und namentlich Transvaals für die deutsche Beobachtung interessant erscheinen läßt, das ist der Umstand, daß hier rascher und darum augenscheinlicher als anderswo, ein Vorgang abgespielt hat, welcher für die Art und Weise englischer Kolonialpolitik charakteristisch ist, nämlich die Gewährung kolonialer Selbstverwaltung. England kennt drei Klassen von Kolonien: 1. Kronkolonien, d. h. solche, in welchen die Krone die gesamte Kontrolle der Legislation hat, während die Administration unter der Kontrolle der mutterländischen Regierung öffentlichen Beamten zugewiesen ist; 2. Kolonien, die zwar repräsentative Einrichtungen, aber keine verantwortliche Regierung besitzen, in denen die Krone nur ein Vetorecht in der Legislation hat, die mutterländische Regierung aber die Kontrolle über die öffentlichen Beamten behält; 3. Kolonien, die sich sowohl repräsentativer Einrichtungen als auch einer verantwortlichen Regierung erfreuen, in welchen die Krone lediglich ein Vetorecht in der Legislation und die mutterländische Regierung keine Kontrolle über irgendeinen öffentlichen Beamten besitzt, ausgenommen der Gouverneur.[1]) In diesen drei Kolonialarten prägt sich deutlich der Fortschritt

---

[1]) So die offizielle Einteilung in The Colonial Office List, z. B. 1907 S. 433. Andere Einteilung daselbst, Einleitung S. XXV und bei Pfuelf, Die rechtliche Stellung der britischen überseeischen Besitzungen und deren Verwaltung. Erlang. Dissert., Borna-Leipzig, 1908, S. 24f.



des Gedankens der Selbstverwaltung aus. Jede dieser Arten stellt eine bestimmte, jeweils gesteigerte Form des kolonialen Selbstverwaltungsrechts dar. Nun hat sich gerade in der Verfassungsentwicklung Transvaals der Übergang von der Kronkolonie zur eigentlichen Selbstverwaltungskolonie im Zeitraum weniger Jahre vollzogen. Diese Entwicklung erscheint darum hervorragend geeignet, die Grundsätze erkennen zu lassen, welche die englische Kolonialregierung bei Verleihung des kolonialen Selbstverwaltungsrechts beobachtet. So dürfte denn die neuere Verfassungsgeschichte Transvaals auch für uns Deutsche des Interesses nicht entbehren.

Die deutsche wissenschaftliche Bearbeitung dieses Stoffes war bislang recht spärlich. Die Erlanger Inaugural-Dissertation von Pfuelf über die rechtliche Stellung der britischen überseeischen Besitzungen und deren Verwaltung[2]) behandelt Transvaal noch als Kronkolonie, obwohl bereits durch die Verfassung vom 6. Dezember 1906 die Selbstverwaltung dort eingeführt worden ist. Köbner erwähnt in seiner Einführung in die Kolonialpolitik (1908)[3]) bereits kurz, daß 1906 auch Transvaal die Rechte einer weitgehenden Selbstregierung verstattet worden sind.

Eine geschlossene Gesamtdarstellung der Verfassungsgeschichte Transvaals unter englischer Herrschaft bietet uns neuerdings eine Schrift von Referendar Dr. jur. Fritz Hüssen (Elberfeld), die unter dem Titel Die Verfassungsentwicklung Transvaals zur „Selfgoverning Colony" als 16. Heft der von v. Rohland, Rosin und Schmidt herausgegebenen Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts[4]) erschienen ist. Hüssen hat es sich zur Aufgabe gesetzt, die Prinzipien, von denen sich gegenwärtig die englische Kolonialpolitik bei Gewährung der einzelnen Formen des kolonialen Selbstverwaltungsrechts leiten läßt, an einem Beispiel darzustellen. Dazu erschien ihm die Verfassungsentwicklung Transvaals aus den oben erwähnten Gründen sowie auch deshalb geeignet, weil er in den außerordentlichen Erfolgen der englischen Politik bei der gesetzgeberischen Behandlung jenes Landes einen überzeugenden Beweis erblickt für die Wahrheit des Satzes, daß die praktische Durchführung freiheitlicher und toleranter Anschauungen nicht nur die Erfüllung einer moralischen Pflicht, sondern auch der Inhalt einer geschickten Politik ist. (S. 9.)[5]) Der Verfasser geht in seiner Einleitung aus von der kolonisatorischen Aufgabe des modernen Staates, prüft sodann die Faktoren, deren Zusammenwirken Englands Kolonialbereich zum ersten der Welt werden ließ und ihm seine Dauer verliehen hat, betrachtet ferner die einzelnen (drei) Arten der englischen Kolonien und erörtert endlich den Begriff des kolonialen Selbstverwaltungsrechts. Er

---

2) Borna-Leipzig 1908, S. 28, 30f., 34.
3) Jena 1908, S. 135.
4) Karlsruhe 1909, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag.
5) Hüssen folgt hier dem Gedanken von Speyer, La constitution juridique de l'empire colonial britannique, Paris 1906, S. 28.



unterscheidet drei Formen dieses Selbstverwaltungsrechts. Die einfachste Form ist das Selbstgesetzgebungsrecht, ausgeübt durch gesetzgebende Versammlungen, denen jedoch der repräsentative Charakter fehlt. Tritt dieser hinzu, so ist die zweite Form der Selbstverwaltung gegeben. Ihre dritte und vollendetste Form ist durch den Übergang der Kolonie zur parlamentarischen Regierung bedingt. Die eigentliche Abhandlung gliedert sich in fünf, den Perioden der Verfassungsentwicklung entsprechende Abschnitte. Die Entwicklung unter britischer Herrschaft bis zur Einführung der Kronkolonie-Verfassung — das Land als Kronkolonie — der Kampf um die neue Verfassung — die Repräsentativverfassung von 1905 — die Selfgovernment-Verfassung von 1906. — Den Schluß bildet ein Ausblick auf die südafrikanische Föderation. Als Anhang sind die Verfassungsurkunden abgedruckt: Letters Patent passed unde the Great Seal of the United Kingdom, providing for the constitution of a Legislative Assembly in the Colony of the Transvaal vom 31. März 1905 — Transvaal Constitution Order in Council vom 27. März 1905 — Transvaal Constitution vom 6. Dezember 1906, nämlich: Letters Patent providing for th Constitution of Responsible Government — Letters Patent constituting the Office of Governor and Commander in Chief — Instruktions to the Governor and Commander in Chief. — Die quellenmäßige Grundlage der Darstellung bilden neben der einschlägigen englischen Literatur die englischen Parliamentary Papers aus den Jahren 1902 bis 1907.

Betrachten wir nunmehr die wesentlichen inhaltlichen Ergebnisse der Abhandlung. Die Entwicklung Transvaals unter britischer Herrschaft **bis zur Einführung der Kronkolonie-Verfassung** bildet die erste Periode der darzustellenden Verfassungsgeschichte des Landes. Da Transvaal durch Eroberung in englischen Besitz übergegangen ist, so gilt in ihm nach englischen Kolonialstaatsrecht das bestehende (römisch-holländische) Recht fort, soweit es nicht der „natürlichen Gerechtigkeit"(!) widerspricht. Engländer stehen unter ihrem birthright, dem englischen common law. Das rechtlich unbeschränkte Gesetzgebungsrecht der Krone wurde durch den Commander in Chief ausgeübt. Schon damals wurde die Erziehung der Kolonie zum selfgovernment als Ziel der Politik in Aussicht genommen. Vorerst aber sollte das Land als Kronkolonie organisiert werden. Die Regierung legte den hierauf bezüglichen Verfassungsentwurf den Ministerien der Kapkolonie und Natals zur Begutachtung vor. Die Zivilverwaltung war vorläufig noch sehr unvollkommen. An ihrer Spitze — neben dem Oberbefehlshaber, dem einzigen gesetzgebenden Faktor — stand der Administrator mit einer Reihe von Hilfsbeamten, an der Spitze der Distrikte zuerst ein Offizier, später ein Zivilbeamter. Letzterer versah zugleich die Funktionen des Richters, des ersten Verwaltungsbeamten, des Finanz- und Steuerbeamten. In der Stadt Johannesburg trat an Stelle der Militärverwaltung ein aus 12 bis 18 vom Gouverneur zu ernennenden Mitgliedern bestehendes municipal council, welches über eine Reihe von Einzelfragen mit Zustimmung des Gouverneurs Ortsstatuten aufstellen durfte.



Ein Besteuerungsrecht hatte das council nicht; die erforderlichen Mittel schoß der Staat vor. Das council bewährte sich vortrefflich; seine Schaffung ist als erster Schritt zum local selfgovernment zu betrachten. Am 31. Mai 1902 wurde der Friede von Vereeniging unterzeichnet. Nach Art. 7 des Friedensvertrages sollte möglichst bald die Militärverwaltung in Transvaal durch eine Zivilverwaltung ersetzt und sollten ferner, sobald die Umstände es erlaubten, zum selfgovernment hinleitende repräsentative Institutionen eingeführt werden.

Das erste dieser Versprechen löste die Regierung schon am 21. Juni 1902 durch Einführung der aus drei Urkunden (Letters Patent, Instructions, Commission) bestehenden Kronkolonie-Verfassung ein. Auf dieser Verfassung beruht das Amt des Gouverneurs, das executive council und das legislative council. Der Gouverneur ist als Vertreter des Königs das Haupt der gesamten Exekutive, hat aber nur die ihm ausdrücklich erteilten Befugnisse. Er wird bei Ausübung der vollziehenden Gewalt vom executive council unterstützt. Dieses vereinigt die Chefs der hauptsächlichsten Verwaltungszweige. Grundsätzlich sollen ihm alle beabsichtigten Verwaltungsmaßnahmen vorgelegt werden. Ausnahmen hiervon sind nur in einigen Fällen zugelassen. Der Gouverneur ist an die im executive council vertretene Ansicht nicht gebunden. Wenn er aber von ihr abweicht, hat er die Gründe sofort dem Colonial Office zu berichten. Auch auf die Legislative übt der Gouverneur großen Einfluß aus. Er bildet als Vertreter des Königs den einen gesetzgebenden Faktor der Kolonie, während der andere ein legislative council darstellt. Das (erste) legislative council bestand aus dem Gouverneur, den Mitgliedern des executive council und andern von der Krone zu ernennenden Mitgliedern. Es ist zuständig, solche Ordinances zu geben, solche Gerichte und Ämter zu schaffen und solche Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren und die Justizverwaltung zu treffen, die für Frieden, Ordnung und gute Regierung der Kolonie nötig sind. Ein Gesetz, eine Frage oder auch nur eine Resolution, deren Gegenstand die Verfügung über irgend einen Teil der Einnahmen der Kolonie bildet, darf nur mit Einwilligung des Gouverneurs diskutiert werden. Ein transvaalisches Gesetz kommt zustande durch Annahme des Entwurfs im legislative council und durch die ihm vom Gouverneur als dem Vertreter der Krone zu erteilende Sanktion. Der Gouverneur holt in der Regel die Meinung der heimischen Regierung ein; er darf die Sanktion aber auch auf eigene Verantwortung geben, worauf jedoch die Krone innerhalb zweier Jahre ihre Mißbilligung aussprechen und dadurch dem schon in Kraft getretenen Gesetz die Wirksamkeit entziehen kann. In einer Reihe von Fällen soll der Gouverneur die Sanktion nicht erteilen.

Aus diesen Vorschriften erhellt die große Abhängigkeit Transvaals vom Mutterlande unter der Herrschaft der reinen Kronkolonie-Verfassung. Bald wurde das legislative council durch Zuziehung neuer Mitglieder, darunter einer Reihe von Laien erweitert und die Mitgliederzahl auf 30 erhöht. Ferner



wurde zur Entlastung des Gouverneurs das Amt eines Vize-Gouverneurs geschaffen. Die gesetzgebenden Faktoren entfalteten eine fruchtbare Tätigkeit. Nicht minder zahlreich waren die auf dem Gebiete der Verwaltung zu lösenden Aufgaben. Kurz nach Zusammentritt des erweiterten legislative council begann die Regierung auch mit dem Ausbau der Munizipalverfassung. Eine Municipal Elections Ordinance von 1903 regelte das Wahlrecht; eine Municipal Corporations Ordinance aus demselben Jahre legte die Befugnisse der municipal councils fest und dehnte die Autonomie der Gemeinden so weit aus, als es zunächst möglich war. Die Regelung von Polizeiwesen und Schule blieb ihnen entzogen. Aber sie enthielten jetzt das Recht, selbst die Erhebung von Grundsteuern zu beschließen. Eine einfachere Art von Kommunen wurde für kleinere Städte in Form der Urban District Boards geschaffen. Endlich ging man jetzt schon langsam daran, den großen Gedanken einer Federal Union der südafrikanischen Kolonien durch Einrichtung geeigneter Organe vorzubereiten. Im März 1903 trat in Bloemfontein eine südafrikanische Zollvereins-Konferenz zusammen. Wichtiger ist die Schaffung des Inter Colonial Council, dessen Kompetenz die finanzielle Verwaltung der Central South African Railway, der südafrikanischen Polizei und einige kleinere Verwaltungszweige umfaßte.

Im Juli 1904 erachtete die Regierung die Zeit für gekommen, ihr zweites in Art. 7 des Friedensvertrages gegebenes Versprechen einzulösen. Am 21. Juli kündigte Lyttleton im englischen Unterhause an, daß Schritte zur Änderung der Verfassung Transvaals bevorständen. Nun begann in Transvaal der K a m p f u m d i e n e u e V e r f a s s u n g. Es bildeten sich aus den verschiedenen Volksgruppen politische Parteien, deren Meinungsäußerung die Regierung absichtlich abwartete. Als erste Partei trat die Transvaal Progressive Assoziation auf den Plan. Der Hauptpunkt ihres Programms lautete: Einrichtung einer Repräsentativregierung mit der Absicht, für die baldmöglichst erfolgende Gewährung des responsible government den Weg zu ebnen. Dazu traten namentlich Wahlrechtsforderungen. Zwei Abarten dieser Partei waren die Political Assoziation of the East Rand und the Pretoria Political Assoziation. Die Hauptgegnerin der Progressives bildete die Responsible government assoziation, welche die sofortige Einführung von responsible government verlangte. Im Gegensatz zu beiden Parteien trat eine dritte Partei, die Buren-Organisation Het Volk, nicht mit einem speziellen Programm, dafür aber gleich zu Anfang mit festgefügter Organisation auf. Der Zweck dieser Burenpartei sollte dahingehen, Harmonie und gegenseitiges Zusammenwirken der Bevölkerung von Transvaal herzustellen und den allgemeinen Wohlstand und Fortschritt von Land und Volk zu befördern. In Wirklichkeit bestand aber zwischen den Zielen der Burenpartei und der Responsibles kein Unterschied. Infolgedessen kam bald eine Annäherung dieser beiden Parteien und nach einigen Verhandlungen auch ein gemeinsames Programm zustande. Beide Parteien waren sich einig über die Not-



wendigkeit sofortiger Gewährung von selfgovernment unter Loyalität gegenüber der Reichseinheit.

Die englische Regierung entsprach diesem Wunsche nicht, sondern beschränkte sich auf die Vorlage einer Repräsentativ-Verfassung. In der Denkschrift zur neuen Verfassung hieß es, einige Zeit müsse noch vergehen, bevor das Volk der jüngst nach langem Kriege eroberten Kolonien mit einer so weitgehenden Kontrolle seiner Angelegenheiten betraut werden könne, wie sie selfgovernment mit sich bringe. Parteiregierung könne erst eingeführt werden, wenn das Land einen gewissen Grad von Homogenität besitze, wenn beide Rassen vermittels der neuen repräsentativen Institutionen sich einander mehr angepaßt hätten. Zudem hätten auch die meisten andern Kolonien die Zwischenstufe des representative government durchgemacht. Die dem Volk von Transvaal zugedachte neue Verfassung bestand aus den Letters Patent, providing for the constitution of a legislative assembly in the colony of the Transvaal vom 31. März 1905 und der Transvaal Constitution Order in Council legislative vom 27. März 1905. Die wichtigste Neuerung war die Ersetzung der legislative council durch eine aus 6—9 beamteten, ernannten, und 30—35 erwählten Mitgliedern bestehende legislative assembly. Aktiv wahlberechtigt ist jeder weiße, männliche, britische Untertan, der 21 Jahre alt ist und eine gewisse (näher bezeichnete) Eigentums- oder Einnahmequalifikation besitzt. Ausgeschlossen sind bestimmte Verurteilte und öffentlich unterstützte Arme. Wählbar sind alle aktiv Wahlfähigen mit Ausnahme der Beamten, sowie der zahlungsunfähigen, in Liquidation befindlichen und gerichtlich für geisteskrank erklärten Personen. Die assembly tagt unter dem Vorsitz des Vizegouverneurs in Pretoria. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich über das gesamte Gebiet des öffentlichen Lebens. Sie hat das Recht, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Letters Patent Gesetze zu schaffen, die für Frieden, Ordnung und gute Regierung der Kolonie nötig sind. Die Sanktion erteilt der Gouverneur. Entzogen sind der Verfügung des Parlaments die Gehälter des Vizegouverneurs, der Richter des obersten Gerichtshofs und der Mitgleder des executive council. endlich die zum Budget des Inter Colonial Council beizutragende Summe. Die Stellung der transvaalschen Parteien zur neuen Verfassung war eine geteilte. Während die Progressive Assoziation die darin enthaltene Verwirklichung fast ihrer sämtlichen Programmforderungen mit Freude begrüßte, faßten die Führer von Het Volk ihr Urteil über die Verfassung dahin zusammen, jeder Buchstabe dieses Schriftstücks spreche von tiefem Mißtrauen gegen das Volk von Transvaal, und ganz besonders gegen die Buren. Ebenso ablehnend verhielt sich die Responsible Government Assoziation. Gleichwohl ist das Nichtinkrafttreten der Repräsentativ-Verfassung nicht auf diesen Widerstand, sondern darauf zurückzuführen, daß die englischen Neuwahlen des Jahres 1905 mit einem Sieg der Liberalen endeten und das neue Ministerium die bereits vollzogene Verfassung vom 31. März 1905 nicht für zweckentsprechend erachtete. Infolge-



dessen wurde diese zurückgenommen und unverzüglich eine neue, responsible government gewährende Verfassung ausgearbeitet.

Am 6. Dezember 1906 vollzog der König die Urkunden, welche die Entwicklung abschließen und Transvaal zur selfgoverning colony machen sollten. An die Stelle des legislative council trat ein aus zwei Kammern, dem legislative council und der legislative assembly bestehendes Parlament. Das legislative council setzt sich zusammen aus 15 Mitgliedern, die bei der Bildung des ersten Parlamentes vom Gouverneur allein, später von ihm auf Vorschlag seiner parlamentarischen Minister ernannt werden. Die jeweils im Unterhaus herrschende Partei besitzt damit einen bestimmenden Einfluß auf den Bestand der ersten Kammer. Außerdem hat das Parlament das Recht, nach Ablauf von 4 Jahren der Amtsperiode des jedesmaligen legislative council im Wege der Gesetzgebung an die Stelle der ernannten erwählte Mitglieder zu setzen und das Wahlrecht nebst den Voraussetzungen der Wählbarkeit zu regeln. Die legislative assembly besteht aus 69 gewählten Abgeordneten. Wahlberechtigt ist jeder weiße, männliche, englische Untertan, der mindestens 21 Jahre alt ist, sich seit sechs Monaten vor Beginn der Aufstellung der Wählerlisten im Lande aufhält und in diesem Zeitpunkt in dem Wahlbezirk wohnt. Die in der zurückgezogenen Verfassung noch geforderte geringe Vermögensqualifikation ist fortgefallen, das allgemeine Wahlrecht angenommen worden. Jeder Wähler darf nur eine Stimme abgeben. Die Wahl ist geheim. Die Wählbarkeit ist nur an die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts gebunden. Den Vorsitz in den Verhandlungen führt ein von den Abgeordneten zu wählender speaker. Beide Kammern müssen alljährlich eine Session in Pretoria abhalten. Die Abstimmungen erfolgen nach einfacher Mehrheit, wobei die Stimme des speakers oder Präsidenten entscheidet. Englische und holländische Sprache sind gleichberechtigt. Die Aufstellung einer Geschäftsordnung, sowie die Bestimmung der Privilegien und Immunitäten des Parlaments und seiner Mitglieder sind der Selbstbestimmung des Parlaments überlassen. Doch dürfen solche Vorrechte die der Mitglieder des englischen Unterhauses nicht übersteigen. Die Abgeordneten beziehen Diäten. — Die gesetzgebenden Faktoren des Landes sind die Krone, das legislative council und die legislative assembly. Die Kompetenz des Parlaments ist ebenso unumschränkt wie unter der Repräsentativverfassung. Nur das Reichsparlament ist eine dem Kolonialparlament übergeordnete Instanz. Es gibt also lokale parlamentarische Institutionen, die nach englischem Modell geformt sind, mit der Oberhoheit eines heimischen Parlaments in Einklang zu bringen, in dem die Kolonie keine Stimme hat.[6]) Entzogen ist dem Parlament die Verfügung über die Gehälter des Gouverneurs und der Oberrichter, sowie über den Beitrag zum Inter Colonial Council, nicht aber die Bewilligung der

[6]) Jenkyns, British rule and jurisdiction beyond the seas, 1902, S. 54.



Ministergehälter. Ungewöhnlich ausgedehnt ist die Kompetenz bei Verfassungsänderungen, indem solche hier im ordentlichen Wege der Gesetzgebung erfolgen sollen, während die Ausübung dieses Rechts in den übrigen selfgoverning colonies an erschwerende Bestimmungen gebunden ist. Im Falle zweimaliger Annahme eines Gesetzes durch die assembly und zweimaliger Verwerfung durch das legislative council kann der Gouverneur entweder sofort eine gemeinsame Sitzung anberaumen oder beide Kammern auflösen. Wiederholen sich Annahme und Ablehnung nach den Neuwahlen, so findet eine gemeinsame Sitzung statt, in der zunächst über die Streitpunkte, sodann über das ganze Gesetz mit absoluter Mehrheit abgestimmt wird. Die Zustimmung der Krone zu einem Gesetz erklärt der Gouverneur. Er ist dabei an die Anweisungen der heimischen Regierung gebunden. So wird er in seiner Instruktion angewiesen, bei einer Reihe von Gegenständen die Sanktion nicht zu erklären, wenn er dazu nicht besondere Ermächtigung erhalten hat, oder das Gesetz selbst eine die reservation aussprechende Klausel enthält. — Was die Stellung der Exekutive anlangt, so ist der Gouverneur nach wie vor das Haupt der vollziehenden Gewalt. Er bleibt einerseits der vom Souverän ernannte und diesem verantwortliche Beamte, nimmt aber anderseits, beraten von einem vom Parlament entnommenen und diesem verantwortlichen Kabinett, auch die Stellung eines konstitutionellen Staatsoberhauptes ein. Seine Doppelstellung liegt in der Abhängigkeit der Krone und in dem Gebundensein an das Kabinett. In seiner Beziehung zum Kabinett liegt recht eigentlich das Wesen des selfgovernment. Nach der Verfassung soll dem Gouverneur ein executive council zur Seite stehen, zu dessen Mitgliedern unter andern die Minister zählen. Abgesehen von einigen weiteren Vorschriften, ist das Kabinett, wie in England, dem Rechte unbekannt. Es bildet lediglich eine durch Parteisitte geschaffene Kontrollinstanz über den Departementschef, eine Vereinigung der Führer der jeweils herrschenden Partei. Besonders wichtig ist das Amt des Premierministers, welcher die übrigen Ministerämter verteilt. Dem Parlament steht das Kabinett vollkommen selbständig gegenüber. Stellt es somit das Symbol der eigenen Herrschaft der Bürger dar, so bildet das andere Symbol die Krone, welcher der Gedanke des Imperialismus neue Kraft verliehen hat. — Die Neuordnung der Regierungsform Transvaals machte endlich auch eine Reform des Inter Colonial Council notwendig. Vor allem wurde jede der beiden beteiligten Kolonien ermächtigt, nach Einführung des responsible government der andern mitzuteilen, daß sie das Inter Colonial Council aufheben oder eines Teiles der Befugnisse zu entkleiden wünsche. Mangels Einigung entscheidet dann das Privy Council des Königs. — Am 21. März 1907 trat das erste Parlament Transvaals zusammen. Damit hatte die Krone ihr im Friedensvertrage niedergelegtes Versprechen erfüllt. Damit war Transvaal als gleichberechtigtes Glied in die Reihe der großen, selbstregierenden Besitzungen Großbritanniens eingetreten.



Zum Schluß wirft Hüssen noch einen Ausblick auf die Südafrikanische Föderation, die zur Zeit der Veröffentlichung seiner Schrift bereits im Werden begriffen[7]) war. Er zeichnet kurz die Richtlinien für die Entwicklung der englischen Besitzungen in Südafrika zu einem föderativen Gemeinwesen, und beendet seine verdienstvollen, ein reiches Quellenmaterial erschließenden und einen interessanten Einblick in Theorie und Praxis der englischen Kolonisation bietenden Ausführungen mit dem Gedanken, daß die freiheitliche Ausgestaltung der kolonialen Einrichtungen die Vorbedingung für den Erfolg jeder Kolonialpolitik ist, daß die Gewährung eines möglichst hohen Maßes von Selbstbestimmungsrecht die beste Bürgschaft für eine dauernde Verbindung von Kolonie und Mutterland bietet. Wenn auch diese These in ihrer Verallgemeinerung zu weit geht, so scheint doch die englische Kolonialgeschichte ihre Richtigkeit wenigstens für die britischen Kolonien zu erweisen. Die Frage, welche Schlüsse daraus für den zukünftigen Entwicklungsgang der deutschen Kolonien gezogen werden dürfen, stehen hier nicht zur Erörterung.

---

7) Über den Verfassungsentwurf der Südafrikanischen Union vgl. diese Zeitschrift, Jahrgang 1909, S. 370—377; Deutsche Kol.=Ztg. 1909, Nr. 6, S. 109—112; Nr. 35, S. 805.

Friedrich Giese, Bonn.

Die Kompagnie von Ostende und ihr Streit mit der Holländisch-Ostindischen Kompagnie.

Zu den hervorragendsten und interessantesten Erscheinungen der europäischen Kolonialgeschichte gehören die großen Handelskompagnien des 17. und 18. Jahrhunderts. Sie geben der europäischen Kolonialpolitik bis in die neueste Zeit ihr charakteristisches Gepräge, und die Erinnerung an sie hat bekanntlich auch noch in den Anfängen der deutschen Kolonialpolitik eine Rolle gespielt. Diese großen Kompagnien, unter denen die Holländisch-Ostindische und die Britisch-Ostindische Kompagnie die bedeutendsten waren, stellten sich als private Unternehmungen dar, die aber von den Staaten, von denen sie ausgingen, mit besonderen Vorrechten, Privilegien und Monopolen ausgestattet wurden. Diese Privilegien konnten verschiedener Art sein. Sie konnten sich beziehen auf die Überweisung von Land, eine Art Belehnung mit Land, wie bei den verschiedenen englischen Kompagnien in Nordamerika. Sie konnten auch betreffen das ausschließliche Recht des Handels mit bestimmten Produkten, oder mit bestimmten Ländern. So enthält der Artikel 34 des Privilegiums, das die holländischen Generalstaaten im Jahre 1602 der Holländisch-Ostindischen Kompagnie erteilten, die Bestimmung, „daß niemand, welcher Art und Beschäftigung er sei, irgendwelche Schiffahrt unternehmen dürfe jenseits des Kaps der Guten Hoffnung und durch die Magellanstraße in Ostindien, bei Strafe der Beschlagnahme des Schiffes und aller Waren". Derartige Privilegien und Verbote konnte ein Staat zunächst nur denjenigen gegenüber erteilen, die seiner Staatsgewalt unterworfen waren, also seinen Staatsangehörigen. Wie weit die Angehörigen anderer Staaten sich daran gebunden halten wollten, hing von den Umständen ab.

In den Anfangsjahren der modernen Kolonialgeschichte, in dem Zeitalter der Entdeckungen, machte noch Papst Alexander II. den Anspruch, auf Grund der päpstlichen Universalgewalt die Welt zwischen Spaniern und Portugiesen zu teilen. Durch die Bulle vom 4. Mai 1493 teilte er die Welt in eine Hälfte westlich und eine östlich von dem Meridian, der 100 Leguas westlich von den Azoren und Kapverdischen Inseln lag. Aber mit der Erschütterung des päpstlichen Ansehens im Zeitalter der Reformation und dem Eintreten der germanischen Mächte Englands und Hollands in die Kolonialpolitik, verschwand auch die Anerkennung der vom Papst erteilten Herrschaftsansprüche. Schon



Franz I. von Frankreich, entschiedener noch die englischen Tudors, verweigerten den päpstlichen Entscheidungen über ferne Länder den Respekt. Sollten ferner ausschließliche Rechte auf den Handel mit fremden Ländern in Anspruch genommen werden, so mußten sie sich auf andere Grundlagen stützen, als auf den päpstlichen Weltherrschaftsanspruch. In den Zeiten, in denen sich die moderne Kolonialpolitik entwickelte, im 16. und 17. Jahrhundert, entstand auch das moderne Völkerrecht, welches, von der Gleichberechtigung aller Völker ausgehend, ihre gegenseitigen Rechte immer mehr auf Verträge stützte. Nur insoweit konnten noch Ausschließungsrechte andern Staaten gegenüber geltend gemacht werden, als sie sich auf die vertragsmäßige Anerkennung der andern stützten. Das war denn auch der Fall mit dem Monopol der Ostindisch-Holländischen Kompagnie auf den indischen Handel. Über dieses Monopol und seine vertragsmäßige Anerkennung entwickelte sich nun im Anfang des 18. Jahrhunderts ein Streit zwischen der Holländisch-Ostindischen Kompagnie und einer in dem -- damals österreichischen — Ostende gegründeten Kompagnie von Ostende, der auch für uns heute noch in mannigfaltiger Beziehung Interesse bietet.

Schon an anderer Stelle habe ich hervorgehoben, daß die Unternehmungen des Großen Kurfürsten von Brandenburg zwar die bekanntesten und am weitesten gelangten, aber keineswegs die einzigen Versuche in Deutschland waren, auch die Glieder des damaligen Römischen Reichs an der kolonialen Ausdehnung Europas zu beteiligen. Im Anfang des 18. Jahrhunderts wurde ein derartiger Versuch von dem Oberhaupt des heiligen römischen Reichs, Kaiser Karl VI., unternommen. Der spanische Erbfolgekrieg, der ihm die spanische Krone verschaffen sollte, war durch den Frieden von Utrecht (April und Juli 1713) und den Frieden von Rastatt (1714) beendigt. Spanien war seinem Gegner Philipp von Burbon zugefallen, aus den spanischen Nebenländern aber hatte er die spanischen Niederlande, oder, wie sie heute heißen, Belgien, erhalten und damit eine Küste und Häfen am Weltmeer. Kaiser Karl VI. hatte für die Bedeutung überseeischer Ausbreitung und weltpolitischer Beziehungen wohl Sinn. In seinen Häfen am Adriatischen Meer, Triest und Fiume, ließ er Schiffe bauen, und begünstigte den Handel nach der Levante, und zur Verbindung des Küstenlandes mit den österreichischen Erblanden legte er die Kunststraße über den Semmering an. Nachdem ihm nun die spanischen Niederlande zugefallen waren, versuchte er auch dort, wie er es in seiner Wahlkapitulation bei seiner Kaiserwahl versprochen hatte, „die Kommerzien in Flor zu bringen". Und da wies das Beispiel der benachbarten holländischen Niederlande auf das eindringlichste darauf hin, es mit der Beteiligung an den neuen Kolonialunternehmungen in „Indien" zu versuchen. Es wurde dann dazu der Weg eingeschlagen, der damals in allen Ländern derselbe war, die Gründung einer Kompagnie. Die Kompagnie trat schon 1712 als „Ostindische Handelskompagnie" ins Leben, und erhielt unter dem 19. Dezember 1712 von dem Kaiser ein Privileg. Die Direktoren



schworen dem kaiserlichen Gouverneur der Niederlande, Marchese de Prié, den Eid der Treue. Die Kompagnie hatte in Ostende begründet werden müssen, denn der schönste Hafen Belgiens, Antwerpen, mit dem herrlichen Scheldestrom, auf dem sich heute das Schiffstreiben dieses Welthandelsplatzes entfaltet, war nicht verwertbar, da seit 1648 die Schelde zugunsten der holländischen Plätze gesperrt war. Die Kompagnie sollte den Handel mit „Indien" betreiben. Unter „Indien" wurde damals nicht nur Ostindien und Hinterindien, sondern auch der indische Archipel und ganz Ostasien, namentlich China, verstanden. Die Kompagnie machte auch sehr gute Geschäfte, die aber bald die Eifersucht der Holländer und auch der Engländer erregten. Namentlich die Holländisch-Ostindische Kompagnie glaubte sich durch das Aufblühen eines indischen Handels in Flandern in ihren Monopolrechten beeinträchtigt. Um diese nun aber zu wahren, blieb ihr kein anderer Weg, als sich an den Staat, der ihr das Monopol verliehen hatte, die holländischen Generalstaaten, zu wenden. Unter dem 20. Februar 1720 reichten sie daher ihre erste „Supplik" an die Generalstaaten gegen die Ostendische Kompagnie ein. Schon in dieser Supplik, der noch viele andere folgten, wurden völkerrechtliche Fragen berührt. Die Kompagnie berief sich nämlich auf Artikel 5 und 6 des Münsterischen Friedens[1]). In diesem wäre ihr der Handel nach Ostindien vom Vorgebirge der Guten Hoffnung an bis nach China, den Molucken und Japan, mit Ausschluß aller anderen, nur ausgenommen die Kastilianen, gegeben worden. Sie hätten den Handel in dem Teile von Indien, „welcher sich durch die Magellanische Straße gegen das Mittelländische Meer und Magellanische Inseln erstreckt", den Spaniern zugestanden. Demnach hätten die Könige von Spanien ihre Untertanen von dem Handel nach Ostindien abgehalten, und das verbände auch ihre Nachfolger. Diese Schrift wurde auch nach Wien und Brüssel geschickt, mit der Bitte, daß die Ostindische Kompagnie aufgehoben werden möchte.

Zunächst hatte dieser Schritt allerdings keine praktischen Folgen, im Gegenteil wurden der Kompagnie noch neue Privilegien erteilt.

Die Holländische Kompagnie richtete infolgedessen am 25. Juli 1721 ein zweites, am 3. Juli 1722 ein drittes, am 15. März 1723 ein viertes, am 27. Juli 1723 ein fünftes, am 9. August 1723 ein sechstes Memorial an die Generalstaaten. Sie teilte dabei auch mit, daß sie sich nicht auf die schriftlichen Eingaben beschränkt, sondern ihre Gouverneure in Ostindien angewiesen habe, sich der Schiffahrt der Ostendischen Kompagnie mit Gewalt zu widersetzen.

Neben diesen Schritten wurde der Streit nun auch auf das literarische Gebiet übertragen und von den Verteidigern wie Gegnern der Ostendischen

[1]) Dieser „Münsterische Friede" ist nicht der Friede zu Münster und Osnabrück, der den 30jährigen Krieg beendet, sondern ein ihm vorangegangener Friedensvertrag zwischen den Generalstaaten und Spanien vom 30. Januar 1648. Siehe Pütter, Geist des Westfälischen Friedens. Göttingen 1795. S. 29.

Kompagnie in ausführlichen Schriften erörtert, die, nach der Art des 17. Jahrhunderts, auch mit recht ausführlichen Titeln geziert waren. So erschien zuerst von seiten der Verteidiger „Friedrich Ludwig, Edlen Herrn von Berger's Gründliche Beweisung, daß Ihre Römische Kayserliche Majestät in dero Oesterreichischen Niederlanden nach Allerhöchstem Belieben Commercia zu stabilieren und zur Aufrichtung einer Ost- und Westindischen Compagnie behörige Privilegia zu erteilen, berechtiget."

Von seiten der Gegner erschien

„Dissertatio de Jure, quod competit Societati Privilegia tae Foederati Belgii ad Navigationem et Commercia Indiarum Orientalium adversus incolas Belgii Hispanici hodie Austriaci. Amstelodami 1723.

In einigen Schriften wurde die faktische Benachteiligung der Holländer bestritten. Es wurde behauptet, die Ostendische Kompagnie handele nur in den Ländern des Großmoguls (dem heutigen Britisch-Indien) und in China, in welchen Ländern die Holländer kein Monopol hätten. Eine solche Schrift waren die „Considerationes bei der Ostendischen Commercien-Kompagnie zu Ostende respekte des Römischen Reiches[2])."

Eine weitere staatsrechtliche und völkerrechtliche Frage wurde in andern Schriften erörtert. Es handelte sich darum, ob das Römische Reich verpflichtet sei, unter Umständen für die Ostendische Kompagnie politisch einzutreten. Es wurde hervorgehoben, nach dem Münsterischen Frieden sei zwar der Burgundische Kreis, zu dem Flandern gehöre, immer noch ein Teil des Reiches. Doch dürfe im Kriege wider Burgundien sich weder Kaiser noch Reich mischen. Schon Philipp II. von Spanien habe erklärt, daß Flandern das Reich nichts anginge. Die Kompagnie habe der Kaiser Karl VI. lediglich in seiner Eigenschaft als Erzherzog von Österreich aufgerichtet.

Alle die verschiedenen aufgeworfenen Fragen wurden dann zusammengefaßt und gründlich erörtert in einem französisch geschriebenen Werke, das den etwas langen Titel führt:

Defense du droit de la Compagnie Hollandoise des Indes Orientales contre les nouvelles Oretensions des Habitans des Pays-Bas Autrichiens et es Raisons ou Objections des Avocats de la Compagnie d'Ostende. Par Jean Barbeyra, Professeur en droit à Groninque et Membre de la Societé Royale des Sciences à Berlin. A la Haye chez Thomas Johnson, Libraire MDCCXXV.

Die Schrift richtet sich gegen eine andere, die gegen die Holländisch-Ostindische Kompagnie gerichtet war und sich betitelte Refutation des Argumens avouez de la part de Mrs. les Directeurs des Compagnies d'Orient et d'Occident des Provinces-Unis, par Mr. Neny. Der Verfasser gibt an, daß die Schrift des Herrn Neny ihm den unmittelbaren Anlaß zu seinem Werke gegeben habe,

---

[2]) Alle diese Schriften erwähnt in B. Gotthilf Struvi: Allgemeine Teutsche Reichshistorie, Jena 1732.



er will die Sache aber so behandeln, als ob er sie zum ersten Male abhandele. Er erörtert sie nun mit großer Gründlichkeit. Einleitend bemerkt er, es sei merkwürdig, daß der Kaiser nicht einsehe, wie alle Gründe für die Holländische Kompagnie sprächen. Man müsse von dem schlecht unterrichteten an dem besser zu unterichtenden Kaiser appellieren.

Er gibt nun zunächst zu, daß der weite Ozean frei sei und jedermann handeln könne, wo er wolle, wie das ein Landsmann des Hugo Grotius nicht wohl leugnen konnte. Aber auf dieses Recht könne verzichtet werden. Und hier liege nun tatsächlich ein die belgischen Niederlande bindender Verzicht ihrer früheren Souveräne, der Könige von Spanien, vor. Schon Philipp II. habe, als die belgischen Niederlande an den Erzherzog Albrecht übergingen, dabei ausdrücklich ausgemacht, daß die Beschränkungen der Spanier, die ihrem Handel durch ide Demarkationslinie Alexanders VI. gezogen sei, auch für Belgien gelten solle. Als dann diese Länder wieder unter die direkte Herrschaft Spaniens zurückgefallen waren, habe Philipp III. in dem sog. Waffenstillstandsvertrag und Philipp IV. im Vertrag von Münster (vgl. oben) anerkannt, daß die „Spanier", das heiße alle zu Spanien gehörigen Landesteile von dem Handel mit Indien ausgeschlossen seien. Er habe die „Octrois", d. h. die Privilegien der Holländisch-Ostindischen Compagnie ausdrücklich als zu Recht bestehend anerkannt, also auch das Monopol auf den indischen Handel. Dabei hebt der Verfasser, was sehr interessant ist, hervor, daß „der Handel mit Indien einer der Hauptgründe für die vereinigten Niederlande war, die Last eines so langen Krieges auf sich zu nehmen," und daß sie daher natürlich darauf Bedacht nahmen, sich durch einen Friedensvertrag „diese große Hilfsquelle für ihre Existenz" zu sichern. Hier weist also ein Autor des 18. Jahrhunderts ausdrücklich darauf hin, daß Unabhängigkeit und die ostindische Kolonialpolitik für Holland als Kampfziele fast in einer Reihe standen, und daß sie die eine ohne die andre nicht hätten behaupten können. Die grundlegende Bedeutung des überseeischen Handels und der Kolonialpolitik für die Geschichte Hollands, Englands und Frankreichs bis Ende des 15. Jahrhunderts, und auch für die Geschichte aller Staaten, mit denen die Geschichte der genannten verflochten waren, d. h. so ziemlich ganz Europas, wird von unsrer Geschichtsschreibung noch immer nicht genügend gewürdigt, während doch die Geschichte dieser ganzen Jahrhunderte ein anderes Gesicht bekommt, wenn man sie vom kolonialgeschichtlichen Standpunkt aus ansieht. Wir müssen einmal dahin kommen, den kontinentalen Standpunkt wenigstens zeitweise zu verlassen, und einmal die ganze europäische Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts nur im Lichte des Ringens um die Beherrschung der außereuropäischen Welt anzusehen. Von den Schlachten bei Plassey oder Quebec, von Clive, Duplaix, Wolfe, hören wir in der Schule so gut wie nichts, neben Napoleon I. verschwindet sein Gegner Pitt viel zu sehr, und wir sehen nicht, wie aus dem ganzen Trubel von 1789—1815 als Hauptergebnis Englands Weltmacht her-

auswuchs. Oder, um bei der deutschen Geschichte zu bleiben, wir sind noch nicht so weit, wie wir einst kommen werden, unter Bismarcks Taten die Depesche an den Generalkonsul in Kapstadt, durch die er Lüderitz' Besitzungen unter deutschen Schutz stellt, neben die Depesche von Ems zu stellen.

Um aber auf unsre Streitschrift zurückzukommen, so führt der Verfasser weiter aus, daß ein Verzicht auf die natürliche Freiheit der Meere durchaus nichts Unnatürliches habe, sondern die Freiheit darin bestehe, daß man auch auf sie verzichten könne, das entspreche dem natürlichen wie dem Völkerrecht. Unter vielen anderen Beweisen dafür, daß die Holländer immer den indischen Handel als ihr Monopol betrachtet und dies Monopol auch faktisch ausgeübt hätten, führt unser Autor dann u. a. auch zwei Stimmen, die eines französischen und eines deutschen Schriftstellers, an. Der letztere ist der bekannte deutsche Staatsrechtslehrer von Pufendorf. Dieser sagt von der Holländisch-Ostindischen Kompagnie: „Sie hat ganz besonders *viel dazu beigetragen, den Reichtum und den Handel der Holländer auf die hohe Stufe zu heben, wo wir sie heute sehen.* Denn von Balsora, an der Mündung des Tigris im Persischen Golf, beherrscht sie den Handel dieser ganzen großen reichen Küsten bis nach Japan. Außerdem steht sie im Bündnis mit verschiedenen Fürsten Indiens, mit denen sie Monopolverträge geschlossen hat. Von Indien besitzt sie verschiedene Plätze, deren wichtigster Batavia auf der Insel Java ist. Hier hält der Generalgouverneur, unter dessen Leitung die übrigen Plätze stehen, eine königliche Hofhaltung und hat keinen andern Souverän über sich, als die Kompagnie selbst. Die wichtigsten Plätze, die die Kompagnie in Indien besitzt, sind außer den Molukken und den Banda-Inseln, Amborina und Malakka, samt der Küste von Ceylon. Paliacatta, Musulazatan und Negazatan auf der Coromandelküste und Cochin, Cranganor und Cachanor auf der Malabarküste, nebst mehreren anderen Plätzen." Alle diese genannten Gegenden nahm die Kompagnie als Monopolhandelsgebiet in Anspruch. Im Jahre 1653 haben sie, wie weiter ausgeführt wird, in einem speziellen Fall von dem König von Spanien die Anerkennung dieses Monopols erlangt, als ein gewisser Bastion Brouwer aus Brabant in China Handel zu treiben anfing und von der Kompagnie daran gehindert wurde, wobei dann der König von Spanien anerkannte, daß auf Grund des Artikels V des Vertrages zu Münster seine Untertanen von diesem Handel zugunsten der Holländischen Kompagnie ausgeschlossen seien. Die Bestimmungen des Münsterischen Vertrages seien dann bestätigt worden in dem sog. Großen Allianzvertrag mit England und dem Kaiser, ferner in dem sog. Barriere-Traktat und endlich im Frieden von Utrecht 1713, der ersten vertragsmäßigen Regelung des Kolonialbesitzes der damaligen Kolonialmächte[3]). Alle die berührten Momente werden von dem Verfasser in ausführlichster Weise erörtert.

---

[3]) Zimmermann, Kolonialpolitik S. 18.

Aber allen schriftlichen Angriffen zum Trotz hätte wohl die Kompagnie von Ostende weiter bestanden und wäre damit auch das Deutsche Reich in die Reihe der Kolonialmächte eingetreten, wenn ein festerer Wille dahinter gestanden hätte, und eine klarere Einsicht in die Bedeutung kolonialer Betätigung. Daran fehlte es aber leider sowohl in Preußen, dessen westafrikanische Versuche Anfang des 18. Jahrhunderts der Eifersucht der Seemächte zum Opfer fielen, wie in Österreich. Denn zu den Gegnern der Ostindischen Kompagnie gesellt sich nun auch außer der holländischen Gegnerin die Macht, die gerade damals im unaufhaltsamen Aufstieg zur ersten See- und Kolonialmacht begriffen war, England. Der Kaiser Karl VI. stand in Unterhandlungen mit Spanien über die Vermählung seiner ältesten Tochter Maria Theresia mit dem spanischen Thronerben Don Carlos. Als sich diese zu zerschlagen drohten, weil der Kaiser immer mehr in erster Linie danach trachtete, Maria Theresia die Erbfolge in seinen Erbländern zu sichern, und ihm deshalb die spanische Heirat weniger begehrenswert erschien, schlug sich die Königin von Spanien, Elisabeth, die die Regentschaft führte, im Jahre 1729 auf die Seite der Gegner des Kaisers und schloß mit England und Frankreich am 9. November 1729 den Traktat zu Sevilla, zu dessen Aufgaben es u. a. auch gehören sollte, den Kaiser zur Aufgabe der Kompagnie von Ostende zu nötigen. Spanien hatte daran kein Interesse, wohl aber war dies für England ein Hauptpunkt, und am 16. März 1731 trennte sich denn auch England von seinen Verbündeten und schloß mit Karl den Separatvertrag von Wien, worin sich Karl zur Aufhebung der Kompagnie von Ostende verpflichtete. Noch 2 Schiffe durften nach Indien fahren, um die letzten Waren zu holen, dann war der letzte Versuch einer Kolonialpolitik des Deutschen Reiches zu Ende. Es dauerte 150 Jahre, bis es wieder eine deutsche und zugleich auch eine belgische Kolonialpolitik gab. Duobis litigantibus tertius gaudet. Auch die Herren von Amsterdam, die gewiß eine große Befriedigung über die Beseitigung der belgischen Nebenbuhlerei empfanden, haben wohl nicht sofort gesehen, daß dieser Ausgang nicht der Größe Hollands, sondern der Englands diente. Vielleicht haben sie es geahnt, denn sie verdankten ja diese Beseitigung nicht der eigenen Kraft, sondern der der stärkeren Nebenbuhlerin jenseits des Kanals. Die Zeit der kleinen Mächte fing mit der Mitte des 18. Jahrhunderts an, sich dem Ende zuzuneigen. Nicht mehr Holland, Schweden, Venedig, sondern zunächst England und Frankreich, in weiterem Abstand Rußland und Preußen, fangen an die Hauptrolle zu spielen, nicht nur zu Lande, sondern auch zur See. Zunächst hat England auf dem Kontinent nur noch einen gefährlichen Mitbewerber um das überseeische Reich, Frankreich. Die nächsten 100 Jahre wird die Geschichte Europas und Amerikas durch den Kampf dieser beiden mächtig bestimmt. Er endet in Trafalgar und St. Helena.

Dr. E. Jacobi.

Ein Jahrzehnt amerikanischer Kolonialpolitik auf den Philippinen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten blickt heute auf eine zehnjährige Verwaltungstätigkeit im Dreiinselreich der Philippinen zurück. Denn der Friede von Paris, durch den Spanien diesen Kolonialbesitz an die Union abtrat, wurde zwar schon am 10. Dezember 1898 geschlossen. Bis aber die amerikanischen Truppen die Freischärler Aguinaldos niedergeworfen hatten und bis die von der Washingtoner Kommission entworfene Verfassung und Verwaltungsordnung in den wichtigsten Gebieten des Landes in Kraft treten konnte, vergingen mehr als zwei Jahre. Das kolonialpolitische Programm, das damals Amerika der Welt verkündete, hatte zwei ideale Substrate. Das eine hieß ‚reflex value', womit der politische Affektionswert des Schutzgebiets gemeint war: die Union, einst selbst eine britische Kolonie, erklärte den Beweis ihrer Reife erbringen zu wollen, nunmehr selbst als staatenformende, völkererziehende, weltreichschmiedende Großmacht aufzutreten. Den Lebensgesetzen des Reichs des Sternenbanners selbst entsprechend sollte Norm dieser schöpferischen Tätigkeit ein freiheitliches Volksrecht idealster Art sein; so erklärte Mac Kinley kurz nach der Besitzergreifung als deren Zweck die Erziehung des philippinischen Volkes zur Selbstregierung und Demokratie. Ja dieser Liberalismus erfuhr späterhin noch eine Steigerung dahin, daß überhaupt keine dauernde Aufnahme der Inseln in den Schoß des Schutzstaates, sondern lediglich die Heranbildung der Filipinos zu einem Grad der politischen Mündigkeit beabsichtigt sei, der sie befähigt erscheinen lasse, selbst über ihr Schicksal, ihre Unabhängigkeit oder die Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen zu der Union, zu entscheiden. Diese Parole wurde allerdings erst nach dem Frieden von Portsmouth ausgegeben. Sie war daher wohl mehr ein diplomatischer Schachzug gegen Japan, das nach seinem Sieg über Rußland für seine allasiatisch-imperialistischen Ziele laut Propaganda machte und die Opposition der nationalistischen Parteien in Manila unverhohlen unterstützte; mit dem gleichzeitigen Mahnwort Roosevelts: „Wer die Philippinen beherrscht, wird die Welt beherrschen — halten wir die Philippinen, so wird die Union diese weltbeherrschende Macht sein," steht sie jedenfalls in schwer lösbarem innerem



Widerspruch. Sie kann daher als ein Wechsel mit unbestimmter Einlösungsfrist betrachtet werden, der einen positiven Gegenwartswert nicht hat. Womit aber keineswegs die Anerkennung sich mindert, daß die Amerikaner, seitdem sie das Szepter auf dem Inselreich führen, mit all der Tatkraft und in den großartigen Abmessungen, wie sie das Land der unbegrenzten Möglichkeiten gewöhnt ist, an der Verwirklichung ihrer demokratischen und erzieherischen Ideen gearbeitet haben.

Die den Filipinos gegebene Verfassung ist durchaus nach modern-republikanischem Stil angelegt. In der örtlichen Verwaltung schalten die Eingeborenen fast völlig frei und haben mehr als zwei Drittel aller Ämter in Händen; nur die Finanzverwaltung ist ihrer Kontrolle entzogen. Das Unterhaus besteht ebenfalls gänzlich aus Eingeborenen; das Wahlrecht ist allerdings an eine Steuerleistung von 7 Dollar gebunden, wodurch 88 v. H. der Bevölkerung von der Abstimmung ausgeschlossen werden. Das Oberhaus setzt sich aus vier Amerikanern und ebensoviel Eingeborenen zusammen. Da erstere zugleich das Kabinett bilden, ist die Exekutive in der Hand des Mutterlands, und durch die Bestimmung, wonach jeder Kongreßbeschluß der Zustimmung des Oberhauses und des Parlaments des Mutterlands bedarf, ist weiterhin dafür gesorgt, daß der demokratische Mechanismus niemals gegen den Willen und die Interessen der amerikanischen Regierung sich betätigen kann. Mit bewundernswerter Energie haben die neuen Herren den Kampf gegen die verwahrlosten und mörderischen gesundheitlichen Zustände auf den Inseln aufgenommen und durchgeführt. Für Manila, dessen Bevölkerung unter spanischer Herrschaft in den engen und schmutzigen Quartieren des alten Festungsgürtels zusammengedrängt lebte, entwarf D. H. Burnham einen großzügigen Stadterweiterungsplan, der auf die Aufnahme einer Bevölkerung von 2 Millionen berechnet ist. Luftige, geradläufige Straßenzüge wurden angelegt, die versumpften Wallgräben ausgetrocknet, die ganze Stadt kanalisiert und mit frischem Wasser des Mariquinaflusses von einem Stauwerk bei Montalban her versorgt. In ähnlicher Weise wurden allerorts auf dem Lande die Grundbedingungen gesunder Lebensverhältnisse geschaffen mit dem Erfolg, daß die — allerdings noch immer sehr hohe — Sterblichkeit um 40 v. H. zurückging. Die Lernbegier des amerikanischen Volkes wandelte sich auf dem asiatischen Boden zu einem fast fanatisch zu nennenden Lehreifer ab. Es sind nicht weniger als rund 3500 Elementarschulen, 165 mittlere und 36 höhere Schulen, außerdem 37 industrielle und landwirtschaftliche Schulen gegründet worden, die sämtlich in modernster Weise ausgestattet sind. Das Heer von tausend Lehrern und Lehrerinnen, das sofort nach der Besitzergreifung die Reise über den Stillen Ozean unternahmen, um den unwissenden „kleinen braunen Bruder" aufzuklären, hat sich unterdessen auf zweitausend vermehrt, wozu noch fünftausend Eingeborene kommen, die zu Jugenderziehern herangebildet wurden. Die Zahl der Analphabeten, die unter spanischer Herrschaft 80 v. H. betrug, ist bereits auf 50 v. H. der Bevölkerung

gesunken. In derselben Weise, wie der Staat keine Aufwendungen für gesundheitliche und erzieherische Zwecke scheute, wandte der industrielle Großkapitalismus ungeheure Summen auf, um die wirtschaftliche Entwicklung der Inseln zu fördern. Meilenweite neue Plantagen entstanden, und zur Befriedigung der gesteigerten Verkehrsbedürfnisse wurde 1907 ein großer Eisenbahnbauplan genehmigt, wonach innerhalb fünf Jahren das Schienennetz von 200 auf 1600 Kilometer erweitert werden soll. Handelsstatistisch kommt der Erfolg dieser wirtschaftspolitischen Rührigkeit in dem Nachweis zum Ausdruck, daß der Gesamtwert des Außenhandels, der im Jahrfünft 1890 bis 1894, also zu normalen spanischen Zeiten, 20 Millionen Dollar betrug, heute auf 35 Millionen gestiegen ist.

Das ist das Aktivum in der Bilanz der amerikanischen Reformtätigkeit. Äußerlich erscheint es sehr groß; in Wirklichkeit sind aber seine positiven Reduktionswerte gering und werden von passiven Posten in den Schatten gestellt. Das geben heute in der Union selbst alle einsichtigen Kritiker zu. Man sieht ein, daß der amerikanischen Kolonialpolitik von Anfang an die Einstellung auf die richtige, zuverlässige und erfolgssichere positive Linie gefehlt hat. Das Problem wurde sozusagen als ein akademisch-erzieherisches aufgefaßt; in Wirklichkeit war und ist es seinen Grundformen nach zunächst ein praktisch-landwirtschaftliches und gewerbliches. Spanischem Recht nach gehörte alles Land dem Staat. Spanischem Verwaltungssystem nach hieß das nichts anderes, als daß allmählich alles beste Land in den Besitz der Orden überging, die es nach der Methode der englischen Landlords verpachteten. Daneben stand das Kazikentum in voller Blüte. Kurz, der Eingeborene war das politisch wie wirtschaftlich fast willenlose, in sklavenhafter Fesselung lebende Werkzeug geistlicher Herren und intelligenter, aber gewissenloser Parteiführer. Sein Trieb zur Initiative und sein Vermögen schöpferisch-selbständiger Leistungen ist ohnehin wie beim geistesverwandten Japaner, gering; unter spanischem Regiment wurde es völlig unterdrückt. Die Folge war, daß die Erzeugungsfähigkeit des Landes trotz härtester Ausnutzung der Arbeitskräfte mehr und mehr zurückging. Die von der Natur überaus reich ausgestatteten Inseln konnten ihre Bevölkerung nicht mehr ernähren; schon in den 80er Jahren mußte jährlich Reis im Wert von 1 Million Mark eingeführt werden. Unter amerikanischer Verwaltung haben sich diese Verhältnisse nicht verbessert, sonder eher noch verschlimmert. Ist die Ausfuhr um 60 v. H. gestiegen, so wuchs die Einfuhr um 70 v. H. und an dieser Zunahme sind in der Hauptsache Nahrungsmittel (Reis mit 4,8, Weizen mit 1,3, Tiere, Fleisch- und Meiereierzeugnisse mit 3,1 Millionen Dollar in 1909) beteiligt. Das Motiv dieser rückschrittlichen Entwicklung, die, kapitalwirtschaftlich ausgedrückt, eine zunehmend passive Zahlungsbilanz des Landes und eine ständige Verarmung der Bevölkerung bedeutet, ist leicht aufzudecken. Wie erinnerlich, kauften die Amerikaner durch ein in Rom zwischen der Kurie und Taft als Sondergesandten vereinbartes Geschäft sämtliches Ordensland für 28 Millionen Mark



auf. Damit war die beste Gelegenheit gegeben zur Instradierung einer Agrarreform, die die Notlage der ländlichen Bevölkerung beseitigt hätte, zur Auflassung und Aufteilung des kirchlichen Latifundienbesitzes in kleine Lose, auf denen die Eingeborenen als selbständige Wirte anzusetzen gewesen wären. An derlei hat man aber in Washington kaum gedacht. Der Kongreß begnügte sich mit einer Bestimmung, daß nicht mehr als 2500 Acker an eine Aktien- oder Handelsgesellschaft verkauft werden dürfen; daß die gerissenen New-Yorker Landspekulanten mit Hilfe von Strohmännern und bestechlichen Beamten auch diesem Gesetz ein Schnippchen zu schlagen verstehen, beweisen scharf die jüngsten Enthüllungen des Abgeordneten Martin, wonach der Zuckertrust 55 000 Acker erstklassigen, früheren Mönchsgutes zu einem Drittel des von der Regierung selbst bezahlten Preises zusammenzuraffen verstanden hat! Mit anderen Worten, der philippinische Bauer ist von der Botmäßigkeit der Kaziken und geistlichen Vorgesetzten in die des vertrusteten Großkapitalismus übergegangen, der kaum ein viel milderer Herr ist und jedenfalls das Land nur nach seinen Interessen ausbeutet. Unter seinem Regiment werden einseitig solche Kulturen forciert, die der Marktlage nach besonders hohen Gewinn versprechen, andere Betriebe absichtlich um einer spekulativen Comer- und Preispolitik willen vernachlässigt. Es macht sicherlich einen wenig erhebenden Eindruck, wenn man rings um Manila meilenweit auf bestes Land blickt, das früher mit Zuckerplantagen besetzt war, während jetzt seine Oberfläche einem unfruchtbaren Meer gleich von mannshohem Gras hin und her bewegt wird. Der dem „Mammonarchismus“ fügsame Senat in Washington sorgt natürlich dafür, daß die Zollpolitik Hand in Hand mit den großkapitalistischen Beutemachern arbeitet. Durch prohibitiven Schutz sind z. B. die englischen Baumwollwaren so gut wie ausgeschlossen worden, während die amerikanische Industrie minderwertigen Ersatz zu höheren Preisen und ohne Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Eingeborenen liefert. Ja es wurde der — einstweilen von Taft unter Protest gestellte — Beschluß gefaßt, das hochschutzzöllnerische Küstenschiffahrtsgesetz auf die Philippinen auszudehnen, wonach deren Verkehr mit dem Mutterland auf die Vermittlung anerkannt leistungsfähigen amerikanischen Handelsflotte beschränkt würde.

Als Ursache des Fehlbetrags in der Bilanz der philippinischen Verwaltung erscheinen demnach in der Hauptsache drei Faktoren. Der eine ist die schrille Diskrepanz zwischen der Theorie der uneigennützigen Erziehungspolitik und der Praxis der durchaus selbstsüchtigen Wirtschaftspolitik. Der Idealismus der Washingtoner Regierung kommt nicht auf gegen den Realismus des New Yorker Spekulantentums. Auf die Eingeborenen macht er folgerichtig nicht den geringsten Eindruck. Seinen Herzensregungen nach steht der kleine braune Bruder dem großen weißen Bruder heute fast ebenso fremd gegenüber wie vor zehn Jahren. Das Unterhaus ist in zwei Lager geteilt, Progresistas und Nationalistas, von denen sich wieder die Independistas, Imediatistas und Urgentistas abgesondert haben; aber alle diese Parteien und Fraktionen un-

terscheiden sich nur durch die gemäßigtere oder radikalere Art der Opposition gegen das amerikanische Regiment. Der zweite Faktor ist das reklamehafte, überstürzte Wesen der Reformpolitik. Der Amerikaner trat an seine schwierige reorganisatorische Aufgabe heran mit dem ihm eigenen Selbstbewußtsein und naiven Glauben, alles, was er will, durchsetzen zu können, mit der jugendlichen Phantasie, der jeder Vergleichsmaßstab fehlt, die die Welt wenig kennt und alles nach den Gesetzen der engeren Heimat schablonisiert, mit dem Superlativismus, der die große Zahl und die Quantität, nicht die Qualität bewundert und dem Prinzip des ‚every thing in extreme' huldigt. Geld hat bei allen seinen Unternehmunegn auf den Philippinen keine Rolle gespielt. Für das Erziehungswesen allein gibt der Staat jährlich 9 Millionen Mark aus. An eine vorsichtige Haushaltung, die allmählich die Kolonie finanziell auf eigene Füße zu stellen suchte, hat man nie gedacht. Alles muß stets vom besten, modernsten, großartigsten Zuschnitt sein. Charakteristisch für diese parademäßige, verschwenderische Art ist Bilibid, das Zentralgefängnis bei Manila, das als „größte und vollendetste Besserungsanstalt der Welt" jedem Reisenden gerühmt und gezeigt wird. Es ist in der Tat mit dem denkbar größten Luxus und ganz nach den menschenfreundlichen Vorschriften des bekannten pennsylvanischen Besserungssystems eingerichtet. In dem Führer, der jedem Besucher in die Hand gedrückt wird, gibt die Leitung als besondere Vorzüge an: mental benefits derived from the school, religious and library privileges and entertainments which consist of a daily band concert and occasinal stereopticon shows. Ob der aus ärmlichsten Verhältnissen hervorgegangene philippinische Missetäter ein Gefängnis, in dem solche Genüsse geboten werden, nicht mehr als Vergnügungs- denn als Strafanstalt betrachtet, mag dahingestellt bleiben. Der dritte, die Unterbilanz begründende Faktor ist die einseitige und schiefe Auffassung des Erziehungsproblems. Hunderte von amerikanischen Lehrern haben Tausenden von jugendlichen Filipinos der städtischen Bevölkerung eine oberflächliche europäische Bildung vermittelt und damit ein geistiges Proletariat herangezüchtet, das, zu jeder praktischen Arbeit unbrauchbar, um so mehr von sich eingenommen ist und mit Phrasendrescherei sich und die Köpfe anderer überhitzt. Und ebenso hat man sich auf dem Lande im allgemeinen damit begnügt, die Jugend mit dem englischen Idiom vertraut zu machen, das in seltsamem Kauderwelsch radebricht, nicht aber auf bessere wirtschaftliche Schulung und Entwicklung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit den Nachdruck gelegt. Die Folge ist, daß die Plantagenbesitzer mangels tüchtiger eingeborener Arbeiter stürmischer und stürmischer die Einfuhr chinesischer Kulis verlangen, ein Begehren, dem sich die Regierung aus leicht begreiflichen Gründen ebenso heftig widersetzt. —

Roosevelts Schlagwort von der weltimperialistischen Bedeutung der Philippinen enthält in der Schale der Übertreibung einen starken Kern Wahrheit. Das Inselreich, das „England des fernen Ostens", erscheint in seiner zentralen, das südchinesische Meer umflügelnden und die Durchfahrten nach



Japan und Niederländisch- wie Britisch-Indien bewachenden Lage vom Stillen Ozean her gesehen als Schlüssel herrschender Gewalt in Ostasien, dem Kampfplatz der Nationen um ihre Weltmachtgeltung im zwanzigsten Jahrhundert. Die Bevölkerung hat wohl von China und Japan einen Teil seiner Kultur erhalten, ist aber beiden weder durch Gemeinschaft der Sprache noch der Literatur, noch der Religion verbunden und bildet so einen Wall gegen das Vordrängen des Mongolentums gegen das von der weißen Rasse beherrschte Australasien hin. Insofern hat ganz Europa ein hohes Interesse an der Aufrechterhaltung der amerikanischen Oberhoheit und an der Lösung des Problems, die Eingeborenen mit der Fremdherrschaft auszusöhnen. Daß und weshalb die Fortschritte zu diesem Ziel hin bisher gering geblieben sind, wurde zu zeigen versucht. Der Amerikaner ist bislang an den von englischen erfahrenen Staatsmännern in ihren Blaubüchern und literarischen Werken gegebenen Lehren achtlos vorübergegangen: daß politische Freiheitsrechte einem kulturrohen Volk nur sehr vorsichtig, nur in dem Maße überantwortet werden dürfen, als dessen sittliche und geistige Verfassung sich veredelt und zugleich die Autorität des Herrenvolks sich befestigt, und daß diese Veredelung nicht möglich ist durch die wahllose Vermittlung akademisch-theoretischer Bildung, sondern nur von dem Fundament elementaren praktisch anwendbaren Wissens und individueller Erziehung als Mittel wirtschaftlicher Verselbständigung aus. Heute werden umgekehrt Bücher wie Cromers „Modern Egypt“ kaum irgendwo so eifrig studiert, die Verhandlungen im britischen Parlament über die indische und ägyptische Verwaltung kaum irgendwo so aufmerksam verfolgt, als in der Beamtenschaft von Manila und in den kolonialpolitischen Kreisen New Yorks. Das Verlangen nach einer gründlichen Revision des philippinischen Regierungssystems nach englischem Vorbild ist allgemein; vermag es sich gegen den überschwenglichen Idealismus der alten Schule und gegen gewisse reaktionär wirkende Interessen des Großkapitalismus durchzusetzen, so wird das zweite Jahrzehnt amerikanischer Herrschaft auf dem Inselreich vielleicht weniger glanzvoll nach außen hin, dafür aber reicher an positiven dauerhaften Erfolgen auf dem Wege zu den großen bei der Besitzergreifung aufgerichteten Zielen sein.

Dr. Frhr. v. Mackay.



Zur Errichtung des Kolonial- und Konsular-gerichtshofes[1]).

Über die Notwendigkeit der Schaffung eines höchsten, eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistenden kolonialen Gerichtshofes war man in der kolonialrechtlichen Literatur[2]), von einzelnen Stimmen[3]) abgesehen, schon seit einer Reihe von Jahren einig. Auch darüber, daß der Sitz dieses „Reichskolonialgerichts"[4]) im Mutterlande, im Deutschen Reichs-Gebiet, liegen müsse, herrschte keine Meinungsverschiedenheit[5]). Lebhaft umstritten war dagegen die Frage, ob das neue Gericht eine selbständige Behörde[6]) bilden solle, oder ob es einem bestehenden Gericht — und ferner, welchem: dem Reichsgericht[7]), dem preußischen Kammergericht[8]) oder dem hanseatischen Oberlandesgericht[9]) — anzugliedern sei. Am 21. April 1910 hat die Reichsregierung, dem Wunsche der Kolonialjuristen und auch des Deutschen Reichstages[10]) ent-

---

[1]) Besprechung der Schrift von Dr. Kurt Perels, Professor des öffentlichen Rechts in Hamburg, Die Errichtung eines Kolonial- und Konsular-Gerichtshofes. Kritische Erörterungen. Hamburg 1910. L. Friederichsen & Co. 39 Seiten. Preis 1.20 Mk. Die Besprechung ist Anfang Dezember 1910 abgefaßt worden.

[2]) Köbner, Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien. 1903. S. 22ff. Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den Deutschen Kolonien. Bonner Dissert. 1904. S. 49 Anm. 1. v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht. 1907. S. 101. Raendrup, Entwickelung und Ziele des Kolonialrechts. 1907. S. 19. Sieglin, Die koloniale Rechtspflege und ihre Emanzipation vom Konsularrecht. 1908. S. 63f. v. Hoffmann, Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete. 1908. S. 44f. Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik. 1908. S. 129f. Fuchs, Ein Reichskolonialgericht? Deutsche Juristen-Zeitung. 1909. Sp. 369f. Gerstmeyer, Einige praktische Fragen des Kolonialrechts und der Kolonialwirtschaft. Bl. f. vgl. Rechtsw. u. Volkswirtschaftsl. VI. 1910, Sp. 59ff. Fuchs, Der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung 2c., Deutsche Kol.-Ztg. 1910. S. 764.

[3]) Fleischmann, Die Verwaltung unserer Kolonien und die Fortschritte des letzten Jahres. Jahrbuch über die deutschen Kolonien I, 1908. S. 111. Bd. III, 1910, S. 74. Fleischmann, Der Kolonialgerichtshof. Deutsche Juristen-Zeitung. 1910. Sp. 567.

[4]) So Fuchs in der D. J. Z. 1909. Sp. 369.

[5]) Gerstmeyer a. a. O., Sp. 60.

[6]) Gerstmeyer a. a. O., Sp. 61. A. M. Fuchs a. a. O., Sp. 370.

[7]) So Fuchs a. a. O., Sp. 370.

[8]) Seelbach, a. a. O., S. 49, Anm. 1.

[9]) Holländer, Der Sitz eines Kolonialsenats. Zeitschr. für Kolonialpolitik 2c. XI. 1909. S. 606ff. Sieglin a. a. O., S. 64, schlug vor, das hanseatische OLG. oder das RG. „als koloniale Revisionsinstanz einzurichten".

[10]) Vgl. die Resolution des Reichstags vom 19. März 1908.



sprechend, letzterem den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Kolonial- und Konsulargerichtshofs[11]) zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme zugehen lassen. Diese Gesetzesvorlage hat dem Streit der Meinungen um den neuen Gerichtshof insofern eine Wendung gegeben, als nunmehr ganz andere Streitpunkte hervorgetreten sind und die bisher vorwiegend erörterten Fragen verdunkelt haben. So wird insbesondere, nachdem der Entwurf die Schaffung eines selbständigen Gerichts in Aussicht genommen hat, die Möglichkeit der Anlehnung an ein schon bestehendes Gericht nur noch vereinzelt[12]) erwogen. Umgekehrt ist die Bedürfnisfrage, über die in der Theorie die Akten bereits geschlossen schienen, bei der Beratung des Entwurfs wieder angezweifelt und infolgedessen einer erneuten Prüfung unterzogen worden. Das Hauptinteresse aber beanspruchen neuestens die Fragen nach dem Sitz des Kolonialgerichts[13]), nach seiner Verfassung, endlich nach seiner Zuständigkeit. Der eingehenden Erörterung dieser drei Fragen ist die eben (November 1910) erschienene Schrift des am Kolonialinstitut in Hamburg wirkenden Professors Dr. Kurt Perels über die Errichtung eines Kolonial- und Konsulargerichtshofs gewidmet.

Der Gesetzentwurf bedarf, ehe er Gesetz werden kann, noch einer gründlichen Durchsicht und einer Reihe von Verbesserungen. Auch nach der Ansicht von Perels wird die Regierungsvorlage den Forderungen, welche im nationalen Interesse Deutschlands wie im individuellen Interesse der Rechtsuchenden gestellt werden dürfen und müssen, nicht in allen Punkten gerecht. „Ihre Vorschläge über die Besetzung des Kolonial- und Konsulargerichtshofs sind unvereinbar mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte. Die Wahl Berlins als Sitz des Kolonial- und Konsulargerichtshofes entspricht weder dem mutterländischen noch dem Interesse der Kolonien und der Konsulargerichtsbezirke. Die Vorschriften über die Zuständigkeit des Kolonial- und Konsulargerichtshofes verletzen die rechtsstaatliche Maxime, daß die Zuständigkeit der Gerichte grundsätzlich durch Gesetz zu bestimmen ist." (S. 3.) Wir werden zu prüfen haben, wie Perels diese schweren Vorwürfe gegen den Entwurf begründet, und inwieweit sie gerechtfertigt sind.

Vorweg sei bemerkt, daß die Darstellung des Verfassers ihrer äußeren Gliederung nach in eine Einleitung und 4 Abschnitte zerfällt. Die Einleitung weist an der Hand der Motive zum Gesetzentwurf auf das Bedürfnis eines besonderen kolonialen Höchstgerichts hin. Der erste Abschnitt behandelt die Verfassung des neuen Reichsgerichts — Name, Konstituierung als selbständiges Gericht, Zusammensetzung, Abänderungsvorschläge für seine Zusammen-

---

[11]) Vgl. die Besprechung von Fuchs in der Deutschen Kol.-Ztg. 1910, S. 764. Dagegen Perels daselbst S. 786. Dagegen wiederum Fuchs daselbst S. 803 f.

[12]) Fuchs in der Deutschen Kol.-Ztg. 1910, S. 764.

[13]) Hierüber Holländer, Der Sitz eines Kolonialsenats. Zeitschr. für Kolonialpolitik rc. XI, 1909. S. 606 ff. Holländer, Der Sitz des Reichskolonialgerichts. Der Elbwart I, 1910, S. 17 ff. Fuchs, Deutsche Kol.-Ztg. 1910. S. 764 f. Perels ebenda S. 786. Fuchs, ebenda S. 803 f. v. Bornhaupt, ebenda S. 801 ff.



setzung, Besetzung, Vorschriften über Staatsanwaltschaft, Gerichtsschreiberei und Rechtsanwaltschaft, Sitz des Gerichts —, der zweite Abschnitt prüft seine Zuständigkeit — Übernahme reichsgerichtlicher Zuständigkeit in Konsulargerichtssachen, Bestimmung der Zuständigkeit in Kolonialgerichtssachen durch Kaiserliche Verordnung, Bestimmung des zuständigen Gerichts im Falle konkurrierender Zuständigkeit, doppelte Funktion des Gerichts als Revisions- und Berufungsgericht, Möglichkeit der Fortdauer uneinheitlicher Rechtsprechung —, der dritte Abschnitt erörtert das Verfahren und die Kostenfrage, der vierte Abschnitt endlich die Übereinstimmung bzw. Nichtübereinstimmung des Entwurfs mit der öffentlichen Meinung. Als Anhang ist der Gesetzentwurf selbst in zuverlässiger Wiedergabe des Textes mitgeteilt.

Nun zu den drei vom Verfasser gerügten Hauptmängeln der Vorlage. Der erste Mangel betrifft die Verfassung des Gerichtshofs. Perels ist damit einverstanden, daß die neue Instanz als formell selbständiges Gericht konstituiert werde[14]); er spricht aber über die Zusammensetzung des Gerichts seine ernstesten Bedenken aus, und mit vollem Recht. „Unvereinbar ist es mit den in harter Arbeit geschaffenen und ein Menschenalter hindurch immer mehr gefestigten Grundlagen deutscher Justizverfassung, daß einem Teil der Richter die Unabsetzbarkeit versagt sein soll." (S. 11.) Der Entwurf sieht nämlich neben hauptamtlichen, auf Lebenszeit zu ernennenden Mitgliedern auch solche vor, welche gleichzeitig ein sonstiges Reichs- oder Staatsamt innehaben und nur auf die Dauer dieses ihres Hauptamtes nebenamtlich zu Mitgliedern des Gerichtshofes ernannt werden. Als solche nebenamtliche Kolonialrichter werden vorzugsweise die Mitglieder der Kolonialzentralbehörden, d. h. des Kolonialamts und des Reichsmarineamts, ferner auch des Auswärtigen Amtes in Frage kommen. Da nun aber die hauptamtliche Stellung dieser Verwaltungsbeamten gemäß § 23 des Reichsbeamtengesetzes nach diskretionärem Ermessen der Verwaltung jederzeit zum Erlöschen gebracht werden kann, und da ferner in solchem Falle die nebenamtliche Stellung eines solchen Beamten als Mitglied des Kolonialgerichtshofs infolge des Wechsels der Stellung im Hauptamt nach den Vorschriften des Entwurfs sogleich erlischt, so folgt hieraus die Möglichkeit der unbeschränkten Absetzung eines Teiles der Mitglieder des Kolonialgerichtshofs[15]). Um so seltsamer erscheint es dabei, daß die Begründung des Entwurfs es selbst als einen Mangel des kolonialen Gerichtswesens bezeichnet, daß in einzelnen Schutzgebieten die Geschäfte des Oberrichters von Beamten wahrgenommen werden, die gleichzeitig Verwaltungsfunktionen ausüben. Eine Erneuerung dieses Mangels bei dem kolonialen

[14]) Wohl zu beachten sind aber die Bedenken, die Fuchs in der Deutschen Kol.-Ztg. 1910 S. 764 hiergegen im Interesse der Rechtseinheit vorbringt.

[15]) Diese Feststellung deckt sich vollkommen mit dem Ergebnis, zu dem ich unabhängig von den Ausführungen des Verfassers in der Deutschen Juristen-Zeitung 1910 Nr. 22 S. 1345 f. gelangt bin. Dieser bedenkliche Mangel der Gesetzesvorlage wird von Fuchs in der Deutschen Kol.-Ztg. 1910 S. 765 nicht genügend gewürdigt.



Höchstgericht empfiehlt sich um so weniger, als auch ein sachliches Bedürfnis der Mitwirkung von Verwaltungsbeamten, wie Perels des weiteren nachweist, nicht anerkannt werden kann. Damit nicht der Gewinn, den der neue Gerichtshof der Rechtspflege zu bringen bestimmt ist, infolge des, wenn auch ungewollten Hineinspielens von Verwaltungsinteressen in die richterliche Amtsausübung zum großen Teil wieder verloren gehe, empfiehlt es sich daher, jene Minderheitsgruppe mit Mitgliedern anderer Art — nämlich ehemaligen richterlichen Kolonialbeamten, ordentlichen öffentlichen Lehrern des Rechts, sachkundigen Kaufleuten — zu besetzen.

Muß man dem Gedankengang der Schrift soweit rückhaltlos beipflichten, so wird doch mancher bezüglich ihrer Ausführungen über den Sitz des Gerichts Zweifel hegen. Perels verkennt nicht, daß für die Wahl der Reichshauptstadt der Umstand sprechen könnte, daß dort die obersten Kolonial- und Konsular-Verwaltungsbehörden ihren Sitz haben. Da er aber die Mitgliedschaft von Verwaltungsbeamten in dem neuen Gerichtshof ablehnt, so entfällt für ihn diese Vorzugsstellung Berlins. Seine Fragestellung lautet daher: Wo sind in Deutschland die am besten für die Erfassung und Beurteilung der Tatbestände des deutsch-überseeischen Rechtslebens vorgebildeten Richter und Anwälte zu finden?[15a]) Und die Antwort darauf: In Hamburg. Hier ist nicht nur die Zahl der im Handelsrecht, im ausländischen Recht, in fremden Sprachen, sowie in wirtschaftlichen Fragen erfahrenen Richter und Anwälte am größten, hier kann auch das technische Sachverständnis, soweit es fehlen sollte, leichter als anderswo ergänzt werden, hier ist im Kolonialinstitut die kolonialwissenschaftliche Forschung bereits zusammengefaßt und ein reiches Maß literarischer und verwandter Hilfsmittel vorhanden. Diese Gründe fallen um so mehr ins Gewicht, als der neue Gerichtshof nicht nur Revisions-, sondern auch Berufungsinstanz sein soll. — Mit der bezeichneten Fragestellung des Verfassers wird man sich einverstanden erklären können. Aber die weitere Frage, welcher Ort — ob Berlin, ob Hamburg — die beste Gewähr für eine sachgemäße Beurteilung der einschlägigen Rechtsfragen bieten wird[16]), erscheint doch noch nicht spruchreif, sondern einer gründlichen Nachprüfung durch den Reichstag bedürftig. Es ist darum im Interesse der erschöpfenden Würdigung aller Argumente zu begrüßen gewesen, daß auch die Deutsche Kolonialgesellschaft soeben[17]) eingehend zu diesem Problem Stellung genommen hat.

[15a]) Vgl. dazu auch Fleischmann im Jahrb. über die deutschen Kolonien III, 1910, S. 74.

[16]) Fuchs in der Deutschen Kol.-Ztg. 1910. S. 764f. Perels daselbst S. 786. Fuchs daselbst S. 808. v. Bornhaupt das. S. 801.

[17]) In der Hauptversammlung in Elberfeld am 1. Dezember 1910. Antrag der Abteilungen Lübeck, München und Nürnberg: 1. Den hohen Reichstag zu ersuchen, eine Aenderung des Entwurfes eines Gesetzes über die Errichtung eines Kolonial- und Konsulargerichtshofes . . . in § 2 dahin zu beschließen, daß an Stelle von Berlin als Sitz des Gerichts Hamburg bestimmt wird. 2. Dem Herrn Reichskanzler von dem Ersuchen zu 1. Kenntnis zu geben.

Endlich wendet sich Perels gegen die §§ 13, 14 des Gesetzentwurfs, wonach die Bestimmung der gesamten materiellen Zuständigkeit des neuen Gerichts in Kolonialsachen nicht durch Gesetz, sondern im Wege kaiserlicher Verordnung erfolgen soll. Er erblickt hierin eine Verletzung des rechtsstaatlichen Grundsatzes, daß die Zuständigkeit der Gerichte durch Gesetz zu bestimmen ist. Er gibt zu, daß die Existenz der kolonialen Obergerichte selbst lediglich auf kaiserlicher Verordnung beruht, welche der Kaiser wieder aufheben könnte. Alsdann ergäbe sich aber die seltsame Konsequenz, daß, da an die Stelle der Obergerichte das Reichsgericht träte, der neue Kolonialgerichtshof Revisionsinstanz über dem Reichsgericht würde. Zur Beseitigung dieser praktisch wohl nicht zu befürchtenden, aber theoretisch immerhin gegebenen Möglichkeit schlägt Perels vor, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, nach der eine Aufhebung der kolonialen Obergerichte an die Garantie der Gesetzesform gebunden wird. Sollte es nicht doch zu rechtfertigen sein, daß man es vorläufig bei den Vorschlägen des Gesetzentwurfs bewenden ließe, zumal der Gedanke an eine allgemeine, auf gesetzlicher Grundlage beruhende koloniale Justizreform wohl noch etwas verfrüht ist[18])?

Wie man aber auch über diese drei wichtigsten und über andere mehr oder minder bedeutsame, vom Verfasser angeschnittene, hier aus räumlichen Gründen nicht weiter erörterbare Streitpunkte juristisch und rechtspolitisch denken mag, jedenfalls bildet die Broschüre einen an wertvollen Anregungen reichen Beitrag zur Lösung einer wichtigen kolonialen Aufgabe, einen Baustein, den niemand von denen, die an der Gestaltung der Gesetzesvorlage mitzuarbeiten berufen sind, unbeachtet lassen darf.

---

[18]) So Fuchs in der Deutschen Kol.-Ztg. 1910, S. 765.

Dr. Friedr. Giese, Bonn.

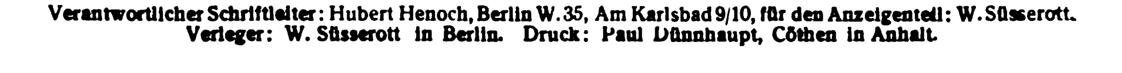
Die wirtschaftliche Lage der Insel Guam.

Bei der Übernahme des Mariannen-Archipels durch das Deutsche Reich ging bekanntlich die Insel Guam in amerikanischen Besitz über. Die Amerikaner haben daraus einen bedeutenden Flotten- und Kohlenstützpunkt geschaffen und außerdem aus Guam eine Kabelstation ersten Ranges gemacht.

Von den rund 12 000 Einwohnern der Insel sind die überwiegende Mehrzahl Chamorros, (darunter 125 Japaner, 14 Deutsche) sowie 147 Angehörige der amerikanischen Marine. Der Handel liegt zum größten Teile in den Händen der Japaner, die ja auch auf unserer Mariannen-Insel eine bedeutende Stellung einnehmen. Der einzige Ausfuhrartikel ist Kopra, von der durchschnittlich alljährlich 1000 Tonnen zur Verschiffung gelangen.

Weiter berichtet der Kaiserliche Konsul in Manila das Folgende: Die Landwirtschaft ist zurückgegangen. Einerseits wird die Bevölkerung durch die bei den zahlreichen Gouvernementsarbeiten zu verdienenden hohen Löhne der Landarbeit entfremdet. Anderseits hat die Einführung einer 5 Mark kostenden Lizenz zum Verkaufe von Tabak viele kleine Pflanzer zum Aufgeben des Tabakbaues und ein Verbot des Schweinehaltens innerhalb der Stadt Agana das Volk zur Abschaffung fast des gesamten Viehstandes veranlaßt. Die Reisfelder sind zum größten Teil verlassen, Tabak und Kakao werden kaum noch gebaut, Kaffee deckt den Inlandverbrauch etwa zur Hälfte, Mais zu einem Viertel. Daher ist die Insel völlig auf die Einfuhr von Lebensmitteln angewiesen. Bleibt diese aus, was schon dadurch leicht eintreten kann, daß die Armee- und Marinetransporte bei starker Gouvernementsladung keine Waren mitbringen, so kann Hungersnot entstehen. Das ist auch tatsächlich in den letzten Jahren mehrfach vorgekommen.

Das einzige landwirtschaftliche Erzeugnis, dessen Anbau zunimmt, ist die Kokospalme. Sie findet auf Guam besonders günstige Bedingungen und bedarf keiner Pflege. Jedoch fehlt es auch zur Erntung ihrer Früchte an Arbeitskräften. Diese werden durch die von der Regierung unternommenen Straßen- und Hafenbauten gänzlich beschäftigt. Neuerdings sind noch der Bau einer Wasserleitung, einer elektrischen Beleuchtungsanlage und eines Hospitals begonnen worden.



Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 9/10, für den Anzeigenteil: W. Süsserott.
Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.



Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 5. Mai 1911. XIII. Jahrgang.

Zur finanziellen Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete.

Das in der Öffentlichkeit vielfach besprochene Thema der finanziellen Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung unserer Kolonien entbehrte bislang einer zusammenfassenden wissenschaftlichen Behandlung. Eine solche liegt aber nunmehr vor in einem unlängst erschienenen Werke von Radlauer[1]).

Verfasser geht aus von dem Begriffe der Selbstverwaltung. Er unterscheidet zwischen mutterländischer und kolonialer Selbstverwaltung. Die mutterländische Selbstverwaltung beruht entweder auf der Organisation von Staatsteilen zu Kommunalverbänden oder sie bedeutet lediglich die Ausübung von Staatsgeschäften durch Staatsbürger in ehrenamtlicher Tätigkeit (S. 2.). Inwieweit eine Selbstverwaltung in letzterem Sinne in unseren Kolonien vorkommt, hat Verfasser nicht weiter untersucht. So hat er vom mutterländischen Begriffe der Selbstverwaltung lediglich die Kommunalverwaltung für die Kolonien in Betracht gezogen. Das Problem der kolonialen Selbstverwaltung umschließt außerdem aber auch die Frage einer Selbstverwaltung der Gesamtkolonie. Legt man die herrschende Auffassung über das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Kolonie und Mutterland zugrunde, so bedeutet diese Frage in letzter Linie, ob die einen Teil des Mutterstaates bildende Kolonie als selbständiger Staat organisiert werden soll. Verfasser stellt sich aber auf den Boden einer anderen Ansicht. Für ihn bilden „Mutterland und Kolonie von vornherein begrifflich getrennte Staatswesen." (S. 5.) Die Kolonie soll von Anbeginn eine eigene „staatliche Seele" haben (S. 10). Schon als bloße Interessensphäre ist sie ein „kolonialer nasciturus" (S. 6 Anm. 1). Ihre Konstitution als Kolonie bedeutet die Geburt ihrer Staatspersönlichkeit. Als Tochter des Mutterstaates steht sie aber einstweilen unter dessen Munt. Aufgabe und Pflicht (!) des Mutterlandes ist es, sein koloniales Kind so zu erziehen, daß es demnächst mit Selbmündigkeit ausgestattet werden und die Besorgung seiner Angelegenheiten, insbesondere deren finanzielle Verwaltung, selbst übernehmen kann. (S. 3—11.) Dieses Ziel ist in den deutschen Kolonien bis jetzt nicht erreicht.

Die Geschichte der seitherigen Finanzverwaltung unserer Schutzgebiete steht in engstem Zusammenhang mit der Geschichte unserer Kolonialpolitik überhaupt. Auf dem Wege, den die letztere genommen hat, machen sich drei Etappen bemerk-



bar, Küstenverwaltung, Eroberung des Binnenlandes und Erschließung desselben. Ihnen entsprechen drei Perioden der kolonialen Finanzverwaltung. In der ersten (bis zum Reichsgesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, vom 30. März 1892, d. h. bis zur Schaffung selbständiger Schutzgebietsfiszi) war die finanzielle Verwaltung der Kolonien zwar begrifflich unselbständig, aber tatsächlich selbständig. Jenes deshalb, weil sie Finanzverwaltung des Reiches war, dieses mit Rücksicht darauf, daß ihr verhältnismäßig kleiner Bedarf unkontrolliert größtenteils aus den lokalen Einnahmen und im übrigen aus den Reichszuschüssen gedeckt wurde, die angesichts der sonstigen kostspieligen Verwaltung des auch die Verwaltung der Schutzgebiete führenden Auswärtigen Amtes gar nicht in die Augen fielen. (S. 12—14.) In der zweiten Periode (bis 1900) war die Finanzverwaltung der Schutzgebiete zufolge der Begründung eigener Schutzgebietsfiszi begrifflich selbständig. Aber tatsächlich war sie dafür vom Mutterlande abhängig geworden. (S. 17.) Sowohl die mutterländische Zentralverwaltung, wie die Gouverneure in den Kolonien, waren nunmehr beschränkt durch das Budgetrecht von Bundesrat und Reichstag und durch ein ausgebildetes Kontrollsystem, insbesondere durch die Kontrolle des Reichsschatzamts. Auch wurde den Gouverneuren vorgeschrieben, alle finanziellen Maßnahmen vor ihrer Inkraftsetzung grundsätzlich der Zentrale zur Genehmigung vorzulegen. (S. 15—24.) Die dritte Periode ist dadurch gekennzeichnet, daß mit der durch das Reichsgesetz vom 30. März 1892 festgelegten begrifflichen Selbständigkeit der kolonialen Finanzverwaltung auch die Anfänge einer tatsächlichen Selbständigkeit sich verbinden. Diese sind namentlich in der Schaffung von Gouvernementsräten zu erblicken, denen die Etatsentwürfe und Finanzverordnungen für die Schutzgebiete (S. 25) zur Begutachtung unterbreitet werden müssen. Auch wurde die Rechnungskontrolle zum Teil in das Schutzgebiet selbst verlegt, in einigen Kolonien teilweise gar auf Schutzgebietsbeamte übertragen (S. 26). In die dritte Periode fällt die Schaffung des Reichskolonialamts und seine Übernahme durch den Staatssekretär Dernburg. Hierdurch wird sie in zwei Unterepochen geschieden. Als die vorliegende Abhandlung geschrieben wurde, war Dernburg noch im Amte. Der Verfasser sieht in ihm nicht bloß den Mann, welcher der schon seit der Jahrhundertwende eingeleiteten Erschließungspolitik den mächtigsten Antrieb gegeben hat, sondern hofft von ihm auch, daß er die auf dem Boden einer begrifflichen Selbständigkeit der kolonialen Finanzverwaltung bereits aufsprießenden Keime einer tatsächlichen Selbständigkeit zur völligen Entwicklung bringen werde. Daß dieses Dernburgs Ziel sein müsse, scheint Verfasser durch eine Darstellung der Finanzverwaltung der außerdeutschen Kolonien belegen zu wollen. Hierbei stellt er schroff einander gegenüber die romanische und die germanische Kolonisation. Für die Kolonialpolitik der

[1]) Radlauer, Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete (Heft 20 von Bries und Fleischmanns Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht) 1910, XVI und 255 Seiten.

Romanen, mit Ausnahme der Franzosen, sei charakteristisch Merkantilismus und Ausbeutungspolitik und damit Hand in Hand gehend streng zentralistische Finanzverwaltung, also völlige Abhängigkeit der kolonialen Finanzverwaltung vom Mutterlande. Dahingegen habe sich die germanische Kolonialpolitik, besonders diejenige der Engländer, zu planmäßiger Erschließung der Kolonien, durchgerungen, womit überall eine Verselbständigung ihrer Finanzverwaltung verbunden sei. (S. 27—44.) Verfasser hält diese letztere Art der Kolonialpolitik ohne weiteres für die erfolgreichere und empfehlenswertere. Speziell für das Postulat einer Verselbständigung der kolonialen Finanzverwaltung führt er dann noch drei allgemeine Gründe an. Die Verlegung der Finanzzentrale in die Kolonie sei praktischer, weil man bei Aufstellung des Etats an Ort und Stelle den wirklichen Bedürfnissen des Schutzgebiets mehr Rechnung tragen könne. Sie wirke auch erzieherisch, indem sie nicht bloß das Kraftbewußtsein und die Unternehmungsfreudigkeit, sondern auch das Verantwortungsgefühl der Kolonialbeamten und anderseits das Interesse der Bevölkerung hebe. Schließlich komme ein finanzpolitischer Grund in Betracht. Die Selbständigkeit des kolonialen Finanzwesens entlaste die Reichsfinanzen und führe durch Schaffung eigener Einnahmequellen dazu, daß die Fortentwicklung der Kolonien nicht unter einem in schlechten Jahren gedrückten mutterländischen Finanzstand zu leiden brauche. (S. 45—48.)

Wenn somit den Schutzgebieten eine Selbstverwaltung ihrer Finanzen gewährt werden müsse, so dürfe diese doch nur eine gemäßigte sein. Sie könne vorläufig nicht auf dem Boden parlamentarischer Einrichtungen organisiert werden. Hierfür bringt Verfasser allerdings Gründe vor, deren Fortfall überhaupt nicht abzusehen ist, nämlich einerseits die politische Unfähigkeit der bei Einführung einer Volksvertretung nicht völlig außer acht zu lassenden Eingeborenen, anderseits die Gefahr, daß die Weißen eine ihnen zugeteilte überwiegende parlamentarische Macht dazu benutzen würden, die Kosten der Verwaltung auf die Eingeborenen abzuwälzen, ohne die Mittel zur Pflege der Eingeborenenkultur, die ihnen scharfe Konkurrenz machen könne, in ausreichendem Maße zu bewilligen. Statt der Einführung eines Schutzgebietsparlaments schlägt Verfasser vor, „daß die Finanzverwaltung und die Festsetzung des Budgets von dem Gouvernement unter beratender Mitwirkung eines Beirats ausgeübt wird.“ Wie dieser Beirat zusammengesetzt werden muß, sagt Verfasser nicht. Insbesondere unterläßt er es, sich darüber auszusprechen, ob die Eingeborenen in dem Beirat vertreten sein sollen. Über die von letzterem beratene Finanzverwaltung der Gouvernements müsse dem Reiche die Oberaufsicht zustehen. Demgemäß sei nicht bloß die Befugnis des Reichskolonialamtes zu Anweisungen und Instruktionen an die Gouverneure aufrechtzuerhalten, vielmehr müsse auch die Reichsgesetzgebung nach wie vor in der Lage sein, nötigenfalls in die Finanzverwaltung der Schutzgebiete einzugreifen. Vor allem aber sei die befürwortete finanzielle Selbstverwaltung der



Kolonien dahin zu begrenzen, daß ein Teil der für die Zwecke der Kolonie erforderlichen Ausgaben als Bedarf der mutterländischen Zentralverwaltung vom Schutzgebietsbedarf geschieden und auf den mutterländischen Etat gebracht werden müsse. Als Zentralverwaltungsbedarf aber stellt der Verfasser hin: die Kosten der Zentralverwaltung, die Abzahlungen an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und die Neu-Guinea-Kompagnie, ferner die Grenzvermessungskosten und schließlich die Heeresausgaben für die Schutzgebiete. Die Beantwortung der Frage, ob die betreffenden Ausgaben im Interesse des Mutterlandes oder eines Schutzgebietes gemacht seien, könne für die Bedarfsabgrenzung nicht, wie Köbner wolle, als ausschlaggebend betrachtet werden. Jenes Interesse könne höchstens für die nachträgliche Deckung des Bedarfs maßgebend sein. Was diese Deckung anlange, so seien die Einnahmen jedes Schutzgebiets zunächst zur Deckung seines Spezialetats, d. h. seines Schutzgebietsbedarfs, zu verwenden. Darüber hinaus gehende Einnahmen müßten zur Deckung der einen Bestandteil des Zentralverwaltungsbedarfs bildenden Heeresausgaben für das Schutzgebiet herangezogen werden; und zwar empfehle sich, die betreffenden Zuschüsse jährlich im voraus festzustellen. „Denn wenn die Abführungen vor Beginn des Etatsjahres fest fixiert sind, werden die Schutzgebiete viel mehr bestrebt sein, Ersparnisse über den Rahmen des Etats hinaus zu machen, als wenn von vornherein feststeht, daß alle von ihrer Verwaltung gemachten Überschüsse in die Kasse des Mutterlandes fließen.“ (S. 49—58.)

Zur Durchführung einer derartig begrenzten finanziellen Selbstverwaltung der Schutzgebiete hält der Verfasser einen Ausbau der kolonialen Einnahmequellen für notwendig. Hierüber weiß er allerdings nicht viel zu sagen. In der Hauptsache empfiehlt er den kolonialstaatlichen Betrieb rentabler Verkehrsmittel, Eisenbahnen, Hafenanlagen und Kanäle. Namentlich tritt er für die koloniale Eisenbahnpolitik Dernburgs ein. (S. 59—66.)

Überhaupt, Dernburg wird schon die deutschen Kolonien richtig ans Ziel selbständiger Finanzverwaltung heranbringen, das ist die Hoffnung des Verfassers. Was bisher unter Dernburgs Führung auf diesem Wege erreicht ist, stellt der Verfasser zusammen. Dahin gehört: 1. Die Übernahme der an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft zu leistenden Abzahlungen auf den mutterländischen Etat, 2. eine partielle Verlegung der Rechnungskontrolle in die Schutzgebiete, 3. die, im Gegensatz zur Stellung der Gouvernementsräte in den übrigen Kolonien, freiere Organisation des südwestafrikanischen „Landesrats“, 4. für mehrere Kolonien die Sonderung des Reichszuschusses in zwei Gruppen, je nachdem es sich um Zuschuß für Zwecke der Zivilverwaltung oder der Militärverwaltung und der Grenzvermessung handelt, 5. für die afrikanischen Kolonien und Samoa die Schaffung eines reicher als der frühere Reservefonds dotierten Ausgleichsfonds, welcher wie der Reservefonds der Aktiengesellschaften eine Art Sparkasse darstellt, mit der das finanzielle Gleichgewicht auch bei sinkenden Einnahmen einige Zeit aufrechterhalten werden kann, 6. eine Einteilung des



Haushalts der Schutzgebiete in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Etat, und schließlich 7. die Zugänglichmachung außerordentlicher Einnahmequellen durch Regelung einer Anleihe- und Darlehnsaufnahme einzelner oder aller Schutzgebiete.

Bedeuten die Reformen Dernburgs (S. 66—70) ein unaufhaltsames Fortschreiten auf dem Wege zu Selbständigkeit der Schutzgebietsfinanzen, so ist freilich dieses Ziel nicht ganz zu erreichen, ehe nicht die Gewähr besteht, daß in den einzelnen Kolonien der Schutzgebietsbedarf aus den eigenen Einnahmequellen gedeckt werden kann. Diese Gewähr ist aber in einem Schutzgebiete vorhanden, wenn seine eigenen Einnahmen bereits einige Zeit hindurch für solche Deckung ausgereicht haben. Eine daraufhin vorgenommene Untersuchung des Schutzgebietsetats liefert dem Verfasser den günstigsten Befund: „Seit 1909 kommen . . . Togo, Samoa und das Inselgebiet ohne jeden Reichszuschuß aus. Ja, Togo trägt selbst die Kosten seiner Grenzfestsetzung gegen Dahomey, und das Inselgebiet vermag einen Zuschuß an das Schutzgebiet Neuguinea zu zahlen, mit dem es die Zentralverwaltung teilt. Und da der Reichszuschuß für Ostafrika, Kamerun und Südwestafrika sich auf den Bedarf der Militärverwaltung beschränkt, so ermangeln eigentlich nur noch Neuguinea und Kiautschou der finanziellen Selbständigkeit.“ Hieraus nimmt der Verfasser Anlaß zu den rosigsten Hoffnungen. Er sieht bereits eine Zeit heraufdämmern, von der er sagt: „Wie im alten deutschen Recht der Vater seine wirtschaftlich selbständigen Kinder aus der Munt entließ, so wird auch das Deutsche Reich alsdann seinen finanziell selbständigen Schutzgebieten die finanzielle Selbstverwaltung nicht vorenthalten wollen und können.“ (S. 70—72.)

Während der erste Teil der Abhandlung sich mit der finanziellen Selbstverwaltung der Gesamtkolonie befaßt, ist Gegenstand des zweiten Teiles die koloniale Kommunalverwaltung. Die Frage, ob in den Kolonien (soweit es noch nicht geschehen ist) eine Kommunalverwaltung eingeführt werden soll, stellt Verfasser als eine zweifellos zu bejahende hin. Das Hauptproblem der kolonialen Kommunalverwaltung sei, wie die kolonialen Gemeinden eingerichtet werden müßten. Um die Grundlage für die Lösung zu gewinnen, greift er auf die Kommunalverwaltung in außerdeutschen Kolonien zurück. Wieder kommt er hier auf einen Gegensatz zwischen romanischer und germanischer Kolonisation. Die Romanen, wiederum mit teilweiser Ausnahme der Franzosen (S. 89f.), haben, von dem Menschlichkeits- und Gerechtigkeitsideal der Kirche beeinflußt, bei der Gestaltung der kolonialen Kommunalverbände die Farbigen den Weißen zu assimilieren und gleichzustellen gesucht. Dagegen haben die Germanen, besonders die Engländer, von dem aristokratischen Gedanken über- und untergeordneter Rassen getragen, die Kommunalverwaltung durch Organisation getrennter Weißen- und Farbigengemeinden eingerichtet. Diese Politik einer Scheidung der Rassen hat sich in der Kommunalverwaltung am besten bewährt, zumal sie es ermöglicht hat, ohne ein

Heruntersteigen der Weißen und ohne Preisgabe mutterländischen Kulturgutes, an Verbandsformen der Eingeborenen anzuknüpfen und solche organisch fortzuentwickeln. Darum empfiehlt der Verfasser auch bezüglich der deutschen Kolonien grundsätzlich „getrennte Gemeinden für die Europäer und alle Rassen der Eingeborenen.“ (S. 79, im übrigen S. 73—115.)

Ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bisherigen ist die nunmehr folgende Darstellung der Lokalverwaltung und Kommunalverwaltung in den deutschen Schutzgebieten. Man kann sie in einen allgemeinen und einen besonderen Teil zerlegen. Der erstere befaßt sich zunächst mit den Rechtsgrundlagen für die Organisation der kolonialen Lokal- und Kommunalverwaltung, insbesondere mit der Kompetenz zur Einrichtung dieser Verwaltungszweige. Sodann behandelt er die allgemeinen Grundzüge der Entwicklung, welche die beiden Verwaltungen seither genommen haben. Die Entwicklung der Lokalverwaltung geht wieder parallel der Entwicklung unserer Kolonialpolitik überhaupt. Die für diese zu unterscheidenden drei Perioden der Küstenverwaltung, der politischen Eroberung und der wirtschaftlichen Erschließung bedeuten darum gleichzeitig drei Perioden fortschreitender Spezialisierung der Lokalverwaltung, oder, wie man auch sagen kann, fortschreitender Dezentralisation der Verwaltung. Die Entwicklung der Kommunalverwaltung hat erst in der Periode der Erschließung begonnen (S. 115—132).

In dem erwähnten besonderen Teile erörtert Verfasser die Lokalverwaltung und Kommunalverwaltung der einzelnen Schutzgebiete. Die Lokalverwaltung behandelt er dabei durchweg nach dem Schema: 1. Zentralregierung, 2. Lokalverwaltung (i. e. S.) oder, wie er sie später nennt, örtliche Verwaltung (S. 167, 182, 186, 191), 3. Bezirksämter, 4. Polizeigewalt über die Weißen und 5. Polizeigewalt über die Farbigen. Bezüglich der Kommunalverwaltung ist das Ergebnis seiner Einzeluntersuchung folgendes: „Das Inselgebiet Neuguinea, Togo und Kamerun zeigen nur Ansätze zur örtlichen Vertretung der Europäer und zum Zusammenschluß der Interessengruppen. . . Ostafrika hat gemischte Verbände eingeführt, die sich nicht bewährt haben und der Umgestaltung bedürfen. Südwestafrika kennt aristokratisch organisierte Gemeinden, die wesentlich Zwecken der Weißen dienen sollen. Hier zeigt sich aber auch ein Ansatz zur Entwicklung der Kommunalverwaltung der Farbigen. In Kiautschou und Samoa besorgt der Landesverband gleichzeitig die Geschäfte einer Ortskommune, der Gouvernementsrat die Geschäfte eines Gemeinderats für die Weißen. Dagegen bestehen für die Eingeborenen hier ausgedehnte kommunale Einrichtungen, die sich an Institutionen des Eingeborenenrechts anschließen.“ (S. 132—196.)

Seiner Abhandlung hat der Verfasser ein ausführliches Literaturverzeichnis (S. 197—201) und drei Anhänge beigegeben. Anhang 1 betrifft die Neuregelung des Schutzgebietsetatsgesetzes und enthält nach den Drucksachen des Reichstages 1907/09 Nr. 1379 den Entwurf eines Schutzgebietsgesetzes nebst Begründung. (S. 202—207.) Anhang 2 bringt eine Übersicht über die Etats



der deutschen Schutzgebiete von deren Erwerb bis zur Gegenwart. (S. 208 bis 213.) Schließlich stellt Anhang 3 die eigenen Einnahmen der Schutzgebiete, ihre Rechtsquellen und ihre Erträge zusammen. (S. 214—243.) Eine Seite an Nachträgen und Berichtigungen, ein Ortschaftsverzeichnis (S. 245—247) und ein Sachregister (S. 248—255) bilden den Beschluß der Arbeit. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis ist ihr vorausgeschickt.

Gleichwohl habe ich den Inhalt der Abhandlung, wenigstens soweit ihr erster Teil in Betracht kam, einigermaßen frei wiedergeben müssen, weil dort die Gedankenführung oft ziemlich verborgen lag, vielfach keinen ihr entsprechenden Ausdruck gefunden hatte. Der zweite Teil ist in dieser Beziehung vollkommener. Der Verfasser zeigt sich hier insofern bereits als an seiner Aufgabe emporgewachsen.

Zur Gesamtcharakterisierung der R.schen Schrift ist ferner zu sagen, daß der Verfasser überall bestrebt gewesen ist, die allgemeinen Prinzipien der Entwicklung und des gegenwärtigen Rechtszustandes, sei es der fremden, sei es der deutschen Kolonien, herauszuarbeiten. Er hat also das auch auf dem Gebiete des Kolonialrechts bestehende letzte und höchste Bedürfnis der Wissenschaft begriffen, die ja über der Spezialisierung zur Generalisierung, über der Analyse zur Synthese sich erheben, die aus den von der Einzelforschung gehauenen Steinen Gesamtbauten aufführen muß. Dies war es, was ich wollte, als ich in meinem Vortrage Entwicklung und Ziele des Kolonialrechts, 1907, S. 30 von der Kolonialrechtswissenschaft forderte, daß sie mehr als bisher die gemeinsamen Prinzipien zu erkennen suchen müsse, die in den vielen verschiedenen lokalen Verordnungen walten. Diese Forderung hat v. Hoffmann durchaus mißverstanden, wenn er bei Besprechung von Sieglins „Die koloniale Rechtspflege“[2]), gegen sie polemisierend, insbesondere bemerkte, daß sie unwissenschaftlich sei und lediglich dazu führen könne, den Wissensdrang der an den kolonialen Dingen interessierten Laien zu befriedigen. v. Hoffmann hat sich ihr allerdings selbst nicht ganz entziehen können, indem er in seiner Schrift, Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete, 1908, dem Landesrechte der einzelnen Kolonien ein „Gemeines Recht“ vorausgeschickt hat. Dabei ist er freilich einem dunkelen Drange gefolgt, indem er sich des rechten Weges nicht bewußt war. Man lese, wie er den Begriff des gemeinen Rechts und des Landesrechts bestimmt: „Zum gemeinen Rechte wurden alle Bestimmungen gerechnet, welche für alle Schutzgebiete oder wenigstens die meisten gelten. Alles, was nicht hierunter fällt, wurde zum Partikularrecht verwiesen.“ Ich glaube. v. Hoffmann wird es sich gefallen lassen müssen, wenn ich nunmehr meinerseits sage, daß er hier den unwissenschaftlichsten Begriff aufgestellt hat, den man sich nur denken kann. Denn was v. Hoffmann als gemeines Recht bezeichnet und demgemäß im Verlaufe der

---

[2]) In der Zeitschrift für Politik, Bd. I (1908), Heft 4, S. 633.

erwähnten Arbeit als gemeines Recht behandelt hat, ist zum guten Teile weder gemeines Recht im technischen Sinne, weil es ja durchweg nicht aus einer einheitlichen Rechtsquelle geflossen ist, noch gemeines Recht im wissenschaftlichen Sinne oder sog. allgemeines Recht, weil hierzu nur das nicht bloß den meisten, sondern allen Schutzgebieten gemeinsame Partikularrecht gehören kann. Wenn also irgendwer sich an die durch v. Hoffmann in seiner Besprechung der Sieglin'schen Schrift, und zwar hier ohne eigentliche Veranlassung aufgerichtete „Warnungstafel" (Vgl. a. a. O. S. 634f.) vor wissenschaftlich unzulässiger Verallgemeinerung nicht gekehrt hat, so ist es v. Hoffmann selbst gewesen. Seinem unrichtigen Begriff eines „gemeinen Kolonialrechts" ist übrigens auch Radlauer bereits in der Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht, 1909, S. 162, entgegengetreten. In der vorliegenden Schrift, S. 127 Anm. 1, bekämpft Radlauer ihn ebenfalls. Dabei hat er zwar die von mir bezeichnete, von Hoffmann mißverstandene methodische Forderung, um welche es sich im Grunde handelt, nicht bewußt erfaßt. Aber die Hauptsache ist doch, daß er nach ihr seine ganze Arbeit anzulegen bemüht gewesen ist. Freilich ist er stellenweise zu weit gegangen. Mehrfach hat ihn die Suche nach Prinzipien in der Tat auch zu unzulässiger Verallgemeinerung geführt und ihn veranlaßt, die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in die Zwangsjacke von Schlagworten zu kleiden. Insbesondere geht der Gegensatz zwischen romanischer und germanischer Kolonisation nicht restlos auf in den Schlagworten Ausbeutungs- und Erschließungspolitik, Zentralisation und Dezentralisation der Verwaltung, im Mutterland geführte Finanzverwaltung der Kolonien und Selbstverwaltung derselben, Assimilation und Trennung der Rassen bei Organisation der Kommunalverwaltung und dergleichen. Beispielsweise ist es unbedingt widerspruchsvoll, wenn Verfasser schlechtweg, und zwar auch noch für die Gegenwart, von speziell romanischer merkantilistischer Kolonisationspolitik, d. h. Ausbeutungspolitik, und damit ohne weiteres gegebener zentralistischer Finanzverwaltung zu sprechen scheint (vgl. S. 27, 29), dann aber doch sagen muß, daß Frankreich „überall in seinen Kolonien planmäßige Erschließungspolitik" betreibt, daß es „seit langem die lokale Selbstverwaltung der kolonialen Finanzen eingeführt" hat (S. 31) und „daß nach der Erfahrung der französischen Kolonialpolitiker ohne Autonomie der lokalen Finanzverwaltung eine Erschließung des Landes nicht durchzuführen ist." (S. 32.) Nimmt man hinzu, das die junge Kolonialpolitik des allerdings nicht energisch für Erschließung sorgenden und den Weg zentralistischer Finanzverwaltung gehenden Italiens nach der eigenen Einräumung des Verfassers noch zu unentwickelt ist, „um uns als Beispiel dienen zu können" (S. 30), so bleiben heute von den seitens des Verfassers berücksichtigten romanischen Staaten als Vertreter einer spezifisch merkantilistischen Ausbeutungs- und zentralistischen Finanzpolitik nur Spanien und Portugal übrig. Das aber kann, selbst wenn man auch noch den vom Verfasser gar nicht in Betracht gezogenen



kolonialen Merkantilismus Belgiens, seiner Bevölkerung entsprechend, teilweise auf das Konto der Romanen setzt, nicht ausreichen, um bezüglich der letzteren derartig zu verallgemeinern, wie Verfasser es getan hat.

Auch hinsichtlich der Germanen ist er in einen gleichartigen Fehler verfallen. Man kann unmöglich, wie es im Sinne des Verfassers liegt, die Erschließung der Kolonien und die Auonomie der kolonialen Finanzverwaltung als die allgemeine Signatur der außerdeutschen germanischen Kolonisation hinstellen, und hinterher für die dänische, niederländische und teilweise sogar für die englische Kolonialpolitik Ausnahmen machen. So muß der Verfasser von Dänemark sagen, daß es in Grönland „noch in den Bahnen des alten Merkantilsystems" „wandelt" (S. 34), „in Island und Westindien eine Politik kolonialer Untätigkeit befolgt (S. 35), und daß auf seinen Inseln „von selbständiger wirtschaftlicher Finanzpolitik" „nicht die Rede sein" kann (S. 35). Von den niederländischen Kolonien überhaupt heißt es: „Bei dem wichtigsten der Verwaltungsrechte . . . beim Budgetrecht, ist die prinzipielle Autonomie der Tochterländer illusorisch und die niederländischen Kolonien sind daher für die Finanzverwaltung gegenwärtig nur als besondere Verwaltungsgebiete (des Mutterlandes) zu betrachten" (S. 36). Über Niederländisch-Ostindien sagt Verfasser: „es ist nicht zu verkennen, daß auch Holland gerade in Ostindien durchaus rückständige Finanzpolitik treibt. Die dortigen Erfolge beruhen auf einer von altersher mit Konsequenz durchgeführten Ausbeutungspolitik ohne volle wirtschaftliche oder politische Erschließung des Landes" (S. 38), und weiter: „die zentralistische Finanzverwaltung Ostindiens ist bisher beibehalten worden" (S. 37). Die lokale Finanzverwaltung der westindischen Kolonien Surinan und Curaçao stehe zwar nach den Gesetzen vom 31. Mai 1865 grundsätzlich den Landesorganen zu. Aber wenn sie einen Zuschuß erfordere, müßten auch die westindischen Budgets durch mutterländische Gesetze festgestellt werden. Die Rechnungslegung und Decharge erfolge dann ebenfalls im Mutterlande. Surinam und Curaçao bedürften aber fast immer mutterländischer Zuschüsse. Also „auch die westindische finanzielle Autonomie steht bloß auf dem Papier." Demgemäß „wird die Finanzverwaltung der niederländischen Kolonien durchweg im Haag geführt" (S. 38). Selbst bezüglich der wichtigsten englischen Kolonie, nämlich Indiens, muß Verfasser bekennen: „Im Gegensatz zu allen übrigen britischen Besitzungen wird Indien finanziell als überseeische Provinz des britischen Reiches verwaltet. Das indische Budget ist Teil des englischen Etats und wird vor dem Parlament durch den besonderen Staatssekretär für Indien vertreten, dem die gesamte Finanzverwaltung des Landes unterstellt ist. Die Rechnungsprüfung geschieht durch den Londoner Rechnungshof. Der Grund für diese Sonderstellung Indiens ist auch in England das konstitutionelle Bedenken, die indische Verwaltung, die noch immer als fiskalische Einnahmequelle betrachtet wird (also Merkantilismus im Sinne des Verf.!), der Regierung oder den indischen Organen ohne Kontrolle zu überlassen."



In ähnliche Widersprüche hat sich der Verf. bei Darstellung der romanischen und germanischen kolonialen Kommunalpolitik verwickelt. Auch hier kann er seine zunächst allgemein aufgestellte Behauptung, daß die Organisation kolonialer Kommunalverbände grundsätzlich von den Romanen mittels einer Assimilation, von den Germanen im Wege einer Trennung der Rassen vorgenommen sei (S. 80—83), bezüglich der einzelnen Völker keineswegs immer aufrechterhalten. Selbst in Ansehung Englands, das ihm doch als der typische Vertreter der germanischen Kolonisation gilt, muß er mit Rücksicht auf seine kolonialen Kommunaleinrichtungen schließlich sagen: „Die Vielseitigkeit ist hier so groß, daß ein bestimmtes System kaum zu konstatieren ist" (S. 102).

Durch derartige, auf Grund der Einzeluntersuchung notwendig gewordenen Widerrufe vorheriger allgemeiner Behauptungen hätte der Verf. zu der Erkenntnis geführt werden sollen, daß die Schlagworte „romanische" und „germanische" Kolonisation als wissenschaftliche Formeln für Gegensätze kolonialer Gesamtverwaltung und Kommunalverwaltung unzulänglich sind. Immerhin rechne ich es dem Verf. hoch an, daß er sich durch sie nicht hat verleiten lassen, seine Einzelforschung danach zuzurichten, daß er vielmehr dem konkreten Material die Treue gewahrt hat. So hat er richtig spezialisiert und nur unrichtig generalisiert. So ist ihm bloß ein Fehler in der Abstraktion unterlaufen, der an der Hand seiner Spezialuntersuchungen verbessert werden kann. Daß er es aber schließlich doch gelernt hat, aus einer Fülle von Einzelmaterial richtig zu abstrahieren, und so bei der Suche nach wissenschaftlichen Allgemeinsätzen wirklich ans Ziel zu gelangen, zeigt Verf. im weiteren Verlaufe des zweiten Teiles seines Buches immer mehr, insbesondere durch die Art, wie er das Fazit vom letzten Kapitel zieht (S. 126 bis 132), und bei dieser Gelegenheit vor allem durch die oben S. ??? mitgeteilte allgemeine Charakterisierung der deutschen kolonialen Kommunalverwaltung.

Weiter ist in genereller Kritik über die Arbeit zu bemerken, daß man nach der Sammlung, in der sie erschienen ist, eigentlich erwarten sollte, eine vorzugsweise kolonialrechtliche Schrift vor sich zu haben. Tatsächlich enthält sie aber mindestens ebensoviel Kolonialpolitik als Kolonialrecht. Das wäre an sich nicht zu tadeln. Doch sind die beiden Gebiete vom Verf. nicht scharf genug auseinander gehalten.

Was nun speziell die Kolonialpolitik anlangt, so hat Radlauer ihr neue Richtlinien kaum gezogen. Läuft doch der ganze erste Teil seines Buches im Grunde auf das alte Bonmot hinaus: „Selbstverwaltung nur auf Grund der Selbsterhaltung!" Freilich versteht Verfasser die Selbsterhaltung in dem die Reichszuschüsse nicht völlig ausschließenden Sinne Dernburgs. Überhaupt tritt Verfasser vornehmlich als Vertreter der kolonialpolitischen Ideen Dernburgs auf. Für die weitere Förderung der reinen Kolonialpolitik



sind auch seine rechtsvergleichenden Untersuchungen nicht besonders ergiebig gewesen. Denn einesteils führen sie nur zu der bekannten Tatsache, daß namentlich die Engländer bei der Gewährung einer dem Maße nach mannigfaltig abgestuften Selbstverwaltung an viele ihrer Kolonien sich gut gestanden haben und daß ähnliches für die Franzosen zutrifft. Zum anderen Teile aber haben sie über die Erfahrungen, welche die fremden Völker mit den kommunalen Rechtseinrichtungen in ihren Kolonien gemacht haben, zu wenig Authentisches beizubringen vermocht (vgl. S. 96, 114). Mir will scheinen, daß nach dieser Richtung hin noch eine dankversprechende Aufgabe für einen Kolonialpolitiker zu erledigen übrigbleibt, eine Aufgabe, zu deren Lösung allerdings Radlauers Schrift die ersten Wege weisen kann.

Für das Kolonialrecht hingegen sind die in dem Buche dargebotenen rechtsvergleichenden Einzeluntersuchungen schon an sich interessant und verdienstvoll. Hiervon abgesehen beruht der kolonialrechtliche Wert der Arbeit im allgemeinen darin, daß sie v. Hoffmanns Abhandlung über die Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete ergänzt, sowohl bezüglich des behandelten Stoffes, als auch was Großzügigkeit und Geist der Darstellung anlangt. Im besonderen hat der Verf. die Disziplin des Kolonialrechts gefördert durch die Zusammenstellung der von Dernburg tatsächlich durchgeführten Reformen, die einer Verselbständigung der Finanzverwaltung unserer Kolonien dienen sollten (S. 66 bis 72), und ebenso durch die gewissenhafte Heranziehung alles dessen, was ein Bild von dem gegenwärtigen, vielleicht gar von den voraussichtlich zukünftigen kommunalen Organisationen in unseren Kolonien zu geben vermag, von den künftigen, namentlich in denjenigen Kolonien, in welchen nicht eine ausgebildete Kommunalverfassung vorhanden ist, wie sie in Südwestafrika besteht und in Ostafrika bestanden hat (S. 124—126, 131 f., 138 f., 142 f., 150—165, 174—180, 185, 190, 192, 194—196).

Dabei betrachte ich es aber als nicht zum Thema gehörig und störend, daß mit der Behandlung der Kommunalverwaltung eine sogar in den Vordergrund tretende Darstellung der Lokalverwaltung verbunden ist. Selbst die, bezüglich dieses Stoffes vorhandene, vom Verf. (vgl. S. 126 A. 2, 133 A. 11 und anderwärts) ganz richtig gefühlte, erhebliche Verbesserungsbedürftigkeit des mehrfach erwähnten v. Hoffmannschen Buches konnte zu solcher Überschreitung der im Programm der Arbeit liegenden Grenzen m. E. nicht berechtigen.

Folgt man aber dem Verf. auf den außerhalb seiner eigentlichen Aufgabe liegenden Boden, so ist zunächst die Bezeichnung „Lokalverwaltung" irreführend. Gemeint ist die im Gegensatze zur mutterländischen Zentralverwaltung stehende Verwaltung der einzelnen Kolonie. Sie würde besser als Schutzgebietsverwaltung bezeichnet und zerfällt dann wieder in Schutzgebiets-Zentralverwaltung und -Lokalverwaltung (Bezirksämter usw.). Wie



die letztere sich in Südwestafrika entwickelt hat, wäre m. E. klarer darzustellen gewesen. Das geschichtliche und gegenwärtige Verhältnis der südwestafrikanischen Bezirksämter, selbständigen Distriktsämter, Distriktskommandos, Stationen und Unterstationen ist nämlich nicht genügend zur Anschauung gebracht. Zum Teil beruht das auf einem zu weit gehenden Streben des Verf., Wiederholungen desselben Ausdrucks zu vermeiden, ein Streben, das auch sonst gelegentlich zu Unklarheiten geführt hat, beispielsweise bei Behandlung der verschiedenartigen Kommunen in den französischen Kolonien (S. 92 f.). Verf. hat insoweit die Form über die Klarheit gestellt. Das Umgekehrt muß verlangt werden, wennschon nicht zu verhehlen ist, daß beide allemal sich in Einklang bringen lassen.

Schließlich dürfte die geistvoll durchgeführte Idee des Verf., daß die Interessensphären „koloniale nascituri“, dagegen die Kolonien in ein eigenes Leben getretene, wenn auch noch unter der Munt des Mutterlandes befindliche Staatspersönlichkeiten seien, nicht ganz zutreffen. Will man im Bilde bleiben, so mag man allerdings die Begründung einer Interessensphäre im Sinne unseres Kolonialrechts als die im Mutterstaate vor sich gehende Konzeption eines neuen Staatswesens auffassen. Aber auch als Kolonie ist dieses neue Wesen einstweilen noch im embryonalen Stadium. Seine Geburt vollzieht sich erst in dem Augenblicke, wo die Kolonie mit voller Autonomie begabt wird. So läßt sich in der Tat der persönliche Kolonialbegriff klarstellen. Er ist m. E., was bisher noch nicht geschehen ist, vom dringlichen Begrif der Kolonie zu trennen. Der letztere betrifft nur die Kolonie als Territorium. Mit Bezug auf ihn muß ich das aufrecht erhalten, was ich in meinem Artikel „Kolonialrecht“ in Herders Staatslexikon 3. Aufl. Bd. III (1910) Sp. 338 gesagt habe: „Reichsinland sind alle Objekte der Souveränität des Reiches, die Kolonien daher nicht minder als das Reichsgebiet, wie es die Reichsverfassung versteht. Letzteres ist jedoch als Hauptsache, die Kolonien sind als Nebensachen, als Pertinenzen Gegenstand jener Souveränität. Insofern mag man die Kolonien als Reichsnebenländer bezeichnen.“ Ich glaube, daß auf diese Weise vermittelst der Scheidung eines persönlichen und dinglichen Kolonialbegriffs das vielumstrittene[3]) Problem des Verhältnisses unserer Kolonien zum Reiche gelöst werden kann.

Über die im Anhang III seiner Schrift zusammengestellten eigenen Einnahmen der Schutzgebiete, ihre Rechtsquellen und ihren Ertrag hatte Radlauer ursprünglich nicht viel zu berichten gewußt (vgl. S. 59—66). Namentlich das zweite Heft der von mir herausgegebenen kolonialrechtlichen Abhandlungen, Weber, die koloniale Finanzverwaltung, 1909, hat ihn inzwischen weiter belehrt. Ihm dürfte er vorzugsweise den Anhang III, besonders die

---

[3]) **Vgl. die vorliegende Schrift Radlauers, S. 3. Weitere Literatur bei Reimer, die Freizügigkeit in den deutschen Schutzgebieten, 1911 (Heft 3 der von mir herausgegebenen Kolonialrechtlichen Abhandlungen) S. 8.**

Übersicht über die Rechtsquellen der Schutzgebietseinnahmen verdanken, worauf er auch im Vorwort hinzuweisen scheint. Doch ist ausdrücklich anzuerkennen, daß er, namentlich was die Zusammenfassung anlangt, auf Weber weiterbaut.

Mein Urteil über die Arbeit Radlauers läßt sich dahin zusammenfassen, daß sie ein zwar wissenschaftlich noch nicht völlig durchgereiftes, aber vielversprechendes Erstlingswerk ist, welches selbst bereits den Verfasser in fortschreitender Entwicklung zeigt und mancherlei Verdienstliches enthält. Auch der Fachmann, der es liest, wird es nicht aus der Hand legen, ohne reiche Förderung und Anregung erfahren zu haben.

Hubert Naendrup, Münster i. W.



Die verwilderten Haustiere auf Tinian.

Von der Existenz jener riesigen Herden von Pferden und Rindern, welche die weiten Grasflächen der La Platastaaten beleben, hört man bereits in der Schule allerlei. Weniger bekannt ist das Vorkommen verwilderter Haustiere an anderen Punkten unseres Erdballes, so der Rinder auf den Falklands- und den Galapagos-Inseln, der Pferde- und Ochsen-Herden, welche in gewissen Gegenden des australischen Festlandes, speziell von Neu-Süd-wales, vorkommen. Indessen, wozu in das Weite schweifen! Haben wir doch sogar in unseren deutschen Kolonien ein Eiland, auf dem sich nicht unbedeutende Mengen wilden Viehes, sogar der verschiedensten Art, befinden, über die man aber ebensowenig etwas weiß. Es ist das die 92 Quadratkilometer große Insel Tinian, auf der sich verwilderte Rinder, Ziegen, Schweine und Hunde, sowie zahlreiche Haushühner befinden, Pferde fehlen, Katzen kommen nur ganz vereinzelt vor. Wann diese Tierwelt auf die Insel gelangt ist, vermag ich nicht festzustellen und konstatiere nur, daß der Engländer Anson bereits im Jahre 1742 Tinian fast verlassen, aber voll von wilden Rindern und Schweinen fand.

Ehe ich mich zu meinem eigentlichen Thema wende, möchte ich einige allgemeine Bemerkungen über die Beschaffenheit dieses nur durch einen Kanal von fünf Seemeilen Breite von Saipan getrennten Eilandes voraus-schicken, dessen Umrisse etwa an den Längsschnitt eines Blumenkorbes oder einer Saucière erinnern. — Das Vorland, welches sich zuerst dem von Saipan Kommenden zeigt, gleicht einer weithin sich erstreckenden Wiese, dahinter steigt ein langgestreckter, dunkler Bergzug empor, der rechts und links vom Beschauer aus an zwei Stellen zu einem Plateau sich erhebt, um dann rechts in einem, jener Mittelpartie an Höhe gleichstehenden Gebirgszuge ans Meer heranzutreten und steil abfallend zu enden. Wo die scheinbare Wiese an die See stößt, sieht man von Zeit zu Zeit blendend weiße Streifen auftauchen, deren Gestalt andauernd wechselt, oder aber kleine helleuchtende Punkte, die schon im nächsten Momente wieder verschwinden. Näher kommend bemerken wir, daß es die zu Schaum zerstiebenden Kämme einer riesigen, vor einer gewaltigen Steilküste wogenden Brandung sind. Am oberen Rand der Küste ziehen sich, wie wir bei der Weiterfahrt bemerken, zwei Längsstreifen, vorn niedriger, dahinter höherer Bäume, hin, darüber die flache oder sanft



ansteigende Savanne von streifenförmig angeordnetem dichtem Busch oder Felspartien unterbrochen. —

Die Insel ist nur an einer Stelle zugänglich, die sich leider gerade auf der von Saipan abgewandten Seite befindet, so daß die Entfernung bis zu der von den Chamorro Songsong oder Islusong, von den Karolinern aber Apinang genannten Ansiedlung 25 Seemeilen beträgt. Hier öffnet sich eine breite, kurzweg als Tinianbucht bezeichnete sandige Bai. Das Dörfchen besteht nur aus elf Hütten, in denen gegenwärtig 46 Eingeborene leben, 32 davon sind Karoliner, nämlich 11 Männer, 11 Frauen und 10 Kinder, die anderen 14 Chamorro, 8 Männer, 3 Frauen und ebensoviel Kinder. — Tinian muß in alter Zeit eine zahlreiche Bevölkerung beherbergt haben. Die Entdecker der Marianen fanden auf derselben nämlich die Reste eines großen Steingebäudes, von mächtigen Säulen flankiert. Da dieses in den betreffenden Reisewerke abgebildet wurde, sind wir über sein damaliges Aussehen gut orientiert. Bei dem Erdbeben im Jahre 1902 stürzten die Säulen leider zu Boden, nur eine einzige steht heute noch. Sie setzt sich aus zwei Stücken zusammen, nämlich einem vierkantigen Schaft sowie einem stumpfförmigen Kapitäl, beide, wie ich konstatierte, aus massivem Riffkalke bestehend. Sie dürfte gegen 4 Meter hoch sein, ihre Dicke ist eine beträchtliche, das ganze Gebilde hat überhaupt etwas ungemein Kräftiges, ja Plumpes.

Tinians Oberfläche stellt ein Hochplateau dar, welches zum großen Teile mit den hierzulande „Abas" genannten Guajavebüschen (Pisidium Guajava L.) bedeckt ist, deren zahlreiche kleine Früchte den Schweinen eine willkommene Nahrung bieten. Die Kulturform dieses Gewächses liefert bekanntlich ein geschätztes Obst. Daher ist die aus Südamerika stammende Pflanze heute über alle heißen Himmelsstriche verbreitet. In unseren Breiten hier ist sie leider verwildert und zu einem gräulichen, unausrottbaren Unkraute geworden. Der Anblick der Abas-Savanne ist kein sehr angenehmer. Staubgrün liegt die 2—3 Meter hohe, weithin sich erstreckende Buschmasse vor dem Beschauer da, während die Sonne mit tropischer Glut darüber brütet und in der erhitzten Luft Tausende von goldenen Sonnenstäubchen aufflimmern läßt. Eine Wanderung durch dieses Gebiet ist somit wenig erfreulich und wird durch die Dichtigkeit des von mancherlei Unkräutern verstärkten, keinen Luftzug durchlassenden Gebüsches, nicht angenehmer.

Tinian besitzt keinen Kern vulkanischer Gesteine wie Saipan, sondern besteht ganz und gar aus porösem Korallenkalke. Daher gibt es denn dort auch keine Wasserläufe. Indessen befindet sich im Innern der Insel eine sog. Lagune. Dieses Wort bedeutet im Spanischen eigentlich Teich und wird erst in zweiter Linie in dem uns allein geläufigen Sinne gebraucht. Sie stellt eine Kombination von Sumpf und See vor. Ihre Wasserfläche, über die sich Schilfinseln erheben, dürfte ca. 200 Meter lang, dabei 150 Meter breit sein. Am Rande geht sie in bewaldetes Sumpfland über, das 50 Meter in der Quere messen mag. Wie zahlreiche Spuren, ja förmlich ausgetretene



Pfade beweisen, wird die Lokalität von dem Vieh mit Vorliebe als Tränke benutzt. In gewissen Zeiten finden sich hier übrigens zahlreiche Wildenten (Anas oustaleti Salv.) ein. Das Wasser ist offenbar etwas salzhaltig, dafür spricht auch das Vorkommen von Acrostichum aureum L., des einzigen Brackwasserfarnes, den es gibt. Gesundheitsschädlich, wenigstens für Tiere, ist der Inhalt der Lagune offenbar nicht, obwohl die Flüssigkeit durch gestürzte, darin langsam vermodernde Stämme, Blätter und anderes Material wenig „schön" aussieht, oft auch schlecht riecht, welche Übelstände aus naheliegenden Gründen, besonders zur Trockenzeit, ausgesprochen sind. Gelegentlich findet man auch mal einen toten Ochsen darin, was die hygienischen Verhältnisse dieser allgemeinen Tränke gerade nicht verbessert.

An manchen Punkten erhebt sich das Plateau noch, indem es in Kalkterrassen ansteigt, die dann zur See steil abfallen und somit großartige Landschaftsbilder darstellen. Da die Brandung an ihrem Fuße Höhlen und Grotten ausgenagt und mächtige Blöcke losgerissen hat, so macht die urweltliche Starr- und Steilheit dieser Wände einen tiefen Eindruck auf den Beschauer.

Unter dem Buschvieh, welches Tinian durchstreift, verdient das Rind in erster Linie unsere Aufmerksamkeit. Es ist gewissermaßen das Hochwild dieses Gebietes! Die Tiere sind ein schöner und kräftiger Schlag. Sie stammen von einer angeblich portugiesischen, seinerzeit durch die Spanier, welche die Marianen von 1668 bis zum Jahre 1899 besaßen, eingeführte Rasse ab. An Größe und Figur ähneln sie sehr dem süddeutschen Gebirgsrinde, speziell dem Braunvieh (Schwyzer, Allgäuer), schreibt ein früher auf Saipan lebender Landwirt. Ich bin auf dem Gebiete der Haustierkunde nicht erfahren genug, um konstatieren zu können, ob sich das tatsächlich so verhält. Der Kopf der Rinder ist ziemlich groß. Der Schädel gebleicht wiegt etwa 22 Pfund. Die Stirn ist breit und flachgedrückt.

Die gelben, seltener schwarzen Hörner sind ziemlich lang aber dünn, dabei etwas lyraartig nach oben gebogen „wie beim andalusischen Viehe". Bei der Kuh pflegen sie schwächer entwickelt, dafür aber meist länger zu sein. Der Hals ist ziemlich kurz, eine Wamme fehlt. Der Rücken ist gut gebaut, die Beine sind stark, die Hufe öfters verbreitet, da die Tiere den weichen Boden bevorzugen.

Von Farbe sind die Buschrinder meistens weiß oder auch schwarz-weiß. Sie leben nicht in Herden, wie man annehmen sollte, vielmehr trifft man regelmäßig die Kuh mit einem älteren, ein- bis zweijährigen und einem jüngeren Kalbe zusammen, während sich der Bulle allein herumzutreiben pflegt. Bisweilen findet man ihn indessen doch mit einer fast erwachsenen und der alten Kuh zusammen, so daß dann 3 resp. 4 Rinder vereinigt sind. Die Männchen sind unstäte Gesellen, welche viel umherlaufen und geradezu riesige Strecken zurücklegen. Wenn sie älter werden, entwickeln sie sich öfters zu recht unangenehmen Gesellen, die den Jäger annehmen. Zur Brunst-



zeit, die an keine bestimmte Jahreszeit gebunden ist, durchstreifen sie brüllend die Gegend, etwaige Nebenbuhler zum Kampfe herausfordernd. Die Kuh kalbt einmal im Jahre. Das Neugeborene saugt sechs Monate und wächst zunächst rasch heran, sobald es aber anfängt selber Futter zu suchen, geht die Entwicklung nur noch langsam vor sich. Die Mutter führt ihre Sprößlinge lange Zeit. Sie kann dieselben gegen die Angriffe der Hunde häufig nicht wirksam genug verteidigen, wenn sie denselben auch beständig drohend ihre Hörner zukehrt. Die Räuber sind eben zu gewandt und überwältigen trotz aller Verteidigung doch manches Kalb. — Beschossen, trennt sich übrigens die Familie, dann haben die Buschhunde natürlich leichtes Spiel. An erwachsene Rinder wagen sie sich übrigens nur zur Trockenzeit, wo sie Halbverschmachtete völlig zu Tode hetzen und dann auffressen.

Die Nahrung der Rinder besteht in jungem Savannengrase und den Blättern verschiedener Bäume, insbesondere wird das Laub eines zwischen den Guajaven häufig wachsenden Busches, dessen Blätter weicher als die fast drahtharten jenes Gewächses sind, gern gefressen. Unter den nahrungsliefernden Pflanzen verdient die auch auf Saipan nicht seltene Kamatschile (Pithecolobium dulce [Roxb.] Benth.) einige Worte. Dieser zur Mimosen-Familie gehörige Baum resp. Strauch trägt korkzieherartig gedrehte Schoten, welche schwarze in ein weißes Fruchtmark eingebettete Bohnen umschließen. Im Hochsommer nähren sich die Rinder fast ausschließlich von diesen, doch nimmt ihr Fleisch davon einen ganz eigenartigen, strengen Geschmack an, daß es dann nicht zu essen ist.

Schon zur spanischen Zeit benützte man den Viehreichtum Tinians. Die Regierung ließ dort Trockenfleisch anfertigen, welches auch die seetüchtigen Karoliner nach der heute amerikanischen Hauptinsel Guam gebracht wurde. Damals lebten auf der Tinian wohl mehr Leute als jetzt. Hierfür spricht ein noch vorhandenes großes Steinhaus mit hoher Treppe sowie eine verlassene Kirche, in der heute die Trümmer einer eisernen Bettstelle das einzige Inventarstück bilden. Wegen der zahlreichen darin hausenden Ratten wird das ehemalige Herrenhaus kaum benutzt. Doch befindet sich in demselben ein Tisch, eine Bank, auch zwei Holzstühle, die ihrem ehrwürdigen Aussehen nach wohl aus spanischer Zeit stammen könnten. Während meines Aufenthaltes auf Tinian nahmen wir hier unsere aus frischem Rindfleisch und Konserven bestehenden Mahlzeiten ein. Der Jagdpächter bewohnt ein winziges, unweit diesem Gebäude befindliches japanisches Häuschen, in dem wir auf dem Fußboden schliefen. — Die deutsche Regierung ließ zunächst gleichfalls für ihre Arbeiter hier Trockenfleisch machen, vergab indessen im Jahre 1904 dieses Recht an einen europäischen Unternehmer.

Die Zahl der verwilderten Rinder soll, wie mir der jetzige Pächter mitteilte, zu jener Zeit auf 3000 geschätzt worden sein, was er aber für zu hoch gegriffen erklärte. Jetzt werden jährlich ca. 200 Stück abgeschossen; der gegenwärtige Bestand soll sich etwa auf die gleiche Zahl belaufen. Wie ich



höre, besteht die Absicht, die Insel mit Eingeborenen zu besetzen und für Pflanzungszwecke in Benutzung zu nehmen. Dazu müssen aber die Rinder erst vertilgt werden, fressen sie doch mit Vorliebe die zarten Herzblätter der jungen Kokospalmen ab, wodurch sie natürlich sehr schädlich werden. Von einer Anpflanzung dieser wichtigsten Nutzpflanze, auf welche der Handel der ganzen Gruppe zum größten Teil beruht, kann in einer von vielen Rindern bewohnten Gegend also gar keine Rede sein.

Das mit der Kugel gefällte Wild wird sofort an Ort und Stelle zerlegt. Man trennt die Haut, die beiden Vorder- und Hinterviertel, die Rückgrat- und Rippenpartien ab, welche nunmehr oft zwei bis drei Stunden weit zur Station geschafft werden müssen, während Kopf und Eingeweide liegen bleiben und den zahlreichen Hunden und Ratten einen willkommnen Fraß bieten. Da der Transport durch dichtes Gestrüpp, über Berg und Tal, auf mehr in der Phantasie als in der Wirklichkeit existierenden „Buschpfaden" vor sich geht, so ist die Benutzung von Lasttieren ausgeschlossen. Während der Stärkste die schwere Haut übernimmt, laden sich die anderen je ein riesiges Quantum Fleisch auf, das an einem über die Schulter gelegten Stock getragen wird. Fünf dieser kräftigen Leute genügen, um in dieser Weise einen Ochsen nach Hause zu schleppen, nicht selten müssen aber vier oder gar nur drei das schwere Werk allein vollenden.

Auf der Station wird das Fleisch zunächst unter einem offenen Schuppen auf einer Art Plattform niedergelegt, die hoch genug ist, es gegen die Gelüste der zahlreichen, herumlungernden Hunde zu schützen. Wenn möglich, wird das ganze Quantum sogleich per Boot nach Saipan verschifft, wo es etwa in 8—14 Stunden ankommt. Tritt schlechtes Wetter ein, so dauert die Überfahrt bisweilen zwei Tage, selbst länger, das Fleisch muß dann natürlich fortgeworfen werden. Ein förmliches Fliegenheer belagert natürlich die Fleischbank, und trotzdem jedesmal ein großer Teil derselben per Boot mit nach Saipan geht, werden es doch nicht weniger. Es war mir interessant zu beobachten, daß diese Geschöpfe, so oft ich sie aufjagte, nur ganz wenig über das Fahrzeug emporflogen und sich sofort wieder niedersetzten. Sie scheinen eine instinktive Abneigung zu haben, daß die Brise sie andernfalls ins Wasser schleudern würde. Während des Transportes leiden natürlich die Außenpartien des Fleisches, weshalb man diese in der Küche nicht zu verwenden, sondern abzuschneiden und als Futter für die Hunde usw. zu benutzen pflegt. — Das Tinianfleisch kann natürlich einen Vergleich mit der europäischen Marktware nicht aushalten, die bekanntlich nur von gemästetem Vieh stammt. Auch ist es stark wasserreich und schrumpft somit in der Pfanne ganz bedeutend zusammen. Wenn die Europäer auf Saipan es wenig schätzen, so liegt das größtenteils auch daran, daß gerade bei der Ernährung jede Einförmigkeit empfunden wird und Widerwillen gegen das betreffende Nahrungsmittel hervorruft. Toujours perdrix sagt ein bekanntes Sprichwort! Trotz der verschiedensten Zubereitung bleibt Rindfleisch

immer Rindfleisch und kann zu nichts anderem werden! In der ersten Zeit habe ich es übrigens recht gern gegessen, auch pflegen vorübergehend hier Anwesende davon stets erbaut zu sein. In einem eigenen Haushalte wird das Fleisch, ich darf ruhig sagen, auf Dutzende von verschiedenen Arten zubereitet. Diesem Umstande ist es wohl zuzuschreiben, daß ich es immer noch verzehren kann, während andere längst darauf Verzicht geleistet und sich auf den Genuß der daraus gewonnenen Bouillon beschränkt haben. Ist der Transport aus irgend einem Grunde nicht ratsam, wozu in erster Linie auch stürmische See gehört, welche die Verbindung oft auf 14 Tage und länger unterbricht, so wird das Fleisch in Streifen geschnitten, mit Salz bestreut und die Nacht hindurch in Fässern gepökelt, um dann an der Luft auf dem bereits erwähnten ca. 2 Meter breiten Gerüste gedörrt zu werden. Dieses Trockenfleisch wird von den Eingeborenen gern gegessen und geht in Kisten, die aus getrockneter Ochsenhaut bestehen, viel nach Guam, wo es willige Abnehmer findet. Chamorro und Karoliner pflegen es auf Kohlen zu rösten oder auch zu kochen. In ersterer Zubereitung schmeckt es zwar etwas nach Rauch, aber doch recht gut und besonders pikant, indessen setzt seine Härte europäischen Zähnen doch einen derartigen Widerstand entgegen, daß man von seinem Genusse Abstand nehmen wird, wenn es einem nicht gerade daran liegt, den Zahnärzten, die ja im allgemeinen nicht über Mangel an Beschäftigung klagen, einen neuen Patienten zuzuführen. Da das Fleisch beim Trocknen etwa 50—60% Gewichtsprozente verliert, so stellt sich sein Verkaufspreis teurer, nämlich auf 60 Pfg. das Pfund, während das frische gegenwärtig 45 Pfg. kostet. Dieses kommt wöchentlich zwei- oder selbst dreimal nach Saipan und stellt somit auch für die Europäer das Hauptnahrungsmittel dar. Selbst wenn der Verkehr mit Tinian unterbrochen ist, tritt keine Pause ein, denn es leben auch auf unserem Eiland zahlreiche verwilderte Rinder, deren Zahl auf 300—350 veranschlagt wird. Das Buschvieh hier ist größer als das auf Tinian vorhandene, auch ist es abweichend, meist schwarz und weiß gefärbt; es kommen aber auch ganz schwarze Stücke nicht so selten vor. Sie leben besonders an der Nordseite der Insel, wo man, wenigstens zur Trockenzeit, in der Nähe der Flüßchen kleine Herden von 7—8 Stück bemerken kann. Merkwürdig ist, daß dort, wo es viele Rinder gibt, nur wenige Schweine sich finden. — Das Fleisch des verwilderten Saipanviehes gilt als besser als das aus Tinian kommende, allerdings wohl nur deshalb, weil es frischer in die Hände der Konsumenten gelangt als jenes. Die Haut der Rinder wird natürlich gleichfalls benützt, man gerbt sie mit Kamatschilerinde und verfertigt daraus starke Sandalen sowie Männerpantoffeln.

Wenn wir von der an einer flachen Küste liegenden Ansiedlung uns südwärts wenden, so gelangen wir über die einzige auf Tinian existierende zehn Hektar große Pflanzung Magbo, die in einer Talsenke liegt, auf ansteigendem Terrain schließlich zu einer auf der Seekarte als Karolinas bezeichneten Gegend. Sie bildet die Südecke Tinians und zeigt einen ausgesprochenen



Gebirgscharakter. Steile Kalkklippen treten hier hervor und bilden schmale Grate, auf denen nur ein äußerst dürftiger Pflanzenwuchs sein Fortkommen findet. Solche Lokalitäten sind, wie uns bereits aus der deutschen Heimat bekannt ist, Lieblingsplätze der genügsamen Ziegen, die auf zerrissenen Felszacken und mauerartigen Bildungen gern herumklettern. Nach der See zu fällt diese Partie in steilen Terrassen malerisch ab und bildet längs des Ufers schließlich eine etwa 500—600 Meter lange Schlucht, die an manchen Stellen nur mannsbreit ist. Mit Hilfe von 15—20 Treibern kann das Wild von der Hochebene aus durch einen Abbruch hierher getrieben und abgeschossen werden. Die Zicklein sucht man lebendig zu fangen. Von fünf Jägern wurden an einem Tage gegen zwanzig Ziegen erlegt. Diese Tiere findet man nur in der erwähnten Gegend, in anderen Teilen der Insel fehlen sie. Ihre Gesamtzahl soll ca. 500 Stück betragen.

Das meckernde Wild wurde gleichfalls durch die Spanier eingeführt. Es stellt einen kräftigen Schlag dar, der aber kleiner als unsere Hausrasse ist. Der Leib ist mit einem sehr zarten Haarkleide bedeckt, die Unterseite ist fast nackt. Die Beine sind nicht sehr hoch. Der Kopf bietet nichts Auffallendes. Die Ohren stehen empor, die Hörner sind groß und mit einem vorspringenden Kiele versehen, nach außen hin gerundet und etwa bis gegen die halbe Länge hin gerunzelt. Bei den jungen Böcken wachsen sie zunächst sanft gebogen, dabei parallel zueinander nach hinten. Bei einem mir vorliegenden Schädel geht dieser Schmuck etwa 20 Zentimeter in der Richtung der Stirnfläche aufwärts, dann dreht sich jede Stange um ihre eigene Längsachse, wodurch die bisherige Seitenkante nach vorn kommt, gleichzeitig biegen sich die beiden so nach außen, daß ein stumpfer, oben offener Winkel entsteht. Die Spitzen der Hörner sind bei diesem Stücke etwas über ein Halbmeter voneinander entfernt. Vom unteren zum oberen Ende messe ich beiderseits in gerader Linie je 42 Zentimeter. Das Gehörn kann übrigens, wie mir gesagt wurde, eine Länge von 60, ja 70 Zentimeter erreichen.

Die Ziegen sind, wie bekannt, muntere und lebhafte Geschöpfe. Sie leben auf Tinian gesellig in kleinen Herden bis zu 20 Stück zusammen, die aus Männchen, Weibchen und Jungen bestehend unter der Führung eines Leitbockes stehen. Dieser sorgt für das Wohl der ihm vertrauenden Herde nach besten Kräften und übt mit Vorliebe von einem höheren Felsen aus das Wächteramt. Ein solcher Leitbock bietet mit seinem schönen Hörnerpaar häufig ein imposantes Bild. Die Zahl der Jungen beträgt ein bis zwei, nur selten kommen Drillinge vor. Sie sind kleiner als die Jungen unserer europäischen Hausrasse. Am ersten Lebenstage kann man sie noch mit der Hand fangen, am dritten sind sie aber fast so gewandt und schnell wie die Alten. Ihre Geburt scheint an keine bestimmte Jahreszeit geknüpft zu sein.

Jung gefangene kommen öfters nach Saipan, wo man sie noch eine Zeit lang weiden läßt und wegen des ungemein zarten, weichen Fleisches am besten erst im Alter von etwa einem Vierteljahr als „Lamm-“ oder auch als „Hasen-



braten“ auf den Tisch bringt. Nur ganz wenig entgehen diesem Schicksale. Der Milchertrag ist nämlich ein minimaler, indem die Ziege pro Tag nur etwa eine Flasche = ¾ Liter Milch gibt.

Manche Zicklein werden sehr zahm. Ich habe einst ein aus Tinian stammendes Exemplar gesehen, daß wie ein Hund hinter seinem Herrn herlief. — Das Fleisch der Ziegen und der Böcke wird von den Eingeborenen gern gegessen, während die Europäer es verschmähen. Die Haut ist derartig weich, daß sie nicht marktfähig ist, doch war ich mit hier gemachten Morgenschuhen aus diesem Materiale bisher recht zufrieden. Übrigens tragen auch die Chamorrofrauen nicht selten ziegenlederne Pantoffeln.

Auch auf Saipan gibt es, wie man mir erzählte, eine kleine Herde verwilderter Ziegen, die auf der Insel herumstreifen. Sicheres über ihre Existenz habe ich indessen nicht erfahren können.

Die Buschschweine sind auf Tinian recht häufig und finden sich tatsächlich überall. Ihre Nahrung besteht in erster Linie aus den zahlreichen, wilden Knollengewächsen, dem „Suni“ (Caladium colocasia L.), unter dem Namen „Taro“ weitbekannt, dem „Dago“ (Dioscorea) oder „Yams“, sowie dem wilden Arorú (Maranta arundinacea L.). Durch den Gleichklang getäuscht und irregeführt, wurde letzterer auch wohl als Arow root bezeichnet, doch ist dieses auf deutsch Pfeilwurz genanntes Gewächs, welche das bekannte Kraftmehl liefert, eine ganz andere Pflanze. — Die Schweine tragen durchweg ein schwarzes Borstenkleid, die Frischlinge sind grau oder schwarz gefärbt, jedenfalls nicht gestreift. Der Kopf ist ungemein lang und spitz, ein echter Wildschweinskopf, der Körper dünn und schmal, dabei auf so hohe Beine gestellt, daß die Tiere in dieser Hinsicht fast etwas Hirschähnliches bekommen. Ihr Geruch scheint gut entwickelt, weshalb ein Anstand nur selten erfolgreich wird. Sie erreichen meist nur eine mittlere Größe von ca. 50 Zentimeter Schulterhöhe, selbstverständlich können sie bei ihrem schlanken Baue auch niemals an Gewicht mit unseren grunzenden Haustieren konkurrieren. Über 60—70 Pfund dürften sie kaum erreichen. Die Hauer sind bei beiden Geschlechtern wohl entwickelt, beim Eber natürlich länger und besser ausgebildet als bei der Sau. Erst im vierten Jahre sind die Waffen vollkommen und stellen dann einen halben, mit 6—7 Jahren einen ganzen Kreis dar.

Die Sau wirft 9—10 Junge, welche lange bei der Mutter bleiben. Diese nimmt den Jäger gegebenenfalls an, wenn nämlich die Jungen zu klein sind, sich durch die Flucht zu retten. Manchmal scheint sie auch Reißaus zu nehmen, während die Frischlinge duckend sich dem Blicke des Jägers zu entziehen suchen. Gegen Buschhunde wissen sie ihre Brut indessen mit Mut und Geschick zu verteidigen. Der Eber verweilt nicht bei der Familie, sondern treibt sich lieber allein herum. Obgleich diese Borstentiere somit vereinzelt leben, finden sie sich doch zur Zeit, wenn die Apfelsinen oder Guajaven reif sind,



an geigneten Orten zu größeren Rudeln zusammen, die sich allerdings, sobald die Äsung knapper wird, wieder über die Umgegend zerstreuen.

Zur Schweinejagd ist eine Meute unentbehrlich, die das Wild aufjagt, es über kurz oder lang stellt. Der Schwarzrock weiß indessen sein Leben teuer zu verkaufen und so würde dann gar mancher Hund, der sich unvorsichtig in das Bereich der scharfen Waffen wagt, ein Opfer derselben. Der Pächter von Tinian hält, wie er mir sagte, durchschnittlich jährlich 150 Hunde auf seiner Station, meist sind es jung ausgenommene Wildlinge, und beziffert seinen jährlichen Verlust an Hunden auf ca. 50 Stück. Die Zahl der erlegten Schweine beläuft sich auf etwa 600 pro Jahr, der Gesamtbestand soll einige Tausend betragen.

Da das weichere Fleisch dieser Tiere den Transport nach Saipan nicht aushält, so müssen die Schweine lebendig gefangen werden. Während die Meute den grimmig um sich schlagenden Unhold beschäftigt und mit scharfen Zähnen festhält, bindet man ihm die Vorder- und Hinterbeine mit Lianen zusammen, bei großen wird auch die Schnauze in dieser Weise gesichert. Dann steckt man ihm einen Stock zwischen die Beine und bindet die Beute, insbesondere den Kopf, an denselben fest. Bei der geschilderten Fangmethode wird es niemand wundernehmen, daß ich hier öftersmal durch Schweinebisse verursachte Fingerwunden zu behandeln habe. Für die Gefangenschaft sind die Buschschweine unverwendbar; da sie nicht fressen, gehen sie regelmäßig in kurzer Zeit zugrunde. Die Eingeborenen lassen sie deshalb auch möglichst umgehend in den Kochtopf wandern, während Europäer das meistens fettlose, trockene Fleisch überhaupt verschmähen. Ich habe mir indessen der Wissenschaft halber mal eine Keule in Rotwein dämpfen lassen, die ganz gut schmeckte und sogar etwas an Wildschwein erinnerte, zu einem weiteren Versuche fühlte ich mich indessen doch nicht veranlaßt, woran ich möglicherweise aber Unrecht getan habe!

Das zahme Borstenvieh, welches man neben jeder Hütte angebunden sieht, steht dem Geschilderten zum Teil recht nahe, zum Teil weichen die Stücke aber durch kurzen Kopf, niedrige Beine, breiten Rücken usw. so erheblich ab, daß selbst für einen Laien in diesen Dingen das Vorhandensein von verschiedenen Rassen ganz unzweifelhaft ist.

Auch auf Saipan gibt es neben diesen zahmen auch verwilderte Schweine, und zwar in solcher Anzahl, daß einige Leute deren Fang sozusagen berufsmäßig betreiben können. Namentlich gelten die Bewohner von Tanapag, einem Dörfchen im Norden der Insel, wo übrigens viel Borstenvieh vorhanden ist, als gute Schweinejäger. Es existiert dort eine Familie, die diesen Geschäftszweig speziell kultiviert; man rechnet damit, daß sie doch wohl in jeder Woche mindestens ein Stück zur Strecke bringt. Die „Jagd" ist mehr als eigenartig und verdient sehr den Namen eines Hindernisrennens. Mit einer Anzahl von Hunden suchen diese Leute Stellen auf, wo sie Schweine zu treffen hoffen. Die losgelassene Meute, die übrigens jedes von ihr aufgestöberte



Wild, vom Huhn an aufwärts, zu reizen sucht, folgt dem flüchtig werdenden Schwarzrocke durch Dick und Dünn, die „Jäger“ eilen, so schnell es ihnen nur möglich ist, hinterher. Sind sie nicht zur rechten Zeit zur Stelle, so hat nämlich die Meute das mittlerweile erreichte Wild vielleicht bereits zerrissen und aufgefressen. Da ein längerer Transport nicht nötig ist, das Fleisch vielmehr sogleich verwertet werden kann, so schlagen die Fänger den Flüchtling einfach mit den großen Buschmessern nieder oder töten ihn mit einem kurzen, Kubö genannten Speere. — Von den Eingeborenen werden die Buschschweine vielfach auch in Schlingen gefangen, die man auf gut begangene Wechsel legt. Da die so heimtückisch Überlisteten sich bei den Bemühungen, die Beine frei zu bekommen, dieselben nicht selten bis auf die Knochen durchreiben, so wäre ein Verbot dieser rohen Fangart aus Humanitätsrücksichten gewiß zu wünschen, zumal da die Tiere meist eine Nacht, bisweilen auch wohl länger, in dieser qualvollen Situation verbleiben müssen.

Von solchen Eventualitäten abgesehen, könnten all' die genannten Tiere ein recht idyllisches Dasein führen, wenn nicht die zahlreichen Buschhunde da wären, welche oft sehr erfolgreich die Rolle des Hechtes im Karpfenteiche spielten. Sie wagen sich so ziemlich an alles Lebende. Selbst ermattete Rinder sind, wie wir bereits hörten, vor ihnen nicht sicher. Ihre Hauptnahrung bilden indessen die zahlreichen Schweine, die allerdings ihr Leben meist tapfer zu verteidigen wissen, und so manchen dieser Buschräuber, eiliger als er wünscht, in ein besseres Jenseits befördern. Indessen werden auch Vegetabilien, so die hier „Atis“ genannten Früchte der wilden Anonen gern verzehrt. Der Tinianhund ist als ein hübsches Geschöpf zu bezeichnen. Er ähnelt der Dogge sehr, erreicht aber nur etwas über die halbe Größe seines Vorbildes und erscheint somit als eine niedliche Miniaturausgabe dieser von Natur etwas plumpen Rasse. Der Schädel ist kräftig gebaut, das Gebiß dementsprechend stark entwickelt. Auffallend sind die großen, dreieckigen, emporstehenden Ohren, welche mich immer, namentlich bei jungen Exemplaren, an die riesigen Hörorgane mancher Fledermäuse erinnern. Es gibt übrigens auch Hunde mit an der Spitze abgeschnittenen Ohren. Die Iris ist lichtgrau gefärbt, heller als der meist gelb, unten aber weißlich gefärbte Körper, was dem Auge zwar etwas Gewecktes, aber auch Unnatürliches gibt. Die Läufe wie der Leib sind kräftig entwickelt. Man findet auf Tinian eine große und kleine Rasse. Letztere charakterisiert sich, abgesehen von den geringeren Körperdimensionen, durch gedrungenen Bau, kürzeren Kopf, und wird auf eine Kreuzung mit später eingeführten Hunden zurückgeführt. Meine Ansicht war zuerst, daß es sich hier vielleicht um eine Kümmerform handle, doch möchte ich diese Meinung nicht mehr aufrechterhalten. Die Hündin wirft nach einer Tragzeit von 62 Tagen sechs, selten mehr Junge, welche in Höhlen der Kalkfelsen oder unter schützenden Bäumen das Licht der Welt erblicken. Verläßt die Alte die Brut, um Nahrung zu suchen, so verhalten sich die Kleinen vollkommen ruhig, beobachten aber alles Fremdartige sehr genau. Trifft man sie außerhalb



des Nestes an, so pflegen sie geradeswegs dorthin zurückzueilen. Die Hündin pflegt den Nahenden zu umgehen, von hinten her in die Beine zu beißen. Diese angenehme Manier haben auch die halbwilden Stationshunde an sich, weshalb ein handfester Wanderstab, wenn man seine Unaussprechlichen vor Schaden bewahren will, auf diesem sonst so idyllischen Eiland nicht entbehrt werden kann.

Längere Zeit hindurch habe ich einen Buschhund aus Tinian gehalten, der mir als sechs Wochen altes Baby von solcher Dicke gebracht wurde, daß ich ihn unverzüglich „Pummel" taufte. Seine Mutter gehörte der kleineren Rasse an, über den Vater ist natürlich nichts bekannt. Ich nahm an, der hoffnungsvolle Sprößling würde nach der Frau Mama arten, wohl infolge der guten Pflege wuchs er indessen derartig heran, daß er entschieden zu der großen Rasse zu zählen ist. Gerade hierdurch war in mir der erwähnte Gedanke mit der Kümmerform gekommen. — In etwa einem halben Jahre schien er ausgewachsen, obwohl zur Erlangung der Geschlechtsreife die doppelte Zeit nötig sein soll.

Der Tinianhund ist naturgemäß ein bissiger, harter Geselle, im Charakter einem Buschklepper vergleichbar. Für das Haus ist er somit weniger zu empfehlen, indem er allem Lebendigen zu Leibe zu gehen versucht. Auf den heranwachsenden „Pummel" übten besonders Hühner eine starke Anziehungskraft aus. Es bedurfte vieler Prügel und anderer Strafen, bis er endlich begriff, daß diese ein Nolimetangere für ihn darstellten. Daß die Hunde Eierdiebe sind, braucht nicht erwähnt zu werden. Er fraß indessen auch gern vegetabilische Stoffe. Zur Zeit, wenn hier Kopra getrocknet wurde, was auf Matten, die man auf dem Boden ausbreitet, geschieht, hatte mein Hund sich daran stets so satt gefressen, daß er auf seine gewohnten Mahlzeiten verzichtete. Als er sieben Monate alt war, begann er sich die Nacht über außerhalb herumzutreiben und kehrte dann, oft übel zerbissen, zur Frühstückszeit zurück. Bald verbrachte er auch den größten Teil des Tages anderswo. Da alle Strafen nichts halfen, seine wilden Sitten mit einem zivilisierten Haushalte aber immer unvereinbarer wurden, sah ich mich endlich genötigt, ihn nach Tinian zurückzuschicken. Möglich, daß er dort in einer ländlichen Umgebung weniger anstößig wirkt. Pummel macht sich dort auf der Schweinejagd jedenfalls bedeutend nützlicher als auf der Hühnerjagd um mein Haus herum. Hoffen wir also, daß er dort an Alter und ebenso an Weisheit zunimmt, was ja wohl nicht ausbleibt, wenn ihm nicht etwa, wie seinem Vorgänger, ein baldiger Heldentod auf der Walstatt bestimmt ist! —

Wenn ich die geistigen Eigenschaften dieser Hunde nicht eben rühmen kann, so möchte ich doch nicht verschweigen, daß ich einmal einem solchen Tiere den von einem Buschschweine aufgerissenen Leib zunähte, welche gewiß nicht angenehme Prozedur der Hund ohne ein Zeichen des Unbehagens über sich ergehen ließ. Sein Besitzer hielt ihm dabei nur die Schnauze zu, doch versuchte das Tier keinerlei Widersetzlichkeit. Trotz des Vorfalles von Einge-



weiden war es in drei oder vier Tagen wiederhergestellt und zieht noch heute mit seinem Herrn zur Schweinejagd aus, wenn ihn nicht etwa in allerletzter Zeit sein Geschick ereilt hat. Selbst wenn die Wunden in der primitivsten Weise, etwa mit Bindfaden, zusammengenäht werden, so heilen sich die Hunde, falls die Eingeweide nicht schon stark verschmerzt sind, sehr häufig aus, während ein Mensch in solchem Falle rettungslos verloren sein würde. Verwilderte Katzen findet man auf Tinian nur vereinzelt und nur in der Nähe der Station. Letzteres deutet darauf hin, daß wir es hier mit einem neueren Bestandteile der Fauna zu tun haben. Wenn man sich vergegenwärtigt, mit welchem Hasse die hiesigen Hunde jede fremde Katze verfolgen und mit welcher tödlichen Sicherheit sie solche abzufangen wissen, so leuchtet ohne weiteres ein, daß das hundereiche Tinian ein Terrain ist, auf dem Mieze ihr Dasein nur unter Aufbietung aller Kräfte und in beständiger Lebensgefahr zu fristen vermag.

Mein Bericht würde unvollständig sein, wollte ich nicht wenigstens mit einigen Worten der zahlreichen verwilderten Haushühner auf Tinian gedenken. — Während die Hennen wie bei unserer Landrasse ganz verschieden gefärbt sind, trägt das stärkste Geschlecht ohne Ausnahme voll Stolz das rotbraune, goldlackfarbige Hahnenkleid. Die Hühner legen ihre Eier nicht auf die flache Erde, was durch die Anwesenheit zahlreicher Schweine und Hunde seine Erklärung findet, sondern benutzen als Nistgelegenheit das meterhoch über den Grund hervorragende Wurzelwerk gewisser Feigenarten, welche von Schlingpflanzen umsponnen und verdeckt gewissermaßen Naturnester darstellen. Andere bevorzugen für die Zwecke den großen Vogelnestfarn (Asplenium nidus L.), der epiphytisch auf Bäumen sich ansiedelt und durch einen Kranz riesiger Blätter, die eine Vertiefung umschließen, gewissermaßen das Huhn zum Legen einladet.

An solchen Orten findet man bisweilen gegen hundert Eier vor. — Die Hähne sind äußerst streitsüchtig. Offenbar behauptet jeder von ihnen ein bestimmtes Gebiet, in dem er keinen Nebenbuhler duldet. — Auf dieser Eigentümlichkeit beruht eine oft geübte Methode, die Wildlinge einzufangen. Man braucht nämlich an dem betreffenden Platze nur einen zahmen Hahn anzubinden. Sobald er an zu krähen fängt, erschien sehr bald der rechtmäßige Beherrscher des Gebietes, der sich über den frechen Eindringling natürlich sehr erbost zeigt und ihm unverzüglich zu Leibe geht. Letzterer befindet sich indessen in der Mitte von zahlreichen aufrecht angeordneten Schlingen aus Bambusrohr, die an zwei Leinen angeflochten sind. Sie wird mit Pflöcken am Boden befestigt, so daß das Ganze ein etwa meterlanges Rechteck bildet. Der Wildling gerät bei seinen Angriffen in die Schlinge und kann dann leicht ergriffen werden. Einzelne dieser Tiere sind gute Kampfhähne, was geübte Fänger an bestimmten Zeichen zu erkennen vermögen. Im allgemeinen eignen sich die aus Tinian stammenden aber für die Gefangenschaft ganz und gar nicht. Sie magern ab, der Kamm fällt auf die Seite, dann gehen sie ein. Wenn



von einem Dutzend drei übrig bleiben, ist das viel. Scharfe Hähne sind für die sehr beliebten — wie befinden uns hier in einem jahrhundertelang von Spaniern beherrschtem Lande — allerdings verbotenen Hahnenkämpfe sehr gesucht und werden teuer bezahlt. Daß die Hühner auf diesem Eilande so gut fortkommen, hängt offenbar auch mit dem Fehlen des Hilitai (Varanus indicus Dand.) zusammen, einer gegen meterlang werdenden, mit Vorliebe eierfressenden Echse, die leider auf Spanien recht häufig ist. Warum sie auf Tinian nicht vorkommt, vermag ich, da die Lebensbedingungen für sie dort mindestens so günstig sind als hier, nicht recht einzusehen! Möglich, daß der starke Strom zwischen beiden Inseln im Verein mit der wütenden Brandung und der Steilküste ihrer Übersiedlung bisher unduüberwindbare Hindernisse entgegensetzte. Da die Varane aber vorzüglich schwimmen und tauchen, könnten diese Umstände sie auf die Dauer kaum fernhalten. Die Anwesenheit zahlreicher Hunde und Schweine, welche ja beide gern Eier fressen, dürfte einer Ausbreitung dieser Art zwar große Hindernisse in den Weg legen, indessen auch eine zehnfach gesteigerte Gefräßigkeit nicht ausreichen, eine völlige Ausrottung dieser Echsen herbeizuführen, sobald sie erst einmal Fuß gefaßt haben. Ich glaube somit annehmen zu dürfen, das Auftreten der Varane auf Tinian ist nur eine Frage der Zeit. — —

Dr. med. Schnee,
Kaiserl. Regierungsrat auf Saipan.

Die Bevölkerung von Bornu.

Das im Mittelpunkte des Sudan gelegene Gebiet des einst mächtigen zentralafrikanischen Sultanats Bornu hat von jeher die Aufmerksamkeit aller Afrikaforscher auf sich gezogen. Besonders deutsche Reisende, vor allen Heinrich Barth haben über dieses merkwürdige Land Kunde nach Europa ge-
rich Barth, haben über dieses merkwürdige Land Kunde nach Europa ge-
ist in der neuesten Zeit durch die politische Gestaltung gewaltig gestiegen, nachdem Deutschland noch in letzter Stunde einen Anteil an jenen durch den Forschungseifer deutscher Reisenden erschlossenen Ländern erhalten hat. Der Kaiserliche Oberleutnant a. D. Dr. Arnold Schultze hat nun soeben in einem (bei Baedeker, Essen, erschienenen) vortrefflichen Werke „Das Sultanat Bornu", dieses nach den verschiedensten Richtungen geschildert und besonders Deutsch-Bornu seine Aufmerksamkeit zugewandt.

Unter der Bevölkerung Bornus nehmen die Kanuri, ein Mischvolk, die größten Gebiete des Landes ein. Äußerlich steht der Kanuri im allgemeinen durch plumperen Knochenbau und ausgesprochene Negerphysiognomie weit hinter vielen anderen Stämmen des Landes zurück. Man kann ihn wohl als einen häßlichen grobknochigen Volksschlag bezeichnen, dessen Frauen sich außerdem noch durch das Rotfärben der Zähne und den unvermeidlichen Korallenpflock oder Metallknopf im Nasenflügel wenigstens für europäische Schönheitsbegriffe entstellen. Im Charakter zeigt sich Unzuverlässigkeit, der Hang zu Wohlleben und echt negerhafter Leichtsinn.

Das, wodurch sich die Kanuri von den anderen Völkerschaften auszeichnen, ist — trotz der unverkennbaren Genußsucht — ihr Fleiß, der die mühsamere Arbeit, wie so vielfach im Sudan und überhaupt in fast allen Negerländern, nicht nur den Frauen und Sklaven überläßt, und den so reichen Anbau des Landes ermöglicht hat. Trotz dieser Regsamkeit scheint manches verloren gegangen zu sein, was man als Zeichen einer höheren Kultur ansehen kann. Unverkennbar ist überall der Einfluß des Islam, der, allerdings oft rein formell, die herrschende Religion des Landes ist und trotz der Berührung mit der fanatischen Sekte der Senussiten — in der östlichen Sahara — in durchaus toleranter Weise gehandhabt wird. Andererseits läßt sich kaum leugnen, daß der Islam den tief eingewurzelten Hang zur Sklavenjägerei, dem erst in letzter Zeit durch die europäischen Mächte ein Riegel vorgeschoben wurde, in jeder Beziehung begünstigt hat. Die Satzungen des Koran werden



recht lax befolgt, das zeigt sich vor allen Dingen im wenig abgeschlossenen Leben der äußerst gefallsüchtigen Kanurifrau, die sogar eine gewisse Rolle in der Öffentlichkeit spielen kann und auch abgesehen hiervon nichts von der Zurückhaltung ihrer Schwestern in den streng mohammedanischen Ländern zeigt. Diese Freiheit geht so weit, daß, wenigstens in den größeren Städten, die Frauen sich auf den Straßen zeigen und ein überaus leichtfertiges Benehmen zur Schau tragen, von dem sogar die Damen aus königlichem Geblüt keine Ausnahme machen.

Daß in einem so rein mohammedanischen Lande, wie es Bornu ist, abgesehen von Verzierungen an Häusern und Geräten nichts von bildender Kunst anzutreffen ist, liegt auf der Hand. Dagegen wird der Musik ausgedehnte Pflege zuteil, und so finden sich neben langen „Aidatrompeten“ und der im ganzen Sudan verbreiteten „Algeitaru“, einem Blasinstrument mit schreiendsten Dissonanzen, auch vielfach Saiteninstrumente, mittelst deren man sehr ensprechende Melodien hervorbringt. Musik findet in Bornu die vielseitigste Anwendung, muß sogar dazu herhalten, die Leute auf dem Felde zu flotter Arbeit anzuspornen. Auch daß die Tracht der Bevölkerung seit Denhams Zeiten — ohne daß der europäische Einfluß der vorherrschende ist — gewissen Moden unterworfen war, läßt sich vielleicht als ein Zeichen höherer Kultur ansehen. Tobe und Burnus, früher die ausschließliche Bekleidung der Männer, sind heute vielfach durch die von Rabeth eingeführte Kleidung der Derwische verdrängt worden. Die Kanuri verwenden auf ihr Äußeres große Sorgfalt und zeigen Vorliebe für kostbare Stoffe, wie solche neben den im Lande verfertigten trefflichen Baumwollgeweben über Tripolis und den Niger eingeführt werden, daher mag es kommen, daß ihr Geschmack sich fortwährend ändert.

Häuser und Geräte sind nicht in dem Maße Wandlungen unterworfen gewesen wie die Bekleidung, und so haben sich diese noch in der Form erhalten, wie sie die ersten Reisenden in Bornu vorfanden und wie vor allem Nachtigal sie so ausführlich schildert. In allen Dörfern oder in den Vorstädlen trifft man runde Hütten mit kegelförmigen Dächern in der Form, wie sie ähnlich im ganzen Sudan wiederkehrt. Der Unterbau besteht entweder aus Lehmwänden oder aus einem Holzgestell mit Mattengeflecht, das Dach aus verschiedenem Material, meistens aus Halmen der vorkommenden Getreidearten. Die oberste Spitze des Hauses, das meist dicht von Kürbisranken überzogen ist, trägt vielfach als Symbol der Fruchtbarkeit ein Straußenei. In den Städten finden sich mehrfach ein-, selten zweistöckige Häuser von rechteckigem Grundriß mit dicken Luftziegel- oder Lehmwänden und den im ganzen Orient üblichen flachen Dächern. Mehrere dieser Häuser sind durch Lehmmauern, die keinen Einblick von außen gestatten, zu einem Gehöft verbunden. In dieser Bauart sind die Wohnungen aller Würdenträger, auch die minaretlosen Moscheen gebaut. Die kahlen Mauern ent-



behren im allgemeinen jeden Schmuckes, nur die Wände und viereckigen Säulen in den Häusern der Großen sind mit dreifarbig bemalten Reliefs geschmückt. Es wird zum Häuserbau nur Material verwandt, das sich im Lande findet, Holz, Lehm — oft mit Kuhmist vermischt — und Matten der verschiedensten Art. Trotz ihrer scheinbaren Solidität gewähren sie dennoch nicht denselben Schutz gegen die Unbilden der Regenzeit wie die Hütten mit kegelförmigem Dache, das ein besseres Ablaufen des Regens gestattet.

Die Dörfer, in denen die Rundhütten vorwiegen, sind in der Regel offen, dagegen sind die Orte, deren Bedeutung durch das Vorherrschen massiver Bauten äußerlich schon zum Ausdruck kommt, von einer mehr oder weniger ansehnlichen, auf der Innenseite treppenartig nach oben verjüngten Lehmmauer umgeben, die sogar für die Aufnahme von Kanonen eingerichtet sein kann. Keiner größeren Stadt fehlt der „Dendal", die Königstraße, auf der sich, abgesehen vom Markte, tagsüber das regste Leben abspielt. Die innere Einrichtung der Häuser ist außerordentlich einfach und entbehrt vielfach des Behagens, das im allgemeinen auf die mit Hausrat angefüllte Rundhütte beschränkt ist, wo unter den Geräten besonders die geschmackvoll verzierten Kalebassen und sorgsam geflochtene Korbdeckel auffallen.

Unter den Beschäftigungen, die das tägliche Leben der Kanuri ausfüllen und die fast durchweg in weitgehendster Weise das Prinzip der Arbeitsteilung und die Herausbildung von Professionen erkennen lassen, stehen die obenan, die sich mit der Ausnützung des Ackerbaues, dessen einziges Gerät, wie überall im Lande, die Hacke ist, und der Viehzucht befassen. Ganz besondere Sorgfalt läßt der Kanuri — diese Gepflogenheit zum Teil auch auf andere Völkerschaften Bornus übertragend — den Gärtnereien zuteil werden, die in der Trockenzeit mittels künstlicher Bewässerung auch dann die Ausnutzung des Bodens und die Versorgung mit Gemüsen aller Art ermöglichen. Diese Gärtnereien, in Gestalt zahlloser kleiner, nebeneinander liegender rechteckiger Beete, die — ähnlich dem Gießbett eines Hochofens — durch Rinnen untereinander verbunden sind, werden mittels Schöpfvorrichtung aus tiefen Brunnen, in deren Anlage die Kanuri Meister sind, oder aus den noch bestehenden Wasserlachen der ausgetrockneten Flüsse berieselt.

Der Reichtum der Kanuri an Vieh ist stellenweise außerordentlich groß, und die gute Pflege, die sie vor allem ihren Pferden zuteil werden lassen, ist unverkennbar eine von ihren arabischen oder hamitischen Stammeltern ererbte Eigenschaft. Damit steht sehr gut im Einklang die große Tierliebe der Kanuri, die einen sympathischen Zug in ihrem Wesen bildet und wohl der Grund dafür ist, daß sie sich mit dem Einfangen wilder Tiere und deren Zähmung befassen. Die Rinderherden, von denen ein Teil als Lasttiere verwandt wird, versorgen die Kanuri in erster Linie mit Milch, die indessen niemals in frischem Zustande genossen wird, sondern vorher durch Beimischung mit Kuhurin zum Gerinnen gebracht wird. Auch die Butter, die die Kanuri



überall herzustellen wissen, hat stets den fatalen Beigeschmack des unappetitlichen Milchzusatzes. Der Fischfang wird eifrig auf den Flüssen mit kleinen Netzen betrieben, wobei der fischende Mann, von zwei durch eine Stange verbundenen hohlen Kürbissen — wie sie auch sonst zur Herstellung von Flößen gebraucht werden — über Wasser gehalten wird.

Während sich in die Arbeiten der Landwirtschaft Mann und Frau teilen, fällt die Herstellung industrieller Erzeugnisse, so beispielsweise selbst die kunstvolle Stickerei der Frauenhemdchen, fast durchweg den Männern zu. Die beiden Erzeugnisse, die vorherrschen, sind die der Textil- und Lederindustrie. Jene entnimmt ihren Rohstoff den reichen Baumwollfeldern des Landes, deren Flocke, zunächst zu handbreiten Gewebstreifen verarbeitet, schon in dieser Gestalt ein Wertobjekt bildet und dann zu den mannigfachen Gewändern zusammengenäht wird. Die Färberei dieser Gewänder und das Besticken mit geschmackvollen Mustern ist, besonders in den großen Städten, ein weiterer Industriezweig. Aus den Häuten des geschlachteten Viehs weiß der Kanuri ein treffliches, meist rot gefärbtes Marokkoleder herzustellen, das dann vielfach im Lande selbst zu dauerhaften und schön gemusterten Gegenständen, wie Kissen, Reisetaschen und Patronengurten, aber auch Reitstiefeln, Pantoffeln und dergl. mehr verarbeitet wird. Eine nicht unbedeutende Rolle spielen daneben noch die Produkte der Salzsiedereien, die zum Teil sogar die Asche salzhaltiger Pflanzen ausnutzen — und der Schmiede, die sich, obschon sie das Rohmaterial für ihre Erzeugnisse meist von auswärts beziehen müssen, sogar an die Herstellung von Kanonen gewagt haben.

Die Erzeugnisse des Landbaus und der Industrie, nur zum kleineren Teil unter der Hand verkauft, sind Gegenstand des lebhaftesten Warenaustausches auf den Märkten der Städte und größeren Dörfern. Die verschiedenen Warengattungen bekommen hier ihre besonderen Viertel zugewiesen, die zugleich zur Werkstätte für viele Industrieerzeugnisse werden; und unter der Aufsicht eines besonderen Beamten, des „Maisuk", und bei der Anwesenheit zahlreicher Auktionatoren und Makler entfaltet sich auf den Märkten, besonders zur Mittagszeit, ein fast internationales Treiben und Gedränge sondergleichen, das besser als alles andere die wirtschaftliche Regsamkeit der Kanuri-Bevölkerung zeigt. Hier ist ihr Gelegenheit geboten, ihre kaufmännische Veranlagung zur Geltung zu bringen, die allerdings auch heute noch mit jener Unzuverlässigkeit und Wortbrüchigkeit — selbst bei höheren Beamten — verknüpft ist, über die schon Leo klagte. Dagegen ist der kriegerische Sinn — und die Geschichte der letzten Jahre beweist es zur Genüge — immer mehr verloren gegangen.

Von den im eigentlichen Bornu ansässigen hamitischen Stämmen, die mit zur Bildung der Kanurirasse beigetragen haben, sind nur die Kanembu, die Bewohner Kanems, noch auf einem schmalen Streifen längs des südwestlichen Tschadseeufers anzutreffen. Zu den vor der Einwanderung der Kanuri

in Bornu eingesessenen Stämmen gehören eine ganze Reihe solcher, die, im Volke der Eroberer aufgehend, ihre Merkmale eingebüßt haben, während andere ihre Eigenart erhalten haben und auch heute noch wohl von jenen unterschieden werden können: der wichtigste und größte Volksstamm ist der der Massa im westlichen und südwestlichen Bornu, zu dem wohl Barth wie auch Nachtigal, auf eingehende Sprachstudien gestützt, die Makari oder Kotoko, die Tschadseeinsulaner, die Camerghu, die Mandara oder Wandala, und die Musgu rechnen. Kulturell stehen von diesen die Makari oder Kotoko und die von ihnen kaum zu trennenden Logoneleute am höchsten, obwohl hier der Islam zu Barths Zeiten nicht älter als 60 Jahre war. Diese Völkerschaften bewohnen das große Überschwemmungsgebiet zwischen Schari, Logone und dem verbindenden Kanalsystem nördlich etwa des 11. Parallels. Sie übertreffen an körperlicher Plumpheit noch die Kanuri, tragen zudem ein ernsteres gesetztes Wesen (das ihnen übrigens den Ruf der Zauberei eingetragen hat) als dieses leichtlebige Mischvolk zur Schau, scheinen dafür aber auch zuverlässiger und energischer zu sein. Der größeren Gediegenheit ihres Charakters entspricht auch ihre sonstige Lebensweise. Schon im Bau ihrer Ortschaften zeigt sich das. Mannigfach ist die Form der soliden, oft zweistöckigen Lehmbauten, die durch Wechsel im Aussehen der Haustüren und Fenster und durch den krenelierten Rand der dicken, mit Türmchen verzierten Mauern ein gefälliges Äußere zeigen. Durch zahlreiche Nischen und winklige schmale Gäßchen, die durch hohe Mauern mit sehr engen Toren zu einem Ganzen zusammengefaßt werden, erinnern die Städte wie Afade, Gulfei, Kusseri, Logone (Karnak) an eine geräumige Burganlage des Mittelalters.

Wo so viel urbaner Sinn zum Ausdruck kommt, ist natürlich die Industrie hervorragend entwickelt; so trifft man neben vorzüglichen Fabrikaten der Weberei im ganzen Gebiet außerordentlich feine Flechtarbeiten, und die in dreifarbigen Mustern geflochtenen Logonekörbe gehören zu dem Schönsten, was es an industriellen Erzeugnissen im mittleren Sudan gibt. Daneben wird aber auch der Landwirtschaft sorgsamste Pflege zuteil, zumal die Bevölkerung ziemlich dicht wohnt und zudem außergewöhnlich große Mengen einer sehr konsistenten Nahrung nötig hat.

Während von den verwandten Stämmen die mohammedanischen Wandala oder Mandara schon in ihren Lebensgewohnheiten sich in etwas dem Gebirge anpassen mußten, das ihre Gebiete nach Süden hin begrenzt und das diesem Stamme seinen — sehr wenig bezeichnenden — Namen verdankt, sind die Tschadseeinsulaner, zum Teil übrigens mit Kanembu oder anderen Stämmen vermischt, die Verkörperung eines Volkes, das halb auf dem Wasser lebt. Auch sie, zum großen Teil Mohammedaner, zerfallen in zwei große Unterstämme. Die Yedina oder Budduma bevölkern den nördlichen größeren Teil des Tschad-Archipels, die Kuri den kleineren südlichen. Während jene große Barken bauen, die sonderbarerweise denen der Schari ähneln, daneben



allerdings auch kleinere Fahrzeuge aus Ambatschholz besitzen, ist das von den Kuri gebrauchte Transportmittel, obschon hier eine Nachahmung der auf dem Schari gebrauchten Barken näher liegt, weiter nichts als ein kanuartiges Bündel aus Ambatschstämmchen. Größere Stücke dieses leichten Materials, die der einzelne Mann — Kuri sowohl wie Budduma — bei seinen Jagd- und Raubzügen mit sich führt, ermöglichen es, in bequemster Weise auch jene Stellen zu passieren, wo zwar das Wasser geschwunden ist, dafür aber metertiefer Schlamm zu einem gefährlichen Verkehrshindernis wird. Diese treffliche Anpassung an die ständig sich ändernden Wasserverhältnisse des schwer zugänglichen Sees mag mitbestimmend gewesen sein für den Hang der Tschadseeinsulaner zu Räubereien, obschon sie in den eigenen Äckern und Viehherden, dem Reichtum an Wild und Fischen, genügende Hilfsquellen haben. Wenn sie auch mit dem einen oder anderen der Uferdörfer in freundschaftlichem Tauschverkehr stehen, so bedeuten sie im großen und ganzen für die Anwohner des Tschadsees doch das, was die Tuareg für die Gebiete nördlich des Komadugu von Yoo sind; und die „Piraten des Tsade" mögen hinter den gefürchteten Räuberbanden der südlichen Sahara an Kühnheit kaum zurückstehen.

Am meisten Beachtung von den zu den Massa gehörigen Stämmen verdienen zweifellos die heidnischen Musguvölker, einmal wegen der dichten Bevölkerung, die sie bilden, dann aber auch wegen mancher völkerkundlich interessanten Gebräuche. Sie bewohnen das Überschwemmungsgebiet von Schari und Logone südlich des 11. Grades, und zwar die fruchtbarsten Striche dieser Niederungen. Die Logoneufer sind derartig dicht bewohnt, daß man die zwischen den Orten Mushum und Mohore liegende, etwa 50 Kilometer lange Strecke wohl als ein einziges großes Dorf bezeichnen kann. Das merkwürdigste an diesen Dörfern sind die bienenkorb- oder tiaraähnlichen Lehmbauten, die an der Außenseite zahlreiche Wülste tragen. Im Musgugebiete findet man eine hohe Entwicklung des Landbaues, selbst künstliche Düngung der Äcker, in den neuangelegten Pflanzungen baut man den unentbehrlichen Tabak. Man hat für die zahlreichen Bienenschwärme allenthalben in den größeren Bäumen Brutstätten in Gestalt von ausgehöhlten Stämmen angelegt, sammelt das Heu in Bündeln für die reichen Viehherden und versteht den natürlichen Reichtum der Flüsse an Fischen durch sinnreiche Fangvorrichtungen auszunutzen. Harmloser, zugänglicher und weniger mißtrauisch als die Musgu sind die heidnischen Margi, die die südlichen Distrikte Bornus westlich des Mandara-Gebirges und einen Teil dieses Hochlandes bewohnen. Die Margistämme wohnen zum Teil in Bergzufluchten, deren Besuch heute noch nicht ganz gefahrlos ist. Westlich schließen sich an die Margi als Grenzvölker Bornus einige wohl durchweg heidnische Stämme des britischen Gebietes an, über die wir auch heute noch wenig mehr wissen, als das, was uns Nachtigal auf Grund eingezogener Nachrichten überliefert hat. Es sind dies die Babir südlich Gudjiba sowie die Kerrkerri und Ngizzem zwischen Gudjiba und Ka-



tagum. Inmitten alter Bornuprovinzen, in denen auch noch die Kanurisprache die herrschende ist, am Mittellaufe des Komadugu Yoo und in der Berglandschaft Munio liegen die Sitze der hauptsächlich von Salzindustrie lebenden Manga und der, wahrscheinlich mit ihnen verwandten, Bedde; und an sie schließt sich nach Westen und Nordwesten das Gebiet der Haussa an, die in Zinder das herrschende Element bilden.

Als Grenzvölker Bornus sind schließlich noch die Tibbu oder Tubu und Tuareg (Tuarik) oder Kindin anzusehen, beides Volksstämme, die von jeher eine Ursache ständiger Beunruhigungen für die nördlichen Provinzen waren. Die „diebischen, zigeunerhaften" Tibbu, ursprünglich mit den Kanuri eng verwandt, haben heute noch feste Sitze am Unterlaufe des Komadugu, von wo aus sie gelegentlich ihre sicherlich nicht sauberen Handelsgeschäfte bis nach den Städten des mittleren Bornu führen. Ab und zu kann man Männer dieser Rasse, kenntlich durch den charakteristischen Gesichtsschleier, den „Litham", auf dem Markte in Kukaua und Manghunu sehen.

Ungleich wichtiger und verhängnisvoller aber ist die Rolle, die die berberischen Tuareg in den Provinzen nördlich des Komadugu gespielt haben. Von Barth als ehemals „integrierender Teil" der Bevölkerung von Bornu angesehen, haben sie sich später losgerissen und seitdem, unter Vermeidung offener Kämpfe, das Land fortwährend durch ihre plötzlichen Überfälle, die der Erbeutung von Sklaven und Vieh galten, beunruhigt und so die Straßen nach dem westlichen Sudan zeitweilig vollständig gesperrt, ja die Bebauung des Landes zum Teil unmöglich gemacht. Die Zustände in diesen Gegenden waren so unsicher, daß die Sultane sich schließlich genötigt sahen, einen eigenen Katchella gegen die Raubzüge der Tuareg einzusetzen, und neuerdings haben sie auch die französischen Garnisonen andauernd zum Einschreiten veranlaßt. Auf alle Fälle sind die Tuareg das bei weitem unruhigste und gefährlichste Glied in der Bevölkerung ganz Bornus.

Neben den genannten Stämmen treten nun in Bornu zwei Bevölkerungselemente auf, die in meist zusammenhanglosen größeren oder kleineren Kolonien über das Land zerstreut sind und, obschon ganz verschiedener Herkunft, dennoch rein äußerlich gewisse Ähnlichkeit zeigen und tatsächlich auch in freundschaftlichen Verkehr miteinander getreten sind, die semitischen Araber und die hamitischen Fulbe.

Nachtigal hat die gesamte Bevölkerung Bornus auf 5 Millionen Köpfe geschätzt. Arnold Schultze ist der Meinung, daß mindestens noch 500 000 hinzuzuzählen seien. Von der so erhaltenen Zahl glaubt er, daß im Gegensatz zur amtlichen Denkschrift von Kamerun, die die Gesamtbevölkerungszahl der gesamten Kolonie mit 1,3 Millionen angibt, kommen mindestens ⅓ auf den besonders dicht bevölkerten deutschen Anteil Bornus.

Hochinteressant ist, was Dr. Schultze über die Haupterwerbsquellen der Bevölkerung Bornus sagt. Allen voran steht der Ackerbau, für den Be-



dingungen vorhanden sind, wie kaum sonst in einem Tropenlande der Erde. Das uneingeschränkte Lob, das Barth den südlichen Musguländern zuteil werden läßt, die er als die „fruchtbarsten und am reichsten bewässerten Striche der Erde" bezeichnet, gilt für viele andere Gebiete des Sultanats mit demselben Rechte; eigentlich schlecht ist kein Gebiet, denn auch die Firki-Gegenden, die nur dank der schnellen Austrocknung heute fast unbrauchbar sind, wären sicherlich bei den Arbeitsmethoden einer höheren Landwirtschaft nutzbar zu machen. Es gibt weite Strecken in den Niederungen Bornus, die ein einziges großes Ackerfeld darstellen. Und welcher Überfluß an allen Bedürfnissen wird heute, bei der primitiven Hackkultur, dem Boden abgerungen, und was ließe sich aus dem Lande herausholen allein durch Einführung des Pfluges! Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die intelligente, arbeitsame Bevölkerung, die mit den einfachsten Mitteln solch mustergültige Gärtnereien anzulegen versteht, die schon seit langem selbst den Wert der künstlichen Düngung erkannt hat, sehr bald den Segen der Pflugkultur begreifen würde. Das geeignete Zugtier, das Buckelrind, ist überall vorhanden, und daß es sich als Pflugbespannung eignet, haben Versuche, die man in Süd-Kamerun damit angestellt hat, hinlänglich erwiesen.

Es wird heute so ziemlich jedes Ackerprodukt des Sudan in Bornu in reichlicher Menge erzeugt, und zwar weit billiger als irgendwo sonst in Inner-Afrika, ein Umstand, auf den bereits Barth aufmerksam gemacht hat. Von größter Bedeutung ist es aber, daß gerade die Pflanze, die heute weltwirtschaftlich die wichtigste ist, die Baumwolle, in Bornu eine ihrer ältesten Kulturstätten hat. Die Güte der im Lande erzeugten Baumwolle wird durch die Tatsache erwiesen, daß die im Sudan in reichlicher Menge hergestellten Zeuge von den Eingeborenen den aus Europa eingeführten billigen Baumwollstoffen bei weitem vorgezogen werden. Und das alles bei der ursprünglichen Herstellungsweise der einheimischen Gewebe! Wenn schon Barth mehrfach betont, daß längst nicht alle für den Baumwollbau geeigneten Gebiete Bornus ausgenutzt werden, welche Möglichkeiten eröffnen sich da erst für diesen Zweig der Landwirtschaft bei Verwertung aller Baumwollböden nach Einführung besseren Saatgutes und vor allem intensiverer Kulturmethoden! Bornu mit seinem regelmäßigen Klima ist weit günstiger gestellt als manche andere Baumwollkulturzentrale — die Südstaaten Nordamerikas beispielsweise mit ihren unberechenbaren Wetterverhältnissen — und hat zweifellos eine Zukunft, soweit dieses Erzeugnis in Betracht kommt.

Neben der Baumwolle treten an Wichtigkeit die anderen pflanzlichen Erzeugnisse Bornus vollkommen in den Hintergrund, jedoch kann der Anbau mancher wertvollen Ackerprodukte, die in den Ausfuhrstatistiken anderer afrikanischer Gebiete heute bereits eine Rolle spielen, gleichfalls eine bedeutende Steigerung erfahren; dahin gehört vor allem die Erdnuß und der Sesam.

Fast die gleiche Pflege wie der Ackerbau hat in Bornu von jeher die Vieh-



zucht gefunden. Obenan steht die Zucht des Rindes. Man erhält einen Begriff von dem ungeheuren Reichtum Bornus an Rinderherden, wenn man die Schilderungen der Ausländer liest. Kund schätzt in diesen Gebieten, wo sich Dorf an Dorf reiht, den einzelnen Ort von etwa 100 Gehöften, auf 200 bis 250 Stück Großvieh. Selbst wenn man in Betracht zieht, daß nicht alle Gebiete für die Viehzucht geeignet sind, so vor allem die, in denen größere Waldparzellen die Haltung von Rindern erschweren, darf man wohl annehmen, daß Bornu eines der an Großvieh reichsten Länder des schwarzen Erdteils ist. Auch die Herden an Kleinvieh sind stellenweise nicht unansehnlich, werden aber mehr in den weniger von der Natur begünstigten Gegenden Bornus angetroffen.

Bei der Nähe der Sahara war es nur natürlich, daß man in Bornu frühzeitig die Zucht des Kameles und Pferdes aufnahm. Während sich die Zucht des Kameles als wenig aussichtsreich erwies, steht die Pferdezucht immer noch in Blüte, begünstigt wird sie durch die Möglichkeit der Blutauffrischung, da jederzeit von Norden her neues Zuchtmaterial eingeführt werden kann. Trotzdem scheint es, als ob dieser Wirtschaftszweig seit Denhams und Barths Zeiten nicht die Entwicklung genommen hat, wie man nach den Schilderungen jener Reisenden erwarten könnte. Barth hat bei einer Truppenschau — es handelte sich dabei allerdings um eine Versammlung der gesamten berittenen Streitkräfte des Landes — 10 000 Pferde auf einer Stelle gesehen, aber es ist fraglich, ob sich heute diese Zahl wieder zusammenbringen ließe, wenn man auch in Betracht ziehen muß, daß die Veranlassung für solche Versammlungen wohl für immer aufgehört hat. Das Vorhandensein einer so hoch entwickelten Landwirtschaft, zu deren Hauptprodukten Baumwollbau und Viehzucht gehören, mußte bei der dichten Bevölkerung naturgemäß eine vielartige Industrie im Gefolge haben.

Alles, was die Industrie Bornus geleistet hat — nicht nur in Erzeugung von Textil- oder Lederwaren — zeigt, daß hier dem europäischen Handel die Aufgabe, Bedürfnisse zu schaffen, um Absatzgebiete für heimische Fabrikate zu finden, zum großen Teil bereits abgenommen ist. Hierbei kommt nun allerdings mit in Betracht, daß Bornu dasjenige der mohammedanischen Länder Inner-Afrikas ist, das zuerst vielleicht von allen in Handelsbeziehungen zu fremden Völkern trat und so frühzeitig auch mit abendländischen Erzeugnissen in Berührung kam.

Für den Handelssinn der Bevölkerung Bornus spricht weiter das verhältnismäßig gut entwickelte Geldwesen, das Barth bereits vorfand. Neben dem vielfach gebräuchlichen Tauschverkehr war damals der Kauf gegen Zahlung von Geld allgemein üblich. Das älteste Zahlungsmittel war eine bestimmte Kupfermenge, das „Rottl", eine Bezeichnung, die auch nach Einführung anderer heute noch gebräuchlicher Geldarten als Münzeinheit beibehalten wurde. Zu diesen Geldarten gehört der „Gabag" genannte Baumwollstreifen,



von denen 4 einem „Rottl“ entsprachen. Courantmünze war damals und selbst noch vor kurzem, der in der islamitischen Welt als Zahlungsmittel weit verbreitete Mariatheresientaler, die eigentliche Scheidemünze die Kaurimuschel, von der zu Barths bzw. zu Nachtigals Zeiten je nach dem Kurs 3000 bis 4000 auf einen Taler, 32 auf ein „Rottl“ gingen. Trotzdem der Kurs festgesetzt war, kamen dennoch bedeutende Schwankungen vor und machten den Geldverkehr immerhin etwas kompliziert. Erst in allerletzter Zeit sind die europäischen Münzeinheiten der in Betracht kommenden Kolonialmächte offiziell eingeführt worden, vermögen naturgemäß aber nur ganz allmählich die bisher üblichen Zahlungsmittel zu verdrängen.

Die deutsche Kolonie Kamerun ist in der glücklichen Lage, daß die bei weitem kürzeste, ideale Verbindungslinie zwischen dem Meere und Bornu, dem Brennpunkte des Sudan, durch ihr Gebiet läuft, die Linie Bucht von Biafra—Tschadsee. Diesen glücklichen Umstand auszunutzen ist dringende Pflicht des Deutschen Reiches. Barth, Rohlfs und Nachtigal haben vor vielen Jahren den hohen Wert der Tschadseeländer übereinstimmend erkannt, und jeder, der sie aus eigener Anschauung kennt, wird sich gerne dem Urteile Nachtigals anschließen:

„Es gibt sehr viele tropische Länder, in denen durch mächtige Ströme und Wechsel von Berg und Tal die Natur gewaltiger und reicher, die Schönheit großartiger erscheint, in denen die Vegetation üppiger und der Boden fruchtbarer sein mag, doch in Inner-Afrika kaum ein Land, in dem eine den reichen Kräften des Bodens entsprechende Betätigung des Menschen ein wohltuenderes Bild gedeihlicher Entwicklung entfaltet hat.“

Diese Entwicklung ist gleichwohl nicht in dem Tempo vorangeschritten, die das reiche und glückliche Land verdient hätte. Schuld daran trägt die Unzulänglichkeit der natürlichen Zufuhrstraßen. Nur eine Eisenbahn kann hier Wandel schaffen; sie erst würde die volle Ausnutzung des reichen Baumwollbodens und der anderen Hilfsquellen jener Länder ermöglichen. Die Verhältnisse liegen sehr günstig, weil die technischen Schwierigkeiten für den Bahnbau auf der Linie Bucht von Biafra-Tschadsee nicht allzu große sind, und weil die Bahn — deren erste Strecke Bonaberi — Manenguba-Gebirge im Jahre 1910 fertiggestellt ist — in keinem Stadium der Fertigstellung einen Torso bedeutet, da sie überall durch entwicklungsfähige Strecken führen wird. Erst die Eisenbahn wird den hohen Wert der reichen Tschadseeländer, so wie sie es verdienen, offenbaren: ohne eine solche stellen sie nach wie vor nur ein totes Kapital dar!

Dr. J. Wiese.



Aus dem Königreich Siam.

Durch den Tod des Königs Chulalongkorn tritt das Königreich Siam wieder in den Vordergrund des Interesses, nachdem es bereits in den letzten Jahrzehnten wiederholt die Aufmerksamkeit der Politiker wie der Volkswirtschaftler auf sich gezogen hat. Siam macht gleich anderen Kulturvölkern des Ostens augenblicklich einen Verjüngungsprozeß durch, aber diese modernisierende Veränderung vollzieht sich bedeutend geräuschloser als die der bei weitem größeren Reiche Japan und China.

In offiziellen Schriften und Verträgen heißt Siam stets Muang-Sajam, was soviel heißt, wie schwarze Rasse. Die Siamesen selbst nennen ihr Land Muang-Thai, d. h. das Land der Freien, im Gegensatz zu den benachbarten Reichen, die sie Muang-Khun, abhängige Reiche, nennen. Nach den besten Karten und den zuverlässigsten Forschungsreisenden erstreckt sich das Königreich Siam vom 4. bis zum 22. Grad nördlicher Breite, was eine Länge von 450 Meilen von der Provinz Tringanu im Süden bis zur Provinz Tsieng-mai im Norden ergibt. Seine größte Breite von Ost nach West beträgt ungefähr 600 Kilometer oder 150 Meilen vom 96. bis 102. Grad östlicher Länge (Meridian von Paris). Einstmals umfaßte das Königreich Siam fast die ganze Halbinsel Malakka, so daß seine Grenzen bis zum 1. Grad 15 nördlicher Breite gingen. Seit Ende des 18. Jahrhunderts bemächtigten sich die Portugiesen dieser Provinz, und die Staaten von Djohore, Rumbo, Salangore, Pasang und Pera schüttelten die Herrschaft der Siamesen ab. Von zahlreichen, einstmals dem Königreich Siam unterworfenen malayischen Staaten blieben nur in dem südlichen Teile einige Staaten übrig. Das ganze Königreich mit Einschluß der malayischen Dependenzen ist in achtzehn Kreise eingeteilt, die alle mit Ausnahme des städtischen Kreises Bangkok unter der direkten Überwachung des Ministers stehen. An der Spitze eines jeden von ihnen befindet sich ein Oberkommissar, der direkt der Zentralregierung gegenüber verantwortlich ist. Die Kreise sind in Provinzen geteilt, in Arondissements, Distrikte und Dörfer, diese wieder in Flecken. An der Spitze der letzteren, die oft aus 20 Familien bestehen, steht ein „Alter", und die Alten ernennen den Chef des Dorfes. Das Dorf ist also die Einheit des Systems, dem sich die alten Sitten der Thais und der Völker Indochinas im allgemeinen anpassen. Das Volk ist in politischer Hinsicht eine „quantité négligeable", es hat nur ein



einziges politisches Recht, das, den Doyen des Dorfes zu wählen, und es verlangt auch nicht nach größeren Rechten.

Das Königreich Siam mit einer Fläche von 634 000 Quadratkilometer und etwa 6 Millionen Einwohnern ist eine absolute Monarchie. Aber die Tatsache steht wohl einzig in der Welt da, daß der König und seine Minister die Urheber von Reformen sind, die ihre Machtbefugnisse begrenzen. Obwohl der verstorbene König Chulalongkorn sich das absolute Recht des Vetos und der Initiative vorbehielt, so mochte und konnte er doch nicht allein alle Geschäfte seines Königsreichs besorgen. Er zog daher im Jahre 1893 einen Ministerrat zur Hilfe heran, dessen Mitglieder — seine Brüder — die verschiedensten Departements leiten. Sie sind im Besitze der Exekutivgewalt, stellen die wirkliche Macht im Staate dar und stehen zwischen dem Könige und einem gesetzgebenden Rat, der durch Dekret vom 10. Januar 1895 eingesetzt ist und aus 40 bis 50 Mitgliedern besteht. Diese werden von dem Herrscher ernannt und beraten alle Gesetzvorschläge. Die Minister sind unabhängig voneinander und werden von Vizeministern — meistens Europäern — unterstützt. Die Engländer findet man in den wichtigsten Departements: im Schatzamt, Finanzwesen ,Erziehung, Polizei, Landwirtschaft und Bergbau. Die Deutschen beherrschen die Eisenbahnen und die Posten, die Dänen die Marine, die Belgier die Justiz.

Früher besaß Siam den Ruf, eines der am schlechtesten verwalteten Länder der Welt zu sein: die ungeheuren Steuern, die Grausamkeit und die Korruption der offiziellen Agenten übertrafen alles Maß. In den letzten Jahren sind nun ernstliche Reformen eingeführt worden. Sehr großes hat in dieser Hinsicht der im Jahre 1902 verstorbene Generalrat Rolin-Jacquemyns, der sich neun Jahre in Siam aufhielt, geleistet. Er hat besonders die Finanzen reorganisiert.

Die augenblicklichen Einnahmen belaufen sich auf etwa 60 Millionen Franken, sie stammen zum größten Teil aus Steuern auf das Spiel, Opium, Alkohol. Mit Unterstützung belgischer Richter gelang es Rolin-Jacquemins, Gerichtshöfe einzusetzen, die der Prinz Rabi, gegenwärtiger Justizminister, ehemaliger Graduierter von Oxford, in den verschiedenen Provinzen weiter entwickelte. Die Verwaltung läßt noch vieles zu wünschen übrig, besonders fehlt eine genau definierte Verantwortlichkeit. Schwere Mißbräuche sind noch auszurotten. Indessen hat der Prinz Damrong, Minister des Innern, der mit einer außergewöhnlichen Energie und Bildung begabt ist, es unternommen, eine strenge Kontrolle über die Lokalagenten auszuüben.

Der ganze im Norden des Königreichs gelegene Teil ist mit hohen Gebirgen bedeckt, die zwei lange Ketten bilden. Die Ostkette endigt in Kambodscha und ist das Quellgebiet des Mekong, die westliche folgt der malayischen Halbinsel und trennt die Täler des Salwen und Menam. Der Menam fällt mit seinen Nebenflüssen ganz innerhalb des Landes. Der Rest des Landes ist eine ungeheure Ebene, deren südlicher Teil von neuerer geologischer Bildung ist.



Man kann diese Ebene, die sich von der alten Hauptstadt bis zum Ozean erstreckt, als von Seeanschwemmungen gebildet erklären und sagen, daß Bangkok aus dem „Busen der Gewässer" hervorgegangen ist. Die Gebirge Siams sind, dank ihrer mittleren Höhe, mit grünen und jungfräulichen Wäldern bedeckt, die den Zufluchtsort von Elefanten, Tigern und Rhinozerossen bilden. Ihre Besteigung ist verhältnismäßig leicht, und selbst auf den schroffsten Abhängen kann sich der Reisende an Lianen festhalten und die Hindernisse überwinden.

Diese Berge sind nicht ohne Einfluß auf das Klima Siams. Wenn der Südwest-Monsun weht, führen die ozeanischen Winde gewaltige Wolkenmassen mit sich. Diese Wolkenmassen ballen sich am Abend in der Nähe der Gipfel der großen Ostkette. In der Nacht zerstreut der gewaltige Orkan die dampfgeschwängerten Wolken, die unter Donnergebrüll sich in einem Wolkenbruch entleeren. Diese reichen und regelmäßigen Regenmassen führen die periodische Überschwemmung des Menam hervor, die ebenso nützlich ist wie die des Nils. Diese Erscheinung beginnt Ende Mai und dauert bis Mitte November. Während der ganzen Nacht fällt der Regen auf eine in unseren Breiten ungewohnte Weise. Der Sturm beginnt bisweilen gegen 3 Uhr nachmittags, gewöhnlich ist der Morgen schön. Diese Regenzeit wird Na-fon genannt. Sie ist die Zeit der Arbeit und der Aussaat. Die trockene Jahreszeit heißt Na-leng und wird in die kalte Na-nao und in die warme Jahreszeit Na-ron geteilt. Während des Na-nao sinkt das Thermometer bei Nacht auf + 12 Grad und steigt bis auf 30 Grad zu Mittag. Die an wenig Kälte gewöhnten Siamesen hüllen sich dann in ihre Fa-fuez, zünden auf den Höfen und an den Ufern große Feuer an, um die sie gleich den Zigeunern hocken. Weht der Wind von Norden, so zirkuliert das Blut schneller und weniger regelmäßig und verursacht leichte Migräne. Das Ende der Regenzeit wird festlich begangen. Wirklich unerträglich ist die Hitze nur während der Monate April und Mai, dann fällt das Thermometer kaum, und während des Tages steigt es im Schatten auf 35 und selbst 40 Grad. Bei einiger Vorsicht kann man dennoch die Krankheiten vermeiden, die diese hohe Temperatur verursacht. Hundertjährige Siamesen gibt es in großer Zahl, und Europäer haben, ohne krank zu werden, mehr als 30 Jahre in Siam gewohnt. In der schönen Jahreszeit, d. h. mehr als sechs Monate hindurch, ist der Himmel klar und von einem intensiven Blau, das man mit dem des italienischen Himmels vergleichen kann. Die Klarheit des Mondes ist unbeschreiblich bezaubernd. Während des Tages sieht man niemals Nebel, höchstens im März vor Sonnenaufgang. Je höher die Sonne am Horizont steigt, um so mehr verschwindet der Nebel. Bei Beginn der Regenzeit tritt der Menam über seine Ufer, um die Ebene zu überschwemmen und zu befruchten. Sie bildet einen ungeheuren See, den nach allen Richtungen unzählige Barken durchfurchen. Der zu Anfang der Regenzeit gesäte Reis läßt oberhalb des Wassers seine grünenden Spitzen sehen und zaubert so Millionen und Millionen von Inseln hervor. Die Wohnungen bilden Sumpf-



dörfer von pittoreskem Anblick. Allerdings hat auch die Überschwemmung ihre Schattenseiten. Sie bringt ein Heer von Mücken, die die Reisenden belästigen und aufs äußerste quälen.

Die Mineralschätze des Landes sind reich und mannigfaltig. Bekannt sind Zinn in Alluvionen und im Granit, Waschgold in vielen Flüssen, Kupfer-, Antimon-, Zink-, Mangan- und Eisenerze, wahrscheinlich auch Quecksilber, ferner Kohle, auch Edelsteine an mehreren Orten. Die Goldmine von Kabin ist in englischem, die von Wattana in französischem Besitz. Zu ersterer gehören auch die Rubin- und Saphirminen von Tschantabun. Außerdem besteht eine dänische Kupfermine in Tschantuk. Steinsalz findet man südlich vom Mekong an der Nordgrenze; außerdem wird besonders das Salz der Steppe im Innern des Landes und aus dem Seewasser durch Verdunstung gewonnen, auch ausgeführt.

Die Hauptbeschäftigung der Bewohner Siams, das bei einer Größe von 634 000 Quadratkilometer etwa 6 Millionen Seelen zählt, ist der Ackerbau, sodann Fischfang und Jagd. Beim Ackerbau spielt hauptsächlich der Reis eine große Rolle. Diese Frucht ist mit etwa 77 Prozent an den von Siam verkauften Produkten beteiligt. Der Reis geht zumeist nach China und Japan, nach Europa im allgemeinen nur dann, wenn die Preise in Birma zu hoch sind, so daß der Vorteil der niedrigeren Fracht, die letzteres Land voraus hat, wieder ausgeglichen wird. Besonders das Delta des Menam ist das Anbaugebiet dieser Frucht, die die Hauptnahrung der ganzen gelben Bevölkerung bildet. Der Hektar trägt gegen 60 Zentner Reis, der Anbau steckt aber noch in den Anfängen. Der Siamese bearbeitet sein Reisfeld nur oberflächlich mit dem primitiven Pflug, seiner Frau liegt die mühseligere Arbeit ob, den Reis zu behacken. Im Delta selbst ist nur etwa ein Drittel des anbaufähigen Landes bebaut. Gewaltige Gebiete im Innern sind überhaupt noch vollständig jungfräulich. Die Reisfabriken, in denen der Reis enthülst wird, sind fast alle in chinesischem Besitz. Von 46 in Bangkok gehören 43 den Söhnen des Himmlischen Reiches, die drei anderen europäischen Gesellschaften. Im allgemeinen ist diese Industrie für die Besitzer recht lukrativ. Wenn der Europäer dennoch auf diesem Gebiete nur wenige Fortschritte gemacht hat, so liegt dies an der Konkurrenz des Chinesen, der als Besitzer einer Reisfabrik vor jenem den Vorteil hat, in seinen Landsleuten Käufer des siamesischen Reis und Verkäufer in China und Singapore zu besitzen.

Eine sehr bedeutende Rolle im Handel dieses Landes spielt das Teakholz. Für etwa 8 Millionen Franken wird dieser Artikel, der für den Schiffbau aller Länder so wichtig ist, zur Ausfuhr gebracht. Der Menam führt in diesen Gegenden ohne Verbindung, ohne Verkehrswege, das im Innern wachsende Holz langsam nach der Küste zu den Sägemühlen. Nur wenige Menschen dirigieren die gewaltigen Flöße, auf denen sie in elenden Hütten wohnen. Siam teilt mit Birma und auch mit dem französischen Laos den Vorzug, dichte Teakholzungen zu besitzen. Diese Teakholzwälder beginnen 35 Meilen nörd-

lich von Bangkok, in der Hauptsache sind vier große englische Gesellschaften bei der Ausbeutung tätig. Der Preis des Holzes beträgt im Durchschnitt für die Tonne 80 Mark. Zu bemerken ist indessen, daß der Menam oft nur wenig Wasser enthält, so daß der Transport nur zur Zeit des Hochwassers stattfinden kann und oft ganz ruht. Bisweilen liegen die im Norden gefällten Teakholzstämme 3 bis 4 Jahre, ehe sie nach Bangkok befördert werden können. Soll ein für den Verkauf geeigneter Teakholzstamm gefällt werden, so macht man zunächst ringsherum einen Einschnitt; indem der Baum auf dem Stamm trocknet, verbessert er sich; indessen der wirkliche Grund für diesen Gebrauch ist der, daß die Trockenheit zum Transport des Holzes notwendig ist. Es ist nur in trockenem Zustande schwimmfähig und wird dies erst nach Verlauf von zwei Jahren. Ist der Baum gefällt, so wird er zu den Wasserläufen geschleppt, eine Arbeit, die nur Elefanten verrichten können. Im Durchschnitt gelangen auf den unsicheren und umständlichen Wegen des Flußtransportes gegen 40 000 Tonnen Teakholz jährlich nach Bangkok, wo die weniger guten Stücke für den Bau von Hausbooten, Werkstätten usw. verwendet werden, während die guten Stücke in Sägemühlen bearbeitet und dann zum Verkauf gestellt werden.

Während der Großhandel in Siam meist in den Händen von Europäern liegt, betreiben den kleinen und den Küstenhandel vor allem die Chinesen, die überhaupt im Lande eine sehr große Rolle spielen. Sie haben auch, abgesehen von den Zöllen in Bangkok und den Steuern auf Ackerland, die Monopole, Steuern, Zölle und Abgaben gepachtet. Mit dem Steigen des Hauptstromes im August oder September kehren sie von ihrem im Oktober oder November nach der Regenzeit begonnenen Flußhandel, den sie auf besonders gebauten Booten betreiben, nach Bangkok zurück und versorgen sich wieder mit für die Landwirte bestimmten Waren, die sie dann gegen die Landesprodukte eintauschen. Was ferner den Einfuhrhandel betrifft, so liegt auch er zum überwiegenden Teile in den Händen der Chinesen, doch macht sich von Jahr zu Jahr der steigende Einfluß der Europäer geltend. Bei dem Einfuhrhandel von europäischen Völkern steht England (Eisenwaren, Maschinen, Zement) an erster Stelle, Deutschland (Glas, Porzellan, Lampen, Galanteriewaren, Kleiderstoffe, Maschinen, Konserven) an zweiter Stelle. Er beträgt mehr als 100 Millionen Mark und hebt sich immer mehr und mehr. Dieselbe Beobachtung machen wir im Ausfuhrhandel Siams, der heute etwa 150 Millionen Mark beträgt und einer bedeutenden Steigerung fähig ist, wenn erst das Land mehr als heute durch Eisenbahnen erschlossen ist.

Auch der Schiffsverkehr in dem für den Außenverkehr allein in Betracht kommenden Hafen in Bangkok bewegt sich in aufsteigender Linie. Höchst erfreulich ist es, daß Deutschland an diesem Schiffsverkehr in erster Linie beteiligt ist, so sehr, daß der Franzose Robert de Caix sich zu dem Angstrufe veranlaßt sieht: „Jemand, der die politische Geographie absolut nicht kennt, könnte, wenn er von Paknam nach Bangkok den Menam hinauffährt, Siam



für eine deutsche Kolonie halten. Fast alle in der Mitte des Flusses verankerten Dampfer, die ihre Ladung den Dschunken anvertrauen oder sie aus ihnen entnehmen, tragen die schwarz-weiß-rote Flagge des Deutschen Reiches, sie haben den gelben Schornstein des Norddeutschen Lloyd und die Erwähnung des Heimatshafens Bremen tritt auf ihrem Hinterschiffe zu dem chinesischen oder siamesischen Namen, der ihre Bestimmung für die Meere des äußersten Ostens nachweist." In der Tat ist bei der Gesamtsumme von 576 Dampfern mit 540 803 Tonnen und 15 Seglern mit 7240 Tonnen Deutschland mit 272 Dampfern mit 289 151 Tonnen beteiligt, während England weit zurück mit 151 Dampfern mit 130 306 Tonnen an zweiter Stelle kommt. Der Mangel an Wegeverbindungen hat, da die Flüsse und Kanäle in dem von mehreren Gebirgszügen, die, von Norden nach Süden ziehend, von Natur sehr schwer zugänglich sind, demselben nicht abzuhelfen vermögen, den außerordentlich großen Nachteil, daß noch immer über 15 000 Quadratkilometer sehr reiches Hinterland von dem Verkehr fast gänzlich abgeschlossen sind. Diesen ungünstigen Verhältnissen sollen die im Bau befindlichen und geplanten Eisenbahnen abhelfen.

Anfangs schien die Regierung in Bangkok gewillt, die verschiedenen projektierten Linien durch Privatgesellschaften herstellen lassen zu wollen, und schon im Jahre 1893 wurde die von einer dänischen Gesellschaft erbaute Bahn Bangkok-Paknam, Hafenstadt an der Mündung des Menam, in einer Länge von 20 Kilometer vom König selbst in feierlichster Weise dem öffentlichen Verkehr übergeben. Im Jahre 1891, in dem mit dem Bau der vorbenannten Linie begonnen wurde, erteilte die Regierung auch einer englischen Gesellschaft die Konzession zum Bau der 1,067 Meter spurigen Linie Bangkok—Khorat. Wegen mangelhafter Bauausführung und wiederholter Überschreitung der konzessionsmäßigen Fristen nahm die Regierung die Bau-Erlaubnis bald zurück und ließ durch deutsche Ingenieure die angefangenen Arbeiten fortführen. Bereits am 1. November 1897 konnte die Strecke Bangkok—Gang Koi (125 Kilometer) dem Verkehr übergeben werden, und ergibt sich hier das tatsächlich vorliegende Bedürfnis dadurch, daß das erste Betriebsjahr mit einem Reingewinn von 84 000 Mark abschloß. Im September 1900 konnte dann auf der ganzen Linie bis Khorat der Betrieb eröffnet werden, und führt dieselbe durch ein ungemein reiches Gebiet, sie eröffnet die bisher gänzlich unzugänglichen Täler von Hinlap, Mnoklek und Padschong, die von dem südlichen Siam durch einen mächtigen fieberreichen Urwald getrennt waren, durch den der Verkehr nur vermittelst Ochsenkarren bewerkstelligt werden konnte und während der Regenzeit fast vollständig unterbrochen war. In einer Höhe von 680 Meter überschreitet die Bahn die Wasserscheide zwischen den großen Hauptströmen Menam und Mekong und fällt dann allmählich zur Hochebene von Khorat ab. Dieser Ort, der schon in den letzten Jahren in seiner Bedeutung als Handelszentrum fortgesetzt gestiegen ist, wird nach Eröffnung dieser Verbindung noch unausgesetzt wachsen, da jetzt schon viele Handelshäuser in Bangkok daran denken,

daselbst Filialen einzurichten. Eingeführt nach Khorat werden zumeist Baumwolle, Seide, Petroleum, Opium und verschiedene chinesische und europäische Waren; ausgeführt Moschus, Benzoë, Elfenbein, Häute, Wachs usw. Eine Weiterführung dieser Linie nach Norden, nach Nongkai, mit einer Länge von 360 Kilometer ist beabsichtigt. Von der Station Adjudhja der Bahn Bangkok—Khorat zweigt als sogenannte Menambahn, deren Anfänge schon im Bau sind, eine Linie nach Norden ab, die, dem Tal des Flusses folgend, über das von Adjudhja 45 Kilometer entfernte Lophburi in einer Gesamtlänge von 640 Kilometer die Hauptstadt des nördlichen Siam, Tschingmei, die in den letzten Jahren in ihrer Bedeutung als Handelszentrum immer mehr zugenommen hat, erreichen soll. Geplant ist ferner eine Bahn Bangkok—Petschaburi, die in einer Länge von zunächst 175 Kilometer in südwestlicher Richtung führend den siamesischen Teil der malakkischen Halbinsel enger an das Hauptland anschließen soll.

Ein Deutscher war Eisenbahndirektor des gesamten siamesischen Bahnwesens, an dem besonders bemerkenswert ist, daß man zu seiner Herstellung nur im Lande befindliches Geld verwendet hat, ohne zu ausländischen Anleihen seine Zuflucht zu nehmen. Durch diese Maßnahmen kann zwar der Bau nur verhältnismäßig langsam vorwärts gehen, aber anderseits, und dieses dürfte der hauptsächlich maßgebende Grund sein, wird die Möglichkeit fremder Einmischung ferngehalten. Die Bedeutung der Eisenbahnen, besonders auch der Menambahn, geht daraus hervor, daß unter gegenwärtigen Verhältnissen der an zweiter Stelle stehende Ausfuhrartikel des Landes, das für den Schiffbau aller Länder so wichtige Teakholz, seinen Weg aus dem Innern nach der Küste auf dem Menam nehmen muß.

Als Religion beherrscht der Buddhismus den Hof und die höheren Stände, die sämtlich einige Zeit im Kloster zubrachten, sowie das Volk in außerordentlichem Grade. Für den Unterhalt von 60 000 Priestern und 5000 Tempeln werden jährlich über 80 Millionen Mark verausgabt. Auch Chulalongkorn hat sich mit großem Eifer der Erbauung religiöser Bauten gewidmet. Besonders ist sein Werk die Vollendung des großen Staatstempels Wat Brakeo, wo das Palladium Siams, der große Smaragdbuddha, aufbewahrt wird. Verschiedene Vorgänger Chulalongkorns haben an dieser großartigen, turmreichen Tempelanlage gebaut, doch langten ihre Mittel nicht aus. Erst Chulalongkorn entwickelte die natürlichen Reichtümer des Landes und vermehrte die Einnahmen derart, daß er über die ungeheuren, viele Millionen erreichenden Summen zur Fertigstellung dieses schönsten und eigenartigsten Tempels der buddhistischen Welt verfügen konnte. Freilich baute er sich für mehrere Millionen gleichzeitig auch seinen neuen Regierungspalast im europäischen Stil, doch konnten ihm die alten Siamesen keine Abtrünnigkeit vorwerfen, als sie sahen, mit welchem Eifer er sich auch der Erbauung religiöser Bauten widmete. Eine seiner wichtigsten Reformen betraf das Geldwesen. Bis vor einem Jahrzehnt hatte Siam keine flachen Münzen nach Art der unseren,



sondern solche in Kugelform der verschiedensten Größen, von einem Taubenei bis zu einem großen Stecknadelkopf — Silberkugeln mit einem Einschnitt und dem aufgeprägten Staatsstempel. Diese Kugeln waren von Falschmünzern aus billigem Metall leicht nachzumachen, denn man konnte sie nicht nach dem Klang prüfen. So wurden denn Münzen unserer Art eingeführt und die Kugeln eingezogen. Noch im Jahre 1904 kamen aus den Provinzen über 9 Millionen Kugelticals nach der Münze von Bangkok, um eingeschmolzen zu werden. Das Jahr 1904 entspricht in Siam nach der dortigen Zeitrechnung dem Jahre 123. Die Siamesen rechnen nämlich die Jahre nicht nach Christi Geburt, sondern nach der Gründung der jeweiligen Königsdynastie. Die jetzige wurde vom König Maha Schakri im Jahre 1782 gegründet, und so zählt man denn jetzt das Jahr 129.

Einige Worte über Bangkok, die Stadt der wilden Obstbäume und Hauptstadt von Siam, mögen diese Skizze beschließen. Alle, die Bangkok vor 20 Jahren und jetzt wieder gesehen haben, sind erstaunt über den gewaltigen Fortschritt, den diese Stadt gemacht hat. Während früher der Verkehr fast nur zu Wasser stattfand, hat man jetzt zahlreiche Wagen, Omnibusse, auch eine Pferdebahn. Eine Eisenbahn führt von Bangkok nach Paknam an der Menam-Mündung, eine andere nach Norden nach Khorat, während Telegraphenlinien die Hauptstadt mit Tavoi, Saigon und Paknam verbinden. Regelmäßige Dampferverbindung besteht mit Hongkong, Singapore und Saigon. Von der auf 600 000 Köpfe geschätzten Bevölkerung sind mehr als die Hälfte Chinesen, die den Handel fast vollständig in Händen haben. Bangkok besteht aus einer inneren, von einer zehn Meter hohen, mit Zinnen versehenen Mauer umgebenen und einer äußeren Stadt. Die Häuser liegen meist in Gärten, sind aus Holz, Bambus und auf Pfähle gebaut. Sowohl die Häuser in den Straßen wie längs der zahllosen Kanäle in diesem asiatischen Venedig sind mit fortlaufenden Nummern versehen, was bis auf die jüngste Zeit nicht einmal in Moskau der Fall war. Chulalongkorn selbst hat diese Erleichterung für die Briefträger und Fremden geschaffen. Seine Beamten mißverstanden seinen Befehl und nahmen die Numerierung der Häuser in siamesischen Ziffern vor. Bei einer Ausfahrt wurde dies vom König bemerkt, und er ließ neben diesen sofort auch arabische Ziffern anbringen. In der inneren Stadt liegt der Palast des Königs hinter einer Mauer von 1300 Meter Umfang. Mit den zahllosen Pagoden sind immer Klöster verbunden, in denen oft 200 bis 300 Mönche wohnen, außerdem Güter, Höfe, Teiche, Tempel und Kapellen, alle umschlossen von einer großen Mauer. Am malerischsten aber wohl wirkt das Leben auf dem Flusse. Auf ihm findet der gesamte Marktverkehr statt, und auf ihm befinden sich schwimmende Häuser mit Bambusflößen, die an Pfählen festgebunden werden, mit Kramläden und Werkstätten.

Dr. J. Wiese.



Der gegenwärtige Stand und die Weiterentwicklung der Farbigen-Statistik in den deutschen Schutzgebieten.

(Auf Grund der amtlichen Denkschriften.)

Bei allen, die sich mit Kolonialpolitik zu befassen haben, mögen ihre Ziele noch so weit auseinander liegen, herrscht Einstimmigkeit in der Wertschätzung des Menschenmaterials, das uns in Gestalt der farbigen Bevölkerung unserer Schutzgebiete zur Pflege und Entwicklung, aber auch zu schonender Dienstbarmachung für unsere Kulturzwecke anvertraut ist. Daß sich diese Anschauung heute als unbestrittene Grundlage aller aus der Kolonialpolitik entspringenden Aufgaben, soweit Eingeborene davon berührt werden, Geltung verschafft hat, ist zweifellos eine der Errungenschaften des früheren Staatssekretärs Dernburg, die wir anerkennen müssen, auch wenn wir den Schritt zu einer schwächlichen, vielfach kraftlosen Eingeborenenpolitik nicht gutheißen können. In den etwa 10 Millionen Farbigen, die unsere Schutzgebiete bevölkern, besitzen wir ein wertvolles Kapital in geistiger und materieller Hinsicht, dessen Erhaltung und Nutzung unsere größte und wichtigste Sorge sein muß. Die Kolonialregierung ist sich dessen wohl bewußt und zeigt seit etwa dem Jahre 1908 in steigendem Maße und in wachsender Genauigkeit das Bemühen, dieses Kapital in seiner zahlenmäßigen Größe zu erfassen, z. T. mit der ausdrücklichen Begründung, dadurch für die Behandlung der Arbeiterfrage sichere Grundlagen zu gewinnen. Und obwohl in den etwa drei Jahren, die seitdem vergangen sind, sich noch kein einigermaßen sicheres Gesamtergebnis dieser Bemühungen feststellen läßt, beginnt sich doch über einzelnen Teilen der Eingeborenenstatistik der Schleier zu lüften. Es lassen sich einzelne Richtlinien erkennen, die gestützt sind auf zwar nur dreijährige, aber doch einigermaßen zuverlässige Zahlenreihen. Diese architektonischen Hauptpunkte im Bilde der farbigen Bevölkerung unserer Schutzgebiete herauszuheben, dürfte nicht ohne Interesse sein.

Wir betrachten zunächst das Gesamtergebnis der Zahlbestimmungen. Da ist zu scheiden zwischen durchgeführten Zählungen, ferner solchen Schätzungen, die auf größeren Teilzählungen und vorsichtigen Berechnungen beruhen (sagen wir mal begründeten Schätzungen), und endlich — wie die letzte Denkschrift (1909/10) sich ausdrückt — „rohen Schätzungen". Diese „rohen Schätzungen ergeben insgesamt für Ruanda, Urundi, Tabora



und Amboland, wenn wir aus anderen Quellen die ebenfalls mehr oder weniger unbestimmten Schätzungen über den Bismarck-Archipel, Kaiser-Wilhelmsland und die Salomonen hinzufügen, eine Bevölkerung von 3,40 bis 6,41 Millionen. Dabei fehlt aber noch jede Angabe über den Caprivizipfel und das Okavangogebiet in Südwestafrika. Zählungen und begründete Schätzungen ergeben dazu noch 6 483 787 Seelen. Das ergibt eine Gesamtzahl von 10—13 Millionen Köpfen. Da erfahrungsgemäß in unseren Schutzgebieten die Bevölkerung wiederholt stark überschätzt worden ist, werden wir gut tun, die kleinere Zahl einzusetzen und die Zahl der Farbigen in allen unseren Schutzgebieten auf etwa 10 Millionen zu bestimmen.

Ihrer Rassenzugehörigkeit nach setzt sich diese Bevölkerung zusammen in runden Zahlen aus

9 500 000 Negern,
180 000 Melanesiern,
167 000 Chinesen,
56 000 Mikronesiern,
34 000 Polynesiern,
14 000 Hottentotten,
6 800 Indern und
5 000 Buschmännern.

Dazu kommen noch einige wenige Japaner und Malaien und 6 404 Mischlinge. —

In Togo sind an Stelle der rohen Schätzungen früherer Jahre, die noch 1904 eine Bevölkerung von 1½ Millionen Köpfen annahmen, im Jahre 1910 genauere Zahlbestimmungen — zum Teil auf Zählungen beruhend — getreten, so daß man die farbige Bevölkerung mit einiger Sicherheit auf 931 327 Seelen bestimmt hat. Die Bevölkerung hat in den südlichen Bezirken Lome-Land, Anecho, Misahöhe und Atakpame nachweislich beträchtlich zugenommen, die nördlichen Gebiete dagegen sind früher stark überschätzt worden. Es zeigt sich im südlichen Togo deutlich, daß die wirtschaftliche Erschließung und die Befriedung des Landes, die die europäische Besitzergreifung mit sich gebracht hat, verdichtend auf die Bevölkerung wirkt. Die zunehmende Besiedlung des Landes durch Europäer zeitigt aber auch das Anwachsen der Mischlingsbevölkerung. Die 156 Mischlinge von Togo sind ja bei ihrer geringen Kopfzahl noch bedeutungslos, aber nicht unbedenklich ist ihr rasches Wachstum in jüngster Zeit. —

Togo liegt im Wirkungsbereiche des von Norden kommenden Eindringens der Mohammedaner. Zum ersten Male liegt 1909/10 eine Zahlbestimmung derselben vor für den Bezirk Sokodé-Bassari; sie wurden auf 10 516 Köpfe geschätzt, das sind nicht ganz 4 % der Gesamtbevölkerung des betreffenden Bezirkes, sie sind also dort viermal so stark vertreten, als die Juden im Deutschen Reiche.



Kamerun hat seine farbige Bevölkerung im Jahre 1909/10 zum ersten Male durch Zählung und begründete Schätzung über das ganze Schutzgebiet festzustellen gesucht und kommt auf 2 301 329 Seelen. In dieser Zahl sind die Residenturen Garua und Kusseri erstmalig enthalten mit 825 141 Seelen. — Zählungsreihen in drei aufeinanderfolgenden Jahren (1908—1910) liegen nur für 9 Stämme des Bezirkes Duala vor: Sie zeigen ein merkwürdiges Schwanken, so daß man den Eindruck hat, als ruhe die Aufnahme auf unsicheren Grundlagen. Eine Volksvermehrung läßt sich aus diesen Zählungen nicht feststellen, höchstens Verschiebungen. Ja, man könnte eher an eine Abnahme der Bevölkerung denken. Wenn man sich überlegt, daß die Volkszahl jener 9 Stämme des Bezirkes Duala noch 1906/07 auf 62 000—67 500 Köpfe geschätzt wurde — und wenn man damit die Feststellungen vom Jahre 1910 vergleicht, so erhält die Vermutung einer Volksabnahme eine — wenn auch nicht besonders zuverlässige Stütze. Auch Zählungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Bezirk Viktoria ergeben eine Abnahme. Das Gouvernement wird dieser Frage einmal näher treten müssen und wird zu erkunden haben, ob etwa seine Zählungsmethoden verbesserungsbedürftig sind oder ob Abwanderung von Pflanzungsarbeitern vorliegt oder tatsächliche Volksabnahme.

Während für Togo alle Angaben über die Zahl der in europäischen Betrieben beschäftigten farbigen Arbeiter fehlen, liegen für Kamerun Anfänge einer Arbeiterstatistik vor. Die Kolonie zählte auf ihren Pflanzungen im Jahre 1910 9 380 farbige Arbeiter. Unter Einrechnung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter, deren Zahl für die Mittellandbahn mit 4000 angegeben wird, kommt man auf vielleicht 15 000 farbige Arbeiter. Einen — wenn auch unbeträchtlichen Teil derselben bezieht das Schutzgebiet aus anderen Teilen der Guineaküste: Monrovia, Sierra Leone, Togo und Accra (zusammen etwa 1000). Aber gerade die Abnahme der eingeführten farbigen Arbeiter im eigentlichen Pflanzungsgebiete Duala und Viktoria gegen früher läßt erkennen, daß diese Bezirke ihren Bedarf in steigendem Maße aus den Eingeborenen der Kolonie zu decken vermögen. Daher ist auch der größte Tei lder Monrovialeute im äußersten Südosten der Kolonie, im Bezirk Molundu, beschäftigt, wo auch etwa 200 Kongostaatneger als Händler und Arbeiter gezählt worden sind. —

Zu einem wenig befriedigenden Ergebnisse kommt die Bevölkerungsstatistik der Farbigen in Deutsch-Ostafrika, wenig befriedigend deshalb, weil das Ergebnis außerordentlich schwankt. Durch Zählung und begründete Schätzung wird im Jahre 1910 zunächst eine Bevölkerung von 2 948 747 Köpfen ermittelt, außerdem spricht aber die Denkschrift von „rohen Schätzungen“ in den Bezirken Tabora, Udjidji, Urundi und Ruanda, deren Volkszahl zwischen 3 170 000 und 6 180 000 Köpfen angegeben wird. Solche in der Tat „rohe“ Schätzungen sind völlig wertlos, und wir werden gut tun, die Bevölkerungsziffer des ganzen Schutzgebietes nicht auf 6—9 Millionen,



wie es die Denkschrift an einer Stelle tut, oder gar auf 10 Millionen, wie es an anderer Stelle derselben Denkschrift geschieht, anzugeben, sondern die Schätzung vom Jahre 1902, die 6¾ Millionen annahm, vorläufig noch weiter in Geltung zu lassen, oder doch 7 Millionen nicht zu überschreiten. Wir meinen aber, so gut wie sich für die Residenturen Garua und Kusseri in Kamerun ein — wie man wohl annehmen kann — einigermaßen vertrauenerweckendes Ergebnis ermitteln ließ, so müßte das für die Residenturen Ostafrikas auch möglich sein.

Die farbige Bevölkerung von Deutsch-Ostafrika zeigt zwei bedeutungsvolle Wanderbewegungen. Die eine ist anscheinend nur vorübergehender Natur, indem sie einen früheren Zustand wiederherstellt. In den Zeiten des letzten Aufstandes der Südbezirke traten bekanntlich die Eingeborenen in großen Scharen auf portugiesisches Gebiet über. Um so erfreulicher ist nunmehr die Zuwanderung bzw. Rückwanderung aus dem portugiesischen Gebiete, die im Jahre 1908/09 im Bezirk Lindi 10 000, im Jahre 1909/10 25 000—30 000 Seelen betrug. Rückwanderungen in geringerem Umfange werden auch aus den Bezirken Ssongea, Kilwa und Langenburg gemeldet.

Die andere Wanderbewegung betrifft die eingeborenen Arbeiter. Im Jahre 1910 wurden in der Kolonie nicht weniger als 47 684 schwarze Pflanzungsarbeiter gezählt, dazu kommen noch etwa 18 000 an den verschiedenen Bahnbauten beschäftigte. „Rechnet man dazu die Eingeborenen, die bei den bereits im Betrieb befindlichen Bahnen, bei den Lösch- und Ladearbeiten in den Häfen, bei den sonstigen europäischen Betrieben und Geschäften beschäftigt sind, so wird die Zahl von rund 70 000 Arbeitern eher zu niedrig als zu hoch erscheinen." Und diese Arbeiter kommen fast alle aus dem Innern. In den Pflanzungsgebieten von Tanga, Wilhelmstal und Pangani betrug ihre Zahl allein 28 512!

Die nicht einheimische farbige Bevölkerung der Kolonie ist mit ziemlicher Sicherheit auf 28 000 bestimmt worden. Um was für Rassenangehörige es sich dabei handelt, ist nur für die Inder ersichtlich, die etwa ¼ dieser Zahl ausmachen. Sie bedürfen hier einer genaueren Behandlung, da über Zahl und Verbreitung derselben die Denkschrift 1909/10 erstmalig genaue Angaben machte. Darnach wohnten in dieser Zeit 6748 Inder im Schutzgebiete, das sind 24,1 v. H. der nichteinheimischen farbigen Bevölkerung. Sie finden sich zahlreich in allen Hafenplätzen, sowie in denjenigen Orten des Innern, an denen sich Weiße in größerer Zahl niedergelassen haben (Morogoro, Muansa, Moschi, Wilhelmstal).

Von den 3499 männlichen erwachsenen Indern sind 65,3 v. H. Kaufleute und Händler, 34,7 v. H. Handwerker und Gewerbetreibende. Zur Beurteilung der Inderfrage in den besonders mit Indern gesegneten Bezirken des Schutzgebietes dürfte nachstehende Übersicht sehr dienlich sein:



Bezirk	Ortsansässige Weiße	Ortsansässige Inder	Davon sind Händler und Kaufleute		Davon sind Handwerker u. Gewerbetreibende		Von d. männl. erwachsenen Indern sind Händler und Kaufleute
			Weiße	Inder	Weiße	Inder	v. H.
Daressalam	695	1785	72	320	96	730[1]	30,4
Tanga	336	982	41	429[2]	57	160	72,8
Pangani	70	820	1	99	—	167	37,2
Bagamojo	52	789	3	402[3]			98,7
Kilwa	41	490	5	115			98,2
Lindi	105	383	6	169[4]	—	12	93,3
Morogoro	307	425	23	109			60,2
Mpuapua	216	66	11	30			45,4
Rufidji	40	103	1	70			98,6
Wilhelmstal	426	106	9	47			77,0
Moschi	595	118	31	49	8	13	79,0
Muansa	160	339	45	248	10	25	90,8
Bukoba	71	112	7	72	—	10	87,8
Langenburg	130	7	4	7	6	—	100,0

[1]) Davon 330 selbständig.
[2]) Davon 130 selbständig.
[3]) Davon 161 selbständig.
[4]) Davon 112 selbständig.

In den Bezirken Ssongea, Udjidji, Kilimatinde, Tabora, Iringa, Mahenge, Usumbura und Ruanda sind alle anwesenden Inder Händler. Ihr allmähliches Vordringen ins Innere wird gekennzeichnet durch die Tatsache, daß auf den Stationen des Innern fast ausschließlich Männer zu finden sind. Die 2349 Weiber und Kinder bleiben mehr in den Küstengebieten und besonders in den Hafenstädten. Es ist nicht recht begreiflich, daß man ihr Vordringen gar nach Ruanda geduldet hat. Man sollte ernstlich auf ihre Zurückdrängung denken, vielleicht durch Verschärfung der Einwanderungsbedingungen.

In Deutsch-Südwestafrika ist die farbige Bevölkerung von 63 117 auf 68 923 gestiegen. An der Zunahme sind nicht beteiligt die Hottentotten (— 501) und die Buschmänner, die von etwa 7500 auf 4900 zurückgegangen sind, was wohl lediglich auf die Unsicherheit der in diesen Zahlen enthaltenen Schätzungen zurückgeführt werden darf.

Bei der Bevölkerungsstatistik dieser Kolonie dürfte besonders die Frage interessieren, ob sich in der Bevölkerungsbewegung nachweisen läßt, daß die Wirkungen des Krieges zu verschwinden beginnen. Da der Krieg einen großen Verlust, besonders an Männern, gebracht hat, so muß das im Zahlenverhältnis der Männer, Weiber und Kinder zum Ausdruck kommen. Wir stellen diese Verhältnisse bei den Herero (gezählt 19 892), den Bergdamara (gezählt 17 978) und den Hottentotten (gezählt 13 858) zusammen und vergleichen sie mit den Verhältnissen von Samoa, wo wir eine sich frei entwickelnde, zahlenmäßig bestimmte Eingeborenenbevölkerung haben:



	Samoa	Herero	Bergdamara	Hottentotten
Männer	30,2 v. H.	33,7 v. H.	32,3 v. H.	34,6 v. H.
Frauen	28,5 „	42,7 „	36,6 „	41,2 „
Kinder	41,3 „	23,6 „	31,1 „	24,2 „

In Samoa bilden die Kinder einen sehr hohen Hundertsatz der Gesamtbevölkerung, der im großen und ganzen als eine normale Erscheinung sich friedlich und ungestört entwickelnder Völker angesehen werden kann. Bei den Bergdamara, die vom Kriege weniger betroffen wurden, beträgt er immer noch 31,1 v. H., sinkt aber bei den Hottentotten auf 24,2, bei den Hereros sogar auf 23,6 v. H. Da die Männer zuerst dem Kriege zum Opfer fallen und die Kinder infolge mangelnder Abwartung zugrunde gehen, auch der natürliche Nachwuchs infolge der Zerreißung der Familien geringer wird, so ist in den vom Kriege besonders mitgenommenen Stämmen der Hundertsatz der Weiber besonders hoch. Derjenige der Kinder ist, das sei noch erwähnt, in den letzten 3 Zählungsjahren von 28 auf 25,3 und endlich auf 23,6 v. H. gesunken. Es scheint demnach, daß nach Rückkehr zahlreicher Männer aus dem Felde zu ihren Familien sich der wirkliche Zustand herausgestellt hat, und dieser Zustand ist nicht befriedigend. Die angeführten Zahlen müssen uns veranlassen, die weitere Entwicklung der beiden tödlich getroffenen Völker mit Teilnahme zu beobachten und alles zu tun, um ihrer Erneuerung zu Hilfe zu kommen.

Südwest kann seinen Bedarf an Arbeitern bei weitem nicht im Inlande decken, obwohl fast alle männlichen Farbigen als Arbeiter tätig sind und obwohl etwa 2½ Tausend (1909/10) Ovambo-Männer in Grootfontein, Outjo, Swakopmund, Karibib und Lüderitzbucht verwendet wurden. Unter den männlichen Arbeitern befanden sich 19 426 Eingeborene, 611 sind Mischlinge, und 2750 Farbige wurden vom Auslande eingeführt, so daß wir auf etwa 22 800 farbige Arbeiter kommen. Die fremden farbigen Arbeiter sind zum kleinen Teil Krujungen, die in den beiden Häfen des Schutzgebietes Verwendung finden, zum überwiegenden Teile aber Kapjungen (2581), die vorwiegend beim Bahnbau arbeiten. Die Hauptrekrutierungsgebiete sind also das Kapland und die Guineaküsten.

Ein weiterer fremder Volksteil auf südwestafrikanischem Boden sind die Betschuanen im Bezirke Gobabis (352 Köpfe), die als Viehzüchter eingewandert sind.

Die Wirkungen des Krieges lassen sich nirgends so klar erkennen, wie aus der gegenwärtigen Beschäftigung der Eingeborenen. Es wurde schon gesagt, daß von den eingeborenen farbigen Männern (22 085) 19 426 Arbeiter sind oder 88 v. H. Demgegenüber stehen nur 697 Viehzüchter oder 3,1 v. H. (Herero und Nama) und 1720 mit „sonstigen Berufen" = 7,8 v. H. Da die letzteren besonders in den Bezirken Outjo, Grootfon-

tein und Gobabis sich finden, dürfte es sich hier um die Sammel- und Jägerfamilien der Steppe handeln, also um Buschleute. Der Rest von 1,1 v. H. sind Landbauer, Frachtfahrer, Handwerker, Polizeidiener. Die eingeborene Bevölkerung ist also zu $^{9}/_{10}$ besitzlos und unselbständig geworden.

Etwas günstiger sind die Berufsverhältnisse bei den **Mischlingen**. Ihre Lebenshaltung ist höher, der Krieg hat sie nicht getroffen. Von den 1213 männlichen erwachsenen Mischlingen sind 50 v. H. Arbeiter, 35 v. H. Viehzüchter (Bastards!) und 15 v. H. Landbauer, Frachtfahrer und Handwerker.

Die Frage der Mischlinge wird man in Südwest immer mit besonderer Sorgfalt verfolgen müssen. Es gibt deren jetzt 5090 im Schutzgebiete. Es ist nicht klar zu ersehen, wieviel davon auf die geschlossenen Siedelungen der „Bastardnation“ kommen, also auf jene aus Buren und Hottentottenweibern entstandene Mischrasse. Wir können aber mit gutem Grunde annehmen, daß es nicht wesentlich mehr sind als 3000 Köpfe. Die übrigen verteilen sich auf das ganze Schutzgebiet. Besonders auffällig ist, daß Anfang 1910 nicht weniger als 2592 Mischlings**kinder** gezählt wurden gegen 1574 im Vorjahre. Das bedeutet eine Zunahme an solchen **Kindern** um 1018 Köpfe! Und zwar innerhalb eines Jahres! Wenn man die Kinder der einzelnen Bezirke zusammenstellt, so ergibt sich ein entsprechend beschämendes Bild:

Bezirk	Mischlingskinder im Jahre		
	1908	1909	1910
Karibib	12	107	105
Windhuk	68	186	202
Rehoboth		689	1423
Maltahöhe	14	11	48
Keetmanshoop, **Bethanien**, **Warmbad**	198	336	467

Das sind so ungewöhnliche Zahlen, daß wir noch weitere Überraschungen befürchten müssen. Kommt doch die Vermehrung der Mischlinge ziemlich nahe an die der Weißen heran. Es nahmen zu

im Jahre 1908 die Weißen um 1197, die Mischlinge um 745 Köpfe,
im Jahre 1909 die Weißen um 1144, die Mischlinge um 806 Köpfe.

Die Bevölkerungsstatistik der Farbigen der **Südsee** lehrt in bezug auf die **nicht** eingeborene Bevölkerung, daß wir in Kaiser-Wilhelmsland und im Bismarck-Archipel eine immerhin nennenswerte selbständige **Chinesenbevölkerung** haben. Von 340 Chinesen des Gebietes waren 117 Handwerker, 36 Pflanzer, 58 Händler und nur 83 Arbeiter, aber — wie ausdrücklich hervorgehoben wird — nicht Pflanzungsarbeiter. Das ist also eine regelrechte Ansiedlerbevölkerung, während die Chinesen auf



Nauru (307) wohl fast ausschließlich Arbeiter sein dürften. Chinesen finden wir als Arbeiter auch auf Samoa (1353). Japaner wurden bisher nur auf den Westkarolinen bzw. den Marianen gemeldet (81).

Malaien, Javanesen, Tagalen und Manilaleute wohnen als Handwerker (52) und Arbeiter (43, aber nicht Pflanzungsarbeiter) auf dem Bismarck-Archipel und in Kaiser-Wilhelmsland. Sonst finden sie sich nirgends. In diesen beiden Schutzgebieten und auf den Salomonen betrug die Zahl der farbigen Arbeiter im Jahre 1909/10 9469 Köpfe.

Nichteingeborene Südseeinsulaner wurden in großer Zahl (441) auf Nauru als Arbeiter verwendet, ebenso auf Samoa (830). Das Rekrutierungsgebiet für diese Arbeiter ist durchweg Melanesien. Alle diese Bevölkerungsteile heben sich ab auf dem Grunde einer farbigen eingeborenen Bevölkerung, die sich zusammensetzt aus 180 000 Melanesiern im Bismarck-Archipel, in Kaiser-Wilhelmsland und auf den Salomonen (Schätzungen, nicht auf Grund der Denkschrift), 26 000 Ostkarolinern, 16 746 Westkarolinern, 1982 Chamorros (Marianen), und 10 664 Marschallinsulanern. Den Melanesiern stehen also etwa 56 000 Mikronesier gegenüber, während Samoa noch 33 478 Polynesier aufzuweisen hat.

Die Mischlinge erscheinen in größerer Zahl auf den Marschallinseln (109) und auf Samoa. Auf Samoa bilden sie das zweitstärkste ansässige Bevölkerungselement und stiegen im letzten Zählungsjahre von 978 auf 1003.

Überblicken wir den Stand der heutigen Statistik der Farbigen in den Schutzgebieten; so ergeben sich einige Tatsachen, von denen aus wir dann die Grundlagen gewinnen können für die weitere Entwicklung der Eingeborenenstatistik.

In bezug auf die Zuverlässigkeit der vorliegenden Zahlbestimmungen muß anerkannt werden, daß für Samoa und Deutsch-Südwestafrika die Zählungen den Anforderungen entsprechen, die die Statistik an sie stellen muß. Einen gewissen Grad von Verläßlichkeit haben auch die Gesamtergebnisse in Togo, Mikronesien und Kamerun. Aber um so dürftiger sind die Angaben, die von Deutsch-Ostafrika und von Melanesien vorliegen, so weit sie die eingeborene Bevölkerung betreffen.

Für die Arbeiterstatistik liegen bedeutungsvolle Anfänge vor, und wir können heute mit ziemlicher Sicherheit die Gesamtzahl der farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten auf etwa 125 000 Mann bestimmen. Welch gewaltiges Stück von Kulturarbeit liegt in dieser Zahl, die wie kaum eine andere den Wert der europäischen Erschließungsarbeit und Kolonisation zu illustrieren vermag! Aber nicht alle Kolonien vermögen ihren Bedarf an Arbeitern selbst zu decken. Vielmehr sind Deutsch-Südwest, Kamerun und einzelne Inseln in Mikronesien und Polynesien auf Arbeitereinfuhr ange-



wiesen (Nauru, Samoa). Die Rekrutierungsgebiete für diese Arbeiter sind die Guineaküste, das Kapland, der Kongostaat, die melanesischen Inseln und China. Es ist aber ein gutes Zeichen für die Leistungsfähigkeit unserer Kolonien in der Arbeiterversorgung, daß nur etwa 5500 vom Auslande eingeführt werden müssen.

In einzelnen Kolonien finden sich Ansiedelungsgebiete für fremde farbige Einwanderer: Ostafrika kennt eine Indereinwanderung, in der Chineseneinwanderung nach Melanesien zeigt sich der Kultureinfluß der ostasiatischen Küsten, sogar Deutsch-Südwestafrika kennt farbige Ansiedler in den Betschuanen, die als Viehzüchter im Bezirk Gobabis sich niedergelassen haben. Ferner wären auch die Rückwanderungen im südlichen Deutsch-Ostafrika zu erwähnen.

Endlich bilden die in großer Zahl vorhandenen Mischlinge einen wesentlichen Zug im Bevölkerungsbilde von Südwest und von Samoa. In Togo und auf den Marschallinseln ist ihre Zahl in letzter Zeit besonders rasch gewachsen, so daß man hier ihre Weiterentwicklung mit Aufmerksamkeit wird beobachten müssen.

Unendlich viel bleibt aber der Statistik noch zu tun übrig. Es seien hier einige Zielpunkte herausgehoben, in deren Richtung die Weiterarbeit auf diesem Gebiete sich notwendig bewegen muß:

1. Es ist zunächst dringend erwünscht, über den Stand und das Vordringen der Mohammedaner genauere Unterlagen zu erhalten. Deshalb ist in regelmäßigen Zwischenräumen für Togo und Kamerun eine Aufnahme der Fulbe- und Haussabevölkerung bzw. überhaupt der Anhänger des Islam nötig. Für Deutsch-Ostafrika müssen entsprechend die Araber und die Mohammendaner überhaupt gezählt werden, wie es mit der Inderbevölkerung bereits geschehen ist.

2. Es fehlen noch alle einigermaßen sicheren Grundlagen für die Schätzung bzw. Berechnung der farbigen Bevölkerung im Caprivizipfel und Okavangogebiete in Deutsch-Südwestafrika; auch die Zahl der Einwohner des Ambolandes beruht auf sehr ungewissen Schätzungen. Ganz ähnlich liegen die Dinge in Ruanda, Urundi, Udjidji und Tabora in Deutsch-Ostafrika und im Bismarckarchipel und Kaiser-Wilhelmsland. Die neueste Schätzung von Sapper im Bismarck-Archipel bleibt so gewaltig hinter den bisherigen Annahmen zurück, daß eine nähere Prüfung der bisherigen Schätzungen sehr nötig erscheint. Die Lösung dieser Frage hat wegen der Arbeiteranwerbung hervorragend praktische Bedeutung.

3. In Deutsch-Ostafrika ist die Bestimmung der Rassenzugehörigkeit der nichteingeborenen Bevölkerung, die auf 28 000 Seelen angegeben wird, erwünscht.

4. Für Deutsch-Ostafrika fehlt die Angabe der Mischlingsbevölkerung, ebenso für die Ostkarolinen, für Melanesien und Kiautschou. — Auch in Südwest sind genauere Angaben über die Mischlingsbevölkerung not-

wendig. Die Angehörigen der „Bastardnation", d. h. die aus der Vermischung von Buren und Hottentotten hervorgegangenen Bevölkerungsteile, sollen, soweit sie in geschlossenen Siedelungen leben, besonders gezählt werden. Erst dann wird sich erkennen lassen, in welchem Umfange die ansässigen Weißen und Deutschen an der Bastardisierung der Kolonie schuld sind.

5. Die Zahl der Japaner in unseren Schutzgebieten sollte überall festgestellt werden, besonders auch in Kiautschou. Bisher liegen nur Angaben für die Marianen und Westkarolinen vor.

6. Für die wichtigsten Städte und Gemeinden jeder Kolonie sollte die Einwohnerzahl ohne Einschließung des Landbezirks gegeben werden, und zwar nach ihrer gesamten weißen und farbigen Bevölkerung, damit die Städteentwicklung verfolgt werden kann.

7. Die Arbeiterstatistik ist weiter auszubauen.

An dem Ausbau der Farbigen-Statistik in diesen Richtungen hat nicht nur der Geograph ein Interesse, sondern jeder, der in den Kolonien und in der Kolonialpolitik tätig ist, der Kaufmann wie der Pflanzer, die Schutztruppe und die Verwaltung ebenso wie die Mission. Wir in der Heimat werden in dieser Statistik einen der wichtigsten Maßstäbe für die Beurteilung der Entwicklung unserer Schutzgebiete erblicken.

Dr. Felix Hänisch.



Das Recht der Freizügigkeit in den deutschen Kolonien.

Zivilisation und moderne Rechtsanschauung haben die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft daran gewöhnt, im Verkehr untereinander auf sich selbst und die gegenseitigen Staatsangehörigen immer mehr Rücksicht zu nehmen. Die staatlichen Grenzen des Erdballs schwinden, und der Fremde gelangt fast zur vollständigen rechtlichen Gleichstellung mit dem Inländer. Wir sehen, wie in unbeschränkter Zahl Fremde unserem Heimatsstaate zuziehen, sich auf seinem Gebiete niederlassen, dort ungestört sich aufhalten, und ihrem Gewerbe nachgehen. Freilich bleibt jedem Staate das Recht — und dies kann er sich, ohne selbst Schaden zu nehmen, niemals beschränken lassen — Fremde, deren Zuzug ihm nicht erwünscht ist, über seine Grenzen nicht herein zu lassen, sie abzuweisen, oder, individuell bestimmte Fremde die sich im Inlande aufhalten, aus dem Staatsgebiete zu entfernen, sie „auszuweisen", wenn sie in irgend einer Weise „lästig" werden.

Räumt im Gesamtinteresse der Staaten das heutige Fremdenrecht dem Fremden eine möglichst unbehinderte Aufenthaltsmöglichkeit auf allen Staatsterritorien ein, und findet eine Ausweisung nur da statt, wo die Gründe zu dieser Maßnahme in der Person dieses Fremden selbst liegen, so entspricht es schon unserem natürlichen Rechtsgefühl und ist heute auch fast ausnahmslos in allen Staaten rechtens, daß der Staat seinen *eigenen* Angehörigen in allen Teilen seines Gebietes das *Recht* freien Aufenthalts gewährt. Dieses „Recht der Freizügigkeit", das gemeinhin zu den sog. „Grundrechten" der Staatsangehörigen gerechnet wird, ist auch den Angehörigen des Deutschen Reiches durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 garantiert. Jedoch *nur* für das verfassungsmäßige Reichsgebiet, nicht auch für die Kolonien.

Die Frage, ob eine Ausweisung Reichsangehöriger aus den deutschen Kolonien rechtlich zulässig sei oder nicht, wurde von der Kolonialrechtswissenschaft übrigens erst dann genauer untersucht, als in den letzten Jahren sich tatsächlich verschiedene Ausweisungen Reichsangehöriger aus den deutschen Kolonien ereigneten. Der erste Fall war die Ausweisung einer verschiedent-

lich wegen sittlicher Verfehlungen vorbestraften Leutnants a. D. und Farmers durch Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 9. August 1906. Im Jahre 1910 erfolgte die Ausweisung der Verleger der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung van Roy und Klein aus Ostafrika. Erst im Jahre 1909 wurde der erstgenannte Fall, nachdem eine Schadenersatzklage der Ausgewiesenen gegen den Reichsfiskus in allen Instanzen abgewiesen worden war, durch die Presse in weitesten Kreisen bekannt und zum Gegenstande lebhafter Diskussion.

War man sich auch darüber einig, daß einer immerhin möglichen mißbräuchlichen Ausübung der Ausweisungsbefugnis der Gouverneure durch wirksame Kontrollen vorzubeugen sei, so trug doch die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller, die sich mit der Ausweisungsfrage beschäftigten, kein Bedenken, die Zulässigkeit der Ausweisung nach geltendem Kolonialrecht nicht nur zu bejahen, sondern auch für die Zukunft als unentbehrlich zu bezeichnen. Was im allgemeinen die Begründung dieser Stellungnahme und im einzelnen die Vorschläge anbelangt, die insbesondere von Fleischmann betreffs der gesetzlichen Festlegung der Voraussetzungen der Ausweisung und der gegen dieselbe zu bewilligenden Rechtsmittel gemacht wurden, so brauche ich diesbezüglich nur auf die vorhandene Literatur zu verweisen[1]). Es bleibt jedoch noch hervorzuheben, daß die Deutsche Kolonialgesellschaft in ihrer Hauptversammlung vom 1. Dezember 1910 die koloniale Ausweisungsfrage als einen Hauptpunkt auf die Tagesordnung setzte. Das Resultat der lebhaften Debatte war eine Resolution, die in treffender Weise das Ergebnis der bisherigen wissenschaftlichen Behandlung der Frage widerspiegelt. Die Resolution lautet: „a) Es ist anzuerkennen, daß in den Schutzgebieten eine Ausweisung auch von Reichsangehörigen zulässig sein muß; b) die bisherige unbeschränkte Befugnis der Verwaltungsbehörden erscheint grundsätzlich wegen der schwerwiegenden Folgen einer Ausweisung mit der Notwendigkeit ausreichenden Rechtsschutzes unvereinbar; c) die Deutsche Kolonialgesellschaft bittet die Reichsregierung, auf gesetzlichem Wege festzustellen, auf Grund welcher Voraussetzungen die Ausweisung zulässig ist und welches Rechtsmittel dagegen ergriffen werden kann[2])."

Dies sind neben den einschlägigen kolonialrechtlichen Quellen die Grundlagen, auf die sich eine monographische Bearbeitung der Frage der Ausweisung Reichsangehöriger aus den deutschen Kolonien aufbauen konnte. Im weiteren Rahmen der kolonialen Freizügigkeit überhaupt ist das Thema dann neuerdings Gegenstand der dritten Abhandlung der von Naendrup in

---

[1]) Fleischmann, Die Ausweisung von Reichsangehörigen aus den deutschen Schutzgebieten; Koloniale Rundschau 1909, S. 645f. und 1910, S. 238f. — Fuchs, Zur Frage der Ausweisung aus den Schutzgebieten; ebenda 1910, S. 50. — v. Stengel, Die Zulässigkeit der Ausweisung von Reichsangehörigen und von Ausländern aus den deutschen Schutzgebieten; Ztschrft. f. Kolonialpolitik 2c. 1909, S. 861f.

[2]) Vergl. Bericht über die Hauptversammlung vom 1. Dez. 1910; S. 51.

Münster herausgegebenen Reihe kolonialrechtlicher Monographien geworden[3]). Der Hauptwert der mir vorliegenden Abhandlung beruht, um dies gleich hier vorwegzunehmen, darauf, daß sie nicht nur die in der Untersuchung der kolonialen Ausweisungsfrage gewonnenen Resultate zusammenfaßt, was nach den von anderer Seite geleisteten Vorarbeiten ein leichtes war, sondern auch alles das erörtert, was Inhalt des Freizügigkeitsrechts im engeren und weiteren Sinne ist, wie z. B. die Zulässigkeit der Sperrung gewisser Gebiete vom Verkehr, Verpflanzung Eingeborener aus einer Kolonie in die andere, Auswanderungsfreiheit usw. Da gerade diejenigen Inhaltspunkte der Abhandlung, die sich nicht mit der Ausweisung Reichsangehöriger aus den Kolonien befassen, bisher in der Literatur teils nur gestreift, teils noch gar nicht behandelt wurden, so werde ich, wenn ich im folgenden die wesentlichen inhaltlichen Ergebnisse der Monographie wiedergebe, das Hauptgewicht auf die vom Verfasser geleistete Neuarbeit legen.

Bei der Einteilung des Stoffes, dessen Disposition das Thema von selbst an die Hand gab, ist Verf. trotz richtigen Erkennens der Unterabteilungen des Hauptabschnittes reichlich ungeschickt zu Werke gegangen. Der erste Abschnitt, der in einem einzigen Paragraphen den Geltungsbereich und den Inhalt des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 behandelt, der § 3 (Sind die Schutzgebiete Inland oder Ausland?) und der § 4, der den Hauptteil der Arbeit einleitet, gehören zusammengenommen als Einleitung vor die Arbeit. Der § 3 ist überhaupt vollständig überflüssig. Verfasser hätte uns seine Ansicht über die Inland-Auslandfrage in einem Satze dartun können, wenn er dies noch für notwendig hielt. Die Unsitte, jede kolonialrechtliche Monographie zu beginnen mit langatmigen Auseinandersetzungen über die längst erledigte Frage, ob die Kolonien Inland oder Ausland sind, pflanzt sich wie eine ansteckende Krankheit fort. Derartige, allmählich doch gewiß hinreichend breitgetretene Gemeinplätze des Kolonialstaatsrechts sind ja gewiß als Einleitung bequem, allzu bequem. Eine wissenschaftliche Arbeit sollte sich aber solcher Lückenbüßer nicht bedienen; erst recht dann nicht, wenn, wie im vorliegenden Falle, sich hinreichend Einleitungsstoff bietet, den Verf. allerdings unrichtigerweise bei Gelegenheit der Ausführung des Hauptthemas bearbeitet. Es hätte höchstens der gesamte Einleitungsstoff zu einem Abschnitt zusammengefaßt werden können. Da dies aber nur mit einem Teil der im voraus zu erörternden Fragen geschehen ist, so stehen die drei Abschnitte der Arbeit [I. Abschn.: das Freizügigkeitsgesetz (5 Seiten); II. Abschn.: Freizügigkeit in den Schutzgebieten (56 Seiten); III. Abschn.: Freizügigkeit in den Interessensphären (9 Seiten)] quantitativ in großem Mißverhältnis zueinander. Zu allem Überfluß machen die §§ 6 und 8 mit ihrer Überschrift: „Fortsetzung; im einzelnen" den zweiten Abschnitt unübersichtlich und

[3]) Dr. Simon Reimer: Die Freizügigkeit in den deutschen Schutzgebieten, insbesondere die Ausweisung von Reichsangehörigen. Münster, Coppenrath, 1911. XI und 72 S.



zerreißen die ganze Unterdisposition. Die vier Abschnitte, in die die Arbeit zerfallen mußte und die Verf. (S. 12 der Abh.) selbst benennt, treten äußerlich in der Disposition gar nicht hinreichend hervor. Die Frage der Freizügigkeit in den Interessensphären, der zuviel Wert beigemessen wird, hätte als Anhang oder als Schlußkapitel behandelt werden können.

Dies über die Stoffeinteilung. Unter Übergehung der einleitenden Kapitel komme ich zum Hauptinhalt. Die Abhandlung will dartun, wie das koloniale Freizügigkeitsrecht sich darstellt: 1. Für die Reichsangehörigen mit Bundesstaatsangehörigkeit; 2. für die sog. unmittelbaren Reichsangehörigen, die Verf. nach dem von Hauschild gegebenen Vorbilde „Schutzgebietsreichsangehörige" nennt; 3. für die Eingeborenen; 4. für die Fremden.

Für die Reichsangehörigen mit Bundesstaatsangehörigkeit existiert ein Freizügigkeitsrecht nicht. Ein Aufenthaltsrecht ist ihnen nicht gesetzlich garantiert, wie dies im Mutterlande der Fall ist. In diesem Sinne sind auch die Ausführungen Fleischmanns zu verstehen, gegen die Verf. ankämpft in der Meinung, dieser Autor habe hier ein von der Natur dem Menschen geschenktes Recht behaupten wollen. Es sollte m. E. nur gesagt werden, daß tatsächlich der Reichsangehörige in seinem Aufenthalte in den Kolonien so lange ungestört ist, als er nicht im Verwaltungswege aus polizeilichen Gründen hierin beschränkt wird. Allerdings können die Ausführungen Fleischmanns leicht in dem naturrechtlichen Sinne mißverstanden werden. — Die einschlägigen Ausführungen Hoepfners[4]), deren Bekämpfung hier am Platze gewesen wäre, hat Verfasser scheinbar übersehen, da sie auch sonstwo nicht zitiert sind. Ich gehe daher hier kurz auf den Artikel Hoepfners ein. Seine Ansicht, daß durch die Bezugnahme des § 9 SchGG. auf Art. 3 RV. die Ausweisung Reichsangehöriger aus den Kolonien ausgeschlossen sei, ist von Fleischmann, Stengel, Reimer hinreichend widerlegt[5]). Aber auch im übrigen strotzen die Ausführungen Hoepfners geradezu von Unrichtigkeiten, die teilweise altbekannten Grundlehren des Kolonialstaatsrechts Hohn sprechen. Es wird da behauptet, der Kaiser übe die Schutzgewalt in den Kolonien in demselben Maße aus wie im Reiche die Staatsgewalt! Danach ständen dem Kaiser in den Kolonien nur die Machtbefugnisse zu, die ihm auch im Reiche beigelegt sind. So wenig daher der Kaiser und seine Beamten in Ausübung der Staatsgewalt im Reiche einen Deutschen vom Reichsgebiete verweisen könnten, so wenig seien sie auch in den Kolonien hierzu befugt. Es braucht wohl nicht näher dargetan zu werden, daß diese aus allgemein-kolonialstaatsrechtlichen Grundsätzen gezogenen Folgerungen, mit denen die Unzulässigkeit der Ausweisung Reichsangehöriger aus den Kolonien bewiesen sein soll, sämtlich verfehlt sind. — Reimer bespricht im § 6 seiner Abhandlung die in den Jahren 1906 bis 1909 in den afrikanischen Kolonien bei Gelegenheit von Ein-

[4]) In der Deutsch. Juristen-Zeitung 1910, S. 419f.

[5]) Vergl. insbesondere hierüber: Fleischmann, Kolon. Rundschau 1910, S. 239f.

geborenenunruhen ergangenen, rechtlich unbedenklichen sog. „Sperrverordnungen".

Der Gedankengang der Darstellung, in der Verfasser die Stellung der sog. unmittelbaren Reichsangehörigen in den Kolonien charakterisiert, ist kurz folgender: § 1 StAG. ist zwar nicht schlechthin auf die Kolonien anwendbar, aber doch entsprechend in dem Sinne, daß man der „Landes"angehörigkeit des Schutzgebiets materiell den gleichen Inhalt zuweisen muß, wie der Bundesstaatsangehörigkeit. Eine Ausweisung und Abweisung eines „Schutzgebietsangehörigen aus ‚seiner' Kolonie", d. h. aus der Kolonie, in der er die Reichsangehörigkeit durch Naturalisation erlangt hat, ist völkerrechts- und staatsrechtswidrig; das Völkerrecht kennt keine Heimatlosigkeit. Das wichtigste Recht der Staatsangehörigen aber ist das Wohnrecht. So haben die Schutzgebietsreichsangehörigen in ihrer Kolonie auch eigenes Heimatsrecht: auch § 1 StAG. ist auf die in den Kolonien Naturalisierten anzuwenden. Daß tatsächlich eine Verpflichtung der Kolonien bestehe, ihre Angehörigen nicht von sich zu stoßen und heimatlos zu machen, sei, so meint der Verfasser, auch in der Praxis anerkannt und in der Verordnung für Südwestafrika vom 15. Dezember 1905 ausdrücklich ausgesprochen. Jene Verordnung verbietet bestimmten Personenkategorien die Einwanderung in das Schutzgebiet. Es sollen jedoch von der Abweisung nicht betroffen werden alle die Personen, die in der Kolonie ihren Wohnsitz haben. M. E. ist letztere Ausnahmebestimmung nicht imstande, die Ausweisung der südwestafrikanischen Schutzgebietesangehörigen auszuschließen. Es ist hier der Ansicht Fleischmanns beizutreten, und ein Unterschied in der Behandlung der mittelbaren und unmittelbaren Reichsangehörigen nach geltendem Recht nicht als bestehend zu erachten[6]). Reimer jedoch kommt zu folgendem Ergebnis: Der in einer bestimmten Kolonie Naturalisierte kann aus dieser Kolonie nicht ausgewiesen werden, wohl aber aus anderen Kolonien, ebenso aus den Bundesstaaten des Reiches. Im letzteren Falle aber müssen die Voraussetzungen der §§ 2—5 des Freiz.-Gesetzes gegeben sein[7]). Hieraus wird weiter gefolgert, daß die Vorschriften der sog. Sperrverordnungen, soweit sie als Strafe die Ausweisung androhen, für die Schutzgebietsreichsangehörigen ungültig sind. — Sind die Gedanken des Verfassers nach geltendem Recht anzufechten, so wäre dennoch de lege ferenda manches aus ihnen mit Nutzen zu verwenden.

Im weiteren Verlauf der Darstellung untersucht Verfasser den Einfluß, den die Reservatverträge auf das Wohnrecht der Schutzgebietsreichsangehörigen auszuüben imstande sind. Das Reich ist an die Verträge moralisch gebunden; viele Verträge sind durch die Eingeborenenaufstände beseitigt.

---

[6]) Vgl. Fleischmann, Kolon. Rundschau 1910, S. 242 im Gegensatz zu v. Stengel in Ztschr. f. Kolonialpolitik a. a. O.

[7]) In diesem Ergebnis stimmt mit Reimer überein: Naendrup, Bericht über die Hauptversammlung der Deutsch. Kolon.-Gesellschaft 1910, S. 53.



Manche noch bestehenden enthalten ausdrückliche Garantie voller Freizügigkeit für Reichsangehörige und deren Schutzgenossen. So heißt es in dem Vertrage mit den Rehobother Bastards vom 15. September 1885: „Der Kapitän gibt den deutschen Reichsangehörigen Recht und Freiheit zu reisen, zu wohnen, zu arbeiten, zu kaufen und zu verkaufen, soweit sein Land sich erstreckt;" und weiter: „doch behalten sich die Bürger von Rehoboth die Freiheit vor, in jedem Einzelfall die Bedingungen festzustellen, unter denen der Fremde in ihren Gebieten bleiben darf." Mit Recht hebt *Reimer* hervor, daß diese Sätze mit der Würde des herrschenden Volkes nicht vereinbar und derartige Privilegien, wo sie sich noch finden, zu beseitigen sind. Dies gebietet die Entfaltung der „Schutzgewalt" zur voll entwickelten Staatsgewalt von selbst. — Im übrigen möchte ich stark in Zweifel ziehen, ob der erwähnte Rehobother Vertrag vom Jahre 1885 noch in vollem Umfange gilt. Die Kolonialregierung pflegt derartige Verträge mit den Eingeborenen aufzuheben, ohne die Beseitigung öffentlich kundzutun.

Die *Eingeborenen* haben nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung kein Recht, gerade an einem bestimmten Orte oder in einem bestimmten Bezirke oder auch nur in einem bestimmten Stammesgebiete wohnen zu dürfen. Eine Ausweisung des Eingeborenen aus seinem Geburtsorte, aus einem bestimmten Bezirk u. s. f. ist rechtlich unbedenklich. Das Verbot, ein bestimmtes Gebiet zu betreten, ist ebenso zulässig. Denn, abgesehen von dem Rechte auf Aufenthalt in der Kolonie *im allgemeinen*, müßten die übrigen sich aus der Freizügigkeit ergebenden Rechte, sollten sie dem Eingeborenen zugute kommen, gesetzlich garantiert sein; hierunter fallen z. B. das Recht auf Aufenthalt und Niederlassung an *jedem* Orte der Kolonie; ferner das Auswanderungsrecht aus der Kolonie. Vor der äußersten Konsequenz aber, aus jedem Orte der Kolonie und damit aus der ganzen Kolonie überhaupt ausgewiesen zu werden, wird der Eingeborene durch sein „*Recht* auf Aufenthalt *im allgemeinen*" geschützt. Sache des Gouverneurs ist es, im Einzelfalle dem von Ort zu Ort verwiesenen Eingeborenen einen bestimmten Ort in der Kolonie anzuweisen, wo er sich aufhalten kann. *Ergebnis*: Aus dem viele Befugnisse enthaltenden Rechte der Freizügigkeit besitzt der Eingeborene weder das Recht, sich überall aufzuhalten, noch sich an jedem Orte der Kolonie niederzulassen. Er hat lediglich einen kleinen Ausschnitt aus der Zahl der Freizügigkeitsrechte, *das Wohnrecht in der Kolonie im allgemeinen*[8]). — Die *Auswanderung* ist den Eingeborenen nach allgemeinen Grundsätzen nicht erlaubt. Insbesondere gestaltet sich das zwischen ihnen und dem Reiche bestehende Treueverhältnis äußerlich zu einem Zwangsverhältnis und schafft so eine Aufenthalts*pflicht* im Kolonialgebiet. Naturalisierte Eingeborene hingegen haben ein unbeschränktes Auswanderungsrecht. Die *Ausfuhr* von Eingeborenen, gleichgültig

[8]) *Reimer* a. a. O. S. 47.



zu welchem Zwecke, ist teils ganz verboten, teils nur mit Genehmigung des Gouverneurs zulässig. Hier geht die Absicht des Gesetzgebers dahin, eine Entblößung der Kolonien von dem wertvollsten Kapital, dem Eingeborenen, zu verhindern. Denn nicht selbständige Auswanderung, sondern gerade die Ausfuhr von Eingeborenen ist in den Anfängen der Kolonisation am meisten zu befürchten: sei es zur Verwendung als Arbeiter, sei es zu Schaustellungs- und anderen Zwecken. Hiergegen sind in fast allen Kolonien Vorschriften ergangen[9]).

Hinsichtlich der Bastards unterscheidet Verfasser zwischen Bastards im engeren und Bastards im weiteren Sinne. Unter ersteren sind die Rehobother Bürger verstanden. Sie gelten, wenn sie auch in mancher rechtlichen Beziehung eine Ausnahmestellung einnehmen, doch als Eingeborene und sind auch bei der Frage nach ihrer Freizügigkeit als solche zu behandeln. Bei den Bastards i. w. S. läßt sich die Frage allgemein nicht beantworten. Es entscheidet bei diesen aus einer Geschlechtsverbindung eines Europäers mit einem eingeborenen Mädchen hervorgegangenen Personen das Überwiegen zu einer der beiden Rassen. Ist der Bastard den Weißen zuzurechnen, so muß weiter untersucht werden, ob er entweder selbst sich gemäß § 9 SchGG. naturalisieren ließ, oder ob schon seine Eltern naturalisiert worden sind — in diesem Falle nimmt Verfasser Wohnrecht in der Kolonie an, — oder ob er Abkömmling eines bundesstaatlichen Deutschen ist, der als solcher gegen die Ausweisung aus der Kolonie nicht geschützt ist[10]).

Obwohl die „Hörigen" in den Kolonien nicht voll dispositionsfähig sind, so schließt dies doch, wie Verfasser im Gegensatz zu Hauschild[11]) und Höpfner[12]) annimmt, die Möglichkeit ihrer Naturalisation nicht aus. Verfasser steht mit v. Bar[13]) auf dem Standpunkte, daß eine derartige Beschränkung der Handlungsfähigkeit unseren sittlichen Anschauungen widerspreche. — Der Sklave besitzt ebensowenig wie sein eingeborener Sklavenherr das Freizügigkeitsrecht in vollem Maße; er ist jedoch gegen Ausweisung geschützt, besitzt also das „allgemeine" Wohnrecht im oben dargelegten Sinne.

Fremde, deren Staaten keine für die Kolonien geltenden Niederlassungsverträge abgeschlossen haben, können jeder Beschränkung des Aufenthalts unterworfen werden; sie sind vor der Ausweisung nicht geschützt. Es gelten also hier die vom Gesichtspunkte der bloßen Fremdenduldung ausgehenden Grundsätze des modernen Fremdenrechts genau in dem Umfange und in der Weise wie im Mutterlande. Sind aber Verträge mit dem Staate, dem der Fremde angehört, geschlossen, so hat der Ausländer das Aufenthalts-

---

9) Reimer a. a. O. S. 50.

10) Reimer a. a. O. S. 51.

11) Hauschild, Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien. Tübingen, Mohr, 1906; S. 43, 44.

12) Hoepfner, Sch.-G.-G. Berlin 1907, S. 78, Anm. 4.

13) v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 2. Aufl. Bd. I, S. 212.

recht in der Kolonie dann, wenn die engeren Schutzgebiets- oder Reichsangehörigen dieses besitzen. Aber selbst in diesem Falle ist das Aufenthaltsrecht der Fremden, im Gegensatz zu demjenigen des Schutzgebietsreichsangehörigen, kein unentziehbares; es ist nur unter der Bedingung und nur so lange gewährleistet, als der Ausländer die in der Kolonie geltenden Gesetze beobachtet und weder Ruhe noch Sicherheit dortselbst stört[14]). — Durch Vertrag mit dem Kapitän Lombard vom Jahre 1895 war einer Reihe von Burenfamilien die Ansässigkeitserlaubnis gegeben, mehr nicht. Die Buren gelten weiterhin als Fremde und können ausgewiesen werden. Die nach der Vereinigung von Transvaal und Orange mit der Kapkolonie nach Deutschsüdwest eingewanderten Buren sind Engländer. Sie können daher für sich diejenigen Rechte geltend machen, die nach den deutsch-englischen Übereinkommen aus den Jahren 1885, 1886 und 1890 den Kapengländern oder den Angehörigen von Natal zustehen[15]).

Als „Angehörige anderer farbiger Stämme" kommen namentlich die Inder in Ostafrika und die Chinesen auf den Südseeinseln in Betracht. — Die als Plantagenarbeiter für je eine Kampagne nach Samoa eingeführten Chinesen haben keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse, kein Recht des Aufenthalts oder der Niederlassung, sondern nur die tatsächliche Möglichkeit, bis zum Ablaufe der Vertragszeit in der Kolonie zu verweilen. Alsdann haben sie die Pflicht, wieder auszuwandern, sofern der Gouverneur im Falle guter bisheriger Führung, nicht ausdrücklich ein weiteres Verweilen in der Kolonie gestattet. Die Inder sind mindestens mit unseren Eingeborenen auf gleiche Stufe zu stellen. Es wird ihnen daher ein Aufenthaltsrecht in Ostafrika zuzugestehen sein. Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit rechtfertigen jedoch die Ausweisung[16]).

Zu den Interessensphären rechnet Verfasser noch: in Ostafrika das Gebiet Ruanda und Urundi, in Südwestafrika das Ovamboland und den sog. Caprivizipfel östlich des Okawangoflusses. Für sie sind Sperrverordnungen ergangen. Diese verbieten Massen- und Einzeleinwanderungen von Fremden ebensowohl wie von Deutschen; denn der Zweck dieser Verordnungen ist der, Land und Volk der Einflußgebiete für die Einrichtung der Verwaltung vorzubereiten, der Aufrichtung der deutschen Staatsgewalt die Wege zu ebnen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die der friedlichen Durchdringung entgegenstehen könnten. Was die rechtliche Natur der Interessensphäre anlangt, so stellt sich Verfasser auf den Standpunkt der herrschenden Theorie des „privilegierten Okkupationsrechts". Gerade die Existenz der Sperrverordnungen scheint mir jedoch für jene andere Theorie zu sprechen, die jeden Unterschied





14) Reimer a. a. O. S. 57.
15) Reimer a. a. O. S. 59.
16) Reimer a. a. O. S. 60.

im Rechtscharakter der sog. Interessensphäre leugnet[17]). Deshalb kann ich auch die Ansicht des Verfassers nicht teilen, die dahin geht, daß den Eingeborenen die Auswanderung aus den Einflußgebieten gestattet sei.

Trotz des eingangs gerügten Fehlers der Stoffeinteilung und weiterer mehr äußerer Mängel, die bei sorgfältiger Nachprüfung der Arbeit leicht hätten behoben werden können (Übersehung von einschlägiger Literatur, ungenaue Zitierung der verwandten Literatur sogar im Literaturverzeichnis, Druckfehler), bietet die Abhandlung Reimers gleichwohl dem Kolonialinteressenten Gelegenheit, sich hinreichend über das koloniale Freizügigkeitsrecht zu orientieren. Namentlich ist das bisher darüber vorhandene Quellenmaterial, das allerdings gering ist, erstmalig vollständig behandelt.

---

17) Vergl. hierüber: Zorn, Alb., Völkerrecht, S. 66 f. — Florack, Die Schutzgebiete, Tübingen 1905, S. 8. — Sassen, Die staatsrechtl. Natur der deutsch. Schutzgebiete; Ztschrft. f. Kolon.-Politik, 1906, S. 607 f. und Gesetzg.- u. Verordn.-Recht, Tübingen 1909, S. 61 f.

Dr. jur. Sassen (Bonn).

Buchbesprechung.

v. St. Paul-Illaire, Kuhn, Schwabe: Taschenbuch für D.-O.-Afrika 1911. 2. Jahrg. Teil 1 und 2. **Schwabe, Kuhn, Fock.** Taschenbuch für Südwestafrika 1911. 4. Jahrg. Teil 1 und 2.

Bei der großen Anzahl von Veröffentlichungen über unsere Schutzgebiete, besonders die in Rede stehenden, Deutsch-Ostafrika und Südwestafrika, könnte es scheinen, als ob die Herausgabe besonderer Taschenbücher ein recht überflüssiges Unternehmen sei. Wer aber einmal am eigenen Leibe erfahren hat, wie ungemein schwierig es ist, aus Literatur und Praxis in Wirklichkeit alles Wissenswerte und für den Kolonial-Deutschen Wichtige zusammen zu bekommen, wird den Herausgebern der obigen Taschenbücher für ihre Arbeit den größten Dank wissen. Alles, was „draußen" zu wissen nötig oder nützlich ist, ist in den kleinen Büchern vorhanden und bei sehr übersichtlicher Anordnung leicht zu finden. Dabei bürgen die Namen der Mitarbeiter wie die der Herausgeber dafür, daß das Gebotene wirklich dem Bedürfnis entspricht, da es auf Grund vieljähriger Landeserfahrung zusammengestellt ist.

Besondere Erwähnung verdient die im zweiten Teil der Taschenbücher gegebene anscheinend für praktische Zwecke erschöpfende Sammlung von Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Gebietes sowie die kurze Erläuterung über das Gerichtswesen, die den Anhang beider zweiten Teile bildet. Praktische, zum Teil gegenüber den früheren Jahrgängen neue resp. sehr erweiterte Tabellen, Lohnlisten usw. erhöhen die Brauchbarkeit der kleinen Werke des weiteren.

Alles in allem sind beide Taschenbücher das, was sie dem Kolonialdeutschen oder dem der es werden will, sein wollen: Zuverlässige Ratgeber und Führer, die nichts Überflüssiges, aber alles Nötige, in geeigneter Form bieten, und sind als solche warm zu empfehlen. P. Vageler.

Verantwortlicher Schriftleiter: i. V. C. Winkler, Berlin W. 35, Am Karlsbad 9/10, für den Anzeigenteil: W. Süsserott. **Verleger:** W. Süsserott in Berlin. **Druck:** Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.



Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 6. Juni 1911. XIII. Jahrgang.

Liberia.

Liberia ist ein im Verhältnis zu seiner Lage und Größe bis zur Stunde auffallend wenig bekanntes Land. Sowohl in geographischer und ethnographischer als fast noch mehr in staatlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Auch in kolonialen usw. Veröffentlichungen war nie besonderlich viel darüber zu lesen; und wenn, dann war meist Spott und Ironie der Grundton, oder es waren vielfach unrichtige, ja total falsche Darstellungen.

Wer den Neger nicht oder nur obenhin kennt, nicht die Geschichte des Landes speziell und insbesondere die Eigenart der Verhältnisse desselben: dem mußte sich dieser Neger-Freistaat in falscher Beleuchtung zeigen, dem mußte die Schilderung vielfach zur Karikatur werden. Ist es doch sogar dem, der alle diese Umstände würdigt, in manchen Richtungen schlechterdings unmöglich, „satiram non scribere".

Liberia bildet, wie ein Blick auf die Karte zeigt, einen Teil der Westküste des tropischen Afrika, speziell von Oberguinea. In früheren Zeiten und bis zur Gründung der Republik (1847) war das Land unter dem Namen „Pfefferküste" bekannt, welche Bezeichnung sich heute noch auf den meisten Atlaskarten findet.

Im Nordwesten grenzt Liberia an die englische Kolonie Sierra Leone. Grenzfluß ist der Manoh River (laut Vertrag vom Jahre 1903). Sein Bett ist englisch, so daß alle auf ihm hinaufgehenden Waren, fast ausnahmslos ins Hinterland von Liberia bestimmt, englischem Zoll unterliegen. Im Südosten grenzt die Republik an die französische Elfenbeinküste. Dem 1907 abgeschlossenen Übereinkommen zufolge bildet der Cavallyriver die Grenze, auf dem jedoch die Schiffahrt beiderseits frei ist. Gegen das Innere zu ist die Ausdehnung wohl auf der Karte, in Wirklichkeit aber nichts weniger als genau festgelegt.

Die Größe Liberias errechnet sich auf Grund der englischen Generalstabskarte auf rund 97 000 Quadratkilometer.

Die Gesamtbevölkerung wird auf 1 bis 2 Millionen geschätzt; die Zahl der Liberianer, d. h. der amerikanischen Neger und ihrer Abkömmlinge,



wird 50 000 kaum übersteigen[1]). Die Hauptstadt Monrovia hat etwa 5000 Einwohner.

Seine Entstehung verdankt Liberia bekanntlich der Weiterentwicklung des 1785 einsetzenden Beginnes der Unterdrückung des seit etwa 1500 von allen europäischen Nationen schwunghaft betriebenen schmachvollen Sklavenhandels. Exportland war Westafrika; Importland: Amerika. Man nimmt an, daß im ganzen 8 Millionen nach Westindien und den Vereinigten Staaten, 10 Millionen nach Südamerika verschifft worden sind. (Nebenbei bemerkt hat der Sklavenhandel erst in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts gänzlich aufgehört; ich habe noch 1891 am Kongo weiße Händler ganz offen von den „alten, schönen Zeiten“ dieses Geschäftes, ihr Ende bedauernd, erzählen hören.)

Nahe lag der Gedanke, die freigelassenen und freigekauften Negersklaven wieder in ihr ursprüngliches Heimatland zurückzubringen. Und zwar in der Form einer Vereinigung dieser heimatlosen Massen in einer Kolonie. Der erste derartige praktische Versuch ging von den Engländern 1787 aus. Er glückte; die nachmalige englische Kolonie Sierra Leone mit dem Hauptort Freetown ist sein Ergebnis.

1816 bildete sich sodann in Amerika eine Gesellschaft unter dem Titel „Amerikanische Kolonisationsgesellschaft“ zur Errichtung einer Kolonie von freien Farbigen der Vereinigten Staaten. 1822 traf der erste Transport solcher an dem mittlerweile durch Vertrag mit den eingeborenen Häuptlingen erworbenen Küstenstriche nächst dem Kap Mesurado ein. 1824 gab sich die junge Kolonie zur Erinnerung an ihren Ursprung den Namen „Liberia“. Die erste Niederlassung an dem Kap ward zu Ehren des damaligen Präsidenten der United States, Monroe, der sich große Verdienste um die Abschaffung der Sklaverei erworben hatte, „Monrovia“ genannt.

Viel Stürme, innere und äußere, sind dann über die neue Schöpfung hinweggebraust; mit großen äußeren und inneren Schwierigkeiten war die allmähliche Entwicklung und Ausdehnung verknüpft. Nicht zum letzten infolge englischer Quertreibereien. Trotz alledem konnte sich endlich 1847 die Kolonie als Freistaat erklären, „souverän und unabhängig unter dem Namen und Titel Republik Liberia“. Als Flagge wählte die junge Republik 6 rote und 5 weiße horizontale Streifen, in der linken oberen Ecke ein blaues Quadrat mit einem weißen Stern. Das Landeswappen zeigt eine fliegende, den Freibrief tragende Taube, darunter das Meer mit einem Dreimaster unter vollen Segeln; am Horizont die aufgehende Sonne und rechts im Vordergrund am Ufer eine Palme; an ihrem Fuß ein Pflug und ein Spaten. Über dem Wappen steht auf einem Bande „Republic of Liberia“, unter ihm die nationale Devise: „The love of liberty brought us here.“

[1]) Diese wie überhaupt alle weiteren wirtschaftlichen und statistischen Angaben sind außer den beiden grundlegenden Werken über Liberia von Büttikofer (1890) und Johnston (1906) dem vom Kais. Konsul H. Freytag 1909 erstatteten Handelsbericht entnommen.

Verfassung und Gesetzgebung ward genau der nordamerikanischen nachgebildet; an der Spitze ein Präsident mit Exekutivgewalt, unmittelbar vom Volk gewählt für eine Amtsdauer von anfänglich je 2, nunmehr von 4 aufeinanderfolgenden Jahren. Erster Präsident war J. J. Roberts (1848—1856). Ihm verdankt das Land so ziemlich alles: Aufschwung, Ausdehnung zu mehr als seinem derzeitigen Umfang, Anerkennung als selbständiger Staat bei den Großmächten, Unabhängigkeit.

Es mag ein Jahrzehnt oder etwas mehr her sein, da wäre eine territoriale Erwerbung Liberias für uns ohne besondere Schwierigkeiten und ohne ernstliche Einsprüche anderer Mächte wahrscheinlich möglich gewesen. Ob es ein Segen gewesen wäre, ist eine andere und sehr große Frage.

Längst ist dieser Gedanke gegenstandslos geworden; auch wenn nicht infolge des überraschenden Zurücktretens der beiden Konkurrenzmächte England und Frankreich Nordamerika die führende politische Rolle zuzufallen den Anschein hätte.

Das stärkste Interesse aber haben wir nach wie vor daran, Liberia als Absatzgebiet unserm Handel und unserer Industrie zu erhalten und in immer ausgedehnterem Maße zu gewinnen. Auch das deutsche Kapital, dem noch mehr Wagemut zu wünschen ist und das auf die richtigen Wege gewiesen werden muß, kann hier ein gewinnreiches Feld zur Betätigung finden. Unsere Aussichten dort sind zurzeit außerordentlich günstig; deutscher Einfluß prävaliert und von Deutschen in die Hand genommenen Unternehmungen stünde man dort sehr freundlich gegenüber.

Aber in weitesten Kreisen ist, wie schon eingangs gesagt, das Land geradezu unbekannt.

Liberia ist auch tatsächlich in geographischer Hinsicht bis in die jüngste Zeit noch sehr mangelhaft und unvollständig erforscht. In wirtschaftlicher Hinsicht ist es verkannt oder vielmehr: sogar in sonst unterrichteten Kreisen herrschen darüber vielfach unrichtige, falsche Vorstellungen.

Die ersten ausführlichen Nachrichten über die „Pfefferküste" und ihr Hinterland finden sich in einem Sammelreisewerk eines deutschen Gelehrten, des Geographen Levinus Hulsius, 1626. Er benutzte hinsichtlich dieser Gegenden hauptsächlich den Reisebericht des „Burger und Mund Artzt" Samuel Braun aus Basel, der 1611—14 Handelsreisen an der Gold- und Körnerküste (wie die Pfefferküste auch hieß) unternommen hatte. Einer besonderen Beliebtheit scheinen sich die deutschen Seefahrer dortselbst nicht erfreut zu haben: „. . . unssere Teutsche Nation ist an einem Ort angenemmer als an andern und dasselbe daher daß sie es biszweilen da selbst gar grob gemacht und sehr verderbet haben derhalben dann die Mohren offt versuchs ob sie sich an ihnen rechen möchten . . ."

Weitere Reisewerke folgen — eines der bedeutendsten ist das von dem Holländer Dapper 1686. Vor mir liegt ein solches sehr umfangreiches Werk



mit ebenso umfangreichem langatmigem Titel aus dem Jahre 1780: „Allgemeine Historie aller merckwürdigen Reisen zu Wasser und zu Lande usw. usw." Der 8. Band handelt von der „Malaghetta-, Pfeffer- oder Körnerküste" und den „Eynwohnern diesser Gegenden, insonderlich den Quojaern, Fuljas u. a m." „Diesse Küste erstrecket sich von dem Vorgebürge Monte" (Cape Mount) „nach Growa, zwo Seemeilen ostlich von dem Vorgebürge das Palmas" (Cape Palmas). Also genau die Küstenstrecke des heutigen Liberia.

Überraschend ist die Richtigkeit der geographischen und ethnographischen Beobachtungen, der detaillierten Angaben über Landesprodukte, Handelsverhältnisse, -beziehungen u. a. in diesen alten Berichten. Derjenige Forscher, welchem wir in der Neuzeit das standard-work über Liberia verdanken, Prof. Büttikofer, sagte in seinen 1890 erschienenen „Reisebildern aus Liberia" von dem Dapperschen Werke: „Dieser längst vergessene Autor entrollt vor unsern Augen ein Bild von Land und Leuten, ein Bild der Kulturzustände, wirtschaftlichen und staatlichen Institutionen der Eingeborenen, so frisch und wahr, daß ich seine Angaben jetzt noch, über 200 Jahre nach ihrem Erscheinen, beinahe Wort für Wort unterschreiben kann."

Naturgemäß reichen diese alten Reisebeschreibungen nicht weit über die Küste ins Hinterland hinein. Doch haben sich auch die über das Innere von den Seefahrern eingezogenen Erkundungen nach den neuern Forschungen vielfach als richtig erwiesen und geben recht interessante Ergänzung und vielfach Aufschluß namentlich über volkliche, geschichtliche Wandlungen und Wanderungen.

Eine auf gründlichen Forschungen beruhende geographische und ethnographische Beschreibung des *ganzen* Landes haben wir auch heute noch nicht. Auch das jüngste Werk über Liberia von H. Johnston, Generalgouverneur von Britisch-Uganda, erschienen 1906, berichtet durchaus nicht allenthalben auf Grund eigener Anschauung; Johnston ist sogar noch weniger weit ins Innere vorgedrungen als sein Vorgänger Büttikofer[2]). Über das nordwestliche Hinterland liegen bis zur Stunde nur die Tagebuchaufzeichnungen eines intelligenten Liberianers, Andersson, auf einer bis Musardu unternommenen Reise vor; die innerafrikanische Forschungsexpedition unter Frobenius ist 1907/08 von Norden her bis zum Oberlauf des St. Paulflusses gekommen. In dem Gebiet des Cavallyflusses haben von 1899—1904 französische Expeditionen größere Klarheit geschaffen; im übrigen zeigt eine wahrheitsgetreue Karte des Inneren noch heute viel weiße Flecke.

Immerhin ist aber Liberia im großen ganzen so weit erforscht, daß ein zu einer *allgemeinen* Gesamtüberschau genügendes *geographisches* und *ethnographisches Bild* des Landes gegeben werden kann.

---

[2]) Johnston sowie Büttikofer bringen in ihren Werken auch erschöpfenden Literaturnachweis über alle über Liberia erschienenen wissenschaftlichen, geschichtlichen usw. Publikationen. — In den nachstehenden geographischen und ethnographischen Angaben folge ich, nächst meinen eigenen, sich nur auf die Küste beschränkenden Beobachtungen, beiden Autoren.

„Die in Nordwest-Südost-Richtung laufende, ziemlich grade Küstenlinie ist durchgehends ein nur wenige Meter über die See erhobener, sandiger Strand, hinter dem sich eine meist sehr niedrige, oft felsige Bodenerhebung hinzieht. Diese Küstenlinie wird unterbrochen durch die vielen aus dem Innern kommenden Flüsse, sowie durch mehrere, in Form und Beschaffenheit einander sehr ähnliche Vorgebirge, die alle in westlicher oder nordwestlicher Richtung in die See hinausragen und hinter ihrem Nordhang mehr oder weniger bedeutende flache Buchten bilden. Die bedeutendsten dieser Vorgebirge (Kap Mount, Kap Mesurado, Kap Palmas u. a.) haben steile Süd- und Westabhänge mit vorgeschobenen Felsköpfen, an denen sich die schwere Brandung tosend bricht. In jede dieser durch die Vorgebirge gebildeten Buchten finden sich regelmäßig mehrere (meist drei) Flußmündungen zusammengedrängt." Ausnahmslos ist eine langgestreckte Sandbank diesen Mündungszentren vorgelagert, wodurch dieselben zu Lagunen umgebildet werden, die ihrerseits nur durch eine ziemlich schmale und seichte Öffnung, dem sog. Barmouth, mit der offenen See in Verbindung stehen.

„Hinter dem erwähnten Strandwall liegt ein breiter Sumpfgürtel, der hie und da mit Grassteppen von bedeutender Ausdehnung abwechselt. Diese Sumpfregion, gar nicht oder kaum höher als die See gelegen und vor dieser nur durch den Strandwall geschützt, ist außer von den Flußläufen kreuz und quer durchzogen von tiefen und oft sehr breiten, stillen, schwarzen Wasserstraßen, den sog. „creeks", die sich oft zu bedeutenden Wasserflächen erweitern. Zur Zeit der Flut stehen sie zum großen Teil, und während der Regenzeit anhaltend unter Wasser. Mangroven- und Pandanusdickicht ist die unbetretbare Bedeckung der Sumpfregion.

Doch sind auch große Landzungen und Inseln von höher gelegenem Land in ihr nicht selten; und diese sind dann, zum mindesten während der Trockenzeit, von Eingeborenen bewohnt, die dort Reis bauen, Palmöl bereiten und dem Fischfang obliegen.

Mit dem landeinwärts allmählich ansteigenden Boden verschwinden Sumpf und Grassteppe und machen einem fruchtbaren Ackergrunde Platz, welcher der Hauptsache nach aus stark eisenhaltigem Ton besteht, der ganz besonders dem Kaffeebaum zusagt. Dieser Landstrich, gegen die Küste hin flach auslaufend, wird landeinwärts immer hügeliger und hat Erhebungen aufzuweisen, die wohl die Bezeichnung Berg und Bergzüge verdienen. Dieses Gebiet ist ziemlich dicht durch Eingeborene und, wenn auch nur an den Wasserstraßen entlang, durch Liberianer, d. h. die Abkömmlinge der amerikanischen Neger bewohnt, welch letztere hier ihre Kaffee- und Zuckerpflanzungen angelegt haben.

Die mehr bergige Gegend nach dem Inneren zu ist nur schwach bevölkert; inselgleich liegen in dem dasselbe deckenden Urwald die spärlichen Siedelungen, die Farmen eingeborener Negerstämme.



Hinter diesem mehrere Tagereisen tiefen, wohlbewässerten Hügellande beginnt eine weite, weidereiche Hochebene, die sog. Mandingofläche. Doch ist sie nicht als eine unübersehbare, ebene Grassteppe aufzufassen, sondern noch als eine wellige, mit hohen Hügeln durchsetzte Hochsteppe, aus der sich, weit im Innern die langen Bergketten erheben: die Wasserscheide zwischen den Quellgebieten der liberianischen Flüsse und dem Stromgebiet des Niger."

Die größere Zahl der zahlreichen Wasserläufe entspringt in dem urwaldbedeckten Hügelgebiet, die bedeutenderen (der St. Paul-, St. John-, Cavally-Fluß u. a.) haben ihren Ursprung auf der Hochebene.

Das Klima Liberias ist natürlich, seiner äquatornahen Lage entsprechend, rein tropisch mit den bekannten Einwirkungen auf die gesundheitlichen Verhältnisse des Weißen. Die Trockenzeit währt an der Küste und in dem Urwaldgebiet vom Dezember bis März, im Hochland vom November bis Mai; die mittlere Jahrestemperatur in den ersteren Gegenden beträgt (nach englischen Beobachtungen) 26,6 Grad C.; in der Trockenzeit übersteigt die Temperatur in den Tagesstunden meist 30 Grad C. Die Menge der Niederschläge nimmt von der Küste gegen das Innere ab; Johnston gibt als Jahresmessung im Hochland 1500 Millimeter an, während er für eine zehnmonatige Beobachtungszeit in der Gegend von Monrovia über 3800 Millimeter verzeichnet.

In ethnographischer Hinsicht sind scharf auseinander zu halten die aus Amerika eingewanderten schwarzen und farbigen Ansiedler und ihre Abkömmlinge — im europäischen Sprachgebrauch als ‚Liberianer' bezeichnet —, und die eingeborene Bevölkerung. Ersterer geschah bereits Erwähnung und wird solche weiter statthaben bei Betrachtung der staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Liberias; sind ja doch diese ‚freeborn and coloured gentlemen', wie sie sich, „Amerikaner", wie die Eingeborenen sie nennen, die nominellen Herren des Landes.

Die Eingeborenen besaßen früher das ganze Land bis an die Küste, und bewohnen auch jetzt noch, nebst dem ganzen Hinterlande, ausgedehnte Küstengebiete. Sie zerfallen in zahlreiche größere und kleinere Stämme; beinahe jeder mit eigener Sprache oder wenigstens so bedeutenden dialektischen Verschiedenheiten, daß er auch vom benachbarten Stamme nicht verstanden wird.

Die bedeutendsten Küsten- und küstennahen Stämme sind (im Nordwesten beginnend): die Wei im Kap Mount-Gebiet; jedem älteren Afrikareisenden wohlbekannt als tüchtige, willige, brauchbare Träger und Buschläufer. Die Teh, im Gebiet des St. Paul-Flusses; mit deren Häuptlingen die ersten Landerwerbungsverträge abgeschlossen wurden und mit denen die ersten Ansiedler vielfache Kämpfe zu bestehen hatten. Dann folgt — von kleineren abgesehen — der große Stamm der Bassa, an den sich das Gebiet der Kru anschließt, dieser als unübertreffliche Bootsführer und überhaupt Seeleute an der ganzen Westküste bekannten Neger. Um Kap Palmas herum, also an der Südostgrenze Liberias, wohnen die Grebo.



Im Urwaldgebiet, am mittleren St. Paul-Fluß, haust der starke, kriegerische Stamm der Golah; ihm zunächst sitzen die Pessy, gleichfalls sehr zahlreich. Im Hinterland des Bassa- und Krustammes wird als bedeutendstes Volk das der Gibi genannt.

Den dritten volklichen Gürtel landeinwärts, zum Teil bereits auf die Mandingofläche hinaufreichend, bilden die Kondo-, Busy- und Barline-Stämme, denen als die ausgesprochenen Hochlandbewohner das menschenreiche, hochentwickelte, in zahlreiche Unterstämme zerfallende Volk der Mandingo folgt.

Die, ganz Westafrika eigene, ethnographische Tatsache, daß mit der Entfernung von der Küste die kulturelle Höhe zunimmt, findet sich auch hier: die Mandingo repräsentieren das kulturell weitaus am höchsten stehende eingeborene Volk Liberias. Wie andern Orts auch, dank dem Islam, zu dem sie sich ausnahmslos bekennen.

Der Islam macht übrigens unter den Negerstämmen Liberias bedeutende Fortschritte und rückt aus dem Innern her immer näher an die Küste vor. Die Wei sind bereits zum großen Teil Mohammedaner. Dieser Stamm steht überhaupt den „Kultur"völkern des Innern, den Mandingo und Busy, in der Entwicklung am nächsten; eine Menge geschickter Handarbeiter findet sich unter ihnen, und fleißige Ackerbauer sind sie fast alle.

Diese gedrängte geographisch-ethnographische Überschau war nötig als Grundlage der Betrachtung der staatlichen, wirtschaftlichen und Handels-Verhältnisse Liberias.

Allerdings untersteht nur der geringste Teil der vorauf angeführten Landschaften und Eingeborenenstämme der tatsächlichen Oberhoheit der liberianischen Regierung. Nicht einmal an der Küste ist es dieser allenthalben gelungen, sich einwandfreie Anerkennung zu verschaffen. Diesbezügliche militärische Aktionen, so gegen die Kru u. a. sind höchst unrühmlich verlaufen. Vielfach behilft sich die Regierung damit, daß sie eine Zeitlang die Handelsbeziehungen der unbotmäßigen Untertanen abscheidet (to stop trade).

In Anbetracht dieser geringen Machtverhältnisse ist der Regierungsapparat ein viel zu großer.

Derselbe besteht außer dem Präsidenten und Vizepräsidenten aus einem Senat und einem Repräsentantenhaus. Außerdem ernennt der Präsident mit Genehmigung dieser beiden die Volksvertretung bildenden Kollegien ein Kabinett, dessen Glieder den einzelnen Regierungsressorts vorstehen. Es setzt sich zusammen aus einem Staatsminister (Secretary of State), einem Finanz-, Kriegs- und Marineminister (Secr. of Treasury, of War, of Navy), einem Minister des Innern (Secr. of Interior), einem Minister für Schulangelegenheiten (Superintendent of Publik Schools), einem Staatsanwalt (Attorney General) und einem Generalpostmeister (Postmaster General). Auch die Beamtenkörper dieser Ressorts sind, im Verhältnis zum Umfang ihrer Tätigkeit, viel zu groß, und ihre Gehälter — wenn diese auch sogar in den oberen



Stellen gering sind (die Gehälter der Minister schwanken zwischen 200 und 140 £) — verschlingen einen unverhältnismäßigen Teil der Landeseinnahmen. Dazu kommen noch die Lokalverwaltungen.

Das Land selbst ist in 4 Verwaltungsbezirke (counties) eingeteilt: (von West nach Ost) Montserrado, — in ihm liegt die Landeshauptstadt Monrovia —; Grand Bassa, Sinoe, Maryland; außerdem noch das selbständige Territorium Cape Mount. An der Spitze jedes Bezirks steht ein vom Präsidenten berufener Verwaltungsbeamter (Superintendent).

Direkt zu Spott und Hohn, auch den objektivsten Beobachter herausfordernd, sind die erbärmlichen militärischen Verhältnisse. Die bewaffnete Macht besteht aus 4 Miliz-Infanterieregimentern mit zusammen etwa 3000 Mann unter dem Befehl eines Brigadegenerals. Der Stand einer Kompagnie ist: 1 Hauptmann, 2 Leutnants, 1 Instrukteur, 4 Sergeanten, 4 Korporale, 2 Tambours, 1 Pfeifer und — 50 Mann. Jede Kompagnie übt alle 2 Monate einmal, jedes Regiment jährlich zweimal. Selbst ein so warmer Verteidiger Liberias, wie Büttikofer, schreibt: „Wer einmal Gelegenheit hat, der Heerschau in Caldwell oder einer Parade auf dem Governments Square in Monrovia beizuwohnen, der wird sich eines mitleidigen Lächelns kaum enthalten können.“ Eigentliche Artillerie gibt es nicht; bei den militärischen Expeditionen werden ein paar alte Schiffskanonen auf selbstverfertigten Lafetten mitgenommen; auf Kap Mesurado stehen zwei oder drei gleich ehrwürdige Stücke als Salutgeschütze; und seit jüngster Zeit besitzt der Staat einige Feldgeschütze, die aber in ganz schlechtem Zustande gehalten. 1908 ward eine Grenzpolizeitruppe aus auswärts angeworbenen Farbigen errichtet, unter der Führung eines englischen Offiziers. Sie ist jedenfalls die bestausgebildete Truppe des Landes.

Kriegsschiffe hat Liberia nur zeitweise besessen (1 einmal von Frankreich, 1 von England geschenkt). Gegenwärtig ist ein Zollkanonenboot vorhanden und trägt man sich mit dem Gedanken von Neubeschaffungen aus eigenen Mitteln.

Besser als um die militärische Ausbildung ist es um die Schulbildung bestellt. Nach Johnston bestehen zurzeit im ganzen Lande über 100 Regierungsschulen mit 102 Lehrern und 3320 Schülern (Knaben und Mädchen); wovon auf den Montserrado-Bezirk allein 55 entfallen. Für den höheren Unterricht besitzt Liberia eine Lehranstalt im Liberia College in Monrovia, woselbst durch farbige, aus Amerika berufene Professoren Philosophie, Naturwissenschaften, Mathematik, Geschichte, Griechisch und Lateinisch und moderne Sprachen gelehrt werden. Ihre weitere Ausbildung betätigen die Studierenden in England und Amerika; und man trifft unter den liberianischen Beamten und in der Gesellschaft sehr gebildete Männer, Juristen, Ärzte usw.

Außer diesen staatlichen Bildungsanstalten bestehen noch eine ganze Reihe niederer und höherer Schulen, von verschiedenen Missionen ins Leben gerufen und größtenteils vorzüglich geleitet.



An Zeitungen besitzt zurzeit Liberia ein etwa allmonatlich erscheinendes Regierungsblatt „Official Register“ und einige Monatsblätter, die politische, lokale, und vor allem kirchliche Nachrichten bringen.

Das Gerichtswesen ist amerikanischem Muster nachgebildet. Die richterliche Gewalt ruht in den Händen von Friedensrichtern (in jeder Gemeinde), monatlichen und dreimonatlichen Gerichtshöfen (in jedem Bezirk) und dem obersten Gerichtshof (Supreme court) in Monrovia. Es besteht ein gedrucktes Gesetzbuch; auch wurden die Entscheidungen des Supreme court von einem früheren Mitglied desselben gesammelt und herausgegeben. Rechtsanwälte müssen vor einer zu diesem Zweck zusammengesetzten juristischen Kommission ein Examen ablegen, um an der bar zugelassen zu werden. Eine Reform des Justizwesens ist seit längerer Zeit geplant.

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß es sich für Ausländer, die in Liberia den Rechtsweg beschreiten wollen, sehr empfiehlt, sich an ihr Konsulat zu wenden, um vor allem feststellen zu lassen, ob die Durchführung des Rechtsstreites nicht von vornherein aussichtslos ist, der Kostenfrage wegen oder wegen Insolvenz des Schuldners. Die Prozeß- und insbesonders die Anwaltkosten sind für deutsche Verhältnisse sehr hoch; die Einforderung eines oft recht erheblichen Vorschusses seitens des Anwaltes ist üblich. Abweichend vom deutschen Recht hat die unterliegende Partei nicht alle Kosten und Auslagen der gewinnenden zu tragen. Auch ist die Grenze für die unpfändbaren Güter eines Schuldners weiter gezogen: Haus und Grundstück eines liberianischen Bürgers gehören noch zu diesen.

Und liberianischer Bürger kann nur ein Farbiger sein oder werden. Die Erwerbung dieses Rechtes ist, soweit es nicht angeboren ist, an eine Taxe gebunden, und zwar beträgt diese ein Halb vom Hundert des geschätzten Vermögens an Land und Gebäuden.

In den Verfassungsbestimmungen dokumentierte sich anfänglich überhaupt das Bestreben, den Weißen möglichst vom Lande fernzuhalten und auszuschließen. So kann auch heute noch der Weiße nicht liberianischer Bürger werden, darf nicht Wähler sein noch ein Staatsamt bekleiden. In letztere Bestimmung ward erst in jüngster Zeit Bresche gelegt, indem als Führer der oben erwähnten Grenzpolizeitruppe ein Engländer genommen wurde (mit dem übrigens die Regierung sehr unliebsame Erfahrung gemacht hat, weshalb diese Truppe nunmehr wieder von Liberianern kommandiert wird), und seit der englischen Anleihe von 1906 an der Spitze des Zollwesens ein englischer Direktor steht, dem mehrere englische Zollbeamte beigegeben sind.

Eine weitere diesbezügliche, für den fremden Handel recht hinderliche Bestimmung besteht noch zu Recht: daß Grundeigentum nur von Liberianern erworben werden kann. Eine ausländische Firma z. B. muß also stets einen Mietsvertrag über ein Grundstück mit einem Liberianer abschließen, um eine Faktorei errichten zu können. Überdies darf für eine Faktorei nicht mehr als 1 acre (etwa 40,5 a) gepachtet werden.



Auch die anfänglich bestandene Schließung des Landes für den fremden Handel gehört in das Kapitel dieser Tendenz.

Aber wie es unserem Konsul gelungen ist, diese Einschränkung wesentlich zu erweitern, überhaupt das Land geradezu dem fremden Handel zu öffnen (s. weiter unten), so wird auch sicherlich die lästige Grundkaufverwehrung aufgehoben werden. Eine über kurz oder lang unzweifelhaft eintretende „politische Umwälzung" in Form einer Art Protektorates seitens einer oder einiger Fremdmächte wird das wesentlich beschleunigen; der politische Grund, der Liberia von der Aufhebung abgehalten hat, besteht ja dann nicht mehr.

Über einen, und gerade den für fremden Handel und fremdes Kapital allerwichtigsten Teil der staatlichen Verhältnisse Liberias, die Finanzen, konnte bisher niemand ein klares Bild gewinnen. Selbst in sonst wohl unterrichteten Kreisen herrschten und herrschen darüber gänzlich unrichtige Vorstellungen; nicht zum letzten in Liberia selbst. Nicht wenig hat dazu England beigetragen, das an einer Diskreditierung der Finanzlage Liberias das größte Interesse hatte; hielt es doch dadurch und durch die Fessel der gewährten Anleihen das Land in der Hand. 1909 nun hat im Auftrage der liberianischen Regierung der jetzige deutsche Vizekonsul, Herr Gustav Lange aus Hamburg, eine Prüfung der Finanzverhältnisse vorgenommen und die aus dem ganzen ihm zugänglich gemachten amtlichen Material gewonnenen Ergebnisse in einer Denkschrift niedergelegt. Aus ihr geht hervor, daß es um die finanzielle Lage Liberias nicht so schlimm bestellt ist, als man bisher allgemein glaubte.

In dem an sich richtigen Bestreben, dem Lande Geldmittel zu wirtschaftlicher Entwicklung zu verschaffen, beschloß 1870 die Regierung die Aufnahme einer Anleihe. Mit Londoner Banken wurde eine solche in Höhe von 100 000 £ (= rund 500 000 Dollars, dem liberianischen Münzfuß) abgeschlossen zu einem Zinsfuß von 7 %. Überdies mußten die Zinsen für die ersten drei Jahre vorausbezahlt werden und wurden gleich abgezogen. Diskonto, Prämien, Provisionen, und wohl sicher auch Bestechungsgelder, verschlangen weiterhin geradezu unglaubliche Summen, so daß von der ganzen Anleihe nur rund 27 000 £ effektiv nach Liberia kamen. (Präsident Roye, unter dessen Amtsführung dieser unselige Vertragsabschluß stattgefunden hatte, nahm ein tragisches Ende. Von dem erbitterten Volke abgesetzt und ins Gefängnis geworfen, machte er einen verzweifelten Fluchtversuch, auf dem er, nächtlich schwimmend, ein auf der Reede von Monrovia liegendes englisches Kriegsschiff zu erreichen suchte. In der Brandung fand er seinen Tod; wie das Volk sagt, weil er sich zu schwer mit Geld beladen hatte.)

1898 hatte ein neues Arrangement stattgefunden, demzufolge die Anleihe auf 78 250 £ festgesetzt wurde. Nachdem bis zum 31. Dezember 1908 4700 £ zurückbezahlt worden sind, beträgt sie zurzeit nebst den rückständigen Zinsen 92 297 £ = 443 025 $.

1906 wurde eine zweite Anleihe aufgenommen: gleichfalls 100 000 £. Wiederum bei englischen Banken; und wiederum ging es Liberia damit nicht



viel besser: nicht viel mehr als 30 000 £ hat es bar in Gold davon bekommen. Zur Sicherung mußte es sich verpflichten: a) die Zollaufsicht unter einen englischen Zollinspektor zu stellen, b) Rück- und Zinszahlungen in Gold zu entrichten, c) den Zolltarif ohne Genehmigung der „Macher" der Anleihe nicht herabzusetzen. 3200 £ sind davon rückbezahlt, die Zinszahlung wurde bisher pünktlich eingehalten.

Die äußere Schuld Liberias beträgt demzufolge 907 665 $.

Die innere Schuld setzt sich aus verschiedenen Posten zusammen: Obligationen 130 950 $, direkte Barschulden an deutsche und englische Firmen 67 246 $ und sog. „Due- Notes", d. h. Anweisungen des Departments of Treasury für Gehälter, Treasurywechsel und Landesschecks, die mangels Bargeld in der Staatskasse noch nicht zur Auszahlung gelangt sind, in Höhe von 16 050 $. Endlich noch Verwaltungsschulden der einzelnen Bezirke mit 75 950 $ und Auslagen für die Grenzpolizeitruppe mit 20 804 $. Das macht zusammen 311 000 $.

Am 1. Januar 1909 belief sich die Gesamtschuld Liberias auf 1 239 570 $; davon 907 665 $ foreign loans, 311 000 $ domestical debts.

Ihr steht gegenüber als Plus das aktive Staatseigentum; von Herrn Lange auf 406 836 $ berechnet.

Abgesehen von dem nicht abzuschätzenden Kronland (public lands) besteht es der Hauptsache nach aus folgenden Objekten:

Objekt	Betrag
1 Zollkanonenboot	42 696 $
1 Motorboot	22 928 „
Öffentliche Gebäude; geschätzt	100 000 „
Pier in Grand Bassa	25 000 „
Camp Johnson	25 358 „
Ausrüstung der Grenzpolizeitruppe . . .	6 912 „
Weg nach Kareysburg und Bungalow, sowie Automobile und Garage[3])	113 940 „
Waffen und Munition, geschätzt	50 000
Sa.	386 834 $

Ein paar Worte über das Münzsystem des Landes. Auch dieses war von Amerika übernommen; man rechnet somit nach Dollar und Dollarcent. An eigenen Münzen sind nur geprägt kupferne Ein- und Zweicentstücke. Außerdem ist viel englisches, auch deutsches Silbergeld in Umlauf; amerikanisches, deutsches und englisches Geld zirkuliert. So hat es sich eingebürgert, daß auch nach Schillingen und Sixpences gerechnet wird. Da Liberia selbst kein gemünztes Geld, ausgenommen die oben genannten Kupferstücke, in Umlauf gebracht hat und viel außer Landes geht, so machte sich ein empfindlicher Mangel geltend und die Regierung sah sich gezwungen, Papiergeld auszugeben, sog. „currency", das anfänglich vollen Kurs hatte, bis schließlich

[3]) Siehe weiter unten: Verkehrsverhältnisse.



infolge immer neuer Ausgabe davon eine starke Entwertung eintrat. Dann verfiel man in das andere Extrem und verfügte durch das „Goldow", 1882 und 1884, daß Zollzahlungen nur in Gold (Währung ist nicht bestimmt) zu leisten sind und daß die Hälfte des als Abgabe eingehenden currency zu vernichten sei. Damit sah sich aber die Regierung sehr bald selbst der Möglichkeit beraubt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und so unterblieb die fernere Ausführung der letzteren Bestimmung. Die Versuche, den in dieser Beziehung tatsächlich traurigen Zustand der finanziellen Verhältnisse zu verbessern, dauern bis zum heutigen Tag.

Daß es zur Regelung der Finanzlage überhaupt nur einer geordneten Verwaltung, verbunden mit einer Reorganisation des Treasury Departments bedarf, geht aus der Aufstellung der Ein- und Ausgaben hervor. Sie beruht auf den, allerdings nicht ganz vollständigen Akten des Treasury Departments.

Die Einnahmen (Revenues) setzen sich zusammen aus:

a) den Zöllen. Import- und Exportzölle. Der Einfuhrzoll ist in dem Hafen, in dem die Waren eingeführt werden sollen, sofort nach der Landung zu entrichten. Der Ausfuhrzoll ist vor der Verschiffung im Verschiffungshafen zu zahlen.

Für die meisten Einfuhrartikel wird ein Zoll von 12,5 % ihres deklarierten Wertes berechnet. Dieser Zoll wird „ad valorem duty" genannt. Für alle übrigen Artikel ist gegenstandsweise ein besonderer Zoll festgesetzt, der „specific duty" genannt wird. Die wesentlichsten, dem specific duty unterliegenden Posten sind (nach Johnston):

Fisch- und Fleischwaren pro 100 englische Pfund bzw. Tonne 1—2 $

Zucker, pro 1 Pfund (engl.)	0,06 $
Butter, pro 1 Pfund (engl.)	0,04 „
Schmalz, pro 1 Pfund (engl.)	0,06 „
Salz, pro 100 Pfund (engl.)	0,05 „
Tee, pro 1 Pfund (engl.)	0,10 „
Reis, pro 112 Pfund (engl.)	0,20 „
gewöhnliche Seife, pro 1 Pfund (engl.)	0,02 „
Buschmesser, pro 1 Dutzend	0,25 „
Schießpulver, pro 1 Pfund (engl.)	0,08 „
Tabak in Blättern, pro 1 Pfund (engl.)	0,08 „
Percussionsgewehre, pro 1 Stück	2,50 „
Steinschloßgewehre, pro 1 Stück	2,50 „
Tabak, verarbeitet, pro 1 Pfund (engl.)	0,25 „
Zigarren, pro 1 Stück	0,01 „
Bauholz, pro 1 Fuß (engl.)	0,00½ $
Spirituosen, feinere, pro 1 Gallone	2,00 $
gewöhnlicher Negerrum, pro 1 Gallone	0,75 „
Bier, Ale usw., pro 1 Gallone	0,50 „
leere Demijohns, pro Stück	1,00 „



Verschiedene Gegenstände sind zollfrei: landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, Werkzeuge, Faden und Zwirne, leere Kaffeesäcke, Musikinstrumente, Bücher für Missions- und Schulgebrauch u. a. m.

Ausfuhrzölle liegen auf:

Palmöl, pro 1 Gallon	0,01 $
Palmkerne, pro 1 bushel (50 engl. Pfund)	0,02 „
Camwood, pro 1 Tonne	3,50 „
Gummi usw., pro 1 Pfund (engl.)	0,06—0,12 „
Elfenbein, pro 1 Pfund (engl.)	0,05 „
Piassava, pro 1 Pfund (engl.)	½ ct.

Kaffee, Kakao und Bergwerksprodukte sind zollfrei.

Die Ausfuhrzölle können in Gold und Papiergeld; die Einfuhrzölle (wie oben erwähnt) nur in Gold bzw. gemünztem Geld bezahlt werden.

Die Zolleinnahmen, die z. B. vom 1. Oktober 1907 bis 30. September 1908 — das liberianische Fiscalyear beginnt am 1. Oktober — immerhin 369 649 $ betragen haben, könnten ganz beträchtlich gesteigert werden, wenn dem ausgedehnten Schmuggel, der insbesondere an der Kruküste und insbesondere von englischen Handelsschiffen betrieben wird, energisch gesteuert würde.

b) den Ergebnissen der sog. „Rubber Royalty", d. h. den Exportzöllen auf Gummi, Kautschuk und Guttapercha. Die „Rubberkorporation" (s. unten bei den Handels- usw. Verhältnissen) hat für 1 Pfund (engl.) Gummi 6 Cents zu entrichten, die an den liberianischen Generalkonsul in London gezahlt werden. Alle übrigen Gummiverschiffer zahlen 12 Cents pro Pfund;

c) verschiedenen Taxen und Abgaben. So für das Bürgerrecht (s. oben), Wahltaxen, Navy Taxes u. a. Eine recht beträchtliche Einnahme bilden die Kopfgelder. Der eingeborene Negerstamm der Kru versorgt die ganze westafrikanische Küste mit Schiffsarbeitern (Deckboys) und Bootsmannschaften. Für jeden „Kruboy", auch für jeden sonstigen eingeborenen Arbeiter, der sich an Bord verdingt und mit dem Schiff eine gewisse Zeit außer Landes geht, ist eine Abgabe von 4 $ zu entrichten. In jedem Küstenplatz, wo solche Verdingungen statthaben, ist zur Regelung derselben ein besonderer Beamter, shipping master, eingesetzt. — Ferner bestehen folgende Handelstaxen (licences): Für die Ausübung des Handels mit Kurz- und Schnittwaren, an der Küste und im Innern, 12 $ für den Detail-, 24 $ für den Engroshandel; für das Recht zum Verkauf von Spirituosen

	an der Küste	im Innern
für den Detailhandel	150 $	75 $
für den Engroshandel	300 „	150 „

Statistik der Einnahmen und Ausgaben der letzten Jahre unter Verteilung auf die einzelnen Bezirke und Distrikte (die Distrikte Monrovia, Grand Cape Mount und Marschall Junk — die dichtbesiedeltsten und daher leistungsfähigsten — gehören zum Montserrado-Bezirk) nach dem



Handelsbericht des Kaiserlich Deutschen Konsuls, der hinsichtlich der finanziellen Angaben auf der oben erwähnten Lange'schen Denkschrift fußt:

Einnahmen:

Bezirke	Zoll-Einnahmen $	Innere Einnahmen[4] $	Kopfgelder $	Andere Einnahmen[5] $
1903/04				
Montserrado	91183,88	1254,12	8135,75	13365,04
Grand Bassa	47114,33	474,39	—	—
Sinoe	24915,30	321,05	—	—
Maryland	33497,56	1998,79	—	—
	196711,07	4048,35	8135,75	13365,04
Gesamteinnahmen 1903/04	222260,21 $			
1904/05				
Montserrado	118717,87	5197,70	22421,70	4352,00
Grand Bassa	82888,21	2817,39	—	—
Sinoe	23093,69	1379,85	206,47	19,04
Maryland	36739,84	3650,67	2314,15	8300,00
	261439,61	13045,61	24942,32	12671,04
Gesamteinnahmen 1904/05	312098,58 $			
1905/06				
Montserrado	133373,34	46163,43	15191,50	2135,19
Grand Bassa	83769,27	2851,34	—	350,01
Sinoe	29582,09	835,32	46,56	74,85
Maryland	28601,84	3199,50	2709,99	358,35
	275326,54	53049,59	17948,05	2918,40
Gesamteinnahmen 1905/06	349242,58 $			
1906/07				
Montserrado	183957,19	27540,41	14351,00	2788,60
Grand Bassa	110918,50	3244,34	121,76	678,30
Sinoe	30928,32	3206,15	496,00	283,53
Maryland	36256,07	7766,47	3568,33	—
	362060,08	41757,37	18537,09	3750,43
Gesamteinnahmen 1906/07	426104,97 $			
1907/08				
Grand Cape Mount	22222,81	1175,90	11716,00	1720,00
Monrovia	145637,79	3866,79	—	—
Marshall Junk	20644,50	323,45	—	—
Grand Bassa	109087,83	3977,96	—	—
Sinoe	29792,41	1146,27	—	—
Maryland	42263,67	3840,80	—	—
	369649,11	14331,17	11716,00	1720,00
Gesamteinnahmen 1907/08	397416,28 $			

[4]) Steuern und Taxen; ausgenommen die eigens aufgeführten Kopfgelder.
[5]) Worin diese bestehen, geht aus dem Handelsbericht nicht hervor.

Diese Zusammenstellung zeigt, daß die Einnahmen seit 1903/04 gestiegen sind. Die Haupteinnahmen sind stets die Zölle.

Die **Ausgaben** haben betragen:

1903/04:	238 002,11 $
1904/05:	315 185,30 „
1905/06:	350 693,90 „
1906/07:	437 985,43 „
1907/08:	415 951,33 „

Bislang überstiegen also jedes Jahr die Ausgaben die Einnahmen.

„Ein allerdings in manchen Einzelheiten anfechtbares Budget" (so der Handelsbericht) für das Rechnungsjahr 1908/09 stellt die Einnahmen auf 409 600 $, die Ausgaben auf 395 906 $ fest; und zwar, wie folgt, auf die einzelnen Posten verteilt (die in Klammern beigefügten Zahlen geben die Höhe im voraufgegangenen Rechnungsjahr 1907/08 an):

Einnahmen:

Zoll	Innere Einn.	Kopfgelder	Post	Anderweitige Einn.
370000 (369649)	24000 (14331)	9000 (11716)	6600 (—)	— (1720)

Ausgaben:

Executive Governement The Presidents Establishment	6400	(5650)
The Legislature	5900	(11725)
State Department	7280	(7330)
Treasury „	14580	(18550)
Customs „	30052	(30677)
Postal „	10942	(10702)
Judiciary „	40655	(40755)
Education „	26000	(33300)
Interior „	31800	(40000)
Army „	9175	(9475)
Frontiere Force	53001	(60000)
Marine	21794	(—)
Pensions	9279	(9144)
Public debts	71646	(69768)
Miscellaneous	28190	(?)

Die Einnahmen Liberias, auch nach der unverkennbar steigenden Tendenz der letzten Jahre, stehen in gar keinem Verhältnis zu dem natürlichen Reichtum und zu den Hilfsquellen des Landes. Von einer **wirtschaftlichen Entwicklung** kann bis zur Stunde eigentlich gar keine Rede sein.



In den ersten Jahrzehnten seines Bestandes hatte der junge Freistaaat vollauf zu tun mit der Festigung und dem Ausbau der inneren Verhältnisse, der politischen Außenbeziehungen. Wohl waren die ersten Siedler fleißige Arbeiter — weit fleißiger als ihre heutigen Abkömmlinge — und errichteten an den Flußläufen hinauf landeinwärts allenthalben ihre settlements, aber naturgemäß zogen sie in ihren Farmen und Pflanzungen zuerst nicht viel mehr als den persönlichen Bedarf. Das an sich ja, aus der Geschichte der Gründung oder vielmehr seiner Vorgeschichte sowie aus den steten Quertreibereien europäischer Mächte, insbesondere Englands, sehr verständliche Bestreben, das Land weißer Einwirkung möglichst zu verschließen, verleitete die Regierung, die anderseits doch einsehen mußte, daß man auf Austausch mit anderen Nationen und Handel angewiesen war, 1866 zu dem höchst unklugen „Port of Entry law", demzufolge nur 6 Küstenplätze dem Fremdhandel zugänglich, das ganze Hinterland aber verschlossen wurde. Damit stieß Liberia den fremden Mächten vor den Kopf, die sich ihrer stark benachteiligten Kaufleute annahmen, und reizte zugleich eine Reihe eingeborener Küstenstämme, die sie so des Verkehrs mit der Außenwelt beraubte.

1870 begannen die ersten Versuche, das bis dahin geographisch und damit natürlich wirtschaftlich noch gänzlich unbekannte Land kennen zu lernen.

Es bildete sich die Mining Co., unter englischen Leitern, die sich später The Development Co. nannte, die Urwälder wurden von verschiedenen Expeditionen, ausnahmslos fast unter englischer Führung, auf ihre Produkte hin, wenigstens flüchtig und stellenweise, abgesucht. Ein überraschender Reichtum an wildwachsenden Erzeugnissen fand sich: Gummi, Ölpalmen, Faserstoffe, wertvolle Holzarten u. a. m. Zur Ausbeutung des Gummi hat sich seit 1904 die „Rubber Co." gebildet, gleichfalls unter englischem Manager; und die „Rubber Corporation" ist die Zentral- und Überwachungsstelle über die Gummigewinnung und den Betrieb im ganzen Lande. Sie kassiert auch die „rubber royalties" (s. oben) ein. Von 1911 ab ist diese Konzession auf Grand Bassa beschränkt und die Regierung bekommt die Hände wieder frei von der einschränkenden Monopolmißwirtschaft dieser Gesellschaft.

Wertvolle Mineralien oder Bitumen sind bis jetzt noch nicht entdeckt. Der liberianische Forschungsreisende Anderson (s. o.) will zwar bis zu der goldreichen Mandigolandschaft Bula oder Bulei gekommen sein, doch sei es ihm nicht gestattet worden, die Plätze selbst zu besuchen. Ob die Franzosen, die nunmehr diese Gebiete besetzt halten, die Minen gefunden haben, weiß man nicht; zum mindesten beobachten sie darüber tiefes Stillschweigen. Nach der Nachbarschaft der „Goldküste" aber und den wahrscheinlich ihr gleichen geologischen Verhältnissen kann mit Berechtigung auf das Vorkommen dieses Metalls und wohl auch anderer Erze usw. geschlossen werden. Als Merkwürdigkeit berichtet Büttikofer, daß hier



und da in Felsspalten Quecksilber gefunden wird, und zwar ganz bedeutende Mengen an ein und derselben Stelle.

Diese wirtschaftlichen Untersuchungen stecken aber noch in den ersten Anfängen.

Noch schlimmer steht es um den Anbau und die Kultur von Produkten, den Kaffee ausgenommen. Aber auch bei diesem wäre eine wesentliche Steigerung der Produktion zu erzielen.

Die ersten Kolonisten waren, wie gesagt, fleißige Arbeiter und fast ausschließlich Pflanzer. Auf der Parzelle Land, die jedem Ansiedler unentgeltlich überwiesen war, baute er sich ein Haus, eine Hütte und pflanzte Knollengewächse (Jam, Bataten, Kassada usw.) wie der Eingeborene. Außer mit diesen Nährpflanzen bebaute er nach und nach ein Grundstück mit Kaffee, Zuckerrohr und Ingwer. Der Boden wird, nebenbei bemerkt, fast nur mit Hacke und Spaten bearbeitet; Pflüge sind auch heutzutage noch selten. Mit zunehmender Einwanderung und dem Gefühl größerer Sicherheit den Eingeborenen gegenüber begannen diejenigen Elemente, welche der Bodenbewirtschaftung treu blieben, sich mehr ins Innere vorzuschieben, den Wasserläufen entlang. So entstanden nach und nach zahlreiche Landbaukolonien, bis über die ersten Fälle der Flüsse hinauf, die sog. settlements. Sie haben ihre Pflanzungen allmählich vergrößert, und sie sind es, die die Hauptausfuhrprodukte an Kulturpflanzen, fast ausschließlich Kaffee, liefern. Aber die Zahl dieser echten, rechten Bauern und Farmer nahm nicht zu; im Gegenteil. Die Einwanderung kam ins Stocken; und immer mehr wandten sich die Liberianer von der mühsamen, Zähigkeit und Energie fordernden Bodenbewirtschaftung ab. Auch der Viehstand ist in Liberia unbedeutend. Von Viehzucht kann überhaupt nicht gesprochen werden. Gegenwärtig ist die Zahl der pflanzungstreibenden Liberianer gering; sie sind meistens Kaufleute und Händler, teils selbständig, überwiegend Angestellte fremder Firmen. Unverhältnismäßig viele, besonders in Monrovia und den Hauptorten der Bezirke, haben Beamtenstellen inne, die übrigens sehr schlecht bezahlt sind. Also auch hier in Afrika die Landflucht und der Zug in die Großstadt. Nicht einmal vom Hauptnahrungsmittel der Liberianer, dem Reis, wird der notwendige Bedarf im Lande selbst gebaut, obwohl die Boden- und klimatischen Verhältnisse hierzu die denkbar günstigsten wären. Jährlich gehen große Summen hierfür außer Landes, statt daß vielmehr dieses Produkt einen bedeutenden Ausfuhrartikel bildete.

Die Regierung hat allezeit diesen Mißstand und seine nachteiligen Folgen für jede Hebung wirtschaftlicher Entwicklung erkannt. Mehrfache Versuche, durch erneute Einwanderung von Farbigen aus den Vereinigten Staaten eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erzielen, sind gescheitert. Vor allem wohl, weil die Einwanderer gewöhnlich völlig mittellos ankamen, von der Regierung nicht genügend unterstützt werden konnten, auch keinerlei



Kenntnisse in der Bodenkultur besaßen und darin nicht unterwiesen wurden, sowie auch meist schlechtes Land erhielten.

Eine Ausdehnung der liberianischen Ansiedlungen ist übrigens nicht bloß vom wirtschaftlichen Standpunkt aus unbedingt notwendig, sondern auch vom politischen. Nur so können die Liberianer wirklich Herren des Landes werden.

Einen zweifellos sehr weittragenden Schritt vorwärts auf der Bahn wirtschaftlicher Entwicklung hat die Regierung im Jahre 1909 getan mit der Öffnung des Landes für den fremden Handel und der Vermehrung der Ports of Entry von 6 auf 13 (also ziemlich auf alle Küstenplätze Liberias überhaupt). Über sie, an denen Zollposten eingerichtet sind, muß die gesamte Ein- und Ausfuhr gehen. Es ist nunmehr jedem Fremden, der an der Küste eine Niederlassung hat, der Handel im Innern gestattet. An einen stehenden Binnenhandel, der nicht von einem Eingangshafen ausgeht, ist in Liberia in absehbarer Zeit nicht zu denken. Der im Innern handeltreibende Kaufmann wird stets an der Küste einen Vertreter haben müssen, der für ihn seine eingeführten Waren verzollt und seine eingehandelten Rohprodukte verschifft. Eine solche Niederlassung an einem Eingangshafen ist übrigens keine große Kapitalsanlage. Um die liberianische Regierung vor ungerechtfertigten Schadenersatzansprüchen zu schützen, bestimmt das Gesetz, daß jede Firma, die im Innern Handel treiben will, einen Vertrag mit der Regierung schließen muß, der u. a. die Klausel enthält, daß die liberianischen Gerichte zur Entscheidung aller aus der Ausübung des Handels im Innern entstehenden Klagen ausschließlich zuständig sein sollen, und daß der vertragschließenden Firma oder Einzelperson das Recht genommen ist, diplomatische Intervention anzurufen. Ein jeder solcher Vertrag bedarf des Visums seitens des Konsuls des betreffenden Staates. Die Regierung hat sich das Recht vorbehalten, für einzelne Distrikte das Handeltreiben vorübergehend oder auch überhaupt zu verbieten.

Der Handelsbericht unseres Konsuls bemerkt zu dieser Öffnung des Landes, „daß sie einen Wendepunkt in der Geschichte Liberias bedeuten kann. Es ist zu hoffen, daß der deutsche Handel diese Gelegenheit ergreift, im Innern festen Fuß zu fassen."

Die mehrerwähnte Langesche Denkschrift bringt begrüßenswerter Weise auch über den liberianischen Handel auf amtlichen Unterlagen fußendes statistisches Material. Zu diesen Angaben ist vorweg zu bemerken, daß sie sich nur auf den Handelsverkehr im Umkreis von 20—30 Meilen landeinwärts beziehen, daß auf der ganzen Küstenstrecke von Sinoe bis Kap Palmas von einem legalen Handel kaum die Rede sein kann, also auch keinerlei Angaben darüber existieren, daß für einige Monate der Jahre 1907 und 1908 keinerlei Belege ausfindig gemacht werden konnten (!), sowie



endlich, daß namentlich seit den letzten Jahren ein starkes Bargeldgeschäft nach England und Deutschland besteht (so 1908 an Postorders 50 819 $).

1903/04

	Einfuhr in $	Ausfuhr in $
Grand Cape Mount	30228,81	58276,30
Monrovia	255144,76	172941,93
Marshall Junk	4861,06	11467,08
Grand Bassa	161438,00	194866,70
Sinoe	51371,38	62033,83
Maryland	98907,02	66836,73
	596946,83	560922,67

1904/05

	Einfuhr in $	Ausfuhr in $
Grand Cape Mount	51233,12	42016,43
Monrovia u. Marshall Junk .	276249,38	213667,34
Grand Bassa	108104,82	196121,36
Sinoe	52306,02	52792,15
Maryland	81522,35	48063,24
	629475,09	552060,52

1905/06

	Einfuhr in $	Ausfuhr in $
Grand Cape Mount	65600,07	83629,13
Monrovia u. Marshall Junk .	306642,04	217299,27
Grand Bassa	228614,38	371482,33
Sinoe	61987,90	102775,57
Maryland	90558,00	64249,40
	813402,39	839435,70

1907

	Einfuhr in $	Ausfuhr in $
Grand Cape Mount	74075,98	122906,12
Monrovia u. Marshall Junk .	470409,01	248479,97
Grand Bassa	252031,82	383673,16
Sinoe	74242,74	71302,46
Maryland	129163,41	51170,01
	1010522,96	877531,72

1908

	Einfuhr in $	Ausfuhr in $
Grand Cape Mount	27302,43	28429,60
Monrovia u. Marshall Junk .	434594,76	166261,73
Grand Bassa	235379,45	344654,20
Sinoe	95624,07	86754,18
Maryland	159577,48	81390,49
	952483,29	707490,20

Unter den Einfuhrartikeln nimmt der Reis weitaus die erste Stelle ein; und das in einem Lande, das zur Produktion dieses Hauptnahrungsmittels der Bevölkerung hervorragend geeignet ist! Seit dem Jahre 1904 ist eine Steigerung der Einfuhr um fast 60 % zu konstatieren.

27*

Die hauptsächlichsten Einfuhrgegenstände und ihre Werte sind:

Artikel	1904	1905	1906	1907	1908
	Wert: Dollar				
Ackergeräte	537,90	2 839,48	11 727,78	2 340,00	2 065,82
Bier	5 398,99	5 141,46	5 822,35	6 189,59	6 820,67
Schießpulver	9 240,91	12 980,06	7 392,50	10 392,46	10 997,43
Waffen und Munition	2 700.40	5 142 59	7 383,61	18 268 44	17 093,47
Speck und Schinken	14 159,93	10 576,83	12 798,40	12 449,92	13 244,10
Leere Säcke	6 320,82	6 146,20	5 774,00	11 512,43	10 096,11
Perlen	1 960,87	2 319,42	2 460,56	—	7 242,14
Bohnen und Erbsen	797,78	932,81	—	—	952,17
Gesalzenes Rindfleisch	2 274.71	3 918,72	3 438,01	8 265,02	11 476,40
Bücher	873.71	1 888,82	3 119,37	8 982,28	4 506,66
Schreibmaterialien	1 814,37	1 567,66	2 241,75	—	2 667,70
Boote und Ausrüstungsgegenstände dazu	6 812,59	2 103,34	6 081,29	9 046,57	18 426,26
Stiefel und Schuhe	11 455,44	14 118,94	16 345,55	20 793,11	14 258,55
Messingkessel	9 179,95	6 936,79	10 735,62	11 978,07	13 065,18
Butter	6 859,59	5 915,77	6 922,81	6 944,80	6 991,44
Schiffszwieback	2 066,78	2 229,25	8 616.25	1 716,60	2 105,49
Biskuits	2 455,65	2 384,66	2 444,82	1 090,60	1 696,94
Zement	1 277,29	1 134.37	2 970,08	5 058,42	3 318,04
Konditor- und Zuckerwaren	1 044,95	514,45	611.41	—	1 058,59
Messerschmiedewaren	3 232.62	1 474,11	1 680,97	5 059,37	4 769,80
Baumwollwaren	93 157,55	110 018,01	184 370,55	14 738,59	103 043,28
Kleidungsstücke	21 500.17	14 285 26	6 568,23	8 987,85	39 928,49
Töpfer- und Steingutwaren	5 011 44	5 974.85	6 410.50	10 027,24	6 085,72
Getrocknete Fische	28 871,33	8 469 88	12 841,49	17 344 19	24 885,01
Gesalzene Fische (Heringe)	5 224,24	9 293,28	13 268,57	12 387,81	12 757,31
Mehl (Weizenmehl)	9 486,28	9 503,30	10 155,96	13 851.10	11 804,63
Hausgerät	8 905,77	4 817,64	8 734,91	2 553,12	3 734,57
Teppiche, Strohmatten, Vorhänge u. dgl.	2 585,43	—	—	5 498,76	1 754,18
Verzinktes Eisenblech	7 550,01	7 677,19	11 727,73	21 518,36	15 818,47
Verzinkter Draht	1 323,05	3 101,42	4 759,65	—	382 85
Glaswaren	1 669,57	—	—	—	1 549,75
Eisenkurzwaren	2 574.17	30 550,00	25 906,15	39 160,62	14 335,67
Posamentier- und Kurzwaren	24 421,15	29 890,83	104 393,46	83 456,78	41 949,73
Grapen	3 111.28	—	—	—	5 974,44
Schmucksachen (Juwelen)	2 547.19	—	—	—	4 445,28
Kerosen (Petroleum)	8 087,03	8 691,88	11 042,46	10 896.80	11 377,05
Schmalz	1 445,64	1 266,09	1 311.28	1 222,35	1 911,59
Lampen, Laternen	1 381.16	1 765.27	2 129,48	—	3 681.59
Bauholz	4 387,19	3 569.01	13 028,56	21 527,75	18 027,23
Zündwaren	665,59	1 304,51	1 580,01	—	1 272,53
Nähmaschinen	1 230,73	3 446,55	2 779,10	9 130 88	1 951,20
Musikinstrumente	1 929,87	1 515,95	2 843,56	3 012,17	1 909,58
Fleisch- und Fischkonserven	12 539,83	9 367,30	8 104,83	—	6 729,01
Kondensierte Milch, Kakao u. dgl.	3 832,77	3 721,01	5 360,00	—	7 365,08
Farben und Oele	3 010 47	—	—	—	3 018,06
Nahrungsmittel	6 292 70	7 111,89	10 687,55	41 297,91	25 153,78
Parfümerien	1 428,75	—	—	—	2 431,27
Reis	104 554,83	102 118,48	104 483,83	199 525,67	134 727,86
Salz	9 913,25	22 273,24	12 061,64	9 461.56	8 429,87
Waschseife	4 418,03	3 880,34	4 126 30	3 850.96	7 328,14
Geld (Gold)	18 500,00	65 000,00	62 000.00	64 500,00	—
„ (Silber usw.)	2 996.00	5 006,23	26 073,60	30 960,00	19 790 00
Stahlstangen	498,01	—	—	—	1 231,37



Artikel	1904	1905	1906	1907	1908
	Wert: Dollar				
Netze	331,70	—	—	—	1 472,19
Faßdauben und Faßreifen . .	3 270,87	—	—	—	6 627,00
Gin (Genever) und Rum . .	26 715,19	28 630,81	26 782,14	38 250,84	49 533,59
Whisky und Kognak . . .	2 726,90	2 139,96	2 502,64	3 403,85	—
Zucker, weißer	7 784,78	8 143,16	6 481,03	5 786,22	8 863,23
Zinnwaren	—	—	—	—	2 305,06
Koffer	2 177,80	—	—	—	2 439,98
Blättertabak	35 486,69	32 370,57	31 460,90	37 096,14	64 720,06
Zigarren, Zigaretten . . .	1 219,25	827,99	1 645,52	2 678,72	1 937,51
Schirme	1 997,43	—	—	—	3 567,88
Arzneien und Drogen . . .	4 200,57	3 845,45	4 333,99	4 234,39	5 630,08
Wollwaren	3 028,52	1 290,55	3 084,25	—	2 881,95

Bemerkungen. Die Einfuhr von Ackergerät ist vorerst noch unbedeutend. Vorwiegend deutsche und britische Erzeugnisse. — Schießpulver ausschließlich von Deutschland; Gewehre (sog. Capgewehre und Steinschloß-Flinten) meist von Belgien. — Amerikanischer Speck usw. über Deutschland eingeführt. — Jutesäcke von Deutschland und England. — Perlen böhmischer Herkunft, von Deutschland eingeführt. — Gesalzenes Rindfleisch wird von den deutschen Firmen aus den Vereinigten Staaten bezogen. — Bücher und Schreibmaterialien werden von Amerika und England eingeführt. — Stiefel und Schuhe sind etwa $1/3$ amerikanische, $2/3$ deutsche Fabrikate. — An Butter waren fast nur dänische Marken eingeführt. — Schiffszwieback viel begehrt, kommt von England. — Zement ist ausschließlich deutsches Fabrikat; desgl. Nähgarn, Tauwerk, Bindfäden, Messerschmiedwaren und Stahlstangen. — Baumwollenwaren kommen zu 70—90% aus England. Der Geschmack ist wechselnd. — Getrocknete Fische importiert Amerika und Norwegen. — Weizenmehl wird von Deutschland, Amerika und England eingeführt. — Für Hausgeräte und Glaswaren (hauptsächlich billige Gläser und Spiegel) ist Deutschland das Hauptbezugsland. — Grapen, d. h. dreifüßige eiserne Töpfe, sog. „negropots“, werden von Liberianern und Eingeborenen viel gekauft. — Kerosen (Petroleum) wird aus Deutschland bezogen. — Norwegisches Fichtenholz wird in Planken zum Hausbau eingeführt. — Der Verbrauch an Nähmaschinen aus Deutschland, England und Amerika ist ziemlich groß. — Kartoffeln und Salz werden aus Deutschland, Reis ebendaher und von England bezogen. — Waschseife ist deutscher und englischer Herkunft. — Faßdauben und -reifen, ein nicht unbedeutender Artikel, stammen aus England. — Gin wird nahezu ausschließlich aus den Niederlanden bezogen; Zucker aus Deutschland. — Schirme werden von Liberianern und Eingeborenen viel gekauft. — Tabak, ein sehr bedeutender Artikel, ist ausschließlich Virginia- und Kentuckytabak in Blättern.

Ausfuhr:

Es werden ausschließlich Produkte ausgeführt; eine nur irgendwie nennenswerte Industrie gibt es im Lande nicht. Wie schon erwähnt, steckt sowohl die Ausfuhr der wildwachsenden als auch der in Kulturen gezogenen Produkte noch in den ersten Anfängen. Immerhin hat, wie bei der Einfuhr, in den letzten Jahren eine Steigerung stattgefunden, wenn auch nicht in dem Grade wie dort; um etwa 25 %.



Ausfuhr-produkte	1903/04	1904/05	1905/06	1907		1908	
	Wert in Dollar abgerundet			Menge	Wert $ abger.	Menge	Wert $ abger.
Kakao . . .	289	691	698	19978 engl. Pfd.	799	19165 Pfd.	1 514
Kaffee . . .	90 467	61 199	110 164	14229 Sack*)	128 685	9227 Sack	106 737
Kalabarbohnen	3 952	4 607	1 645	?	915	?	176
Elfenbein . .	3 992	4 909	6 870	?	11 227	?	23 874
Gummi . .	3 158	?	22 324	104535 Pfd.	26 805	111746 Pfd.	27 709
Ingwer . .	25 413	124 269	645	19990 Pfd.	707	16756 Pfd.	656
Palmkerne . .	153 269	163 276	186 106	6564 Tonn.	233 472	4302 Ton.	175 258
Palmöl . . .	89 356	88 096	135 158	690285 Gall.	174 997	511010 Gall.	140 458
Piassava . .	187 367	100 833	338 839	13492096 Pfd.	397 925	7 675 420 Pfd.	227 994
Rotholz (Camwood)	594	3 245	100	22809 Pfd.	255	-	—
Geld . . .	2 160	2 400	36 792	—	27 528	—	5 040

Erläuterungen. Die Hauptausfuhrartikel sind Kaffee, Piassava und Palmprodukte. — Kaffee: Der liberianische Kaffee hat eine besonders große Bohne. Er wird zur Mischung mit anderen Kaffeesorten verwendet. Aus den oben angegebenen Gründen geht seine Kultur bei den Liberianern immer mehr zurück. Kulturprodukt. — Kalabarbohnen finden in der Tierarzneikunde Verwendung. Die wildwachsenden Früchte werden von den Eingeborenen gesammelt. — Elfenbein: Das Land soll nicht sehr reich an Elefanten sein. Schongesetze bestehen zurzeit noch nicht. — Gummi: Es bestehen noch keine Kulturen. Fast ausschließlich Raubbau. — Ingwer: Kulturpflanze der Liberianer und Eingeborenen. Kann nur zu Extrakt verwendet werden. 1906 großer Preissturz eingetreten; infolgedessen Produktion zurückgegangen. — Piassava: Von der Weinpalme, aber nicht in Kulturen, gewonnen. Größte Ausfuhr aus den südlichen Bezirken.

Durchschnittspreise 1907/08:

Gegenstand	Werteinheit	Preis in Cent.
Kakao	1 Pfd. (engl)	7—8
Kaffee	"	8,5—10
Kalabarbohnen . .	"	3
Elfenbein**) . . .	17 "	10 sh
Gummi	1 "	25
Ingwer	"	3—4
Palmöl	1 Gallon	25
Piassava	1 Pfd. (engl.)	3
Rotholz	"	1

Von großem Interesse ist auch die Verteilung von Einfuhr und Ausfuhr auf Herkunft- und Bestimmungsländer. Leider sind darüber nur Angaben

*) 1 Sack = 130 engl. Pfd.

**) Kleine Zähne bis zu 7 Pfd., „Scrivillo" genannt, werden durchschnittlich mit 3 sh 6d bezahlt.

für das Finanzjahr 1903/04, sowie für die Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 31. Dezember 1908 vorhanden; doch geben sie immerhin einen Anhalt.

Einfuhr nach Herkunftsländern

Zeit	Deutschland	England	Nordamerika	Niederlande	Andere Länder
	Wert in Dollar				
1903/04	291 086	267 895	5 875	19 227	10 530
1908 Okt. m. Dez.	102 805	83 828	4 084	14 958	20 623

Ausfuhr nach Bestimmungsländern

Zeit	Deutschland	England	Nordamerika	Niederlande	Andere Länder
1903/04	365 934	192 804	?	2 460	24
1908 Okt. m. Dez.	99 000	65 233	?	1 285	1 055

Der Handel liegt ausschließlich in den Händen europäischer Firmen; die zahlreichen liberianischen Händler sind nur Kleinhändler, sog. shop keepers, die mit Vorliebe an Bord der Handelsschiffe und mit noch größerer von den zahlreichen Schmugglerfahrzeugen ihre Bestände beziehen und ergänzen. Derzeit haben 8 Handelshäuser in Liberia ihre Agenturen und Faktoreien in fast allen Küstenplätzen; und zwar 6 deutsche, 1 britisches und 1 niederländisches. Die Zahl der Angestellten — und damit zugleich die Zahl der Weißen in Liberia, zu der nur noch die Vertreter der Fremdmächte kommen — beläuft sich auf 80—90.

Schiffsverkehr. Am Schiffsverkehr in den liberianischen Häfen ist hauptsächlich die deutsche Schiffahrt beteiligt, doch ist in den letzten Jahren der Verkehr britischer Schiffe gestiegen. Von deutschen Linien laufen regelmäßig liberianische Häfen an die Woermann-Linie, die Hamburg-Amerika-Linie und die Hamburg-Bremer Afrika-Linie, die in Betriebsgemeinschaft stehen. Die drei britischen Linien Elder Dempster Co., die British and African Steam Navigation Co. (1900) Ltd. und die African Steamship Co. werden von Elder, Dempster Co. in Liverpool verwaltet. Auch die britischen Schiffe laufen regelmäßig die ganze liberianische Küste an. Nur nach Monrovia, ganz ausnahmsweise nach anderen liberianischen Plätzen kommen Dampfschiffe der spanischen Linie Companhia Transatlantica in Barcelona, wohl nur um Arbeiter und Soldaten für Fernando Po zu nehmen. Schiffe der französischen Linien Chargeurs Réunis in Bordeaux und von Fraissinet & Co. in Marseille liefen lediglich der Post des französischen Vizekonsulats in Monrovia wegen an.

Eine liberianische Schiffahrt hat früher bestanden, jetzt ist davon jedoch nicht mehr die Rede.



Segelschiffe haben im letzten Jahre in liberianischen Häfen nicht verkehrt. Die Dampfschiffe bringen teils Einfuhrartikel, teils nehmen sie Produkte; sie versorgen sich in Liberia aber auch mit schwarzen Deck- und Maschinenarbeitern. Der liberianische Stamm der Kru liefert, wie bereits früher erwähnt, diese für die ganze westafrikanische Küste.

Der verkehrsreichste Hafen ist der von Monrovia. Es liefen dort ein:

Dampfschiffe	1907 Anzahl		1907 Netto-Reg.-Tons	1908 Anzahl		1908 Netto-Reg.-Tons
Deutsche	249	von	487 460	223	von	449 385
Britische	111	„	205 958	100	„	194 789
Französische	13	„	16 200	11	„	16 193
Spanische	12	„	17 449	9	„	18 381
Zusammen	385	von	727 067	343	von	678 748

In den Häfen Cape Mount, Grand Bassa, Sinoe und Cape Palmas sind ein- und ausgegangen:

Dampfschiffe	Cape Mount Anzahl	Cape Mount Netto-Reg.-Tons	Grand Bassa Anzahl	Grand Bassa Netto-Reg.-Tons	Sinoe Anzahl	Sinoe Netto-Reg.-Tons	Cape Palmas Anzahl	Cape Palmas Netto-Reg.-Tons
1907								
Deutsche	34	37 333	75	117 844	43	50 752	141	219 600
Britische	36	61 540	94	178 444	56	91 515	92	180 410
Französische	—	—	—	—	—	—	—	—
Spanische	—	—	—	—	—	—	1	1 671
Zusammen	70	98 873	169	296 288	99	142 267	234	401 681
1908								
Deutsche	40	48 718	66	89 397	42	53 793	138	225 679
Britische	27	48 645	84	167 612	46	82 188	80	154 553
Französische	—	—	—	—	—	—	—	—
Spanische	—	—	–	—	—	—	1	1 671
Zusammen	67	96 363	150	257 009	88	135 981	219	381 903

Daß der Handel noch lange nicht dem natürlichen Reichtum des Landes entspricht, liegt abgesehen von den vorerörterten inneren und wirtschaftlichen Verhältnissen oder richtiger Mißverhältnissen auch insbesondere darin, daß für die Entwicklung und Verbesserung der Verkehrszustände bis jetzt noch gar nichts geschehen ist.

Wie die ganze übrige westafrikanische Küste — mit wenigen Ausnahmen — besitzt auch Liberia keinen natürlichen und auch keinen künstlichen Hafen; die Hochseeschiffe liegen weit draußen auf offenen, ungeschützten Reeden. Die Verbindung wird hergestellt durch Pinassen, Leichter und Brandungsboote. An der ganzen Küste steht die Westafrika eigene schwere Brandung, die Kalema, an, die nur mit den Kanus und den eigens hierfür gebauten schweren Brandungsbooten, unter Führung der mit der See vollkommen vertrauten Krus überwunden werden kann. Den Mündungen der meisten Flüsse —



und an ihnen liegen die für den Handel hauptsächlich in Betracht kommenden Küstenplätze — sind (wie bereits bei der geographischen Überschau geschildert) Sandbarren vorgelagert, durch die sich der Wasserlauf eine meist schmale Rinne zur offenen See geschaffen hat. Der Anprall der Meereswogen, der Gegendruck des ausmündenden Wassers, begünstigt durch die Untiefe, erzeugt in diesen Barröffnungen den „Barmouths", eine besonders starke Brandung, die alljährlich Menschenleben und Frachtenverluste fordert. In der Regenzeit sind einzelne nahezu unpassierbar. Dieser schwierigen Passage tun schon die ältesten Seefahrer-Berichte Erwähnung; so ein englischer Kapitän Towerson im Jahre 1555: „. . . the going into the mouth of river is somewhat ill, because that at the entering the seas do go somewhat high; but being once within, it is as calm as the Thames." Zum mindesten sind diese Verhältnisse immer ein Hindernis für die schnelle Abfertigung der Dampfer.

Doch das ist an anderen Küstenteilen Westafrikas auch nicht anders; kann und wird überwunden und eben mit in den Kauf genommen. Am Mangel von Verkehrsmöglichkeiten, an der äußerst primitiven Beschaffenheit der Verkehrswege und -mittel im Lande selbst krankt Liberia.

Unmittelbar an der Küste hat die Regierung einige wenige kurze Wegstücke mit einigen wenigen Holzbrücken angelegt. Auf ihnen rollen die schwerfälligen, ungefügen, zweirädrigen Ochsenkarren von den Pflanzungen zu den größeren Orten. 10 Meilen landeinwärts bereits bestehen nur die von den Eingeborenen getretenen, fußbreiten, jedem Afrikareisenden wohlbekannten Negerpfade, die den Urwald von Ort zu Ort nach allen Richtungen durchkreuzen; in der Regenzeit oft lange unpassierbar. Auf ihnen kann als einziges Transportmittel der Träger (auch vielfach Weiber) mit seiner Last auf dem Schädel oder auf dem Rücken verkehren. Die Trägerlöhne sind sehr hoch. Und so kommen nur wenige Produkte, und diese unverhältnismäßig teuer, zur Küste. Außerdem sind noch die Wasserläufe Verkehrsstraßen. Sie sind aber lokal beschränkt, und ihre Befahrbarkeit, mit Kanus, reicht nicht weit landeinwärts. Die Mandingo verwenden Pferde und Maultiere als Transportmittel; aber natürlich nur oben in ihrem Steppenhochland.

Einmal hat sich die Regierung aufgerafft oder vielmehr ist durch die Development Co., die eine Zeitlang der allmächtige Faktor im Lande war — nicht zu seinem Wohle —, veranlaßt worden, sich von ihr mit enormen Kosten eine Straße zwischen White Plains am St. Paulriver und dem nicht sehr weit entfernten Kareysburg bauen zu lassen, die auch für Lastkraftwagen befahrbar sein sollte. Damit beabsichtigte man Produkte aus dem Hinterland nach dem St. Paulsriver zu bringen; von dort sollte ein kleines Flußdampfschiff, gleichfalls zu ungeheuerlichem Preise, von der Co. der Regierung beschafft, dieselben zur Küste befördern. Der Weg ist aber so schlecht angelegt, daß er jetzt bereits nicht mehr zu benutzen ist; die Kraftwagen sind gleichfalls schon unbrauchbar.



In dem konsularischen Handelsbericht, der sehr vorsichtig gehalten ist, heißt es: „Abgesehen von der Anlage von Wegen, die für den Transport mit Karren oder größere Trägerkolonnen geeignet sind, und von der Regulierung der Wasserstraßen für das Befahren mit kleinen Flußdampfschiffen, ist vor allem der Bau von Eisenbahnen, die die Küste mit dem Hinterland verbinden, dringend erforderlich. Die Regierung ist zurzeit nicht in der Lage, selbst solche zu bauen; sie könnte jedoch wohl einem fremden Eisenbahnbauunternehmen ausreichende Garantien bieten. Der Bahnbau würde, wenigstens für die zuerst in Angriff zu nehmenden Linien von der Küste ins Innere, soweit sich bis jetzt beurteilen läßt, nicht teuer werden. Da man liberianischerseits die Notwendigkeit von Bahnbauten eingesehen hat, ist man sehr bereit, eine Eisenbahnkonzession zu vergeben, und würde zurzeit ein deutsches Unternehmen gute Aussichten haben. Wenn sich über die Rentabilität einer solchen Bahn zahlenmäßig Bestimmtes auch noch nicht sagen läßt, so spricht doch alles dafür, daß ein solches Unternehmen eine gute Geldanlage bedeuten würde."

Hinsichtlich der amtlichen Verkehrsverhältnisse ist zu bemerken, daß Liberia seit 1910 an das Kabel angegliedert ist, das sich der ganzen Westküste Afrikas entlangzieht, sowie daß es seit einer Reihe von Jahren bereits dem Weltpostverein angehört. Postverkehr findet fast nur mit dem Auslande statt; der Inlandpostverkehr ist verschwindend gering. Der Umfang der nach dem Auslande durch Postanweisungen überwiesenen Beträge geht aus nachstehender Übersicht hervor (im Jahre 1908 nicht weniger als 50 819 $).

Es sind eingezahlt worden von:	Nach			
	Deutschland	Großbritannien	den Ver. St. v. Amerika	anderen Ländern
		Wert: Dollar		
		1904.		
Monrovia	—	39 264,74	1 455,63	—
Grand Bassa	—	—	—	—
Sinoe	—	—	—	—
Cape Palmas	—	—	—	—
Zusammen	—	39 264,74	1 455,63	—
		1905.		
Monrovia	—	53 036,62	3 133,10	—
Grand Bassa	—	452,80	270,53	—
Sinoe	—	—	—	—
Cape Palmas	—	—	—	—
Zusammen	—	53 489,42	3 403,63	—



Es sind eingezahlt worden von:	Nach Deutschland	Großbritannien	den Ver. St. v. Amerika	anderen Ländern
	Wert: Dollar			
		1906.		
Monrovia	9 816,42	72 486,56	2 943,58	—
Grand Bassa	482,40	5 919,14	908,46	—
Sinoe	—	—	—	—
Cape Palmas	144,00	273,60	96,00	—
Zusammen	10 442,82	78 679,30	3 948,04	—
		1907.		
Monrovia	9 094,42	55 443,29	2 539,61	—
Grand Bassa	1 750,46	8 999,06	1 021,05	—
Sinoe	585,62	935,60	—	—
Cape Palmas	1 309,69	2 656,90	90,94	—
Zusammen	12 740,19	68 034,85	3 651,60	—
		1908.		
Monrovia	2 033,82	30 301,00	366,06	110,68
Grand Bassa	192,01	12 342,00	61,88	—
Sinoe	154,42	2 869,00	—	—
Cape Palmas	407,46	1 977,66	3,12	—
Zusammen	2 787,71	47 489,66	431,03	110,68

Die Sicherheit und Pünktlichkeit der Bestellung von Postsendungen aller Art läßt sehr viel zu wünschen übrig. Deshalb empfiehlt es sich, bei Paket-Sendungen gleichzeitig eine Mitteilung abgehen zu lassen mit Angabe des Schiffes, da der Empfänger weder von der Post, noch vom Zollamt benachrichtigt wird, wenn eine Sendung für ihn eingetroffen ist. Die Adressierung geschieht am besten in der englischen Sprache, der Landessprache.

Die inneren Gründe, warum Liberia in den 60 Jahren seines Bestandes und trotz der reichen natürlichen Hilfsquellen seines Landes, noch auf einem so geringen Grad sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung steht, sind, nach dem Urteil berufener Kenner dieses Freistaates folgende:

1. Die seinerzeitige Majorennitätserklärung war verfrüht und übereilt. Allerdings muß man sagen, daß die junge Kolonie durch die politische usw. Lage dazumal zu diesem Schritte gedrängt wurde. Durch diese Zwangslage wurde sie auch, noch gar nicht recht auf eigenen Füßen stehend, in die schwierigsten inneren und äußeren Verhältnisse geworfen. Die Schikanen anderer

Mächte, insbesondere Englands, erschwerten Konsolidierung und Auf- und Ausbau nicht wenig.

2. In der Art und Weise, wie es zur Gründung des Staates kam, liegt zum guten Teil die Wurzel des ganzen Übels, insofern, als sich Liberia von Anfang an viel zu wenig auf die eigene Kraft zu verlassen gewohnt war. Und bis in die jüngste Zeit hinein erwartet man in allem und jedem das Heil von außen. „Mit amerikanischem Gelde ward die Kolonie gegründet und bis 1847 unterhalten, aus amerikanischem Gelde werden Kirchen gebaut, Geistliche und Schulen besoldet und unterhalten. Ein Amerikaner hat das Geld hergegeben, um durch Liberianer ihr eigenes Land bereisen zu lassen; die einzigen Kriegsschiffe, die der Staat je besessen, hat er von der französischen und englischen Regierung geschenkt bekommen; zur Unterdrückung von Aufständen hat man mehr als einmal fremde Hilfe angerufen; der Pflanzer erwartet finanzielle Hilfe von außen." (Büttikofer.)

Nur da, wo lebhafter Kontakt mit anderen Nationen zur wirtschaftlichen Entwicklung unbedingt nötig ist: in Handels- und Verkehrsfreiheit, verhielt sich das Land, wie oben erörtert, allzulange verschlossen und fremdenfeindlich.

3. Der letzte, tiefere Grund liegt in der Nationalität oder vielmehr in der Rasse. Die Liberianer sind Neger und zwar Bantuneger oder — über Amerika — Abkömmlinge von solchen.

Nun ist der Neger durchaus nicht faul in dem gewöhnlichen Sinn, wie man das behauptet. Aber es fehlt ihm die Stetigkeit, die Ausdauer, die Zähigkeit, die konsequente Energie; und all das ist unbedingt nötig zur wirtschaftlichen Hebung einer staatlichen Organisation. Der Sinn für Sparsamkeit, der Blick in die Zukunft und die Sorge dafür mangelt ihm gleichfalls. Und auch diese beiden Eigenschaften sind die weitere condito sine qua non der Entwicklung eines Staatshaushaltes.

Ebenso wahr aber wie einerseits die Tatsache der vielen Schwächen, Fehler und Mängel in den liberianischen Zuständen, ist anderseits das Wort Büttikofers: „. . . mir will es scheinen, als ob man von diesem Staate und seinen Angehörigen größere kulturfortschrittliche Leistungen erwarte, als die vorhandenen Umstände sie gestatten, und daß man Liberia viel zu sehr als einen Modellstaat zu betrachten geneigt sei, an welchem jede Unvollkommenheit rücksichtslos kritisiert werden dürfe, ohne zugleich das Gute hervorzuheben, das unstreitig auch in diesem Haushalt gefunden wird. . . . Hervorragende, umsichtige Männer wie die ersten Präsidenten Roberts und Benson — und auch jetzt gibt es noch solche — dürften wohl imstande sein, das Staatswesen in bessere Bahnen zu lenken."

Ohne wirtschaftliche und finanzielle Mithilfe von außen aber wird das wohl nicht gehen.

Einiger bereits ins Werk gesetzten **Reformen** geschah an den einschlägigen Stellen schon Erwähnung; so der Öffnung des Landes für den

fremden Handel und der Vermehrung der Ports of Entry, der Einrichtung eines Customs Department u. a.

Die dringendste und notwendigste ist eine Finanzreform. Zu ihrer Durchführung ist die Aufnahme einer neuen Anleihe erforderlich. Nach Urteil von kompetenter Seite genügt eine solche in Höhe von 4 Millionen Dollars, die aber auch ganz und voll der Regierung zur Verfügung stehen müssen. Eine konzessionierte Staatsbank übernimmt die Geschäfte des bisherigen Finanzministeriums. Ihre erste Aufgabe ist Konsolidation der früheren auswärtigen Anleihen und Löschung der reinen Staatsschulden. Weiter ist notwendig die Schaffung eigner Münze in genügender Menge, und zwar Silberwährung.

Notwendig ist ferner ein anderes System in der Eingeborenenpolitik. Die derzeitige Gepflogenheit, den einzelnen Häuptlingen reichlich „dash" zu geben, vermindert die an sich schon geringe Autorität der liberianischen Regierung auf das bedenklichste. Durch die Öffnung des Landes dem fremden Handel und durch etwaige Sperrung eines Gebietes hat sich die Regierung ein wirksames und empfindliches Machtmittel gegenüber unbotmäßigen Stämmen geschaffen — es handelt sich nur um seine richtige und energische Anwendung.

Notwendig ist Rückführung der jüngeren Generation zu intensiver und ausgedehnter Bodenbewirtschaftung; notwendig die Hebung der Einwanderung, aber nur geeigneter, nicht völlig mittelloser Elemente.

Notwendig ist endlich: größere wirtschaftliche und industrielle europäische Unternehmungen zur Hebung der sozialen und Verkehrsverhältnisse: Bahnbau, Bergwerke, Pflanzungsbetriebe usw. zu veranlassen; ihnen vor allem in jeder Weise entgegenzukommen. Der Geneigtheit der Regierung hierzu geschah bereits Erwähnung; auch ist die finanzielle Lage, wie gleichfalls schon ausgeführt, durchaus nicht so schlimm, daß nicht genügende Garantie geleistet werden könnte. Unerläßlich ist aber hierzu in erster Linie die Aufhebung der Bestimmung, daß Nichtliberianern Grunderwerb unmöglich ist. Kein wirtschaftliches Unternehmen wird sich auf den schwankenden Boden eines Pachtvertrages zu stellen gewillt sein.

Es wäre außerordentlich zu begrüßen und für deutsches Kapital und deutschen Handel und deutsche Industrie gewinnbringend, wenn es Deutschland gelänge, in vorangedeuteten Richtungen sanierend mitwirken zu können.

Auch Deutschland warb und wirbt, gleich den andern Mächten, um diese afrikanische Schöne nicht aus Großmut und platonischer Liebe; auch wir wollen was davon — bekommen und haben. Aber so offen wir das zugestehen, ebenso offen können wir auch sagen, daß wir unsern Vorteil am besten zu wahren und wahrzunehmen der Ansicht sind, wenn und indem das Land selbst dabei profitiert.

Und die Chancen stehen für uns derzeit in Liberia sehr gut. „Deutschlands Anteil am liberianischen Wirtschaftsleben ist überwiegend. Unter den



70—90 weißen Erwerbstätigen in der Republik sind ungefähr 60 unsere Landsleute. Von 8 Firmen sind nur 2 nichtdeutsche. Von der Ausfuhr des Landes gingen im letzten Vierteljahr 1908 von rund 170 000 Dollar Gesamtausfuhr für rund 100 000 Dollar nach Deutschland, von der Einfuhr waren im gleichen Zeitraum von insgesamt rd. 170 000 Dollar für rd. 105 000 Dollar deutscher Herkunft; von den 343 Schiffen mit 680 000 Registertons, die 1908 Monrovia anliefen, fuhren 223 mit 450 000 Registertons, also rd. 60 Prozent, unter deutscher Flagge." Dank der verständnisvollen Arbeit unseres Reichsvertreters draußen ist die Stimmung für Deutschland eine sehr gute, und würde die Regierung von Liberia deutschem Kapital, deutschen Unternehmungen keine Schwierigkeiten machen. Die größten Sympathien besitzen im Lande freilich die Amerikaner.

Kommt, wie zu hoffen steht, jetzt eine finanzielle internationale Sanierung Liberias zustande, so kann das für die Republik einen wirklichen Fortschritt bedeuten.

Sache der deutschen Interessenten wird es sein, die gegebene Chance auszunützen, zuzugreifen, und sich nicht von Fremden den Rang ablaufen zu lassen. Dann werden wir in dem reichen Lande, dem auch der jetzt verstorbene Adolf Wörmann eine große Entwicklungsmöglichkeit zuerkannte, noch viel verdienen können.

Hutter, Hauptmann a. D.



Stand und Aussichten des Baumwollbaus.

II. Kamerun.

Während in Ostafrika ein immerhin erheblicher Baumwollanbau in den Küstenstrichen und in den Gegenden, welche durch Eisenbahnen und Wasserverbindung begünstigt werden, bereits jetzt besteht, ist die Baumwollenkultur Kameruns erst jenseits des Urwaldgürtels und in der Hauptsache auf den Hochflächen des entfernten Innern möglich. Hiermit wird aber die ganze Sache sofort eine Frage des Verkehrs, und für die Mehrzahl der vorhandenen Baumwollgebiete, ausschließlich der in der Nähe des Benuë, steht und fällt jede Baumwollkultur mit dem Weiterbau der Manenguba-Bahn. Dies wird sich noch ganz besonders bei näherer Betrachtung zeigen. Bei den Schwierigkeiten des Eisenbahnbaus, der außerordentlichen Länge der notwendigen Strecke ist ein umfangreicher Baumwollbau in Kamerun noch mehr als anderwärts eine Sache späterer Jahrzehnte. Dennoch muß in Anbetracht der Wichtigkeit der Baumwollversorgung, sowie einiger ganz besonders günstiger Bedingungen, wie das Vorhandensein tüchtiger und zahlreicher fleißiger Arbeiterstämme, Möglichkeit der Pflugkultur und Viehdüngung, die Entwicklung dieser Kultur ungesäumt eingeleitet und im Auge behalten werden. Das bisher geplante kurze Eisenbahnstück stellt für die Förderung derselben noch gar keine Grundlage dar. Erst mit Bamum wird ein größeres, aussichtsvolles Baumwolland erreicht. Ein Umstand, welcher die Verwirklichung unserer Baumwollpläne noch weiter hinausschiebt, ist, daß sowohl die klimatischen, Boden- und sonstigen Verhältnisse hier noch viel weniger als in Ostafrika geklärt sind.

Klima (M. 433—439).

M. 433*) sagt, im Gegensatz zu anderen Kolonien, in denen sich ein ganzes Netz meteorologischer Beobachtungsstationen befindet, ist in Kamerun das Studium der klimatischen Verhältnisse außer-

*) Meyer, Das Deutsche Kolonialreich S. 433.

ordentlich vernachlässigt worden. Um den Wert der später zu gebenden Daten zu kennzeichnen, sei erwähnt, daß wir längere Beobachtungsreihen eigentlich nur für Duala, für Buea und Debundja haben. Erst neuerdings scheint ein Wandel einzutreten. D. 1907/08 S. 94, 1908/09 S. 124 und die Stationen berichten nun auch über klimatische und Bodenverhältnisse (S. 93—123). Für einige Orte des Hinterlandes, wie z. B. für Bali und Jaunde, liegen wenigstens Beobachtungsreihen von 2—3 Jahren vor. Darüber hinaus gibt es im Hinterlande nicht einen einzigen Platz, wo auch nur eine einjährige, einwandfreie Beobachtung angestellt worden ist. Für das Tschadseebecken muß man auf die aus den Jahren 1851/52 und 1863/64 stammenden Beobachtungen Barths und Nachtigalls zurückgreifen, die vorübergehend, namentlich in Kuka, fortlaufende Untersuchungen angestellt haben. Solche Unterlassungen sind tief zu beklagen, sie werden nun hoffentlich einer vergangenen Zeit angehören. Für die Einführung neuer Kulturen, im besonderen der sehr empfindlichen Baumwolle, sind solche Beobachtungen von unschätzbarem Werte. Die Landeskulturanstalt bildet seit 1908 die Zentrale für meteorologische Beobachtungen, welche in den Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten weiter verarbeitet werden.

M. 434: Kamerun ist in meteorologischer Beziehung abhängig von den großen Luftdruckzonen über der afrikanischen Erdmasse der Sahara einerseits, dem Kongo- und Kalaharibecken anderseits. Sodann sind das tiefe Eingreifen des Meerbusen von Guinea und die Oberflächengestaltung des Landes für das Klima entscheidend. Zweimal im Laufe des Jahres zieht die Sonne senkrecht über die zwischen dem 2. und 13.° liegende Kolonie hin, und dieser Umstand beeinflußt auf das empfindlichste die Temperatur und den Luftdruck. Im den Nordwinter kennzeichnenden Januar ist die große Landfläche der Sahara verhältnismäßig kalt; der Druck beträgt 760—764 Millimeter. Südafrika und das Atlantische Meer sind dagegen relativ warm; der Luftdruck ist daher gering: 756—758 Millimeter. Infolgedessen strömt die Luft aus der Antizyklone über die Sahara nach Süden ab und überflutet als verhältnismäßig kalter, trockener, staubbringender Nordostpassat das ganze Land bis über den Äquator hinaus. Im Juli, einem den Nordsommer kennzeichnenden Monat, sind die Luftdruckverhältnisse genau umgekehrt. Die Sahara ist dann ein Glutofen, und der Luftdruck in ihr beträgt nur 756 Millimeter. In der kühleren Äquatorialregion aber, namentlich in der Kalahari, haben wir einen Druck von 760—764 Millimeter. Die Folge davon ist, daß die Luft von Süden nach Norden herüberbläst und als Südwestwind auftritt, der von der Küste bis tief in die Sahara herrscht.

Nach dieser, Passarge folgenden Kennzeichnung der allgemeinen Verhältnisse betrachten wir die uns beschäftigenden Gegenden Kameruns unter Fortlassung des Küstenlandes und des Südens. M. 436. Auf den Hochländern sind die Temperaturschwankungen viel bedeutender als im Küsten-

land; auch nimmt die Temperatur sehr schnell ab. So hat Jaunde (713 Meter) eine solche von 22,5°, Bali (1340 Meter) eine solche von 18,1°. Die tägliche Amplitude beträgt in Jaunde 10,5, in Bali 11,1, während sie in Duala nur 5,3° ist. Dagegen ist die jährliche Schwankung nicht erheblich, in Bali z. B. nur 1,8°. Die Extreme sind bedeutend. So beträgt die höchste in Bali beobachtete Temperatur 32,5, die niedrigste 6,2°, ein Umstand, der für den Baumwollbau in Betracht kommt.

Im Tieflande der Massivregion Adamauas und des Tschadseebeckens wird nicht nur die tägliche, sondern auch die jährliche Schwankung ganz bedeutend größer, entsprechend der mehr kontinentalen Lage des Gebietes. Allein Messungen sind spärlich. Besonders bemerkenswert ist, daß hier die Hitze sehr bedeutend ist, während die Temperatur nicht in dem Maße sinkt wie auf dem Hochlande. So ist das absolute Maximum in Crampel, das wir mangels eigener Beobachtungen aus dem französischen Gebiet heranziehen müssen, 45°, das absolute Minimum aber 9,6°. In der heißen Zeit haben die Gebiete südlich des Tschadsees mittags 22 bis 40° und mehr, vor Sonnenaufgang 15—25°. Das Jahresmittel für Kuka nördlich von Dikoa am Tschadsee ist außerordentlich hoch: 28,2; die jährliche mittlere Schwankung beträgt dort 11°. Im mittleren Scharibecken ist sie dagegen erheblich geringer, z. B. bei dem französischen Fort Archambault 5,4°.

Die isolierten Gebirgsmassive im nördlichen und mittleren Adamaua weisen zweifellos besondere klimatische Verhältnisse auf. Es fehlt jedoch an wirklichen Beobachtungen. Man wird wohl annehmen dürfen, daß gleichmäßige Temperaturen dort zu erwarten sind.

Die Niederschläge sind ziemlich gesetzmäßig verteilt, da sie im allgemeinen von der Küste nach dem Innern zu abnehmen. Die Hochländer haben im allgemeinen nur 1500—2500 Millimeter, Garua 749, Kusseri 464 Millimeter. In Kuka sinkt die Jahresmenge sogar auf 350 Millimeter herab. Für die küstennahen Länder ist das Meer die Quelle der Regen, aber auch das mit Flüssen und Seen bedeckte Kongobecken liefert viel Wasserdampf. Daher bringt der das südliche Kamerun überwehende Südostpassat ebenfalls Regen, und es scheint, daß schon in Jaunde mehr Regen bei Ost- als bei Westwind fällt. Sehr viel Feuchtigkeit liefert auch das an Flüssen und Sümpfen reiche Tschadseebecken, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Feuchtigkeit, die sich bei östlichen Winden an den Gebirgsmassiven des nördlichen Adamaua niederschlägt, aus dem Tschadseebecken stammt.

Da das Klima der inneren Hochländer allmählich sich von dem der Küste bis zu dem am französischen Ogowe abwandelt, so müssen wir auch deren Klimagang betrachten. In Duala fallen im Dezember und Januar die Niederschläge am spärlichsten. Mit dem Februar beginnt die Zeit der Gewitterstürme, im Juni bis September erreichen die Regen ihr Maximum, die Gewitterbildungen ihr Minimum. Mit Beginn des Oktober nehmen die Ge-



witter zu, die Regen ab, bis dann im Dezember und Januar wieder eine verhältnismäßig trockene Zeit mit Gewittern und sehr wenig Regen einsetzt.

Am französischen Ogowe herrschen durchaus andere Jahreszeiten, nämlich scharf ausgesprochen zwei Regenzeiten und zwei Trockenzeiten. Die Haupttrockenzeiten fallen in die Monate Dezember bis Februar und Juni bis August. Zwischen Duala und dem Ogowe erfolgt nun ein allmählicher Übergang zwischen den beiden Klimaregionen in der Weise, daß sich das Innere bis Jaunde und vielleicht noch weiter nördlich bis über Joko und Kunde hinaus dem südlichen Klima mit seinen zwei Trockenzeiten und zwei Regenzeiten anschließt. Immerhin aber sind die Gegensätze nicht mehr so scharf ausgesprochen wie weiter im Süden, und nicht selten nähert sich die Verteilung von Regen- und Trockenzeit mehr der des nördlichen Gebietes. Dieses hat nur eine Regenzeit, wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß sich selbst im nördlichen Adamaua zwei Kulminationen bemerkbar machen, von denen die erste gewöhnlich in den Juli, die zweite in den September fällt. An der Küste bringen die Westwinde, auf den Hochländern in Jaunde und in dem mittleren und nördlichen Adamaua gerade die Ostwinde den Regen, und zwar fällt dieser gewöhnlich während der aus Osten, Nordosten und Südosten hereinbrechenden Gewitterstürme.

Wie meist in den Tropen sind die Regenfälle ziemlich unsicher. Die Regenmenge schwankt daher von Jahr zu Jahr gewöhnlich recht beträchtlich, in Jaunde beispielsweise bei einer nur für eine kurze Zeit vorliegenden Beobachtungsreihe zwischen 1200 und 2100 Mm. Nach dem Innern zu wird die Regenschwankung wahrscheinlich bedeutender, da es ja eine allgemeine Erfahrung ist, daß diese umso größer wird, je geringer die Regenmenge selbst ist.

Temperatur.

In den Gebirgsländern des südlichen Adamaua sinkt die Temperatur sehr häufig unter dem Nullpunkt, so bereits bei 1200 Meter bei Ngaumdere und um so mehr auf dem 2—3000 Meter hohen Kumbohochlande. Starker Hagel wurde auf den Hochflächen von Bali, Kumbo, Südkamerun beobachtet. Verhältnisse, welche dem Anbau der Baumwolle nicht günstig sind, wogegen die Tau- und Nebelbildung besonders des Südkameruner Hochlandes von gutem Einflusse für das Gedeihen dieser Pflanze ist, wenn nur die unbedingt nötige Wärme hinzutritt. Dies scheint auf den Hochländern der Fall zu sein, denn hier ist der Himmel während der Trockenzeit oft nahezu wolkenlos. Das Minimum der Bewölkung herrscht natürlich in dem trockenen Norden. Allein gerade das Tschadseegebiet zeichnet sich wieder durch auffallend starke Bewölkung aus, eine Folge der Wasserverdunstung in den Seen und Sümpfen des Tieflandes.



Feuchtigkeit der Luft.

Über den Feuchtigkeitsgehalt der Luft fehlen Beobachtungen aus dem Innern. Vermutlich nimmt derselbe nach dort schnell ab und schwankt beträchtlich mit dem Wechsel von Regen- und Trockenzeit.

Wasserführung der Flüsse.

Den wechselnden Regenmengen entsprechend ist die Wasserführung der Flüsse im Innern auf den Hochländern, welche eine ausgesprochene Trockenheit haben, geringer als an der Küste, auch wächst der Unterschied zwischen dem höchsten und niedrigsten Wasserstand erheblich. Manche kleineren Flüsse versiegen während der trockenen Zeit fast ganz oder behalten nur ganz kleine Wassertümpel. Im nördlichen Adamaua trocknet sogar schon der bedeutende Faro selbst in seinem Unterlauf ganz aus. Für unsere Verhältnisse ist aber von besonderer Bedeutung, daß der Benuë, auf dessen Schiffbarkeit der Abtransport der Baumwolle sich später vollziehen soll, in der Zeit des Hochwassers von Anfang August bis Mitte Oktober bis Garua mit 2 Meter tiefen Dampfern zu befahren ist, während er vom Juni bis Januar für Fahrzeuge von 10 Zentimeter, vom Juli bis November für solche von 20 Zentimeter Tiefgang befahrbar bleibt — ein recht mangelhafter Verkehrsweg (M. 620).

Die vorstehende Schilderung hat gezeigt, wie wenig wir über die klimatischen Verhältnisse gerade der Gegenden unterrichtet sind, in denen wir Baumwolle bauen wollen, und daß wir die Zeit bis zur Ausgestaltung der Verkehrseinrichtungen zu gründlicher Erforschung der klimatischen Grundlagen unserer Baumwollversuche benutzen sollten. Die entscheidenden praktischen Anbauversuche müssen durch gründliche wissenschaftliche Erkundungen auch der in Betracht kommenden Böden und sonstigen Verhältnisse unterstützt werden, bis die Kultur in größerem Umfange einsetzen kann.

Böden.

M. 433. Auch über die Böden der Kolonie sind wir nicht sonderlich unterrichtet. Hier sei aus dem Werk Passarges (M.) folgendes mitgeteilt: Der größte Teil des Schutzgebietes wird von rotem, lehmigem, sandigem Verwitterungsschutte bedeckt, wie er für die Tropenzone allgemein kennzeichnend ist. Wenn diese Roterden harte Zusammenballungen von Brauneisenstein enthalten, so führen sie den Namen Laterit. Diese zelligen, wie vulkanische Schlacke aussehenden Brauneisensteine können hauptsächlich die Oberfläche des Bodens bilden, namentlich da, wo die lehmigen Zersetzungsteile durch die starken Regen fortgewaschen sind. Dann ist der Boden der denkbar unfruchtbarste, auf dem nur eine spärliche Pflanzenwelt kümmerlich lebt. Sehr ausgedehnt sind die Sumpfböden in dem Tschadseebecken, wo monatelang alle Niederungen unter



Wasser stehen. Ein schwarzer, humusreicher Boden bedeckt in einer Dicke von 1—2 Fuß die Niederungen südlich des Sees und heißt dort Firki. In der Regenzeit bildet er einen Morast, in der Trockenzeit dagegen zerspringt er mit gewaltigen Rissen und gibt schwarzen, unangenehmen Staub. Im Norden überwiegt ein rötlicher Sand, ein Ergebnis der physikalischen Verwitterung infolge der abwechselnden Erhitzung am Tage und der Abkühlung bei Nacht. Hierdurch zerspringen die kristallenen Gesteine zu feinem Schutt, dessen Quarzkörner dann von den Bergen heruntergewaschen und in den Ebenen abgelagert werden. Auch die Winde, vor allem der trockene, mit Staub und Sand beladene Nordostpassat, machen sich in den nördlichen Gebieten schon sehr bemerkbar. Besonders auffallend und unfruchtbar sind die Granitschuttböden, die aus wenig zersetztem, zerplatztem Granitschutt bestehen und zwischen den Bergen oft den Boden bilden. Am fruchtbarsten sind dagegen die gelben und roten Lehme, die aus jungvulkanischem Gestein, Basalt, Trachyt und deren Aschen entstanden sind.

Die Westkameruner Vulkanzone, welche sich vom Kamerunberg bis nach Yola hinzieht, ist besonders reich an solchen vorzüglichen Böden.

Kulturgeographische Grundlagen.

M. 447. Betrachten wir die kulturgeographischen Grundlagen des Savannen- und Steppenlandes: Der Ackerbau wird durch die Trockenheit eingeschränkt, da hier die anspruchsvolleren Gewächse nicht mehr gedeihen. Schon tritt die Viehzucht in den Vordergrund. Die Sumpfgebiete, wie sie sich besonders im Tschadseebecken und am Logonfluß finden, gleichen dem fast ausschließlich in seiner Fruchtbarkeit und Regenfülle dem Bau höchstwertiger Pflanzungserzeugnisse dienenden Waldlande. Hier tritt wieder die Viehzucht infolge der Tsetsefliege und anderer Viehkrankheiten ganz in den Hintergrund. Die umfangreichen gut bewässerten Gebirgsländer wie das Kumbo-, Bali-, Manenguba- und Mbumhochland können unter Umständen für Ackerbau und Viehzucht geradezu bevorzugte Gebiete sein.

Gesundheitliche Verhältnisse.

M. 448. Da wir uns eine einigermaßen bedeutende Baumwollerzeugung für die Ausfuhr nur unter Leitung von Weißen denken können, das für diese Kultur wünschenswerte Anwachsen der Bevölkerung auch ganz besonders von den gesundheitlichen Verhältnissen abhängt, so werfen wir auch auf diese einen Blick. Zu den ungesunden Gegenden gehört aber leider das für den Baumwollbau sonst als so sehr geeignet bezeichnete Tschadbecken und das breite Tal des Benuë, welches in der Regenzeit reich an Fiebern ist. Mäßig gesunde Gebiete sind die 3-—500 Meter hochgelegenen Senken



und niedrigeren Gebirgsmassen der Massivregion von Adamaua, also der Gegend zwischen dem Nordrand der Kamerunhochfläche und dem des Mandaragebirges — auch eines für den Baumwollanbau als besonders günstig geschilderten Landes. Auch das Grasland der Hochfläche von Kamerun wird erst über 12-—1500 Meter fieberfrei, dann aber setzen Erkältungskrankheiten und Dysenterie, hervorgerufen durch die kalten Nächte und Nebel zum Schaden der Gesundheit ein.

M. 450. Sahen wir zu Anfang der Betrachtung bereits, wie ungünstige Verhältnisse dadurch entstehen, daß unsere Baumwolländer soweit im Innern liegen, so wird diese Lage noch durch die bestehenden Verkehrshindernisse weiter erschwert. Wie ein Riegel legt sich nach dem Kärtchen „Verkehrsbedingungen" das unwegsame Gebirgs- und Waldland vor das Innere und die Gebiete, aus denen wir Baumwolle holen wollen. Alle dorthin führenden Verkehrswege haben mit dem schwierigen Aufstieg auf den stufenweise aufsteigenden Rand der Hochfläche zu kämpfen. Nirgends wird dieser durch bequeme und tiefeinschneidende natürliche Wege durchfurcht, denn zu den Schwierigkeiten des Gebirges, tritt noch das Hindernis eines zum Teil gänzlich unbewohnten Urwaldgürtels hinzu. Am schwersten zu ersteigen sind wohl die Bali- und Manengubahochfläche sowie der Rand zwischen dem Nlonakogebirge und dem Sanaga, also die Gegenden, durch welche die Wege Kamerunmündung, Johann Albrechtshöhe, Tinto, Bali und Jabassi, Dschang, Bamenda führen und die Eisenbahnlinien in das Innere wählen müssen und gewählt haben. So steigt die 160 Kilometer lange Manengubabahn bei Überwindung des Urwaldes bis Barsimetu auf 850 Meter Meereshöhe und sollte erst hier den Anschluß an das gesunde, für Viehzucht geeignete Grasland und die Ölpalmengegend erreichen. Auch auf dem Bali- und Manengubahochlande sind die Verhältnisse schwierig, wo durch Erusion und durch vulkanische Aufschüttungen oder tektonische Störungen strichweise eine sehr unruhige Oberflächenform geschaffen worden ist. Die Weiterführung der schon erwähnten Wege von Bamenda und Banjo sowie von Bamenda nach Bamum (Fumban) nach Banjo ist dadurch erschwert worden. Verhältnismäßig leicht ist dagegen der Abstieg vom Mbumplateau nach den Ebenen Mitteladamauas entlang dem Benuë-Oberlauf nach Ngaumdere hinauf, oder von Banjo nach Gaschaka, oder über den Genderopaß nach Kontscha. Die Massivregion Adamauas bietet keine Schwierigkeiten, die vereinzelt liegenden Gebirge treten in weiten welligen oder hügeligen Senkungen auf und sind sogar wie das große Mandaragebirge leicht zu durchschreiten oder zu umgehen. Die breite Senke des Benuëtales zwischen Yola und Garua ist aber die Linie, auf welche der Verkehr vom mittleren Benuë nach dem westlichen Sudân und dem Scharibecken hingewiesen ist. Eine Fahrstraße für Ochsenverkehr führt bereits von Garua nach Marua nach Kalfu und von Garua nach Binder, sowie von Marua nach Tikoa und Kusseri. Zwischen Logonsumpfland und Mandaragebirge, das Logonetor, geht die Hauptvölkerstraße, die den



zentralen Sudân mit dem Ostsudân verbindet, und hier hört die große, über 1000 Kilometer lange Erschließungsbahn auf, welche unsere Baumwolländer mit der Küste verbinden soll. Wird eine unter so schwierigen Geländeverhältnissen erbaute Eisenbahn die nötigen niedrigen Frachten gewähren können, oder werden wir stets auf den Benuë-Wasserweg, dessen mangelhafte Verfassung wir schon erfahren haben, angewiesen bleiben?

Bei der Betrachtung über den Baumwollbau in Ostafrika ist eingehend auseinander gesetzt worden, daß diese Kultur durchaus keine einfache ist, viel Mühe und Sorgfalt verlangt. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung zu erfahren, auf welchem Standpunkte des Ackerbaus die Kamerunvölker stehen, und ob und in welchem Umfange wir auf ihre Mitarbeit beim Baumwollanbau schon jetzt rechnen dürfen. Wir treffen auch hier die Erscheinung, daß die besten und tüchtigsten Stämme sich im Innern und an weniger bevorzugten Stellen befinden. Oft genug ist, wie bei den Heidenvölkern Adamauas, die Not die beste Lehrmeisterin gewesen. M. 477—482. Wie in Ostafrika handelt es sich auch hier nur um Hackbau, meist auch um Raubbau ohne Düngung. Aber mehr sind Männer hier beim Bestellen der Felder, besonders bei den Heidenstämmen des Innern, tätig, so hat sich durch den Druck der Verhältnisse in den engen, unfruchtbaren Gebirgsländern ein hochstehender Ackerbau mit Terrassen, Talsperren entwickelt. Die Äcker sind in Pflege, Ordnung und Sauberkeit wahre Musterwirtschaften. Im Logonsumpflande wird von den Musgu und Tuburi stets derselbe Boden bebaut, und durch eine so hohe Kultur wird die Erhaltung der zahlreichen Bevölkerung möglich. Auf diese hochentwickelten Sudânstämme, welche den Baumwollbau bereits kennen, in deren Gebieten zumeist Viehzucht samt Pflugkultur*) möglich ist, können wir uns bei Einführung und Ausdehnung eines umfangreichen Baumwollanbaus wohl stützen. Wir dürfen in dieser Beziehung um so mehr von dieser Bevölkerung erwarten, weil auch eine Viehhaltung und somit die Einführung der Pflugkultur sowie der allgemeine Gebrauch des Viehes zu Zugzwecken möglich ist.

Aber auch die Zahl der zum Anbau verfügbaren Menschen spielt, wie wir auch in Ostafrika und in den Pflanzungsgebieten der Küste zu unserem Schaden sahen, eine erhebliche, fast entscheidende Rolle. M. 508—512. An der Hand der Betrachtungen über die Bevölkerungsdichte Kameruns wollen wir uns klar zu machen suchen, ob die für einen umfangreichen Baumwollbau notwendige Arbeiterzahl vorhanden ist. Im allgemeinen betrachtet ist Kamerun bei seiner Größe — Deutsches Reich ohne Schlesien — selbst Ostafrika gegenüber sehr schwach bevölkert. Die Karte M. 509 zeigt, daß sich die zukünftigen Baumwollgebiete etwa mit den Grenzen der am meisten

*) s. Südgrenze des einheimischen Rindes und Pferdes. Verwaltungs- und Verkehrskarte. M. Ende. Karte 4.

bevölkerten Gegenden decken. Um einen Begriff der in diesen Gebieten wohnenden Bevölkerung zu erhalten, nehmen wir aus der Tabelle M. 510 die betreffenden Zahlen für ½ Kumbohochland 100 000, Benuëtal 180 000, Nördliches Adamaua 250 000, Deutsch-Bornu 400 000 und ½ Logongebiet 45 000, und erhalten 975 000 Einwohner, aus deren Mitte die Baumwolle bauende Bevölkerung gestellt werden könnte, auch selbst wenn wir die Bewohner der Grasländer Südadamauas (517 000) nicht rechnen, obgleich (nach M. 633) auch diese für Baumwolle geeignet sein sollen. Also bezüglich der für Arbeitszwecke zur Verfügung stehenden Menschenmassen dürfen wir wohl beruhigt sein, obgleich wir in dieser Beziehung nicht genug Angebot haben können, denn billige und tüchtige Arbeitskräfte spielen bei jeder und bei der Baumwollkultur namentlich bei der Höhe der zu erwartenden Frachtkosten eine besonders große Rolle. Wir dürfen aber nie vergessen, daß immer nur ein Teil der Bevölkerung sich mit dem Baumwollbau beschäftigen kann, da die Hauptaufmerksamkeit derselben der Beschaffung von Lebensmitteln zugewandt bleiben muß. Aber je weiter die Eingeborenen in dieser Richtung vorgeschritten sind, um so größere Ernten sie auf bestimmtem Raum erzielen, je mehr Kräfte werden für die zur Ausfuhr geeigneten Kulturen frei.

Betrachten wollen wir nun die Gegenden, in denen Baumwolle bisher gewachsen ist und in denen man infolgedessen zuerst begonnen hat, auch Versuche mit dem Anbau in größerem Maßstabe zu machen. Hierher gehören die verhältnismäßig küstennahen Gebiete und solche, welche zunächst von der Manengubabahn erreicht oder von ihr erschlossen werden.

M. 581 u. f. Das Balihochland im engeren Sinne ist eine, wie wir sahen, für den Baumwollbau benutzte Gegend. Es fällt nach Osten und Westen steil ab, der dem Rheintal zugekehrten Seite von Schwarz- und Wasgenwald vergleichbar, in der Mitte dagegen ist eine reichgegliederte sanftere Böschung, wie sie sich bei den genannten Gebirgen auf der entgegengesetzten Seite befindet. Bei Bali ist eine hügelförmige, von der Erosion unregelmäßig durchfurchte, 1200—1500 Meter hohe Hochfläche, die im Osten von dem Nordende des Bamendagebirges, im Westen aber von dem schroff aufsteigenden zackigen Bamettahochlande um 500—800 Meter überragt wird. M. 592 u. f. Was das Klima betrifft, so wird nach den zweijährigen Aufzeichnungen Hutters aus Bali die im Tieflande oft unerträgliche gleichmäßige Wärme von 20—26° durch die Höhenlage ganz wesentlich gemildert. Eisbildungen in der Nacht sind selbst während der Trockenzeit keine Seltenheit. Ein Umstand, welcher dem Baumwollbau gefährlich werden kann. In der Trockenzeit ist der Harmattan, d. h. der trockene, staubige, aus der Sahara kommende Nordostpassat oft lästig und verdunkelt mit seinen aus Wüstenstaub und Aschen der Grasbrände bestehenden Massen die Luft. Die Niederschläge betragen auf dem Balihochlande 1200—1500 Millimeter. Gras und Parklandschaften herrschen auf den welligen und hügeligen Hochflächen vor. Galerie-



wälder ziehen sich an den Flüssen als schmale grüne Bänder hin. Das Steppengras ist kurz, weich und eignet sich vorzüglich als Viehfutter. Die Bewohner Balis stammen aus dem Sudân, aus der Gegend von Kontscha, sind erst vor wenigen Jahrzehnten in ihre jetzigen Sitze eingewandert und treiben Ackerbau mit Dreifelderwirtschaft durch die Weiber. Viehzucht ist gering, Rinder nur bei einigen Stämmen. Von Handwerken wird Baumwollweberei und Färberei betrieben. Es gibt Dörfer von 10- oder sogar 20 000 Einwohner. Balistadt soll 30 000 Köpfe zählen. Ob dieses hochgelegene Land, welches schwierig zu erreichen und immer noch 50 Kilometer von der später zu verlängernden Eisenbahn entfernt bleibt, besonders viel Baumwolle bauen kann, ist noch ungeklärt und nicht sehr wahrscheinlich, wie wir bei den späteren Betrachtungen über den Ausfall der angestellten Versuche sehen werden.

M. 586 u. f. Die zweite Landschaft, in der aber schon in größerem Umfange Baumwolle angebaut und Versuche unter Anleitung von Europäern angestellt wurden, ist Bamumhochland. Zwischen den Vulkanen des Bamumhöhenzuges setzt sich die Ebene des Nunplateaus fort und geht in das Bamumplateau über, welches am Fuße des Bamumgebirges im Norden 1100 bis 1000 Meter, im Süden aber 800—700 Meter Meereshöhe hat. Es ist eine mit einzelnen Inselbergen bestandene, mit Gras und Parkland bedeckte, von den zahlreichen Nebenflüssen des Mbaru, darunter dem Nun als dem größten derselben, durchzogen. M. 598 u. f. Das breite Nuntal, welches das Nunplateau von Norden nach Süden durchfließt, ist sumpfig und ungesund, daher sehr wenig bewohnt. In dem ganzen Bamumzuge aber sind auf dem fruchtbaren Vulkanboden die Berghänge mit vielen Ortschaften bedeckt. Einer der größten der Tikarstämme ist der mächtige Bamumstamm. Seine Hauptstadt Fumbán hat 18 000 Einwohner und liegt in einem welligen Graslande auf 1180 Meter Höhe. Unter ihrem Oberhäuptling Yoya hat sich die Bevölkerung um die Hauptstadt dichter geschart, die abliegenden Teile des Reiches sind weniger dicht bewohnt.

Sehr viel größere Aussichten als die bisher betrachteten Hochlandschaften Bali und Bamum bietet das demnächst zu betrachtende Gebiet von Adamaua.

M. 607 u. f. Das Benuëtiefland in der Nähe von Garua ist zurzeit das bekannteste Baumwolland Adamauas, eine Sandsteinregion, der weite Ebenen folgen, aus denen einzelne Sandsteinschollen aufragen. Die flacheren Berge und Rücken bestehen aus dem sogenannten Benuësandstein. Einzelne Sandsteine, sowie Inseln aus kristallinem Gestein kommen vor, ab und zu auch Basaltkegel. Nördlich Garua finden wir das 300—400 Meter hohe Hossere Tengelin mit seinen steil abstürzenden Hängen. Garua liegt schon fast an der Ostgrenze des Sandsteingebietes. Östlich des Tengelingebirges folgt dann ein welliges bis hügeliges Gneisland, aus dem einzelne Gneis- und Granitmassive aufragen. Dieses, Kebbigneisland genannt, liegt zu beiden Seiten des gleichnamigen Flusses und zieht sich bis nach Westen ins französische Gebiet.



Betrachten wir demnächst Nordadamaua mit seinem einzigen großen Gebirgsmassiv, das 800—900 Meter hohe Mandaragebirge, dessen Gipfel wohl 1000—1200 Meter Höhe erreichen. Nach allen Seiten stößt es an wellige Ebenen, aus denen vereinzelte Bergstöcke hervorragen. Je weiter vom Gebirge, um so weiter treten die Berge auseinander, um so niedriger werden sie, bis sie schließlich nach Norden gegen das Tschadsee- und Scharibecken und nach Süden gegen das breite Benuëtal hin enden. Die Bewachsung der Hochflächen ist im allgemeinen die der Ebene, Busch und Dorn, die Gangbarkeit selbst unbegrenzt. Die Ebenen, welche das Mandaragebirge begrenzen, sind zwischen 400 und 500 Meter hoch, sie werden vom schiffbaren Benuë und seinem bis Lere schiffbaren Mao Kebi durchflossen. Von Süden von Kontscha her strömt das bis Laro schiffbare System des Faro dem Benuë zu, der selbst noch etwa 20 Kilometer südlich der Vereinigung mit dem Mao Deo schiffbar ist.

Im Gegensatz zu den Grasflächen und Savannen des Hochlandes von Südadamaua bedeckt ein lichter und dichter Steppenbuschwald den größten Teil der Massivregion. Das Unterholz ist zum Teil stark entwickelt, zum Teil fehlt es gänzlich. Im Süden des Benuëtales überwiegen Laubbäume, nördlich desselben aber tritt der Dornbusch stärker hervor. An begünstigten Stellen findet sich eine richtige Parklandschaft mit Savannen, besonders am Südrande der großen Massive. Auf dem plateauartigen Kamm derselben sind Grasflächen mit Büschen und Kräutern, und die Flußläufe zeigen Galeriewälder.

Die Fulbe beherrschen die fruchtbaren Ebenen und die wichtigen Verkehrsstraßen, während die ehemaligen Bewohner, die heidnischen Sudanneger, in die öden Gebirge gedrängt sind. Erstere sind Viehzüchter, während die Heidenstämme der Batta zwischen Yola und Garua und die Fälle östlich von diesen am Unterlaufe des Mao Kebi bis über Garua hinaus nach Westen und nach Norden bis in das Herz des Mandaragebirges dicht zusammengedrängt wohnen. Man schätzt diese Stämme auf 250 000 Köpfe. Den nordwestlichen Teil des Gebirges sowie die anstoßenden Ebenen bewohnen die Margistämme. Alle diese hat die Not und Entbehrung zur Arbeit erzogen. Aus den Hängen des unfruchtbaren Gebirges haben sie durch mauerumkleidete Terrassen und Talsperren zur Erhaltung des weggeschwemmten Bodens blühende Farmen geschaffen, in denen sie meist Nahrungsmittel, aber auch Baumwolle pflanzen. Die Baumwollpflanzungen der Pakas sind mustergültig. (M. 617.) Um Garua und Marua konzentriert sich die ackerbau- und viehzuchttreibende Bevölkerung des Fulbegebietes; aber nicht die Fulbe, sondern Haussa und Kanuri sind die eigentlichen Kulturträger in Stadt und Land. Baumwolle wird auch hier stellenweise viel angepflanzt, namentlich, wie bereits erwähnt, im Mandaragebirge von den Heidenstämmen, aber auch von den Fulbe in der Ebene.



So sind die eigentümlichen Verhältnisse in dem Gebiete geartet, in dem wir hoffen dürfen, einen ausgedehnteren Baumwollbau neben anderen ausfuhrfähigen Erzeugnissen zu entwickeln, wozu allerdings das Vorhandensein eines leistungsfähigen Verkehrsnetzes, besonders eines Abfuhrweges nach der Küste, Vorbedingung ist. Ob wir letzteres in dem Wasserweg des Benuë erblicken dürfen, erscheint immer noch zweifelhaft. Dem eben besprochenen Wirtschaftsgebiet schließt sich ein nicht minder aussichtsvolles, ganz anders geartetes Land an.

M. 621 u. f. Im Tschadseegebiet, das wir nun betrachten wollen, aber liegen die Verhältnisse für den Baumwollbau am günstigsten. Es ist das Land alluvialer Sande und Lehme, welches sich langsam von 375 Meter Höhe bis 290 Meter zum Tschadsee herabsenkt. Die Oberfläche des weiten Gebietes ist nicht eben, vielmehr wechseln flache, nur wenige Meter hohe breite Sandrücken mit Einsenkungen, in denen schwarzer Humusboden in etwa einem halben Meter Mächtigkeit über Sand lagert. Während der Regenzeit stehen diese Niederungen unter Wasser und bilden beim Austrocknen Sümpfe mit zähem Schlammboden (Firki), der in der Trockenzeit mit tiefen und breiten Rissen zerspringt oder zu losem, schwarzem Staube zerfällt, den der Wind davonträgt. Das Longon-Schari-Gebiet ist ein so eigentümlich verwickelt gestaltetes, reizvolles Tiefland, daß auf dessen Schilderung in Meyer S. 622 u. f. hingewiesen werden muß, da seine Schilderung nur in großen Umrissen hierher gehört. Hier soll noch auf das Klima eingegangen werden, über welches wir allerdings wenig unterrichtet sind. Die Hitze ist in dem abgeschlossenen Tiefland ungeheuer. Pavel beobachtete im April 1902 mittags regelmäßig 49°. Nachts sank das Thermometer nur bis 26°. In Musgum, Tsige wurden ebenfalls sehr hohe Temperaturen gemessen. Während der Trockenzeit macht sich der Nordostpassat mit seinen Sandstürmen bis zur Unerträglichkeit bemerkbar. Im April beginnt die Regenzeit mit Gewittern, jedoch erst Mai und Juni bringen kräftige Regen, dann sind die Ebenen weithin überschwemmt. Der Schari erreicht seinen Hochstand im Oktober, der Tschadsee im November und Dezember mit einer Fluthöhe von 1 bis 2 Meter über dem gewöhnlichen Wasserstand. Dann sinkt der Wasserspiegel und es herrscht Wassermangel in weiten Gebieten. Die Pflanzenwelt ist an den Flüssen Sumpfwald mit breiten Wiesen. Die Landschaft gehört zu den anziehendsten der Kolonie, aber für Weiße dürfte sie kaum zu vorübergehendem Aufenthalt geeignet sein. Damit aber ist ihr der Charakter als eines Baumwolle in Volkskultur liefernden Landes aufgeprägt. Die Bevölkerung ist namentlich am Longonflusse dicht gedrängt, und diese treibt einen hochentwickelten Ackerbau mit Düngung. Das größte und wichtigste Volk sind die Musgu und die ihnen verwandten Massastämme, sowie die Kanuri. Der Anbau erstreckt sich in erster Linie auf Wasserhirse, der beim Zurücktreten der Überschwem-

mung in den feuchten Boden gesät wird und während der Trockenzeit reift. Dazu kommen noch Weizen und ausgedehnte Baumwollfelder. Auch Viehzucht wird in erheblichem Umfange getrieben. Pferde, Rinder, Esel, Schafe, Ziegen und Ochsen als Reit- und Lasttiere werden gehalten. Nach alledem muß das Tschadseegebiet für das aussichtsreichste Gebiet der Kolonie angesehen werden. Die Fruchtbarkeit ist eine hervorragende, und die Bevölkerung dicht und arbeitsam. Viele ausfuhrfähige Erzeugnisse werden bereits jetzt angebaut, und die Baumwollpflanzungen finden sich in einer für afrikanische Verhältnisse erstaunlichen Ausdehnung.

Nach Schilderung der natürlichen Verhältnisse der für die Kultur von Baumwolle geeigneten Gegenden sollen die Versuche zur Einführung derselben besprochen werden. Im Frühjahr 1902 beschloß das Kolonialwirtschaftliche Komitee nach B. B. II 1902/03 Frühjahr S. 5 die Ausdehnung der Baumwollkultur auch auf Kamerun (M. 523), da es schon seit längerer Zeit bekannt war, daß die Baumwolle in verwildertem Zustande in Jaunde und einigen anderen Bezirken, in ganz Adamaua und im Tschadseegebiet verbreitet war und an vielen Stellen auch angebaut und im Sudân zu Stoffen und Gewändern verarbeitet wurde. (M. 489.) Von den Mohammedanern, welche diese Kunst zuerst pflegten, ist sie auf die heidnischen Sudânneger übergegangen, von denen viele die Baumwolle anpflanzen und verarbeiten. Beides betreiben besonders die Stämme in den Gebirgslandschaften des westlichen Südadamaua. Die Baumwollstoffe werden besonders mit Indigoblau, daneben aber auch mit roten und gelben Farben gefärbt. Nach B. B. III Frühjahr 1904 S. 6 ließ das Komitee auf dem Wasserwege durch Vermittlung des Residenten Hauptmann Thierry 1000 Kilogramm Baumwolle aus der Landschaft Garua kommen, um die Güte derselben zu prüfen und eine Wert- und Kostenberechnung aufzustellen. Nach dem Urteil des Gouverneurs v. Puttkamer soll das Gebiet um Garua ein zukunftsreiches Baumwolland sein. Ebenso berichtete Pavel von seinem Zuge nach dem Tschadsee 1902. In Bali wurden von der Mission Anbauversuche gemacht. Dorthin wurden, als der Bau der Manengubabahn geplant worden, vom Komitee 3000 Kilogramm Togosaat und die erforderlichen Maschinen zur Entkörnung gesandt. Die Westafrikanische Pflanzungsgesellschaft Victoria wollte hier 300 Hektar in Kultur nehmen (B. B. V. Frühjahr 1905 S. 12/13). Der Missionar Keller in Bali hatte ebenfalls Baumwolle gesät und von der ihm überwiesenen Saat auch dem Bamumhäuptling Joja abgegeben, da sich das Bamumland besonders für den Anbau eignen solle. Vor Durchführung weiterer Maßnahmen aber wurden Berichte einer von der Eisenbahnbaugesellschaft und dem Komitee gemeinsam herauszusendenden Erkundung erwartet. Nach Garua wurden abermals im Herbst 1904 500 Kilogramm Saat und eine Maschine entsandt. Hauptmann Langheld leitete

die Verteilung der Saat und gab auch der Residentur in Kusseri davon. Die Versendung der Ernte sollte auf dem Wasserwege erfolgen. Die im Juli 1905 eintreffenden 22 Ballen Eingeborenenbaumwolle wurden nicht ungünstig beurteilt und auf 0,50 Mark für das Kilogramm bewertet. (B. B. VI. Herbst 1905 S. 11.) Seitens des Komitees wurde nun eine Bereisung des Bamum- und Balilandes durch einen Sachverständigen vorgesehen, um mit den dortigen Häuptlingen Abmachungen über kostenfreie Lieferung von Saat, Handentkörnungsmaschinen, Pressen für Trägerlasten, zwecks Einleitung eines ordentlichen Anbaus und guter Ernteaufbereitung zu treffen. Nach den B. B. VII. Frühjahr 1906 S. 13 bezog das Gouvernement wieder 1500 Kilogramm Togosaat und teilte dieselbe mehreren Bezirken in der jenseits des Waldlandes gelegenen Gegend zu. Ein Bericht des Residenten von Adamaua äußert sich wie fogt: Die Bezirke Binder und Mendiff haben trotz der durch außergewöhnliche Dürre des Vorjahres hervorgerufenen Mißernte einige Zentner recht schöne Baumwolle geliefert. Die schönsten Wirtschaften habe ich an den Hängen des Mandaragebirges bei den Falli-Heiden gefunden. Weder die der Station Ebolowa noch die ausgedehnten Pflanzungen im Tschadseegebiet haben so gesunde und reichtragende Pflanzen. Nach dem, was ich bei diesen fleißigen und geschickten Gebirgsbewohnern gesehen habe, hege ich die allergrößten Hoffnungen für die Baumwollkultur im Bezirk. Zunächst habe ich die im nördlichen Mandaragebirge ansässigen Marghi-Heiden für ausgedehntere Anpflanzungen gewonnen und lasse nun auch an die Heiden des Sharigebirges einige Lasten Saat verteilen. Nach den in B. B. VIII. Frühjahr 1907 S. 13 ausgesprochenen Ansichten des Komitees ist eine Baumwollkultur im Urwald- und Ölpalmengürtel ausgeschlossen. Dagegen sind zweifellos nach Passarges Ansicht*) die weiten Hochlandsgebiete im Innern hervorragend zum Anbau geeignet. Die Gutachten über die von Eingeborenen erzeugte Baumwolle lauten günstig, sowohl für solche aus dem Benuëgebiet als aus dem Binder- und Mendiffbezirke. Wert 0,58 bis 0,60 Mark für das Pfund; die aus dem Bamumgebiet bewertete 0,65 Mark. Auch in Adamaua versuchte man Baumwolle als Volkskultur einzuführen, indem man sie statt Geld und Vieh als Steuer anzunehmen versprach. Zweifellos harren hier weite Gebiete der Bebauung.

Im Alluvialgebiet des Benuë zeigt das Klima bei geringer Höhenlage von 250—300 Meter über dem Meere etwa 28° R. Tagestemperatur. Während der Nächte kühlt sich die Temperatur erheblich ab. Reichliche Niederschläge fallen in der Zeit von Ende Juli bis Ende Oktober, dann folgt eine vollkommene Trockenheit. Der Boden ist tiefgründig, schwarz, steinfrei, an der Oberfläche sandig mit wenig Strauch- und Baumwuchs, ge-

*) Adamaua. Bericht des Kamerun-Komitees 1894. Berlin 1905.



eignet für Pflug- und Dampfpflugkultur. Die zahlreichen *Battaheiden* nehmen gern Dienste bei den Europäern, besonders wenn sie dabei in ihrer Heimat bleiben können. Der Lohn stellt sich auf 10—12 Mark für den Monat einschließlich Verpflegung. Der Abtransport der Ernte ist durch Dampfer der Niger Co. möglich, welche im Juni bis September nach Garua fahren (n. S. 4 nur Anfang August bis Mitte Oktober), ebenso durch den Dampfer des Hamburger Hauses Pagenstecher (seit 1905 in Garua), sowie durch die englischen Gouvernementsdampfer, welche bis Yola verkehren. Man hofft die bisherigen hohen Transportkosten durch diesen Wettbewerb zu mindern. Die aber immerhin noch hohen Gesamtkosten hofft man weiterhin durch billige Arbeiter- und Landpreise einigermaßen herabzusetzen. Letztere sind besonders gering und W. Heim-Kamerun zahlte nur 200 Mark für ein Quadratkilometer (10 000 Hektar). Die Förderung des Anbau wurde durch Lieferung von Geräten und Saatgut an Regierungsstationen und Firmen sowie an Eingeborene in Bamum, Bali, Adamaua sowie am Benuë in Aussicht genommen. Erntevorschüsse sollen gezahlt werden. Die Eingeborenenerzeugnisse kommen der Amerikanischen Middling *mindestens gleich*.

Aus Bamum und Baliland berichtete der Stationsleiter in *Fumban* im B. B. IX Herbst 1907 S. 20 unterm 28. Februar/3. Mai 1907: Mabape (Baha). Die Juli 1906 ausgesäte Baumwolle steht gut, die Ende August gesäte litt zuerst durch Trockenheit. Auf Na-Pflanzung entwickelten sich die Stauden gut, die von Bungla haben sehr unter der Dürre gelitten. Die im November 1906 ohne jeden Übergang einsetzende Trockenheit schädigte die Baumwollernte sehr. Bei rechtzeitiger Aussaat im Mai oder Juni wird die Baumwolle gedeihen. Der Häuptling von Bali-Kumbat ist dem Anbau geneigt, nicht so der Oberhäuptling von Bamum. Am 10. Juni 1907 wird weiter berichtet: Unter Anleitung der Unterhäuptlinge sind für dieses Jahr auf 21 Farmen etwa 70 Hektar zur Bestellung mit einheimischer Saat vorbereitet. Die Preise des Komitees werden an die erfolgreichsten Pflanzer verteilt. Im Stationsgarten in Fumban ist Baumwolle als Zwischenkultur mit Mais bestellt. Ob sich dies Verfahren so gut wie in Togo bewähren wird, ist fraglich, da Bamum zu viel Bewölkung hat. Die Bamumleute zeigen noch wenig Neigung zum Anbau, da dieser viel Arbeit macht. Am 18. August 1907 heißt es: Die im Mai ausgesäte Baumwolle steht zum Teil sehr gut, besonders hoch und üppig in Njibula am Mbam, auch in anderen Gegenden recht zufriedenstellend. Die Eingeborenen verwenden anscheinend viel Sorgfalt auf ihre Pflanzungen. Die übersandte Togo- und amerikanische Saat ist trotz der langen Reise gut aufgegangen. Der *Gebrauch der Pflüge* des Komitees stößt *vorläufig auf große Schwierigkeiten*, da die Bullen sich noch wild gebärden.

Nach dem B. B. X Frühjahr 1908 gingen dem Gouvernement zu Kulturversuchen im Bamumgebiet vom Komitee verschiedene Arten Togosaat zu.



Die Bewertungen der verschiedenen Proben waren im allgemeinen günstig. Auch auf der Station Joko hatte nach B. B. XI Frühjahr 1909 das Gouvernement kleinere Anbauversuche machen lassen. Das Komitee aber spricht S. 16 nunmehr seine Ansicht dahin aus, daß die politischen und Verkehrsverhältnisse in den für den Anbau günstigen Gegenden der Inangriffnahme eines planmäßigen Vorgehens im Wege stehen.

Bevor wir auf den Bericht des Gouvernements aus B. B. XII Frühjahr 1910, der auf demselben Standpunkte steht, eingehen, scheint es erforderlich, nach den Denkschriften diejenigen Verhältnisse zu schildern, wie sie sich vom amtlichen Gesichtspunkte darstellen. D. 1902/03 S. 54 bemerkt nur kurz, daß der Baumwollbau vorläufig noch keine nennenswerten Fortschritte gemacht habe, und erwähnt die guten Aussichten im Hinterlande. 1903 machte Fontemdorf einen infolge des nassen Waldklimas verunglückten Versuch (D. S. 56). D. 1904/05 S. 49 erwähnt, daß die lebhafte und regsame Buli-Bevölkerung im Bezirk Ebolowa besonderen Sinn für Baumwollbau zeige und daß das Klima hierfür gut zu sein scheine. Edea beabsichtige auch diese Kultur zu treiben. Ein gutes Erzeugnis werde in Bamum gewonnen, auch in Jaunde sollen die Verhältnisse günstig liegen. Sogar in dem regenreichen Victoria wurde amerikanische Upland angepflanzt, die sich vorzüglich entwickelte. Man war damals der Ansicht, daß man ohne Zweifel (?) an der ganzen Kameruner Küste Baumwolle mit Erfolg, abgesehen von der sehr regenreichen Umgebung des Kamerunberges, pflanzen könne. D. 1904/05 Anlagen S. 156. Auch im Bezirk Joko begannen nach D. 1905/06 S. 54 die Eingeborenen, die wilde Baumwolle zu kultivieren, und über die Bestrebungen der Verwaltung heißt es S. 55: In Duala sind die Versuche mißlungen wegen zu später Aussaat und des armen Bodens wegen. Bezirksamt Edea besäte im August 4 Hektar, von denen nur 2 aufgingen. Die Blüte der beiden aufgegangenen Hektare fiel in die Trockenzeit, der erste Teil der Ernte kam gut ein, dann verregnete der andere Teil. In Jaunde mißlangen alle Versuche, ebenso in Campo, infolge der vielen Niederschläge. Auch im Botanischen Garten wurden nach D. 1905/06 Anlagen S. 173 wieder Versuche mit Upland-Saat und Sea-Island-Arten aus dem Hinterlande mit mittelmäßigen Erfolgen gemacht.

Endlich erkannte man, daß die Anbauversuche in dem für die Baumwolle nicht geeigneten regenreichen Klima der Küste und des Waldlandes nutzlos seien und dehnte sie mehr und mehr auf das nördliche Hinterland aus. Nur von Edea wird noch ein erneuter Versuch für 1908 gemeldet. Ebolowa, Joko und Jaunde gaben die Kultur wegen zu vielen Regens trotz guter Bewertung der Ernte auf. Kontscha, Alkassain, Mambila baute nach D. 1907/08 Baumwolle, letzteres aus Samen der wilden Art. Infolge sehr großer Trockenheit vom November 1907 bis März 1908, in welcher Zeit es nur zweimal regnete,



vertrockneten einige Felder in Bamum, Bungba, Matabit, Fontap, Kutjae. An anderen Stellen stand die Baumwolle aber sehr gut, z. B. bei Njibuta, auch in Baigam, Fosset, Mawojab und Mansso standen die Kulturen etwas besser. In Fumban scheint sich die Sea Islandart sehr zu bewähren. Man machte Kreuzungsversuche mit der kräftig wachsenden, widerstandsfähigen Eingeborenenstaude. Bodenbearbeitung und Kultur sollen verbessert werden und sind die Versuche noch keineswegs abgeschlossen. Es gilt die für die Gegend geeignetste Art zu finden.

Die auf S. 42 der D. 1908/09 enthaltene Übersicht der Versuchsstationen gibt für die Savannenhochländer Fumban (Bangambe), für die Steppenländer die Residenturen Kusseri und Garua an. Wie wichtig die Verbreitung der Pflugkultur besonders auch für den Baumwollbau ist, bedarf keiner Erörterung. Die dahin zielenden Bestrebungen der Verwaltung auf den Stationen Dschang und Jaunde sind von Erfolg gewesen. Hier werden Adamaua-Rinder in Wagen und Pflug gefahren. Diese Versuche werden nun weiter fortgesetzt, und soll späterhin eingefahrenes Vieh an tüchtige Eingeborene abgegeben werden. Die Station Dschang wird eine größere Herde ziehen und durch Belehrung auf der durch einen Landwirt zu verwaltenden Ackerbau- und Viehzuchtschule wirken. Je nach den Erfolgen soll dann später in den anderen Bezirken vorgegangen werden. (S. 43.)

Über die landwirtschaftliche Tätigkeit der einzelnen Stationen wird bezüglich des Baumwollanbaus berichtet (S. 100—102), und hier finden wir zum ersten Male planmäßig durchgeführte Schilderungen von Klima und Bodenbeschaffenheit. Lassen wir diese für das schon mehrfach erwähnte Fumban, jetzt in Bamgambe folgen. Die für Landwirtschaft hauptsächlich in Betracht kommende Nunebene hat einen guten, humösen, dabei tiefgründigen und durchlässigen Schwemmlandboden. Fast überall ist Dampfpflugkultur möglich. An den waldbestandenen Flußläufen findet man den humusreichen Boden der Urwaldzone. Auch in den höher gelegenen, nicht bewaldeten Teilen des Bezirkes ist der Boden stark verwittert und humöser als z. B. im Dschang-Bezirk. Die klimatischen Verhältnisse begünstigen augenscheinlich mehr die niedrig wachsenden tropischen Gewächse, wogegen die Baum- und Strauchkulturen, abgesehen von der Höhenlage, unter der starken Trockenheit und den ständig herrschenden Winden leiden. Dieses Urteil ist aber den Aussichten des Baumwollbaus, wie wir wissen, nicht günstig, denn die Baumwolle wächst strauchartig und wird über 1—1½ Meter hoch. Über die Versuche selbst heißt es weiter: Es sind folgende Arten gepflanzt: Eigene Saat der Eingeborenensorte, Sea Island von S. Anna Cerlif (U. S. A.), Perubaumwolle, ägyptische Baumwollsorten, Togo Sea Island und Togo-Küstenbaumwolle. Die Aussaat erfolgte im März bis April. Der Boden wird nach Eingeborenenart gehackt und geebnet. Am besten gedeiht die Eingeborenensorte, über die anderen ist noch kein Urteil abzugeben. Die Ernte ist vom



Dezember bis Januar. Natürlich sind auch einige Schädlinge aufgetreten. Über die eingesandten beiden feucht gewordenen Proben sagt der B. B. XII Frühjahr 1910 S. 103: Das Aussehen ist durch Feuchtigkeit beeinflußt. Farbe gelblich, rein, Faser rauh, glanzlos, wollartig, ziemlich fest. Länge etwa 28 Millimeter, etwas verschieden. Wert heute vielleicht 0,65 Mark auf das Pfund, obwohl mehr für Sonderzwecke und weniger als Ersatz für Middling geeignet. Auf der neuen Versuchspflanzung Bangambe, welche sich wegen ihrer vorzüglichen Lage und guten Bodenverhältnisse für die Baumwollenkultur im großen ausgezeichnet eignet, sollen die Versuche fortgesetzt werden, besonders um die geeignetsten Sorten ausfindig zu machen und die Kostenaufstellung zu machen. Zum Berieseln der Felder in der Trockenzeit konnten die Vorarbeiten noch nicht ausgeführt werden, sie sind aber vorgesehen, da geeignete Flächen vorhanden sind. Erwünscht ist die Aussendung einer Entkernungsmaschine und einer Presse. Ein Gärtner leitet die Arbeiten (D. 1908/09 S. 113/114). Seit 1908 ist von der Residentur Garua ein neuer Versuchsgarten errichtet, jedoch nicht von einem landwirtschaftlich vorgebildeten Beamten und von einer wechselnden Arbeiterschar. Über Bodenbeschaffenheit und Klima lautet der Bericht: Auf der Hochfläche, dem Graslande von Ngaumdere, herrscht häufig Laterit vor, guter Lehmboden findet sich dann an den zahlreichen Wasserläufen. Im Tieflande der Busch-Savanne herrscht Lehm vor, der in den höheren Lagen von Laterit oder völlig unfruchtbarem Steingeröll verdrängt wird. Der Lehm ist vielfach recht undurchlässig. Da, wo ihn die bereits von Passarge beschriebenen, von Würmern hervorgerufenen Erdklümpchen bedecken, ist er auch ziemlich unfruchtbar, innerhalb der Überschwemmungsgebiete der Flüsse jedoch recht fruchtbar.

In der Trockenzeit steigt die Hitze im Schatten auf mehr als 40° C.; die höchste hier gemessene Temperatur betrug im Schatten 43°. In dieser Zeit versiegen fast alle Flüsse, jedoch fließt unterirdisch genügend Wasser. Die ersten Regen fallen im allgemeinen im März. Etwa Anfang Mai läßt die Hitze nach, die Trockenheit der Luft weicht der Schwüle und dann größerer Feuchtigkeit. Im Juli und August erreicht die Regenzeit den Höhepunkt. Im Oktober fallen die letzten Regen. Bei dem Mangel an Personal und Mitteln waren die Versuche unzureichend; doch wurden die Proben von der Ernte 1906 gut bewertet. B. B. 1910 S. 103: Probe war feucht und modrig. Farbe weiß und gut rein. Stapel feiner und seidiger, mehr amerikanischer Artung, aber dabei auch kürzer, vielleicht 25 Millimeter. Durchschnittlich wert 0,60—0,61 Mark für das Pfund. Anfang 1909 wurden die Versuche wieder aufgenommen. Pferde und Rinder haben sich in der schweren Ackerarbeit des hartgetrockneten Bodens als zu schwach erwiesen, so daß eine Kreuzung mit schweren europäischen Bullen nötig erscheint. Dagegen sind Fahrversuche auch mit Eseln geglückt. Der Viehreichtum wird auf mehr als 200 000 Stück im Werte von sieben Millionen Mark geschätzt.



Über das Klima und die Bodenbeschaffenheit der Station Joko in Südadamaua wurde folgendes bekannt (S. 119): Eine kleine Regenzeit fällt in die Monate April bis Juni, die größere Regenzeit in die Monate September bis November. Starke Nebel kennzeichnen die Übergangsmonate; in der Regenzeit geht die Temperatur nachts vielfach bedeutend herunter. Der Boden ist ein mehr oder weniger tiefgründiger Lehm. In der Savanne kommen auch große Lateritstrecken vor. Versuche mit Baumwolle wurden 1907 gemacht, die Untersuchung der Proben befriedigte, die Bewertung war höher als die anderer Kamerunproben.

Entscheidend für die weitere Beurteilung des Kameruner Baumwollbaus ist der dem Komitee zugegangene und in B. B. XII Frühjahr 1910 S. 81 bis 86 veröffentlichte Bericht des früheren Gouverneurs Dr. Seitz. Derselbe war Ende November 1909 in Bamum und besuchte die Pflanzungen des Oberhäuptlings Joya in Mamfo und die Versuchsstation Bangambe. Die einheimische Baumwolle, ein etwa 2 Meter hoher Strauch, der angeblich 5 bis 6 Jahre alt wird, stand, obgleich damals gerade noch zweimal schwere Regen fielen, verhältnismäßig gut. Die Baumwolle, deren Ernte begonnen, litt nicht stark durch die Regen. Von dieser Art war 1 Morgen in Fumban, 1½ Hektar auf Joyas Pflanzung in Mamfo. Pflanzungen, die früher auf Anregung der Verwaltung von Eingeborenen angelegt worden, waren aufgegeben, weil der Absatz fehlte und die europäischen Häuser größere Mengen nicht kauften, da die Fracht zu teuer ist. Alle Eingeborene auch Joya bauen jetzt nur für ihren Bedarf zu Kleidern und Taschen. Ägyptische und Togobaumwolle ist infolge der lange andauernden Regenzeit verdorben. Versuche mit diesen Arten sollten der Regenverhältnisse wegen in Mittelkamerun auch in der Mban-Niederung aufgegeben, die Kultur der einheimischen Art aber erst aufgenommen werden, wenn die Bahn Bamum erreicht und die Ernten Käufer finden. Festzustellen ist die Ertragfähigkeit auf 1 Hektar, bearbeitet nach Eingeborenenart, Selbstkosten, Fracht, und der Erlös für die daraus gewonnene Wolle. Die Verwaltung wird 3 Jahre je 10 Hektar Land mit Eingeborenen-Baumwolle bepflanzen und in Deutschland zu diesem Zweck verkaufen lassen. Ein Druck auf die Bevölkerung für den Anbau ist vorläufig sinnlos.

Über die Aussichten in Adamaua ging dem Komitee ein Bericht nachstehenden Inhalts zu (S. 82—86): Die bisher für Adamaua-Baumwolle gezahlten Preise schließen einen Gewinn für den Aufkäufer aus, Baumwolle aus Kusseri ist bereits durch die Kosten nach Garua überteuert. Eine Entwicklung des Anbaus durch Eingeborene, also aus sich heraus, ist ebenso wie in Togo und Ostafrika nicht zu erwarten. Für die Erzeugungskosten im Großbetriebe fehlen die Unterlagen. Entscheidend für die Zukunft des Baumwollanbaus in Adamaua ist die Prüfung fol-



gender Vorfragen: 1. Kann eine dauernde Verbilligung der Frachten von Garua nach Hamburg erfolgen? 2. Ist die Einführung sachgemäßer, dauernder und gewinnbringender Erzeugung bei den Eingeborenen möglich?

Der Wettbewerb in den Frachten durch Erscheinen des Dampfers der Firma Pagenstecher mit der Niger Co. läßt eine Verbilligung der Frachten erhoffen, jedoch bleibt für die nächsten 8—10 Jahre der Wasserweg die einzige Transportgelegenheit. Es ist bei dem bis jetzt bestehenden Mangel an dauerndem Frachtgut (600—700 Tonnen während der drei Monate lang nur möglichen Schiffahrt) wahrscheinlich, daß Pagenstecher seine Fahrten aufgeben oder einschränken muß. Für die Einrichtung eines dauernden deutschen Schiffsverkehrs müssen hochwertige landwirtschaftliche Erzeugnisse geschaffen werden. Die Gewinnung solcher aber muß sich wieder auf eine bestehende sichere Schiffahrtslinie stützen. Die Fortführung der Manengubabahn scheint ein wirksames Abhilfemittel zu sein. Zur Inangriffnahme dieser Frage fehlt es zurzeit an jeder Unterlage für die Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse. Deshalb erscheint eine weitere wissenschaftliche Erkundung Adamauas von grundlegender Bedeutung, und zwar wäre genau festzustellen: 1. Welchen Umfang hat der Baumwollanbau bei den Eingeborenen in den Residenturen Garua und Kusseri? 2. Welche Gegenden bieten Aussicht auf lohnenden Anbau?

Sehr richtig wird bemerkt, daß außer den bekannten Berichten der älteren und jüngeren Reisenden bis jetzt nur belanglose Berichte von Gouvernementsbeamten erschienen seien. Die gebräuchlichen Redensarten: Hier wird die Baumwolle angebaut, oder jeder baut so viel, als er für seine Kleider braucht, geben keine Grundlagen, auf denen man so weittragende Pläne aufbauen kann.

Mit der Bewilligung der Mittel für einen fachmännisch gebildeten Beamten, welcher in Adamaua das für Baumwollbau geeignete Land feststellen und Versuche mit dort einheimischer Baumwolle machen soll, tritt die ganze Frage aus dem Gebiete der Einbildung in das der Wirklichkeit. Die Aufgabe wird mehrere Jahre Zeit beanspruchen. Hand in Hand mit dieser Arbeit wird auch eine allgemeine wirtschaftliche Erforschung gehen, welche die Unterlagen für den Bahnbau nach Garua geben soll, denn auf der Möglichkeit einer, wenn auch noch so wertvollen Kultur allein kann und darf sich ein so weit ausschauendes Unternehmen nicht gründen.

Erfreulich ist, daß neben der amtlichen Fürsorge auch von dem Hause J. H. Fischer in Hamburg auf dem Kameruner Hochland Baumwollbau betrieben werden soll, und daß ein Herr Danielsen, der früher

in Texas diese Kultur erlernte und mehrere Jahre bereits in der Kolonie tätig war, eine Pflanzung in J o k o anlegen will.

Wir haben gesehen, daß die großen, hoffnungsvollen Gebiete für den Baumwollbau nicht in der Nähe der Küste, sondern weit im Innern des Landes liegen. Dieser allein würde kaum die Kosten eines langen und zum Teil beschwerlichen, teuren Bahnbaus rechtfertigen. Aber Kamerun ist ein weit fruchtbareres Land als unsere anderen afrikanischen Kolonien. Die Bahn würde ungeheure Ölpalmenwälder und Kautschukgegenden, Weizenbauländer der Hochfläche von Westkamerun und die Reisgebiete bei Garua und am Tschadsee um Kusseri, sowie auch aussichtsvolle Viehzuchtgebiete erschließen, ganz zu schweigen von der Möglichkeit des Tabakbaus im Musgulande.

Daß für den Baumwollbau die Aussichten günstigere noch als in Ostafrika sind, scheint in den vorstehenden Darlegungen erwiesen zu sein. Dennoch bestehen große Schwierigkeiten. Noch sind die Versuche im Anfange, die Kenntnisse der ganzen Verhältnisse in dem bevorzugten Hinterlande sind unzulänglich, die politischen Zustände liegen hier nicht ganz einfach. Dazu kommen die Entfernung und die für Europäer unzuträglichen klimatischen Verhältnisse.

Wie aber dieses fast 1000 Kilometer von der Küste entfernte und bis jetzt noch von dem, wie wir sahen, recht unzuverlässigen Wasserweg des Benuë 200—300 Kilometer abliegende Land der Kultur angegliedert werden kann, ist ein Problem, zu dessen Lösung Passarge in M. 634 einen Fingerzeig gibt. Auch hier kann nur, wie überall in unerschlossenen Ländern, die E i s e n b a h n helfen. Auf den Wasserweg des Benuë und Garua sich stützend, soll für den Transport der Massengüter, in erster Linie Baumwolle, Mais, Reis, abgesehen von dem wertvolleren Tabak, eine B a h n b i s M a r u a , i m T a l d e s M a o K e b i , b i s z u m L o n g o n u n d v i e l l e i c h t b i s z u m S c h a r i sowie nach dem wichtigen D i k o a gebaut werden. Auf dem Landweg aber wird, so hoffen wir, die Nordbahn sich auf Bamum und weiter nach Garua heranarbeiten. Sind solche Pläne phantastisch? Blicken wir auf die Karte von Afrika, so sehen wir in Ägypten, Algier, am Senegal, Niger, am Kongo und in Südafrika und am Gestade des Indischen Ozean gleich lange und oft genug schwierigere Bahnbauten. Sollte uns solch ein Unternehmen abschrecken? Wir arbeiten für die Zukunft, und das deutsche Volk sollte sorgsam prüfen, dann aber fest entschlossen handeln, falls die Grundlagen für die wirtschaftliche Zukunft des Landes es möglich machen oder fordern. Vergessen sollten wir aber nicht, daß die Überwindung des Raumes allein oft schon genügt, um ungeahnte Möglichkeiten zu eröffnen. Mit dem Geiste des Goetheschen Faust sollte sich das deutsche Volk mehr erfüllen und über Parteizwist und Hader die Befriedigung seines Unternehmungsgeistes und Tatendranges in dem „E r ö f f n e i c h R ä u m e M i l l i o n e n" suchen. Nicht danach, was in der zerreibenden und sich gegenseitig aufhebenden, lahmlegen-



den Parteipolitik geleistet wird, sondern nach dem, was ein Volk als Kulturbringer geleistet hat, wird einst die Geschichte richten, und in dieser Beziehung stehen wir seit den Zeiten des Mittelalters tief unter den Leistungen fast aller europäischer Völker. Die Aufgaben, welche die Zeit der Entdeckungen stellte, ließ Deutschland ungelöst, den kolonisatorischen Taten durch die Ausbreitung des Deutschtums über die Elbe hinaus in das Ostseegebiet haben wir noch nichts Ähnliches gegenüberzustellen. Aber noch ist Zeit, es unseren Voreltern nachzutun und Großes zu schaffen. Eine Fülle von wissenschaftlichen, technischen und praktischen Problemen harrt der Lösung in unseren Kolonien. Daß besonders Kamerun solcher Aufgaben viele stellt, haben diese Betrachtungen wohl auch erkennen lassen, und an mehr als 70 Stellen des hauptsächlich benutzten Werkes beklagt der gründliche Kenner die Mangelhaftigkeit des vorliegenden Stoffes und noch sind die Lücken unserer Kenntnis zahlreich.

Wie sehr der Mangel an wissenschaftlicher Forschung, insbesondere die Lösung praktischer Aufgaben, hier der Baumwollfrage, beeinträchtigt, ist hervorgehoben. Da wir mit den Geldmitteln rechnen müssen und nicht für jede Aufgabe besonders wissenschaftliche Expeditionen hinaussenden können, so bleibt nur übrig, unsere Beamten und Offiziere, alle, die in die Kolonien gehen, seien es Kaufleute, Landwirte, Techniker, auf die Lösung wissenschaftlicher Arbeiten vorzubereiten und darauf hinzuweisen, wie in einem Neulande jeder zur wissenschaftlichen und praktischen Erschließung beitragen kann. Und wie wir in Ostafrika die umfassenden Regen- und andere wissenschaftliche Beobachtungen zu einem großen Teile der Tätigkeit der über das ganze Land verbreiteten Missionen verdanken, so sollte es auch in Kamerun werden. Unserer unternehmungslustigen Jugend aber, welche oft genug in fremde Länder zieht, möchten wir zurufen: „Warum in die Ferne schweifen!" In unseren eigenen Kolonien ist noch genug zu tun!

III. Stand und Aussichten des Baumwollbaus in Südwestafrika.

Gewiß würde es höchst erfreulich sein, wenn wir hinsichtlich der Versorgung mit Baumwolle auf alle unsere Kolonien rechnen könnten. Aber selbst wenn auch für Südwestafrika die Möglichkeit des Anbaus nachgewiesen ist, so sollten uns doch eine Reihe von Gründen abhalten, dort diese Kultur in größerem Umfang einzuführen. In einem Lande, dessen klimatische Verhältnisse wie folgt gekennzeichnet werden, wird eine solche kaum jemals von erheblicher Bedeutung werden.

M. II 146 sagt: Niemand ist wohl im Zweifel darüber, daß in Südwestafrika die Grundbedingungen alles pflanzlichen und tierischen Lebens peinlicher als in irgendeiner anderen deutschen Kolonie, in erster Linie von den wechselvollen Zuständen der Atmosphäre, abhängen. Denn sie entscheiden nirgends wieder in so großer Ausdehnung nicht bloß über Wohl und



Wehe, sondern ohne weiteres über Sein und Nichtsein in diesen Trockenländern.

Größte Regenarmut, Unsicherheit des Eintritts der Regenzeiten und -mengen, daraus hervorgehend außerordentlicher Wassermangel, so daß das dauernde Fließen der Regenrinnen, Flüsse sind solche nicht mehr zu nennen, aufhört, so daß es also Flüsse in unserem Sinne nur an den Grenzen im Orange und Kunene gibt, daraus weiter folgend größte Armut an Menschen. In einem solchen Gebiete wird, falls auch in begünstigten Gegenden oder bevorzugten Stellen schon jetzt vielleicht Baumwolle wild wächst oder kultiviert fortkommt oder sogar vielleicht auch ein hochwertiges Erzeugnis liefert, sich nie eine für unsere Zwecke beträchtliche Kultur aufbauen lassen. Wir brauchen überwiegend billige Baumwolle mittlerer Güte amerikanischer Art in Mengen, welche die üppigste Einbildungskraft auch nicht im entferntesten aus Südwestafrika herauszaubern könnte. Hier, wo Viehzucht und Bergbau die Pfeiler der Wirtschaft sind, sollte man Futter und Lebensmittel bauen, um Vieh über trockene Jahre hinaus halten zu können und sich im Bezuge von Lebensmitteln unabhängig zu machen. Aber man kennt sogar die klimatischen Verhältnisse des Landes noch nicht einmal genügend, um hierauf eine so anspruchsvolle Kultur, wie der Baumwolle, zu gründen. Mehr als sicher ist, daß sich dieselbe im wesentlichen nur mit Bewässerung anbauen ließe. Das hier so kostbare Naß aber kann man nützlicher verwenden. Daß aber nach fünfundzwanzigjährigem Besitz und nachdem seit 1805 bis 1871 sich im langsamen Vordringen über das ganze Land vom Orange bis zum Amboland die Missionen verbreitet haben, nachdem ein unheilvoller Krieg 25 000 deutsche Männer in dieses unwirtliche Land geworfen hatte, die Grundbedingungen des menschlichen, tierischen und pflanzlichen Daseins unbekannt sind, ist betrübend. Leonhard Schultze sagt in M. II 146: Es ist beklagenswert, daß ein gründliches Studium der Witterungsverhältnisse bis heute hintangehalten ist. So nützliche Ergebnisse wir auch schon den Wetteraufzeichnungen wissenschaftlich gebildeter Laien verdanken, so bedarf das Land (wir sagen *dieses* Land ganz besonders) eines weit ausgedehnteren und planmäßig geregelten Wetterdienstes. Wie in anderen Kolonien die ärztliche Forschung segensreich gewirkt hat, so wird man hoffentlich bald einsehen, was *fachkundiger Beobachtungsdienst* dem Lande leisten kann. Es wäre schon reicher Gewinn, wenn wir hier lernten, aus lückenlosen Temperatur- und Regenbeobachtungen die *Aussichten für den Anbau bestimmter Kulturpflanzen herauszulesen*, oder wenn wir uns über den *mutmaßlichen Ablauf der Regenzeit eines Jahres* mit Hilfe von Barometerbeobachtungen aus den vorhergehenden Monaten ein angenähertes Urteil im voraus bilden könnten. Ebenso ließe sich eine gefundene Gesetzmäßigkeit in der *Wiederkehr mehrere Jahre umfassender guter Regenzeiten*, wenn auch nur als Wahrscheinlichkeit, in unsere Wirtschaftspläne einbeziehen.



Darauf haben Praktiker wie Theoretiker vergeblich hingewiesen. Aber solange wir nicht unseren Beamten und Offizieren, sowie möglichst allen Gebildeten, welche in die Kolonie gehen, eine besondere, auf solche und ähnliche Ziele hinweisende wissenschaftliche Ausbildung geben und unsere leitenden Kreise des Verständnisses hierfür ermangeln, werden wir bezüglich der wirtschaftlichen Erschließung im Dunkeln tappen. Die Entschuldigung der Kostspieligkeit läßt sich bei den Wetterbeobachtungen nicht aufrechterhalten, abgesehen davon, daß oft genug für unnütze Dinge viel Geld umsonst ausgegeben wurde. Ein anderer Gesichtspunkt spricht auch dafür, den Hinausgehenden mit einem Tropfen wissenschaftlichen Öls zu salben, das ist die Notwendigkeit, für die Zeiten der Einsamkeit ihn auf die Beobachtung der Natur hinzuweisen und in ihm das Gefühl zu wecken und dauernd zu erhalten, wie er trotz mancher Enttäuschungen doch an der Lösung großer wissenschaftlicher und praktischer Aufgaben mitarbeiten kann.

Nur der Vollständigkeit halber soll, trotzdem das Fehlen der wichtigsten Vorbedingungen für eine in Betracht kommende Baumwollkultur in Südwestafrika sicher ist, in folgendem auf die dort vorgenommenen Versuche eingegangen werden.

Auch für Südwestafrika wurden nach B. B. II 1902/03 S. 5 die Versuche, den Baumwollbau einzuführen, beschlossen. S. 7 wird berichtet, daß aus Okahandja stammende Baumwollproben der feinen Sea-Island-Baumwolle gleich mit 1—1,70 Mark für das Pfund bewertet wurden. Der Stapel zeigte eine erstaunliche Länge und Feinheit. Eine Probe von einer im Outjo-Gebiet (Norden) gewachsenen Baumwolle ist der China-Baumwolle ähnlich, aber von längerem Stapel und über Middling amerikanisch bewertet. Aus Warmbad (Süd) stammende Baumwolle zeigte wieder eine der Sea-Island ähnliche Beschaffenheit. B. B. VII Frühjahr 1906 S. 15—17. Bereits im Jahre 1899 hatte die Kunene-Sambesi-Expedition des Komitees das Vorkommen und die Kultur von Baumwolle durch die Eingeborenen am Kunene festgestellt. Im Laufe der Zeit haben sich mehrfach Stimmen erhoben, den Baumwollbau im nördlichen Teile des Schutzgebietes mit Bewässerung durch den Kunene einzuführen. Solange aber jede genauere Kenntnis von Land und Leuten fehlt und das Gebiet nicht tatsächlich unter deutscher Herrschaft steht, muß jedes geschäftliche Unternehmen dort als verfrüht bezeichnet werden. Außer dem Ovamboland kommt die Umgebung der Otavibahn für den Baumwollbau in Betracht, da dort die wichtige Transportfrage gelöst ist. Die Aussicht auf den Bahnbau hatte bereits im Jahre 1903 eine Anzahl Farmer veranlaßt, ein geschlossenes Gebiet bei Otavi für den Baumwollbau in Aussicht zu nehmen. Die mit dem Komitee geführten Verhandlungen sind indessen infolge des Aufstandes ins Stocken geraten. 1905 hat die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft den Plan wieder aufgenommen. In der Gegend von Ota-



vifontein sollten die ersten kleineren Kulturversuche zu verschiedenen Pflanzzeiten unternommen werden. Vom Komitee wurden 1000 Kilogramm Togo-Saat, Kulturanleitungen usw. zur Verfügung gestellt. Auch der damalige Gouverneur v. Lindequist hegte Hoffnungen für die Einführung der Kultur, und das Komitee plante die Entsendung einer Expedition, um diese Möglichkeit in der Umgebung der Otavibahn und im Ovambolande mit Berücksichtigung einer Bewässerung durch den Kunene zu prüfen. B. B. VIII Frühjahr 1907. Inzwischen hatte die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft die vorerwähnten kleineren Pflanzungen angelegt. Um die günstigste Pflanzzeit festzustellen, fand die Aussaat zu verschiedenen Zeiten statt B. B. IX. 1907. S. 22/23. Dann hatte Regierungsrat v. Eschstruth Anfang Oktober die ersten Kulturversuche mit Komiteesaat aus Togo in Grootfontein auf ½ Ar aufgefüllte humöse Boden gemacht. Mit Beginn der Hauptregenzeit (Anfang Januar) wurde ⅔ Hektar besät, jedoch zerstörten Heuschrecken die Ernte. Kleine Proben des Restes wurden eingesandt, geprüft und günstig befunden. Ausgezeichnet und vielversprechend war der Stapel. Selbst an den noch nicht völlig ausgereiften Samen war derselbe 26—28 Millimeter lang. Ausgereifte Flocken erreichen eine Länge von 40 Millimeter. Dabei ist die Faser rein, seidig und von besonderer Kraft, ähnlich der Sea-Island-Art. Die Farbe war außerordentlich weiß, so daß man sie für gebleicht hielt. Bei sorgfältiger Kultur kann ein ganz hervorragendes Erzeugnis erwartet werden. B. B. X. Frühjahr 1908. S. 18/19. Das Gouvernement sandte folgenden Bericht. Es wurde Baumwolle gezogen: 1. Bei Karibib in kleinem Maßstabe und auf Farm Noitgedacht. 2. Bei Windhuk von Kleinsiedler Ukleya in Kl. Windhuk und im Gouvernementsgarten. Die Kapseln gelangten vor Eintritt der Fröste zur Reife. 3. Im Truppengarten von Outjo wurde seit Jahren Baumwolle gebaut. Dieselbe kam in Baum- und Strauchform fort und gibt bei reichlicher Bewässerung zwei Ernten im Jahr. Während der Kriegsjahre 1905/06 brachte sie auch ohne Bewässerung eine Ernte. Man glaubt, daß die hier angepflanzte Art, wenn sie in Baumform gezüchtet wird und erst eine Höhe von 1 bis 1,5 Meter erreicht hat, auf jedem Boden auch ohne künstliche Bewässerung gedeiht. 4. Im Forstgarten von Grootfontein wurde eine Fläche von 0,3 Hektar in Kultur genommen, aber bis auf einen kleinen Teil von Heuschrecken vernichtet. Mehrere ¼ Jahr ältere Büsche von 1,7 Meter Höhe trugen reichlich. Außer dem Bezirksamt hatte auch die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft mit Togosaat Versuche gemacht (September 1906, Januar 1907). Die jüngeren Pflanzen litten auch unter Heuschreckenfraß, während die ältere Pflanzung verhältnismäßig eine bessere Ernte gab und im allgemeinen günstig beurteilt wurde. (S. 49—51.) Wilde Baumwolle von G'obabis war nur zur Filzherstellung brauchbar. 5. In Gibeon wurden im Bezirksgarten von 30 Quadratmeter 6 Kilogramm geerntet. 6. Im Truppengarten zu Zeßfontein wurden seit 1903 einige Stauden



gezogen, welche 2—3 Meter hoch wurden und reiften. Auch wilde Baumwolle aus dem Sandfelde bei Ekuja am oberen Nosob wurde eingesandt. Pflanzer Hartung auf Farm Osumbosadjuru im Norden erhielt vom Komitee für einen größeren Versuch 500 Kilogramm Upland amerikanisch und Togo-Sea-Island.

B. B. XI Frühjahr 1909. S. 16. Im Nordosten beabsichtigt die Grootfonteiner Farmgesellschaft planmäßige Versuche anzustellen auf Grund der bisherigen kleineren Vorversuche. Bezirksamtmann v. Eschstruth unterstützt dieselben mit seinem Rat.

D. 1908/09. S. 96 meldet. Baumwolle wurde versuchsweise im Gouvernementsgarten in Windhuk mit amerikanischer Saat gezogen. Die Aussaat erfolgte, da der Samen zu spät eintraf, erst im Oktober auf gut gelockertem, tiefgründigem bisherigem Gemüseboden bei mäßiger Bewässerung. Sea-Island ging ein. Die anderen Arten entwickelten sich, nachdem der Regen im Dezember tüchtig einsetzte, kräftig; besonders gut Benders Staple, fast ebensogut Ordinary Orleans. 200 Kilogramm kamen an die für Baumwollbau in Betracht kommenden Bezirksämter und an Private zur Verteilung.

Der Standpunkt des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, der schon seit 1908 abwartend war, ist nach B. B. XII Frühjahr 1909 nun folgender: Die bisherigen kleineren Anbauversuche haben ergeben, daß im Norden der Kolonie Baumwolle von vorzüglicher Beschaffenheit gedeiht. Klimatisch und auch in anderer Beziehung günstig scheinen besonders die weiten Gebiete nordöstlich Otavi und von Grootfontein zu sein, das heißt das ganze Land, das sich von dort aus auf beiden Seiten des Omatako bis zum Okawango erstreckt, desgleichen das ganze Land in der Nähe des Okawango. Zum Teil soll dort genügendes Wasser zur künstlichen Bewässerung vorhanden sein, höchstwahrscheinlich sind aber hier die Sommerregen völlig für die Ausreife genügend. Ein Haupthinderungsgrund für die Baumwollkultur in den genannten Gebieten bildet die dünne Bevölkerung. Es müßten erst Ovambos in größerer Zahl als Feldarbeiter herangezogen werden. Dagegen wäre für die Einführung der Pflugkultur der vorhandene Viehbestand günstig. Seit dem Jahre 1907 ist dem Komitee ein Betrag von 10 000 Mark für eine Baumwoll-Erkundung in Südwestafrika seitens der Regierung zur Verfügung gestellt. Aus politischen Gründen ist die Ausführung bisher zurückgestellt worden.

Von den vorher erwähnten Versuchen machen nur die in den vom Komitee hervorgehobenen Gegenden einen Anspruch auf Bedeutung im Sinne einer Versorgung Deutschlands mit Baumwolle. Daher soll noch auf die klimatischen und sonstigen Verhältnisse der Gegenden eingegangen werden, welche der Wirtschaftsatlas des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees als für Baumwolle geeignet bezeichnet (Karte 6), des Amboland es und des nördlichen Teiles der Omaheke. (M 246—250 und 260—264) sowie des Karstfeldes um Otavi (M 243—246).



In diesem letzteren ist im Gegensatze zum Kaokofelde das Land ebener, die Erhebungen ragen zunächst zum Teil nur inselartig auf, ihr Gestein ist dolomitischer Kalkstein, der als zusammenhängende Lage das Land erst weiter östlich deckt. Kennzeichnend für dieses Gebiet sind die unterirdischen Wasseradern, deren Kenntnis bisher noch unvollständig, ebenso wie die der Oberfläche dieser Gegend ist. Auffallend ist der fast vollständige Mangel an Rivieren, denn in diesem mit Klüften und Spalten durchsetzten Kalkboden versinkt selbst nach starkem Regen das Wasser so schnell, daß es nirgends zur Bildung von solchen auf größere Strecken hinkommt. Die Höhenverhältnisse sind: Namutoni 1095 Meter, Grootfontein 1530 Meter, Otavi 1410 Meter, Outjo 1250 Meter. Die Verwitterungsmassen des Kalksteins, die bald nur oberflächlich einige Zentimeter, bald mehrere Meter den harten Fels decken, geben ein ausgezeichnetes, mit sandigen, tonigen und teilweise humösen Bestandteilen versetztes Weide- und Ackerland ab, sind aber in der nassen Jahreszeit ein berüchtigtes Hindernis.

Mit Recht darf man behaupten, daß im Karstfeld sich viel Wasser zu Berieselungszwecken heben lassen wird. Die Niederschläge steigen von dem fast regenlosen Juli, August, September langsam, vom Oktober schnell bis zum Dezember, fallen dann bis Februar, und nach kurzem Steigen im März stetig wieder zum Juni und in die fast regenlose Zeit des Juli und der folgenden Monate. Dieses für den Baumwollbau als geeignet bezeichnete Gebiet gehört leider zu den am wenigst erforschten und sehr gering bevölkerten, fast von Menschen leeren Landschaften der Kolonie. Das nördlich vom Karstfeld liegende Ambolan d ist das abflußlose Gebiet der Etosa-Salzpfanne, ein ebenfalls kaum bekanntes Gebiet, dessen Klima dem Weißen unzuträglich ist. Schon die größere Wärme, die unangenehme Gleichmäßigkeit bedrohen die Gesundheit des Europäers. In Olukonda (1070 Meter) beträgt die mittlere Temperatur im November 26,6°, im Februar 24°, im Juli 16,1. Aber die erschlaffende Wirkung der Temperaturen würde an sich einer Besiedlung des Ambolandes durch Weiße noch nicht im Wege stehen, wenn nicht die Hitze im Verein mit den stets wiederkehrenden Überschwemmungen und der darauf folgenden Austrocknung das Land zu einer Brutstätte schwerer Fieber machte. Zweimaliges Anschwellen der Regen, geben den Niederschlägen des Ambolandes bereits echt tropische Artung, sie sind die ergiebigsten im ganzen Schutzgebiet. Aus fast regenlosem Juli bis Oktober steigt die Höhe der Niederschläge schnell von Oktober bis Dezember, fällt sie dann erheblich bis Januar, um im Februar ihre größte Stärke zu erreichen und sinkt im März und April zur fast regenlosen Zeit des April bis Oktober.

Die Oberflächengestaltung des Ambolandes ist die einer flach gewellten Ebene mit so geringen Höhenunterschieden, daß das Wasser vom Dezember bis April überall in großen Tümpeln und Seen steht, aus denen nur die höchsten Flächen als Waldinseln aufragen. Wo es aber zum Fließen kommt, da entsteht ein Gewirr von Rinnsalen, in denen es alsbald wieder zum Still-



stand kommt und verdunstet. Ein Teil der Wasserrinnen sind Abzugsrinnen des Kunene, dessen Wasserreichtum entsprechend der Verschiedenheit der Niederschläge in den Jahreszeiten zwischen 100—200 Breite und 1 Meter Tiefe im September, zu einem 1 Kilometer breiten, tiefen und reißenden Strom wechselt. In großen Fällen bis 100 Meter bahnt er sich seinen Weg durch eine nach Süden geneigte Ebene. Steigt das Wasser über die Ufer, so fließt es in das Amboland, am augenscheinlichsten ist dies bei Kinga und Numbe. Aber auch aus dem Nordosten vom Kubango-Okawango und von Angola strömt dem Ambolande Wasser zu. Die Etosa bildet in etwa 1050 Meter Meereshöhe ein dreieckiges, sich regelmäßig füllendes Becken von dreieckiger Gestalt, 120 Kilometer lang und 70 Kilometer breit. Außerdem gibt es weiter westlich größere und kleinere Pfannen. Ihr Vorhandensein ist das Kennzeichen dieses aus Gegensätzen bestehenden Klimas, welches bei einer hohen Jahressumme von Niederschlägen, im Winter sonst kaum Regen kennt. Juni, Juli und August sind fast regenlos. Dies wird bei der hohen tropischen Wärme höchst empfindlich, namentlich, wenn auch nicht selten Mai und September regenlos bleiben, so daß hier wie im Süden nach fünfmonatiger Trockenzeit der Regen als Retter herbeigesehnt wird. Je nach der Güte der Regenjahre schwankt der Ernteertrag zwischen Überfluß und Hunger. Unter diesen klimatischen Verhältnissen wird man, selbst wenn das Land politisch erst einmal erschlossen worden, doch mit äußerster Vorsicht und unter Berücksichtigung der Bewässerungsmöglichkeit an den Baumwollbau herangehen. Daß aber solche Anlagen diese Kultur sehr verteuern und bei der noch hinzutretenden teuren Landfracht kaum lohnen dürfte, ist sehr wahrscheinlich.

Günstig ist die Möglichkeit, billige Arbeiter zu haben, denn der Ovambo ist ein ziemlich brauchbarer Feldarbeiter, sowie die Aussicht der Ergänzung aus portugiesischem Gebiet. Aber dies wird kaum größere Versuche gerade mit Baumwolle rechtfertigen können.

Als Haupttrockengebiete liegen im Übergange zum Ambolande das Otjimpolofeld und weiter westlich die Omaheke. Auch diese Gegenden scheinen nicht zum Baumwollbau geeignet zu sein, denn der Omarumbo-Omatako, zu dessen Seiten dies möglich sein soll, wird folgendermaßen geschildert. M 261. Noch in seinem Mittellauf, bei Otjituo, bildet er ein tiefes, breites Tal. Die nächsten 160 Kilometer abwärts dagegen ist sein Bett so flach von Sand derart zugeweht, und von Dünen quer durchsetzt, daß nur noch ein breiter Parkgürtel seine Richtung bezeichnet. Außer dem vorgenannten entspringen im Sandfeld selbst der Omarumba-u-Umbungue und der Omuramba-Omaheke, wahrscheinlich frühere Abzweigungen des Omatako. Selbst in den größten Rivieren ist Wasser nur in den größten Abständen (in etwa 40 Kilometer Abstand von Otjituo) erschlossen. Andererseits sind kleinere Rinnen wie der Fontein-Omuramba wasserreich. Ab und zu spenden Kalkpfannen Wasser.

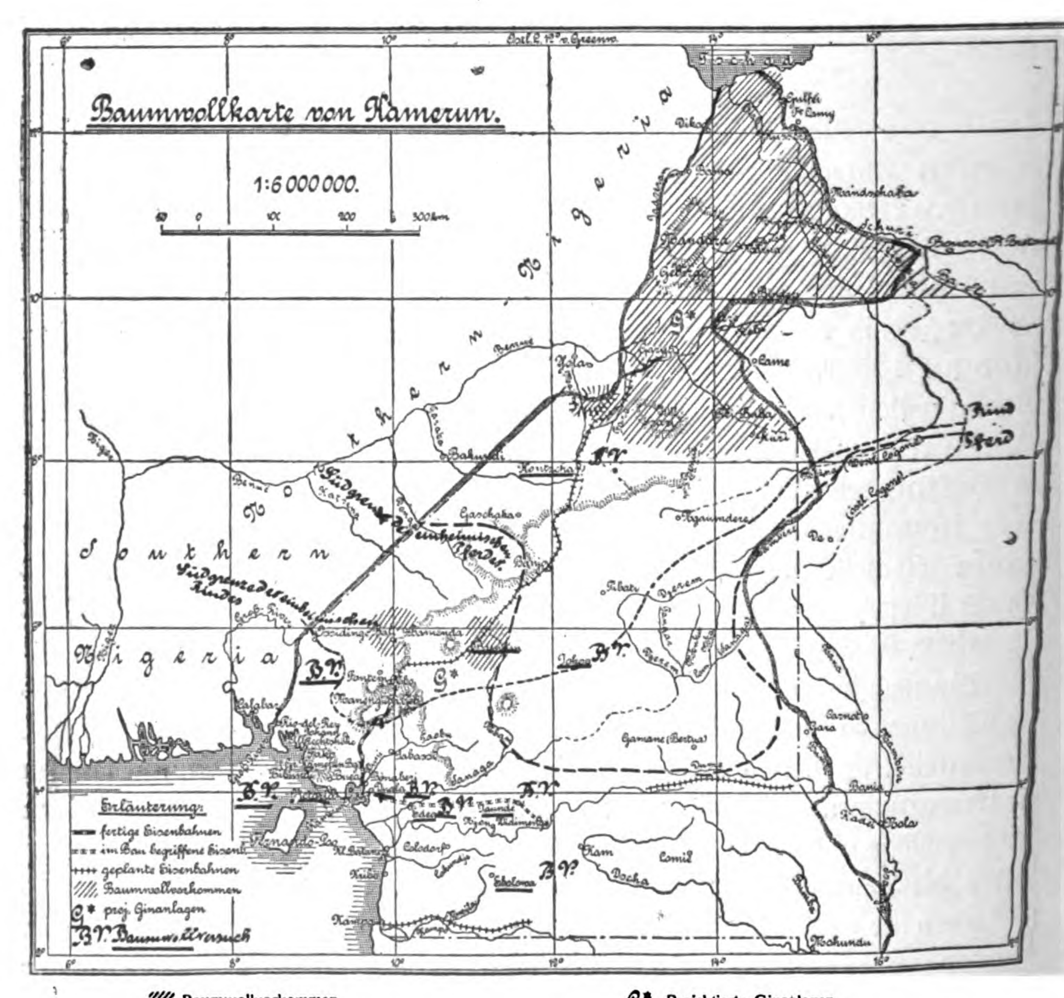


Nach diesen Schilderungen kann die Aussicht auf einen lohnenden Baumwollbau nicht erwartet werden, und die Bemühungen auf die Versorgung mit Baumwolle sollten auf diejenigen Länder vereinigt werden, welche, wenn auch nicht die hochwertigsten Erzeugnisse, so doch Massen mittlerer Güte, welche unsere Spinnereien gebrauchen, erzeugen. Nur durch Gewinnung großer Mengen einer die amerikanischen Bezüge ersetzenden Art werden wir von den Vereinigten Staaten unabhängig und sichern unserer Industrie den nötigen Rohstoff. Südwestafrika wird für diese Zwecke kaum von Bedeutung werden.

IV. Neu-Guinea.

In der ersten vom Vorsitzenden des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees gegebenen Anregung zum Baumwollbau, der im März 1900 herausgegebenen Schrift zur Baumwollfrage wird auf Seite 9 aus dem D. K. B. 1891 Nr. 24 berichtet: Im Jahre 1888 legte die Neu-Guinea-Gesellschaft Baumwollkulturen in Konstantinhafen, Stefansort und Herbertshöhe an. Das Ergebnis der 1888er Ernte, zwei Ballen, wurde in Deutschland das Pfund zu 1,15 Mark verkauft. Seitdem hat die Gesellschaft fortgesetzt Baumwolle gepflanzt. Die klimatischen Verhältnisse zeitigten jedoch sehr ungleiche Ernteergebnisse, die zwischen 60—300 Pfund auf den Hektar, bei einer Anbaufläche von 600 Hektar (Stefansort und Herberthöhe) schwankten. Auch die Firma Forsayth betreibt auf ihrer Pflanzung Ralum (Gazelle-Halbinsel) Baumwollbau. Die Gesamtausfuhr aus den Südsee-Kolonien betrug: 1895/96 200, 1896/97 150, 1897/98 175, 1898/99 350 Ballen zu 200 Kilogramm.

Die nach dieser Zeit gemachten Baumwollbauversuche in Neu-Guinea und der Südsee haben bis jetzt noch keine Bedeutung erlangen können. Wenngleich einzelne Versuche erfreuliche Ergebnisse gezeitigt haben, so dürften die Erwartungen doch nicht zu hoch gespannt werden. Die sehr unregelmäßigen Niederschläge und die dünne Bevölkerung, also der Mangel an Arbeitskräften bilden die Hauptschwierigkeiten. Hierzu kommt noch die gewaltige Entfernung von der Heimat, welche die Frachten außerordentlich erhöhen würden. Die Versuche werden weiterhin fortgesetzt. B. B. III Frühjahr 1904, S. 8, V Frühjahr 1905 S. 13, VII 1906 S. 15, VIII 1907 S. 15, IX S. 45, X S. 17, XII S. 88. Auffallenderweise beabsichtigt eine englische British New Guinea Development Co. in London (1,5 Mill. L.) den Anbau mit Baumwolle in größerem Umfange einzuleiten. Proben von Laloki in Papua sind von der Liverpool Cotton Association günstig beurteilt worden. Auch Neu-Guinea und die Südsee können zunächst für unsere Zwecke nicht in Betracht kommen.



Baumwollvorkommen. G* Projektierte Ginanlagen.

Auszug aus den Bemerkungen zur Klimakarte und Regentabelle für Kam

Station	φ (N) ° ′	λ (O)	h (m)	I		II		III		IV		V		
Bali	5 53	10 3	1340	59	2 :	85	2 :	329	2 +	294	2 +	242	2 +	26
Bamenda	5 57	10 12	1460	19	4	32	4	161	4 o	225	4 o	261	4 +	33
Fumban (Bamum) .	5 45	11 0	1180	2	2	25	2	51	2 :	130	2 o	255	2 +	14
Joko	5 37	12 18	1004	24	1	17	1	50	1	163	2 +	170	2 +	13
Ebolowa	2 47	11 27	640	31	2	16	2	237	2 +	239	2 +	234	2 +	15
Fort Crampel . .	7 6	19 30	448	0		23		33	.	93	:	143	+	21
Fort Archambault .	9 9	18 26	387	0	1	0	1	4	1	10	2	73	1 :	12
Lai	9 24	16 22	375	0		0		35	.	21		138	+	1
Garua	9 18	13 22	258	0	1	0	1	0	1	19	2	102	2 +	11
Kusseri*	12 4	15 0	etw. 300	0	1	0	1	0	1	(12)	0	(63)	0 +	[illegible]

* IV und V gleiche Jahresteile wie Garua.

Jährliche Regenverteilung (XX)

Sommer = Mai—Oktober

Winter = November—April

		Trockenmonate im Winter		
		0	1—2	3 u. mehr
Sommerregenpause	fehlt	a 1	a 2	a 3
	deutlich	b 1	b 2	b 3
	schwach	c 1	c 2	c 3

1. Ein Trock
2. Ein Rega
3. Ein halbr
Zwei Mona

Die verwendeten Beobachtungen sind in der obenstehenden Tabelle wiedergegeben und zw
Monate (Spalte 5—16), die Zahl der Beobachtungsmonate und die Kennzeichnung jedes Monats, wob

Kein Zeichen: weniger als 30 mm Regen
. 30—50 mm Regen
: 50 mm bis $^1/_{12}$ der Jahresmeng
o mehr als 125 mm, aber wenige
\+ $^1/_{12}$ bis $^1/_6$ der Jahresmenge
= $^1/_6$ „ $^1/_4$ „ „
▬ mehr als $^1/_4$ „ „

Unter V steht die Kennzeichnung der jährlichen Regenver

NB. Leider sind die Beobachtungsreihen aus Kamerun meist f
Zum Entwurf von Karten oder Uebersichten von Luftdruck und Temperatur reichen



…erun in Das deutsche Kolonialreich von Meyer von Professor Dr. Hans Maurer.

VI		VII		VIII		IX		X		XI		XII		Jahr	V	M
31	2+	263	2+	203	2 o	420	2+	418	2+	124	2 :	47	2 ·	2745	a 1	XII 92
39	4+	400	4+	444	4+	422	4+	277	4+	39	3 ·	26	3	2839	a 2	III 08
46	2 o	286	2+	290	2+	321	3=	245	2+	60	2 :	3	2	1814	a 3	IX 08
33	2+	104	2 :	141	2+	216	2+	265	3=	76	3 :	2	2	1361	b 3	XI 08
35	2 o	82	3 :	46	3 ·	195	3+	419	3=	194	3+	54	2	1882	b 2	XII 08
19	+	274	=	256	=	102	:	129	+	44	·	17		1333	b 3	VIII 04
27	2+	321	2▬	203	1=	283	1▬	7	1	31	1	0	1	1059	a 3	VII 04
10	+	150	+	306	=	449	▬	19		0		0		1228	a 3	
13	2+	163	3=	149	3=	146	3=	57	2 :	0	1	0	1	749	a 3	IX 08
25	1	85	1=	206	1▬	96	1=	2	1	0°	1	0	1	464	a 3	III 08

…ckenmonat liefert weniger als 30 mm Regen.
…enmonat liefert mehr als $1/_{12}$ der Jahresmenge oder doch mehr als 125 mm Regen.
…trockener Monat steht zwischen 1 und 2.
…te mit 30—50 mm gelten in der Einordnung wie ein Trockenmonat.

…war enthält diese die mittleren Regenmengen in Millimetern für das Jahr (Spalte 17) und der einzelnen
…bei bedeutet:

Trockenmonat.

…ge und weniger als 125 mm } halbtrockener Monat.
…er als $1/_{12}$ der Jahresmenge } Regenmonat.

…teilung nach (XX), unter M der letzte Beobachtungsmonat.
…o kurz, daß diese Angaben nur als vorläufige gelten können.
…n die Beobachtungen nicht aus.



Stand und Aussichten des Baumwollbaus.

III. Togo.

M. 44. Es war natürlich, daß man in Togo, einem Lande, wo die Baumwolle sich hier und da bereits in verwildertem und wildem Zustande gefunden hatte, wo ihr Anbau ursprünglich, vor allem im mittleren Gebiete, namentlich in Tschaudjo bis nach Atakpame hinab, etwas auch in Akposso und im Salagatieflande M. 73, seltener auch im Süden, verbreitet war, zunächst mit den Versuchen in größerem Maßstabe begonnen hat. Auf Grund von Gutachten der Professoren Wohltmann und Warburg wurde die erste Baumwollexpedition des Kolonialwirtschaftlichen Komitees ausgesandt, welche Ende 1900 in Togo eintreffend, am 13. Januar 1901 in Tove am Agu die ersten Kulturen anlegte. Hier, wo Wohltmann auf seiner im Jahre 1899 ausgeführten Reise (Tropenpfl. 1900. Beiheft 5, S. 207—209, 212, 221) überall kleine Baumwollpflanzungen angetroffen hatte, konnte man bei dem Vorhandensein geeigneter Böden, einer verhältnismäßig vorgeschrittenen ackerbautreibenden Bevölkerung, günstigem Klima und nicht allzu großer Entfernung von der Küste, auf die Entwicklung einer Volkskultur hoffen. Bei Gadja, Tafië, im Gbin-Bachtal, bei Nyambo, östlich Dugbe-Akplolo wurden geeignete Böden gefunden.

B. B.[1]) I 1901 S. 4—8. Die ersten Versuche fielen günstig aus. Als Pflanzzeit wurden die Monate Juli und August benutzt und die zur Arbeit herangezogene Bevölkerung erwies sich auch in Anwendung der amerikanischen Anbauart, des Pfluges, der Anlernung von Zugvieh, sowie beim Gebrauch von Wagen anstellig. Der dauernde Gebrauch von Zugvieh blieb jedoch infolge der Tsetsefliege ausgeschlossen. Die Baumwollversuche in Kpandu, Atakpame, Bassari, Sokodé, Akeppe-Tove und Agueve, welche unter Anleitung und Aufsicht der Stationsleiter mit einheimischer und amerikanischer Saat stattfanden, fielen ebenfalls günstig aus. Die erste Ernte 1902 ergab 80 Ballen, deren Beschaffenheit gut beurteilt wurde. (Durchschnittspreis 0,45—0,46 Mark für das Pfund.) Wenn auch sich die Hoffnungen auf den Umfang geeigneter Baumwolländereien S. 4 und der schnellen Aus-

---

1) B. B. I 1901. S. 4—8. Baumwollberichte des Kol. Wirtsch. Komitees. S. 4—8.

dehnung der Kultur S. 20 nicht in dem erwarteten Maße erfüllt haben, so ist doch bis zum letzten Jahre, wo ein Rückschlag eingetreten (Jahresbericht der Togogesellschaft 1909/10 S. 5) eine stete Steigerung der Baumwollernten zu verzeichnen gewesen. Leider ging auch die Güte des Erzeugnisses in den letzten Jahren zurück. Die Gründe dieses letzten Ernterückganges sollen in der ungünstigen Witterung und in dem vermehrten Anbau von Lebensmitteln für die Eisenbahnarbeiter zu suchen sein.

B. B. II 1902/03. S. 5/6. Es stellte sich heraus, daß die Eingeborenen-Baumwolle die größten Ernten, durchschnittlich 1 Ballen auf den Hektar, ergab. Neue Felder wurden in Mittel- und Südtogo angelegt. Eine Expedition zur Trassierung der Eisenbahn Lome—Palime sowie zur Untersuchung der Baumwollschädlinge, ging in das Schutzgebiet. In den Bezirken Misahöhe, Atakpame, Kpandu, Sokodé, Ho wurde Baumwolle angepflanzt. Auch im Bezirk Lome wurden an verschiedenen Stellen Versuchspflanzungen angelegt. Akeppe, Noëppe, Mission-Tove, Aguë und Tavië wurden zum zweiten Male mit Baumwolle bepflanzt. Unter anderem schien es in den Küstengegenden wichtig für den Anbau von Kokospalmen, eine früh lohnende Zwischenkultur zu finden. Die Erfolge waren hier zunächst noch nicht die besten. Dennoch wurden in Abobo am Togosee, Akumave in der Nähe des Haho und bei Lome, außerdem in Mitteltogo bei Palime, Kpandu, Ho, Assahun und Topli neue Anpflanzungen angelegt. Die Togogesellschaft pflanzt am Aga mit schlechtem und Kpeme mit befriedigendem Erfolge. D. A. S. 203/4.

Ehe wir die Fortschritte dieser Kulturen weiter verfolgen, sollen die erdkundlichen Verhältnisse des Landes näher besprochen werden. Die oft übliche Einteilung in Süd-, Mittel- und Nordtogo läßt sich nicht durchführen. Der Darstellung Passarges folgend betrachten wir das Tiefland der Sklavenküste und die Inselbergplatte von Dahóme zunächst als die geographischen Landschaften, welche etwa Südtogo mit den Bezirken Lome, Anecho, Misahöhe und Atakpame umfassen. M. II[1]), 11. Zunächst der Küste erhebt sich der nur einige Meter hohe und einige hundert Meter breite Lagunenwall, auf welchen die bei Lome 3—4 Kilometer breite Lagunenzone zwischen dem Sandwall und der Roterdehochfläche folgt. Bei Lome deutet sich diese Zone nur durch sumpfige Stellen in der Regenzeit an. Deutlicher ist dieselbe weiter östlich ausgeprägt. Weiter landeinwärts folgt die wellige, nach Norden anscheinend bis etwa 70—100 Meter ansteigende Küstenhochfläche, welche aus lehmiger und sandiger Roterde besteht und durch die zahlreichen Küstenflüsse tief zerschnitten wird. Die vom Dahomeygebiet her sich hereinziehende Lama-Senke deutet sich westlich des Monu in dem 10 Kilometer langen und 25 Kilometer breiten Sumpfgebiet des Bado und durch sumpfige Erweiterungen der Küstenflüsse an. Die Inselbergplatte erhebt sich

[1]) M. II., S. 44 = Meyer, **Das deutsche Kolonialreich**, Bd. II, S. 44. **Der Einfachheit halber wird für die Folge nur M. 44 angegeben.**

ohne deutliche Abgrenzung schnell auf 80—90 Meter und weiter nach dem Innern zu auf eine 400—500 Meter hohe Ebene. Aus dieser erheben sich schroff eine Reihe meist 50—200 Meter hoher Inselberge, etwa östlich Atakpame zunächst einzeln, dann häufiger und geradezu den Übergang zum Gebirgsland vermittelnd. Kennzeichnend sind die Verwitterungsböden dieses Gebietes, M. 10. Diese Lateritkrusten erreichen zum Teil eine Mächtigkeit von vielen Metern und haben auf den Pflanzenwuchs infolge ihrer Unfruchtbarkeit einen großen Einfluß. Die rotgefärbten Verwitterungsmassen, auf zweiter, nicht ursprünglicher Stelle lagernd, sind die fruchtbaren Roterden, die namentlich in Flußtälern und in der Nähe der Küste ausgedehnte Flächen bedecken. Schließlich treten in feuchten, sumpfigen Niederungen Humusböden auf, die zum Teil wohl nicht unerhebliche Mächtigkeit besitzen dürften. M. 12/13. Bezüglich der Inselregion sei folgendes bemerkt. Vorwiegend sind die unfruchtbaren Lateritböden, nur in den Tälern sind Anschwemmungen in größerer Mächtigkeit entwickelt. Auf dem Südrande der Lamasenke wird das kristalline Grundgestein von Roterden in ziemlicher Mächtigkeit bedeckt. Infolgedessen herrschen dort für den Pflanzenwuchs wesentlich günstigere Verhältnisse. Auch am Fuße der zahlreichen Inselberge des Hauptgebirges sind die Zersetzungsmassen in Form von Schottern, Kiesen, Sanden und Lehmen in größerer Mächtigkeit abgelagert, so daß sich dort ebenfalls verhältnismäßig guter Boden in ziemlicher Verbreitung findet.

Schalten wir hier Hupfelds Beobachtungen B. B. II 1902/03 S. 37/38 bezüglich der Böden ein, so ergibt sich, daß dieselben im Küstenbezirk und der Ölpalmenregion aus hellen bis dunkelroten lehmigen Sanden oder sandigen Lehmen bestehen. Das feste Gestein tritt als Gneisgranit an vielen Stellen zutage, liegt aber auch oft sehr tief. Lateritkonkretionen finden sich streckenweise unter einer sandig-humosen Oberkrume von wechselnder Mächtigkeit. Grundwasser ist in der Trockenzeit in erreichbarer Tiefe — abgesehen von den Flußläufen — nur schwer zu finden. Der Pflanzenwuchs ist dichter, etwa 4—6 Meter hoher Busch mit zahlreichen Ölpalmen, daneben aber auch auf große Strecken, besonders da, wo Lateritkonkretionen auftreten, Baumbuschsavannen und Parklandschaft.

Bezüglich der Eignung zum Baumwollanbau sagt der Bericht S. 39 bis 41 und der S. 26/27 bezüglich der Versuchsstation Lome, daß auf die Möglichkeit der Kultur auch in dem Küstenbezirk damals gerechnet würde trotz erster ungünstiger Erfahrungen infolge großer Trockenheit. In Kpeme hatte man auf gedüngtem Boden befriedigenden Erfolg. Der mit Busch bestandene Teil des Ölpalmenbezirkes würde sich für die Kultur eignen. Für unsicher würde der Anbau für die Savannenteile gehalten. Hinderlich



der Ausbreitung der Baumwollvolkskultur ist das Vorhandensein der lohnenden Ölpalmenkulturen, welche einen wichtigen Ausfuhrartikel ziemlich mühelos ergeben. Auch das Vorhandensein der Tsetsefliege und die Unmöglichkeit der Pflugkultur erschweren den Anbau. Dagegen begünstigen einzelne Wasserwege, wie der Unterlauf des Monu, Haho und Schio die Anbaumöglichkeit der Baumwolle.

Das Oberguineische Schiefergebirge, welches Togo in fast diagonaler Richtung durchzieht und Mittel-, sowie einen Teil von Nordtogo erfüllt, kommt für unsere Zwecke nur in den zwischen den einzelnen Bergzügen, den einzelnen vorgelagerten Inselbergen, Ebenen, in den breiteren Tälern in Betracht, da sich hier, wie bereits erwähnt, die fruchtbaren Alluvien sammeln und dem Anbau von Baumwolle günstig sind. M. 13/14. So befinden sich solche abgeschwemmten Verwitterungserden zwischen dem Aguzug und dem Fetischgebirge, in der breiten Kalagbasenke (M. 15), der Adakluzone, der Agomesenke, der breiten Kalasenke des Awatimegebirges, der 10—15 Kilometer breiten Wutobach-Ebene zwischen Peki und Ho-Zug, der Fasan-Ebene. Im Südwesten finden wir zum Teil schon in englischem Gebiet die zwischen Peki und Kpandu hinziehende Daji-Ebene, weiter im Norden die des Menu, der zum Oti fließt. Im Gebiete der Ntribumassive sind mehrere breite Längstäler und zwischen dem genannten und dem Fetischgebirge dehnt sich eine breite vom Asuoko durchflossene Ebene mit starken alluvialen Ablagerungen aus: Östlich der Bo-Senke löst sich das Gebirge in einzelne, durch breite Ebenen getrennte Massive auf, hier finden wir die Kara, die Timebene, die des Kerang, des Bunoflusses, des Katschaflusses, die Ebenen um die Inselberge von Adjála.

Für Mitteltogo berichtet Hupfeld bezüglich der Aussichten auf Verbreitung der Baumwollkultur S. 42 B. B. II 1902/03 S. 42. Der größte Teil Mitteltogos besitzt bisher keine Ausfuhrkulturen (vor der Zeit des Eisenbahnbaues). Die Ausfuhr von Ölpalmenerzeugnissen lohnte sich damals noch nicht und für die Gebirgsgegenden kam nur der Kautschukraubbau in Frage. Daher hielt Hupfeld die Einführung des Baumwollbaues für aussichtsvoll, weil damit den Eingeborenen ein lohnendes Ausfuhrerzeugnis zu schaffen ermöglicht werde. In den Gebirgen fehlt es allerdings an größeren geeigneten Flächen, auch ist der Verwitterungsboden des Glimmer und Quarzitgesteins ziemlich nährstoffarm. Er ergibt nur wenig lehmigen Boden. Nur die gut bewässerten Niederungen am Fuße der Gebirge sind für Baumwollbau ins Auge zu fassen. Im Gebirge selbst bietet nur das mittlere Akposso, auch auf den Höhen, recht guten Boden in größerer Ausdehnung. Weniger günstig sind die weiten Gneis-



niederungen im Osten, doch gibt es auch da ausgedehnte Flächen besseren Bodens. Die aus Zersetzung des Hornblendschiefers hervorgegangenen Böden auf dem Wege von Atakpame nach Blita dürften auf große Strecken hin in der Oberkrume mächtig genug sein, um Baumwolle zu tragen, obgleich sie dazu neigen, in geringer Tiefe eine dicht geschlossene Schicht bohnenerzartiger, erbsengroßer Konkretionen zu bilden. Der nördliche Teil Mitteltogos hat den Vorzug vor dem südlichen, daß sich, wie im Atakpamebezirk, Rindvieh ziemlich gut hält. Die damaligen Versuche, obwohl nicht überall günstig ausfallend, haben die Möglichkeit der Baumwollkultur ergeben. Dieselbe verspricht nach Lösung der Verkehrsfrage und der Viehfrage, sowie sorgfältigem Studium aller einschlägigen Verhältnisse lohnend zu werden, wird aber noch geraume Zeit der Versuche bedürfen.

Die Jendischwelle trennt das große vom Volta durchflossene Salagatiefland von dem des Oti einer flachen Mulde, welche sich von der deutschen Grenze von 250 Meter bis im Süden auf 150 Meter Meereshöhe senkt; in diese Mulde hat sich der Oti in vielen Windungen eingeschnitten und strömt dem Volta zu, dessen Ufer von einem welligen, ebenen Tieflande umgeben sind. Hier scheinen, wie auch andererorts, besonders in verschiedenen Sumpfgebieten alluviale Auflagerungen an den Flüssen eine Rolle zu spielen, so z. B. bei Gando und Guando an der nördlichen Grenze des Salagatieflandes. Nördlich des Gambagazuges erstreckt sich auf deutschem Gebiete die etwa 200 Meter hohe leicht gewellte, mit einzelnen Inselbergen besetzte Gurmaebene.

Über Nordtogo sagt der Hupfeldsche Bericht: Dieses Gebiet hat den großen Nachteil der beträchtlichen Entfernung von der Küste. Auch ist der Boden vielfach nicht günstig. Die Dako-Sudu-Hochebene, die weite Karaebene, die Gegend zwischen Bassari und Sokodé, der Ostabhang des Bo bei Fasau und mehrere andere Bezirke sind derart mit unverwitterten Quarzbrocken übersät, daß ein Übergang von der bisherigen Hackkultur zur Pflugbestellung, der anzustreben ist, auf große Strecken kaum durchführbar erscheint. Ungünstig ist auch die lange Trockenzeit, 5—6 Monate z. B. in Sansanne Mangu. Andererseits gestattet Nordtogo schon jetzt Rindvieh- und Pferdezucht, welche eifrig betrieben wird. Die Bevölkerung ist mit Ausnahme des Kaburelandes ziemlich dicht und gut in der Hand der Häuptlinge. Die landwirtschaftlich sehr weit vorgeschrittenen Bewohner, insbesondere die Kaburer, werden daher sehr viel leichter zu einer anderen Kultur zu bringen sein, wenn man ihre Häuptlinge dafür gewinnt. Der Einfluß der Regierung und des Weißen ist hier bei weitem größer als in den Gebieten Mittel- und Südtogos. Der Baumwollbau kann, da er schon von alters her dort betrieben wird, angesichts dieser Verhältnisse leichter eingeführt werden, sowie die Fortschaffungskosten verbilligt sind.



Als wichtigste Leitsätze einer am 31. März 1903 in Tafie auf Anregung des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees einberufenen Baumwollberatung der Verwaltungsbeamten und Fachleute wurden hervorgehoben:

Die Baumwollvolks- und Plantagen-Kultur ist möglich und von allergrößter Bedeutung; hierzu bedarf es noch auf Jahre hinaus der Einwirkung der Regierung auf die Eingeborenen. Die Verkehrsfrage ist zu lösen durch Eisenbahnbau und Herstellung fahrbarer Wege. Zuchtversuche und Bekämpfung der Tsetsefliege sowie planmäßiges Vorgehen in der ganzen Angelegenheit erscheinen dringend nötig.

Es erscheint nötig, einen Blick auf die Flüsse Togos zu werfen, die ja ihrer Schiffbarkeit wegen besonders für die Fortschaffung der Baumwolle in Betracht kommen. Sowohl Volta wie Oti und der Unterlauf des östlichen Grenzflusses des Monu sind schiffbar. Da aber der Volta auf englischem Gebiet mündet und der vielgewundene Lauf des Oti die Fahrt erschwert und der Monu nur eine sehr kurze Strecke befahrbar ist, so bleiben wir, wie fast überall in Afrika, auf die Eisenbahnen angewiesen. Dies um so mehr, als, entsprechend dem Wechsel von Regen und Trockenzeit, fast alle Wasserläufe Togos während der Regenzeit stark angeschwollen und unüberschreitbar sind, in der Trockenzeit aber vielfach ganz austrocknen.

M. 26—37. Haben wir nun die Oberflächengestalt und die Bodenverhältnisse kennen gelernt, so gehen wir zu der wichtigen Betrachtung des Klimas über. Auch hier sind in früherer Zeit die Beobachtungen vernachlässigt worden. Seit 1905 sind die 6 alten Stationen auf 15, und bis 1908 auf 26 Stationen gebracht. Aber nur 6 derselben beobachten mit Aspirationspsychrometern und Extremthermometern, keine davon im Norden. So kann man über die allgemeinen meteorologischen Verhältnisse bis jetzt doch nur bis zu einem gewissen Grade einen Überblick gewinnen.

Allgemeine klimatische Verhältnisse.

Im Sommer wird die Sahara außerordentlich erhitzt, der Luftdruck sinkt dort und die feuchten Winde des Atlantischen Ozeans bringen den südlich der Wüste gelegenen Gebieten die Regenzeit. Im Winter dagegen ist die Sahara ein verhältnismäßig kaltes Gebiet mit hohem Luftdruck, deshalb wehen die trockenen Nordostwinde über den Sudan bis zur Küste hin; hier herrscht dann die Trockenzeit.

Der allgemeine Verlauf der Witterung in Togo im Laufe eines Jahres ist daher gewöhnlich folgender: Dezember bis März ganz überwiegend trocken und namentlich im Norden so gut wie regenlos. Die Hitze wird außerordentlich, trotz der im südlichen Gebiet häufigen Seewinde. In der Mitte und dem Norden dagegen überwiegen östliche, nordöstliche trockene und heiße Luftströmungen. Im März und April beginnen mit starken Gewitterstürmen die Niederschläge und die Bewölkung, und mit ihrem Zunehmen nimmt die



Temperatur ab. An der Küste fällt in den Juni meist der Höhepunkt der Regen, während der Tiefstand der Temperatur im August erreicht wird. An der Küste nimmt die Regenzeit im Juli stark ab, August und September sind ausgesprochene Trockenmonate, und auch die Regen im Oktober bringen gewöhnlich keine starken Niederschläge mehr, können sogar so gut wie ganz ausfallen. In den mittleren und nördlichen Gebieten macht sich die Küstentrockenheit durch Nachlassen des Regens allein nicht immer bemerkbar. Ja in nicht so seltenen Fällen wird gerade hier der August zum Hauptregenmonat und in Sansanne-Mangu ist das bereits Regel. Aber im September—Oktober flauen überall die Niederschläge ab, während gleichzeitig wieder die Gewitterstürme zunehmen. Die mittleren Teile Togos erreichen das Maximum des Regens gewöhnlich im September, zum Teil sogar im Oktober. Im November, Dezember und Januar herrscht im wesentlichen Trockenheit, wenn auch im Süden, in den Gebirgen und im Vorlande schwache und selbst stärkere Regen keine Seltenheit sind; allein diese sind von keiner großen Wirksamkeit. Die Pflanzenwelt stirbt ab und verdorrt, der Boden trocknet aus und die Tagwinde nehmen den Staub auf. (B. B. I. S. 12. Pflanzzeit März—Juni, Juli, August.)

M. 32. Leider **sinkt aber in Togo die Niederschlagsmenge** auf einen für tropische Küsten auffallend geringen Wert herab, steigt aber nach dem Innern wieder. Lome 677, Kpeme 725, Sebe 933, denn in dem Togogebirge haben wir bereits wieder ein niederschlagreiches Gebiet zwischen 1500 und 1700 Millimeter. Nach Norden dehnen sich Gebiete mit ziemlich gleichmäßigen aber etwas abnehmenden Regenmengen aus. Die Grenze von 1000 Millimeter schneidet ungefähr das nördliche Togo.

Kennzeichnend für den Gang der Niederschläge ist der deutliche Gegensatz zwischen der doppelten Regenzeit an der Küste, der einfachen Regenzeit im Norden, sowie der Übergang in dem Zwischengebiet.

Ebenso wie wir bereits in anderen Kolonien sahen, sind die **Schwankungen in dem Eintreten der Regenzeiten und in der Regenverteilung** so gewaltig, daß innerhalb verschiedener Jahre ein Ort in einem bestimmten Monat die größte und im nächsten Jahre die geringste Regenmenge erhalten kann. Auch die Dauer der Regen- und Trockenzeit war in den Jahren 1904—08 sehr erheblichen Schwankungen ausgesetzt, wenigstens in den mittleren und südlichen Teilen. Im Norden war sie recht gleichmäßig. In Sansanne-Mangu waren 5—6, in Sokodé und Bassari 4—5, in Atakpame 3—5 Monate hintereinander trocken. Südlich Atakpame löste sich aber die Trockenzeit nicht nur in zwei Haupttrockenzeiten auf, sondern die eigentliche Wintertrockenzeit zersplittert gar nicht selten, indem sich feuchte Monate einschieben. Zwei einheitliche Regenzeiten haben Kpandu, Ho, Tafië, Tokplie und Solo; eine Zersplitterung der zweiten Regenzeit in zwei bis drei Teile trat einmal ein in Lome, Kpeme, Misahöhe und Kete-Kratschi, mehrmals in Noëpe und Sebe. Die beiden Trockenzeiten ver-



schmolzen in Lome und Kpeme mehrmals zu einer einzigen Trockenzeit von 7—10 Monaten. Als Beispiele der jährlichen Schwankungen seien hier die Jahre 1904—08 aufgeführt: Lome (Mittel 677 Millimeter) 388, Atakpame (Mittel 1381) 221, Kpandu (Mittel 1413) 369, Kete-Kratschi (Mittel 1269) 763, Sokodé (Mittel 1186) 584, Sansanne Mangu (Mittel 1183) 293 Millimeter.

Danach erscheinen die Gebiete des nördlichen Küstenlandes und Mitteltogo die für den Baumwollbau geeignetsten klimatischen und Bodenverhältnisse zu haben, das drückt sich denn auch in den steten und sich allmählich steigernden Ernten der betreffenden Gebiete aus, auf welche später näher eingegangen werden soll. Wenn auch die nördlichen Bezirke für den Baumwollbau in Betracht kommen, so liegt dies an der nach Norden zunehmenden Möglichkeit der Viehhaltung und in der starken, dem Ackerbau geneigten Bevölkerung.

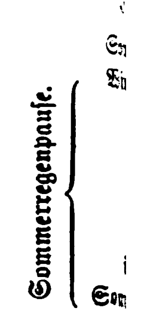
Machen wir uns nun die Grundlagen der Kultur klar (M. 47), so kommt zunächst die Bewohnbarkeit in Frage. In dem von Steppen und Savannen bedeckten größten Teil des Landes werden bis zur Küste hin größere oder kleinere Gebiete während der Trockenzeit, welche, wie wir wissen, 2—10 Monate dauern kann, zeitweise unbewohnbar. Die gesundheitlichen Verhältnisse sind nicht allzu günstig. M. 56, Karte 5. Gesundheitsverhältnisse. Die Tropenkrankheiten sind allgemein verbreitet, am schlimmsten an der Küste. Fruchtbare, humusreiche, jungvulkanische Böden, wie in Kamerun, gibt es nicht, die Roterden- und Lateritböden sind stark ausgelaugt und nährstoffarm. Am besten sind noch die tiefgründigen Alluvialböden der Flüsse, wie wir sie nach der Karte des Pflanzenwuchses von Engler im Anhange von M. besonders am Asuoko, den unteren Oti bis südlich Abrewangho, am Wawa im mittleren Todschie, Schio, Haho und dem Monu bis südlich Kpedji finden. Trotzdem gedeihen alle anspruchsvollen tropischen Kulturpflanzen, wenn der Boden durch Brandkultur und auch auf andere Weise gedüngt wird. Nach Norden verschlechtern sich die Wachstumsbedingungen immer mehr, nur die weniger anspruchsvollen Getreidearten, Hülsen- und Knollenfrüchte kommen fort, jedoch steigen die Aussichten der Viehzucht, da, je weiter nördlich, das Vorkommen der Tsetsefliege abnimmt, demnach ist von südlich Atakpame ab die Rinderzucht mit auffrischender Zufuhr aus dem Norden rätlich, sogar noch südlicher, wie bei Nuatjä, möglich. Nach europäischen Begriffen verstehen selbst die besten Viehzüchter ihren Beruf schlecht. M. 75/77. In Sansanne-Mangu, Tschaudjo und Tschamba werden Pferde gezogen. Aber die Benutzung zum Fahren und zur Pflugarbeit muß erst allmählich verbreitet werden. Da wir wissen, daß der Baumwollbau eine starke Bevölkerung verlangt, so soll auch die Zahl und Dichte derselben erörtert werden. Von der etwa eine Million betragenden Gesamtzahl ist das Küsten-, besonders das Lagunengebiet, im Norden die Gegend um Bassari, Sokodé, Bafilo, Tschamba,



Station	φ (N)	λ (O)	h (m)	I	II	III	IV	V	V[illegible]
	° ′	° ′							
Lome	6 7	1 16	5	15 9	23 9	39 11 ·	114 11 =	145 10 =	169
Kpeme	6 13	1 32	7	20 8	12 8	36 8 ·	91 8 +	162 8 =	184
Sebe	6 15	1 38	5	23 11	22 11	57 11 :	155 9 +	182 8 =	265
Noëpe	6 15	1 4	64	22 4	53 4 :	89 4 +	173 4 =	156 4 +	159
Solo	6 23	0 56	etwa 140	4 4	36 4 ·	80 4 +	93 4 +	131 4 =	112
Tokpli	6 40	1 39	20	13 4	23 4	60 4 :	145 4 +	170 4 =	163
Ho	6 36	0 29	170	15 4	31 4 ·	61 4 :	112 4 +	188 5 =	17[illegible]
Tafië	6 41	0 44	250	32 8 ·	29 7	86 8 :	123 8 +	184 8 +	200
Nuatjä . . .	6 57	1 12	150	27 4	26 4	84 4 +	154 4 +	121 4 +	130
Amedschovhe . .	6 51	0 27	770	13 6	87 6 :	88 6 :	164 7 +	171 7 +	229
Misahöhe . . .	6 57	0 37	590	22 12	47 12 ·	92 12 :	137 11 +	160 11 +	264
Kpandu . . .	6 59	0 18	170	17 4	33 4	122 4 +	150 4 +	133 5 +	17[illegible]
Tetutu	7 01	1 32	—	2 3	28 3	83 3 +	129 3 +	95 3 +	[illegible]
Gjeasekang . .	7 25	0 28	—	6 2	10 2	58 3 :	201 3 +	134 3 +	2[illegible]
Worawora . .	7 31	0 23	etwa 250	7 4	58 4 :	77 4 :	131 4 +	145 4 +	16[illegible]
Atakpame . . .	7 32	1 8	380	9 6	59 7 :	55 9 :	141 9 +	177 8 +	19[illegible]
Kete-Kratschi . .	7 47	0 4	107	17 10	27 10 ·	50 11 ·	126 12 +	168 11 +	18[illegible]
Bismarckburg .	8 11	0 40	710	35 7	48 7 ·	83 7 :	137 7 +	172 7 +	1[illegible]
Sokodé . . .	8 59	1 10	410	1 6	2 8	47 8 ·	106 8 :	175 8 +	1[illegible]
Bassari . . .	9 15	0 50	404	5 8	2 8	23 8	94 8 :	154 8 +	164
Sansanne Mangu	10 22	0 30	140	0 3	5 3	7 3	67 3 :	78 3 :	16[illegible]

In der obenstehenden Übersicht sind gegeben die mittlere Regenmenge für das Jahr und jeden Monat in Millimetern, die Zahl der Beobachtungsmonate und der Kennzeichnung jedes Monats, wobei bedeutet:

Kein Zeichen: weniger als 30 mm Regen	Trockenmonat
· 30—50 mm	halbtrockener Monat
: 50 mm bis $^1/_{12}$ der Jahresmenge	
+ $^1/_{12}$ bis $^1/_6$ der Jahresmenge	
= $^1/_6$ bis $^1/_4$ " "	Regenmonat
▬ mehr als $^1/_4$ " "	



V. giebt die Kennzeichnung des Monats nach dem folgenden Muster der jährlichen Regenverteilung, M. den letzten benutzten Beobachtungsmonat.

…yer: Deutsches Kolonialreich).

VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Jahr	V.	M.
59 10 ■	34 10 ·	4 10	39 10 ·	60 10 +	27 10	6 10	665	c 3	XII. 08.
34 8 ■	64 8 +	9 8	55 8 :	60 8 :	32 8 ·	3 8	728	a 2	„ „
55 9 ■	60 11 :	9 11	34 12 ·	77 12 :	49 12 ·	10 12	943	a 3	„ „
59 4 +	68 4 :	3 4	74 4 :	121 4 +	51 4 :	39 4 ·	1008	c 2	„ „
12 4 +	31 4 :	17 4	90 4 +	110 4 +	52 4 :	12 4	765	c 2	„ „
53 4 =	61 4 :	5 4	75 4 +	98 4 +	42 4 ·	18 4	873	c 3	„ „
72 5 +	117 5 +	26 5	115 5 +	144 5 +	45 5 ·	25 5	1051	c 3	„ „
00 8 +	149 8 +	72 8 :	121 8 +	156 8 +	68 8 :	32 8 ·	1252	b 2	„ „
30 4 +	69 4 :	32 4 ·	88 4 +	148 4 +	36 4 ·	19 4	934	b 3	„ „
29 7 +	222 7 +	172 6 +	226 6 +	193 6 +	49 6 ·	49 6	1659	a 2	IV. 00.
54 11 +	201 11 +	130 12 +	187 13 +	176 14 +	76 13 :	46 13 ·	1528	a 2	XII. 08.
72 5 +	141 5 +	60 5 :	219 5 +	186 5 +	82 5 :	38 5 ·	1858	b 2	„ „
39 3 +	92 3 +	15 3	98 3 +	83 3 +	46 3 ·	17 3	777	c 3	„ „
12 3 +	186 3 +	51 3 :	266 3 =	184 3 +	77 3 :	25 2	1404	b 3	„ „
65 3 +	157 5 +	194 4 +	189 5 +	188 5 +	61 5 :	42 5	1414	a 2	XII. 03.
96 9 +	203 9 +	160 9 +	190 9 +	141 9 +	28 9	24 9	1383	a 3	XII. 08.
30 11 +	161 12 +	120 12 +	219 12 =	168 12 +	33 11 ·	11 11	1275	a 3	„ „
78 7 +	155 7 +	113 7 :	272 7 =	146 7 +	21 7	31 7	1391	b 2	IX. 97.
50 8 +	170 8 +	249 8 =	249 8 =	145 8 +	15 8	3 8	1323	a 3	XII. 08.
34 8 +	148 8 +	165 8 +	256 7 =	192 7 +	29 8	6 8	1238	a 3	„ „
56 4 +	197 4 =	281 4 ■	223 4 =	85 4 :	4 4	7 4	1120	a 3	„ „

Jährliche Regenverteilung:

Sommer = Mai—Oktober
Winter = Nov.—April

		Trockenmonat im Winter 1—2	3 u. mehr
am Sommerende		a 2	a 3
fehlt		a 2	a 3
in der Sommermitte	schwach	b 2	b 3
	deutlich	c 2	c 3

Ein Trockenmonat liefert weniger als 30 mm Regen.

Ein halbtrockener Monat liefert 30 mm bis $^{1}/_{12}$ der Jahresmenge.

Ein Regenmonat liefert mehr als $^{1}/_{12}$ der Jahresmenge.

Ssemere und südlich des Gambagazuges westlich Sansanne-Mangu, am stärksten bevölkert. Weniger dicht besetzt ist das linke Otiufer, ein Streifen an der nördlichen englischen Grenze, östlich Sansanne-Mangu, die Gebirge und das linke Ufer des Monu. Bezüglich der Überlegenheit des Nordens in der Bevölkerungsdichte (M. 56. Karte 4. Bevölkerungsdichte) gibt diese Übersicht Auskunft.

Bezirke	Prozente in Land	Prozente in Bevölkerung	Bevölkerungszahl
Küstenbezirke: Lome, Anecho	5%	19%	182 000
Mittelgebiete: Misahöhe, Kete-Kratschi, Atakpame	55%	21%	194 000
	60%	40%	376 000
Nordgebiete: Sokodé-Bassari, Sansame-Mangu	40%	60%	562 000
			938 000 Menschen.

Bezüglich der Bevölkerungsdichte, Zahl und der Verteilung gleicht Togo insoweit Ostafrika, als auch hier die Küste und das fernere Innere am besten bevölkert sind. In beiden Ländern, wie auch in Kamerun, müssen erst lange Eisenbahnbauten geschaffen werden, um die völkerreichen, in Togo allerdings nicht die aussichtsreichsten, Gebiete zu erschließen. Hinsichtlich der Begabung und der Charaktereigenschaften erreicht der deutsche Eingeborene nicht die hohe Stufe des Goldküsten-, Senegal- oder auch nur des Dahomey-Negers. Vorgeschritten sind die Eweneger des Küstengebietes, im Hinterlande gibt es nach M. 64 viele auf niederer Stufe stehende, aber auch solche, deren Leistungen das Durchschnittsmaß des Negers weit übertreffen. Während sonst Hackkultur, Raubbau meist nur durch Frauen betrieben wird, ist im Salagatieflande die schwere Arbeit bereits Sache der Männer. M. 70. Im Ssiuberglande ist der südliche Teil roter, fruchtbarer Lehm, der nördliche jedoch ziemlich unfruchtbar. Die dichtzusammengedrängte Bevölkerung kann dieses Land, nach der allgemein üblichen Negerart bestellt, nicht ernähren. Daher ist durch den Druck der Verhältnisse eine fest geregelte, sorgfältige Ackerwirtschaft mit Viehdung, Bewässerung und Terrassenkultur entstanden, wie dies in Kamerun im Mandaragebirge aus gleichen Ursachen sich entwickelt hat. Können wir mit unseren anderen Kolonien, verglichen mit den Leistungen des Togonegers, zufrieden sein, so reichen dieselben jedoch an die anderer Kolonialländer nicht heran. Es bleibt uns in der Erziehung des **verhältnismäßig** bildungsfähigen, fleißigen und strebsamen noch viel zu tun übrig. Dies wird die Betrachtung der weiteren Entwicklung des Baumwollbaus ergeben. Im Jahre 1903/04 wurden nach D.*) 8. 71 die Versuche des Komitees bei Lome, Tove, Akumavhe

*) D = Denkschrift über die Entwicklung der Schutzgebiete.

und Nuatschä (40—50 Hektar) fortgesetzt und viele Eingeborene zum Anbau ermuntert. Diese Maßnahmen ergaben, daß sowohl die Küstengegend als das Hinterland sich gut für Baumwollbau eignet.

D. 1904/05 S. 62/63 sagt: Die Ernte des Berichtsjahres hat wegen der Trockenheit nicht ganz den erhofften Ertrag gebracht, dennoch ist die Ausfuhr gestiegen. In den küstennahen Bezirken bauen die Eingeborenen lieber Nahrungsmittel für die Bahnarbeiter oder beuten ihre Ölpalmen ohne große Mühe aus. B. B. III Frühjahr 1904. Das Komitee ließ während der Saat- und Erntezeiten die Baumwollpflanzungen bereisen. In Nuatschä wurde eine Baumwollbauschule errichtet. Größe der Ernte und Güte des Erzeugnisses wurden besser. Während der Bahnbau von Lome nach Palime begann, wurde die Versuchsfarm in Tove als Zentrale für Kultur- und Erntebereitungsversuche eingerichtet und nach dem Endpunkt der Bahn verlegt. Längs derselben sollen Aufkaufmärkte und an geeigneten Stellen Entkernungsmaschinen aufgestellt werden. Aufklärung und Belehrung der Eingeborenen geschah gelegentlich sogenannter Baumwolltage. Pflanzung Kpeme beschloß, dauernd Baumwolle zu pflanzen. 1910 ist der Anbau aufgegeben. Im ganzen hatten die europäischen Betriebe 66 Hektar bepflanzt, auf den Vorwerken der Agupflanzung wurde Saat auf 6 Hektar gezogen. D. 1904/05. Anlagen. S. 216/219. Daß man sich zunächst sehr hochgespannten Hoffnungen hingab, zeigt ein Bericht der Baumwollinspektion, der 1915 auf 20 000 Ballen Ernte rechnete. Von den einzelnen Stationen wurde berichtet. In Palime sind 180, in Nuatschä 55, in Ho 100, in Kpandu 45, in Atakpame 55, in Sokodé 35 Ballen entkernt. Außerdem ist in Gudewe bei Kratschi und Mangu, sowie bei Lome Baumwolle gepflanzt.

D. 1905/06 S. 71 berichtet. In den Küstenbezirken Lome und Anecho breitet sich der Anbau aus den schon im Vorjahre erwähnten Gründen nicht weiter aus. Hier wird Mais gebaut. In Atakpame und Misahöhe ist man dem Anbau geneigter. Auch in Sokodé, Mangu, welches der Ausfuhrerzeugnisse bisher entbehrte, sind Versuche, jedoch mit nicht günstigem Erfolge gemacht worden. Nach B. B. V. Frühjahr 1905 hatte sich der Anbau im Agubezirk erheblich vergrößert. 90 bis 95 v. H. aller Felder sollten mit Baumwolle in Zwischenkultur bestellt sein. Als Hauptpflanzzeiten waren Juni/Juli, als Erntezeit Dezember bis Februar erkannt worden.

D. 1906/07. Noch immer spielt in den Küstenbezirken Mais und Ölpalme die Hauptrolle. In Misahöhe nimmt der Anbau der Baumwolle auch ohne Einwirkung der Verwaltung (s. unten) zu. Am Agu und zum größten Teil auch in der Landschaft Kpele wurden gute Ernten erzielt, welche durch herumziehende Aufkäufer gesammelt wurden. Kpandu-Baumwolle erwies sich als weniger ertragreich als Ho-Baumwolle. Nach einer sehr guten Ernte ist die Freude am Anbau in Atakpame gestiegen. Der Erfolg ist neben



guter Witterung der sachgemäßen Belehrung der Bezirksleitung zuzuschreiben. Man fängt an, Baumwolle in Reinkultur auf erheblich vergrößerten Flächen zu pflanzen. Zu den im Vorjahre erwähnten Schwierigkeiten traten im Sokodé-Bassari-Bezirk, in welchem die klimatischen und Bodenverhältnisse weniger günstig sind als in Südtogo, noch Schädlinge hinzu. (B. B. VI 1905 S. 7 und VII 1906 S. 8 ist anderer Ansicht.) Die Weiterentwicklung des Baumwollbaus hängt davon ab, ob es gelingt, eine Spielart zu finden, welche den diesem Bezirk eigentümlichen klimatischen Verhältnissen, nämlich den starken Extremen zwischen Feuchtigkeit und Trockenheit angepaßt ist und zugleich annehmbare Erträge liefert*). Auf diese Bestrebungen richtete sich in den nächsten Jahren die Haupttätigkeit des verdienstvollen Bezirksamtmanns Dr. Kersting. Derselbe berichtet S. 69/73 über seine sechsjährigen Versuche auf 40 bis 60 Hektar und nach mehrjährigen Ergebnissen der Volkskulturen, daß bei der viermonatigen vollständigen Trockenzeit, Unterschieden der Tagestemperatur von etwa 18 bis 22 Grad und 26 bis 30 Grad im Schatten, äußersten Schattentemperaturen etwa 8 Grad und 34 Grad, häufigen heftigen Stürmen und Gewittern und geringen Böden dem Anbau große Schwierigkeiten entgegenstehen. Jedenfalls findet derselbe in Nordtogo nicht gute Vorbedingungen. Die Eingeborenen haben zwar stets in ganz geringen Mengen Baumwolle gepflanzt, aber sich auch mit kleinen Erträgen begnügt. Die Ergebnisse der Volkskultur sind in diesem Jahre gar nicht ermutigend. Auch Schädlinge stellen sich in besorgniserregender Weise ein. Am wichtigsten aber erscheint die Schaffung passender Arten, denn die bisher gepflanzten Südtogos können hier auf keine Verbreitung rechnen (Ho-Varietät — Sea Island). Die Formen der Herbaceum-Art haben mehr Aussicht, hier ungefähr befriedigende Ernten zu geben als die der anderen Arten, von letzteren höchstens noch Gossypium hirsutum (harte amerikanische Upland-Sorten). Die beste Zeit für die Aussaat ist die erste Hälfte des Juni, für Herbaceum-Sorten wohl auch etwas früher. Die Haupternte ist in der Trockenzeit Dezember bis Februar und eine Nachernte etwa Mai bis Juli.

In Kete-Kratschi machte der Anbau keine Fortschritte. Faulheit der Bewohner und schlechte Abfuhrverhältnisse sind die Gründe. Das dort wachsende Erzeugnis erhielt bei der Ausstellung den zweiten Preis. Ähnliche Verhältnisse sind in Sansanne-Mangu. In Kpeme und in der Agupflanzung setzte man die Versuche, auch solche mit Zurückschneiden und Düngung, fort. B. B. VII Frühjahr 1906 berichtet: Die Ernte des Jahres 1905 hatte unter außergewöhnlicher Trockenheit und dem Ausfall der kleinen Regenzeit zu leiden. Trotzdem wurde mehr als im Jahre vorher ausgeführt, auch sind infolge nachträglicher Regen die Ernteaussichten besser geworden. Die Anbaufläche wird

*) M = Klimakarten und Bemerkungen in Meyer II. Togo und Anlage 1. u. 2.

fortgesetzt vermehrt, auch am oberen Volta, wo bisher hierzu wenig Neigung bestand. Auf den Flußalluvien soll gute Baumwolle gedeihen. Kulturversuche mit Bewässerung werden jetzt an den Flüssen Monu, Oti und Volta durch die Baumwollschule Nuatschä und die Station Kete-Kratschi (70 Hektar) eingeleitet. An die Schiffbarkeit des Oti während vier Monate der Regenzeit werden Hoffnungen geknüpft und erwähnt, daß die Straße Jendi—Mangu in der Trockenzeit fahrbar sei, sowie, daß die Baumwollerzeugung im Sokodébezirk sich nach Verlängerung der Eisenbahn erheblich steigern lassen werde. (?) Erfreulich war die stete Verbesserung des Erzeugnisses[1]) und die Aussicht auf Ausdehnung der Pflugarbeit durch die Anlernung von Eingeborenen in Nuatjä, Sokodé und Kpeme (also innerhalb des Tsetsegebietes), sowie Hoffnung auf eine Verlängerung der Bahn nach Atakpame, nachdem sich die bisher erbauten Strecken bewährt hatten.

D 1907/08. Im Küstenlande blieb der Baumwollbau nach wie vor unbedeutend, auch in Misahöhe erfüllten sich die Hoffnungen nicht in dem gewünschten Umfange. Zwar stieg die Erzeugung, aber die Annahme, daß die Eingeborenen ohne Einwirkung der Verwaltung selbständig in sachgemäßer Weise verfahren würden, erwies sich als nicht zutreffend, sie pflanzten nicht zu richtiger Zeit aus. Im Atakpamebezirk zeigte sich wiederum ein Fortschritt. Selbst im Sokodebezirk nahm, trotz mancher widrigen Umstände, der Anbau zu. Die Schaffung von Aufkaufmärkten zur Erleichterung des Verkaufs im Interesse der Eingeborenen wird dazu beitragen, die Kultur zu verbreiten. Die Erfahrungen mit der indischen Baumwolle (Herbaceum-Sorten) haben sich durch hohe Erträge bestätigt, welche den geringeren Wert des Erzeugnisses annähernd ausgleichen. Bezirk Kete-Kratschi hatte infolge der schlechten Regenverhältnisse der Jahre 1906 und 1907 keine bedeutenden Erträge. Ehe nicht eine Eisenbahn den Absatz ermöglicht, kann den Eingeborenen in Mangu-Jendi der Anbau nicht empfohlen werden, doch sollen die Versuche weitergeführt werden. Zum ersten Male wurden 76 000 Kilogramm Baumwollsaat mit der neuen Bahn ausgeführt. Über die Züchtung neuer Spielarten ist zu berichten, daß man allmählich hofft, Sorten zu erzielen, welche der Trockenheit und der manchmal zu großen Regenmenge gleich widerstandsfähig bleiben.

B. B. VIII Frühjahr 1907. S. 9/13. Der Durchschnittserlös der Togobaumwolle war einige Pfennige über middling amerikanisch. Der Herbstbericht IX bespricht die Entwicklung der Togobaumwollen-Spielarten und hält auf Grund eines Berichtes der Baumwollinspektion die Schaffung einer Einheitsmarke für Süd- und Mitteltogo für geglückt, während, wie bereits oben erwähnt, für Nordtogo erst eine solche gefunden

[1]) Letztere ist gerade durch das Zurückschneiden und mehrjährige Ernten, welches zunächst freudig begrüßt wurde, vereitelt worden.



werden soll. Auch in Togo neigt man dem wechselreichen Klima gegenüber mehr und mehr zur Einführung der Bewässerung, um der scharfen Trockenheit begegnen zu können. Saathäuser zur Erleichterung der Saatverteilung sollen errichtet werden. Der Weiterbau der Bahn ins Innere wird geplant und geht nach D 1908/09 S. 29 seiner Ausführung zunächst von Lome bis Atakpame entgegen. Die Weiterführung über Bassari, Banjeli-Tschopowa ist erbeten worden, um die Bezirke Sokodé-Bassari und Sansanne-Mangu, Jendi zu erschließen. S. 33. Seit Jahren kaufen alle den Baumwollbau fördernden Stellen das Erzeugnis überall auf, um den Bauern die langen Märsche zum Marktplatz zu sparen und sie so dem Anbau geneigter zu machen. Dank diesen und manchen anderen Bemühungen, auf welche bereits hingewiesen worden, hat sich die Ernte mit jedem Jahr — wenigstens bis 1910 — vergrößert. Selbst in den Südbezirken scheint der Anbau doch allmählich in Aufnahme zu kommen. Das nachbarliche Nuatschä scheint durch sein Beispiel die nördlichen Gebiete des Bezirkes Lome, vor allem die Landschaften Game und Gabhe, zum Anbau zu veranlassen. In gleicher Weise hat im Bezirk Anecho Kpeme gewirkt. Die Eingeborenen lernen Mais zwischen die Baumwolle zu pflanzen, was für beider Erzeugnisse Gedeihen von Vorteil ist. Misahöhe hat nicht viel mehr erzeugt, Atakpame aber steht wiederum allen voran. Sokodé-Bassari hat 100 Hektar mit Neglectum bepflanzt. Die Erfahrungen lehrten, daß diese Sorte möglichst früh gesät werden soll. Ende Mai muß die Saat in der Erde sein. 1908/09 scheint sie zu spät gepflanzt zu sein. Die ungünstige stürmische Regenzeit 1909 beschädigte oder vernichtete die Nachernte. Die besten Ergebnisse ergab wiederum Neglectum, gegen welche die anderen Sorten weit zurückblieben. Allmählich lernen die Leute die Saat besser verwerten. Noch 1907/08 ergaben die 43 000 Kilogramm Saat nur 100 000 Kilogramm Samenbaumwolle; 1908/09 wurden von 14 600 Kilogramm 120 000 Kilogramm erzielt. Im Bezirk Kete-Kratschi ist wegen der schlechten Verkehrsverhältnisse und der dünnen Bevölkerung wiederum kein Erfolg zu verzeichnen. Mangu-Jendi wartet die Bahn ab, macht aber Versuche, von denen Neglectum ebenfalls hier die größte Ernte brachte. Die beste Pflanzzeit ist Juni. Baumwollsaat wurde 1908 174 000 Kilogramm im Werte von 10 000 Mark nur aus dem an der Bahn liegenden Palime und Kpeme versandt. Erhält erst Atakpame Bahnanschluß, so wird sich die Ausfuhr erheblich vermehren. Die wenigen europäischen Pflanzungen haben ihren Baumwollbau nicht gesteigert.

Die seit 1904 bestehende Baumwoll-, später Ackerbauschule genannte Pflanzung ging am 1. April 1908 in den Besitz der Regierung über. Die zweite Reihe der ausgelernten Schüler wurde in den hauptsächlichsten Anbaugebieten meist vereint mit den zuerst entlassenen angesiedelt. Die Schule wirtschaftet nach folgenden Gesichtspunkten: 1. Ausbildung der Schüler (93) zu Ackerbauern, 2. zur Durchführung von Versuchen zum Vorteil der Landwirtschaft, sowie zur Verbesserung der angebauten Feldfruchtarten. Der



Baumwollbau soll aber *vorzugsweise* betrieben werden. Die Baumwollversuche bezweckten den Vergleich der beiden in Süd- und Mitteltogo angebauten Arten. Sea Island brachte einen Höchstertrag von 186 Kilogramm. Upland von 785 Kilogramm auf den Hektar, während die Durchschnittserträge 133 Kilogramm und 447 Kilogramm waren. Auffallend blieb, daß die Eingeborenen höhere Erträge von Sea Island mit Mais zusammen erzielten. Entsprechende Versuche in der Schule brachten noch weniger als bisher. Jetzt soll die dankbarere Uplandart in einigen Dörfern versucht werden. Ob sie bei der nachlässigen Behandlung der Neger gleich hohe Erträge wie in der Schule bringen wird, bleibt fraglich. Die besten Erfolge mit Upland werden auf tiefem aber leichtem, humusreichem Boden erzielt.

B. B. X. Frühjahr 1908 S. 10. Mit frohen aber wohl übertriebenen Hoffnungen wird der Bau der Eisenbahn Lome—Atakpame begrüßt. Allerdings wird noch der Bezirk Kpedji[2]) bis Blita Vorteile von dieser neuen Verbindung haben, aber wesentlich weiter nördlich etwa bis Sokodé und Bassari dürfte ihr Einfluß im Sinne des Baumwollbaues kaum reichen. Außerdem aber durchkreuzt die Bahn hinter dem Ölpalmgürtel etwa von Kilometer 40 ab eine ziemlich wasserlose, schlecht bewohnte, sehr wenig fruchtbare Baum- und Buschsteppe. Dagegen wird die Bahn den bisherigen *französischen Monu-Handel* wohl endgültig ausschalten. Zu den bisherigen Maßnahmen des Komitees trat zur Forderung der Pflugkultur die Anlage landwirtschaftlicher Maschinenniederlagen, bessere Auswahl der Saat durch die Entkörnungsanstalten. Bezüglich der Züchtung klimasicherer Sorten hofft man in der Küstenspielart eine auch für den Norden passende ertragreiche Art gefunden zu haben. Erste Ernte 900 Kilogramm, nach dem Zurückschneiden 600 Kilogramm, also zwei Ballen bei einmaliger Aussaat auf den Hektar. Auch mit *Caravonica* sind Versuche, aber mit kaum befriedigendem Erfolge, gemacht worden (S. 12/13). Versuche mit Fruchtwechsel, Einsäen von Bermudagras und nachheriges Unterpflügen desselben mit künstlichem Dünger (Kali) werden fortgesetzt.

B. B. XI. Frühling 1909 S. 8/13. Ein Teil der deutschen Spinner klagt über einen *Rückgang der Güte der Togobaumwolle*. Die Reinheit, Farbe und Stapel lasse zu wünschen übrig. Die Ursachen dieses Rückganges scheinen darin zu liegen, daß in Togo nicht wie in Amerika und Ägypten die Stauden nach der Ernte herausgerissen und vernichtet werden, sondern daß dieselben mehrere Jahre hintereinander abgeerntet werden. Es scheint möglich, daß die Ernten der nächsten Jahre weniger gut ausfallen. Somit wäre der Vorteil der neuen Küstenspielart, daß sie zweimal geerntet werden könne, *nicht* auszunutzen. Andererseits wird der Rückgang einfach durch schlechtere, weniger sorgfältigere Entkörnung erklärt. *Bedenklicher*

---

[2]) Nach S. 14 dürfte diese Strecke in 4 Tagen hin und zurück zu durchfahren sein. Bis Blita sind 8—9, wie früher nach Lome, bis Sokodé 14, bis Bassari 17 Tage Wagenfahrt.

lautet das Urteil des Kommerzienrats Stark-Chemnitz, welcher den Hauptrückgang der Baumwollenbeschaffenheit in nicht für den Boden und Klima passenden Saatmischungen sucht. Die verschiedenen Saatarten reifen zu ungleichen Zeiten und geben verschiedenartige, lange und kurze, kräftige und weiche Fasern, welche aber bei der Aufbereitung in gleicher Weise behandelt werden. Es sind Maßnahmen getroffen, um den guten Ruf der Togowolle wieder herzustellen.

Aus politischen Gründen sind die Nordbezirke bis auf weiteres für Europäer geschlossen, eine Maßnahme, die bezüglich der Notwendigkeit und ihrer den Handel und die sonstige Erschließung dieser Länder beeinträchtigenden Folgen verschieden beurteilt wird. Die vom Komitee zur Verfügung gestellten Arten indischer Saat wurden in den Versuchsfeldern von Sokodé, Bassari, Mangu, Jendi und Kete-Kratschi ausgesät. In Sokodé brachte Neglectum 1¾ Ballen im Durchschnitt auf den Hektar. Von dem Ausfall der Bewertung dieser Art auf dem europäischen Markt wird die Möglichkeit der Beteiligung Nordtogos an der Baumwollerzeugung abhängen.

B. B. XII Frühjahr 1910 S. 72—80. Der Rückgang der Beschaffenheit der Togobaumwolle fand auch darin seinen Ausdruck, daß die Ernte des Jahres 1909 mit einem Durchschnittspreis von 0,57—0,59 Mk. für das Pfund, 3 Pfennig **unter** amerikanisch Middling, erzielte, während die Togowolle früher einige Pfennige höher als amerikanisch Middling wertete. Togobaumwollsaat erzielte 1909 einen Durchschnittspreis von Mark 110 für 1000 Kilogramm gegen Mk. 58 im Jahre 1908 und Mk. 34 1907 (S. 77). Durch Preise an die Eingeborenen für gute Einlieferungen hofft man die Sorgfalt in der Gewinnung wieder zu erhöhen.

Die Ansichten über die Beteiligung europäischer Pflanzungen an der Baumwollerzeugung scheinen in einem Wechsel begriffen zu sein. Während man aus Gründen des Landmangels und anderen Erwägungen sich von einem Anbau in größerem Umfange zurückhielt, hält man nach dem Ausfall der Baumwollernte, die, wie bereits erwähnt, einen Rückgang von fast 900 Ballen aufweist, den Eintritt europäischer Betriebe für durchaus notwendig, um der Baumwollbeschaffung ein festes Rückgrat gegenüber dem unsicheren Eingeborenenanbau zu schaffen und um die Erziehung der Neger zum Baumwollbau auf eine breitere Grundlage zu stellen. Denn die Arbeit auf den Großpflanzungen wirkt erzieherisch, auch scheint es nützlicher, die 6000 Männer, welche alljährlich als Arbeiter in die sogenannten Volkskulturen der Goldküste zum Kakaobau gehen, im Lande zu beschäftigen.

Noch im letzten Berichte wurde bezüglich der europäischen Pflanzungsunternehmungen gesagt: In kleinerem Maßstabe wurde Baumwolle, und zwar als Zwischenkultur, von der Agugesellschaft, sowie von der Pflanzungsgesellschaft Kpeme angebaut. Die Versuche sollen auf der eigenen Pflan-



zung Awetonu der deutschen Togogesellschaft fortgeführt werden. Eine Wiederaufnahme der Baumwollkultur durch die Agupflanzungsgesellschaft in der weiteren Umgebung des Agu in größerem Maßstabe ist nicht ausgeschlossen. Nach dem Geschäftsbericht der Togogesellschaft 1909/10 S. 6 gibt Kpeme den Baumwollanbau auf, wahrscheinlich aus klimatischen Gründen. Der schroffe Wechsel zwischen feuchter Seebrise und dem heißen, trockenen Harmattan beeinträchtigt den Blütenansatz und den Ertrag. Die neu zu bildende Togo-Pflanzungsgesellschaft, welche ihre Tätigkeit bei Gadja, hart südlich des Agu, einsetzen will, erwähnt auch nur nebenbei den Baumwollanbau als Zwischenkultur.

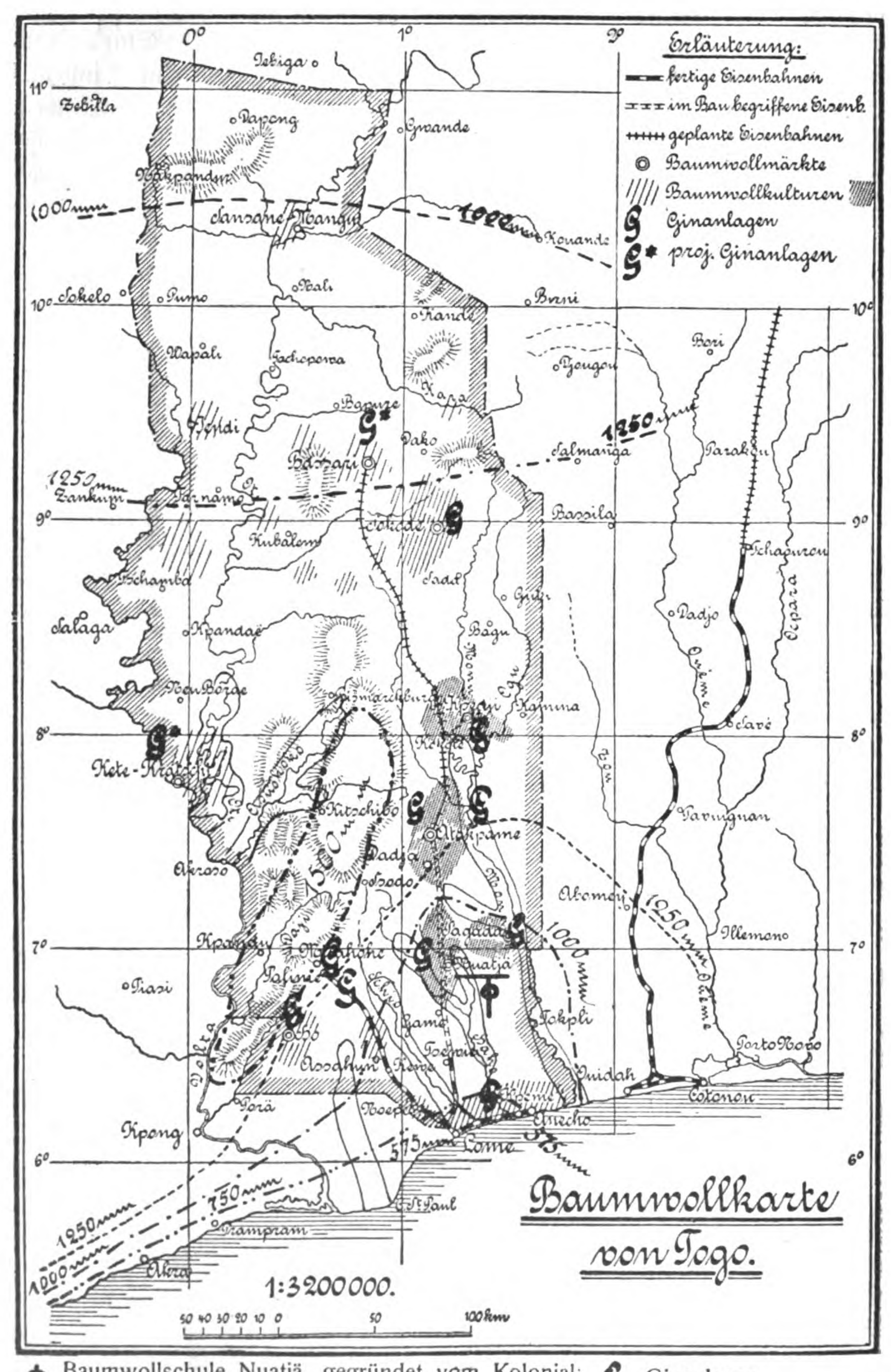
Überblicken wir den Gang der Entwicklung, so ist nach Anlage 3 und Karte deutlich zu erkennen, wie sich um Atakpame und Misahöhe herum der Baumwollbau verdichtet. Die anderen Bezirke kommen gegen die Erzeugung derselben gar nicht auf, wie folgende Übersicht deutlich zeigt. Von der Ernte der Jahre 1904/05 bis 1908/09 waren die beiden Bezirke mit 82, 82, 85, 88 und 90 % beteiligt. Dabei blieb Atakpame in stetem Steigen (124, 311, 549, 930, 1340 Ballen). Misahöhe, welches 1904 über Atakpame stand, blieb seit 1906/07 hinter diesem zurück, seine Ernten sind 317, 394, 474, 557, 731 Ballen, so daß Atakpame 1908/09 fast 65 % der ganzen Erzeugung schuf, welche die Ostafrikas um 260 Ballen übertraf. Hier scheint sich tatsächlich eine Baumwollkultur in größerem Maßstab zu entwickeln, wie es bisher noch in keinem Gebiete der Fall war. Leider ist nicht bekannt, in welchem Grade dieser Bezirk an dem Rückgange der Ernte beteiligt ist, doch dürfte hier der Ausfall ein besonders großer sein, da als Hauptgrund der Anbau von Lebensmitteln für die zahlreichen Eisenbahnarbeiter angeführt wird.

Diese, ich möchte fast sagen schmerzliche Erfahrung, wirft ein grelles Streiflicht auf die Zuverlässigkeit der Negerarbeit. Wenn man dem Eingeborenen es nicht verdenken kann, es sogar für ein Zeichen seiner richtigen Überlegung ansehen muß, daß er die Gelegenheit zu lohnenderem Erwerbe ausnutzt so ist es doch ein Beweis dafür, wie wir uns auf gleichbleibende Massenerträge durch die Volkskultur nicht verlassen dürfen. Auch Togo wird, soweit dies die Landverhältnisse gestatten, zum europäischen Pflanzungsbetrieb übergehen müssen. Ob derselbe für Baumwolle lohnend sein würde, muß erst der Versuch und die Erfahrung lehren.

Die Betrachtung der Entwicklung des Baumwollbaus in unseren Kolonien hat die großen Schwierigkeiten erkennen lassen, die sich demselben entgegenstellen. An keiner Stelle haben sich die früheren hochgespannten Hoffnungen erfüllt. Überall treten neue unerwartete Schwierigkeiten auf. Der Anteil, den ich als Freund kolonialer Bestrebungen auch an den Fortschritten der Baumwollfrage nehme, hat mich, obgleich Nichtfachmann, veranlaßt, einen Blick auf die ganze Entwicklung zu werfen. Da dies nicht ganz mühelos war, und ich glaube, daß noch viele Freunde unserer Sache den gleichen Wunsch haben, zu wissen, wie es mit den Aussichten des Baumwollbaues steht, habe



ich mich entschlossen, ohne auf fachliche Verhältnisse einzugehen, an der Hand der aufgeführten Quellen ein Bild zu schaffen, welches Stand und Aussichten des Baumwollbaues zu erkennen ermöglicht. Meine Eindrücke sind, daß man noch mehr den leider nur in Umrissen bekannten klimatischen, Boden- und sonstigen Verhältnissen Rechnung tragen und nur da große Kräfte einsetzen solle, wo die Vorbedingungen nach menschlichem Ermessen zweifellos vorhanden, daß man an den für günstig erkannten Stellen alle Mittel vereinigen und nicht verzetteln, daß man noch mehr vielleicht als bisher sich die Erfahrungen fremder Länder und praktisch erfahrener Pflanzer zunutze machen solle. Für die Gewinnung der besten Kräfte sind keine Kosten zu hoch. Daß aber an allen den Stellen, die als günstig gelten können, besonders in den an guten Verkehrsstraßen liegenden Gegenden, die Versuche fortgesetzt und fortschreitend neu eingeleitet werden müssen, gilt mir als selbstverständlich. Ebenso glaube ich, daß die Förderung des Baumwollbaues allein schon eine so große und umfassende Aufgabe ist, daß sie die Leistungsfähigkeit einer auf die verschiedensten Zweige kolonialwirtschaftlicher Betätigung nicht mehr zu umfassen vermag. Der spezialisierten Tätigkeit der englischen Cotton Growing Association, der Mithilfe der großen Zahl erfahrener Baumwollpflanzer und alter praktischer Koloniallandwirte, scheint neben vielen anderen der Grund der unleugbaren Erfolge dieser Gesellschaft zu sein.



Baumwollschule Nuatjä, gegründet vom Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee, jetzt Ackerbauschule des Gouvernements.

G Ginanlagen.

G* Projektierte Ginanlagen.

Anlage 1.

Witterungsverlauf des Jahres und jährlicher Temperaturgang in Togo nach M. 27 u. 28, Gang des Niederschlags M. 33.

	Allgemeiner Verlauf der Witterung			Abweichungen vom allgemeinen Verlauf						
		Küste	×	Süden	Temperatur +	Temperatur ±	Mitte	Temp. ∨	Norden	Temp. =
XII	überwiegend trocken, ungeheure Hitze		26,4⁰	häufige Seewinde	26,4	22,3	meist so gut wie regenlos, nordöstliche trockene und heiße Winde	24,8	wie Mitte	24,3
I			26,4⁰		26,6	22,8		25,3		23,7
II			27,2⁰		28,1	23,2		26,2		24,2
III	Anfang der starken Tornados, Beginn der Niederschläge u. Bewölk., Abnahme d. Temp.		27,8⁰		26,6	23,4		25,4		29,7
IV			27,7⁰		26,9	22,6		24,6		31,4
V			26,8⁰		24,5	22,2		24,0		30,4
VI		Höhepunkt des Regens	25,6⁰		23,9	20,6		22,6		27,3
VII		Abnahme des Regens	24,5⁰		23,9	19,8		21,2		25,8
VIII		Tiefstand d. Temperat.	23,6⁰		23,2	19,6	Nachlassen des Regens, jed. noch immer nicht selt. wie Sansanna-Mangu VIII Hauptregenmonat	21,2	wie Mitte	25,4
IX		VIII und IX ausgesprochen trocken	25,0⁰		23,9	20.4		21,9	wie Mitte	26,4
X		gewöhnlich kein starker Regen	25,8⁰		24,9	21.4	Regen flauen ab, Gewitterstürme nehmen zu. Maximum des Regens im Sept. bis zum Teil Oktober	22,9		27,4
XI	im wesentlichen Trockenheit		26,7⁰	Schwache u. stärk. Winterregen im Süden u. in den Gebirgen keine Seltenheit	26,2	22,4	Ab und zu in den Gebirgen schwache und stärkere Winterregen.	24,6	wie Mitte	27,0
XII			26,4⁰		26,4	22,3		24,8		24,3
I			26,4⁰		26,6	22,8		25,3		23,7

× Temperatur von Kpeme 0 m
\+ „ „ Ho 170 m } Süden
± „ „ Amedschovhe 170 m } Süden

∨ Temperatur von Bismarckburg 710 m
= „ „ Wagadugu

Anlage 3.

Baumwollernten nach den Baumwollberichten I—XII des Kol. Wirtschaftl. Komitees.

B. B. II, 1902/03, S. 6 1901	1902	1903	1904/05 Schätzung 1000 Ballen (IV, S. 4)			1905/06		
25000 kg Schätzung in wenigen Jahren viele Tausend Ballen I. S. 20.	50000 kg	400 Ballen	Lome	6,3 Ballen		Lome	15,0 Ballen	
			Anecho	35,6		Anecho	16,4	
			Misahöhe:			Misahöhe:		
			Kreis Ho	101,2	317,3	Kreis Ho	147,3	394,0
			„ Palime	169,8		„ Palime	175,7	
			„ Kpandu	46,3		„ Kpandu	71,0	
			Atakpame			Atakpame		
			Kreis Nuatschä	53,0	124,2	Kreis Nuatschä	102,6	311,1
			„ Atakpame	71,2		„ Atakpame	208,5	
			Kete Kratschi	5,6		Kete Kratschi	11,8	
			Sokodé	27,0		Sokodé	106,8	
			Sansanne-Mangu	3,2		Sansanne-Mangu	2,2	
			142,780 M.	519,2 Ballen		235,757 M.	857,2 Ballen	

1906/07	1907/08	1908/09 (1. X. 08—30. XI. 09).	1909/10
Lome 25 Ball. Anecho 21 „ Misahöhe 474 „ Atakpame 549 „ Sokodé 126 „ Sansanne-Mangu 2 „	Lome — Ballen Anecho 28 Misahöhe 557 Atakpame Kreis Nuatschä 255 „ Atakpame 551 „ Sagada 124 (zus. 930,0) Kete Kratschi 8 Sokodé 126 Mangu 3	Lome w. d. d. Nachbarbezirk. nachgewiesen Anecho 71,5 Ballen Misahöhe Kreis Palime „ Kpandu 528,4 „ Ho 148,7 (zus. 731,1) Atakpame Kreis Nuatschä 339,6 „ Atakpame 734,8 „ Sagada 187,6 „ Kpedji 78,6 (zus. 1340,2) Sokodé 173,5 Kete Kratschi 12,8 Sansanne-Mangu 7,6	etwa 1500 Ballen
331292 M. 1205 Ball.	465,000 M. 1691 Ballen	2336,7 Ballen	

Ausfuhr in Ballen zu 250 kg nach den Denkschriften.

1901 = 0	1902 = 80	1903 = 128	1904/05 = 519
	14453 kg = ? M.	32108 kg = 37837 M.	108169 kg = 50394 M.

1905/06 = 857	1906/07 = 1205	1907/08	1908/09	1909/10
133920 kg = 89473 M.	193450 kg = 164771 M.	1691 Ball. = 230888 Mk. Saat: 76294 kg = 2581 M.	2337 Ball. = 366000 M. Saat: 173885 kg = 10149 M.	? kaum 1500 Ball.

Entwicklung des Baumwollbaus in Togo nach den Baumwollberichten des Kol.-Wirtsch. Komitees. **Anlage 4.**

1900. Mai: Entschluß zur Einführung der Baumwollkultur in Togo.

30. Dezember: Ankunft der amerikanischen Baumwollexpedition in Lome.

B. B. I 1901, S. 3.

B. B. I 1901, S. 10. 4.

1901. 13. Januar: Anlage der Pflanzung Tove.

Versuchspflanzungen in Kpandu, Atakpame, Bassari, Sokodé, Akeppe-Tove, Agueve.

S. 23. Erste Lieferungen aus Kete-Kratschi, Kpandu, Ho.

S. 30. Nordbezirke (Kersting). Die Pflanzungen sind bei Bassari, Sokodé und Tschamba (65 ha).

S. 27/28. Atakpame an zehn verschiedenen Orten Eingeborenenversuche.

B. B. II 1902/03.

1902. Tove 35 ha = 8 Ballen.

Lieferungen aus der Umgegend des Agu 25 Ballen, Ho, Misahöhe, Atakpame 20 Ballen, Kpandu, Sokodé, Bassari 33 Ballen.

Tove 25 Ballen gekauft.

Akeppe, Noëppe, Mission Tove, Aguë, Taviё zum zweiten Male bepflanzt, außerdem Lome (S. 26/27.)

Mai 1902: Anlage der Pflanzungen Tovega und Assahun durch amerikanische Neger.

Handwalzengins: Anecho, Kpeme, Ho, Kete-Kratschi (6 ha), Kpandu, Jendi.

Tove: Sägegins.

S. 30. Pflanzungen: Kpeme, Nordseite der Lagune, bei Lome, am Daifluß, Pessi am Monu, Abobo am Togosee, Akumave in der Nähe des Haho, Palime.

1901/03: Erkundung und Trassierung der Eisenbahn Lome—Palime.

B. B. III Frühjahr 1904, S. 4.

1904. Neue Pflanzung Nuatschä.

B. B. IV Herbst 1904, S. 5.

Versuchsfarm Tove nach Palime verlegt.

Ginstationen: Kpandu, Kete-Kratschi, Mangu, Sokodé, Kpeme, Ho, Lome, Palime.

B. B. V Frühjahr, VI Herbst 1905.

1905, VI, S. 6. Ginstationen und Aufkaufmärkte:

a) **Deutsche Togogesellschaft:** Palime, Ho, Kraftanlage Atakpame, Kpeme (Gesellschaft);

b) **Komitee:** Kpandu, Sokodé, Gudewe, Kete-Kratschi, Mangu, Nuatschä. Eisenbahnbau 1905 bis 1907 Lome—Palime.

B. B. VII Frühjahr 1906.

1906, S. 5. Anbaufläche vermehrt, auch am oberen Volta, mit Bewässerung am Monu, Oti und Volta; Kete-Kratschi 70 ha.

Ginstationen: Sokodé an Deutsche Togogesellschaft, alle derselben gehörigen sind jetzt Kraftwerke.

Togobaumwollgesellschaft. Palime, Kpandu und Kraftanlage in Atakpame.

Komitee nur noch in Nuatschä, Kete-Kratschi.

B. B. VIII Frühjahr, IX Herbst 1907.

1907, S. 11. Entkernereien und Aufkaufsmärkte.

Deutsche Togogesellschaft: Atakpame (2), Ho, Kpandu, Kpeme, Palime (2) (und Togobaumwollgesellschaft) Sokodé.

Komitee: Gudewe, Nuatschä, Sagada, außerdem nach IX, S. 14 Anecho und Lome, zusammen **14.** Außerdem nach X, S. 16: 7 Handwalzengins, 6 Handsägegins, 7 Handballenpressen, 7 Göpelwerke.

Anregung zum Bahnbau Lome—Atakpame.

B. B. X Frühjahr 1908.

1908, S. 10. Errichtung von Maschinenniederlagen.

B. B. XI Frühjahr 1909.

1909, S. 11. Aufnahme des Caravonicaanbaus, Entfernung und Aufkaufsstelle in Kpedji.

B. B. XII Frühjahr 1910.

1910. Eingeborenenanbau Misahöhe, am meisten in Atakpame.

Südtogo: Neuerdings mehr in Lome und Anecho, Game, Gaohe und um Nuatschä und Kpeme.

Nordtogo: Sokodé-Bassari (Versuchsfelder 100 ha), Kete-Kratschi kein Fortschritt. Mangu-Jendi warten ab.

Europäische Pflanzungen: Agu, Kpeme, Awetonu (?).

Die Fortschritte der deutschen Kolonialrechtsliteratur in den Jahren 1909 und 1910.

Die nachfolgende Übersicht ist dazu bestimmt, aus einer Kette systematisch angeordneter kurzer Besprechungen die Fortschritte erkennen zu lassen, welche die Literatur des deutschen Kolonialrechts in den beiden letzten Jahren (1909 und 1910) aufzuweisen hat. Die Zusammenstellung bildet die Fortsetzung der im 9. Jahrgange dieser Zeitschrift (1907, Heft 3, S. 164—185) begonnenen und im 11. Jahrgang derselben (1909, Heft 7, S. 504—549) fortgeführten Darstellung. Von dem ursprünglichen Plan, erst im nächsten Jahre einen die Zeit von 1909 bis 1911 umfassenden Bericht zu veröffentlichen, glaubte ich deshalb abgehen zu dürfen, weil die Kolonialrechtswissenschaft allein in den beiden letzten Jahren eine solche Fülle literarischen Stoffes erzeugt hat, daß sich ein selbständiges kritisches Referat schon für diese kurze Zeitspanne verlohnt.

Der Zweck meiner Arbeit ist der gleiche geblieben. „Die Zusammenstellung verfolgt einen praktischen und einen wissenschaftlichen Zweck. Praktisch will sie dem, welcher sich mit irgend einer kolonialrechtlichen Frage zu beschäftigen hat oder aus anderen Gründen in der Kolonialrechtsliteratur Umschau zu halten wünscht, das Nachsuchen erleichtern; sie glaubt, wenn auch nicht unfehlbar, so doch insoweit erschöpfend zu sein, daß jener in den meisten Fällen der Mühe weiteren Nachforschens enthoben ist. Wissenschaftlich will sie dem Leser durch das ihm vor Augen geführte Material einerseits dartun, welche Fortschritte erzielt sind und welche Stoffe einer weiteren Bearbeitung nicht mehr bedürfen, andererseits hierdurch auch die Lücken aufzeigen, deren Ausfüllung nottut." (Jahrgang 11, 1909, Heft 7, S. 504 f.)

Bei der Auswahl des Stoffes hat wegen seiner Reichhaltigkeit insofern eine geringfügige Änderung Platz gegriffen, als die Beschränkung auf die rein juristische Literatur und die Ausscheidung kolonialpolitischer und kolonialwirtschaftlicher Arbeiten strenger als früher durchgeführt ist. Infolgedessen ist die Berücksichtigung solcher kolonialpolitischer und kolonialwirtschaftlicher Schriften, welche der juristischen Betrachtung kein tieferes Interesse bieten, unterblieben. Das ausländische Recht ist, wie in den früheren Über-

sichten, nur mit Auswahl herangezogen worden. Ganz auszuschalten war die Rechtsprechung und die Gesetzgebung.

Was den Gegenstand der zu besprechenden Arbeiten angeht, so ist das Fehlen von Gesamtdarstellungen und größeren Gesamtübersichten des geltenden Rechts für den derzeitigen Stand der kolonialen Rechtsliteratur bezeichnend. Die Zeit der ersten zusammenfassenden Bearbeitungen ist vorüber; diese Arbeit ist getan und mit Recht wendet sich das Interesse nunmehr der monographischen Durchdringung der einzelnen kolonialrechtlichen Probleme zu. Auf der anderen Seite erscheint der Stoff wegen des raschen Wechsels der Normen und wegen der noch nicht hinreichenden wissenschaftlichen Klärung des Details noch ungeeignet zu einer abschließenden größeren Zusammenfassung in Gestalt eines Handbuches. So vertiefen sich die wissenschaftlichen Arbeiter auf dem Felde des kolonialen Rechts erfreulicherweise in die einzelnen, noch der Lösung harrenden Fragen. Daß die aktuellen Tagesfragen der Kolonialrechtspolitik in erster Linie Gegenstand der Forschung sind, ist klar. So finden wir für die Jahre 1909 und 1910 besonders zahlreiche Studien und Schriften über die Zulässigkeit der Ausweisung aus den Schutzgebieten, über die Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten, über die Organisation des neuen Kolonialgerichtshofs, über die Zulassung von Mischehen zwischen Weißen und Farbigen, vor allem endlich über das koloniale Bergrecht. Andere, früher an erster Stelle stehende Fragen, wie die der Landgesellschaften und ihrer Konzessionen, sind in den Hintergrund getreten.

Trotz dieses Hervorragens neuer und des Zurücktretens älterer Probleme erschien es angemessen, die frühere Einteilung des Stoffes beizubehalten. So umfaßt auch diesmal wieder der 1. Abschnitt die Referate über die geschichtliche Entwicklung (freilich unter Ausscheidung der Schriften über Kolonialpolitik und Kolonialrechtspolitik), der 2. Abschnitt über die Quellen des Kolonialrechts, der dritte über die Gesamtdarstellungen, der vierte über Einzeldarstellungen, und zwar auf den Teilgebieten der Verfassung, der Verwaltung und der Rechtspflege, endlich der fünfte über das ausländische Kolonialrecht.

1. Abschnitt.

Geschichte des deutschen Kolonialrechts.

A. Die Entwicklung im allgemeinen.

1. Das von Dietrich Schäfer verfaßte Bändchen Nr. 156 der Sammlung Göschen über Kolonialgeschichte erschien 1910 in dritter, revidierter und bis auf die Gegenwart fortgeführter Auflage. Vgl. die Besprechung der 2. Auflage in dieser Zeitschrift Jahrgang 11, 1909, S. 505 f. Die Entwicklung der deutschen Kolonisation skizziert der Verfasser auf S. 131 bis 134.

2. Kurt Herrfurth veröffentlichte ein umfangreiches Werk (439 S.) über Fürst Bismarck und die Kolonialpolitik,



Berlin 1909. (Geschichte des Fürsten Bismarck in Einzeldarstellungen, hgg. von Johannes Penzler, 8. Band.) Eine verdienstvolle, allgemein-geschichtliche Darstellung, aus der aber auch der Rechtshistoriker reiche Anregungen schöpfen kann. Die Arbeit soll nicht nur dazu dienen, eine Geschichte der kolonialen Erwerbungen Deutschlands zur Zeit Bismarcks darzustellen, sondern ist auch dazu bestimmt, eingehend die kolonialpolitischen Anschauungen des Fürsten zu geben, sowie nachzuweisen, mit welcher Vorsicht und welchem staatsmännischen Geschick Bismarck das ihm völlig unbekannte Gebiet der Kolonialpolitik betreten, welche Wege er zur Erreichung des gesteckten Zieles eingeschlagen, mit welch zäher Willenskraft er diese verfolgt und welche Ergebnisse er zu verzeichnen gehabt hat. Der Stoff gliedert sich in die Kapitel: Die Stellung Bismarcks zur Kolonialpolitik bis zum Eintritt Deutschlands in die Reihe der kolonisierenden Mächte; die Postdampfersubventionsvorlage; die kolonialpolitischen Anschauungen des Fürsten; die Erwerbung der einzelnen Kolonien zur Zeit Bismarcks; die Entwicklung der Verwaltung in den Kolonien zu dieser Zeit; die Aufwendungen des Reiches für die Kolonien während dieser Zeit; der Gesetzentwurf, betr. die Bekämpfung des Sklavenhandels und den Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika; sonstige Aktionen des Fürsten auf dem Gebiete der Kolonialpolitik; seine Stellung zur Kolonialpolitik nach seiner Entlassung. Beigefügt sind vier Anlagen: Nachweis der einzelnen Einnahmen und Ausgaben in den deutschen Schutzgebieten zur Zeit Bismarcks während der Etatsjahre 1884/85 bis 1890/91 nebst den dazu gegebenen Erläuterungen und Begründungen; die Generalakte der Berliner Kongokonferenz; die Generalakte der Samoakonferenz in Berlin; der Vertrag über die Kolonien und Helgoland vom 1. Juli 1890. Belebt wird die Schilderung durch eine geschickte Auswahl in den Text eingestreuter Auszüge aus Reichstagsreden des Kanzlers. Einen eingehenden Selbstbericht über sein Buch publizierte der Verfasser unter der Überschrift „Fürst Bismarck als Kolonialpolitiker“ in dieser Zeitschrift Jahrgang **11**, 1909, S. 721—755.

3. Wie im ersten, so bietet uns auch im zweiten (1909) und dritten (1910) Jahrgange von Karl Schneiders Jahrbuch über die deutschen Kolonien Max Fleischmann wieder einen dankenswerten, frisch und anregend geschriebenen, vortrefflich orientierenden Überblick über die Verwaltung der Kolonien im Jahre 1908 (**2**, S. 53—78) bzw. im Jahre 1909 (**3**, S. 45—83). Die Übersichten zerfallen in die Abschnitte: Kolonie und Heimat, auf kolonialem Boden, Kolonie und Ausland. Der Bericht über das Jahr 1908 gedenkt zunächst der Aufhebung des Kolonialrats, der Verbindungsmittel mit den Kolonien, der Auswanderung, der kolonialen Ausbildung und der Strafverschickung; er wendet sich dann einer Betrachtung der einzelnen örtlichen Verwaltungszweige, endlich den auswärtigen kolonialen Beziehungen zu und schließt mit der Forderung einer interkolonialen Rechtshilfe. Der Bericht für 1909 beginnt mit einem Rückblick auf die ersten 25 Jahre deutscher Kolonialgeschichte; die weitere Darstellung behandelt vorzugsweise die



Beamtenfrage, die Rechtsverhältnisse der Konzessionsgesellschaften, die Zulässigkeit der Ausweisung, die Entwicklung der Selbstverwaltung, das Bergwesen und das Diamantenwesen, endlich die Eingeborenenfrage — ohne daß jedoch die verschiedenen übrigen, hier nicht genannten Zweige der kolonialen Verwaltung dabei zu kurz kämen. Es sei erneut dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß Fleischmanns Jahresrundschau auch weiterhin einen ständig wiederkehrenden Abschnitt des „Jahrbuchs" bilde.

4. Dasselbe Jahrbuch bringt alljährlich auch einen Rückblick auf unsere koloniale Entwickelung in politisch-wirtschaftlicher Beziehung, so für das Jahr 1907/08 aus der Feder von G. K. Anton (**2**, S. 13—29), für das Jahr 1908/09 aus der von Paul Rohrbach (**3**, S. 12 bis 28). Wegen des ausgesprochen wirtschaftlichen und politischen Charakters dieser Jahresübersichten ist an dieser Stelle auf ihren Inhalt nicht näher einzugehen.

B. Die Entwicklung der einzelnen Kolonien.

1. Unter dem Titel Deutsch-Südafrika im 25. Jahre deutscher Schutzherrschaft, Skizzen und Beiträge zur Geschichte Deutsch-Südafrikas (1909) erstattet uns Wilhelm Külz, einer der besten Kenner der südwestafrikanischen Verhältnisse, einen umfassenden Rechenschaftsbericht darüber, was in den ersten 25 Jahren deutscher Herrschaft in dieser Kolonie erhofft, erstrebt und geschaffen, was gefehlt und unterlassen worden ist. Wir erhalten, ohne daß ein wesentlicher Punkt unberücksichtigt bleibt, einen Gesamtüberblick über die Entwicklung des Deutschtums von der Begründung der deutschen Herrschaft an bis zur Gegenwart (1909). Den Juristen werden vornehmlich die Ausführungen über die Geschichte der Verwaltung (Zentralverwaltung, Landesverwaltung, Selbstverwaltung) und der Rechtsprechung interessieren. Vgl. die mit Recht anerkennende Besprechung von Ph. Kuhn in der Deutschen Kol.-Ztg. 1909, S. 673 f.

2. Über die Neu-Guinea-Compagnie verbreitet sich Herbert Jaeckel in der vorliegenden Zeitschrift **11**, 1909, S. 25—70 in einer historisch-juristisch-nationalökonomischen Darstellung. Wir beschränken uns hier auf die Wiedergabe des juristischen Teiles der Ausführungen (S. 32—36). Derselbe behandelt den Schutzbrief der Kompagnie sowie ihren rechtlichen Charakter. Der Schutzbrief ist von besonderem rechtshistorischen Interesse, weil er den Inhalt des ersten, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft erteilten Schutzbriefs nach manchen Richtungen ergänzt. Der Verfasser macht die einzelnen Rechte, welche die Kompagnie kraft des Schutzbriefes bis zu ihrer Verzichtleistung im Jahre 1898 besessen hat, namhaft. Die Neu-Guinea-Kompagnie ist als preußische landesrechtliche Korporation ins Leben getreten, später zur Kolonialgesellschaft umgebildet und als solche erneut mit Korporationsrechten ausgestattet worden.

3. Eine nicht uninteressante Leipziger Dissertation von Max Klamka prüft die Überlassung von Kiautschou seitens Chinas an



das Deutsche Reich (1909) auf ihre juristische Bedeutung hin. Rechtsgrundlage ist der deutsch-chinesische Vertrag vom 6. März 1898. Sein erster Teil regelt die Rechtsverhältnisse in der sog. 50 Kilometer-Zone im Umkreise der Kiautschoubucht. Die hier vereinbarten Beschränkungen des chinesischen Staates zugunsten des Deutschen Reiches bezeichnet der Verfasser als Staatsdienstbarkeiten; die 50 Kilometer-Zone ist nicht als Interessensphäre anzusehen. Soweit wird den Ausführungen Klamkas zuzustimmen sein. Wenn er dagegen die im 2. Teil des Vertrages niedergelegte Überlassung des eigentlichen Kiautschou-Gebietes an das Deutsche Reich im Gegensatz zur herrschenden Meinung als einen „völkerrechtlichen Pachtvertrag mit dinglicher Wirkung" zu konstruieren versucht, so vermag ich ihm hierin nicht zu folgen. Meines Erachtens ist und bleibt die Form der Verpachtung, wie die herrschende Auffassung richtig annimmt, lediglich der äußere Deckmantel für eine Gebietsabtretung.

2. Abschnitt.

Quellen des deutschen Kolonialrechts.

A. Quellensammlungen.

1. Von der bekannten, grundlegenden und jedem Kolonialjuristen ganz unentbehrlichen Quellensammlung Die deutsche Kolonialgesetzgebung (Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister) erschien auch in den Berichtjahren wieder je ein stattlicher Band, der 12. (1909), den Jahrgang 1908, und der 13. (1910), den Jahrgang 1909 umfassend. Beide sind auf Grund amtlicher Quellen von Köbner und Gerstmeyer gemeinschaftlich herausgegeben. Von den neuen Verordnungen usw. des 12. Bandes entfallen die meisten auf solche Rechtsmaterien, in denen die wirtschaftliche Aufwärtsbewegung der Schutzgebiete am unmittelbarsten ihren Einfluß äußert, namentlich auf das Eisenbahn- und sonstige Verkehrswesen, sowie auf die Zoll- und Steuerverwaltung. Eine lebhafte gesetzgeberische Tätigkeit machte sich ferner auf dem Gebiete der Rechtspflege bemerkbar. Endlich enthält der Band einen Neudruck der organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen. Auch der 13. Band bekundet deutlich, daß die Kolonien sich in einer rasch fortschreitenden Entwicklung befinden. Hervorzuheben sind aus ihm die Vorschriften über Diamantenwesen, Arbeiterwesen, Selbstverwaltung, Verkehrswesen und Finanzverwaltung. Die Gliederung des Stoffes ist die altbewährte: 1. Bestimmungen für sämtliche Schutzgebiete; 2. Bestimmungen für die afrikanischen und die Südsee-Schutzgebiete; 3. Bestimmungen für das Schutzgebiet Kiautschou. Der Wert des Werkes liegt so klar zutage, daß sich jede besondere Empfehlung erübrigt.

2. Ein Spezialwerk über das in der Kolonie Togo geltende Recht hat das Kaiserliche Gouvernement von Togo unter dem Titel Die Landesgesetzgebung des Schutzgebietes Togo (Geordnete

Zusammenstellung der in Togo geltenden Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Erlasse und Bekanntmachungen einschließlich der wichtigeren öffentlichrechtlichen Verträge und der Satzungen der in Togo tätigen Kolonialgesellschaften) zum dienstlichen Gebrauche herausgegeben. Das aus der Praxis heraus entstandene Buch ist dem früheren Ersten Referenten der Kolonie Dr. Meyer zu verdanken. Es kommt sowohl praktischen wie theoretischen Bedürfnissen entgegen. Die Sammlung geht bis zum 31. März 1910 und umfaßt 377 Nummern in 17 Gruppen. Ein chronologisches Inhaltsverzeichnis erleichtert die Benutzung. Eine Herstellung entsprechender Zusammenstellungen für die übrigen Kolonien wäre zu begrüßen.

3. Eine gleichfalls zum amtlichen Gebrauch bestimmte Broschüre über die Besoldungsregelung der Kolonialbeamten der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete vom 1. April 1910 ab nebst Kolonialbeamtengesetz erschien 1910 im Reichskolonialamt. Sie enthält die Denkschrift betr. die Regelung der Besoldungen der Beamten in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten, die beiden Besoldungsordnungen für die Schutzgebietsbeamten der Zivil- und der Militärverwaltung (nebst alphabetischem Verzeichnis dazu), die Gehaltsvorschriften für die Reichsbeamten und das neue Kolonialbeamtengesetz.

4. Das Buch von Johannes Tesch über die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten und Rechte, erschien 1909 in vierter vermehrter Auflage. Vgl. die Besprechung der dritten Auflage in dieser Zeitschrift **11**, 1909, S. 527.

B. Kommentare.

1. Das Schutzgebietsgesetz nebst der Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten und dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Anwendung auf die Schutzgebiete sowie den Ausführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften erläuterte Johannes Gerstmeyer in der Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze (Nr. 97, 1910). Die in erster Linie zum Handgebrauch für Richter, Verwaltungsbeamte und Anwälte bestimmte Ausgabe bringt zunächst einen Abdruck des Textes des SchGG. in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. September 1900, sodann einen knapp gefaßten, aber doch hinreichend eingehenden Kommentar zum SchGG., zur Verordn. betr. die Rechtsverh. in den deutschen SchGeb. v. 9. Nov. 1900 und zum Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900, endlich den Text einer großen Reihe weiterer kolonialrechtlich wichtigerer Quellen mit kurzen Anmerkungen. Das Bändchen schließt mit einer Übersicht über die Behörden in den Kolonien nach dem Stande vom April 1910. Die Bearbeitung verdient vollen Beifall. Sie stellt, wenn man auch theoretisch über die Auffassung Gerstmeyers recht oft geteilter Ansicht sein muß, unstreitig die bislang beste Darstellung ihrer Art dar und wird nicht bloß als wertvolle Materialsammlung, sondern auch



für den wissenschaftlichen Gebrauch gute Dienste leisten. Vgl. die Besprechung von Franz Josef Sassen in dieser Zeitschrift 12, 1910, S. 870—875.

2. Das wichtigste Spezialgesetz der beiden vergangenen Jahre auf kolonialrechtlichem Gebiet ist das Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910. Wer sich über seinen Rechtsinhalt genauer belehren will, dem kann der Kommentar von Kurt Romberg nur angelegentlich empfohlen werden (Textausgabe mit kurzen Erläuterungen, Zusammenstellung der Ergänzungsvorschriften und Sachregister. Ohne Jahr. [1910]). Nach einer knappen Einleitung über Geschichte, rechtliche Stellung, Grundgedanken, System und Bedeutung des Kolonialbeamtengesetzes folgt der Text des KolBG. vom 8. Juni 1910 und der bis zu seinem Inkrafttreten gültig gewesenen Kaiserlichen Verordnungen vom 9. August 1896 und 23. Mai 1901. Daran schließt sich der eigentliche Kommentar, wobei zu den einzelnen Paragraphen die einschlägigen sonstigen Rechtsvorschriften, so zu § 1 insbesondere das Reichsbeamtengesetz und zu § 2 das Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909, mitgeteilt werden. Auch die späteren Paragraphen sind mit anderweitigem gesetzgeberischen Material durchsetzt. So bietet uns der Verfasser eine vollständige Zusammenstellung des gegenwärtigen Umfanges des Kolonialbeamtenrechtes.

3. Einen kleineren Kommentar zum Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910 (auf Grund der Gesetzesmaterialien erläutert und mit den ergänzenden Gesetzen, insbesondere dem Reichsbeamtengesetz und dem Beamtenhinterbliebenengesetz, 1910) verfaßte Friedrich Doerr. Das Bändchen bildet den ersterschienenen Kommentar. Damit sind seine Vorzüge aber auch erschöpft. Es ist wissenschaftlich ohne jede selbständige Bedeutung, da der Verfasser sich sowohl in der Einleitung als auch bei den einzelnen Gesetzesparagraphen darauf beschränkt hat, die amtliche Begründung zum Gesetzentwurfe mit nur ganz geringfügigen Änderungen abzudrucken. Dabei hat er sich nicht einmal der Mühe unterzogen, die Regierungsmotive mit dem durch den Reichstag abgeänderten Text überall in Einklang zu bringen. Infolgedessen sind an einzelnen Stellen (S. 21 zu § 11, S. 67 zu § 51) sachlich unrichtige Angaben gemacht worden, so daß vor einer Benutzung des Buches geradezu gewarnt werden muß.

3. Abschnitt.

Gesamtdarstellungen des deutschen Kolonialrechts.

Die Zahl der Gesamtdarstellungen ist diesmal aus den eingangs angeführten Gründen außerordentlich spärlich, Lehr- und Handbücher sind überhaupt nicht zu verzeichnen. In Betracht kommen lediglich zwei kleine Gesamtskizzen des Stoffes von Naendrup und Gerstmeyer.

1. Der als Herausgeber der „Kolonialrechtlichen Abhandlungen" bekannte Univ.-Prof. Hubert Naendrup ist der Verfasser des Artikels Kolonialrecht im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft [3] (Band 3, 1910, Sp.



337—364). Er bietet uns hier einen knappen, aber den Laien und den Anfänger gut in die Materie einführenden Überblick über die wesentlichen Fragen und Probleme des Kolonialrechts. KolR. ist der Inbegriff des in den Kolonien eines Staates geltenden Rechtes. Es zerfällt in Kolonialstaatsrecht (Kolonialgebiet, Kolonialbevölkerung, Rechtsbildung), Kolonialverwaltungsrecht (die einzelnen Zweige der Verwaltung nebst Kolonialbehörden und Kolonialbeamten), Weißenrechtspflege, Farbigenrechtspflege, Bodenrecht. Letzteres — Grundstücksrecht, Bergrecht — erschien dem Verfasser besonderer Heraushebung bedürftig, was freilich nur aus praktischen, nicht aus systematischen Gründen zu rechtfertigen ist. Auch über die Eingliederung des Behörden- und Beamtenrechts ließe sich streiten.

2. Johannes Gerstmeyer äußert sich in einem zunächst in der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin gehaltenen, sodann in den BlVerglR. **6**, 1910, Sp. 19—28, 56—62, 79—88, 105—112 veröffentlichten Vortrage über einige praktische Fragen des Kolonialrechts und der Kolonialwirtschaft. Wir erhalten einen kleinen Einblick in die Fülle der Aufgaben, die allein auf einigen Spezialgebieten der Lösung harren. Der Verfasser beginnt mit einer Übersicht über die Bestimmungen des SchGG. und einer durchaus berechtigten Kritik seines Titels: Unsere sog. Schutzgebiete sind heute keine „Schutzgebiete" mehr, sondern wirkliche „Kolonien". Er verteidigt die weitgehende Auslegung, die die Praxis dem § 15 SchGG. (Verordnungsrecht der Gouverneure) gegeben hat, und verlangt, daß der Verwaltung auf dem Gebiete der Polizei und der Finanzen möglichste Freiheit gelassen werde. Besonders reformbedürftig sind die Vorschriften über die Rechtspflege; namentlich ist hier die Abhängigkeit des Kolonialrechtes vom Konsularrecht zu beseitigen. Zu reformieren ist auch die Organisation der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwaltschaft und des Notariats, notwendig die Errichtung eines kolonialen Revisionsgerichtes im Mutterlande. Besonders dringend erscheint die Feststellung und Sammlung der Rechtsgebräuche der Eingeborenen. Auf die vorzugsweise wirtschaftlichen Probleme sei hier nicht eingegangen. Die Vorschläge des Verfassers verdienen volle Beachtung und prinzipielle Anerkennung.

4. Abschnitt.

Einzeldarstellungen aus dem deutschen Kolonialrecht.

A. Verfassungsrecht.

I. Kolonialgebiet.

1. Hermann Edler v. Hoffmann verbreitet sich im Bulletin de Colonisation comparée (Dezemberheft 1909) über La colonie, le protectorat et les protectorats allemands et anglais sur le continent africain. Während die englische Kolonialrechtswissenschaft zwischen internationalen und kolonialen Protektoraten unterscheidet und



zu den letzteren auch die deutschen „Schutzgebiete" rechnet, erblickt die bei uns herrschende Auffassung in ihnen wirkliche „Kolonien". Der Unterschied zwischen Kolonie und Protektorat besteht darin, daß das Mutterland in der Kolonie die Gesamtheit der Staatshoheitsrechte, beim Protektorat dagegen nur die Leitung der äußeren Angelegenheiten innehat. So in der Theorie. In der Praxis stößt die Anwendung dieses begrifflichen Gegensatzes bei den einzelnen Besitzungen auf nicht geringe Schwierigkeiten. Es gibt nämlich außer den reinen Kolonialgebieten und außer den reinen Protektoratsländern solche Besitzungen, deren Rechtsbeziehungen zum Mutterlande nicht in jenes Schema hineinpassen, sondern, je nach den Umständen, besonders normiert werden. Denn die Verwaltung zieht aus den Namen und auch aus den amtlichen Bezeichnungen keine Folgerungen; sie kümmert sich auch nicht um die Konsequenzen, welche der Theoretiker daraus ableitet. Diese Erwägungen sind auch bei der Betrachtung der Rechtslage der deutschen Kolonien zu berücksichtigen.

2. Immer noch kommt der Streit um die Interessensphären nicht zur Ruhe, obwohl es praktisch solche Gebiete heute nicht mehr gibt. Die tüchtige Würzburger Dissertation von Andreas Weißmüller über die Interessensphären (1908) scheint nicht durchweg die Beachtung gefunden zu haben, die ihr eigentlich zukommt. Leider finden wir sie auch in der hier zu erwähnenden kleinen Skizze von Franz Geller über die staatsrechtliche Natur der Interessensphären (in dieser Zeitschrift Jahrgang **11**, 1909, S. 756—759) nicht berücksichtigt, so daß Gellers Ausführungen als unzulänglich bezeichnet werden müssen. Der Verfasser steht auf dem von der Minderheit vertretenen Standpunkt, daß die Interessensphären, wie die eigentlichen Schutzgebiete, der deutschen Kolonialstaatsgewalt unterworfen und deshalb zum „Schutzgebiet" zu rechnen sind. Grund: die J. sind durch Blankookkupation erworben, d. h. durch eine Okkupation, bei der die beteiligten Mächte auf das sonst notwendige Requisit der Effektivität verzichtet haben.

II. Kolonialbewohner.

Diejenige Frage aus dem kolonialen Staatsangehörigkeitsrecht, welche in den Jahren 1909 und 1910 so sehr im Vordergrunde des Interesses gestanden hat, daß alle übrigen Fragen dieses Rechtsgebietes in den Hintergrund getreten sind, ist die nach der Zulässigkeit der Ausweisung von deutschen Reichsangehörigen aus den Kolonien. Ein Rechtsfall aus Deutsch-Südwestafrika bot den Anlaß zur eingehenden Diskussion dieser Streitfrage. Ein in Südwestafrika lange Jahre ansässig gewesener Farmer, auf Grund zweifelhafter Indizien für schuldig befunden, an Eingeborenen unsittliche Handlungen begangen zu haben, infolgedessen zu Gefängnisstrafe verurteilt und kurz nachher vom Gouverneur aus der Kolonie ausgewiesen, klagte gegen den Reichsfiskus auf Schadensersatz, da die Erteilung eines Ausweisungsbefehls



gegen Reichsangehörige unstatthaft sei. Das Landgericht I in Berlin erkannte das Bestehen eines solchen Rechtssatzes nicht an, erklärte vielmehr die Ausweisung eines Reichsangehörigen aus einer Kolonie für statthaft. Obwohl die Richtigkeit dieses Erkenntnisses m. E. einem begründeten Zweifel de lege lata nicht unterliegen kann, ist die Frage nach der Zulässigkeit einer derartigen Ausweisung doch in der Literatur unter verschiedener Stellungnahme der einzelnen Autoren lebhaft erörtert worden. Die einen erklären die Ausweisung für zulässig, die anderen für unzulässig. Eine kleine Übersicht ohne eigene Stellungnahme bietet uns Ramsay in der Kolonialen Rundschau (Jahrgang 1910, Heft 6, S. 381 f.): Zur Frage der Ausweisung Reichsangehöriger aus den deutschen Schutzgebieten.

1. Für die Zulässigkeit der Ausweisung sind folgende Autoren eingetreten:

a) Zunächst Max Fleischmann in der Kolonialen Rundschau 1909, Heft 11, S. 645—658: Die Ausweisung von Reichsangehörigen aus den deutschen Schutzgebieten. Da in den Kolonien der die Ausweisung von Reichsangehörigen aus dem Reiche verbietende Grundsatz des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 nicht gilt, ist hier die Ausweisung aus polizeilichen Gründen so lange statthaft, als der Gesetzgeber nicht selbst eine Schranke zieht. Der Verfasser knüpft hieran einen Hinweis auf die Gesetzgebung in den französischen, niederländischen, englischen und nordamerikanischen Kolonien.

b) Diese Rechtsauffassung hat Fleischmann gegenüber den Einwendungen von Fuchs (siehe unten zu 2a) aufrecht erhalten in der Kolonialen Rundschau 1910, Heft 4, S. 238—245: Nochmals die Ausweisung aus den Schutzgebieten. Er weist nach, daß Art. 3 der Reichsverfassung deshalb nicht für die Unzulässigkeit einer Ausweisung ins Feld geführt werden kann, weil er über das Recht zum Aufenthalte nichts bestimmt.

c) Auch Karl Frhr. v. Stengel betont — in der vorliegenden Zeitschrift Jahrgang **11,** 1909, S. 861 bis 879 — die Zulässigkeit der Ausweisung von Reichsangehörigen und von Ausländern aus den Schutzgebieten, weil sich Reichsangehörige in den Kolonien auf das (hier nicht geltende) Freizügigkeitsgesetz nicht berufen können, erklärt aber die Ausweisung der einem Schutzgebiet angehörenden Eingeborenen für ausgeschlossen, weil sie als Untertanen des Reichs auf seinen Schutz Anspruch haben. Daß Ausländer aus den Kolonien ausgewiesen werden können, sofern nicht vertragliche Einschränkungen bestehen, unterliegt keinem Zweifel.

2. Für unzulässig erachten die Ausweisung nachstehende Autoren:

a) V. Fuchs in der Kolonialen Rundschau 1910, Heft 1, S. 50—52: Zur Frage der Ausweisung aus den Schutzgebieten. Er gründet seine Auffassung darauf, daß Artikel 3 der Reichsverfassung gemäß § 9 des SchGG. in den Kolonien gelte und daß seine Geltung nicht auf die in den Schutzgebieten erworbene Reichsangehörigkeit beschränkt bleiben dürfe,



sondern auf die mutterländische Reichsangehörigkeit erstreckt werden müsse. Dagegen Fleischmann (s. o. zu 1b).

b) Höpfner wendet sich in der Deutschen Juristen-Zeitung **15**, 1910, Sp. 419 f. unter der Überschrift: Ist eine Ausweisung Reichsangehöriger aus den Schutzgebieten zulässig? gegen die Entscheidung des Landgerichts I Berlin. Da die Kolonien staatsrechtlich Inland seien, könnten der Kaiser und seine Beamten einen Deutschen aus den Kolonien ebensowenig wie vom Reichsgebiete verweisen; außerdem bringe jeder Deutsche aus dem Reiche seine Reichsangehörigkeit in die Schutzgebiete mit, erwerbe deshalb auch hier das Recht der Freizügigkeit und könne darin nur soweit beschränkt werden, als es im Widerspruche mit den vorhandenen Einrichtungen und Verhältnissen der Schutzgebiete stehe.

c) Mit demselben Ergebnis behandelt R. Wiesmann im Archiv für öffentl. Recht **26**, S. 33 ff. die Frage: Können Deutsche aus dem Schutzgebiet ausgewiesen werden? Auch er hält eine Ausweisung auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes für unzulässig und folgert dies auch aus allgemeinen Grundsätzen, aus strafrechtlichen Bestimmungen und solchen der Reichsverfassung.

d) Endlich ist das Problem neuestens ziemlich erschöpfend, aber m. E. nicht zutreffend behandelt worden von Simon Reimer in seinem Buche über die Freizügigkeit in den deutschen Schutzgebieten, insbesondere die Ausweisung von Reichsangehörigen (Heft 3 der von Hubert Naendrup hgg. Kolonialrechtlichen Abhandlungen, Münster 1911). Eine Besprechung des Buches gehört jedoch nicht mehr in diese Darstellung. Ich verweise auf die eingehende Rezension von Sassen (in dieser Zeitschrift **13**, 1911, Heft 5, S. 391—399), deren Ergebnissen ich nur beipflichten kann, und behalte mir vor, an anderer Stelle auf die Schrift zurückzukommen.

III. Kolonialstaatsgewalt.

1. Eine Leipziger Dissertation von Erich Dietzel, betitelt: Der Erwerb der Schutzgewalt über die deutschen Schutzgebiete (1909), bringt im ersten Kapitel eine wertlose und zum Teil überhaupt unjuristische Zusammenstellung über geschichtliche Entwicklung und Territorialbestand des deutschen Kolonialbesitzes, sowie über Begriff und Einteilung der Kolonien im allgemeinen, im zweiten Kapitel eine Darstellung des Erwerbes der deutschen Schutzgebiete (Kompetenz; Arten des Erwerbs; Form des Erwerbs) und der rechtlichen Natur (Wesen, Inhalt und Umfang) der Schutzgewalt, die zutreffend als unbeschränkte Staatsgewalt charakterisiert wird. Die Ausführungen des zweiten Kapitels bieten inhaltlich nichts Neues, sind aber sachlich als richtig anzuerkennen und ermöglichen jedenfalls einen guten Überblick über den klar disponierten Stoff.

2. Anläßlich einer Besprechung des oben erwähnten Gerstmeyerschen neuen Kommentars zum Schutzgebietsgesetz (in dieser Zeit-



schrift Jahrgang **12**, 1910, S. 870—875) bekämpft Franz Josef Sassen die Ansicht Gerstmeyers, daß der Kaiser bei der Ausübung der ihm kraft der Schutzgewalt zustehenden Funktionen an die Vorschriften der Reichsverfassung gebunden sei. Er betont nachdrücklich die Selbständigkeit der kolonialen Verfassung; die auf ihr beruhenden kaiserlichen Rechte sind viel umfassender als die kaiserlichen Rechte nach der Reichsverfassung; eine Geltung der RV. wenn auch nicht in den Kolonien, so doch für die Kolonien, ist abzulehnen.

IV. Kolonialbeamte.

Der beiden Kommentare zum neuen Kolonialbeamtengesetz von Romberg und Doerr ist weiter oben bereits gedacht worden. Wir beschränken uns hier auf die Besprechung der systematischen Darstellungen des Beamtenrechts.

1. Noch vor Erlaß des neuen Gesetzes erschien die gute, leider jetzt veraltete Münstersche Dissertation von Ernst Salge über die Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten, 1910. Die Schrift besitzt aber gleichwohl als wohlgeordnete Übersicht über das zum größten Teil heute noch gültige ältere Material einen gewissen Wert. Abzulehnen ist allerdings die oberste Einteilung der Kolonialbeamten in solche i. w. S. und solche i. e. S. Unter Kolonialbeamten i. w. S. versteht der Verfasser die Beamten der die Verwaltung der Kolonien führenden mutterländischen Zentralbehörden und die in den Kolonien angestellten Postbeamten. Diese Beamten lassen sich jedoch in keiner Weise unter die Kategorie der Kolonialbeamten bringen, weil sie nicht im Dienste der Kolonien, sondern im Dienste des Reiches stehen. Wenden wir uns nun zur Gruppe der wirklichen Kolonialbeamten (nach Salge: der Kolonialbeamten i. e. S.). Der Verfasser bespricht zunächst die Rechtslage der mutterländischen Anwärter auf eine Kolonialdienststellung — im einzelnen: Übernahme berufsmäßig vorgebildeter Beamter in den Kolonialdienst, Heranziehung eines eigenen Kolonialbeamtenstandes, Ausbildung von Angehörigen mutterländischer Berufe für den Kolonialdienst, Überweisung zur kommissarischen Beschäftigung und Ausreise —, sodann die Rechtsverhältnisse der in den Schutzgebieten angestellten Beamten: Einführung in das Amt (Diensteid und Anstellung), Pflichten der Beamten, Rechte der Beamten, Ausscheiden aus dem Dienst, Pension und Hinterbliebenenfürsorge. Es wäre zu begrüßen, wenn der Verfasser sich zu einer das neue Recht einbeziehenden und zugleich die einzelnen Fragen vertiefenden Neubearbeitung entschlösse.

2. Hermann Edler v. Hoffmann äußert im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang **31**, 1910/11, S. 688 f. unter der Überschrift: Das Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910 seine Bedenken, daß mit diesem Gesetz ein wichtiges Gebiet der legislatorischen Zuständigkeit der gesetzgebenden Faktoren des Reiches zugefallen sei; er fügt eine kurze Skizze des Inhalts des neuen Gesetzes unter Hervorhebung der Vorschriften über den Gerichtsstand der Kolonialbeamten und über die richterlichen Beamten bei.



3. Franz Josef Sassen behandelt in dieser Zeitschrift Jahrgang 12, 1910, S. 486—502 gleichfalls das werdende deutsche Kolonialbeamtenrecht. Er wirft zunächst einen gedrängten Rückblick auf die Entwicklung der kolonialen Rechtsbildung auf dem Gebiete des Beamtenrechts bis zum Jahre 1910 und erörtert dabei insbesondere die Gründe, welche für eine durchgreifende Neuordnung des Rechtsstoffes auf gesetzlichem Wege maßgebend gewesen sind; daran schließt sich eine Besprechung des Entwurfs des neuen Gesetzes, bei welcher die Beratungen in der Reichstagskommission und die Verhandlungen im Plenum bereits verwertet sind; den Schluß bildet ein Exkurs in das noch nicht gesetzlich geregelte und vorläufig auch noch nicht für die gesetzliche Normierung herangereifte Recht der Vorbildung der Kolonialbeamten.

V. Koloniale Rechtsbildung.

1. Eine umfassende Bearbeitung der auf dem Gebiete der kolonialen Rechtsbildung auftauchenden Fragen stellt das gründliche Buch von Franz Josef Sassen über das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien dar (Band V Heft 2 der von Philipp Zorn und Fritz Stier-Somlo hgg. Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, 1909). Der erste einleitende Abschnitt legt die allgemeinen staatsrechtlichen Grundlagen fest, nimmt kurz im Sinne der herrschenden Meinung zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung Stellung und verbreitet sich sodann über Inhaber und Träger der Kolonialstaatsgewalt vor und nach Erlaß des SchGG.: Vorher ruhte die Ausübung der Reichssouveränität für die Kolonien beim Bundesrat, jetzt beim Kaiser als dem Repräsentanten der verbündeten Regierungen. Der zweite Abschnitt behandelt das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht im allgemeinen. Wenn Sassen den Rechtstitel für die koloniale Gesetzgebungsbefugnis von Bundesrat und Reichstag mit v. Hoffmann in einer gewohnheitsrechtlichen Bildung erblickt, so vermag ich das nicht als richtig anzuerkennen; ebensowenig ist zuzugeben, daß der Kaiser zu den gesetzgebenden Faktoren bei der formellen kolonialen Gesetzgebung gehöre. Meine gegenteilige Auffassung, daß die Gesetzgebungskompetenz von Bundesrat und Reichstag in kolonialen Rechtsfragen sich ebenso wie für das Reichsgebiet auf die Reichsverfassung gründe, die insoweit als in den Kolonien eingeführt zu konstruieren sei, habe ich an anderer Stelle näher ausgeführt. (Vgl. den Aufsatz: Zur Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien, in der Festgabe der Bonner Juristischen Fakultät für Paul Krüger zum Doktor-Jubiläum, 1911, S. 415 ff., bes. S. 423—433.) Das kaiserliche Verordnungsrecht fließt aus zwei Quellen, generell aus der Schutzgewalt und speziell aus ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung. Ein Verordnungsrecht besitzen ferner der Reichskanzler und gewisse Kolonialbeamte. Im dritten Abschnitt wird die Abgrenzung des Gesetzgebungsrechts vom Verordnungsrecht auf den einzelnen Gebieten des Kolonialrechts — für das Staatsrecht, die einzelnen Zweige des Verwaltungsrechts, das bürger-



liche, Straf- und Prozeßrecht — eingehend untersucht und zugleich der Umfang der Verordnungsbefugnisse der verschiedenen Organe festgestellt. Besondere Hervorhebung verdient die Stellungnahme zu der Streitfrage, was unter „polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften“ in § 15 Abs. 2 des SchGG. zu verstehen sei. Der letzte Abschnitt der Abhandlung faßt de lege ierenda die Aufgaben zusammen, die zur Abstellung der Mängel in der Gestaltung der kolonialen Rechtsbildung zu lösen sind. Der Verfasser fordert die Schaffung eines eigenen kolonialen Grundgesetzes und eine Zentralisierung des kolonialen Verordnungsrechts. Trotz der Bedenken, zu denen es im einzelnen Anlaß gibt, bildet das Buch eine beachtenswerte, für den behandelten Stoff förderliche, wissenschaftliche Leistung. — Vgl. die Besprechung von Frhr. v. Stengel im Verwaltungsarchiv **18,** S. 358 ff.

2. Eine Art Nachtrag zu seiner soeben besprochenen Abhandlung ist Sassens Ausführung über Kolonialverfassung und koloniales Verordnungsrecht in dieser Zeitschrift, Jahrgang **12,** 1910, S. 232--268. Diese Darstellung enthält kritische Randglossen zu einer Würzburger Dissertation von Erwin Kennel über die rechtliche Stellung der deutschen Kolonialgouverneure (1908), und zu den sogleich darzulegenden Ausführungen des Frhr. v. Stengel über das koloniale Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht, endlich zu einem Runderlaß des Staatssekretärs des Reichskolonialamts vom 4. Mai 1908. Abgelehnt wird mit Recht Kennels Meinung, die Schutzgewalt bilde nur einen Teil der Kolonialstaatsgewalt. Vielmehr decken sich beide Begriffe nach Inhalt wie Umfang. An der Auslegung des § 15 des SchGG. wird festgehalten. Der Runderlaß vom 4. Mai 1908 enthält wichtige Anhaltspunkte für Abfassung und Verkündigung kolonialer Verordnungen.

3. Karl Frhr. v. Stengel legt in seinem Aufsatz über Gesetzgebung und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten in vorliegender Zeitschrift **11,** 1909, S. 258—274 den § 15 des SchGG. dahin aus: § 15 begründet eine Beschränkung des kaiserlichen Verordnungsrechts und ist deshalb möglichst eng zu interpretieren; er gesteht dem Kanzler das Recht zu, zwar Polizeiverordnungen und Strafverordnungen, nicht aber auch solche über öffentliche Abgaben wie Steuern, Zölle usw. zu erlassen. Auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht bekanntlich die Praxis der Schutzgebietsverwaltung. Sie vertritt die Auffassung, das aus § 15 fließende Verordnungsrecht beschränke sich nicht auf das Polizeiverordnungsrecht, sondern erstrecke sich auch auf andere Verwaltungszweige, wie namentlich Steuern, Zölle und andere öffentliche Abgaben.

4. Nach einer Mitteilung von Kurt Romberg in der Deutschen Juristen-Zeitung **15,** 1910, Sp. 648 zum kolonialen Verordnungsrecht hat das Bezirksgericht in Windhuk für die Frage der Zuständigkeitsverteilung auf die zum Erlaß kolonialer Verordnungen berechtigten Faktoren den Grundsatz aufgestellt, daß das niedere Organ nicht in Tätigkeit treten darf, soweit sich das höhere die ausschließliche Regelung eines Stoffes vor-



behalten hat oder soweit die Verordnung des niederen sich mit bereits erlassenen Verordnungen des höheren Organs in Widerspruch setzen würde.

B. Verwaltungsrecht.

I. Kommunalverwaltung.

1. Eine gründliche, förderliche und anregende Bearbeitung der Finanziellen Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete auf rechtsvergleichender Grundlage ist das so betitelte Buch von Ernst Radlauer, das 20. Heft der von Siegfried Brie und Max Fleischmann hgg. Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonial- und Völkerrechts, 1910. Das Werk hat jüngst noch in dieser Zeitschrift, Heft 5 des laufenden Jahrganges, S. 337 bis 349, eine eingehende kritische Würdigung durch Hubert Naendrup erfahren, so daß wir unseren Bericht kurz fassen können. In diesem Zusammenhange interessiert zunächst nur der zweite Teil der Abhandlung. Er ist das Ergebnis der Studien, denen der Verfasser seit 1908 am Hamburgischen Kolonialinstitut obgelegen hat. Radlauer bespricht zuerst das Problem der kolonialen Kommunalverwaltung, welches nicht darin zu erblicken ist, ob, sondern wie die kolonialen Kommunen zweckmäßig eingerichtet werden sollen, nämlich in Gestalt gesonderter Gemeinden für die wirtschaftlich zu fördernden Ansiedler einerseits und die staatsbürgerlich erst zu erziehenden Eingeborenen andererseits. Daran schließt sich eine Betrachtung der Kommunalverwaltung in außerdeutschen Kolonien, insbesondere des Gegensatzes zwischen der dem Assimilationsprinzip huldigenden romanischen Kolonisation (Spanien, Portugal, Italien, Frankreich), und der eine Sonderung von Weißen- und Eingeborenengemeinden erstrebenden germanischen Kolonisation (Dänemark, Niederlande, England). Es folgt als wichtigster Abschnitt eine Darstellung der Lokalverwaltung und Kommunalverwaltung der deutschen Schutzgebiete, beginnend mit einer Erörterung, wieweit die Grundsätze für Errichtung, Ausstattung und Dienstbetrieb der Lokalbehörden im absoluten und konstitutionellen Staate auf die Kolonien zu übertragen und welche besonderen Grundsätze für die Organisation kolonialer Kommunen zu beachten sind. Bei der Betrachtung der allgemeinen Grundzüge der Rechtsentwicklung lassen sich die drei Perioden der Küstenverwaltung, der politischen Eroberung und der wirtschaftlichen Erschließung unterscheiden. Bei der Betrachtung der Details der Lokal- (allgemeinen Landes-) Verwaltung und Kommunalverwaltung endlich, werden die einzelnen Schutzgebiete der Reihe nach eingehend durchgenommen. Diese umfassende Mitberücksichtigung der allgemeinen Landesverwaltung der Kolonien, so verdienstvoll sie an sich sein mag, muß gleichwohl, darin ist Naendrups Kritik (a. a. O. S. 347) durchaus beizupflichten, als unsystematisch und als „Überschreitung der im Programm der Arbeit liegenden Grenzen" bezeichnet werden. Auch an kolonialpolitischen Erwägungen wird reichlich viel geboten. Doch werden diese kleinen



Nachteile von einer Reihe unbestreitbarer Vorzüge des Buches, die auch Naendrup nicht verkennt, reichlich aufgewogen.

2. Besondere Ausgestaltung hat bekanntlich die kommunale Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika erfahren. Eine vortreffliche Einführung in die Materie bietet die zunächst in dieser Zeitschrift Jahrgang **11**, 1909, S. 111—158, sodann auch selbständig im Verlage von Süsserott erschienene Darstellung von Külz über die Selbstverwaltung für Deutsch-Südafrika. Der Hauptzweck der Studie besteht darin, die Grundtendenzen darzulegen, die mit der Einführung der Selbstverwaltung verfolgt werden sollten. Zugleich will sie im Schutzgebiete selbst als Führer auf dem dort zunächst noch wenig bekannten Gebiete der Selbstverwaltung dienen. Külz geht aus von der Organisation der Schutzgebietsverwaltung überhaupt und von den ersten Anfängen einer Teilnahme der Bevölkerung an der Verwaltung. In Südwestafrika folgten einander die Perioden der kaufmännischen Selbstverwaltung, der reinen Militärverwaltung, der Zivilverwaltung. Den ersten dauernden Ansatz zur Selbstverwaltung bildete der 1903 errichtete Gouvernementsrat. Die gegenwärtig eingeführte umfassende Selbstverwaltung versucht, die Teilnahme der Bevölkerung an der Verwaltung nach Maßgabe des erreichten Grades der Leistungsfähigkeit in organischer Entwicklung für die lokale, die Bezirks- und die Landesverwaltung zu regeln. Die einzelnen Selbstverwaltungsformen sind die Gemeinden, die Bezirksverbände und der Landesrat. Der Verfasser wendet sich nunmehr einer eingehenden Darstellung der Rechtsverhältnisse (Organisation, Funktionen) der Gemeinden und Gemeinderäte, der Bezirksverbände und Bezirksräte, endlich des Landesrates zu. Hervorzuheben ist, daß letzterem das Beschlußfassungsrecht noch prinzipiell fehlt. Im weiteren Verlauf äußert sich Külz über das Problem des Ausbaues der Selbstverwaltung. Den Gemeinden ist hinreichender Landbesitz und nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch die Möglichkeit der Besteuerung zu gewähren; es sind ihnen fiskalische Anlagen zu überweisen und es ist ihnen eine Kreditmöglichkeit zu schaffen. Weniger umfangreich sind die Erfordernisse zur Fundierung der Bezirksverbände. Dem Landesrat ist, wie jetzt den Gemeinde- und Bezirksräten, der Charakter des Repräsentanten eines Selbstverwaltungskörpers zu geben. Als Anhang ist der Broschüre die maßgebende Verordnung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1909, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, beigefügt. Die vortreffliche Darstellung von Külz muß jeder gelesen haben, der über Fragen der südwestafrikanischen Kommunalverwaltung urteilen will.

3. Die früher in Deutsch-Ostafrika eingerichtete kommunale Selbstverwaltung ist aufgehoben worden. Vgl. dazu die Zeitschrift Jahrgang **11**, 1909, S. 85—87, und Deutsche Kol.-Ztg. 1909, S. 321. Dagegen ist in der Kolonie auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1910 eine Deutsch-Ostafrikanische Städteordnung eingeführt, deren wesentlichen Inhalt uns Kurt Perels in der Deutschen Kol.-Ztg. 1910, Nr. 37, S. 611—612



(Grundzüge des deutsch-ostafrikanischen Städterechts) kurz und übersichtlich vorführt; er skizziert die Vorschriften über Stadtgemeindegebiet, Gemeindeangehörigkeit, Organe, Wirkungskreis, Kompetenzverteilung, Staatsaufsicht.

II. Finanzverwaltung.

1. Eine umfangreiche (172 S.) Leipziger Dissertation von Adolf Gaul, betitelt: Finanzrecht der deutschen Schutzgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Steuergesetzgebung, 1909, beginnt, wie alle derartigen Erstlingsschriften, mit der üblichen „historischen Entwicklung unserer Schutzgebiete" und einer langen Erörterung des — hiernach anscheinend in der Literatur noch nie erörterten! — Begriffes der Schutzgewalt, wendet sich sodann zur Finanzhoheit (die vom Kaiser, jedoch nach Maßgabe einer ganzen Reihe von Beschränkungen, ausgeübt wird) und zum Inhalt des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892. Der größere besondere Teil der Abhandlung beschäftigt sich mit der Steuergesetzgebung der einzelnen Schutzgebiete und mit der Zollgesetzgebung. Eine Fülle interessanter Einzelheiten ist hier zusammengetragen und anschaulich dargestellt. Mangels einheitlicher Grundsätze konnte keine sachliche Gliederung, sondern mußte eine Einteilung nach Kolonien zugrunde gelegt werden. Jeder Steuer wird eine mehr oder weniger ausführliche historische Skizze vorausgeschickt. Auch die finanzpolitische Seite des Stoffes wird hier und da gestreift. Die Darstellung leidet an einer gewissen Breite, zeichnet sich aber durch geschickte und übersichtliche Anordnung des reichen und, wie es scheint, vollständig verarbeiteten Materials aus.

2. Noch umfangreicher ist das gleichfalls im Jahre 1909 erschienene verdienstliche Buch von Friedrich Weber über die koloniale Finanzverwaltung, Heft 2 der von Hubert Naendrup hgg. Kolonialrechtlichen Abhandlungen. Leider ist die anerkennenswerte Leistung ebenso wie die Schrift von Gaul durch die neuere Entwicklung bereits zu einem großen Teile überholt worden. Betrachten wir kurz, wie Weber den Stoff gegliedert hat, um seiner Herr zu werden. Er fängt nicht wieder, wie andere, ab ovo an, sondern wendet sich gleich der kolonialen Finanzhoheit, ihren Schranken und ihrer Ausübung zu. Die staatsrechtlichen Schranken der Finanzhoheit beruhen auf Schutzverträgen und Schutzbriefen, die völkerrechtlichen auf internationalen Verträgen. Träger der Finanzhoheit ist der Kaiser, der in den früheren Jahren bei der Ausübung dieses Rechtes vollkommen frei war. Durch das Gesetz vom 30. März 1892 ist seine Befugnis zugunsten der gesetzgebenden Faktoren des Reiches eingeschränkt worden. Doch können der Kaiser, der Reichskanzler und einige Gouverneure Finanzverordnungen erlassen. Der zweite Teil behandelt die Wirtschaftsführung der Schutzgebiete, im einzelnen den Schutzgebietsfiskus und seine gesetzliche Vertretung, Aufstellung und



äußeren Aufbau des Haushaltsplanes der Schutzgebiete, die Organe und Grundsätze der kolonialen Finanzverwaltung. Dabei wird außer dem Finanzrecht der Schutzgebiete als solcher auch dasjenige der kommunalen Selbstverwaltungsverbände in Südwestafrika und Ostafrika näher beleuchtet. Weiterhin beschäftigt sich dieser Teil mit den allgemeinen und besonderen Bestimmungen betr. das Kassen- und Rechnungswesen der Schutzgebiete und mit der Kontrolle der kolonialen Finanzverwaltung innerhalb und nach Ablauf des Rechnungsjahres. Der dritte Teil stellt, ähnlich wie bei Gaul, die einzelnen Einnahmequellen der verschiedenen Kolonien, und zwar getrennt für jedes Schutzgebiet, zusammen. Den Schluß bildet eine finanzpolitische Betrachtung über die finanzielle Entwicklung der Schutzgebiete im allgemeinen und im einzelnen, verbunden mit einer Reihe von Vorschlägen zur Reform des kolonialen Finanzwesens, nämlich zur Entlastung des Schutzgebietsetats und zur Stärkung der Produktionsfähigkeit der Kolonien. Vieles in dem sorgfältig verfaßten Buche ist heute veraltet; nichtsdestoweniger darf man es wohl als das bislang beste Stück aus der Naendrupschen Sammlung ansprechen. Vgl. die Besprechung von F. J. Sassen in dieser Zeitschrift **12**, 1910, S. 59 bis 64.

3. Das oben bereits erwähnte Buch von Ernst Radlauer über Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete (1910) ist hier einzureihen, soweit es die koloniale Finanzverwaltung zum Gegenstande hat. Dieser Abschnitt (der erste Teil) ist bereits Anfang 1909 als Würzburger Dissertation gedruckt worden und nunmehr (1910) mit dem oben referierten Abschnitt über die koloniale Kommunalverwaltung zu einem äußerlich einheitlichen, innerlich aber immer noch aus zwei heterogenen Stücken bestehenden Werke zusammengesetzt worden. Wie bei jenem zweiten, so ist auch bei dem hier zu besprechenden ersten Teil die Darstellung nicht auf das Rechtsgebiet beschränkt, sondern mit kolonialwirtschaftlichen und kolonialpolitischen Erörterungen durchsetzt. So namentlich das 4. Kapitel, welches sich über die praktischen, erzieherischen und finanzpolitischen Vorteile der gemäßigten Selbstverwaltung der kolonialen Finanzen und über die Schranken der finanziellen Selbstverwaltung ausläßt. In den übrigen Kapiteln bespricht der Verfasser die Stellungnahme der Kolonialgewalt zur kolonialen Selbstverwaltung, die bisherige Finanzverwaltung der deutschen Schutzgebiete, die Finanzverwaltung außerdeutscher Kolonien und die bestehende Ordnung der deutschen Kolonialfinanzen (hier die generelle Feststellung des Kolonialbedarfs, den Ausbau der kolonialen Einnahmequellen, die Einführung der finanziellen Selbstverwaltung). Dabei legt der Verfasser einen eigenartigen Kolonialbegriff zugrunde. Während die herrschende Meinung und zwar mit vollem Recht, die Kolonien als Nebenländer des Mutterlandes ansieht, erachtet Radlauer die Kolonien germanischer Staaten — das folgert er aus dem Zweck der Kolonisation und aus der vergleichenden Heranziehung des englischen Kolonialrechts — für begrifflich

selbständige, wenn auch unorganisierte Staatswesen (Tochterländer) in der kolonialen Munt (Kolonialgewalt) des Mutterlandes. Dieser bedenklichen Begriffsverwirrung muß mit aller Entschiedenheit widersprochen werden, jedenfalls soweit die deutschen Kolonien in Frage kommen. Für die Begriffsbestimmung der deutschen Kolonien sind weder die Zwecke der Kolonisation noch die Sätze des englischen Kolonialrechts, sondern einzig und allein die Folgerungen maßgebend, welche sich aus den positiven Vorschriften des geltenden deutschen Rechts ziehen lassen. Danach aber sind die deutschen Kolonien keine Nebenstaaten, sondern auswärtige Besitzungen des Reiches, Reichsnebenländer. Unter finanzieller Selbstverwaltung der Kolonien versteht der Verfasser die Verwaltung der kolonialen Staatsfinanzen durch die kolonialen Landesbehörden. Die Geschichte der kolonialen Finanzwirtschaft gliedert er in drei Abschnitte, die Zeit bis zum Erlaß des SchG.-Etats-Ges., die Zeit von 1892 bis zur Errichtung von Gouvernementsräten, die Zeit von 1900 bis zur Gegenwart. Bei der Finanzverwaltung der außerdeutschen Kolonien ist (ebenso wie bei der kolonialen Kommunalverwaltung) diejenige der Gebiete romanischer und diejenige der Gebiete germanischer Kolonisation zu unterscheiden. Trotz des eben gerügten Mangels und der Ausstellungen, welche Naendrup in seiner Rezension (in dieser Zeitschrift 1911, Heft 5, S. 337—349) an der Arbeit zu machen hat, wird man sie ohne Bedenken im Ganzen für einen schätzenswerten Beitrag zur kolonialen Finanzverwaltung erklären dürfen.

4. Ferdinand Gessert wendet sich in dieser Zeitschrift **11**, 1909, S. 16—20, gegen die Verstaatlichung der südwestafrikanischen Flußtäler. Abgesehen davon, daß man auf den Trockenfluß (Rivier) die für Flüsse geltenden Bestimmungen nicht anwenden könne, liege auch kein rechtlicher Grund vor, die Flußtäler zu Staatseigentum zu erklären; denn nur die schiffbaren Flüsse seien Staatseigentum.

5. Ein Artikel der „Allgemeinen Zeitung" (München, Nr. 10 vom 6. März 1909, S. 217 f.) über Domänenerwerbungen in deutschen Kolonien stellt fest, daß deutsche Bundesstaaten ohne Zustimmung des Landtages in den Schutzgebieten Domanialländereien erwerben können.

6. Eine Spezialstudie über die Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika veröffentlichte Alexander Bursian 1910. Die Schrift, zugleich das zweite Heft des achten Bandes der von Professor Pierstorff hgg. Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, ist auf Anregung von Professor Anton abgefaßt worden und vorwiegend wirtschaftlich, aber doch auch juristisch von Interesse. Sie behandelt in vier Kapiteln die Entstehung, Organisation und Erhebung der Häuser- und Hüttensteuer, ihr finanzielles Ergebnis, ihre kulturelle Bedeutung, ihre Beziehung zum Aufstande der Jahre 1905/06. Rechtsquelle ist heute die Verordnung vom 22. März 1905. Der Steuer unterliegen alle Wohngebäude innerhalb des friedlichen Machtbereichs der lokalen Verwaltungsbehörden mit



Ausnahme der zu öffentlichem Dienste oder Gebrauche bestimmten fiskalischen Baulichkeiten, sowie der nur den Gottesdienst und Religionsübungen dienenden Gebäude; Steuersubjekt ist der jeweilige Haus- oder Hüttenbesitzer.

III. Konzessionsgesellschaften.

1. Über die allgemeinen Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonialgesellschaften orientiert uns die auf die besonderen Rechtsverhältnisse einzelner derartiger Gesellschaften und auch auf die Konzessionen und Privilegien nicht näher eingehende Schrift von Albert Reimer (1910). Die deutschen Kolonialgesellschaften sind ausschließlich koloniale Erwerbsgesellschaften deutscher Nationalität, welche auf Grund ihrer staatlich genehmigten Satzungen die Rechtsfähigkeit und mit dieser das Recht der beschränkten Haftung erhalten haben und während der Dauer ihres Unternehmens unter staatlicher Aufsicht stehen; es sind rein privatrechtliche Korporationen, nicht ohne weiteres Handelsgesellschaften. Im weiteren werden wir genauestens unterrichtet über Entstehung solcher Gesellschaften, Verleihung der Rechtsfähigkeit, Inhalt des Gesellschaftsvertrages, Eintragung ins Handelsregister, Grundkapital und Anteile, Gesellschaftsorgane und deren Haftung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Jahresrechnung und Gewinnverteilung, Staatsaufsicht über die Gesellschaften, Beendigungsgründe und Liquidation. Als Anlage sind die vordem buchhändlerisch nicht verbreiteten Mustersatzungen des Reichskolonialamts für die Kolonialgesellschaften mitgeteilt.

2. Ein umfangreiches Werk über die Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten mit dem Nebentitel: Denkschrift zur kolonialen Landfrage hat Herbert Jäckel geliefert. (Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, Neue Folge, Heft 5, Jena 1909, 315 S.) Das Buch zerfällt in einen geschichtlichen, einen wirtschaftlichen und einen juristischen Teil. Letzterer, nur die Seiten 290—308 umfassend, will keine erschöpfende Behandlung des Landgesellschaftsrechtes geben; er beschränkt sich vielmehr auf drei besonders in die Augen springende Punkte: Die für die Landgesellschaften geltenden wichtigsten Rechtsnormen, sodann die rechtliche Bedeutung der Konzessionen, endlich die Vorschläge, die gemacht worden sind, um den Gesellschaften ihren derzeitigen Landbesitz wieder zu entziehen, unter rechtlicher Beurteilung dieser Vorschläge. Alle Gesellschaften haben die gemeinsame Rechtsform der deutschen Kolonialgesellschaften. Die Frage der Konzessionen erachtet der Verfasser für noch so ungeklärt, daß er nur auf einige Streitpunkte eingehen zu können glaubt. Das erstere trifft zu, das letztere ist bedauerlich. Es wäre Jäckels Aufgabe gewesen, hier mehr zu bieten. Da er es nicht tut, so bildet sein Buch eine vortreffliche und wertvolle Materialsammlung, die in historischer und wirtschaftlicher Beziehung schätzenswert ist, die juristische Seite des Stoffes aber zu kurz kommen läßt. — Eine Selbstanzeige des Buches findet sich in dieser Zeitschrift 11, 1909, S. 857—860.



3. Eine gedrängte Übersicht über die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der kolonialen Konzessionsgesellschaften, welche in den letzten Jahren das allgemeine Interesse auf sich gelenkt haben, finden wir in v. König's Aufsatz: Konzessionsgesellschaften in unseren Kolonien in der Kolonialen Rundschau 1910, S. 657—671. Nach Ansicht des Verfassers war die Erteilung der großen Konzessionen an die Gesellschaften gar nicht zu vermeiden.

4. Wiederholt erörtert wurde im Jahre 1910 das Bergrechtsabkommen zwischen dem Reichskolonialamt und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vom 17. Februar bzw. 2. April 1908. Es ist unmöglich, in dieser kurzen Literaturübersicht auf das Detail der Sache einzugehen. Wer sich schnell zu informieren wünscht, dem sei besonders die Schrift von Kurt Perels empfohlen: Das Bergrechtsabkommen vom 17. Februar/2. April 1908 und die bergrechtliche Stellung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse im Lüderitzbuchter Diamantsperrgebiet, Berlin 1910. Diese Schrift prüft die rechtliche Bedeutung des Bergrezesses, die Rechtsstellung der Kolonialgesellschaft, das Abbaurecht im Diamantsperrgebiet, das Widerspruchsrecht beim Umwandlungsverfahren. Angefügt sind fünf, das gesetzliche und urkundliche Material enthaltende Anlagen.

5. Auch in einer Reihe von Rechtsgutachten hat jener Bergrezeß eine große Rolle gespielt. Hervorzuheben ist das Gutachten von Adolf Arndt über Die Berggerechtsame der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (1910) und das Doppelgutachten von Hermann Veit Simon über Die Gebührenansprüche der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika für das Gebiet vom 26° s. Br. bis zum Kuisib sowie über Das Recht der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika auf Umwandlung ihrer im Sperrgebiet gelegenen Schürffelder in Bergbaufelder, erstattet am 4. März und 6. April 1910. Ein Gutachten von Fr. André bezieht sich auf die Rechtsverhältnisse im Pomona-Gebiet in Südwestafrika (1910); es stellt fest, daß in dem um die Pomonamine gelegenen Gebiet das Bergbau- und insbesondere Diamantengewinnungsrecht der Diamantengesellschaft als der Rechtsnachfolgerin der Deutschen Kolonialgesellschaft zusteht. Vgl. dazu Romberg, Zur Pomonafrage, in dieser Zeitschrift **12**, 1910, S. 216—221. Vgl. auch Fuchs in der Kolonialen Rundschau 1909, S. 659, und Arning in der Deutschen Kol.-Ztg. 1909, S. 626 f.

C. Rechtspflege.

I. Gerichtsverfassung.

1. Über die koloniale Gerichtsorganisation im allgemeinen belehren uns zwei Schriften.



Eine beachtenswerte Leipziger Dissertation von Erhard Georg Schippel behandelt die Stellung der Schutzgebietsgerichte in der deutschen Rechtspflegeordnung, betrachtet also die Gerichtsverfassung in den Kolonien nicht als für sich abgeschlossenes Ganze, sondern, darin ist der wissenschaftliche und auch praktische Wert der Arbeit zu erblicken, in ihren Beziehungen zur mutterländischen Gerichtsorganisation. Der Verfasser weist zunächst darauf hin, daß die Schutzgebietsgerichte deutsche Gerichte sind, wenngleich sie nicht Gerichte im Deutschen Reich darstellen, und daß die Schutzgebietsgerichtsbarkeit territorialer Natur ist. Im besonderen Teile verbreitet er sich über die Gerichtsverfassung — über die Arten der Gerichte, die Gerichtsunterworfenen, die Gerichtspersonen — über die Gerichtsstandsordnung, über das Verfahren und über das Kostenwesen. Wegen der wissenschaftlichen Ergebnisse der Schrift vgl. daselbst S. 66.

Die geltende deutsche Kolonialgerichtsverfassung skizziert Friedrich Doerr in dieser Zeitschrift **11**, 1909, S. 161—182. Anders als in den deutschen Konsulargerichtsbezirken wird die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten im „Inland" und mit territorialer Wirkung ausgeübt. Gesondert zu betrachten ist die Gerichtsverfassung für die Weißen und für die Farbigen; letztere unterliegen der reichsgesetzlich geregelten Kolonialgerichtsbarkeit nur, soweit dies durch Kaiserl. Verordnung bestimmt ist. Der Verfasser legt zunächst die Gerichtsverfassung für die Weißen dar und bespricht die einzelnen hier zu erörternden Fragen, wie Trennung von Justiz und Verwaltung, Stellung der Gerichte und Richter, Zuständigkeit, Dienstaufsicht, Stellung der übrigen Gerichtspersonen. Dagegen ist die Organisation der Farbigenrechtspflege in den einzelnen Kolonien verschieden. Die dankenswerte Zusammenstellung ist heute schon an vielen Stellen veraltet.

2. Das Hauptinteresse auf dem Gebiete der kolonialen Justizorganisation nahm die bevorstehende Errichtung eines obersten kolonialen Gerichts, des Kolonial- und Konsulargerichtshofes, in Anspruch. Zahlreiche Erörterungen haben sich an das Projekt und hernach an den Entwurf des bezüglichen Reichsgesetzes angeknüpft. Lebhaft umstritten war zunächst die Frage, ob der neue Gerichtshof als selbständige Behörde ins Leben zu rufen oder einem bereits bestehenden Gericht (dem Reichsgericht, dem preußischen Kammergericht, dem Oberlandesgericht Hamburg) anzugliedern sei. Nach Veröffentlichung des Gesetzentwurfs sind andere Streitpunkte hinzugetreten, vor allem die Fragen nach der Verfassung, der Kompetenz und dem Sitz des Reichskolonialgerichts.

a) Eine gründliche Würdigung läßt diesen neuerdings besonders lebhaft diskutierten Fragen die überhaupt in diesem Zusammenhang an erster Stelle zu erwähnende Schrift von Kurt Perels über die Errichtung eines Kolonial- und Konsular-Gerichtshofes (1910) angedeihen. Die Einleitung weist an der Hand der Motive zum Gesetzentwurf auf



die Notwendigkeit der Schaffung eines besonderen kolonialen Höchstgerichts hin. Der erste Abschnitt behandelt die Verfassung des neuen Reichsgerichts, der zweite seine Zuständigkeit, der dritte Verfahren und Kostenfrage, der vierte prüft die Übereinstimmung der Vorlage mit der öffentlichen Meinung. Perels hat an dem Entwurf manches auszusetzen. Er erklärt die Vorschläge über die Besetzung des Gerichtshofes (zum Teil mit nebenamtlichen Richtern) als unvereinbar mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte. Ferner entspricht die Wahl Berlins als Sitz des Kolonial- und Konsulargerichtshofs dem Interesse weder des Mutterlandes noch der Kolonien und Konsulargerichtsbezirke. Endlich verletzen die Vorschriften über die Zuständigkeit des Gerichts die rechtsstaatliche Maxime, daß die Zuständigkeit der Gerichte grundsätzlich durch Gesetz zu bestimmen ist. Bezüglich der Wertung der Perelsschen Schrift darf ich auf meine Besprechung in dieser Zeitschrift **13**, 1911, Heft 4, S. 331—335 verweisen. — Max Fleischmann widmet dem Gesetzentwurf eine ganz kurze kritische Besprechung in der Deutschen Juristen-Zeitung 1910, Nr. 10, Sp. 567—569 unter der Überschrift: Der Kolonialgerichtshof; er erörtert die Bedürfnisfrage, die Zuständigkeit und die Besetzung des Gerichts. — Albert Holländer tritt in einem Aufsatz zum Entwurf des Gesetzes betr. den Kolonialgerichtshof in dieser Zeitschrift **12**, 1910, S. 876—883 dafür ein, daß die Zuständigkeit des neuen Gerichts nicht durch Verordnung, sondern durch Gesetz geregelt, daß im Gerichtshof kein Verwaltungsbeamter als Richter verwendet und daß als Sitz des Gerichts Hamburg bestimmt werde.

b) Mit besonderer Heftigkeit wird um den Sitz des Gerichtshofs gestritten, obwohl dieser Frage nicht so sehr juristische als wirtschaftliche und politische Bedeutung beizumessen ist. Für Hamburg stimmen insbesondere Albert Holländer, Der Sitz eines Kolonialsenats, in dieser Zeitschrift **11**, 1909, S. 606—608; derselbe, Der Sitz des Reichskolonialgerichts, im „Elbwart“ **1**, 1910, Nr. 2, S. 17—19; Kurt Perels, Zum Streit um das Reichskolonialgericht, in der Deutschen KolZtg. 1910, Nr. 47, S. 786. Dagegen für Berlin: V. Fuchs in der Deutschen Juristen-Zeitung **14**, 1909, Sp. 369 f.; derselbe in der Deutschen KolZtg. 1910, Nr. 48, S. 803 f.; Chr. v. Bornhaupt daselbst S. 801—803.

c) Einen besonderen Hinweis auf die Bedenken, welche die in Aussicht genommene Zuziehung von Verwaltungsbeamten in das Spruchkollegium des Kolonialgerichtshofes erwecken muß, gibt Friedrich Giese in der Deutschen Juristen-Zeitung **15**, 1910, Nr. 22, Sp. 1345 f.: Der neue Kolonialgerichtshof und das Prinzip der richterlichen Unabsetzbarkeit. Er bedauert, daß der Entwurf die nebenamtlichen Mitglieder des Kolonialgerichts nicht vollständig derjenigen Garantien teilhaftig werden läßt, mit denen das deutsche GVG. die Richter im Interesse der Stärkung und Wahrung ihrer richterlichen Unabhängigkeit ausstattet.

II. Das formelle Recht.

1. Das Personenstandsrecht in den deutschen Kolonien erfährt zum ersten Male eine kurze Zusammenfassung durch F. J. Sassen in dieser Zeitschrift 12, 1910, S. 297—304. Der erste Abschnitt verbreitet sich über die historische Entwicklung dieses Rechts und stellt fest, daß für alle in den Kolonien sich aufhaltenden Weißen das Prinzip der obligatorischen Zivilehe gilt. Der zweite Abschnitt legt die einzelnen geltenden Rechtsvorschriften über Eheschließung, Beurkundung des Personenstandes und standesamtliches Gebührenwesen, der dritte die standesamtliche Kompetenz der Kolonialbehörden dar.

2. Eine weitere Skizze von F. J. Sassen stellt die Bestimmungen über Zwangsvollstreckung und Rechtshilfe in den deutschen Kolonien zusammen. Vgl. diese Zeitschrift 12, 1910, S. 685—696. Das geltende Zwangsvollstreckungsrecht für unsere afrikanischen und Südseekolonien beruht auf § 5 der Verf. des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900. Ausschließliches Vollstreckungsorgan ist das Bezirksgericht. Vollstreckbare Ausfertigung des Titels ist nicht unbedingt erforderlich. Ausgeführt wird die Vollstreckung durch besonders vom Bezirksrichter damit beauftragte Personen, als welche auch Eingeborene verwendet werden können. Für die Immobiliarvollstreckung in solche Grundstücke, die in das Grundbuch oder Landregister eingetragen sind, ist das Reichsgesetz vom 24. März 1897 maßgebend. Besonderes Recht gilt in Kiautschou. Hier sind für die Mobiliarvollstreckung Gerichtsvollzieher vorgesehen. Die Immobiliarvollstreckung kennt keine Zwangsverwaltung von Grundstücken. Zum Schluß erörtert der Verfasser noch die für das Mutterland wichtige Frage der Rechtshilfe in den Kolonien. Seit dem Jahre 1908 verkehren die heimischen Gerichte unmittelbar mit den Kolonialgerichten. Das Nähere bestimmt die Verf. des preuß. Justizministers vom 16. Juni 1910, §§ 11—13.

III. Das materielle Recht.

a) Bürgerliches Recht.

1. Recht der Schuldverhältnisse.

Wieweit sind die in deutschen Kolonien abgeschlossenen Verträge während eines deutsch-englischen Krieges gültig? Diese Frage prüft Hans Wehberg in dieser Zeitschrift 12, 1910, S. 222—224. Er weist nach, daß seit der zweiten Haager Konferenz Verträge zwischen Kolonialdeutschen und Engländern auch für den Fall eines deutsch-englischen Krieges abgeschlossen werden dürfen und daß insbesondere England die daraus entstehenden Forderungen als einklagbar gelten lassen muß.

Nach welchem Recht haften in den Schutzgebieten die Weißen aus Delikten gegen Farbige? Mit dieser Frage



beschäftigt sich Albert Holländer in der Kolonialen Rundschau 1910, S. 698—705. Anläßlich eines Rechtsfalles — in Kamerun war ein Eingeborener vom einem Eisenbahnzuge überfahren worden — hatte das Obergericht entschieden, das Reichshaftpflichtgesetz komme nicht als unmittelbar geltende Rechtsquelle in Betracht. Gesetzliche Vorschriften über das bei „Mischprozessen" anzuwendende materielle Recht beständen nicht. Dagegen führt der Verfasser aus, daß bei deliktischen und quasideliktischen Ansprüchen von Eingeborenen gegen Weiße für die Verpflichtungen der Weißen das Personalstatut maßgebend, folglich auch im vorliegenden Falle das Reichshaftpflichtgesetz anzuwenden gewesen sei.

2. Sachenrecht (Liegenschaftsrecht).

Über **Landschaft und Grundeigentum im östlichen Teile des Misahöhebezirkes** (Schutzgebiet Togo) informiert uns eine kolonialrechtliche Skizze von Asmis in den BlVerglR. **6,** Sp. 11—19, 42—49, 71—75, 102—105, 141—145, 164—171. Der Verfasser untersucht den Begriff der in Südtogo zahlreich vertretenen kleinen „Landschaften", den man nur auf Grund historischer Betrachtung verstehen kann. Heute bilden diese Landschaften Verwaltungsbezirke. Mit dem Landschaftsbegriff hängen eng zusammen die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden. Die Darstellung erstreckt sich daher auch auf den Begriff des Grundeigentums, soweit man die Nutzungs- und Verfügungsrechte am Grund und Boden so nennen darf. Eine bedeutsame Umgestaltung dieser Rechtsverhältnisse wird die Einführung des Grundbuchs zur Folge haben.

3. Familienrecht.

Eine lange Reihe von Aufsätzen und Skizzen untersucht die Frage der **Zulässigkeit von Mischehen zwischen Weißen und Farbigen** auf ihre rechtliche Bedeutung hin. Es ist im Rahmen dieser Zusammenstellung unmöglich, zu den einzelnen Argumenten Stellung zu nehmen. Eine kurze Übersicht über die wichtigsten Erscheinungen möge genügen. Die literarische Fehde entbrannte zunächst in der Deutschen KolZtg. zwischen v. Bornhaupt und Fuchs. Nachdem v. Bornhaupt (a. a. O. 1909, Nr. 1, S. 2) das Bestehen einer rechtlichen Grundlage für die Beantwortung der Frage in Abrede gestellt hatte, erklärte Fuchs (daselbst Nr. 3, S. 38—40; vgl. auch Nr. 5, S. 83) den Abschluß solcher Mischehen für rechtlich zulässig. Darauf entgegnete v. Bornhaupt daselbst Nr. 7 S. 116—118. Inzwischen hatte Schreiber in dieser Zeitschrift **11,** 1909, S. 88—96 zu dem Problem dahin Stellung genommen, daß das Verbot des Gouverneurs von Südwestafrika an die Standesbeamten, Mischehen zu schließen, rechtlich unbegründet sei. Die Kontroverse ist dann weiter verfochten worden in der Kolonialen Rundschau von Friedrich (1909, S. 361—368) und Fuchs (daselbst S. 493—497), wobei Friedrich entschieden die Auffassung vertritt, daß



standesamtlich geschlossene Mischehen nichtig seien. (Vgl. auch daselbst 1910, S. 113—115.) Edler v. Hoffmann unterscheidet (Deutsche KolZtg. 1909, Nr. 48, S. 793 f.) zwischen dem materiellen und formellen Recht; liegt auch materiell kein Ehehindernis vor, so ist doch formell die Unzulässigkeit der Mischehen daraus zu folgern, daß das Kolonialrecht für die eheliche Verbindung zwischen Weißen und Farbigen keine Form bietet. Darauf erwidert Fleischmann in dieser Zeitschrift 12, 1910, S. 83—87, diese Lücke im Gesetz bilde keine Lücke im Recht; vielmehr könne eine Ehe zwischen Weißen und Farbigen nach den Bestimmungen des deutschen Rechts gültig geschlossen werden. Selbständig Stellung zu dem Problem nimmt Radlauer in den Annalen des Deutschen Reichs 1909, S. 853. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß eine vor dem deutschen Standesbeamten geschlossene, an sich zulässige Mischehe alle Rechtsfolgen einer deutschen Ehe begründet, während eine nur in den Formen des Eingeborenenrechts geschlossene Mischehe von den deutschen Gerichten als ungültig anzusehen ist. Es dürfte kein Bedenken vorliegen, dieser Auffassung beizutreten. Endlich hat Max Fleischmann seine Auffassung noch einmal eingehend begründet auf dem 3. deutschen Kolonialkongreß im Jahre 1910: Die Mischehen in den deutschen Schutzgebieten vom Rechtsstandpunkte, Verh. des 3. deutschen Kolonialkongresses, 1910, S. 412—414, 548—567.

b) Bergrecht.

Zwei ziemlich gleichzeitig erschienene, in der Anlage nicht unerheblich voneinander abweichende Dissertationen sind der monographischen Bearbeitung dieses bis dahin nur ungenügend behandelten Stoffes gewidmet.

1. Franz Engelmann, Das Bergrecht in den deutschen Schutzgebieten, Erlangener Dissertation 1910. Die Schrift erörtert in ihrem allgemeinen Teile die Quellen unseres kolonialen Bergrechts, die verschiedenen bergrechtlichen Systeme, die Bedeutung des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 für das koloniale Bergrecht und die Entwicklung des besonderen kolonialen Bergrechts. Der spezielle Teil stellt das Bergrecht in den einzelnen Schutzgebieten, und zwar zunächst im Geltungsgebiet der Bergverordnung vom 27. Februar 1906, sodann in Südwestafrika, endlich in Kiautschou dar. Die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Bergrechte ist viel zu breit ausgefallen; im übrigen gewährt die Broschüre aber einen ganz guten Einblick in die Materie.

2. Theodor Schulte, Das Bergrecht der deutschen Schutzgebiete, Leipziger Dissertation 1910. Auch diese Arbeit legt zunächst die Quellen und die allgemeinen Grundsätze dar, wendet sich sodann dem Bergrecht der afrikanischen und Südseekolonien und endlich dem Bergrecht von Kiautschou zu. Sie unterscheidet sich von Engelmanns Schrift durch geschicktere systematische Anlage, insbesondere bessere Gruppierung des historischen Stoffes und Zusammenfassung des Rechtes der Bergverordnungen vom



8. August 1905 (für Südwestafrika) und vom 27. Februar 1906 (für alle Kolonien außer Südwestafrika und Kiautschou). Zu tadeln ist, daß die Gliederung im Text äußerlich nicht genügend hervortritt.

c) Strafrecht.

1. Über die Entwicklung des materiellen und formellen deutschen Kolonial-Strafrechts seit 1907 berichtet Friedrich Doerr in dieser Zeitschrift **12,** 1910, S. 69—72. Die Änderungen, welche im formellen Recht für die Weißen zu verzeichnen sind, beziehen sich auf die Delegation richterlicher Geschäfte, das sog. strafprozessuale Mahnverfahren, das gerichtliche Kostenwesen, das Strafverfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen. Das Strafrecht für die Farbigen, welches noch sehr im Flusse begriffen ist, wurde weitergebildet insbesondere durch die kaiserliche Verordnung vom 3. Juni 1908.

2. Interessante Beiträge zum kolonialen Strafrecht, namentlich zur Frage der Erforschung des Eingeborenenstrafrechts enthält die bereits in der früheren Literaturübersicht besprochene Schrift von J. K. Julius Friedrich über Kolonialpolitik als Wissenschaft, 1909. Vgl. diese Zeitschrift **11,** 1909, Heft 7, S. 509 f.

IV. Eingeborenenrecht.

1. In einer rechtspolitischen Studie über Eingeborenenrecht und Eingeborenenpolitik in dieser Zeitschrift **11,** 1909, S. 466—489 betrachtet J. K. Julius Friedrich die Eingeborenenpolitik in ihrem Verhältnis zum Eingeborenenrecht. Eine Assimilierung des Wilden an den Weißen ist heute zugunsten der Assoziierung des Wilden mit dem Weißen aufgegeben worden. Letztere soll durch stetige ruhige Kolonialpolitik, Erziehung der Eingeborenen und Entwicklung ihrer Zivilisation erzielt werden. Für sie tritt auch der Verfasser unter Betonung einer Reihe neuer Gesichtspunkte ein.

2. Karl Frhr. v. Stengel äußert sich in dieser Zeitschrift **12,** 1910, S. 183—205 über die Eingeborenenfrage und die Regelung der Rechtsverhältnisse der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten und stellt sich dabei auf den Rassenstandpunkt: Zwischen Weißen und Eingeborenen ist in Gesetzgebung und Verwaltung eine scharfe Grenze zu ziehen. Die Bildung einer Mischlingsrasse ist zu verhüten. Den Eingeborenen ist im Privat- und Strafrecht eine Sonderstellung anzuweisen.

3. Missionar C. Wandres erzählt uns in dieser Zeitschrift **11,** 1909, S. 657—686 interessante Einzelheiten über das Recht der Naman und Bergdaman, zweier in ihren Rechtsanschauungen kaum voneinander abweichender südwestafrikanischer Stämme.



4. Im nächsten Jahrgange der Zeitschrift (**12**, 1910, S. 269—281) berichtet C. Wandres über Rechtsbewußtsein und Recht unserer Eingeborenen, besonders der Hottentotten, und zwar Details über ihr Gerichtsverfahren, Strafrecht, Sachen- und Verkehrsrecht, Dienstrecht, Familien- und Erbrecht.

5. Das Rechtsleben der Eingeborenen der deutschen Südseeinseln, seine geistigen und wirtschaftlichen Grundlagen behandelt ein in den BlVerglR. **6**, Sp. 145—157, 177—192 mitgeteilter Vortrag von Richard Thurnwald. Die Ausführungen beziehen sich auf die Normen einiger melanesischer und Bergstämme des Bismarck-Archipels und der Salomo-Inseln im deutschen Südseeschutzgebiet.

5. Abschnitt.

Ausländisches Kolonialrecht.

I. Frankreich.

1. Eine dankenswerte, namentlich für uns Deutsche außerordentlich wertvolle Bearbeitung der Grundsätze des französischen Kolonialrechts aus der Feder von Franz W. Jerusalem erschien im Jahre 1909. Das Philipp Zorn zugeeignete Buch stellt in fünf Kapiteln die Gebietshoheit Frankreichs in seinen kolonialen Besitzungen, die staatsrechtliche Stellung der französischen Kolonien, das Recht der Staatsangehörigkeit in den Kolonien, die Organisation der Staatsgewalt für die Kolonien, endlich die Organisation der Gesetzgebung dar. Die Aufrichtung der französischen Staatsgewalt in den politisch zum französischen Kolonialreich gehörigen Territorien war eine mittelbare (bei der insbesondere die Verträge mit den Eingeborenenstämmen, mit kleineren Staatswesen und mit den großen Protektoratsländern, sowie völkerrechtliche Verträge eine Rolle spielen) oder eine unmittelbare. Die Gebietshoheit ist nach der völkerrechtlichen wie nach der staatsrechtlichen Seite Gegenstand der Erörterung. Für die staatsrechtliche Stellung der Kolonien gilt der Grundsatz, daß mit der Aufrichtung der französischen Herrschaft in einem Gebiete die gesamte mutterländische Gesetzgebung ohne besondere Einführung in Kraft tritt, soweit sie den Verhältnissen des neuen Gebiets angemessen ist und soweit nicht Art. 109 der Verfassung vom 4. November 1848 Ausnahmen begründet. Die Rechtsformen der Staatsangehörigkeit sind citoyen und sujet. Die Träger eines anerkannten Eingeborenenstatuts sind nur sujets français, alle anderen Bewohner der Kolonien Vollbürger, citoyens. Es folgen Ausführungen über (mittelbaren und unmittelbaren) Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sowie über die Übergangsfälle zwischen citoyen und sujet, sei es durch das Medium familienrechtlicher Beziehungen, sei es auf Grund direkter Verleihung. Die Organe der Zentralregierung sind das Parlament, der Präsident, das Kolonialministerium und einige andere Minister; besondere Zentralbehörden sind



für Algier eingerichtet. Die Organisation der Lokalverwaltung ist verschieden für Algier und Tunis einerseits und für die übrigen Kolonien andrerseits. Bei den letzteren sind namentlich der Gouverneur und die ihm untergeordneten Behörden, der Gouvernementsrat und der conseil général zu unterscheiden. Was endlich die Organisation der Gesetzgebung betrifft, so treten zu den eigentlich französischen noch besondere eingeborene Gesetzgebungsquellen hinzu. Die Darstellung gründet sich auf eine umfangreiche, aber doch nicht ganz erschöpfende Literatur. Nicht erwähnt ist die Abhandlung von v. Stengel über die französischen Kolonien und das französische Kolonialrecht in der Vierteljahresschrift für Staats- und Volkswirtschaft Bd. 5, 1897, S. 29 ff., sowie das Buch von Pétit, Organisation des colonies françaises et des pays de protectorat, 4. Bd. 1894/5. Die Schrift verdient im übrigen volle Anerkennung und ist von grundlegender Bedeutung.

2. Asmis verbreitet sich in dieser Zeitschrift **12,** 1910, S. 745—795 genauestens über das Eingeborenenrecht Französisch-Westafrikas; er behandelt im einzelnen den Rechtsbegriff der Eingeborenen nach französischem Kolonialrecht, die bürgerlichen und die politischen Rechte der indigènes non citoyens français, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren, das materielle und formelle Strafrecht, die Ordnungsstrafen im Verwaltungswege, sowie endlich das bürgerliche Recht.

II. England.

1. Hermann Edler v. Hoffmann verfaßte für die vorliegende Zeitschrift Jahrgang **11,** 1909, S. 836—856, 900—918 eine Abhandlung über die rechtliche Stellung der britischen Herrschaftsgebiete. Er schildert im ersten Abschnitt das außereuropäische Herrschaftsverhältnis Großbritanniens, im zweiten Abschnitt die Gestaltung dieses Herrschaftsverhältnisses auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Die außereuropäischen Herrschaftsgebiete Englands sondern sich in Kolonien, d. h. Staatsteile, ferner Protektorate, d. h. Länder, die in ihren auswärtigen Beziehungen unter der ausschließlichen Aufsicht des Königs stehen, endlich sonstige Gebiete, die, ohne Kolonien oder Protektorate zu sein, doch in gewissen Beziehungen zu Großbritannien stehen: Ägypten, der Sudan, einige Inseln und die Interessensphären. Eine Sonderstellung unter den Kolonien nimmt Britisch-Indien ein. Daraus, daß der kolonialen Unterregierung in größerem Umfange als in Deutschland und Frankreich die Ausübung gesetzgeberischer Vollmachten überlassen wird, ergibt sich der Gegensatz von Zentral- und Kolonialgesetzgebung; auch letztere sondert sich wieder in eine zentrale und eine örtliche. Die Zentralgesetzgebung ruht beim Parlament und daneben bei der Krone. Wer sich über die Grundfragen des englischen Kolonialrechts zu unterrichten wünscht, findet in v. Hoffmanns Darstellung einen angenehmen Ratgeber.

2. Ein stattliches und wertvolles Werk über das Recht des englischen Protektorates Uganda: Le droit de l'Uganda verdanken wir dem bekannten



Brüsseler Universitätsprofessor Henri Rolin (1910). Vorangeschickt ist eine außerordentlich anerkennende, die Vorzüge des Buches hervorhebende Vorrede von Joseph Chailley. Der Stoff ist in 16 Kapitel gegliedert. Sie behandeln im einzelnen den allgemeinen Charakter des Rechtes von Uganda, die Geographie des Landes, die Begründung der britischen Herrschaft, die das Gebiet berührenden internationalen Verträge, die Kolonialverfassung des Landes, die Verwaltungsorganisation, die Gerichtsverfassung, die Finanzverwaltung, das Personen- und Familienrecht, das Sachenrecht, das Obligationenrecht, das Erbrecht, das Handelsrecht, die Polizeigesetze, das Strafrecht und Strafprozeßrecht. Anhangsweise ist der Text der bislang unveröffentlichten, zwischen der Regierung des Protektorates und den eingeborenen Häuptlingen abgeschlossenen Konventionen abgedruckt. Es sind dies The Uganda Agreement (Judicial) 1905, the Uganda Memorandum of Agreement (Forest) 1907, the Uganda Agreement (Poll tax) 1909. Das vortreffliche Buch ist nicht nur für Uganda selbst von unschätzbarem Werte, sondern verdient auch in den Kolonialkreisen der außerenglischen Kolonialmächte volle Beachtung. Vgl. die Besprechung von F. J. Sassen, Die Rechtsverhältnisse des englischen Protektorates Uganda, in dieser Zeitschrift **12**, 1910, S. 522—534.

III. Die Niederlande.

Zu erwähnen ist eine Darstellung von Bürgers über die Verwaltungsorganisation in Niederländisch-Indien unter besonderer Berücksichtigung der neueingeführten Selbstverwaltung in dieser Zeitschrift **12**, 1910, S. 305—317. Durch das Gesetz vom 23. Juli 1903 ist in den Geweſten und größeren Städten der Kolonie die Selbstverwaltung eingeführt worden. Die bisherige Organisation der Verwaltung beruhte auf dem Regierungsreglement vom 2. September 1854, einer Art Staatsgrundgesetz. Ausführungsbestimmungen des neuen Gesetzes ordnen die Zusammensetzung, Einrichtung und Funktionen der einzelnen Selbstverwaltungsräte (Provinzräte, Plaatselijke-Raden, Gemeinderäte).

IV. Belgien.

Der Direktor im Kolonialministerium Albrecht Gohr veröffentlichte 1910 eine Schrift über die Gerichtsverfassung der belgischen Kongokolonie. Ihr Titel lautet: De l'Organisation judiciaire et de la compétence en matière civile et commerciale au Congo. Das Buch will in der Hauptsache praktischen Zwecken dienen; es ist für die Behörden der Kongokolonie und für die Beamten bestimmt, welche dort die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und handelsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten auszuüben haben. Das erste Kapitel enthält die Gerichtsorganisation in historischer und dogmatischer Darstellung, das zweite Kapitel die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Gerichte, der Beamten der Staatsanwaltschaft sowie des



Appellhofes (tribunal d'appel). Das Buch erscheint für die beteiligten Beamten und Behörden unentbehrlich und besitzt daneben auch wissenschaftlichen Wert.

* *
*

Abermals dürfen wir die Fortschritte, welche die immer rascher aufblühende Wissenschaft des deutschen Kolonialrechts in einer kurzen Zeitspanne gemacht hat, als recht erfreuliche bezeichnen. Mit der Mehrung der Rechtsfragen, deren Lösung unsere schnell fortschreitende koloniale Entwicklung von der Rechtswissenschaft erheischt, wächst erfreulicherweise auch die Zahl derer, die an der Bearbeitung dieser Fragen ein Interesse finden, wächst zugleich äußerlich die Reihe der kolonialrechtlichen Schriften und wächst nicht zum letzten auch der Gehalt und der Wert dessen, was in edlem Wettbewerb auf dem Gebiete des Kolonialrechts erzeugt wird. Die Spuren wissenschaftlicher Durchdringung großer Stücke des kolonialen Rechtsstoffes liegen längst deutlich zutage. Sie beweisen uns, daß das Kolonialrecht reif geworden ist, als selbständiger Zweig in der Reihe der älteren traditionellen Rechtsdisziplinen weiter erforscht und auch gelehrt zu werden.

Privatdozent Dr. Friedrich Giese, Bonn.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil W. Süsserott. Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 7. Juli 1911. XIII. Jahrgang.

Zwei englische Streitschriften des 18. Jahrhunderts und ihre kolonialpolitischen Lehren.

Der hundertjährige oder eigentlich mehr als hundertjährige Kampf Englands und Frankreichs um die führende Stellung über See, der unter Ludwig XIV. begann und bei Trafalgar und Waterloo endigte, war in der Mitte des 18. Jahrhunderts in vollem Gange. Der Vorkämpfer Englands, der damals schon die Schale zugunsten seines Vaterlandes sinken machte, war William Pitt der Ältere, ein Staatsmann, dessen Politik noch heute stärker in der ganzen Welt nachwirkt, als vielleicht die irgendeines andern Mannes seiner Zeit. Die Niederringung Frankreichs, namentlich in Amerika, und indirekt in Indien, war sein Ziel, das er erstrebte, in Amerika erreichte, in Indien wenigstens anbahnte, und die Folge davon war die Vorherrschaft des Angelsachsentums in Nordamerika, und im weitern Verlaufe in Süd- und Ostasien, und damit auch in Südafrika und Ägypten, kurz alles das, was der heutigen Lage der Weltpolitik ihr Gepräge gibt. Einen wesentlichen Faktor in seiner Kampfpolitik gegen Frankreich bildete die Unterstützung Friedrichs des Großen im siebenjährigen Kriege, durch die ein Teil der französischen Streitkräfte in Europa gebunden werden sollte. Ehe aber der Krieg mit Frankreich formell beendigt war, mußte Pitt zurücktreten (5. Oktober 1761) und das auf ihn folgende Ministerium, das unter dem Einfluß des Grafen Bute, des Günstlings des Königs Georg III. stand, schloß mit Frankreich den Frieden von Paris vom 10. Februar 1763. An diese Ereignisse, den Sturz Pitts, die Tätigkeit des Grafen Bute, den Frieden von Paris, knüpfte sich nun, wie dies der Lebhaftigkeit des politischen Interesses im damaligen England entsprach, eine vielfältige literarische Fehde. Ihr gehören auch zwei kleine Schriften an, die im Jahre 1764 in deutscher Übersetzung in Berlin bei Fr. Wilh. Birnstiel, Kgl. privileg. Buchdrucker, erschienen und den Titel führten: „Die Staatsverwaltung des Herrn Johann Grafen von Bute, in und außer Großbritannien während seinem Staatssekretariat unpartheyisch erzählet und beurtheilet. Aus dem Englischen des Verfassers der Staatsverwaltung des Herrn Pitt übersetzt." Und die zweite „Anhang zu der Staatsverwaltung des Herrn William Pitt in und außer Großbritannien während seinem Staatssekretariat unpartheyisch erzählet und beurtheilet. Aus dem Englischen des Verfassers der Beurtheilung gedachter Staatsverwaltung." Die dritte Schrift, auf die in beiden vorstehenden Titeln verwiesen wird, „Die



Staatsverwaltung des Herrn Pitt", ist mir leider nicht zugänglich. Die beiden erwähnten Schriften aber bieten in kolonialpolitischer und kolonialgeschichtlicher Beziehung so viel Interessantes, daß ich einiges davon hervorheben möchte, das mir für die englische Auffassung dieser ganzen Zeitperiode charakteristisch zu sein scheint. Wir sehen daraus, wie sich dem damaligen Engländer alles unter dem kolonialen, weltpolitischen Gesichtspunkte darstellt, und wie sein Gesichtskreis schon damals die ganze Welt umfaßte, wie er „in Kontinenten denkt". Zunächst wird der Gegensatz gegen Frankreich auf das allerschärfste hervorgehoben, Frankreich ist der Feind an sich. „Frankreich," heißt es da, „war unser natürlicher Feind und wird es auch ewig bleiben. Des Herrn Pitt System, diese Macht durch alle und jede Mittel, in allen und jeden Stücken, und an allen und jeden Orten in die Enge zu treiben, war daher richtig, weil solches zu unserm Besten und unserer Sicherheit gereicht." Pitt hätte gegenüber den Kontinentalmächten ein System verfolgt, „das man hin und her kehren und nach Gefallen allemal dergestalt verändern konnte, daß dadurch nicht nur die Ehrsucht des bourbonischen Hauses in Europa im Zaum gehalten, sondern uns auch Gelegenheit gegeben wurde, sowohl seinen Handel abzuschneiden, als auch es von seinen wertvollsten Kolonien in andern Weltteilen zu entblößen. Und wenn Frankreich so angetastet wird, daß es ihm wehtut, so ist England damit gedient, denn England erhält allemal einen Vorteil, sobald Frankreich eine Verletzung bekommt." Also das war die öffentliche Meinung Englands und die Politik seines ersten Staatsmannes. Frankreich sollte niedergerungen werden. Und zwar zu dem Zweck, seinen Handel zugunsten des englischen zu vernichten, und seine Kolonien zu erobern. Das war der Sinn der sogenannten „Kabinettskriege" dieser Zeit. Nicht handelte es sich, wie man in beliebten Weltgeschichten noch heute liest, um „dynastischen Ehrgeiz", sondern, wenigstens soweit England in Frage kommt, um Handels- und Kolonialmacht. Und auch bei den Gegnern Englands war man sich darüber ganz im klaren, daß es sich hier nicht um kleinliche dynastische Ehrgeizgelüste, sondern um positive materielle Dinge handelte. Der französische Gesandte malte nach unserm Autor den leitenden spanischen Minister, Marquis von Squillaci, „die Ehrsucht von Großbritannien, den Despotismus, wonach selbiges beides zur See und in Amerika trachte, mit lebendigen Farben ab, und fügte hinzu, daß, wenn die französischen Kolonien und Inseln noch weiter, als bisher geschehen, zum Raube werden würden, die spanischen in kurzer Zeit ein gleiches Schicksal haben dürften, wenn den Fortschritten des Siegers nicht bald Einhalt geschähe." Diese Befürchtungen waren sehr begründet. Nichts war in England populärer, als die Eroberung französischer Kolonien. Das Ministerium des Grafen Bute glaubte kein besseres Mittel zu haben, um sich beim Volke beliebt zu machen, als daß es sich das Verdienst an der Eroberung der Insel Martinique zuschreiben ließ. „Nichts ist aber der Wahrheit gemäßer," sagt der Verfasser, „als daß es auf das verdienstliche Werk dieser Eroberung nicht den



mindesten Anspruch machen kann. Denn der Plan dazu war von Herrn Pitt entworfen. Die Veranstaltungen zu dieser Unternehmung waren von demselben vorgekehrt, auch alle Offiziers ernannt, und alle Ordres von ihm ausgestellt worden. . . . Da der Admiral Rodney sogleich nach des Herrn Pitts Niederlegung seines Staatssekretariats unter Segel ging, so hätte dies nicht geschehen können, wofern nicht alle Ordres schon vorgängig wären entworfen worden, so daß, wenn das gegenwärtige Ministerium sich irgendein Verdienst um die Eroberung von Martinique anmaßen kann, dies einzig und allein darin besteht, daß es den Admiral Rodney, nachdem er einmal seine letzten Ordres von Herrn Pitt erhalten hatte, von England hat absegeln lassen." Nachdem dann die Eroberung der Insel geschildert ist, heißt es weiter: „So ward die Eroberung dieser großen und schätzbaren Insel, bei welcher man nur etwa 400 Mann eingebüßt hatte, und gewiß aus keinem andern Grunde bewerkstelligt, als weil dieselbe nach dem Plan und den Verhaltungsbefehlen eines weisen und unerschrockenen Ministers zu rechter Jahreszeit und mit allem erforderlichen Nachdruck war angegriffen worden. Mittlerweile war der Kommodore Swanton von Admiral Rodney nach den Grenadillen, nach Granada und St. Vinzent detachiert, welche alle ohne den Verlust eines einzigen Mannes eingenommen wurden. Und um eben dieselbe Zeit ergab sich dem Kapitän Hervey die Insel St. Luzia, die die vornehmste unter den sogenannten neutralen Inseln und vielleicht eine der schönsten Inseln in Westindien ist. Dies waren die natürlichen Folgen der Eroberung von Martinique." Also die Eroberung der französischen Kolonien, die nach unserm Autor das Ziel Pitts war, und von den Franzosen befürchtet wurde, war in den Augen des englischen Volkes ein solches Verdienst, daß die Anhänger Pitts und Butes sich bemühten, es dem einen oder dem andern zuzuschreiben. Daß das englische Volk auf diese Eroberungen einen solchen Wert legte, hatte freilich sehr reale Gründe, wie wir noch sehen werden. Ebenso aber, wie die Eroberung dieser reichen westindischen Inseln, die dem britischen Handel sofortige große Vorteile brachte, rühmt unser Verfasser an verschiedenen Stellen seines Werkes auch die Eroberung von Kanada als Verdienst Pitts, während in Frankreich der große Voltaire über den Krieg spottete, den England und Frankreich um die „quelques arpents de neige" führten. Voltaire dachte eben „kontinental", in England schätzte man „die paar Hektar Schnee" etwas höher ein.

Ebenso klar, wie man in England über das Ziel war, Frankreich niederzuringen, ihm seine Kolonien abzunehmen und seine Handelskonkurrenz zu beseitigen, ebenso klar und nüchtern beurteilte man auch die Mittel zu diesem Ziel. Vor allem ist sich unser Verfasser darüber ganz im klaren, daß Frankreich (wie eben jede kontinentale Macht) durch die englische Seemacht allein nicht hätte besiegt werden können, sondern daß England dazu einen kontinentalen Verbündeten brauchte. „Wenn wir Frankreich," sagt er, „in dem letzten Kriege lediglich zu Wasser allein bestritten hätten, so würden wir dasselbe



nicht halb so sehr beängstigt haben. Ein ansehnlicher Teil unserer großen Flotte würde ohne Beschäftigung haben bleiben müssen, weil die Franzosen uns aus dem Wege gegangen und unserer Macht ausgewichen sein würden. Daß unsere Verbindung mit einigen Fürsten des Kontinents unsere Eroberungen in Amerika erleichtert und wir dadurch Frankreich in doppelte Angst und Not gesetzt haben, ist gewiß." Der wichtigste Fürst des Kontinents, der England seine Eroberungen in Amerika erleichterte, war Friedrich der Große. Er wird daher von unserm Autor auch in allen Tonarten gefeiert, und die Subsidienzahlung an ihn für ein Hauptverdienst des Herrn Pitt erklärt. Aber die Hauptsache dabei, das hebt er immer wieder hervor, war, daß er die Franzosen beschäftigte und sie von dem Hauptpunkt abzog. „Wäre die Aufmerksamkeit der Franzosen nicht auf Deutschland gelenkt gewesen, so hätte es notwendig folgen müssen, daß alles Augenmerk lediglich auf die Beschützung ihrer Inseln und Kolonien gerichtet worden wäre. Nun ist es einigen der vornehmsten an der Eroberung Kanadas beteiligten Personen nicht unbekannt, daß, wenn die Kanadier von Frankreich etwas mehr Beistand, als geschehen, erhalten hätten, alsdann unser Vorhaben gänzlich vereitelt worden wäre." Man sieht, wie hoch die Bedeutung der Hilfe des kontinentalen Verbündeten eingeschätzt wird. So heißt es auch noch: „Wenn Frankreich gleich zu Anfang des Krieges alle Verbindungen mit dem Kontinent abgelehnt, wenn es nur halb soviel Millionen, und halb soviel Volk, als es in Deutschland geopfert hat, auf sein Seewesen verwandt, wenn es seine ganze Macht und Stärke zur Unterstützung seiner Kolonien und zu feindlicher Überziehung von Großbritannien gebraucht hätte, so würde der Schauplatz gar bald verändert worden sein und die Angelegenheiten eine ganz andere Gestalt gewonnen haben."

Dieses wesentliche Mittel, sich gegen europäische Mächte einen kontinentalen Verbündeten zu schaffen, hat ja bisher England immer noch anzuwenden verstanden. Ob es auch in Zukunft möglich sein wird, ist fraglich. Und die sichere Haltung der Vereinigten Staaten gegenüber England beruht ja im wesentlichen darauf, daß es gegen diese niemals einen kontinentalen Verbündeten von Bedeutung finden kann. Der letzte Versuch, eine kräftige Militärmacht auf amerikanischem Boden zu schaffen, ist mit der Erschießung des Kaisers Maximilian von Mexiko endgültig gescheitert.

Außer dem Mittel, einen kontinentalen Verbündeten gegen den kontinentalen Gegner auf die Beine zu bringen, verwendete aber die englische Politik auch noch andere, und es ist erfrischend, zu sehen, mit welcher Rücksichtslosigkeit und Unbedenklichkeit von unserm Verfasser alle Mittel empfohlen werden, wenn sie nur zum Ziele führen. So erzählt er: „Im Jahre 1718 vernichtete der Ritter Georg Byng eine spanische Flotte, ohne irgendeine vorhergegangene Kriegserklärung, und dennoch wurden wir in Europa deswegen nicht für eine unzivilisierte Nation, die alle Gesetze mit Füßen tritt, gehalten, sondern es wurde vielmehr die Staatsklugheit und

der Mut bei den damals genommenen Maßregeln durchgehends und allgemein bewundert.“ Wie es mit dieser Bewunderung Europas gestanden hat, weiß ich nicht, jedenfalls hat der Verbündete Englands, Japan, das Verfahren des Ritters Byng noch 1904 vor Port Arthur nachgeahmt. Neben dem Angriff ohne Kriegserklärung wurde die Spionage gehandhabt. Die Festungswerke von Havanna auf Kuba, die in dem Kriege, der durch den Frieden von Paris beendigt wurde (in welchem sie übrigens zurückgegeben wurden), erobert wurden, waren „kurz vor dem Ausbruch des letzten Krieges von dem Admiral Knowles aufgenommen worden, der den Kapitän des Kriegsschiffes, an dessen Bord er sich bei seiner Rückreise von Jamaika im Jahre 1756 als Passagier befand, dahin beredete, daß er bei der Havanna anlegte, bloß um Gelegenheit zu haben, alle möglichen Risse und Pläne aufnehmen zu können. Da solches zu Friedenszeiten geschah, so ging er alle die Festungswerke und alle Gegenden der Stadt frei und ohne Verdacht durch und brachte alles, was zu seinen Zwecken diente, zu Papier.“ Diese Pläne und Risse wurden dann dem englischen Ministerium vorgelegt, das allerdings, nach des Verfassers Ansicht, nicht den genügenden Gebrauch von ihnen machte.

Ein anderes Mittel für den Kampf gegen Frankreichs Verbündeten, die Spanier, das der Verfasser vorschlägt, besteht darin, die Mauren Nordafrikas, speziell Marokkos, auf Spanien loszulassen. „Nichts,“ sagte er, „kann den Spaniern einen größeren Schrecken einjagen, als die Bedrohung mit einem Einfall der Mauren. Hätten wir ein Korps von 30 000—40 000 Mann von ihnen, was mit wenig Kosten hätte geschehen können, in unsern Sold genommen, und eine Flotte von Transportschiffen zusammengebracht, um sie von Tetuan nach Gibraltar überzusetzen, so würden sie (d. h. die Spanier) nur auf die Verteidigung ihrer selbst gesehen, und solange sie mit einer Armee ihrer ärgsten und abgesagten Feinde, den Ungläubigen, bedroht gewesen wären, den Angriff auf Portugal nie gewagt haben. Die sehr geringen Kosten und die sehr mögliche Ausführung dieses Anschlages mußten jedem, der von der unveränderlichen Neigung der Mauren zu einem derartigen Vorhaben nur einige Kenntnis hat, nicht weniger als die Vorteile bekannt sein, die daraus wegen der Furcht und des Schreckens, die unter die Spanier alsdann gekommen wären, hätten fließen können. Auf diese Weise hätten wir Portugal vielleicht nachdrücklicher als mit unsern eigenen Truppen gedient, die wir demselben zu Hilfe sandten.“

Also immer wieder dieselbe Politik! Dem Feind einen andern Feind erwecken, der England die Mühe abnimmt, seine eigenen Truppen in Bewegung setzen zu müssen, und diesen Helfer mit dem Machtmittel unterstützen, das für England immer an erster Stelle steht, mit der Flotte! Der Verfasser wendet sich nun aber noch besonders gegen diejenigen, die etwa Bedenken haben könnten, mohammedanische Verbündete gegen einen christlichen Staat zu verwenden. Der Traum der Solidarität des christlichen



Europa gegenüber den „Ungläubigen" ist längst verflogen. Der Verfasser verhöhnt ihn geradezu. Er sagt: „Der einzige Einwurf, der dagegen (d. h. gegen diese Verwendung der Mauren) jemals gemacht werden konnte, bestand in dem Grausen, das alle europäischen Staaten überfallen würde, wenn sie sehen sollten, daß Christen Ungläubige herbeiholten, um unter ihren Mitchristen ein Blutbad anzurichten. Sobald dieser Vernunftschluß in seinem vollen Glanze dargestellt wird, so muß derselbe, wie nicht zu zweifeln, auf gewisse fromme Herzen einen Eindruck machen. In dem Herzen des Allerchristlichsten Königs (Titel des Königs von Frankreich) wird er aber keinen Schrecken erregen. Denn wie oft hat nicht derselbe die Türken ins Feld wider Ungarn zu bringen gesucht. Und wann hat England wohl bei Gelegenheiten, sowie sie seinen Absichten gemäß gewesen sind, seine bona officia, außer in diesem einzigen Falle, anzuwenden versäumt? Und hat nicht eine jede christliche europäische Macht, zu einer oder der andern Zeit, die Ungläubigen in einen Krieg mit ihren christlichen Feinden zu verwickeln getrachtet? Der Einwurf verschwindet daher, sobald die Maßregeln auf diejenige Politik, die die ganze Christenheit seit Jahrhunderten angenommen hat, gegründet sind."

In demselben realpolitischen Geiste, wie hier die Kampfesmittel, werden nun auch die in dem Kampfe zu erreichenden Vorteile angesehen.

Zur Zeit von Pitts Sturz hatte sich auch Spanien dem Kampfe Frankreichs gegen England angeschlossen und den Verbündeten Englands, Portugal, angegriffen. England war Portugal zu Hilfe gekommen. Unser Verfasser findet aber, daß es dabei sich habe zu wenig von der Rücksicht auf seinen eigenen Vorteil leiten lassen. Andere Staaten hätten dasselbe Interesse wie England an der Unabhängigkeit Portugals von Spanien gehabt. So, was uns besonders interessiert, Hamburg, das nach der Angabe des Verfassers damals „einen ebenso starken Handel nach Portugal trieb, als das ganze Königreich von Großbritannien". Diese anderen Staaten, außer Hamburg auch Holland, Schweden und andere, hätten, nach Ansicht des Verfassers, zum Mittun gegen Spanien aufgefordert werden müssen, und wenn sie nicht hätten mittun wollen, dann hätte England, als der einzige Beistand Portugals, die Bedingung stellen müssen, „daß Seine Portugiesische Majestät jene Staaten allen Handels mit dem Königreich berauben, und daß hingegen die englischen Untertanen, in Anbetracht, daß Großbritannien einzig und allein dieselbe unterstütze, auch alle und jede aus dieser Handlungsweise fließenden Vorteile und Wohltaten allein, mit Ausschließung aller andern Nationen, genießen sollten." Also immer wieder derselbe mit Zähigkeit festgehaltene Gedanke: der englische Handel soll den Vorrang vor dem aller andern Völker haben, alle politischen Maßregeln müssen unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, die englische Handelsherrschaft immer weiter auszudehnen, in und außerhalb Europas, mit allen Mitteln. Hinter diesem Ziel muß alles andere zurücktreten. In interessanter Weise kommen diese Gesichtspunkte in einer Eingabe zur Sprache, die die Kaufleute von Liverpool dem Staatssekretär



Grafen Egmont durch ihren Vertreter im Parlament, den Ritter William Meredith, übergeben ließen, um dadurch zu verhindern, daß in dem Frieden mit Frankreich ihrem Handel mit Westindien und Afrika abträgliche Bestimmungen Aufnahme fänden. Es lautet in den wesentlichsten Punkten: „Das Memorial der endesunterschriebenen nach und in Afrika und Westindien handelnden Kaufleute von Liverpool stellt auf dehmütigste vor, daß der westindische und afrikanische Handel derjenige Zweig sei, der von dem großen und weitläufigen Kommerz dieser Stadt der bei weitem größte ist, daß dieser Handel nicht nur für die Stadt selbst, sondern auch für das ganze Königreich am erspießlichsten ist, da die auszuführenden Güter in den Waren aus den Gütern dieses Königsreichs bestehen, da bloß Britische Schiffe und Seeleute dazu gebraucht werden, und daß dasjenige, was dagegen remittirt wird, die Produkte der Großbritannien gehörigen Kolonien sind. Die Unterzeichneten bitten ferner um Erlaubniß, Eurer Herrlichkeit vorstellen zu dürfen, daß obgleich sie diesen Handel schon vor der Einnahme von Guadelupe und der davon abhängigen Länder in einem sehr großen Umfange besessen, dennoch seit der Besitzergreifung dieser Insel sich ihr Handel dergestalt, daß er mit dem vorigen Zustand gar nicht zu vergleichen ist, vergrößert hat, indem die Sklaven mit englischem Tuch gekleidet, und gegen die Produkte der Insel bloß Waren aus brittischen Fabriken zum Verkauf eingetauscht wurden. Die Unterzeichneten haben alle mögliche Ursache zu glauben und versichert zu sein, daß in den folgenden Jahren die Waren noch weit mehr werden gesucht werden, und in dieser Hoffnung bestärkt sie schon allein der Umstand, daß die Insel noch nicht über die Hälfte angebaut ist, um zu gestatten, einen mächtigen, geschweige so ergiebigen Gewinn daraus zu ziehen, als es möglich ist sich mit der Zeit daraus zu verschaffen. Da die Unterzeichneten sich nicht erdreisten mögen, Ew. Herrlichkeit mit einer umständlichen Beschreibung aller ihrer nach Guadelupe auszuführenden Waren aufzuhalten, so unterwerfen sie Ew. Herrlichkeit Beachtung den einzigen Artikel Neger, wieviel die Kaufleute dieser Stadt allein daselbst verkauft haben, und auf wie hoch sich der Wert davon beläuft. Dies werden Ew. Herrlichkeit aus der angebogenen Liste ersehen, die Sie in den Stand setzen wird, sich von diesem der ganzen Nation sehr am Herzen liegenden und außerordentlich einträglichen Kommerz eine Vorstellung machen zu können. So viel müssen sie aber außerdem noch bemerken, daß die in brittischen Fabriken verfertigten Waren, welche diese Stadt direkt nach Guadelupe ausführt, sich auf einen erstaunlichen Wert belaufen, der dem Wert aller Waren, die nach allen Seiner Majestät gehörenden westindischen Inseln unter dem Winde von hier ausgeführt werden, beinah, wenn nicht ganz, gleich geschätzt wird.“

Aus allen diesen Gründen kommen sie zu der Bitte, den Besitz von Guadelupe als ein wichtiges Ziel bei den Friedensverhandlungen betrachten zu wollen. Die Eingabe war von 145 Kaufleuten unterschrieben. Die Liste,

die die Bedeutung des Artikels „Neger" nachweisen sollte, wies die Ladungen von 41 Schiffen auf. Diese 41 Schiffe hatten 12 347 Sklaven nach Westindien gebracht, die für 334 605 Pfd. Sterling, 11 Schillinge und 2 Penny verkauft worden waren. Abgesehen von dieser Lobpreisung des „der ganzen Nation sehr am Herzen liegenden" Sklavenhandels läßt diese Eingabe einen ausgezeichneten Blick in den Betrieb des damaligen Kolonialhandels tun und enthält zugleich einen kleinen Lehrkursus der Kolonialpolitik. Guadelupe und die andern Inseln unter dem Winde sind wichtig als Absatzgebiet für die Liverpooler Industrie, weil die Sklaven mit englischem Tuch bekleidet werden. Je mehr die Insel angebaut wird, desto mehr wächst dieser Export. Er ist zwar immer schon bedeutend gewesen, hat sich aber nach der Besitzergreifung bedeutend gehoben. Also: der Handel folgt der Flagge, der Handel mit eigenen Kolonien ist immer der beste! Nicht allein aber der eigentliche Handel, sondern auch die englische Schiffahrt hat von dieser aktiven Kolonialpolitik den größten Nutzen.

Überblicken wir noch einmal die im vorstehenden hervorgehobenen Gesichtspunkte unseres Verfassers, so ist sein Ziel und das des von ihm in allen Tonarten gerühmten Staatsmannes Pitt der unerbittliche Kampf gegen Frankreich und seinen Verbündeten Spanien. Der Preis dieses Kampfes aber sind die französischen und spanischen Kolonien, die erobert und deren Handel in englische Hände gebracht werden so[illegible]n müssen die Fürsten des Kontinents gegen Frankreich mit Subsidien unterstützt, und sollen womöglich selbst die Mohammedaner Nordafrikas in Bewegung gesetzt werden. Neben Kanada will man vor allem die reichen westindischen Inseln haben, nach denen ein so gewinnbringender Handel betrieben wird, der sich enorm vergrößert hat, seitdem dort die britische Flagge weht.

Von Ostindien, wo inzwischen ebenfalls zwischen den beiden Gegnern gerungen wurde, und schließlich die großartige Politik des Franzosen Dupleix an der Zähigkeit und Energie des Engländers Clive scheiterte, ist bei unserm Verfasser wenig die Rede, weil dieser Krieg ja kein Krieg Englands, sondern ein solcher der Ostindischen Kompagnie war, und infolgedessen auch von dem Staatsmann, dessen Verherrlichung seine Schriften gewidmet sind, nicht direkt geleitet wurde. Nur nebenbei erwähnt er, daß das Parlament von 1762 20 000 Pfd. Sterling für die Ostindische Kompagnie „an Stelle eines Regiments" bewilligte, und daß in einem Posten von 873 780 Pfd. auch eine Summe „für die Truppe in Ostindien" enthalten war. Der Krieg in Ostindien wurde also von der englischen Regierung mit Geld unterstützt. So umspannte die Politik der englischen Staatsmänner jener Zeit vier Weltteile, und dem Ausmaß dieser Politik entsprach auch die Teilnahme der Nation an ihr, wie sie sich in Schriften, wie die unseres Autors, ausspricht. In derselben Zeit charakterisierte Goethe die Teilnahme des Durchschnitts-Deutschen an der Weltpolitik mit den Versen:

Nichts Schönres weiß ich mir an Sonn- und Feiertagen,
Als ein Gespräch von Krieg und Kriegsgeschrei
Wenn hinten, weit in der Türkei
Die Völker aufeinander schlagen.
Man steht am Fenster, trinkt sein Gläschen aus
Und sieht den Fluß hinab die bunten Schiffe gleiten
Dann geht man abends froh nach Haus
Und segnet Fried und Friedenszeiten!

Freilich waren die damaligen kleinlichen deutschen Verhältnisse nicht geeignet, den Deutschen auf andere, größere Denkweise zu bringen. Heute aber, wo wir Kolonial- und Weltpolitik treiben müssen, gibt es kein besseres Beispiel der Geschichte, das wir studieren könnten, als das mächtig aufstrebende England des 18. Jahrhunderts.

Oberregierungsrat D. E. Jacobi, Königsberg.



Rhodesien.

Der Jahresbericht der British South Africa Company und die ausführliche Rede des Vorsitzenden, Herzogs von A b e r c o r n , in der Hauptversammlung der Aktionäre, bilden zusammen für die Würdigung des gegenwärtigen Zustandes der großen Kolonie ein Material, so vollständig, wie es von den unter direkter Reichsverwaltung stehenden britischen Kronkolonien selten geboten wird; die Aufschlüsse sind so ausführlich und genau wie die der Berichte über die deutschen Schutzgebiete. Das Berichtsjahr endet am 31. März 1910; die Präsidentenrede bringt Neues bis Ende Februar. Da es sich um ein Land mit annähernd z w e i M i l l i o n e n E i n g e b o r e n e n und schon z w a n z i g t a u s e n d w e i ß e n Bewohnern handelt, um das Nachbargebiet unserer Tanganjika- und Nyassaländer, mit denen sich der schon vorhandene kleine Handelsverkehr weiter entwickeln wird, da ferner in der Kolonialwirtschaft Rhodesien einige Anregungen für Deutsch-Ostafrika bietet, sei hier der Inhalt der erwähnten Aktenstücke unter Zuziehung von anderen Beobachtungen näher behandelt.

V e r w a l t u n g. Das Gebiet zerfällt in die drei Provinzen Süd-, Nordost- und Nordwest-Rhodesien. Die beiden letzteren werden demnächst durch Erlaß des Königlichen Rats (O r d e r i n C o u n c i l) als Nordprovinz ein Ganzes bilden, mit dem Hauptort Livingstone, an der großen Sambesibrücke und der Zentralbahn, die vom Kap nach Norden gegenwärtig bis in das belgische Katanga führt. Es sei daran erinnert, daß Livingstone sich in der Nähe der Grenze Deutsch-Südwestafrikas (Caprivizipfel) befindet.

Die laufende Gebarung für 1909/10 ergibt bei einer Summe von 953 116 Pf. St. zum erstenmal einen Überschuß, 22 923 Pf.; dies bedeutet gegen das Vorjahr eine Verbesserung von 89 433 Pf. und gegen 1907/08 eine solche von 175 813 Pf. Die Ausgaben und Einnahmen für s t a a t l i c h e V e r w a l t u n g stellen sich wie folgt:



	Einnahmen	Ausgaben
Südrhodesien	649 492 Pf. St.	614 405 Pf. St.
Nordostrhodesien	25 448 „ „	50 986 „ „
Nordwestrhodesien	75 188 „ „	114 287 „ „
	750 128 Pf. St.	779 678 Pf. St.

Für die einzelnen Provinzen ergibt sich folgende Gebarung an staatlichen Einnahmen und Ausgaben:

I. Südrhodesien. A. Ausgaben.

	Pf.	Sch.	P.
Zentralverwaltung	167 164 Pf.	16 Sch.	17 P.
Polizei und Volunteers	183 343 „	19 „	8 „
Post und Telegraph	48 528 „	5 „	9 „
Zollverwaltung	11 354 „	2 „	7 „
Sanitätsdienst und Krankenhäuser	29 716 „	10 „	0 „
Öffentliche Arbeiten	27 966 „	5 „	10 „
Unterricht	16 796 „	13 „	2 „
Druckerei und Bureaukosten	9 217 „	11 „	4 „
Landwirtschaft und Veterinärdienst	44 520 „	16 „	2 „
Vergütungen, Pensionen usw.	29 930 „	7 „	6 „
Zusammen	571 539 Pf.	8 Sch.	7 P.
Davon ab rechnungstechnisch	18 498 „	8 „	0 „
Bleibt	553 041 Pf.	0 Sch.	7 P.

B. Einnahmen.

	Pf.	Sch.	P.	
Steuern und Leistungen:				
Stempel und Lizenzen	89 341 Pf.	1 Sch.	11 P.	
Besitzwechsel-, Versteigerungs- und Erbschaftssteuern	16 891 „	17 „	6 „	
Zölle	208 411 „	17 „	1 „	
Eingeborenensteuer	202 646 „	5 „	11 „	
Gebühren und Strafgelder	6 776 „	19 „	0 „	
Post und Telegraph	74 299 „	8 „	11 „	
Gerichtliche Strafen	8 385 „	7 „	3 „	
Verschiedenes	6 352 „	1 „	0 „	613 108 Pf. 18 Sch. 6 P.
Pensionen, Rücklage	7 138 „	5 „	2 „	620 243 „ 3 „ 8 „
Besondere Rücklage für Außenstände	5 927 „	12 „	0 „	
Zusammen	626 171 Pf.	15 Sch.	8 P.	



II. Nordrhodesien.

A. Ausgaben.

	Pf.	Sch.	P.
Zentralverwaltung	8 108 Pf.	0 Sch.	7 P.
Eingeborenen- und Bezirksgerichte	17 810 „	6 „	8 „
Verteidigung und Polizei	10 892 „	15 „	4 „
Post	2 320 „	13 „	9 „
Sanitätswesen	2 836 „	19 „	4 „
Öffentliche Arbeiten	1 784 „	11 „	1 „
Druckerei und Bureaubedarf	822 „	3 „	3 „
Veterinärdienst	506 „	1 „	0 „
Aus der Pensionenrücklage	36 „	0 „	0 „
Zur Bekämpfung der Schlafkrankheit	2 149 „	9 „	10 „
Abschreibungen für Papiere und bewegliche Güter	837 „	16 „	10 „
Verschiedenes	477 „	19 „	10 „
Zusammen	48 582 Pf.	17 Sch.	2 P.

B. Einnahmen.

	Pf.	Sch.	P.
Steuern und Leistungen (15 450 Pf. Zölle)	23 684 Pf.	4 Sch.	2 P.
Sonstige Einnahmen	1 764 „	11 „	6 „
Zusammen	25 448 „	15 „	8 „

III. Nordwestrhodesien.

A. Ausgaben.

	Pf.	Sch.	P.
Zentralverwaltung	18 702 Pf.	8 Sch.	10 P.
Verteidigung und Polizei	16 419 „	2 „	9 „
Eingeborenenangelegenheiten und Bezirksgerichte	31 024 „	9 „	11 „
Zölle	1 511 „	13 „	8 „
Post und Telegraph	5 750 „	4 „	6 „
Sanitätswesen	7 971 „	13 „	10 „
Öffentliche Arbeiten	4 771 „	1 „	11 „
Druckerei und Bureaubedarf	1 512 „	11 „	9 „
Frachten und Proviant	1 578 „	3 „	4 „
Baumwollpflanzung am Kafuë	953 „	6 „	10 „
Vergütung für Steuererhebung an die Häuptlinge	4 405 „	4 „	6 „
Verschiedenes	206 „	13 „	2 „
Zusammen	948 806 Pf.	15 Sch.	0 P.

B. Einnahmen.

	Pf.	Sch.	P.
Steuern und Leistungen	73 063 Pf.	4 Sch.	10 P.
Sonstige Einnahmen	2 125 „	2 „	2 „
Zusammen	75 188 Pf.	7 Sch.	0 P.

IV. Alle drei Provinzen gemeinsam.

A. Ausgaben.

		Pf.	Sch.	P.
		9 054 Pf.	6 Sch.	1 P.
	Landamt	23 483 „	1 „	5 „
	Tabaklager	5 139 „	12 „	5 „
	Sonstiges in Südafrika	10 900 „	8 „	4 „
b) *in London:*	Unkosten	151 100 „	12 „	5 „
	Gesellschaftsverwaltung	34 084 „	5 „	0 „
	Zusammen	233 762 Pf.	5 Sch.	8 P.

B. Einnahmen.

		Pf.	Sch.	P.
In Rhodesien:	Bergwerke	57 537 Pf.	14 Sch.	2 P.
	Ländereien	36 944 „	16 „	5 „
	Tabaklager, Pachten, Farmen usw.	14 319 „	6 „	5 „
In London:	Einnahmen aus Papieren usw.	117 505 „	15 „	3 „
	Zusammen	226 307 Pf.	12 Sch.	3 P.

Auch für 1910/11 ist trotz hoher Kapitalausgaben eine starke Mehreinnahme zu erwarten, indem die neun Monate bis Ende Dezember Eingänge von 633 000 Pf. ergeben haben, d. i. 138 000 Pf. mehr als gleichzeitig im Vorjahr. Der Einfuhrhandel Südrhodesiens für Januar bis Oktober 1910 betrug 1 812 200 Pf. gegen 1 220 383 gleichzeitig im Vorjahr. Die Zolleinnahmen für April bis November ergaben 178 550 Pf. gegen 135 042 Pf. gleichzeitig im Vorjahr; hierzu trägt seit vorigem Jahre der Durchgangsverkehr nach Katanga viel bei, wobei mit Rücksicht auf den etwaigen späteren Verkehr von Deutsch-Ostafrika nach der Kongokolonie zu bewerten ist, daß die Rhodesische Verwaltung ermächtigt ist, den Waren, die aus ihrem Gebiet nach belgischem gehen, eine Ausfuhrvergütung zu gewähren, die den eigenen Einfuhrzöllen mehr oder weniger entspricht; hiervon wurde im Kalenderjahr 1909 für 463, während der ersten neun Monate 1910 aber schon für 1183 Pf. St. Gebrauch gemacht.

Die Zentralverwaltung Nordrhodesiens zählt seit vorigem Jahre einen *geologischen Dienst*, der die Landesaufnahme im Zusammenhang bewirken soll; er steht unter der Leitung des Herrn H. B. *Maufe*, eines der Landesgeologen des Vereinigten Königreichs. Das Landwirtschaftsamt, dem Dr. *Eric Nobbs* vorsteht (Südafrikaner, ehemaliger deutscher Student), hat eine neue Gliederung erhalten. Dem Vorsteher sind zwei Landwirte und je ein Botaniker, Chemiker, Entomologe und landwirtschaftlicher Ingenieur beigegeben. Dem Ober*veterinär* stehen 9 Tierärzte zur Seite, deren Zahl demnächst auf 12 gebracht wird; einer der Tierärzte beschäftigt sich lediglich mit der bakteriologischen Forschung.

Bei der starken weißen Bevölkerung, die doppelt so groß ist wie die südafrikanische, erfordert das Schulwesen besondere Aufmerksamkeit. Es gibt 24 staatliche oder unterstützte Schulen mit 1212 Schülern nach dem Stande von Ende März; Ende September waren es 1626 Schüler, und eine Anzahl neuer Schulen wird noch eröffnet. Die Regierung unterhält Kostschulen in Enkeldoorn und Gwelo, während eine andere in Salisbury aus dem Beit-Vermächtnis unterhalten wird. Daneben beaufsichtigt und unterstützt die Regierung private Kostschulen. — Drei Rhodesier erhielten 1910 Stipendien aus der Stiftung Cecil Rhodes für Studien in Oxford. — Die Zahl der unterstützten Missionsschulen für Eingeborene ist im Berichtsjahr von 50 auf 80, die der Schüler von 4319 auf 7622 gestiegen, der staatliche Aufwand dementsprechend von 1192 auf 1744 Pf. Der Fachunterricht ist erst in den Anfängen und liegt bei der amerikanischen Mission der episkopalen Methodisten, die ungefähr der englischen Staatskirche entsprechen. Sie unterhält eine landwirtschaftliche Schule, in der die eingeborenen Schüler im Ackerbau, der Vieh- und Geflügelzucht unterwiesen werden. Eine allgemeine kulturelle Hebung ist bei den Matabele in erster Linie wahrzunehmen.

In Nordrhodesien ist die Verschmelzung der Verwaltung für die bisherigen beiden Provinzen vorbereitet. Der Polizeidienst Nordrhodesiens wurde bisher zum größten Teil von der Kronkolonie Nyassaland aus besorgt, wofür die Gesellschaft dieser eine Vergütung zahlte. Vom 31. März 1911 an hat dieses Verhältnis aufgehört. Die eingeborene Polizei des Barotselandes ist entsprechend verstärkt worden. Die Zivilverwaltung ist auf einer ähnlichen Grundlage wie die Südrhodesiens eingerichtet worden. Ein neues Berggesetz erwartet die königliche Genehmigung.

Seit der Eröffnung des Eisenbahnverkehrs mit der Kongokolonie, die an vielen Stellen durch Schlafkrankheit verseucht ist, muß die Rhodesische Verwaltung auf die Abwehr der Plage um so mehr bedacht sein, als auf ihrem Gebiet schon einige Fälle vorgekommen sind. Daher der Posten in der Jahresrechnung. Die Gesellschaftsbehörden haben sich mit den Beamten der Kongokolonie wegen der Maßregeln verständigt, die einer Verbreitung der Krankheit vorbeugen sollen, ebenso die beiderseitigen Reichsbehörden in Europa und die Eisenbahn- und leitenden Bergwerksunternehmungen.

Kaufmännische Gebarung. Die Gesellschaft hat neuerdings ihr kaufmännisches Geschäft auf eine breitere Grundlage gestellt und dessen Leiter von London nach Bulawayo versetzt. Die Einnahmen betrugen während des Berichtsjahres 112 006 Pf. gegen 82 320 Pf. im Vorjahr, und eine weitere Vermehrung wird bestimmt erwartet.

Die wirtschaftliche Entwicklung.

Landwirtschaft. Bei der starken Einwanderung ist die Entwicklung während der letzten Jahre besonders rasch gewesen, und die Kolonie Südrhodesien aus dem Pionierstadium tatsächlich hinausgekommen.



Die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ist größer als das Angebot, Schlacht- und Zuchtvieh geht im Inlande glatt ab, so daß für die Ausfuhr nicht viel übrigbleibt. Die unter Pflug genommenen Flächen haben bedeutend zugenommen, allein da der Regen, wie auch in Südwestafrika, dieses Jahr besonders spät gefallen ist, steht noch dahin, ob die Ernte eine der Anbaufläche entsprechende Zunahme aufweisen wird. Die Farmer wenden ihre besondere Sorgfalt den Einhegungen, der Bewässerung und der Molkerei zu.

Für den deutschen Kolonialpolitiker ist vor allem die dem Briten angeborene Würdigung der Einfriedigung des ländlichen Besitzes bemerkenswert. Müllendorff berichtet darüber aus Britisch-Ostafrika[1]). In Rhodesien ist es nicht anders. Die Einfriedigung der Weidegründe gibt dem Farmer mehr Sicherheit gegen die Einschleppung von Viehkrankheiten als der in Neuländern immer nur dünn verteilte Veterinärdienst. Die rhodesischen Farmer, die mehr und mehr darauf eingehen, erhalten von der Gesellschaft Darlehen, und die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, einen Teil der Kosten für die Einhegung der Farmgrenzen nach ihren noch unbenutzten Ländereien zu bestreiten; auch ihre eigenen Farmen hegt sie ein. Im Februar d. Js. war der Gesetzgebende Rat Südrhodesiens zu einer Sondertagung einberufen, um die bestehende Verordnung über die Einhegung zu ergänzen. Die Darlehen an Farmer wurden einstweilen im Verhältnis zur Hälfte des Aufwandes, doch nur bis zu 15 Pf., zu 5 % gewährt, mit Heimzahlung in elf Jahren gegen persönliche Sicherheit der Hypothek.

Das Genossenschaftswesen, das sich in Südwestafrika so kräftig entwickelt hat, ist in Rhodesien erst in den Anfängen.

Die Hauptkultur ist nach wie vor der Mais. Die Salisbury Farmers' Co-operative Society hat 10 000 Sack zur Ausfuhr gebracht, dank dem Umstande, daß die Eisenbahngesellschaft den Frachtsatz auf 1 Penny die Tonnenmeile = rund 13 Pfg. die Kilometertonne, herabgesetzt hat, während die Beira-Eisenbahn, die Höhenzüge zu überwinden hat, sich mit 1¼ Penny = 16 Pfg. die Kilometertonne begnügte. Auf diese Weise wurde die Erhöhung der Seefracht von 2 Sch. 9 P. auf 3 Sch. die Tonne etwas wettgemacht, in Europa jedoch mußte man mit einem Preisfall rechnen. Nur fragt es sich, ob die Zeit für die regelrechte Ausfuhr von Mais aus Rhodesien nach Europa gekommen ist.

Die Ware wird in England als sehr gut bewertet und von Brennern und Fabrikanten begehrt, indes wird bemängelt, daß sie ungleichmäßig in der Art und Größe und in bezug auf Reinigung ist. Die Säcke wiegen meist 212 engl. Pfund oder 91 Kilogramm; die Verpackung wird als sachgerecht bezeichnet, ebenso der Versand. Bei der Analyse hält der Mais den Vergleich mit allen anderen Herkünften aus, und die Vertretung der Londoner Getreidebörse sagt ihm einen guten Absatz in England und auf dem Kontinent vor-

[1]) Ostafrika im Aufstieg. S. 216.



aus. Die vorerwähnte Menge, also etwa 910 Tonnen, hat eine Großfirma abgenommen. Die Schlußfolgerung ist die, daß, wenn regelmäßige Verschiffungen einer einheitlichen Ware stattfänden, sich eine stetige Nachfrage für weißen, flachen rhodesischen Mais ausbilden würde.

Nun wird aber der gegenwärtige inländische Verbrauch auf 300 000 bis 400 000 Sack oder 27 000—36 000 Tonnen geschätzt, und obwohl keine Statistik aufgemacht werden kann, wird die Ernte der Farmer allein auf letztere Menge, 36 000 Tonnen, geschätzt, wozu noch eine beträchtliche Leistung der Eingeborenen kommt. Es zeigt sich aber eine Neigung zur Vermehrung des inländischen Verbrauchs, indem zahlreiche Farmer dazu übergehen, ihre Rinder und Schweine mit Mais zu füttern. Die Schweinezucht wird zunehmen, wenn, wie beabsichtigt ist, Räuchereien angelegt werden. Wir glauben, daß eine englische Kolonie tatsächlich versuchen muß, der in England herrschenden Not an Schweinefleisch abzuhelfen. Die Vereinigten Staaten kommen für die Ausfuhr von Schweinefleisch kaum noch in Betracht. Australien und Argentinien als Steppenländer liefern keines, wogegen das verhältnismäßig gut bewässerte Rhodesien wahrscheinlich in der Schweinezucht sehr leistungsfähig werden wird, wie übrigens auch andere afrikanische Gebiete. Welche Schlußfolgerungen die deutsche Landwirtschaft aus diesen Tatsachen ziehen kann, sei ihren Organen überlassen; sie müssen dahin kommen: Förderung des Maisbaus in den Schutzgebieten behufs Ausfuhr nach Deutschland und zollfreie Einfuhr des Maises, der an Schweine verfüttert wird.

Nach amerikanischem Vorbild wird man in Rhodesien wohl bald zur Verwendung von Mais und Maisstroh in der Bereitung von Zucker, Papiermasse und Alkohol übergehen.

Wenngleich nach alledem noch keine Sicherheit über Absatz und Verwendung des rhodesischen Maises gegeben ist, für den die Anbaufläche bei der letzten Ernte sich verdoppelt hatte, so wird sich wohl zur gegebenen Zeit eine Lösung finden. Zwar will die erwähnte Genossenschaft ihre jährliche Ausfuhr über Beira auf 4000 Tonnen bringen, allein die Verwendung der Ernte im Lande kann nach Ansicht der volkswirtschaftlichen Gesellschaftsleitung mehr Nutzen bringen, das Land einstweilen noch auf Einfuhr angewiesen ist. Denn während der neun ersten Monate von 1910 wurden über 10 000 Tonnen, vorwiegend aus Südafrika, eingeführt; man muß auch mit dem steigenden Bedarf Katangas rechnen, das von Rhodesien aus versorgt wird und sobald noch keine genügende eigene landwirtschaftliche Erzeugung haben wird. Die Ausfuhr über Beira an rhodesischen Mais dagegen betrug während der elf ersten Monate von 1910 nur etwa 1300 Tonnen.

Während Mais auf absehbare Zeit die Hauptente des Landes bildet, und etwa hundert Farmer im Einvernehmen mit den amtlichen Versuchsfeldern Versuche mit 24 Sorten betreiben, kommen noch manche andere Kulturen entweder an und für sich oder wegen des Fruchtwechsels in Betracht, wie von jeher Melonen, Bohnen und Erdnüsse, oder neuerdings Kartoffeln,



Zwiebeln, Hirse, Weizen, Hafer, süße Kartoffeln, oder in jüngster Zeit hier und da Rübsamen, Buchweizen, Lufa und Gefäßkalebassen. Alle diese zusammen vermögen von Bedeutung auf den Maisfeldern zu werden, wenn diese der Ruhe bedürfen. Damit sind die Möglichkeiten noch nicht erschöpft. Auf anders geartetem Boden und für den Farmer, der seine eigenen Wege gehen will, bietet sich der Tabakbau, dessen Aussichten sehr günstig sind.

Es waren 1909/10 etwa 280 Hektar mit Tabak bestanden, und eine nahmhafte Ausdehnung der Fläche war für dieses Jahr erwartet in der Voraussetzung, daß genügend Arbeitskräfte zu haben seien. Die letzte Ernte wäre besser gewesen, wenn nicht nach einer Trockenzeit im Februar schwere Regen eingesetzt hätten, wodurch der zweite Schnitt minderwertige, rauhe Blätter bekam.

Die Ware wird für Rechnung der Produzenten öffentlich versteigert. Es hat sich ergeben, daß das rhodesische Kraut die Eigenschaften besitzt, die dem englischen Geschmack am meisten zusagen. Bei einer Versteigerung am 18. Januar d. J. waren etwa 60 000 Kilogramm Virginiablätter angeboten; der Durchschnittserlös stellt sich auf etwa 2 Mk. 70 Pfg., der Höchstpreis auf 5 Mk. 40 Pfg.; im vorigen Jahre war weniger erzielt worden. Von der heurigen Ernte erwartet man eine Menge von 250 000 Kilogramm, falls die Arbeitskräfte ausreichen. Daneben wird auch „türkischer" Tabak erwartet.

Im vorigen Jahre kam die Tobacco Company of Rhodesia and South Africa Limited zustande, um der British South Africa Company das Tabakgeschäft abzunehmen: An- und Verkauf der Ernten, Betrieb der Lagerhäuser, Verwaltung der Vorräte in Bulawayo. Daneben hat sie das Recht erworben, in Südrhodesien 12 000 Hektar Land zu belegen, das sich für Tabakbau eignet; daraufhin hat sie eine Farm in Marandellas angelegt und für andere Ländereien in den Bezirken Lomagundi und Mafungasi ausgesucht. Sie geht auch damit um, eine Tabakfabrik im Lande anzulegen. Die Verarbeitung des rhodesischen Erzeugnisses wird in England gefördert.

Von sonstigen Kulturen ist die des Kaffees zu erwähnen. Sie ist zwar noch neu und beschränkt sich auf etwas mehr als 20 Farmen im Melzetterbezirk, die zusammen 40 000 Bäume stehen haben, aber doch schon verkaufen; es wären noch manche Flächen verfügbar. Leinsaat wird gerne aufgenommen, hauptsächlich wegen der Saat, die an Kälber verfüttert wird, da die Verarbeitung der Faser unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht wirtschaftlich lohnen würde. Andere Faserpflanzen sind erst unter Beobachtung. Daß in dem grasreichen Lande auch künstliche Wiesen angelegt werden, ist geeignet wunderzunehmen, allein es ist von Wert, besseres Heu und für den Winter Grünfutter zur Verfügung zu haben, namentlich für das Jungvieh. In dem Maße, wie die künstliche Bewässerung zunimmt, und die Anbaufähigkeit der Senkungen mit natürlicher Feuchtigkeit erkannt werden, gewinnen die europäischen Getreidearten: Weizen, Gerste, Hafer, Roggen an



Bedeutung, wenngleich noch manche Versuche hierbei notwendig sind, um ein befriedigendes Ergebnis zu sichern.

Um die Ausfuhr von Apfelsinen und Zitronen zu fördern, hat die Gesellschaft sich mit Kapital an einer Farm im Bezirk Mazoe beteiligt, wo eine Fläche von 10½ Hektar mit tragenden Apfelsinenbäumen bestanden ist, während im Bezirk 20 000 Stecklinge der einheimischen Art vorhanden sind, die an die Ansiedler abgesetzt werden sollen; man erwartet eine rege Nachfrage.

Einige Teile Südrhodesiens, namentlich der Mellzetterbezirk, gelten als geeignet für Kautschukpflanzen und sollen daraufhin von Fachleuten untersucht werden; mittlerweile sind die Verkäufe von Ländereien in diesen Gegenden eingestellt.

Die Angaben über die Viehzucht Südrhodesiens sind nicht sehr reichlich. In früheren Jahren wurde viel über Ostküstenfieber geklagt. Das hat außer in einem oder zwei Distrikten aufgehört, es wird daneben aber auch hervorgehoben, daß das Land frei von den Krankheiten ist, die in den südlichen Ländern Afrikas den Rinderbestand immerfort bedrohen. Dieses Ergebnis wird der strengen veterinärpolizeilichen Kontrolle nach Süden hin zugeschrieben, der sich die Farmer willig fügen. Dagegen wird mit Bedauern festgestellt, daß die Pferdezucht wegen der „Sterbe" unmöglich ist.

Nordrhodesien hat bisher noch keine größere Besiedlung gehabt, indes haben die günstigen Aussichten der Landwirtschaft schon viele Anmeldungen für Landerwerb in den Bezirken am Kafuëfluß veranlaßt, wo im Laufe des Berichtsjahres mehrere Farmen von Leuten aufgetan worden sind, die Mittel genug haben, um sie gehörig zu bebauen. Auch wird Günstiges von den Viehfarmen berichtet, die sich auf der Batokahochfläche in der Nähe von Kalomo (Station) befinden. Die Europäer verfügen dort über mehr als 2000 Rinder. Die Viehausfuhr Nordrhodesiens hatte 1908 und 1909 den beträchtlichen Wert von über 100 000 Pf. St. (S. unten: Die Eingeborenen).

Die Nordprovinz kommt aber auch noch für Baumwolle und Kautschuk in Betracht. Was erstere angeht, so wurden davon durch die Gesellschaft für Rechnung der Produzenten gewisse Mengen nach Liverpool abgesetzt, wo die erzielten Preise zwischen 0,73 und 1,30 Mk. für das (Dezimal-) Pfund betrugen. Im Auftrage der British Cotton Growing Association besuchte ein Sachverständiger die Provinz. Sein Bericht ist für einen Teil der Provinz günstig ausgefallen, woraufhin Anstalten für einen Anbau in größerem Stil getroffen wurden. Der Sachverständige kehrte später zurück, um die begonnenen Arbeiten zu leiten. In dem Kafuëbezirk, nahe der Eisenbahn, wurde eine Entkörnungsanstalt errichtet, und unweit dieser befinden sich Versuche mit den verschiedenen Saatsorten im Gange. Die von weißen Ansiedlern mit Baumwolle bebaute Fläche wurde für 1910/11 auf über 400 Hektar geschätzt. Mit besonderer Genugtuung wird berichtet, daß der Herzog von Westminster, der zu den ersten Ansiedlern der Provinz gehört, die Bemühungen

für die Förderung dieser Kultur unterstützt und auf seinen Farmen in der Nachbarschaft der Kafuëbrücke heuer eine sehr gute Ernte erzielt hat, ferner daß in der Nähe Lord Wolverton Land belegt hat.

Nordrhodesien hat wilde Bestände von Kautschukpflanzen. Es läßt sich noch keine, auch nur annähernde Schätzung darüber geben, wohl aber sind Anzeichen dafür vorhanden, daß die Bestände wervoll werden können. Seit 1903 sind sie geschützt, namentlich im Nordosten, wo die Landolphia sehr kräftig einschlägt und sich gut entwickelt, wenn ihr Wachstum beschützt wird. Einen verhältnismäßig kleinen Teil dieses Gebietes hat ein Beamter des Landwirtschaftlichen Amtes besichtigt. Nach seiner Schätzung bedecken fünf Kautschukwälder, die er untersucht hat, eine Fläche von 8500 Hektar, und die Zahl der Landolphien dürfte 800 000 erreichen. Jeder dieser Wälder könnte in eine Pflanzung umgewandelt werden, in der Weise, daß auf einem Hektar 500 Landolphien angepflanzt würden. Muster von rhodesischem Kautschuk sind in London günstig bewertet worden; mittlerweile werden die Wurzeln und Stämme mehrerer Kautschukpflanzen, die ebenfalls im Norden vorkommen, näher untersucht, um festzustellen, welche Vorrichtungen zur Auspressung des Saftes geeignet erscheinen.

Landerwerb und Besiedelung. Die Einwanderung war während des ersten Halbjahrs 1910 ebenso lebhaft wie in den vorhergehenden Jahren, ließ jedoch im dritten Vierteljahr nach, weil das Ostküstenfieber, der Preisfall für Mais und die Schwierigkeit der Arbeiterbeschaffung entmutigend wirkten. Während des Berichtsjahres wurden 133 Farmen mit einer Gesamtfläche von etwa 190 000 Hektar in Pacht gegeben; die Pacht beträgt im ganzen 2369 Pf. oder annähernd 5 % des Kaufpreises, der im ganzen 47 506 Pf. oder rund 5 Mk. für das Hektar ergibt. 9 Farmen mit 11 550 Hektar wurden für 3440 Pf. oder 6 Mk. das Hektar bar verkauft und 23 000 Hektar unentgeltlich an Ansiedler abgegeben, die infolge des Vivianischen Schiedsspruchs dem portugiesischen Gebiet einverleibt worden waren. Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1909 und 1910 stellt sich folgende Statistik heraus:

	Zahl der vergebenen Farmen	Fläche ha	Kaufpreis Pf. St.	Pacht Pf. St.	Kaufpreis das ha in Mark
1909	193	266 000	60 807	3 034	3
1910	154	208 600	50 946	2 439	3,50

Im vergangenen Jahre hat die Liebiggesellschaft (Lemco und Oxo Companies) außerdem etwa 32 500 Hektar belegt und zum größten Teil schon ihre Auswahl getroffen, die nach dem Ergebnis gewisser Bohrungen im Tulibezirk (dem südlichsten der Kolonie) endgültig abgemacht werden wird.

Die Gesellschaftsverwaltung betreibt ihre Besiedelungspolitik in der Weise, daß sie die Ländereien durch Inspektoren roh vermessen und in Farm-



gebiete aufteilen läßt. Darauf folgt gleich eine genauere Vermessung, so daß, wenn möglich, die neuen Ansiedler ein fertig abgegrenztes Gut erhalten. Dieses System verursacht der Gesellschaft nur geringe Kosten. Man denke an die Schwierigkeiten, um in Ostafrika eine endgültige Vermessung zu erhalten. Die Gesellschaft unterhält in London ein Auswanderungsamt, das während des Berichtsjahres 403 Männer, Frauen und Kinder und während der neun ersten Monate 1910 131 Personen — diesmal zufällig weniger Verheiratete — hinausgesandt hat.

Der Bodenwert nimmt fast in allen Bezirken zu, so daß der Wert der Gesellschaftsländereien um durchgehend 1,25 Mk. für das Hektar gestiegen ist, in der Nähe der Bergwerke oder der Eisenbahn um 5—6 Mk., in dem Hartleybezirk (westlich von Salisbury) sogar um ein beträchtliches mehr, so daß der Preis sich dort schon auf 25 Mk. für das Hektar stellt. Gegenwärtig soll die Besiedlung, außer auf diesem, auf die Bezirke Lomagundi und Mangwendi im Marchanalande, und Gwelo, Belingwe Wankie (Kohlenbezirk) und möglicherweise Mafungabusi im Matabelelande gerichtet werden.

Zum Nutzen der Farmer hat die Gesellschaft sich mit der Hälfte des Kapitals an mehreren Musterfarmen in verschiedenen Teilen der Kolonie beteiligt. Ihr Viehstand ist auf annähernd 4000 Rinder gebracht worden. Eine sachverständige Dame leitet das Molkereiwesen und reist als Wanderlehrerin im Lande herum; die Farmer folgen ihren Vorträgen und praktischen Vorführungen mit großer Aufmerksamkeit.

Vielerorts entstehen kleine Städte, für deren Anlage während des Berichtsjahres Grundstücke für 8762 Pf. verkauft worden sind, gegen 250 Pf. im Vorjahr. Die größten Flächen hiervon fallen auf die Erweiterung von Salisbury (3650 Pf.), das bestimmt ist, die wichtigste Stadt Rhodesiens zu werden, sobald die direkte Verbindung Salisbury—Broken Hill vorhanden ist, welche die gegenwärtig über den Umweg Buluwayo geleitete Reise von Beira nach Broken Hill und Katanga um etwa 1000 Kilometer kürzen wird. Sodann kommen 3712 Pf. auf den neuen Ort Gatooma (an der Bahn im Hartleybezirk). Vor zwei Jahren war es ein Lagerplatz, gegenwärtig zählt es 300 weiße Bewohner, und der Wert der dort errichteten Gebäude beläuft sich auf über 14 000 Pf. Zwei Banken haben dort Zweigstellen, die größeren Geschäfte Südafrikas Lager eröffnet, ein Pflegeheim ist im Entstehen, Bauten für ein Gericht und Regierungsämter werden errichtet und drei Kirchengemeinschaften sind am Platze. Es wird für Freilegung der Straßen und Kanalisierung gesorgt, und die städtischen Angelegenheiten führt ein Bürgerausschuß, der demnächst durch eine Sanitätsbehörde ergänzt wird. Der Aufschwung des Platzes ist dem Gedeihen der nahen Bergwerke Eiffel Flats zu verdanken, die wegen der Zufuhr von Kohle aus Wankie sehr bald eine Zweigbahn erhalten müssen, die von Gatooma ausgehen würde. Weitere neue Ortschaften, die noch bescheiden als Dörfer bezeichnet werden, sind Queque, Odzi, Penhalonga und Sinola. Die Verwaltung war in der



Lage, die Pacht für Grundstücke, auf denen Gasthäuser stehen, wesentlich zu erhöhen.

Forstwesen. Dieser Zweig ist erst in den Anfängen. Ein höherer Forstbeamter des Vereinigten Südafrikas hat im vergangenen Jahre Rhodesien bereist und wird in einem ausführlichen Bericht die Grundzüge für die Forstpolitik dieser Kolonie niederlegen, einstweilen sind auf seinen Rat einige einleitende Maßregeln getroffen worden. An den Viktoriafällen hat ein Unternehmen die Erlaubnis zur forstmäßigen Ausbeutung der Teakholzbestände erhalten.

Bergwesen. Der Hauptzweig der Erwerbstätigkeit in der Kolonie ist der Bergbau. Während 1908 nur 3092, 1909 schon 6128 Schürfscheine erteilt wurden, betrug die Zahl für die neun ersten Monate 1910 10 943. Es waren 1909 54 852 Felder eingetragen, 1910 dagegen schon 118 031. Der Wert des Erzlandes steigt fortwährend, wie die Gesellschaft aus dem Ertrag der Stempelgebühren für Besitzwechsel festzustellen in der Lage ist. Die Förderungszahlen stellen sich für die einzelnen Mineralien bis zum 31. Dezember 1910 wie folgt:

	Gold Pfd. St.	Silber Unzen	Blei Tonnen	Kohle Tonnen	Chromeisen Tonnen
1890—98	83 052	—	—	—	—
1899	205 690	112	—	—	—
1900	308 249	951	—	—	—
1901	610 389	3 132	—	—	—
1902	687 096	3 445	—	—	—
1903	827 729	20 715	128	46 870	—
1904	969 343	70 146	455	59 678	—
1905	1 449 985	89 278	570	97 191	—
1906	1 985 099	110 575	652	103 803	3 647
1907	2 178 886	147 324	756	115 073	8 017
1908	2 526 007	283 425	1 069	164 114	13 358
1909	2 623 709	262 132	966	170 893	25 620
1910	2 568 198	217 633	745	180 068	44 002
£	17 023 432	1 208 868	5 341	937 690	94 644

Dazu kommen noch 7020 Karat Diamanten, 359 Tonnen Kupfer, 659 Tonnen Asbest. Der Gesamtwert der Förderung betrug Ende 1910 nahezu 360 Millionen Mk. Der kleine Rückgang beim Gold für das vergangene Jahr ist dem Umstande zuzuschreiben, daß man dazu übergegangen ist, auch die kleinen Schürffelder in Abbaufelder umwandeln zu lassen. Dadurch ist die Zahl der Goldproduzenten auf 580 für 1909 gestiegen. Von diesen haben viele mit Erfolg gearbeitet, so daß größere Gesellschaften sie ausgekauft haben; diese lassen nun in Erwartung weiterer Zusammenlegungen, die einen Stampfbetrieb in größerem Maße und mit den besten Maschinen gestatten sollen, den



Betrieb einstweilen ruhen. So leisteten z. B. 21 bestimmte Lagerstätten im Jahre 1909 Gold für 210 000 Pf., während der ersten zehn Monate 1910 indes nur mehr 44 000 Pf. Die Verwaltung zeigt sich befriedigt über die Ergebnisse ihrer demokratischen Schürf- und Abbauordnung, die zu zahlreichen und sicheren Feststellungen von Goldvorkommen geführt; auf diese Weise erhalten die Kapitalisten eine brauchbare Grundlage. Die Schürfer ihrerseits haben allmählich erkennen gelernt, welche geologischen Formationen Aussichten auf Fündigwerden versprechen. Die Finanzleute sind jetzt bei der Hand, um sich Rechte zu sichern, sobald besonders ergiebige Adern festgestellt werden oder kleine Lagerstätten im Zusammenhang mit andern einen lohnenden Betrieb ergeben können. In technischer Hinsicht gelangt man mehr und mehr dazu, auch minderhaltiges Gestein nutzbringend zu verstampfen.

Die Gesellschaft, welche die Kohlenlager von Wankie ausbeutet, wurde 1909 umgebildet und auf eine gesunde Grundlage gestellt. Die Arbeit ging während des Berichtsjahres glatt vonstatten und warf einen guten Gewinn ab, so daß 10 Prozent Dividende verteilt werden konnten. Die Förderung betrug 1910 180 068 Tonnen gegen 170 893 Tonnen im Vorjahre. Die Bergwerkindustrie fand jedoch den Preis der Kohle zu teuer und war dadurch gehemmt. Seit 1. Januar d. J. ist er um volle 2 Sch. für die Tonne herabgesetzt, woraufhin man eine stärkere Nachfrage erwartet.

In gedeihlicher Weise schreitet die Förderung von Chromeisen auf dem der Rhodesia Chrome Mines Ltd. gehörigen Bergwerk Selukwe fort. Die 1910 geförderten 44 002 Tonnen wurden in Europa mit 98 217 Pf. St. bewertet, gegen 25 620 Tonnen und 60 420 Pf. St. für 1909. Neuerdings sind Abmachungen getroffen worden, um Rhodesien einen angemessenen Anteil am Weltverkehr für dieses Erz zu sichern.

Noch schwebt, was die Diamantengewinnung angeht, ein Rechtsstreit zwischen der British South Africa- und der De Beers-Gesellschaft, welch letztere Anspruch auf das alleinige Recht der Diamantengewinnung in Rhodesien erhob. Dieser Anspruch ist in zwei Instanzen zurückgewiesen worden, es steht aber noch die letzte Verhandlung vor dem House of Lords aus.

Wie in jedem afrikanischen Lande, bietet die Arbeiterfrage erhebliche Schwierigkeiten. Südrhodesien, das vorwiegend für den Bergbau in Frage kommt, muß sich aus dem Norden mit Leuten versorgen. Denn die arbeitsfähige männliche Bevölkerung wird im Matabeleland auf 40 000, und im Maschonenlande auf 80 000 geschätzt; und davon sind immer nur 24 000, zur Hälfte aus den beiden Provinzen, zu haben, indem die Matabele nur für je drei und die Maschona vier Monate hintereinander sich anwerben lassen. Im September 1910 hatten die Bergwerke Südrhodesiens eine Belegschaft von 40 187 Köpfen, immerhin beinahe 6000 mehr als ein Jahr vorher. Es wurde bisher auch in der Kronkolonie Nyassaland geworben; deren Behörden haben dies indes ohne Ankündigung untersagt, wodurch vorübergehend eine empfindliche Störung entstand. Da indes den dortigen Eingeborenen nicht untersagt



wird, sich anderweitig selbst zu verdingen, so hofft man auch fernerhin auf einen gewissen Zuzug von dort. Die rhodesischen Interessenten haben ein Werbeamt gegründet, das im Einvernehmen und mit finanzieller Unterstützung der Gesellschaft tätig ist und die Bergwerke und Farmer mit Arbeitern versorgt. Ein Beamter mit südafrikanischer Erfahrung ist als Vorsteher des Amtes gewonnen worden. Die Verwaltung läßt die sämtlichen Betriebsstätten jeden Monat durch Aufsichtsbeamte besichtigen, die sich überzeugen, daß die Leute gut untergebracht und behandelt werden, namentlich in sanitärer Hinsicht. Das Sterblichkeitsverhältnis bei den Belegschaften ist von 60,85 v. T. für 1907 auf 49,54 für 1908 und 47,19 für 1909 gesunken und im vergangenen Jahre weiter gefallen.

Die Eingeborenen. Zunächst einige allgemeine Zahlen für Südrhodesien; sie zeigen einen allgemeinen Fortschritt:

	Bevölkerung	Rinder	Schafe	Ziegen
1901	487 200	43 850	48 600	171 000
1908	682 800	204 000	203 000	594 000
1909	697 000	232 000	216 000	595 000

Bei den Maschona nimmt die Neigung zu, die von den Europäern angebauten Maissorten auszusäen, statt der kleineren einheimischen Sorte; im Bezirk Marandellas ist letztere schon so gut wie verschwunden. Dagegen lehnen die Leute noch allgemein den Pflug ab, obschon die Zahl der von ihnen gebrauchten Pflüge von 61 auf 124 im letzten Jahre gestiegen ist. Das Einspannen der Ochsen lernen die Leute mehr und mehr. Neue Kulturen werden wenig aufgenommen, für Baumwolle besteht keine Neigung. Am anstelligsten sind noch im Ackerbau die Basuto im Viktoriabezirk; sie berieseln ihre Felder und bauen Weizen; im Melzetterbezirk werden Bohnen angebaut. Einzelne Eingeborene im Viktoriabezirk pflanzen sogar Bäume. In der Hauptsache aber werden die Maschona Viehzüchter bleiben; ein bequemes Leben, das ihnen erlaubt, ohne Hilfe des Europäers fortzukommen; wenn sie auf Arbeit gehen, ist es lieber nach den Städten oder auf die Farmen, als, trotz der höheren Löhne, in die Bergwerke, wo ihnen die Pünktlichkeit und Zucht zuwider sind. Der Eingeborenenkommissar rät den Missionaren, die Leute mehr zur praktischen Arbeit heranzubilden.

Im Matabelelande offenbart sich der zunehmende Wohlstand darin, daß nicht weniger als 52 Handelsscheine für die Reservate ausgestellt worden sind. Der Viehstand hat sich von einem Jahr zum andern von 76 690 auf 92 389 Rinder vermehrt. Hier und da gehen die Eingeborenen zu Kreuzungen mit Afrikanderrvieh über. Auch sie verbessern ihre Maiskultur, einer vermochte es, bei der Verdingung für die Lieferung an ein Bergwerk den Zuschlag zu erwirken und brachte den Mais selbst auf eigenem Ochsenwagen herbei.

Verkehrswesen. Wesentliche Neuerungen sind im inländischen Verkehrswesen nicht zu verzeichnen, wohl aber der Ausbau der Zentralbahn



von Süden nach Norden bis nach Elisabethville (Etoile du Congo) in Katanga. Die Bahnen werfen allmählich Erträge ab. Für 1910/11 (Ende März) ist nicht nur die volle Verzinsung der Schuldverschreibungen, sondern auch noch ein beträchtlicher Überschuß zu erwarten. Der Fortschritt der Betriebsergebnisse und die Aussichten der Netze Rhodesia Railways und Mashonaland Railway ergibt sich aus folgender Tabelle:

Kalenderjahr	Roheinnahmen „Rhodesia"-, „Mashona"- u. „Beira"netz	Reineinnahmen „Rhodesia"- u. „Mashona"-netz
1907	717 332 Pf. St.	229 913 Pf. St.
1908	848 426 „ „	353 166 „ „
1909	1 086 778 „ „	514 906 „ „ (vorl.)
1910	1 349 113 „ „	692 198 „ „ (vorl.)

Die Einnahmen haben sich mithin in vier Jahren verdreifacht. Während des am 30. September 1910 abgelaufenen Jahres haben die Frachten für allgemeine Güter 180 632 Pf. mehr, die auf Mineralien 18 285 und die Personenbeförderung 37 681 Pf. mehr als gleichzeitig im Vorjahr ergeben. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfordert 520 471 Pf., ist also mehr als gedeckt.

Die Gesellschaft hat durch eine Vereinbarung mit der als Aktiengesellschaft bestehenden Eisenbahngemeinschaft ihre Beteiligung bei den beiden Bahnunternehmungen, Rhodesian und Mashonaland, auf eine neue Grundlage gestellt. Die Gemeinschaft hat ihr Kapital auf 3 Mill. Pf. St. erhöht und der British South Africa Company auf zehn Jahre das Recht eingeräumt, die Gemeinschaft zur Übernahme des Ganzen oder eines Teiles der Schuld der Eisenbahngesellschaften aufzufordern, wobei der Gesellschaft, entsprechend den übernommenen Beträgen, vollbezahlte Gemeinschaftsaktien zum Nennwert übertragen werden. Die British South Africa Company hat sich verpflichtet, weiterhin die Beträge vorzustrecken, deren die Eisenbahngesellschaften bedürfen, um ihre Netze wirksam auszurüsten, und wird während der zehn Jahre die Heimzahlung dieser Vorschüsse nicht beanspruchen.

Die von der Mashonaland-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke Broken-Hill—Grenze nicht nur, sondern auch auf belgischem Gebiete die von der Compagnie du chemin de fer du Katanga betriebene Fortsetzung bis Elisabethville und Etoile du Congo („Stadt" und Grube liegen 12 Kilometer auseinander) sind dem Verkehr geöffnet und die Fortsetzung um rund 325 Kilometer bis Kambove ist beabsichtigt. Daraus wird der Durchgangsverkehr auf den rhodesischen Bahnen Nutzen ziehen. Es ist hier vielleicht angebracht, zu erwähnen, daß die Bauten einer englischen Unternehmerfirma übertragen worden sind. In der Budgetkommission des Reichstages hatte sich nämlich dieses Jahr ein Abgeordneter gegen die Bauausführung durch Unternehmer ausgesprochen. Wie man sieht, hält man an diesem System in den britischen



Kolonien fest; der Fall der durch eine staatliche Verwaltung gebauten Ugandabahn in Ostafrika ist eine Ausnahme.

Da die Kolonie bis auf die Verbindung Salisbury— Broken Hill ihre Hauptlinien, entsprechend dem Erschließungsplan Cecil Rhodes, schon besitzt, bringt jetzt jedes Jahr den Bau von Zufuhrlinien, der zum großen Teil aus dem Bestande des Vermächtnisses Alfred Beits gedeckt wird. Eine solche Zweiglinie führt von Salisbury nach Mazoe und wird in nordöstlichem Bogen bis in das Abercorner Revier fortgesetzt werden; der Verkehr soll noch vor Ende dieses Jahres eröffnet werden. Eine andere reicht von Gwelo nach Umwuma und wird, mit südlicher Abbiegung, nach Viktoria fortgeführt, dem Ort, in dessen Nähe sich die berühmten Ruinen von Simbabwe befinden. Von Pasipas, unweit Bulawayo, führt eine in südlicher Richtung nach dem Revier der East Gwanda Mines.

Vorstudiert sind außerdem 1. eine Verlängerung der vorhandenen Zweigbahn von Salisbury nach Eldorado; 2. der von Umwuma bis nach Rusapi, nördlich von Umtali; 3. eine neue Zweigbahn von Umtali in den Melzetterbezirk. Am wichtigsten hiervon ist das erste Projekt. Die Strecke Salisbury—Eldorado ist die Stichbahn für die notwendige Verbindungsbahn Salisbury—Broken Hill. Da es sich indes bei den hier erwähnten Strecken um Schmalspur handelt, scheint man dem Projekt einer wesentlichen Abkürzung der Entfernung Beira—Katanga noch nicht praktisch nähergetreten zu sein. Dies ist einigermaßen auffällig, da im Durchgangsverkehr doch nur eine Vollbahn wesentliche Dienste leisten kann.

Endlich sei ein noch nicht näher geprüftes Projekt einer Zweigbahn von der Kafuëbrücke in Nordrhodesien erwähnt, also von dem gleichnamigen Fluß, der einen weiten Bogen beschreibt, in grader Richtung nach dessen Quellgebiet.

Aus der Beitstiftung sind nicht nur die Stationen Bulawayo und Salisbury ausgebaut, sondern auch der Fahrpark der Bahnen ergänzt worden. Im Zusammenhang mit den Bahnen entsteht allmählich ein Straßennetz.

Dem portugiesischen Hafen Beira widmet die Gesellschaft fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit. Es ist ihr gelungen, nicht nur für sich zweckmäßige Anlagen zu schaffen, sondern auch für die großen Handelsfirmen des südafrikanischen Erdraums, die über Beira einführen, günstige Bedingungen für die Errichtung ausgedehnter Lagerhäuser zu erwirken. Im ganzen jedoch genügen die Einrichtungen Beiras dem Verkehr nicht mehr. Die Gesellschaft will daher den dortigen Pier erweitern, wofür Gelder aus der Heimzahlung eines Darlehens von ihr an die Beira-Eisenbahngesellschaft demnächst verfügbar werden. Letztere baut einen Tiefwasserstaden, wofür die British South Africa Company ihr durch Zeichnung von Vorzugsaktien zu 6 Prozent für 2 Millionen Mark helfen will.

Den Eisenbahngesellschaften des eigenen Gebietes gegenüber findet sie es vorteilhaft, die ihnen gemachten Darlehen nicht heimzahlen zu lassen, sondern dafür Aktien zu nehmen. Dies ist kürzlich mit einer Schuld der Rhodesia



Railways von etwa 570 000 Pf. geschehen, die in Aktien der Eisenbahngemeinschaft umgewandelt worden sind.

Die finanzielle Lage der Gesellschaft bietet für uns nur ein beschränktes Interesse. Für die Aktionäre ist noch immer kein greifbarer Erfolg zu bemerken. Die Abrechnung läßt an Deutlichkeit und Übersichtlichkeit sehr zu wünschen. Nur auf Umwegen vermag man einen Gewinn von 23 000 Pf. St. (gegen einen Fehlbetrag von 66 510 Pf. im Vorjahr) herauszurechnen, und dieser Gewinn ist dadurch erzielt worden, daß ein beträchtlicher Teil der Verwaltungskosten für Rhodesien dem Kapitalkonto zur Last geschrieben worden ist. Das mag seine Richtigkeit haben, geht jedoch nicht klar aus der Abrechnung hervor. In Kreisen, die der Gesellschaft keineswegs feindlich gesinnt sind, rechnet man heraus, daß sie immerhin noch mit einem Verlust von 50 000—60 000 Pf. arbeitet, und seit dem Beginn der ungeheuren Verlust von 4 725 602 Pf. oder rund 96,4 Millionen Mark zu verzeichnen hat. Die Rechnungsprüfer machen, wie gewöhnlich, den Vorbehalt, daß sie „den Wert der in die Rechnung unter Haben aufgeführten Forderungen einschließlich der seit Jahren aufgelaufenen Zinsen im Betrage von 1 519 894 Pf. nicht beurteilen können und ein Teil dieser Forderungen wahrscheinlich uneinbringlich ist." Immerhin ist die Gesellschaft gegenwärtig frei von Geldsorgen infolge der Ausgabe von neuen Aktien im vergangenen Jahre und der Umwandlung der vorläufigen Schuldverschreibungen in Aktien, wodurch Zinsen erspart werden. An eine Dividendenzahlung ist jedoch auf absehbare Zeit nicht zu denken.

Wie dem auch sei, es ist bezeichnend für den Gemeinsinn des britischen Volkes, daß es wiederum im vorigen Jahre bei so schlechten finanziellen Aussichten zur Kapitalerhöhung beigetragen hat. Die Aktionäre dieser Unternehmen stellen sich einfach auf den nationalen Standpunkt und verzichten, wenigstens vorläufig, auf den Gewinn aus ihrer Anlage, wenn auch nicht auf ihr Kapital selbst, denn es schwebt ihnen der Vorgang mit der Nigergesellschaft vor, bei deren Ablösung das Reich den Kapitalaufwand in genügendem Maße vergütet hat, und etwas Ähnliches erwarten sie wohl stillschweigend auch für den Zeitpunkt, wo die Übernahme Rhodesiens durch das Reich sich vollziehen wird. Jedenfalls haben sie vom nationalen Standpunkt die Genugtuung, daß die Instandsetzung der großen Kolonie von über 1 140 000 Quadratkilometer sich richtig und gedeihlich vollzieht.

P. M.



Die erste Durchquerung Afrikas durch René Caillié.

Afrikas Nordrand ist von den den Völkern Europas so bekannten Wassern des Mittelmeeres bespült; aber dennoch war er selbst und waren die hinter ihm liegenden Länder bis zum Anbruch des 19. Jahrhunderts den Europäern fast völlig unbekannt. Marokko, Algier, Tunis, Tripolis waren als Stammsitze der gefürchteten Seeräuber und als Zwingburgen des höchsten mohammedanischen Fanatismus weit und breit gefürchtet. Hier einzudringen schien fast unmöglich; diese Länder durchqueren zu wollen, verhieß den sicheren Tod in der endlosen, sonnendurchglühten Wüste. Und doch wards gewagt und ward gewonnen, sogar noch bevor durch die Kanonen Europas Marokkos Fanatismus zur äußerlichen Ruhe gebracht, noch ehe Tunis und Tripolis dem friedlichen Handelsverkehr eröffnet, noch ehe Algier französische Provinz geworden war.

2½ Jahrhunderte lang hatten Europäer versucht in das Herz von Nordafrika vorzudringen. 42 Reisen sind bekannt, die dieses Ziel auf allen möglichen und unmöglichen Wegen erstrebten: vom Senegal aus, von Tripolis her, von Ägypten und dem oberen Nil aus, sogar vom Golfe von Benin ausgehend. 23 dieser Reisenden begannen ihren Marsch an der Westküste, aber keiner gelangte zum Mittelmeer. Der erste, der dieses Wagnis vollführte, war der Franzose René Caillié.

René Caillié wurde im Jahre 1800 geboren. 16 Jahre alt reist er mit 60 Fr. in der Tasche nach Senegambien, um sich einer nach dem Gambia ausgesandten Expedition anzuschließen. Er wird jedoch abgewiesen und kehrt nach mancherlei Abenteuern in seine Heimat zurück, um 1818 schon wieder am Senegal zu sein. Er reist diesen Fluß aufwärts, wird aber krank und muß, da er in dem feuchtwarmen Klima nicht gesunden kann, nach Frankreich zurück.

Die unbezwingliche Wanderlust treibt Caillié sechs Jahre später zum dritten Male an den Senegal. Er beginnt hier zunächst einen kleinen Tauschhandel, aber bald geht er weiter in das Innere zu den Braknas, um vollendet Arabisch zu lernen und die Kulthandlungen der Mauren zu üben. Nach



¾ Jahren kehrt er zurück nach St. Louis und hört hier von dem großen Preis von 10 000 Fr., den die geographische Gesellschaft zu Paris ausgesetzt hatte für den ersten Europäer, der die geheimnisvolle Stadt Timbuktu, den als Zentralpunkt von 5 Karawanenstraßen wichtigsten Ort des ganzen inneren Nordafrikas, erreiche. Sofort steht es für Caillié fest, diesen Preis erringen zu wollen. Er macht Bekanntschaft mit den Mandingos und den Handelsleuten aus dem Innern und teilt diesen unter dem Siegel des Geheimnisses das Folgende mit: er sei in Ägypten von arabischen Eltern geboren, sei in frühester Jugend gelegentlich der Eroberung des Landes durch die Franzosen von diesen nach Frankreich mitgeschleppt worden und seitdem an den Senegal gekommen, um Handelsgeschäfte für seinen Herrn zu besorgen; dieser habe ihn jetzt freigegeben und er wolle nun nach Ägypten zurückkehren, um dort seine Familie wiederzufinden und die muselmännische Religion wieder auszuüben. Die jetzt und auch später zuweilen gehegten Zweifel wußte Caillié zu heben durch fleißige Gebetsübung, durch eifriges Lesen des Koran und auswendiges Hersagen von Stellen aus diesem. Im Innern des Landes ersetzte er Alexandrien, wohin er zu reisen gedenke, als zu wenig bekannt, durch Mekka und fand sich wegen seines heiligen Eifers nur noch angesehener.

Am 19. April 1827 bricht unser Forscher von Kakondy am Rio Nunez, südlich von Senegambien, auf, nur begleitet von fünf freien Mandingos, drei Sklaven, einigen Trägern, einem Führer und dessen Frau. Sein ganzer Besitz besteht aus 2000 Fr., von denen 1700 in Tauschwaren angelegt waren. Astronomische Instrumente besaß er nicht, nicht einmal eine Uhr. Die einzigen Instrumente, die Caillié mitführte, waren zwei Bussolen. Um die Mittagszeit wurde die Schattenlänge eines Stabes gemessen, woraus sich zu Hause die richtige Ortsbreite berechnen ließ. Die Reise geht zunächst ostwärts; Anfang Mai wird der Bafing, der Hauptzufluß des Senegal, gekreuzt. Die Karawane hat sich nach und nach auf 60 bis 80 Köpfe vergrößert. Überall wird der kühne Forscher als Landsmann des Propheten angestaunt, durch Ehrerbietung, Geschenke und Verabreichung von Lebensmitteln ausgezeichnet und wegen seines religiösen Eifers beglückwünscht.

Caillié folgt im weiteren Verlauf der Reise dem Oberlauf des Niger und gelangt am 17. Juni nach Kankau. Hier wird er zu einer unfreiwilligen Rast von einem Monat gezwungen, da wegen der Regenzeit und der mangelnden Reisegelegenheit an ein Weiterziehen vorläufig nicht zu denken ist. Außerdem leidet er an starkem Fieber. Äußerste Vorsicht ist nötig, um den Schein des Mekkapilgers zu wahren; stets hat Caillié, wenn Besuch kommt, ein Blatt des Korans in Händen, zweimal täglich geht er zur Moschee; alle Aufzeichnungen hier wie überhaupt während der ganzen Reise muß er mit Bleistift und völlig im Geheimen machen, stets den Koran als Deckung bereit haltend. Mitte Juli zieht er weiter nach Osten bei fortwährendem Regen und teilweise überschwemmtem Land und kommt am 3. August in dem teils von mohammedanischen Mandingos, teils von heidnischen Bambarras bewohn-



ten Dorfe Timme an. Hier erschien es fast, als sollte die Reise des Forschers ein gewaltsames Ende finden. Caillié hatte sich auf dem Marsche eine Fußwunde zugezogen, die sich so verschlimmerte, daß er, in Timme angekommen, vollkommen marschunfähig war. Er ist daher gezwungen, die Karawane, der er sich bis dahin angeschlossen hatte, weiterziehen zu lassen, um erst die Heilung seines Leidens abzuwarten. Doch dies verzögert sich von Tag zu Tag. Ende August bildet sich sogar eine zweite Wunde an demselben Fuß, so daß Caillié nicht zu stehen vermag und genötigt ist, unter der sogenannten Pflege einer von Tag zu Tag unfreundlicher werdenden alten Negerin und den Diebereien und Erpressungen seines Wirtes ausgesetzt einen ganzen Monat zu Hause zu bleiben, den feuchten Boden als Lager, seinen Ledersack als Kopfkissen benutzend. Der September und Oktober vergeht, endlich, Anfang November schließt sich die Fußwunde, so daß Caillié sich schon freut, endlich seine Reise fortsetzen zu können. Da trifft ihn ein zweites, noch härteres Unglück. Durch die mangelhafte und schlechte Nahrung hervorgerufen, bricht der Skorbut bei ihm aus, der ihm jedes Essen verbietet und unsägliche Schmerzen bereitet. Dazu kommt, daß die kaum vernarbte Fußwunde ihm wieder zu schaffen macht. Mitte Dezember tritt endlich Besserung ein und erfüllt unseren Reisenden mit neuem Mut, so daß er, der schon seine Expedition als gescheitert angesehen hatte, an die Weiterreise denken kann. Er findet auch Begleiter hierzu.

Nach fünfmonatigem Aufenthalt verließ er Timme am 5. Januar 1828 mit etwa 50 Mandingos und 30 Frauen, dazu 8 Anführern und 15 Eseln. Die Reise ging nordwärts auf Dschenne, der Hauptstation vor Timbuktu. Dieser von zwei Seitenarmen des Dschioliba oder Niger umschlossene Ort wird am 10. März erreicht. Die Reise hierher ist im Vergleich zu den bisher erduldeten Mühsalen eine Erholung zu nennen. Sie führt durch dicht bevölkerte, von friedlichen, gewerbetreibenden Leuten bewohnte Gegenden.

13 Tage währte der Aufenthalt in Dschenne. Im Besitz von Empfehlungen für Timbuktu, die sich Caillié durch Verschenken von Scheren und eines Regenschirmes erwirbt, setzt er seine Reise fort, jetzt zu Schiff den majestätischen Strom hinabfahrend. Ein äußerst lebhafter Schiffsverkehr zeigt sich hier: ganze Flottillen von 60—80 Schiffen, alle reich beladen, mit einer Besatzung von 16—18 Mann, führen die Erzeugnisse des Landes, auch Sklaven, stromab der großen Stadt zu. Die weite und einförmige Ebene bot dem Auge wenig; um so schlimmer machte sich die Behandlung fühlbar, die unser Reisender auf dem Schiffe, fast nach Art eines Sklaven, zu erdulden hatte. Es war eine Erlösung, als nach den vier schweren Wochen der Fahrt am 20. April der Hafenplatz von Timbuktu und nach einem Marsche von wenigen Stunden landeinwärts dieses selbst erreicht worden war. Endlich war er angelangt in dieser geheimnisvollen Stadt, diesem lange Jahre ersehnten Ziele seiner Wünsche.



Die Stadt bietet dem Auge wenig Reize: in unendlich scheinender, öder, sandiger Ebene gelegen, beherbergte sie 1828 schätzungsweise 12 000, dem Negerstamme der Kissur angehörende Bewohner, die in schlechten Erdhäusern lebten, aber in Wohnung und Kleidung sehr sauber waren. Zum Anbau ist das umliegende Land ungeeignet, da das belebende Naß fehlt. Trinkwasser ist nur bei den wenigen Besitzern der Zisternen zu haben, d. h. gegen entsprechende Bezahlung. Es ist daher kein Wunder, daß alle Lebensmittel sehr teuer sind. Caillié wäre in einer sehr schlimmen Lage gewesen, wenn er sich seinen Lebensunterhalt hätte aus eigenen Mitteln beschaffen müssen. Aber sein Märchen von dem Mekkapilger öffnete die Herzen seiner „Mitgläubigen". Er wurde mit Geschenken und Lebensmitteln reichlich versehen. 14 Tage dauerte der Aufenthalt in Timbuktu, die der Forscher dazu benutzte, sich über alle Verhältnisse nach Möglichkeit zu unterrichten. Hier erfuhr er denn auch genauer, was er schon in Dschenne hatte andeuten hören, daß sein Landsmann Laing, der von Norden her gekommen, kurz zuvor bei der Stadt überfallen und getötet worden war. Über den weiteren Lauf des Dschioliba, den er als erster auf der befahrenen Strecke erforscht, vermochte er nichts zu erfragen; seine Vermutung, daß er in den Busen von Benin fließe und mit dem Niger identisch sei, erwies sich später als völlig richtig.

Am 4. Mai verläßt Caillié Timbuktu, um mit einer Karawane von 600 Kamelen nordwärts durch die Wüste zu ziehen. El-Arauan, ebenfalls ein Zwischenhandelsplatz ohne eigene Hilfsquellen, ist die nächste Haltestelle. Hier wird unser Forscher von einem maurischen Kaufmann, der sich den Propheten günstig stimmen wollte, mit den nötigen Mitteln zur Weiterreise versehen. Scharfe Ostwinde, Sandstürme und Wassermangel bringen die auf 1400 Kamele angewachsene Karawane dem Untergang nahe. Die Lage Cailliés ist nichts weniger als rosig. Die begleitenden Mauren haben Verdacht geschöpft und glauben nicht so recht an seine Mission. Er mußte sich allerhand Quälereien und Verhöhnungen gefallen lassen; mehrfach verweigert man ihm Essen und Trinken, ja sogar einen Platz im Lagerzelt. In el-Harib, wo er 13 Tage weilt, muß er den Frauen Amulette schreiben zur Gewinnung von Schwiegersöhnen und von den Geschenken hierfür sein Leben fristen.

Ende Juli ist Caillié in Tafilet, am Fuße des Atlas, angelangt. Ein mehrtägiger Ausflug führt ihn nach dem vielbesuchten Markte von Boheim, wo er sich einer Karawane, die nach Fez reisen wollte, anschließt. Nach unsäglichen Strapazen, unter quälendem Hunger und Durst gelingt die Durchquerung des Atlas.

Mit der Ankunft in Fez (12. August), der schönsten Stadt, die er in Afrika gesehen, ist unser Reisender nahe am Ziel, aber immer größer scheint die Gefahr der Entdeckung seines Betruges zu werden. Er wagt bei einem Juden den Verkauf zweier englischen Goldstücke, um wenigstens einige Mittel für die Weiterreise in die Hand zu bekommen. Sein nächstes Reiseziel ist das im Südwesten von Fez gelegene Mekinas. Um keinen Argwohn zu er-

regen, muß er zu einer neuen List seine Zuflucht nehmen: er erzählt seinen Wächtern, daß er den Kaiser sehen wolle, um ihm seine traurige Lage zu klagen. Nach unermüdlichen und seine Gesundheit auf das schwerste schädigenden Wanderungen kommt unser Reisende nach Rabat, und damit nach einem Orte, wo er einen französischen Konsul zu finden hofft. Er findet ihn auch; aber es war ein einheimischer Jude, der aus weiß welchen Gründen ihm jeden Beistand versagt. Traurige 14 Tage verlebt Caillié hier; tagsüber an den Straßenecken sich aufhaltend, nachts den Friedhof am Meer als Ruheplatz wählend, stets in Angst und vom Hunger geplagt. Am 2. September gelingt es ihm, einen Esel zu mieten, der zur Weiterreise nach Tanger benutzt werden soll. Groß war die Freude, aber leider nur von kurzer Dauer. Das Tier erwies sich als zu schwach, und am zweiten Tage nach der Abreise von Rabat wanderte Caillié wieder zu Fuß. Vom Fieber geplagt und aufs äußerste ermattet, kommt er am 26. September in Tanger an, in dieser, vom wütendsten Glaubenshasse erfüllten Stadt. Nach mehrstündigem Umherirren gelingt es ihm endlich, den französischen Konsul Delaporte zu sprechen, der ihn verkleidet auf ein aus Cadix herbeigerufenes Schiff bringt. Nach 10 Tagen (10. Oktober) betritt er in Toulon heimischen Boden, erholt sich hier etwas von seinen furchtbaren Strapazen und kehrt dann nach Paris zurück.

508 Tage hat Cailliés Reise in Afrika gedauert; 301 davon waren gewollte oder aufgezwungene Ruhetage, die er in 18 Orten verlebte, so daß er volle 207 Tage auf dem Marsche durch das unbekannte Land zubrachte. Die von ihm durchwanderte Strecke ist größer als die Entfernung vom Kap Matapan, dem fast südlichsten Punkt Europas, bis zu dessen nördlichstem Punkt, dem Nordkap. Er hat, trotzdem es ihm an den notwendigsten Instrumenten mangelte, eine gute Karte der durchwanderten Gegend gegeben; er hat ihre klimatischen und allgemein physikalischen, ihre völker- und sprachenkundlichen, wie ihre Handelsverhältnisse erforscht und Lage und Tiefe der Brunnen in der Wüstengegend aufgezeichnet, er hat Timbuktu beschrieben und ein großes Stück des langen Nigerlaufes erforscht und dessen wasserreiche Zuflüsse angegeben: mit Recht wurde ihm der vier Jahre vorher ausgesetzte Preis zuerkannt.

Wenn auch Cailliés Reise unmittelbar nicht die große Anregung gab, die man von ihr hätte erwarten können (erst dem deutschen Forscher Barth blieb es vorbehalten, die wirklichen Verdienste des kühnen Reisenden der breiten Öffentlichkeit bekannt zu geben), so wirkte doch auch sie mit, das Interesse an Afrika wachzuhalten. Immer neue Forscher gingen dorthin ab, einer nach dem anderen sein Leben lassend auf dem schrecklichen Schlachtfelde.

Caillié hat sich von den Strapazen seiner Forschungsreise nie ganz erholt. Er starb, erst 38 Jahre alt, am 15. Mai 1838 zu Paris.

Von W. Roß, Hamburg.



Welche Aussichten bieten sich den Deutschen in Südamerika?

In Argentinien, Brasilien, Chile und Uruguay sind soeben neue Regierungen ans Ruder gekommen und in allen vier Ländern ist ein großer Aufschwung und eine emsige Rührigkeit zu verzeichnen. Der Zeitpunkt ist auch für den Deutschen besser, als je, dort wie in anderen Staaten in Südamerika seinen Einfluß auszubreiten, zumal die Nordamerikaner die größten Anstrengungen machen, den von der Natur so reich gesegneten amerikanischen Süden wirtschaftlich zu erobern. Zwar hat es seither nicht an deutscher Kulturarbeit in jenem Erdteil gefehlt, aber das gesamte Auftreten des Deutschtums in Südamerika ist verschwindend gegenüber den großen Aufgaben, die vorliegen. Es fehlt ein großzügiges Prinzip, eine einheitliche Organisation, ein treues Zusammenhalten der Deutschen unter sich und aller mit der Heimat. Es sind allerlei Fehler von deutscher Seite begangen worden. Man hat nicht immer die geeigneten Leute hinausgeschickt. Der Deutsche ist oft der wenig beliebteste der fremden Nationen. Vor allem besteht die Gefahr, daß die Deutschen gerade in der Jetztzeit, die einen Wendepunkt zu großem Aufschwung in der Geschichte Südamerikas darstellt, von anderen Nationen überholt werden. — Darüber ist man sich in Deutschland allgemein einig, daß Südamerika einen guten Absatzmarkt für unseren Handel und Industrie darstellt, daß Deutschland als zunehmender Industriestaat sich dauernden Absatz im Ausland zu sichern hat. Aber man soll nicht denken, daß man im Ausland auf deutsche Schiffe und Waren sehnsüchtig wartet. Der Wettbewerb ist meist ein sehr schwerer. Die Erweiterung und Sicherung des Absatzmarktes in Südamerika ist für Deutschland nur dadurch möglich, daß die Deutschen dort größeren Einfluß gewinnen und sich selbst energisch an der wirtschaftlichen Aufschließung der dortigen Länder beteiligen. Jeder Landsmann, der sich dort vorübergehend oder dauernd niederläßt und als Landwirt oder als Industrieller, Beamter oder Arbeiter, fleißig und sachverständig mitwirkt, die großen Naturschätze auszubeuten, ist ein wirkungsvollerer Propagandist für deutsche Erzeugnisse, als der beste Reisende, um so mehr, als er selbst neue Absatzmöglichkeiten schafft, was der letztere nicht kann. Da sind es nun

zunächst die landwirtschaftlichen Unternehmer, die in jene Agrarländer ziehen müssen. Gar viele, die in Pommern, Ostpreußen, auf der Eifel oder im Schwarzwald ein kümmerliches Dasein fristeten, haben es als Kolonisten in Brasilien, Argentinien, Chile zu einer auskömmlichen Existenz, manche sogar zu Wohlstand gebracht. Wer in der Lage war, als Großlandwirt oder als Fabrikbesitzer zu arbeiten, konnte es schneller zu Vermögen bringen. Angestellte und Handwerker finden in jungen Ländern höheren Lohn, und, wenn sie es verstehen, ökonomisch zu leben und ihre Ersparnisse in Haus- und Landspekulation zu vermehren, können sie rasch vorankommen. Es ist wahr, daß auch mancher in fernen Landen scheiterte. Ich will hier nicht die Gründe untersuchen. Sicher ist, daß weitaus die Mehrzahl reussierte. Viele kehrten wieder, bereichert an Gut und Weltkenntnis, in ihre Heimat zurück. Viele wurden Bürger des neuen Landes. Aber es gibt Beispiele, daß in hundert Jahren die Deutschen in Südamerika ihre Muttersprache beibehalten, daß sie ihre Söhne und Töchter nach Deutschland zur Ausbildung schicken. Deutsche Bücher und Zeitschriften und vor allem deutsche Schulen und Kirchen halten sie in Kontakt mit der alten Heimat. Sie sind es, welche deutsche Maschinen und Werkzeuge, deutsche Hausgeräte vom Kochtopf bis zum Piano kaufen. Sie empfehlen gleichzeitig den einheimischen Nachbarn ihre Gebrauchsartikel und es summieren sich die Millionen zusammen, welche das statistische Jahrbuch als Ausfuhrgut registriert. Von allen Erwerbsarten ist gewöhnlich in neuen Staaten der Landkauf das sicherste. Ich stellte nach der offiziellen Notierung der Grundstücksverkäufe in der Republik Uruguay fest, daß seit dem Jahre 1860 sich dort der Wert des Landes durchschnittlich in zehn Jahren verdoppelte. Also auch ohne direkten Vertrag würde sich meist das Land angelegte Kapital verzinsen. Tatsächlich sind die größten Vermögen in Argentinien und Brasilien durch Landspekulation gewonnen worden. Volkswirtschaftlich gesünder ist es, einen Ertrag des Landes anzustreben. Nach meinen Erfahrungen durch die Bewirtschaftung eines Versuchsgutes und nach den Beobachtungen in vielen anderen Betrieben ist es in den günstigen Lagen von Südamerika, etwa zwischen dem 20. und 40. Breitegrad, meistens möglich, im Ackerbau mit der gleichen Arbeit die doppelten Roherträge von dem Lande zu erzielen als in Deutschland. Der Reinertrag wechselt nach Bodenpreisen, Arbeitslöhnen und Preisen der Produkte, kann verschwindend gering sein, aber auch eine hier unbekannte Höhe erreichen. Die Weidewirtschaft läßt geringere Roherträge erzielen, hat aber weniger Unkosten und große Sicherheit. Man nimmt an, daß eine gut bewirtschaftete Estanzia das angelegte Kapital mit 10 Prozent verzinsen muß. Aber rechnungsmäßige Beispiele weit höherer Verzinsung in langen Zeiträumen sind häufig. Das beste System ist unstreitig die Vereinigung von Tierzucht und Weidewirtschaft mit Ackerbau, da durch künstlichen Futterbau die ungleiche Produktion der Weide ausgeglichen, eine bessere Fütterung ermöglicht und durch direkten Verkauf von Ackerbauprodukten Geldeinnahmen erzielt werden. Als Futterpflanzen



kommen hauptsächlich Luzerne, Grünmais, Sorghum, tropische Gramineen und Wurzelfrüchte, wie Manioza, Runkelrüben, Bataten, Arrow root, für den Winter Hafer, Gerste und Hülsenfrüchte in Betracht. Weide und Grünfutter sind in den meisten Gegenden während des ganzen Jahres vorhanden. Nur für wertvolle Pedigreetiere braucht man Stallungen. Der Ackerbau wird dadurch verbilligt, daß man während des ganzen Jahres im Felde arbeiten, vom 35. Breitengrad an auch auf zwei Ernten im Jahre rechnen kann. Die wichtigsten Cerealien sind Mais, der fast überall gedeiht, im Süden sodann Weizen, im Norden Reis. Trotz der schon jetzt ungeheuren Weizenausfuhr Argentiniens läßt sich noch eine weitere Steigerung der Weizenproduktion erwarten, namentlich durch intensivere Bewirtschaftung. Als Industrie- und Handelspflanzen werden mit Vorteil gebaut im Süden Lein, Mais und Zuckerrübe, im Norden Zuckerrohr, Kaffee, Baumwolle und Kakao. Obst- und Gemüsebau hat ebenso vorzügliche Vorbedingungen wie Forstwirtschaft. Ersterer dient zurzeit nur für den eigenen Konsum, obwohl wegen der umgekehrten Jahreszeit der Export von Orangen, Zitronen, Birnen, Äpfeln, Weintrauben, Bananen und Ananas nach Europa gute Chancen bietet, auch Konserven leicht hergestellt werden könnten. Die vorhandenen Urwälder müssen systematisch durch den geregelten Anbau von Eukalyptus, Robinien, Akazien, Kasuarinen, Pinien, Zedern, Arraukarien und Kautschukbäumen ersetzt werden. Die Bodenpreise von landwirtschaftlichen Terrains sind zurzeit in Südamerika je nach Lage und Qualität zehn- bis hundertmal geringer als in Deutschland, ein Umstand, der Hand in Hand mit dem guten Klima, den landwirtschaftlichen Unternehmer locken muß. Freilich finden sich auch Hindernisse aller Art. Die Urbarmachung der mit Unkraut, Gestrüpp, Stein und Bodenungleichheiten bedeckten Camps und noch mehr der bergigen Urwälder ist ein hartes Stück Arbeit. Pflanzliche und tierische Parasiten bedrohen die Anpflanzungen. Der Mangel an Transportwegen und Verkehrsmitteln erschwert sowohl die Kolonisation als auch namentlich den Absatz. Meistens muß direkt an die Errichtung landwirtschaftlicher Industrien Hand in Hand mit der Einführung des rationellen Ackerbaues gedacht werden. Als solche kommen in Betracht Mühlen, Molkereien, Schlachthäuser und Konservenfabriken, Weinbereitung, Zuckerfabriken, Brennereien, Holzsägereien und selbstverständlich bei dem Anbau von Reis, Kaffee, Baumwolle, Kakao die betreffenden maschinellen Einrichtungen. Es ist richtig, daß manche Kolonisationsunternehmungen Mißerfolge hatten. Aber die Gründe sind gewöhnlich in mangelndem Kapital, falscher Organisation, ungeeigneten Persönlichkeiten zu suchen. Leichtfertig werden zuweilen minderwertige Ländereien erworben und unzweckmäßig bewirtschaftet. Die Unsicherheit von Besitztiteln und zuweilen auch die politischen Unruhen und Wechsel brachten große Erschwernisse, alles Veranlassung genug, neue Unternehmungen nur mit denkbar größter Vorsicht einzuleiten und vor allem hierzu nur erprobte Männer auszuwählen. Die Persönlich-



keit ist in den landwirtschaftlichen Unternehmungen ausschlaggebender in jungen Ländern als in den alten Kulturstaaten. Besonders zu empfehlen ist der gemischte Besitzstand, daß neben den Kleinbauern auch Großlandwirte sich ansiedeln, wozu Weidewirtschaft, Viehzucht, Waldbau und industrielle Unternehmungen geeignete Zweige abgeben. Vor allem sollten junge, gebildete, tüchtige Landwirte mit mäßigem Kapital den Landerwerb in Südamerika ins Auge fassen. Ihre Kenntnisse ermöglichen rasche Anpassung an die veränderten Verhältnisse und baldige Erlernung der Landessprache und sie können sich andererseits den Details des Betriebes besser widmen, als der Großbesitzer. Diese Mittel- und Großlandwirte ermöglichen die Beschäftigung gewöhnlicher Handarbeiter ohne Kapital, welche aus allen Nationen immer am zahlreichsten zur Verfügung stehen. Die Erfahrung mit dem deutschen Bauern ist im allgemeinen die, daß es ihm im Anfang schlecht geht, daß er vielfach sein Vermögen verliert, bis er sich eingelebt hat und dann mit dem Neuerworbenen gut vorankommt. Fast alle deutschen Einwanderer der Jetztzeit haben den Nachteil gegenüber den früheren Ansiedlern, daß sie ungemein verwöhnt und anspruchsvoll und dann oft unzufrieden, überhebend und streitsüchtig sind.

Für neue industrielle Unternehmungen bietet Südamerika weniger Aussichten, als für landwirtschaftliche. Die durch hohe Einfuhrzölle bedingten hohen Preise verschiedener Produkte machen jedoch Industrien für den Inlandkonsum meist lukrativ, z. B. Spinnereien, Webereien, Lederindustrien, Möbelfabriken. Die Materialien der Baubranche haben gleichfalls hohen Preis und deshalb sind Ziegeleien, Kalkbrennereien, Zementfabriken, Steinbearbeitung wohl einträglich. Wasserkräfte erleichtern in vielen Gegenden die industrielle Anlage; die hohen Arbeitslöhne und die Unfertigkeit der Arbeiter erschweren sie. Diese letzteren Gründe und namentlich das Fehlen der Kohle wird auf absehbare Zeit Südamerika speziell in der Eisen- und Maschinenbranche sowie in der chemischen Industrie auf andere Länder zum Bezuge verweisen. Möge sich Europa und speziell Deutschland hier nicht von Nordamerika den Rang ablaufen lassen.

Wenn den südamerikanischen Republiken im allgemeinen rührige Unternehmer zur Ausbeutung ihrer reichen Bodenschätze willkommen sind, so gibt es auch andere Gelegenheiten, namentlich für Deutsche, sich dort nutzbar zu machen. Zu wenig ist dort noch der hohe Stand der deutschen Wissenschaft und Technik bekannt. Man sympathisiert mehr mit den stamm- und sprachverwandten lateinischen Nationen. Der energische Engländer bricht sich selbst mehr Bahn. Es gilt durch Beschickung von Ausstellungen, durch Presse und andere Mittel, wozu namentlich auch ein deutscher Kabeldienst zu rechnen ist, auf die deutsche Arbeit und Errungenschaft aufmerksam zu machen und geeignete Personen heranzubilden, die dann als Lehrer und Forscher, als Mediziner, Naturwissenschaftler, Ingenieure, Architekten, Verwaltungsbeamte dort in Staats- oder Privatstellungen tätig sind. Jeder von ihnen ist ein



Agent für das Deutschtum und kann seine Landsleute beraten. Derjenige, der in fruchtbarem Wirkungskreis im Auslande dem deutschen Namen Ehre macht, leistet dem Vaterlande einen größeren Dienst, als er dies zu Hause tun könnte, wo Ersatzmänner genügend vorhanden sind. Man sollte deshalb allen, die unerschrocken in die Welt ziehen, sich mit beträchtlichen Opfern vorbereiten und ausrüsten und dann in fremdem Lande mit anderer Sprache und Sitte, Mühe und Entbehrungen nicht scheuen, die Wege ebnen, wo es nur möglich ist. Statt dessen läßt man in Preußen denjenigen, der nach dem Auslande verzieht, noch zwei Jahre Steuern bezahlen, rechnet die Pesos- und Milreis-Einkommen genau in Mark um, ohne zu berücksichtigen, daß das Leben im Auslande gleichfalls Steuern und besonders hohe Ausgaben erfordert. Durch die Militärpflicht entstehen allerlei Schwierigkeiten. Versäumt der Deutsche im Auslande, sich in die Konsulatsmatrikel eintragen zu lassen, so riskiert er, seine Staatsangehörigkeit zu verlieren. Und kehrt er zurück mit dem Wunsche, wieder in der Heimat tätig zu sein, so findet man, daß er sich zu sehr entfremdet hat, während er im Gegenteil meist einen weiteren Gesichtskreis sich angeeignet hat, als die jüngeren, bevorzugteren Fachgenossen. Seine Publikationen kommen der ganzen Zunft zu spanisch vor, seine Ideen zu amerikanisch. Das sind kleine Züge, die zeigen, wie man in Deutschland noch weit davon entfernt ist, Weltmacht zu werden.

An dieser Stelle muß zunächst denen entgegengetreten werden, die auf dem Standpunkt stehen, daß man in Deutschland überhaupt keine Auswanderung befürworten solle und, wenn sie schon nicht zu vermeiden ist, daß man den Auswanderungsstrom nach den deutschen Kolonien lenken müßte. Wenn ein Land mit jährlich etwa einer Million Bevölkerungszunahme zu rechnen hat, so kann es unmöglich darüber beunruhigt sein, wenn Zehntausend nach Südamerika auswandern. Und wenn diese Zehntausend anderen mehr Luft machen, so daß letztere sich freier entwickeln und eine stärkere Vermehrung der Volkszahl und des Volkswohlstandes herbeiführen können, wenn die Ausgewanderten, wie die Erfahrung lehrt, im Auslande sich in kurzer Zeit ebenfalls an Zahl und Besitz vergrößern, wenn viele davon mit Reichtümern wieder zurückkehren und alle dem Mutterlande große Werte durch Aufträge aller Art erteilen, dann kann doch kein Zweifel darüber bestehen, welches System das beste ist. Da sollte uns das Beispiel von England dienen, welches ein Fünftel der Welt seine Kolonien nennt und doch noch immer Menschen und Mittel hat, um auch in anderen Ländern Boden zu fassen. Es handelt sich auch darum, deutsche Elemente planmäßig nach Südamerika zu dirigieren, die doch zur Auswanderung entschlossen sind und in Nordamerika, in anderen Ländern Europas oder Asien und Australien dem Deutschtum keinen Nutzen stiften, ihm meist verloren gehen, ja, ihm ein schlimmer Gegner werden können. Es ist ferner ein Irrtum, zu glauben, daß durch die Auswanderung immer wichtige Arbeitskräfte entzogen würden. Wenn der erste Sohn eines Kleinbauern das elterliche Gut bekommt, der zweite allenfalls noch durch Einhei-



raten sich selbständig machen kann, so wird es dem dritten und vierten Sohne meist nicht einfallen, landwirtschaftlichen Lohnarbeiter zu spielen. Sie sehen sich in anderen, auch schon überfüllten Berufsarten um, ohne daß sie damit der deutschen Volkswirtschaft große Dienste leisten, während sie dies im Ausland anfänglich als Arbeiter, dann als Kolonist in hohem Maße tun könnten. — Was die Gefahr für die deutschen Kolonien anbelangt, so hat die Geschichte von 25 Jahren gelehrt, daß sich dieselben trotz ihrer großen Vorzüge nicht zur Aufnahme eines größeren Bevölkerungsüberschusses eignen. Togo, Kamerun, Ostafrika sind ungleich wärmer als die meisten Landstriche Südamerikas, insbesondere auch heißer als das äquatoriale Brasilien. Südwestafrika kann durch seinen Mangel an Regen nicht mit den Kulturzonen Südamerikas in Vergleich treten. Schließlich kann Deutschland, ähnlich wie England, sehr wohl beides vollbringen, seine Kolonien erschließen und gleichzeitig in anderen aufstrebenden Ländern Einfluß gewinnen, zumal dort große handelspolitische Aufgaben und kulturelle Interessen vorliegen.

Es ist leider in Deutschland noch zu sehr verbreitete Ansicht, daß derjenige, dem ein Makel an Körper oder Geist anhaftet, daß das Sorgenkind wie der Entgleiste nach Amerika müsse. Die Neue Welt hat allerdings manche Wunde des verkannten Genies, des gekränkten Ehrgeizes, der verschmähten Liebe, des unbefriedigten Tatendranges geheilt und es sind aus denen, wegen derartiger Motive Ausgewanderten oft die erfolgreichsten Kulturpioniere geworden. Aber sobald größere moralische Defekte vorliegen, sollte man keinesfalls an Südamerika denken, wo die Betreffenden ganz sicher auf erschütternde Art und Weise zugrunde gehen, nachdem sie in dem großen Völkergemisch dem deutschen Namen oft in peinlichster Weise Schande gemacht. — Das, was an dem normalen Deutschen für die Tätigkeit in Südamerika auszusetzen ist, ist zunächst die mangelnde Vorbereitung für das Ausland. Das bißchen Schulfranzösisch und Englisch läßt ihn gewöhnlich im Stiche, vom gelernten Latein hat man überhaupt keinen Vorteil, vom Griechisch gar nicht zu reden. Spanisch, Portugiesisch, Italienisch, welche in Südamerika die vorherrschenden Sprachen sind, werden in Deutschland wenig getrieben. Die früher erlernte Botanik und Zoologie hilft in der Systematik nicht weiter, denn die Pflanzen und Tiere sind andere. Gleiche Lücken empfindet man in Geographie und Geschichte. In den höheren Berufsarten schadet die übertriebene Spezialisierung, welche die Deutschen heute meist betreiben, gegenüber der universelleren Bildung, welche die romanischen Nationen sich anzueignen bestreben. Und in fast jeder Wissenschaft wird es als nachteilig empfunden, wie wenig man in Deutschland fremde Literatur und ausländische Arbeiten, namentlich spanischer und amerikanischer Autoren berücksichtigt. Vor allem steht der Neuangekommene südländischen Sitten, Gewohnheiten und Anschauungen befangen gegenüber und findet es gewöhnlich schlecht, weil es anders als deutsch ist. Sein ewiger Tadel schafft auf beiden Seiten Verbitterungen und Konflikte. Sicher haben die lateinischen Rassen und ihre Einrichtungen manche



Mängel, aber sie haben auch ihre großen Vorzüge. Ich habe die dortige Jugend als ungemein intelligent, geschickt und gewandt kennen gelernt. Der deutsche Lehrer hat eine schöne Aufgabe, dazu Ausdauer, Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue zu gesellen. Man findet ferner bei dem Südamerikaner einen glühenden Patriotismus, ein gutes Herz und tiefes Gemüt, gepaart mit heißer Lebensauffassung, einen chevaleresken Zug, Höflichkeit und Liebenswürdigkeit, ehrlich gemeinte Gastfreundschaft und treue Freundschaft. Solchen guten Eigenschaften gegenüber darf man manche Unkenntnis, geringere Arbeitslust und eine gewisse Unbeständigkeit schon in Kauf nehmen. Es läßt sich wohl mit den Einheimischen verkehren, und es besteht eben die große Aufgabe darin, ohne anzustoßen, die Vorzüge der Deutschen zur Geltung zu bringen. Ich muß auch konstatieren, daß die Regierungen im allgemeinen, die von Uruguay im besonderen, bestrebt sind, die modernen Prinzipien der Staatsverwaltung einzuführen und insbesondere die mit den Fremden abgeschlossenen Verträge zu halten. Gewiß bringt das Fehlen eines geschulten Beamtenapparates manche Unzuträglichkeiten, jedoch lernte ich auch viele hervorragende Männer in öffentlichen Stellen kennen, die es an Arbeitsenergie, an selbstloser Hingabe und wahrem Enthusiasmus für die ihnen übertragenen Aufgaben mit den besten gleichtaten. Die Deutschen in Südamerika werden daher guttun, sich von jeder Überhebung fernzuhalten, danach zu trachten, mit den dortigen Bewohnern und Behörden im besten Einvernehmen zu stehen und vor allem nicht, wie es leider geschieht, durch mangelnde Leistung, durch mancherlei Fehler und durch ewige Zwistigkeiten unter sich Anlaß zu berechtigter Kritik zu geben. — Die Vorbereitung für das Ausland sollte meines Erachtens in Deutschland dadurch mehr gefördert werden, daß überall Lehrern, Geistlichen, Kaufleuten, Landwirten, Industriellen, die im Auslande tätig waren, Gelegenheit gegeben wird, aufklärend zu wirken und von neuem immer wieder Leute und zwar die Ausgesuchtesten und Geeignetsten, auf einige Zeit hinausgeschickt werden. So existieren mehr als 3000 deutsche Schulen im Auslande. Welcher Segen würde hüben und drüben gestiftet, wenn in Deutschland ausgebildete Seminaristen und Oberlehrer, Hochschuldozenten und Lehrerinnen auf einige Jahre dort wirken und damit die neuesten Prinzipien des deutschen Unterrichtswesens verbreiten würden, und, wenn sie dann wieder im engeren Vaterlande arbeiten, die Jugend internationaler schulen, auch das Gute anderer Nationen dem deutschen Stamme aufpfropfen könnten. Statt dessen leiden fast sämtliche Auslandschulen unter dem Mangel geeigneter Lehrkräfte und in Deutschland existieren noch viele höhere und Mittelschulen, deren Lehrpersonal noch niemals aus den schwarz-weiß-roten Grenzpfählen herausgekommen ist. Ähnlich so liegen die Dinge bezüglich der Geistlichen. Ich vermag auch nicht einzusehen, warum man den Gesandtschafts- und Konsulats-Sekretären, wenn sie 5—10 Jahre im Auslande tätig waren, nicht eine Stellung zu Hause überträgt und wieder neue Elemente hinausschickt. Bei den Privatangestellten liegt es nicht anders. Die deutsche Kolonialgesellschaft



oder andere Instanzen würden sich gewiß ein großes Verdienst erwerben, wenn sie einen systematischen Austausch vermitteln würden und die deutschen Regierungen müßten durch Urlaubsbewilligungen an ihre Beamten für Auslandstätigkeit mit dem Recht des Wiedereintritts weitmöglichst entgegenkommen.

In handelspolitischer Beziehung sind ebenfalls Mißstände zu verzeichnen. Alle Staaten von Südamerika rechnen damit, wenn sie deutsche Maschinen, Produkte der Textilindustrie, Chemikalien, Zuchttiere, Sämereien und tausend Dinge mehr, welche in den aufstrebenden Ländern gebraucht und in dem hochentwickelten Deutschen Reiche produziert werden, beziehen und mit guten Preisen bezahlen, auch ihrerseits Landesprodukte nach Deutschland abzusetzen. Gewiß hat ein mäßiger Schutzzoll für die nationale Wirtschaftspolitik eine Berechtigung. Aber ein vollständiges Prohibitivsystem, wie es durch das Verbot der Einfuhr von konserviertem Fleisch oder durch die überaus hohen Zollsätze von Tabak, augenblicklich existieren, sind wirtschaftlich nicht erwünscht. Der Gesundheitszustand der großen Rinder- und Schafherden auf den weiten Pampas von Südamerika ist im Durchschnitt besser, als in Europa. Die meisten tierischen Produkte können dort infolge des milden Klimas, des billigen Bodens, des Weideganges während des ganzen Jahres zum dritten Teile des Preises wie in Deutschland erzeugt werden. Die dortigen Regierungen und die großen Schlachthäuser würden jede spezielle veterinäre Kontrolle einführen, die von Deutschland zur Bedingung gemacht würde. Trotz alledem ist zurzeit das vorzügliche Cornedbeef und das gefrorene Fleisch aus Südamerika verboten, respektive durch ganz unerfüllbare Kontrollbestimmungen ausgeschlossen. Dabei ist es in hohem Grade fraglich, ob durch erleichterten Verkehr die deutsche Landwirtschaft geschädigt würde. Im Gegenteil, sie könnte dadurch selbst reichen Nutzen ziehen. Konserviertes billiges Fleisch würde immer nur eine zweitklassige Ware bilden, welches den ärmeren Klassen eine bessere Ernährung ermöglichte und dadurch die Leistungsfähigkeit des deutschen Arbeiters steigern würde. Es ist volkswirtschaftlich und soziologisch ein Unrecht, daß zurzeit der südamerikanische Gaucho täglich 2 Kilogramm Fleisch und mehr verzehrt, und der tüchtige deutsche Arbeiter, der im allgemeinen schwerer arbeiten muß, so viel nicht die ganze Woche sich leisten kann und vielfach mit seiner Familie im traurigsten Stadium der Unterernährung sich befindet. Die besseren Fleischqualitäten werden immer von der deutschen Landwirtschaft auch bei Zulassung des Fleischimportes aus Übersee geliefert werden. Wenn aber gleichzeitig die deutsche Landwirtschaft durch Bezug billigen Magerviehes, Arbeitsochsen, guter Milchkühe, billiger Arbeitspferde aus jenen vortrefflichen Viehzuchtländern sich rentabler gestalten würde, die Viehaufzucht einschränken und in lohnenderen Branchen, wie Mast- und Milchwirtschaft, sich mehr ausdehnte, so würde gerade die deutsche Landwirtschaft, Hand in Hand mit einem gesteigerten Export wertvoller Zuchttiere, durch bessere Handelsbeziehungen mit jenen Ländern die größten Vorteile erzielen.



Es gibt noch sehr viele andere handelspolitische Beziehungen, die sich zum Vorteil beider Länder, Deutschlands wie Südamerikas, verbessern ließen. Auch hier könnte durch Entsendung geeigneter Sachverständiger und bessere Berücksichtigung ihrer Vorschläge viel getan werden.

Als eine wesentliche Aufgabe des Deutschtums in Südamerika betrachte ich die bessere Organisation des deutschen Kapitals, Hand in Hand mit intelligenter Arbeit in jenen Erdteilen. Der steten Klage über die Zurückhaltung des deutschen Kapitals, im Vergleich zu dem englischen und französischen, wird immer entgegengehalten, daß Deutschland noch nicht so reich sei wie England und Frankreich. Ich vermag dem nicht zuzustimmen. Wenn man eobachtet, wie das deutsche Kapital sich in alle Welt zersplittert, wie es vielfach relativ unproduktiven Anlagen sich zuwendet, wie es durch Bauten und Prachtstraßen großer Städte, in kostspieligen Meliorationen auf dem Lande zurzeit festgelegt wird, obwohl diese Unternehmungen bei weitem nicht die neuen Werte schaffen können, wie es Kapitalanlagen in neuen Ländern erfahrungsgemäß tun, der muß zu dem Schlusse kommen, daß recht viele Millionen in Deutschland für überseeische lukrative Anlagen vorhanden sind. England hat schließlich nur das große Kapital zur Disposition, weil es Geld verdient. Der Deutsche begnügt sich mit der ihm bekannten und sicheren Anlage, in 3½ % Hypothekenbriefen und Staatspapieren, der Engländer riskiert Anlagen im Ausland, die ihm zehn, zwanzig und dreißig Prozent Zinsen bringen können, d. h., das Vielfache von der Verzinsung der sicheren Papiere, und dieses alles schafft in kurzer Zeit Kapital für neue Unternehmungen. Deutsche Bankinstitute haben allen Ortes in Südamerika Eingang gefunden, aber sie arbeiten im allgemeinen mit verhältnismäßig geringen Mitteln. Es ist erwünscht, daß ihnen größere Kapitalien zufließen und daß sie ihre Aktion auch erweitern und namentlich den Hypotheken-, Lombard- und Personalkredit mehr ausdehnen. Das private Kapital ist vor direkten Anlagen im allgemeinen zu warnen. Der Beispiele gibt es gar viele, wie vorschneller Erwerb von Land oder Einführung von Industrien zu schnellem Verlust der betreffenden Kapitalien führte. Es wird im allgemeinen sicherer sein, daß Großkapitalisten oder kapitalistische Gesellschaften zunächst durch Landkäufe, Erlangen von Konzessionen, eine Grundlage sichern, worauf auch der kleinere Kapitalist alsdann eine Anlage evtl. in Verbindung mit seiner Arbeit, riskieren kann. Bei der Sicherheit, welche erfahrungsmäßig der Landerwerb bietet, ist es zurzeit das größte Problem, recht umfangreiche Landstrecken in verschiedenen Ländern und Gegenden für deutsche Unternehmungen zu sichern. Es sollten jedoch die verschiedenen deutschen Interessenten gegenseitig Fühlung nehmen, um nach Möglichkeit einheitliche Prinzipien und Methoden durchzuführen, um eine schädliche Konkurrenz einerseits zu vermeiden und auf der anderen Seite durch geschlossenes, einiges Vorgehen gewisse Vorteile zu erreichen. Es finden sich in den nach Klima besonders geeigneten Ländergebieten, etwa zwischen 20. und 40. Breitegrad, viele Millionen von Hektaren Land, welches



noch der Kultur harrt. Es gilt natürlich, die fruchtbaren Gebiete auszusuchen und zu erwerben, ohne gleichzeitig eine solche übertriebene Steigerung des Grund- und Bodenwertes herbeizuführen, wie es leider in der Alten Welt zu verzeichnen ist. Es schadet hierbei nichts, in etwas abgelegenere Gegenden zu gehen, wenn es möglich ist, diese Gebiete in absehbarer Zeit durch Eisenbahnen oder Schiffahrt aufzuschließen. Man wird bei dem Landerwerb mit den betreffenden Regierungen sich verständigen müssen und kann im allgemeinen darauf rechnen, daß soliden Unternehmungen, die sich nicht lediglich mit Spekulationen und Konzessionsverkäufen abgeben, sondern sich wirklich der kulturellen Erschließung widmen, weitgehendstes Entgegenkommen gebracht wird, wenngleich natürlich in jenen neuen Ländern die Regierungen oft vor großen Schwierigkeiten stehen. Die seitherigen Kolonisationsunternehmungen leiden vielfach unter dem Mangel an Kapital und an sachverständiger Organisation. Letztere muß durch besonders sachverständige Männer vorbereitet werden. Es ist beispielsweise ein großer Fehler, in neuen Kolonien entweder nur kleine Betriebe oder nur große Betriebe zu begründen. Das beste System ist gewöhnlich das gemischte, wobei sich die verschiedenen Größen und Klassen ergänzen. Die vorhandenen jungfräulichen Ländereien sind gewöhnlich Pampas oder Steppen, in Südamerika gewöhnlich Camp bezeichnet, oder Urwald. Der Camp, sobald nur stoffreicher Boden und genügende Regenmengen vorhanden sind, ist viel leichter urbar zu machen, als der Urwald, der andererseits durch fruchtbares Klima in manchen Kulturarten wieder höhere Erträge gewähren kann. Es fehlt aber auch nicht an Länderstrichen, in denen sowohl Camp als Wald sich befinden, und welche sich deshalb besonders für Kolonisation eignen. Die auf meine Anregung hin soeben begründete „Südamerikanische Boden-Aktiengesellschaft', Berlin W. 35, Potsdamerstraße 111, will sich den erwähnten Aufgaben widmen und hat schon die Erwerbung geeigneter Ländereien eingeleitet.

Wenn nach Ankauf geeigneter Ländereien die nötigsten Vorarbeiten, als Vermessung und Wegeanlage, ausgeführt sind, können private Unternehmer herangezogen werden, welche ihrerseits für das nötige Inventar genügendes Kapital besitzen und das Land pacht- oder kaufweise von der größeren Unternehmung erwerben können. Im allgemeinen sollte aber immer mindestens eine einjährige Lehrzeit in dem fremden Lande vorausgehen, ehe selbständige Landwirtschaft betrieben wird. Der gebildetere, kapitalkräftige Landwirt muß eine Stellung in schon vorhandenen Betrieben suchen, der weniger bemittelte als Arbeiter anfangen. Gebildetere werden sich leichter Land und Leuten, Sprachen und Sitten und den veränderten Produktionsbedingungen anpassen, während der Ungebildete für lange Zeit der Beratung und Führung bedarf, denn die in Betracht kommenden Kulturpflanzen sind zum großen Teil andere, wie in der Heimat, die Kulturmethode, die Behandlung der Haustiere ebenfalls ganz verschieden. Es können nur die lokalen Erfahrungen oder die exakten wissenschaftlichen Grundlagen hier vor großen

Fehlern bewahren. Vielfach müssen mit der Einführung eines rationellen Ackerbaues und der Viehzucht gleichzeitig industrielle Anlagen, wie Mühlen, Zuckerfabriken, Molkereien, Schlachthäuser usw. geschaffen werden. Diese und die wachsende Zahl der Kolonisten ermöglichen bald die Tätigkeit anderer Erwerbskreise, wie Handwerker, Kaufleute, Beamter aller Art. In einer späteren Zeit bieten mancherlei Industrien von der kleinen Hausindustrie bis zur großen Fabrik, bei den hohen Preisen, welche infolge der Schutzzölle alle Industriewaren besitzen, gute Erwerbsmöglichkeiten. Der Import von Industrieerzeugnissen wird hierdurch vielfach nicht sehr geschädigt, weil der Konsum im hohen Grade steigt, und Einrichtungen und Rohmaterialien für die betreffenden Industrien vom Ausland bezogen werden müssen. Eisen- und chemische Industrie wird in Südamerika durch den Mangel an Kohle niemals in großem Maße eingeführt werden können. Nichtsdestoweniger wird die Einführung der Industrien weniger im deutschen Interesse liegen, als die zunächst sichere und notwendigere Landnutzung, die auch in den meisten Staaten die Grundlage der Volkswirtschaft bildet.

Noch eine Reihe weiterer Momente könnte hier angeführt werden, z. B. die Beratung der kapitalistischen Unternehmer durch einheimische Vertrauensleute, die Beziehungen mit den Regierungsorganen, die Gewinnung von Einfluß in den Volksvertretungen. Alles dies sind jedoch Dinge, in denen sich weniger allgemeine Grundsätze aufstellen lassen. Der Schwerpunkt muß hier in die energische, sachverständige Durchführung gelegt werden. Eher ist es möglich, Prinzipien in bezug auf die Organisation der Arbeit anzuführen. Auswanderungslustige und kapitalistische Unternehmer finden heute bereits eine allgemeine Beratung in der Zentral-Auskunftsstelle der deutschen Kolonial-Gesellschaft. Ergänzend hierzu muß die spezielle Beratung und namentlich die Auslese durch die Vertretung der südamerikanischen Interessentengruppen in Deutschland treten. In beiderseitigem Interesse liegt es, daß wirklich nur geeignete Leute nach drüben gehen, daß Enttäuschungen möglichst vermieden werden, daß brauchbare Elemente in jeder Weise gefördert, unbrauchbare jedoch frühmöglichst ausgeschieden werden. Hierbei ist aber immer zu betonen, daß eine absolute Sicherheit, wie sie gewöhnlich von seiten der deutschen Kapitalisten wie des Arbeiters gefordert werden, überhaupt unmöglich ist. Der Kapitalist kann im allgemeinen damit rechnen, daß zurzeit in Südamerika sichere Anlagen, wie Hypotheken, einen Zinsfuß von 6 % gewähren, das ist immerhin das Anderthalbfache von dem in Deutschland möglichen. Kapital, in landwirtschaftlichen, oder industriellen, oder kaufmännischen Betrieben angelegt, sollte, mäßig gerechnet, 10 % bringen. Beispiele von weit höheren, in alten Kulturländern im allgemeinen nicht bekannten Gewinnen sind ebenso häufig, wie manche Verluste. Der Arbeiter und Angestellte kann damit rechnen, daß in Südamerika Löhne und Gehälter zurzeit etwa die doppelten sind, als in Deutschland. Der Lebensunterhalt ist im allgemeinen teuerer, aber



in den Einzelheiten jedoch wieder sehr verschieden. Manche Nahrungsmittel sind sehr viel billiger, manche, wie Obst und Gemüse, können überall mit geringer Mühe selbst erzeugt werden. Alle Kleidungsgegenstände sind meist teuerer und viele Luxusgegenstände erreichen eine enorme Höhe. Wer es versteht, sich den Verhältnissen anzupassen, auf manche gewohnten Genüsse zu verzichten und dafür sich an dem zu erfreuen, was die Natur dort oft in reichem Maße bietet, wird sich mit geringen Mitteln wohlfühlen können, während der andere große Ausgaben macht und dabei doch noch unzufrieden bleiben wird. Bei allem Wägen kann das Wagen nicht entbehrt werden, wenn es sich um derartige große und fremde Probleme handelt. Aber auch hier bestätigt sich meist das Sprichwort: „Frisch gewagt ist halb gewonnen!"

Professor Dr. Backhaus, Montevideo.

Rundschau
über die neueste Kolonialrechtsliteratur.

Einer dankenswerten Anregung der Schriftleitung dieser Zeitschrift folgend, gedenke ich fortan zu Beginn jedes Vierteljahres eine kritische Übersicht über die neuesten Erscheinungen der kolonialrechtlichen Literatur zu bieten. Diese Rundschau bildet zugleich die Fortsetzung der in dieser Zeitschrift von mir veröffentlichten Abhandlungen über die Fortschritte der deutschen Kolonialrechtsliteratur in den Jahren 1905 (Jahrgang 9, 1907, Heft 3, S. 164—185) bzw. 1906 bis 1908 (Jahrgang 11, 1909, Heft 7, S. 504—549) bzw. 1909 und 1910 (Jahrgang 13, 1911, Heft 6, S. 482—512). Nicht allein die reiche Fülle der alljährlich zu verzeichnenden kolonialrechtlichen Publikationen, sondern auch die Vorzüge, welche mit einem sofortigen Hinweis auf beachtenswerte Neuerscheinungen und mit einer unverzüglichen Besprechung der einschlägigen Arbeiten verknüpft sind, lassen einen häufigeren Bericht zweckmäßig erscheinen. Den Gegenstand der Darstellung bilden jedesmal in erster Linie die Veröffentlichungen des letzten Vierteljahrs, daneben aber auch die etwa erst später zu meiner Kenntnis gelangten wichtigeren Arbeiten früheren, noch nicht zu weit zurückliegenden Datums. Besprochen werden neben den selbständig erschienenen Schriften größeren und kleineren Umfanges auch die Aufsätze der kolonialrechtlichen und der sonst in Betracht kommenden Zeitschriften mit Ausnahme der in der vorliegenden Zeitschrift enthaltenen, dem Leser hier zugänglichen, darum nur in besonderen Fällen näher zu würdigenden Beiträge — sowie wertvollere Artikel der Tagespresse. Wie bei der letzten Literaturübersicht (im Juniheft 1911, S. 482 ff.), wird auch in dieser Rundschau die Beschränkung auf die rein juristische Literatur und die Ausscheidung kolonialpolitischer und kolonialwirtschaftlicher Arbeiten möglichst streng durchgeführt werden. Ferner wird, wie dort, das ausländische Recht nur mit Auswahl, das inländische dagegen tunlichst erschöpfend berücksichtigt werden. Die Art der Darstellung soll eine vorzugsweise berichtende, den Interessenten über den Inhalt und allgemeinen Charakter der Abhandlung genau informierende sein, dabei aber die selbständige kritische Nachprüfung der Richtigkeit und eine Äußerung über den Wert der zu referierenden Ausführungen nicht vermissen lassen. Möge die



Zusammenstellung auch in ihrer neuen Form denen, die sie wissenschaftlich zu fördern und praktisch zu unterstützen bestimmt ist, von einigem Nutzen sein.

*   *
*

I. Rückblick.

Auch der neueste, vierte Jahrgang des von Dr. Karl Schneider im Verlage von Baedeker in Essen alljährlich herausgegebenen „Jahrbuchs über die deutschen Kolonien" (1911) bietet uns u. a. wieder die bekannte und geschätzte Übersicht von Prof. Dr. Max Fleischmann (Königsberg i. Pr.) über die Verwaltung der Kolonien im Jahre 1910 (S. 53 bis 80). Der Bericht gedenkt einleitend der Endigung der amtlichen Laufbahn des ersten Staatssekretärs des neugebildeten Reichskolonialamts, wendet sich sodann in der gewohnten Einteilung: Kolonie und Heimat, auf kolonialem Boden, Kolonie und Ausland — den Fortschritten zu, welche die deutsche Kolonialverwaltung im letzten Jahre gemacht hat. An die Stelle des Kolonialrates ist eine ständige Kommission zur Unterstützung in wirtschaftlichen Fragen getreten. Eine grundlegende Weiterbildung hat das Kolonialbeamtentum durch das große Gesetz vom 8. Juni 1910 erfahren, welches insbesondere die Vermögensrechte der Beamten eingehend regelt. Neue Verbindungsmittel mit den Kolonien sind in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung zu verzeichnen. Auf kolonialem Boden ist ein Drängen nach gesetzlicher Konzentration in den einzelnen Kolonien wahrzunehmen. Der Zuzug, namentlich weiblicher Personen, nach den Kolonien steigt, so daß eine Abnahme der Mischehen gewährleistet scheint. Die Landfrage verliert durch Entwirrung der Zweifelsfragen allmählich etwas von ihrem bedenklichen Charakter. In der unmittelbaren Landesverwaltung setzt eine räumliche und sachliche Dezentralisation ein. In der südwestafrikanischen Selbstverwaltung beginnen die Wogen des Mißmutes sich langsam zu legen; die Kommunalisierung schreitet fort. Ostafrika besitzt seit dem 18. Juli 1910 eine Städteordnung. Die Fortschritte der kolonialen Wirtschaft liegen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, sodann vor allem des Bergwesens, ferner des Handels, der Verkehrsmittel, des Kreditwesens. Auf dem Felde der Rechtspflege ist eine Vermehrung der Amtsstellen zu melden. Der personale Teil der Justiz hat mit dem Kolonialbeamtengesetz eine wesentliche Festigung erfahren. Die Errichtung eines obersten Kolonial- und Konsulargerichtshofes steht noch aus. Im Eingeborenenwesen sind Verordnungen über Kreditgeschäfte und Arbeiterverhältnisse zu nennen; die Besteuerung der Eingeborenen weist Fortschritte nach Höhe der Einnahme und Art der Heranziehung auf. Überhaupt bieten die Finanzen ein günstiges Bild: Togo und Samoa erforderten keine Reichszuschüsse mehr. An der Lösung der kolonialen Grenzfragen ist mit Erfolg weiter gearbeitet worden.



Die Umwälzung in Portugal hat den Gedanken einer Aufteilung des portugiesischen Kolonialbesitzes nahegelegt. Von der größten Tragweite für Südwestafrika war die Gründung der südwestafrikanischen Union am 31. Mai 1910. — Nur einige der wichtigsten Gedanken aus der reiche Anregung bietenden Übersicht Fleischmanns konnten hier flüchtig skizziert werden. Doch dürften diese Beispiele den allgemeinen Gang der Darstellung erkennen lassen. Wegen des einzelnen muß auf die Abhandlung selbst verwiesen werden. Ihre Lektüre wird auch den Nichtjuristen von hohem Interesse sein.

II. Rechtsquellen.

1. Eine Zusammenstellung der kolonialen Gesetze und Verordnungen aus dem Jahre 1910 nach Titel und Fundstelle auf Grund der amtlichen Publikationsorgane findet sich in der vorliegenden Zeitschrift **13** Heft 2 S. 140—171.

2. Das von Schwabe-Kuhn-Fock herausgegebene Taschenbuch für Südwestafrika (Berlin 1911, Verlag von Wilhelm Weicher) enthält in Teil II eine dankenswerte Sammlung der in der Kolonie geltenden Gesetze und Verordnungen, bearbeitet von Geh. Ob.-Reg.-Rat J. Gerstmeyer (238 S.). Alle Vorschriften werden im Textabdruck mitgeteilt. Vorangeschickt sind eine Inhaltsübersicht und ein ausführliches Sachregister.

3. Eine entsprechende Sammlung enthält das von St. Paul Illaire-Kuhn-Schwabe herausgegebene Taschenbuch für Deutsch-Ostafrika in dem hier gleichfalls von J. Gerstmeyer bearbeiteten Teil II: Gesetze und Verordnungen (176 S.) In beiden Taschenbüchern ist Teil II selbständig erschienen. Die Ausstattung ist dieselbe: Kleines Format, kleiner, aber scharfer Druck, infolgedessen geringer Umfang. Die Bändchen sind praktisch außerordentlich brauchbar und verdienen angelegentlich empfohlen zu werden.

III. Verfassungsrecht.

1. Die viel erörterte Frage, ob unsere Kolonien als Inland oder als Ausland zu bezeichnen sind, scheint zum Glück endlich zur Ruhe gekommen zu sein. Keine neue Aufrollung der Kontroverse, sondern nur eine Orientierung gebildeter Laienkreise bezweckt die Studie von Rechtsanwalt Dr. Eugen Josef (Freiburg i. B.) über die deutschen Kolonien als Inland und als Ausland in Gesetz und Recht, Zeitschrift für allgemeine Rechtskunde **12** Heft 8 S. 169—176. Der Verfasser führt aus: Nach der Politik des Fürsten Bismarck sollten keine überseeischen Provinzen gegründet, sondern Unternehmungen geschaffen werden, deren Souveränität dem Reiche lehnbar bleibe. Danach waren die deutschen Schutzgebiete zunächst als Ausland gedacht. Später hat jedoch das Reich die Ausübung aller öffentlich-rechtlichen Befugnisse in den Schutzgebieten selbst in die Hand ge-



nommen. Nunmehr entstand sogleich die Frage, ob die Schutzgebiete im Sinne der einzelnen zwischen Inland und Ausland unterscheidenden Vorschriften des deutschen Rechts als Inland oder als Ausland zu erachten seien. Dem Auslande gegenüber, d. h. völkerrechtlich sind die Schutzgebiete deutsches Staatsgebiet, während allerdings völkerrechtliche Vereinbarungen des Reiches mit dritten Staaten regelmäßig nur für das Reichsgebiet, nicht auch für die Kolonie gelten. Dagegen ist die Frage, ob die Schutzgebiete auch staatsrechtlich Inland (oder Ausland) sind, weder für das Gebiet des reinen Staatsrechts, noch für die Gesamtheit der inneren Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonien einheitlich zu entscheiden. Wo ein Gegensatz zwischen inländischen und ausländischen Behörden sowie zwischen deutschem und fremdem Recht gemacht ist, sind die Schutzgebiete Inland. Dagegen gelten sie im Sinne derjenigen Vorschriften, bei denen die Unterscheidung von Inland und Ausland auf den Unterschied der örtlichen Entfernung und der hiermit verbundenen Schwierigkeit des Verkehrs zurückgeht, als Ausland. Als Inland müssen sie wiederum da behandelt werden, wo Reichsgesetze zwischen Inland und Ausland deshalb unterscheiden, weil der Gesetzgeber die wirtschaftliche und kulturelle Förderung des Inlandes beabsichtigt. Die Seemannsordnung endlich will überall, wo sie vom Inland spricht, die Schutzgebiete mit umfassen. Diese Ausführungen bieten wissenschaftlich nichts Neues. Sie lehnen sich in der Hauptsache nach Einteilung und Ergebnissen an Köbner (in der v. Holtzendorff-Kohlerschen Enzyklopädie 2, 1904, S. 1089 ff.) an. Inhaltlich ist ihnen zuzustimmen. Doch wäre vielleicht eine schärfere Unterscheidung von Inland *sein* und *Behandelt* werden als Inland bzw. Ausland angezeigt gewesen.

2. Die als drittes Heft der „Kolonialrechtlichen Abhandlungen" (hgg. von Prof. Dr. Hubert Naendrup in Münster i. W.) erschienene Schrift von Dr. *Simon Reimer* über *die Freizügigkeit in den deutschen Schutzgebieten*, insbesondere die Ausweisung von Reichsangehörigen (Münster 1911, Verlag Franz Coppenrath) hat bereits durch Dr. F. J. Sassen im laufenden Jahrgange dieser Zeitschrift (Heft 5 S. 391—399) eine eingehende kritische Würdigung erfahren.

Das gleiche Thema behandelt kurz der von Prof. Dr. *Max Fleischmann* verfaßte Artikel *Freizügigkeit* in v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts[2] 1 1911 S. 858 bis 860. Der Verfasser vertritt mit Recht die Auffassung, daß die Freizügigkeit der Deutschen in den Kolonien zurzeit noch der umfassenden und allgemeinen rechtlichen Sicherung entbehrt, wie sie das Freizügigkeitsgesetz und andere Normen gewähren. Eine Beschränkung der Freizügigkeit ist daher nicht bloß unter den umgrenzten Voraussetzungen des Freizügigkeitsgesetzes, sondern überhaupt unter den Voraussetzungen einer geordneten Verwaltung statthaft; sie kann bis zur Ausweisung gesteigert werden. Gegenüber Eingeborenen ist eine Ausweisung ausgeschlossen, doch sind Frei-



zügigkeitsbeschränkungen zulässig. Für die Angehörigen fremder Staaten gelten dieselben Grundsätze wie für das Reichsgebiet.

Speziell die Ausweisung aus den Kolonien erörtert Prof. Dr. Max Fleischmann in § 7 seines Artikels Ausweisung in demselben Wörterbuch[2] 1 S. 288—289. Ausländer können aus einer Kolonie ausgewiesen, es kann ihnen auch die Einwanderung untersagt werden. Die Niederlassungsverträge des Reiches gelten in den Kolonien nicht, doch kommen für einzelne Kolonien besondere Verträge in Betracht. Auch Reichsangehörige können ausgewiesen werden, nicht hingegen die Eingeborenen. Als zuständig zur Verfügung der Ausweisung ist grundsätzlich der Gouverneur zu erachten. Diesen Ausführungen wird beizupflichten sein.

3. Die erste systematische Bearbeitung des neuen Kolonialbeamtenrechts bildet die Schrift von Dr. Franz Geller (Aachen), Deutsches Kolonialbeamtenrecht, Band VII Heft 4 der von Philipp Zorn und Fritz Stier-Somlo hgg. Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht (Tübingen 1911, VII und 69 Seiten). Diese Schrift beginnt mit einer Begriffsbestimmung der Kolonialbeamten als derjenigen Beamten, die für den Dienst eines Schutzgebiets angestellt sind. Außerdem erachtet der Verfasser noch die Besoldung durch den Schutzgebietsfiskus für ein wesentliches Begriffsmerkmal, m. E. zu Unrecht, da die Frage, woher der Beamte sein Gehalt bezieht, für die Einreihung des Beamten in diese oder jene Kategorie ohne Belang ist und füglich auch bei einer Definition außer Betracht bleiben muß. Während die Regelung der Rechtsverhältnisse der in den Kolonien tätigen Beamten bisher in der Hauptsache auf Verordnungen beruhte, sind die Grundzüge der Materie heute durch das neue Gesetz geordnet. Doch gelten die zahlreichen älteren, auf Grund der Blankettbestimmungen des früheren Kolonialbeamtenrechts erlassenen Vorschriften weiter. Die Gesamtheit des hiernach zurzeit in Kraft stehenden Rechtes der Kolonialbeamten knapp und übersichtlich darzustellen, ist die Aufgabe von Gellers Abhandlung. Sie gliedert sich in vier Abschnitte: Begründung des Kolonialbeamtenverhältnisses, Rechtsinhalt dieses Verhältnisses, Rechtsfolgen der Pflichtverletzung, Veränderung und Beendigung des Rechtsverhältnisses. Im ersten dieser Abschnitte gedenkt der Verfasser zugleich der Institute und Anstalten, die überhaupt die Ausbildung für den kolonialen Beamtendienst und für das koloniale Erwerbsleben zu fördern berufen sind. Der Rechtsinhalt des Beamtenverhältnisses besteht in Rechten und Pflichten. Verpflichtet ist der Kolonialbeamte zu gewissenhafter und ununterbrochener Wahrnehmung des ihm übertragenen Amtes, zu Treue und Gehorsam, zu achtungswürdigem Verhalten; Beschränkungen unterliegt er bezüglich der Nebenbeschäftigung und der Geschenkannahme. Die Rechte des Kolonialbeamten sind Anspruch auf Titel, Rang und äußere Abzeichen, auf besonderen strafrechtlichen Schutz, auf Besoldung, Pension und Hinterbliebenenversorgung. Über die den Kolonialbeamten ausdrücklich gewährten Ansprüche



steht ihnen bzw. ihren Hinterbliebenen der Rechtsweg offen. Verletzt ein Kolonialbeamter die ihm obliegende Amtspflicht, so treten privatrechtliche, strafrechtliche und rein staatsrechtliche Wirkungen ein. Eine Veränderung erleidet das Dienstverhältnis durch Versetzung, durch einstweilige Versetzung in den Ruhestand und durch vorläufige Dienstenthebung. Beendet wird es durch Pensionierung, infolge gerichtlichen Erkenntnisses, durch Entlassung auf Grund Disziplinarurteils oder auf Antrag. Mit Recht bemerkt der Verfasser zum Schluß, daß das Kolonialbeamtenrecht auch nach Erlaß des neuen Gesetzes hinsichtlich der geltenden Rechtsnormen noch an großer Zersplitterung krankt und daß deren Beseitigung als wünschenswertes Ziel zu bezeichnen ist. Die Schrift gewährt einen guten und zuverlässigen Einblick in die positiven Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Rechtes. Tiefere juristische Ausführungen bietet uns die Darstellung nicht. Aber das war ja auch nicht ihr Zweck.

Das Interesse, welches fremde Kolonialmächte der Neuordnung des deutschen Rechtes der Kolonialbeamten vermutlich entgegenbringen, rechtfertigte eine ebenfalls nicht so sehr wissenschaftlichen Zwecken dienende, als den Ausländer in die neuen Bestimmungen des deutschen Kolonialbeamtengesetzes einführende Skizze von Dr. F. J. Sassen (Bonn): La situation juridique des fonctionnaires coloniaux allemands im Bulletin de Colonisation comparée, Brüssel 1911, Märzheft. Der mir vorliegende Sonderabdruck umfaßt 21 Seiten. Der Verfasser begründet zunächst, warum man die neuen Vorschriften, die der Kaiser im Wege der Verordnung hätte erlassen können, in die Form des Gesetzes gekleidet hat, geht sodann die einzelnen Abschnitte des Gesetzes durch und skizziert seinen wesentlichen Rechtsinhalt. Er erläutert vorzugsweise die Grundsätze, auf denen das neue Recht beruht, beschränkt sich hingegen bezüglich der Einzelheiten auf die Erörterung derjenigen Punkte, in welchen Neuerungen und Fortschritte sowie Abweichungen des Gesetzestextes von der Fassung der Regierungsvorlage zu verzeichnen sind. Die Studie wird namentlich die belgischen Juristen interessieren, weil Belgien jüngst gleichfalls (durch Statut des fonctionnaires et agents de la Colonie vom 20. Juni 1910) diese Materie einer Regelung unterzogen hat.

4. Es sei mir gestattet, an dieser Stelle einen kurzen Selbstbericht einzufügen über meinen kolonialrechtlichen Beitrag zur „Festgabe der Bonner Juristischen Fakultät für Paul Krüger zum Doktor-Jubiläum" (Berlin 1911, S. 415 bis 446): Friedrich Giese (Bonn), Zur Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien. Zu den Fundamentalsätzen des deutschen Kolonialrechts gehört der Satz der Nichtgeltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien. Aber wie von jedem Grundsatz, so sind auch von diesem Ausnahmen zu verzeichnen. Der Verfasser versucht den Nachweis zu erbringen, daß in der Reichsverfassung Bestimmungen enthalten sind, welche als in den Kolonien anwendbar erachtet werden müssen.



Zu diesem Zweck werden vier Gruppen von Fällen namhaft gemacht. Die einfachste und darum zunächst zu nennende Möglichkeit der Geltung von Reichsverfassungsvorschriften in den Kolonien besteht in der ausdrücklichen Ausdehnung einer solchen Vorschrift auf die Kolonien. Beispiel: Art. 3 der RV. ist durch § 9 Abs. 2 des SchGG. auf die Kolonien erstreckt worden. Ein zweiter Fall läßt sich juristisch gründen auf die Annahme einer stillschweigenden Anordnung der gesetzgebenden Faktoren des Deutschen Reiches. Auf dieser Annahme beruht die Übertragung des in der Reichsverfassung geregelten Weges der Reichsgesetzgebung (durch Bundesrat und Reichstag) auf die Kolonien. Abzulehnen ist die bisher übliche, von v. Hoffmann und Sassen vertretene Erklärung, die Zuständigkeit von Bundesrat und Reichstag, Kolonialgesetze zu erlassen, gründe sich auf Gewohnheitsrecht. Vielmehr ist Rechtsgrundlage für die kolonialen Gesetzgebungsfunktionen dieser beiden Reichsorgane Gesetzesrecht, und zwar Art. 5 der RV., der als durch konkludente Handlung (Erlaß des ersten kolonialen Gesetzes) auf die Kolonien ausgedehnt zu erachten ist. Und doch ist das Gewohnheitsrecht aus der Reihe der in diesem Zusammenhange zu erörternden Fragen nicht ganz auszuscheiden. Nur mit Hilfe des Gewohnheitsrechts ist z. B. die Gegenzeichnung kolonialer Verordnungen und Verfügungen des Kaisers zu erklären. Endlich gibt es noch Vorschriften in der Reichsverfassung (Beispiel: die völkerrechtliche Vertretung des Reiches durch den Kaiser, Art. 11), die nicht anders als für den jeweiligen Gesamtumfang des deutschen Gesamtstaatswesens, also auch für die Kolonien, Geltung haben können. Zum Schluß macht der Verfasser eine Reihe von Vorschlägen, wie der theoretisch und praktisch unerfreuliche Zwiespalt zwischen dem wirklich geltenden und dem schriftlich fixierten Recht beseitigt und Übereinstimmung zwischen beiden erzielt werden könne. Er empfiehlt unter Ablehnung anderer Möglichkeiten, die stillschweigend oder im Wege gewohnheitsmäßiger Übung auf die Kolonien ausgedehnten Bestimmungen der Reichsverfassung mit den übrigen wichtigeren kolonialstaatsrechtlichen Vorschriften in einem besonderen Grundgesetz für die Kolonien zu vereinigen.

IV. Verwaltungsrecht.

1. Bergverwaltung. — Das umfangreiche Buch von Paul Rohrbach: Dernburg und die Südwestafrikaner. Diamantenfrage. Selbstverwaltung. Landeshilfe. Berlin 1911, Deutscher Kolonialverlag (VIII und 323 Seiten), welches wegen seiner heftigen Angriffe gegen die Dernburgsche Diamantenpolitik großes Aufsehen erregt hat, braucht in dieser Rundschau nur verhältnismäßig kurz berührt zu werden, weil sein Inhalt zwar rechtspolitisch und wirtschaftlich von hervorragendem, dagegen juristisch von geringerem Interesse ist. Die Schrift enthält, wie das Vorwort klar ausspricht, eine Kritik an der Haltung, die Dernburg in der süd-



westafrikanischen Diamantenfrage und in der damit nahe zusammenhängenden Frage der südwestafrikanischen Selbstverwaltung eingenommen und in seinen Maßnahmen betätigt hat. Sie behandelt in fünf Kapiteln Entdeckung, Ausdehnung, Wert und Abbau der Diamantenfelder, die anfängliche Rechtslage im Gebiet der Diamantenfunde (ursprüngliche Erwerbungen der Kolonialgesellschaft und Meilenfrage; Besitzrechte zwischen dem Oranje und dem 26° südl. Breite; Abkommen vom 17. Februar bzw. 2. April 1908), die Dernburgsche Diamantenpolitik, die südwestafrikanische Opposition und ihre Erfolge, die Wünsche des Schutzgebietes, Selbstverwaltung und Bodenkredit. Der Verfasser gelangt zu dem harten Ergebnis (S. 3): „Dernburg hat schwerwiegende und in ihren Folgen zum Teil nicht wieder zu beseitigende Fehler gemacht; er hat sich nicht gescheut, eine objektiv in hohem Grade schädliche Politik auf eine Art und Weise zu verteidigen und zu vertreten, die den wirklichen Sachverhalt oft stark verschleierte und in verschiedenen Fällen eine faktische Täuschung des Reichstages und der öffentlichen Meinung bedeutete, und er hat es bis zu administrativen Angriffen auf geltende Rechtsbestimmungen zugunsten seines vorgefaßten Willens kommen lassen." Eine Nachprüfung der Gründe, welche den Verfasser zu diesen schweren Vorwürfen geführt haben, ist in dieser juristischen Darstellung nicht am Platze. Jedenfalls aber wird auch hier der Satz gelten müssen: Audiatur et altera pars. Vergleiche dazu die eingehende, Dernburgs Politik in Schutz nehmende Kritik des Rohrbachschen Buches von Wirkl. Geh. Leg.-Rat v. König in der „Kolonialen Rundschau" 1911 Heft 2 S. 81—92.

Eine beachtenswerte, schnell in den status causae et controversiae einführende juristische Skizze bietet Geh. Bergrat Prof. Dr. Adolf Arndt (Königsberg) über den Deutsch-Südwestafrikanischen Diamantenstreit in der „Kolonialen Rundschau" 1911 Heft 1 S. 5—22. Der Verfasser erörtert und erläutert die kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905, die sog. Sperrverfügung vom 22. September 1908, das Gutachten des Reichs-Justizamts vom 7. April 1910, die Bergrezesse vom 17. Februar bzw. 2. April 1908 und vom 7. Mai 1910.

Eine eingehendere Abhandlung von Dr. Karl Kormann (Berlin-Lichterfelde) über die rechtliche Natur und Bedeutung der südwestafrikanischen Bergrezesse findet sich in der vorliegenden Zeitschrift 13 1911 Heft 1 S. 30—73, Heft 2 S. 172—192, Heft 3 S. 193 bis 202.

Eine kurze Übersicht über das Bergwesen der Schutzgebiete enthält der Artikel von Geh. Ob.-Reg.-Rat E. Haber (Berlin) in v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts 1 1911 S. 410—413. Nach Erörterung der Rechtsgrundlagen und der historischen Entwicklung behandelt der Verfasser das Schürf- und Bergbaurecht in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten, die Beschränkungen der Nutzung des Bergbaurechts, die Abgaben vom Schürfen und vom Bergbau, Bergbe-



hörde, Rechtsmittel und Zwangsmaßregeln, die gesetzgeberischen Befugnisse des Reichskanzlers und die Regelung in Sonderrechtsgebieten.

2. Militärwesen. — Eine erstmalige monographische Darstellung dieser Materie bildet die kleine, dem bekannten Oberbürgermeister Dr. Külz gewidmete Leipziger Inauguraldissertation von Ref. Dr. Max Findeisen (Dresden), das Heerwesen in den afrikanischen Schutzgebieten (Borna-Leipzig 1911, 55 S.). Nach einer höchst überflüssigen Einleitung über Erwerb der Schutzgebiete und rechtliche Bedeutung dieses Erwerbes erörtert der Verfasser zunächst die Schutztruppen im allgemeinen, sodann die Ausübung der Militärgewalt (durch den Kaiser, den Reichskanzler, das Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialamt, den Gouverneur, den Kommandeur, sonstige Vorgesetzte), ferner die Wehrpflicht in den afrikanischen Schutzgebieten, die Bildung und Ergänzung der Schutztruppen, endlich ihre Rechtsverhältnisse: Militärstrafrechtspflege, Disziplinarstrafordnung, Kriegsartikel, Beschwerden, Ehrengerichte, Gebührnisse, Urlaub, Versorgung. Die Schrift ist eine dankenswerte Zusammenstellung und für eine rasche Orientierung über den Stoff empfehlenswert.

Als erstes Heft einer neuen, von Kriegsgerichtsrat Heinrich Dietz (Rastatt) hgg. Sammlung militärrechtlicher Abhandlungen und Studien wird in den nächsten Tagen eine umfassende Arbeit von Dr. F. J. Sassen (Bonn) über Deutsches Kolonial-Militärrecht erscheinen. Einen kurzen Abriß über die Materie veröffentlichte Sassen bereits unter der Überschrift: Grundzüge der Entwickelung und des gegenwärtigen Zustandes des Militärrechts in den deutschen Kolonien im „Archiv für Militärrecht" 1911 S. 241—258. Gliederung: Koloniale Heeresorganisation im allgemeinen, der persönliche Militärdienst, die persönlichen Sonderrechte der den Schutztruppen angehörenden Militärpersonen, das Militärstrafrecht, die Versorgung der Schutztruppenangehörigen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.

In v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch 1 1911 S. 402 gedenkt Prof. Dr. Max Fleischmann am Schluß seines Artikels Belagerungszustand der besonderen, noch recht wenig geklärten Rechtslage in den Kolonien.

3. Finanzwesen. — Das koloniale Finanzwesen ist bereits wiederholt Gegenstand der Bearbeitung gewesen. Eine Spezialstudie über das Schuldenwesen der deutschen Schutzgebiete verfaßte Dr. A. v. Osterroth (Leipzig 1911, Fr. Fleischers Sortiment, 70 S. Dissert.?) Die ersten Seiten (5—18) sind vollkommen überflüssig. Sie behandeln Erwerb der Schutzgebiete, Wesen und Inhalt der Schutzgewalt, völker- und staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete. Dann erst wendet sich der Verfasser Ausführungen zu, die wirklich zum Thema gehören, und bespricht hier die vermögensrechtliche Stellung der Schutzgebiete, ihren Etat, Begriff und Arten der Schulden im allgemeinen, die Bedeutung der Reservefonds, Aus-



gleichfonds und Reichszuschüsse für die koloniale Finanzwirtschaft. Der besondere Teil erörtert die Rechtsverhältnisse der Reichsdarlehen an die Kolonien, der Anleihen, der Garantien, endlich das Ausnahmegesetz betr. die Aufstandsausgaben für Südwestafrika. Schließlich gedenkt der Verfasser noch des Kassen- und Rechnungswesens und der Kontrolle. Eine übersichtliche Zusammenfassung des Stoffes ohne tiefere wissenschaftliche Forschung.

4. Innere Verwaltung. — Über die verschiedensten Zweige der inneren Verwaltung unserer Kolonien geben uns zahlreiche Artikel des mehrfach erwähnten v. Stengel-Fleischmannschen Wörterbuches, das in dankenswerter Weise der Rechtslage in den Kolonien überall sein besonderes Augenmerk zuwendet, willkommenen Aufschluß. Im einzelnen ist hinzuweisen auf die Artikel: Abdeckerei § 4 S. 4 (Verfasser: Geh. Ob.-Reg.-Rat Gerstmeyer) — Apothekenwesen § 15 S. 148—149 (Verfasser: Dr. Adlung) — Armenwesen IV S. 219—220 (Geh. Ob.-Reg.-Rat Dr. Meyer-Gerhard) — Arzneimittel § 5 S. 224 (Dr. Adlung) — Arzt V § 17 S. 238 (Gerstmeyer) — Bauwesen VIII S. 348—351: Bauverwaltung, Baugewerbe, Baupolizei (Gerstmeyer) — Beschälwesen § 7 S. 423 (Gerstmeyer) — Eisenbahnen VII S. 703—705: Entwicklung und Stand, gesetzliche Grundlagen, Bau und Betrieb, Verwaltung, Rentabilität, Finanzielles (Geh. Oberbaurat F. Baltzer) — Enteignung B S. 730—731: Voraussetzungen und Wirkungen, Enteignungsverfahren, Sonderbestimmungen zugunsten Eingeborener (Gerstmeyer) — Evangelische Kirche S. 744 (Prof. Dr. Zorn) — Feuerpolizei B S. 775 bis 776: Feuerpolizei, Feuerlöschwesen (Gerstmeyer) — Flagge § 4 S. 811—812 (Fleischmann).

V. Rechtspflege.

1. Das oben erwähnte Taschenbuch für Südwestafrika bzw. für Deutsch-Ostafrika enthält am Schluß des II. Teiles (Gesetze und Verordnungen, S. 235—238 bzw. S. 170—176) eine von Rechtsanw. Dr. Merensky bzw. Reg.-Rat Zache verfaßte, ganz kurze Skizze über das Gerichtswesen dieser Kolonien.

Einen beachtenswerten Vorschlag macht Exzellenz Dr. Oskar Hamm (Bonn) über die Zusammensetzung des „Deutschen Kolonialgerichtshofes" im „Tag" Nr. 64 vom 16. März 1911. Der zu errichtende oberste Kolonialgerichtshof soll nach dem Regierungsentwurf so zusammengesetzt sein, daß nur einige Mitglieder ausschließlich bei ihm angestellt, die übrigen dagegen gleichzeitig anderweitig als Richter oder als Verwaltungsbeamte tätig sind. Gegen diese Verwendung von Verwaltungsbeamten als nebenamtliche oberste Kolonialrichter sind bekanntlich schwere Bedenken erhoben worden. Der Verfasser hält einen gänzlichen Ausschluß der mit den kolonialen Verhältnissen vertrauten Verwaltungsbeamten für zurzeit nicht möglich, empfiehlt aber, um die Unabhängigkeit dieser

Beamten völlig sicherzustellen, ihnen beide Ämter (das Verwaltungs- und das Richteramt) auf Lebenszeit zu übertragen. Ob die gesetzgebenden Faktoren des Reiches sich mit diesem Vorschlag werden befreunden können?

Einen Beitrag zum Kapitel der Rechtshilfe in den deutschen Kolonien liefert Gerstmeyer in v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch [2] 1 1911 im Artikel Amtshilfe: H. Schutzgebiete (S. 124).

2. Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonialgesellschaften stellt Dr. jur. Albert Reimer unter Berücksichtigung der vom Reichskolonialamt ausgearbeiteten Mustersatzungen dar. (Berlin, ohne Jahr, Verlag von Süsserott, 62 S.). Die Abhandlung bietet eine kurze, wohlgeordnete Darstellung des gegenwärtigen allgemeinen Rechtszustandes der deutschen Kolonialgesellschaften. Die besonderen Rechtsverhältnisse einzelner solcher Gesellschaften werden nicht berührt. Auch die Konzessionen und Privilegien, sowie die historische Entwicklung der Gesellschaften werden nicht berücksichtigt. Als Kol.-Ges. bezeichnet der Verfasser „ausschließlich koloniale Erwerbsgesellschaften deutscher Nationalität, welche auf Grund ihrer staatlich genehmigten Satzungen die Rechtsfähigkeit und mit dieser das Recht der beschränkten Haftung erhalten haben und während der Dauer ihres Unternehmens unter staatlicher Aufsicht stehen". (S. 2.) Die Kol.-Ges. sind privatrechtliche Korporationen, jedoch nicht ohne weiteres Handelsgesellschaften. § 11 SchGG. zählt die Gesellschaftszwecke auf. Eine Kol.-Ges. entsteht durch Vertrag der Gründer, rechtsfähig wird sie erst kraft Verleihung seitens des Bundesrats. Der Gesellschaftsvertrag unterliegt der Genehmigung des Reichskanzlers und muß bestimmt vorgeschriebene Angaben enthalten. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt nur unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2 HGB. Über Grundkapital und Anteile bestimmt das SchGG. nichts. Zur Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals ist keine Satzungsänderung erforderlich. Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Hauptversammlung. Über ihre Haftung ist nichts näheres bestimmt. Der Gesellschaftsvertrag muß sich äußern über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder, über Bilanz und Gewinnverteilung. Jede Kol.-Ges., konkreter: Die Legalität ihres Geschäftsbetriebes untersteht der staatlichen Aufsicht des Reichskanzlers. Dieser übt das Recht durch Kommissare aus. Die Aufsichtsbefugnisse gehen auf Genehmigung gewisser Maßnahmen, Anordnung gewisser Maßnahmen, Auskunftserteilung. Beendigt wird die Kol.-Ges. durch Zeitablauf, Selbstauflösung, Fusion mit einer andern Gesellschaft, Eröffnung des Konkurses, Entziehung der Rechtsfähigkeit. In der Anlage zur Schrift werden die Mustersatzungen mitgeteilt, die das Kolonialamt für diejenigen Kolonialgesellschaften aufgestellt hat, welche sich an die Form der Aktiengesellschaften anlehnen. Diese Satzungen werden hier zum ersten Male durch den Buchhandel einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht. Die Darstellung wird allen, die sich für das Recht der Kol.-Ges. interessieren, gute Dienste leisten.

3. Eine interessante Studie von Dr. jur. Herbert Kraus (Dresden) behandelt das Thema: Reichsstrafrecht und deutsche Schutzgebiete. Berlin 1911, Guttentags Verlagsbuchhandlung, 60 S. Der Verfasser schreibt nicht als Kolonialrechtler, sondern als Kriminalist. Er bezeichnet seine Schrift als eine Gelegenheitsarbeit, die ursprünglich bestimmt gewesen sei, ein allgemein orientierender Aufsatz zu sein, aber bei der sich zur Verarbeitung herandrängenden Überfülle des Stoffes auf einen kleinen Ausschnitt des Materials habe beschränkt werden müssen. Nach einer insbesondere die Entwicklung des kolonialen Strafrechts kurz berührenden historischen Einleitung prüft der Verfasser die Frage der Zulässigkeit reichsrechtlicher Regelung der Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten, namentlich der Strafrechtspflegeordnung im materiellen Sinne. Er lehnt die von v. Hoffmann und Sassen vertretene Auffassung, die Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag bei der kolonialen Gesetzgebung beruhe auf Gewohnheitsrecht, zutreffend ab. Unrichtig ist aber seine eigene Ansicht, wonach jenes Recht in Art. 4 der RV. seine gesetzliche Grundlage finde; denn die RV. gilt in den Kolonien nicht, also hätte der Verfasser zunächst die Geltung des Art. 1 in den Kolonien nachweisen müssen. Er erörtert sodann den Umkreis der in den Schutzgebieten geltenden strafrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze und die Grenzen ihrer Anwendbarkeit. Bei der Entscheidung dieser Frage ist lediglich die strafrechtliche Natur eines einzelnen Rechtssatzes zu prüfen, also bloß festzustellen, ob die einzelne Bestimmung ihrem Wesen nach dem Strafrecht angehört oder nicht. Gleichgültig ist dabei, ob dies Reichsstrafrecht in der Form des Gesetzesrechts im formellen Sinne oder in Form einer Verordnung oder endlich als Gewohnheitsrecht auftritt. Außer Betracht bleiben dagegen die Staatsverträge und die Vorschriften des Ordnungs- und Disziplinarstrafrechts. Ist hiernach für die in den Kolonien geltenden Bestimmungen der Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts ein sehr weiter Kreis gezogen, so ist der Umkreis der tatsächlich Anwendung findenden Bestimmungen aus verschiedenen Gründen ein wesentlich beschränkterer. So z. B., soweit es sich um noch unausgefüllte Blankettgesetze handelt, soweit Strafbestimmungen Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, die sich das Gesetz als Bedingung seiner Geltung gedacht hat. Der Verfasser erläutert dies durch eine reiche, außerordentlich wertvolle und anregende Kasuistik. Endlich bespricht er das innere Verhältnis zwischen Reichsstrafrecht und Kolonien, die strafrechtliche Einheit zwischen Mutterland und Kolonien und ihre Grenzen. Soweit mutterländische Strafrechtssätze in den Kolonien gelten, handelt es sich nicht um ein für Mutterland und Kolonien „gemeinsames“ Recht, sondern um „gemeines“ Recht für beide Gebiete, d. h. Mutterland und Kolonien bilden für die Geltung dieses Strafrechts eine Einheit, und zwar sowohl im Verhältnis zueinander wie auch bezüglich solcher Straftaten, die weder im Gebiete des Reichs noch in dem der Schutzgebiete begangen sind. In diesem Sinne darf man sagen: Die Kolonien sind strafrechtlich



Inland. Doch ist auch dies nur ein Grundsatz, der Ausnahmen zu verzeichnen hat. Die soweit dargestellte positivrechtliche Regelung gibt dem Verfasser zum Schluß Anlaß zu einigen zusammenfassenden kritischen Bemerkungen. Das der gegenwärtigen Regelung der kolonialen Rechtspflegeordnung zugrunde liegende Prinzip lautet: Die Schutzgebiete bilden mit dem Mutterlande für die Herrschaft der materiellen Strafrechtssätze eine Einheit. Die materielle Strafrechtspflegeordnung der Schutzgebiete weicht von der für das Mutterland durch das Reichsstrafrecht geschaffenen nur insoweit ab, als die dort bestehenden besonderen Lebensverhältnisse sowie die Zivilisation der Kolonien dies notwendig machen. Von einer Reform des Schutzgebietsrechts erwartet und verlangt Kraus für das materielle Strafrecht einen klareren, konsequenteren, einfacheren Ausdruck jenes Prinzips. Die Abhandlung zählt zu den wertvolleren Neuerscheinungen der letzten Zeit, sie bildet, wenn auch hier und da zu Widerspruch anregend, einen förderlichen und lesenswerten Beitrag zur Dogmatik sowohl des mutterländischen wie auch des kolonialen Strafrechts.

4. Ein Vortrag von Landgerichtsrat und Privatdozent Dr. J. K. F. Friedrich (Gießen) über Strafrechtsgewohnheiten der Eingeborenen in deutschen Schutzgebieten ist in dieser Zeitschrift **13** 1911 Heft 4 S. 283—300 mitgeteilt.

VI. Ausblick.

1. Ger.-Ass. Dr. Romberg veröffentlichte zunächst in dieser Zeitschrift, sodann in selbständiger Ausgabe, den Entwurf eines Schutzgebietsgesetzes nebst Begründung. Berlin (ohne Jahr), Verlag von Süsserott. Heft 39/41 der Kolonialen Abhandlungen. 61 S. Vgl. diese Zeitschrift **12** 1910 Heft 9 S. 657—676, **13** 1911 Heft 1 S. 74—96, Heft 2 S. 97—116.

2. Prof. Dr. Karl Frhr. v. Stengel (München) macht unter der Überschrift Zur Reform der Kolonialgesetzgebung in dieser Zeitschrift **13** 1911 Heft 3 S. 233—272 schätzenswerte Vorschläge, verbunden mit einer Darstellung der betreffenden gegenwärtigen Rechtsverhältnisse.

Privatdozent Dr. Friedrich Giese, Bonn.



Der Berliner Kongo-Vertrag vom 26. Februar 1885.

Bei der Schilderung des Unheils, welches über die eingeborene Bevölkerung Zentral-Afrikas infolge der Durchdringung dieses Gebietes durch die Belgier vor allem, dann aber auch durch die Portugiesen und die Franzosen in den letzten 25 Jahren hereingebrochen ist, kommt man immer wieder auf den Berliner Vertrag zurück, durch welchen die Kolonialstaaten feierlich alle die Missetaten zu verhindern versprachen, welche sie später entweder selbst verübt oder doch zugelassen haben. Dennoch ist dieser Staatenvertrag so wenig bekannt, daß es sich wohl verlohnt, näher auf seine Entstehung, seine Tragweite und die beispiellose Mißachtung einzugehen, die ihm zuteil wurde.

I. Vorgeschichte.

Nachdem durch die Reisen des großen schottischen Missionars Livingstone auf die Natur und das Völkerleben des Kongobeckens bis in seine fernsten Tiefen ein, alle Welt überraschender Lichtstrahl gefallen war — er starb 1873 in Ilala — begann der Wettlauf der Weltmächte nach diesem lockenden Ziel. Schon als Livingstone noch lebte, wurde ihm von dem Redakteur des New York Herald als Interviewer großen Stils der großzügige Streber Stanley nachgesandt, der von da an seine ganze Energie auf die Erforschung des Gebiets verwandte, und im Jahre 1878 nach einer glänzenden Durchquerung des Kontinents nach Europa zurückkehrte. Noch vor seiner Rückkehr, am 12. September 1876, hatte König Leopold II. von Belgien eine geographische Konferenz von Gelehrten, Reisenden und Philanthropen nach Brüssel eingeladen, und sie zur Gründung einer „internationalen afrikanischen Association" vermocht. Als Zweck der Verbindung wurde bezeichnet, den wilden Völkern des dunkeln Erdteils das Licht der Zivilisation zu vermitteln: friedliche, wissenschaftliche, gastliche Stationen zu errichten, die Sklaverei zu bekämpfen, die Eintracht unter den Häuptlingen zu fördern, uneigennützige Schiedsrichter einzusetzen: kurz, ein rein ideales, philanthropisches Programm, denn „Belgien ist klein, aber zufrieden mit seinem Los, so daß egoistische Absichten von vornherein ausgeschaltet sind." Dies die Worte des Königs.

Aber nach der Rückkehr Stanleys bemächtigte sich Leopold sofort dieses kostbaren und unwiderstehlichen Pioniers. Er stellte die erst kurz mit so viel



Pomp und Rhetorik ins Leben gerufene „Association“ kalt, rief ein Comité d'études du Haut-Congo ins Leben, und sandte unter dessen Firma sofort Stanley mit einer reichlich ausgerüsteten Expedition und geheimen, aber durchsichtigen Aufträgen nach dem Kongo (1879), wo dieser bis Ende 1882 das Unglaubliche: die Eröffnung des Weges bis zum Lac Leopold II, und die Anlage von Stationen längs dieser Route zustande brachte. Und wieder eilt Stanley, diesmal als offener Eroberer für seinen Herrn, den Kongo hinauf; im November 1883 hat er schon 2000 schwarze Soldaten, 75 Weiße, 17 Stationen, eine Flottille von 12 Schiffen. Im Jahre 1884 ist er zurück: das Geschäft war gemacht.

Daß diese Erfolge den bereits in Afrika stehenden Kolonialmächten stark auf die Nerven gingen, versteht sich: unmöglich konnten sie dem so unheimlich tatkräftigen Koburger daselbst freie Hand lassen. Zuerst Portugal, dann von Portugal bestürmt England, welches in einem eilig abgeschlossenen Separatvertrag vom 26. Februar 1884 seinem Schützling in Lissabon den Besitz der beiderseitigen Kongomündung bis Noki hinauf garantierte. Aber damit wäre ja dem künftigen afrikanischen Reiche Leopolds der Ausgang nach dem Meere abgeschnitten gewesen. Und schon am 19. Mai desselben Jahres mußte England — so trefflich wußte der Koburger, diesmal mit Hilfe der Vereinigten Staaten, zu operieren — auf diesen Vertrag verzichten. Kaum war dieser Sieg errungen, so ergriff Bismarck namens des Deutschen Reiches die Initiative, und berief eine Konferenz sämtlicher, in Afrika beteiligter Staaten nach Berlin, „um im Geist guten gegenseitigen Einvernehmens die günstigsten Bedingungen festzusetzen für die Entwicklung des Handels und der Zivilisation in gewissen Gebieten Afrikas.“ Eine gewisse Basis für die Handelsfreiheit war bereits in der Erklärung enthalten, welche Leopold an die Vereinigten Staaten — seine tätigsten Förderer in diesem Stadium — richtete, als diese im April 1884 die Association internationale und deren Flagge anerkannt hatten:

„Den Fremden, die sich im Gebiet der zu gründenden Etats libres niederlassen, wird das Recht zugesichert, Ländereien und Gebäude zu kaufen, zu verkaufen oder zu pachten, Handelshäuser anzulegen und Handel zu treiben, unter der einzigen Bedingung, daß sie den Gesetzen gehorchen.“

Unter den Etats libres verstand der König damals wohl noch die Gebiete der Häuptlinge, die er zu bevormunden gedachte.

II. Berliner Konferenz 1884/1885.

Am 15. November 1884 eröffnete der große deutsche Staatsmann die Sitzungen der Diplomaten mit einer Rede, in welcher er als Inhalt seines Programms lediglich die Handelsfreiheit im Kongobecken betonte. Der englische Abgeordnete Fr. Malet fügte sofort bei, daß dies nicht den einzigen Gegenstand der Beratungen bilden könne, sondern daß das Wohlergehen der Eingeborenen ebenso zu berücksichtigen sei. Diese würden mehr verlieren als



gewinnen, wenn die Handelsfreiheit, vernünftiger Überwachung entbehrend, in Zügellosigkeit ausarten sollte. „Ich muß daran erinnern, daß die Eingeborenen in dieser Konferenz nicht vertreten sind, obschon deren Entscheidungen für sie von äußerster Wichtigkeit sein werden."

Dieser Erweiterung des Programms wurde allseits zugestimmt.

Und in der Sitzung vom 31. Januar 1885 äußerte sich der Vertreter Amerikas, J. A. Kasson, also:

„Das moderne internationale Recht folgt entschieden einem Wege, der zur Anerkennung des Rechts der eingeborenen Rassen führt, frei über sich und über ihren angeerbten Grund und Boden zu verfügen."

Bismarck selbst war es, der in der Schlußsitzung, infolge der Zustimmungserklärung Leopolds zu den Beschlüssen der Konferenz, die Hoffnung aussprach, daß der „neue Kongostaat" einer der hauptsächlichsten Wächter des Werkes sein werde, dessen Grundlagen soeben gelegt worden, und ihm seine besten Wünsche für eine gedeihliche Entfaltung „und die Erfüllung der edeln Antriebe seines erlauchten Gründers" darbrachte.

Dies die Präliminarien des Vertrages. Sie lassen an Humanität, ja an gefühlvollem Eifer für das Wohl der Schwarzen nichts zu wünschen übrig, und so auch nicht die Artikel des Vertragsakts vom 26. Februar 1885, deren Inhalt wir hier kurz resumieren. —

Doch sei mir vorher noch gestattet, aus den angeführten Präliminarien, nämlich den Äußerungen der englischen und der amerikanischen Delegation, den neuen Gedanken hervorzuheben, daß bei solchen Staatenverträgen eigentlich die Eingeborenen auch zum Worte kommen sollten, ja daß das Verfügungsrecht derselben über sich und ihr Land geradezu als das Recht der Zukunft bezeichnet wird, woraus für die Gegenwart doch sicherlich so viel folgt, daß Kolonialmächte bei ihren Vereinbarungen mit äußerster Sorgfalt das Wohl der ihnen anvertrauten Rassen zu wahren, und die Verwaltung in erster Linie im Interesse der Kolonie und deren Einwohner zu führen haben, wobei die Vorteile für das Mutterland nur erst allmählich sich einstellen können, also geduldig abzuwarten sind. Daß diese echte koloniale Weisheit schon 1885 so deutlich ausgesprochen wurde, ehrt die Einsicht jener Delegierten, brandmarkt aber um so schärfer die blutige Praxis, die schon nach 5 Jahren in demselben Gebiete einriß, mit welchem sich die Konferenz in so optimistischer Stimmung befaßte.

III. Der Vertrag vom 26. Febr. 1885.

Der Inhalt der Vertragsurkunde (siehe den französischen Text bei Claparède und Christ: Evolution d'un Etat philanthropique, Genf 1909, 52. Siehe auch die Publikation für das Deutsche Reich im Reichsgesetzblatt 1885 S. 211) besteht wesentlich in der gegenseitigen Anerkennung der Handelsfreiheit in einem, als Bassin conventionnel du Congo umschriebenen, quer durch die Breite des äquatorialen Afrika streichenden Gebiet, in welches das englische

Zentral- und Ostafrika, das deutsche Ostafrika und ein Teil von Kamerun, ein Teil von Portugiesisch-Mozambique und von Angola, ein Teil des französischen Kongo und der belgische Kongo fallen.

Kap. I ist betitelt Déclaration relative à la liberté du commerce.

Art. 1 formuliert dies also: „Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit genießen."

In Art. 2 bis 5 sind Ausführungsbestimmungen zu diesem internationalen Grundsatz enthalten, deren wesentliche folgende sind:

Art. 2. Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zugang zum ganzen Küstenstrich und allen Gewässern des Gebiets, und sind zu jeder Art von Transport und Cabotage auf gleichem Fuß wie die Nationalen berechtigt.

Art. 3. Importwaren jeder Herkunft zahlen nur die Taxen, die ein billiges Entgelt für die dem Handel nützlichen Ausgaben darstellen, und die für Fremde und Staatsangehörige dieselben sein müssen. Jede verschiedene Behandlung dieser beiden Kategorien ist untersagt.

Art. 4. Importwaren bleiben von Eingangs- und Transitgebühren frei. Nach einer Periode von 20 Jahren wird beraten werden, ob freie Einfuhr fortbestehen soll.

Art. 5. „Jede der Mächte soll weder ein Monopol noch ein Vorrecht irgendeiner Art in Handelssachen erteilen können. Die Fremden ohne Unterschied sollen für ihre Person und ihre Güter, für den Erwerb und die Übertragung ihres beweglichen oder unbeweglichen Eigentums und die Ausübung ihres Berufs dieselbe Behandlung und dieselben Rechte wie die Staatsangehörigen genießen."

In Art. 6: „Bestimmungen (Dispositions) betreffend den Schutz der Eingeborenen, der Missionare und der Reisenden, sowie die religiöse Freiheit" kommt nun das von Mr. Malet aufgestellte Postulat zu seinem Recht. Der Artikel lautet:

„Alle Mächte verpflichten sich, („s'engagent") über die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerungen und die Verbesserung ihrer moralischen und materiellen Existenzbedingungen zu wachen, und zur Unterdrückung der Sklaverei und namentlich des Sklavenhandels mit Schwarzen beizutragen. Sie werden, ohne Unterschied der Nationalität und des Kultus, alle religiösen, wissenschaftlichen und wohltätigen Einrichtungen und Unternehmungen beschützen und begünstigen, die zu diesen Zwecken geschaffen und organisiert werden, oder welche darauf abzielen, die Eingeborenen zu erziehen und ihnen die Vorteile der Zivilisation schätzbar zu machen. Die christlichen Missionare, die Gelehrten, die Forschungsreisenden, ihre Bedeckungsmannschaft, ihre Habe und Sammlungen sollen ebenso Gegenstand besonderer Obsorge sein."

„Die Gewissensfreiheit und religiöse Toleranz sind ausdrücklich den Eingeborenen wie den Staatsangehörigen und Fremden gewährleistet. Die



freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht, religiöse Gebäude zu errichten und Missionen aller Kulte zu gründen, soll keinerlei Einschränkung noch Hemmung unterliegen."

Art. 7. Die Regeln der in Paris am 1. Januar 1878 revidierten, allgemeinen Post-Union werden für anwendbar erklärt.

Art. 8. Die im folgenden Art. 17 eingesetzte internationale Kongo-Schiffahrts-Kommission hat die Aufsicht über Gebiete des Kongo-Beckens, die noch von keiner der Vertragsmächte in Besitz genommen sind.

„In allen Fällen, wo sich Schwierigkeiten betreffend die Anwendung der durch diese Deklaration (also durch die Bestimmungen des ersten Kapitels Art. 1—8) aufgestellten Grundsätze erheben sollten, können die dabei beteiligten Mächte beschließen, an die guten Dienste der internationalen Kommission sich zu wenden, indem sie solche mit der Prüfung der Tatsachen beauftragen, die zu diesen Schwierigkeiten Anlaß gaben."

Kap. II. Erklärung betreffend den Sklavenhandel.

Art. 9. Das Gebiet darf weder als Markt noch als Transitweg für den Handel mit Sklaven irgendeiner Rasse dienen. Jede Regierung verpflichtet sich („s'engage"), alle in ihrer Macht stehenden Mittel zur Unterdrückung dieses Handels und zur Bestrafung derer anzuwenden, die sich damit beschäftigen.

Kap. III Art. 10 und 11 enthält die Erklärung betreffend die Neutralität des Vertragsgebiets.

Art. 12 berührt die Frage nach einer speziellen Sanktion im Fall von Vertragsverletzungen in folgender Weise:

Im Fall des Entstehens eines ernstlichen Zerwürfnisses („dissentiment serieux") zwischen Vertragsmächten betreffend die Vertragsgebiete oder innerhalb ihrer Grenzen „verpflichten sich diese Mächte, ehe sie zu den Waffen greifen, die Vermittelung einer oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen."

„Für denselben Fall behalten sich dieselben Mächte die beliebige Anrufung des schiedsrichterlichen Verfahrens vor."

Kap. IV ist überschrieben: Kongo-Schiffahrtsakt.

Art. 13 bestimmt die völlige Freiheit der Schiffahrt im ganzen Gebiet für alle Nationen auf dem Fuß vollkommener Gleichheit mit Ausschluß jedes Vorrechts an irgendwen.

Die Anordnungen des Kap. IV sind von den Mächten von nun an als Teil des öffentlichen internationalen Rechts anerkannt.

Art. 14 bis 16 enthalten die Ausführungsbestimmungen.

Art. 17 verfügt die Einsetzung einer internationalen Kongo-Schiffahrts-Kommission zur Sicherung der Ausführung des Schiffahrtsakts.

Diese Kommission, für welche Art. 18 bis 25 ein einläßliches Reglement enthalten, ist nie zustande gekommen.

Merkwürdig ist davon Art. 22: Die Kriegsschiffe der Vertragsmächte, die in den Kongo vordringen, sind von den durch den Schiffahrtsakt festgesetzten Abgaben befreit.

Kap. V handelt von der Schiffahrt auf dem Niger.

Kap. VI Art. 34 regelt das Verfahren bei Besitznahme neuer Gebiete und fügt bei:

Art. 35. Die Mächte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen besetzten Gebieten eine genügende Behörde („autorité") zu schaffen, um erworbene Rechte und die Handelsfreiheit zu schützen.

Kap. VII enthält die „Dispositions générales", worunter auch die Schlußklausel betreffend Ratifikation. Laut Art. 36 behalten sich die Mächte vor, in diesen Akt später gemeinsam die Änderungen und Verbesserungen einzufügen, welche sich durch die Erfahrung als nützlich erweisen werden. Nach Art. 38 gilt auch sofort, noch vor Einholung der Ratifikationen, folgende Bestimmung:

„En attendant, les Puissances signataires du présent acte général s'obligent à n'adopter aucune mesure qui serait contraire aux dispositions du dit acte."

IV. Nachtrag vom 2. Mai 1890.

Als eine nachträgliche Bestimmung zum Berliner Vertrag ist eine Declaration additionnelle zum Acte général de la Conférence antiesclavagiste von Brüssel vom 2. Mai 1890 zu betrachten, worin die Mächte des Berliner Vertrages, um dem Negerhandel zu Wasser und zu Lande ein Ziel zu setzen und die moralischen und materiellen Existenzbedingungen der eingeborenen Bevölkerung zu verbessern und in Anbetracht, daß zur Ausführung der zu diesem Zweck zu treffenden Maßregeln gewisse im Kongobecken beteiligte Mächte gebieterisch neuer Hilfsmittel bedürfen, sich zu einer Erklärung einigen, wonach diesen Mächten die Ermächtigung zur Erhebung von Importgebühren bis zu 10 Prozent des Wertes erteilt wird. Gemeint ist der Kongostaat, welcher zum Krieg gegen die arabischen Häuptlinge am oberen Kongo Geld bedurfte.

V. Rechtliche Natur des Vertrages.

Was nun die rechtliche Natur dieser Konvention anbetrifft, so kann auch nicht der mindeste Zweifel darüber bestehen, daß es sich um einen Staatenvertrag mit bindenden Verpflichtungen handelt, die auf so lange in Kraft bleiben, bis (Art. 36) die Vertragsstaaten etwa Änderungen vereinbaren. Dies folgt mit Notwendigkeit aus dem Gegenstand all dieser Vereinbarungen: Verpflichtung zur Gewährung der Handelsfreiheit, zur Unterlassung aller Monopole und Vorzugsbegünstigungen, zur Förderung des Wohls der Eingeborenen, der christlichen Missionen, der wissenschaftlichen Unternehmungen, zur Aufrechterhaltung von Glaubens- und Gewissensfreiheit. Eine Verpflichtung: die zur Gewährung freier Schiffahrt auf dem Kongo, wird sogar ausdrücklich als Teil des öffentlichen, zwischen den Staaten geltenden inter-



nationalen Rechtes bezeichnet. Daß die Konferenz durch ihre Festsetzungen nicht etwa platonische Zukunftswünsche äußern oder eine Art Prekarium aufstellen wollte, ergibt sich auch schon formell aus den gebrauchten Ausdrücken: dem Futurum in seiner imperativen Bedeutung; Dispositions (Art. 6 u. Kap. VII) Droit de surveillance (Art. 8) Les puissances s'engagent (Art. 6, Art. 9) Les puissances s'obligent (Art. 38).

Auch hat bis heute keine der Vertragsmächte je sich auf die nicht bindende Natur des Vertrages (contradictio in adjecto) berufen, selbst wo es ihr darauf ankam, sich den aus ihm fließenden Verpflichtungen möglichst zu entziehen. So hat Belgien, von England wegen Vertragswidrigkeiten hart zur Rede gestellt, immer nur durch eine gewundene Interpretation sich zu rechtfertigen, nie aber sich der Vertragspflicht wegen nicht bindender Natur des Berliner Akts zu entheben versucht. Hat doch der Staatssekretär des Kongostaats und Hauptgehilfe bei Leopolds Monopol- und Sklavereipolitik, Baron v. Eetvelde, in einem Brief an Minister Beernaert vom 17. Oktober 1892 sich emphatisch zu diesem Vertrag bekannt:

„Nous avons, pour le grand Acte de 1885, un attachement filial."

Betont sei noch, daß der Inhalt des Art. 6 keine singulären, sondern selbstverständliche Zusagen enthält, die ein Kolonialregiment am Ende des 19. Jahrhundert auch ohne ausdrückliches Versprechen moralisch und allgemein völkerrechtlich zu respektieren verbunden ist.

Es war einem Mitglied des permanenten Friedens-Bureaus, Dr. Gobat in Bern, vorbehalten, die Behauptung aufzustellen, daß dieser Akt den Staat Belgien als Rechtsnachfolger Leopolds II. im Besitz des Kongo nicht verpflichten könne, weil die Festsetzungen des Akts nicht als Conventions, sondern als Declarations überschrieben seien. Die Behauptung ist erstens ungenau, denn gerade der Art. 6, der von dem Schutz der Eingeborenen handelt, ist als Dispositions relatives à la protection des indigènes bezeichnet, ebenso auch das ganze Schlußkapitel VII.

Dann aber hat Jacques Dumas, der Jurist und bekannte Friedensmann, seinen Kollegen mit dem bisher noch nie bestrittenen Argument (Paix par le droit, Januar 1910) widerlegt, daß der Inhalt und nicht die Benennung einer Urkunde ihre Vertragsnatur bestimmt, und daß gerade in der Bezeichnung von Staatenverträgen die größte Mannigfaltigkeit herrscht.

Wir können also für den Berliner Vertrag durchaus Jellineks Definition eines Staatenvertrags völkerrechtlicher Natur in Anspruch nehmen: (Rechtl. Natur der Staatenverträge, Wien 1880. 65.)

„Wenn nun der Inhalt eines Staatenvertrages nicht in einem, subjektive „Rechte begründenden Rechtsgeschäfte, sondern in der gegenseitigen Aner- „kennung von Rechtssätzen internationaler Natur besteht, dann wird durch „den Vertrag Völkerrecht geschaffen, und zwar ein Völkerrecht im vollen Sinne „des Worts, da hier notwendig Übereinstimmung zwischen den kontrahieren- „den Staaten vorhanden ist."



VI. Eine neue Konferenz als Sanktion des Vertrages.

Um die rechtlich bindende Natur dieses Vertrages abzuschwächen, hat man darauf hingewiesen, daß er unterließ, bestimmte Zwangsmittel vorzuschreiben oder doch wenigstens ein Organ zu schaffen, wodurch im Fall der Zuwiderhandlung die Repression derselben gesichert werde. In der Tat ist in der Urkunde weder von Exekutionsmaßregeln die Rede, noch ist die in Art. 17 vorgesehene, leider nie ins Leben getretene internationale Kommission mit direkten Befugnissen in dieser Richtung ausgerüstet. Direkt dient sie nur der Durchführung und Handhabung freier Schiffahrt, und, obwohl sie unabhängig von der Territorialhoheit (Art. 20), und unverletzlich (Art. 18) erklärt wird, auch sich der Kriegsschiffe der Mächte bedienen kann, so ist ihr droit de surveillance auf die noch nicht okkupierten Gebiete eingeschränkt, und nur fakultativ können die Mächte sich ihrer guten Dienste zur Untersuchung von Tatsachen bedienen, die zu Schwierigkeiten Anlaß geben.

Sicher ist jedenfalls: wenn die Mächte, wie es ihre Pflicht war (Art. 19 des Berliner Akts) diese Kommission in Funktion gesetzt hätten, so würde sie, auch ohne weitere Befugnisse, schon durch ihre Existenz im Kongo und ihre Berichte viel zur Verhinderung der ärgsten Auswüchse der dortigen Ausbeutung beigetragen haben, wie dies Lord Fitzmaurice am 25. Februar 1908 im Oberhaus ausgeführt hat. Aber wenn ihr auch entscheidende Maßregeln nicht zugestanden waren, so folgt daraus entfernt nicht eine Verneinung oder Abschwächung der bindenden Kraft jener Vertragsbestimmungen; vielmehr gilt dann das allgemeine Recht, daß die übrigen Staaten das Recht und die Pflicht haben, mit den geeigneten Mitteln gegen die widerstrebenden Kontrahenten vorzugehen.

Als nächstliegendes Mittel bietet sich, wie dies J. Dumas in La Paix par le droit, Januar 1910, 23, einleuchtend nachweist, eine zweite internationale Konferenz der Berliner Mächte dar. Daß eine solche, obschon mehrmals von England verlangt, bisher nie bei den Mächten Anklang fand, ist ein schwerer Vorwurf und begründet eine Mitschuld derselben an der Fortdauer der Unterdrückung der schwarzen Rasse. Daß sie aber heute noch, trotz den halbherzigen Anläufen Belgiens zu einer Reform, immer noch höchst nötig wäre, namentlich auch zur Gesundung der Zustände im französischen und portugiesischen Kongo, hat die deutsche Kongo-Liga mit Recht eingesehen und in ihr Programm aufgenommen.

VII. Ein Vertrag zugunsten Dritter?

J. Dumas hat auch den Umstand berührt, daß der Berliner Akt, indem er den Eingeborenen in Art. 6 Schutz und Pflege und Wahrung ihrer Menschenrechte zuerkennt und die Mächte hierzu verpflichtet, in dieser Richtung ein Vertrag zugunsten Dritter ist.

„Si ce sont les indigènes eux-mêmes qui réclament le respect de l'Acte par la voie d'un organe encore inexistant, leur répliquera-t-on que le fait



de n'avoir pas participé à la convention les exclut du droit d'en invoquer les dispositions?"

Mit Recht antwortet Dumas auf diese Frage, daß jede der Vertragsmächte für die verletzten Ansprüche der Eingeborenen eintreten kann, und wir fügen bei: muß. Denn sonst würden Verträge dieser Art zu einer der verächtlichsten Heucheleien herabsinken, wo die Weißen über Land und Volk der Farbigen verfügen, sie dabei mit glänzenden Versprechungen beruhigen und -- völlig im Stiche lassen. Schon einmal hat ein Berliner Vertrag, der von 1878, den orientalischen Christen menschliche Behandlung und Gleichstellung im türkischen Reiche zugesagt, und die Vertragsmächte haben seither der periodisch durchgeführten Abschlachtung und dem fortgesetzten Ruin des armenischen Volkes ruhig zugesehen, obwohl gerade durch jene Zusagen die Lage der Christen erst recht sich verschlimmern mußte. Wäre es nicht endlich an der Zeit, wenigstens in Afrika zu retten, was noch zu retten ist? Oder ist man Farbigen wirklich keine bona fides schuldig? Wenn J. Dumas nach einem Organ verlangt, welches im Namen der namenlos getäuschten, ja eigentlich preisgegebenen Kongoleute hätte auftreten sollen, so wäre es zuallererst dem berühmten Institut de droit international angestanden, diese Rolle zu übernehmen, das sich zum Zweck gewählt hat: Art. 5 und 6 der Statuten:

„De favoriser le droit international en concourant, par des publications, par l'enseignement public et par tous autres moyens, au triomphe des principes de justice et d'humanité qui doivent régir les relations des peuples entre eux."

Dies Institut hat unmittelbar nach Abschluß des Berliner Vertrages den König Leopold II. beglückwünscht, daß nun weite Gegenden Afrikas, bisher der Barbarei überlassen, durch ihn der Humanität eröffnet werden.

Mußte nicht eine solche Körperschaft endlich Stellung nehmen, wenn sie ihr Ansehen wahren wollte? Sie hat es nicht getan, sie zog vor, die brennendste internationale Rechtsfrage der Gegenwart tot zu schweigen; selbst in ihrer Sitzung in Gent 1906, als doch bereits die schrecklichen Aufschlüsse der königlichen Untersuchungskommission und die einschneidende Darstellung von Prof. Cattier ihr vorlagen. (Siehe R. Claparède im Courrier Européen 10. April 1910.) Hätte sie ihre Stimme erhoben, so würden sich die Kabinette des Kontinents kaum vor ihr haben so ganz verschließen können.

Besser begriff ihre Aufgabe die Generalversammlung der Friedensfreunde in Brüssel, die auf Antrag ihres Mitgliedes Alexander am 9. Oktober 1909 beschloß, eine neue Kongo-Konferenz der Mächte vorzuschlagen: „Pour assurer l'exécution intégrale des conventions de Berlin et de Bruxelles en faveur des indigènes du Bassin du Congo."

VIII. Beabsichtigte Wirkung des Vertrages.

Es darf nun wohl behauptet werden, daß, wenn dem Berliner Vertrag nachgelebt, wenn die vorgeschriebene Kongo-Schiffahrtskommission, wenn die



in Art. 35 vorgesehene Behörde für Aufrechterhaltung des freien Handels eingesetzt, und die Verwaltung des Kongobeckens im Sinne des Vertrages in die Hand genommen worden wäre, alsdann wirklich Zentralafrika einer gedeihlichen Zukunft hätte entgegengehen können. Im Jahre 1885 war das innere Gebiet noch unangebrochen, die Bevölkerung noch ein neuer, bildsamer Stoff für die Hand eines wohlwollenden, gerechten Erziehers. Das Bild des Kongo unter der ehrlich durchgeführten Herrschaft des Berliner Akts wäre ein erquickliches gewesen: volle Handelsfreiheit unter dem Auge einer, zu deren strengen Einhaltung geschaffenen Behörde, volle Freiheit der Binnenschiffahrt unter Aufsicht einer Kommission, ähnlich der internationalen Donauschiffahrts-Kommission, freier Import ohne Eingangs- und Transitgebühren, Ausschluß aller Sklaverei, aller Monopole, aller Vorrechte Nationaler vor Fremden, freier Grunderwerb, volle Kultusfreiheit, sorgfältige Obsorge für die Wohlfahrt und Erziehung der Eingeborenen, für die Mission; Neutralität des Gebiets; nichts fehlt zu einer musterhaften Organisation als — der gute Wille der Kontrahenten. Wir werden nun im einzelnen nachweisen, wie es sich mit diesem verhält. Wir schicken voraus, daß von Anfang an jedes Solidaritäts-Bewußtsein unter den Vertragsmächten gefehlt hat, und man jeder Schutzmacht es überließ, den Vertrag ernst zu nehmen oder nicht: ein unverzeihlicher Fehler, aus welchem sich der weitere herleitete, daß, nachdem die Berliner Konferenz sich getrennt hatte, niemand sich darum gekümmert hat, weder die Schiffahrtskommission, noch die „Autorité“ für Beaufsichtigung des freien Handels ins Leben zu rufen: ein schlimmes Omen!

IX. Wirkliche Handhabung des Vertrages.

Fragen wir nun, wie diese Magna charta Zentralafrikas von den einzelnen Schutzmächten gehandhabt wurde.

1. Durch den Kongostaat.

Leopold II. hatte durch die glänzende Anerkennung seines neuen Staates an der Berliner Konferenz gefunden, was er suchte. Um die im Vertrag übernommenen Verpflichtungen kümmerte er sich nicht. Vergebens schrieb F. Moynier in seiner Fondation de l'Etat indépendant du Congo au point de vue juridique (Paris 1887, pag. 19) „l'acte général de Berlin, auquel l'association internationale du Congo a adhéré, a grevé tout le bassin du Congo d'une servitude que l'Etat indépendant doit subir pour sa part et qui porte une serieuse atteinte à sa souveraineté.“

Vergeblich protestierten der schon im Kongo angesessene Handelsstand, vergeblich auch jene Beamten, die sich nicht zu den Sklavenvögten des Koburgers erniedrigen wollten: Der Souverän hat ein Ausbeutungssystem in seinem Reiche durchgeführt, das die denkbar völligste Negation von Buchstabe und Geist jener Vorschriften darstellt. Eingeleitet hat er dies Raubsystem durch die geheim gehaltenen, aber später so berühmt gewordenen Dekrete vom 21. Septbr. 1891 an seine Kommissare im Kongo, in welchen er Grund und

Boden unter dem Titel „herrenlosen Gutes", und damit dessen sämtliche Produkte, wie auch die Arbeitskraft der Einwohner, in Anspruch nimmt, und ein Monopolsystem zugunsten eines einzigen Individuums durchsetzt, wie es bisher noch nie irgendwie zur Erscheinung kam. Die Welt weiß, mit welchen Mitteln blutiger Gewalt diese Raubwirtschaft betrieben wurde und welche Folgen sie hatte: den Ruin von Land und Volk, ja die Entvölkerung weiter Gebiete, und die epidemische Ausbreitung der Schlafkrankheit, die von dem unteren Kongo aus ihren vernichtenden Gang nach Osten nahm. Als beste, leider zu wenig bekannte und noch nicht ins Deutsche übersetzte Quelle für die Kenntnis dieses größten Verbrechens der Neuzeit verweise ich auf den offiziellen Bericht der Königlichen Untersuchungskommission von E. Janßens, G. Nisko und Dr. v. Schumacher vom 31. Oktober 1905 im Bullet. off. de l'Etat du Congo 1905 Nr. 9 und 10, welcher um so mehr Bedeutung hat, als heute noch im Gebiet der Konzessionsgesellschaften des belgischen Kongo zum Teil dieselben Zustände herrschen. In diesem Bericht wird freilich jede Hinweisung auf den Berliner Vertrag vermißt. Während die Kommissäre völlig vertraut sind mit allen übrigen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, existiert für sie — offenbar auf höhere Ordre — diese grundlegende Urkunde nicht, was zur Folge hat, daß sie Zwangsarbeit und Staatsmonopol im Prinzip der Kritik nicht zu unterziehen wagen, wodurch ihre sonst bewundernswerte Arbeit an einer befangenen Halbheit leidet.

Mit deutlichen Worten weist die Kommission S. 155 z. B. die Diskussion der Handelsfreiheit ab: „Nous n'examinerons pas la question de la liberté du commerce dans ses rapports avec l'acte de Berlin. Pareille étude nous ferait sortir du cadre qui nous est tracé."

Aber trotz dieser den Untersuchungsbetrauten auferlegten Beschränkung mußte sich ihr Urteil unwillkürlich, ja wider Willen, auf die im Berliner Akt festgestellten Gesichtspunkte erstrecken, weil ja sonst ihre Arbeit unmöglich, ihr Bericht zu einer reinen Schönfärberei geworden wäre.

So sagen sie S. 150: „La commission n'entend point contester la légitimité de l'appropriation des terres vacantes par l'Etat." **Aber sofort verurteilen sie in den schärfsten Worten die Auslegung, die der Souverän diesem régime foncier gibt.** Cette interpretation accorde à l'Etat un droit de propriétaire absolu et exclusif sur la presque totalité des terres, avec cette conséquence qu'il peut disposer, à lui seul, de tous les produits du sol, poursuivre comme voleur celui qui receuille le moindre fruit, ou, comme receleur, celui qui l'achète etc. **Und Seite 155**: à part les cultures rudimentaires qul suffisent à peine aux besoins des natifs et an ravitaillement des postes, tous les fruits du sol sont considérés comme étant la propriété de l'Etat on des sociétés concessionnaires.

Und in betreff der Handelsfreiheit ermannt sich die Kommission wenigstens bis zu dem Vorschlag eines Versuches: S. 235:

Nous pensons qu'il y aurait lieu, pour l'Etat, à titre d'essai, dans une ou plusieurs régions caoutchoutières déterminées, l'abandon de ses droits



incontestables (!?) sur les produits de son domaine. Les commerçants qui viendraient s'y établir traiteraient directement avec les indigènes; ceux-ci seraient exonerés de tout impôt et ne seraient amenés au travail que par l'appât de la rémunération offerte.

Und vollends gegen die Konzessionsgesellschaften richtet sich mit innerster Glut der Entrüstung der ganze vierte Abschnitt (S. 226) des Berichts. Er warnt dringend vor Ausdehnung der bestehenden und vor Gründung neuer Gesellschaften — was freilich der Souverän damit beantwortete, daß er ganz kurz vor Übergabe des Kongo an Belgien noch zwei gewaltige Konzessionen, eine für 99 Jahre, vergab. Der Bericht dringt auf Entzug der Befugnis zur contrainte par corps, welche diesen Gesellschaften immer noch zusteht, soviel dies heute auch abgeleugnet wird, und teilt auf S. 232 auch das Rezept mit, nach welchem, auf dem einfachen Wege des Entzuges der commission pour percevoir les prestations indigènes, die widerstrebenden Gesellschaften lahm gelegt werden sollten.

An zwei Stellen verlangt die Kommission, daß die Eingeborenen als Bürger des Staates (S. 159, 217) behandelt werden müssen, und daß die Verwaltung dem intérêt des populations indigènes zu dienen habe.

Es ist überflüssig, zu sagen, daß alle diese trefflichen Vorschläge nur eine bürokratisch-formelle Besserung, in Wirklichkeit aber eine Verschlimmerung der Zustände im Kongo zur Folge hatten, wie Stanislas Lefranc (Le Régime Conglais I. II. Juni 1908 III. 1910) nachweist. Die innere Harmonie der Vorschläge der Untersuchungskommission mit den Vorschriften des Berliner Vertrages ist um so bemerkenswerter, je sorgfältiger sich die Kommission vor aller Berührung mit dieser Urkunde hüten mußte!

2. Durch Belgien.

Nun ist am 15. Novbr. 1908, noch zu Lebzeiten Leopolds, der Kongostaat als Kolonie an Belgien übergegangen. In der großen Rede, mit welcher am 1. und 2. Juli 1908 der Minister Schollaert der Kammer die Übernahme der Kolonie empfahl, spielt der Berliner Vertrag eine Hauptrolle. Schon die Überschrift: Obligations contractées par l'adhésion de l'Etat Independant du Congo ' acte de Berlin de 1885 läßt keinen Zweifel, daß die Regierung sich durch die Zession des Kongostaats und deren Annahme an diese Verpflichtungen für gebunden erachtet. Freilich tritt das Bestreben deutlich hervor, die einzelnen Vorschriften des Vertrages in einem Sinn zu interpretieren, welcher der Beibehaltung des bisherigen Systems möglichsten Vorschub leistet. So wird (Belgique et Congo Jm. Hayez 1908 p. 21) das Prinzip der Handelsfreiheit feierlich gutgeheißen, aber sofort auch durch die Zulässigkeit eines Domaine privé, gebildet aus dem herrenlosen Lande, und durch die Befugnis der Erteilung von Konzessionen an Gesellschaften der Art eingeschränkt, daß — wie die Erfahrung zeigt — von wirklichem freien Handel tatsächlich gar nicht die Rede sein kann. In gleicher Weise wird die Inan-



spruchnahme der Arbeitskraft der Eingeborenen unter dem Titel der Taxen verteidigt, so daß im Grunde den Kammermitgliedern für den Fall der Annahme jede Furcht benommen wurde, daß ein Systemwechsel eintreten und dadurch die Übernahme für das Budget eine oneröse werden könne.

So hatte man auch, mit dieser reservatio mentalis, in dem Traité de cession vom 28. November 1907 wohl den Art. 1 also fassen können:

„Le roi souverain déclare céder à la Belgique la souveraineté des territoires composant l'Etat indépendant du Congo avec tous les droits et obligations qui y sont attachés."

In den Kammerdebatten drang auch die von Schollaert so geschickt empfohlene, elastische und bequeme Auffassung durch. Denn als am 31. Mai 1908 einige liberale Abgeordnete ein Amendement einbringen wollten, wonach die freie Verfügung der Eingeborenen über ihre Arbeitskraft und deren Ertrag, die Abschaffung der Zwangsarbeit auch unter dem Titel der Abgabe, sowie die Einsammlung der Bodenprodukte durch die Schwarzen auf den als Domaine privé bezeichneten Ländereien gesichert werde, so verwarf die Mehrheit der Kammer diese Anträge. Und selbst das Verlangen, daß die Zwangsarbeit wenigstens zugunsten der Konzessionsgesellschaften untersagt werde, wurde abgetan mit der Begründung, daß es sich da um „Rechte Dritter" handle, welche man nicht antasten könne.

So bildet, obschon Art. 3 der Charte Coloniale du Congo (loi organique) erklärt: „Le gouverneur général favorise l'expansion de la liberté individuelle", Monopol und Zwangsarbeit immer noch einen integrierenden Bestandteil der Kolonialverwaltung.

Diese Charte oder Kolonialverfassung (abgedruckt in Claparede und Christ-Socin cit. p. 235), enthält übrigens in Art. 3, ohne den Berliner Vertrag zu erwähnen, beinahe wörtlich den Art. 6 dieses Vertrages, welcher die Rechte der Eingeborenen feststellt.

Nach der Thronbesteigung des neuen Königs Albert erfolgten dann die Dekrete vom 22. März 1910, welche den langerwarteten Reformplan des Ministers Renkin sanktionierten. Sie versprachen Eröffnung des, nicht an Gesellschaften vergebenen Gebietes — für welches alles beim alten bleibt — in Etappen auf 1. Juli 1910, 1911 und 1912 für den freien Handel, jedoch so, daß immer noch den Eingeborenen der Grund und Boden nur precario zur Nutzung überlassen, prinzipiell aber gemäß der leopoldinischen Theorie als Res nullius dem Staat zu freier Verfügung, selbst zur Erteilung neuer Konzessionen vorbehalten bleibt.

Dazu kommt, daß nach dem, vom König Albert mehrmals mit Emphase geäußerten Programm die Anlage eines großartigen Eisenbahnnetzes durch die Kolonie, zur Verbindung des Kupferlandes Katanga mit dem Westen, wie auch mit dem Tanganjika, im Wurf ist, und daß nach neuesten Berichten (Kol. Zeitschrift Berlin 6. Jan. 1911) diese Arbeiten bereits „wahrhaft fieberhaft" in Angriff genommen sind. Die Erfahrung zeigt aber, daß durch solche



Werke die bereits schon dezimierte Bevölkerung noch vollends droht aufgerieben zu werden, selbst wenn sie nicht, wie zu den bisherigen Bahnbauten bei den Grands Lacs usw. schon gesetzlich in öffentlichem Zwangsdienst herangezogen wird.

Wenn auch gerne zugegeben wird, daß infolge dieser Reformen eine Milderung der bisherigen Trangsale des Kongovolkes beginnen mag, und daß sich die Kolonie der schlimmsten der Konzessionsgesellschaften: der Abir, der Anversoise und der Kasai zu entledigen bemüht, so fehlt es immer noch an einer Änderung der Orientierung der Kolonialpolitik von der Ausbeutung hinweg in die Richtung einer aufbauenden, heilenden und erzieherischen Eingeborenen-Politik, und von einer Übereinstimmung mit dem Berliner Vertrag ist noch lange nicht die Rede.

Über den gegenwärtigen Zustand im belgischen Kongo in bezug auf die Lage der Eingeborenen gibt Vandervelde's: La Belgique et le Congo, Paris, Alcan 1911 gründliche Auskunft. Er faßt (S. 160) seine Erfahrungen dahin zusammen, „daß die Regierung gerne verbessern würde, wenn die Reformen „nichts oder wenig kosteten, und unter der Bedingung, daß die Abgaben der „Eingeborenen keine Abnahme erlitten. So aber ist das Problem ein un„lösbares, und man muß sich nicht wundern, wenn im Kongo die Reform„dekrete skeptisch aufgenommen werden."

Die neueste Betätigung der Kolonialregierung ist leider nichts anderes, als ein Rückfall in die Konzessions- und Monopolwirtschaft. Am 4. April 1911 hat die belgische Kammer einer mächtigen, mit 30 Millionen Franken Kapital arbeitenden Société anonyme huilière du Congo Belge in fünf Gebieten nach freier Auswahl bis zu 750 000 Hektaren im Ganzen, das ausschließliche Recht verliehen, die Ölpalme auszubeuten, während die Schwarzen, die bisher über die Palmbestände frei verfügten, fortan zu einem Tagelohn von mindestens 25 Centimes die Palmfrüchte für die Gesellschaft einheimsen dürfen. Wenn man bedenkt, daß gerade die Ölpalme, deren Kerne z. B. in Nigeria im Jahr 1910 einen Ausfuhrwert von 2 Millionen 450 tausend Pfund Sterling darstellten, noch die letzte Reserve bildete, welche den Schwarzen eine Erhebung aus der Lage von Tagelöhnern und Heloten zu dem Standard freier Bauern und Händler ermöglicht hätte, so erscheint diese neue Widerhandlung gegen Art. 1 des Kongo-Akts fast wie ein Verzicht auf jede wirkliche Reform, so gelinde auch die Einzelbestimmungen der Konzession der Ölgesellschaft im Vergleich zu den schmachvollen Privilegien der alten Gesellschaften erscheinen mögen. (Siehe Dokumente des Fortschritts Jan. 1911, S. 387.)

3. Im französischen Kongo.

Fast noch schlimmer ist die Lage der Dinge im französischen Teil des Vertragsgebietes. Hier hat zwar nie, wie im Kongo Leopolds, eine Aus-



beutung aller Produkte direkt für den Staat eingesetzt, aber es hat die französische Regierung der Ansteckung durch das schlechte Beispiel, welches vom belgischen Nachbargebiet ausging, auf die Länge nicht widerstanden. Eine Reihe solider englischen Firmen, besonders John Holt u. Co., waren seit Jahrzehnten (1883) im französischen Kongo, am Gabon, am Ogowe niedergelassen und trieben einen blühenden Handel mit den Eingeborenen. Als nun der damals im Kolonialamt maßgebende M. Etienne unter dem direkten Einfluß Leopolds II. darauf verfiel, diese Gebiete an Konzessionsgesellschaften auszuliefern, begann ein heftiger Kampf zwischen jenen alteingesessenen englischen Häusern und den neuen, ein Monopol beanspruchenden französischen Gesellschaften, besonders der Société du Haut-Ogooué, deren Zweck es war, die Engländer mit Intrigen und Gewalt wegzuekeln: genau nach dem Muster des Kongostaates in seinem Vorgehen gegen die Kaufleute daselbst. Die Prozesse, zu denen dieser, man sagt auf geheime Instruktionen der Kolonialbehörde hin unternommene Boykott führte, verliefen zuerst kläglich für die Freihändler, aber zuletzt mußte ihnen doch die französische Regierung eine runde Entschädigung auszahlen, zumal da die Konzessionsgebiete der französischen Gesellschaften, die in der sog. Küstenzone (Zône maritime) arbeiteten: Congo occidental, Fernan Vaz, Sette Cama, Bavili in dem Teil des Kongo liegen, welcher noch dem Berliner Vertragsgebiet angehört: wo also der freie Handel nicht so ohne weiteres einfach hinausgeworfen werden durfte. Immerhin war das Resultat des Kampfes der Sieg der Monopol-Gesellschaften.

Im einzelnen ging man folgendermaßen vor:

Durch Dekret vom 19. Juli 1899 hat die Republik ihren Kongo, jetzt Afrique équatoriale française genannt, zum größten Teil ($^{19}/_{20}$) an nicht weniger als 40 Konzessionsgesellschaften auf 30 Jahre gegen eine feste Gebühr und 15 % Gewinnanteil vergeben. Mit der Konzession wurden übertragen „tous les droits de jouissance et d'exploitation, sauf en ce qui concerne les mines." Die Handelsfreiheit ist total ausgeschlossen durch die Bestimmung (Art. 4), daß Dritte kein Recht haben, im Konzessionsgebiet Gebäude oder Faktoreien zu errichten, und sich Produkte auch nicht einmal auf dem Umwege verschaffen dürfen, daß sie solche durch Eingeborene sammeln lassen (Art. 9). Diese dürfen selbst in den Domänenwäldern nichts einsammeln, um nicht den Gesellschaften eine concurrence ruineuse zu machen (Art. 18). Tatsächlich herrschen in diesen Gebieten genau die gleichen Geschäftsgepflogenheiten: Zwangsarbeit, Verfolgung der Schwarzen durch schwarze bewaffnete Kannibalen, genannt travailleurs armés, Einsperrung der Weiber als Geiseln, Mord und Raub, wie in den belgischen Gebieten des Abir und der Anversoise, aus denen auch die Agenten öfters, weil „geschäftskundig", bezogen werden. Zwar enthalten die Pflichtenhefte dieser Gesellschaften die Klausel, daß Grausamkeiten gegen die Eingeborenen die déchéance, d. h. den Entzug der Konzession zur Folge haben



können. Allein die Gesellschaften haben in Paris zu mächtige Freunde und zu gute Anwälte; sie bleiben unangefochten, so daß der Minister 1906 sich veranlaßt sah, das Institut spezieller Inspektoren zur Überwachung der Agenten aufzuheben, und die Überwachung den administrativen Organen überließ, die sich zu schwach fühlen, um durchzugreifen. Merkwürdig ist, daß der Minister Guillain in jenem Dekret, welches dem Berliner Akt so direkt ins Gesicht schlägt, sich zu entschuldigen gedachte, indem er die wunderliche Klausel beifügte: „Sous réserve des obligations résultant pour les concessionnaires des stipulations des Actes généraux de Berlin et de Bruxelles en date des 26 fevr. 1885 et 2 Juill. 1890."

Merkwürdig ist auch, daß, trotz allen Raubbaus, diese Gesellschaften fast sämtlich am Rande des Ruins stehen. (Felicien Challaye, le Congo français. Paris. Alcan, 1909.) Um ihnen aufzuhelfen, soll nun ein Reformversuch gemacht werden. ((Siehe die halb offizielle, halb den Gesellschaften dienende Dépêche Coloniale vom 13. Juli 1910.) Man hat für vorläufig 11 von 32 noch übrigen Gesellschaften, für die sog. Sangha-Gruppe, mit etwa 15 Mill. Hektaren Land, die Konzessionen in Pachtverträge auf 10 Jahre umgewandelt und ihnen das ausschließliche Recht der Ausbeutung des Kautschuk, m. a. W. das Monopol auf den tatsächlich einzig möglichen „großen" Handelsartikel im Kongo übergeben, während man „le petit commerce" freigab, obschon keine ernsthafte Firma daran denken kann, neben den Gesellschaften in „kleinen Artikeln" zu arbeiten. Also — Monopol nach wie vor sub specie libertatis. Wie im Dekret von 1899, so wird auch in der Dépêche Coloniale vom Berliner Vertrag gesprochen und erklärt, man benutze gern die gute Gelegenheit, um sich, „wie im belgischen Kongo", diesem Vertrag etwas mehr anzupassen als früher.

Genau das entgegengesetzte Experiment hat man mit einer andern, unter dem Namen Duvivier de Streel (siehe den Rapport über die Budgets locaux des Colonies von Maurice Violette 1910 Seite 11) zusammengefaßten Gruppe von 4 Gesellschaften des Gabon versucht. An Stelle der Konzession hat man ihnen das Eigentum von 150 000 Hektaren zugestanden, die sie sich frei aussuchen, auch beliebig mit Hypotheken belasten können. Überdies erhalten sie an gewissen Staatswaldungen das Recht der Ausbeutung, mit Ausnahme des Kautschuk, dessen Gewinnung „frei bleiben soll". Also bei der Sangha-Gruppe Kautschuk-Monopol der Gesellschaften, bei der Duvivier-Gruppe Monopol der Waldprodukte und Freihandel mit Kautschuk. Für die übrigen Gesellschaften bleiben die alten Verhältnisse genau dieselben, wie für die Gesellschaften im Congo Belge auch!

Während im belgischen Kongo die vielen, zum Teil schon vor der Invasion Leopolds bestandenen englischen, amerikanischen, schwedischen Missionen systematisch eingeschränkt, zum Teil boykottiert, und die Römischen Orden offenbar bevorzugt wurden (Berl. Akte Art. 6. Siehe auch meine Arbeit: Die evangelische Mission und der Kongostaat. Ev. Miss.-Mag. Basel, März 1909) hat

die Mission im französischen Kongo nicht zu klagen. Freilich werden da nur national-französische Missionare zugelassen. Dagegen ist im französischen Kongo der Alkohol, in welchem die Arbeiter bezahlt wurden, eine Quelle des Niedergangs derBevölkerung gewesen, vor welchem sich der belgische Kongo ziemlich rein erhielt.

4. In Portugiesisch-Angola.

In der portugiesischen Kongo-Angola-Kolonie herrschen noch halb naiv-, halb raffiniert barbarische Zustände. Portugal hat noch auf der Berliner Konferenz von 1884/85 den Anspruch auf die Kongo-Mündung und das ganze große Innere südlich der Linie als sein altes, angestammtes Kolonialreich erhoben. Allein es befindet sich nun eingegrenzt in das, immer noch viel zu große, über 2 Millionen Geviertkilometer haltende Gebiet in Ost- und West-afrika, dessen Verwaltung sich kurz als ein Skavenstaat in modernem bureau-kratischem Gewande bezeichnen läßt. Am brennendsten sind die Mißbräuche im Westen, wo, nach den neuesten Aufschlüssen des Quäkers William A. Cadbury: Labour in Port. W.-Afrika. London 1910) in der, teilweise ins Konventions-becken fallenden Provinz Angola ein ungeheures Gebiet immer noch als offener Jagdgrund für all die Sklaven dient, welche auf S. Thome und Prin-cipe verwendet werden, um die dortigen Kakao-Plantagen, die ein Fünfteil der Totalproduktion liefern, zu betreiben. Die Karawanen aneinander gefesselter Sklaven, das uralte Nackenjoch tragend, die Wege durch Skelette der verschmachteten Opfer bezeichnend, werden von farbigen Fängern an die Küste getrieben und dort, mit Paß und Kontrakt wohl versehen, in die Pflan-zungen verteilt. Etwa 23 000 solcher „Kontraktleute" sind da beisammen, von denen, bis in die letzten Jahre, kein einziger je das Festland wiedersah, und so, daß eine Sterblichkeit bis zu 15 Prozent im ersten Jahre stets neue Ware nötig macht. Die Jahreseinfuhr ist ungefähr 5000 Seelen.

Hier also Zuwiderhandlung im großen Stil gegen die Antisklaverei-Artikel des Berliner Vertrages und des Brüsseler Akts, so daß es gar nicht der Mühe wert ist, auch noch die Frage nach dem Freihandel aufzurollen. Als sehr höfliche Leute dulden die Portugiesen einige evangelische Missionen an der Kongogrenze in S. Salvador und dann in Benguella.

Ob die Umwandlung Portugals in eine Republik in der Sklavenfrage Wandel schaffen wird? Auch Frankreich ist eine solche, und ist noch weit ent-fernt davon, dem Berliner Vertrag gerecht zu werden.

5. In den übrigen Schutzgebieten.

In den übrigen Schutzgebieten des Kongobeckens, unter englischer und deutscher Hoheit, herrscht das Übergreifen des Staats auf den Grund und Boden unter der Fiktion von terres vacantes, also die spezifisch belgische Domänenwirtschaft nicht und auch die Konzessionsgesellschaften sind in bedeu-tenden Schranken gehalten. Leider scheint in neuester Zeit das Gelüste



nach solchen Gründungen wieder aufzuflackern. E. D. Morel (Afr. Mail Jun. 1911) klagt, daß im Hinterland der englischen Goldküste massenhaft Spekulanten sich von Häuptlingen große Gebiete abtreten lassen und bei der Regierung Konzessionen für deren ausschließliche Ausbeutung nachsuchen. Ob die Behörde diesem Andringen energisch genug widerstehen kann, ist die Frage.

Für Kamerun drohte das Projekt des Konsortiums einer ad hoc zu bildenden neuen Gesellschaft mit einer übel berüchtigten französischen Grenz-Gesellschaft, der N'Goko-Sanga, dem man im Interesse der Reinhaltung der deutschen Kolonie von den Gepflogenheiten der belgisch-französischen Gesellschaften ein Nichtzustandekommen wünschen muß. Glücklicher Weise hat der neue Kolonialminister Messimy sich so eben gegen dieses Projekt erklärt. Aber überall sieht es mit der Frage nach voller Arbeitsfreiheit der Schwarzen nicht ganz rein und sauber aus: Mitwirkung niederer Staatsangestellter bei Rekrutierung der in immer steigender Zahl verlangten Arbeiter, gelinder bis harter Druck kommt gelegentlich vor. In der, die Eingeborenenverhältnisse überwachenden Landkommission in Kamerun werden die Vertreter der Mission beider Konfessionen als Anwälte der Eingeborenen beigezogen.

Wenn Prof. Reinsch (Vandervelde cit. 208) einen neuen Anti-Sklavereikampf, weit gewaltiger als die bisherigen, gerichtet auf Befreiung der farbigen Rassen von der Zwangsarbeit zugunsten der Weißen, voraussieht, so geben ihm die gegenwärtigen Zustände im Kongobecken wahrlich nicht unrecht.

Wir werden nach dieser Darstellung nicht zu viel sagen, wenn wir die Handhabung der Berliner Regeln zunächst durch die drei nächstbeteiligten Kongo-Mächte, als eine Illusion bezeichnen, welche der Gesamtheit der Vertragsmächte die Pflicht auferlegte, ihren Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen.

Sehen wir nun zu, wie sich diese Mächte zu dieser ihrer Verpflichtung verhalten.

X. Das Verhalten der Vertragsmächte gegenüber Verletzungen des Vertrages.

Gegen die Mißverwaltung des Kongostaats erhob sich bald nach 1892 ein Sturm von Anklagen seitens der in ihren Interessen tief verletzten Handelswelt, und ebenso seitens der Menschenfreunde wegen der blutigen Mißhandlung der Schwarzen. In dem berühmten Buch des tapfern und hingebenden E. D. Morel, Red Rubber 3. Aufl. London 1907 sind diese Proteste aufs eindringlichste zusammengefaßt. England, die allgegenwärtige Weltkolonialmacht, war die nächste zum Einschreiten. Ein einziges Panzerschiff (Berliner Vertr. Art. 22) in der Kongomündung hätte zu Lebzeiten Leopolds alles zurecht gebracht. Aber es blieb bei diplomatischen Noten und Reden, und über diese schwächlichen Versuche triumphierte die Geriebenheit und der Mammon des



Kongosouveräns mit leichter Mühe. Und selbst wo England sich an die Vertragsmächte wandte, um durch eine neue Konferenz dem Weltskandal zu wehren, fand es kein Gehör. Als am 8. August 1903 Lord Lansdowne mit diesem Vorschlag an die Vertragsstaaten gelangte, wollte niemand; einzig der heutige Gefangene von Saloniki, der elende Abdul Hamid, stimmte zu. — Ein weiteres Verlangen um eine öffentliche Untersuchung, das der Lord im Jahre 1904 direkt an Leopold stellte, hatte wenigstens zum Resultat den wichtigen Bericht der Untersuchungskommission vom 31. Oktober 1905, aber keine Besserung der blutigen Gebarung im Kongo. In diesem Jahre wünschte England zum zweitenmal eine Konferenz; vergeblich. Im Jahre 1908 ergriff zweimal König Eduard selbst das Wort im Parlament, um seinem frechen Vetter in Brüssel zu drohen. Alles, was dieser unendliche Aufwand von Rhetorik und Diplomatie erreichte, war die beschleunigte Übergabe des Kongo an den Staat Belgien im Herbst 1908. Aber heute noch, in richtiger Würdigung der höchst unsichern und ungenügenden Reform der Kolonie seit März 1910, hält England mit der Anerkennung der Abtretung zurück, obschon sich der Minister E. Grey in auffallender Weise mit den — doch meist noch bloße Versprechungen darstellenden Reformversuchen im belgischen Kongo einverstanden erklärt und damit in einen seltsamen Gegensatz zu seinen früheren hohen Worten gesetzt hat.

Auf den Spuren Englands haben die Vereinigten Staaten, welche ja den Kongostaat zu allererst anerkannt und ihn recht eigentlich aus den Windeln gehoben haben, es nicht an bittern Mahnungen fehlen lassen.

Diese beiden Mächte waren es auch allein, welche durch Publikation der Berichte ihrer im Kongo tätigen Konsulen zur Bekanntwerdung der dortigen Gewalttaten viel beitrugen, während nie ein deutscher Konsulatsbericht in die Öffentlichkeit gedrungen ist. Daß Frankreich, das als gelehriger Schüler Leopolds unter dessen Diktat in seinem Kongo sich genau nach Leopoldinischen Mustern einrichtete, sorgfältig jeder Kritik aus dem Wege ging und alle Ansinnen ablehnte, versteht sich.

Viel verwunderlicher ist es, und nur aus „hochpolitischer" Rücksichtnahme erklärlich, daß Deutschland, das doch weitaus am meisten durch die von Belgien errichtete chinesische Grenzmauer geschädigt wurde, in einer fügsamen Passivität ohnegleichen verharrte.

Deutschland hat dem beginnenden Kongostaat nur Gutes erwiesen. Nicht nur verdankt er Bismarck seine Einführung in den Kreis der Mächte; es hat Deutschland — wunderbar gutmütig fürwahr — geduldet, daß der Eroberer Katangas, der von Leopold gedungene Engländer Stairs, auf deutschem Gebiet, in Bagamoyo, seine Truppen rekrutierte und von da seinen Zug unternahm, der mit der Ermordung des Königs Msiri und der Besitznahme des berühmten Kupferlandes für Leopold endigte (Juli 1891). Zum Dank hat schon bald nach Einführung des Staatsmonopols im Kongo Deutschland die Brutalität des einsetzenden Gewaltregiments zu spüren bekommen. In



Lindi am oberen Kongo, am 15. Januar 1895, ließ der belgische Kommandant Lothaire den Händler Stokes, der mit Schwarzen von Deutsch-Ostafrika aus Handel an der Grenze zu treiben versuchte, ohne weiteres aufknüpfen. Welch gute, ja zwingende Gelegenheit, endlich sich zu ermannen und die unerhörte Beleidigung nicht nur zu strafen, sondern für vertragsmäßige Haltung feste Garantien zu fordern! Ganz im stillen ließ man sich mit einer Geldsumme abfinden, niemand erfuhr etwas weiteres von dieser Sache.

Später erfolgte ein wahrer Ansturm der deutschen Handels- und Kolonialkreise auf die Regierung. Vergeblich mahnten die Handelskammern, schrieb Ludwig Deuß seine beweglichen Briefe (1904 bis 1906) an alle Behörden über die von ihm ermittelten Greuel, zeigte Ernst Vohsen (Deutschland und der Kongostaat, Berlin 1908), daß die Zukunft der deutschen Bahnbauten und der ganze Handel Ostafrikas gefährdet sei, wenn die Grenzsperre weiter fortdauere. Die Antwort war lediglich negativ. Herr v. Schoen erklärte am 22. Jan. 1909 in der Budget-Kommission, daß Deutschland die Übernahme des Kongo durch Belgien als eine Tatsache anerkenne, obschon es nicht mit allem einverstanden sei, was im Kongo geschehe.

XI. Schlußergebnis.

Die gegenwärtige Lage im Bassin conventionnel du Congo, so weit das Wohl der Eingeborenen ins Auge gefaßt wird, kann man bezeichnen als eine, durch halbe Reformversuche und -Projekte im belgischen Kongo etwas gemilderte, im französischen und portugiesischen Gebiet trostlose. Was bisher in diesen drei Gebieten geschah, läßt kein Vertrauen aufkommen, daß daselbst ein Umschwung in absehbarer Zeit eintrete, wie ihn die Menschenfreunde verlangen müssen. Auch nach den beredten Vertröstungen von Beernaert (Manifest vom 21. November 1909) oder Camille Janssen (Kolon. Rundschau 17. Sept. 1910. Heft 2) steht im belgischen Kongo im besten Fall nichts weiter in Aussicht, als ein Verschwinden der ärgsten „abus“ und eine in anständigeren Formen sich haltende Ausbeutung des Landes und des Volkes. Das genügt aber nicht. Wir verlangen, daß an Stelle der Ausbeutungspolitik eine Verwaltung trete, die vor allem die Entwicklung, Wohlfahrt und Förderung des Kongovolkes zum Gegenstand habe, einerlei, ob für Belgien, Frankreich und Portugal die Rendite die bisherige bleibe oder nicht. Ein Land, das ohne Opfer kolonisieren will, ist ein Raubstaat und einer Kolonie unwürdig. Reformen, wie die Renkin'schen, fehlen darin, daß ihnen der positive, aufbauende Teil so viel als fehlt. In seinem Buch La Belgique et le Congo 1911, 117, hat Vandervelde die Postulate zusammengefaßt, an deren Erfüllung die Regierungen des Kongobeckens ungesäumt herantreten müssen, sollen sie dem Berliner Vertrag und ihrer selbstverständlichen Aufgabe gerecht werden: Rückgabe des Grundeigentums an das Volk, dem es als natürliche Grundlage seiner Existenz von Gott gegeben ist. Oder soll jenes geflügelte Wort eines belgischen Ministers: „Ce qu'on donne aux indigènes, c'est à titre de gratifica-

tion", auch ferner das système foncier des Kongo bleiben? Dann die baldmöglichste Unschädlichmachung und Entfernung der Konzessionsgesellschaften, gegen die schon die Untersuchungskommission ankämpfte. Dann ein, den Eingeborenen wirklich dienender Justizdienst, der ihnen bisher (siehe den Bericht derselben Kommission S. 270) nur zum Fluch und Fallstrick war. Ebenso ein, dieses Namens würdiger Gesundheitsdienst, der bei dem furchtbaren Stande der Schlafkrankheit eine Lebensfrage des obern Kongo bildet. Der Kongostaat war es, dessen Sklavenkarawanen mit all ihrem Elend diese Geißel nach den östlichen Gebieten verbreiteten: da hat Belgien einfach eine Riesenschuld einzulösen. Im Jahre 1908 standen 80 Ärzte im ganzen Kongo, und diese, wie alles daselbst, den Administrativbeamten gänzlich untergeordnet, ja ihren Launen preisgegeben. Und endlich die Volkserziehung, die — bis auf einige übel geratene Versuche mit zu geringen Mitteln — gänzlich fehlt und den Missionen überlassen bleibt! (Untersuch.-Bericht S. 241.) Nicht einmal die primitivsten Verfahren bei Bäckerei und Fischerei der Eingeborenen hat man verbessert (Untersuchungsbericht S. 180); Primar-Sekundar- und professioneller Unterricht ist erst zu entwerfen und — auszuführen. Dieser elende Zustand wurde verschuldet durch die Hast, mit welcher der Kongostaat einseitig die Ausbeutung des Landes betrieb; es ist nun nachzuholen, was 25 Jahre lang versäumt wurde.

Da bedarf es eines Aufraffens, einer ganz neuen Orientierung nach der Volkswohlfahrt, und vor allem eines viel langsamern Tempo. Aber was sehen wir?

Fieberhafte Bahnbauten à perte de vue, Wettlauf um die Minen in Katanga, eine neue Ära von Staatsplantagen: kurz alles, was vermehrte Inanspruchnahme des Menschenmaterials mit sich bringt: von Pausen im Betrieb, von Ruhe für tödlich erschöpfte Gebiete, von Aufbau und von Heilung der Wunden — so viel als nichts. Es ist gewiß schön, daß König Albert seine Kongorente von 3½ Millionen nicht zu Privatzwecken verwendet, wenn er aber die jüngst fällige für neue Kongodampfer bestimmte, so will es uns vorkommen, eine Gabe für Erziehungszwecke seiner Kongo-Schwarzen wäre ein besserer Fingerzeig gewesen. Nach dem letzten Jahresbericht der Makler Grisar und Co. sind im Jahre 1910, wo doch schon ein Nachlassen der Produktion (lies gewaltsamen Produktion!) des Kautschuk zu spüren sein sollte, immer noch 3 105 357 Kilogramm aus dem belgischen Kongo in Antwerpen eingelaufen, gegenüber 3 492 332 Kilogramm für 1909: ein kaum nennenswerter Rückgang, wenn man die Erschöpfung großer Gebiete an Gummi berücksichtigt. —

So lange dem Schwarzen nicht das freie Grundeigentum und damit seine Entwicklung als freier Bauer und freier Händler garantiert ist, bleibt er Helot, der sich heute im belgischen Kongo mit dem Hungerlohn von 10 Centimes begnügen muß. (Art. 6 des Berliner Vertrags.)



Eine neue Konferenz, wie sie bereits Art. 36 des Berliner Vertrags vorsieht, dies Postulat mehrerer ernster und weitblickender Staatsmänner, aller wahren Kongofreunde und auch der deutschen Kongoliga, würde gewiß am ehesten die neue Orientierung der Politik im Kongobecken anbahnen können. Die Rettung der dem Untergang verfallenden schwarzen Rasse in Zentralafrika steht auf dem Spiel. Weshalb soll nicht durch vereinte Kräfte geschehen können, was den einzelnen unter den Mächten zu schwierig wird? Das ist wahrlich nicht eine Frage des Lokalpatriotismus. Wenn die Aufgabe zu groß ist, so ist es keine Schande, sie gemeinsam anzufassen. Gelöst muß sie aber werden, denn eine Behandlung, wie sie bisher den Schwarzen allerorten zuteil wurde, wirft die Weißen, trotz aller industriellen Zivilisation, in Barbarei zurück. Die Prozesse des Abir, der Mongalla und des Kasai haben dafür den Beweis geliefert.

Nach H. Chaurriaut, la Belgique moderne, 1910, hat Belgien im Mutterlande so große Rückstände in der Schulbildung seiner Bevölkerung nachzuholen, daß man fragen muß, wie es mit so schwachen Kräften den Kongo und seine vielleicht 15 oder 20 Millionen Einwohner auch nur notdürftig zivilisatorisch beeinflussen kann.

Und wenn eine neue Konferenz im Sinne und nach Anleitung des Berliner Akts (Art. 36) das ganze Kongobecken einer Revision im Hinblick auf die vielen dringenden Fragen unterzieht, welche sich in fünfundzwanzig Jahren in allen, ihm angehörigen Gebieten, hier mehr und dort weniger, angehäuft haben, so ist es auch keine Unfreundlichkeit, kein acte peu amical gegen diese oder jene Vertragsmacht, wenn eine Konferenz angeregt wird. Gerade die Rivalitäten und das Mißtrauen, das gewisse dieser Staaten jedem ihrer Vertragsgenossen sofort entgegenbringen, wenn er als einzelner Begehren stellt, wird am besten schwinden, wenn die Gesamtheit ein Werk vervollkommnet, dessen erste Grundlagen 1885 gelegt sind. Oder ist es besser zu warten, bis ein Nachbar, durch unleidliche Grenzverhältnisse dazu getrieben, sich selbst hilft, und dann wieder einmal die Weißen, angesichts der staunenden Schwarzen, sich bei den Köpfen nehmen auf die Gefahr hin, daß dann die Schwarzen ihre längst ausgegebene Parole durchzusetzen suchen: Afrika den Afrikanern!

Basel, Februar und Juni 1911.

Dr. H. Christ-Socin,
Vizepräsident der schweiz. Kongoliga.

Die zweite Tagung des Südwestafrikanischen Landesrats.

Vom 8. bis 13. Mai hat in Windhuk die zweite Tagung des deutsch-südwestafrikanischen Landesrates stattgefunden. Sie hat also diesmal nicht solange gedauert wie die vorjährige erste ihrer Art, hat aber gleichwohl des Interessanten genug gebracht, so daß es sich verlohnt, den Protokollen, die in der Presse des Schutzgebietes darüber zur Veröffentlichung gelangt sind, zu folgen.

Den Vorsitz führte diesmal der neu ernannte Gouverneur Dr. Seitz. Außerdem waren anwesend die Herren: Major von Heydebreck, Geheimer Regierungsrat Dr. Hintrager, Oberrichter Bruhns, Farmer Hubert Janson, Gustav Prion, Gustav Voigts, Arnold Schad, Albert Voigts, Dr. Merensky, Hauptmann d. L. Karl Weiß, Redakteur R. Kindt, Axel Zillmann, Karl Goldbeck, Max Sievers, von Wolf, Gessert, Schlettwein, E. Rust, Dr. Heimann, O. Bohnstedt, E. Wardesky, E. Mansfeld, H. Brandt, J. Wittmann, Aug. Stauch, H. Abraham, H. Friedmann, Major Bethe, Intendanturrat Engel, Regierungsrat Rosenberg, Finanzdirektor Junker, Zollvorstand Müller, Hauptmann Streitwolf, Hauptmann Becker, Hauptmann Fromm, Landmesser Schmidt, Regierungsbaumeister Reinhardt, Oberstabsarzt Meyer, Regierungsrat Kastl, Regierungsrat Peters, Assessor Franz, Regierungsassessor Todt.

Der Gouverneur eröffnete die Sitzung des Landesrats mit folgender Ansprache:

„Meine Herren! Ich heiße den Landesrat zu seiner zweiten Tagung herzlich willkommen. Mir persönlich ist diese Sitzung von doppeltem Wert, weil ich zum erstenmal Gelegenheit habe, mich über die Interessen des Schutzgebietes mit berufenen Vertretern der Bevölkerung auszusprechen. Ich wünsche und hoffe, daß unsere Beratung, getragen vom Geiste der Vater-

landsliebe und Sachlichkeit, dem Schutzgebiet einen wirklichen Segen bringen möge. Über das vergangene Jahr möchte ich nur einige Worte sagen:

Wenn wir die Einfuhr- und Ausfuhrstatistik des Jahres 1910 betrachten, so geben die Zahlen an sich ein glänzendes Bild. Es ist die Einfuhr gegen 1909 angewachsen um 9 600 000 Mark, die Ausfuhr um 12 000 000. Es hat sich also der Handel um rund 22 000 000 Mark vermehrt. Aber, meine Herren, wenn man aus diesen Zahlen auf einen inneren Wert der Entwicklung schließt, wenn man meinen wollte, so würde es weiter gehen, so wäre das eine Täuschung. Denn sehen wir uns die Posten an, auf die die Vermehrung fällt, so handelt es sich bei der Ausfuhr im wesentlichen um Diamanten, bei der Einfuhr um Eisenbahnmaterialien. Wir alle wissen nicht, wie sich in künftigen Jahren die Ausfuhr der Diamanten gestalten wird.

Ich glaube aber, eine größere Steigerung ist kaum zu erwarten; wir haben in der nächsten Zeit eher mit einem Rückschlag zu rechnen, denn die Einfuhr muß nachlassen, wenn der Bahnbau nachläßt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wir uns nicht auf diese Zahlen verlassen dürfen. Der Fortschritt der Besiedlung dagegen gibt ein erfreuliches Bild, das auf künftige Zeiten schließen läßt. Es sind auch im Jahre 1910 über 80 Farmen verkauft und besiedelt worden.

Noch einige Fragen: die erste Frage betrifft die Arbeiterbeschaffung. Ich habe mich mit dieser Frage sehr eingehend beschäftigt. Wir sind hier in unserem Schutzgebiete in viel schlechterer Lage als alle anderen Schutzgebiete; denn die übrigen Schutzgebiete haben stärkere farbige Bevölkerung, und der Bedarf an Arbeitern ist nicht so plötzlich und stark hervorgetreten. Während man in anderen Schutzgebieten mit Handel und kleineren Plantagen allmählich begann, konnte die Arbeiterbeschaffung organisiert werden. Hier aber trat mit dem Einsetzen des Diamantenabbaues und der Bahnbauten ein plötzlicher Bedarf an Arbeitern auf, den das Schutzgebiet von sich aus nicht decken konnte. Ihre Aufgabe wird sein, Wege für die Arbeiterbeschaffung zu beraten.

Ich habe Ihnen den Teil des Etats für die Schutztruppe nicht vorlegen können. Ich habe das nicht gekonnt, nicht etwa, weil ich diesen Etat den Beratungen des Landesrats entziehen wollte, sondern weil es mir mit Rücksicht auf die schwebende Frage der Verminderung der Truppe nicht möglich war, ihn in Abwesenheit des Kommandeurs der Schutztruppe abzuschließen. Die Zeit war zu kurz, ihn fertig zu machen. M. H.! Ich bin infolgedessen nicht in der Lage, Ihnen einen abgeschlossenen Etat vorzulegen. Aber das hindert nicht, alle wichtigen Fragen bei Kapitel II durchzuberaten. Wir müssen das um so mehr tun, da im Reichstag das Verlangen hervorgetreten ist, daß das Schutzgebiet mindestens einen Teil der Militärlasten nach Maßgabe seiner finanziellen Einkünfte dem Reiche abnimmt. Ich muß, m. H., auf einen Umstand hinweisen, der offenbar in den letzten Jahren zu Mißver-



ständnissen Veranlassung gegeben hat. Die Bevölkerung meint vielfach, der Reichstag und die Bundesregierungen hätten einen Entschluß dahin gefaßt, daß das Reich selbst die ganzen Lasten der Militärverwaltung für immer tragen wolle. M. H.! Das war nicht der Fall. Ich stehe seit 1895 in der Kolonialpolitik, und die Frage, wie weit sollen die Kosten der Militärverwaltung vom Reiche und vom Schutzgebiet getragen werden, ist nie von der Tagesordnung abgesetzt worden. Man hat Kompromisse getroffen, man hat alle möglichen Wege versucht, und ist unter Dernburg dahin gekommen, daß vorläufig die ganzen Kosten der Zivilverwaltung durch das Schutzgebiet, die Militärlasten durch das Reich getragen werden. Diese Vereinbarung kann jederzeit durch Beschlüsse des Reichstages wieder umgeworfen werden, und der Landesrat hat deshalb ein wesentliches Interesse daran, zum Militäretat Stellung zu nehmen. Die finanzielle Lage von 1912 bietet lange nicht das glänzende Bild, das man nach dem vorjährigen Etat, insbesondere nach dem Nachtragsetat, offenbar erwartet. Ja, es geht sogar so weit, daß wir, wenn wir nicht wesentliche Interessen des Schutzgebietes hintenan setzen wollen, dann kaum imstande sind, das Finanzprogramm für den Ausbau der Bahn, wie es im Nachtragsetat von 1909 dem Reichstage vorgelegt ist, einzuhalten.

Ich habe für den Umbau der Strecke Karibib—Windhuk und der Südbahn nur zweieinhalb Millionen Mark vorsehen können, weil wir sonst nicht in der Lage gewesen wären, 2 000 000 Mark für den Bau der Landungsbrücke und die Erhöhung der Kosten der Wassererschließung auf den ordentlichen Etat zu übernehmen. Aber, m. H., wir werden ja auf alle diese Fragen bei den einzelnen Kapiteln des Etats zu sprechen kommen. Ich glaube, ich kann hiermit schließen und erkläre den Landesrat für eröffnet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich den Antrag stellen, daß die Sitzungen öffentlich sind, nur bei vertraulichen Aussprachen werde ich geheime Sitzung beantragen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so erfolgen die Sitzungen von nun an öffentlich. Es erfolgt kein Widerspruch.

Als erster Punkt unserer Tagesordnung soll in die Etatsberatungen eingetreten werden."

Zunächst gab es einige Fragen der Geschäftsordnung. U. a. wurde von seiten des Vorsitzenden zugesagt, daß nach Möglichkeit die stenographischen Protokolle der Presse des Schutzgebiets beigelegt werden sollen. Für das nächste Jahr ist eine Erhöhung der Tagegelder der Mitglieder des Landesrats in Aussicht gestellt.

Für sehr wichtig wurde gehalten der Sitz des obersten Kolonial- und Konsulargerichtshofes. Es wurde beantragt, telegraphisch eine Resolution weiterzugeben, die Hamburg als Sitz des Gerichtshofes wählt und die Besetzung ausschließlich mit Richtern vorsieht. Der Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen.



Darnach erfolgte die Ernennung der Kommissionen für die Eingeborenenverordnungen, die Grundsteuer und die Diamantensteuer.

Der Vorsitzende machte den Vorschlag, beim Etat auf eine Generaldebatte zu verzichten; aus der Versammlung erhebt sich hiergegen Widerspruch, schon weil der Etat nicht übersichtlich sei. Er sollte nach einzelnen Ressorts aufgestellt werden. Der Gouverneur verweist demgegenüber auf die Schwierigkeiten der Beratung in den gesetzgebenden Körperschaften. Ein anderer Redner hat sogleich eine Reihe von Wünschen geltend zu machen. Dabei kommt man auf die Frage Schutztruppe oder Polizeitruppe zu sprechen. Es wird ein großer Vorteil sein, Reiterpatrouillen ins Land zu schicken, um es von im Busch versteckten Eingeborenen zu säubern. Von anderer Seite wird der Blick in die Zukunft des Schutzgebietes nicht für so günstig gehalten. Der ständig zunehmende Verwaltungsapparat, besonders der Pensionsfonds, würden in einigen Jahren für das Land eine schwere Last werden. Durch ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung solle man die Selbstverwaltung weiter ausbauen. Hierauf erfolgte Vertagung auf den 9. Mai.

An diesem Tage wird zuerst eine Zeitlang in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

Sodann erfolgt die Benennung der Mitglieder der 3 Kommissionen. Für die Vorlage betreffend Eingeborenenarbeiter werden gewählt die Herren: Heimann, Stauch, Wittmann, Prion, Werdesky, Streitwolf und Kastl; für die Grundeigentumbesteuerung Weiß, Kindt, Mansfeld, Werdesky, Merensky, Dr. Houtermans, Rosenberg und Kohler; für die Diamanten-Kommission Stauch, Weiß, Mansfeld, Dr. Merensky, Heimann, Peters und Kohler.

Hierauf wendet man sich den Initiativanträgen zu.

Zur Annahme gelangt ein Antrag, daß die Hundesteuer aus dem Schutzgebietsetat verschwinden soll und gänzlich den Gemeinden bzw. Bezirksverbänden überwiesen werden, die auch über ihre Höhe zu bestimmen haben.

Eine Mehrheit findet ferner ein Antrag, der eine Paßsteuer für Eingeborene vorsieht, die ohne Auftrag ihres Arbeitgebers zum Vergnügen oder zu Besuchszwecken reisen. Es wird vorgeschlagen, 3 Mark zu erheben und die einkommenden Gelder einem Fonds zur Verbesserung der Gesundheitspflege für Eingeborene zuzuweisen. Auch reisende eingeborene Weiber, die nur ihrer Familie entlaufen, sollen damit getroffen werden. Aus etatsrechtlichen Gründen kann an die Bildung eines besonderen Fonds nicht gedacht werden, die übrigen Punkte des Antrages aber werden angenommen.

Eine Debatte entspinnt sich sodann über die Frage der Einkommensteuer. Ihre Erhebung ist den Gemeinden Windhuk und Swakopmund zugebilligt worden, der Kommune Omaruru aber versagt worden. Der Gouverneur teilt mit, daß die Einkommensteuer für den Fiskus reserviert sei und daß auf Weisung des Reichs-Kolonialamts neue Einkommensteuern an Kommunen nicht mehr genehmigt werden sollen.



Sodann ergeht eine Anfrage, ob auch die Kaoko-Gesellschaft zur Grundsteuer herangezogen und ob ihre Landrechte festgestellt worden sind. Der Gouverneur teilt mit, daß die Gesellschaft zur Steuer herangezogen sei, daß aber wegen der Landrechte zurzeit in Berlin Verhandlungen schwebten. Die Sache werde also bald geklärt werden.

Bei dem Titel „Zolleinnahmen" wird beantragt, die Zollfreiheit für Einfuhr des Gouvernements, besonders Tabak, aufzuheben. Finanzdirektor Junker bemerkt hierzu, die Zollfreiheit für die Beamten bestehe praktisch nicht mehr. Das Gouvernement führe auch keinen neuen Plattentabak mehr ein. In der sich anknüpfenden Debatte wird besonders über die Rentabilität des Tabakanbaus gesprochen. Dabei beantragen verschiedene Redner, die Schutztruppe und die Landespolizei sollte den Eingeborenen statt des Plattentabaks deutsch-südwestafrikanischen Tabak verabreichen. Die Private könnten erst diesem Brauche folgen, wenn Regierung und Truppe ihren Farbigen inländischen Tabak geben. Dieser werde dann auch besser und billiger werden.

Ein Farmer bemerkt, die Anlagekosten für den Tabakbau sind hoch, man werde die für 2 ha Tabak notwendigen Trockenschuppen im Norden nicht unter 10 000 Mark herstellen können. Dazu kommen die Unkosten der Wasseranlagen, der Urbarmachung usw., so daß es unmöglich sei, guten Tabak zu einem Preise unter 2 Mark für das Pfund in den Handel zu bringen.

Der Vorsitzende des Landesrats, Gouverneur Dr. Seitz, meint, er wird bei annehmbaren Preisen möglichst alle im Lande gezogenen Produkte kaufen. Gouvernements sind aber auf die im Etat bewilligten Summen angewiesen. Er wird mit dem Campbell'schen System Versuche machen lassen, damit wenigstens der Proviant für die Eingeborenen und die Futtermittel im Lande bezogen werden können. Die Versuchsstation Osona soll sich mit dem Anbau von Pfeifentabak und vor allem von Zigarettentabak befassen. Zigarrentabak zu bauen, wird sich wohl nicht lohnen, auch ist auf Samenzüchtung bisher kein Wert gelegt worden. Vielleicht ergibt sich das Bedürfnis, zwecks Herabsetzung der Produktionskosten gemeinsame Fermentationshäuser einzurichten.

Sodann wird ein dringlicher Antrag eingebracht, für inländisches Gras bei der Staats- und Otavibahn einen ermäßigten Notstandstarif einzusetzen. Die Frachtermäßigung bittet der Antragsteller auf etwa 60 Prozent bei der Staatsbahn und etwa 10 Prozent bei der Otavibahn zu bemessen. Die Forderung wird motiviert mit dem schlechten Regenjahr, über das hinwegzukommen nach einer Ermäßigung des Frachttarifs dem Farmer wesentlich erleichtert würde.

Von anderer Seite wird sodann gebeten, auch für die im Lande gezogene Luzerne die Ermäßigung eintreten zu lassen, was ebenfalls, wie die andere Anregung, Annahme findet.



Sodann fährt man in der Debatte über den Tabakbau fort, wobei ein Windhuker Vertreter mitteilt, daß in der Schutzgebietshauptstadt ein regelrechter Handel mit Inlandstabak sich vollziehe. Von amtlicher Seite wird dazu mitgeteilt, daß die Intendantur noch für 50 000 Mark Inlandstabak habe, den sie nicht los werde. Mit Rücksicht auf die Raumersparnis sei die Herstellung inländischen Plattentabaks erwünscht, wogegen von anderer Seite ausgeführt wird, daß die Herstellung von Plattentabak amerikanisches Geheimnis sei.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil W. Süsserott. Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 8. August 1911. XIII. Jahrgang.

Guttapercha und Kautschuk in Kaiser-Wilhelmsland.[1])

Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee berechnete vor nicht langer Zeit, daß das Deutsche Reich für den Import von Guttapercha- und Kautschukrohstoffen an das Ausland jahrein jahraus etwa 230 Millionen Mark zahle. Es liegt demnach auf der Hand, daß es im volkswirtschaftlichen Interesse sehr wünschenswert wäre, wenn diese Abhängigkeit vom Auslande wesentlich eingeschränkt würde, und Quellen für den Bezug dieser Rohstoffe innerhalb des deutschen Kolonialgebietes in immer reicherem Maße erschlossen werden könnten. Auch die Kultur der in Frage kommenden Pflanzen stellt sich angesichts des enormen Bedarfs als eine hohe wirtschaftliche Aufgabe aller Kolonialmänner dar. Dennoch ist die Gewinnung von Kautschuk aus Pflanzungen erst neueren Datums.[2]) Die Hauptmengen der Welterzeugung von rund 75 000 Tonnen entstammten bisher der Anzapfung wildwachsender Kautschukpflanzen, die sich jedoch naturgemäß erschöpfen, während die Pflanzungen erst nach und nach in Ertrag kommen. In Deutsch-Ostafrika z. B. stammt zur Zeit etwa die Hälfte der Gesamt-Kautschukausfuhr aus Plantagen; sie hatte im Jahre 1909 eine Höhe von 219 Tonnen im Werte von 1,1 Millionen Mark erreicht, während die totale Kautschukausfuhr 474 Tonnen im Werte von 2,75 Millionen Mark betrug.

Unter den an Kautschuk- und Guttaperchapflanzen reichen Ländern ist auch Kaiser-Wilhelmsland zu nennen. Eine nähere Erforschung dieses Gebietes auf die nach dieser Richtung hin in Frage kommende Flora erschien deshalb von größter wirtschaftlicher Wichtigkeit, und die im Schoße des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees hierüber gepflogenen Beratungen führten sehr bald zu dem Entschluß, der als wichtig erkannten Aufgabe näher zu treten. Ermutigt hierzu wurde man auch durch die erfreulichen Ergebnisse der in den Jahren 1900 bis 1902 ausgeführten Guttapercha- und Kautschukexpeditionen nach Westafrika, Hinterindien, dem Malaischen Archipel und Neu-Guinea.

---

[1]) Schlechter, Dr. R.: Die Guttapercha- und Kautschuk-Expedition des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees (wirtschaftlicher Ausschuß der Deutschen Kolonialgesellschaft) nach Kaiser-Wilhelmsland 1907—1909. Mit 7 Tafeln u. 3 Karten. Verlag: Kolonial-Wirtschaftl. Komitee, wirtschaftl. Ausschuß der Deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin NW., Unter den Linden 43, 1911.

[2]) Hupfeld, Direktor: Stand der Pflanzungen in Deutsch-Ostafrika und Togo. Vortrag in der Kolonial-Abteilung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Jahrbuch 1910. S. 182.



Die Mittel für das neue Unternehmen wurden im Jahre 1907 von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft (96 000 Mark), von der Kolonial-Verwaltung (75 000 Mark) und von der Kautschuk verarbeitenden Industrie (25 000 Mark) aufgebracht. Zum Leiter und Berichterstatter der Expedition wurde der Botaniker Dr. Schlechter ernannt. Dem Unternehmen waren folgende speziellen Aufgaben gestellt:

1. Feststellung abbauwürdiger Mengen von Guttapercha und Kautschuk;
2. Ausbeutung dieser Rohstoffe;
3. Heranziehung und Anlernung der Eingeborenen zu einer rationellen Gewinnung der Ware;
4. Vorbereitung und Verbreitung der Guttaperchakultur.

Der von Schlechter hierüber erstattete Bericht ist sehr eingehend und bringt eine Fülle wertvollsten Materiales. Es hieße dem Buche seinen eigensten Reiz nehmen, wenn wir im folgenden auf alle Ausführungen seines Autors des Näheren eingehen wollten.

Insbesondere gilt dies von der chronologischen Entwicklung des Unternehmens: von den Erlebnissen, Beobachtungen und Arbeiten des Verfassers im mittleren Teil von Kaiser-Wilhelmsland, im Wariatal und im westlichen Gebiet des Schutzbezirkes. Der Verkehr mit den Eingeborenen, ihre Heranziehung zur Arbeit, die Erschließung des Landes durch Straßenbau, die Verpflegung und das Leben im Urwalde: das alles muß im Original nachgelesen werden. Unsere Aufgabe soll vornehmlich ein kurzer Bericht über die praktischen Ergebnisse der Expedition sein.

Der wichtigste Guttaperchabaum des Schutzgebietes von Neu-Guinea ist **Palaquium Supfianum.** Er erreicht eine Höhe von 30 bis 40 Meter und einen Stammdurchmesser von 2 Meter. Abgesehen von einer etwa 10 bis 20 Km. breiten Küstenzone, die guttaperchafrei ist, tritt er von der Ray-Küste bis zum Kap Croiselles allenthalben auf. Auch über dieses Gebiet hinaus, nach Osten und Westen hin, darf man sein Vorkommen mit ziemlicher Sicherheit annehmen, genauere Beobachtungen hierüber liegen jedoch noch nicht vor. Die Höhenlagen, in denen man den Baum antrifft liegen etwa zwischen 100 und 800 Meter über dem Meeresspiegel. Er bevorzugt gut entwässerte, grundwasserfreie Lagen. Eine dem **Palaquium Supfianum** botanisch sehr nahestehende Art ist **Palaquium Warburgianum.** Sie scheint jedoch die Küstenseite der Gebirge zu bevorzugen und Höhen über 400 Meter nicht zu lieben. Die Güte der Guttapercha beider Arten ist sehr verschieden. Während das Erzeugnis von **P. Warburgianum** in Europa selten einen Preis von mehr als 50 bis 70 Pf. pro Kilogramm erzielte, konnte des Erzeugnis von **P. Supfianum,** die rote Guttapercha mitunter mit 5 bis 6 Mark und noch höher verkauft werden. Allerdings kann man auf so hohe Preise keineswegs mit Sicherheit rechnen; die Preise sind in einem stetigen Auf- und Niedergang begriffen und dies ist zum guten Teil wohl ein Geheimnis der Kaufleute. Schlechter sagt hierzu sehr bescheiden: „Ich kann nur das eine feststellen,



daß vollständig gleiche Guttaperchamengen, die von demselben Baum geerntet worden waren und die sich beim Einpacken der Vorräte in Kisten in keiner Weise von einander unterschieden, in Europa recht verschieden bewertet wurden." — Das erinnert an den von Hupfeld[3]) gemachten Ausspruch über die Kautschukpreise, der dahingeht: „Bedenklich sind nur die riesigen Schwankungen der Weltmarktpreise gerade bei diesem Artikel."

Schlechter hat versucht, durch zahlreiche Stichproben einen ungefähren Überblick über die Dichtigkeit des Auftretens der Palaquium-Bäume im Urwalde zu bekommen, indem er hektargroße Parzellen auf ihren Palaquium-Bestand auszählen ließ. Diese Zählungen hatten in dem dichten Urwalde mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen und konnten zu einem keineswegs exakten Resultat gelangen. Indessen ging doch aus ihnen soviel mit einiger Sicherheit hervor, daß auf ein Hektar zuweilen 4 bis 6 große und eine recht erhebliche Menge von kleineren Bäumen festgestellt wurden, während allerdings die der Probefläche angrenzenden Hektare nicht selten nur kleinere oder selbst gar keine Exemplare besaßen. — Der Bestand im Urwalde ist somit ein keineswegs großer, und er kann durchaus nicht als eine dauernde Quelle für Palaquium-Guttapercha angesehen werden. Immerhin übertrifft die Häufigkeit des Vorkommens die besten Gutta-Distrikte Sumatras und Borneos. Sollte man aber auf Palaquium-Guttapercha auch fernerhin größeren Wert legen, so wird man sich schon entschließen müssen, die holländische Methode, die man bei Buitenzorg auf Java verwendet, weiter zu vervollkommnen.

Diese Methode besteht nach Schlechter darin, daß man die in den Blättern enthaltene Guttapercha extrahiert. Bei etwa 20jährigen Bäumen beträgt die Jahresernte der abfallenden Blätter gegen 25 Kilogramm, woraus sich etwa ein Pfund Guttapercha gewinnen läßt. Die mit dieser Extraktion gewonnenen Resultate befriedigen allerdings hinsichtlich des Kostenpunkts zwar noch in keiner Weise, aber weitere Erfahrungen werden auch diese Schwierigkeiten überwinden lassen. Jedenfalls ist diese Methode der Zapfmethode am lebenden Baume unter allen Umständen vorzuziehen, da Palaquiumarten das Anzapfen nicht vertragen, sondern bei seiner Ausführung eingehen.

Vorderhand ist freilich die Gewinnung der Guttapercha durch einfachen Abbau der Bestände oder — derber ausgedrückt — durch Raubbau, der gewiesene Nutzungsweg.

Sobald im Urwalde ein Guttaperchabaum entdeckt ist, wird mit dem Fällen desselben begonnen. Der gefällte Baum erhält zur Unterlage mehrere kleinere Bäume beliebiger Art, so daß er hohl liegt und sein Stamm von allen Seiten leicht bearbeitet werden kann. Nach dem Fällen geht man behufs Gewinnung der Guttaperchamilch an das Ringeln des Baumes. Die einzelnen Ringe werden in Abständen von etwa 30 Zentimeter quer um den Stamm

[3]) Jahrbuch der Deutsch. Ldw.-Ges. 1910. S. 182.



gezogen. Zum Ausschälen der etwa 2 Zentimeter breiten, rinnenförmigen Ringe werden Messer benutzt, die die Form eines Hohlmeißels haben, dessen Seiten ziemlich hoch nach oben parallel gehen. Die Tiefe der Rinne muß bis zum Cambium gehen, um das Öffnen sämtlicher Milchkanäle in den Rindenschichten zu erreichen. Je näher die Milchkanäle dem Cambium liegen, um so milchreicher sind sie. Unter jeden Ring werden ein bis zwei Becher untergestellt, in die die hervorquellende Guttaperchamilch abtropft, soweit sie nicht in den Rinnen selbst schon zum Koagulieren kommt. Die Becher werden zweckmäßig an Ort und Stelle in einfachster Form aus großen Blättern von ledriger Textur von beliebigen Pflanzen hergestellt. Eine Faltung der Blätter und Befestigen der Blattspitzen durch ein kleines Hölzchen läßt schon die gewünschten Sammelgefäße entstehen. Sobald das Abtropfen der Milch aufhört, was gewöhnlich in 15 bis 20 Minuten erfolgt, wird die gewonnene Milch in großen Töpfen durch Kochen zum Gerinnen gebracht. Auch die aus den Rinnen noch herauszukratzende bereits erstarrte Guttaperchamasse wird der aufgekochten Milch zugefügt und schließlich das ganze Koagulum durch Breiten und Pressen von den beigemengten Fremdkörpern (Holz oder Steinchen) befreit. Das Pressen erfolgt so lange, bis die entstehenden Scheiben eine Dicke von etwa 30 Zentimeter haben. Um Verunreinigungen mit dem Waldboden hintenanzuhalten, geschieht die Herstellung der Scheiben zweckmäßig auf flachen Brettern oder Blattunterlagen.

Stammumfang und Länge der Bäume sind nicht immer der beste Anhaltepunkt für die Menge der zu erwartenden Milch. Nicht selten ergeben schwächere (jüngere) Exemplare mehr Milch als stärkere Bäume.

Am Minjem angestellte Versuche mit roten Guttaperchabäumen ergaben folgendes Resultat:

Von 40 Bäumen hatte der stärkste einen Stammumfang von 290 Zentimeter und ergab 10 314 Gramm Ertrag, der schwächste einen Umfang von 103 Zentimeter mit 612 Gramm Ertrag; dagegen fand sich aber auch ein Baum mit 170 Zentimeter Umfang, der nur 570 Gramm brachte und Ähnliches wiederholte sich häufiger. In einer zweiten Versuchsreihe, die sich auf 82 Bäume erstreckte, erhielt Schlechter folgende Zahlen:

Der stärkste Baum — Umfang 338 Zentimeter — ergab 20,25 engl. Pfund Ertrag, der schwächste — 92,5 Zentimeter — 2,50 engl. Pfund Ertrag; der ergiebigste Baum brachte 24,50 engl. Pfund bei 248 Zentimeter Stammumfang, der milchärmste 1,50 engl. Pfund bei 114 Zentimeter Stammumfang.

Nimmt man das Mittel dieser 82 Bäume, so erhält man nach meiner Berechnung einen mittleren Stammumfang von 159,3 Zentimeter bei einem Mittelertrage von 8,106 Pfund.

Sehr eingehend bespricht Schlechter das finanzielle Ergebnis dieser Ausbeutungsmethode. Es sei gestattet, eine derartige Berechnung, die sich auf Gewinnung der Guttapercha durch Eingeborene unter Beaufsichtigung von sachkundigen Malayen bezieht, detailliert wiederzugeben. Es kostet:



I. Ein Malaye zur Beaufsichtigung:

1. An Hin- und Rückreise bei dreijährigem Kontrakt, pro Jahr	76	Mk.
2. Monatsgeld 64 Mk. . . . . „ „	768	„
3. Verpflegung pro Monat 18 Mk. . . . . „ „	216	„
(täglich Reis und Salz 20 Pf., Fisch und Fleisch 40 Pf.)		
zusammen	1051	Mk.

II. Ein Eingeborener:

1. Bei Kontraktarbeit, Monatsgehalt 5 Mk. . . . . pro Jahr	60	Mk.
2. Verpflegung pro Monat 11,17 Mk. . . . . „ „	134	„
(täglich Reis 20 Pf.: pro Monat 6 Mk.; außerdem ein Lendentuch 0,77 Mk., Fleisch 3,20 Mk., Tabak 1,20 Mk.)		
zusammen	194	Mk.

Zweckmäßig beaufsichtigt ein Malaye je 5 Eingeborene. Die Gesamtkosten betragen demnach 1051 + (5 · 194 =) 970 = 2021 Mark. Diesen Ausgaben steht etwa folgende Guttaperchaausbeute gegenüber. Die 5 Eingeborenen vermögen zusammen bei gehöriger Beaufsichtigung ungefähr 2 Kilogramm Guttapercha pro Tag zu sammeln, mithin bei 300 Arbeitstagen im Jahr 600 Kilogramm. Die Gestehungskosten pro Kilogramm Guttapercha belaufen sich demnach bei einer Lohnausgabe von 2021 Mark auf 3,34 Mark, ein Betrag, der ziemlich hoch zu nehmen ist und keine besonders hohe Rente verspricht. Schlechter zeigt nun durch weitere Kalkulationen, daß man bei Verwendung von Melanesen (unter Beaufsichtigung von Malayen) ein Kilogramm Guttapercha voraussichtlich schon mit 2,25 Mark Unkosten würde gewinnen können, was gegen den ersten Fall bedeutend vorteilhafter wäre. Dagegen erhöhen sich bei Europäerleitung die Ausgaben so bedeutend, daß an eine Rentabilität nicht zu denken ist. Den rentabelsten Weg sieht Schlechter in der Methode der Gewinnung der Guttapercha durch die Eingeborenen allein, denn hierbei brauche der europäische Aufkäufer höchstens 1,30 Mark pro Kilogramm zu zahlen. Da gegenwärtig im Kaiser-Wilhelmsland nicht wenige Europäer als Paradiesvogeljäger tätig sind, würde es wohl das angebrachteste sein, wenn diese Herren sich zugleich als Aufkäufer von Guttapercha betätigen würden. Eventuell könnten sie, wo nötig, die Eingeborenen in der Gewinnungsmethode unterrichten und auch ihre Melanesen als Lehrmeister hier und dort stationieren.

An Kautschuklianen konnte Schlechter 6 verschiedene Arten in Kaiser-Wilhelmsland feststellen, wovon 4 zur Familie der Apocynaceen gehören. Im Minjem-Gebiet ist eine Apocynacee heimisch, die — wegen ihres schwefelgelben Milchsaftes von Schlechter Ichnocarpus xanthogalax genannt — 5 Zentimeter dicke Stämme bildet. Sie erreicht eine recht erhebliche Länge und windet sich bis in die höchsten Spitzen des Urwaldes hinauf. Die Liane des Wariagebietes — Parameria wariana Schlechter — bildet oft armdicke, sehr lange Stämme, die ebenfalls bis in die höchsten Baumkronen



klettert. Ihr Milchsaft ist schneeweiß. Eine ähnliche Art — die Liane des Kambarangebietes — hat einen Durchmesser von etwa 6 Zentimeter. Ihre Verästelung beginnt schon etwa 15 Meter über dem Boden, während die meisten Lianen sich erst in den Baumwipfeln verzweigen. In dem Gebiet von Eitapi findet sich endlich eine 4. Apocynaceenart, die schlangenförmig sich hinwindende Stämme besitzt. Ihr Kautschukgehalt scheint nicht besonders groß zu sein. Dieser ist dagegen bei den folgenden beiden Ficuslianen recht beträchtlich und sie besitzen wohl die größte wirtschaftliche Bedeutung von allen Kautschukpflanzen der Kolonie. Schlechter hat die eine Ficus hypaphaca, die andere F. Supfiana genannt. Die erstere ist in Kaiser-Wilhelmsland weitverbreitet. Sie bildet schenkeldicke Stämme bei beträchtlicher Länge. Im Finisterre-Gebirge steigt sie bis in Höhen hinauf, die 1300 Meter über dem Meeresspiegel liegen. F. Supfiana konnte Schlechter nur im Eitapi-Bezirk nachweisen. Sie zeigt in biologischer Hinsicht die größte Ähnlichkeit mit F. hypaphaca, ist aber in morphologischer Hinsicht von dieser doch sehr verschieden. Die ersten Exemplare von F. Supfiana endeckte Schlechter in einem Niederungswald, der in etwa 20 Meter Meereshöhe lag.

Die Gewinnung der Kautschukmilch wurde zumeist nach derselben Methode, die sich auch bei Gewinnung der Guttaperchamilch bewährt hatte, durchgeführt. Sobald im Urwalde eine genügend kräftige Liane gefunden war, wurde sie entweder von einem Mann, der auf den Baum, in dem sie festsaß, hinaufkletterte, oben nach bester Möglichkeit vorsichtig abgelöst, so daß der ganze lange Stamm auf den Waldboden herunterfiel, oder falls ein Erklettern des Baumes nicht möglich war, wurde der betreffende Stamm abgeschlagen, und die Zweige der Liane, wenn sie auf dem Baume noch festsaßen, vorsichtig losgelöst. Die so befreite Liane wurde dann ihrer ganzen Länge nach etwa ein Fuß über dem Erdboden auf Gabelhölzer gelegt, geringelt wie die Guttaperchabäume, und die hervorquellende Milch ebenfalls wie die Guttaperchamilch verarbeitet. Zapfversuche an lebenden Lianen hatten keinen zufriedenstellenden Erfolg. Doch meint Schlechter, daß es sich zur Eindämmung des Raubbaues empfehlen dürfte, beim Abschlagen der Lianen darauf zu achten, daß an der Basis ein genügendes Stammstück im Boden bleibt, aus dem sich dann wieder ein neuer Sproß entwickeln kann. Es sei anzunehmen, daß dieser Sproß sich nach einigen Jahren wieder zu einer milchreichen Pflanze entwickeln würde.

Die Erträge richten sich bei den Lianen naturgemäß nicht nur nach der Länge — in einem Falle betrug diese fast 50 Meter — sondern auch nach ihrer Stärke. Auf diese hat Schlechter bei den von ihm gegebenen Tabellen m. E. ein beinahe zu großes Gewicht gelegt, insofern er darüber vergißt, die spezielle Länge der Versuchspflanzen anzugeben.

Bei 28 Kautschukzapfungen im Finisterregebiete fand Schlechter bei einem größten Stammumfange von 48 Zentimeter einen Ertrag von 1218 Gramm, bei einem geringsten Umfange von 21 Zentimeter einen Ertrag von



290 Gramm. Den geringsten Ertrag von 210 Gramm ergab eine Liane von 23 Zentimeter. Im Mittel war der Ertrag 642 Gramm bei 32 Zentimeter Umfang.

Bei 18 Kautschukzapfungen im Wariagebiet stellten sich die gefundenen Zahlen wie folgt: Die Liane mit größtem Stammumfange — 39 Zentimeter — ergab 1210 Gramm Ertrag, die Liane mit kleinstem Stammumfang — 17 Zentimeter — ergab 130 Gramm Ertrag. Das Mittel berechnet sich für diese 18 Zapfungen auf 30 Zentimeter Stammumfang und 688 Gramm Ertrag.

Eine Anpflanzung von Ficus hypaphaea und F. Supfiana kann Schlechter trotz der verhältnismäßig hohen Kautschukmengen, die sie liefern, nicht raten. „Es ist ja bewiesen, daß selbst die optimistischsten Berichte über Heveakultur nicht zuviel sagten, denn die Erträge, die wir von diesem Kautschukbaum erhalten, stellen jede andere Kautschukkultur in den Schatten." (Selbst eine relativ starke Zapfung der Hevea schadet dem Baum nur wenig!) So unbedingt wie hier Schlechter der Heveakultur das Wort redet, dürften ihm wohl andere Kolonialexperten doch wohl nicht beistimmen, denn bei aller Berücksichtigung der guten Eigenschaften der Hevea gibt man z. B. in Togo der Manihotkultur den Vorzug.

Manihotkautschuk aus dem Milchsaft von Manihot Glaziovii gewonnen, steht in der Qualität nach Hupfeld[4]) zwar nicht an erster Stelle, aber die Kultur des Manihot ist sehr einfach, nennenswerte Schädlinge sind nicht beobachtet worden, und die Erntegewinnung ist nicht an eine bestimmte Jahreszeit gebunden. Sie verlangt auch keine kostspieligen Anlagen und beginnt schon im dritten bis vierten Jahre Erträge zu bringen.

Nach Bücher[5]) ist Hevea allerdings auch der beste Plantagen-Kautschukbaum, aber die Kautschukliane Kickxia elastica hat (besonders in Kamerun) ebenfalls manches für sich. Sie hat vor allen Dingen den großen Vorteil, daß sie bei dem geringsten Arbeitsaufwand die größte Menge Milch gibt. Bestimmend für ihre Verbreitung auf die Nutzländer der Eingeborenen in Kamerun ist auch der Umstand, daß sie hier heimisch ist, während von Hevea in den nächsten Jahren in Westafrika noch nicht genügendes Saatmaterial zur Verfügung steht.

Übrigens ist die Anlage von Kautschukpflanzungen in größerem Umfange in Kaiser-Wilhelmsland durch die Neu-Guinea Compagnie bereits erfolgt. Sie hat schon über 1170 Hektar mit Ficus elastica, Castilloa und Hevea angepflanzt.

Schlechter hat es sich auch angelegen sein lassen, seine Aufmerksamkeit außer auf Kautschuk- und Guttaperchapflanzen auch auf andere Gewächse von größerem wirtschaftlichen Wert zu richten. Drei Pflanzengattungen waren es besonders, die er auf ihr Vorkommen und ihren wirtschaftlichen Wert näher untersuchte: Rotang, Faserbananen und Harzbäume.

---

[4]) Jahresber. der D. L. G., 1910, S. 185.
[5]) Ebenda, S. 198.



Es gibt unter den vielen Rotang-Palmen des Schutzgebietes mehrere, die einen glatten, nicht brüchigen Rotang liefern. Die immense Preissteigerung des Rotangs sollte die Veranlassung geben, eingehende Versuche mit der Rotangkultur zu machen. Die klimatischen und die Geländeverhältnisse in Kaiser-Wilhelmsland scheinen Schlechter dazu ganz besonders günstig zu sein.

Die Faserbanane ist mit dem Manilahanf nahe verwandt und gehört wie diese zur Gattung Musa.

Es lassen sich aus derselben wunderbar seidig gefärbte oder fast weiße Fasern von 1,5 bis 2 Meter Länge erzielen; und man kann auf einen Ertrag von etwa 100 Gramm Fasern pro Pflanze rechnen. Eine Probe, die Schlechter von diesen Fasern nach Europa schickte, wurde von einigen Firmen mit 300 von anderen bis zu 650 Mark die Tonne taxiert, und zwar zu einer Zeit, als für die Tonne Sisalhanf, die von der Neu-Guinea-Compagnie nach Europa geschickt worden war, etwa 500 Mark geboten worden waren. Die Kultur dieser Banane würde sehr einfach sein, da sie sehr schnellwüchsig ist. Im Wariagebiet brauchten die dort vorhandenen natürlichen Bestände nur rationell gepflegt und erweitert zu werden.

Ebenfalls im Wariagebiet traf Schlechter auf den Hügeln und im Gebirge mächtige Harzbäume (Dipterocarpaceen) an, die ein Produkt lieferten, das an den aromatischen Geruch des Damarharzes erinnerte. Durch Verwundung der Stämme, die ein Reiz auf die Schutzzellen in der Rinde hervorruft, läßt sich ein stärkeres Ausschwitzen von Harz herbeiführen, das bei sachgemäßer, reinlicher Gewinnung wahrscheinlich ein sehr gefragtes Handelsobjekt werden würde. Schlechter rät deshalb, die Ausbeutung dieses Harzes nicht aus dem Auge zu verlieren.

Ein sehr wesentliches, wenn schon zunächst freilich nur den Wissenschaftler interessierendes Ergebnis der Schlechterschen Expedition ist ihre botanische Ausbeute. Das mitgebrachte Herbarmaterial setzt sich aus 5000 Nummern zusammen. Seine Bearbeitung wird erst einen vollen Überblick über die Flora von Kaiser-Wilhelmsland ermöglichen und gewiß auch dazu beitragen, das Vorkommen bisher noch nicht beachteter Nutzpflanzen festzustellen und Fingerzeige über ihre Kulturmöglichkeiten zu geben.

In geographisch-kartographischer Beziehung gelang es der Expedition eine Anzahl von Karten herzustellen, die für die Kenntnis einzelner Teile des Innern des Schutzgebietes von grundlegender Bedeutung sind. Es sind dies Routenkarten der Expedition im Finisterre- und im Toricelli-Gebirge, sowie im Gebiete von Mittel-Kaiser-Wilhelmsland, nördlich des Bismarckgebirges. — Von ganz allgemeinem Interesse ist die Beobachtung Schlechters, daß in diesem Tropenlande auch Schnee auftritt: auf den höchsten Erhebungen des Bismarckgebirges. Freilich nur als flüchtiger Gast, der mittags meist wieder weggeht. —

Dr. von Olloch.



Die Stellung der Kolonien bzw. Schutzgebiete im Industrierecht.

Die früher zweifelhafte Frage, inwieweit das herrschende Industrierecht — Patentgesetz, Gesetze zum Schutze der Gebrauchsmuster und zum Schutz der Warenbezeichnungen und das sogenannte Geschmackmuster-Gesetz — in den deutschen Schutzgebieten Geltung hat oder nicht, ist bekanntlich durch die Kaiserliche Verordnung vom November 1900, betreffend die Rechtsverhältnisse in deutschen Schutzgebieten, dahin geregelt worden, daß die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und Warenbezeichnungen Anwendung finden. Das auch in der industrierechtlichen Gesetzgebung geltende Territorialitätsprinzip hat damit nur seine Betätigung gefunden insofern, als die Schutzgebiete als Bestandteile des Mutterlandes angesehen werden. Das Patentgesetz und die übrigen angeführten Gesetze gelten, soweit die schwarzweißroten Grenzpfähle reichen; haben dagegen keine Verwendung in den Bezirken der Konsulargerichtsbarkeit, da hierfür eine maßgebende Kaiserliche Verordnung noch nicht ergangen ist. Eine solche Verordnung wäre nach der herrschenden Rechtsansicht auch deshalb nicht möglich, weil das deutsche Industrierecht bei seinem strikten Territorialitätsprinzip nicht in außer-deutschen Bezirken Geltung haben kann, die einer fremden Staatsautorität unterstehen. Nicht einmal die in den Konsularbezirken wohnenden deutschen Staatsangehöreigen oder Schutzbefohlenen unterstehen nach der herrschenden Meinung der deutschen Industriegesetzgebung.

Die Tatsache, daß die Schutzgebiete als Teil des Deutschen Reiches angesehen werden, hat für die dort lebenden Inhaber von Patenten die angenehme Seite, daß die im § 11 des Patentgesetzes geforderte Ausübung des Patentes als vollzogen anzusehen ist, wenn der Inhaber sein Schutzrecht, in genügendem Umfange natürlich, in den Kolonien verwertet oder zur Anwendung bringt. Auch die Erteilung einer Erlaubnis zum Benutzen der Erfindung an andere, die sogenannte Lizenz, sichert, wenn sie ernsthaft ausgeführt wird, das Patent vor den in dem § 11 angedrohten nachteiligen Folgen.



In weiterer Entwicklung des Grundsatzes, daß die Industriegesetze auch in den Schutzgebieten gelten, ist festzustellen, daß für etwaige in diesem Gebiet begangene Patentverletzungen der dortige Gerichtsstand gegeben ist, so daß man z. B. bei dem zuständigen Gericht in Südwest wegen Patentverletzung oder Verletzung eines Gebrauchsmusters oder Warenzeichens die Unterlassungsklage anstellen und Schadenersatz unter den im Patentgesetz erwähnten Voraussetzungen der wissentlichen oder fahrlässigen Verletzung geltend machen kann. Es steht natürlich dem nichts im Wege, daß die Parteien statt des örtlichen, zuständigen Gerichtes in Südwest gemäß § 38 der Zivil-Prozeßordnung ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz vereinbaren, das bei Übereinstimmung beider Parteien dadurch zuständig wird. Die im allgemeinen recht schwierigen Streitfälle werden mit Vorliebe vor dazu besonders geeignete Kammern gebracht, die sogenannten Patentkammern, welche auf dem in Frage stehenden Gebiet eine umfangreichere Sachkunde besitzen, als sie im Industrierecht im allgemeinen sonst von Zivilkammern erwartet oder gefordert wird. So finden sich Vereinbarungen, daß Hamburg oder Berlin als Gerichtsstand gewählt werden, da dort besonders geeignete Kammern vorhanden sind.

Mit den eben entwickelten Grundsätzen, die sich aus der Zugehörigkeit der Schutzgebiete zum Mutterlande ergeben, steht jedoch die stets erhobene Forderung nicht in Einklang, daß der in den Schutzgebieten wohnhafte Inhaber eines Schutztitels einen im Deutschen Reiche wohnhaften Vertreter haben muß. Die verschiedenen Gesetze bestimmen nämlich, daß im Ausland wohnende Anmelder oder Schutzinhaber im Inlande einen Vertreter bestellen, der zuerst dem Patentamt gegenüber ihr Interesse wahrzunehmen hat, der aber auch zur Vertretung in den das Schutzrecht betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt ist. Gemäß der herrschenden Praxis und in Übereinstimmung mit der überwiegenden Zahl der Kommentatoren werden die Schutzgebiete für diese Fälle aber nicht als Inland, z. B. im Sinne des § 12 des Patentgesetzes, angesehen, so daß sich der merkwürdige Zustand ergibt, daß eine in den Schutzgebieten getätigte Ausübung wohl als ausreichend angesehen wird, der in den Kolonien wohnhafte Schutzinhaber jedoch einen innerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften Vertreter bestellen muß. So müßte ein in den Kolonien wohnhafter Patentanwalt durch einen z. B. in Berlin ansässigen Kollegen mit dem Kaiserlichen Patentamt arbeiten. Dieser Zustand erklärt sich aus dem Bestreben, den Verkehr der erteilenden Behörde, also des Patentamtes, mit dem Anmelder oder dessen Vertreter zu erleichtern und einfach zu gestalten. Der Vertreterzwang war deshalb durch das Gesetz eingeführt, weil dem Patentamt zur Erleichterung der Rechtsverfolgung der Verkehr mit außerhalb des Reiches wohnenden Schutzinhabern nicht durch umständlichen Postlauf oder räumliche Entfernung erschwert werden soll. Der in den deutschen Schutzgebieten wohn-

hafte Anmelder oder Inhaber von Schutztiteln muß also einen in Deutschland wohnenden Vertreter, z. B. einen Patentanwalt, mit seiner Vertretung beauftragen, da die prüfende Behörde mit ihm selbst nicht direkt verkehrt. Dies ist die herrschende Praxis, gegen welche sich nur vereinzelt Widerspruch erhoben hat.

Bis jetzt war diese Frage der inländischen Vertretung noch keine sehr brennende, da ausweislich der Statistik des Kaiserlichen Patentamtes in den Jahren 1877—1910 für im Schutzgebiet wohnhafte Erfinder im ganzen 7 Patente erteilt wurden. In den Jahren 1891—1910 wurden für dortige Anmelder 19 Gebrauchsmuster und in den Jahren 1894—1910 5 Warenzeichen eingetragen. Diese bisher minimale Beteiligung der Schutzgebiete an den verschiedenen Erscheinungsformen des industriellen Rechtsschutzes wird sich ändern, sobald Industrie und Technik in größerem Umfang zur Mitarbeit in den Kolonien herangezogen werden, wozu nach den an die Öffentlichkeit gelangenden Berichten zurzeit begründete Aussicht besteht. Es ist nicht ausgeschlossen, daß von dem besprochenen Vertreterzwang für in den Kolonien wohnhafte Anmelder in späteren Zeiten abgegangen werden wird, nachdem sich die Schutzgebiete immer mehr als organisch angefügte Teile des Deutschen Reiches erwiesen haben; vorläufig jedoch ist mit dem Vertreterzwang als mit einer feststehenden Tatsache zu rechnen.

W. Zimmerstädt, Berlin.
Patentanwalt.



Motorschiffahrt in den tropischen Kolonien.

Die zunehmende Erschließung der afrikanischen Kolonien — in keinem anderen Erdteile gibt es im Tropengebiet eine große Kolonie von Bedeutung — läßt den Wunsch immer mehr auftauchen, auch die vorhandenen Flüsse und Seen der Schiffahrt nutzbar zu machen. Die Schiffahrt ist besonders notwendig, wo infolge von Terrainschwierigkeiten Bahnbau in absehbarer Zeit nicht in Betracht kommt, ferner wo auch Karawanenverkehr nicht möglich oder sehr schwierig ist. In vielen Fällen wird sicher die Schiffahrt geradezu eine Blüte des Landes herbeiführen können; denn es gibt viele kulturfähige, an Hilfsquellen reiche Gebiete, die deshalb zu keinem Aufschwung kommen, weil sie schlechte oder zu teure Verbindungen haben, so daß die Ausfuhr ihrer Produkte nicht lohnend wird. Das würde sich ändern, sobald der billige Schiffstransport möglich wäre.

Wasserstraßen, die reguliert sind, gibt es allerdings in den tropischen Kolonien nicht. Auch sind die Flüsse der Schiffahrt nicht sehr günstig. Die kleinsten und jene, die nur periodisch einen zusammenhängenden Wasserlauf haben, kommen natürlich für die Schiffahrt nicht in Betracht. Ein weiterer großer Teil der Flüsse ist durch zahlreiche Stromschnellen in viele Abschnitte zerlegt, auf denen Schiffahrt nicht lohnend ist. Wenn auch technisch teilweise die Stromschnellen zu beseitigen oder oft durch Kanäle zu umgehen möglich wäre, kommt solche Regulierung wegen der hohen Kosten, die vorläufig durch keinen entsprechenden Nutzen aufgewogen werden, kaum in Betracht. Anders ist es mit jenen Strömen, die nur durch Stromschnellen in ihrem Unterlaufe für den Schiffsverkehr gesperrt sind. Bei ihnen wird sich eine Beseitigung oder Umgehung des Hindernisses sicher oft als lohnend erweisen; und sonst sind sie auch bei langem Laufe trotz den Schnellen nutzbar, wenn sie von der Mündung bis zu den Schnellen und dann wieder oberhalb der Schnellen befahren werden können. Zu den Flüssen dieser Art gehören in Afrika der Nil, der Kongo und mehrere zunächst weniger bedeutende Küstenflüsse. Gering ist die Zahl der Flüsse, die von der Mündung ab ein gutes Stück fahrbar sind; zu ihnen gehören u. a. Niger, Gambia und Kamerunfluß.

Die größten dieser Ströme locken naturgemäß am meisten zu einem Schiffahrtsunternehmen. Von ihnen hat der Nil seit altersher lebhafte



Schiffahrt, der heute auch schon zahlreiche Dampfer und Motorboote dienen, ja sogar der Motorbootsport ist dort in Blüte. Nächstdem kommen der Niger und das gewaltige System des Kongo für die Schiffahrt in Betracht.

Auch eine ganze Anzahl großer Seen sind schiffbar, von denen die wichtigsten sogar für unsere ostafrikanische Kolonie in Betracht kommen. Auf einigen von ihnen sind auch schon kleine Dampfer in Betrieb, wenn auch die großen Mühen und Kosten des Transports dieser Schiffe von der Küste, wohin sie aus Europa gebracht sind, nach ihrem Gewässer hemmend auf die Entwicklung einwirken.

Auf dem Niger ist bisher noch kein größerer Schiffsverkehr vorhanden, da die umliegenden Gegenden teilweise noch kaum befriedet und alle noch sehr wenig besiedelt sind. Auch auf den meisten anderen afrikanischen Flüssen ist die Schiffahrt noch wenig entwickelt; nur das Stromgebiet des Kongo zeigt schon seit längerer Zeit einen lebhaften Schiffsverkehr.

Der Kongofluß ist zwar kurz vor seiner Mündung durch Fälle gesperrt, oberhalb aber bietet er mit seinen Nebenflüssen ein großartiges Wasserstraßensystem, dem sich nur noch der Amazonenstrom und der Mississippi zur Seite stellen können. Seitdem 1881 Stanley mit einem Dampfer von 12,2 Meter Länge und 15 Pferdestärken den oberen Kongo befahren hat, ist auf dem Kongo eine ganze Dampferflotte entstanden. Jetzt aber, nachdem der Kongostaat zur belgischen Kolonie geworden ist, will man die Schiffahrt in dem aufblühenden Lande heben und hat nun die Einführung von Motorschiffen beschlossen.

Die bisher auf dem Kongo verkehrenden Schiffe waren meist Heckraddampfer, deren größte bei 50 Meter Länge und 1,56 Meter Tiefgang eine Maschine von 300 Pferdestärken haben und 500 Tonnen laden können. Als Brennstoff verwenden diese Dampfer, die größtenteils von der Cockerill-Werft in Antwerpen gebaut sind, Holz, das in den Uferwäldern geschlagen wird. Es ist ein billiger Brennstoff; aber manche Schwierigkeiten sind damit verbunden. Da das Holz einen großen Raum an Bord einnimmt, kann man nur für eine kurze Strecke Vorrat davon mitnehmen. Die Schiffe müssen also oft anlegen, um frisches Holz zu schlagen, wozu auch noch besondere Arbeiter nötig sind. So geht die Fahrt nur recht langsam weiter, indem immer nur für höchstens 10 Stunden Brennstoff mitgenommen werden kann. Für die Tour Leopoldville-Stanleyville, die etwa 1600 Kilometer lang ist, werden von den besten Dampfern hin und zurück über 30 Tage gebraucht, wovon fast die Hälfte auf den Aufenthalt beim Holzschlagen entfällt. Kohlen kommen als Brennstoff nicht in Betracht, weil sie durch den Transport von Europa zunächst über See und dann noch ins Binnenland hinein viel zu teuer würden.

Hier zeigt nun der Verbrennungsmotor gegenüber der Dampfmaschine erhebliche Vorteile. Er verbraucht flüssigen Brennstoff, der zwar auch eingeführt werden muß, sich aber leichter als Kohlen ins Binnenland schaffen



läßt, am besten wohl durch eine Rohrleitung. An diese können auch unterwegs leicht Ölstationen angeschlossen werden, wo das Schiff seinen Bedarf deckt. Doch ist das kaum nötig; denn flüssiger Brennstoff läßt sich im Schiffe leichter in großen Mengen unterbringen als Holz, außerdem ist der Verbrauch davon weit sparsamer. Dann zeichnet sich der Motor durch große Billigkeit im Betrieb, Einfachheit und Zuverlässigkeit aus. Sein Brennstoff ist billig, wenn auch nicht so billig als Holz. Dafür kann man noch in anderer Hinsicht sparen. Die Bedienungsmannschaft ist gegenüber dem Dampfer erheblich geringer. Heizer sind nicht notwendig, ebensowenig Schmierer, und das Maschinistenpersonal braucht nicht eine so lange Vorbildung zu haben wie auf den Dampfern. Der Motor ist, einmal im Gange, nur sauber zu halten und genau zu beobachten, was bei seiner Einfachheit auch den Eingeborenen möglich ist. Einfachheit ist allerdings erforderlich und Vorbedingung. Daher kommen neben den dänischen und schwedischen Fischereimotoren, die an der Guineaküste schon mehrfach im Gebrauch sind, die Dieselmotoren in Frage, die von einigen deutschen Firmen schon hoch entwickelt sind. Sie zeichnen sich durch Fehlen eines Vergasers und einer Zündung — beides überaus empfindliche Teile — aus und können direkt umgesteuert werden. Weiterhin ist der Motor bedeutend leichter und nimmt weniger Raum ein als die Dampfmaschine, so daß der gewonnene Raum nutzbar Verwendung finden oder als Brennstofftank dienen kann. Sehr wesentlich ist es auch, daß man aus diesem Grunde mit kleineren Fahrzeugen auskommen kann. Auch der Umstand, daß der Motor — im Gegensatz zur Dampfmaschine — jederzeit sofort betriebsbereit ist, wird bisweilen ins Gewicht fallen.

Schon in nächster Zeit wird nun die Motorschiffahrt in der Kongokolonie in großem Umfange eingeführt werden, und zwar zunächst auf dem Kongo von Leopoldville bis Stanleyville und auf dem Kassaï bis Lusambo, das etwa 1500 Kilometer von Leopoldville entfernt ist. Es handelt sich, worauf hingewiesen werden muß, nicht nur um Projekte, sondern um in der Ausführung begriffene Pläne.

Zunächst werden von Matadi, dem Seehafen, Rohrleitungen für die Beförderung des Brennstoffs über Leopoldville nach Stanleypool gelegt. Für ihren Betrieb hat sich in Brüssel eine Gesellschaft gebildet, die den Namen „Société anonyme des Pétroles au Congo“ führt und über ein Kapital von 6 000 000 Franks verfügt. Nach einem Vertrag mit der Kolonialregierung hat sie eine Rohrleitung von mindestens 10 Zentimeter Rohrweite in 2½ Jahren fertigzustellen. Das Gelände dazu wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Von der Leitung nach Stanleypool aus werden zahlreiche Petroleumlager an den übrigen Wasserstraßen nach Bedarf eingerichtet, wo immer ein für mindestens 3 Monate zureichender Petroleumvorrat vorhanden sein soll. Die Rohrleitung muß im Jahre mindestens 50 000 Tonnen Petroleum befördern können. Der Preis des Petroleums wird von der Kolonialregierung



und der Gesellschaft alle 6 Monate festgesetzt, bei ungünstigen Ergebnissen erhöht, bei günstigen herabgesetzt. Nach 50 Jahren soll die ganze Anlage an die Kongokolonie fallen.

Nach belgischen Berechnungen betragen die Kosten für den Betrieb der Dampfmaschine mit Holz im Kongo etwa 15 Centimes für die Stunde und Pferdekraft, mit Kohlen etwa 41,5 Centimes und für Maschinen mit Petroleum etwa 36 Centimes. Die Nachteile der Holzverwendung sind oben erwähnt; sie werden aber mit der Ausdehnung des Verkehrs wachsen, da bald die unmittelbar am Flußufer stehenden Bäume abgeholzt sind und man dann das Holz aus größerer Entfernung herbeiholen muß. An einen Ersatz des Holzes müßte also ohnehin in absehbarer Zeit gedacht werden. Wenn nun aber die Rohrleitung fertig sein wird, kann man mit einer erheblichen Herabsetzung der Kosten für den Petroleumbetrieb rechnen, so daß dann wahrscheinlich sogar die Pferdekraftstunde mit Petroleum für Motoren billiger wird als mit Holz.

Im Anschluß an die Petroleumstationen kann sich dann die Motorschiffahrt über das ganze Kongogebiet ausbreiten. Für größere Dampfer war bisher ein guter Teil der Wasserläufe nicht befahrbar; auch würden sich große Schiffe vielfach noch nicht rentieren. Auf kleinen Schiffen aber ist der Betrieb mit Holz als Brennmaterial nicht recht möglich und erst recht nicht rentabel. Da ist nun das Motorschiff am Platze. Gerade bei kleinen Fahrzeugen treten die Vorzüge der Motoren besonders ins Licht, namentlich was Billigkeit des Betriebes und gute Raumausnutzung angeht. So werden nun Motorschiffe jeder Größe Verwendung finden und ein gewaltiges Gebiet erschließen, das bisher nicht zugänglich war. Daß sie auch zur Erforschung des Landes viel beitragen können, liegt auf der Hand. Auch sonst werden die Petroleumlager von großem Wert sein, da sie die Verwendung von Motoren für Fabriken, Automobile, Landwirtschaft ermöglichen.

Zunächst hat König Albert von Belgien drei Motorschiffe für den regelmäßigen Tourdienst auf dem Kongo bei der Werft von Cockerill bestellt, die bereits im Sommer 1912 abgeliefert werden. Sie werden 74,67 Meter lang bei fast 2 Meter Tiefgang, können 200 Passagiere aufnehmen und erhalten zum Antrieb drei Dieselmotoren von je 500 Pferdestärken, womit sie etwa 14 Knoten laufen werden.

Der Vorteil, den diese Schiffe für den Verkehr in der Kolonie ergeben werden, ist gewaltig, während sich die Anschaffungs- und Betriebskosten nicht höher stellen als bei den Dampfern. Auf der Linie Leopoldville-Stanleyville fahren die Dampfer seit 1905 nach festem Fahrplan, und zwar geht alle zehn Tage einer von Leopoldville ab im Anschluß an Eisenbahn und Postdampfer in Matadi. Die Tour dauert hin und zurück etwa 32—35 Tage, was einer täglichen Leistung von nicht einmal 100 Kilometern entspricht. Anschluß haben daran die kleineren Tourdampfer vom Ubangi, von den linken Nebenflüssen am Äquator, vom Mongalla, Itimbiri, Uëlle und Aruwimi. Die Haupttour machen nun die Motorschiffe, dank ihrer höheren Geschwindigkeit und weil sie mit Brennstoff für die ganze Tour versehen sind, in 15 Tagen hin und zurück. Daß dies eine Umwälzung des ganzen Verkehrs ins Innere bedeutet, ist klar. Auch militärisch kann die neue Verbindung von Wichtigkeit werden.

Auf den meisten Nebenflüssen, die an diese Linie Anschluß haben, werden wohl bald Motorboote in Dienst gestellt werden. Zunächst ist ein solches von 16 Meter Länge mit 2 Kromhout-Motoren von je 40 Pferdestärken, das etwa 18 Knoten laufen soll, für den Ubangi in Bau gegeben.

Für die zweite Hauptlinie von Leopoldville nach Lusambo waren bisher für die Fahrt stromauf etwa 30 Tage nötig, da die Stromverhältnisse hier schwierig sind. Es fuhr alle 21 Tage ein Raddampfer. Das neue Motorschiff soll für die Hinfahrt 15 Tage brauchen, unter Einrechnung aller Fahrtunterbrechungen. Von Lusambo wird eine Bahn nach Bukama geplant, wodurch



der Katangadistrikt mit seinen wirtschaftlichen Entwickelungsmöglichkeiten an die Kongoschiffahrt angeschlossen wird. Bisher ging der Verkehr mit Katanga wegen der langsamen Dampferlinie hauptsächlich zu Lande durch portugiesisches Gebiet über Beïra und Lebito-Bay. Aber erst nach Erbauung jener Bahn und Einrichtung der Motorschiffahrt wird Katanga zur verdienten Bedeutung gelangen.

Im Kongo wird auch in diesem Jahre ein Motorfischkutter zur Verwendung kommen, der von Matadi aus der Seefischerei obliegen soll. Die Cockerill-Werft hat dazu den 24 Meter langen Fischkutter „Pionier" mit einem Diesel-Motor von 120 Pferdestärken ausgerüstet.

Von den deutschen Kolonien bietet Ostafrika der Motorschiffahrt eine reiche Entwickelungsmöglichkeit. Bisher waren nur auf dem Viktoria-Nyansa einige Dampfer in Betrieb. Aber einer Ausdehnung der Schiffahrt auf den großen Seen stand der schwierige Transport der Schiffe über Land und der Mangel an Kohlen, die ebenso wie im Kongogebiet zu teuer sind, im Wege. Bei Motorbooten ist der Brennstoff leichter zu transportieren, außerdem können die Boote selbst wegen ihrer großen Leichtigkeit gut befördert werden. Und dabei spricht es sehr viel mit, daß ein kleines Motorboot mehr leistet als ein noch bedeutend größerer Dampfer. Als erstes Motorboot ist jetzt für die Missionsstation Ruanda am Kiwusee ein kleines Fahrzeug in Auftrag gegeben. Ferner ist in Kamerun schon im vorigen Jahre vom Reichskolonialamt ein kleines Motorboot in Dienst gestellt, dem in diesem Jahre mehrere weitere gefolgt sind.

Die Einrichtung der Motorschiffahrt auf dem Kongo wird sicher zur Einführung von Motorbooten in anderen Kolonien viel beitragen. Diese Wirkung kann man noch mehr von der Motorbootexpedition erwarten, die in diesem Jahre Oberleutnant Graetz, bekannt durch seine Automobilfahrt durch Afrika, unternimmt. Die Expedition soll den Flußlauf des Chambesi, den Banguelosee, den Lualaba oder Luapula, der Banguelo- und Merusee verbindet, erforschen. Der Banguelosee gilt bei den Eingeborenen für gefährlich. Er ist von einem Schilfsumpf umgeben, daher nur auf einem Boote durch den Chambesi zu erreichen, und dieser Fluß selbst muß im Boote befahren werden, weil seine Ufer von dichtem Urwald bestanden sind. Das Boot muß aber auch über Land leicht wegzuschaffen sein, um flache Stellen der Flußläufe und etwaige Wasserscheiden zu überwinden. So ist eine Spezialkonstruktion entstanden, die von der Jachtwerft von Lüssen in Vegesack geliefert ist. Das Boot ist 8,2 Meter lang und 1,65 Meter breit bei etwa 0,3 Meter Tiefgang. Vorn und hinten sind kurze eingedeckte Räume, wo Vorrat verstaut werden kann. Hinten ist ein Klappverdeck vorgesehen, unter dem drei Expeditionsteilnehmer schlafen können. Die Schraube arbeitet in einem Tunnel und ist vor Grundberührungen durch einen Ansatz, gebildet von zwei seitlichen Holzbacken, geschützt. Für den Landtransport können mittschiffs



zu beiden Seiten Automobilräder angebracht werden. Der Antrieb des Bootes geschieht durch einen Bolindermotor von 5 PS., womit das Fahrzeug 14 Kilometer in der Stunde zurücklegt. Der Motor verarbeitet außer Rohöl, das mittschiffs in einem großen Tank untergebracht wird, auch schlechtes Petroleum.

Die Erschließung neuer Verkehrswege und die Einführung neuer Verkehrsmittel ist für die Zukunft von Afrika von größter Bedeutung. Man muß deshalb diesen Versuchen mit Verwendung von Motorfahrzeugen mit größter Erwartung folgen. Hermann Steinert.

Deutsches Kolonial-Zivilprozeßrecht.

Das deutsche Kolonial-Zivilprozeßrecht — d. h. das in den deutschen Schutzgebieten oder Kolonien für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltende Recht — hat wie das materielle Kolonialzivilrecht und das materielle und formelle Kolonialstrafrecht[1]) zunächst das Schutzgebietsgesetz vom 10. Sept. 1900 zur Quelle. Dieses verweist wieder auf zahlreiche entsprechend anwendbare Bestimmungen des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 und findet in einer Reihe von Verordnungen des Kaisers, des Reichskanzlers und der Kolonialbehörden seine Ergänzung.

Hiernach sind für den Zivilprozeß (wie für den Strafprozeß) in den Schutzgebieten mit einigen Abweichungen die gleichen Vorschriften maßgebend wie in den Konsulargerichtsbezirken (SchGG. §§ 3, 6 Nr. 6—9, V. v. 9. XI. 00, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, §§ 8, 10).

Dieser Regelung unterliegen in sämtlichen Schutzgebieten zunächst bloß die Weißen oder Nichteingeborenen, nicht auch die Eingeborenen und die ihnen rechtlich gleichgestellten Bevölkerungsteile, die Farbigen, solange nichts Gegenteiliges bestimmt wird (SchGG. § 4, V. v. 9. XI. 00, § 2). Die *rechtliche Scheidung zwischen Weißen und Farbigen* tritt auch hier wie auf den übrigen Gebieten der kolonialen Rechtspflege scharf hervor.

I.

Für die **Weißen**, d. h. wenn Weiße verklagt werden[2]), gelten in den Schutzgebieten wie in den Konsulargerichtsbezirken die Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgem. Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie in Konkurssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (SchGG. § 3, KonsGG. § 19 Nr. 1).

[1]) Vgl. hierüber Doerr, Jahrg. 1908 S. 321 ff., 660 ff., 1909 S. 161 ff., 1910 S. 69 ff. dieser Zeitschrift.

[2]) Auf die Person des Klägers kommt es nicht an; dieser kann Weißer oder Farbiger sein. Actor sequitur forum rei gilt auch hier unter völlig veränderten Verhältnissen.



Anwendbar sind hiernach nicht etwa nur die RZPO. und das EG. hierzu, sondern insbesondere auch die prozessualen Vorschriften des RGVG., z. B. über Ausschließung des Gerichtsvollziehers (GVG. § 156), Rechtshilfe (GVG. §§ 157 ff., KonsGG. §§ 7, 18, SchGG. § 2), Öffentlichkeit und Sitzungspolizei (GVG. §§ 170 ff.), Gerichtssprache und Dolmetscherzuziehung (GVG. §§ 186 ff.), Beratung und Abstimmung (GVG. §§ 194 ff.), während die Organisation der Schutzgebietsgerichte in teilweiser Anlehnung an die Konsulargerichtsverfassung durch SchGG. §§ 2, 6 und V. v. 9. XI. 00 und (für Kiautschou) 28. IX. 07 abweichend vom RGVG. besonders geregelt ist[3]). Außerdem finden sich hier einschlägige prozeßrechtliche Bestimmungen in dem Gerichtskostengesetz, den Gebührenordnungen, dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. III. 97 und 20. V. 98[4]), dem Gesetz, betr. die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln, v. 3. V. 86, dem Lohnbeschlagnahmegesetz v. 21. VI. 69 u. a. m.

Wenn sonach auch im großen und ganzen für die Weißen in den Schutzgebieten ebenso wie in den Konsulargerichtsbezirken Reichszivilprozeßrecht gilt, neben dem die in den Schutzgebieten und Konsulargerichtsbezirken anwendbaren preußischen Prozeßgesetze nur von untergeordneter Bedeutung sind[5]), so unterscheidet sich doch das koloniale und konsulargerichtliche Verfahren vom mutterländischen in wesentlichen Punkten. Die Abweichungen des Kolonialprozesses vom Reichszivilprozeß sind auch im kolonialen Konkursverfahren zu berücksichtigen, auf das mit unbedeutenden, die Fristen betreffenden Abänderungen (Kons.-GG. § 47, SchGG. § 3) die Konkursordnung und gegebenenfalls, soweit sich nicht aus der KO. Abweichungen ergeben, die ZPO. Anwendung finden (KO. § 72)[6]).

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Bezirksrichter (in Kiautschou dem Kaiserlichen Richter) oder dem aus dem Bezirksrichter und zwei Beisitzern bestehenden Bezirksgericht (Kaiserliches Gericht

---

[3]) Vergl. wegen der rechtl. Stellung der Kolonialrichter jetzt §§ 48 ff., Kol. B. G. v. 8. VI. 10, im übrigen Doerr, Jahrg. 1909 S. 161 ff., 1910 S. 69 dieser Zeitschr. Wichtig ist das auch in den Zivilprozeß einschlagende D e l e g i e r u n g s s y s t e m, wodurch dem Übelstande der räuml. Entfernung der Gerichtsstätte vorläufig einigermaßen gesteuert werden soll. Hiernach dürfen die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte, die ohne Mitwirkung von Beisitzern erledigt werden können, oder bestimmter Arten von solchen durch schriftliche Verfügung in stets widerruflicher Weise geeigneten Personen dauernd oder in bestimmten Fällen übertragen. Nach der Verfügung des Reichsk. wegen Änderung der Verfügung v. 25. Dez. 1900, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 8. V. 08 ist das Übertragungsrecht insbes. auch auf die Urteilsfällung ausgedehnt. Ausgenommen sind nur noch Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen, Ernennung der Beisitzer und Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Ähnliches bestimmt die Dienstanweisung für Kiautschou v. 23. X. 07. Zur Reichsk.-Verf. vom 8. V. 08 s. auch den sie erläuternden Runderlaß des Staatssekr. des R.-K.-Amts v. 15. VIII. 08, Kol.-Gesetzg. XII. S. 356.

[4]) Vergl. hierzu Kais. V. betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. XI. 02 § 2 Abs. 2. Wir kommen hierauf unten bei der Darstellung der Zwangsvollstreckung zurück.

[5]) Vergl. EG. z. ZPO. § 15; F. Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den dtsch. Kolonien, Bonner Diss. 1904, S. 62 Note 1, W. Höpfner, Schutzgebietsgesetz 1907, S. 30 unten.

[6]) Außerdem ist zu § 111 Abs. 2 KO. § 29 KonsGG. (SchGG. § 3) zu beachten.

von Kiautschou)[7]) sowie in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz vor dem Obergerichte bzw. dem Oberrichter als Einzelrichter[8]) richtet sich nicht nach den Vorschriften des landgerichtlichen, sondern nach denen des amtsgerichtlichen Prozesses (KonsGG. § 41, SchGG. § 3, V. v. 9. XI. 00 § 8 Abs. 3). Es finden mithin die §§ 495 ff. ZPO. in der Fassung der Novelle v. 1. VI. 1909 entsprechende Anwendung.

In jeder Instanz können die Parteien ihre Prozesse persönlich führen. Das Kolonialrecht kennt keinen Anwaltsprozeß und Anwaltszwang in dem Sinne, daß eine Vertretung durch Rechtsanwälte (die sich in den Kolonien bis jetzt nur in geringer Zahl niedergelassen haben) vorgeschrieben wäre.

Die Klage kann beim Bezirksgerichte schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht (ZPO. § 496 Abs. 2) oder durch mündlichen Vortrag bei gleichzeitigem Erscheinen der Parteien erhoben werden (ZPO. § 500). Zustellungen (mit Einschluß der Urteilszustellung[9]) und Ladungen erfolgen von Amts wegen, nicht durch die Parteien (ZPO. §§ 496 Abs. 1, 497). Eine Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Schriftsätze ist zulässig, aber nicht vorgeschrieben. Anordnungen, die nach der Klageschrift oder den vorbereitenden Schriftsätzen zur Aufklärung des Sachverhältnisses dienen, kann der Bezirksrichter schon vor der mündlichen Verhandlung treffen (ZPO. § 501).

Die dem kolonialen wie dem amtsgerichtlichen Prozeß eigene Ausdehnung des Offizialbetriebs macht sich auch in der mündlichen Verhandlung durch das weitgehende richterliche Fragerecht, das zugleich Fragepflicht ist, geltend. § 502 ZPO. (vgl. §§ 136 Abs. 3, 139 ZPO.) macht dem Gerichte zur Pflicht, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien zu erörtern und dahin zu wirken, daß diese sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen. Dies ist um so notwendiger, je weniger die rechtsunkundigen und des verständigen Rates eines Anwalts entbehrenden Parteien sich über die Bedeutung ihrer Anträge und die durch Unterlassungen eintretenden Rechtsnachteile im klaren sind. Anträge sowie Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind durch das Sitzungsprotokoll festzustellen, falls nicht im Protokoll auf den Inhalt eines vorbereitenden Schriftsatzes Bezug genommen wird (ZPO. § 510a).

---

[7]) Der **Bezirksrichter** als Einzelrichter ist **zuständig** für die bei uns den Amtsgerichten (auch nach der Zivilprozeßnovelle v. 1. VI. 09, sowie den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten) zugewiesenen Sachen (KonsGG. § 7, SchGG. § 2). In allen anderen erstinstanziellen (Zivilkammer-) Sachen entscheidet in oder auf Grund der mündl. Verhandlung das **Bezirksgericht** mit 2 Beisitzern, deren Zuziehung im Falle der Unausführbarkeit unterbleiben kann (KonsGG. §§ 9, 10¹, 11, SchGG. § 2). Entscheidungen außerhalb der mündl. Verhandlung trifft der Bezirksrichter allein (KonsGG. § 11 Abs. 2).

[8]) In II. und letzter Instanz entscheidet regelmäßig das Obergericht (Oberrichter und 4 Beisitzer), der Oberrichter allein nur über Beschwerden gegen gleichfalls ohne Beisitzer ergangene Entscheidungen des Bezirksrichters (V. v. 9. XI. 00 § 8).

[9]) Verf. des Reichsk., betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. XII. 00 § 4 Nr. 2.



In den Fällen der §§ 505, 506 ZPO., in denen das Amtsgericht sich für sachlich unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Landgericht zu verweisen hat, bedarf es im Kolonialprozeß weder der Unzuständigkeitserklärung noch der Verweisung; es muß nur die Zuziehung zweier Beisitzer zur mündlichen Verhandlung erfolgen, wenn sie ausführbar ist. Ist die Zuziehung der Beisitzer (z. B. wegen großer Entfernung, Abwesenheit, Krankheit, Sachbeteiligung usw.) nicht ausführbar, so entscheidet auch hier der Bezirksrichter allein; die Gründe für die Nichtausführbarkeit der deshalb unterbliebenen Zuziehung von Beisitzern sind im Sitzungsprotokoll anzugeben (KonsGG. § 9 Abs. 1 und 3, § 10 Nr. 1, § 11, SchGG. § 2).

Im übrigen verweist § 495 ZPO. für den Amtsgerichts- und somit auch den Kolonialzivilprozeß auf die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten. Nach § 315 ZPO. ist beispielsweise das Urteil von den Richtern, also auch den Beisitzern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben oder die Verhinderung unter Angabe des Grundes vom Vorsitzenden bzw. ältesten Beisitzer unter dem Urteile zu bemerken[10].

Auch das sonst nur dem landgerichtlichen Prozeß eigentümliche vorbereitende Verfahren vor einem beauftragten Richter in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen (ZPO. §§ 348—354, 507) ist im Kolonialprozeß für anwendbar erklärt (KonsGG. § 41, SchGG. § 3). Das Bezirksgericht (bzw. der Bezirksrichter als Einzelrichter) kann in solchen Fällen jedes Gerichtsmitglied (den Bezirksrichter oder einen der Beisitzer), nach dem oben, Note 3, erwähnten Delegierungssystem auch einen anderen Beamten oder eine sonstige geeignete Person mit der Durchführung des vorbereitenden Verfahrens beauftragen.

Bei Ehenichtigkeitsklagen[11], Entmündigungssachen[12] und Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung[13] überträgt der Bezirksrichter die Funktionen der Staatsanwaltschaft für den einzelnen Fall einem Rechtsanwalt oder sonstigen achtbaren Gerichtseingesessenen, der nicht notwendig Deutscher zu sein braucht (KonsGG. § 42, SchGG. § 3). Nichtbeachtung dieser Vorschrift bewirkt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens im Sinne § 539 ZPO. In den übrigen Ehe- und Kindschaftssachen wirkt im Gegensatz zum Reichszivilprozeß ein Staatsanwalt nicht mit (vgl. ZPO. §§ 606 f., 640).

Das Kolonialzivilprozeßrecht kennt wie der Kolonialstrafprozeß und das Konsulargerichtsverfahren nur die Rechtsmittel der Beschwerde

---

[10]) **Die Urteile der Schutzgebietsgerichte ergehen im Namen des Reichs** (vgl. SchGG. § 1).

[11]) ZPO. §§ 607, 631, 632, 634—637. Vgl. BGB. §§ 1323 ff.

[12]) ZPO. §§ 645 ff. 646, 652, 659, 663, 666, 673, 675, 677—679, 684, 686). Vgl. BGB. § 6.

[13]) ZPO. §§ 960, 974. Vgl. BGB. §§ 13 ff. — Im übrigen ist bezügl. des Aufgebotsverfahrens zu §§ 948, 1009 Abs. 1 ZPO. § 29 KonsGG. (§ 3 SchGG.) zu beachten.

und der Berufung. Zu deren Entscheidung ist in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wie in Konkurssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, regelmäßig das *Obergericht* (Oberrichter und 4 Beisitzer), der Oberrichter allein nur bei Beschwerden gegen die ohne Beisitzer ergangenen Entscheidungen des Bezirksrichters zuständig (V. v. 9 XI. 1900 § 8 und (für Kiautschou) 28. IX. 07).

In den nach § 7 Nr. 1 KonsGG., § 2 SchGG. zur Zuständigkeit des *Bezirksrichters* als Einzelrichters gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (die bei uns den Amtsgerichten zugewiesen sind) sind nur dann *Rechtsmittel zulässig*, wenn der Wert des Streitgegenstandes 300 Mk. *übersteigt*[14]) (KonsGG. § 43, SchGG. § 3); bei einem Streitwerte bis einschließlich 300 Mk. sind die Entscheidungen des Bezirksrichters unanfechtbar und sofort rechtskräftig. Ein bestimmter Wert des Beschwerdegegenstands ist nicht vorgeschrieben und für die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht entscheidend[15]). In allen zur Kompetenz der (kollegialen) *Bezirksgerichte* gehörigen (bei uns landgerichtlichen) Sachen (KonsGG. § 10 1) sind dagegen Beschwerde und Berufung unbeschränkt, auch bei geringerem Streitwert und auch dann statthaft, wenn infolge der nach § 9 KonsGG. unterbliebenen Zuziehung der Beisitzer der Bezirkrichter allein entschieden hat. Durch den vorerwähnten Ausschluß der Rechtsmittel nach § 43 KonsGG. werden selbstverständlich nur die Beschwerde und die Berufung, nicht dagegen die sonstigen Rechtsbehelfe getroffen, die keine Rechtsmittel sind: Einspruch gegen ein Versäumnisurteil oder einen Vollstreckungsbefehl, Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme des Verfahrens; deren Zulässigkeit bleibt unberührt.

Ausgeschlossen sind Rechtsmittel ferner bei Abweisung von Anträgen auf Zustellung oder Zwangsvollstreckung in Fällen der §§ 16, 24 der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen, v. 21. VI. 04, bei der gerichtlichen Festsetzung der Höhe von Gebühren- und Auslagen-Vorschüssen nach § 28 dieser Verordnung.

Beschwerde ist nach § 567 Abs. 1 ZPO. nur in den besonders vorgesehenen Fällen und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statthaft, die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückweisen. Der Bezirksrichter[16]) ist (wie im Kolonialstrafprozeß und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sowohl bei der einfachen wie bei

---

14) Unrichtig: Seelbach a. a. O. S. 65. — Die Zuständigkeit des Berufsrichters kann auch durch Vereinbarung der Parteien oder Prorogation begründet sein.

15) RGE. i. Z. XIII S. 409.

16) Nicht das kollegiale Bezirksgericht; vgl. Doerr, Jahrg. 1908 S. 664 Nr. 45 dieser Zeitschr.



der sofortigen Beschwerde stets zur Abänderung seiner angefochtenen Entscheidung befugt (KonsGG. §§ 44, 48, 64 Abs. 2, SchGG. § 3)[17]).

Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift, die die Bezeichnung des angefochtenen Urteils und die Erklärung, daß hiergegen Berufung eingelegt werde, enthalten muß (ZPO. § 518 Abs. 2) und als Anlagen die erforderliche Zahl von Abschriften haben soll (ZPO. § 520 Abs. 1 Satz 3), bei dem Bezirksrichter, nicht beim Berufungsgericht (wie nach ZPO. § 518 Abs. 1), innerhalb Monatsfrist (ZPO. § 516) eingelegt (KonsGG. § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2, SchGG. § 3). Der Beifügung einer Urteilsausfertigung (ZPO. § 518 Abs. 3) bedarf es nicht. Auch besteht kein Anwaltszwang (KonsGG. § 45 Abs. 1 Satz 3). Der Bezirksrichter hat die Berufungsschrift in beglaubigter Abschrift (ZPO. § 170) der Gegenpartei, gegebenenfalls deren Prozeßbevollmächtigtem (ZPO. § 210a) von Amts wegen zuzustellen[18]) und hierauf die Prozeßakten samt dem Zustellungsnachweise dem Obergerichte zu übersenden (KonsGG. § 45 Abs. 1 Satz 4 und 5), und zwar auch dann, wenn er die Berufung für unstatthaft oder nicht form- oder fristgerecht eingelegt hält.

Der Oberrichter hat nach Eingang der Akten den Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen (KonsGG. § 45 Abs. 2). Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Obergericht durch Vermittlung des Bezirksrichters oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst (KonsGG. § 45 Abs. 3). Da auch im Verfahren vor dem Obergericht kein Anwaltszwang besteht (V. v. 9. XI. 00 § 8 Abs. 3), unterbleibt der in § 520 Abs. 1 Satz 4 ZPO. für das Reichsgebiet vorgeschriebene Hinweis. Die im § 520 Abs. 2 ZPO. unter Bezugnahme auf § 262 ZPO. vorgesehene Einlassungsfrist von 2 Wochen, die zwischen der Terminsbekanntmachung und der mündlichen Berufungsverhandlung liegen muß, beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Termin dem Berufungsbeklagten bekannt gemacht worden ist (KonsGG. § 45 Abs. 4) — also Berechnung der Frist a momento ad momentum.

Auf das weitere Verfahren finden die das Verfahren in erster Instanz betreffenden Vorschriften entsprechende Anwendung (V. v. 9. XI. 00 § 8 Abs. 3).

Unter Berücksichtigung der Verkehrsschwierigkeiten in den Kolonien und der räumlichen Ausdehnung einiger Gerichtsbezirke ist durch § 6 Nr. 9

---

17) W. Höpfner, Schutzgebietsgesetz 1907 S. 43 Note 6 zu § 44 KonsGG. a. E., meint, das Bezirksgericht könnte über Beschwerden in Zivilsachen entscheiden. Dies trifft nicht zu. Das Bezirksgericht ist nur in Strafsachen Beschwerdeinstanz; Beschwerden in Zivilsachen gehen an das Obergericht bezw. an den Oberrichter.

18) Das Zustellungswesen ist abweichend von der ZPO. geregelt; Näheres s. unten.



SchGG. bestimmt worden, daß durch Kaiserl. Verordnung die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgelegten Fristen angeordnet werden kann. Hiernach ist nicht nur eine Verlängerung von Prozeß- und Rechtsmittelfristen, wie sie das KGG.[19]) vorsieht, möglich, sondern innerhalb der bezeichneten Grenzen kann jede Frist verlängert werden. Für den Zivilprozeß (wie für den Strafprozeß) ist eine Kaiserliche Verordnung in dieser Richtung nicht ergangen. Es hat daher bei den einschlägigen Fristbestimmungen des KonsGG. sein Bewenden.

Eine besondere, vom Reichsrecht und Konsularrecht erheblich abweichende Regelung hat das Zustellungs-, Zwangsvollstreckungs- und Kostenwesen erfahren (SchGG. § 6 Nr. 7, V. v. 9. XI. 00 § 10).

a) Für Zustellungen gilt in allen Schutzgebieten, mit Ausnahme von Kiautschou (worauf wir unten zurückkommen), § 4 der Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. XII. 00[20]).

Danach bleiben die Vorschriften der ZPO. §§ 166—168 über Gerichtsvollzieherzustellung, §§ 180—198 über Ort, Zeit der Zustellung, Empfangsberechtigung usw., §§ 208—233[21]) über Zustellung von Amts wegen durch den Gerichtsschreiber außer Anwendung und obliegen die Zustellungen nicht besonderen Zustellungsbeamten (Gerichtsvollziehern), sondern dem Richter, der mit der Ausführung dauernd oder in bestimmten Fällen andere Personen, die nach seinen Anweisungen zu verfahren haben, beauftragen darf. Der Gerichtsschreiber kann in allen Fällen die zuzustellenden Schriftstücke bzw. deren Abschriften beglaubigen. Der Zustellungsnachweis wird nicht der Partei ausgehändigt, sondern ist zu den Gerichtsakten zu bringen. Bei Bewilligung öffentlicher Ladungs-Zustellung kann der Richter anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei. Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung oder eine Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei Gericht ein[22]).

Von Amts wegen zuzustellen[23]) sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten alle, auch die auf Grund mündlicher Verhandlung ergehenden Entscheidungen, und zwar Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse an Schuldner und Drittschuldner. Ausgenommen sind nur Beweisbeschlüsse und sonstige die Sach-

---

19) §§ 45 Abs. 4, 47 Abs. 4, 62, 66 f., 71 Abs. 2.

20) KonsGG. § 28 gilt in den Kolonien nicht.

21) Der durch die Zivilprozeßnovelle v. 1. VI. 09 in die ZPO. eingeschobene § 210 a fällt nicht darunter, sondern ersetzt den im KonsGG. § 45 Abs. 1 zit., durch dieselbe Novelle aufgehob. § 179 ZPO. (vgl. Art. VI Novelle).

22) Vgl. ZPO. § 207.

23) Durch den Richter, nicht den Gerichtsschreiber; § 209 ZPO. ist — wie wir oben gesehen haben — unanwendbar.



leitung betreffende Verfügungen und in Abwesenheit der Parteien verkündete Terminsbestimmungen. Arrestbefehle werden dem Schuldner nicht vor der Vollziehung des Arrests zugestellt, außer wenn der Gläubiger vorherige Zustellung beantragt.

Die Zustellung von Schriftsätzen und sonstigen Parteierklärungen, die bei der Gerichtsbehörde eingereicht werden, besorgt diese auch ohne ausdrücklichen Antrag, wenn aus dem Inhalte des Schriftstücks hervorgeht, daß und wem es zugestellt werden soll. Die öffentliche Zustellung besorgt der Gerichtsschreiber, nachdem sie vom Prozeßgericht auf ein Gesuch der Partei bewilligt ist, was ohne mündliche Verhandlung geschehen kann (vgl. ZPO. § 204 Abs. 1)[24].

Wohnt eine Partei außerhalb des Bezirks, in dem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, ohne mündliche Verhandlung angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder in einem vorher eingereichten Schriftsatze zu benennen; andernfalls können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Für Kiautschou gilt Besonderes. Dort ist das Zustellungswesen durch §§ 1—18 Verordnung des Gouverneurs, betr. die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen, vom 21. VI. 04 eingehender geregelt. Zugestellt wird regelmäßig durch den Gerichtsboten gegen Empfangsbescheinigung (§ 3)[25], ausnahmsweise nach den Vorschriften der ZPO. durch den Gerichtsvollzieher auf ausdrücklichen Antrag der betreibenden Partei oder Anordnung des Richters (§ 4; s. auch § 18)[26]. Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt ist auf Nichtanwälte ausgedehnt (§ 5). Gegebenenfalls ordnet der Richter die Art der Zustellung an (§ 7). Urschriften zuzustellender Schriftstücke und Zustellungsnachweise bleiben bei den Gerichtsakten (Ausnahme: § 18); auf Antrag erteilt der Gerichtsschreiber der Partei eine Bescheinigung über die Zustellung (§ 10). Diese Bescheinigung wird zugestellt, wo die ZPO. Zustellung einer Zustellungsurkunde vorschreibt (§ 11). Im übrigen sind die Vorschriften der ZPO. ausdrücklich oder implicite für anwendbar erklärt bzw. ergänzt, und zwar auch diejenigen, die — wie wir oben gesehen haben — für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete ausdrücklich als unanwendbar bezeichnet sind.

b) Wie im Zustellungswesen, besteht in der Zwangsvollstreckung, die außer in Kiautschou durch § 5 der erwähnten Reichskanzler-Verfügung

[24]) Zu § 204 Abs. 2 ZPO. vgl. KonsGG. § 29, SchGG. § 3.
[25]) Für diese Zustellung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben: § 37 V.
[26]) Die dem Gerichtsvollzieher von Amts wegen aufgetragenen Zustellungen erfolgen gebührenfrei: § 38 Nr. 3 V.



vom 25. XII. 00 geregelt ist[27]), eine umfassende Mitwirkung des Bezirksrichters. Während nach dem Reichszivilprozeß die Zwangsvollstreckung regelmäßig durch den Gerichtsvollzieher im unmittelbaren Auftrage der Partei, ohne Leitung und Dazwischentreten des Gerichts, ausgeführt wird, erfolgt sie in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten durch den **Bezirksrichter**, der die Exekution auf ihre Zulässigkeit zu prüfen und zu leiten hat. Daher bedarf es der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Vollstreckungstitels nicht, soweit diese von dem Gerichtsschreiber des vollstreckenden Gerichts zu erteilen wäre. Nur in Fällen der §§ 726—732, 750, 796 f., 799 ZPO., wo die Exekution vom Eintritt weiterer, außerhalb des gerichtlichen Verfahrens liegender Tatsachen abhängt, tritt an Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung bzw. Vollstreckungsklausel die die Zwangsvollstreckung anordnende richterliche Verfügung.

Der Bezirksrichter kann nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der **Ausführung** andere Personen schriftlich beauftragen, die nach seinen Anweisungen zu verfahren und, soweit er nichts anderes bestimmt, die Befugnisse und Obliegenheiten eines Gerichtsvollziehers nach der ZPO. haben. Der schriftliche Auftrag tritt im Sinne der §§ 754—757 ZPO. an Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. §§ 760, 762 f. ZPO. sind zwar für unanwendbar erklärt; der die Zwangsvollstreckung anordnende Beamte hat aber dafür zu sorgen, daß über jede Vollstreckungshandlung eine schriftliche Nachricht zum Gerichtsakte gelangt.

Wird die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Urteils oder anderen Titels (ZPO. §§ 794—800, 829) beantragt, weil die Zwangsvollstreckung in einem andern Gerichtsbezirk erfolgt, so darf die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Bezirksrichters vom Gerichtsschreiber erteilt werden.

Für die **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** sind nach § 2 Abs. 2 Kaiserlicher Verordnung, betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. XI. 02 die heimischen Vorschriften nur so weit maßgebend, als der Reichskanzler, oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur, sie für anwendbar erklärt. Demgemäß haben die Gouverneure von Deutsch-Südwestafrika, Togo, Neuguinea (unter Ausschluß des Inselgebiets) und Samoa bestimmt[28]), daß das ZwVG. nur für (in das Grundbuch oder Landregister) eingetragene Grundstücke gilt. Auf die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nicht eingetragener Grundstücke finden die für den bisherigen Geltungsbereich des preußischen Allgemeinen Landrechts bestimmten Vorschriften des IV. Abschnitts des preußischen Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Ver-

---

[27]) KonsGG. § 46 gilt in den Kolonien nicht. — Vgl. Sassen, Zwangsvollstreckung und Rechtshilfe in den dtschn. Kolonien, Jahrg. 1910 S. 685 ff. dieser Zeitschr.

[28]) Südwestafr. 23. V. 03, Togo 19. VII. 04, Neuguinea 22. VII. 04, Samoa 15. IV. 05 (Kol.-Gesetzg. VII S. 114, VIII S. 155, 157, IX S. 132).



mögen, vom 13. VII. 83 mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit darin auf andere Vorschriften desselben Gesetzes verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen der Gesetze treten, die für die in das Grundbuch oder Landregister eingetragenen Grundstücke gelten.

Für Ostafrika und Kamerun sind zwar keine Vorschriften über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken erlassen, dort werden aber die reichsgesetzlichen Bestimmungen entsprechend angewendet[29]).

In Kiautschou ist die Zwangsvollstreckung durch §§ 1, 19—24 der vorerwähnten Gouv.-Verordnung vom 21. VI. 04 abweichend von dem Rechte der übrigen Schutzgebiete in größerer Anlehnung an die ZPO. geregelt. Bei Unzweckmäßigkeit der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher kann der Richter abweichende Anordnungen treffen, insbesondere die Bezirksämter oder das Polizeiamt um Vornahme der Zwangsvollstreckung ersuchen (§ 21). Aus nicht im Gerichtsbezirk entstandenen Schuldtiteln kann das Gericht, sofern sie in Deutschland, einem anderen Schutzgebiet, einem Konsulargerichtsbezirk oder einem Staat erwachsen sind, dessen Behörden im Wege der Rechtshilfe die Urteile deutscher Gerichte vollstrecken, auf unmittelbaren Antrag des Gläubigers die Zwangsvollstreckung bewirken. Der einen solchen Antrag abweisende Bescheid ist unanfechtbar (§ 24).

Für die Immobiliarzwangsvollstreckung gilt in Kiautschou mit einigen durch die besondere Regelung des Grunderwerbs[30]) bedingten Abweichungen[31]) im allgemeinen das ZwVG. Die Zwangsverwaltung eines Grundstücks findet jedoch nicht statt (Gouv.-V. v. 30. III. 03 § 13).

c) Das Kostenwesen ist — Kiautschou wieder ausgenommen — durch Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Regelung des gerichtl. Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 28. XI. 01 und 28. VIII. 08 geordnet, wodurch die nach § 3 SchGG. auch in den Schutzgebieten entsprechend anwendbaren §§ 73—75 KonsGG. zum Teil modifiziert und ergänzt worden sind.

Hervorgehoben sei, daß die Gerichtsgebühren (regelmäßig auch die Anwaltsgebühren[32]), nicht dagegen die Zeugen- und Sachverständigengebühren) im doppelten Betrage der im Reiche bzw. in Preußen geltenden Sätze[33]) erhoben werden. Soweit in Zustellungs- und Zwangsvollstreckungssachen die Gerichte und die von ihnen beauftragten Personen an die

---

[29]) Gerstmeyer, Schutzgebietsges. 1910 S. 122 N. 2.

[30]) Vgl. Gouv.-V. betr. den Landerwerb in d. dtsch. Kiautschougebiete, v. 2. IX. 98 (Kol. Gesetzg. V. S. 198), betr. Landübertragungen unter der chines. Bevölkerg. i. d. dtsch. Kiautschougebiete, v. 5. V. 04 (Kol.-Gesetzg. VIII S. 280).

[31]) Gouv.-V. betr. die Rechte an Grundstücken im Kiautschougebiet, v. 30. III. 03 (Kol.-Gesetzg. VII S. 299) §§ 11 ff. So muß z. B. das geringste Gebot gegebenenfalls den Betrag der Wertzuwachssteuer mitumfassen (§ 12).

[32]) In Samoa stehen zufolge Gouv.-Verordng. v. 22. XII. 09 (Kol.-Gesetzg. XIII S. 658) den Rechtsanwälten Gebühren im dreifachen Betrage der nach den heimischen (Reichs- und preuß.) GebOrdngn. geltenden Sätze zu.

[33]) In Betracht kommen hauptsächlich das Reichsgerichtskostenges. und das preuß. Gerichtskostenges.

Stelle der Gerichtsvollzieher treten, werden die Gebühren, die sonst nach der GebO. für Gerichtsvollzieher diesen zustehen, in doppeltem Betrag als Gerichtsgebühren erhoben (§ 1 Reichsk.-V.). Die Schreibgebühren sind, ungeachtet ihrer Bezeichnung als Gebühren, pauschalierte Auslagen und deshalb nicht zu verdoppeln. Bei Berechnung der im § 80b GKG. bestimmten Pauschalsätze wird die in den Schutzgebieten zu erhebende doppelte Gebühr zugrunde gelegt; die dort festgesetzten Mindest- und Höchstbeträge der Pauschalsätze werden jedoch als Auslagen nicht verdoppelt[34]).

Die Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten, wozu nach § 75 KonsGG. sowohl die bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden in den Schutzgebieten, wie die Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Konsulargerichtsbezirken Beistand zu leisten haben, wird durch den Bezirksrichter veranlaßt (§ 74 KonsGG.). Auf das Zwangsverfahren finden die für die gerichtliche Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. In den Fällen der §§ 768, 771—774, 781—784, 786, 805, 878 Abs. 1 ZPO. tritt jedoch an die Stelle der Klage die Erinnerung bei dem Richter, der vor seiner Entscheidung stets zur Beweiserhebung befugt ist. Gegen die Entscheidung des Richters ist Beschwerde im Dienstaufsichtswege regelmäßig bis zum Gouverneur, in den ebenerwähnten Fällen der an Stelle der Klage tretenden Erinnerung aber bis zum Reichskanzler und gegen dessen Entscheidung innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Zustellung die gegen den Reichskanzler in seinem Amtssitze zu richtende gerichtliche Klage zulässig (§ 4 zit. Reichskanzler-Verfügung).

Für Kiautschou gelten hinsichtlich des gerichtlichen Kostenwesens §§ 1, 25—40 der mehrerwähnten Gouv.-Verordnung vom 21. VI. 04. Bei der Berechnung des Wertes im Sinne der ZPO. und der Kostengesetze ist die Mark gleich ½ Dollar zu rechnen (§ 25); die Kostensätze betragen ebensoviel Dollar und Zent, wie sie in Preußen Mark und Pfennig betragen würden (§ 26). Damit ist im wesentlichen eine Verdoppelung der bei uns geltenden Sätze, wie in den übrigen Kolonien, erreicht. Gleiches gilt für die Gebühren der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher (§ 27). In gewissen Fällen ist der Oberrichter zur Niederschlagung der Gerichtskosten befugt (§ 31). Die Gerichtskosten werden zwangsweise eingetrieben auf Grund Vollstreckungsauftrags und auf Betreiben des die Geschäfte der Gerichtskasse führenden Gerichtsschreibers (§ 34), der in Gerichtskostensachen den Schutzgebietsfiskus vertritt (§ 30). Die RGebO. für Zeugen und Sachverständige findet nur auf Nichtchinesen Anwendung. Für chinesische Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher setzt das Gericht die Gebühren nach freiem Ermessen fest. Nichtchinesischen Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern können auf Antrag höhere als die ihnen nach der GebO. zustehenden Beträge

[34]) Vgl. Gerstmeyer, Schutzgebietsgesetz, Berl. 1910, S. 98 N. 2 zu § 73 KonsGG.



zugebilligt werden, wenn dies nach den besonderen Umständen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ausnahmsweise angemessen erscheint (§ 39).

II.

Grundverschieden hiervon ist das Zivilprozeßrecht für die **Farbigen**, d. h. der Inbegriff von Normen, die das Verfahren zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche regeln und dann anwendbar sind, wenn bloß Farbige wegen solcher Ansprüche verklagt werden.

Zunächst hat der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung, der für die Gerichtsbarkeit der Weißen sachlich anerkannt und maßgebend, wenn auch in persönlicher Hinsicht nicht völlig durchführbar, ist, für die Gerichtsbarkeit der Farbigen keine Geltung. Für eine solche Trennung ist bei diesen meist weder ein Verständnis, noch ein Bedürfnis vorhanden. Aus praktisch-politischen Rücksichten ist die Farbigen-Rechtspflege grundsätzlich in die Hände der in fortwährende Berührung mit der Bevölkerung kommenden Verwaltungsbehörden gelegt. Demgemäß ist auch das Verfahren, das der einheitlichen gesetzlichen Regelung völlig entbehrt, im wesentlichen verwaltungsmäßig ausgestaltet, vielfach dem Ermessen der Verwaltungsbeamten anheimgegeben und das für die Weißen geltende Prozeßrecht höchstens im Zweifelsfall analog anzuwenden.

Wie zur Eingeborenenverwaltung, so zieht man auch zur Eingeborenengerichtsbarkeit möglichst die Eingeborenen selbst heran. Es hat sich von jeher als zweckmäßig erwiesen, bestehende Verhältnisse, Rechtsgebräuche und Einrichtungen trotz ihrer Mannigfaltigkeit unter den verschiedenen Volksstämmen tunlichst aufrecht zu erhalten, die hergebrachte gesellschaftliche Gliederung der Eingeborenen zu benutzen und den höheren Klassen dem Herkommen gemäß einen nicht geringen Anteil an der Eingeborenenrechtspflege zuzugestehen, zumal bei der Zivilrechtspflege in weit höherem Maße als bei der Strafgerichtsbarkeit die Rechtsgewohnheiten und Anschauungen der Eingeborenen zu berücksichtigen sind. Das geschieht nun entweder dadurch, daß man dem weißen Verwaltungsbeamten, der über Eingeborenenprozesse nach dem ihm mehr oder weniger unbekannten Gewohnheitsrecht zu entscheiden hat, die Zuziehung farbiger Berater, soweit tunlich, zur Pflicht macht, oder dadurch, daß man die Erledigung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten der Eingeborenen untereinander eingeborenen Machthabern oder einheimischen (Häuptlings-, Schieds- pp.) Gerichten überläßt, ohne ihnen besondere prozessuale Vorschriften zu geben.

Die Ausgestaltung des kolonialen Zivilprozesses für die Farbigen ist darnach keine gleichmäßige, sondern in den einzelnen Gebieten den verschiedenartigen Verhältnissen, Rechtsgebräuchen und Bedürfnissen entsprechend verschieden. Sie befindet sich vielfach noch im Anfangsstadium der Entwicklung. Einheitliche Bestimmungen fehlen hier noch mehr wie auf strafprozessualem Gebiete. Nur einige wenige allgemein gültige

Grundsätze lassen sich für das Verfahren aus dem bunten Gemisch prozessualer Normen herausschälen; im übrigen hat jede Kolonie ihr Sonderrecht und ihre eigene Gerichtsorganisation.

Die zulässigen Beweismittel sind nicht die gleichen wie nach der ZPO. Es fehlt im Farbigenprozeß sämtlicher Schutzgebiete vor allem der Eidesbeweis (ZPO. §§ 445 ff.). Auch eine Vereidigung farbiger Zeugen und Sachverständigen findet nicht statt[35]), eine Vereidigung weißer Zeugen pp. mangels gegenteiliger Vorschriften nur nach richterl. Ermessen (vgl. Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen, vom 15. IV. 99 §§ 12 Abs. 19). Die deutsche Regierung hat mit Recht davon Abstand genommen, von Angehörigen heidnischer, auf niederer Entwicklungsstufe stehender Volksstämme Eide zu verlangen und dann mit Meineidsstrafen vorzugehen; wohl aber ist im Farbigenprozeß insbesondere vorsätzliche falsche (uneidliche) Aussage Farbiger vor Gericht bisweilen unter Strafe gestellt[36]). Im Weißenprozeß hingegen ist man mangels anderweitiger Regelung hinsichtlich der Frage der Vereidigung farbiger Zeugen auf §§ 391, 393[1] ZPO. angewiesen.

Andere als die in den deutschen Prozeßordnungen zugelassenen Maßnahmen zur Herbeiführung von Aussagen sind untersagt. Dieser Grundsatz ist zwar nur für die afrikanischen Schutzgebiete durch Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten, vom 27. II. 96 ausdrücklich ausgesprochen, aber auch in den übrigen Kolonien anerkanntes Recht (vgl. RStGB. § 343).

Bei der Fällung des Urteils ist im Zivil- wie im Strafprozeß mangels einengender Vorschriften, Beweisregeln pp. der freien richterlichen Überzeugung der weiteste Spielraum gelassen.

In Ostafrika, wo noch zum Teil die Gouv.-Verordnung vom 14. V. 91 (Kol.-Gesetzg. VI S. 33) in Kraft ist, obliegt die Zivilgerichtsbarkeit über die farbige Bevölkerung, soweit nicht die Erledigung von Streitigkeiten der Eingeborenen untereinander der eingeborenen Obrigkeit überlassen wird[37]), regelmäßig dem Bezirksamtmann (Stationsleiter). Dieser kann seine Befugnis auf ihm unterstellte Beamte oder Offiziere für deren Amtsbezirke unter eigener Verantwortung übertragen.

---

35) Nur im strafgerichtl. Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserl. Schutztruppen unterliegt es nach § 35 Kaiserl. V. v. 2. XI. 09 (RGBl. S. 943, Kol.-Bl. S. 1079) dem freien Ermessen des Gerichts, ob Eingeborene zu vereidigen sind. Vielleicht dient diese Bestimmung einmal als Vorbild für eine einheitliche Regelung der Frage der Vereidigung Farbiger.

36) Vgl. § 22 zit. V. des Gouv. v. Kiautschou v. 15. IV. 99, § 4 Dienstvorschrift des Gouv. v. Kamerun v. Mai 02, betr. die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen, Kol.-Gesetzg. VI, S. 467.

37) Vgl. Runderl. des Gouv. v. 16. VI. 04, Kol.-Gesetzg. VIII S. 135.

Dem weißen Beamten steht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[38]) ein eingeborener Richter (Wali) zur Seite, dem er, unbeschadet seiner eigenen Verantwortung, auch gewisse richterliche Befugnisse, namentlich soweit das mohammedanische Recht in Frage kommt, übertragen darf. In wichtigeren Sachen kann der Bezirksamtmann pp. mehrere angesehene Farbige als Beisitzer mit beratender Stimme zuziehen, ohne daß er dadurch von seiner ausschließlichen Verantwortlichkeit frei wird.

Bei Streitwerten über 1000 Rupien ist Berufung an den Oberrichter[39]) zulässig und der Farbige jedesmal in diesem Sinne zu belehren. Nur in Berufungssachen und sonstigen wichtigeren oder komplizierteren Fällen werden Prozeßakten angelegt und gesonderte Sachdarstellungen auf Grund des Verlaufes der Verhandlung angefertigt, während die sonstigen Zivilprozesse nur in ein Gerichtsbuch nach vorgeschriebenem Schema eingetragen werden[40]).

Parteien und Zeugen, die trotz Aufforderung des Beamten nicht erscheinen, können zwangsweise vorgeführt oder in eine mäßige Geld- oder Freiheitsstrafe genommen werden.

Mindestens einmal in der Woche ist den Farbigen Gelegenheit zu geben, ihre Klagen vor den Bezirksamtmann zu bringen. Soweit diese nicht sofort ihre Erledigung finden, wird ein besonderer Gerichtstag angeordnet.

Für die Entscheidungen sind „die unter gebildeten Völkern geltenden Rechtsgrundsätze, der gesunde Menschenverstand und die landesüblichen Gewohnheiten und Überlieferungen" maßgebend. In schwierigen und besonders wichtigen Fällen ist der Bezirksamtmann berechtigt und verpflichtet, ein Gutachten des gelehrten Richters seines Bezirks oder des Gouvernements einzuholen (Gouv.-V. vom 14. V. 91).

Nachlaßregulierungen der Eingeborenen hat der Bezirksamtmann in die Hand zu nehmen, wenn ein Erbe oder ein Gläubiger des Nachlasses es beantragt. Hierbei ist wegen des Zusammenhangs des Erbrechts mit religiösen Einrichtungen vom Bezirksamtmann eine Kommission von 3—4 Mitgliedern derjenigen Sekte oder Kaste zuzuziehen, nach deren Recht sich

---

[38]) Welche Rechtsangelegenheiten als „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" anzusehen sind, bestimmt sich nach den in der Heimat geltenden Rechtsanschauungen. Runderl. des Gouv., betr. die Eingeborenen-Rechtspfl. v. 25. X. 04 (Kol.-Gesetzg. VIII S. 246) Nr. 1. Zu den bürgerl. Rechtsstreitigkeiten gehören auch Ehescheidungssachen. Nach Nr. 4 l. c. gilt der Grundsatz des heimischen Rechts, daß Ehescheidungen nur durch Urteil ausgesprochen werden können, für die Eingeborenen nicht.

[39]) Runderl. d. Gouv., betr. die Eingeborenen-Gerichtsbarkeit II. Instanz, v. 26. V. 98 (Kol.-Gesetzg. VI. S. 155). Nach Gouv.-Verf. gleichen Betreffs v. 9. VIII. 04 (Kol.-Gesetzg. VIII S. 209) hat der Oberrichter hierbei die Amtsbezeichnung „Berufungsrichter (bezw. Berufungsgericht) für Eingeborenensachen anzuwenden. In sonstigen Angelegenheiten der Eingeborenenrechtspflege zeichnet er im Auftrage des Gouverneurs.

[40]) Wegen der Prozeßkosten s. außer der Gouv.-V. v. 14. V. 91 Runderl. des Gouv. v. 16. XII. 98, Kol.-Gesetzg. IV S. 5 / 10. VI. 09, Kol.-Gesetzg. XIII. S. 293, v. 25. X. 04, Kol.-Gesetzg. VIII, S. 246, Nr. 2, Kosten d. Berufungsinstanz s. Verf. des Gouv. v. 23. IV. 04, Kol.-Gesetzg. VIII. S. 100 / 11. XII. 09, Kol.-Gesetzg. XIII. S. 652

die Regelung zu vollziehen hat. Dieser Kommission überträgt der Bezirksamtmann die Abwickelung der Erbschaft unter seiner Aufsicht. Auf Grund der Vorschläge der Kommission nimmt der Bezirksamtmann die endgültige Erbverteilung vor und erteilt den Erben eine schriftliche Erbbescheinigung[41]).

In Kamerun entscheidet bei verschiedenen Stämmen der Häuptling des Beklagten in unterer Instanz bis zu einem Streitwerte von 100 Mark einschließlich.

Außerdem sind in mehreren Landschaften Kameruns sog. Eingeborenen-Schiedsgerichte zur Einführung gelangt, deren Mitglieder vom Gouverneur aus Eingeborenen (besonders Oberhäuptlingen und Häuptlingen) in jederzeit widerruflicher Weise ernannt werden und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Gerichtsschreiber (Sekretär) wählen. Sie entscheiden über Berufungen gegen die Urteile der Häuptlinge. In erster Instanz sind sie für alle Prozesse mit höherem Streitwerte zuständig, die nicht vor die Häuptlingsgerichte gehören[42]).

Für die Rechtsprechung sind die an Ort und Stelle in Übung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend. Der Sekretär des Schiedsgerichts hat über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen; dieses muß das Datum des Sitzungstages, die Namen der Richter und der Parteien, Gegenstand und Grund des Rechtsstreits und die erlassene Entscheidung enthalten und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist binnen einer Woche nach ihrer Verkündung Berufung zur deutschen Verwaltungsbehörde zugelassen.

Höchste Instanz ist in allen, auch den geringsten Sachen der Bezirksamtmann bzw. der Gouverneur oder sein Stellvertreter, der neben dem Oberrichter auch die Tätigkeit der Eingeborenengerichte zu überwachen und zu kontrollieren hat. Hier ist also ein sehr weitgehender Instanzenzug geregelt, zumal die dritte Instanz Berufungsinstanz und nicht auf revisio in iure beschränkt ist.

Nicht nur die vorerwähnten Eingeborenen-Gerichte, deren Gerichtsbarkeit lediglich Streitigkeiten zwischen und Verfahren gegen die Angehörigen der betreffenden Gemeinschaft (Stamm, Landschaft) unterliegen, sondern auch die Bezirksämter und Stationen entscheiden auf Anrufen Rechtsstreitigkeiten der Eingeborenen untereinander oder über Rechtsansprüche Weißer gegen Farbige.

In den mohammedanischen Bezirken des Hinterlandes ist die Gerichtsbarkeit über die eingesessene farbige Bevölkerung zunächst den dort einheimischen Machthabern überlassen. Außerdem sind Schiedsgerichte für

---

41) Gouv.-V. betr. die Erhebung einer Erbschaftssteuer und die Regelung von Nachlässen Farbiger in Dtsch.-Ostafrika, v. 4. XI. 93 (Kol.-Bl. 1894 S. 41, Kol.-Gesetzg. II S. 46 f.) §§ 3 f., 8; Runderl. d. Gouv. v. 13. und 14. April 99 und 24. IX. 03 (Kol.-Gesetzg. IV S. 59 f., VII S. 212).

42) Namentlich auch für alle Prozesse, an denen Dualla beteiligt sind.



Klagen gegen Machthaber und Streitigkeiten der Machthaber untereinander eingeführt.

In Togo werden Zivil- (und Straf-) Sachen zum Teil noch in landesüblicher Weise (Palaver) von Eingeborenen- oder Dorfgerichten (Häuptlingen und Ältesten) entschieden, die ihre Urteile auch gewöhnlich selbst vollstrecken. Im übrigen liegt die Gerichtsbarkeit in den Händen der Bezirksamtmänner oder Stationsleiter, bzw. des Gouverneurs, der in allen Eingeborenensachen oberste Instanz ist.

Auch in Südwestafrika entscheiden fast überall[43]) die deutschen Verwaltungsorgane (Bezierksamtmänner und Distriktschefs[44]) unter tunlichster Heranziehung eines oder mehrerer eingeborener Berater. Sie entscheiden auch in gemischten Zivilsachen, d. h. in Prozessen zwischen Weißen und Farbigen, wenn die letzteren Beklagte sind, während in dem anderen Falle, daß Weiße von Farbigen verklagt oder mitverklagt sind, nach dem allgemeinen, auch sonst anerkannten Grundsatz, actor sequitur forum rei, das Europäergericht zuständig ist.

Das Verfahren bei Prozessen Weißer gegen Farbige ist durch Verfügung des Reichskanzlers, betr. Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten Nichteingeborener mit Eingeborenen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 23. VII. 03 (Kol.-Bl. S. 383, Kol.-Gesetzg. VII S. 163) geregelt.

Örtlich zuständig ist derjenige Beamte, in dessen Bezirk der Beklagte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, beim Fehlen eines solchen, seinen Aufenthalt hat. Der Bezirksamtmann kann seine richterliche Befugnis auf die Distriktschefs seines Bezirks übertragen; die Übertragung hindert ihn aber nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen (§ 3 Abs. 1). Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und den Parteien nach den allgemeinen, für die Bekanntmachung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden bei Ausübung ihrer Zwangs- und Strafbefugnisse geltenden Vorschriften bekannt zu machen (§ 3 Abs. 2, § 6). Der Gouverneur ist ermächtigt, allgemein oder im Einzelfall Anweisungen über das Verfahren zu erteilen (§ 3 Abs. 3).

Zweite Instanz ist der Oberrichter. Berufung an ihn ist aber nur bei Streitwerten über 300 Mark innerhalb eines Monats zugelassen; die Frist zur Berufungseinlegung beginnt für jeden Teil mit dem Zeitpunkt, in dem ihm die erstinstanzliche Entscheidung bekannt gemacht ist (§ 4). Hiervon abgesehen kann der Gouverneur die Entscheidungen der ihm untergeordneten Behörden von Amts wegen aufheben oder abändern (§ 5).

---

[43]) Den Kapitänen der Bersebaleute und Bastards steht vertragsmäßig noch die Gerichtsbarkeit über die Stammesangehörigen zu.

[44]) Nach Verf. des Reichskanzlers, betr. die Zuständigkeit des selbständ. Distriktschefs in Dtsch.-Südwestafr., v. 31. VIII. 10 (Kol.-Bl. S. 756) sind die den Bezirksamtmännern zugewiesenen Befugnisse in betreff der Eingeborenenrechtspflege (einschl. der Rechtsstreitigkeiten Nichteingeborener mit Eingeborenen) in den selbständigen Distrikten durch die Distriktschefs wahrzunehmen.



Bei dem Verfahren ist — wie sich ein Runderlaß des Gouverneurs vom 30. X. 08 (Kol.-Gesetzg. XII S. 473) ausspricht — wenigstens Anlehnung an die ZPO. notwendig. Summarische Aufstellungen von Forderungen gegen Eingeborene ohne die nötigen Anträge sind dem Gläubiger zur ordnungsmäßigen Einreichung zurückzugeben. Es darf dem Gläubiger eines Eingeborenen die Einziehung seiner Außenstände nicht leichter gemacht werden wie jedem andern Gläubiger. Die zuständige Dienststelle darf nicht gleich als Einzieher der Forderung erscheinen, sondern es muß der Beitreibung immer ein auf Grund mündlicher Verhandlung in Anwesenheit beider Parteien ergangenes rechtskräftiges Urteil vorausgehen. Allzu wenig Form ist gerade dem Eingeborenen gegenüber nicht am Platze. Er soll wissen, daß er durch Richterspruch zur Zahlung verurteilt worden ist. Auch in Eingeborenensachen ist unter allen Umständen mündliche Verhandlung notwendig. Bei den Entscheidungen ist neben den besonderen Voraussetzungen der Klage von Amts wegen zu prüfen, ob die eingeklagte Forderung nicht verjährt oder aus einem nichtigen Rechtsgeschäft hergeleitet wird. Die Termine haben die zuständigen oder delegierten Beamten selbst wahrzunehmen; eine weitere Delegation ist ausgeschlossen. — Soweit der vorerwähnte Runderlaß.

Nach Runderlaß des Gouverneurs vom 19. III. 08 (Kol.-Gesetzg. XII S. 108) sind öffentliche Zustellungen in Rechtsstreitigkeiten gegen Eingeborene nicht zu bewilligen, da dies Verfahren Verhältnisse voraussetzt, die bei den Eingeborenen nicht bestehen.

Die Zwangsvollstreckung wegen Verbindlichkeiten der einzelnen Eingeborenen ist weder in das Stammesvermögen (§ 8 Reichskanzler-Verfügung v. 23. VII. 03), noch in diejenigen Vermögensstücke der Verurteilten zulässig, die notwendig sind, um ihnen und ihren Familien die Möglichkeit wirtschaftlichen Bestehens zu sichern. Der Gouverneur kann allgemeine Vorschriften darüber erlassen, inwieweit hiernach das Vermögen der Eingeborenen von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen ist (§ 7 zit. Reichsk.-Verf. v. 23. VII. 03), sowie über den Ansatz von Gebühren und Auslagen (§ 9). Nach dem Runderlaß des Gouverneurs v. 6. III. 08 (Kol.-Gesetzg. XII S. 87) werden Gebühren nicht erhoben und stehen solche auch den Prozeßvertretern nicht zu; nach dem gleichen Erlaß und dem ihn ergänzenden Runderlaß des Gouverneurs vom 19. III. 08 (Kol.-Gesetzg. XII S. 107) kommen für die Zwangsvollstreckung §§ 811, 850 ZPO. mit gewissen Maßgaben zur Anwendung.

In Neuguinea und dem angegliederten Inselgebiet üben die Zivilgerichtsbarkeit gewöhnlich die Regierungsbeamten oder Vorsteher der (für Strafsachen eingeführten) Stationsgerichte unter Heranziehung der (Regierungs-) Häuptlinge, bei geringwertigen Rechtsstreiten auch diese allein aus; gegen deren Entscheidung ist aber Berufung an den weißen Beamten zugelassen.



Auf den Ostkarolinen ist den über die Distrikte eingesetzten Oberhäuptlingen neben der Handhabung der örtlichen Polizei die Ausübung der Gerichtsbarkeit in kleinen Sachen übertragen. Über die hier zulässige Berufung und in größeren Sachen entscheidet der Bezirksamtmann zu Ponape.

In ähnlicher Weise üben auf den Westkarolinen die niedere Gerichtsbarkeit die Eingeborenenorgane (Häuptlinge oder Dorfvorsteher und Oberhäuptlinge), die höhere das Bezirksamt in Jap aus.

Auf den Marianen ist der Stationsleiter zu Saipan Eingeborenenrichter.

Besonders geregelt ist die Rechtsprechung in Ehescheidungssachen für die Stämme der nördlichen Gazellehalbinsel pp. Die Scheidung einer Ehe erfolgt durch Urteil. Erstinstanzielles Gericht ist der Bezirksamtmann (früher in Herbertshöhe, jetzt in Rabaul) oder dessen allgemeiner Vertreter, Berufungsinstanz der Gouverneur oder dessen Stellvertreter oder besonders Beauftragter. Die Berufungsfrist beträgt 4 Wochen vom Tage der Verkündigung des erstinstanzlichen Urteils an[45]).

In Samoa wird die Eingeborenengerichtsbarkeit teils von der deutschen Gerichtsbehörde, dem Bezirksrichter oder Bezirksgericht (namentlich bei Länderei-Streitigkeiten und sonstigen Prozessen zwischen Farbigen und Weißen), teils durch eingeborene Richter ausgeübt, deren es für jeden Distrikt mehrere gibt[46]). Gegen Entscheidungen der letzteren ist Berufung an den weißen Richter oder auch im Aufsichtsweg an den Gouverneur zulässig. Für die Insel Sawaii besitzt der dortige Amtmann richterliche Befugnisse.

Zur Entscheidung der Land- und Titelprozesse ist eine besondere Kommission gebildet; sie besteht aus dem Bezirksrichter und 2 Beisitzern, die nicht dem Beamtenstand angehören. Eine weitere, aus angesehenen Eingeborenen zusammengesetzte Kommission hat auf Anfrage der Landkommission Gutachten über samoanische Sitten und Gewohnheiten zu erstatten.

In Kiautschou ist das Chinesen-Prozeßrecht durch die Verordnung des Gouverneurs, betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen, vom 15. IV. 99 eingehender wie in den übrigen Kolonien und vor allem einheitlich geregelt[47]).

Dort wird die Gerichtsbarkeit über Chinesen, wobei den Entscheidungen in erster Linie das örtliche Gewohnheitsrecht zugrunde zu legen ist[48]) (§ 17)

[45]) V. des Gouv. v. Neuguinea, betr. das Eherecht unter den Eingeborenen, v. 5. II. 04 (Kol.-Gesetzgebung VIII S. 41) § 3.

[46]) Vgl. Gouv.-V. v. 1. März 1900 (Kol.-Bl. S. 312, Kol.-Gesetzg. V S. 33), Gouv.-Bekanntmachung, betr. Auslegg. des Begriffs „Eingeborener" v. 1. Juli 1900 (Kol.-Bl. S. 704, Kol.-Ges. V. S. 104).

[47]) Wegen der Zustellgn., Zwangsvollstreckgn. und des Kostenwesens vgl. auch die gegen Ende des I. Abschnitts mehrfach erwähnte Gouv.-V. v. 21. VI. 04.

[48]) Reichsrecht findet nur soweit Anwendung, als der Gouverneur dies bestimmt; § 17 Satz 2 Gouv.-V. v. 15. IV. 99.



und zur Erforschung chinesischer Rechtsanschauungen erforderlichenfalls die Dorfältesten oder andere geeignete Personen zu hören sind (§ 4), zunächst von den Bezirksamtmännern wahrgenommen. Sie sind bis einschließlich 250 Dollars Streitwert sachlich zuständig. Örtlich zuständig ist derjenige Bezirksamtmann, in dessen Bezirk der Beklagte sich aufhält oder seinen Wohnsitz hat bzw. die unbewegliche Sache belegen ist (§ 20).

Die Klage ist schriftlich bei dem zuständigen Beamten einzureichen oder bei diesem oder einer anderen von ihm dazu bestimmten Person zu Protokoll zu erklären (§ 18).

Als Beweismittel sind Urkunden, Zeugen, Sachverständige und Augenscheinseinnahme zulässig, nicht also Eideszuschiebung. Über die Protokollierung der Zeugenaussagen und die Vereidigung nicht chinesischer Zeugen entscheidet der richterliche Beamte nach seinem Ermessen (§§ 19, 12 Abs. 3).

Nichtchinesen, die den an sie als Zeugen oder Sachverständige ergangenen Ladungen des Gerichts oder eines Bezirksamts nicht nachkommen oder grundlos ihr Zeugnis oder Gutachten verweigern, werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft (Gouv.-V., betr. Rechtspflege in Chinesensachen, v. 7. VIII. 1902, Kol.-Gesetzg. VI S. 650).

Bei einem Streitwert bis einschließlich 150 Dollars ist die Entscheidung endgiltig, ein Rechtsmittel also ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2). Bei höherem Streitwert kann Berufung innerhalb 3 Tagen nach der Urteilsverkündung bei dem Bezirksamtmann, dessen Entscheidung angefochten wird, zu Protokoll erklärt werden (§ 21 Abs. 3, § 15).

In den Sachen, für die der Bezirksamtmann nicht zuständig ist, sowie auf Berufung gegen Urteile der Bezirksamtmänner (soweit sie zulässig ist) greift der Kaiserliche Richter bzw. Oberrichter als letzte Instanz ein (§§ 2, 21). Dem Bezirksamtmann obliegt in beiden Fällen vor der Aktenübersendung die Erhebung der erforderlichen Beweise, worauf der Richter (bzw. Oberrichter), der weitere Beweise erheben kann, auf Grund der Akten entscheidet. Unzulässige Berufungen dagegen verwirft der Bezirksamtmann selbst (§§ 21 Abs. 3, 13, 15 Abs. 2).

An Kosten werden vom Kläger 2 Prozent des Streitwerts erhoben, jedoch mindestens 1 Dollar bei den in die Zuständigkeit der Bezirksamtmänner fallenden Sachen, bei allen übrigen mindestens 10 Dollar. Der unterliegende Teil ist zum Kostenersatz an den Kläger zu verurteilen (§ 24). Der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraute Beamte kann in geeigneten Fällen die Kosten niederschlagen (§ 26).

Die Art der Zwangsvollstreckung bestimmt der Beamte, der das Urteil erster Instanz gesprochen hat (§ 25)[49].

---

[49]) Die in Chinesensachen gefällten Entscheidgn. werden für die Zwangsvollstreckung den Urteilen des Kaiserl. Gerichts gleichgeachtet. Gouv.-V. v. 21. VI. 04 § 19.

Zwei Besonderheiten bestehen, um der Prozeßsucht des Klägers einerseits und andrerseits dem Streben der Schuldner, sich ihrer Zahlungspflicht zu entziehen, wirksam zu steuern:

Wird der *Kläger abgewiesen*, weil sich seine tatsächlichen Behauptungen als unwahr herausgestellt haben, so kann er in eine den Streitwert nicht übersteigende Geldstrafe genommen werden. An deren Stelle tritt im Nichtbeitreibungsfalle Freiheitsstrafe, die mit Zwangsarbeit verbunden werden kann (§ 22). Wird der *Beklagte verurteilt*, so kann gegen ihn für den Fall, daß er dem Urteile nicht binnen einer bestimmten Frist nachkommt, eine Geld- oder Freiheitsstrafe festgesetzt werden; von der eingehenden Geldstrafe wird der Kläger befriedigt (§ 23).

Als Schiedsgericht besonders zur Schlichtung kleinerer Rechtsstreitigkeiten zwischen Chinesen und in Fragen des chinesischen Familien- und Erbrechts war das aus 12 Mitgliedern bestehende „*Chinesische Komitee*" berufen; ihm wurden auch verwickelte Prozesse zur Vornahme von Vergleichsverhandlungen überwiesen. Dieses Komitee ist nun durch Gouv.-V. v. 18. VIII. 10 (Amtsbl. f. Kiautschou 1910 S. 227) aufgelöst.

Das bisher geschilderte, für Chinesen giltige Zivilprozeßrecht greift aber nur Platz und die vorerwähnten Chinesengerichte sind nur zuständig, wenn *beide Parteien* Chinesen sind. Ist ein Weißer als Kläger oder Beklagter beteiligt, so tritt stets und in vollem Umfang auch gegenüber Chinesen die Europäergerichtsbarkeit ein und findet das sonst nur für Nichtchinesen geltende materielle und Prozeßrecht auch auf Chinesen Anwendung (§ 1 V.). Der Grundsatz actor sequitur forum rei gilt hier ausnahmsweise nicht.

Die im I. Teil erwähnten deutschen Kolonialgerichte für die Weißen sind nicht ausländische, sondern *inländische Gerichte*. Ihre Urteile bedürfen zur Zwangsvollstreckung im Reichsgebiet oder in einem anderen Schutzgebiet ebensowenig eines Vollstreckungsurteils im Sinne §§ 722 f. ZPO. oder eines vom Gerichte des Ortes der Vollstreckung auszustellenden Vollstreckungstitels, wie die im Reichsgebiet ergangenen Urteile zur Zwangsvollstreckung in den Schutzgebieten. Ingleichen ist § 328 ZPO. unanwendbar[50]).

Die Gerichtsbehörden für die Farbigen (im II. Teile) dagegen sind nur dann inländische Gerichte, wenn sie mit den für die Weißen identisch sind. Soweit die Eingeborenenrechtspflege nicht in der Hand von deutschen Schutzgebietsgerichten liegt, sondern von deutschen Verwaltungsbehörden als solchen oder von einheimischen, lediglich aus Eingeborenen bestehenden Gerichten (Häuptlingsgerichten und dergl.) geübt wird, haben wir es nicht mit in-

50) Vgl. im übrigen Doerr, Jahrg. 1909 S. 181 f. dieser Zeitschr.

ländischen Gerichten mehr zu tun. Ersteren Falls ist die Behörde wohl eine inländische (was z. B. im Hinblick auf die Vollstreckbarkeit ihrer Entscheidungen in dem Reichs- oder einem anderen Schutzgebiet und auf §§ 437, 438 ZPO. bezüglich der Beweiskraft der von ihr errichteten Urkunden von Bedeutung), aber kein Gericht, im letzteren Falle zwar ein Gericht, aber nach der Intension des positiven Rechts kein inländisches Gericht, dessen Urteile auch außerhalb seines engen Bezirks ohne weiteres vollstreckt werden könnten.

Die deutschen Schutzgebiete sind zwar Inland. Wo aber auf dem Gebiete des Prozeßrechts für die Erlassung einer Sonderbestimmung für das Ausland keine staatsrechtliche Rücksicht[51]), sondern nach Zweck und Inhalt der Sondervorschrift der Gesichtspunkt der großen räumlichen Entfernung und der damit verbundenen Verkehrsschwierigkeit und Prozeßverzögerung der rechtspolitische Grund ist, gilt im Sinne dieser Gesetzesstellen[52]) jedes Schutzgebiet im Verhältnisse zu einem andern Schutzgebiet oder zum Reichsgebiete wie umgekehrt das Reichsgebiet für die Kolonien als Ausland[53]). Unter Umständen wird dies nach der ratio legis sogar für sehr weit abliegende Teile desselben Schutzgebiets im Verhältnisse zueinander gelten müssen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß Reichsangehörige in den Schutzgebieten und Eingeborene eines Schutzgebiets in den übrigen Schutzgebieten und im Reichsgebiet in Ansehung der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, des Ausländervorschusses und der Zulassung zum Armenrecht (ZPO. §§ 110, 114 Abs. 2, GKG. § 85) als Inländer behandelt werden[54]).

---

[51]) z. B. die Erwägung, daß die fremde Rechtspflege nicht gleiche Garantien gewährt wie die einheimische.

[52]) Vgl. ZPO. §§ 23, 174, 262, 339, 499, 520, 611, 648 Abs. 2, 829 Abs. 2 835, 917.

[53]) Vgl. Jahrg. 1909 S. 161 N. 3 dieser Zeitschr. u. die dort. Zit. Eine dem § 26 KonsGG. § 3 SchGG. entsprechende Verordg. ist bisher für die Schutzgebiete nicht ergangen.

[54]) Dtschs. Kol.-Bl. 1902 S. 157, 574; Gerstmeyer, SchGG. S. 118—121.

Dr. Fr. Doerr, München.

Die zweite Tagung des Südwestafrikanischen Landesrats.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Das Thema Schutztruppe und Landespolizei beschäftigte dann den Landesrat eine ganze Zeit. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß es unmöglich sei, der Schutztruppe den Polizeidienst zu übertragen, denn das würde schließlich zu einem Dualismus und zu Reibereien führen, die natürliche Entwicklung hätte die Trennung ergeben. Der Gouverneur kam dann auf die Kosten eines Reiters während des letzten Aufstandes zu sprechen und verglich damit die Kosten eines englischen Soldaten im Burenkriege, die ungefähr die gleichen gewesen seien. Aus der Versammlung heraus wird über die wünschenswerten Aufgaben der Truppen gesprochen; es seien noch eine ganze Reihe von Eingeborenen und allerlei Gesindel im Busch und müssen herausgejagt werden. Wenn ein Schutztruppenreiter nur 4500 Mark koste und ein Polizeisergeant wenigstens 6500 Mark, so sei das immer noch ein beträchtlicher Unterschied.

Major von Heydebreck meint, daß abzüglich der Kosten für Pensionen und Hinterbliebenenfürsorge die Kosten eines Reiters der Schutztruppe 4620 Mark erfordern.

Ein Mitglied des Landesrats ist der Ansicht, die Polizei könne nicht das Land von dem erwähnten Gesindel säubern, er selber habe sehr oft Patrouillen ausgeschickt, die immer 50 bis 60 solcher Leute zurückgebracht hätten. Später entliefen diese Farbigen wieder, sie müßten aber dem Schutzgebiet nutzbar gemacht werden, denn bei der herrschenden Arbeiternot sei alles heranzuziehen, was arbeiten kann. Vermöge die Polizei diese Forderungen nicht zu erfüllen, so müsse man andere Mittel suchen. Zum Teil seien auch die Polizisten als ältere Leute nicht mehr so beweglich wie der jüngere Soldat der Schutztruppe. Redner rät, Reiterpatrouillen unter Führung eines sachkundigen Offiziers ins Land zu schicken, das diene auch der geographischen und geologischen Erkundung des Landes; dabei könnten auch kartographische Aufnahmen geliefert werden. Die Schutztruppe käme dabei in Bewegung und dazu sei sie da, sie solle nicht in den Garnisonen sitzen.

Farmer Schlettwein entnimmt aus der Lektüre des vorliegenden Etatsentwurfes den Eindruck, daß die Zukunft des Schutzgebietes kein günstiges



Bild bietet. In einigen Jahren würde infolge des stetig zunehmenden Verwaltungsapparates besonders der Pensionsfond erschreckend hoch erscheinen. Man müßte deshalb mehr als bisher durch ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung die Selbstverwaltung ausdehnen. Infolgedessen würde er öfter die Frage erheben, ob nicht bei einzelnen Punkten des Etats Streichungen am Platze wären.

Die zweite Sitzung fand am 9. Mai statt. Zunächst wird in geheimer Sitzung die Ersatzwahl für den Bezirk Karibib besprochen. Nach der von uns schon skizzierten Tabaksdebatte wird dann die Frage der Nachverzollung angeschnitten. Gustav Voigts meint, der Fiskus müsse zum mindesten die 20000 Mark Gerichtskosten übernehmen. Wenn das Reichs-Kolonialamt sofort angezeigt hätte, es würde ein den Windhuker Kaufleuten günstiges Obergerichtsurteil doch wieder im Wege der Rückverordnung aufheben, so hätten sie sich eben diese hohen Gerichtskosten sparen können. Auch von anderer Seite wird geklagt, daß es überhaupt vorkomme, daß richterliche Beschlüsse durch die Verwaltung angefochten werden; dadurch werde das ganze Rechtsbewußtsein erschüttert. Der Gouverneur sagt zu, er werde, soweit es möglich ist, die Wirkungen der Nachverzollungen mildern, im übrigen gelte für ihn das Wort: Roma (= Berlin) locuta causa finita.

Aus der Versammlung heraus wird angeregt, die Zolleinnahmen der Kolonie mit 3 Millionen Mark anzusetzen, weil die Erträge von Bier, Wein, Tabak mit der Bevölkerung zusammen steigen. Der Zolldirektor bemerkt demgegenüber, daß 1910 nur rund 2,56 Millionen Mark Einfuhrzölle eingegangen seien, gegenüber einem Etatssoll von 2,5 Millionen Mark. Der Gouverneur erklärt sich mit Entschiedenheit gegen eine Erhöhung, denn er ist der Ansicht, daß die Zolleinnahmen sich in rückläufiger Bewegung befinden. Die zunehmende Produktion im Lande und der erfreulicherweise immer mehr abnehmende Alkoholismus müßte auf die Dauer einen Rückgang der Zolleinnahmen im Gefolge haben. Die Finanzpolitik der Kolonie könnte nicht allein auf den Diamantenzöllen basiert werden. Mit Rücksicht auf die teuren Lebensverhältnisse des Schutzgebietes trage er Bedenken, dem Landesrat einen Zoll auf Massenartikel vorzuschlagen. Auch aus dem Schoße der Versammlung wird darauf hingewiesen, daß der Verbrauch der Bevölkerung an Kaufmannsgütern zurückgeht.

Bei der nächsten Position kommt man auf die Umwandlung der Abgaben aus dem Diamantenbergbau, einschließlich des Diamantenzolles in Nettoabgaben zu sprechen, d. h. eine Abgabe von denjenigen Beträgen, die nach Abzug der Gestehungskosten von dem Bruttowerte der Diamanten übrig bleiben. Landesratsmitglied Stauch macht hierzu die folgenden Bemerkungen:

„Wie Sie aus dem Etat für 1912 ersehen, wird mit einer Einnahme aus dem Diamantenbergbau in Höhe von 10316000 Mark gerechnet, während die fortlaufenden Einnahmen des ganzen Schutzgebietes nur mit 18612850 Mark veranschlagt sind. Die Einnahmen aus dem Diamantenbergbau betragen dem-



nach mehr als die Hälfte der Gesamteinnahme. Es ist klar, daß sich auf den Diamantenbergbau der Wirtschaftsplan des Schutzgebietes auf lange Jahre hinaus stützen muß; denn alle Anleihen für den Bahnbau usw. konnten nur in der Annahme gemacht werden, daß der Diamantenbergbau die Verzinsung und Amortisation dieser Anleihen mit Sicherheit gewährleisten würde.

Es ist daher berechtigt, an dieser Stelle einmal die Frage aufzuwerfen und zu beleuchten, ob der Diamantenbergbau tatsächlich in der Lage ist, die Hoffnungen, die auf ihn gesetzt wurden und auch heute auf ihn gesetzt werden, zu erfüllen.

Wie Sie wissen, hat man anfänglich, und sogar bis in die neuere Zeit hinein geglaubt, daß nur die obere Schicht, und zwar in einer Stärke von 20 bis 30, höchstens 50 Zentimeter, abbauwürdig sei, und auch nur soweit, als sie im Kerne des Diamantenvorkommens liegt. Die neueren Untersuchungen haben aber ergeben, daß die Diamanten auch nach der Teufe hin vorkommen, daß ihr Reichtum jedoch nach den unteren Schichten zu erheblich abnimmt. Der Reichtum der Oberfläche ist so zu erklären, daß mit den Jahren eine Anreicherung dadurch stattgefunden hat, daß die in Begleitung der Diamanten vorkommenden Gesteinsarten verwittert und infolge der auf den Diamantfeldern herrschenden großen Sandstürmen zerrieben worden sind, während die Diamanten wegen ihrer großen Härte unbeschädigt erhalten geblieben sind. Weitere Untersuchungen und Berechnungen haben unzweifelhaft ergeben, daß 1. der bisherige Betrieb — der Handbetrieb — auf die Dauer nicht mehr aufrecht zu erhalten ist, da er nur so lange rentabel ist, als es sich um den Abbau der Oberfläche und der reicheren Vorkommen handelt. Sobald nach der Teufe hin abgebaut werden muß, bzw. sobald die an die reicheren Vorkommen seitlich anschließenden ärmeren Felder abgebaut werden müssen, ist der Handbetrieb nicht mehr rentabel. Jeder, der Einblick genommen hat in die verschiedenen Untersuchungsergebnisse der Kolonialen Bergbaugesellschaft, wird zugeben, daß der Handbetrieb dort höchstens noch 1½ Jahre mit gutem Erfolg aufrecht erhalten werden kann. In Anbetracht dieser Tatsache hat die Koloniale Bergbaugesellschaft sich auch entschlossen, mit der Errichtung großzügiger maschineller Anlagen vorzugehen. Sie ist dabei, eine große elektrische Kraftzentrale von 2400 Pferdestärken mit einem Kostenaufwand von über eine Million Mark in Lüderitzbucht zu errichten; ferner ist im Bau eine Wasserleitung mit einer Tagesleistung vom 1000 Kubikmeter, durch welche das erforderliche Wasser aus dem Meere von der Elisabethbucht zu den Verbrauchsstellen gedrückt wird und die etwa 800 000 Mark kostet. Eine große Zentralaufbereitungsanlage in Verbindung mit Drahtseilbahnen, sowie von Baggern zum Lösen und Laden des Sandes wird gegenwärtig projektiert für eine Tagesleistung von 1500 Kubikmeter Sand und umgehend in Angriff genommen werden. Die letzteren Anlagen werden einen Kostenaufwand von 750 000 Mark erfordern. Eine Feldbahn von zirka 45 Kilometer, sowie eine Telephonanlage von zirka 35 Kilometer ist schon seit längerer Zeit im Betriebe. Sie sehen, meine Herren, daß die Koloniale Bergbaugesellschaft vorbildlich vorgegangen ist, um die



Diamantenförderung unter allen Umständen sicher zu stellen. Eingehende Berechnungen haben jedoch ergeben, daß diese Anlagen wohl geeignet sind, größere Sandmassen zu bewältigen, daß jedoch eine Verbilligung der Sandverarbeitung nicht zu erzielen ist. Infolgedessen können wir auch mit Hilfe der maschinellen Anlagen die Verarbeitung der ärmeren Sande nicht weiter ausdehnen, als dies gegenwärtig bei der Handarbeit möglich ist, und so müßte sich eigentlich für die Zukunft ein ganz unerfreulicher Ausblick eröffnen, wenn nicht ein Ausweg zu finden wäre, der auch den Abbau ärmerer Felder ermöglicht und die bisherigen Einnahmen des Fiskus sicher stellt. Dieser Ausweg eröffnet sich in der Änderung des Abgabensystems und zwar in der Änderung der Bruttoabgaben in Nettoabgaben, auf die ich eingangs schon hingewiesen habe. Wie Sie im Verlaufe meiner Ausführungen noch sehen werden, ist es bei dem gegenwärtigen System der Abgabe nicht möglich, die Sande mit einem Diamantgehalt von weniger als ein Viertel Karat pro Kubikmeter abzubauen. Der weitaus größte Teil und zwar mindestens ¾ der Diamant-Sand-Ablagerungen, übersteigt aber den Reichtum von ¼ Karat pro Kubikmeter nicht. Da niemand mit Verlust, bzw. ohne Gewinn arbeiten kann, so würde der weitaus größte Teil des Diamantreichtums im Schoße der Erde liegen bleiben, wenn sich die Regierung nicht dazu entschließen könnte, von dem bisherigen System abzugehen. Ich bin überzeugt, daß die Diamantenförderung von Jahr zu Jahr zurückgehen würde, und damit auch die Einnahmen des Fiskus. Wir würden aber auch noch in anderer Weise geschädigt werden; denn abgesehen von dem Verlust, den der Fiskus durch den Wegfall oder durch die Verminderung seiner Einnahmen erleiden würde, würden sehr große Werte dem Nationalvermögen entzogen werden.

Wenn wir aber auch von der Regierung verlangen, daß sie ihr bisheriges System der Abgabenerhebung ändern soll, so wollen wir ihr auch zeigen, wie dies geschehen muß, damit sie keinen Ausfall ihrer Einnahmen zu erleiden hat. Ich werde daher im Nachstehenden rechnungsmäßig beweisen, wie sich das System der Nettoabgaben zu gestalten hat.

Dabei kann ich mich nun nicht allein auf die Diamantenzölle beschränken, sondern ich muß auch übergreifen zu denjenigen Abgaben, die im Etat unter Bergverwaltung erscheinen. Die letzteren Abgaben sind die sogenannten Förderungsabgaben. Aber nicht nur die Bruttoabgaben, welche an die Regierung abzuführen sind, sondern auch diejenigen, welche an die deutsche Kolonialgesellschaft, an die Deutsche Diamantengesellschaft und an die Diamantenregie abzuführen sind, müssen in Netto-Abgaben umgewandelt werden und in der nachstehenden Berechnung berücksichtigt werden.

Die im Lüderitzbuchter Diamantengebiet bestehenden höchsten Abgaben setzen sich zusammen aus:

1,5 % an die Diamantenregie.

Alle weiteren Abgaben sind nach Abzug des sich hieraus ergebenden Betrages zu berechnen, und zwar:



33⅓% Zoll.
10 % an die D. K.-Ges. und Fiskus.
5% an die Diam.-Ges.
53⅓% im ganzen.

Wenn wir nun berechnen wollen, wie sich diese Zahlen gestalten werden, wenn die Abgaben nach Abzug der Gestehungskosten erhoben werden, so müssen wir die sich aus den bisherigen Erfahrungen ergebenen Mittelwerte unserer Berechnung zugrunde legen; denn wohlgemerkt: Meine nachfolgende Berechnung ist auf dem Grundsatz aufgebaut, daß dem Fiskus auch bei Einführung der Nettoabgaben nicht geringere Einnahmen aus dem Diamantenbergbau zufließen sollen als jetzt. Der Etat für 1911/12 nimmt einen Durchschnittspreis von 28 Mark pro Karat Diamanten an. Dieser Mittelwert dürfte wohl als zuverlässig zu betrachten sein, da anzunehmen ist, daß derselbe von der Diamantenregie ermittelt wurde. Wenn wir nun diesen Mittelwert der Abgabenberechnung nach dem heutigen System zugrunde legen, so ergeben sich folgende Zahlen:

5% Regieabgaben	1,40	Mark
28,— Mark — 1,40 Mark	26,60	„
33⅓% Zoll	8,87	„
10% Förderungsabgaben	2,66	„
5% an die Diam.-Ges.	1,33	„
bleiben	14,26	Mark.

Nunmehr kommen wir zu dem System der Nettoabgaben, und da müssen wir zunächst den Mittelwert abziehen. Nach den bisherigen Erfahrungen kann man 3 Mark pro Karat als die geringsten und 10 Mark pro Karat als die höchsten Gestehungskosten bezeichnen. Erstere sind nach meiner Kenntnis von Kolmanshop Ltd. und letztere von der Deutschen Diamantgesellschaft erreicht worden. Der Mittelwert der Gestehungskosten beträgt demnach 6.50 Mark, welcher von 28 Mark abzuziehen ist. Die Nettoabgaben sind also von 28 Mark — 21,50 Mark zu berechnen, und zwar Regieabgaben also 1,40 Mark von 21,50 Mark sind rund 6,5% 21,50 Mark minus 1,40 Mark = 20,10 Mark (nach Abzug von Gestehungs und Regiekosten).

Von diesem Betrage blieben die weiteren Beträge zu berechnen:

Regieabgaben	rd.	6,5%
Zoll — 8,87 Mk. von 20,10 Mk.	„	44 %
Förderungsabgaben 2,66 Mk. von 20,10 Mk. . . .	„	13 %
Abgaben an die D. D. G. 1,33 Mk. von 20,10 Mk.	„	6,5%
Insgesamt		70 %

Um die Richtigkeit der vorstehenden Berechnung zu beweisen, wollen wir einen Vergleich mit den Etatszahlen von 1911 anstellen. Veranschlagt sind 850 000 Karat mit einem Bruttoerlös von 23 800 000 Mk. Die Regiegebühren



sind mit 1 190 000 Mk. berechnet. Der Zoll ist mit 7 537 000 Mk. veranschlagt. Wenn wir nun die Abgaben nach dem vorhin entwickelten Nettosystem berechnen, so ergeben sich folgende Zahlen:

Von den veranschlagten 850 000 Karat von dem Bruttowerte im Betrage von	23 800 000.— Mk.
sind zunächst die Gestehungskosten abzusetzen. Dieselben betragen im Mittel	5 525 000.— „
bleiben	18 275 000.— Mk.
Von diesem Betrage würden zunächst die Regiekosten abzusetzen sein: 6,5% von 18 275 000 Mk.	1 187 875.— „
bleiben	17 087 125.— Mk.
Von diesem Betrage würde der Zoll und zwar nunmehr in einer Höhe von 44% zu erheben sein, was die Summe von	7 518 335.— Mk.

ausmacht.

Sie sehen also, m. H., daß bei dem Nettoabgabensystem sich annähernd dieselben Zahlen ergeben wie bei dem Bruttosystem. Die kleinen Differenzen sind lediglich auf die Abrundung der Bruchteile der Prozente zurückzuführen.

Im Laufe meiner Ausführungen habe ich erwähnt, daß wir später, nach Ausführung des Maschinenbetriebes, mit der Sandbearbeitung nicht unter 1/4 Karat Diamantgehalt pro Kubikmeter Sand heruntergehen können, wenn wir nicht mit Verlust arbeiten wollen. Denn die Bearbeitung eines Kubikmeter Sandes kostet 3—4 Mark, im Mittel also 3,50 Meter. Es kommen demnach auf das Karat 4×3,50 Mark — 14,— Mark. Da die Bruttoabgaben im Mittel ca. 50 % des Diamantwertes betragen, so stellen sich dieselben bei einem mittleren Diamantpreis von 28.— Mark pro Karat auf rund 14.— Mark, so daß also der Wert der Diamanten in Abgabe und Gestehungskosten aufgeht. Bei Einführung der Nettoabgaben würde man bei der Diamantenförderung bis zu einem Diamantengehalt von etwa 1/8 Karat pro Kubikmeter herabgehen können; denn legen wir wieder den mittleren Karatpreis von 28.— Mark und die mittleren Betriebskosten von 3,50 Mark pro Kubikmeter zugrunde, so würde ein Karat 8×3.50 Meter — 28.— Mark Gestehungskosten die Höhe des Wertes erreichen. Bei Bruttoabgaben würde der Förderer trotz dieser hohen Gestehungskosten ca. 50 % des Wertes als Abgaben zu zahlen haben und demnach mit 14.— Mark pro Karat Verlust arbeiten.

Ich hoffe, daß ich den Herrn Gouverneur sowie alle Mitglieder des Landesrats von der Notwendigkeit der Einführung des Nettoabgabensystems überzeugt habe und bin der Meinung, daß es eine große Tat der Regierung wäre, wenn sie recht bald in dieser Angelegenheit meinen Anregungen folge geben würde.

Die von mir vorgetragene Angelegenheit ist so wichtig, daß irgend welche theoretischen Bedenken in den Hintergrund treten müssen.



Bevor ich schließe, möchte ich noch auf einen Punkt des Etats für 1912 aufmerksam machen, der meine Ausführungen nur unterstützen kann. In den Erläuterungen zur Etatsnachweisung ist in Beilage 4, Seite 13, unter 4 zu lesen:

2 von 100 des Wertes der Diamanten aus dem nördlichen Diamantengebiet der D. K. G. für Südwestafrika auf Grund des § 7 des Vertrages vom 7. Mai 1910.

Aber an der Stelle, wo der Geldbetrag stehen sollte, da steht ein langer Gedankenstrich. Dieser Gedankenstrich sollte den Herrn Gouverneur und die Mitglieder des Landesrats darüber zum Nachdenken veranlassen, weshalb die betr. Felder noch nicht in Betrieb genommen sind.

Hier tut Abhilfe dringend not, hier ist die Frage der Umwandlung der Bruttoabgaben in Nettoabgaben gradezu brennend. Wie die Bergbehörde wird bestätigen können, sind von den Schürfern, meistens Lüderitzbuchter und Swakopmunder Bürgern, ca. 1 000 000.— Mark Schürfgebühren für die genannten Felder gezahlt worden, und ein vielfaches von diesen Beträgen ist aufgewandt worden für das Abstechen und Untersuchen der Felder. Ich kenne Dutzende von Leuten, die ihr ganzes Vermögen in diesen Feldern investiert haben, und es würde für alle diese einen Zusammenbruch bedeuten, wenn die Regierung nicht schnell mit der Einführung der Nettoabgaben vorgeht.

Aber noch eins kommt für die nördlichen Felder in Betracht! — § 57 der Kaiserlichen Bergverordnung sieht einen Betriebszwang nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren von der Verleihung des Bergwerkseigentums an gerechnet vor. Da aber doch unmöglich ein Betrieb eröffnet werden kann, wenn er nachweislich mit Verlust arbeiten muß, ist es schon aus diesem Grunde dringend nötig, daß die Regierung allen Ernstes an die Frage der Einführung des Nettoabgabensystems herantritt. Ich hoffe, daß sich der Herr Gouverneur, der sich gelegentlich seiner Anwesenheit in Lüderitzbucht gegenüber dieser Frage noch sehr zurückgehalten hat, nunmehr zu der Überzeugung gelangt ist, daß die Abhilfe des jetzigen Zustandes einem dringenden Bedürfnis entspricht. Die Mitglieder des Landesrats bitte ich, die Dringlichkeit und Wichtigkeit des von mir einzubringenden Antrages durch einstimmige Annahme zu bestätigen.

Wie sie hier bei der Bergbehörde feststellten, sind für die nördlichen Felder fast eine Million Schürfgebühren eingegangen; außerdem sind für Untersuchungsarbeiten größere Beträge aufgewendet worden.

Ich kenne Dutzende von Leuten, die ihr ganzes Vermögen in dieses Gebiet gesetzt haben. Es bedeutet einen Zusammenbruch, wenn für dieses Gebiet nicht Wandel geschafft wird. Sie wollen ja nur eine gerechte Bemessung der Abgaben, also nicht nach dem Bruttowerte, sondern von dem Werte der übrig bleibt, nachdem die Kosten abgezogen werden. Der Herr Gouverneur ist in Lüderitzbucht gewesen, und da ist ihm dieses vorgetragen worden und der Herr Gouverneur hat dazu damals keine Stellung genommen. Ich hoffe aber, daß

der Herr Gouverneur sich inzwischen orientiert hat und zu der Überzeugung gelangt ist, daß meine Darlegung einem dringenden Bedürfnis entspricht. Ich würde mich freuen, wenn der Antrag, den ich einbringen werde, von dem Landesrat einstimmig angenommen würde.

In der Diskussion geht Hauptmann a. D. Weiß von Berichten der Handelskammer Windhuk aus. Er hält die angeschnittene Frage besonders für die nördlichen Felder für sehr dringlich. Hier hätten kleine Leute ihr Geld riskiert. Wenn die Felder verfielen, so hätten die großen Gesellschaften wieder den Vorteil. Auch Vertreter Kindt schließt sich diesen Ausführungen an und Landesratsmitglied Wardesky bezeichnet die verlangte Nettoversteuerung auch nur als einen Akt der Gerechtigkeit. Ähnlich äußern sich noch einige Landesratsmitglieder.

Der Gouverneur erwiderte hierauf das Folgende:

„Der Antrag ist genügend geklärt, so daß ich auch meine Stellungnahme präzisieren kann. Zur Zeit ist dieser Gegenstand vermutlich Sache der Verhandlungen im Reichstage. Der Reichstag wird wahrscheinlich in den nächsten Tagen in die Verhandlungen eintreten. Ich will Ihnen unter aller Reserve auch meine persönliche Ansicht sagen:

An mich ist die Frage sofort nach meinem Eintreffen hier herangetreten. Das ist natürlich eine Frage, die die Regierung eingehend beschäftigen muß, weil, wie Herr Voigts schon ausgeführt hat, das Rückgrat unsres Etats die Einnahmen aus den Diamanten sind. Fallen diese Einnahmen weg, so würde unsre Entwicklung um Jahre zurückgehen. Im übrigen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Frage des Verfallens der nördlichen Abbaurechte nicht so gefährlich ist. Es heißt im § 57 der K. B.-V.: „Die Bergbehörde kann eine Nachfrist festsetzen." Ich erkenne ohne weiteres an, daß es eine große Härte wäre, wenn die mit vielem Gelde erworbenen Rechte verfallen würden, und der ganze Nutzen anderen zufiele. Voraussetzung für die Änderung des Zollsystems ist der Nachweis, daß unter demselben der Abbau der ärmeren Felder nicht mehr rentabel ist.

Ich bin mir darüber nicht klar geworden, auch nach den Ausführungen des Herrn Stauch nicht; er sagte, unter den jetzigen Verhältnissen könnte der Abbau nur noch zwei Jahre fortgesetzt werden, wogegen mir gegenüber in Lüderitzbucht von 4 bis 5 Jahren gesprochen wurde. Ein maßgebender Herr aus Diamanten-Interessenkreisen erklärte kürzlich, daß auf 20 Jahre hinaus mit einem Abbau von 1 Million Karat zu rechnen sei. Eine solche Aussage ist nicht dazu geeignet, eine Herabminderung der Zölle zu begründen. Wenn wir in die Erörterung der Frage eintreten, so legen wir die jetzigen Einnahmen zugrunde. Die Abrechnung des Herrn Stauch, wonach 70 % des Nettobetrages zur Abgabe gelangen sollen, hat mich sehr interessiert; besonders die Summe von 3 bis 10 Mark Gestehungskosten für das Karat. — Da sieht man, wie außerordentlich schwer es ist, eine Grundlage zu gewinnen, ob nicht eine Gesellschaft ihre Betriebskosten zu hoch ansetz. 3 bis 10.— Mark!



— Wie soll bei dieser Spannung die Abgabe vom Reinertrag in einer alle gleichmäßig treffenden Weise festgesetzt werden? — Herr Stauch, wie denken Sie sich eine Kontrolle?!

Der Fiskus wird nicht in der Lage sein, auf Grund der Angaben der Gesellschaft allein die Abgabe zu erheben; er wird eine Kontrolle einrichten.

Es müssen doch Maßnahmen getroffen werden, daß die Betriebskosten bei den einzelnen Gesellschaften einigermaßen gleich sind. Ferner, daß die Gesellschaften gleiche Reservefonds haben, ich glaube, man wird sogar zu der Bestimmung kommen müssen, daß bei Liquidationen der Gesellschaften sich der Fiskus auch beteiligt.

Noch ein zweites: Die Herren sagen, es soll eine Umwandlung in eine Nettoabgabe stattfinden, dann würde sich auch ein Abbau der ärmeren Felder ergeben, und auch kleinen Leuten, die an solchen Feldern beteiligt sind, der Abbau ermöglicht werden. Wenn man schon einmal die Steuern auf diesem Gesichtspunkte aufbauen will, dann muß man doch dazu kommen, daß man eine gewisse prozentuale Steigerung der Abgaben für richtig hält. Große Gesellschaften mit reichen Feldern müssen prozentual mehr bezahlen als kleinere. Dann kann mir die Idee, ob es vielleicht möglich wäre, die Felder in verschiedene Klassen einzuteilen. Die reichen Gesellschaften könnten ruhig so und so viel Prozente mehr bezahlen. Ich werde mich mit der Sache jedenfalls sehr eingehend beschäftigen. Sie dürfen überzeugt sein, wenn wir einen Weg finden werden, der einigermaßen plausibel erscheint, dann werden wir ihn dem Herrn Staatssekretär vorschlagen. Ich wollte nur den Herren darlegen, wie ich mir die Sache denke. Ich möchte nun an Herrn Stauch, der sich die Sache ganz eingehend durchgearbeitet hat, die Frage richten, ob er wirklich der Ansicht ist, einen Abbau nur noch zwei Jahre aufrecht erhalten zu können, dann frage ich, wie er sich zu der Ansicht einer progessiven Steuer stellt. Er hat uns aber auch gesagt, daß seine Gesellschaft noch drei Millionen Mark zu neuen Einrichtungen in ihrem Betriebe aufwenden wird. Ja, m. H., Sie sind doch aber so gute Geschäftsleute, daß Sie nicht drei Millionen anwenden, wenn sie nichts einbringen oder verloren gehen. Diese Aufwendungen hätte die die Gesellschaft sicherlich nicht gemacht auf die Gefahr eines Einstellens des Betriebes nach zwei Jahren.

Stauch: Ich habe Einschränkung gesagt.

Vorsitzender: Ich wäre Ihnen für einige Ausführungen dankbar. Wie wollen Sie sich zu der progessiven Steuer stellen?

Stauch: Zunächst möchte ich eine Äußerung des Herrn Direktor Heimann richtig stellen, der von einer Ermäßigung der Abgaben gesprochen hat, was aber zu Mißverständnissen führen könnte. Von mir ist eine Ermäßigung der Abgaben nicht befürwortet worden, ich habe lediglich von einer Umwandlung der jetzt bestehenden Bruttoabgaben in Nettoabgaben gesprochen. Bei meinen Ausführungen war der Gesichtspunkt maßgebend, daß der Fiskus in seinen Einnahmen nicht schlechter gestellt werden soll als bei der jetzigen



Form der Abgabenberechnung. Der Herr Gouverneur hat mir vorgehalten, daß wir, die Koloialbergbaugesellschaft, nicht so große Investierungen gemacht hätten, wenn wir die Überzeugung hätten, daß unser Betrieb in zwei Jahren seinem Ende entgegen zuginge. Darauf muß ich erwidern, daß ich nicht von einer Einstellung, sondern lediglich von einem Zurückgehen der Förderung gesprochen habe, womit natürlich auch ein Rückgang der fiskalischen Einnahmen verbunden sein würde.

Die maschinellen Anlagen sind in erster Linie deshalb nötig geworden, weil die reicheren Schichten nahezu abgebaut sind und deshalb der Abbau nach der Teufe hin notgedrungen fortschreiten muß. Mit diesem Abbau wird jedoch der Betrieb schwieriger und kann nicht mehr als Handbetrieb aufrecht erhalten werden. Wir haben es uns natürlich zehnmal überlegt, ob wir bei der jetzigen Form der Abgabenerhebungen an so große Projekte herangehen sollten. Wir sind an die Ausführungen derselben herangegangen, im Vertrauen darauf, daß die Regierung von selbst, und zwar durch den Zwang der Verhältnisse zu dem System der Nettoabgaben kommen müsse. Die Andeutung des Herrn Gouverneurs, daß ich die Verhältnisse wohl nicht ganz objektiv geschildert hätte, kann ich nicht gelten lassen. Ich habe doch mehr als einmal bewiesen, ich erinnere nur an die vorjährigen Landesratsverhandlungen, daß ich mich an dieser Stelle nicht lediglich von Privatinteressen leiten lasse. Die Ausführungen des Herrn Gouverneurs, soweit sie sich darauf zuspitzten, als hätte ich meine auf wissentlich falsche Voraussetzungen aufgebaut, muß ich zurückweisen. Ich stelle es dem Herrn Gouverneur anheim, einen Sachverständigen an Ort und Stelle zu schicken, damit derselbe sich objektiv informieren kann. Wir werden diesem Sachverständigen sämtliches Material, welches während des Betriebes und der Untersuchungen aus Arbeiten gesammelt worden ist, zur Verfügung stellen; denn wir haben vor der Regierung keine Geheimnisse. Der Herr Gouverneur sagt weiter, daß bei den gegenwärtigen Gestehungskosten, also zwischen 3 und 10 Mark, eine noch zu große Spannung besteht. Darauf muß ich dem Herrn Gouverneur erwidern, daß diese Spannung nur zum geringsten Teil in der mehr oder weniger rationellen Betriebsweise liegt, als vielmehr in der Begünstigung der verschiedenen Felder durch die Natur; denn je ärmer ein Feld ist, desto höher stellen sich die Betriebskosten pro Karat, und umgekehrt. Je reicher ein Feld ist, desto geringer werden die Betriebskosten sein. Diesem Umstande ist aber in Bezug auf Höhe der Abgaben keinerlei Bedeutung zuzumessen. Für die Regierung kann es sich lediglich darum handeln, den Mittelwert der Gestehungskosten zu ermitteln, und der stellt sich nach meinen Ausführungen auf 6.50 Mark pro Karat.

Der Herr Gouverneur regte weiter die Frage an, ob man nicht die Diamantfelder je nach dem Reichtum bei den Nettobesteuerungen in Klassen einteilen müsse. Diese Frage ist entschieden zu verneinen, denn wenn wir einen groß angelegten Betrieb aufrecht erhalten wollen, und wenn wir unsre Transporteinrichtungen für den Transport von Massengütern zuschneiden, so müssen



wir unbedingt die Sandmassen ohne Unterschied ihres Reichtums gleichmäßig abbauen können. Wir können unmöglich Felder durch Pfählchen abgrenzen lassen und um dieselben einen Streifen als 2. und einen weiteren als 3. Klasse legen lassen. Dann dürfen wir ja nur etwa 8 Tage lang Sande der ersten und weitere 8 Tage nur Sande der zweiten Klasse und weitere 8 Tage nur Sande der 3. Klasse abbauen. Wir müßten jedesmal unsre ganzen Förderungen verlegen, und wir müßten die einzelnen Klassen besonders buchen. Eine derartige Methode ist in einem derartigen Betriebe völlig ausgeschlossen.

Ich komme nun zu der Kontrolle. Zunächst gibt die Bergverordnung der Bergbehörde jetzt schon weitere Befugnisse, auf den Betrieb in technischer wie in polizeilicher Hinsicht einzuwirken. Das Interesse der Regierung kann an einem ordnungsmäßigen Betriebe nach Einführung des Nettoabgabensystems nicht größer sein als jetzt. Denn jetzt, d. h., während die Bruttoabgaben noch erhoben werden, wird der Fiskus durch einen minderwertigen Betrieb genau so in Mitleidenschaft gezogen als später; denn je mehr Diamanten in den Sandmassen zurückbleiben, desto mehr wird er geschädigt durch entgangenen Zoll infolge geringerer Ausfuhr. Es kann sich infolge dessen auch nur um die Kontrolle der Bücher handeln. Nun, m. H., diese Kontrolle braucht später nur etwas erweitert zu werden; denn jetzt schon werden schon alle Betriebs- und Förderungsbücher durch die Zollverwaltung geprüft und kontrolliert. Später können die Organe des Zolles wegfallen und an ihre Stelle können etwa 2 gewandte Kaufleute treten. Wenn man bedenkt, daß die Interessen des Fiskus mit denen der Aktionäre und Gesellschafter nicht auseinandergehen, sondern daß beide in dem Bestreben, möglichst rationell zu wirtschaften, an einem Strang ziehen, so ist die Frage der Kontrolle überhaupt von nicht so großer Wichtigkeit. Außerdem ist es jetzt schon leicht, die verschiedenen Diamantengesellschaften zu kontrollieren; denn die Verhältnisse haben sich doch in der letzten Zeit sehr geklärt. Wie Sie wissen, kommen nur noch ernstlich in Betracht: die Deutsche Diamantengesellschaft, Kolmanskop Ltd., die Vereinigte Diamantengesellschaft, die Pachtgesellschaft und die Koloniale Bergbaugesellschaft, sowie Weiß & Meillon.

Diese Gesellschaften haben wohl alle eine zuverlässige Buchführung, und wo es nicht der Fall sein sollte, dürfte es für die Bücherrevisoren der Regierung ein Leichtes sein, Unzuträglichkeiten abzuhelfen. Ich kann Ihnen hier selbstverständlich kein spezielles Kontrollsystem entwerfen, das muß natürlich eingehend überlegt werden. Unüberwindliche Schwierigkeiten sehe ich in der Kontrolle aber keineswegs. Wenn der Herr Gouverneur sagt, daß meine Vorschläge auf eine Beteiligung am Reingewinn hinausliefen, er selbst aber noch nie ein gutes Geschäft für den Fiskus erlebt habe, wenn er am Reingewinn eines Betriebes beteiligt gewesen sei, so muß ich dem Herrn Gouverneur erwidern, daß selbstverständlich die Beteiligung des Fiskus an der Deutschen Diamantgesellschaft und die Einführung der Nettoabgaben etwas ganz Verschiedenes ist. Es ist ja kein Wunder, daß der Fiskus bei der Be-



teiligung an der Deutschen Diamantgesellschaft so wenig verdient hat, denn dort ist ja eine Vorzugsdividende von 20% zu berücksichtigen, während bei den Nettoabgaben lediglich die Gestehungskosten abzuziehen sind. Auf den ungünstigen Vertrag mit der Deutschen Diamantgesellschaft hat ja der Landesrat im vorigen Jahre hingewiesen, leider ohne Erfolg.

Im übrigen gebe ich dem Herrn Gouverneur zu, daß der Fiskus auch an dem Reservefond und an der Liqidationsmasse beteiligt sein muß, und zwar an den Beträgen, die vom Tage der Einführung der Nettoabgaben entstanden sind. — Schluß der Sitzung um 12 Uhr 10 Minuten.

Am 10. Mai unterhält man sich zuerst über die Stenogramme und Protokolle der Sitzung. Der Vorsitzende bittet die Redner, welche größere Ausführungen gemacht haben, diese schritlich niederzulegen und zu Protokoll zu geben. Ein Mitglied ersucht um Zurverfügungstellung der stenographischen Berichte des Reichstages, soweit sie Koloniales enthalten.

Sodann wird in der Erörterung der Diamantenfrage fortgefahren. Zuerst kam wieder Bahnmeister Stauch zu Wort. Ein Teil dieser Ausführungen, die zumteil persönliche Färbung haben, wird nicht in das Protokoll übernommen.

Stauch gibt eine historische Darstellung der südwestafrikanischen Diamantenzölle. Er schließt mit einer Warnung an den Fiskus, die prozentuale progressive Besteuerung in Anwendung zu bringen, denn sie würde weder im Interesse der Diamantenindustrie, noch im Interesse des Fiskus liegen und hemmend auf die Diamantenindustrie einwirken. Der Gouverneur macht einige Einwendungen dagegen. Aus dem Schoße der Versammlung heraus wird Lüderitzbucht als die eierlegende Henne für das Schutzgebiet bezeichnet. Von allen Farmervertretern wird den Stauchschen Darlegungen zugestimmt. Stauch macht darauf aufmerksam, daß diejenigen Felder, die gegenwärtig noch als reich gelten, in verhältnismäßig kurzer Zeit ein ganz andres Gesicht haben würden, weil der Reichtum nur an der Oberfläche vorhanden sei. Zwischen den Feldern nördlich des 26. Breitengrades und denjenigen südlich bestehe ein wesentlicher Unterschied in der Abgabenpflicht, wie nachfolgende Zusammenstellung zeigt.

Die meisten südlichen Felder haben zu leisten 53⅓% Bruttoabgaben oder 70% Nettoabgaben.

Auf die nördlichen Felder entfallen:

5%	Regieabgaben	6,5 %	Nettoabgaben
33⅓%	Zoll	44	„ „
4%	Förderungsabgaben . . .	5,2	„ „
42⅓%	Bruttoabgaben, bezw. .	55,7 %	Nettoabgaben.

Es besteht also ein Unterschied von 53⅓% — 42⅓% = 11% Bruttoabgaben oder 70 — 55,7 = 14,3% Nettoabgaben. Allerdings werden die Nordfelder durch die Feldersteuer noch erheblich belastet, welche nach Möglichkeit zu beseitigen wäre. Jedenfalls würde nach Beseitigung der Bruttoabgaben



und der Feldsteuer ein ordentlicher Betrieb auch nördlich des 26. Breitengrades unbedingt möglich sein.

Nach zahlreichen Bemerkungen verschiedener Redner erfolgt einstimmige Annahme des Antrages Stauch und man geht zum nächsten Thema über, der Frage der Spirituosenverzollung.

Hierzu liegt ein von mehreren Mitgliedern unterzeichneter Antrag vor: „Der Landesrat bitte das Kaiserliche Gouvernement, zu verordnen, daß die Abrundung bei der Verzollung von Spirituosen in Flaschen von $^1/_{10}$ auf $^1/_{20}$ Liter herabgesetzt wird und ferner, daß von den alten unverkäuflichen, dem Zollamt zur Verfügung gestellen Spirituosen, die noch von der unglücklichen Nachverzollung hier unter Zollverschluß lagern, nur die Lagerkosten gedeckt werden und der Rest der Spirituosen vernichtet wird, damit sie nicht, wie bisher, zu irgend einem Schleuderpreise in den Verkehr gebracht werden und endlich einmal wieder geschäftliche Gesundung eintreten kann."

Der Antrag gelangt nach kurzer Debatte zur Annahme.

Bei einem der nächsten Punkte wird Klage geführt, daß ein Bezirksamt für Beglaubigung von Unterschriften für jeden Namen 10 Mark erhält, also für die Unterschriften einer Firma 20 Mark; die notariellen Beglaubigungen seien billiger. Ein andrer Redner verlangt gleichfalls eine Herabsetzung der Gerichtsgebühren. Demgegenüber wird darauf aufmerksam gemacht, daß davon nur die Rede sein könnte, wenn gleichzeitig auch die Gehälter der Gerichtsbeamen herabgesetzt würden. Auch der Gouverneur ist gegen eine Herabsetzung der Gebühren und begründet ihre Höhe mit den hohen Preisen der Lebensbedürfnisse des Schutzgebietes. Im Zusammenhang hiermit ergeht von einem Mitglied des Ersuchen um Aufstellung von Listen über die Lebensmittelpreise, um die Gründe der Teuerung der Lebensmittel ergründen und Abhilfe schaffen zu können. Der Vorsitzende verliest darauf eine Zusammenstellung der Lebensmittelpreise in Windhuk, Swakopmund, Lüderitzbucht und Berlin im Januar 1911 und meint, Schwankungen würden sich immer ergeben. Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gefestigt hätten in einigen Jahren, so würde eine Besserung eintreten. Ein kaufmännisches Mitglied der Versammlung bemerkt, die Kaufleute seien nicht die Ursache der hohen Preise; von anderer Seite wird darauf hingewiesen, daß die hohen Bahntarife Schuld hätten. Der Transport eines Rindes von Windhuk nach Omaruru habe 59 Mark gekostet.

Schonzeiten in der Jagd ist der nächste Punkt. Es liegt folgender Antrag vor:

Der Landesrat bittet die Regierung, den Bezirksräten anheim zu stellen, die Schonzeit auf alle Wildarten zu verlängern, bzw. den Abschuß zeitweise zu verbieten.

Von anderer Seite wird wieder beantragt, einzelnen vertrauenswürdigen Personen den Abschuß von Kudukühen zu erlauben. Von dritter Seite wird die Bereitstellung von Mitteln gefordert, aus denen die Bezirksamter, Prämien-

auf den Fang und Abschuß von wilden Hunden, Leoparden und Hyänen gewähren können. Für diesen Zweck sollen schließlich zehntausend Mark in den Etat eingesetzt werden. Die Sondererlaubnis zum Abschuß von Kuduküheh wird abgelehnt, der erstgenannte Antrag wegen der Schonzeit aber angenommen.

Ein neuer Antrag geht dahin, den Polizeibeamten auf ihren Patrouillenritten und sonstigem Dienst das Jagen auf Großwild zu verbieten. Die Beamten trieben Aasjägerei, bemerkt der Antragsteller, und verjagten außerdem durch ihre Schießerei die im Busch sitzenden Eingeborenen, die sie doch fangen sollten. Schließlich wird der Antrag dahin modifiziert, daß den Polizisten das Jagen für den Fall der Fleischnot erlaubt sein soll. Sodann wird eingetreten in die Beratung eines Antrages: Der Landesrat bittet die Regierung im Bezirk Grootfontein die Viehzuchtfarmen nicht unter 2500 Hektar zu verkaufen. Bei Anträgen um Zukauf von Farmgelände soll in jedem Fall der Bezirksrat gehört werden. Der Antragsteller bemerkt dazu, daß in genanntem Bezirk letzthin Farmen zu 1000 Hektar vermessen worden sind; diese Farmen seien zu klein.

Der Gouverneur sagt Nachprüfung der Angelegenheit zu.

Im Zusammenhang dazu wird über eine andere Seite beim Verkauf von Farmen gesprochen. Es ist nämlich heute Farmern, die ihren Besitz verkauft haben, die Möglichkeit zum Wiedererwerb einer Regierungsfarm erschwert. Ferner wird beantragt, künftighin im mittleren Schutzgebiet, einschließlich der Bezirke Outjo und Omaruru keine Farm unter 5000 Hektar Größe zu verkaufen, dagegen soll die Regierung größere Farmen in jedem Fall abgeben, wenn der Käufer die Mittel besitzt und bereit ist, eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung aufzunehmen. Es wird verlangt, daß der Bezirksrat vor solchen Verkäufen zu hören sei; eine weitere Entschließung anerkennt dies zumteil gemäß dem Wunsche der in der vorjährigen Landesratstagung geübten Praxis.

Dagegen wird es als unwirtschaftlich bezeichnet, wenn in solchen Fällen vom Käufer die sofortige Schaffung der ganzen Ankaufssumme verlangt wird, weil das Geld eine bessere Verwendung finden würde zur Bestockung und Erschließung des zugekauften Farmstückes. Was aber die Bestockung einer Farm angehe, so soll man von Seiten der Regierung nicht mehr so strenge verfahren wie bisher, weil ein schlechtes Regenjahr, wie das letzte, Hemmnisse bringen könnte.

Gouverneur Dr. Seitz bestreitet, daß Leuten, die eine Farm verkauft hätten, die Möglichkeit genommen sei, eine neue zu erwerben. Er meint zu der Forderung wegen der Größe von 5000 Hektar, daß auch kleinere Farmen lebensfähig sein könnten. Die Frage müsse von Fall zu Fall geprüft werden. Zum 3. Antrag erwiderte der Gouverneur, daß bei einem Zukauf stets volle Bezahlung verlangt werden müsse. Das sei im Interesse einer gesunden Landpolitik durchaus notwendig. Nach den bisherigen Erfahrungen sei der Grund zu einem Zukauf meist die ungünstige Lage der Wasserstelle auf der Farm.

Das sei immer ein Zeichen, daß es der Farmer mit der Wassererschließung nicht sehr genau genommen habe. Wenn irgendwo eine Überstockung der Farmen bestehe, so liegt das eben am Mangel der Wassererschließung, nicht etwa am Mangel der Weide.

Ein Landesratsmitglied ersucht, die Farmgrößen stets so zu bemessen, daß auch eine spätere Aufteilung möglich ist; es sei ungerecht, Zukäufe mit höheren Preisen zu belassen, weil es sich doch zumeist um liegengebliebenes wertloses Land handle, darum sei das Verlangen, das zugekaufte Land bar zu bezahlen, auch äußerst hart.

Ein Farmer aus dem Süden ist der Ansicht, daß sich überhaupt für die Farmen keine Größen bestimmen lassen, weil die Regenmengen zu unbestimmt seien, und er bittet, die meteorologischen Beobachtungen in diesen Distrikten zu fördern. Er stellt ausdrücklichst den Antrag, daß bei Farmverkäufen im Süden des Schutzgebietes eine Höchstgrenze des zu kaufenden Areals nicht mehr vorgeschrieben wird.

Der Gouverneur erwidert, die Käufer von Regierungsfarmen seinen hinsichtlich des Preises günstiger gestellt. Schon Herr von Schuckmann sei der Ansicht gewesen, daß man auf die Dauer an Einheitspreisen nicht werde festhalten können, denn der Wert des Grund und Bodens wechsele in den Gebieten des Schutzgebietes sehr. Man würde wohl in Zukunft dazu kommen, bei Farmverkäufen den Wert von Grund und Boden durch eine Sachverständigenkommission abschätzen zu lassen.

Er persönlich sei für die Festsetzung einer Höchstgrenze für die Farmen, womit einer Latifundienbildung vorgebeugt wird. Die mangelhafte Organisation der Wettererkundung gibt er zu und teilt mit, daß im laufenden Jahre ein wissenschaftlich vorgebildeter Meteorologe im Schutzgebiet eintreffen wird. Den Wert der Regenmessungen betont auch Direktor Heimann von der Otavi-Gesellschaft. Auch Farmer Schlettwein befürwortet die vorliegenden Anträge, desgleichen die übrigen Praktiker; dabei bemerkt ein Farmer aus dem Süden, er könne auf 100 ha nur eine Kuh halten, während im Norden höchstens zehn Hektar für ein Tier notwendig seien.

Eine Furcht vor der Spekulation sei unbegründet, denn die Leute, die das Land erschlossen, wollten es auch behalten. Für den Bezirk Rehoboth erfolgte dann ein Sonderantrag, der eine Mindestgröße von 8 bis 10 000 Hektar wünscht.

Der Gouverneur sieht mit Recht in einzelnen Darlegungen zu großen Pessimismus; man kann doch jetzt nicht sagen, daß das Land bereits übervölkert sei. Schlettwein bekennt sich hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten des Nordens als großer Optimist; der Farmer in diesen Strichen würde von Jahr zu Jahr fortschreitend seine Scholle zu beackern in der Lage sein. Hat ein Großfarmer auf diese Weise durch jahrelange Arbeit ein Stück Land in kulturfähigen Boden umgewandelt, so wird er das Stück Land voraussichtlich einen



andern Farmer abgeben; dadurch würde ein gesunder Kleinbetrieb einsetzen, der auf rohem Boden ohne Ausnutzung der Viehzucht undenkbar sei.

Die erwähnten Anträge finden schließlich allesamt eine Mehrheit.

Der 4. Sitzungstag am 11. Mai sieht eingangs wiederum eine Debatte über die Protokollierung, wobei der Vorsitzende mitteilt, daß besondere Stenographen im Schutzgebiet nicht leicht zu haben sind.

Dann tritt man in eine Debatte über den Etattitel Waffen und Munitionserlöse. Hierzu wird ein Antrag eingebracht, das Gouvernement solle an Orten, wo selbständige Büchsenmacher ansässig sind, diesen den Verkauf von Waffen und Munition unter staatlicher Aufsicht übertragen, und dort, wo keine Büchsenmacher sind, den betreffenden Verkauf zuverlässigen Firmen überlassen.

Geheimrat Hintrager erhebt hiergegen vielerlei Bedenken, wie schon im Vorjahre:

In einigen Orten könnte man von dem Regierungsmonopol abgehen. Im größten Teil des Landes ist das noch nicht möglich. Wir dürfen die Waffenkontrolle nicht aus den Händen geben, sonst leidet die Sicherheit des Landes. Wenn auf den Ämtern Patronen fehlen, sollen sich die Interessenten beim Gouvernement beschweren. Der Munitionsmangel bei den Ämtern kann kein Grund zur Änderung der Waffenverordnung sein. Der Vorsitzende schließt sich dem an. Sämtliche Kolonien der Westküste sind dabei, das Pulvermonopol einzuführen, auch schweben internationale Verhandlungen darüber, weil sich beim freien Verkauf Mißstände ergeben haben und der amtliche Vertrieb eine größere Kontrolle bietet.

Ein anderes Landesratsmitglied tritt für ein Waffen- und Munitionsmonopol ein. Auf Anfrage teilt der Gouverneur mit, daß der Fiskus aus dem Waffenhandel jährlich einen Gewinn von 64 000 Mark zieht. Am Ende wird der vorliegende Antrag mit großer Mehrheit angenommen, doch bemerkt der Gouverneur, daß er ihm nicht werde Folge geben können.

Über die Lazarettverhältnisse unterhält man sich bei der nächsten Ziffer. Ein Lüderitzbuchter Vertreter klagt, daß die noch aus dem Kriege stammenden Baracken auf der Haifischinsel in sehr schlechtem Zustande seien. Für Lüderitzbucht als Hafenplatz seien aber gute sanitäre Maßnahmen besonders wichtig. Da noch nicht abzusehen sei, wann in diesem Jahre das vom Johanniterorden geplante Lazarett zur Ausführung käme, so bittet der Redner, schon für 1912 einen Betrag zur Errichtung eines Lazarettes in Lüderitzbucht einzustellen. Der Vorsitzende stimmt den Ausführungen im wesentlichen zu:

Die Baracken sind nicht ganz so schlecht, aber es fehlt Einheitlichkeit im Betriebe. Er wird sich bei Regelung der Angelegenheit auch nicht an der Selbstverwaltungsordnung stoßen, nach welcher die Fürsorge für Kranke Sache der Gemeinden sei. Die Verordnung kann nicht immer sofort ganz durchgeführt werden, da sie manchen Gemeinden zu große Lasten auferlegen würde. Er ist für ein staatliches Krankenhaus, da der Johanniterorden wohl nicht mehr in Frage käme. Wir haben im Schutzgebiet keine Quarantänestation, auch



haben wir keinen Apparat, um Dampfer desinfizieren zu können. Als Quarantänestation kann bei dem regen Verkehr des Schutzgebietes mit Kapstadt nur Lüderitzbucht in Frage kommen. Wir schweben beständig in der Gefahr, über Kapstadt die Pest oder andere Seuchen zu erhalten. Alle Schiffe würden dann gezwungen werden, zuerst Lüderitzbucht anzulaufen und müßten dort abseits vom inneren Hafen, in Quarantäne gehen und desinfiziert werden. Die Frage ist aber noch nicht vollständig geklärt, so daß der Vorsitzende erst zum übernächsten Etat eine entsprechende Vorlage machen kann.

Demgegenüber bemerkt ein Lüderitzbuchter Abgeordneter, er behalte sich vor, an anderer Stelle noch einmal auf die Angelegenheit zurückzukommen und zu prüfen, ob nicht doch schon in diesem Jahr Mittel flüssig gemacht werden könnten.

Die Pferdezucht ist das Thema der nächsten Diskussion, worauf der Kommandeur der Schutztruppe folgende Darlegungen zur Sache macht: Ziel unserer Pferdezucht sind keine schweren Arbeitspferde, sondern Einheitspferd, das zugleich Soldatenpferd ist. Als Zugtiere kommen zurzeit nur Maultiere in Frage. Es wäre also nur ein Reitpferd zu züchten. Im Kriege sind verschiedene Versuche mit eingeführten Pferden gemacht worden, und nach seiner Ansicht, die wohl auch die der meisten Compagniechefs ist, hat sich das Afrikanerpferd am besten bewährt. Es ist anspruchslos und leistungsfähig. Zu heben sind Temperament und Figur. Der Soldat braucht hier ein Pferd wie das veredelte heimische, leichte Kavalleriepferd, das in der Gefahr willig sein Letztes hergibt. Die häufigsten Fehler des Afrikanerpferdes, die durch die zukünftige Zucht beseitigt werden müssen, sind: großer Kopf, kurzer Hals, steile Schultern, vorne Unterstelligkeit, Karpfenrücken, und kuhhessig. Gute Afrikanerpferde stammen wohl meist von Stuten aus Südafrika. Dementsprechend stand auch im Süden die Pferdezucht vor dem Auslande auf einer höheren Stufe.

Aus dem Schoße der Versammlung wird Beschwerde geführt, daß von Seiten des Gouvernements aus lieber die teureren Pferde aus Kapstadt als die wohlfeileren des Schutzgebietes gekauft wurden. Darauf erwidert der Vorsitzende, Schutztruppen und Landespolizei hätten alles angekauft, was im Lande zu haben gewesen sei; ihr ganzer Bedarf sei aber nicht in der Kolonie zu decken, so daß eben Pferde aus dem Auslande bezogen werden müßten; wenn die Preise für diese höhere seien, so läge das daran, daß sie schon gebrauchsfertig seien und daß auch die Transportkosten hinzukämen. Er bemerkt noch einmal, was im Lande zu bekommen sei, würden Schutztruppe und Polizei übernehmen. Eine Ausfuhr nach Deutschland sei zurzeit ganz ausgeschlossen, weil auf jedes Tier, selbst wenn ein ganzer Dampfer gechartert wird, noch mindestens 200 Mark Transportkosten kämen. Ein Export nach Deutschland wird auch einmal kommen, aber erst nach langer Zeit.

Es sei schon ein Vorteil, daß Schutztruppe und Gouvernement ihren gesamten Bedarf an Pferden im Lande decken könnten.



Ein Offizier macht Mitteilungen über die letzten Remontemärkte in Windhuk, Rehoboth usw.

Es wurden zusammen 12 Pferde gekauft und im Verhältnis mehr gezahlt, als die Händler für volljährige Tiere bekommen. Die Landespolizei hatte gemeinsam mit der Schutztruppe für den 13. Juni einen Remontemarkt angesetzt, falls mindestens 40 Stück angemeldet werden. Es wurden aber nur zwei Pferde von zwanzig Stellen angeboten. Wahrscheinlich haben sich die Züchter an der Bestimmung gestoßen, daß eine Kommission den Preis endgültig festsetzt, und haben sich deshalb nicht gemeldet. Der Landespolizei ist bis jetzt noch nicht ihr Pferdebedarf aus dem Lande angeboten worden. Bei Abnahme auf Farmen ist sie den Züchtern entgegengekommen und hat, z. B. von Schmerenbeck, der keine Eingeborenen zum Vorführen zur Verfügung hatte, 12 Stück auf der Farm aus der Herde ausgesucht.

Nach Mitteilungen des Majors von Heydebreck hat die Schutztruppe im letzten Jahr 125 Pferde im Durchschnittspreis von 692 Mark gekauft. Das sei ein guter Preis, denn vor dem Aufstande wäre ein Pferd nur auf 300 bis 400 Mark zu stehen gekommen. Eingeführt wurden im letzten Jahre 160 Pferde im Durchschnittspreis von 863 Mark, wofür volljährige Tiere einschließlich der Transportkosten geliefert wurden. Ferner tauschte die Truppe 61 Pferde gegen Stuten ein, um diese für die Zucht nicht verloren gehen zu lassen. Redner wies ferner auf den Bedarf der Truppen an Maultieren hin und riet zur Aufnahme dieser Zucht.

Nach weiterer Aussprache ergeht die folgende Anfrage: „Wie stellt sich das Kaiserliche Gouvernement nach dem Grundsatz, „Was dem einen recht ist, ist dem andern billig", nach dem Vorgang, „die Interessenten an Neubaustrecken zu den Kosten derselben heranzuziehen", zur Frage der Entschädigung solcher Ansiedler, welche durch Maßnahmen wirtschaftlicher Natur, wie Schließung bestehender Bahnstrecken, Zurückziehung von Truppen, Behörden von einem Orte, großen Schaden erleiden?"

Der Gouverneur erwidert darauf, das Gouvernement führt in diesem Falle nur Reichsgesetze aus, so daß also auch die Entschädigung nur durch Reichsgesetze erfolgen kann.

Auch in der Heimat sei es nicht üblich, bei Verlegung von Verkehrsleitungen u. drgl. die Interessenten zu entschädigen. Die Konsequenz wäre schließlich, daß ein Privatmann, der einen größeren Betrieb verlegt, an die dadurch Geschädigten Zahlungen zu Entschädigungen leisten müßte. Auf den Hinweis, daß in Omaruru seit Fertigstellung des Bahnbaues 12 Geschäfte geschlossen seien, erwidert der Vorsitzende, in Amerika seien ganze Städte verschwunden, ohne daß dafür Entschädigungen gezahlt wurden. „Ja," erwiderte darauf einer der Interpellanten: „Von den Bewohnern sei aber auch wenigstens keine Wertzuwachssteuer verlangt worden."

Auf eine Anfrage wegen Wassererschließung und Dammbauten ergeht vom Gouverneur die folgende Auskunft: „Etatsmäßige Mittel für Damm-



baubeihilfen sind im Augenblick nicht vorhanden. Die Wohlfahrtslotterie hatte eine Viertelmillion zur Verfügung gestellt, die inzwischen verbraucht ist. Er hat für die Erläuterungen für den Etat 1912 eine Bemerkung beantragt, daß Beihilfen für Dammbauten und Wassererschließung aus den amtlichen Fonds gegeben werden dürfen. Er wird sie auch noch in das Dispositiv setzen. Der jetzige Leiter für Wassererschließung ist als tropendienstuntauglich heimgereist. Die Aufgabe des demnächst neu herauskommenden Sachverständigen wird sein, ein Programm aufzusetzen, denn in der Wassererschließung sind wir noch sehr weit zurück. —

Ein Lüderitzbuchter Vertreter beklagt sich, daß die Übernahme des dortigen Wasserwerkes seitens der Gemeinde für diese kein Geschäft gewesen sei. Der Gouverneur kann darauf nur erklären, daß der diesbezügliche Vertrag vor seiner Ankunft im Schutzgebiete abgeschlossen worden sei. Ein Windhuker Vertreter kommt auf die Überweisungsverhandlungen mit den Kommunen zu sprechen und bemerkt, die Verhandlungen mit Windhuk seien zu einem guten Abschluß gediehen. Bis auf die Reservierung von reichlichem Bauland für den Fiskus, die auf Weisung des Reichs-Kolonialamts erfolgte, kann die Gemeinde Windhuk ganz zufrieden sein. Es ist zwar bei den Verhandlungen nicht alles das erreicht worden, was einzelne Gemeinderatsmitglieder erhofften, die Gemeinde Windhuk hat aber nach Ansicht des neuen Bürgermeisters eine gesunde finanzielle Grundlage erhalten. Er bittet, dem Gouverneur den Dank der Gemeinde aussprechen zu dürfen.

(Fortsetzung folgt.)



Die deutschen Kabel, nebst einleitendem Überblick über die Kabellinien des Weltverkehrs.

Zu den wichtigsten, internationalen Verkehrsmitteln gehören heute die submarinen Kabel, die, wie uns ein Blick auf die Erdkarte überzeugen kann, fast alle Kulturländer, Erdteile und Kolonialbesitzungen in unmittelbare, telegraphische Verbindung untereinander setzen. Einzig und allein sind von diesem Kabelnetze ausgeschlossen Länder wie Grönland und die Südspitze von Amerika, bei deren geringer Bevölkerung und untergeordnetem Handelsverkehr eine solche Verknüpfung mit den übrigen Weltteilen ohnedies sich nicht lohnen würde, oder Gebiete wie weitaus die größere Hälfte der polynesischen Inselwelt, Gebiete, die einmal zu klein sind, dann aber auch noch meistens ihrer wirtschaftlichen Erschließung harren. Ähnliches treffen wir ja auch bei den Überlandtelegraphen, so im äußersten Norden Asiens und Afrikas, im tiefen Innern Brasiliens und des Kongostaates, wo sich aber in der letzten Zeit vielfach diese Verhältnisse zum Bessern zu wenden beginnen. Man denke nur an die Pläne bezüglich solcher Telegraphenlinien quer durch den Kongostaat mit Anschluß an das deutsch-ostafrikanische Netz und quer durch die Sahara von Timbuktu nach Algier. Wir werden später sehen, welche Bedeutung solchen Plänen innewohnt.

Das Verdienst, der submarinen Telegraphie zu einem ersprießlichen Fortkommen verholfen zu haben, gebührt einem Deutschen, Werner von Siemens. Die Erfindung seiner Guttaperchapresse im Jahre 1846 ermöglichte es, zum ersten Male und damit für die Folgezeit vorbildlich den Leitungsdraht mit einer nahtlosen Isolierschicht zu umgeben. Indem er gleichzeitig die Ladungserscheinungen an isolierten unterirdischen oder unterseeischen Leitern beobachtete, gelangte er zur Aufstellung des Ladungsgesetzes für offene und geschlossene Leitungen. Ebenso gab er die Methoden, Messungen und Formeln zur Bestimmung der Lage von Leitungs- und Isolationsfehlern an solchen Leitern an.[1]) Auf Grund solcher Vorarbeiten unternahmen es zwei Engländer, die Brüder James und John Brett, im Jahre 1850 eine unterseeische Tele-

---

[1]) Lebenserinnerungen S. 91.

graphenlinie zwischen Dover und Calais zu legen. Dies erste Kabel war in des so mangelhaft, daß seine Brauchbarkeit gleich nach der Verlegung aufhörte, war die Leitung selbst doch vollkommen unbeschützt geblieben, indem man sich begnügt hatte, einen litzenförmigen Kupferdraht nur mit einer Guttaperchahülle zu umgeben. Erst im September des folgenden Jahres konnte das ersehnte Ziel mit einem widerstandsfähigeren Kabel erreicht werden. Die nächsten Jahre vergingen damit, zwischen Ländern und Inseln, deren unmittelbare Nachbarschaft Kabelverbindungen als besonders wünschenswert erscheinen ließ, unterseeische Telegraphenlinien ins Werk zu setzen, so zwischen England und Irland, Holland, Belgien, zwischen Petersburg und Kronstadt, zwischen Schweden und Dänemark, zwischen der italienischen Hafenstadt Spezia und Korsika-Sardinien, wozu sich während des Krimkrieges 1855 das Kabel Varna-Balaclava gesellte. Bei all diesen Linien handelte es sich aber um ausgesprochene Flachseekabel, die kaum irgendwo Tiefen über 800 Meter zu überwinden hatten. Mit einer Länge von 650 Kilometern bedeutete das zuletzt erwähnte Kabel das längste seiner Art, funktionierte dafür aber nur etwa während der Dauer eines einzigen Jahres. Viel größere Schwierigkeiten waren zu beseitigen, als man nunmehr daran ging, auch ausgesprochene Tiefseen mit unterseeischen Telegraphen zu überbrücken. Eine solche Linie stellte das Projekt einer Verbindung zwischen Sardinien und der algerischen Stadt Bona dar, wobei Tiefen von über 3000 Metern zu bewältigen waren. Werner von Siemens hat uns anschaulich von dieser ersten Tiefseekabellegung in seinen Lebenserinnerungen[2]) berichtet, war er doch selbst bei der Verlegung persönlich zugegen. Nach anfänglichen Mißerfolgen gelang es ihm, durch Anwendung des Dynamometers aller Hindernisse Herr zu werden und das Kabel glücklich zu verlegen. Gleichzeitig waren amerikanische und englische Unternehmer schon damit beschäftigt, eine Verbindung zwischen England und den Vereinigten Staaten herzustellen. Der erste Versuch im Jahre 1857 mißglückte vollständig, dagegen brachte das nächste Jahr, wiederum nach mehreren fehlgeschlagenen Bemühungen, die Vollendung der Strecke am 5. August 1858. Groß war die Freude seitens der beteiligten Nationen, jedoch leider verfrüht. Schon am 20. Oktober hatte jegliche telegraphische Verständigung infolge Bruchs ihr Ende gefunden. Indes eins war trotz der niederschmetternden Erfahrung erwiesen: die Möglichkeit einer solchen Verbindung zwischen den einzelnen Erdteilen ließ sich nicht mehr bestreiten. Eine Reihe von Tiefseekabelprojekten wurde nun gleich in Angriff genommen, so vor allem Linien im Mittelländischen Meere zur Verbindung zwischen Europa und Afrika und die wichtige Strecke durchs rote Meer nach Aden und Kurrachee an der Indusmündung. Freilich währte die Lebensdauer all dieser Kabel nur wenige Jahre. Inzwischen waren jene alten Pläne einer Verbindung von England und den Vereinigten Staaten nicht zur Ruhe gekommen. Zwar endete ein erneuter

---

[2]) **Ebenda**, 122 ff.

Versuch 1865 abermals erfolglos, aber der 1866 gegründeten Anglo American Telegraph Co. gelang es endlich, noch im selben Jahre ein dauerhaftes Kabel zwischen den beiden Erdteilen zu verlegen. Das Glück blieb der Gesellschaft weiter hold, als sie wenige Wochen später das Ende des 1865 abgebrochenen Kabels aufzufinden, das Kabel selbst instandzusetzen und in Nordamerika zu landen vermochte. So war eine wichtige Etappe in der Geschichte der Kabellegung erreicht, und das gute Verdienst, das das Unternehmen abwarf, 1867: 430 000 Pfund, die Dividende 25%, war der beteiligten Firma und ihren Leitern nach so vielen Fehlschlägen wohl zu gönnen. Es kann hier nicht die Absicht sein, die einzelnen Stufen in der Weiterführung der Kabellinien nach den andern Erdteilen und Ländern des genaueren zu verfolgen, genug, etwa seit 1909/1910 ist der Ausbau des Kabelnetzes, das alle wichtigen Nationen der Erde untereinander verbindet, vollendet und zum Abschluß gebracht. In dem letzten Jahrzehnte ist es sogar von englischer wie von amerikanischer Seite her gelungen, den Stillen Ozean von Nordamerika her nach Neuseeland-Australien und nach China-Japan zu überbrücken und somit den Kabelring um die ganze Erde zu schließen.

Die Hauptlinien des Kabelnetzes lassen sich am besten nach den einzelnen Erdteilen ordnen.[3]) Mit Europa soll begonnen werden. Im Mittelpunkt des ganzen Netzes steht naturgemäß England, von dem ja die ersten Versuche ausgingen und das deshalb die ältesten und meisten Verbindungen besitzt. Zahlreiche Kabel verknüpfen das Inselreich, Irland eingeschlossen, mit den Festlandstaaten, Deutschland, Holland, Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal, Dänemark, Schweden, Norwegen und über die Faröer mit Island. Diese Strecken sind gewöhnlich Gemeingut der betreffenden Staaten und Englands. In der Ostsee sorgen mehrere Linien für den direkten Verkehr zwischen Deutschland und den skandinavischen Staaten und Dänemark; diese Kabel gehören den beiderseitigen Regierungen. Dazu kommen hier noch die Kabel zwischen Rußland und Schweden-Dänemark, von Dänemark führt eine direkte submarine Leitung weiter nach Frankreich. Deutschland besitzt noch eigene Kabel von Emden nach Valentia (Irland), wo ehemals der Anschluß an die atlantischen britischen Linien erfolgte, und eine direkte Verbindung mit Spanien, Emden-Vigo (Galizien). Im Mittelländischen Meer haben fast den ganzen Kabelverkehr englische Gesellschaften in der Hand, so die Linien Barcelona-Marseille, von Italien und Österreich nach Griechenland, zwischen Griechenland und seinen Inseln (mit nur wenigen Ausnahmen), nach Konstantinopel, von Gibraltar nach Tanger, Marsaille-Algier, Marsaille-Bona, Bona-Malta, Sizilien-Malta-Tripoli, Gibraltar-Malta-Alexandrien-Port Said, Alexandrien-Kreta-Korfu, Alexandrien-Cypern-Ladikije (Syrien). Daneben kommen einige französische Regierungskabel von Marseille nach Algier, Oran und Tunis, von Oran nach Tanger, ein spanisches von Tarifa bei Cadix nach Tanger, spanische Kabel nach

[3]) Die folgende Uebersicht richtet sich nach Roscher, „Die Kabel des Weltverkehrs", Berlin 1911, S. 128 ff.

den marokkanischen Presidios von Almeria oder Algeciras und ein italienisches Regierungskabel nach der Türkei in Betracht.[4]) Im Schwarzen Meere besitzt Rußland die Strecke Sebastopol-Varna, eine englische Gesellschaft die Linie Odessa-Konstantinopel, die „Deutsche Osteuropäische Telegraphen-Gesellschaft“ das Kabel Konstantza-Konstantinopel. Die amerikanischen Routen zerfallen in die Kabelstrecken von Europa nach Nordamerika und die von Europa nach Südamerika. Nicht weniger als 16 Kabel stellen den telegraphischen Verkehr mit Nordamerika her. Die zu dem Anglo-Pool gehörigen drei englischen Gesellschaften besitzen 7 Kabel, davon die Anglo-American Tel. Co. in London vier von Valentia (Irland) nach Hearts Content (Neufundland), von wo sie sich strahlenförmig von Neuschottland bis Boston verteilen, die Western Union Tel. Co.[5]) in New York zwei von Sennen Cove (Kap Landsend) über Canso (Neu-Schottland) nach New York, die Direkt United States Cable Co. in London eins von Bellingskelligs Bay (Irland) über Halifax nach New Hampshire. Vier weitere Kabel gehören der Commercial Cable Co. in New York, einer amerikanischen Gesellschaft, davon 3 von Waterville (Irland) nach Canso oder St. Johns (Neufundland), von dort 2 weiter nach New York, 1 nach Rockport-Boston; das vierte Kabel geht von Waterville über Fayal (Azoren) nach Canso. Zwei Linien nennt die Compagnie française des câbles télégraphiques in Paris ihr eigen, das eine Kabel von Brest über St. Pierre (bei Neufundland) nach Canso und Kap Cod (vor Boston), das andere direkt von Brest nach Cap Cod. Zu diesen drei Unternehmungen kommt als vierte und jüngste die Deutsche Atlantische Telegraphengesellschaft in Köln mit zwei Kabeln von Emden über Horta (Azoren) nach New York; es sind die einzigen Linien, die direkt in der Hauptstadt der Union landen. Eine Verbindungslinie der Europe and Azores Tel. Co. in London von Fayal (Azoren) nach Carcavellos (bei Lissabon) ist das sechszehnte Kabel zwischen Europa und Nordamerika. Von Nordamerika leiten die Kabelverbindungen, soweit nicht der telegraphische Anschluß zu Land erreicht wird, nach Mexiko, Zentralamerika und Westindien hinüber. Von Galveston führen mehrere Routen an die Küste von Mexiko (Tampico, Veracruz, Coatzacoalcos, Yukatan), sie sind Eigentum der amerikanischen Mexican Tel. Co. und Central and South America Tel. Co. zu New York. Die letztere Company verlegte auch ein direktes Kabel von New York über Guatanamo auf Cuba nach Colon (Panama). Von Punta Russa (Florida) über Key West geht ein Kabel der Western Union Tel. Co. nach Habana, an der Küste Cubas werden die Verbindungen aufrecht erhalten durch die englische Cuba Submarine Tel. Co., zwischen den kleinen Antillen und den Küsten von Mittelamerika, Venezuela, Guyana leisten diese Dienste die englische West India and Panama Tel. Co. und die französische Com-

[4]) Im italienischen Besitze sind natürlich auch die Kabel nach Sizilien und Sardinien, im französischen die nach Korsika.

[5]) Die W. U. Tel.-Co. ist eigentlich eine amerikanische Gesellschaft, besorgt aber ganz die englischen Geschäfte.

pagnie française des câbles télégraphiques, deren Linie die südamerikanische Küste entlangläuft bis Pará (Brasilien); von New York kommen noch zwei direkte Kabel nach Haiti (United States und Hayti Tel. Co.) und Habana (Commercial Cable Co. of Cuba, Tochtergesellschaft der Com. Cable Co. in New York), das erstere hat Anschluß an die französischen Linien und damit nach Brasilien. Schließlich sind hier noch zwei englische Unternehmungen zu erwähnen, die Halifax and Bermudas Cable Co. zu London mit der Kabelstrecke von Halifax zu den Bermuden, wo die Direkt West India Cable Co. in London die Weiterführung nach Jamaika und an die englische Antillenroute übernimmt, von Jamaika nach Colon wird eine ebenfalls englische Verbindung hergestellt durch die West India and Panama Tel. Co. Mit dem Kabelnetze des südlichen Atlantischen Ozean nähern wir uns dem Gebiete der englischen Vorherrschaft. Die führende Gesellschaft ist hier die große englische Eastern Tel. Co., die unter ihrer Leitung und unter den Namen Associated Companies nicht weniger als zehn englische Kabelgesellschaften, sämtlich mit dem Sitz in London,[6]) vereinigt. Von der Südwestspitze Englands (Porthcurnow) laufen ihre Linien aus, im ganzen sechs Stück.

1. Zwei Kabel nach Carcavellos bei Lissabon, fortgesetzt nach Gibraltar;
2. Ein Kabel über Vigo (Anschlußpunkt für das obenerwähnte deutsche Kabel Emden-Vigo) und Carcavellos nach Gibraltar;
3. Ein direktes Kabel nach Gibraltar;
4. Ein direktes Kabel nach Madeira;
5. Ein direktes Kabel nach den Azoren.[7])

Schon in Carcavellos tritt ein Doppelkabel der Western Tel. Co. über Madeira nach St. Vincent (Kapverden) hinzu; von derselben Gesellschaft rührt die Verlängerung der Azorenlinie nach St. Vincent her, die von da aus ein Doppelkabel nach Pernambuco verlegte. Von dieser Stadt führen weitere Linien der Western Tel. Co. nordwärts bis nach Pará (Anschluß an das französische Antillennetz) und südwärts mit Berührung sämtlicher wichtiger Küstenplätze bis nach Montevideo. Von dort aus erfolgt die Weiterführung nach Buenos Aires durch die der Western Tel. Co. befreundete Platino Brazilian Co. Die Landlinien der Pacific und European Tel. Co. reichen von Buenos Aires bis Santiago und Valparaiso, auch diese Gesellschaft gehört den Associated Companies an. Seit Ende 1910 befindet sich das Kabel der Western Tel. Co. von Buenos Aires über Aszension nach St. Vincent in Betrieb. An der chilenischen Küste verlaufen die Kabel der West Coast of America Tel. Co. von Talcahuano (südlich von Valparaiso) bis nach Lima (Peru).. Neben diesen reinenglischen Unternehmungen spielt noch eine Rolle das Kabel der South

---

[6]) Die Associated Companies werden von der Eastern Tel. Co., der Eastern Extension, Australasia and China T. C., der Eastern and South African T. C., Europa and Azores T. C., der Western T. C., der African Direkt T. C., der West African T. C., der West Coast of America T. C., der Black Sea T. C. und der Direkt Spanish T. C. gebildet.

[7]) Von den Azoren das oben erwähnte Kabel d. Europe a. Azores T. C. nach Carcavellos.

American Cable Co., deren Aktien sich sämtlich im Besitze der französischen Regierung befinden und die daher unter französischer Aufsicht steht. Es geht von St. Louis in Senegal (hier Anschluß an das französische Regierungskabel Brest-Dakar bei St. Louis) über Fernando de Noronha nach Pernambuco.[8]) An der Westküste Südamerikas treten mit dem englischen Kabel erfolgreich die Linien der amerikanischen Central and South American Tel. Co. von Salina Cruz in Mexiko bis Valparaiso in Konkurrenz. Die jüngste Linie bildet das in diesem Frühjahr fertig gewordene deutsche Kabel von Emden über Teneriffa, Monrovia (Liberia) nach Pernambuco, das bis nach Argentinien weitergeführt werden soll, wenn es der deutschen Diplomatie gelingt, dort das Landungsrecht für das heimische Unternehmen zu erringen. Eine noch größere, ja, man kann sagen eine absolute Monopolstellung nehmen die englischen Kabellinien nach Afrika ein. Außer jenen erwähnten französischen und spanischen Kabeln nach Algier und Marokko, dem französischen Kabel nach Dakar (Senegal), dem deutschen nach Monrovia finden sich an den Küsten Afrikas nur an drei Stellen nicht englische Kabel, die Linie Brest-Dakar wird weitergeleitet bis Konakry (französisch Guinea); Landtelegraphen verbinden Senegal mit der französischen Elfenbeinküste, wo von Groß Bassam französische Kabel nach Kotonu (Dahome) und Libreville (französisch Kongo) gehen. Ein französisches Regierungskkabel verbindet Mauritius, Réunion und Madagaskar mit Mozambique, ein italienisches Perim über Assab mit Massaua, ein türkisches Sauakim mit Dschedda. Da aber diese letzten drei Anschluß an englische Linien haben, so sind sie in der Tat von England abhängig.[9]) Alle andern Kabelstrecken rund um Afrika sind in englischen Händen. Von St. Vincent verlegte die Eastern Tel. Co. ein direktes Kabel über Aszension und St. Helena nach Kapstadt, seine Fortsetzung hat dies Kabel in Durban, von wo es bis Mauritius langt. Hier wird es von der Eastern Extension Australasia and China Tel. Co. aufgenommen und über die Cocos-Inseln nach Perth und Adelaide in Australien geleitet; bei den Cocos-Inseln zweigt die Route nach Java ab. Ebenfalls von St. Vincent führt ein Kabel der African Direkt Tel. Co. nach Bathurst (britisch Senegal) und des weiteren, alle britischen Besitzungen an der guineischen Küste berührend, bis nach Duala in Kamerun. Unsere deutsche Kolonie Togo erhält entweder Anschluß an dieses Kabel über Accra (britische Goldküste) oder über Kotonu in Dahome und damit weiter an die oben erwähnten französischen Telegraphenstrecken. Banny (Südnigeria) und Loanda verknüpft über die Inseln im Golf von Guinea das Kabel der West African Tel. Co., von Loanda aus geht die Linie der Eastern and South African Tel. Co. unter Berührung der wichtigeren Küstenplätze — ein „T"-Sück zweigt nach Swakopmund ab — nach Kapstadt. Von Gibraltar läuft ein dreifacher Kabel-

[8]) St. Louis seinerseits ist wiederum mit Teneriffa verbunden, von wo das spanische Regierungskabel nach Cadix und das deutsche Kabel der Deutsch-Südamerikanischen Tel. Ges. nach Emden führen.

[9]) Das Kabel Sauakim—Dschedda hat allerdings Landverbindung mit Konstantinopel über Arabien und Syrien.



strang über Malta nach Alexandrien, dieser wie die sich anschließende Landlinie nach Suez der Eastern Tel. Co. gehörend; das Rote Meer durchziehen vier Kabel (zum Teil berühren sie Sauakim und Perim, siehe oben! bis nach Aden; bis hierher ist diese Route mit der ostindischen identisch. In der genannten Stadt schließt sich das Kabel der Eastern and South African Tel. Co. an nach Zanzibar (Bagamojo, Daressalam, Mombassa), Mozambique und Durban, zwischendurch noch andere Küstenplätze berührend. Dieselbe Gesellschaft schuf das Kabel von Mauritius über die Seychellen nach Zanzibar. So befindet sich der ganze Kabelverkehr der west- und ostafrikanischen Küste, ausgenommen jene französischen Linien in Guinea, in den Händen der Engländer. Nach Ostindien stellen 3 Kabel von Aden nach Bombay (Eastern Tel. Co.) die Verbindung her. Die Landlinie der Indo European Tel. Co. von London über Emden-Thorn-Odessa-Kertsch-Tiflis-Tabris-Teheran nach Bushire (am Persischen Golfe), erhält ihre Fortsetzung durch das Kabel derselben Gesellschaft über Jask (hier Abzweigung nach Maskat) nach Kurrachee an der Indusmündung; es ist ein Doppelkabel. Daneben spielt die Fortsetzung der alten Landlinie Konstantinopel-Angora-Diarbekier-Bagdad-Fao, das Kabel von Fao nach Bushire nur eine untergeordnete Rolle. Es muß erwähnt werden, daß sich die Eastern Tel. Co. und die Indo-European Tel. Co. bezüglich der Verteilung des Verkehrs auf ihren Linien und der daraus entspringenden Einnahmen geeinigt haben, so daß auch hier die Einheit des englischen Systems gewahrt ist. Die Eastern Extension Australasia and China Tel. Co. hat nun aber selbstverständlich über Ostindien hinaus das englische Kabelnetz ausgebaut, und zwar verlegte sie zunächst ein Doppelkabel von Madras über Penang nach Singapore. Vier Kabellinien derselben Gesellschaft strahlen von hier aus:

1. ein Kabel nach Batavia, wo der Anschluß an das Kabelnetz der niederländisch-indischen Regierung und damit die Verbindung mit den übrigen Sundainseln erfolgt; in Borneo findet auch das französische Regierungskabel von Tonkin, Annam und Saigon Anschluß an das niederländische Netz;
2. ein Kabel nach Banjoewangi (Ostjava), von wo weitere niederländische Kabel zu den Sundainseln, darunter bis Menado auf Celebes, führen. Drei Kabel der Eastern Extension vermitteln von Banjoewangi aus den Verkehr mit Australien (zwei nach Port Darwin, eins nach Roebuck Bay);
3. ein Kabel über Labuan in Nordborneo nach Hongkong, von hier Abzweigung nach Manila;
4. ein Kabel über Kap St. Jacques in Annam nach Hongkong mit Fortsetzung nach Schanghai.

Daneben geht von Tourane in Annam ein französisches Kabel nach Amoy, wo der Anschluß an die große Nordische Tel. Co. (Sitz Kopenhagen) stattfindet. Dieses dänische Unternehmen ist die wichtigste Konkurrentin des Eastern Extension in den ostasiatischen Gewässern. Ihre Kabel reichen von Wladiwo-



stock Anschluß an die russisch-sibirischen Landtelegraphen) bis hinunter nach Hongkong und verknüpfen alle nur irgendwie bedeutenden Küstenplätze in China untereinander und mit Hilfe der russisch-sibirischen Überlandtelegraphen auch mit Europa. Auch das japanische Inselreich bekommt durch diese Gesellschaft Anschluß an das internationale Kabelnetz; eigene japanische Linien ranken von Formosa über die einzelnen japanischen Inseln hinaus bis nach den Bonin-Inseln, Sachalin und zu den Kuriken. In Schanghai vereinigt sich mit den Linien der Großen Nordischen Tel. Ges. das deutsche Reichskabel von Tschifu und Tsingtau. Bezüglich Verteilung der Einnahmen haben auch hier sich die Eastern Extension und die Große Nordische geeinigt, os daß jede Geesellschaft die Hälfte der Einkünfte erhält, obgleich der Verkehrsanteil der Großen Nordischen nur vierzig Prozent beträgt. Die jüngste Errungenschaft auf dem Gebiete der Kabellegung ist die Überwindung des Großen Ozeans. Die amerikanische Commerzial Pacific Cable Co. schuf die Verbindung von San Franzisko über Honolulu, die Insel Midway nach der amerikanischen Marianeninsel Guam, wo sich eine Linie von Manila und Schanghai, eine andere nach den Bonin-Inseln mit japanischer Kabelfortsetzung nach Tokio abzweigen. Des weiteren geht von Guam ein deutsches Kabel der Deutsch-Niederländischen Telegraphengesellschaft zu Köln nach Jap (Karolinen) und gabelt sich hier in eine Linie nach Schanghai und in eine nach Menado auf Celebes, womit die Verbindung an das niederländische Sundanetz erreicht wird. Die zweite pacifische Route ist wieder ein englisches Unternehmen und verläuft von Vancouver über die Fanning-Insel, Fidschi-Inseln nach der Norfolk-Insel, von wo ein Arm nach Southport in Queensland, ein anderer nach Doubtleß Bay auf Neu-Seeland sich erstreckt, diese ganze Linie ist Eigentum der Staaten Großbritannien, Kanada, Neusüdwales, Queensland, Viktoria und Neu-Seeland und des Pacific Cable Board. Die Strecke Vancouver-Fanning ist mit 6404 Kilometern das längste Kabel, das bis jetzt gelegt worden ist. Eine Linie der Eastern Extension verbindet Sydney mit Neuseeland, eine französische Neu-Caledonien mit Bundaberg in Queensland. Was den Landverkehr in Nordamerika anbetrifft, so wird er in den Vereinigten Staaten hauptsächlich von zwei Gesellschaften vermittelt: 1. der Western Union Tel. Co., die ausgedehnte Landtelegraphenlinien besitzt, aber zum Anglo-Pool gehört und damit hinsichtlich ihrer Stellung genugsam charakteresiert ist; 2. der Zostal Tel.Co., die mit der Commercial Cable Co. vereinigt ist; diese hat ihrerseits mit der Deutsch-Atlantischen Tel.-Co. über die Weiterführung der deutschen Kabelgramme Vereinbarungen getroffen. Von der Commercial Cable Co. sind die Commercial Pacific Cable Co. gegründet, enge Gemeinschaft verknüpft sie mit der Compagnie française des câbles télégraphiques[10]) und geren ausgedehntem Kabelnetz in dem Antillenmeer, so daß hierdurch ein gesicherter Verkehr nach Ostasien, Westindien, Mittelamerika und das nördliche Südamerika für den deutschen

[10]) Beide Gesellschaften üben auch noch die Kontrolle über die United Staates and Hayti Tel. a. Cab. Co. in New York aus.



Handel gewährleistet wird. Auch die amerikanische Central and South America Tel. Co. steht dem deutschen Telegrammverkehr freundschaftlich gegenüber und sichert damit eine von England unabhängige Verbindung an die Westküste Südamerikas. Der Verkehr über die kanadischen Landtelegraphen dient ausschließlich englischen Interessen. Am Schluß sei hier auch noch das amerikanische Kabel von Seattle über Sitka nach Alaska erwähnt, woran sich Landtelegraphen im Innern der Halbinsel schließen; der äußerste Endpunkt dieser Linien in Alaska liegt unweit der Beringstraße. Außer diesen großen Linien gibt es natürlich noch eine ganze Reihe kurzer Kabelstrecken, die meist die Länder mit den ihnen vorgelagerten Inseln verbinden und sich im Besitze der betreffenden Regierungen befinden; dasselbe gilt natürlich auch von vielen Inselgruppen. Diese Linien dienen aber rein lokalen Zwecken und kommen daher hier nicht inbetracht. Selbstverständlich existieren auch noch allerhand Pläne zur Vervollständigung des Kabelnetzes, die teilweise wenigstens auch schon in Angriff genommen sind; zur Zeit hat aber keins dieser Projekte die Vollendung erreicht. Soweit sie berufen sind, in der deutschen Kabelpolitik eine besondere Stellung zu behaupten, wird später von ihnen die Rede sein.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß sich die meisten Kabellinien nicht in den Händen der einzelnen Staatsregierungen, sondern im Besitze von Privatgesellschaften befinden. Die folgenden Tabellen mögen dies veranschaulichen.[11])

Anteil der einzelnen Länder am Weltkabelnetz.

	1898			1908		
	Im Staatsbesitz	Im Besitz von Privatgesellschaften	Zusammen	Im Staatsbesitz	Im Besitz von Privatgesellschaften	Zusammen
England (einschließl. der Pacific Cable Board)	8900[12])	199847	208747	23219	230679	253898
Nordamerika (einschl. Philippinen)	—	50545	50545	7320	85498	92818
Frankreich	10781	15376	26157	20702	22413	43115
Deutschland	4127	2059	6186	5866	24301	30167
Dänemark	436	12952	13388	569	17202	17771
Niederlande	1786	—	1768	5721	—	5721
Japan	2797	—	2797	8084	—	8084
Spanien	3237	—	3237	3565	—	3565
Italien	1968	—	1968	1989	—	1989
Verschiedene Länder	3111	122	3233	7120	604	7724
Kabelnetz der Welt	37125	280901	318026	84155	380697	464852

Von den Staaten mit größerem Kabelnetze weist allein Frankreich die Tendenz auf, seine Kabel zu verstaatlichen, während die kleineren Länder fast ausschließlich nur staatlichen Besitz haben. Was Deutschland anbetrifft, so ist bei der Ziffer 5866 noch das ganze Kabel von Hoyer nach Arendal einge-

[11]) Nach Roscher, „Die Kabel des Weltverkehrs“, S. 201 ff.
[12]) Die Zahlen bedeuten Kilometer.



rechnet, obwohl diese Strecke jetzt gemeinschaftlich von Deutschland nach Norwegen betrieben wird. Seit der Fertigstellung des deutschen Kabels nach Pernambuco dürfte sich aber die Gesamtzahl, auch wenn die Länge des deutsch-norwegischen Kabels abgezogen wird, als noch höher herausstellen.

Zahl und Länge der im Staatsbesitz befindlichen Kabel.

	Namen der Länder	März 1908	
		Zahl der Kabel	Gesamtlänge in km
1.	Deutschland	87	5 865,945
2.	Österreich	48	414,870
3.	Belgien	4	231,625
4.	Dänemark	98	568,510
5.	Spanien	17	3 564,531
6.	Frankreich	87	20 701,542
7.	Großbritannien und Irland	191	4 267.994
8.	Griechenland	46	101,961
9.	Italien	41	1 988,365
10.	Norwegen	626	1 796,948
11.	Niederlande	36	451,641
12.	Portugal	4	213,071
13.	Europäisches Rußland und Kaukasien	25	581,942
14.	Schweden	16	387,360
15.	Schweiz	3	30 820
16.	Europäische und asiatische Türkei	24	655,500
17.	Portugiesisch-Ostafrika	2	48,700
18.	Senegal	1	5,566
19.	Asiatisches Rußland	3	317,886
20.	Japan	124	8 084,305
21.	Makao	1	3,574
22.	Französisch-Indochina	1	1 432,100
23.	Siam	3	24,076
24.	Britisch-Indien[13])	8	3 694,422
25.	Niederländisch-Indien	14	5 268,548
26.	Australischer Staatenbund	28	287,900
27.	Philippinen	33	2 432,325
28.	Neu-Caledonien	1	1,852
29.	Neuseeland	18	527,547
30.	Pacific Cable Board	5	14 515,547
31.	Südaustralien	—	—
32.	Britisch-Amerika	2	739,585
33.	Vereinigte Staaten	12	4 858.399
34.	Bahama-Inseln	1	394,476
35.	Brasilien	28	84,838
36.	Argentinien	13	110.795
37.	China	—	—
	Summe:	1651	84 155,006

Aus der Zahl und Länge der Kabel ergibt sich, daß wir es hier meist mit Küstenkabeln zu tun haben, nur wenige Staaten wie Frankreich, Japan, Niederländisch-Indien und der Pacific Cable Board bilden eine Ausnahme.

[13]) In Britisch-Indien sind 2 Verwaltungsbezirke, die Generaldirektion der Telegraphen mit 3 (117,568 km) und das Indo European Telegraphendepartement mit 5 Kabeln (3576,854 km).



Zahl und Länge der im Privatbesitz befindlichen Kabel.

	Name der Gesellschaften	Kabelbesitz		Sitz der Gesellschaft	Nationalität
		Zahl d. Kabel	Gesamtlänge in km		
1.	Deutsch-Atlant. Telegr.-Ges. . .	5	17 627,774	Köln	Deutsch
2.	Deutsch-niederländ. Tel.-Ges. . .	4	6 329,617	"	"
3.	Osteuropäische Tel.-Ges. . . .	1	342,731	"	"
4.	Eastern Telegr. Company . . .	97	73 525,750	London	Englisch
5.	Eastern Extension Australasia and China Tel. Co.	36	43 660,204	"	"
6.	Eastern a. South African Tel. Co.	19	21 370,755	"	"
7.	West African Tel. Co.	6	2 728,287	"	"
8.	African Direkt Tel. Co. . . .	11	5 620,783	"	"
9.	West Coast of American Tel. Co.	7	3 671 000	"	"
10.	Western Tel. Co.	28	34 795,180	"	"
11.	Europe a. Azores Tel. Co. . .	2	1 953 450	"	"
12.	Black Sea Tel. Co.	1	625,400	"	"
13.	Direkt Spanish Tel. Co. . . .	4	1 850,263	"	"
14.	Idian Rubber, Gutta Percha a. Telegraph Works Co. . . .	3	269,524	"	"
15.	Indo European Tel. Co. . . .	3	39,253	"	"
16.	Anglo American Tel. Co. . . .	14	17 695,487	"	"
17.	Direct United States Cable Co.	2	5 731,960	"	"
18.	Direct West India Cable Co. .	2	2 347 495	"	"
19.	Halifax a. Bermuda Cable Co. .	1	1 574,126	"	"
20.	Cuba Submarine Tel. Co. . .	10	2 116,836	"	"
21.	West India a. Panama Tel. Co.	24	8 591,428	"	"
22.	River Plata Tel. Co.	2	218 820	"	"
23.	South American Cable Co. . .	2	3 795,487	"	"
24.	Große Nordische Tel. Ges. . .	34	17 202,494	Kopenhagen	Dänisch
25.	Compagnie française des câbles télégr.	32	22 412,768	Paris	Französisch
26.	Western Union Tel. Co. . . .	13	13 849,607	Neuyork	Amerikanisch
27.	Commercial Cable Co.	13	30 998,922	"	"
28.	Un. States a. Hayti Tel. a. Cable Co.	1	2 576,400	"	"
29.	Mexican Tel. Co.	3	2 830,782	"	"
30.	Central a. South American T. C.	14	13 890,926	"	"
31.	Commercial Pacific Cable Co. .	6	18 525,434	"	"
32.	Commercial Cable Co. of Cuba	1	2 830,746	"	"
33.	Compañia Telegràfico del Plata	1	51,856	Buenos Aires	Argentinisch
	Summe:	402	380 696,545		

Dazu kommen die Kabel der Staatsverwaltungen mit 1651 Strecken und 84 155,006 Kilometern, so daß die Gesamtsumme aller Kabel 2053 und 464 851,551 Kilometern beträgt. Zu der letzten Tabelle ist zu bemerken, daß die Nummern 1—4, 7—8, 12—15, 18—19, 21, 23—25 und 27 für ihre Linie zwischen Frankreich und Irland dem Internationalen Telegraphenvertrag beigetreten sind. Da sich die Aktien von Ziffer 23 in Frankreichs Händen befinden, so scheidet dies Unternehmen eigentlich aus den englischen aus, denen umgekehrt wieder durch die Zugehörigkeit der Western-Union-Telegraph-Company zum Anglo-Pool ein Zuwachs entsteht.

Unter den Nationen, deren Kabelbesitz 20 000 Kilometer überschreitet, nimmt Deutschland die vierte Stelle ein, die erste behauptet weitaus England

mit einem fast dreifach so großen Besitze wie die nächstfolgende Nation, die Nordamerikaner, den dritten Platz hat Frankreich. Die unermüdliche Tätigkeit auf diesem Felde hat dem britischen Volke eine derartige Überlegenheit gesichert, daß man bis Ende der siebziger Jahre ruhig von einer Monopolstellung Englands bezüglich des Kabelwesens reden konnte, einzig und allein der Weg von Nord-Amerika nach Europa wurde noch von andern Nationen bestritten, und in Ostasien trat die Große Nordische Telegraphengesellschaft im Anschluß an das russisch-sibirische Landtelegraphennetz als Konkurrentin der englischen Gesellschaft auf. Auch heute noch hat diese Monopolstellung der englischen Nation für große und wichtige Gebiete der Erde Geltung. So ist mit Ausnahme der Nordwest- und Westküste Afrikas von Tunis bis Libreville (französisch Kongo) der ganze schwarze Erdteil in seinem telegraphischen Verkehre von englischen Linien abhängig, nicht besser steht es in Iran und Vorderindien, in Kanada, in Australien und Neuseeland, ja selbst das gesamte östliche Mittelmeerbecken untersteht dem englischen Einflusse. Es erhellt ohne weiters daraus, wie sehr die andern Länder in ihren kolonialen Besitzungen und ihrem Nachrichtenverkehr von den Engländern abhängig sind, während es umgekehrt keine englische Kolonie gibt, die nicht auf einem von jedem andern Staatswesen vollständig unabhängigen Kabelwege von dem Mutterlande zu erreichen ist. Aber selbst in den nichtbritischen Gebieten der Erde nimmt das englische Kabel und damit der von ihm beeinflußte Telegraphenverkehr vielfach den ersten Rang ein. Im Verlaufe dieser Darstellung wird es sich zeigen, inwiefern und inwieweit es den Deutschen gelungen ist, sich dieser englischen Fessel zu entziehen. In der Tat ist nichts geeigneter, die Weltmachtstellung Englands zu erhalten und zu befestigen als der englische Kabelring, der alle Erdteile und Länder umschließt.

Seitdem es in den Jahren 1866—67 gelungen war, die ersten Kabel zwischen Europa und Nordamerika zu verlegen, und gar bald die Rentabilität des Unternehmens bekannt wurde, bildeten sich auch in andern Ländern Gesellschaften, die gewillt waren, zwischen dem eigenen Staate und Amerika telegraphische Verbindungen zu schaffen. Frühzeitig traten solche Bestrebungen schon in Deutschland auf. Bereits 1869 wurde die Vereinigte Deutsche Telegraphen-Gesellschaft gegründet, die sich die Konzession zur Verlegung und zum Betriebe eines Kabels zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten erwarb. Es hatte indes gute Wege bis zur Ausführung eines so gewaltigen Planes. Zwar wurden mit englischen Kabelunternehmungen allerhand Verträge abgeschlossen, aber der einzig greifbare Erfolg blieb bis auf weiteres das Zustandekommen einer Kabellinie zwischen Greetsiel bei Emden und Lowestoft an der Ostküste von England, 1871. 1882 schloß sich die Route von Emden nach Valentia (Irland) an, die 1889 Eigentum des deutschen Reiches wurde. Die beiden Linien waren dem englischen Kabelnetze angegliedert, und so lag tatsächlich der telegraphische Verkehr zwischen Deutschland und Amerika in englischen Händen. Bald gestaltete sich



jedoch dieser Verkehr so umfangreich, daß man wirklich daran denken konnte, mit einer Menge von 310 000 Telegrammen im Jahr (1891) ein eigenes Kabel zu betreiben. Da man sich aber unterdes zu der Erkenntnis durchgerungen hatte, daß eine direkte Route zwischen Emden und New York zu groß war und kaum bei einer Länge der Leitung ein rasches und bequemes Telegraphieren zusicherte, so dachte man an eine Zwischenstation und hoffte auf den Azoren für eine solche die Zustimmung der portugiesischen Regierung zu gewinnen. Diese Verhandlungen schienen auch bereits zu einem günstigen Resultate zu führen, als sie sich plötzlich zerschlugen. Eine französische Gesellschaft trat an die Stelle der deutschen, aber auch sie ließ die Konzession verfallen, und nun geriet diese in die Hände einer englischen Firma, der Telegraph-Construktion and Mantenance- Compagny, unter der Verpflichtung, ein Kabel zwischen Lissabon und den Azoren zu verlegen und dies innerhalb zehn Jahren bis nach New York zu vollenden. Die Konzession, 1893 erteilt, lautete auf 25 Jahre. Schon 1893 ward die Leitung zwischen Lissabon und den Azoren fertig gemacht, mit der Beendigung ließen sich aber die Engländer Zeit. Indessen war das Drängen in Deutschland nach einem selbständigen Kabel immer stärker geworden, da jedoch die Landung eines deutschen Kabels nach Amerika auf englischem Boden sowohl an dem Widerstand der englischen Regierung wie der Anglo American Telegraph Company, mit der das Reich zwecks Weiterführung der deutschen Telegramme über Valentia hinaus einen bindenden Vertrag geschlossen hatte, scheiterte, so sah man sich gezwungen, den Ablauf dieses Vertrages (31. Dezember 1899) abzuwarten. Immerhin wußte die von der Firma Felten und Guilleaume in Mühlheim (Rhein) gegründete deutsche Seetelegraphen-Gesellschaft einen Ausweg zu finden, indem sie 1896 das deutsche Kabel von Emden nach Vigo (Spanien) als erstes Stück eines demnächstigen deutsch-atlantischen Kabels verlegte. Diese Linie erreichte in Vigo den Anschluß an die Eastern-Kabel und damit nach Ostafrika und Ostasien. Verträge mit dieser und anderen in Betracht kommenden englischen Gesellschaften sorgten für die Weitergabe der deutschen Telegramme über Vigo hinaus. Der Plan, das Kabel Emden-Vigo über die Azoren nach New York durchzuleiten, erwies sich als trügerisch. Zum Glück war man darauf nicht angewiesen, denn das Kabel Emden-Vigo war bereits derart überlastet, daß so wie so zur Verlegung eines neuen, direkten Kabels Emden-Azoren, das die Billigung Portugals fand, geschritten werden mußte. Die Ausführung übernahm die ebenfalls unter Beihilfe von Felten und Guilleaume im Februar 1899 neugeschaffene Deutsch-Atlantische Telegraphen-Gesellschaft, die sich verpflichtete, bis zum 1. Oktober 1900 die erste deutsche Verbindung nach Amerika vollendet zu haben (Vertrag mit der Reichspost vom 22. Mai 1899). Es waren jedoch noch Unterhandlungen mit der Telegraph - Construktion and Mantenance-Company zu führen, die, wie oben gesagt, die Konzession für die Azoren besaß. Nur unter der Bedingung, daß dieser Gesellschaft Herstellung und Legung des Kabels überwiesen wurde, war für Deutschland das Lan-



dungsrecht auf den Azoren zu bekommen.[14]) So konnte die neue Linie denn endlich am 1. September 1900 in Betrieb genommen werden. Dieselbe deutsche Gesellschaft erwarb dann bald darauf das Kabel Emden-Vigo 1905. Gern hätte man in Deutschland eine zweite selbständige Linie durch die Verknüpfung des Kabels Emden-Valentia mit denen der amerikanischen Commerzial Cable Company, deren Linien in Waterville auf Irland endigen, erlangt, aber die englische Regierung versagte die Umlegung von Valentia nach Waterville. Kurzerhand wurde daraufhin das Kabel deutscherseits gesperrt. Es sind aber Unterhandlungen im Gange, das Kabel von Valentia nach Brest umzulegen und so dasselbe den französischen Linien nach Amerika anzugliedern. Der Verkehr auf dem ersten deutsch-atlantischem Kabel steigerte sich in Kürze dermaßen, daß zu seiner Bewältigung ein zweites Kabel erforderlich wurde. Dies zweite deutsche Kabel, nunmehr auch in Deutschland selbst verfertigt und durch einen deutschen Kabeldampfer, den „Stephan", verlegt, schlägt ebenfalls seinen Weg über Horta (Azoren) ein und arbeitet seit dem 1. Juni 1904. Besonders wichtig für die beiden Kabel ist, daß sie die einzigen transatlantischen Linien sind, die direkt in New York, der Handelsmetropole der westlichen Erdhälfte, landen. Das folgende Jahr brachte einen andern deutschen Erfolg. Schon 1899 hatte sich zu Köln, dem Sitze der Deutsch-Atlantischen Telegraphen-Gesellschaft, ein zweites deutsches Kabelunternehmen niedergelassen, die Osteuropäische Telegraphen-Gesellschaft. Diese strebte eine direkte deutsche Verbindung mit Konstantinopel an, um die im Orient besonders lebhaften Handelsinteressen der Deutschen wirksam unterstützen zu können. Auch hier waren allerhand Schwierigkeiten zu beseitigen. Im Schwarzen Meere existierte bereits eine Route der Eastern Telegraph Company von Odessa nach Konstantinopel; nichts war also natürlicher, als daß diese Gesellschaft sich auf die Hinterbeine stellte und die deutschen Projekte zu durchkreuzen suchte. Sie behauptete, das alleinige Landungsrecht von Kabeln auf türkischem Boden, speziell in Konstantinopel zu haben. Die Verhandlungen beanspruchten fünf Jahre, und der Einspruch der Eastern wäre durchgedrungen, wenn sie die Forderung der Türkei, die Kabelstrecke Konstantinopel-Konstantza (Rumänien) zu verlegen, hätte erfüllen können. Das aber scheiterte an der strikten Weigerung Rumäniens, der englischen Gesellschaft das Landungsrecht zu gewähren. Es waren nämlich Vereinbarungen zwischen Deutschland und Rumänien bezüglich dieses Kabels vorangegangen, denen zufolge die deutsche Regierung den Betrieb der ganzen Linie Berlin-Bukarest-Konstantza-Konstantinopel verwalten sollte, wogegen Rumänien gewisse Vergünstigungen erhielt. Diese Abmachungen waren Grund und Ursache der rumänischen Weigerung. Der englischen Gesellschaft hatte die türkische Regierung zugleich einen Termin (Februar 1905) gesetzt, bis zu dem das Kabel fertiggestellt sein sollte.

[14]) **Auch die Landung des Kabels in New York bedurfte langwieriger diplomatischer Verhandlungen. Die Weiterbeförderung der deutschen Telegramme in Amerika geschieht auf den Landlinien der Postal Telegraph Co.**



Die Frist verstrich und damit das englische Vorrecht. Die Osteuropäische Telegraphen-Gesellschaft begann sofort den Bau der neuen Strecke, und seit Ende Juli 1905 befindet sich das neue deutsche Kabel hier im Betrieb. Noch an dritter Stelle hat sich deutsche Rührigkeit ein Feld zu erobern gewußt, in Ostasien und der Südsee. Im Jahre 1904 verständigten sich die Regierungen von Deutschland und Holland zu einem gemeinsamen Vorgehen auf dem Gebiete der Kabellegung und interessierten einige Finanzleute beider Nationen für ihre Absichten. Mit dem Sitze in Köln entstand noch im gleichen Jahre die Deutsch-Niederländische Telegraphengesellschaft. Es handelte sich um nichts Geringeres als um die Anbahnung eines von englischen Einflüssen unabhängigen Nachrichtenweges nach Niederländisch-Indien, den deutschen Besitzungen in der Südsee und Kiautschou und Asien. Zu dem Zwecke ging man holländischerseits die Verpflichtung ein, das niederländische Kabelnetz im Malaiischen Archipel bis nach Manado an der Nordspitze von Celebes auszubauen, von dort reicht die deutsche Linie bis zur Insel Jap in den Karolinen, dem Mittelpunkte des deutschen Unternehmens. Von hieraus erstreckt sich ein Zweig bis zu der amerikanischen Marianeninsel Guam und bewirkt daselbst den Anschluß an das amerikanische Pacifickabel S. Franzisko-Honolulu-Manila-Schanghai. Ein anderer Zweig verbindet Jap direkt mit Schanghai, von wo deutsche Regierungskabel Kiautschou und Tschifu erreichen. Gleichzeitig tritt in Schanghai die Verknüpfung mit dem Netze der Großen Nordischen Telegraphengesellschaft ein, und damit wird der Weg über Wladiwostock - Sibirien - Rußland für den deutsch-holländischen Verkehr eröffnet, während andererseits aber auch der Weg über die Union freisteht. Zählt man die englische Linien, die Indien und den Malaiischen Archipel wie auch Schanghai berühren, hinzu, so bietet sich hier die willkommene Gelegenheit für den deutschen Nachrichtenverkehr, nach Ostasien und der Südsee auf drei Routen gelangen zu können. Dies Kabelnetz, deren Leitungen wie bei allen deutschen Unternehmungen des letzten Jahrzehntes deutsches Fabrikat sind, wurde durch den „Stephan" bis zum Herbst 1905 vollendet und ist seitdem in Tätigkeit.[15]) Zu diesen Kabeln gesellte sich 1906 ein zweites deutsch-norwegisches Kabel von Cuxhaven nach Arendal, im gemeinsamen Besitze beider Nationen; so wurden auch hier die schon bestehenden Verbindungen mit England, Dänemark, Schweden und Norwegen aufs neue vermehrt. Das letzte, aber eins der wichtigsten deutschen Unternehmen ist das mit der Gründung der Deutsch-Südamerikanischen Telegraphengesellschaft zu Köln ins Leben gerufene Kabel von Emden nach Südamerika (Gründungsjahr der Gesellschaft 1908). Schon 1907 erhielt die an dem Werk beteiligte Firma Felten und Guilleaume, die die vorbereitenden Unterhandlungen leitete, die Erlaubnis von Spanien, auf Teneriffa ein Kabel landen zu dürfen, das gleiche Recht in der Republik Libe-

[15]) **Die an der Gründung der Deutsch-Niederländischen Telegraphengesellschaften beteiligten Firmen sind: Die Dresdener Bank, die Darmstädter Bank, die Diskontogesellschaft, Bleichröder, Schaafhausenscher Bankverein, Felten und Guillaume und die Amsterdamsche Bank.**



ria. Nicht so schnell ward die Landung in Brasilien (Perambuco) erstritten. Hier standen vor allem Interessen der Western Telegraph Company in England im Wege. Aber schon das Jahr 1908 hatte den Sieg des deutschen Unternehmens zu verzeichnen: sowohl Brasilien wie das deutsche Reich erteilten die Genehmigung, an ihren Küsten das Kabel der Gesellschaft zu landen. Die Strecke Borkum-Teneriffa nahm im August 1909, die Strecke Teneriffa-Monrovia im März 1910 und die Strecke Monrovia-Pernambuco im Frühjahr 1911 den Betrieb auf. Seine volle Bedeutung wird dies Kabel aber erst erreicht haben, wenn es gelingt, die Linie bis nach Argentinien weiterzuführen. Das stößt aber auf Schwierigkeiten ganz besonderer Art. Nach langem Kämpfen ist es der englischen Western Telegraph Company gelungen, eine Art Monopol des gesamten Kabelverkehrs zwischen Europa und Argentinien zu erwerben, das, wie es scheint, auch bisher noch nicht von den diplomatischen Einsprüchen der Vereinigten Staaten und Deutschlands erschüttert worden ist.[16]) Sollte trotzdem dieser Widerstand von Deutschland gebrochen werden, so würde ein glänzender Sieg für die deutsche Sache und die großen Interessen Deutschlands in Argentinien erfochten worden sein.[17]) Es muß hier festgestellt werden, daß Deutschland außerdem durch die Algecirasakte die Landung eines eigenen Kabels in Marokko gewährleistet wurde. Wie weit sich indessen dieses Recht wird ausnutzen lassen, entzieht sich augenblicklich dem Urteil. Jedenfalls steht das eine fest, daß Deutschland und die vier großen deutschen Kabelgesellschaften, die Deutsch-Atlantische, die Osteuropäische, die Deutsch-Niederländische und die Deutsch-Südamerikanische Telegraphengesellschaft, mit dem bislang Errungenen vollauf zu frieden sein können. Ganz besonders erfreulich ist es, daß wir Deutschen unsere Kabel im eigenen Lande herstellen und somit auch in dieser Hinsicht vom Auslande unabhängig sind; es ist dies das Verdienst der deutschen Seekabelfabrik „Norddeutsche Seekabelwerke" in Nordenham an der Unterweser, die denn auch alle deutschen Linien seit 1900 mit ihren beiden Kabeldampfern, „Podbielski" und „Stephan", verlegt hat. Die andere deutsche Kabelfabrik, Siemens und Halske, kommt für diese Strecken nicht inbetracht.

Bei dem großen Interesse, das der Staat an den Seekabeln sowohl wegen ihrer wirtschaftlichen als auch politischen Bedeutung zu nehmen hat, haben sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung allmählich drei Formen staatlicher Mitwirkung bezüglich des Besitzes herausgebildet. Man unterscheidet vom Staate konzessionierte Unernehmungen, staatlich regulierte Unternehmungen und endlich den absoluten staatlichen Besitz. Die konzessionierte Unternehmung weist verschiedene Möglichkeiten staatlicher Beeinflussung auf. Zu ihr müssen alle jene Kabelanlagen gerechnet werden, bei denen die Mitwirkung des Staates sich lediglich auf die Erteilung des Landungsrechtes beschränkt. Neben

[16]) Näheres darüber siehe Deutsche Kolonialzeitung 1909, Nr. 38 und Roscher a. a. O. S. 116 ff.

[17]) Die deutsche Südamerikanische Tel.-Ges. ist von Felten-Guilleaume, dem Schaaffhausenschen Bankverein und den oben erwähnten D.-Banken nebst anderen Großbanken gegründet.



diesem Hauptpunkte können aber noch andere Momente ins Gewicht fallen. Naturgemäß hat jeder Staat sein Augenmerk darauf zu richten, daß die nationale Eigenart des betreffenden Unternehmens gewahrt bleibt, daß in Zeiten des Krieges die Kabel der staatlichen Verwaltung unterstehen. Auch staatliche Subvention kann hinzutreten, ohne dem Unternehmen den Charakter der Konzession abzustreifen, solange nämlich derartige Geldunterstützungen nicht unter gewissen Vorbehalten des Staates, die auf Tarife und finanzielle Gestaltung der Gesellschaft Einfluß ausüben, gewährt werden. In all solchen Fällen, wo die Selbständigkeit der Unternehmung vollgewahrt bleibt, wird man daher nur von einer Konzession reden können. Hat sich der Staat aber z. B. das Ankaufsrecht zu jeder ihm beliebigen Zeit vorbehalten, so fällt damit ein wesentliches Moment für die volle Selbständigkeit weg, das Unternehmen tritt aus der Reihe der konzessionierten aus. Konzessionierte Unternehmungen sind die englischen[18]) und amerikanischen Kabelgesellschaften mit Ausnahme der Commercial Pacific Cable Co., der gegenüber die Vereinigten Staaten das erwähnte Ankaufsrecht ersitzen. Anders liegen die Dinge bei der staatlich regulierten Unternehmung. Auch hier ist für verschiedene Möglichkeiten des staatlichen Eingriffes Spielraum gelassen. Am meisten unterliegt die Compagnie française des câbles télégraphiques einer solchen staatlichen Beschränkung, hier wird die ganze Finanzverwaltung vom Staate mitbetrieben. Günstiger sind die Verhältnisse für die deutschen Gesellschaften, von denen noch die Rede sein wird. Der dritte Fall ist der staatliche Besitz. Für ihn lassen sich eine Reihe von Gründen geltend machen. Zunächst kommen solche, die der Allgemeinheit dienen, inbetracht. Das bei den Kabelanlagen so stark engagierte Privatkapital sucht naturgemäß alle Konkurrenzunternehmen zu unterdrücken und schließt daher, wo es allein nicht dazu imstande ist, mit andern gleichartigen Gesellschaften Vereinbarungen oder sogenannte Pools (Beispiele sind oben bei den einzelnen Linien angeführt worden). Dadurch steigert sich der Einfluß dieser Gesellschaften gewaltig, und zwar kann er auf die Presse namentlich, aber auch auf das Parlament so nachhaltig werden, daß öffentliche Interessen geschädigt werden könnten. Das ist natürlich bei einem Kabel in staatlichem Besitze ausgeschlossen. Vielfach können auch Interessen des Kapitals im Spiele sein. Die Kapitalien sind sicherer bei einem staatlichen Unternehmen als bei einer Aktiengesellschaft mit ihrem notwendigerweise stark spekulativen Charakter untergebracht. Auch die Kursschwankungen sind von einem geordneten Staatswesen leichter zu ertragen als von Privatgesellschaften. Zentralisationstendenzen bei Anlage neuer Kabelstrecken sind vom Staate eher zu bewirken als von Privatunternehmungen, und dadurch kann der Gesamtnutzen wesentlich erhöht werden. Damit ist auch die größte Einheitlichkeit des Betriebes verbunden. Solidere Tarife und Vermeidung von Ausbeutung der

[18]) Die englischen Gesellschaften tragen zwar national-politische Verpflichtungen, einige genießen staatliche Beihilfe, ihre Gebühren dürfen nicht über einen gewissen Satz hinausgehen, aber sonst sind sie in ihrer Finanzierung, in Tarif- wie Verwaltungsfragen vom Staate völlig unabhängig.



Allgemeinheit sprechen ebenfalls laut für den staatlichen Besitz. Auch bei der Personalfrage (Beamten- und Arbeiterfürsorge) werden die Extreme leichter vermieden. Der Ausgleich zwischen sogenannten Aktiv- und Passivlinien ist von Staats wegen zweckmäßiger als von privater Seite zu treffen. Es gibt nämlich Linien, die sich wenig oder garnicht rentieren, die aber gleichwohl im Staatsinteresse notwendig sind (z. B. das britische Pacifickabel). Das Privatkapital geht ungern und nur unter Zusicherung sehr hoher staatlicher Subvention an den Ausbau solcher Routen heran. Beim staatlichen Besitze kann das Defizit solcher Linien aus dem Überschüssen der anderen gedeckt und so ihr Betrieb dauernd sichergestellt werden. In Kriegszeiten muß der Staat seine Hand auf die Kabel legen können, um den Nachrichtenverkehr vollständig zu beherrschen und zu regulieren. Auch andere politische Gründe, wie der diplomatische Verkehr, machen häufig den staatlichen Besitz wünschenswert. Nicht alle angeführten Gründe sprechen für die Notwendigkeit des staatlichen Besitzes, einige derselben lassen sich auch bei der konzessionierten und regulierten Unternehmung im Sinne des staatlichen Prinzips gestalten, so namentlich die zuletzt angeführten Gründe. Für den Privatbesitz sprechen gewisse völkerrechtliche Schwierigkeiten, die sich bei einem Staatskabel zwischen zwei Staaten bezüglich der Landung und des Betriebes ergeben (Prinzip der Exterritorialität der Telegraphenstation und der Beamten des fremden Staates). Die Privatgesellschaften haben sich den Gesetzen des jeweiligen Staates einfach zu unterwerfen. Häufig wird auch dem staatlichen Unternehmen das Landungsrecht seitens des fremden Saates verweigert. Der Staat vermeidet auch das immerhin nicht unbedenkliche Risiko, das jedes Kabelunternehmen in sich birgt, und überläßt dies besser dem Privatkapital und seiner spekulativen Richtung. Nicht immer läßt sich auch beim staatlichen Betriebe eine gewisse Verknöcherung des Beamtentums, Bureaukratismus, umgehen; auch hier ist das Privatunternehmen fraglos günstiger gestellt. Nach all diesem werden daher solche Unternehmungen den Zwecken der Allgemeinheit am besten entsprechen, die zwar von privater Seite hervorgerufen worden sind, aber gleichwohl dem Einflusse der Regierung genügenden Spielraum lassen, so daß das Staatswohl in keiner Weise gefährdet wird. Rein staatliche Linien werden sich nur da empfehlen, wo das Staatsinteresse in überwiegendem Maße gegenüber den Privatinteressen in Frage kommt.

Hinreichend gesichert erscheint das Staatsinteresse bei den großen deutschen Unternehmungen.[19]) Auf Grund der Konzessionen von 1899 und 1903 wurde ein neuer Kabelbetriebsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und der Deutsch-Atlantischen Telegraphen-Gesellschaft geschlossen, die Konzession für die beiden transatlantischen Kabel bis zum 31. Dezember 1944 verlängert. „An Stelle der früher bewilligten Vergütung trat für beide Kabel folgende: Vom

[19]) Die Osteuropäische Telegraphen-Gesellschaft mit ihrem Kabel Konstanza-Konstantinopel scheidet hier aus, weil die ganze Strecke Berlin—Konstantinopel vom Reiche verwaltet wird.



1. Januar 1904 bis zum 31. Dezember 1904 zahlt das Reich, wenn das Kabel auf der Strecke Borkum-Azoren Anfang 1904 betriebsfähig ist, eine feste Vergütung von 750 000 Mark. Vom 1. Januar 1905 ab bis Ende 1944 zahlt das Reich, wenn das ganze zweite Kabel Anfang 1905 betriebsfähig ist, eine feste Vergütung von jährlich 1 710 000 Mark. In den ersten drei Jahren wurde diese Vergütung etwas gekürzt. Von der Vergütung von 750 000 Mark. sind 150 000, von derjenigen von 1 710 000 Mark sind jährlich 300 000 ausschließlich zur Unterhaltung des zweiten Kabels bestimmt. Beträge, die dabei erspart werden, sollten zu einem besonderen Unterhaltungsfonds für das zweite Kabel verwendet werden, der zinsbar anzulegen war und dessen Zinsen dem Fonds zuzuschlagen waren. Von der Betriebsfähigkeit der Strecke Borkum-Azoren an erhielt das Reich für jedes im Verkehr zwischen Deutschland und Nordamerika und deren Hinterländern beförderte vollbezahlte Wort einen Gebührenanteil von 16 Pfennigen von der Kabelrate. Die nach Abzug dieses Anteils verbleibende Einnahme aus den ersten vollbezahlten 3 750 000 Wörtern (das Wort zu einer Mark gerechnet) erhielt zur Deckung der sonstigen Abgaben die Gesellschaft. Außer dem Anteil von 16 Pfennigen erhieht das Reich bis zu einer Wortzahl von 7 170 000 einen weiteren Wortanteil von 50 Pfennigen. Darüber hinaus aber sollte der besondere Anteil des Reiches von 50 Pfennigen wegfallen. Bei einer etwaigen höheren Gebühr als 1 Mark für bevorzugte Telegramme erhöht sich der Reichsanteil, andererseits wird er bei einer etwaigen allgemeinen Tarifermäßigung verringert. In diesem Falle sollte die Zahl von 3 750 000 beziehungsweise 7 170 000 Wörtern als erreicht angesehen werden, sobald die Einnahmen aus dem vollbezahlten Verkehr den Betrag von 3 750 000 bzw. 7 170 000 Mark erreichen würden. Bei Unterbrechungen des Kabelbetriebs bezieht die Gesellschaft die Vergütung fort, muß aber für geeignete Beförderung sorgen. Geschieht letzteres nicht, so hat sie die dem Reiche durch eine etwaige Umleitung entstehenden Mehrkosten bis 1 710 000 Mark zu ersetzen." (Roscher a. a. O. S. 104, nach Geschäftsberichte der Deutsch-Atlantischen Tel.-Ges.) Trotz dieser scheinbar nicht unwesentlichen Beschränkungen war das finanzielle Ergebnis für die Gesellschaft recht vorteilhaft. 1904 konnten 6, 1905 — 6½, 1906—1908 je 7 Prozent Dividende verteilt werden.[20]) Auch der Deutsch-Niederländischen Telegraphen-Gesellschaft wurde von den beteiligten Regierungen, Deutschland und Holland, im Jahre 1904 die Konzession für Auslegung und Betrieb ihrer Kabel auf vierzig Jahre erteilt. Über den Vertrag teilt Roscher[21]) folgendes mit: „In Menado und in Schanghai hatte die Gelellschaft eigene Stationen zu errichten und die Kabel dort einzuführen. In Schanghai erfolgte die Einführung in das deutsche Postgebäude, in Menado in das Gebäude des niederländisch-indischen

---

[20]) Ueber Rentabilität von Kabelunternehmen überhaupt, besonders der englischen Linien, vergl. Lenschau, Deutsche Kabellinien, Berlin 1900, S. 20 ff.

[21]) a. a. O. S. 112 ff.



Telegraphenamtes. Die Annahme und Bestellung der Telegramme innerhalb des deutschen und niederländischen Hoheitsgebietes ist Sache der Regierung. Die Sprechgeschwindigkeit soll 25 Wörter (zu 5 Buchstaben), wie bei den beiden atlantischen Kabeln, in der Minute betragen. Im Falle von Störungen haben die Unternehmer für die Bereitstellung gleichwertiger Ersatzwege ohne Taxerhöhung zu sorgen. Für die Linien gilt der internationale Telegraphenvertrag nebst Ausführungs-Übereinkunft. Auf die Dauer von 20 Jahren zahlt die deutsche Regierung 1 525 000 Mark und die niederländische 375 000 Mark jährliche Beihilfe. Auf die Beihilfe kommen jährlich die Einnahmen aus den auf sämtliche unterstützte Kabel entfallenden Kabelanteilen mit 90 Prozent in Anrechnung; sie werden zwischen beiden Regierungen im Verhältnis ihrer Beihilfen geteilt. Die Festsetzung der Tarife, der Abschluß von die Leitung der Telegramme und die Tarife betreffenden Verträgen mit andern Telegraphenunternehmungen, sowie der Abschluß von allen Verträgen mit andern Regierungen unterliegen der Genehmigung der konzessionierenden Regierungen. Regierungstelegramme beider Regierungen genießen auf den Linien der Unternehmer eine Gebührenermäßigung von 50 Prozent. Die Satzungen einer auf Grund der Konzession mit deutschem und niederländischem Kapital zu gründenden Aktiengesellschaft[22]) unterliegen der Genehmigung der beiden Regierungen. Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Direktoren, einen deutschen und einen niederländischen. Ihre Ernennung unterliegt der Bestätigung der betreffenden Regierung. Von den Aufsichtsratsmitgliedern müssen mindestens ⅔ ausschließlich die deutsche oder ausschließlich die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen, und zwar müssen wenigstens ¼ sämtlicher Mitglieder ausschließlich deutsche und ¼ ausschließlich niederländische Staatsangehörige sein. Die beiden Regierungen lassen sich bei der Gesellschaft durch je einen mit besonderen Rechten ausgestatteten Kommissar vertreten. Die Kommissare sind zu allen Sitzungen des Aufsichtsrates und zu allen Generalversammlungen einzuladen. Die Vorsteher der Stationen müssen ausschließlich die deutsche oder die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen." Auch dies Unternehmen hat sich als durchaus rentabel erwiesen, 1908 verteilte die Gesellschaft von ihrem Reingewinn (770 375 Mark) 4 Prozent auf das Aktienkapital von 7 Millionen Mark und 2½ Prozent Superdividende. Die Berliner Börse hat in der letzten Zeit die Aktien der Deutsch-Atlantischen Tel.-Ges. mit 127—128 Mark, die der Deutsch-Niederländischen mit 115—117 Mark notiert. Ähnliche Bestimmungen sind auch zwischen der Reichsregierung und der Deutsch-Südamerikanischen Telegraphengesellschaft vereinbart worden. Auch dieses Kabel nach Südamerika wird fraglos ein einträgliches Geschäft sein, hat doch der Verkehr nach Südamerika (Brasilien, Argentinien) der dort bisher herrschenden Western Telegraph Company im Verlauf von 10 Jahren

[22]) Die Konzessionen waren von den beiden Regierungen mit der Firma Felten und Guilleaume vor der eigentlichen Gründung der Deutsch-Niederländischen Tel. Ges. vereinbart.



die hübsche Summe von 75 Millionen Francs eingebracht. Aus den mitgeteilten Bedingungen ergibt sich ohne weiteres, daß die deutschen Kabelgesellschaften zu den vom Staate regulierten Unternehmungen gehören, denn hier handelt es sich nicht mehr um die einfache Konzession, sondern der Staat hat wesentlichen Einfluß auf die Tarifbildung wie Anteilnahme an den Einkünften und deren weitere Verwendung, desgleichen steht ihm ein gewisses Aufsichtsrecht zu. Es ist selbstverständlich, daß im Kriegsfalle dem Staate die Kabel zur alleinigen Verfügung stehen; im Frieden sind ihm für dienstliche Telegramme im kolonialen, maritimen wie im diplomatischen Verkehr Vorzugsgebühren eingeräumt. Zweifelsohne verdient diese Form der Unternehmung auf dem Gebiete des Kabelwesens vor der nur staatlich konzessionierten Unternehmung den Vorzug. Bei den englischen und amerikanischen Kabelgesellschaften bleiben die Privatinteressen allein herrschend, daher zum Teil jene ganz exorbitanten Tarife, denen gegenüber die englische Regierung durch Festsetzung einer Maximalgrenze sich schützen mußte; selbstverständlich hat auch des öfteren die Allgemeinheit unter solcher Skrupellosigkeit zu leiden, im Interesse des Publikums wie des Handels und Verkehrs liegt eine Herabsetzung der Gebühren. Gegenüber den rein staatlichen Unternehmungen genießt die staatlich regulierte Unternehmung den Vorzug größerer Bewegungsfreiheit, z. B. weiß sie völkerrechtliche Schwierigkeiten leichter aus dem Wege zu räumen (Landungsrecht), ohne daß doch, infolge der staatlichen Beteiligung, die Allgemeinheit und ihre Interessen zum Eigennutze eines bestimmten Konsortiums ausgebeutet werden können. Vielfach haben die deutschen Gesellschaften Vereinbarungen mit fremden Unternehmungen treffen müssen bezüglich der Weitergabe ihrer Telegramme. So bestehen derartige Verträge zwischen der Deutsch-Atlantischen Tel.-Ges. und der Commercial Cable Company und der mit ihr verbundenen Postal Telegraph Company hinsichtlich des Verkehrs auf den Landlinien Nordamerikas, nach Westindien und Mittelamerika. Einen Teil ihres Verkehrs von den Landlinien her leitet die Commercial Cable Co. auf die deutschen Kabel über; bei Störungen hilft sie den deutschen Linien aus. Da die amerikanische Gesellschaft ihrerseits wieder mit der Compagnie française d. c. t. in enger Verbindung steht, so ist auch der Verkehr für deutsche Telegramme nach den Antillen und Südamerika auf diesen Linien ermöglicht. Die Westküste Südamerikas ist über die Linien der amerikanischen Central and South American Tel. Co. für uns zu erreichen, auch diese Gesellschaft ist der Commercial Cable Co. befreundet. Für deutsche und niederländische Regierungstelegramme ist auch auf der amerikanischen Pacificlinie, die ebenfalls ein vom Staate reguliertes Unternehmen ist, Ermäßigung bewilligt. Auch sonstige Vereinbarungen bestehen zwischen den beiderseitigen Gesellschaften in der Südsee. Mit der Eastern Tel. Co. bestehen Übereinkommen für Weiterführung der Telegramme über Vigo nach Ostafrika und Südwestafrika. Die deutschen Gesellschaften haben in all diesen Fällen bestimmte Summen an die ausländischen Unternehmungen zu zahlen. Tarif-



vereinbarungen bestehen schließlich öfters zwischen den unmittelbar benachbarten Staaten (so zwischen Deutschland und England, Mindestgebühr 80 Pfennige).

Die hohe Bedeutung der Kabel beruht zum größten Teil auf ihrer kommerziell-wirtschaftlichen Wirkung. Die telegraphische Vermittlung ist die Vorbedingung für einen möglichst billigen Bezug der Rohprodukte und Waren. Indem der Handel in kurzer Zeit sich mit allen Ländern der Erde in Verbindung setzen kann, übersieht er die besten und günstigsten Kaufgelegenheiten und kann darnach seine Maßnahmen treffen. Diese Ausnutzung der Konjunktur ist zum Beispiel für die deutsche Baumwollindustrie von höchster Wichtigkeit. Hier ermöglicht es das Kabel, in den überseeischen Ländern den Abschluß des Geschäftes bezüglich Rohbaumwolle zu bestimmten Preisen zu betreiben, ehe Angebot und Nachfrage wegen mangelhaften Saatenbestandes, ungünstiger Witterungsverhältnisse und dergleichen sich verschoben haben und nunmehr eine wesentliche Preissteigerung zur Folge haben würden. Seit Bestehen der Telegraphen und Kabel bedarf es nicht mehr des persönlichen Verkehrs, Offerte und Akzept bedienen sich heutzutage mit Vorliebe dieses modernen Verkehrsmittels. Durch den Wegfall dieser oft kostspieligen Aufwendungen verringert sich naturgemäß die Herstellung des betreffenden Fabrikates. Außer auf die Produktion gewinnen aber die Kabel auch noch Einfluß auf die Erhaltung wirtschaftlicher Güter. Da sind es in erster Linie Wetternachrichtendienst und Sturmwarnung, die der Schiffahrt und den ihr anvertrauten Gütern zum Nutzen gereichen. Hinsichtlich der Sturmwirbel auf dem atlantischen Ozean und in den europäischen Küstengewässern hat das Kabel nach Island durch rechtzeitige Ankündigung sich große Verdienste erworben. Auch die in den Kabeln selbst angelegten Kapitalien tragen ihre reichen Früchte, andere Kapitalien und Arbeitskräfte, die, beim Fehlen der Kabel, zur Ausbildung des Verkehrs dienen müßten, können nunmehr für weitere Zwecke flüssig gemacht werden. Die nationalen Kabel führen der eigenen Volkswirtschaft vielfach Kapitalien zu, die sonst fremden Nationen zu gute kommen würden. Durch die Kabel und ihren schnellen Nachrichtenverkehr steigern sich aber Angebot und Nachfrage überhaupt, so daß sie nicht unwesentlich zu einer Förderung der Produktion beitragen. Wie für eine derartige Belebung sorgt aber auch das Kabel für größere Möglichkeit des Absatzes. Damit ist freilich allerorts die Konkurrenz gewachsen und schärfer geworden. Gewisse Produktionszweige haben sich einen bestimmten Standort, der für sie wirtschaftlich besonders günstig ist, gewählt. Diese Verschiebung der Produktionsgebiete hat zweifellos der durch die Kabel ermöglichte, schnellere Nachrichtenverkehr beschleunigt. So macht sich bei solcher „Spezialisierung" der Produktion häufig eine territoriale Arbeitsteilung bemerkbar, d. h. diese wird nach der „Gruppierung der Produktionszweige für die überseeische Gütererzeugung nach den wirtschaftlich besten Standorten international und interkontinental." Nicht unwichtig ist ferner der Ausgleich der Preise, der durch die Kabel hervorgerufen worden ist. Jede

Änderung der Preisverhältnisse, sei sie lokaler oder momentaner Natur, geben die Kabel mit Hilfe der Zeitungen sofort für jedermann bekannt. So sind die Preise nicht mehr solchen heftigen unvermittelten Schwankungen ausgesetzt wie ehedem. Lehrreich ist in dieser Hinsicht folgende Tabelle, die zeigt, wie sich seit Ausdehnung des Weltkabelnetzes allmählich die Differenzen zwischen den einzelnen Ländern ausgleichen.[23]) 1000 Kilogramm Kupfer kosteten durchschnittlich bei der Einfuhr nach:

Jahr	Hamburg	England	Unterschied
1870/79	1687 Mk.	1517 Mk.	170 Mk.
1880/89	1218 „	1172 „	46 „
1890/99	1054 „	1036 „	18 „
1895/1904	1184 „	1177 „	7 „

Selbst auf dem Gebiete landwirtschaftlicher Produktion spielt das Kabel seine Rolle. Bei schlechter Ernte mußte der Konsument früher hohe Preise bezahlen, durch die der Landwirt für den geringeren Ausfall entschädigt wurde. Jetzt aber ist die Heranziehung auswärtiger Getreidearten schneller möglich, und dem inländischen Markte sind damit seine Preise vorgeschrieben; freilich erleidet nunmehr der einzelne Landwirt bei minderwertiger Ernte die Einbuße. Leider sind aber auch durch das Kabel die Verbreitung falscher Nachrichten, unlautere Machinationen gewissenloser Spekulanten, Preistreibereien und ähnliche Dinge gefördert worden. Dennoch bleibt als großer Vorzug die regelmäßigere und mannigfaltigere Versorgung mit jeglichem Bedarfe bestehen.

Mit der Ausbreitung des Handels muß notgedrungen der Ausbau des Kabelnetzes Hand in Hand gehen. Um aber den nationalen Handel vor fremden, nachteiligen Einflüssen erfolgreich sichern zu können, muß jede größere Nation sich die Ausgestaltung eines eigenen Kabelnetzes angelegen sein lassen. Wie bedeutsam für den nationalen Handel ausgedehnter Kabelbesitz ist, beweist Englands Stellung im Welthandel. Deutschland, sich mit den Vereinigten Staaten hinsichtlich des Welthandels in den zweiten und dritten Platz teilend, steht, was den Kabelbesitz angeht, gleichwohl erst an vierter Stelle hinter Frankreich, dessen größeres Kabelnetz sich allerdings durch den weitläufigen und gewaltigen Kolonialbesitz erklärt. Für eine weitere Stärkung unseres Außenhandels, für die Eroberung neuer Absatzgebiete ergibt sich daher die Notwendigkeit, unsere Kabel ständig zu mehren, die folgende Tabelle veranschaulicht das Verhältnis des Handels zur Länge der Kabel bei den wichtigeren Handelsvölkern.[24])

[23]) Roscher a. a. O. 151.
[24]) Roscher a. a. O. 155.



	Im Durchschnitt für die Jahre 1904/6			Länge der Seekabel 1908
	Einfuhr	Ausfuhr	zusammen Milliarden Mark jährlich	
England . . .	10,14	6,84	16,98	253 898
Deutschland . .	7,17	5,77	12,94	30 167
Vereinigte Staaten	4,45	6,51	10,96	92 818
Frankreich . . .	3,87	8,83	7,70	43 115
Italien	1,70	1,38	3,08	1 989
Japan	0,80	0,74	1,63	8 084

Die differenzierenden Jahreszahlen gleichen sich dadurch aus, daß die Kabel der Jahre 1907/08 sich ziemlich verteilen. Wie ungemein wichtig nationale Kabel für den Außenhandel der betreffenden Nation sind, beweist folgender Fall. Frankreich führte Mitte der 80er Jahre einen schweren Kolonialkrieg in Tonkin, sämtliche Telegramme des französischen Oberkommandos mußten über englische Kabel gehen. Da man in England den französischen Chiffreschlüssel kannte, war die Londoner Fondsbörse früher und besser unterrichtet als Frankreich und konnte darnach ihre Vorkehrungen treffen. Auch die französische Kriegserklärung an Siam war in England eher bekannt geworden als in Siam. Desgleichen unterliegt die Schiffahrt hinsichtlich der zweckmäßigeren Gestaltung und Hebung des Seetransportes, der heutzutage der Hauptträger des Welthandels ist, dem telegraphischen Kabelverkehr. Vermöge der bei der zentralen Leitung eines überseeischen Transportunternehmens zusammenfließenden Nachrichten über Konjunktur des Welthandels, Bedarf an Schiffsräumen, Frachtraten können die Schiffe auch in der Ferne von der Heimat aus an die für die jeweilige Lage günstigsten Orte dirigiert werden. Über die Wichtigkeit von Wetternachrichten für den Schiffsverkehr ist schon gesprochen worden. All diese Dinge erfordern aber kategorisch einen möglichst großen eigenen Kabelbesitz jeder handeltreibenden Nation. Dieser nationale Standpunkt erhellt aber auch ohne weiteres für die Pressetelegramme über Markt- und Preisverhältnisse. Eine nationale Berichterstattung wird auch hier manchen Quertreibereien des Auslandes gegenüber ihre guten Dienste leisten. Diese der Allgemeinheit dienenden Telegramme erfreuen sich daher mit Recht einer billigeren Taxe.

Neben diese kommerziell-wirtschaftliche Bedeutung des nationalen Kabels tritt nun nicht minder eindrucksvoll die Wirkung, die das Kabel im politischen Leben der Völker auszuüben berufen ist. Die „Allgegenwart der Staatsregierung" wird durch das Kabel selbst für die entferntesten Gebiete der Erde gewährleistet. Die Befehlserteilung seitens der Regierung, die Kontrolle über die im Ausland tätigen Beamten werden so wesentlich erleichtert. Bei unerwarteten politischen Ereignissen in anderen Ländern ruft das Kabel den nationalen Schutz herbei, wie das augenblicklich so eklatant in Marokko und Haiti zu Tage tritt. All dies kann um so wirksamer und schneller gefördert werden, je

direkter und unmittelbarer der Nachrichtenverkehr mit der Heimat organisiert ist, am besten also wieder durch eine nationale Kabellinie. Nirgends zeigt sich der Wert einer solchen Verbindung deutlicher als bei England und seinen Kolonien. In der Tat würde es schwer halten, das britische Weltreich derartig zu sichern und die einzelnen Teile aneinanderzuketten, wenn nicht bis in die entferntesten Gebiete das britische Kabelnetz reichte. Flotten- und Kohlenstationen finden durch das Kabel eine wertvolle Unterstützung, ohne dasselbe und die mit ihm verbundene rasche Befehlsübermittlung würde ihr Wert sich erheblich verringern. Das französische Urteil, daß England seinen Einfluß in der Welt vielleicht mehr seinen Kabelverbindungen als seiner Marine verdankt, dürfte von der Wahrheit nicht allzuweit fehlgehen. Gerade im Falle eines Kolonialkrieges macht sich der Eigenbesitz eines Kabels der betreffenden Nation besonders bemerkbar. So wuchs während des Burenkrieges in Südafrika die Anzahl der Regierungstelegramme, die früher selten im Monat die Zahl von 100 überschritt, plötzlich auf über 35 000 monatlich. Derselbe Krieg führte durch die strenge Telegraphenzensur in Aden für andere Nationen, die im Osten Afrikas keine eigenen selbständigen Kabel haben, eine Reihe von Unzuträglichkeiten ärgerlichster Art herbei. Die Zensur erstreckte sich sogar auf die am Kriege völlig unbeteiligten Gebiete wie Deutsch-Ostafrika und Madagaskar aus, und ihr unterlagen nicht nur Privattelegramme, sondern auch die deutschen und französischen Staatstelegramme — daß die ungeschmälerte Verbindung von den in den Kolonien kämpfenden Truppen von höchster Bedeutung ist, bedarf keiner Ausführung. Mancherlei, von ausländischen Nachrichtenbureaus entstellte Nachrichten können durch eine nationale Kabelverbindung sofort richtig gestellt werden. Bekannt genug ist es, wie gerade England durch seine Bureaus derartig tendenziös gefärbte und gegen andere Völker gerichtete Nachrichten in die Welt hinausgehen läßt. So wurde im Frühjahr 1910 durch eine solche, die Tatsache verdrehende Nachricht des Reuterschen Bureaus in Japan künstliche Erregung gegen Deutschland hervorgerufen. Damals handelte es sich nach amerikanischem Vorschlage um die Neutralisierung der Mandschurei-Bahnen, hier sollte nun Deutschland neben Amerika für diesen Vorschlag die Hauptschuld treffen. Die durch die englischen Quertreibereien hervorgebrachte Mißstimmung äußerte sich in dem plötzlich verringerten Absatz der deutschen Waren in Japan. Die Bedeutung des Kabels in dem spanisch-amerikanischen Kriege ist oft genug geschildert worden.[25]) Mittelbar war das Fehlen einer Verbindung zwischen Spanien und Cuba die Ursache vom Untergang der spanischen Flotte im Hafen von Santiago (Cuba). Damit sind wir bei der Frage nach der strategischen Wichtigkeit der Kabel angelangt. Jedem Kriege, also auch jedem Seekriege gehen diplomatische Verhandlungen voraus. Die auswärtigen Vertreter der Mächte sind nun durch das Kabel in den Stand gesetzt, ihre Beobachtungen ihrer Regierung mitzu-

[25]) v. R. Hennig, Die deutsche Kabelpolitik in „Der Deutsche" 1906, S. 709. Auch Roscher a. a. O. 173.



teilen und deren Weisungen am gleichen Tag wieder in Empfang zu nehmen. Das Nachrichtenwesen und seine Vermittlung im Seekriege werden wesentlich durch das Kabel gefördert, die Aufklärung erleichtert. So waren die Amerikaner in der vorteilhaften Lage während des spanisch-amerikanischen Krieges, genau über Fahrt und Ziel der feindlichen Flotten unterrichtet zu sein, wie die Japaner während des russisch-amerikanischen Krieges über den Weg der russischen Flotte. Maßregeln und Gegenmaßregeln werden durch die rasche Benachrichtigung beschleunigt. Bei größeren Expeditionen können die Leiter auf den Zwischenstationen, wo Kabel landen, Änderungen in der Kriegslage erfahren und darnach ihr Verhalten bestimmen. Auch werden bei tadellosem Nachrichtendienste gewisse Absichten des Feindes vereitelt werden, schon begonnenen Unternehmungen wird man zuvorkommen. Wichtiger aber als alles dies ist die Befehlserteilung durch das Kabel und damit das gleichmäßige Ansetzen der Streitkräfte. Verbindungen zwischen räumlich getrennten Abteilungen werden schon beim drohenden Ausbruch des Krieges hergestellt, die Flotte an die wichtigsten Stelle dirigiert und dergleichen mehr. Das Ganze wie der einzelne Teil unterstehen mehr einer einheitlichen Führung und lassen sich wirkungsvoller ausnutzen. Die einzelnen Teile werden versuchen, bei gemeinsamem Vorgehen sich vorher zu verständigen. Das Auffischen der feindlichen Kabel an der feindlichen Küste gibt dem angreifenden Gegner die Möglichkeit, sich wichtige Aufklärung über Bewegung, Transport, Kohlenergänzung, Havarieen, Nachschübe von Truppen zu verschaffen. Umgekehrt wird das Kabel aber auch all diese Dinge erheblich erleichtern können, wie es ja auch bei intakter Verbindung die betreffende Nation vor allzu großem Aufwand an Verbindungsschiffen bewahren wird. Da der Seekrieg aber nicht allein die Vernichtung der gegnerischen Flotte zum Ziele hat, sondern ebenso sehr bemüht ist, den Handel des Feindes zu unterbinden, so erscheint auch hier das Kabel von enormer Wichtigkeit. Der feindliche Überseehandel kann mit Hilfe der Kabel genau kontrolliert, die Ankunft von Schiffen mit Kontrebande, Blockadebrecher signalisiert werden. Jeder Staat pflegt vor Ausbruch eines solchen Seekrieges mit irgend einem andern Lande, die im Ausland befindlichen Handelsschiffe zu benachrichtigen, auf daß sie sich früh genug gegen zu starke Verluste vorsehen. Telegraphische Steckbriefe machen die Kaperkreuzer allerorts bekannt. Wie bedeutsam mitunter die Überlegenheit auf der See und zugleich damit der Schutz des Kabelnetzes zu werden vermögen, zeigt Japans Beispiel im russisch-japanischen Kriege. Wäre es Rußland gelungen, die See zu beherrschen, so fischte es sämtliche Kabel nach Japan auf, durchschnitt sie und hinderte so jeglichen telegraphischen Verkehr von außen her mit dem Inselreich. Umgekehrt hatte Japan das größte Interesse, das Kabelnetz unversehrt zu lassen, um die auswärtigen Verbindungen, das wichtigste Mittel der Aufklärung über die Operationen der feindlichen Flotte, aufrecht zu halten. Es ergibt sich aus dem Gesagten, wie wirksam die Seekabel die Schlagfertigkeit der Flotte zu unterstützen vermögen. Von englischer, autoritativer Seite ist



daher nicht zu Unrecht behauptet worden: Der Besitz eigener Kabel verdoppelt den Wert der Schlachtschiffe. Ein anderer Engländer sagt in seinem Buche „über die Bedeutung der Kabel für die militärische und maritime Suprematie“ über sie, sie seien more powerful, indeed, than battle ships and cruisers. Nach alledem dürfte es keinem Zweifel unterliegen, welche hohe Bedeutung dem nationalen Kabel sowohl im Frieden als auch im Kriege zu kommt.

England besitzt das größte Kabelnetz der Welt. Dies bildet einen ununterbrochenen Ring um den ganzen Erdball herum. Es ist nun höchst interessant, an Hand der Karte zu sehen, wie durchaus selbständig und unabhängig die Verbindung des Mutterlandes mit den Kolonien hergestellt ist und wie überaus glücklich die einzelnen Unterstützungspunkte über die ganze Erde verteilt sind. Aus der Lage von Gibraltar, Malta, Ägypten, Perim (im Roten Meere), Aden ermißt man nicht nur die Bedeutung, die diese Plätze als Beherrscher der Ein- und Ausgänge der Mittelmeere haben (ihre strategische Stellung), sondern auch, welche hervorragende Wichtigkeit ihnen gerade für die britischen Kabellinien zufällt. Nicht anders ist es mit Neuschottland, den Bermuden, Bahamainseln und Jamaika, die sich wie eine ungeheure Kette vor die Ost- und Südküste der Union spannen und treffliche Stützpunkte für die englischen Kabel abgeben. Von Aden nach Vorder- und Hinterindien bis hinauf nach Hongkong, von Aden die Ostküste Afrikas hinunter und an der Westküste bis Senegal hinauf ununterbrochene englische Kabelketten, überall auf englischem Boden gelandet. Die Linie von Durban über Mauritius, Cocosinseln nach Australien, von hier und Neuseeland die gewaltige Strecke über den Großen Ozean nach Vancouver, sie alle berühren nur englischen Besitz. Im atlantischen Ozean sind die wichtigeren Stützpunkte wie Madeira und St. Vincent Besitz Portugals, eines Landes, das so stark von England abhängig ist. Es erhellt aus dieser Selbständigkeit des englischen Kabelnetzes ohne weiteres, welch immense Förderung dadurch einem solchen Gedanken, wie dem politischen Dogma vom britischen Imperialismus geleistet wird. Eine derartige selbständige Verbindung mit seinen Kolonialländern kann sich außer England nur noch die Union leisten; ihre Linien nach Cuba, Alaska, über die Hawaiinseln nach den Philippinen stützen sich auch ausschließlich auf amerikanischen Boden, aber das ist auch nur wegen der zum Mutterlande so überaus günstigen Lage der Kolonien möglich gewesen. Alle anderen Kolonialmächte sind nicht imstande, ihre Kolonien durch ein unterbrochenes, nur auf eigenem Besitz landendes Kabel zu erreichen. Frankreich steht allein mit seinen Kolonien in Nord- und Westafrika in selbständiger, nationaler Telegraphenverbindung. Für seine anderen Kolonialländer ist diese Möglichkeit nicht gegeben. So sind denn diese andern Kolonialmächte, in erster Linie Deutschland, Frankreich und die Niederlande darauf angewiesen, sich untereinander oder mit dritten Mächten wie Nordamerika (Pacifickabel) und Rußland (Sibirien) zu vereinigen und von England unabhängige Kabelverbindungen zu schaffen. Für die deutschen, französischen und niederländischen Gebiete in Ostasien und einen Teil der Süd-



seegebiete ist dies mit den oben erwähnten beiden Mächten geschehen. Schlimmer aber stehen die Dinge für die deutschen Kolonien in Afrika, Deutsch-Ost-, Südwestafrika und Kamerun sind noch gänzlich von den englischen Linien abhängig. Für Togo liegt die Sache etwas günstiger, insofern als hier eine Landverbindung mit Cotonou in französisch Dahome existiert. Von hier führen Landlinien nach französisch Senegal, wo der Anschluß an das französische Kabel Dakar-Brest erfolgt. Von besonderer Bedeutung wird hier auch die geplante Überlandlinie von Algier nach Timbuktu werden, wodurch der Weg nach Togo noch erheblich verkürzt würde. Indessen damit ist ein unabhängige nationale Route für Deutschland nicht hergestellt. Da ist es denn bedeutsam, daß das deutsch-südamerikanische Kabel bereits bis Monrovia in Liberia führt. Es besteht die Absicht,, — und diese sollte möglichst bald zur Tat werden — diese Linie nach Togo, Kamerun und Südwest auszubauen; so würde eine rein deutsch-nationale Verbindung gewonnen. Ausgeschlossen bliebe immer nur noch Ostafrika; doch auch hier haben sich günstige Aussichten eröffnet. Die Regierung des Kongostaates legt ein Kabel durch den Kongo; mit diesem müßten sowohl das deutsche Kabel an der Westküste Afrikas, wie das ostafrikanische Telegraphennetz von Tabora aus über Udschidschi Anschluß suchen. Auch nach Vollendung der mit deutschen Kapitalien erbauten Bagdadeisenbahn bis Fao am Persischen Golfe würde durch ein direktes Kabel bis Fao eine unabhängige deutsche Verbindung über Konstantinopol-Konstanza hergestellt sein. Selbst die direkte Überbrückung des indischen Ozeans zwischen Ostafrika und niederländisch Indien ist technisch heutzutage ausführbar und würde die Verknüpfung mit dem Netze der deutsch-niederländischen Gesellschaft bringen. Diese Wege über den belgischen Kongostaat und die niederländischen Besitzungen in Ostasien empfehlen sich um so mehr, als im äußersten Notfalle Deutschland über die beiden Nachbarländer sein militärisches Prestige zum Ausdruck bringen kann. In gar keiner Kabelverbindung mit dem Mutterlande stehen die deutschen Kolonien Neuguinea, die Marschallinseln, Bismarckarchipel, Salomoninseln, der größere Teil der Karolinen und Samoa. Hier hat man neuerdings sich mit der Funkentelegraphie beholfen und so den größten Übelstand beseitigt. Aber bei den mannigfachen Störungen, denen die drahtlose Telegraphie seitens der Witterung unterworfen ist, wird sich auf die Dauer eine zuverlässigere Verbindung, wie sie das Kabel darstellt, nicht umgehen lassen. Diese ist keineswegs für diese Gebiete schwer zu beschaffen, besitzen wir doch in Jap einen vorzüglichen Ausgangspunkt für ein solches deutsches Kabelnetz in der Südsee. Durch den Ausbau eines solchen nationalen Kabelnetzes nach unseren Kolonien würden diese sowohl kommerziell-wirtschaftlich, als auch politisch-militärisch mit dem Reiche enger verknüpft werden. Es wäre indes falsch, zu glauben, daß mit solchen Kabeln nach den Kolonien die letzte Hand an den Ausbau der deutschen submarinen Telegraphen gelegt wäre. Wie schon die Linien nach der Union und nach Brasilien zeigen, müssen auch in den kommenden Jahrzehnten nach all denjenigen Ländern deutsche Kabel gelegt

werden, wo der deutsche Handel eine bedeutsame Rolle spielt, wo deutsche Kolonisten deutsche Art und Sitte verbreiten, ihre Kraft dem fremden Boden widmen und so neue Bande zwischen der alten und neuen Heimat knüpfen. Zunächst gilt es, eine solche Weiterführung des deutschen Kabels nach Argentinien anzubahnen, und später einmal von Fao oder Ostafrika nach Indien. Weitere Linien nach anderen Ländern werden folgen und so Deutschlands Handel und Industrie tatkräftig unterstützen zum Wohle unseres Vaterlandes.

Dr. Wilhelm Stahl.

Ausländisches Kapital im portugiesischen Kolonialbesitz und die drei großen Konzessionsgesellschaften im portugiesischen Nachbargebiete Deutsch-Ostafrikas.

(Vergl. „Deutsche Kolonialzeitung" Kartenskizzen 22. März 1900 und 8. September 1906.)

Als die Umwälzung in Portugal im Oktober vorigen Jahres stattfand und eine ziemlich verbreitete ungenügende Orientierung über die tatsächlichen Verhältnisse die originellsten Phantasien betreffs der Teilung des portugiesischen Kolonialbesitzes in den beteiligten Großstaaten Europas entstehen ließ (wollte doch beispielsweise eine sonst auf kolonialem Gebiete sehr geschätzte deutsche Zeitung den bei weitem reichsten portugiesischen Kolonialbesitz, die zwar nur kleinen Inseln St. Thomé und Principe, großmütig den Franzosen überlassen, wo diese bisher sich nicht im geringsten irgendwie betätigt haben), da konnte man recht oft auch Stimmen bei uns hören, welche schlecht auf die Portugiesen zu sprechen waren, weil diese in ihren gewaltigen kolonialen Konzessionsgesellschaften, Eisenbahnen, Pflanzungen, Minen, von ausländischem Kapital fast ausschließlich nur englisches und französisches zugelassen hätten, während Deutschland, mit seinen beiden größten Kolonien den beiden größten portugiesischen benachbart, infolge englischer Intrigen und portugiesischer Besorgnisse kaum hineingelassen werde. Nun, deutsches Kapital hat ebensogut Gelegenheit gehabt, und hat es auch noch in diesen Tagen, sich im portugiesischen Kolonialbesitze in West- und Ostafrika und im spanischen Kolonialbesitze im Guinea-Busen zu betätigen, wie es sich in Mittelamerika, Venezuela, Holländisch- und Englisch-Indien usw. betätigt hat, und zwar in jenen Kolonien der Pyrenäenstaaten nicht bloß, wie vorwiegend bisher, in Handel und Schiffahrt, sondern weit mehr als bisher in erster Linie im tropischen und subtropischen Ackerbau, in zweiter Linie in Eisenbahnen und Minen. Aber da das deutsche Kapital sich gewaltig zurückhielt und auch heute noch zurückhält, mit Reden und Druckerschwärze allein aber nichts zu erreichen ist, so entfällt aller Grund, uns über die Vorherrschaft englischen und französischen Kapitals in den gewaltigen Konzessionsgesellschaften, deren 1 £-Aktien



an der Londoner und Pariser Börse selbstverständlich auch jedem Deutschen zugängig sind, zu beklagen, oder in Zukunft ungehalten zu sein, wenn infolge des Versagens des deutschen Kapitals dem englischen und französischen Kapital noch mehr, und nicht bloß in bereits in Angriff genommenen Gebieten, sondern auch in bisher noch nicht bearbeiteten Gebieten, an portugiesischem Kolonialbesitze zufällt, der von dem Mutterlande mit seinen 6 Millionen Einwohnern allein nicht entwickelt werden kann, und so gewichtige Interessensphären geschaffen werden.

Es liegt auf der Hand, daß die deutschen kolonialen Kreise vorwiegend die Entwicklung der Verhältnisse in den portugiesischen Nachbargebieten unserer eigenen Kolonien im Auge behalten. So beobachten wir an der Westküste die Verhältnisse im portugiesischen Owambolande wegen ihrer Rückwirkung auf das deutsche Owamboland und auf die ganze Arbeiterfrage in Südwest; wir beobachten die durch die Mossamedes-Bahn, die Tigerbai, den Alexanderhafen und den Hafen von Mossamedes geschaffenen Verhältnisse, da auf sie die Entwicklung des Nordwestens Deutsch-Südwestafrikas angewiesen sein wird. An der Ostküste ist es die Wasserverbindung Nyassa—Shire—Zambesi und die Entwicklung der drei gewaltigen Konzessionsgesellschaften do Nyassa, da Zambezia und de Moçambique, welche (ebenso wie die den ganzen Süden Angolas einnehmende Companhia de Mossamedes) außer mit portugiesischem Kapital, in der Hauptsache mit englischem und französischem Kapital arbeiten, und die ihr Konzessionsgebiet vom deutsch-portugiesischen Grenzflusse Rovuma an weit über den Zambesi hinweg, bis zu dem Save-Fluß, dem 22. Breitengrade, also über ein Gebiet so groß wie das Deutsche Reich, ausdehnen. Über die gegenwärtige Lage dieser drei Gesellschaften mögen in Ergänzung der von mir in der „Deutschen Kolonialzeitung", Jahrgang 1901 bis 1906, gebrachten Mitteilungen einige Angaben hier folgen.

Die Nyassa-Gesellschaft.

Die im Jahre 1893 gegründete Nyassa-Gesellschaft mit einem emittierten Aktienkapital von 20 Millionen Mark interessiert uns dadurch besonders, daß sie in ihrem großen Konzessionsbereich „poderes majestaticos" ausübt, daher eigene Polizeitruppe, eigene Zollverwaltung, eigene Steuererhebung usw. hat, mithin von ihrem Rechte Gebrauch machen durfte, sich nicht dem Verkaufsverbot von Waffen und Pulver anzuschließen, wie sie auch selbst darüber zu befinden hat, wie sie sich Flüchtlingen aus Deutsch-Ostafrika gegenüber verhalten will. Es ergibt sich daraus, daß in unruhigen Zeiten das Verhalten der Nyassa-Gesellschaft zu Deutsch-Ostafrika, und umgekehrt, von großer Bedeutung werden kann. Sie hat in 1909, dem letzten Geschäftsjahr, über den ein Bericht vorliegt, wesentlich höhere Einnahmen als in irgendeinem Vorjahre erzielt, doch langten sie noch nicht zu einer Dividendenverteilung. Von 1908 auf 1909 hoben sich ihre Zolleinnahmen von 380 000



auf 549 000 Mark erhöht, wovon ⅔ auf Einfuhrzölle, ⅓ auf Ausfuhrzölle entfallen, die Hüttensteuer (besonders in den Distrikten Pomba, Lurio und Nyassasee) von 273 000 auf 350 000 Mark, die Einfuhr von 1 566 000 auf 2 205 000 Mark, die Ausfuhr von 1 503 000 auf 1 953 000 Mark, die Gesamteinnahmen in Afrika von 972 000 auf 1 242 000 Mark, denen 1 211 000 Mark Ausgaben gegenüberstehen. Die Einnahmen betrugen im Jahre 1897 153 000 Mark, 1903 486 000 Mark, 1906 684 000 Mark. Von den 1 242 000 Mark Einnahmen von 1909 entfallen also rund 900 000 Mark auf Zölle und Hüttensteuer, wozu noch 27 000 Mark Auswanderersteuer, 49 500 Mark Industriesteuer, 85 500 Mark Gewerbesteuer usw. treten.

Wildwachsender Kautschuk (Landolphia) ist in bedeutenden Flächen gefunden, besonders kommt dafür der Makonde-Wald in Betracht, der etwa 200 englische Quadratmeilen groß ist und 2—3 Tagemärsche von der Küste (M'tamba) entfernt liegt. Von den Eingeborenen werden täglich 12 bis 24 Ounces pro Mann, resp. 20 bis 25 lbs. pro Acre, gesammelt. Rechnet man niedrig 100 10 Jahre alte Pflanzen pro Acre und 1 Pfund pro Pflanze, so ergibt dies also 100 Pfund engl. pro Acre Kautschuk. Unter Ansetzen von einem Schilling für Sammeln, Bereitung und Transport nach Europa, und einen Preis von 4 Schilling pro lb., so beläuft sich der Nutzen pro Acre auf 15 £. = 300 Mark. Plantagen-Kautschuk wird bisher kaum gewonnen, obwohl Ceara geeignet wäre, gleichfalls Hevea brasiliensis am Rovuma und am Nangadi-See.

Am meisten ist die Nachbarschaft von Ibo beackert. Von den 10 000 Hektar vergebenen Subkonzessionen sind 2000 Hektar in Produktion, die Hälfte für Baumwolle, das übrige für Palmen, Kaffee, Kautschuk, Sesam und Getreide. Außer der bekannten Hamburger Handelsfirma Deuß im Distrikt Amaramba (Nyassaseeseite) sind an deutschen Namen noch im Territorium zu finden: Eduard Oldenburg, 1000 Hektar im Bezirk Ibo zum Pachtsatz von 45 Mark jährlich in den beiden ersten Jahren, 180 Mark jährlich in späteren Jahren; Arthur Hauschildt, 2000 Hektar im Bezirk Ibo zum Pachtsatz von 135 Mark jährlich in den beiden ersten Jahren, 360 Mark jährlich in späteren Jahren. Außer dem Bezirk Ibo kommen für den Ackerbau noch in Betracht die Distrikte Mussemuco, Querimba, Vista, Alegre, Queriamacoma, Olumbao, Pemba am Tungue und Mocimboa, sowie der von arbeitsamen und unterwürfigen Eingeborenen bevölkerte Distrikt am Nyassa-See. Die umfangreichste Subkonzession wurde dem Search Syndicate Ld. erteilt, aus der die Nyassa Consolidated hervorging, und aus dieser wieder die Nyassa Rubber Company.

Die beabsichtigte Eisenbahn Pemba—Nyassasee konnte der bedeutenden Kosten wegen noch nicht in Angriff genommen werden. Als Ersatz plant man eine Automobilstraße, welche später in eine Eisenbahn umgeformt werden kann.

Die Zambezia-Gesellschaft.

Die Zambezia-Gesellschaft dehnt ihre Konzession zwischen der Nyassa-Gesellschaft, von der sie durch den Lurio-Fluß getrennt ist, bis zum Zambesi aus und erreichte noch in den letzten Monaten der Monarchie in Portugal, daß ihre Minenkonzession, welche ihr in dem weiten Gebiete das alleinige Recht des Schürfens und der mineralischen Ausnutzung gewährleistet, bis 1940 verlängert wurde, wie auch die festgelegten Pachten für die Krondomänen (vergl. „Deutsche Kolonialzeitung" vom 15. Dezember 1904) eine Verlängerung bis 1930 erfuhren, wogegen die Gesellschaft nur auf die Konzession im Distrikt Quelimane verzichtete. Die emittierten 1 £-Aktien belaufen sich auf 10 Millionen Mark, davon 132 624 £ auf den Namen (darunter 115 000 £ der portugiesischen Regierung), und 367 376 £ auf den Inhaber, wozu noch 2387 Obligationen über 966 000 Mark treten.

Die Gesamt-Einnahmen beliefen sich im letzten Berichtsjahre 1909 auf 549 000 Mark (darunter aus den Krondomänen 121 000 Mark, Kolonialprodukte 81 000 Mark, Kokospalmen 18 000 Mark, Dampfer 36 000 Mark, Holz 45 000 Mark, Waren 40 000 Mark), denen 117 000 Mark Ausgaben in Europa für Beamte usw., und 361 000 Mark Ausgaben in Afrika gegenüberstehen. Eine Dividende kann auch diese Gesellschaft noch nicht verteilen.

Von den Kulturen schlugen bisher Baumwolle und Kaffee fehl. Für die Baumwollkultur im Distrikte Maganja d'alem Chire hatte sich ein eigenes Syndikat mit 250 000 Franken Kapital gebildet. Nachdem dieser Betrag aufgebraucht, hat sich das Syndikat aufgelöst, die Zambezia-Gesellschaft übernahm die Bestände und hofft durch bessere Leitung und durch Bewässerungsanlagen doch noch Erfolg zu haben. Die Kaffeekultur am Morrumbala ist infolge Pflanzenkrankheiten fast ganz eingegangen, denn es sind nur noch 15 744 Pflanzen vorhanden, welche nur 1200 Kilogramm Kaffee gaben. Der Buchwert dieser Pflanzung wurde daher von 189 000 Mark auf 11 000 Mark herabgesetzt. Auch mit den Kokospalmen haperte es etwas infolge Fehlens von Entwässerungsanlagen, die teilweise schwierig sind, so wurden in 1909 30 700 Meter Gräben gezogen und 63 850 Kubikmeter Erde entfernt. In den Krondomänen Andone, Anguaze und Timbué befanden sich in 1909 36 169 Palmen in voller Produktion (gegen 1908 + 1850), 136 325 noch nicht in Produktion (—5882) und 105 341 im Pflanzgarten (—14 977). Der Ertrag pro Palme schwankte zwischen 10 und 75 Nüssen, was einen beträchtlichen Diebstahl seitens der Eingeborenen beweist. Es wurden nur 573 979 Nüsse geerntet, während das Doppelte zu erreichen sein müßte, was die Einnahmen um 40 000 Mark erhöhen würde. Es wurde daher eine Wachmannschaft eingerichtet und die innerhalb von Gesellschaftspflanzungen stehenden Eingeborenen-Palmen gegen außenstehende umgetauscht.

Von Caravonica sind 43 Hektar in Villa Bocage und Chilomo bepflanzt, wozu 1910 noch 100 Hektar in Chilomo treten. An Sisal sind



vorhanden: In Villa Bocage 56 Hektar mit 73 000 Pflanzen, während 55 000 noch im Pflanzgarten stehen und 223 Hektar zum Auspflanzen hergerichtet sind; in Chilomo stehen 8000 Pflanzen im Pflanzgarten; in der Domäne Maganja d'alem Chire 50 Hektar mit 70 000 Pflanzen, sowie im Pflanzgarten 30 000, während 25 Hektar zum Auspflanzen hergerichtet sind; in Benga (Tete) 2000 Pflanzen. Von Kautschuk befinden sich in Villa Bocage 9280 Manihot und 1465 Castilloas, sowie im Pflanzgarten 186 Castilloas, 3240 Betingas und 26 300 Manihot, Ceara und Jaquier; in Banga (Tete) 1371 Manihot, Ceara und Jaquier. — In Chilomo stehen 9375 Kapok-Pflanzen, während 100 Hektar zum Aussetzen hergerichtet sind. — Der Viehbestand, der besonders in den Distrikten Tete und Maganja anzutreffen ist, beläuft sich auf 1137 Ochsen, 2479 Kühe und 2143 Kälber (340 Stück mehr als im Vorjahre), 66 Esel, 36 Ziegen und 330 Schweine.

Die gesamte Handelsbewegung belief sich auf 1 476 000 Mark, wovon 684 000 Mark Ausfuhr. Während in der Faktorei in Quelimane sich gegen 1908 ein Gewinn von 4500 Mark ergab, erlitten alle übrigen Faktoreien gegen das Vorjahr Einbußen, wodurch ein Mindergewinn von 47 000 Mark kommt. Bei der Flußflotte befinden sich 4 Schleppdampfer.

In der für die Gesellschaft wichtigen Minen-Konzession fehlt für Subkonzessionen das Kapital, von denen daher auf Gold nur ein deutsches (Wiese) und ein englisches (Campbell) etwas arbeiteten, mit Unterbrechungen 8 Stampfen, wozu in 1910 weitere 5 traten. Dieser Golddistrikt nördlich von Tete (nördliches Ophir) wurde in 1909 vom Kapitän Spring (Berlin) besucht. Auf Kupfer wurde nur etwas in den Kakanga-Minen durch die Zambezia Copper Company gearbeitet. Beträchtliche Mengen Graphit wurden in der Region Angonia entdeckt, leider aber recht weit ab von Tete.

Seit Anfang 1909 hat der sehr tüchtige Portugal Durão die Leitung der Gesellschaft in Afrika in Händen.

Die Mozambique-Gesellschaft.

Die mit einem emittierten Aktienkapital von 20 Millionen Mark (Obligationen sind nicht vorhanden) bestehende Mozambique-Gesellschaft schließt ihre Konzession an die der Zambezia-Gesellschaft an, von der sie durch den Zambesi getrennt ist. Sie war von den 3 Gesellschaften, welche den Norden der Kolonie Mozambique einnehmen, von jeher die finanziell am besten dastehende und hat auch im letzten Berichtsjahre 1909 das günstigste Resultat erzielt, nämlich 580 000 Mark Gewinn, das aber, da in der Bilanz dieser zum größten Teil zu stärkeren Abschreibungen herangezogen wurde, auch noch keine Dividenden-Verteilung ermöglichte.

Die Einnahmen in Afrika betrugen 3 474 000 Mark (mehr 567 000 Mark als in 1908), die Ausgaben 2 659 000 Mark, während die Einnahmen in Europa sich auf 54 000 Mark, die Ausgaben auf 288 000 Mark beliefen.



Es vermehrten sich die Einnahmen von 1908 bis 1909 besonders auf: Zölle von 886 000 Mark auf 999 000 Mark (die Einfuhr hob sich von 7 249 000 Mark auf 7 506 000 Mark, die Ausfuhr von 6 192 000 Mark auf 8 955 000 Mk.) Hüttensteuer von 423 000 Mark auf 720 000 Mark, Kopfsteuer von 405 000 Mark auf 423 000 Mark, Lizenzen von 103 000 Mark auf 108 000 Mark, verschiedene landwirtschaftliche Unternehmungen, einschließlich Kautschukgewinnung von 261 000 Mark auf 364 000 Mark. In dieser Gesellschaft, welche ebenso wie die Nyassa-Gesellschaft „poderes majestaticos" besitzt, entfallen also auf Zölle, Hütten- und Kopfsteuer 2 142 000 Mark von den Gesamt-Einnahmen von 3 474 000 Mark.

Die gesamte Handelsbewegung belief sich 1907 auf 36 405 000 Mark, 1908 auf 47 862 000 Mark, 1909 auf 57 744 000 Mark. Die Schiffsbewegung im Hafen Beira, von wo bekanntlich die Eisenbahn nach Rhodesia geht, war:

Anzahl der Dampfer, weite Fahrt	Ausgeladen kg	Davon Handelswaren, nach Abzug d. Eisenbahnbedarfs	Verladen nach Übersee kg	Passagiere	
				Einkommend	Ausgehend
		1908			
379	46 132 000	42 618 000	16 618 000	1773	1692
		1909			
446	79 755 000	41 939 000	31 888 000	2252	1780

Die Hauptausfuhrvermehrung entfällt auf Zucker, Erdnüsse, Getreide und Minenprodukte, so hob sich von 1901 bis 1909 die Ausfuhr von

Zucker von 702 000 Kilogramm auf 11 489 000 Kilogramm
Erdnüsse von 98 000 Kilogramm auf 2 071 000 Kilogramm
Getreide auf 3 823 000 Kilogramm.

An Kautschuk wurden in 1908 40 819 Kilogramm, in 1909 52 536 Kilogramm ausgeführt, letztere wurden in London zu 3/3½ bis 5/5 pro englisches Pfund, und in Hamburg zu 7.05 und 12 Mark pro Kilogramm verkauft. Die Maiskultur entwickelte sich stark, zwei Sendungen von 445 000 Kilogramm wurden in Antwerpen und Southampton verkauft. Von Kokospalmen stehen u. a. 14 000 in Govuro, Chiloane und Sofala, 33 000 in Cherinda (hier auch 46 000 im Pflanzgarten). Vieh war 4359 Stück vorhanden, darunter 4328 Stück Rindvieh, besonders im Tete-Distrikt. Die Minenausbeute stieg von 1908 auf 1909 auf Silber von 1120 Mk. auf 1340 Mk., auf Gold von 290 980 Mk. auf 324 700 Mk., auf Kupfer von 69 900 Mk. auf 442 220 Mk., wofür durchschnittlich 60 Weiße und 914 Schwarze beschäftigt waren. Die Zahl der Schürflizenzen stieg von 1908 auf 1909 von 166 auf 202, meist für Schürfer aus Transvaal und Rhodesia, alle für den Manica-Distrikt, doch werden nun auch Lizenzen für Mossurize (Gold und Kupfer) hinzutreten. Von den Subkonzessionen ar-

beiteten am besten die Sena Sugar Factory, die Companhia Colonial do Buzi und die Guara-Guara and Massanzane Estates Company.

Bezüglich der Bevölkerung brachte das Jahr 1909 eine Vermehrung (Weiße von 1287 in 1908 auf 1463 in 1909, Asiaten von 797 auf 881, Mestizen von 910 auf 1124, Schwarze von 237 941 auf 249 949), es kam zu keinerlei Ruhestörungen, die Steuern wurden willig gezahlt, und kamen die Schwarzen zum großen Teil freiwillig zur Arbeit. Den Gegensatz zu den übrigen Teilen der Kolonie Mozambique, von denen 70 000 Eingeborene in den Transvaalminen mit recht hohem Sterblichkeitssatz arbeiten, spricht sich die Mozambique-Gesellschaft mit Recht sehr entschieden gegen die Abwanderung nach „anderen" Gegenden aus, denn die behaupteten Vorteile bei ihrer problematischen Rückkehr mit den erübrigten Verdiensten seien nichts im Vergleich zu den kolossalen Vorteilen der Verwendung der Eingeborenenarbeit im eigenen Gebiet. Konsul Singelmann.

Die französische Provinz Mittel-Kongo.

Die französische Kolonie Aequatorial-Afrika (Afrique équatoriale française), die aus bekannten Ursachen zur Zeit für uns im Mittelpunkt des Interesses steht, zerfällt in drei große Provinzen: Gabun, Mittel-Kongo und Ubangi-Schari-Tschad. Die zweite umklammert unsre Kameruner Südostecke und begrenzt unser gesamtes Schutzgebiet auf weite Strecken an seiner Ostgrenze. Sie soll uns im folgenden beschäftigen, wobei wir auf Angaben fußen, die Herr F. Jourdier in der „Dépêsche Coloniale" macht.

Durch Verordnung vom 27. September 1909 ist die Mittel-Kongo-Kolonie in fünf Zivilbezirke und vier Militärbezirke geteilt worden, deren jeder wieder in eine ganze Anzahl von Unterabteilungen zerfällt.

Bei uns weiß man, daß in dem Jahre 1899 in diesen Bereichen ein ausgedehntes Konzessionswesen oder besser Konzessionsunwesen eingerichtet worden ist, dem man vergeblich durch spätere Eingriffe und Regierungsmaßnahmen zu steuern versucht hat. Vierundzwanzig große Gesellschaften mit einem Konzessionsgebiet von 361 000 Quadratkilometer wurden im Jahre 1900 gezählt mit einem Gesamtkapital von 26½ Million Franken. Das Konzessionsgebiet der beiden anderen Kongogebiete Gabun und Ubangi-Schari-Tschad ist nur 324 000 Quadratkilometer groß.

Die vierundzwanzig Konzessionsgesellschaften des Mittel-Kongo-Gebietes haben sich nicht alle halten können. Wenige allerdings haben liquidiert, die Mehrzahl haben sich mit benachbarten vereinigt oder haben sonstige Umwandlungen durchgemacht. Im ganzen ist unser französischer Gewährsmann der Ansicht, daß in der Provinz Mittel-Kongo, wie auch in Ubangi-Schari-Tschad *der günstige Einfluß der Konzessionsgesellschaften nicht in Zweifel gezogen werden darf.* Er beruft sich dabei hauptsächlich auf die Entwicklung des Handels und argumentiert dies mit dem seit 1903 zu verzeichnenden Aufschwung. Dabei muß er die Jahre 1903 bis 1906 ausnehmen, was zu begründen ihm schon einige Mühe verursacht. Außerdem verfährt Herr Jourdier insofern recht einseitig, als er sich ausschließlich auf die Ausfuhr der Kolonie beruft. *Unsre deutschen Schutzgebiete weisen durchweg und immer ein Ueberwiegen der Einfuhr über die Ausfuhr auf.* Die zunehmende Zahl der weißen Bewohner, die wachsende Kaufkraft der Eingeborenen, ganz abgesehen von technischen Erfordernissen wie Eisenbahn- und Hafenbauten,



führen dazu, daß die Importe der Kolonie in stetiger Zunahme sich befinden. Selbstverständlich sind auch wir darauf bedacht, die Produktion unsrer Tochterländer zu steigern, und die Ziffern unsrer Handelsstatistik beweisen, daß wir dabei auf dem richtigen Wege sind. Die französische Kolonialpolitik aber geht neuester Linie darauf aus, durch Raubbau die Werte der Kolonie auszubeuten und dem Mutterlande nutzbar zu machen. Ganz besonders ist das in Französisch-Aequatorial-Afrika der Fall und hauptsächlich in der Provinz Mittel-Kongo.

Im Durchschnitt der letzten Jahre hat der Handelsumsatz regelmäßig zu ⅔ aus Export und nur zu ⅓ aus Import bestanden.

Herr Jourdier geht über diese Dinge leicht hinweg, bemüht sich dagegen, Tabellen aufzusetzen, aus denen hervorgeht, daß Frankreich als Herkunftsland der Wareneinfuhr von Mittel-Kongo, wie auch als Bestimmungsland seiner Exporte mehr und mehr neben fremde Gebiete tritt, wovon hauptsächlich Belgien und Deutschland in Frage kommen. Beispiele hierfür: Im Durchschnitt der Jahre 1905 bis 1909 ist Frankreich nur etwa zu einem Drittel Lieferant der Einfuhrwaren seiner erwähnten Kolonialgebiete gewesen. Hingegen ist es mehr und mehr dazu gebracht worden, die Ausfuhr vom Französisch-Kongo hauptsächlich von der Mittel-Kongoprovinz aufzunehmen. 1906 gingen von einem Export im Werte von 8,7 Millionen Frcs. nur 600 000 Frcs. nach Frankreich, und über 8 Millionen Frcs. nach fremden Häfen. Im Jahre 1909 entfielen auf den französischen Anteil der Warenausfuhr von Mittel-Kongo in Höhe von 12,7 Millionen Frcs. 6,1 Million Frcs., also annähernd die Hälfte auf Waren mit französischen Bestimmungshäfen, wobei hauptsächlich Le Havre und Bordeaux in Frage kommen.

Noch einige andere Tatsachen verdienen Erwähnung: In den letzten Jahren sind die Zolleinnahmen der ganzen französischen Kongo-Kolonie durchschnittlich um eine halbe Million Frcs. hinter dem Etatsoll zurückgeblieben; in allen deutschen Schutzgebieten ist der Ansatz überholt worden. Unsere Kameruner Schutztruppe hat einen Bestand von 170 Weißen und 1350 Farbigen, die der französischen Nachbarkolonie von 4300 Mann, ungerechnet die jüngsten Verstärkungen nach den unglücklichen Gefechten im Tschadseegebiet. Demgemäß hat Congo français im Jahre 1910 einen Zuschuß des Mutterlandes von 8 Millionen Frcs. erfordert, ohne die strategischen Unternehmungen in Wadai, während er in Kamerun im Durchschnitt der letzten zehn Jahre etwa 2¼ Million Mark betragen hat, wobei zu bemerken ist, daß unser Schutzgebiet heute die Kosten der Zivilverwaltung selber aufbringt.

Aus alledem geht hervor, daß Gebietsgewinne in dieser Kolonie für unser Schutzgebiet Kamerun ohne weiteres keinen Vorteil darstellen.


Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil W. Süsserott. Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.



Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 9. September 1911. XIII. Jahrgang.

Die technische Lage der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Berichtsjahre 1909|10.

Mit der Schaffung eines selbständigen Reichskolonialamtes haben unsere Schutzgebiete sowohl an Interesse als auch an Bedeutung gewonnen. Die Bewilligung größerer Geldmittel hat nicht nur neuen Geist, sondern auch neues Leben in die Kolonien gebracht. Durch die Herbeiführung besserer Verkehrsverhältnisse, die Entdeckung großer Kohlen- und Erzlager, die Auffindung ausgedehnter Diamantfelder haben die Geschäfte der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft einen so erfreulichen Umfang angenommen, daß selbst die ausgesprochensten Skeptiker ihre frühere Auffassung bereits korrigiert und den deutschen Kolonien eine aussichtsreiche Zukunft vorausgesagt haben.

Wenn auch nicht alle Schutzgebiete mit inneren, natürlichen Erdreichtümern ausgestattet sind, wie z. B. nach dem Stande der heutigen Forschung der größte Teil der Südseeinseln, so kann dort die Existenz der Bewohner mit Hilfe der Landwirtschaft und der aus den anliegenden Gewässern durch Fischfang usw. erzielten Gewinne begründet bzw. aufrecht erhalten werden. Allerdings fehlt es dazu an vielen Orten in unseren Schutzgebieten in der Südsee noch an den nötigen technischen Hilfsmitteln und Verkehrswerkzeugen. Vor allem ist es die Insel Ponape, die bei ihrem wildzerklüfteten und unzugänglichen Charakter bisher nur von der See zugänglich war, welche vieler kultureller Hilfsmittel bedarf. Zwar wurde im letzten Berichtsjahr mit dem Wegebau ein Anfang gemacht, indem der Landmesser des Bezirksamtes die nötigen Vorarbeiten erledigte. Doch zeigen sich die angefangenen Wegebauten von großen Schwierigkeiten bedroht: schroff abstürzende Hänge und felsiger Boden erschweren die Arbeiten, und oft vernichtet einer der so häufig niedergehenden schweren Regengüsse alle Erfolge der aufgewandten Mühen. Die Folgen einer übelangebrachten Sparsamkeit machen sich vor allem hier übel bemerkbar. Witterungsverhältnisse, die man in ihrer Stärke im Mutterlande kaum ahnt, viel weniger sie in ihren verderblichen Wirkungen kennt, vernichten an einem Tage die Schutzmaßregeln, die mit Aufwand aller zu Gebote stehenden Mittel errichtet wurden. Die daraus entstandenen Neuausgaben hätten evtl. vermieden werden können, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln beim Beginn der Arbeiten mit den neuesten Mitteln der Technik hergestellt worden wären. So mußte auch im letzten Jahre



wieder die Neubetonnung des Hafens vorgenommen werden, nachdem die alten Zeichen Stück für Stück durch die orkanartigen Stürme vernichtet worden waren. Zum Schutz gegen die See wurde ein Steindamm errichtet und von amtlicher und privater Seite mehrere Bauwerke fertiggestellt. — Die überseeischen Verkehrsverhältnisse haben auch im letzten Berichtsjahre eine wesentliche Verbesserung nicht erfahren. Bisher läuft alle zehn Wochen ein Postdampfer der Jaluitgesellschaft die drei bedeutendsten Häfen an und sorgt dafür, daß eine, wenn auch seltene Verbindung mit kontinentalen Häfen stattfindet.

Etwas lebhafter ist der Verkehr schon mit den West-Karolinen. Seit dem Jahre 1908 laufen die drei Lloyddampfer der Austral-Japanlinie auch den Hafen Jap an, um Passagier- und Postverkehr zu vermitteln. Von dieser Inselgruppe dürfte wohl sicher die Phosphat-Industrie in Angaur das Hauptinteresse beanspruchen. Das junge Unternehmen, das im Februar 1909 mit 23 Europäern, 55 chinesischen Handwerkern und 98 Japleuten seine Tätigkeit begann, hat unterdessen schon 126 Zentral-Karoliner dazu anwerben müssen. Es hat sich bei dem Betrieb gezeigt, daß es sehr wohl möglich ist, intelligente Eingeborene mit der Bedienung der Lokomotiven und Maschinen vertraut zu machen. In der Umgebung der Phosphatfelder ist bereits eine ganze Stadt entstanden, die eine Anzahl recht moderner Gebäude aufweist. Ein Sägewerk mit zwei Gattern sowie mehrere Holzbearbeitungsmaschinen stehen im Betrieb, außerdem sind eine Reparaturwerkstätte, ein Verwaltungsgebäude, 32 Europäerwohnungen, ein Speise-, ein Gesellschafts- und ein Krankenhaus, 11 Baracken und verschiedene Lagerhäuser neu geschaffen worden. Eine große eiserne Trockenanlage befindet sich noch im Bau. An der Küste, welche steil über einer hohen Brandung abfällt, befindet sich eine eiserne Verladebrücke. In einer Tiefe von 200 Metern mußten Anlegebojen für die Frachtdampfer verankert werden. Das alles zeigt, mit welchem Mut die junge Gesellschaft an ihre Tätigkeit herangetreten ist, und wie wenig sie sich von Schwierigkeiten bei ihrem Unternehmen schrecken läßt. Erfreulicherweise ist schon jetzt von einem für den Anfang recht netten Erfolg zu berichten: im Kalenderjahr 1909 kamen 8641 Tonnen Phosphat im Werte von 207 928 Mk. zur Versendung, welche zum allergrößten Teil für deutsche Rechnung bestimmt waren, während der Rest nach Australien ging. An anderen industriellen Neuunternehmungen entstanden auf Saipan eine Manilahanf- und eine Seifenfabrik.

Von öffentlichen Arbeiten ist besonders der bis zur Hälfte gediehene Durchstich eines Kanals von Bedeutung, welcher zwischen Baobelthaob und der Halbinsel Arekolong auf Palau in Aussicht genommen wurde. Leider erfuhr der Bau gegen Ende des Jahres eine Unterbrechung, da es an den nötigen Hilfsmitteln zur Überwindung der sehr erheblichen Bauschwierigkeiten fehlte. Statt dessen wurde der Bau von Straßen und Dämmen in anderen Inselgebieten fortgesetzt.



Auch auf den Marschallinseln wurde mit der Phosphatgewinnung fortgefahren. Auf der Insel Nauru, wo s. Z. die ersten Phosphatfunde gemacht wurden, ist die Entwässerungsanlage in der Niederlassung der Gesellschaft und die Schwebewagenbahn für den Betrieb fertiggestellt worden.

Die Ausfuhr von Phosphat von den Marschallinseln erhöhte sich im Berichtsjahre um 19 763 Tonnen, nämlich auf 74 782 Tonnen; als Hauptabnehmer kam insbesondere Australien in Betracht, dem folgten Japan, Deutschland, Schweden und endlich Belgien. Die Regierung errichtete auf Nauru im Laufe des Jahres mehrere Wohn- und Dienstgebäude, Kasernen und drei Wasserbehälter.

Was den überseeischen Verkehr betrifft, so läuft ein Dampfer der Jaluit-Gesellschaft sechsmal im Jahre die dortigen Häfen an, außerdem vermitteln die Schiffe der Burns-, Philp und Co. Ges. den Postverkehr bis Sydney.

Eines bedeutend regeren Verkehrs erfreut sich der ältere Teil unseres dortigen Schutzgebietes von Neu-Guinea. Die Verbindung nach dem Mutterlande ist wesentlich besser als die der neueren Kolonien: sie wird von Dampfern der Austral-Japan-Linie vierwöchentlich zweimal über Sydney und Hongkong, achtwöchentlich über Singapore durch die „Manila" des Norddeutschen Lloyd und dreimal im Jahr durch einen Dampfer der Jaluitgesellschaft aufrecht erhalten. Dies Schiff vermittelt auch den Verkehr der Inselgruppen.

Die Tätigkeit im Hochbau auf Neu-Guinea gewann eine lebhafte Anregung durch die Verlegung des Gouvernements von Herbertshöhe nach Simpsonhafen, das jetzt offiziell den Namen „Rabaul" erhalten hat. Es mußte in möglichst kurzer Zeit Vorsorge für Beamtenwohnhäuser, Krankenhäuser, Kasernen usw. getroffen werden. Auch von privater Seite setzte in Raboul eine lebhafte Bautätigkeit ein. Ein Klubhaus, mehrere Verkaufsläden, Lagerschuppen und Wohnhäuser wurden errichtet.

Mit welchen Schwierigkeiten der Wegebau auch in diesem Teile der Südseegebiete zu kämpfen hat, zeigen die Berichte über den Ausbau verschiedener Straßen. Zum Teil mußten Sümpfe und Wasserläufe ausgetrocknet und überbrückt werden; an anderen Stellen mußte, wie dies beim letzten Teil der Straße nach Herbertshöhe der Fall war, die Straße kilometerweit aus einem Steindamm bestehen, der ins Meer hinausgebaut werden mußte. In hygienischer Beziehung ist es besonders freudig zu begrüßen, daß das letzte Berichtsjahr endlich die Vollendung zweier, zum Teil jahrelanger Arbeiten brachte: zunächst die Anlage von Brunnen in Rabaul, die auch während der Trockenheit reichliches und gutes Trinkwasser liefern und endlich die Zuschüttung des Sumpfes bei Friedrich-Wilhelmshafen, der für die dortige Gegend eine ständige Fiebergefahr bildete.

Daß unter den dortigen Deutschen ein gesundes, patriotisches Gefühl herrscht, zeigten im Berichtsjahre zwei Feiern, die in durchaus schöner und würdiger Weise verliefen. Dies war zunächst der Gedenktag an die vor



25 Jahren am 3. November 1884 stattgefundene Hissung der deutschen Flagge und zweitens die Grundsteinlegung des geplanten Bismarck-Turmes am Fuße des Varzin dicht beim Erholungsheim.

Eine Flaggenhissungsfeier zum Andenken an die zehnjährige Zugehörigkeit zum deutschen Reiche fand auch auf der Insel Samoa statt. In diesen zehn Jahren sind für die Insel hohe kulturelle Fortschritte in vieler Beziehung zu verzeichnen. Auch das letzte Jahr brachte manche Verbesserungen, so wurde das Wegenetz, das im Anfang des Berichtsjahres eine Gesamtlänge von 67 Kilometer besaß, vielfach verlängert und verbessert. Von amtlicher und privater Seite wurden Neubauten errichtet; wahrscheinlich wäre die Baulust noch reger gewesen, wenn sich nicht der Mangel an geschulten Handwerkern gar zu fühlbar gemacht hätte. Einen bedeutenden Fortschritt bedeutet es auch, daß die Wasserleitung des Regierungskrankenhauses nach erfolgtem Umbau nunmehr ein gutes, hygienisch einwandfreies Trinkwasser liefert und eine entsprechende Entwässerungsanlage fertiggestellt ist.

Auch der überseeische Verkehr Samoas ist dank australischer und amerikanischer Linien jetzt als ausreichend zu betrachten.

Bedeutend günstigere Verhältnisse herrschen in unseren afrikanischen Schutzgebieten, wo Kultur und Technik in gemeinschaftlicher Arbeit begonnen haben, das Land nicht nur fruchtbar, sondern an verschiedenen Stellen auch ertragreich zu machen. Die Technik findet hier ein weit größeres und auch interessanteres Feld der Tätigkeit vor, denn während die Schutzgebiete der Südsee bis jetzt mit geringen Ausnahmen fast nur der Landwirtschaft und ihren verwandten Gebieten nutzbar gemacht werden konnten, bieten die afrikanischen Kolonien in ihren natürlichen Bodenschätzen die Gewähr einer gesicherten, finanziellen Zukunft. Große Hoffnungen knüpfen sich naturgemäß an die Goldfunde, die in Togo an verschiedenen Stellen des Bezirkes Sokode gemacht wurden und von einem Regierungsgeologen nachgeprüft und für vielversprechend erklärt wurden. Aus diesem Grunde errichtete die Regierung in Lome eine Bergbehörde, welche sich auch mit den Chromeisenfunden bei Glei an der Bahn Lome-Atakpame eingehend beschäftigte. Die Folge dieser Tätigkeit war, daß der Landesfiskus des Schutzgebietes sich das in Frage kommende Gebiet am Djeti-Hügel durch Belegung von zwei Schürffeldern sicherte. Ferner untersuchte der Bezirksgeologe das Kalklager bei Tokpli, dessen Ausbeutung durch das Gouvernement daraufhin in die Wege geleitet wurde. Der Ertrag war schon im Berichtsjahre ein recht erfreulicher: es konnten im ganzen 50 Tonnen Kalk, 60 000 Mauersteine und 12 000 Dachziegel hergestellt werden, die teilweise verkauft wurden.

Ein wirklich lohnender Abbau der gefundenen Erdschätze wird allerdings erst möglich sein, wenn sich das Bahnnetz auf die betreffenden Gebiete erstreckt hat und die Beförderung der Mineralien dann nicht mehr auf die primitiven Verkehrsmittel angewiesen sein wird. In dieser richtigen Voraussicht ist die Regierung bemüht, das Eisenbahnnetz Togos ständig zu er-



weitern. Auch im letzten Berichtsjahr ist die Strecke der im Betrieb befindlichen Bahnen bedeutend gewachsen, nämlich von 195 Kilometer auf 298 Kilometer, was einen Zuwachs von rund 52 Prozent bedeutet. Es handelt sich hierbei um die sog. Hinterlandbahn, welche zunächst von Lome bis Atakpame geführt werden soll, doch plant man jetzt schon eine Verlängerung der projektierten Strecke. Der Bahnbau wird von der Kolonial-Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft ausgeführt und bezweckt die Erschließung des Hinterlandes der Kolonie, das bisher völlig abgeschlossen war. Mit welcher Freude der Bahnbau von den Besitzern der umliegenden Ländereien begrüßt wurde, zeigt schon die Tatsache, daß in den meisten Fällen das erforderliche Gelände unentgeltlich abgetreten wurde. Die ganze Strecke hat eine Länge von 175 Kilometer, wovon am Schluß des Jahres ein Bahnplanum von 113 Kilometer vollständig fertiggestellt war. Bis Kilometer 118 sind auch alle Durchlässe und Brücken baulich vollendet und die Gleisspitze hat Kilometer 90 erreicht. Bis zur zweiten Station, dem Orte Tsewie, ist die Bahn bereits in Betrieb genommen worden. Außer der Endstation in Atakpame sollen noch vier Halteplätze, darunter einer in Glei, das durch die Chromeisenfunde bekannt geworden ist, angeordnet werden. Schwierigkeiten machte vor allem die Wasserversorgung. Nur an drei Stellen gelang es, Wasser in genügenden Mengen zu erschließen, und auch das erst in ganz bedeutenden Tiefen, an einer Stelle z. B. mußte bis 75 Meter gebohrt werden.

Die Wasserfrage ist in ganz Togo noch eine dringende, die bisher leider noch recht ungenügend gelöst werden konnte. Noch immer fehlt z. B. der Stadt Lome einwandfreies Trinkwasser; man beschränkt sich notgedrungen darauf, das vorhandene Brunnenwasser möglichst zu reinigen und die Zahl der Brunnen zu vermehren. Auch in anderen Bezirken, z. B. in Anecho, lassen die Trinkwasserverhältnisse sehr viel zu wünschen übrig. In manchen Landschaften waren sogar bisher alle Bemühungen, Wasser zu erschließen, ergebnislos. Es wäre dringend zu wünschen, daß die Regierung diesem Punkte, der für die Bewohner ganzer Landschaften eine Lebensfrage bedeutet, ihre volle Aufmerksamkeit schenkte. Hier wäre Sparsamkeit am falschen Platze, und die Anschaffung modernster, technischer Hilfsmittel ist dringend notwendig.

Großzügig war die Regierung dagegen im Ausbau der Land- und Wasserstraßen im Innern der Kolonie während des letzten Berichtsjahres. In fast allen Bezirken wurde das Wegenetz erweitert und verbessert. Besondere Schwierigkeiten bot die Fortsetzung des schon früher begonnenen Weges Jo-Kame-Kpandu, welcher eine Zuführung zur Bahn Lome-Palime bedeutet. Von den 1909 fertiggestellten 8,7 Kilometer Straße sind 5,9 Kilometer reine Gebirgsstraße, wobei allein 26 545 Kubikmeter Felsen fortbewegt werden mußten. Da die Bauleitung bemüht war, nach Möglichkeit Sprengarbeiten zu vermeiden, so mußten auf der Talseite Stützmauern in einer Gesamtlänge von 1175 Meter erbaut werden. Im weiteren Verlauf soll die Straße drei



größere Flußläufe überschreiten, für welche Brücken mit Betonwiderlagern und eisernem Überbau geplant werden. — Die Hoffnung der Regierung, den Bau des neuen Anschlußkanals, welcher den Mais- und Produktenmarkt Woga mit der Lagune verbindet, noch im letzten Berichtsjahr fertig zu stellen, konnte mit Hilfe der angestrengten Tiefbau- und Baggerarbeiten erfüllt werden. Der Kanal ist 1,5 Kilometer lang, seine Wassertiefe beträgt bei Niedrigwasser 1 Meter, die Wasserspiegelbreite 6 Meter. Die größte Tiefe des Aushub betrug 2,5 Meter. An seinem Ende befindet sich ein Hafenplatz für die Fahrzeuge der Marktbesucher, welcher eine Größe von 60 mal 20 Meter besitzt. Durch den Kanal ist es den Booten möglich geworden, ihre Ware direkt am Marktplatz auszuladen, während früher ein Landtransport von 1½ Kilometer nötig war, wodurch sich der Preis der Tonne um 3,25 Mk. erhöhte. Welch großen Vorteil diese Verkehrserleichterung gebracht hat, ist aus dem Aufschwung des Wogaer Marktes zu erkennen. Gleichzeitig war die Bauleitung bestrebt, das Fahrwasser der Lagune zwischen Anecho und Woga an verschiedenen Stellen durch umfangreiche Baggerarbeiten zu vertiefen und zu verbreitern.

Der Hochbau machte im letzten Berichtsjahre in Togo erfreuliche Fortschritte. Vor allem suchte die Regierung durch den Bau von Beamtenwohnhäusern der dringenden Wohnungsnot zu steuern. Besonders in letzter Zeit, wo immer mehr Beamte ihre Familien mit hinübernehmen, machte sich dieser Übelstand doppelt bemerkbar. Des weiteren erstreckte sich die Bautätigkeit auf die Herstellung amtlicher Gebäude zu verschiedenen Zwecken. Gleich rege war auch die private Bautätigkeit, insbesondere waren es verschiedene Missionsgesellschaften, die an der Schaffung neuer Wohn- und Wirtschaftshäuser intensiv sich beteiligten.

Einen lebhaften Aufschwung zeigt auch der Schiffsverkehr, was immerhin als ein günstiges Kriterium angesehen werden darf. Bemerkenswert hierbei ist, daß sich die Zahl der englischen Schiffe, welche Togo anliefen, seit dem letzten Jahre fast verdoppelt hat.

Im striften Gegensatz hierzu steht Kamerun. Hier konnte ein erheblicher Rückgang im Schiffsverkehr beobachtet werden, der hauptsächlich Schiffe fremder Nationen betraf. Der Grund hierfür dürfte in dem Umstand liegen, daß die englischen Linien aus Mangel an Ladung den Schnellverkehr eingestellt haben und nur vierwöchentlich den Hafen von Duala anlaufen. Lebhaft frequentiert wurden dagegen die beiden Gouvernementsdampfer, welche insgesamt 3888 Reisende beförderten. Von den Regierungsfahrzeugen wurde die Motorbarkasse „Wuri“ nach Entfernung des Motors zu einem Leichter umgebaut und bewährt sich als solcher gut. Für die Residentatur Garua wurde ein Stahlboot in Gestalt eines Stahlkanus zum Preise von 8000 Mk. angekauft, das den Anforderungen in jeder Weise entspricht. Der Flußverkehr zeigte sich im Schutzgebiet rege und wird neuerdings noch durch Motorbarkassen einer neuen Firma vermehrt, welche zwischen Viktoria,



Bimbia und Tiko Frachtgüter transportiert. Auf den meisten Flüssen verkehrten Dampfer, nur auf dem Njong ist dies noch nicht möglich, bevor die Stromregulierung, an der schon unter großen Schwierigkeiten im zweiten Jahr gearbeitet wird, beendet ist. Ist der Flußlauf erst für größere Fahrzeuge schiffbar, so bedeutet er eine der wichtigsten Verkehrsstraßen nach dem Süden, denn schon heute vermag der sehr rege Kanuverkehr nicht im entferntesten den Ansprüchen zu genügen. Es wird daher auch mit großem Eifer an dieser Aufgabe gearbeitet, so daß zu hoffen steht, daß schon in diesem Jahr der Njong seine wichtige verkehrstechnische Aufgabe erfüllen kann.

Aber auch auf anderen Gebieten der Verkehrstechnik können erfreuliche Fortschritte konstatiert werden. Sowohl an der Fertigstellung der Nord- als auch an der Mittellandbahn wurde mit großer Energie gearbeitet; der Fortgang des Bahnbaues zeigte beim Ende des Berichtsjahres folgenden Stand: die Vorarbeiten waren auf der ganzen 160 Kilometer langen Strecke, welche von Duala bis an den Fuß der Manengubaberge führt, fertiggestellt, während der Oberbau, die nötigen Brücken und Durchlässe bis Kilometer 127 gediehen sind. Besondere Erwähnung verdient hierbei die Brücke über den Dibombe, welche mit drei Öffnungen, eine von 36 Meter und zwei von 16 Meter projektiert und ausgeführt wurde. Seit dem Ende des Jahres 1909 befindet sich die Strecke bis zur Haltestelle Lum, die 107 Kilometer vom Ausgangspunkt entfernt liegt, im Betrieb und zeigt schon jetzt einen regen Personenverkehr, während der Frachtverkehr allerdings noch zu wünschen übrig läßt. Der Wagenpark dieser Linie umfaßt 20 gedeckte und 90 offene Güterwagen, einen Salon- und einen Post- und Gepäckwagen, während bisher 7 Lokomotiven im Dienst stehen. Die Unternehmerin ist die Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft.

Anders liegen die Betriebsverhältnisse bei der sogenannten Mittellandbahn, welche ihren Ausgang gleichfalls von Duala nimmt und über Edea nach Widimenge am Njong führt. Diese Bahn ist ein staatliches Unternehmen und wird von der Deutschen Kolonial-Eisenbahnbau- und Betriebs-Gesellschaft ausgeführt. Die Regierung verspricht sich von der neuen Linie einen bedeutenden kulturellen Aufschwung der Gebiete des reichbevölkerten Bckokolandcs und der Flußgebiete des Sanaga und Njong. Der Bahnbau hatte unter dem Mangel an Arbeitern fast während des ganzen Jahres empfindlich zu leiden, so daß die Fortschritte nicht so groß sind, wie es im Interesse der Sache zu wünschen wäre. Wohl konnten die Vorarbeiten bis Kilometer 99,5 fertiggestellt werden, der Oberbau gedieh jedoch nur bis auf 12 Kilometer. Die erforderlichen Unterführungsarbeiten waren dem Oberbau weit voraus. Aber auch hierbei verhinderten unvorhergesehene Zwischenfälle einen weiteren Ausbau. Die geplanten Gründungsarbeiten für die großen Brücken über den Dibamba und den Sanaganord- und Südarm konnten nicht während der Trockenheit vollendet werden, wie die Bauleitung dies ursprünglich plante, denn schon bei den Brunnengründungen zeigten sich

erhebliche Störungen und das viel zu früh eintretende Hochwasser zwang die Ingenieure zum vorzeitigen Abbruch ihrer Arbeiten. Doch sind schon jetzt die allgemeinen Vorarbeiten zur Fortführung der Bahn über Edea hinaus im Gange.

Die gleiche Sorgfalt widmet die Regierung dem Ausbau des Wegenetzes, von dem man die Erschließung verschiedener fruchtbarer Landesteile erhofft. Die große Straße zwischen Kribi und Jaunde, welche eine Gesamtlänge von 285 Kilometer erhält, geht ihrer Vollendung entgegen. 242 Kilometer sind bereits im ersten Ausbau fertig. Besondere Sorgfalt verlangen die auszuführenden Brücken bei dem häufig so heftig auftretenden Hochwasser. Bei Bipindi wurde eine Eisenbetonbrücke über den Lokundje ausgeführt, welche die respektable Länge von 128,3 Meter aufweist. Dieses Kunstwerk des Brückenbaus besitzt 19 Öffnungen von 3 bis 12,8 Meter Innenweite. Desgleichen wurde an der Fortführung mehrerer anderer Straßen mit gutem Erfolg gearbeitet.

Verhältnismäßig rege war in Kamerun die Tätigkeit auf dem Gebiete des Tiefbaues. Außer den erwähnten Regulierungsarbeiten im Flußbett des Njong wurde auch die Kaimauer in Duala einer Verlängerung von 100 Meter unterzogen, und auf ihr fand ein Bojenkran Aufstellung. Die nächste Aufgabe für die maßgebenden Kreise wird es sein, die Kaianlagen für die Mittellandbahn in Angriff zu nehmen. In Bonaberi ist man bereits daran gegangen, die Kaianlage für den Bahnhof der Nordbahn fertigzustellen, die bereits bis zur Hälfte vollendet ist.

Auch im letzten Jahre stellte sich der Tiefbau in den Dienst der Hygiene. Bei Viktoria wurde die Sumpfzuschüttung nahezu vollendet und in Kribi besserte der Bau dreier Brunnen mit Pumpvorrichtung die sanitäre Lage bedeutend. Ein Ziel, „aufs Innigste zu wünschen", bleibt noch immer der Bau einer Wasserleitung für Duala. Aber auch hier scheint die Erfüllung nahe. Die Vorarbeiten sind bereits im Gange und störende Einflüsse haben sich bisher nicht geltend gemacht.

Am Ausbau der Befestigungen wurde auch im letzten Jahre eifrig gearbeitet. Verschiedene Stationen präsentieren sich jetzt als imposante Festungen, die im Notfalle vollauf imstande wären, den Zug der Rebellen aufzuhalten und die Bedrohten zu schützen. Auch sonst zeigte sich auf dem Gebiete des Hochbaues ein sehr reges Leben in der Kolonie. In verschiedenen Ortschaften Kameruns wurden neue Beamtenwohnhäuser, Werkstätten, Kasernen und Gefängnisse gebaut. Besonders reich war die Zahl der neu entstandenen Krankenhäuser, worunter besonders die Errichtung eines für 600 Leprakranke bestimmten Heims bei Ossidinge hervorgehoben zu werden verdient. Bemerkenswert ist ferner, daß in Jabassi die Eingeborenen aus eigenem Antrag und mit eigenen Mitteln eine massive Markthalle in der Größe von 35 zu 40 Meter erbauten. In Ebolowa wurde die Bautätigkeit hauptsächlich dadurch unterstützt, daß unter der Leitung eines Europäers eine

neue bedeutende Ziegelei entstand. In überwiegendem Maße kamen von dort Dachziegel zum Versand. — Von privater Seite wurden in Kamerun während des letzten Berichtsjahres eine größere Anzahl von Gebäuden errichtet. Mehrere Missionsgesellschaften erbauten Wohnhäuser, auch wurde eine massive Kirche fertig gestellt. Die verschiedenen Handelsgesellschaften vollendeten Faktoreigebäude, eine Apotheke in Duala, Krankenhäuser, Wohngebäude und Lagerschuppen. Daß auch die schönen Künste von unseren Landsleuten in der neuen Heimat nicht vergessen werden, zeigt der Bau eines Musikpavillons auf dem Hansaplatz in Duala, welcher aus Sammlungsgeldern errichtet wurde, und in welchem die Kapelle der Schutztruppe konzertieren soll.

Was die industriellen Unternehmungen Kameruns betrifft, so stecken dieselben zum größten Teil noch in den Kinderschuhen. Trotzdem ist auch im letzten Jahre ein Zuwachs zu verzeichnen. Eine Pflanzungsgesellschaft richtete einen maschinellen Betrieb zur Gewinnung von Palmöl ein, eine andere begann eine Seifensiederei in größerem Maßstabe. Zur besseren Verwertung des gewonnenen Nutzholzes stellte die Kamerun-Kautschuk-Komp. eine Hobelmaschine und ein Dampfsägewerk in Betrieb, desgleichen etablierte sich ein neues Baugeschäft. Auf eigener Plantage errichtete ein unternehmungslustiger Pflanzer eine Zigarrenfabrik, welche im letzten Jahre bereits 100 000 Zigarren produzierte. Wie richtig diese Spekulation war, beweist der Umstand, daß die Zigarren im Schutzgebiet reißenden Absatz fanden.

Wenig Erfreuliches ist über Bergbau- und Schürftätigkeit während des letzten Jahres zu berichten. Zwar stieß man bei den Vorarbeiten an der Wasserleitung für Duala auf Braunkohlenschichten, doch zeigten sich diese als so unbedeutend, daß auf einen Abbau von vornherein verzichtet wird.

Immerhin läßt aber das Vorkommen von Kohle an dieser Stelle die Hoffnung zu, daß sich vielleicht an anderen Orten Kameruns reichhaltigere Kohlenlager finden lassen werden. Wie schwer es ist, aus dem Vorkommen kleiner Proben eines Minerals allgemeine Schlüsse zu ziehen, zeigt von neuem die Untersuchung der Fundstellen bei Gavua, wo man im vorigen Jahre Goldspuren entdeckt zu haben glaubte. Leider erwiesen sich die Hoffnungen als trügerisch. Der nach Gavua gesandte Bezirksgeologe vermochte auch nicht eine Spur von Gold entdecken. Desgleichen wurden die Schürfstellen im Ndogbicket, wo man Glimmer entdeckt zu haben glaubte, wegen zu geringer Ergiebigkeit aufgegeben.

Ein kleiner Trost für diese Enttäuschungen ist es, daß an anderen Stellen des Bezirkes Gavua, bei Bisar, der Geologe das Vorkommen von Schiefer und Marmor festgestellt hat. Wie groß hier die Funde sind, ist noch nicht festgestellt, und es bleibt daher noch abzuwarten, ob man sich von diesen neuesten geologischen Entdeckungen Vorteile für Schutzgebiet und Mutterland versprechen darf.

Im ausgesprochenen Gegensatz hierzu steht der Bergbau in unserer größten westafrikanischen Kolonie, in Deutsch-Südwestafrika. Nicht allein die Diamantenfunde sichern dem Lande evtl. ein dauerndes Einkommen, sondern auch andere höchst wichtige und wertvolle Mineralien werden schon jetzt in vielversprechenden Mengen gefunden. Die bergbaulichen Arbeiten haben im Bereich des Schutzgebietes einen solchen Umfang angenommen, daß eine neue Bergbehörde, welche ihren Sitz in Lüderitzbucht hat, geschaffen werden mußte.

Da über die Herkunft der in Deutsch-Südwest gefundenen Diamanten noch immer einige Unklarheit herrscht und die Entwicklung der Dinge mit dem höchsten Interesse verfolgt wird, so mögen hier kurz die hauptsächlichsten Theorien Erwähnung finden, die sich mit dem Ursprung der dortigen Diamantenlager beschäftigen. Die diesbezüglichen Untersuchungen gingen von der Deutschen Diamantgesellschaft aus und ergaben in der Hauptsache folgendes: Die Diamantenfunde können als die Reste alter Flußläufe angesehen werden, welche als tote Riviere nach dem Innern des Landes verfolgt werden können und welche diamanthaltige Schottermassen bergen. Wahrscheinlich führen diese Flußläufe nach dem im Süden des Landes auftretenden Dwykakonglomerat, dem in diesem Falle die aufgefundenen Diamanten entstammten. Auch in Südafrika sind in diesen Schichten bekanntlich Diamantenfunde gemacht worden. Sollte sich diese Auffassung als richtig erweisen, so steht Südwestafrika am Vorabend einer großen finanziellen Entwicklungsperiode. Eine zweite Theorie geht von dem Umstande aus, daß die Diamanten an der Küste sogenannte Streuungszentren bilden, von wo aus sie an Größe langsam abnehmen. Diese Punkte können nun entweder als der Lauf oder die Mündung früherer, diamantenführender Flüsse, die jetzt versandet sind, angesehen werden. Wind und Wasserkräfte hätten dann die Diamanten mit dem Sand zusammen weiter zerstreut.

Welcher Art nun auch der Ursprung der Edelsteine sein mag, auf alle Fälle hat ihr Vorkommen die betreffenden Orte zu einem ganz ungeahnten Aufschwung verholfen, und die meisten der beteiligten Gesellschaften haben sich bisher in ihren Hoffnungen auch nicht getäuscht. Der Abbau ist im letzten Jahre bedeutend reichhaltiger gewesen, was zum größten Teil seinen Grund darin hat, daß man endlich begonnen hat, von der primitiven Methode des Handwaschens und Siebens abzugehen und Maschinen in den Dienst der Sache gestellt hat. Dadurch wird eine bedeutend schnellere und billigere Konzentration des diamantenführenden Sandes ermöglicht. Die günstigen Betriebsergebnisse hatten zu Folge, daß in der nächsten Zeit noch mehr Maschinen in den Dienst dieser neuen Industrie gestellt werden sollen.

Der Landesfiskus verpachtete seine Diamantfelder an die Diamantenpachtgesellschaft, durch welche auf fiskalischem Boden 16,2 Prozent der Gesamtförderung, nämlich 106 498 Karat, im Werte von 3 000 000 Mark gewonnen wurden. Der Rest wurde von Privatgesellschaften gefördert, so daß der



Gesamtgewinn des letzten Berichtsjahres 656 710 Karat im Werte von 20 000 000 Mark ausmachte.

Neue Schürffelder wurden besonders an den nördlicher gelegenen Strecken, wo man in den Dünentälern gleichfalls Diamanten fand, gemacht. Die bei Lüderitzbucht gemachten Erfahrungen kamen den Prospektoren zu Hilfe, so daß die erste Untersuchung der neuen Diamantenfelder bald beendet war. Trotz der Wildheit, Unzugänglichkeit und Wasserarmut dieser Gegend entwickelte sich von neuem ein brennendes Spekulationsfieber, und in wenigen Monaten waren 8000 neue Schürffelder belegt, wovon 1000 sofort in Angriff genommen wurden. Das neue Diamantenlager steht jedoch hinter dem alten insofern bedeutend zurück, als der Diamantengehalt der Ablagerungen sich als geringer und zudem die Durchschnittsgröße der Steine selbst als kleiner erwiesen hat. Dazu kommt noch die schon erwähnte Abgelegenheit und die Wasserarmut der Gegend, die einen größeren und dauernden Gewinn immerhin recht zweifelhaft erscheinen läßt.

Mit wenig freundlichen Gefühlen mögen die anderen Bergbau treibenden Gesellschaften auf die Diamantenfelder gesehen haben. Übten doch dieselben eine so magnetische Eigenschaft auf alle Arbeiter aus, daß es nur mit äußerster Mühe gelang, den Betrieb aufrecht zu erhalten. Der Arbeitermangel war so groß, daß erst durch die Einfuhr von Kapjungen eine kleine Abhilfe geschaffen wurde. Zu den betroffenen Gesellschaften gehörte auch die Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft, welche sich hauptsächlich mit dem Gewinn von Kupfer beschäftigt. Die sehr rege Betriebsleitung der Gesellschaft ist ständig bemüht, durch neue Untersuchungen neue Erzlager ausfindig zu machen, was ihr auch an verschiedenen Stellen der Gruben wieder gelang. Aus den bis jetzt vorhandenen vier Gruben wurden insgesamt im letzten Berichtsjahre 48 672 935 Tonnen Erz gefördert, von denen 32 457 632 Tonnen zur Verschiffung kamen. Der Rest von 14 175 520 Tonnen wurde verhüttet, woraus wiederum 5 897 470 Tonnen Hüttenprodukte erzielt wurden. Hiervon wurden 5 638 070 Tonnen versandt. Welchen Umfang der Betrieb dieser Mine bereits angenommen hat, zeigt außerdem die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die sich, trotz des vorerwähnten Arbeitermangels, auf 997 Köpfe belief, worunter sich allerdings nur einige weiße Vorarbeiter befanden.

In den anderen Kupferminen ist der Betrieb bis jetzt weniger umfangreich. Auf der Khangrube waren die Untersuchungs- und Aufschließungsarbeiten noch nicht beendet, so daß eine Förderung überhaupt noch nicht stattfinden konnte. Das Otjozongati-Minensyndikat entwickelte sich gleichfalls noch nicht über den Kleinbetrieb hinaus. Es beschäftigte insgesamt 96 Arbeiter, darunter 4 Weiße, und konnte 934 750 Tonnen Kupfererze von einem durchschnittlichen Kupfergehalt von 21 Prozent zum Versand bringen. Trotzdem konnte noch kein Reingewinn erzielt werden, da die sehr ungünstigen Verkehrsverhältnisse die Transportkosten unverhältnismäßig erhöhen.



Wenig aussichtsreich gestalteten sich auch die Untersuchungen, welche auf den Gold-Schürffeldern in den Chuosbergen vorgenommen wurden. Es fanden sich zwar goldhaltige Kupfererzgänge und Quarzlinsen, doch verschwand der Goldgehalt jedesmal schon in geringer Tiefe. Der Abbau wurde deshalb fürs erste eingestellt. Auch die Schürfarbeiten auf den anderen Goldfeldern des Schutzgebietes zeitigten bisher keine nennenswerten Resultate.

Unter günstigeren Auspizien scheint der Gewinn von Eisenerzen zu stehen, deren Wert nicht hoch genug einzuschätzen ist. Zwar befindet sich im Schutzgebiete bis jetzt nur ein einziges Eisenerzbergwerk im Betriebe, und auch dies bisher nur in recht bescheidenem Umfange, doch ist an mehreren Plätzen des Schutzgebietes das Vorkommen von Eisenerzen als sicher festgestellt worden. So wurden Probestücke aus diesen Gebieten zur Analyse eingereicht, und es ergab sich hierbei, daß die Eisenerze einen Eisengehalt von 21,2 bis 56,3 Prozent besaßen, während der Kieselsäuregehalt sehr mäßig war. Proben von anderen Fundstellen ergaben zwar reichlichere Kieselsäure bei 41,4 Prozent Eisengehalt, doch ist anzunehmen, daß die schädliche Kieselsäure nach der Tiefe zu abnehmen dürfte. Die neuen Fundstellen liegen insofern günstig, als sie sich in den der Regierung reservierten Berggerechtsamsblöcken und in der Nähe der Südbahn befinden. Ein erfolgreicher Abbau wäre hierdurch bedeutend erleichtert. Auf den schon länger im Betrieb befindlichen Eisenerzbergwerken der Otawi-Minen- und Eisenbahn-Ges. wurden im letzten Jahre 4148,1 Tonnen Eisenerze gefördert, welche durch eine Zweigbahn den Kupferminen zugeführt wurden und als Zusatz bei der Verhüttung der Kupfererze dienten. Leider konnte das Vorkommen von Kohle, diesem zweiten, wichtigen Faktor zur Entwicklung einer blühenden Industrie, noch immer nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen werden. Daß jedoch die Hoffnung in maßgebenden Kreisen noch nicht aufgegeben ist, zeigt der Umstand, daß der Osten des Bezirkes Gideon zugunsten des Fiskus für das Schürfen und den Bergbau auf Kohle gesperrt wurde.

Dagegen erwies sich an verschiedenen Orten das Vorkommen von Asbest für den Abbau als durchaus hinreichend, so daß bisher insgesamt 26 Schürffelder belegt worden sind. Besonders reichhaltig hat sich nach vorangegangener Untersuchung das Asbestlager bei Kilometer 15 an der Otawibahn erwiesen, wo sich in teilweise serpentinisiertem Gneis Klüfte und Risse vorfanden, die mit echtem Serpentinasbest ausgefüllt sind. Mit dem Abbau ist noch nicht begonnen worden.

Endlich möge noch die Gründung einer Gesellschaft Erwähnung finden, welche sich in Hamburg unter dem Namen „Kolonial Marmorsyndikat Afrika" gebildet hat, und welche eine Ausbeutung der Marmorfelder unserer Kolonie bezweckt. Ein von der Gesellschaft ausgesandter Sachverständiger untersuchte zunächst an verschiedenen Orten Deutsch-Südwestafrikas die dortigen Marmorfunde und kam bezüglich der Verwendbarkeit des Steins zu einem



günstigen Resultat. Wenn es auch bisher zu einem Abbau noch nicht gekommen ist, so soll doch in der nächsten Zeit damit begonnen werden, da sich auch die Wasser- und Arbeiterfrage überraschend leicht gelöst hat und nur noch die hohen Transportkosten die Rentabilität des Unternehmens in Frage stellen.

Die Überraschungen durch den großen Reichtum von Edelsteinen brachten jedoch nur in einem kleinen Teil des Schutzgebietes, nämlich gerade an den in der Nähe der Diamantenfunde liegenden Orten einen plötzlichen, rapiden Aufschwung von Industrie, Handel und Baulust hervor. Um ein einwandfreies, richtiges Bild von der Entwicklung Deutsch-Südwests im letzten Berichtsjahre zu erhalten, ist es nötig, die Diamantengebiete zunächst auszuschalten. Geschieht dies, so zeigt es sich, daß sich das wirtschaftliche und industrielle Leben der Kolonie im letzten Jahre zwar nicht in hohem Maße, aber doch stetig und auf gesunder Grundlage weiter entwickelt hat. Wenn auch nur sehr wenige neue industrielle Unternehmungen hinzugekommen sind, so haben doch die alten zum größten Teil ihre Betriebe vergrößern und ihre Absatzgebiete erweitern können. Zu den neuen Industrieanlagen zählt eine Kalkbrennerei, während eine schon länger bestehende Wagenbauerei neue Holzbearbeitungsmaschinen in ihren Dienst gestellt hat und seitdem auch die Fabrikation von Möbeln betreibt.

Mit der so überaus schnell einsetzenden Entwicklung jener Ortschaften, die in der Nähe der Diamantenfelder liegen, konnte die Entwicklung der dortigen Verkehrseinrichtungen leider nicht Schritt halten. Zwar wurde die Landungsbrücke in Swakopmund im Berichtsjahre erhöht und verstärkt, doch genügt sie auch jetzt kaum den vorliegenden Anforderungen und wird wahrscheinlich binnen kurzer Zeit eines neuen Ausbaus bedürfen. Es wäre zu wünschen, daß dieser Erweiterungsbau wenigstens in solchem Umfange projektiert würde, wie es der voraussichtlichen Entwicklung des Hafens entspricht. Als gänzlich unzulänglich erwiesen sich die Hafenanlagen von Lüderitzbucht. Um dem verstärkten Verkehr wenigstens einigermaßen gerecht werden zu können, wurde eine hölzerne Jochbrücke von 118 Meter Länge und 2,14 Meter Breite erbaut, auf welche der Personen- und Segelkutterverkehr übergeleitet wurde. Andere Diamantenschürffelder, die in der Nähe des Meeres liegen, empfangen Lebensmittel und Arbeiter direkt von den Dampfern her; in diesem Falle stellen Brandungsboote die Verbindung her. — Im allgemeinen hob sich der Schiffsverkehr wiederum hauptsächlich in Swakopmund und Lüderitzbucht, und zwar waren es zum größten Teil Schiffe fremder Nationen, welche die Steigerung bewirkten. Während die Zahl der deutschen Dampfer mit 261 von 987 973 R. T. sich nur um ein Schiff und 52 357 R. T. vermehrte, nahmen die ausländischen Dampfer um 30, und die Segler um 42 Stück zu. Die Verbindung mit Europa wurde durch Schiffe der Deutschen Ostafrika-Linie, der Woermannlinie und durch zwei englische Linien aufrecht erhalten.



Der Verkehr im Innern des Landes regelt sich, besonders was den Personen- und Postverkehr anbelangt, nach dem Eintreffen der Europadampfer. Allwöchentlich geht z. B. ein Eilzug mit 25 Kilometer Geschwindigkeit, welcher für den Frachtverkehr nicht in Frage kommt, mit Anschluß an den Dampfer von Swakopmund nach Windhuk ab. An den übrigen Wochentagen verkehren nur Güterzüge, und am Sonntag ruht der Fernverkehr ganz. Der Verkehr auf der Staatsbahn Swakopmund—Windhuk hielt sich in den Grenzen des Vorjahres, es genügten für den täglichen Durchschnittsbetrieb ca. 15 Tendermaschinen, 7 Feldbahndoppelmaschinen und 5 Illinge. Im ganzen wurden während des Berichtsjahres 2704 Züge mit 378 955 Zugkilometer gefahren, welche insgesamt 27 402 Personen, 264 Tonnen Gepäck, 25 650 Tonnen Frachtgüter und 6550 Stück Vieh beförderten. Die Gesamteinnahme belief sich auf 1 986 489 Mark.

Günstigere Resultate zeitigte die Otawi-Eisenbahn, welche infolge des erhöhten Verkehrs sich genötigt sah, auf der Strecke Swakopmund—Tsumeb den Güter- und Personenverkehr getrennt zu behandeln. Es verkehrt demnach täglich in jeder Richtung ein Personenzug zwischen Swakopmund und Usakos, wöchentlich zwei Personenzüge zwischen Usakos und Tsumeb, und täglich ein gemischter Zug zwischen Usakos und Karibib. Die Personenzüge laufen mit einer Geschwindigkeit von 33,6 Kilometer pro Stunde. Durch die schnelle Entwicklung des Erzbergwerks an der Otawibahn wurde ein Ausbau des Gleises notwendig. Stellenweise mußten drei neue Gleise gelegt werden. Die überaus rührige Betriebsleitung dieser Bahn begann auch auf einer 3 Kilometer langen Strecke eine Linienverlegung, um die frühere Steigung von 25 v. T. auf 13 bzw. 15 v. T. herabzumindern. Ferner legte sie in Usakos eine neue Werkstätte an und stellte an demselben Orte einen festen Kohlenbansen für 4000 Tonnen her. Auf der Otawibahn wurden im letzten Berichtsjahre insgesamt 27 531 Personen, 58 000 Tonnen Güter und 93 Stück Großvieh befördert, woraus sich eine Gesamteinnahme von 3 232 385 Mark ergab.

Die Otawi—Grootfonteinbahn, auf welcher wöchentlich zwei Züge auf der ganzen Linie in jeder Richtung verkehrten, beförderte 3265 Personen und 5562 Tonnen Güter und erzielte eine Gesamteinnahme von 120 132 Mark. Die letztgenannte Bahn hat im vergangenen Jahre keine Reingewinne erzielt, sondern mußte im Gegenteil noch einen Fehlbetrag von 6815 Mark decken.

Im direkten Gegensatz hierzu steht die neu eröffnete Südbahn, welche schon im ersten Halbjahr ihres Betriebes ihrer Pächterin einen Reingewinn von 35 000 Mark einbrachte und somit den glänzendsten Beweis für ihre Daseinsberechtigung führte. Während im Beginn des Berichtsjahres erst die Strecke Lüderitzbucht—Keetmannshoop (360 Kilometer) im Betriebe war, kam im Februar noch die Endstrecke Seeheim—Kalkfontein, welche 180 Kilometer faßt, zur Vollendung, so daß nunmehr die ganze Bahn dem Betriebe übergeben ist. Die Bahn ist von der Deutsch. Kolon. Eisenb.-Bau-

und Betriebsgesellschaft erbaut worden, die nunmehr auch die Pächterin geworden ist. Bemerkenswert ist, daß an der hohen Einnahme hauptsächlich der Personenverkehr beteiligt ist. Die Bahn wurde täglich von durchschnittlich 100 Reisenden mit einer 130 Kilometer langen Reisestrecke in Anspruch genommen. Es ist zu hoffen, daß sich die Geschäfte der neuen Bahn auch weiterhin so günstig entwickeln!

Die gleiche Gesellschaft bewarb sich auch um den Bau der neu projektierten Nord-Südbahn, welche von Keetmannshoop nach Windhuk führen soll; die Ausführung der Strecke wurde ihr unter Aufsicht eines staatlichen Eisenbahnkommissariats übertragen. Dahingegen wurde der Umbau der Strecke Windhuk—Karibib an das Bau- und Betriebskonsortium Bachstein-Koppel übertragen. Beide Gesellschaften haben sich verpflichtet, bis spätestens am 1. April 1912 die ihnen übertragene Strecke in Kapspur benutzbar zu machen und ein Jahr später mit dem Gesamtbau völlig fertig zu sein. Besonders der ersteren Gesellschaft ist hiermit eine große Aufgabe zugefallen, ist doch die Strecke der Nordsüdbahn auf 528 Kilometer projektiert, während sich der Umbau nur auf 188 Kilometer erstreckt. Die geforderte schnelle Fertigstellung der Bahnstrecke wird jedoch nur dann möglich sein, wenn es gelingt, in der Nähe der Bahnstrecke gesundheitlich einwandfreies Wasser in genügender Menge zu beschaffen. Denn noch immer ist es eine der schwierigsten Hauptaufgaben in Deutsch-Südwest, das für den Lebensunterhalt und den Bahnbetrieb erforderliche Wasserquantum herbeizuschaffen, eine Aufgabe, die leider zu oft infolge unüberwindlicher Schwierigkeiten ungelöst bleiben mußte. In neuerer Zeit, wo sich die Anträge auf Bohrungen von seiten der Farmbesitzer immer mehr häufen, und wo die Bohrkolonnen sehr oft an Orte gerufen werden, wo sich bisher alle Versuche, Wasser zu erschließen, als vergeblich erwiesen haben, hat man das Verfahren eingeführt, vor den praktischen Versuchen zunächst geologische Untersuchungen anstellen zu lassen, zwecks Verminderung unnützer Geldausgaben. Auch im letzten Berichtsjahre waren wieder zwei Bohrkolonnen im Schutzgebiete tätig, welche im Norden und Süden der Kolonie arbeiteten. Die technischen Hilfsmittel der Kolonnen wurden durch zwei schwere Gestängebohrmaschinen und eine Seilbohrmaschine vermehrt. Die Bohrkolonne Nord arbeitete mit sieben Bohrabteilungen, und es gelang ihr, 31 Bohrlöcher zu erschließen, welche eine Wassermenge von über 5 Minutenliter Wasser liefern. Diese Bohrlöcher machten 56,4 Prozent aller Bohrungen aus, denn insgesamt wurden 73 Bohrlöcher mit einer Gesamtteufe von 2389,70 Meter fertiggestellt. Die Bohrungen schwankten zwischen 2,5 Meter und 74,7 Meter Teufe. 18 Bohrungen mußten ohne Erfolg eingestellt werden. Den Glanzpunkt der letzjährigen Bohrtätigkeit im Norden bedeutete die Erschließung einer artesischen Quelle bei Standpriedfontein, welche seit Monaten in immer gleicher Stärke über 1000 Kubikmeter gesunden Wassers täglich fördert und als ein Segen für die ganze Umgebung betrachtet werden kann. In sachver-

ständigen Kreisen hofft man, daß es in der dortigen Gegend noch häufiger gelingen dürfte, solche Quellen zu erschließen, wodurch der Wert des dortigen, schon heute fruchtbaren Weidelandes sich bedeutend steigern würde.

Die Bohrkolonne Süd widmete ihre Tätigkeit zum größten Teil der Wassererschließung an der neuen Südbahn. Es waren acht Bohrabteilungen beschäftigt, welche im Laufe des Berichtsjahres 40 Bohrlöcher mit einer Gesamtteufe von 1646,9 Meter fertig stellten. Hierbei schwankten die einzelnen Teufen zwischen 12,2 und 100,9 Meter. 28 Bohrungen gaben Brunnen mit mehr als 5 Minutenliter. Besonders erfreulich ist die Erschließung von Bohrlöchern auf der berüchtigten Durststrecke Aus—Tyras—Maltahöhe und bei Garub, welche reichliche Wassermengen von tadelloser Beschaffenheit liefern. Das letzte ist für die neue Eisenbahn nicht hoch genug einzuschätzen und kann vielleicht sogar für die Stadt Lüderitzbucht von Bedeutung werden. Insgesamt wurde von beiden Bohrkolonnen während des letzten Jahres eine Wassermenge von 5184 Kubikmeter pro Tag erschlossen, ausreichend für rund 260 000 Menschen oder 130 000 Stück Großvieh.

Die Betätigung der im Vorjahre gebildeten Dammbaukolonne krankte an einem empfindlichen Mangel an Geldmitteln, da ihr staatlich keine Gelder bewilligt werden konnten. Dessenungeachtet konnten aus privaten Mitteln auf verschiedenen Farmen Dammbauten begonnen und errichtet werden. Welchen wirtschaftlichen Wert man dieser Art der Wasserversorgung beilegt, geht aus dem Umstande hervor, daß allein in den letzten zwei Jahren 65 Staubecken fertiggestellt und die Projekte zu 113 neuen ausgearbeitet wurden.

Daß man für die nächste Zeit mit einer lebhaften Zunahme der Bevölkerung in den meisten größeren Orten rechnet, beweist die Erweiterung der Bebauungspläne folgender Städte: Lüderitzbucht, Windhuk, Okahandja und Karibib, die zum Teil recht beträchtlich ist. Trotzdem war der Fortschritt im Hochbau während des letzten Berichtsjahres nicht sehr hervorragend, dafür aber sehr sprunghaft, so daß zeitweise Mangel an Handwerkern herrschte und dann wieder Entlassungen vorgenommen werden mußten. Hieraus erklärt sich auch die stellenweise überraschende Höhe der gezahlten Tagelöhne: so forderten und erhielten zuzeiten Maurer 10—20 Mark täglich. Die Ausführung der Bauten war zum größten Teil massiv, jedoch in architektonischer Ausschmückung einfach gehalten. Zu den Fundamenten wurden meistens Bruchsteine gewählt, während das Mauerwerk aus Zementsandziegeln oder gebrannten Ziegeln besteht. In Grootfontein machte man einen Versuch mit Luftziegeln, denen man eine große Witterungsbeständigkeit nachrühmt.

Analoge Verhältnisse liegen beim Hochbau in Deutsch-Ostafrika vor. Auch hier stieg die Zahl der Europäer im letzten Jahre beträchtlich, was seinen Grund zum größten Teil in den neuen, ausgedehnten Bahnbauunternehmungen hat. Daher galt es, für die neuen Ankömmlinge angemessene Wohnräume zu schaffen. Von staatlicher Seite war die Bautätigkeit weniger



rege: in Daressalam wurde hauptsächlich die Werftanlage zu Ende geführt und in Muansa ein Verwaltungsgebäude für das Hauptzollamt fertiggestellt und mit dem Neubau des Forts begonnen. Der privaten Bautätigkeit verdankt dagegen Daressalam neuerdings mehrere imposante Gebäude: so das erweiterte Hotel Kaiserhof und das Gebäude der Deutsch-Ostafrikanischen Bank. In den kleineren Orten und auf den Farmen wurden vielfach massive Wohnhäuser und Fabrikanlagen errichtet. Verschiedene Stationen erbauten zu ihrer Sicherheit Befestigungsanlagen und sorgten innerhalb derselben für feuersichere Bedachungen und ausreichende Wasserversorgung.

Einen großen wirtschaftlichen Umschwung für alle Bezirke Deutsch-Ostafrikas bedeutet die Einführung der Selbstbewirtschaftungsfonds der einzelnen Bezirke, im Gegensatz zu den früher bestehenden, nun aufgehobenen Kommunalverbänden. Schon im Einführungsjahr zeigte sich die segensreiche Einwirkung dieser Neuerung. Die neue Verwaltungsart stellt endlich eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung der staatlichen Gelder sicher und führt zugleich auch einen Ausgleich zwischen den wohlhabenden und den ärmeren Bezirken herbei. Die Einnahmen der ersteren kommen damit den umfangreicheren Kulturaufgaben der bedürftigen Gegenden zugute. Schon im letzten Jahre ist ein Teil der Mittel dazu verwandt worden, in allen Bezirken eine große Anzahl von Straßen und Brücken zu erbauen. Hervorgehoben zu werden verdienen davon drei besonders umfangreiche Bauten: im Songeabezirk eine 113 Meter lange Brücke über den Rovuma, in Langenburg die mit den Seitendämmen 250 Meter lange Mbakabrücke, und endlich eine feste Brücke über die Umbueschlucht. Die Brücken dienen zum größten Teil der Erschließung neuer Wege.

Ein Versuch, den Rufijifluß der Schiffahrt zwischen der alten Ulangastation bis unterhalb der Panganifälle schiffbar zu machen und dadurch einen neuen Wasserweg zu schaffen, der mit Hilfe einer kurzen Anschlußbahn eine direkte Verbindung des Meeres mit dem Nyassasee darstellt, schlug leider fehl. Die Untersuchung bestätigte, daß diese Strecke des Flusses infolge von Wasserfällen die größten Schiffahrtshindernisse aufweist. Zu den bedeutendsten zählen die Panganifälle, welche 27 Meter, und die Schugulifälle, welche 72 Meter Fall haben. Andererseits liegt hier jedoch die Möglichkeit vor, die Wasserfälle wirtschaftlich zu verwerten und daselbst Wasserkraftwerke für Industrie-Anlagen zu schaffen. Auch könnte der Fluß immerhin mit Hilfe von schiefen Ebenen zum Heben der Schiffskörper fahrbar gemacht werden, da Unter- und Oberlauf nur geringe Schwierigkeiten bieten, z. T. sogar schon befahren werden.

Von anderen Wasserbauarbeiten ist hauptsächlich die Verbesserung des Hafens von Daressalam hervorzuheben, die dem stetig wachsenden Verkehr Rechnung trägt. Es wurde ein beweglicher, auf einem eisernen Ponton ruhender Steg hergestellt, welcher als eine neue Anlandevorrichtung für den Personenverkehr gute Dienste verrichtet. Außerdem wurde mit dem Bau

einer Entladevorrichtung begonnen, welche Lasten bis zu 1000 Kilogramm aus dem Leichter in die 6 Meter über dem Hafengelände liegende Schuppenanlage befördert. Desgleichen erfuhr die obere Zollanlage eine Erweiterung durch den Bau eines 810 Quadratmeter großen Schuppens.

Von besonderer Bedeutung war das verflossene Berichtsjahr für die Verkehrstechnik in Deutsch-Ostafrika, stieg doch die Länge der im Betrieb befindlichen Bahnen während des Jahres 1910 von 464 Kilometer auf 717 Kilometer, während sich 502 weitere Kilometer noch im Bau befinden. Die weitaus umfangreichste und schwierigste Arbeit erwuchs den beteiligten Kreisen auf der 209 Kilometer langen Baustrecke der Mittellandbahn, welche von Daressalam ausgeht und zunächst nur bis Morogoro führte. Schon im Jahre 1909 wurde mit der Verlängerung begonnen, die vorläufig bis Tabora geführt werden soll und dann eine Gesamtlänge von rund 850 Kilometer hat. Wie rege am Ausbau der neuen Strecke gearbeitet wird, zeigt die hohe Arbeiterzahl, die sich zeitweise auf 14 200 Eingeborene und 320 Weiße belief. Dementsprechend waren auch die geleisteten Arbeiten. Während der guten Jahreszeit wurden monatlich 20—30 Kilometer Gleisvorstreckarbeiten fertiggestellt. Die Hauptschwierigkeit, mit der die Bauleitung zu kämpfen hatte, lag in der befriedigenden Lösung der Wasserfrage. Im Bereich der Strecke Kimagai—Msagali fand sich zwar Wasser, doch war dasselbe sowohl zum Genuß als zur Kesselspeisung unbrauchbar. Es war daher nötig, das Wasser teilweise aus großen Entfernungen herbeizuschaffen. Auf der folgenden Strecke fand sich überhaupt kein Wasser, und das nötige Naß wurde kilometerweit per Wasserwagen zur jeweiligen Gleisspitze herbeigeschafft. Auch die Einteilung der Strecke und die Lage der Stationen und Bahnhöfe mußte mit Rücksicht hierauf geregelt werden. Glücklicherweise fand sich in Dodoma, wo die Lokomotiven-Heimstätte vorgesehen war, bei Kilometer 263, eine ausreichende Wasserversorgung. — Zur schnelleren Beförderung von Baustoffen und Lebensmitteln hatte die Bauleitung einen ständigen Automobilbetrieb vorgesehen, und zu diesem Zweck zwei Daimler- und zwei Gaggenauerwagen in Dienst gestellt. Diese Verkehrseinrichtung entsprach jedoch den Erwartungen insofern nicht, als die schweren Automobile während der Regenzeit die Wege unpassierbar machten und daher außer Betrieb gesetzt werden mußten. — Schon im Juni 1909 konnte der öffentliche Betrieb zwischen Morogoro und Kilossa aufgenomen werden, und am 1. Januar 1910 wurde die erste Teilstrecke der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft übergeben, während die Baufirma zum gleichen Termin den öffentlichen Verkehr bis zur Station Gulwe eröffnete. Die Pläne der Bauleitung gingen dahin, noch im Jahre 1910 die zweite Teilstrecke Kilossa—Dodoma zur Abnahme bereitzuhalten.

Auf der alten, seit Dezember 1907 im Betrieb befindlichen Strecke Daressalam—Morogoro verkehrten wöchentlich drei gemischte Züge in jeder Richtung. Der Wagenpark umfaßte in der Hauptsache 32 Lokomotiven, 13 Wasserwagen, 12 Personenwagen, 30 gedeckte und 148 ungedeckte Güter-



wagen. Der Verkehr zeigte bei einer Personenbeförderung von 50 165 Köpfen einen Aufschwung von 17,6 Prozent, der Güterverkehr bei 46 062 Tonnen eine Zunahme von 279 v. H. Allerdings muß man bei der letzten Zahl die Materialbeförderungen für den Ausbau der Strecke in Abzug bringen. Das gesamte Beamten- und Arbeiterpersonal setzte sich während des letzten Berichtsjahres aus 53 Europäern und 1280 Farbigen zusammen.

Analog liegen die Verhältnisse beim Bau der Usambarabahn, daselbst ist der Betrieb gleichfalls um eine wesentliche Strecke ausgedehnt worden. Im Juli 1909 konnte die 45,5 Kilometer lange neue Anschlußstrecke Mombo—Buiko dem Verkehr übergeben werden. Die Gesamtlänge der im Betrieb befindlichen Strecke belief sich damals auf rund 175 Kilometer, von Tanga aus gerechnet. Da ein Weiterbau der Bahn vom Reichstag genehmigt wurde, begannen im März die Vorarbeiten zur Verlängerung bis Moschi. Die neue, in Angriff genommene Bahnstrecke soll eine Länge von 178 Kilometer erhalten; infolge der Steigung wird die Endstation 808 Meter über dem Meeresspiegel liegen. Am Ende des Berichtsjahres erreichte die Gleisspitze Tanda, 25 Kilometer hinter Buiko, jedoch war der öffentliche Verkehr bereits auf der 15 Kilometer langen Strecke Buiko—Mabrioni aufgenommen worden. Die Betriebsergebnisse des letzten Berichtsjahres sind für die Usambarabahn wieder als günstig zu bewerten. Es wurden insgesamt 219 647 Personen und 21 788 Tonnen Güter befördert, woraus sich nach Abzug aller Unkosten ein Reingewinn von 258 517 Mark ergab. Wenn trotz der erheblich höheren Einnahme der Reingewinn sich dennoch kleiner stellte, als im vergangenen Jahre, so ist daran zu erinnern, daß die Strecke eine bauliche Erweiterung erfährt. Trotzdem zeigte der Reingewinn des letzten Jahres einen Fortschritt von rd. 384 Prozent gegen das Eröffnungsjahr 1905, das gleich mit einem Reingewinn von 53 383 Mark einsetzte. Von den Reineinnahmen geht ein Mindestpachtzins von 152 000 Mark und eine Entschädigung von 30 00 Mark für die Pächterin, die Deutsche Kol. Eisenb.-Bau und Betr.-Ges., ab; von dem Rest erhält die Pächterin ein Zehntel, die restierenden neun Zehntel — im letzten Jahre über 220 000 Mark — kommen dem Schutzgebiete zugute. Desgleichen möge nicht unerwähnt bleiben, daß vom 1. April 1910 ab, also nach Eröffnung der Verlängerungsstrecke bis Buiko, der Pachtzins sich auf 246 000 Mark erhöht hat. Jedenfalls stellt sich diese Bahn als eine vorzügliche Einnahmequelle für unsere Kolonien dar.

Eine andere Bahneinrichtung ist die seit April 1910 in den öffentlichen Betrieb übergebene Drahtseilbahn der Firma Wilkins und Wiese. Diese Drahtseilbahn, an der unter großen Schwierigkeiten rund vier Jahre lang gearbeitet worden ist, hat der Firma ein Kapital von fast 3½ Millionen Mark gekostet. Sie stellt für den Westen des Usambaragebirges insofern ein Verkehrsmittel von hohem Wert nach der kulturellen wie wirtschaftlichen Seite hin dar, als sie besonders den Transport von Erzeugnissen und Bedarfsmitteln der umliegenden Pflanzungen übernimmt. Den Bewohnern jenes



Gebirges, das sich durch seinen prachtvollen Hochwald auszeichnet, war es bisher fast unmöglich, schwere Lasten zur nächsten Eisenbahnstation der Usambarabahn zu schaffen, da das Gebirgsplateau sich über 2000 Meter erhebt und die direkte Entfernung nach der Station, welche in 500 Meter Höhe liegt, nur 8 Kilometer beträgt. Dazu kommen noch mehrere tief eingeschnittene Täler mit äußerst schroffen Abhängen, welche zu überwinden sind. Selbst die neugeschaffene Drahtseilbahn mußte in ihrer Trace mehrere große Umwege machen, und trotzdem betragen stellenweise ihre Neigungen 40 Grad. Zur Sicherung des Betriebes mußten daher besondere Konstruktionen hergestellt werden. Das Hinaufziehen der Lasten wird mit einem 50 P. S. starken Elektromotor bewirkt, der mittels Transmission die Seilscheibe antreibt. Zur weiteren Sicherung dient eine hydrauliche Bremsvorrichtung. Die Stützen der Drahtseilbahn mußten, mit Rücksicht auf die Termiten, sämtlich aus Eisen gefertigt werden; sie lagern auf Fundamenten aus Beton, die zum Teil, mit Rücksicht auf den stark zerklüfteten Gebirgsboden, sehr umfangreich sein mußten. Während des Baues waren an verschiedenen Stellen umfangreiche Sprengarbeiten auszuführen. Die Endstation der Bahn befindet sich 8,8 Kilometer von dem Sägewerk der Firma, parallel zu einem Anschlußgleis der Usambarabahn, so daß die Baumstämme direkt in die Eisenbahnwagen gerollt werden können. Die Fahrt auf das Gebirgsplateau dauert 1¼ Stunden, während früher ein Fußgänger 4 Stunden angestrengten Marsches nötig hatte, um das Sägewerk zu erreichen.

Was den Schiffsverkehr nach Deutsch-Ostafrika anbetrifft, so ist immer noch die Deutsche Ostafrika-Linie die einzige, die ihre Dampfer regelmäßig an der dortigen Küste anlaufen läßt. Eine Vervollkommnung des überseeischen Verkehrs ist dadurch herbeigeführt worden, daß persische, unter englischer Flagge segelnde Schiffe der Mogul-Linie eine direkte Verbindung zwischen Daressalam und Bombay schaffen. Auf den Binnenseen entwickelte sich das gewohnte Bild: die englische Flagge überwiegt noch immer auf dem Viktoriasee. Allerdings war der Personenverkehr nur schwach, da die Quarantäne infolge der mit Recht so gefürchteten Schlafkrankheit den Verkehr stark beeinflußte. Die Einnahmen aus den Fahrten der Gouvernementsflotille betrugen im letzten Jahre 98 215 Mark, 41 235 Mark mehr als im Vorjahre. Die beträchtliche Erhöhung der Schiffahrtseinnahmen hängt eng damit zusammen, daß das letzte Berichtsjahr überhaupt für Deutsch-Ostafrika wirtschaftlich als ein recht günstiges bezeichnet werden kann. Gegenüber dem Vorjahre stiegen die verschiedenen Einnahmen wie folgt: Einfuhr um 8 154 936 Mark, Einfuhr um 2 246 625 Mark, und der Gesamthandel um 10 400 561 Mark. Auch in Ostafrika sind also die Zeiten der wirtschaftlichen Tiefkonjunktur überstanden, und allerorten regen sich neue hoffnungsvolle Kräfte. Fast alle industriellen Unternehmungen dehnten ihren Betrieb weiter aus. So hat z. B. der steigende Verbrauch an elektrischer Energie dahin geführt, daß die Ostafrikanische Eisenbahn-Gesellschaft in ihrer elektrischen Zentrale

eine neue Heißdampflokomobile von 120 Pferdestärken hat aufstellen und desgleichen die Akkumulatorenbatterie hat verstärken müssen. In West-Usambara entstand ein neues Sägewerk, und in Tanga der Neubau einer Zementfabrik.

Eine günstige Entwicklung läßt auch der Bergbau in Deutsch-Ostafrika deutlich erkennen. Die Einnahmen der Bergverwaltung beliefen sich im letzten Jahre auf 16 504 Mark, also auf 1528 Mark mehr als im Vorjahr. Von großer Bedeutung in finanzieller Hinsicht sind für das Schutzgebiet allerdings nur zwei Mineralien, nämlich Gold und Glimmer. Die Goldgewinnung liegt ausschließlich in den Händen der Kirondagoldminen Ges. in Senkenke im Konzessionsgebiet des Irangi-Syndikats. Das Berichtsjahr ist das erste, in welchem ein voller Betrieb aufrecht erhalten wurde; nur auf kurze Zeit machten Maschinenschäden geringe Beschränkungen nötig. Die Förderungsergebnisse können im Hinblick auf den bisher immerhin noch kleinen Betrieb — die Gesellschaft beschäftigte insgesamt 534 Personen — als recht günstig betrachtet werden. Es wurden 3515 Tonnen Erz gewonnen und verarbeitet, woraus sich 176 Kilogramm Schmelzgold, 139 Kilogramm Feingold und 25 Kilogramm Silber im Gesamtwerte von 40 000 Mark ergaben. Die Versuche, auch an anderen Orten der Kolonie Gold zu schürfen, haben bisher zu nennenswerten Erfolgen noch nicht geführt.

Auch beim Glimmerbergbau sind erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen. Im Ulugorogebirge wurde mit der Gewinnung fortgefahren und in West-Usambara sind neue Bergbaufelder in Betrieb genommen. Während des Jahres 1909 betrug die Gesamtausfuhr an Glimmen 94 852 Kilogramm im Werte von 258 799 Mark, was einer Mehreinnahme von rund 50 000 Mark gleichkommt.

Dagegen wurde das Schürfen nach Granaten, das an mehreren Orten, wenn auch mit geringen Ergebnissen immer noch aufrecht erhalten worden war, im letzten Jahre als unergibig eingestellt oder nur noch von Farbigen aufrecht erhalten. Trotzdem lassen die beteiligten Kreise die Hoffnung noch nicht sinken und stützen sich dabei auf die neuesten Untersuchungen, welche das Vorkommen geeigneter Mineralien im Schutzgebiete wieder neu bestätigen. Im ganzen wurden im letzten Berichtsjahre wieder 53 neue Schürffelder belegt.

Mit der Gewinnung von Salz befaßt sich z. Z. nur eine europäische Gesellschaft, es ist dies die Zentral-Afrikanische Seenges auf der Saline Gottorp. Die Produktion hat sich mit 18 940 Zentnern gegen das Vorjahr um mehr als 400 Zentner gehoben. Das Salz geht hauptsächlich über Udjidji nach dem Kongo.

Es bleibt ein Punkt von hoher Wichtigkeit, für die Produkte unserer Kolonien jederzeit geeignete Absatzgebiete zu finden und ihren Wert weiteren Kreisen bekannt zu geben. In den Dienst dieser Aufgabe hat sich unter

anderem eine Gründung von hohem, kulturellem Wert gestellt, nämlich das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee, dem neuerdings auch eine Kolonial-Technische Kommission angegliedert wurde. Beide haben es sich zur Aufgabe gemacht, der deutschen Technik ein neues Arbeitsfeld in den Kolonien zu eröffnen, neue Gebiete für die Rohstoffversorgung Deutschlands zu erschließen und der Industrie neue und sichere Absatzgebiete in unseren Kolonien zu schaffen. Die neuen Gründungen von kolonialen Unternehmen und nicht zum letzten die Zuschüsse, welche deutsche industrielle und komerzielle Firmen für koloniale Zwecke auswerfen, dokumentieren das wirkliche Interesse und den Glauben an die gesunde Zukunft unserer Schutzgebiete.

Sind die vom Reichskanzler, vom Reichskolonialamt und von den Gouverneuren erlassenen Verordnungen, durch welche die Rechte an Grundstücken oder das Bergwerkseigentum abweichend vom Deutschen bezw. Preußischen Recht geregelt werden, gültig? Ist insbesondere die sogenannte Sperrverordnung vom 22. September 1908 gültig?

Paragraph 3 des Schutzgebietsgesetzes hat in Verbindung mit Paragraph 19 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes grundsätzlich in den Schutzgebieten das deutsche und das daneben innerhalb Preußens im Geltungsreiche des A. L. R. in Kraft stehende Privatrecht eingeführt. Damit hat der Reichsgesetzgeber die betreffenden deutschen bezw. preußischen Vorschriften zu einem Gesetz (im formellen Sinne) für die Schutzgebiete erhoben. Das Reich selber hat insoweit die Schutzgewalt, die ihm in den Schutzgebieten zusteht, ausgeübt und der Kaiser ist insoweit zur Ausübung der Schutzgewalt im Namen des Reiches nicht berechtigt. Paragraph 3 des Schutzgebietsgesetzes, in Verbindung mit den Paragraphen 20 bis 22 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes bestimmt jedoch in Ausnahme von dem eben erwähnten Prinzip, daß gewisse Rechtsmaterien auf dem Gebiete des Privatrechts durch Kaiserliche Verordnung geregelt werden können.

Von diesen Rechtsmaterien sind von besonderer Wichtigkeit die Rechte an Grundstücken und das „Bergwerkseigentum", hinsichtlich deren Paragraph 21 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes folgendes bestimmt:

„Durch Kaiserliche Verordnung können die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach Paragraph maßgebenden Vorschriften geregelt werden."

Es erhebt sich nun die Frage, ob der Kaiser befugt ist, das ihm durch diese Vorschrift vom Reichsgesetzgeber ausnahmsweise auf dem Gebiete des Privatrechts eingeräumte Verordnungsrecht auf den Reichskanzler oder andere Behörden weiter zu übertragen. Die Kaiserliche Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom

9. November 1900 hat diese Frage unbedenklich bejaht. Sie bestimmt in Paragraph 3: „Soweit diese Verhältnisse noch nicht durch Kaiserliche Verordnung geregelt sind, ist der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur (Landeshauptmann) bis auf weiteres befugt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen."

In der Literatur ist die Frage bisher noch wenig erörtert worden. Sie ist von Backhaus[1]) und von Sassen[2]) kurz bejaht und letzthin von Stengel[3]) verneint worden.

Die Frage ist jedoch praktisch von der entscheidendsten Bedeutung, denn auf Grund Kaiserlicher Delegation sind sowohl die Rechte an Grundstücken als auch das Bergwerkseigentum in zahlreichen Fällen vom Reichskanzler und den ihm unterstellten Behörden geregelt worden und alle diese Verordnungen sind hinfällig, wenn die Frage nach der Delegationsbefugnis des Kaisers verneint werden muß.

Angesichts dieser Tatsache dürften zwei Urteile des Bezirksgerichts Lüderitzbucht und des Obergerichts in Windhuk, die sich mit der Frage befassen und dabei zu einem verschiedenen Resultate kommen, für die breiteste Öffentlichkeit von Interesse sein.

Diese beiden Entscheidungen hatten die nachstehende kurz wiedergegebene Vorgeschichte:

Am 22. September 1908 hat der Staatssekretär des Reichskolonialamts zu gunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft die unter dem Namen Sperrverordnung bekannte „Verfügung betreffend Bergbau im Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika" erlassen. Ihr Wortlaut ist: „Gemäß Paragraphen 94, 97 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) wird hiermit bestimmt, daß das Gebiet der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, welches im Norden durch den 26. Grad südlicher Breite, im Süden durch das nördliche Ufer des Orangeflusses, im Westen durch den Atlantischen Ozean durch eine 100 Kilometer vom Meeresufer entfernte und mit letzterem parallel laufende Linie begrenzt wird, vom 1. Oktober d. J. ab der genannten Gesellschaft zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien bis auf weiteres widerruflich vorbehalten wird, soweit dem nicht wohlerworbene Rechte dritter entgegenstehen."

Paragraph 94 der Kaiserlichen Bergverordnung, der in dieser Verfügung angezogen wird, lautet folgendermaßen:

„Der Reichskanzler kann Sonderberechtigungen zur ausschließlichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien für bestimmte Gebiete erteilen.

---

[1]) Das Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien. Berlin. Wilhelm Süsserott. S. 27, Anm. 77.

[2]) Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien, Tübingen 1909, S. 130—132. Siehe jedoch S. 50.

[3]) Zur Reform der kolonialen Gesetzgebung in der Zeitschrift für Kolonialpolitik usw., 1911 S. 259.



In solchen Gebieten gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Sonderberechtigung ein anderes ergibt."

Es ist zweifellos, daß das mit jener Verfügung gesperrte Gebiet vom 1. Oktober 1908 ab bergfrei gemäß der Kaiserlichen Verordnung gewesen wäre und daß jedermann darin gemäß der Kaiserlichen Bergverordnung hätte auf Mineralien schürfen und Bergwerkseigentum erwerben können, falls die zitierte Sperrverordnung nicht erlassen worden wäre.

Nun haben eine Anzahl Lüderitzbuchter Schürfer nach dem 1. Oktober 1908 Schürffelder auf einem Gebietsteil belegt, dessen Zugehörigkeit zum Sperrgebiet aus hier nicht weiter interessierenden Gründen zweifelhaft war. (Farm Marmora.)

Die Deutsche Diamanten-Gesellschaft, der die Deutsche Kolonial-Gesellschaft ihr Sonderrecht aus der Verordnung vom 22. September 1908 abgetreten hat, hat gegen einen der Schürfer bei dem Kaiserlichen Bezirksgericht Lüderitzbucht Klage erhoben, mit dem Antrag, festzustellen, daß die Felder des Schürfers als im Sperrgebiet belegt ungültig seien.

Der Beklagte hat der Klage gegenüber in erster Linie folgendes eingewandt:

Die Sperrverordnung sei ein gesetzgeberischer Akt, durch welchen der Staatssekretär des Reichskolonialamtes der D. K. G. ein Privileg, also ein unmittelbar durch ein Gesetz (im Rechtssinne) erzeugtes subjektives Privatrecht habe geben wollen. Der Inhalt des damit erzeugten subjektiven Privatrechts solle die ausschließliche Befugnis zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien in einem gewissen Gebietsteil sein. Die ausschließliche Befugnis zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien in einem gewissen Gebietsteile sei der wesentliche Inhalt des Bergwerkseigentums (vergleiche Kaiserliche Bergverordnung für Südwestafrika Paragraph 51: „Der Bergwerkseigentümer hat die ausschließliche Berechtigung (die Mineralien in seinem Felde) nach den Vorschriften dieser Verordnung aufzusuchen und zu gewinnen". Vergleiche nach Paragraph 54 des Preußischen allgemeinen Berggesetzes.) Jedenfalls normiere der Reichskanzler mit seiner Verordnung vom 22. September 1908, Bergwerkseigentum im Sinne des Paragraphen 21 K. G. G. indem er ein neues, eigenartiges, absolutes Privatrecht auf dem Gebiete des privaten Bergrechts schaffe.

Da eine derartige Rechtsnorm aber nach dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz Paragraph 21, nur durch Kaiserliche Verordnung erfolgen könne, sei die Sperrverordnung ungültig.

Das Bezirksgericht Lüderitzbucht wies diesen Einwand zurück mit folgender Begründung:

Es ist unbestritten, daß der Kaiser das Allgemeine Verordnungsrecht, das aus der ihm übertragenen Schutzgewalt hervorgeht, auf untergeordnete Behörden übertragen darf.



Darüber, ob dem Kaiser dieselbe Befugnis bei dem besonderen Verordnungsrechte zusteht, herrscht in der Literatur Streit. Ein solches besonderes Verordnungsrecht liegt hier vor, da dem Kaiser durch Paragraph 3 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit Paragraph 21 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes die Regelung des Bergrechtes übertragen worden ist.

Backhaus führt aus, daß der Kaiser in jedem Falle die ihm übertragenen Befugnisse auf untergeordnete Behörden übertragen könne. (Backhaus, Das Verordnungsrecht in den Deutschen Kolonien, Seite 27). Derselben Ansicht ist Stengel (Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete Seite 47). Die entgegengesetzte Meinung vertritt Sassen, welcher die Übertragung der besonderen Verordnungsrechte des Kaisers nur dann für übertragbar erklärt, wenn diese Übertragbarkeit durch eine besondere gesetzliche Vorschrift ausgesprochen ist (Sassen, Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den Deutschen Kolonien, Seite 50 und 51).[4]) Der Ansicht von Sassen schließt sich auch Georg Meyer an (Staatsrechtliche Stellung der Deutschen Schutzgebiete Seite 192), welcher das besondere Strafverordnungsrecht des Kaisers von der Übertragbarkeit ausnimmt. Stengel macht freilich die Einschränkung, daß die Übertragung dann als unzulässig anzusehen ist, wenn die Absicht des Gesetzes dahingeht, daß der Gegenstand gerade durch Kaiserliche Verordnung geregelt werden soll.

Dafür, daß das Bergrecht nur durch Kaiserliche Verordnung geregelt werden sollte, und daß die Übertragbarkeit des dem Kaiser eingeräumten Verordnungsrechtes ausgeschlossen sein sollte, ist aus dem Schutzgebietsgesetze und dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetze nichts zu entnehmen. Im Gegenteil ist es als Absicht des Schutzgebietsgesetzes anzunehmen, daß dem Reichskanzler weitgehende Befugnisse eingeräumt werden sollen. Das geht daraus hervor, daß dem Reichskanzler durch Paragraph 15, Abs. 2 des Schutzgebietsgesetzes ein besonderes, neben dem Verordnungsrechte des Kaisers stehendes ebenbürtiges Verordnungsrecht eingeräumt worden ist. Auch aus den Ausführungen von Georg Meyer geht hervor, daß die Bestimmungen des Schutzgebietsgesetzes weiter auszulegen sind, als aus dem Wortlaute an sich zu entnehmen ist. So führt Georg Meyer aus, daß sich die Befugnis des Reichskanzlers auch auf das Gebiet der Finanz-Verwaltung erstrecken und das Recht umfasse, Strafbestimmungen für Zoll- und Steuerhinterziehungen zu erlassen. Wie Sassen Seite 108 dargelegt, läßt sich eine soweitgehende Befugnis des Reichskanzlers aus dem Wortlaute des Schutzgebiets-Gesetzes selbst nicht folgern. Es ist weiter zu beachten, daß die Grundlagen für das Gesetz- und Verordnungsrecht in den Kolonien noch schwankend sind und in verschiedener Weise aufgefaßt werden, auch, daß das Gewohnheitsrecht bei der Gesetzgebung für die Kolonien eine Rolle spielt (vergl. Sassen Seite 34ff).

---

[4]) Sassen rechnet jedoch anscheinend das Verordnungsrecht des Kaisers aus § 21 KGG. nicht zum besonderen. Vergl. Sassen a. a. O. S. 130 f. D. V.



Wie ausgeführt worden ist, herrscht über die Frage nach der Übertragbarkeit des dem Kaiser verliehenen besonderen Verordnungsrechtes in der Literatur keine Einstimmigkeit. Da die Ansicht, daß der Kaiser das ihm übertragene besondere Verordnungsrecht nicht weiter übertragen dürfte, in der Literatur noch nicht die überwiegende Zustimmung und Anerkennung gefunden hat, so hat das erkennende Gericht Bedenken getragen, sich dieser Ansicht anzuschließen. Das erkennende Gericht ist vielmehr der Ansicht, daß der Kaiser den Reichskanzler bevollmächtigen konnte, Sonderrechte auf dem Gebiete des Bergrechts zu erteilen.

Die Feststellung, daß der Kaiser zur Übertragung des besonderen Verordnungsrechtes nicht befugt sei, würde eine nicht zu übersehende Rechtsunsicherheit auf dem gesamten Gebiete des Kolonialrechts zur Folge haben.

Die Sache kam alsdann in zweiter Instanz vor das Obergericht in Windhuk. Dieses wies den Einwand ebenfalls zurück, jedoch mit anderer Begründung als das Bezirksgericht.

Während dieses ohne weiteres davon ausgegangen war, daß die Sperrverordnung Bergwerkseigentum im Sinne des Paragraphen 21 K. G. G. normiert und die Gültigkeit der Sperrverordnung aus einer Delegationsbefugnis des Kaisers herleitete, erklärte das Obergericht, der Kaiser könne die ihm durch Paragraph 21 K. G. G. übertragene Befugnis nicht weiter delegieren, jedoch regele die Sperrverordnung gar kein Bergwerkseigentum im Sinne des Paragraphen 21 K. G. G. Die betreffenden Gründe des Obergerichts lauten folgendermaßen:

Durch die sogenannte Sperrverfügung vom 22. September 1908, deren Rechtsgültigkeit weiter unten erörtert werden wird, ist der D. K. G. das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien in dem daselbst bezeichneten Gebiet widerruflich erteilt worden. Es besteht zurzeit kaum noch Streit, daß damit der D. K. G. kein Anspruch auf Gewinnung dauernden Bergwerkseigentums im Wege der Vorschriften der B. V. vom 8. August 1905 über die Belegung von Schürffeldern und deren Umwandlung in Bergbaufelder gewährt ist. Sie würde sonst an Stelle des jederzeit widerruflichen oder kurzfristigen Sonderrechts unberechtigterweise ein dauerndes Privileg erhalten haben. Ihr war vielmehr nur das Recht verliehen, unter Ausschluß Dritter auf Mineralien zu schürfen und die dabei geförderten Mineralien für sich zu gewinnen. Das ist kein Bergwerkseigentum im Sinne des Abschnitt 3a der B. V., sondern lediglich die weitgehendste Berechtigung des Schürfers aus Paragraphen 22 B. V. Nach Paragraph 22 darf der Schürfer zwar ohne Zustimmung der Bergbehörde über die beim Schürfen geförderten Mineralien nur zu Probe-Versuchs- oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken seiner eigenen Schürfarbeiten verfügen. Daraus folgt aber ex argumentu a contrario, daß er mit Zustimmung der Bergbehörde auch zu anderen Zwecken über die beim Schürfen geförderten Mineralien verfügen kann. Die hier erforderliche Zustimmung kann selbstverständlich auch

von der vorgesetzten Dienstbehörde, der Bergbehörde, dem Reichskanzler erteilt werden und sie ist von ihm in der Sperrverfügung vom 22. September 1908 der D. K. G. ganz allgemein zur Gewinnung, das heißt zur vollen eigentümlichen Verwertung erteilt worden. Darnach kann die D. K. G. die von ihr im Sperrgebiet beim Schürfen geförderten Mineralien für sich verwenden, ohne daß sie gemäß Paragraph 23, 37, 44 ff. B.-V. Bergwerkseigentum zu erwerben braucht. Paragraph 36 B.-V. bestimmt allerdings, daß die regelmäßige Gewinnung von Mineralien nur in einem Bergbaufelde gestattet ist, darum handelt es sich aber in der Sperrverfügung garnicht, sondern gerade um ein jederzeit widerrufliches oder kurzfristiges Aufsuchungs- und Gewinnungsrecht.

Zunächst wird geltend gemacht, daß der Reichskanzler gar nicht befugt sei, Sonderrechte auf dem Gebiete des Bergbaues zu verleihen, weil er damit abweichende Vorschriften über das Bergwerkseigentum von der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 erlasse und hierzu allein der Kaiser befugt sei. Denn die Regelung des Bergwerkseigentums abweichend von den heimischen Vorschriften sei durch Paragraph 21 K. G. G., Paragraph 3 Sch. G. G. ausdrücklich Kaiserlicher Verordnung vorbehalten, und der Kaiser deshalb nicht berechtigt, sein Gesetzgebungsrecht auf diesem Gebiete auf den Reichskanzler weiter zu delegieren. Paragraph 94 B.-V., der eine solche Delegation enthalte, sei deshalb ungültig, und darnach auch die Sperrverordnung vom 28. September 1908, die sich auf Paragraph 94. B.-V. stütze.

Dieser Angriff ist indessen verfehlt. Allerdings kann der Kaiser auf den Gebieten, wo die gesetzliche Regelung nach dem Schutzgebietsgesetz ausdrücklich Kaiserlicher Verordnung vorbehalten ist, das Gesetzgebungsrecht nicht weiter delegieren. Denn hier ist die Form der Gesetzgebung von den gesetzgebenden Faktoren des Reiches besonders geregelt, und der Kaiser als ihr Delegierter an diese Form gebunden. Der gegenteiligen Ansicht des ersten Richters kann nicht beigetreten werden. (Vergl. Stengel, Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete S. 47, Anm. 1; Sassen, Das Gesetz und Verordnungsrecht in den Deutschen Kolonien S. 49 ff, und Urteil des Obergerichts in der Strafsache gegen Böttcher vom 15. September 1909, X 38/09.) Delegieren kann der Kaiser sein Verordnungsrecht nur da, wo es ihm als Träger der Schutzgewalt nach Paragraph 1 Sch. G. G. zusteht. Denn hier ist er keinerlei Beschränkung durch die gesetzgebenden Faktoren des Reiches unterworfen worden, und er bestimmt deshalb allein sowohl Inhalt als Form der Gesetzgebung. Er kann mithin auch das ihm zustehende Verordnungsrecht auf andere Organe des Staates übertragen und durch sie ausüben lassen. Zu der ersteren Materie gehört unzweifelhaft nach Paragraph 3 Sch. G. G. und 21 K. G. G. die gesetzliche Regelung des Bergwerkseigentums, d. h. der Vorschriften über dessen Erwerb und Verlust, soweit die Regelung abweichend von den heimischen Gesetzen erfolgt. Sie ist in der mehrfach zitierten Kaiserlichen Bergverordnung für D.-S.-W.-A. vom 8. August 1905 geschehen. Das hindert aber nicht,



daß der Kaiser die Befugnis, im Rahmen der B.-V. ein Sonderrecht für bestimmte Gebiete zu erteilen, weiter delegieren kann. Denn hier handelt es sich nicht um eine begriffliche Umgestaltung, eine anderweite Regelung des Bergwerks eigentums und der darüber vom Kaiser festgesetzten Normen, sondern um die Verleihung eines Sonderrechts auf Grund und im Rahmen der Kaiserl. B.-V., soweit sich nicht eben aus dem Sonderrecht eine Abweichung ergibt. Das Sonderrecht darf also das Bergwerkseigentum, dessen Erwerb und Verlust nicht abweichend von der allgemeinen Kaiserl. B.-V. regeln, sondern nur Bestimmungen treffen, die die Beschränkung der Rechte aus der Kaiserl. B.-V. auf den Sonderberechtigten und den Ausschluß Dritter regeln. Das Sonderrecht darf auch nicht den gesamten Geltungsbereich der Kaiserl. B.-V. umfassen, sondern sich nur auf bestimmte Gebiete erstrecken, weil es sonst die Kaiserl. B.-V. vollständig außer Kraft setzen würde. Dem trägt Paragraph 94 der Kaiserl. B.-V. voll und ganz Rechnung. Denn es heißt hier ausdrücklich:

> „Der Reichskanzler kann Sonderberechtigungen zur ausschließlichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien für bestimmte Gebiete erteilen. In solchen Gebieten gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Sonderberechtigung ein anderes ergibt."

In diesem Rahmen bewegt sich weiter auch die Sperrverordnung vom 22. September 1908 und das durch sie der D. K. G. verliehene Sonderrecht. Denn dieses Recht umfaßt, wie oben dargelegt, keineswegs die Befugnis, ohne Innehaltung der Vorschriften der B.-V. über das Belegen von Schürffeldern und ihre Umwandlung in Bergbaufelder Bergwerkseigentum zu gewinnen, sondern stellt sich lediglich als das weitgehendste Recht des Schürfers aus Paragraph 22 der B.-V. dar, die beim Schürfen gewonnenen Mineralien mit Genehmigung der zuständigen Behörden für sich zu verwenden. Die Sperrverordnung vom 22. September 1908 ist also gültig.

Zu dieser Entscheidung des Obergerichts ist folgendes zu bemerken:

Die Auffassung, die das Obergericht darin über den Inhalt der Sperrverfügung kund gibt, weicht von der Auffassung, die ihr bisher sowohl von den Behörden, als auch von der Deutschen Diamanten-Gesellschaft selber beigelegt worden ist, erheblich ab. Sowohl die Behörden als die D. D. G. sind stets davon ausgegangen, daß die D. D. G. mit der Sperrverordnung ohne weiteres ein eigenartiges Abbaurecht erhalten habe, daß sie Mineralien gewinnen dürfe, ohne Bergwerkseigentum nach der Bergverordnung erworben zu haben. Nach der Denkschrift des Reichskolonialamtes, vom 6. Januar 1910, hat die Deutsche Diamanten-Gesellschaft im Jahre 1909 rund 48 000 Karat Diamanten aus dem Sperrgebiet gefördert. Die von der D. D. G. beim Schürfen gewonnenen Prospektiersteine werden in der Denkschrift gesondert von den geförderten Steinen angegeben. Falls die Meinung des Obergerichts, die sich teilweise der Meinung von Perels[5]) und Arndt[6]) in ihren bekannten Gutachten deckt,

---

[5]) Das Bergabkommen vom 17. 2. und 2. 4. 1908. Berlin 1910 bei Mittler.
[6]) Die Berggerechtsame der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

zutreffend wäre, hätte die D. D. G. im Sperrgebiet nur schürfen und die beim Schürfen gefundenen Steine verwerten dürfen, aber sie durfte nicht planmäßig Abbau an Stellen treiben, an denen das Vorhandensein von Diamanten bereits längst nachgewiesen war. Alsdann hätten die Behörden und in erster Linie das Reichskolonialamt der D. D. G. den Abbau im Sperrgebiet untersagen müssen, solange sie nicht Abbaufelder gemäß der Kaiserlichen Bergverordnung erworben hatte; wozu zu bemerken ist, daß nach der Kaiserlichen Bergverordnung die unbefugte Vornahme von Bergbauarbeiten unter Strafe gestellt ist.

Aus der Tatsache, daß das Kolonialamt der D. D. G. die Förderung aus dem Sperrgebiet von vornherein gestattet hat, geht hervor, daß auch das Kolonialamt seinerzeit die Sperrverordnung für einen Rechtsakt angesehen hat, der von vornherein der D. D. G. ein eigenartiges Aneignungsrecht an den Mineralien im Sperrgebiet verlieh. Es ist dies von Perels a. a. O. bei seiner Erfoschung des übrigens an sich ganz unerheblichen Willens des „Gesetzgebers" nicht berücksichtigt worden. Andererseits hat auch die Deutsche Diamanten-Gesellschaft und zwar in einem Eingesandt an die Lüderitzbuchter Zeitung vom 24. September 1910 ihrer Auffassung über den Inhalt der Sperrverordnung folgenden Ausdruck verliehen:

„Durch die Verfügung des Reichskolonialamts vom 22. September 1908, bekannt als Sperrverfügung, wird der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika das sogenannte Sperrgebiet zur ausschießlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien widerruflich vorbehalten. Diese Verfügung ist durch den Vertrag vom 7. Mai d. J. nicht aufgehoben, sondern zeitlich beschränkt worden. Daß Bergbau bzw. Gewinnung von Diamanten in besonderen Fällen ohne Anwendung der Vorschriften der Bergverordnung gestattet ist, zeigt am deutlichsten das Beispiel der Pachtgesellschaft, die im Fiskusblock abbaut, ohne Schürffelder belegt oder Abbaufelder vermessen zu haben."

Sowohl das Kolonialamt als die D. D. G. haben also die Auffassung die allerdings nach Arndt[7]) „dem Bergjuristen" unerfindlich sein soll, vertreten, daß die Sperrverfügung der D. D. G. nicht ein bloßes jus excludendi alios gegeben habe.

Tatsächlich konnte die Sperrverfügung auch sehr wohl so verstanden werden. Schon ihre Überschrift besagt, daß es sich um eine Verfügung betreffend den Bergbau handele. Der wesentliche Inhalt der Verfügung ist der, daß ein gewisses Gebiet der D. K. G. (deren Rechtsnachfolgerin die D. D. G. war) zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien vorbehalten wurde. Mineralien aufsuchen heißt sowohl nach der Kaiserlichen Bergverordnung für S. W. A. als nach dem allgemeinen Berggesetz schürfen und Mineralien gewinnen heißt ebenso nach beiden Gesetzen

[7]) Die Berggerechtsame der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

Bergbau treiben. In einer anderen Sonderrechtserteilung ist daher auch anstatt von Aufsuchen und Gewinnen von Schürfen und Bergbau die Rede, nämlich in der Verfügung vom 26. Januar 1910, welche folgendermaßen lautet: „Auf Grund des Paragraphen 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) wird dem Fiskus des Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter die Sonderberechtigung zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf organische und unorganische Phosphate für das Gebiet von Kaiser-Wilhelmsland erteilt." (Deutsches Kolonialblatt 1910, S. 163.)

(Der Paragraph 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 ist mit dem Paragraphen 94 der Bergverordnung f. S.-W.-A. identisch.) Eine andere Verfügung, welche ebenfalls ein Aneignungsrecht erteilt, bestimmt wiederum: „Auf Grund des Paragraphen 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) wird dem Fiskus des Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea eine Sonderberechtigung zur ausschließlichen Aufsuchung nd Gewinnng von Phosphaten für die gesamten nordwestlichen Inseln des Bismarck-Archipels vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter erteilt." (Kolonialblatt 1910, S. 491.)

Demnach werden die Worte: „Es wird das Gebiet zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien vorbehalten" mit den Worten: „Es wird für das Gebiet ein Sonderrecht zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau erteilt" als gleichbedeutend behandelt. In diesem Zusammenhang bestimmt auch die sogenannte neue Sperrverordnung vom 12. Mai 1910:

„Die der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika durch die Verfügung vom 22. September 1908 erteilte S o n d e r b e r e c h t i g u n g endet mit Ablauf des 31. März 1911". (Deutsches Kolonialblatt 1910, S. 535.)

Zu verweisen ist an dieser Stelle auch noch auf die Reichskanzlerverordnung betreffend das Bergwesen in Kiautschau vom 16. Mai 1903 (Riebow-Zimmermann VII, S. 306), mit der der Reichskanzler folgendes verordnet hat:

„Im Schutzgebiete Kiautschou sind die in Paragraph 1 des Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 705, bezeichneten Mineralien von der Verfügung des Grundeigentümers ausgeschlossen.

Das Recht, solche Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, steht ausschließlich dem Fiskus des Schutzgebiets zu."

Das damit dem Fiskus des Schutzgebiets verliehene Recht bezeichnet Gerstmeyer[8]) mit Recht als ein Bergregal.

Zu verweisen ist ferner auf die Verfügung des Staatssekretärs des Reichskolonialamts betreffend „Erteilung einer Sonderberechtigung an den Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika zum Bergbau längs der Eisenbahnlinie Lüderitzbucht vom 25. Juni 1908" (Riebow-Zimermann 1908, S. 230),

---

[8]) Schutzgebietsgesetz S. 55.



welche folgenden Wortlaut hat: „Gemäß Paragraphen 94, 97 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) wird hiermit bestimmt, daß diejenigen Blöcke längs der Eisenbahnlinie Lüderitzbucht—Keetmanshoop, in denen das Bergrecht dem Fiskus zusteht, dem Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnng von Mineralien bis auf weiteres vorbehalten werden, soweit dem nicht wohlerworbene Rechte Dritter entgegenstehen."

Aus dem ersten Fiskusblock sind in den Jahren 1909 und 1910 über 100 000 Karat Diamanten gefördert worden, ohne daß der Fiskus jemals Abbaufelder gemäß der Bergverordnung erlangt hat.

Der Fiskus ist hinsichtlich dieser Blöcke Rechtsnachfolger der D. K. G. aus ihrem Sonderrecht nach Paragraph 55 der zweiten Bergverordnung vom Jahre 1889. Das danach der Kolonialgesellschaft hinsichtlich der Blöcke zustehende Sonderrecht war von ihr bereits mehrere Jahre vor dem sogenannten Bergrezeß an den Fiskus abgetreten worden. Die dem Fiskus zedierten Rechte wurden darum von dem Bergrezeß, der im Gebiet der Kolonialgesellschaft die Bergfreiheit einführte, nicht berührt, vielmehr behielt der Fiskus auch über den 1. Oktober hinaus das ausschließliche Aneignungsrecht an den Mineralien in den Blöcken, so wie dieses Aneignungsrecht bisher die Kolonialgesellschaft besessen hatte. Die Verfügung vom 25. Juli 1908 war daher an sich überflüssig, ist aber wohl im Interesse der Vermeidung von Streitigkeiten in der Absicht erlassen worden, die Lüderitzbuchter Schürfer auf alle Fälle von den Fiskusblöcken fernzuhalten.

Hält man die oben angeführten Sonderrechte nebeneinander, so muß man zu dem Eindruck kommen, daß die Auffassung, wie sie das Lüderitzbuchter Bezirksgericht über die Sperrverordnung in seinem Urteil vom 1. Dezember 1909[10]) geäußert hat, doch nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen ist, wie Arndt und Perels dies tun. Es ist vielmehr geradezu zweifellos, daß das Kolonialamt und die D. D. G. von Anfang an davon ausgegangen sind, daß die Sperrverordnung der D. K. G. ein eigenartiges Gewinnungsrecht geben

[9]) Nach der Auffassung von Arndt a. a. O. S. 19 hätte der Fiskus, der Rechtsnachfolger der DKG., sich erst „Bergwerkseigentum" in den Fiskusblöcken verleihen müssen, ehe er die Befugnis zum Bergbau erhielt. Der gleichen Ansicht ist Perels a. a. O. S. 2. Diese Autoren sind der Meinung, daß die Kolonialgesellschaft die Berghoheit besessen habe und autonom bergrechtliche Bestimmungen über die Verleihung und den Inhalt des Bergwerkseigentums in ihrem Gebiet habe erlassen können. Die DKG. hat jedoch eine solche Autonomie niemals gehabt und zwar vor allem deshalb nicht, weil der Kaiser nach dem Schutzgebietsgesetz garnicht befugt war, der DKG. irgendwelche Hoheitsrechte und die Befugnis zur Erlassung autonomer Bestimmungen zu übertragen. Das Rechtsverhältnis zwischen der DKG. und denjenigen Personen, die die DKG. in ihrem Gebiet schürfen ließ, war vielmehr ein rein privatrechtliches. Wer von der DKG. auf Grund ihrer Schürfbestimmungen Abbaurechte erhielt, erhielt damit nicht originär ein durch einen Hoheitsakt der DKG. an den Mineralien in dem ihm von der DKG. zum Abbau überlassenen Gebiet. Die DKG. trat ihm hinsichtlich dieses Gebiets ihr ausschließliches Aneignungsrecht ab, ebenso wie sie dem Fiskus ihr Aneignungsrecht hinsichtlich der Fiskusblöcke abgetreten hat.

[10]) Es ist dies das bekannte Urteil, durch welches das Bezirksgericht Lüderitzbucht die Erteilung von Bergwerkseigentum an die DKG. gemäß der kaiserlichen Bergverordnung für das Sperrgebiet versagte.



solle, daß die D. K. G. auf Grund der Sperrverordnung zum Abbau des Sperrgebiets berechtigt sei, ohne Bergwerkseigentum erworben zu haben. Dabei müssen das Kolonialamt und die D. D. G. weiter davon ausgegangen sein, daß der D. D. G. gewisse Teile des Sperrgebiets dauernd verschafft werden sollten, wobei man vermutlich über die juristische Form, in der dies zu geschehen habe, sich in der Eile, mit der derzeit alles geschah, nicht den Kopf zerbrochen hat.[11])

Hinsichtlich der oben zitierten Verordnung für Kiautschau werden auch Arndt und Perels zugeben müssen, daß diese Verordnung dem Fiskus des Schutzgebiets ein eigenartiges Aneignungsrecht an den Mineralien verleihen sollte, weil neben dieser Verordnung irgendwelche bergrechtlichen Bestimmungen für Kiautschou vom Kaiser oder vom Staatssekretär nicht erlassen worden sind.

Es ist interessant, an dieser Stelle die Auslegung, die Arndt und Perels der Sperrverfügung geben, und die Auslegung, die das Obergericht der Sperrverfügung gibt, einander gegenüber zu stellen.

Arndt und Perels fassen die Wirkung der Verordnung rein negativ auf. Nach ihnen soll die Verordnung lediglich den Erfolg gehabt haben, Dritte von dem Gebiet auszuschließen, während die Kolonial-Gesellschaft im Sperrgebiet sowohl Schürffelder[12]) belegen konnte, als auch Bergwerkseigentum belegen konnte und mußte, um abbauen zu können.

Dagegen erklärt das Obergericht, die Verordnung habe der D. K. G. keinen Anspruch auf Gewinnung dauernden Bergwerkseigentum im Wege der Vorschriften der Bergverordnung über die Belegung von Schürffeldern und deren Umwandlung in Bergbaufelder gegeben, ihr vielmehr nur ein eigenartiges Schürfrecht im Sperrgebiet verliehen.

Hält man diese beiden Ansichten gegeneinander, so wird man nicht umhin können, die Ansicht von Arndt und Perels für die konsequentere zu erklären. Sowohl das Obergericht als auch Perels berufen sich auf den oben zitierten Paragraphen 94, Absatz 2 der Kaiserlichen Bergverordnung, nach welchen in

[11]) Vergleiche das Schreiben des Reichskolonialamts an die DKG. vom 31. Aug. 1909 bei Perels a. a. O. S. 13: „Ich vermag die Entscheidung der Kaiserlichen Bergbehörde in Lüderitzbucht vom 6. Juli d. Js. (s. o. S. 10) (diese Entscheidung deckt sich inhaltlich mit der späteren Entscheidung des Bezirksgerichts vom 1. Dezember 1909. D. V.) als unzutreffend nicht anzuerkennen. Ich stehe indessen nicht an, schon hier zu erklären, daß nach der Absicht und dem Sinne der Sperrverfügung vom 22. September v. Js. der Gesellschaft auch (! d. V.) über die Dauer der Sperrverfügung hinaus das Recht zur ausschließlichen Gewinnung von Edelsteinen auf den von ihr als abbauwürdig befundenen Feldern zusteht. Die Reichskolonialverwaltung erachtet sich deshalb für verpflichtet, der Gesellschaft in dieser Beziehung auch für die Zeit nach Widerruf der Sperrverfügung die erforderliche Sicherheit zu schaffen. Wegen des diesbezüglichen zu Veranlassenden werde ich zunächst mit dem Kaiserlichen Gouvernement in Windhuk ins Benehmen treten."

[12]) Die Kaiserliche Bergverordnung kennt ein eigenartiges Recht am Schürffelde, dessen Inhalt in Paragraph 23 Absatz 2 folgendermaßen bestimmt: „Durch die Belegung schließt der Schürfer jeden Dritten in seinem Schürffelde vom Schürfen und vom Bergbau aus. (Schließung des Schürffeldes.) Der Inhalt des Rechts am Schürffeld gleicht im wesentlichen dem Recht aus der Mutung nach dem ABG.

47



Sonderrechtsgebieten die Vorschriften der Bergverordnung gelten sollen, soweit sich nicht ein anderes ergäbe. Wer dabei zu dem Resultat kommt, daß die Sperrverordnung rein negativ funktioniert, der muß folgerecht auch den Schluß ziehen, daß die Vorschriften der Bergverordnung über das Belegen von Schürffeldern und über die Umwandlung von Schürffeldern in Abbaufelder durch die Sperrverordnung begründete Sonderrecht sich im Rahmen der Bergverordnung halte, erklärt dagegen aber andererseits, daß die Vorschriften über die Belegung von Schürffeldern und die Umwandlung der Schürffelder in Abbaufelder im Sperrgebiet keine Anwendung fänden. Der einzige Schluß, den das Obergericht aus Paragraph 94, Absatz 2 der Bergverordnung zieht, ist der, daß die Sperrverordnung die D. K. G. nicht zum Abau des Sperrgebiets befugt hätte.

Die Auffassung des Obergerichts basiert auf der Tatsache, daß die sogenannte Sperrverordnung nach ihrem oben zitierten Wortlaut vom Staatssekretär „bis auf Widerruf" erlassen worden ist.

Hätte die D. K. G. im Sperrgebiet Abbaufelder erlangen können, so würde sie „anstelle des jederzeit widerruflichen oder kurzfristigen Sonderrechts unberechtigterweise ein dauerndes Privileg erhalten haben."

Tatsächlich steht jedoch eine Möglichkeit der D. K. G., Abbaufelder zu erlangen, mit einer Kurzfristigkeit der Sperre überhaupt nicht im Widerspruch, wenn man einmal davon ausgeht, daß die Sperre vornehmlich den Zweck hatte, alle Dritten für eine gewisse Zeit von dem Sperrgebiete fernzuhalten. Der Tatsache, daß die Sperrverordnung sich als Widerruf erlassen dokumentiert, kann schon darum keine Bedeutung beigemessen werden, weil die Sperrverordnung, wie jedes andere Gesetz im materiellen Sinne jederzeit vom Gesetzgeber aufgehoben werden konnte. Die Worte „bis auf Widerruf" haben höchstens Bedeutung für die Frage, ob die D. K. G. den Fiskus wegen einer Aufhebung der Sperre schadenersatzpflichtig machen konnte. Sie gehören also dem Inhalt der internen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kolonialamt und der D. K. G. an, auf Grund deren der Staatssekretär die Sperrverordnung erlassen hat. Die Sperrverordnung, so wie das Obergericht sie auslegte, würde für die D. K. G. tatsächlich nahezu gar keinen Wert gehabt haben. Nach der Ansicht des Obergerichts konnte die D. K. G. einerseits wegen der Dauer der Sperre nicht abbauen, andererseits durfte sie aber auch keine Schürffelder belegen und konnte kein Abbaufelder erlangen. Der einzige Vorteil, den die D. K. G. bei dieser Sachlage von der Sperre gehabt hätte, wäre der, daß sie in Muße die wertvollsten Teile des Sperrgebiets festgestellt hätte, um sie hinterher nach Aufhebung der Sperre im freien Wettbewerb mit anderen Schürfern und lediglich bevorzugt durch ihre bessere Kenntnis der Lagerstätten belegen zu können.

Der Verfasser dieses Aufsatzes vertritt, wie bereits oben erwähnt worden ist, dagegen die Meinung, daß die D. K. G. durch die Sperrverordnung ein



eigenartiges Aneignungsrecht an den Mineralien für die Dauer der Sperre erhalten sollte. Ihre Rechtsstellung war, (die Gültigkeit der Sperre vorausgesetzt,) im wesentlichen die, die sie vor dem Bergrezeß nach Paragraph 55 der Kaiserlichen Bergverordnung hatte. So hat auch das Reichsjustizamt in seinem Gutachten vom 17. April 1910 die Sperrverordnung ausgelegt.[13])

Schließt man sich dieser Auffassung an, so folgt die Tatsache, daß die D. K. G. keine Schürffelder belegen und keine Abbaufelder erlangen konnte, aus der anderen Tatsache, daß sie (natürlich die Möglichkeit der Sperrverordnung vorausgesetzt) bereits ein eigenartiges Aneignungsrecht an den Mineralien erhalten hatte, welches außerhalb des Rahmens der Bergverordnung lag und auf welches daher die Vorschriften der Bergverordnung über die Erlangung des Bergwerkseigentums in Gebieten der allgemeinen Schürffreiheit keine Anwendung finden könnten. Zu bemerken ist dazu noch, daß diese Auffassung der Sperrverordnung sich sehr wohl auch dem Paragraphen 94, Absatz 2 der Kaiserlichen Bergverordnung gegenüber halten läßt. Man hat diese Vorschrift ebenso wie die entsprechende Vorschrift in Paragraph 93 der Bergverordnung[14]) seinerzeit in der Hauptsache wohl aus politischen Gründen aufgenommen, nämlich um auf Grund dieser Vorschrift, die den Konzessionsgesellschaften der Bergverordnung gegenüber die Beweislast für den Inhalt ihrer Rechte aufnötigte, bei den zu erwartenden Ablösungsverhandlungen eine bessere Position zu haben. Tatsächlich hat man jedoch diese Bestimmungen der Paragraphen 93 und 94 in praxi und zwar mit Recht niemals soweit ausgelegt, als es nach ihrem Wortlaut in erster Linie erlaubt scheinen dürfe. Man ist z. B. in praxi immer davon ausgegangen, daß die Inhaber der sogenannten Häuptlingskonzessionen (zu denen außer den in Deutschland bekannten größeren Gesellschaften auch noch eine Anzahl kleinerer Besitzer kommen, z. B. die Besitzer von Stolzenfels, Außenkjehr und andere), trotz der letzten Bergverordnung ein eigenartiges, nicht den Vorschriften der Bergverordnung unterliegendes Aneignungsrecht an den Mineralien behalten hätten, obwohl diese Häuptlingskonzessionen sich meist auf die Erklärung beschränken, daß der Konzessionär das alleinige Recht haben solle, die Gruben in dem Konzessionsgebiete auszubeuten. Bei wörtlicher Anwendung des Paragraphen 93 der Bergverordnung müßten alle diese Konzessionäre gemäß der Bergverordnung Schürffelder belegen und Bergwerkseigentum erwerben, weil die Konzessionen nichts absolut Entgegenstehendes enthalten.

Jedenfalls dürfte nach dem oben Gesagten so viel feststehen, daß sowohl das Kolonialamt als auch die D. K. G. und die D. D. G. das durch die Sperrverordnung verliehene Recht für ein eigenartiges Aneignungsrecht an den

---

[13]) Das Gutachten ist abgedruckt bei Erzberger „Millionengeschenke“. Berlin 1910. S. 80.

[14]) Der § 93 lautet folgendermaßen: „Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch in denjenigen Gebieten Anwendung, in denen Gesellschaften auf Grund einer vom Reichskanzler oder vom Auswärtigen Amte, Kolonial-Abteilung, erteilten oder bestätigten Sonderberechtigung zustehen, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Berechtignng ein anderes ergibt“.

Mineralien gehalten haben, und auch hier im Schutzgebiete hat man die Sperrverordnung stets so verstanden.

Mag man aber nun auch über einen derartigen positiven Inhalt der Sperrverordnung verschiedener Meinung sein, so besteht jedenfalls über die negative Funktion der Sperrverordnung kein Streit. Die D. K. G. sollte ein absolutes alle Dritten von der Aufsuchung und Gewinnung der Mineralien im Sperrgebiet ausschließendes Recht erhalten. Dieses ausschließliche Recht ist zweifellos ein subjektives Privatrecht, weswegen auch das Obergericht die Feststellungsklage der D. K. G. gegen den Schürfer, der im Sperrgebiet Felder belegt hatte, unbedenklich zugelassen hat. Das absolute Recht gibt ein actio negatoria gegen Dritte, die das Recht verletzen. Der Inhalt dieses absoluten Rechts gleicht, was die absolute Funktion gegen Dritte anlangt, völlig dem Inhalte des Rechts am Schürffeld nach der Bergverordnung und zugleich auch dem Inhalt des Rechts aus der Mutung gemäß Paragraph 19 Absatz 2 A. B. G.

Das Obergericht hat nun in seinem oben zitierten Urteil völlig die Frage übersehen, ob und aus wlchen Gründen denn der Kaiser das Recht zur Schaffung eines solchen Ausschließungsrechtes auf den Reichskanzler weiter übertragen kann. Das Obergericht geht zwar, wie weiter unten noch zu erörtern ist, unbedingt davon aus, daß der Kaiser die ihm durch Paragraph 21 K. G. G. verliehene Befugnis zur Regelung des „Bergwerkseigentums“ nicht an den Reichskanzler weiter delegieren könne, prüft jedoch gar nicht, ob sich nicht auch bereits die Normierung eines absoluten Ausschließungsrechtes als Regelung des Bergwerkseigentums im Sinne des Paragraph 21 K. G. G. darstellt.

Diese Frage ist jedoch bei näherem Zusehen zu bejahen. Auch das Bezirksgericht Lüderitzbucht ist in seinem oben zitierten Urteil stillschweigend davon ausgegangen, daß der Paragraph 21 K. G. G. sich nicht nur auf die Normierung des privaten Bergrechts überhaupt bezöge.

Perels erklärt a. a. O. S. 3, daß das Wort „Bergwerkseigentum“ ein gesetztechnischer Begriff sei, der die Geltung einer ihn als solchen enthaltenen Bergrechtsordnung voraussetze. Es ist zweifellos, daß der Paragraph 21 K. G. G. das Wort „Bergwerkseigentum“ in diesem technischen Sinne nicht verstehen kann, weil ja durch den Paragraph 21 K. G. G. überhaupt erst zur Setzung neuer Bergrechtsordnungen befugt werden sollten, die sich unmittelbar auf den Inhalt des Bergwerkseigentums im technischen Sinne beziehen, noch eine Anzahl anderer privatrechtlicher Vorschriften. Zu diesen privatrechtlichen Vorschriften gehören z. B. die Vorschriften über das absolute Recht aus der Mutung nach preußischem Recht, über das Recht am Schürffeld nach der Kaiserlichen Bergverordnung, die Vorschriften über das Verhältnis zwischen dem Bergbautreibenden und dem Grundeigentümer und andere.



Eine Bergrechtsordnung, die bloß unmittelbar auf das „Bergwerkseigentum“ sich beziehende Privatrechtsvorschriften enthalten würde, sonstiges Privatrecht aber nicht enthalten würde, würde ein Torso sein.

Wäre der Kaiser durch Paragraph 21 K. G. G. nur ermächtigt worden, den Inhalt des Bergwerkseigentums im engeren Sinne abweichend vom preußischen Rechte zu regeln, so wäre die weitere unausbleibliche Folge, daß alle Privatrechtsvorschriften des A. B. G., die man nicht hierher rechnen will, kraft des Paragraph 19 K. G. G. in den Schutzgebieten ebenso reichsgesetzlich eingeführt worden wären, wie etwa die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ohne daß der Kaiser Vorschriften abändern durfte. Auf eine andere Grundlage als den Paragraph 21 K. G. G. kann die Verordnungsbefugnis des Kaisers auf dem Gebiete des gesamten Bergprivatrechts überhaupt nicht gestützt werden. Würde man also das Wort „Bergwerkseigentum“ im Paragraph 21 K. G. G. im engeren Sinne verstehen wollen, so würden alle darüber hinaus reichenden Privatnormen der Kaiserlichen Bergverordnungen ungültig sein.

Es ist zweifellos, daß dies nicht die Absicht des Gesetzes sein kann, denn wenn der Paragraph 21 K. G. G. unter dem Wort „das Bergwerkseigentum“ nicht das private Bergrecht überhaupt verstehen will, welche Normen sind dann darunter zu verstehen? Das A. B. G. behandelt die Abschnitte vom Schürfen, vom Muten und vom Verleihen, z. B. unter dem Titel von der Erwerbung des Bergwerkseigentums. Wenn der Paragraph 21 K. B. G. überhaupt ein Bergwerkseigentum im engeren Sinne im Auge hat, so könnte es doch jedenfalls nur das preußische Bergwerkseigentum sein. Die Konstruktion dieses preußischen Bergwerkseigentums aber setzt das Schürfen und das Muten als Entstehungsakte voraus. Allerdings behandeln die Vorschriften über das Schürfen und das Muten nicht den Inhalt des Bergwerkseigentums, aber ebenso wie man zu den Vorschriften über die Rechte an Grundstücken im Sinne des Paragraph 21 K. G. G. unbestrittenermaßen die Vorschriften über die Erwerbung des Eigentums rechnet, muß man auch zu den Vorschriften über das Bergwerkseigentum zum mindesten Vorschriften über das Schürfen und Muten rechnen. Man wird aber, wie oben gesagt, noch weiter gehen müssen, die sich auf die Aufsuchung und die Gewinnung von Mineralien beziehen, also z. B. auch die Vorschriften, die das Verhältnis zwischen dem Bergbautreibenden und dem Grundeigentümer regeln, denn es kann nicht die Absicht des Paragraph 21 K. B. G. gewesen sein, einzelne privatrechtliche Vorschriften des preußischen Bergrechts in den Kolonien einzuführen, während in der Hauptsache dem Kaiser freie Hand gelassen wurde.

So viel steht jedenfalls nach dem bisher Gesagten fest:

Die Verordnung vom 22. September 1908 sollte der D. K. G. ein eigenartiges, alle Dritten vom Schürfen und vom Bergbau ausschließendes absolutes Privatrecht verleihen, dessen Inhalt sich im wesentlichen



mit dem Recht des Muters nach preußischem Recht und mit dem Recht am Schürffeld nach der Kaiserlichen Bergverordnung deckt. Der Staatssekretär leitet seine Befugnis zur Schaffung eines derartigen Privatrechts vom Kaiser her. Der Kaiser wiederum leitet seine Befugnis aus Paragraph 21 K. G. G. her. Entweder fällt nun das vom Staatssekretär beabsichtigte Privatrecht überhaupt nicht unter den Paragraph 21 K. G. G., dann konnte ein solches Privatrecht nur durch ein neues Reichsgesetz im formellen Sinne geschaffen werden, oder aber das Privatrecht fällt unter Paragraph 21 K. G. G., dann ist zu prüfen, ob der Kaiser befugt war, das im Paragraph 21 K. G. G. verliehene Verordnungsrecht auf den Reichskanzler weiter zu übertragen.

Diese letztere Frage nun hat das Obergericht mit aller Bestimmtheit und zwar mit Recht verneint: Als Form der Gesetzgebung, in der Privatrechtsnormen über die in Paragraph 21 K. G. G. bezeichneten Maerien getroffen werden sollen, ist vom Reichsgesetzgeber die Kaiserliche Verordnung bezeichnet, also ist der Kaiser an dieser Form gebunden.

Nach deutschem Staatsrecht ist die Beantwortung der Frage in diesem Sinne zweifellos. Ihre Beantwortung ist so selbstverständlich,[15]) daß sie, so viel dem Verfasser bekannt ist, niemals ernstlich diskutiert worden ist.

Es wäre doch z. B. undenkbar, daß der Kaiser, dem durch Paragraph 482 Absatz 2 B. G. B. die Bestimmung der Viehmängel und der Gewährsfristen durch Kaiserliche Verordnung aufgetragen worden ist, bestimmen könnte, der Reichskanzler wird ermächtigt, für einzelne Gebietsteile weitere Hauptmängel zu bestimmen und die Gewährsfristen zu verlängern und abzukürzen. Niemand würde an der Unzulässigkeit einer derartigen Delegation und an der Ungültigkeit einer daraufhin erlassenen Reichskanzlerverordnung zweifeln, vielmehr ist es zweifellos, daß der Kaiser die ihm übertragene Verordnungbefugnis nur dann weiter übertragen kann, nachdem er durch Reichsgesetz dazu befugt worden ist, wie dies z. B. für Elsaß-Lothringen mehrfach geschehen ist.

Nach kolonialem Staatsrecht kann die Frage aber nicht anders entschieden werden als nach deutschem Staatsrecht. Dazu könnte man nur dann kommen, wenn unser Kolonialstaatsrecht einen Satz enthielte des Inhalts, daß der Kaiser ganz allgemein die ihm übertragenen Befugnisse weiter delegieren kann. Ein derartiger allgemeiner Satz ist aber dem Schutzgebietsge-

[15]) Vergleiche Laband „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches" 1901, Band 2, S. 89 ff.

setz, das auch zugleich die staatsrechtliche Grundlage für die Kolonien abgibt, fremd.

Eine solche Delegationsbefugnis des Kaisers ist allerdings anzunehmen für alle die Gebiete, auf denen der Kaiser die Schutzgewalt im Namen des Reiches ausübt, auch soweit es sich dabei um die Setzung von Rechtsnormen handelt, denn der Kaiser, der insofern die Machtbefugnisse des Reichsgesetzgebers ausübt, kann natürlich bestimmen, insoweit der Reichskanzler oder andere Behörden zur Setzung gewisser Rechtsnormen befugt sein sollen, ebenso wie in Deutschland der Reichsgesetzgeber bestimmen kann, daß irgendeine Materie der Reichsgesetzgebung vom Reichskanzler geregelt werden soll. Über die Delegationsbefugnis des Kaisers bemerkt Backhaus a. a. O. S. 26 im Anschluß an Joel und zur Begründung der Delegationsbefugnis des Kaisers folgendes:

„Kraft der Schutzgewalt kann der Kaiser Normen jeglicher Art setzen, also auch solche für die ihm untergeordneten Behörden. Die inhaltliche Formulierung steht ebenfalls völlig in seinem Ermessen. Wie er daher die Behörden organisieren kann, so vermag er ihnen auch Funktionen zu geben, deren grundsätzlicher Inhaber er selbst ist. Daraus ergibt sich auch ferner, daß die Befugnis des Kaisers zur Delegation sich grundsätzlich auf alle Materien bezieht, die in seine Verordnungssphäre fallen" und weiterhin wendet sich Backhaus an dieser Stelle gegen Georg Meyer, welcher zu Unrecht annehme, daß der Kaiser die ihm durch Paragraph 6 des Schutzgebietsgesetzes übertragene Befugnis zur Setzung von Strafrechtsnormen nicht auf den Reichskanzler weiter übertragen könne. Backhaus bemerkt: „Wenn die Eingangsworte des Paragraph 6 lauten: „Durch Kaiserliche Verordnung kann," so bedeutet dies lediglich eine Kompetenzabgrenzung zwischen Gesetzesrecht und Verordnungsrecht. Nicht jedoch solle in ihnen zum Ausdruck gelangen, daß die dort genannten Verordnungsbefugnisse nun auch unbedingt durch den Kaiser unter Ausschluß seiner Gehilfen auszuüben seien."

Das ist alles, was Backhaus über die Frage der Delegationsbefugnis, die die praktisch wichtigste Kolonialrechtsfrage überhaupt sein dürfte, ausführt. Andere Anhandlungen, die die Frage streifen, gehen noch weniger auf sie ein.

Sassen a. a. O. S. 50 und 51 erklärt, daß das spezielle Verordnungsrecht des Kaisers eine beliebige Delegation nicht leide und nennt als Beispiel das Strafverordnungsrecht des Kaisers gemäß Paragraph 6 Nr. 1 Sch. G. G. S. 129 ff. aber erwähnt er die vom Kaiser vorgenommene Delegation der Kaiserlichen Verordnungsbefugnis aus Paragraph 21 K. G. G., ohne die Frage aufzuwerfen, ob der Kaiser zu diesen Delegationen befugt war und ohne anzugeben, warum er das Verordnungsrecht aus Paragraph 21 K. G. G. nicht zum speziellen Verordnungsrecht rechnet. Stengel erklärt a. a. O. Seite 259: „Selbstverständlicherweise muß auch eine Delegation als ausgeschlossen gelten, wenn nach dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetze vom



7. April 1900 oder dessen Nebengesetzen die Regelung gewisser Angelegenheiten durch kaiserl. Verordnung vorgesehen oder zugelassen ist, Paragraphen 20, 21, 23 Abs. 1, Paragraphen 33, 37, 39, 50 des Gesetzes vom 7. April 1900."

Es handelt sich dabei immer um Angelegenheiten, bei denen mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit die Anordnung des Ministers oder eines sonstigen Beamten nicht für ausreichend erachtet wird."

Die oben angegebene Begründung von Backhaus und Joel versagt, soweit das „spezielle" Verordnungsrecht des Kaisers in Frage kommt, also das Verordnungsrecht auf den Gebieten, deren Regelung durch Kaiserliche Verordnung vom Reichsgesetzgeber vorgesehen oder zugelassen ist. Vorschriften über Rechte an Grundstücken kann der Kaiser nicht deshalb erlassen, weil er nach Paragraph 1 des Schutzgebietsgesetzes die Schutzgewalt ausüben soll, sondern nur deshalb, weil der Reichsgesetzgeber es ihm anheimgegeben hat, das Grundstücksrecht in den Kolonien abweichend vom deutschen Rechte zu regeln. Die Tatsache, daß der Kaiser nach Belieben die Behörden organisieren kann, hat mit der Delegation des Verordnungsrechts gar nichts zu tun. Wenn der Kaiser die ihm nach Paragraph 1 des Schutzgebietsgesetzes zustehenden Befugnisse weiter übertragen kann, so kann er dies, wie oben gesagt, darum, weil er im Rahmen dieser Gebiete so frei schalten und walten kann wie der Reichsgesetzgeber selbst. Überhaupt gehört die Organisation der Behörden dem Verwaltungsrechte an, und aus ihr kann schon darum nichts für die Frage hergeleitet werden, wer Privatrecht normieren kann und wer nicht. Sogar die Organisation derjenigen Behörden, in deren Händen die Rechtsanwendung liegt, nämlich der richterlichen Behörden, ist im Sch. G. G. und K. G. G. dem Kaiser entzogen und vom Reichsgesetzgeber selber geordnet worden.

Die Aufgabe, Rechtsnormen zu schaffen, ist überhaupt nicht Aufgabe der Behörden, sondern die Aufgabe des Gesetzgebers, und wenn eine Behörde Rechtsnormen schaffen kann, so muß sie immer Delegatar der Gesetzgebers sein.

Auf Paragraph 21 K. G. G. angewandt würde die Deduktion von Backhaus lauten, weil der Kaiser als Ausüber der Schutzgewalt die Gouverneure ernennt und ihnen ihre Befugnisse zuweist, soweit die Ausübung seiner Schutzgewalt reicht, darum kann der Kaiser den Gouverneuren die Befugnis, die Rechte an Grundstücken zu regeln, übertragen, weil nach Paragraph 21 K. G. G. die Rechte an Grundstücken durch Kaiserliche Verordnung geregelt werden können — wobei sich die Fehlerhaftigkeit der Schlußfolgerung zeigt. Kraft der Schutzgewalt kann der Kaiser nicht Normen jeglicher Art setzen. Er darf sich niemals mit dem Reichsgesetzgeber in Widerspruch setzen, von dem er seine Befugnisse herleitet. Der Reichsgesetzgeber, der grundsätzlich das Privatrecht in den Kolonien durch Reichsgesetz geregelt hat und nur ausnahmsweise die abweichende Regelung einzelner Materien des Privatrechts



durch Kaiserliche Verordnung zugelassen hat, hat den Kaiser und keinen anderen ermächtigt, abweichende Verschriften zu treffen, und darum steht die Weiterdelegation des speziellen Verordnungsrechts mit dem Schutzgebietsgesetz im Widerspruch. M. E. könnte eine Befugnis des Kaisers, das ihm übertragene spezielle Verordnungsrecht weiterzudelegieren, höchstens auf Gewohnheitsrecht gestützt werden, aber die Entwicklung eines Gewohnheitsrechts in dieser Beziehung seit dem letzten Schutzgebietsgesetz vom Jahre 1900, welches jedenfalls die bis dahin vorgenommenen unberechtigten Delegationen nicht sanktioniert hat, ist nicht anzunehmen. Mit der Behauptung, daß etwas Gewohnheitsrecht sei, läßt sich, wie Laband mit Recht sagt, zwar so ziemlich alles beweisen, aber es hält schwer, eine derartige Behauptung zu begründen.

Stengel a. a. O. S. 259 hat die Frage aufgeworfen, ob nicht die Befugnis des Kaisers, sein Verordnungsrecht weiter zu übertragen, noch mehr beschränkt werden solle, als dies bereits jetzt durch das Gesetz (Paragraphen 20, 21, 22 K. G. G. usw.) geschehen sei. Er gelangt mit Recht zu einer Bejahung dieser Frage. Seiner Begründung wird man sich im wesentlichen anschließen müssen. Wenn man die zahlreichen auf dem Gebiete des kolonialen Privatrechts ergangenen Verordnungen übersieht, so kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, daß die Kaiserlichen Verordnungen im allgemeinen weit sorgfältiger durchgearbeitet sind, als die Verordnungen der Behörden. Es gibt zwar auch Kaiserliche Verordnungen, die voller Widersprüche stecken, bei denen der eine Paragraph ungefähr das Gegenteil von dem bestimmt, was der vorherige angeordnet hat. Man vergleiche z. B. in dieser Hinsicht die Kronlandsverordnungen für Ostafrika und Kamerun, (Riebow-Zimmermann II, S. 200 und 232) die zur einen Hälfte das Kronland als im Eigentum des Fiskus stehend gehörig behandeln, zur anderen Hälfte aber als herrenloses, dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Fiskus unterworfenes Land. Aber man stelle einmal dagegen die bergrechtlichen Vorschriften, die unter dem Staatssekretär Dernburg auf dem Gebiete des südwestafrikanischen Bergrechts erlassen worden sind. Mit dem sogenannten Bergrezeß vom Jahre 1908 verglichen, erscheinen die Kaiserlichen Kronlandsverordnungen als Muster juristischer Technik. Diejenigen, die in der Heimat dem Verordnungsrecht der Behörden aus praktischen Gesichtsgründen das Wort reden, sollten bedenken, daß schlechte Verordnungen zwar von den Behörden schnell gemacht, daß aber ihre Folgen schwer wieder beseitigt sind.

Damit soll den Kolonialbehörden kein Vorwurf gemacht werden. Diese Behörden sind naturgemäß in der Hauptsache mit Verwaltungsbeamten und nicht mit juristischen Technikern besetzt, und es ist unmöglich, von einem Verwaltungsbeamten, dessen Arbeitskraft durch die Verwaltungstätigkeit voll in Anspruch genommen wird, zu verlangen, daß er auf dem Gebiete des Privatrechts technisch vollendet arbeite. Die Schuld ist nicht den Personen, sondern der Tatsache beizumessen, daß es noch heute an einer besonderen Gesetzgebungsmaschine für die Kolonien fehlt, also an einer besonderen Abteilung



im Kolonialamt, deren Aufgabe in nichts weiter zu bestehen hätte, als in der Schaffung kolonialen Rechts. An der Notwendigkeit der Einrichtung eines derartigen, den Gesetzesinhalt der Rechtsverordnungen feststellenden Apparates kann man heute kaum mehr zweifeln und das hier bereits vorliegende Bedürfnis erhöht sich mit jedem Tage.

So lange die Gesetzgebungsmaschine in den Kolonien so unvollkommen arbeitet wie bisher, ist es die Hauptaufgabe der Gerichte, im Interesse einer geordneten Rechtspflege in erster Linie die materielle Gültigkeit einer jeden Rechtsverordnung nachzuprüfen und diejenigen Verordnungen für ungültig zu erklären, die es nach dem Schutzgebietsgesetz sind. Wenn das Bezirksgericht Lüderitzbucht an den Schluß seiner oben zitierten Begründung, mit welcher die Delegationsbefugnis des Kaisers bejaht wird, den Satz stellt, „die Feststellung, daß der Kaiser zur Übertragung des besonderen Verordnungsrechts nicht befugt sei, würde eine nicht zu übersehende Rechtsunsicherheit auf dem gesamten Gebiete des Kolonialamts zur Folge haben," so hat die in diesem Satze liegende Argumentation mit dem Satze: „fiat iustitia pereat mundus" wenig Ähnlichkeit. Außerdem ist diese Argumentation aber auch nicht richtig, denn nirgends kann die Rechtsunsicherheit größer sein als da, wo die Behörden sich gesetzgeberische Befugnisse aneignen, ohne dazu berechtigt zu sein, und wo die Rechtssprechung der Gerichte dem nicht entgegentritt.[16])

Um die Tragweite der oben zitierten Entscheidung des Obergerichts, die die Delegationsbefugnis des Kaisers verneint, richtig zu beleuchten, sollen hier kurz im folgenden noch einige der wichtigsten Verordnungen angegeben werden, deren Ungültigkeit aus der erwähnten Entscheidung folgert.

Es sind dies die Verordnungen des Reichskanzlers betreffend das Bergwesen in Kiautschou vom 16. Mai 1903, ferner auf dem Gebiete des Bergrechts diejenigen von den Behörden geschaffenen Sonderrechte, durch welche Privatgesellschaften, sei es mit eigenartigen Aneignungsrechten an Mineralien, sei es mit der Befugnis zur Setzung autonomer Rechtsnormen, auf dem Gebiete des Bergwesens beliehen werden sollten, so z. B. die Konzession der South-West-Africa-Co. Auch die vielumstrittene Pomonakonzession gehört hierher.

Unzulässig ist die in den Kaiserlichen Bergverordnungen enthaltene Delegation, nach welcher der Reichskanzler die Aufsuchung und Gewinnung von

---

[16]) Aus diesem Grunde verlangen die Kolonien fortdauernd nach dem absolut unabhängigen Kolonialgerichtshof, der mit Männern besetzt ist, die es nicht gewohnt sind, die dem Verwaltungsbeamten zum großen Teil obliegende Rücksicht auf Anordnungen der Behörden zu beobachten. Verfehlt ist der Gedanke, daß die Richter des höchsten Gerichtshofes lediglich im Nebenamt tätig werden sollen; sie werden vielmehr ihre ganze Zeit der Erforschung des kolonialen Rechts widmen müssen, wenn das Reichskolonialgericht wirklich auf dem Gebiete des Kolonialrechts die Stellung erhalten soll, die das Reichsgericht in Deutschland einnimmt.
Um die Kosten brauchte man dabei u. E. nicht besorgt zu sein, sie werden durch die dem Reichskolonialgericht zufließenden Gerichtskosten reichlich gedeckt werden.

alluvialen Mineralien und von Edelsteinen abweichend von der Kaiserlichen Bergverordnung soll regeln können. Es ist daher nicht angängig, daß das Kolonialamt eine Verordnung betreffend die Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten erläßt, wie dies vom Kolonialamt geplant ist.

Auf dem Gebiete des Liegenschaftsrechts erweist sich als ungültig die Verordnung des Gouverneurs von Togo vom 5. September 1908, betreffend den Erwerb von Rechten an herrenlosem Lande.

Dr. E. Lübbert, Rechtsanwalt in Lüderitzbucht.

Britisch-Ostafrika.[1]

Es war mir 1908 nur ein flüchtiger Aufenthalt in dieser Kolonie vergönnt, allein dank dem Entgegenkommen der Behörden vermochte ich mich einigermaßen über die Instandsetzung des vielversprechenden Landes zu unterrichten, das, in seinen Hoch- und Tiefländern dem deutschen Ostafrika ähnlich, mit diesem in der Hauptsache eine gleichlaufende Entwickelung haben wird. Die Wirtschaftler und Verwaltungsbeamten des einen Landes holen sich fortlaufend Anregung und Belehrung in dem andern; wer daher den Fortschritt Deutsch-Ostafrikas regelmäßig verfolgen will, hat an den Dingen in der Nachbarkolonie einen Maßstab für Lob und Kritik; er wird bei seinen Vergleichen zu dem Schluß kommen, daß in dem einen Punkte die britische, in dem andern die deutsche Besitzung voran ist, und sich vor der lapidarischen Behauptung hüten, daß die Briten das Kolonisieren besser verständen als die Deutschen, von denen jene doch selbst sagen, daß ihre tüchtigsten Ansiedler, gleichviel in welchem Erdteil, grade die Deutschen sind; während in der Verwaltung der Vergleich bald zugunsten des einen, bald zugunsten des andern Elements ausfällt.

Nun läßt sich die allgemeine Gebarung einer großen Kolonie nicht in einen Vortrag oder eine Abhandlung zusammenfassen. Ich muß mich daher auf einige Punkte beschränken, die für uns besonderes Interesse bieten, nämlich das Verkehrswesen, die Landwirtschaft, die Besiedlung und das Forstwesen; meine Beobachtungen von 1908 zu ergänzen, bietet mir Anlaß der Jahresbericht von 1909/10.

Die Ugandabahn.

Sie ist für das Hinterland von Deutsch-Ostafrika am Viktoria Nyansa die einzige Verbindung mit der Außenwelt und wird es noch so lange bleiben, bis durch die fruchtbaren Gaue zwischen Tabora und Muansa eine Eisenbahn führt; und davon, wie auch von der Fortführung der Nordbahn vom Kilimandscharo bis zum See, ist einstweilen keine Rede, weil das nächste Ziel der deutschen Eisenbahnpolitik der Tanganjika sein muß. Jede Verbesserung auf

[1] Vortrag gehalten in der Kölner Abteilung der Deutschen Kolonialgesellschaft am 28. April 1911.



der 940 Kilometer langen englischen Bahn ist daher für jene Landschaften von Vorteil. Als wir die Linie auf und ab fuhren, waren fast allenthalben Umbauten im Gange. Bekanntlich war die Bahn in aller Eile, geflissentlich ohne Vorstudien, angelegt worden, auch nicht gerade sparsam, indem man zu Anfang nach dem Zeugnis guter Kenner der Dinge wohl 15 Millionen Mark zuviel ausgegeben hat. Dann kamen die Umbauten. Sie scheinen endlich auf der Strecke von Mazeras — Kilometer 22, am Fuß der Terrasse —, bis Nairobi — Kilometer 525, am Rand des großen Grabens — soweit vollendet zu sein, daß alle Steigungen von mehr als 1½% verschwunden sind und volle Güterzüge zwischen Mombassa und Nairobi verkehren können.

Von Vorteil ist auch, daß die Hafenarbeiten in Kilindini auf der Mombassainsel beendet sind, wo die großen Dampfer an einer Landungsbrücke von 165 Meter anlegen können und weite Zollgebäude zur Verfügung stehen. Vorderhand jedoch zieht der Handel, wenigstens für die kleinen Fahrzeuge, den alten Mombassahafen auf der Ostseite mit seinem schmalen Eingang vor; er liegt in der Nähe des Geschäftsviertels.

Das zur Hauptsache mittels Darlehen des Reichs, seit Eröffnung des Betriebes zum geringen Teil für Instandsetzungsarbeiten aus den laufenden Etats aufgebrachte Kapital der Ugandabahn, einschließlich ihrer vier Dampfer auf dem Viktoriasee beträgt 5 637 333 Pf. St. oder 115 Millionen Mark. Das Kilometer Bahn stellt sich auf etwas über 118 000 Mark — ziemlich viel für eine Meterspur in Afrika, nicht doch in Anbetracht der großen technischen Schwierigkeiten im großen Graben und unter den vorerwähnten Umständen. Die Zentralbahn in Deutsch-Ostafrika, deren Unternehmer ihre eigenen Erfahrungen in überseeischen Ländern durch die Lehren von der Ugandabahn ergänzen konnten, arbeiten unter dem Kostenanschlag und haben für die Fortführung von Tabora zum Tanganjika Millionen erspart.

Bei einem Einnahmeüberschuß von 1 343 687 Mark beträgt die Verzinsung des Anlagekapitals immer noch erst 1,17%, obschon die vier Dampfer (davon einer reiner Frachtdampfer) für sich allein eine Verzinsung von 5,63% ergeben. Der Betriebskoeffizient, das ist das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen, beträgt noch 77%. Eine bessere Gebarung läßt sich um so mehr erwarten, als die letzten Jahre infolge von verschiedenen Mißernten oder geringer Ausfuhr wegen ungünstiger Warenpreise in Europa und Amerika keine volle Entwickelung gebracht haben, während das laufende Jahr vorteilhafte Ergebnisse verspricht, ferner weil die Europäerbetriebe in der Kolonie meist jetzt erst in Ertrag kommen.

Neue Bahnanlagen sind noch nicht zu verzeichnen. Es fehlt nicht an Vorschlägen und Plänen, und nicht umsonst hat man der Kolonie in Sir Percy Girouard einen Eisenbahningenieur zum Gouverneur gegeben. Vorstudiert, anscheinend auch beschlossen, ist eine Abzweigung von Machakos Road nach der Natronpfanne von Magardi, die englische Kapitalisten ausbeuten wollen. Diese Pfanne liegt nur 25 Kilometer von der deutschen



Grenze und der auch dort vorhandenen, nach der Erkundung Prof. Uhligs abbauwürdigen Lagerstätte. Sollte nun, wie es den Anschein hat, die deutsche Nordbahn Tanga-Kilimandscharo um 175 Kilometer bis zur Natronpfanne fortgeführt werden, so wird sich naturgemäß eine kleine Verbindung zwischen den beiderseitigen Bahnen herstellen lassen, so daß sich ein bequemer Verkehr zwischen den beiden Kolonien entwickeln kann. Das Land zwischen den großen Bergen und der Natronpfanne auf deutschem Gebiet ist gutes Steppenland und genügend bewässert, wogegen auf der britischen Seite zwischen der Pfanne und der Ugandabahn Wassermangel herrscht. Dadurch hat man sich also von dem Bau der Zweigbahn nicht abhalten lassen.

Eine Bahnstrecke hat die Verwaltung der Ugandabahn in Angriff genommen, freilich nicht in der eigenen Kolonie, sondern in Uganda, zwischen Djinja am Viktoriasee und Kakindu, auf eine Länge von 76 Kilometer. Dadurch wird die unschiffbare Strecke des aus dem See hinunterpolternden Nils umgangen. Von Kakindu aus kann der Strom auf etwa 40 Kilometer befahren werden, bevor er den Kiogasee erreicht, auf dem schon ein kleiner Dampfer verkehrt, und zwar bis Mruli in Unjorro; von da geht der Verkehr, den Bogen des Viktorianils rechts lassend, wieder über Land mit Trägern nach Fadjao, von wo aus die Schiffahrt auf dem Nil bis Wadelai betrieben wird. Die Verbindung war schon seit Jahren vorgeschlagen worden, und zwar sollten die Riponfälle am Ausfluß des Nils vom See bei Djinja elektrische Betriebskraft ermöglichen; davon ist keine Rede mehr. Die Kosten der Strecke Kakindu-Djinja sind auf 3,2 Millionen Mark oder 42 000 Mark für das Kilometer angeschlagen. Die Linie wird der Ugandakolonie gehören, aber von der Bahnverwaltung von Britisch-Ostafrika betrieben werden.

Die Landwirtschaft.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt liegt für die Europäertätigkeit in den Hochländern, die bei Nairobi beginnen. Man schätzt die Zahl der europäischen Bewohner der Kolonie auf 2500, wovon 2100 auf die Hochländer kommen. Nairobi zählt deren 800 gegen 579 im Jahre 1906. Auch die Kaufmannschaft, die ihren Hauptsitz an der Küste hat, erkennt die vorwiegende Bedeutung der Hochländer an. Landwirtschaftliche Genossenschaften entstehen überall, man sucht Absatz über See für die überschüssige Erzeugung, die Landwirte erhalten — was ihnen in Deutsch-Ostafrika so gut wie ganz versagt ist, wenn sie sich nicht in eine drückende Abhängigkeit von den Großfirmen begeben wollen — schon ziemlich leicht Kredit für die Entwickelung ihrer Güter und Pflanzungen, und fortwährend ziehen in genügender Anzahl Ansiedlungslustige mit Geldmitteln zu. Die Zeiten sind vorüber, wo mittellose Europäer sich niederließen und wähnten, auf einer Farm fortkommen zu können.

In Deutschland mehren sich die Bestrebungen zur Förderung der Wollschafzucht in den eigenen Kolonien, in erster Linie dem genügend aufgeschlossenen Südwestafrika, einem Trockenlande, wo diese Viehzucht für den



südlichen Teil als die Hauptaufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit gegeben ist, in zweiter Linie in den Hoch- und Steppenländern Ostafrikas. Am Kilimandscharo wirken die Erfolge dieser Zucht in der britischen Kolonie anregend, und die weiten Ländereien hinter dem Kilimandscharo und Meru scheinen für Viehzucht überhaupt geeignet. Es sind auch schon, wie Professor Uhlig feststellte, in dieser Gegend etwa zwanzig Farmen vorhanden. Weiterhin, nach dem Viktoriasee zu, liegt das Ndassekeragebirge. Den Landstrich zwischen dem See und dem Kilimandscharo hat 1908 der jetzige Staatssekretär v. Lindequist bereist, und einer seiner Begleiter, Major Schlobach, berichtete im vorigen Jahre in Berlin in einem Vortrage, bei einem Flächeninhalt von etwa 400 000 Hektar enthalte das Ndassekeragebirge große Hochweiden in Höhenlagen von 1500—2100 Meter. Es ist gut bewässert, und die Temperaturunterschiede sind so groß, wie es für das Gedeihen der Wollschafe notwendig ist. Dabei sind die Weideverhältnisse günstig, indem vielfach dieselben markhaltigen Gräser vorkommen wie in Britisch-Ostafrika. Das Hochland ist unbewohnt. Nur ein Stamm lebt im westlichen Teile an der Marasenke und im südlichen an der Serengetisteppe. Es sind die 1200 Köpfe zählenden Wandorobbo, die über etwa 300 Rinder und 2000—3000 Schafe verfügen und als Hirten in Betracht kämen.

Einstweilen ist für den Verkehr Ndassekera noch ausschließlich auf den Ochsenwagen angewiesen. Die westlichen Teile sind etwa 210, die östlichen 250 Kilometer von Nairobi entfernt. Es gibt aber auch sonst in der deutschen Kolonie manche Gebiete, die für Schafzucht im großen Stile geeignet sind, u. a. mehrere in den Gebirgen an der Zentralbahn selbst, ferner in dem Bezirk Iringa, am Nyassasee usw.

Das Landwirtschaftsamt der britischen Kolonie hat sich seit mehreren Jahren die Hebung der Schafzucht angelegen sein lassen und Rammen von den besten Rassen eingeführt. Es unterhält eine größere Viehfarm am Naiwaschasee, auf der ursprünglich in bescheidenem Maße einheimisches Vieh veredelt wurde. Neuerdings hat man sich auf Reinzucht verlegt, um den Ansiedlern zu billigen Preisen Zuchtvieh abgeben zu können. Dies geschieht in Versteigerungen, die stets guten Zuspruch haben. Der Bestand an Merinoschafen in Naiwascha hat sich auf 475 gehoben, unbeschadet der Abgabe von 52 Rammen, die im Oktober 1909 in der Versteigerung den Durchschnittspreis von 80 Mark erzielten. Während des Berichtsjahres wurden 14 Rammen aus England neu eingeführt. Die Herde hielt sich gut, obschon das Jahr trocken war. Die Anlagen werden fortwährend durch Einhegungen, insektensichere Hütten und dergleichen erweitert. Die im Januar vorgekommene Schur ergab bei den reinen Merino 7½ Pfund englisch oder annähernd 2,3 kg, bei dritter Kreuzung 2,8 kg, dann bei erster Kreuzung von Walisern mit Merinos zweiter Kreuzung 2,7 kg.

Wenden wir uns nun der Privatwirtschaft zu, so ist eine starke Zunahme zu verzeichnen. Auf einer einzigen Farm stehen 9000 Stück, und in den Hoch-



ländern insgesamt rechnet man gegenwärtig mit 50 000—60 000. (Der Bestand an Wollschafen in Deutsch-Südwestafrika, dies sei zum Vergleich hier erwähnt, wird auf 32 000 geschätzt.) Während noch vor einigen Jahren die Zahl der geworfenen Lämmer gering war, kann sie jetzt der Vergleich mit den maßgebenden Wollschafzuchtländern aushalten. Fast überall handelt es sich um Kreuzungen, da das eingeborene Schaf nur Haare, keine Wolle gibt. Die Reinzucht erfordert auf den Farmen eine zu große Sorgfalt, weil die eingeführten Rassen den Insektenplagen nicht so gut widerstehen, wie die einheimische oder gekreuzte. Der Übergang vom Haar zum Vließ zeigt sich darin, daß von der ersten Kreuzung die Wolle nur 40 Pfg. das Kilogramm bewertet wird, bei einer Menge von etwa 700 Gramm; von der zweiten werden annähernd 1,4 Kilogramm zu 55 Pfg. und von der dritten 1,8—2,3 Kilogramm zu 58 Pfg. gewonnen. Die Merinos stammen aus Australien und Südafrika.

Weniger fortgeschritten ist die Rinderzucht, weil hier der Kampf gegen die Seuchen schwieriger ist und erst mit der weitern Instandsetzung des Landes wirklich nachhaltig geführt werden kann. Auch bei dieser Zucht wird fortlaufend durch Einführung von Kreuzungsvieh, diesmal aus Europa, nachgeholfen, sowohl in bezug auf Fleisch- wie auf Milchgewinnung. Die Veredelung ergibt schon in der zweiten Generation einen guten Durchschnitt. Die Aufzucht geht rascher vor sich als in Südafrika, wo man mit sechs Monaten Trockenheit rechnen muß gegen hier nur drei, so daß fast das ganze Jahr Grünfutter vorhanden ist. Da nun das Berichtsjahr ausnahmsweise trocken war, ist es von Interesse festzustellen, daß die Rinder gut durchgekommen sind, weil die vertrockneten Gräser ebenso wie in Südafrika ihren Nährwert behalten.

Für die Schweinezucht waren die Erfolge des Herrn Illich auf Kwai in Westusambara für die Briten anregend. Selbstverständlich nur Reinzucht europäischer Rassen. Genügende Weide und billiges, im Lande gewonnenes Kraftfutter gewährleisten einen ausreichenden Erfolg auch hier. Seit zwei Jahren besteht in Nairobi eine regelrechte Schlächterei mit Maschinenbetrieb und Räucherei. Sie hat das ganze Jahr zu tun und soll unter neuer Leitung ihren Betrieb erweitern. Die Nachfrage ist rege, die Erzeugnisse werden im Lande selbst abgesetzt und schmackhaft gefunden. Überhaupt werden die größten Plätze Britisch-Ostafrikas mit frischem Fleisch jeder Sorte wie mit Dauerware besser versorgt als die der deutschen Kolonie, und umgekehrt gehen von Mombassa Fischsendungen in Eis nach Nairobi.

Die Pferdezucht hat regelrecht begonnen. Zuchtstuten und ein wertvoller Hengst sind im Berichtsjahre eingeführt worden. Bekanntlich sind die Versuche, die in Kwai angestellt worden waren, als das Gut noch Domäne war, wieder aufgegeben worden, nicht weil die Zucht mißlungen wäre — ich habe dort sehr schöne Pferde geritten —, sondern weil sie nicht recht lohnte. Die Briten pflegen aber sehr eifrig den Rennsport, und es kommt bei der Zucht wohl nicht gleich auf Ertrag an.

Die Straußenzucht wird ebenfalls betrieben. Auf einzelnen Farmen sind Herden von 50—150 Stück vorhanden.

In den Anfängen steckt noch die Zucht von Angoraziegen. Böcke dieser Rasse werden mit einheimischen Ziegen gekreuzt und die Wolle erzielt einen lohnenden Preis. —

Der Ackerbau, in der Hauptsache auf Getreide und Hülsenfrüchte gestellt, konnte sich nur langsam entwickeln, weil die metereologischen Angaben zunächst zu unsicher waren. Allmählich werden sie genügend verläßlich. Bei Nairobi unterhält die Regierung eine Versuchsanstalt, die 80 Hektar unter Kultur hatte, um die Eignung der verschiedenen europäischen Nutzpflanzen für das Land zu erproben, auch die der Obstbäume. Die Düngversuche werden sorgfältig betrieben. Dasselbe geschieht fortlaufend und ausgiebig in Amani.

Bohnen, Erbsen und Mais haben die Probe bestanden und erzielen bei der Ausfuhr nach Europa die höchsten Preise. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Weizenbau geschenkt. Die Verwaltung und einzelne Ansiedler arbeiten Hand in Hand, um die Kultur zu fördern, die bei zwei Ernten im Jahr um so ergiebiger zu werden verspricht, als die kleinen Mengen, die nach Deckung des inländischen Bedarfs nach Europa gesandt werden, die allererste Note erhielten. Vorderhand sind die Bemühungen darauf gerichtet, die für das Land am meisten rostsicheren Sorten herauszufinden; der Rost hat grade während des Berichtsjahres mancherorts Schaden angerichtet. Man hofft, wegen der zweimaligen Ernte im Jahre dieses Ziel, für das man sonst in Neuländern sechs Jahre rechnet, in drei zu erreichen. Augenblicklich dürften über 1600 Hektar mit Weizen bestanden sein; gerät die Ernte, so verdienen die Landwirte daran 400 000 Mark, ebensoviel wie einstweilen die großen Herren im Lande lassen, die der Jagd nachgehen. Bisher wurde die Ernte in der vor zwei Jahren in Nairobi errichteten, elektrisch betriebenen Mühle für den inländischen Verbrauch verarbeitet; das Mehl wird dem schönsten amerikanischen oder ungarischen gleich bewertet. Inzwischen rüstet man sich zur Ausfuhr; ein Unternehmer hat bei der Regierung ein Grundstück an den Hafenanlagen von Kilindini für die Errichtung eines Verladehauses belegt. Das Hauptproduktionsgebiet ist die Hochfläche von Njoro.

Von sonstigen Kulturen des Hochlandes sind der Kaffee und die Sisalagave hervorzuheben. Ersterer, mit dem eine katholische Mission in der Nähe von Nairobi begonnen hatte, hat im Berichtsjahr eine gute Ernte ergeben und der Anbau wird auf den älteren wie auf neuen Pflanzungen erweitert. Die Ware ist von hoher Güte und erzielt einen vorteilhaften Preis. Mit Sisal sind schon genügend weite Flächen des Hochlandes bestanden, so daß man für das laufende Jahr mit den ersten Ausfuhrmengen, einigen hundert Tonnen rechnet. In Deutsch-Ostafrika kommt die Sisalagave bislang nur als Tieflandkultur in Betracht.

Von Bedeutung ist endlich die Gerberakazie, deren Rinde den höchsten Preis erzielt, und die daher von vielen Farmern als Nebenkultur, von einigen



sogar als Hauptkultur angebaut wird. Ähnliches läßt sich auch aus der deutschen Kolonie berichten. —

Die tropische Wirtschaft, die einerseits in dem Küstenstrich, anderseits in der nach dem Viktoriasee von der Maukette abfallenden Landschaft betrieben wird, hat ihren Stützpunkt in der Regierungsfarm bei Mazeras. An erster Stelle steht hier der Ceara- oder Manihotkautschuk, der einen Saft in befriedigender Menge und Güte abgibt. Wie in Amani werden auch andere Kautschukpflanzen versuchsweise angepflanzt. Sodann kommt Baumwolle. Auch Kokospalmen sind unter Beobachtung, nicht nur hier, sondern auch auf einigen besonders für sie ausgewählten Versuchsfeldern in unmittelbarer Nähe der Küste. Derartige Versuche mit Kokospalmen hat man in der deutschen Kolonie nicht für notwendig gehalten; ich wüßte auch nicht, daß sie notwendig seien. Zuckerrohr, Arrowroot, Reis, Papaya, Kalebassen für Kürbisse, dann exotische Früchte stehen gut und geben Samen und Pflänzlinge für die Ansiedler ab. Eine kleine Versuchsstation ist in Alexandra am Jubafluß in der Anlage begriffen; sie soll besonders der Auswahl der bestgeeigneten Baumwollsorten dienen.

Die Kautschukpflanzungen der Unternehmer sind höchstens vier Jahre alt, kommen somit erst in den Ertrag. In der Umgebung von Malindi, nördlich von Mombassa, liegen acht bis zehn Pflanzungen, mit einem Bestande von wahrscheinlich 250 000 Bäumen (3—4 Jahr). Im Sultanat Witu, in Mwatate zwischen dem Kilimandscharo und der Station Voi, an einzelnen Stellen der Bahn, in der Nähe von Mombassa, befinden sich weitere Anlagen in einem mehr oder weniger vorgerückten Stadium; in der Mündung des Tanaflusses sind etwa 4000 Hektar für Kautschuk hergerichtet.

Baumwolle gedeiht gut an einzelnen bevorzugten Stellen. Man erwartet einen größeren Anbau in den Flußgebieten des Jubas und Tanas, sobald diese für Pflanzungen freigegeben sind. Die meisten ägyptischen Sorten scheinen sich für das Küstengebiet zu eignen. In der Provinz Kissumu, das ist dem Viktoria-Nyansabecken, glaubt man, wohl berechtigter Weise, an das Gedeihen der amerikanischen Uplandsorten, weil diese unter ähnlichen Boden- und Klimaverhältnissen in Uganda gute Ergebnisse haben.

Auch im Küstenstrich werden die Sisalagaven jetzt schnittreif.

Einige Anlagen zur Nutzung der Sansevierenbestände befinden sich in Voi an der Bahn. Es ist in Deutsch-Ostafrika, an der Nordbahn, wo ebenfalls solche Bestände vorkommen, noch nichts für deren Ausbeutung geschehen. Dagegen sind die deutschen Pflanzer weit voraus für die drei Stapelwaren: Kautschuk, Sisal und Baumwolle; ihr Besitz an Kokospalmen ist ebenfalls größer. Das Pflanzungswesen wird im britischen Küstengebiet noch durch die Verschleppung in der Aufmachung der Besitztitel gehemmt, wogegen im Besiedlungsgebiet die Güter im voraus vermessen werden. —

Wiederholt ist in Deutsch-Ostafrika auf den Mangel an Vorschriften für die Einzäunungen hingewiesen worden. Der Wirtschaftliche Verein vom Kili-

mandscharo verweist auf diesen Mangel und verlangt eine Regelung wie in der britischen Kolonie, wo die Viehfarmen schon auf eine Länge von 330 Kilometer eingehegt sind, hauptsächlich zum Schutz der Rinder gegen die Verbreitung des Ostküstenfiebers durch durchziehende Herden. Im Berichtsjahr sind 178 Tonnen Stachel- und glatter Draht an Ansiedler unter den Vorzugsbedingungen der Einhegungsverordnung ausgegeben worden. Die meisten Viehzüchter haben ihre eingetragene Marke. Die Verbreitung dieses Brauches hat viel dazu beigetragen, den Diebstählen Einhalt zu tun und gestohlenes oder verlorenes Vieh wiederzufinden. Auch bei den Straußen versuchte man es mit Brandmarken; da diese jedoch nur ein Jahr oder zwei halten, will man zur Tätowierung übergehen.

Die Besiedlung.

Aus der deutschen Kolonie kommen immer noch Klagen über die ablehnende Haltung der Regierung gegenüber der Besiedlung durch Weiße, und bei der Beratung des Etats für Ostafrika haben diese Klagen ihren Widerhall im Reichstag gehabt. Die Verwaltung von Britisch-Ostafrika tut jedenfalls ihr möglichstes, um Ansiedler heranzuziehen. Nach den Mißerfolgen der ersten Zeit mit den eilfertig herbeigetrommelten unbemittelten Ansiedlern war vor etwa drei Jahren ein gewisser Pessimismus an den staatlichen Stellen vorhanden, der zu Streitigkeiten zwischen dem Gouverneur und den leitenden Ansiedlern führte; der Zwiespalt wurde indes beigelegt, und da die Ländereien nur mehr an solche vergeben werden, die genügende Mittel für deren Instandsetzung nachweisen können, braucht man für die weitere Entwickelung der Kolonie nicht mehr besorgt zu sein.

Die Kolonie hat mit andern Reichsteilen, die ebenfalls Ansiedler suchen, einen lebhaften Wettbewerb zu bestehen. Sie ist daher bestrebt, sich in das rechte Licht zu stellen. Gegenüber Südafrika, wo Rhodesien, das schon 20 000 weiße Einwohner, viele allerdings im Bergbau tätig, zählt, und eine aufstrebende Besiedlungskolonie bildet, kann sie vor allem die zwei Regenzeiten mit zwei Ernten für europäisches Getreide geltend machen. Gegenüber Kanada, Australien und Neuseeland den Umstand, daß mit eingeborenen Arbeitskräften und indischen Handwerkern die Instandsetzung und der Betrieb billig sind. Aber auch der Landerwerb oder vielmehr das von den Ansiedlern bevorzugte System der Pacht auf 99 Jahre mit Durchsicht der Pachtsätze alle 33 Jahre bietet Vorzüge. Manche möchten trotzdem gleich größere Flächen kaufen, die Regierung hält jedoch an der Ordnung fest, daß nicht mehr als 130 Hektar so zu haben sind und das übrige in Pacht gegeben wird. Die Reichsregierung hat der Kolonialverwaltung darin neuerdings recht gegeben. Vorderhand werden die meisten Ländereien als Weidegründe angesehen, können daher bei der Ausdehnung, die für die Weidewirtschaft erfordert ist, eher mit einem mäßigen Pachtschilling, denn mit dem vollen Kaufpreis belastet werden. Allmählich wird ein großer Teil des Weidelandes in Ackerland umgewandelt, besonders auf den umfangreicheren Gütern von 1200—2000

48*



Hektar. Die Pacht beträgt zwischen 10 Pfg. für das Hektar bis 62 Pfg. für das beste Ackerland. Der Neuankommende hat somit Vorteil, das Land als Weidegrund zu belegen. Nun werden in Kanada allerdings Heimstätten umsonst angeboten, aber nur im Umfang von 65 Hektar, und die besten Landstriche befinden sich im Besitz von Eisenbahn- und anderen Gesellschaften, die ihren Preis machen, so daß der Ansiedler, der Land umsonst haben will, schon weit weg ziehen muß; in der Nähe der Bahnen werden für jungfräulichen Boden 50 und 100 Mark für das Hektar verlangt. Von Vorteil sind auch die Verkehrsverhältnisse. Überall sind Straßen oder doch brauchbare Wege in einer ebensolchen Beschaffenheit vorhanden wie in andern Neuländern auch. Das Uassin-Gischugebiet, in welchem vor einigen Jahren eine größere Anzahl Güter, meist für Weide-, Acker- und Waldwirtschaft gemischt, von vornherein abgegrenzt wurden, ist wohl das entlegenste, das gegenwärtig in Betracht kommt; und doch beträgt die Entfernung auch hier nur 80 Kilometer, die mit Ochsenwagen in zwei bis drei Tagen zu bewältigen sind.

Während des Berichtsjahres sind rund 150 000 Hektar in 222 Losen vergeben worden, gegen 180 000 Hektar in 162 Losen für 1908. In diesen 162 sind jedoch 46 Bau- und Villenplätze mit etwas über je 100 Hektar einbegriffen, wogegen die Zahlen für 1909 sich nur auf 69 Plätze mit weniger als 800 Hektar beziehen. Außerdem gehört zu den 1908 vergebenen Ländereien eine Sisalpflanzung von dem gewaltigen Umfang von 27 000 Hektar, während 1909 nur ein Pflanzungsgelände von 1350 Hektar in Betracht kam. Daraus ergibt sich, daß 1908: 115 Farmen mit einer Gesamtfläche von rund 153 000 Hektar, und einer durchschnittlichen Größe von 1375 Hektar vergeben worden sind, 1909 jedoch 152 mit 78 000 Hektar im ganzen und 975 Hektar im Durchschnitt.

Die Zahl der unerledigten Anfragen nimmt stetig ab. Sie betrug Ende Juni 1908: 534, Ende Dezember 520, Ende Juni 1909: 505, Ende Dezember 456 und Ende Juni 1910: 381. Die Abnahme ist die Folge einer größeren Leistungsfähigkeit des Vermessungsamtes. Ehedem wurde dessen Tätigkeit dadurch erschwert, daß ein Ansiedlungslustiger sich für mehrere Stellen auf einmal eintragen ließ, um dann nach erfolgter Vermessung seine Ansprüche zu verkaufen. So lange die Verwaltung nicht in der Lage war, gewisse Landstriche im ganzen zu vermessen und im voraus in Güter aufzuteilen, war ein fliegender Betrieb mit all seinen Störungen und Hemmnissen unvermeidlich. Nachdem jedoch die 200 Farmen in Uassin-Gischu bereitgestellt waren, und da anderswo in derselben Weise verfahren wird, ist die Verwaltung ermächtigt, jede Anmeldung für eine unvermessene Farm abzulehnen.

Die Kolonie bedürfte zwar sehr einer neuen Landordnung, da die geltende von 1902 durch viele Zusätze unübersichtlich geworden ist. Der Gesetzgebende Rat arbeitete 1908 eine neue Verordnung aus, die indes der Regierung zu einseitig vom Ansiedlerstandpunkt eingegeben erschien, längere Zeit schwebte



und neuerdings vom Londoner Kolonialamt für unannehmbar erklärt worden ist. Mittlerweile wird die Tätigkeit des Ländereiamtes durch den Mangel einer zweckmäßigen Landordnung erschwert.

Die Gegner der Besiedlung Deutsch-Ostafrikas durch Europäer verweisen darauf, daß im Britischen die Gesundheitsverhältnisse nicht so befriedigend seien, um eine dauernde Fortpflanzung der Rasse zu gewährleisten. Die Tiefländer scheiden bei diesen Erörterungen selbstverständlich aus. Leider ist die Sanitätsstatistik nur erst in Bruchstücken vorhanden, und es wird nicht zwischen dem Besiedlungsgebiet und den übrigen Gauen unterschieden. Die paar vorhandenen Angaben seien hier zusammengefaßt. Die Zahl der Geburten betrug 1909: 63 (gegen 34 im Vorjahr), die der Sterbefälle 36 (31). Bei letzteren wird allerdings bemerkt, daß 25 davon auf die Hochländer (2100 weiße Einwohner) und 11 auf die Tiefländer (400) kommen. Die beamteten Ärzte hatten 1909: 1495 Krankheitsfälle bei Europäern zu behandeln (1470); 17 hatten einen tödlichen Ausgang. Verhältnismäßig zahlreiche Krankheitsfälle kommen auf die Beamten, die in ungesunden Gegenden weilen oder reisen müssen, während die Angehörigen der Erwerbsstände ihre Gesundheit meist besser pflegen können; es sind 373 Fälle, davon 4 (5) tödliche und 8 (4) mit Erklärung der Tropendienstuntauglichkeit. An einzelnen Krankheiten werden verzeichnet: 6 Fälle von Pocken, 1 tödlicher von Pest, 7 von Darmentzündung, davon 3 tödlich, 9 von Schwarzwasserfieber, 396 (395) von Malaria, 5 Verwundungen durch Leoparden und Löwen, 5 Leberabzesse. In der Zahl der gewöhnlichen Nerven-, Magen- und Lungenkrankheiten ist keine wesentliche Änderung gegen 1908 zu verzeichnen. Im ganzen haben diese Zahlen für ein Land mit teilweise tropischem Klima nichts Beunruhigendes. Die Kolonie hat Krankenhäuser für Europäer in Nairobi und Mombassa.

Für ein Besiedlungsland ist die Schulfrage von größter Bedeutung. Natürlich ist sie erst in den Anfängen. Für Europäer — diese allein kommen hier in Betracht — gibt es eine Regierungsschule in Nairobi; sie wurde im vorigen Jahre von 72 Kindern, Knaben und Mädchen, besucht; darunter waren allerdings auch die Kinder der besseren Asiaten. An demselben Orte bestehen zwei Privatschulen ausschließlich für Europäer, und daneben unterhalten die Missionen Anstalten, über die keine näheren Angaben vorliegen; sie genießen staatliche Zuschüsse für den Unterricht der Europäerkinder. Eine gehobene Privatschule für solche besteht in Mombassa.

Die Verwaltung nimmt gegenwärtig das Schulwesen ernstlich in die Hand. Ein höherer Schulmann aus Indien hat die Verhältnisse studiert und ein Programm aufgestellt, das eine allgemeine Gliederung und Vermehrung der Schulen in dem Maße vorsieht, wie die weiße Bevölkerung zunimmt. Wenn den Absichten, die dabei kundgegeben worden sind, inzwischen Folge gegeben worden ist, so werden gegenwärtig an mehreren Stellen Schulen für die verschiedenen Elemente der Bevölkerung errichtet. Vor den Ausgaben scheint man nicht zurückzuschrecken. Eine solche Schulpolitik fehlt noch in der

deutschen Kolonie, wo, wie man sich erinnern wird, die Regierung sogar ihre Schule für Europäerkinder in der Hauptstadt aufhob, um sie dann auf die lauten Beschwerden der Beteiligten und aus der Heimat wieder herzustellen.

Das Forstwesen.

Dieser Verwaltungszweig ist in Britisch-Ostafrika bedeutend weiter entwickelt als in der deutschen Besitzung. Das liegt schon in der größeren Ausdehnung der wirklich als Wald anzusehenden Fläche. Vor zwei Jahren veröffentlichte die Verwaltung von Britisch-Ostafrika ein umfangreiches Blaubuch, das den Stand der forstlichen Erforschung des Landes nach allen Richtungen hin darlegt, auch Vergleiche mit Südafrika und anderen Ländern aufstellt. Die Forstleute der deutschen Kolonie werden darin reichlichen Stoff für ihre eigenen Arbeiten finden. Es ist erfreulich, festzustellen, daß die leitenden Beamten der beiden Kolonien, Regierungs- und Forstrat Eckert und Herr D. E. Hutchins, persönliche Beziehungen zueinander unterhalten.

Letzterer berechnet die bewaldeten Flächen für das britische Küstengebiet auf rund 44 000, und für die unter dem Äquator aus den Tropen herausgehobenen Gebiete auf 730 000 Hektar, rechnet dann noch 52 000 Hektar für unerforschte Wälder hinzu und erreicht so eine Gesamtfläche von 826 000 Hektar, die 1/64,5 des Flächeninhalts des Landes ausmachen (530 950 Quadratkilometer, also etwas weniger als das Deutsche Reich), oder in Prozent 1,55. Zwergwuchs und Dornbusch sind dabei nicht mitgerechnet; sie bedecken sechs- oder achtmal soviel Fläche wie die Wälder. Für die Hochländer läßt sich der Prozentsatz der Waldfläche auf 13 berechnen. Kurzum, es wird angenommen, daß die Kolonie rund 800 000 Hektar guten, holzliefernden Wald aufweist. Alles bis auf 6% in den Hochländern, in einer Höhe von 1700 Meter über Meeresspiegel an. Und die Verwaltung ist in der beneidenswerten Lage, erklären zu können, daß dieser Besitz ganz unter staatlicher Aufsicht steht und gegen Ausrottung gesichert ist.

Der nutzbare Wald des Küstenstriches besteht nur aus kleineren einzelnen Flächen. Nur südlich, nach der deutschen Grenze zu, kann man ihn als erstklassig betrachten, sonst ist er zu trocken. Der Kautschukbestand ist nicht bedeutend; es sind fast allenthalben Schlingpflanzen, und es ist schwer, zu vermeiden, daß diese bei der Ausbeutung ausgerottet werden. Die Südküste ist nun zwar kein Gebiet, das sich besonders für Kautschuk eignet, bietet aber Aussichten für Pflanzungen bei Auswahl der richtigen Arten, wogegen die Nordküste hierfür ausscheidet. Am wertvollsten sind im Küstenstrich die Bestände an Mangroven und Sandelholz.

Der Busch, der sich hinter dem Küstenstrich weithin ausdehnt, kann nur auf Feuerungsstoff und Pfahlholz nutzbar gemacht werden. Da er in der Regenzeit ungesund ist, wäre er mit der Zeit auszurotten und in Weideland für Ziegen umzuwandeln.



Der Hochlandwald hätte, wenn er in Südafrika läge, einen Wert von 50 Mark auf das Hektar, im ganzen also von 400 Millionen Mark. Da er jedoch ausreichend bewässert ist, kann er bei ordentlicher Bewirtschaftung in absehbarer Zeit bedeutend mehr wert werden.

Vorläufig besteht die Nutzung hauptsächlich im Holzschlag für die Lokomotiven der Bahn und die Seedampfer, und das meiste Feuerholz liefert die allen Afrikanern wohlbekannte Dornenakazie. Man vernimmt oft Bedauern darüber, daß es keine Steinkohle in Britisch-Ostafrika gibt. Allein wenn solche gefunden würde, müßte sie schon von sehr guter Beschaffenheit sein und in geeigneter Lage vorkommen, um den Wettbewerb mit dem Holz aushalten zu können. Denn schon an der Küste stellt sich der Holzbrand auf ein Drittel des Preises für Kohle, in Nairobi auf ein Fünftel, und am Viktoriasee gar nur auf ein Siebentel, und für das Land wäre es unzweifelhaft ein Mißgeschick, wenn eingeführte Kohle anstatt des sonst verlorenen, für andere Zwecke unbrauchbaren Akazienholzes verwendet würde. Während in den Föderierten Malaienstaaten der Holzbrand sich für das Lokomotivkilometer auf rund 20 Pfg., auf der Ugandabahn schon nur auf 12 Pf. stellt, rechnet man in Westafrika, wo die Steinkohle weit billiger als im Indischen Ozean zu stehen kommt, für diese mit 27—35 Pf.

Nun macht der Forstmeister der Kolonie, Herr Hutchins, einen bemerkenswerten Vorschlag, nämlich statt des Holzes Holzkohle in Briketts zu verwenden. Das im Brennofen so verarbeitete Holz würde etwa 30% Kohle und 70% flüchtige Stoffe ergeben, und zwar von letzteren 63% Holzessig, die auf vier Einheiten raffiniert werden könnten; für dieses Nebenerzeugnis wäre ein gewisser Absatz im Lande möglich. Die Rückstände, Kreosot und Teer, ließen sich verwenden, ersteres zur Durchtränkung von Schwellen, letzteres zum Binden der Holzkohle bei der Brikettbereitung. Ohne Zweifel würde eine bedeutende Ersparnis erzielt werden, wenn solche Briketts zur Verwendung kämen, namentlich in den vom Holz abgelegenen Gegenden und auf den Dampfern des Sees. Die Heizkraft würde die der Steinkohle erreichen oder übersteigen und doppelt so stark sein wie bei dem besten trockenen Hartholz, das bei Darrentrocknung bis zur Hälfte, bei Lufttrocknung zu einem Drittel seines Gewichtes Heizkraft abgibt. Mit anderen Worten: in chemischer Hinsicht gibt selbst gut gedarrtes Holz nur etwa die Hälfte seines Gewichtes an Heizkraft ab, gegen 81% bei guter englischer Kohle. Bei der Umwandlung von gut ausgedarrtem Holz in Kohle gehen über zwei Drittel des Gewichtes verloren. Die Ersparnis liegt somit auf der Hand, indes könnte man einen guten, brauchbaren Brennstoff nur durch Beimischung von Teer in kostspieligen Maschinenanlagen herstellen, in denen sich ein Prozeß vollziehen würde ähnlich dem bei der Steinkohlebildung in der Natur. Es würden jedoch drei Viertel der Frachtkosten für Brennholz auf der Bahn erspart werden, und der Rückstand an Kreosot wäre um so wertvoller, als solches nicht auf den gewöhnlichen Dampfern nach der Kolonie gebracht wird.



Erfahrungen im großen liegen aus Amerika vor, wo man sich veranlaßt sah, das in den großen Sägewerken abfallende Holzmehl, das wegen der Windverwehung sehr unbequem wird, zu verwerten. Die aus den Anlagen gewonnene Holzkohle ist erstaunlich billig, und die Menge reichlicher als der Bedarf.

Auf der Ugandabahn, wo jedem Reisenden die große Zahl der Holzzüge auffällt, bilden diese einen wichtigen Posten in den Betriebskosten. Es wäre für die beiden Bahnen Deutsch-Ostafrikas sehr zu wünschen, daß die britische Verwaltung, die ja in ihren großen und mannigfaltigen Werkstätten von Nairobi geradezu vollkommen in technischer Hinsicht ausgestattet ist, wenigstens zu einem Versuch mit einem Holzbrikettwerk überginge. Eine Erschöpfung des Bestandes an Akazienholz ist nicht zu befürchten, zumal eine sorgsame Forstverwaltung ihre Schläge regelmäßig verteilt und durch Nachpflanzung für die Erhaltung des Bestandes sorgen kann.

Zum Teil, aber auch nur zum Teil, kann das Holz der Gerberakazie nach der Abrindung als Lokomotivbrand verwendet werden. Man muß damit rechnen, daß es eine fremde Baumart ist, die Fehlschläge ergeben kann. Die Wälder haben einen natürlichen Bestand an Hölzern, die sich sehr gut für Eisenbahnschwellen eignen, die aber der Termiten und anderer Schädlinge wegen besonders zubereitet werden müssen; bei dem Bau der erwähnten Eisenbahn in Uganda von Djindja nach dem Kiogasee sollen zum ersten Male in Zentralafrika Schwellen aus einheimischen Hölzern verlegt werden.

Die Forstpolitik umfaßt ein recht ausgiebiges Programm. In erster Linie den Schutz der Wälder. Man nimmt an, daß die Wakikuyu allein, in neuerer Zeit, über 900 Kilometer Wald vernichtet haben. Die gegenwärtigen Schutzmaßregeln und Abgrenzungen hält man, wie erwähnt, für genügend wirksam, sowohl gegen Waldbrände — die wegen der größeren Feuchtigkeit bei weitem nicht so gefährlich sind wie in Südafrika — wie auch gegen die Verwüstungen durch Rodungen für die „fliegenden Kulturen" der Eingeborenen — einem Übel, dem erst dann endgültig Einhalt geboten werden kann, wenn die Leute sich an ordentliche Viehhaltung und Düngung gewöhnt haben.

Ich brauche indes nicht alle Punkte dieser Forstpolitik aufzuführen. Sie stimmen so ziemlich mit denen überein, die in allen Ländern gelten. Ich will nur das eine hervorheben, daß man in der britischen Kolonie noch nicht so ausgesprochen für Anpflanzungen von einheimischen statt fremder Arten eintritt wie vielfach in der deutschen. Südlich von der Sahara, so wird ausgeführt, kommen in Afrika keine Nadelhölzer vor. Bekanntlich aber ist der Bedarf und die Einfuhr von solchen groß, und man will deshalb dafür sorgen, daß sehr bald Versendungen nach Südafrika eingeleitet werden. Dies bedingt einerseits eine Herabsetzung der Frachtsätze auf der Eisenbahn, für die das Vorgehen der Usambarabahn als vorbildlich angeführt wird, anderseits

eine Regelung der Zollverhältnisse in der Weise, daß der Zoll auf Wellblech und auf eingeführtem Holz erhöht wird.

Die am meisten vorkommenden einheimischen Hölzer werden wie folgt nach ihrer Verwendbarkeit gekennzeichnet: Podokarpus, für Schwellen und Hausbauten; Zeder (Juniperus) für Schwellen, Hausbauten, Möbel, Bleistifte; dann ein Baum, der Ibea Camphor (Ocotea Usambarensis) benannt wird und nach der Beschreibung mit dem in Deutsch-Ostafrika als Mwule (Chlorophora excelsa) bekannten Riesenbaum übereinstimmen muß — als Ersatz für Tiek; ferner wilde Oliven, erstklassiger Feuerungsstoff und zweitklassiges, aber sehr dauerhaftes Holz für Schwellen; und schließlich Eisenholz für Sparren und Pfosten, Schwellen und Möbel.

Es sind bei der Vergebung von Besiedlungsland drei Fünftel der Waldzone an der Eisenbahn, sowie anderswo rund 40 000 Hektar guten Waldlandes vergeben worden, ein bedauerliches Vorgehen in einem Gebiete mit so wenig Hochwald. Es ist zu befürchten, daß diese Flächen wenigstens zum Teil abgeholzt werden. Die Forstverwaltung empfiehlt daher gewisse Maßregeln, um weitere Veräußerungen zu verhindern.

Bemerkenswert ist folgende Einrichtung. Die Verwaltung erlaubt sog. Forest Cultivators, auf eine bestimmte Zeit in den Waldgebieten Kulturen anzulegen, wobei die Leute unter Aufsicht ihre Felder mit einer gewissen Zahl Bäume zu bestocken haben. Ist die Zeit um, so müssen sie das Land mit mehr oder weniger Bäumen bereichert zurückgeben. So wird also die „fliegende Kultur" selbst, der Schädling, zu einer wenig kostspieligen Aufforstung benutzt, und die Verwaltung hat es in der Hand, die Eingeborenen, da wo sie schaden können, allmählich und unauffällig abzustoßen und sie in Gegenden überzuleiten, wo sie zu einem regelrechten, seßhaften Ackerbau mit Düngung übergehen können. Im Jahre 1909/10 waren schon 191 solcher Waldnutzer vorhanden, denen Pflänzlinge aus den staatlichen Beständen überwiesen wurden. Wenn die Eingeborenen mit ihren Ziegen aus dem Wald verschwinden, wird er in vielen Fällen sich von selbst wieder ergänzen.

Die Aufforstungen für das Berichtsjahr umfassen eine Fläche von 108 Hektar mit einem Aufwande von 218 Mark für das Hektar. Am Schluß hatten die Baumschulen einen Bestand von 1¼ Million Pflänzlingen, die in der gleich darauffolgenden Regenzeit angesetzt werden sollten, und zwar meist an der Bahn, wo die Abholzung wegen der Lokomotivenversorgung Auffrischung erfordert. An verschiedenen Forststationen wurden Versuche mit Rodung des Unterholzes gemacht; sie hatten befriedigende Ergebnisse und werden fortgesetzt. Um das Anpflanzen zu fördern, wurden an Private und staatliche Stellen 42 250 Bäumchen zum Gestehungspreis abgegeben. Im April 1910 waren 112 000 Hektar Wald abgegrenzt und größere Flächen vermessen, die unter die Geltung der Waldordnung kommen sollen. Es sind in den Wäldern 178 Kilometer Wege oder Feuergräben angelegt; die Anlagen



und Wälder an den Forststellen sind gegen Brände gesichert. Forstfrevel wurden in 64 Fällen durch Verurteilung bestraft, in 81 außergerichtlich beigelegt.

Die Kulturversuche ergeben gute Aussichten für Eukalyptus, der sehr schnell wächst, eine Zypresse aus Guatemala (wahrscheinlich Cupressus Benthami), dann die sehr schnell wachsende Grevillea robusta, usw. Von dem Imperial Institute in London, das mehr oder weniger die Aufgaben unseres Kolonialwirtschaftlichen Komitees und der Botanischen Zentralstelle erfüllt, sind Begutachtungen der in der Kolonie gewonnenen Gerberakazie eingegangen. Das Produkt aus 1650—1700 Meter Höhe enthält 43% Gerbstoff oder bei völliger Austrocknung die Hälfte der Masse; weiter hoch wächst die Akazie noch kräftiger und das Holz eignet sich besser für die Verfeuerung in den Lokomotiven. Derselbe Gerbstoffgehalt wird auch in den Berichten aus Deutsch-Ostafrika erwähnt. Er ist so hoch, daß die Verfrachtung der Rinde sich lohnt und die Verarbeitung zu Extrakt vor dem Versand überflüssig ist.

Für das Tiefland wird Tiek empfohlen, eine langfristige Kultur — bis 60 Jahre —, die sich nur für den Staat oder Latifundienbesitzer eignet.

Aus den Wäldern der Nandihochfläche sind 16 Tonnen Kautschuk gewonnen worden. Die Pflanze, die den Saft liefert, ist eine Landolphie (Schlingpflanze). In gewöhnlichen Jahren rechnet man nur mit 7 Tonnen. Es ist eigentümlich, daß diese reine Tropenpflanze in dem gemäßigten Höhenklima gedeiht; vielleicht ist da ein Wink für die Anlage von Pflanzungen gegeben, die der Europäer in der gesunden hohen Lage bestellen könnte.

Größere forstwirtschaftliche Erkundungen haben den ganzen Lauf des Tanas und den Unterlauf des Jubas entlang stattgefunden.

* * *

Hiermit schließt meine Übersicht.

Im 18. Jahrhundert, während der Anläufe zu einer Wiedergeburt Spaniens, äußerte ein Artillerieoffizier in einer Denkschrift über den wissenschaftlichen und gewerblichen Rückstand des Landes, die Ursache dieser Erscheinung liege in dem Umstande, daß in den Universitäten keine andern wissenschaftlichen Prinzipien studiert würden als diejenigen der „übernächtigen" Philosophie des Aristoteles, die sehr geeignet sein möchten, das Land mit Geistlichen, Mönchen, Advokaten „und andern ähnlichen Wesen" zu bevölkern, nicht aber auch, um die realen Dinge in angemessener Weise zu fördern. Der aufgeklärte Beobachter empfahl daher die Errichtung von Lehrstühlen für die exakten Wissenschaften. Er hatte vollkommen recht. Übertragen wir seine Äußerung auf das Moderne, so haben wir in den Kolonien zwar sicherlich nicht mit Aristotelischer Philosophie zu rechnen, wohl aber galt dort lange Zeit an den regierenden Stellen das Formale der Verwaltung ungebührlich mehr als das Reale. Noch ist in Deutsch-Ostafrika die Verwaltung für die



wissenschaftlichen und technischen Dienstzweige nicht so ausgiebig gegliedert wie in der britischen Kolonie, wo z. B. die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten von ihren Werkstätten in Nairobi aus das ganze Land mit einem Netz von Beamten überzieht. Die leitenden Beamten der technischen Dienstzweige kommen auch im Rate der Kolonie weit mehr zur Geltung als in Daressalam. Ein Wandel zeigt sich darin an, daß dieser Tage in dem Berliner Kolonialamt wissenschaftliche und technische Beamte von erprobtem Ruf in Stellen aufgerückt sind, die bisher dort nur den Juristen vorbehalten schienen. Wir dürfen dies als ein sicheres Anzeichen dafür ansehen, daß auch in der großen deutschen Besitzung demnächst eine Ausgestaltung der Verwaltung im Sinne einer gebührenden Berücksichtigung der Technik vor sich gehen wird. Es ist kein Zweifel daran, daß die in Britisch-Ostafrika schon errungenen oder gesicherten Erfolge zum guten Teil einer auf das Praktische gerichteten Verwaltung zuzuschreiben sind. Eine ähnliche Entwicklung kann dem großen Besiedlungslande Deutsch-Ostafrika auch nur zum Vorteil gereichen.

Prosper Müllendorff.

Australien als Hirtenland.

„Sheep have golden feet and whatever the print of them appears, the soil is turned to gold. Die Schafe haben goldene Füße, wo sie diese hinsetzen, wird der Boden in Gold verwandelt", so lautet ein altes australisches Sprichwort. Aber es werden in der letzten Zeit Stimmen laut, daß unter dem Drucke verschiedener Umstände allmählich die Zeit zu kommen drohe, in der das Sprichwort für Australien seine Bedeutung verlieren würde. Die Gründe hierfür auseinanderzusetzen, wird sich am Schlusse dieser Abhandlung am besten ermöglichen lassen. Unsere Aufgabe soll es zunächst sein, die geographischen, klimatischen und historischen Verhältnisse zu beleuchten, unter denen der fünfte Kontinent eines der größten Wollproduktionsländer der Erde werden konnte, und sodann die Zucht- und kommerziellen Verhältnisse zu beleuchten, die uns einen hochinteressanten Einblick in den wichtigsten Zweig der Wirtschaftspolitik Australiens gestatten. Für unsere Darlegungen benutzen wir eine Reihe von Studien, die der Franzose Paul Privat-Deschanel in verschiedenen französischen Zeitschriften, zumal in den letzten Heften der Zeitschrift „La Géographie", auf Grund einer intimen Sachkenntnis und eingehender Beobachtungen veröffentlicht hat.

Bei weitem stärker als der Ackerbau ist in Australien die Viehzucht. Von 360 Millionen Hektar verkauften oder verpachteten Landes sind nur 3 000 000 kultiviert, der ganze Rest ist der Viehzucht überlassen. Australien und Tasmanien nähren 1 625 000 Pferde, die zum Teil als Remonte für die englisch-indische Armee dienen; 8 500 000 Stück Großvieh und 80 Millionen Schafe (1906). Die Zahl der letzteren hat sogar im Jahre 1891 die gewaltige Zahl von 106 260 000 Stück erreicht. Australien ist in dieser Beziehung das erste Land der Welt gewesen, heute wird es nur noch von der Argentinischen Republik (101 Millionen Schafe) übertroffen. Die Schafzucht zum Zwecke der Wollproduktion ist in der Tat die nationale Industrie in Australien. Sie gibt dem Lande seinen eigentümlichen landwirtschaftlichen Typus, sie sichert und wird ihm vielleicht auch weiter sichern seinen Reichtum.

Die Bedeutung der Schafrasse auf dem australischen Kontinent und die Entwicklung der Wollindustrie, die sogar rapider ist als die der Baumwollindustrie in den Vereinigten Staaten — sind das Resultat lokaler geographi-

scher Bedingungen. Zu diesem Resultat tragen bei der Breitengrad, die Natur des Klimas und die Zusammensetzung des Bodens. Es ist eine Tatsache, daß die zwischen gewissen Breitengraden gelegenen Gebiete (vom 26. bis 44. Grad auf der südlichen Halbkugel) hervorragend sich für die Produktion einer vorzüglichen, langen, feinen und zarten Wolle eignen. In dieser Hinsicht ist, wie auch die Republik Argentinien, Australien außerordentlich gut gelegen. Die Region der Zucht erstreckt sich von Queensland im Norden bis zur Insel Tasmanien im Süden, vom 26. bis 38. Grad südlicher Breite. Das Klima bestimmt auf dem australischen Kontinent ganz genau drei Regionen: die Regionen des Ackerbaues, der Viehzucht, die Wüste. Das für den Ackerbau geeignete Gebiet ist nur ein Streifen von 100 Kilometer Breite in Queensland und in Neu-Südwales, ein wenig breiter in Viktoria, ein wenig schmaler im südlichen Australien, fast überhaupt nicht vorhanden im westlichen Australien. Im Innern des Kontinents selbst herrscht die Wüste vor, die sich weder für Ackerbau noch für die Viehzucht eignet. Zwischen der Ackerbauregion und der Wüste erstreckt sich das Zentrum des Reichtums des Landes, das wahre Herz Australiens. In Queensland, in Neu-Südwales und in Viktoria wird die Ebene von sehr langen Flüssen durcheilt: Murray (2700 Km.), Murrumbidgee (2160 Km.), Lachlan (1120 Km.), Darling (3124 Km.). Allerdings trocknen diese Flüsse sehr häufig aus und bilden oft nur kleine Wasserlachen. Das innere Australien besitzt, was für die Viehzucht wesentlich ist, ein kontinentales Klima mit „warmer Tendenz". Die Sommer sind glühend heiß, die warmen Winde (hotwinds), die aus der Wüste kommen, rösten in wenigen Stunden die Vegetation und bringen die Steine der Wege zum Springen. Das Thermometer steigt dann auf 48 Grad in Dubbo und Bourke, auf 49 in Milparinka, auf 50 in Denilliquin. Dagegen ist der Winter bemerkenswert milde. Allerdings friert es bisweilen, und man hat —4 Grad in Bourke und Milparinka, —5 Grad in Denillequin, —8 Grad in Dubbo festgestellt. Aber diese Kälteperioden sind sehr selten und von kurzer Dauer (1 oder 2 Tage). Unser Gewährsmann berichtet, daß er nur ein einziges Mal drei Wintermonate hindurch die Anzündung eines Feuers bemerkt habe. Im allgemeinen gleicht der Winter sehr dem von Palermo. Abgesehen von den Bergen, ist der Schnee vollständig unbekannt. Die Hitze und die Trockenheit des Sommers und die Milde des Winters begünstigen auf gleiche Weise die Schafzucht. Die ersteren geben der Wolle eine wunderbare Feinheit, die zweite gestattet den Züchtern, vom Gebirge abgesehen, die Ersparnis von Ställen. Früher wurden die Schafe jeden Abend eingeschlossen bei Tage wurden sie von Schäfern überwacht. Ställe und Personal kosteten sehr viel Geld. Seit etwa 1850 läßt man die Schafe frei in den geräumigen „Paddocks" umherlaufen, die mit Eisendraht umzogen sind. Die Milde des Winters ist eine Notwendigkeit für die Aufzucht im großen. Dieselben klimatischen Eigentümlichkeiten finden sich in den großen Zuchtländern, wie am Kap und in der argentinischen Republik. Nur die Strenge der Winter hat



die Vereinigten Staaten gehindert, eine hervorragende Stellung in der Schafzucht einzunehmen.

Innerhalb der Zuchtregionen ist der Boden sehr verschieden. Aber um uns nur auf die Oberfläche des Bodens selbst zu beschränken, der allein Einfluß auf das Wachstum der Kräuter hat, so bemerkt man hier verschiedene Typen: die claypans, sandhills, red soil und black soil. Die claypans sind tonhaltige Depressionen ohne jede Vegetation, die sandhills wenig hohe Dünenzüge, die kaum mit einigem mageren Dorngestrüpp von Wüstencharakter bedeckt sind. Die einen wie die anderen sind in gleicher Weise für die Aufzucht ungeeignet. Anders ist es mit den red soil und black soil, die durch das Übertreten der Flüsse mit einem sandigen, tonhaltigen Schlamm bedeckt sind. Sie sind fruchtbar, und infolge des Regens und der Bewässerung wächst dort massenhaftes Gras. Nach der großen Dürre von 1903 hat Deschanel in dem Lamoa-Bassin (Neu-Südwales) gesehen, wie sich das ausgetrocknete und verbrannte Feld in zwei Tagen mit Grün bedeckte und eine wunderbare Färbung zeigte. Diese Regionen sind das Zentrum der Aufzucht der Merinoschafe. Eucalyptus und offene Prairie teilen sich in das Gebiet. Um dem Gras das zu kostbare Wasser, das diese Bäume gierig auffaugen, zu erhalten, sorgen die Züchter dafür, daß die letzteren möglichst verschwinden. Diese hundertjährigen Bäume zu fällen, ist aber schwer und teuer, daher begnügt man sich gewöhnlich mit der Operation „ring-barking“; sie besteht darin, tiefe Kerbe in die Bäume zu hauen, so daß diese trocken werden, ihre Blätter verlieren und sterben. Der Reisende wird sich nie eines wehmütigen Eindruckes erwehren können, wenn er diese Wälder ohne Schatten, diese weißen und unter der Sonne glänzenden, Skeletten gleichenden Stämme sieht. Ist der Baum abgestorben, so bildet der Boden ein Weideland. Abgesehen von der Küste und einigen wenigen genügend feuchten Distrikten, wo man Kühe, Ochsen und Pferde züchtet, und wo sich die Milchindustrie entwickelt, ist das ganze Innere der drei östlichen Kolonien, der ganze Far-West, wie man sagt, von Queensland, Neu-Südwales und Viktoria nur ein ungeheures Weidegebiet für Schafe. Es würde uns hier zu weit führen, wenn wir versuchen wollten, die vielfachen Gräser und Kräuter aufzuzählen, die den Herden zur Nahrung dienen.

Auch müssen wir aus räumlichen Gründen darauf verzichten, die an sich interessanten geschichtlichen Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung der Schafzucht in Australien beleuchten. Nur die hauptsächlichsten Etappen seien angeführt. Im Jahre 1788 gab es auf dem ganzen australischen Kontinent nur 29 Schafe, im Jahre 1801 waren es bereits 6757, 1821 138 755, 1861 23 Millionen, 1871 49 Millionen und 1881 78 Millionen, im Jahre 1891 wurde das Maximum mit 106 260 000 erreicht. Dazu kommt die Herde von Neu-Seeland, deren Entwickelung der von Australien gleicht und die damals aus 18 026 000 Köpfen bestand. Im ganzen besaß 1891 „Englisch-Australien“ die ungeheure Zahl von 124 286 000 Schafen. Seit etwa 15 Jahren haben

durch ihre Dauer wie durch ihre Häufigkeit außergewöhnliche Trockenperioden die australische Herde beträchtlich vermindert (50 Millionen im Jahre 1903), ohne übrigens wesentlich das gut bewässerte Neu-Seeland zu schädigen. Im Jahre 1904 und 1905 haben gute Zeiten wieder die Zahl der Tiere auf 80 Millionen (1906) ansteigen lassen, die einen Wert von einer Milliarde Francs darstellen. Nur Argentinien besitzt eine größere Herde (101 Millionen), aber Australien als Ganzes kommt ihm fast gleich (100 Millionen). Nach Australien kommt Rußland (1904) mit 65 Millionen, England (1904) mit 55 Millionen, die Vereinigten Staaten (1905) mit 50 Millionen, Neu-Seeland (1906) mit 20 Millionen, Uruguay (1906) mit 18 Millionen, Frankreich (1905) mit 17 Millionen, Spanien (1901) mit 13 Millionen, Deutschland (1904) mit 8 Millionen.

Die Schafzucht geschieht in Australien im großen. Die Notwendigkeit des Besitzes großer Kapitalien, um eine bedeutende Herde zu erwerben und zu erhalten, um die durch die fast periodischen Dürren verursachten furchtbaren Verluste auszugleichen, um die Transportkosten der Wolle auf Tausende von Kilometern vorher zu bestreiten, sind die Ursache gewesen, daß die Schafzucht in den Händen einiger reicher Eigentümer oder Finanzgesellschaften geblieben ist. Der übertrieben extensive Charakter der Zucht, die notwendig wurde durch die Natur des Bodens und des Klimas, macht übrigens die Benutzung gewaltiger Räume obligatorisch. Man berechnet in Australien, daß man zur Ernährung eines Schafes während eines Jahres in Viktoria 40 Ar, in Tasmanien 60, in Neu-Südwales 86, in Queensland 1,28 Hektar, in Südaustralien 3,50 Hektar, in Westaustralien 10 Hektar nötig habe. Im Durchschnitt muß man also auf dem australischen Kontinent 1 Hektar auf ein Schaf rechnen. Die Weidegebiete, die man „stations" oder „runs" nennt, sind also ungeheuer. In der Western-Division von Neu-Südwales werden 16 Millionen Hektar von 309 Squatters okkupiert. Der Anteil eines jeden von ihnen ist im Durchschnitt 50 000 Hektar. Zehn oder zwölf dieser Domänen, die jede dem Seinedepartement vergleichbar sind, kommen gleich einem der mittleren französischen Departements. (Ein Departement hat im Durchschnitt 615 000 Hektar.) Die Station Buckiinguy in Neu-Südwales hat 64 000 Hektar, eine am Lachlan hat 120 000 und zwei andere jede 160 000 Hektar. Eine andere am Darling wird auf 200 000 Hektar geschätzt; in Viktoria sind zwei Runs, deren Oberfläche 266 334 und 772 812 Hektar beträgt. In Süd-Australien endlich besitzt eine Finanzgesellschaft ein Eigentum, das sich vom See Torrens an der Grenze von Queensland über 500 Kilometer erstreckt, und dessen Oberfläche nicht weniger als 700 000 Hektar beträgt. Die Zahl der Schafe steht natürlich im Verhältnis zur Oberfläche des Weidebesitzes. Die Domänen von Buckiinguy nährten vor 1903 120 000 Schafe. Die drei am Lachlan gelegenenen Stationen besaßen zu gleicher Zeit 160 000 Schafe für die erste und je 160 000 für die beiden anderen. In Süd-Australien sind Herden von über 200 000 Stück, in Neu-Südwales besitzen 186 Squatters mehr als 50 000 Schafe, 56 mehr als 100 000, 8 mehr als 150 000, 4 mehr als 200 000, 3 mehr



als 300 000, einer hat mehr als 400 000 und ein anderer mehr als 600 000 Tiere. In Queensland endlich zählt man 274 Herden von etwa 100 000 Stück, 68 von 100—300 000 Stück, eine von 500 000, eine von 531 000, eine von 579 000 und eine von 842 000, die die größte von ganz Australien ist. Indessen ist zu bemerken, daß eine Umbildung sich vorbereitet, die Wolle hört allmählich auf, fast monopolisiert zu sein, und die „Hammelkönige", die „merino kings", werden seltener. In Neu-Südwales wird die große Majorität der Züchter (15 000) von denen gebildet, die nicht mehr als 2000 Stück besitzen. Unser Gewährsmann ist bei einem jener großen Züchter gewesen, die an das patriarchalische Leben biblischer Zeiten erinnern. Samuel Mac Caughey ist der größte Land- und Schafbesitzer des australischen Kontinents, er ist das, was die Australier einen „representative man" nennen, der eigentliche Typ jener Männer, deren Streben, praktischer Sinn, erobernde Kühnheit und unerschütterlicher Glaube auf den definitiven Erfolg die Größe und den Reichtum Australiens bewirkt haben. Irländer von Geburt, landete er 1856 in der Kolonie und war, wie viele seiner Landsleute, mehrere Jahre hindurch einfacher Angestellter auf einer Station in der Absicht, das Gewerbe eines Züchters zu erlernen. Reich an Erfahrung gelang es ihm, mit dem von einem Freunde geliehenen Gelde alle Hindernisse durch seine Energie zu überwinden. Als einer der ersten unternahm er die Eroberung der Wüste durch artesische Brunnen: sechs artesische auf seine Kosten gebaute Brunnen spenden täglich 1 469 000 Liter Wasser, er hat die Wüste umgewandelt. Seine verschiedenen Stationen sind berühmt wegen ihrer durchaus modernen Einrichtung. Auf einer derselben ist der Speicher zum Scheren ein wirklicher Palast. Im Jahre 1904 arbeiteten dort auf der Schur 153 Männer mittels einer Dampfmaschine und sogar bei Nacht beim Licht elektrischer Lampen. Heute besitzt Samuel Mac Caughey ca. 200 000 Hektar und 1 250 000 Schafe. Er ist der größte Schafzüchter der Welt, man nennt ihn den „König der Schafe", den „Sheep king of Australia". Im allgemeinen werden heute die Länder vom Staate verkauft oder verpachtet. Der Preis ist sehr verschieden. Beim Verkauf stellt sich in Neu-Südwales, um nur diesen einen Staat zu nennen, der Preis auf 2,5 Lstr. für den Hektar (62,50 Frcs.). Bei der Pachtung, deren Dauer oft 28 Jahre mit dem Rechte der Erneuerung beträgt, werden in der Gegend des Darling etwa 25 Pf. für den Hektar bezahlt. Im übrigen sind in den verschiedenen Staaten die Verhältnisse durchaus verschieden. Die Schafe leben, wie bereits bemerkt, in Freiheit auf den Runs. Ställe sind wegen der Milde der Winter fast überall unnötig, und seit 25 oder 30 Jahren hat man die Hürden durch Drahtzäune ersetzt. Auf diese Weise fordern 50 000 bis 80 000 Schafe nur ein Personal von 15 bis 20 Personen. So wird in Buckiinguy der Dienst der Station trotz ihrer 120 000 Stück Vieh von 20 Angestellten versehen.

Um die Überwachung leichter zu machen, sind die Weidegebiete in eine bestimmte Anzahl von Paddocks geteilt, die durch einen fortlaufenden Eisen-



draht abgegrenzt sind. Schnapptüren längs des Weges gestatten, von einem Paddock in den andern zu gelangen. Abgesehen von der Zeit der Schur, haben die Wächter (boundary rider) sich wenig mit den Tieren zu beschäftigen, aber sie müssen häufig den Weideplatz inspizieren. Stets beritten, durchstreifen sie unaufhörlich das Besitztum, reparieren die von den Känguruhs und den Kaninchen zerstörten Barrieren und machen Jagd auf die Adler, die sie mit vergiftetem Hammelfleisch aus der Welt schaffen. Chef der Station ist der Squatter. Selten wohnt er das ganze Jahr hindurch auf seinem Besitztum, die meisten wohnen in den Großstädten Australiens und selbst in England. In diesem Falle wird die Station von einem „manager" geleitet. Das Wohnhaus (homestaed) ist immer den Verhältnissen des lokalen Klimas entsprechend gebaut. In seiner Umgebung liegen die Häuser für das Personal, Remise, Speicher, Schuppen für Wagen, Gemüsegärten und zahlreiche „Yards", mit Eucalyptus umzäunte Höfe, in denen die Kühe und Pferde frei umherlaufen. Das Leben der Züchter würde des Reizes nicht entbehren, wenn sie nicht gegen so viele Schwierigkeiten zu kämpfen hätten, die sie oft an den Rand des Ruins bringen.

Sich als Züchter niederlassen, ist eine ziemlich teure Sache. Die ersten Kosten verzehren von vornherein die Erträgnisse mehrerer Jahre, kommen dann zwei oder drei ungünstige Saisons, so ist der Zusammenbruch unvermeidlich. Das Zerstören der Bäume, die schon erwähnte Operation des ring barking, das Abschließen des Weidegrundes, das Abgrenzen des Paddocks, und der Yards, die Einrichtung der notwendigen Gebäude usw. kosten mindestens 25 000 Mark. Dazu kommt der Ankauf des Viehes. In der Gegend des Darlings kostet ein Stier im Durchschnitt 125 Frcs., eine Kuh oder ein Ochs 40—65 Frcs., ein Reitpferd 75—200 Frcs., ein Zugpferd 269—500 Frcs., ein Widder 40—50 Frcs., ein Mutterschaf etwa 150 Frcs. Natürlich ist dies der Preis für die gewöhnlichen Tiere. Luxustiere und die Tiere, die für die Aufzucht bestimmt sind, kosten bedeutend mehr und erreichen bisweilen phantastische Preise. So ist ein prächtiger amerikanischer Merinowidder für 125 000 Frcs. verkauft worden. Auch die Beschaffung des Personals geschieht nicht ohne Schwierigkeiten. Die Kosten für seine Unterhaltung fallen natürlich dem Squatter zur Last; ein Manager kostet (ohne Tantième) 5000 Frcs., ein Assistentmanager 2500 Frcs., ein Zimmermann 1500 Frcs., ein Bundary Rider, der alles mögliche zu tun hat, 1000 Frcs. Die Kosten für die erste Niederlassung und die laufenden Ausgaben sind also sehr hoch. Große Verluste drohen sehr häufig dem Squatter infolge von Krankheiten an Tieren; sie richten auch gewaltige Verwüstungen an; besonders die sogenannte Cumberlandkrankheit, cumberland diseace, ist die Ursache enormer Verluste für die Züchter gewesen; bei manchen Herden betrug die Sterblichkeit 30—40 Stück. Der Kampf gegen die ansteckenden Krankheiten ist sehr schwierig zu führen, weil die Schafe frei auf den Runs leben. Um das Los der Squatter noch schwieriger zu gestalten, haben auch die gesetzgebenden Faktoren Australiens

ihr mögliches getan. Die Arbeiterpartei, die in Australien das Heft in den Händen hat, hat geradezu einen erbitterten Kampf gegen die sogenannten Latifundien eröffnet, die Besitzer mit hohen Steuern aller Art belegt, durch ihre Politik viele Streiks unter den organisierten Scherern und den übrigen Arbeiternomaden hervorgerufen. Noch größeres Unglück haben die Kaninchen gebracht. Das australische Kaninchen, kleiner als das europäische, ist überaus gefräßig. Fünf Lapins fressen ebensoviel wie ein Schaf, und die Weiden verschwinden unter ihren Zähnen mit einer erschreckenden Schnelligkeit. Alles mögliche hat man zu ihrer Vernichtung getan. Von 1878—1884 hat die australische Regierung die gewaltige Summe von 30 Millionen Francs als Prämien für ihre Vernichtung gezahlt, 25 Millionen Nager sind in einem Jahre allein in Neu-Südwales getötet worden. Nichts hat geholfen. Man hat sie schließlich einzuzäunen versucht, die Regierung von Neu-Südwales z. B. hat 1130 Kilometer Barrieren zum Preise von 900 Francs für den Kilometer errichten lassen, aber auch das hat nichts geholfen, und auch das Pasteur'sche Mittel führte nicht zum Ziel. Augenblicklich ist wieder eine Mission unter Dr. Danisz mit Studien über die Vernichtung der Kaninchen beschäftigt. Aber diese Mission hat gegen die Feindseligkeit der Arbeiterpartei zu kämpfen, die daran interessiert ist, die wenigen Tausend „rabbitters" zu schützen, die auf den Stationen von der Vernichtung der Nager leben. In den letzten Jahren hat übrigens der Kampf gegen die Kaninchen eine originelle und erträgnisreiche Form angenommen. Man hat begonnen, die Felle und das gefrorene Fleisch dieser Tiere nach London zu exportieren. Auf dem englischen Markt werden zu 1 Frcs. bis 1,25 Frcs. das Stück verkauft, und in dem Jahre 1905 hat der Export die große Summe von 17 Millionen Francs erreicht. Aber die durch diese neue Nutzbarmachung der Nager erzielten Gewinne sind nur eine magere Kompensation gegenüber den Verlusten, die sie verursacht haben. Heute ist die Rabbit-Pest das Haupthindernis für die Ausbreitung der Schafzucht in den armen Distrikten des Innern.

Hierzu gesellt sich die Dürre, die immer war und immer sein wird, die furchtbarste Geißel für die Züchter; sie ist das Unglück Australiens, sie verhindert es, ein Land der Großkultur und der aktiven Kolonisation zu werden. Jedes Jahr gibt es mehrere Trockenmonate, im Frühjahr und besonders im Sommer, aber bisweilen verlängern sich die Trockenperioden durch ein ganzes Jahr, wie im Jahre 1878, oder selbst für mehrere Jahre, wie von 1825—1829 (3 Jahre). Die furchtbarste Dürre war diejenige, die Australien von 1897 bis 1904, also sieben Jahre hindurch, verwüstete. Das ganze Innere Australiens glich damals nur einem ungeheueren Kirchhof. Die Verluste, die die Züchter erlitten, waren schrecklich. Der Handel mit Wolle, die zum Teil auf dem Wasserwege transportiert wird, hörte infolge des Verschwindens der Flüsse auf, einige von diesen hatten überhaupt kein Wasser. Die Tiere gingen massenhaft nicht an Durst, wie man glauben sollte, sondern infolge Mangels an Gras zugrunde: in Jemalong sind zwei Drittel der Herde gestorben, in

Meriadol hat unser Gewährsmann die Zahl der Tiere von 100 000 auf 5000 sinken sehen. Die Herde von Queensland hat von 14 341 438 Stück 4 107 658 verloren, Neu-Wales verlor die Hälfte seines Viehbestandes. Die erlittenen Verluste beziffern sich auf Milliarden. Eine große Anzahl kleiner Züchter ist vollständig ruiniert worden, und der Aufschwung Australiens wurde für viele Jahre aufgehalten. Dennoch wird der Kampf gegen die Dürre weiter verfolgt dank einem bewunderungswerten Zusammenarbeiten hydraulischer Kräfte. Man hat damit begonnen, die Flüsse zu versperren, um die überflüssigen Gewässer des Winters aufzuspeichern und sie im Sommer zu verteilen. Die Reservoire von Wotten am Macquaris, von Cowra und des Sees Cudgellico am Lachlan, von Barren Jack am Murrumbidge und von Talmalmo am Murray werden jährlich, wenn sie fertiggestellt sind, 2 280 254 460 Kubikmeter Wasser liefern; außerdem gräbt man seit 1880 artesische Brunnen. Die erzielten Resultate sind ziemlich mäßig gewesen in Viktoria, in Südaustralien und in Westaustralien, aber in Neu-Wales und Queensland haben sich alle beim Beginn gehegten Hoffnungen in hohem Maße erfüllt. Diese beiden Kolonien zählen 1118 Brunnen, von denen der tiefste 1539 Meter erreicht und von denen der ergiebigste täglich 7 945 000 Liter liefert. Im ganzen haben die artesischen Brunnen von Queensland und Neu-Wales einen jährlichen Ertrag von 909 254 458 Kubikmeter. Besonders dient das Wasser dazu, die Luzernenfelder zu berieseln; mit dieser Pflanze nährt man die Tiere während der Trockenzeit. Die Kultur der berieselten Luzernen ist augenblicklich die Hoffnung der australischen Viehzüchter.

Die Herden leben, wie bemerkt, frei auf den Runs ohne jede Überwachung. Der einzige Augenblick, wo man sie versammelt, ist der der Schur. Sie findet stets im Winter, vom Juli bis September, je nach der Breite statt, sie beginnt in Queensland, wird fortgesetzt in Neu-Wales, in Süd-Australien und Viktoria und endet in Tasmanien und auf der Südinsel von Neu-Seeland. Die erste Tätigkeit ist das Waschen der Tiere. Dieses hat zum Zweck die Reinigung der Wolle und die Zerstörung der Parasiten, die die Vließe beschädigen. Oft begnügt man sich damit, die Schafe durch einen Wasserlauf oder ein besonderes Becken gehen zu lassen. Aber auf den gut eingerichteten Stationen ist dieses sehr lange Becken von richtigen Steinmauern begrenzt. Von einem Widder geführt, steigen die Tiere auf einem sehr rapiden Abhang zu dem Wasser hinab, und Männer auf den Mauern, die mit Stangen bewaffnet sind, zwingen jedes Tier, mehrmals seinen Kopf in das Wasser zu tauchen. Die Schur geschieht in einem besonderen Schuppen. Die Schafe werden in geräumigen Paddocks versammelt, die mit Eukalyptuszäunen umgrenzt sind; sie kommen dann in immer kleinere Paddocks, wo man sie zu zehnen gruppiert. Die Gleichheit der Gruppen erleichtert die Kontrolle der Arbeit der Scherer, die im Akkord bezahlt werden. Die Schafe, die dann in den Schuppen durch einen zentralen Gang kommen, werden stets zu zehnen eingeschlossen, und nun beginnen die Scherer ihre Arbeit. Früher geschah die

Schur mit der Hand, und das geschieht auch heute noch auf kleinen Stationen. Nackt bis zum Gürtel, stehend und gebückt, hält der Scherer das Tier mit der linken Hand und handhabt mit der rechten ein Paar große Scheren, ähnlich den Scheren der Zuschneider. Auf gut eingerichteten Stationen wird die Schur mechanisch mit Hilfe eines Apparats bewerkstelligt, der durch Dampf oder komprimierte Luft bewegt wird. Bisweilen bedient man sich auch der Lokomobilen, die von Station zu Station gehen und von einer Gesellschaft von nomadisierenden Scherern geleitet werden. Der Vorteil der Maschine ist unleugbar. Zweifellos operieren sehr geschickte und sehr erfahrene Scherer mit den Scheren ebenso schnell und ebenso gut wie mit der Maschine, aber es ist schwierig, hundert Schafe täglich mit der Hand zu scheren. Der Durchschnitt ist bedeutend niedriger. Die Scherer bilden in Australien eine Kategorie von interessanten und originellen Arbeitern. Sie sind Nomaden. In Trupps von zehn bis zwanzig Personen, unter der Führung eines Oberscherers, durchziehen sie zurzeit der „Saison" die ungeheueren Entfernungen des Innern. Sie gehen zu Fuß, tragen auf dem Rücken einen Sack (swag), der ein Kleid zum Umziehen enthält und in der Hand den billy, einen kleinen eisernen Kessel, in dem sie den Tee bereiten. Von ihrem Sack führen sie den Namen swagsmen. Nachts schlafen sie unter freiem Himmel oder in der Hütte eines Wächters der Herde, der ihnen Brot, Schaffleisch, Tee und Zucker gibt. Sie vermieten sich auf den verschiedenen Stationen für eine gewisse Zeit. Einige beginnen ihre Saison in Queensland, dem Festland von Neu-Wales und beenden sie in Viktoria oder in Süd-Australien, nachdem sie mehr als 2000 Kilometer durchwandert haben. Während der ganzen Dauer der Arbeit, die häufig einen Monat und länger dauert, werden sie auf der Station einlogiert und verpflegt, gegen Entrichtung einer höchst geringen Summe, die ihnen abgezogen wird. Sie werden mit 25 Frcs. für 100 Schafe (50 Frcs. für 100 Widder) bezahlt, das bedeutet für geschickte Leute nur eine Arbeit von einem Tage. Unter solchen Verhältnissen kann ein guter Arbeiter in einem Monat auf einer Station gegen 800 Frcs. verdienen, während er für seinen Unterhalt nur eine geringe Summe verausgabt. Das Geld wird meist durch Schecks auf die Banken großer Städte ausgezahlt. Leider gehen die Scherer mit ihrem Verdienst leichtsinnig um und müssen in Erwartung der nächsten Saison sich eine andere Beschäftigung suchen. Ihre Neigung zur Unabhängigkeit und zum Nomadentum veranlaßt sie meist, Goldsucher zu werden. In Viktoria, in Süd-Australien und Neu-Seeland zeigt der Typ des Scherers eine Neigung zum Verschwinden. Die neuen Scherer, die die kürzlich erlassenen, den Erwerb eines kleinen Besitztums erleichternden Gesetze ausnutzen, besitzen eine Farm und betreiben die Schur in der Nachbarschaft. Hier ist ein Anzeichen für eine glückliche Umbildung Australiens vorhanden, dessen Bedürfnis es ist, eine stabile und an dem Boden hängende Bevölkerung zu erhalten.

Bald nach der Schur schreitet man zu dem Sortieren der Wolle, eine



Tätigkeit, die in einem besonderen Teil des shearing-shed vor sich geht. Die abgeschorene Wolle wird auf einen großen Tisch gelegt und sehr schnell von geschickten Arbeitern ausgesucht. Diese heißen die wood-rollers oder wood-classers und erhalten 31,50 Frcs. in der Woche Lohn. Die verschiedenen Qualitäten werden dann in Körbe geworfen. Nach dem Aussuchen geschieht die Waschung meist in einem besonderen Schuppen (washing-shed). Das Trocknen geschieht meist in von Dampf bewegten mechanischen Trockenapparaten. Die gewaschene und getrocknete Wolle wird in große feste Ballen verpackt, die Ballen messen 1×0,70 Meter und wiegen 357 englische Pfund (162 Kilogramm). Um ein solches Gewicht bei einem Volumen von einem halben Kubikmeter zu erhalten, muß man die Wolle stark pressen. Das geschieht mittels der Wollpresse, die von zwei Arbeitern gehandhabt wird, den wool-pressers, deren Arbeit sehr ermüdend ist und die mit 1,25 Frcs. für den Ballen entlohnt werden. Bisweilen geschieht die Pressung unter Anwendung von Dampf oder der hydraulischen Kraft. Die Ballen werden dann durch den bale-brander markiert und auf Wagen verladen. Sie werden nach einer Eisenbahnstation oder einem Flußhafen gebracht und entweder per Bahn oder auf einem der zahlreichen Ströme verfrachtet. Der Transport zu Wasser ist sehr billig. Leider ist er jedes Jahr mehrere Monate unterbrochen, und die später eintreffende Wolle muß dann lange in den Magazinen von Bourke, Brewarrina, Walget und anderen Städten lagern. Aber in der guten „Saison" ist die Schiffahrt sehr aktiv, und der Murray, Murrumbidge, Warrego und besonders der Darling werden von zahlreichen, mit Wolle beladenen Schiffen durchfahren. Das Hauptzentrum ist Bourke, das die Wolle des oberen Darling und des Warrego erhält und sie auf Booten nach Adelaide oder auf der Eisenbahn nach Sydney schickt.

Bei der Ankunft in den großen Häfen wird die Wolle in gewaltigen Magazinen gelagert, den wool-stores, von denen manche staunenerregende Dimensionen haben. Früher ging die Wolle nach London, wo seit 1820 die Sitte bestand, sie in öffentlichen Auktionen zu versteigern. Dieses alte Handelssystem bot große Nachteile. Der Verkäufer konnte den Verkauf seiner Produkte nicht überwachen, auch wurde auf Kredit verkauft, und der Züchter mußte häufig fast ein Jahr lang auf die Früchte seiner Arbeit warten. Diese Unzuträglichkeiten führten nach und nach dazu, daß Käufer wie Verkäufer eine neue Methode adoptierten. Seit 1843 die erste Auktion in Sydney abgehalten wurde, und zwar unter Bezahlung nach Lieferung, kommen die Franzosen, die Deutschen und die Amerikaner direkt nach Australien, um ihre Einkäufe zu machen. Im Monat August sieht man die ersten europäischen Käufer kommen, und wenn die Wollsaison in der Blüte steht, erhalten die Stadtteile, in denen die wool-stores liegen, einen interessanten Anblick wegen der großen Zahl von Käufern aus aller Herren Ländern. Die Verkäufe finden zuerst in Sydney, dann in Brisbane, in Melbourne und Geelong und schließlich in Adelaide mehrerer Monate hindurch statt. Die Saison endet im Januar.

Die Quantität der in Australien produzierten Wolle wechselt mit der Zahl der Schafe, die, wie wir gesehen haben, selbst außerordentlich veränderlich ist. Das Maximum ist im Jahre 1891 erreicht worden (568 Millionen Kilogramm), das Minimum im Jahre 1902 (nur 289 Millionen). In 11 Jahren fand also eine Verminderung um fast 50 Prozent statt. Seit 1902 ist die Quantität regelmäßig wieder gestiegen. 1904 betrug sie 380 Millionen.

Was den Wert der Produktion angeht, so ist er schwer zu präzisieren; die Preise variieren bedeutend, da sie nicht nur beeinflußt werden durch besondere Bedingungen Australiens, sondern mehr noch durch den Zustand des Weltmarktes, die Bedürfnisse der Industrie und die Launen der Mode. Man schätzt, daß ein Schaf für 5,25—6,25 Frcs. Wolle liefert. Die Produktion von 1904, die größte der letzten Jahre, wurde auf ungefähr 907 Millionen Francs geschätzt. Der erste Export nach England fand im Jahre 1807 statt, er betrug nur 111 Kilogramm, nicht einmal einen Ballen. 1891 schickte Australien 628 000 Ballen, heute repräsentiert der Export der Wolle fast die Hälfte des Wertes der gesamten Exporte des australischen Kontinents, so im Jahre 1904 855 Millionen Francs (358 Millionen Kilogramm). Der Export geht auch lediglich nicht mehr nach London, sondern auch nach Manchester. Ferner tritt England nicht mehr als alleiniger Käufer auf; Frankreich, Deutschland, die Vereinigten Staaten, selbst Indien, China und Japan sind bedeutende Importeure australischer Wolle geworden.

Welches ist nun die Zukunft Australiens als Wollproduktionsland? Der Wollverbrauch vermehrt sich in der Welt ständig, und an Absatzquellen wird es nicht fehlen. Das Problem Australiens ist erst festzustellen, bis zu welcher Ziffer sich die australische Herde wird vermehren können. Offiziell läßt man die Zahl von 300 Millionen Schafen zu. Aber der australische Optimismus ist in der Welt bekannt. Unser Gewährsmann kommt dann auch zu ganz anderen Zahlen. Augenblicklich gibt es in Australien, wie gesagt, 80 Millionen Schafe, 1891 waren es, wie gleichfalls bemerkt, 106 Millionen. Australien nährte mit Leichtigkeit die gewaltige Herde. Wir können also die Zahl von 106 Millionen als Basis für unsere Ausführungen dienen lassen. Nun hat man, wie wir bereits sagten, in den letzten Jahren bedeutend die Bedingungen zur Aufzucht verbessert. Ein gewaltiges Rüstzeug ist gegen die Dürre geschaffen worden; hydraulische Arbeiten, Futterreserven, scharfsinnige und billige Kombinationen für die Transporte; die Stauanlagen an den Flußläufen und die Anlage artesischer Brunnen haben viele halbwüste Gegenden in Weideland umgewandelt. Die australischen Ingenieure hoffen fest, daß diese Umwandlung sich auf 270 000—280 000 Quadratkilometer erstrecken wird. Nehmen wir, obwohl uns die Zahl übertrieben scheint, für die Aufzucht in Zukunft ein neues Gebiet von ungefähr 280 000 Quadratkilometer an, d. h. eine Oberfläche gleich derjenigen Italiens, so könnte man auf etwa eine Zahl von 140 Millionen Schafe rechnen. Aber sicher ist die Zahl ein



Maximum. Sie ist immerhin beträchtlich, und die Australier können auf sie stolz sein. Es kommt nur darauf an, ob Australien auch in kluger Weise die Reichtümer zu verwalten verstehen wird, die ihm die Natur in den Schoß geworfen.

Damit berühren wir eine besonders für den Geographen interessante Frage, die Frage der von der Natur dem wirtschaftlichen Leben auferlegten unverrückbaren Formen. Man unterscheidet zwei hauptsächliche Typen von Wolle: die feine Wolle und die schwere oder starke Wolle. Die erstere ist lange die Spezialität Australiens gewesen; aber nach einiger Zeit gaben die Züchter sie zu Gunsten der zweiten auf, sie erstrebten das Gewicht an Stelle der Feinheit. Seit etwa 15 Jahren ist das Durchschnittsgewicht der Wolle um fast 25 % gewachsen. Diese Umbildung einer fast hundertjährigen Praxis ist eine der Folgen der großen Dürre von 1897—1903; man fürchtete, Mangel an Merinowolle zu haben oder diese allzu teuer zu bezahlen. Deshalb wendete man sich den gröberen Arten zu, und England verlangte besonders bis 1905 hauptsächlich starke Wolle. Diese zuerst unter dem Drucke der Verhältnisse begonnene, dann systematisch von den Züchtern gewollte Entwicklung ist eine Gefahr für die Zukunft. England wird zu seinen alten Gewohnheiten zurückkehren, die es einen Augenblick nur infolge der Dürre aufgegeben hat; auf der andern Seite produzieren die Vereinigten Staaten genug starke Wolle, so daß sie es nicht nötig haben, vom Auslande solche kommen zu lassen. Schließlich begehrt der europäische Kontinent vor allen Dingen feine Wolle. Die kontinentalen Käufer sind es aber, die das größte Geschäft mit Australien machen; in der Wollkompagne von 1903—1904 haben sie 63% der verkauften Wolle auf dem australischen Markt erstanden, während die englischen Käufer nur 24% kauften. Australien hat also einen gefahrvollen Weg betreten; seine Spezialität waren die feinen Produkte, für die es hinsichtlich der Natur seines Bodens und seines Klimas unvergleichlich war. Heute verkennt Australien die Bedingungen des geographischen Milieus, seine Haltung hat es bereits um seine hervorragende Stellung in der Welt als Wollland gebracht. Seine schweren Wollen sind in nichts denjenigen der Mehrzahl anderer Länder überlegen. In diesem Kampf gegen die Geographie wird es unbedingt besiegt werden. Der australische Kontinent läuft übrigens noch eine andere Gefahr. Die Australier, sehr liebenswürdig gegen die uninteressierten Reisenden, sind heute wenig artig gegen die Geschäftsleute, die Bauern, die Kaufleute. Das Übergewicht der Labour-party hat den Exklusivismus, den übertriebenen Nationalismus und das für ein neues Land so falsche Prinzip „Australien den Australiern" auf die Tagesordnung gesetzt. Die Erhebung der Steuern und Zölle hat seit 1901 den europäischen Handel gewaltig gehindert, selbst denjenigen Englands, das von seiner Kolonie mit einer eigentümlichen Mißachtung behandelt wird. Europa mußte sich das gefallen lassen, solange Australien allein im stande war, es mit feiner Wolle zu versehen. Heute ist das anders. Indem Australien seine Spezialität aufgibt, liefert es selbst eine



Waffe gegen sich. Starke Wolle finden wir überall und, was die feine anbetrifft, so werden wir uns in Zukunft, falls wir wollen, an andere Länder, z. B. Argentinien, wenden können. Gewiß hat dieser Staat augenblicklich noch keine Spezialität geschaffen in der Produktion feiner Wolle, aber er entwickelt logischer wie Australien seine Produktion gemäß den Weisungen der Geographie. Es kann dem australischen Kontinent teuer zu stehen kommen, ein wirkliches Monopol verloren zu haben.

Dr. J. Wiese.

Die zweite Tagung des Südwestafrikanischen Landesrats.

(Fortsetzung.)

„Einnahmen der Bergverwaltung" ist der nächste Titel, wozu der folgende Antrag eingebracht wird: „Der Landesrat wolle folgendes beschließen: 1. den Gouverneur zu ersuchen, dahin zu wirken, daß § 57 Absatz 1 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 folgenden Zusatz erhält: „Gehören einem Bergwerkseigentümer oder Abbauberechtigten mehrere Bergbaufelder, die sich auf ein bestimmtes Mineralvorkommen beziehen, so wird der Betriebspflicht genügt, wenn ein einziges Bergbaufeld in ordnungsmäßigen Betrieb genommen und in diesem erhalten wird. Ein Betriebszwang tritt nicht ein, solange ein Bergwerksbetrieb nachweislich nicht lohnend sein würde." 2. den Gouverneur zu ersuchen, in Anbetracht der Dringlichkeit des Antrages zu 1 wegen des bevorstehenden Verfalls der sogenannten nördlichen Diamantenfelder unverzüglich eine entsprechende vorläufige Verordnung des Reichskanzlers auf Grund der Kaiserlichen Bergverordnung, § 96 Absatz 1 und 3, für Diamantfelder zu erwirken."

Zur Begründung führt Bahnmeister Stauch aus, für die nördlichen Diamantfelder liegt eine Notlage vor; es sei unmöglich, den Abbau zu beginnen und so müßten die Felder verfallen. Zur Abänderung der Bergverordnung sei eine kaiserliche Verordnung notwendig. Demgegenüber verweist der Herr Gouverneur darauf, daß die Bergbehörde in der Lage sei, Bergrechte zu verlängern, so daß eine besondere Verordnung nicht Platz zu greifen habe. Hiergegen bemerkt der Antragsteller, daß die Bergbehörde berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, dahingehenden Anträgen zu entsprechen. Als Sachverständiger bemerkt Regierungsrat Peters, die nördlichen Felder seien derartig zersplittert, daß die Bergbehörde bestrebt sein mußte, die Eigentümer zum Zusammenschluß zu veranlassen. Von anderer Seite wird angeregt, die eineinzelnen Bestimmungen der Bergverordnung nicht zu hart zu handhaben, und nicht alle Schürffelder für verfallen zu erklären, weil vergessen worden sei, die Gebühren zu entrichten. Nach längerer Debatte wird dann der Antrag angenommen. Ueber bergrechtliche Fragen findet dann noch eine längere Debatte statt.



Bei dem Titel: „Einnahmen aus der Bahn Swakopmund — Jakalswater — Karibib — Windhuk“ bringt Gustav Voigts folgenden Antrag ein: „Der Landesrat bittet das Kaiserliche Gouvernement, danach zu streben, nach Möglichkeit die Schutzgebietsbahnen unter eine gemeinschaftliche Generaldirektion zu bringen und die Verkehrsordnungen wie Tarife aller Schutzgebietsbahnen einheitlich zu gestalten. Die Einführung der Durchfracht auf der Strecke Swakopmund — Windhuk einschließlich Uebernahme der Umladung in Karibib ist unerläßlich. Die recht baldige Durchführung einer schon angekündigten gründlichen Tarifrevision und Herabsetzung der Raten nach dem Vorbilde der Kapkolonie ist dringend geboten.“

In seiner Begründung empfiehlt er die einheitliche Organisation und bittet bei einer Tarifreform, die Handelskammer und den Farmerbund zu hören. Im Anschluß hieran wird über die Umladungsmöglichkeiten in Karibib gesprochen.

Zu der Materie gibt Regierungsbaumeister Reinhardt, die folgenden Aufschlüsse: „Es schweben zurzeit Erwägungen, den Rollverkehr einzuführen. In der Richtung nach Swakopmund würden die Kapspurwagen auf Otaviuntergestelle gesetzt und in der Richtung nach Windhuk die Otaviwagen auf Kapspurgestelle. Der Rollbockverkehr hat sich in Deutschland auf kleinen Strecken sehr gut bewährt. Doch leidet die Geschwindigkeit der Züge darunter. Ob der Rollbockverkehr für die Strecke Karibib — Windhuk eingeführt werden kann, ist noch nicht entschieden, da noch geprüft werden muß, ob er sich für die lange Strecke von 200 Kilometer und mit Rücksicht auf den Verkehr, der schnellere Züge fordert, eignet. Wenn er nicht durchzuführen geht, kommt nur ein schnelleres und sicheres Umladen in Frage. Pläne sind in Arbeit, die Frage ist aber gleichfalls noch nicht entschieden. Verbindung Karibib — Usakos. Bei einer Verbindung werden 10 Kilometer Umweg gespart. Die Untersuchungen in Karibib waren nötig, um die Einführung der neuen Trace in Karibib wegen Anlage des dortigen Bahnhofs zu prüfen. Der Bau der Verbindungsbahn in Usakos in Kapspur wird wohl erst in Frage kommen, wenn einmal der untere Otavibahnteil in Kapspur umgebaut werden muß. Werkstätten. Bei Bahnen mit so kleinem Verkehr wie die hiesigen müssen die Werkstätten konzentriert werden. Die lange Otavibahn hat nur eine große Werkstätte in Usakos, die sich gut bewährt hat. Für die Strecke Karibib — Keetmanshop kommt auch nur eine Werkstätte in Frage. Karibib ist nicht dazu geeignet, da es einmal am Anfang der Bahn liegt und dann zu nahe an Usakos, das ohne Mühe so umgebaut werden kann, daß auch Kapspurmaterial in der dortigen Werkstatt repariert werden kann. Geplant ist, aber noch nicht entschieden, in Windhuk die Hauptwerkstatt zu bauen und in Karibib eine Nebenwerkstatt erstehen zu lassen. Betrieb der unteren Strecke. Nach dem Kauf- und Pachtvertrag über die Otavibahn ist der Fiskus verpflichtet, den durchgehenden Betrieb auf der unteren Staatsbahnstrecke eingehen zu lassen. Dafür erhält der Fiskus von der Otavibahn



eine Übergangsabgabe, die für 1912 mit 375 000 Mark veranschlagt ist. Es kommt also nur der Ortsverkehr in Frage und dieser ist so gering, daß mit aller größter Vorsicht vorgegangen werden muß, wenn nicht große Zuschüsse nötig werden sollen. Versuchsweise wurde ein etwa 14 tägiger Betrieb für die Anlieger eingerichtet, der sich z. T. bewährt hat. In Zukunft werden etwa alle drei Wochen Züge gehen. Ein häufiger Verkehr würde zu hohe Betriebskosten verursachen. Tarifänderung. Die jetzigen Tarife bestehen erst seit kurzer Zeit. Sie sind eingeführt worden mit der Nebenabsicht, daß gleichzeitig für eine spätere Tarifreform Erfahrungen gesammelt werden Die Vorarbeiten dazu sind jetzt im Gange. Zunächst sind Ermäßigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse des Schutzgebietes geplant. Zur Gesamtreform ist mit der Otavibahn verhandelt worden, um ein gemeinsames Programm aufzustellen, und es ist Aussicht vorhanden, daß ein einheitlicher Tarif zustande kommt. Im Anschluß an die Erfahrungen Südafrikas sollen die Frachtkosten für Landeserzeugnisse verbilligt werden. Außerdem ist die Einführung eines niedrigeren Viehtarifes dringend notwendig. Auch die Personentarife der Staatsbahn und der Otavibahn sollen einheitlich werden. Geplant ist im Güterverkehr die Einführung einfacher Staffeltarife, bei denen für 200 Kilometer ein Einheitssatz und darüber hinaus die Hälfte des Satzes erhoben werden sollen. Die Hälfte des Satzes wird so an die Grundgebühr für die 200 Kilometer angestoßen, daß mit wachsenden Entfernungen der Durchschnittssatz für das Kilometer abnimmt. Auch die Stückguttarife sollen dahin vereinfacht werden, daß die Sätze der Wagenladungsklassen ohne Staffelung zugrunde gelegt werden. An Stelle einer Erhöhung der Sätze tritt eine Abfertigungsgebühr für Stückgüter. Um die Mindereinnahmen auszugleichen, müssen hochwertige Einfuhrgüter in eine höhere Tarifklasse kommen. Die finanziellen Wirkungen der Tarifreform werden zurzeit geprüft. Den Handelskammern und dem Farmerbund wird Gelegenheit gegeben werden, sich gutachtlich dazu zu äußern.

Im Anschluß hieran wird gefragt, ob nach Fertigstellung der Nord-Südbahn diese verpflichtet werden solle oder ob der staatliche Betrieb eintritt. Falls Verpachtung in Frage komme, möchte der Vertrag an den Landesrat gehen. Das Ziel der südwestafrikanischen Eisenbahnpolitik müßte es sein, alle Bahnen in einem einheitlichen System zu bauen und ihnen eine einheitliche Verwaltung zu geben. Eine Verpachtung bringe niemals den vollen Nutzen, wie ein gut organisierter Staatsbetrieb.

Es wird schließlich folgender Antrag eingebracht: „Der Landesrat bittet das Kaiserliche Gouvernement, durch Erlaß einer besonderen Verordnung dafür Sorge zu tragen, daß alle Eisenbahnen im Schutzgebiete, wo sie Grasland durchziehen, in gehöriger Entfernung vom Bahnkörper Brandschutzstreifen anlegen und wundhalten, außerdem aber den Bahnkörper zwischen den Schutzstreifen von brennbarem Holz und Gras befreien und ständig frei halten.“



Nach ihm macht Herr Wardesky die folgenden Ausführungen: „Nach meinen Informationen soll der Betrieb auf der Umbaustrecke Karibib — Windhuk am 1. August beginnen (Siehe Anmerkung). Wir haben nun gehört, daß eine Entscheidung in bezug auf die Umladung in Karibib noch nicht getroffen ist; und ich muß sagen, daß ich die Herbeiführung einer solchen dringend geboten erachte und der Meinung bin, daß selbst bei baldiger Inangriffnahme eine rechtzeitige Fertigstellung der notwendigen Anlagen nicht mehr möglich sein wird. Was nun den Rollbockverkehr betrifft, so habe ich versucht, mir technische Informationen zu verschaffen und danach die Ansicht gewonnen, daß dieses System nicht in Frage kommen kann, weil: 1. dasselbe eine durchaus nicht wünschenswerte Verlangsamung der Fahrgeschwindigkeit mit sich bringt und 2. so kostspielig sein soll, daß man dafür besser an Legung der Kapspur von Swakopmund bis Karibib denken sollte. Wenn man bedenkt, welche Frachtausgaben die Beförderung des Kapspurmaterials für die Strecke Karibib — Das verursacht, so muß man sich überhaupt wundern, warum man nicht von vornherein die Kapspur von Swakopmund aus gebaut hat. Bei dieser Gelegenheit darf ich wohl hervorheben, daß der Ausbau unseres Eisenbahnetzes in Kapspur das Ziel unserer Bestrebungen sein muß, und daß zur Vermeidung späterer großer Ausgaben auch Anschlußstrecken an die Otavibahn, welche in Schmalspur ausgeführt werden, einen Unterbau für Kapspur erhalten müssen, auch wenn anzunehmen ist, daß die an und für sich gut funktionierende Otavibahn noch Jahrzehnte in Schmalspur betrieben werden wird. Zur Frage der Vereinheitlichung der Betriebsaufsicht für die Schutzgebietsbahnen ist wohl wenig zu sagen, da die Vorteile derselben, sowie die eines gemeinsamen Wagenparkes ohne weiteres einleuchtend sind. Wie man den Betrieb einfach und sparend gestalten kann, läßt sich bei der Otavibahn sehen, welche nach dem Grundsatz arbeitet: Wenig Ausgaben für Verwaltung, dagegen ausreichende Mittel für Unterhaltung und modern eingerichtete Reparaturwerkstätten. Bei der zugesagten Tarifreform wird hoffentlich nicht in der Weise verfahren, daß durch hohe Tarife für den Import das wieder genommen wird, was den Empfängern durch niedrigere Raten für Landesprodukte gegeben wird. Für die Anlieger an der alten Staatsbahnstrecke und im Interesse des Platzes Swakopmund, welchem an dem Wohl und Wehe der in dem genannten Gebiet lebenden Farmer und Schürfunternehmungen sehr interessiert ist, befürworte ich, den bereits zugesagten dreiwöchentlichen Zug auf dieser Strecke nach einem bestimmten Fahrplan verkehren zu lassen, damit es den Anliegern möglich ist, wenigstens diese seltene Gelegenheit ausnützen zu können.

In der weiteren Besprechung kommen mehrere Interessenten aus dem nördlichen Damaraland zu Wort; unter anderen wird gerügt, daß die Nordsüdbahn die wichtigen Plätze wie Bethanien, Gibeon, Kub und Rehoboth nicht

---

Anmerkung: Ist geschehen.



berühren. G. Voigts bittet, noch in letzter Stunde eine Aenderung eintreten zu lassen. Demgegenüber äußert sich der Sachverständige des Gouverneurs: „Bei Berührung der beiden Orte bestehen in Bau und Betrieb hohe Mehrkosten, die nicht zu vertreten sind. Die Berührung Gibeons bedeutet einen Umweg von sieben Kilometer, der 8-—900 000 Mark Mehrkosten im Bau fordert. Also jährlich eine Mehrverzinsung von 37-—41 000 Mark. Der Mehraufwand für Betriebskosten ist mindestens 20 000 Mark jährlich; wahrscheinlich aber mehr, da Gibeon tief im Tale liegt und sehr ungünstige Steigungsverhältnisse bedingt. Die Verfrachter nördlich und südlich Gibeons müßten infolge des Umwegs für das Kilometer mindestens 1,40 Mark mehr bezahlen. Auf der Strecke von Tses nach Gibeon sind vier gute reichliche Süßwasserstellen.

Selbst wenn beim Anschlußbahnhof Gibeon kein brauchbares Wasser gefunden wird, hat das keine Bedeutung, da ganz nahe gutes Wasser vorhanden ist. Die erste Trace blieb 16 Kilometer östlich Gibeons am Kalkrand. Darauf bat der Farmerverein, so nahe wie möglich an Gibeon heranzugehen und vor allem eine günstige durchschlagfreie Zufahrt zum Bahnhof zu schaffen. — Diese Wünsche sind erfüllt worden. Auf Grund von neuen Vorarbeiten, die viel Mühe und viel Kosten verursacht haben, gelang es, bis auf 7 Kilometer heranzukommen und eine sehr gute Zufahrt ohne Durchschlagsgefahr zu gewinnen. Die Berührung Rehoboths würde bei mindestens 9 Kilometer Umweg 500 000 Mark mehr kosten. Die jährlichen Betriebsausgaben dafür würden 18 000 Mark betragen. Die Verzinsung der Bausumme kostet weitere 23 000 Mark. Geplant ist der Anschluß Rehoboths mittels eines Schmalspurgleises für Tierbetrieb. Die Verfrachter südlich Rehoboths hätten für das Kilometer bei der Berührung des Ortes 1,80 Mark für Fracht mehr zu bezahlen. Ziel bei der Tracenwahl der Nordsüdbahn war, die Baukosten so niedrig wie möglich zu halten, um den Betrieb so günstig wie möglich zu gestalten, da die Bahn in absehbarer Zeit sich weder verzinst, noch amortisiert, sogar nicht einmal ohne Zuschuß zu den Betriebskosten auskommen wird. Werden die beiden Orte angeschlossen, so entstehen jährlich rund 100 000 Mark Mehrausgaben.

Von anderer Seite wird die Anregung wegen Rehoboth zu einem Antrag verdichtet, doch wendet sich der Herr Gouverneur gegen die Angelegenheit mit folgenden Darlegungen: „Ich bitte zu bedenken, daß die Vorarbeiten für die Bahn außerordentlich schnell fertig gestellt werden mußten, daß man damals in Berlin die Stimmung des Reichstages klug und entschlossen ausgenutzt hat, um die Nordsüdbahn bewilligt zu erhalten, indem sie durch Verbindung Windhuks mit Keetmanshoop eine Herabminderung der Militärlasten des Reiches ermöglichte. Zu großen Beratungen war keine Zeit vorhanden. Wenn jetzt das Schutzgebiet mit der Bitte um Bewilligung der Mittellandbahn an den Reichstag herangetreten wäre, so würde die Genehmigung dazu nicht so leicht erteilt worden sein. Da die Bahn sich auf Jahre hinaus noch nicht rentieren kann, ist es Pflicht des Gouvernements, die Trace in der für den Betrieb günstigsten Weise zu legen. Rehoboth und Gibeon konnten

deshalb nicht berührt werden. In Deutschland kommt es auch vor, daß Hauptbahnen mehrere Kilometer entfernt an kleineren Städten vorbeigehen, die nur durch eine Nebenbahn angeschlossen würden. Nach einer amtlichen Feststellung führt Rehoboth jährlich etwa 200 Tonnen ein; es ist also aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu vertreten, daß Rehoboth unter Aufwendung hoher Mittel unmittelbar an die Bahn angeschlossen wird. Auf große Mengen von Ausfuhrgütern aus dem Bastardlande ist ohne eine gründliche Wirtschaftsänderung der Bastards nicht zu rechnen, und diese wird so schnell nicht erfolgen. Wegen der paar Weißen in Rehoboth die Bahn heranzuführen, lohnt sich nicht; es wäre rentabler gewesen, die Weißen dann lieber aufzukaufen. Die alte Trace bei Gibeon ging früher weiter östlich, das war auch dem vorjährigen Landesrat bekannt. Sie ist jetzt bis auf 7 Kilometer an Gibeon herangelegt worden, sie durch den Ort zu führen, war nicht möglich, da die ungünstigen Steigungsverhältnisse den Betrieb ganz bedeutend verteuert hätten. Die gestrigen Ausführungen der Herren über die geringen Entwicklungsmöglichkeiten des Landes, insbesondere die Armut des Südens, hätten mich erst recht veranlassen müssen, die Bahn möglichst gerade durchs Land zu legen, um mit den Baukosten zu sparen. Die Tendenz der Entwicklung der Bahnen geht dahin, sie früher oder später in staatlichen Betrieb zu nehmen. Man hat mit dem Staatsbetrieb in den Schutzgebieten bishet schlechte Erfahrungen gemacht, da er eine besondere Verwaltung erfordert. Der Personalersatz sowohl höherer wie unterer Beamter ist sehr schwer. Die Usambarabahn und die Bahn Swakopmund-Windhuk arbeiteten im Staatsbetrieb mit hohen Verlusten. Als die Usambarabahn an die Firma Lenz verpachtet wurde, wurden nicht nur die Verluste gedeckt, sondern die Gesellschaft erzielte sogar einen kleinen Ueberschuß. Es ist das daher zu erklären, daß sie in der Heimat eine große Reserve an oberen und unteren Fachbeamten hat, während bei der Kolonialverwaltung ein ständiger Personalwechsel vorhanden war. Wir haben jetzt ein ausgedehntes Netz von Kolonialbahnen zum Teil im Bau, zum Teil fertig. Ich bin für einen großen allgemeinen Staatsbetrieb, wenn er an die Reichseisenbahnen angegliedert wird, denn dadurch können wir viel Stellen sparen. Wenn wir uns nicht an die Reichseisenbahnen anschließen können, brauchen wir im Reichskolonialamt ein besonderes Eisenbahnministerium, zu dem wir uns wieder vom preußischen Staat oder anderen Bundesstaaten die Beamten leihen müßten. Die Vereinheitlichung des Betriebs wird in Zukunft wahrscheinlich sein, jetzt ist die Zeit dazu noch nicht gekommen. Die jetzt abzuschließenden Pachtverträge werden die Vorstufen für den künftigen Staatsbetrieb sein. Wir müssen darauf sehen, daß uns in den neuen Pachtverträgen größere Befugnisse für die Aenderung der Tarife bleiben. Die Frachtmindereinnahmen für Landesprodukte infolge der Tarifreform können wir teilweise wieder herausholen, indem wir verschiedene Güter aus Klasse 2 nach Klasse 1 versetzen, und es gibt verschiedene hochwertige Güter, die das ganz gut vertragen können. Den Ausfall, den uns der neue



Tarif trotzdem noch bringen wird, wird er uns im Laufe der Jahre ersetzen, ja, ich glaube, er wird sogar mehr Einnahmen bringen. Ueber die Wirkung des Tarifes werden zurzeit eingehende Berechnungen angestellt, es ist aber nicht möglich gewesen, sie fertig zu stellen und Ihnen den Tarif vorzulegen. Bevor er erlassen wird, werden aber die Interessenten, die Handelskammer und der Farmerbund, gutachtlich gehört werden. Ich glaube, daß es möglich sein wird, fast dieselben Tarife für landwirtschaftliche Produkte festzusetzen, wie sie die Kapkolonie hat. Herr Wardesky stellt der Verwaltung ein schlechtes Zeugnis aus, wenn er sagt, die Fertigstellung der Einrichtungen für die am 1. August erfolgende Umladung in Karibib würde nicht rechtzeitig erfolgen. Ich hoffe doch, daß die Anlagen pünklich fertig gestellt werden."

Diese Ausführungen des Herrn Dr. Seitz bilden den Schluß der Sitzung vom 11. Mai.

Am 12. Mai findet die Eisenbahndebatte ihre Fortsetzung. Schlettwein bezeichnet die Nordsüdbahn als eine im strategischen Interesse auf Kosten der wirtschaftlichen Interessen erbaute. Wenn im Vorjahre der Landesrat die Trace gekannt hätte, so hätte er nicht dafür gestimmt. Bei der ins Ovamboland geplanten Bahn müßten die wirtschaftlichen Interessen mit den strategischen und politischen möglichst vereinigt werden.

Der Gouverneur erwidert dem Redner, die Bahn ins Ovamboland solle lediglich dazu dienen, den Arbeiterbezug aus diesem Teil des Schutzgebietes sicher zu stellen. Drei verschiedene Tracen kämen für diesen Weg in Frage, die man nicht nur nach ihren finanziellen, sondern auch nach politischen und wirtschaftlichen Momenten untersuchen müsse. Er könne nicht versprechen, ob er eine Vorlage bereits in den nächsten Landesrat bringen könne. Auf jeden Fall werde sich aber die übernächste Tagung mit der Frage zu befassen haben.

Kindt ist der Ansicht, daß die Bahn auch dazu dienen solle, aus dem Ambolande die guten Rinder ins Damaraland zu bringen. Er ist für die Errichtung einer Residentur in diesem Bereiche. In der Heimat scheine man jedoch diese Angelegenheit so lange hinausschieben zu wollen, bis die Eisenbahn ins Amboland fertig sei. Die Bahn dürfe keine Belastung des Schutzgebietes darstellen, sondern müßte möglichst billig gebaut werden. Daß die Nordsüdbahn Rehoboth nicht berührt, bedauert der Redner sehr. Er meint schließlich, es wäre gerechtfertigter, die Kosten dieser Linie nicht dem Schutzgebiet aufzubürden, sondern sie müßten vom Militäretat übernommen werden.

Dies könne niemand lieber sein als ihm, erwidert darauf der Gouverneur: „Abgesehen von etatsrechtlichen Schwierigkeiten stehen wir jedoch in dieser Frage dem Reichsgesetze von 1893, bezw. dessen Ergänzungsgesetz gegenüber, nach welchem das Schutzgebiet, resp. die Gesamtheit des Schutzgebietes, ihre Bahnen verzinsen und amortisieren müssen, während das Reich nur die Garantie übernimmt. Hinsichtlich der Ovambobahn stimme ich Herrn Kindt zu, daß dieselbe möglichst billig gebaut werden muß, wenn auch eine Anleihe von ein paar Millionen dazu erforderlich sein wird. Die Errichtung einer



Residentur hat nur dort einen Zweck, wo wir es mit großen Eingeborenenstämmen zu tun haben, welche von halbzivilisierten farbigen Fürsten regiert werden, durch deren Einfluß die Eingeborenen den Interessen des Europäers dienstbar gemacht werden. Unter solchen Verhältnissen haben die Engländer mit der Errichtung von Residenturen Erfolge gehabt. Wir selber haben in Ostafrika zwei Residenturen, die sich ebenfalls bewährt haben. Den zweiten Versuch, in Adamaua (Kamerun) eine Residentur zu errichten, muß man als fehlgeschlagen bezeichnen; ich habe diese Residentur deswegen aus dem Etat verschwinden lassen, und doch handelt es sich dort immerhin noch um eine mohammedanische Bevölkerung von einer halben Million, während man im Ambolande nur mit einer Negerbevölkerung von etwa 120 000 Seelen rechnen kann, von denen die Hälfte auf portugiesischem Gebiete sitzt. Die auf deutschem Gebiete lebenden Ovambo von etwa 60 000 Köpfen sind dazu noch in 5 bis 6 voneinander abhängig, unter selbständigen Häuptlingen stehende, Stämme zersplittert. In einem Lande mit einer derartigen Bevölkerung hat die Einführung einer Residentur keinen Zweck; der einzig richtige Weg ist hier, eine Verwaltung einzurichten. Die Besetzung des Ambolandes würde uns nun allerdings keine große Mühe machen, aber es ist erfahrungsgemäß leicht, Gegenden, in denen Bantus wohnen, zu besetzen, viel schwerer dagegen, sie zu behalten; nach zwei bis drei Jahren sind Unruhen mit Sicherheit zu erwarten. Diese Erfahrungstatsache liegt im Charakter der Bantus begründet und ist viel weniger, wie dies oft geschieht, auf eine mangelhafte Verwaltung oder falsches Benehmen der Kaufleute und Händler zurückzuführen. Wir werden aber einer Gefahr des Aufstandes um so eher entgehen, je stärker wir das Land besetzen. Hierfür kommt eine starke farbige Truppe in Frage; eine weiße Truppe ist viel zu schade, um sie in Gegenden, wo Malaria und Schwarzwasserfieber noch derartig herrschen, zu verwenden. Meine Ausführungen möchte ich noch einmal kurz zusammenfassen, daß der Bau einer Bahn die Vorbedingung für die Erschließung des Ambolandes ist, und daß, wenn wir dies Land überhaupt in Verwaltung nehmen wollen, wir es mit einer starken, und zwar farbigen, Truppe besetzen müssen. Daß 9000 Stück Rindvieh über die Grenze des Ambolandes nach dem Portugiesischen getrieben sein sollen, wie dies in der Farmerversammlung in Grootfontein erwähnt wurde, halte ich für ausgeschlossen; denn im ganzen Ovambolande gibt es kaum 20 000 Stück Großvieh. Die Richtigkeit einer von den Portugiesen aufgestellten Statistik über Viehausfuhr bezweifle ich sehr stark. Es ist dies eine Storie, wie das seinerzeit von der Minenkammer mir mitgeteilte Gerücht, daß Tausende von Arbeitern in Südangola angeworben würden. Ueber die Frage, ob sich das Ovambovieh zur Aufkreuzung eignet, möchte ich mich nicht näher aussprechen. Doch ist so viel gewiß, daß das Ovambovieh dem kleinen westafrikanischen Buschvieh gleicht und dem Damararind weit unterlegen ist. Eine Sperre des Ambolandes ist mit Rücksicht auf die Gefahr der Einschleppung des Ostküstenfiebers unbedingt erforderlich. Auch die Geheimrat Oster-



tag hat mich auf diesen Punkt ganz besonders aufmerksam gemacht. Uebrigens habe ich soeben ein Telegramm erhalten, nach welchem in Okaukwejo die Lungenseuche ausgebrochen ist.

Ein Gouvernementsvertreter fragt an, ob nicht die alte Staatsbahnstrecke erhalten werden könne, weil bei Kubas in der Khanmine neue reichliche Erzlager entdeckt wären. Die Auskunft des Vorsitzenden lautet, vorläufig fahre alle drei Wochen ein Zug auf der alten Staatsbahnstrecke. Sollten aber später größere Minenbetriebe entstehen, so werde selbstverständlich der Verkehr erweitert.

A. Voigts schätzt das Ovambovieh nicht so günstig ein und hält allein die Frage der Anwerbung von Arbeitern für ausreichend zur Begründung der Bahn. Er tritt dafür ein, Gibeon, wenn es schon von der Bahn nicht erreicht werde, wenigstens mit einem Anschlußgleis zu versehen.

Der Vertreter von Outjo setzt sich dafür ein, daß die Nordsüdbahn diesen Platz berühre. Durch diese Linienführung würde die zu erbauende Bahn aus dem blühenden Bezirk Frachten- und Personenverkehr genug bekommen.

Bergwerksdirektor Heimann hält die Bahn ins Amboland für erforderlich, um eine Stetigkeit der Einwanderung der Ovambos herbeizuführen. Es genüge hierfür eine Bahn mit kleiner Spurweite unter Benutzung des durch den Umbau in Kapspur freiwerdenden Oberbaues, der Kostenersparnis wegen. Eine Rentabilität der Bahn werde in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sein, auch werde dadurch die Arbeiternot nicht aus der Welt geschafft werden. Selbstverständlich dürften landwirtschaftlich wertvolle Gebiete nicht umgangen werden. Farmer Prion teilt mit, daß in der Zeit von Mitte 1909 bis Mitte 1910 3000 Stück Rindvieh aus unserm Ambolande nach Portugiesisch Angola ausgeführt worden seien. Im Jahre 1908 soll sich die Zahl sogar auf 8000 belaufen haben. Wir haben bisher wegen der Gefahr der Einschleppung der Lungenseuche die Ovambogrenze gesperrt; trotzdem wurde aber dennoch Vieh eingeführt, so daß also kein Grund vorläge, das Verbot aufrecht zu erhalten. Er erklärt sich für die Trace durch die Eimabpforte, doch müsse die Linie möglichst nahe an Outjo herangeführt werden.

Der Vorsitzende bestreitet, daß in der letzten Zeit Vieh aus dem Ovambolande ausgeführt worden sei. Die Sperre müsse nach wie vor bestehen bleiben, denn er übernehme nicht die Verantwortung dafür, daß wir, um einige Ovamborinder zu erhalten, den gesamten Viehbestand des Schutzgebietes der Einschleppungsgefahr von Seuchen aussetzten.

Nach Schluß der Debatte erfolgt die Abstimmung, die zugunsten der oben genannten Anträge ausfällt. Es beginnt die Spezialdiskussion, in der zuerst Schad (Swakopmund) fragt, was denn geschehe, um der gänzlichen Verwahrlosung amtlicher Gebäude und Materialien zu steuern, wie man sie in vielen Fällen beobachten kann. Warum würden amtliche Gebäude nicht vermietet oder auf Abbruch verkauft? Der Sachverständige des Gouvernements antwortet, die Gebäude in Swakopmund seien zum Teil auf Abbruch ver-



kauft, zum Teil würden sie zur Unterbringung von Ovambos verwendet. Die Gebäude an der Strecke könnten, soweit sie sonst nicht vom Fiskus verwertet würden, an Farmer oder Privatleute verkauft oder vermietet werden. Dann bespricht man die Frage der Landungsbrücke in Lüderitzbucht. Im Vergleich zu Swakopmund wären dort die Gebühren unverhältnismäßig hoch; was um so unverständlicher sei, weil der Lüderitzbuchthafen im Vergleich zu Swakopmund weit geschützter wäre. Der Sachverständige der Regierung erwidert: „Die Frage des Ausbaues des Hafens Lüderitzbucht wird von der Regierung scharf im Auge behalten. Wie Herr Stauch schon angedeutet hat; sind Vorprojekte aufgestellt worden für Kaianlagen an der Westseite der Haifischinsel und für eine Anlage an der Ostseite des Roberthafens. Der letztere Plan erscheint mir der bessere zu sein. Eine größere Hafenanlage wird erst dann erforderlich, wenn Massengüter in großem Umfange aus dem Lande kommen und in Lüderitzbucht umgeladen werden müssen. Die Voruntersuchungen sind erfolgt; tritt das Bedürfnis ein, so kann die endgültige Projektaufstellung rasch erfolgen. Auf die Anfrage des Herrn Weiß, betreffend Abänderung des Pachtvertrages für die Lüderitzbuchter Hafenanlage, ist zu erwidern, daß die Landungsanlagen mit der Südbahn zusammen an die Deutsche Kolonial-Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft verpachtet sind. Wegen Weiterverpachtung schweben zurzeit in Berlin Verhandlungen und es ist nicht zweckmäßig, in diese Verhandlungen jetzt von hier aus einzugreifen. Es ist zu hoffen, daß sie ein günstiges Ergebnis haben werden. Auch eine Aenderung der Tarife kann dabei ins Auge gefaßt werden. Herrn Schad, der sich über die Höhe der amtlichen Hafengebühren in Swakopmund beklagt hat, erwidere ich, daß diese Gebühren gerechtfertigt sind durch die außerordentlich hohen Unterhaltungskosten, die der Fiskus für die Swakopmunder Anlagen aufwenden muß, und durch die kostspieligen Neuanlagen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Landungsbetriebes geschaffen werden müssen."

Beim nächsten Titel kommt Schlettwein zu Wort und spricht über die wenig rosige Finanzlage des Schutzgebietes: „Die Beratungen über den Etat bedeuten für den Landesrat ja etwas besonders Wichtiges. Bei der Bemessung der uns zugebilligten Rechte spielt die Bestimmung, der Etat soll dem Landesrat auf alle Fälle vorgelegt werden, eine wichtige Rolle. Wenn wir nun bei der Beratung über die Ausgaben des Entwurfs mit Abänderungsvorschlägen kommen werden, so darf darin nichts anderes gesehen werden, wie das ernstliche Streben, die Finanzlage unseres Landes zu verbessern, und das Bemühen, uns unproduktiv erscheinende Ausgaben zu beschränken zugunsten produktiver, in erster Linie für die Wassererschließung. Aus den bisherigen Debatten ist bereits ersichtlich geworden, daß es neben anderen Positionen hauptsächlich die Landespolizei sein wird, der man mit der Schere zu Leibe gehen möchte. Wir sind uns natürlich darüber nicht im unklaren, daß, wenn wir unsererseits Streichungen



vorschlagen, auch von unserer Seite Vorschläge für Ersatz des zu Streichenden gemacht werden müssen. Ich deutete in früheren Ausführungen bereits an, daß eventuell die Zeit gekommen sein könnte, die Bevölkerung zu einer Mitbetätigung an der Landesverwaltung heranzuziehen. Es ist hier ja auch eingehend über die Verhältnisse unseres Landes gesprochen worden. Wir alle stimmen darin überein, eine gesunde Entwicklungsmöglichkeit unseres Landes ist überall, auch im Süden, gegeben. Auch der Süden hat seine Schätze. Das ist auch dort in erster Linie das Wasser in der Erde. Wie für das ganze Land, so handelt es sich zu diesem Zwecke besonders auch um die Beschaffung großer Mittel; solche bereit zu stellen, muß daher unser wichtigstes Bestreben sein. Grade der Hinblick auf diese vorliegende natürliche Beschaffenheit unseres Landes läßt es uns im höchsten Grade bedenklich erscheinen, unser Land mit einem nach heimischen Mustern ständig wachsenden Verwaltungsapparat zu belasten. Weil ich vorher von Streichung bei der Landespolizei gesprochen habe, will ich auch gleich andeuten, wie ich mir den anderen Teil unserer Arbeit, nach dem Streichen das Aufbauen, etwa denke. Zunächst halte ich es für fehlerhaft, wenn wir unsere Blicke nach der Heimat lenken und nach dortigem Muster vorgehen. Ein Anlehnen an das unserm Lande ähnliche Südafrika zeigt uns das Richtige. Die sogenannten Feldkornetts in Südafrika haben ihre Aufgaben stets gut erfüllt. Würde man nun den preußischen Amtsvorsteher und den südafrikanischen Feldkornett zu Betrachtungen heranziehen für eine Mitbetätigung unserer Bevölkerung an der Verwaltung des Landes, so glaube ich, würde sich schon ein brauchbarer Ersatz für die uns so teure Landespolizei finden lassen, wenigstens für das, was wir von ihr zu streichen vorschlagen werden. Nachdem die Kolonie sich energisch um Selbstverwaltung bemüht hat und auch tüchtig in dieser mitarbeitet, ist es doch nur verständlich, wenn auch von unserer Seite neue Anregungen ausgehen. Das wichtigste für uns ist es heute, zu beweisen, daß wir mitarbeiten wollen, aber auch, daß wir sparsam sein wollen im Hinblick auf unsere Finanzwirtschaft. Ist es uns gelungen, den guten Willen und die Fähigkeit hierzu zu beweisen, dann wird uns auch die Heimat weitere Mittel und was wir sonst wünschen geben."

Auch Kindt beklagt das ständige Anwachsen des Beamtenheeres. Er meint, auch die Dienstperioden einzelner Beamten könnten verlängert werden, will aber davon absehen, Anträge zu stellen. Der Gouverneur erwidert: „Ich möchte sofort auf einige Fragen, die Herr Kindt aufgeworfen hat, eingehen. Die Frage des Heimaturlaubes der Beamten ist ebenso alt wie die Kolonialgeschichte; früher waren die Dienstperioden der Beamten länger. Man ist jedoch in dieser Beziehung dem Beispiele der Engländer gefolgt. Diese haben in westafrikanischen Kolonien für ihre Beamten durchweg eine einjährige Dienstperiode festgesetzt und alle wichtigeren Posten doppelt besetzt. So sind z. B. meines Erinnerns in Südnigeria 32 Bezirksämter mit 64 Beamten besetzt. Ich gebe zu, die Verhältnisse liegen hier anders, besonders ist die Frage



der Abstufung der Dienstperioden nach den verschiedenen Plätzen zu erwägen. Der Herr Staatssekretär hat auch eine Prüfung dieser Frage zugesagt. Die Forderung, daß der Bau von Beamtenhäusern vom Fiskus nicht in eigene Regie übernommen, sondern privaten Unternehmern übertragen werden soll, ist ebenfalls eine alte, an welcher die Gouverneure selbst das größte Interesse haben. Es sind bereits verschiedene Versuche gemacht worden, private Baugesellschaften zu gründen und hierdurch dem Wettbewerb freien Lauf zu lassen. Es ist jedoch bisher nicht gelungen, dieses Ziel zu erreichen. Der Wohnungsmangel ist in Windhuk zurzeit ein sehr großer, und die Mietspreise sind derartig hohe, daß ich keinem verheirateten Beamten zumuten kann, sich eine Privatwohnung zu mieten, zumal ich nicht in der Lage bin, das gesetzlich festgesetzte Wohnungsgeld zu erhöhen. Daß der Fiskus teurer baut, als der private Unternehmer, habe ich bisher immer angenommen; hier wurde mir allerdings das Gegenteil versichert. Bei den enorm hohen Baukosten hier in Windhuk ist es kein Wunder, wenn die Wohnungen rasend teuer sind. Das Bestreben des Gouvernements wird immer dahin gehen, möglichst wenig zu bauen, und dies ist auch der Grund, weshalb in diesem Jahre keine neuen Beamtenwohnungen in den Etat eingestellt worden sind. Meines Wissens denkt man in Berlin gar nicht daran, die Landungsbrücke in Swakopmund in eigener Regie zu bauen. Man wird vielmehr den Bau einer großen Firma übertragen. Darauf hinweisen möchte ich jedoch, daß die hier hervorgetretene Abneigung, in Regie zu bauen, im Widerspruch mit der im Reichstag mehrfach ausgesprochenen Tendenz steht, die Eisenbahn in Staatsregie zu bauen. Ich für meine Person habe große Bedenken gegen Staatsbauten in Regie. Was die Ausführungen des Herrn Schlettwein und des Herrn Kindt betrifft, so habe ich nichts dagegen zu sagen; es ist selbstverständlich, daß der Beamtenapparat dem Bedürfnis und der Leistungsfähigkeit des Landes anzupassen ist. Die Heranziehung von Zivilpersonen zu amtlichen Befugnissen, die mir an und für sich sehr sympathisch wäre, würde wohl kaum eine Verbilligung bedeuten, ganz abgesehen davon, daß hiermit für den betreffenden Privatmann die Übernahme einer Summe von Pflichten verbunden sein würde. Dem Gedanken der Einführung einer Art von Amtsvorständen stehe ich an und für sich nicht unsympathisch gegenüber, doch fürchte ich, wir werden auf die Dauer niemand für solche Posten finden, denn wie Sie alle wissen, stoßen sich bei uns nicht nur die Sachen, sondern auch die Personen im Raume."

Nach einer allgemeinen Aussprache in Windhuk und über die Frage, ob der Fiskus billiger oder teurer baue als ein Privatmann, kommt man zur Spezialdiskussion und Schad, Swakopmund, regt an, daß es neben der Stellung des Finanzreferenten auch noch einen Finanzdirektor gäbe. Der erstere sei nötig, umsomehr, als der Finanzdirektor durch die Schaffung des Zolldirektors entlastet worden sei. Er beantragt, die Finanzreferentenstelle sowie auch den Referenten für das Tiefbau- und Eisenbahnwesen zu streichen. Der Vorsitzende bemerkt demgegenüber, daß der Finanzreferent das Rückgrat



der ganzen Verwaltung sei. Er erhebt Widerspruch gegen die Darstellung, als ob sozusagen die Stelle des Finanzreferenten heimlich eingeschmuggelt worden sei. Von andrer Seite wird wiederum bemerkt, daß tüchtige Beamte nicht gut genug bezahlt werden könnten, und ein weiterer Redner meint, es sei dahin zu streben, die Beamten so lange wie möglich dem Schutzgebiet zu erhalten.

Von dritter Seite wird die Stelle des Vermessungsdirektors in Zweifel gezogen, da der augenblickliche Inhaber dieses Postens als Bezirksamtmann Verwendung finde. Der Vorsitzende hält einen Vermessungsdirektor für dringend notwendig. A. Voigts sollte in Erledigung ihm gewordener Aufträge für die Landwirtschaft einen Beirat beantragen, wenn dieser, wie es geheißen habe, im Etat vorhandene Herr zur Beaufsichtigung der Karakulschafe verwendet worden wäre. Falls dem so sei, so fordere doch das die Kritik heraus, einem landwirtschaftlichen Beirat ständen in der Kolonie weit größere Aufgaben bevor.

Der Gouverneur gibt zu, daß die betreffende Person, die ursprünglich nur für die Karakulschafzucht ins Land gekommen sei, dort nicht genug beschäftigt worden sei. Er habe infolgedessen den Auftrag gegeben, der betr. Herr solle im Lande herumreisen, um sich die Schafzucht anzusehen; er habe darüber auch einen Bericht geschrieben.

Die Sache könne aber nicht so weiter gehen. Zurzeit suche man in Berlin einen Mann, der sich zunächst im Lande orientieren und dann eine landwirtschaftliche Musterfarm gründen soll. Vor allen Dingen soll er sich auch mit Versuchen von Trockenkulturen nach dem Cambellschen System befassen. Der zweite Beirat ist für den Tabakbau bestimmt. Ferner werden herauskommen ein Sachverständiger für Obst- und Weinbau, sowie ein vierter Sachverständiger für Wollschafzucht und für Behandlung der Wolle. Es sei ein leichtes, geeignete Persönlichkeiten zu bekommen.

Die wichtige Frage des Tierarzneiwesens wird darauf besprochen, wozu der Vorsitzende mitteilt, daß die Organisation des Veterinärwesens in der Weise geplant sei, daß für die wissenschaftlichen Arbeiten ein großes Institut mit zwei Bakteriologen in Okahandja gegründet werden soll. Der Bezirk Omaruru hat deshalb keinen besonderen Tierarzt bekommen, weil er leicht von Karibib zu erreichen sei. A. Voigts kommt auf die traurige Katastrophe der Schafpocken im Bezirk Gibeon zu sprechen, die einen Verlust von einer halben Million verursacht hätten. Während in Gibeon noch Vorträge über Katarrhalfieber gehalten wurden, hatte man in Deutschland bereits erkannt, daß es sich um Pockenseuche handelte. Er wolle damit dem tüchtigen Gibeoner Veterinär keinen Vorwurf machen, weil er eben erst ins Land gekommen sei, aber der Herr Cheftierarzt hätte sich von Windhuk herunter bemühen sollen dann wären uns eine Unmenge Verluste erspart geblieben. Redner bittet schließlich, die Berichte des Herrn Ostertag in der Kolonie bekannt zu geben. Es wird vom Regierungstisch aus mitgeteilt, daß sie demnächst im Kolonial-



blatt erscheinen würden. Auch Lüderitzbucht brauche einen Veterinär wegen seines großen Bestandes an Zugtieren.

Beim nächsten Titel: „Beamten für geologische Forschungen“, fragt Stauch: „Wie weit ist unsre Anregung vom vorigen Jahre wegen Errichtung eines Berglaboratoriums gekommen? Es kommen gegenwärtig als Privatlaboratorien in Frage zunächst das des Minensyndikats in Swakopmund, zu welchem aber die Bevölkerung kein Vertrauen hat. Kleinere Laboratorien besitzen die Otaviminen, die Southwestafrica Co., South African Territories Ltd., die Hanseatische Minengesellschaft und die Khangrube, die für den Schürfer kaum in Frage kommen würden. Ich schlage vor, im Anschluß an die Bergbehörde aus Mitteln der Regie in Lüderitzbucht ein Laboratorium zu errichten, das den Schürfern nicht nur Analyseergebnisse ergibt, sondern ihnen auch mit Belehrungen zur Seite steht. Daß die hier im Schutzgebiet gemachten Funde in der Oeffentlichkeit sehr aufgebauscht werden, liegt in erster Linie an den kapländischen Spekulanten, die es auf den Geldbeutel der Allgemeinheit absehen.“

In diesem Zusammenhang kommt man zu sprechen auf Pfund-Shares und auf bergtechnische Bedürfnisse. Heimann als Fachmann erhebt Bedenken, den Angeboten englischer Prospektoren zu viel Glauben beizumessen. Ein andrer Vertreter meint, das Laboratorium in Swakopmund genieße nicht das Vertrauen der Bevölkerung, während man von der Windhuker Bergbehörde in der zuvorkommendsten Weise Aufklärung erhalte. Von andrer Seite wird deshalb der Vorschlag gemacht, das Swakopmunder Laboratorium zu verstaatlichen.

Die Schulfrage ist das nächste Thema. Ein Vertreter beantragt, an sämtlichen Plätzen mit mehrklassigen Schulen Rektoren anzustellen. Ein andrer setzt sich ein für die Durchführung des allgemeinen Schulzwangs. Dazu sei aber nötig, daß man bestehende Schulen nicht wieder eingehen lasse.

Der Gouverneur bemerkt schließlich, es gehe aus allen diesen Anregungen und Kritiken hervor, daß die Einrichtung des Schulwesens in den Schutzgebieten eine große Schwierigkeit sei. Es fehle an Lehrkräften und an der Möglichkeit, die vorhandenen richtig zu verteilen. In Maltahöhe sitze zur Zeit ein Lehrer mit zwei Kindern. Wenn die Eltern für die Erziehung ihrer Kinder nicht einmal 200 Mark bezahlen wollen, so sehe er nicht ein, wie man ohne Zwang auskommen wolle, wenn nicht die Kosten für die Pensionate vom Fiskus ganz übernommen würden; Klagen über die Pensionate würden verschwinden, wenn erst ein Schulinspektor eingestellt worden sei. Ein Redner bezeichnet die Einführung des Schulzwangs grade für Maltahöhe als sehr wichtig, weil dort hauptsächlich Buren wohnen, um deren Kinder mit deutscher Art und Sitte vertraut zu machen, was im Interesse der Kolonie läge. Ein andrer Vertreter macht Mitteilung von einem Fall aus dem Bezirk Warmbad, wo ein Bur, der ein halb Dutzend schulpflichtige Kinder hat, die Pensionsbeihilfen, insgesamt 3000.— Mark jährlich einstrich, aber seine Kinder nur

dann zur Schule schickt, wenn es ihm passe. Ein Landesratsvertreter bemerkt: „In die im Warmbader Bezirk herrschenden Schulverhältnisse völlig einzudringen, ist mir bisher nicht gelungen. Ich kann nur folgendes angeben: Von der Regierung wird für jedes schulpflichtige Kind eine Beihilfe von 500.— Mark gezahlt; hierzu kommt noch die aus dem Burenfonds fließende Beihilfe von 250.— Mark pro Kopf, also insgesamt 750.— Mark. Außerdem ist vom Bezirk noch eine Schulsteuer eingeführt. Jeder Weiße über 21 Jahre zahlt jährlich 20.— Mark. Auch die Offiziere der Schutztruppe sind zu dieser Steuer herangezogen worden, worüber sich jedoch ein Hauptmann beschwert hat. Ich bin für Einführung des Schulzwanges im Bezirk Warmbad, denn ohne diesen schicken die Buren ihre Kinder nicht zur Schule, weil sie die an dem Pensionsbetrage von 800.— Mark noch fehlenden 50.— Mark nicht zahlen wollen. Die Schule in Warmbad wird von einer Lehrerin geleitet; diese ist jedoch fast immer krank und wird durch ein 16 jähriges Burenmädchen vertreten."

Vom Regierungstisch wird hierauf erwidert: „Zu den Vorkommnissen in Warmbad möchte ich bemerken, daß in dankenswerter Weise der Alldeutsche Verband eine Summe zur Verfügung gestellt hat, um den Besuch deutscher Schulen den Kindern armer Buren zu erleichtern. Es ist ein Pflegeausschuß gebildet worden, dessen Vorsitzender ich bin. Wir haben seinerzeit den Verwaltungsstellen die Art der Stiftung mitgeteilt und sie um Vorschläge ersucht. Alle Bewilligungen stützen sich auf Vorschläge der zuständigen Dienststelle. In Warmbad hat außerdem der Bezirksrat mitgewirkt und die Unterstützungen lebhaft befürwortet mit dem Hinweis, daß die Gesuchsteller arm und einer Unterstützung würdig sind. Wir glaubten, den Süden in erster Linie bedenken zu sollen, weil dort eine besondre Förderung des Deutschtums angezeigt erschien. Es wäre bedauerlich, wenn die zu guten Zwecken gestifteten und in bester Absicht verwalteten Mittel in Warmbad ihren Zweck verfehlt haben sollten."

Der Herr Gouverneur zieht aus allen diesen Erörterungen den Schluß, daß ein Schulinspektor dringend notwendig sei. Was die Einführung einer Schulsteuer im Bezirk Warmbad anlange, so sei diese zu Recht geschehen und auch die Offiziere müssen, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, zu derselben beitragen, da es für sie in der Kolonie keine Steuerfreiheit gäbe.

Die 6. Sitzung findet am 15. Mai statt und befaßt sich zuerst mit der Konstituirung einer Kommission für die Wassererschließung. Der Vorsitzende schlägt vor, sie solle auch die Frage einer Wegeordnung für das Schutzgebiet beraten.

Sodann ergeht ein Antrag, auch den Eltern, die ihre Kinder durch Privatlehrer unterrichten lassen, eine Erziehungsbeihilfe zu gewähren, der dem Gouverneur sympathisch erscheint, aber praktisch schwer durchführbar. Es komme schließlich darauf hinaus, Beihilfen für Lehrer und Lehrerinnen in Familien zu gewähren, die unter Umständen nicht allein als Lehrer Verwendung finden. Derartige Bestimmungen gibt es zu Hause in keinem Bundes-



staat. Rust befürwortet den Antrag, weil es sich zumeist um Lehrerinnen handeln werde. Dadurch würde auch die Einwanderung weiblicher Personen gefördert.

Die Abstimmung ergibt Ablehnung des Antrages.

In der Fortsetzung der Debatte über das Schulwesen regt Schad, Swakopmund, an, die Hauptzollämter in Windhuk und Keetmanshoop eingehen zu lassen und die gesamte Zollabfertigung an die Küstenplätze zu verlegen. Dadurch könnten 48 000.— Mark erspart werden.

G. Voigts erklärt, er habe von der Handelskammer Windhuk Auftrag, gegen eine solche Anregung zu stimmen, weil dadurch die Handelsverhältnisse erschwert und verteuert würden. Zolldirektor Müller führt zur Sache aus: „Es ist angeregt worden, die beiden Zollstellen Windhuk und Keetmanshoop vom Jahre 1912 ab fortfallen zu lassen und die Verzollung aller Waren von diesem Zeitpunkt an ausschließlich an der Zollgrenze vorzunehmen. Diese Anregung ist von zwei Seiten zu betrachten. Ich persönlich kann nur für die Aufhebung beider Zollstellen eintreten, weil dadurch eine erhebliche Vereinfachung des Zollbetriebs herbeigeführt werden würde. Auch ließe sich durch solche Maßnahme eine Ersparnis an Beamtengehältern von etwa 30 000.— Mark erreichen. Ich muß hierzu bemerken, daß diese Ersparnis noch größer wäre, wenn nicht ein Teil der Beamtenkräfte alsdann an der Grenze in Swakopmund und Lüderitzbucht Verwendung finden müßte. Denn die im Innern fortfallende Arbeit muß alsdann — wenn auch in andrer Weise, an der Küste geleistet werden. Ich komme nun zur Kehrseite dieser Frage. Beide Zollstellen sind seinerzeit eingerichtet worden, um den Handel zollseitig, besonders durch Errichtung öffentlicher Zollniederlagen, Stützpunkte zu bieten. Aber nicht nur der Handel, sondern auch das gesamte Publikum hat durch die Möglichkeit, im Innern verzollen zu können, Vorteil. Heben wir beide Aemter auf, so entstehen dem gesamten Publikum höhere Kosten dadurch, daß die Verzollung durch Mittelspersonen an der Küste erfolgen muß. Ich darf hierbei nur auf den regen Postpaketverkehr hinweisen. Es gehen in Windhuk z. B. jährlich rund 24 000 Pakete ein, für deren zollamtliche Abfertigung an der Küste künftig eine in die Postkasse fließende Gebühr von 50 Pfennig pro Paket, jährlich also etwa 12 000.— Mark, von der Bevölkerung aufzubringen wäre. Die Frage ist also, wie ich schon sagte, sehr von zwei Seiten zu betrachten. Sie ist ferner nicht neu; sowohl das Reichs-Kolonialamt wie das Gouvernement haben sich schon öfter mit dieser Sache beschäftigt. Das Endresultat im Jahre 1909 war das, 15 kleinere Zollstellen im Innern aufzuheben, Windhuk und Keetmanshoop einstweilen bestehen zu lassen. Auch der vorjährige Landesrat trat für das Fortbestehen von Windhuk und Keetmanshoop ein."

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil W. Süsserott. Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.



Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 10. Oktober 1911. XIII. Jahrgang.

Rundschau
über die neueste Kolonialrechtsliteratur.

I. Rechtsquellen.

Das für alle Kolonialbeamten und solche, die es werden wollen, unentbehrliche, mit Genehmigung des Staatssekretärs des Reichskolonialamts unter Benutzung amtlicher Quellen von Johannes Tesch (ständigem Hilfsarbeiter im RKolA.) bearbeitete Handbuch über Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten und Rechte, ist mittlerweile in fünfter, vermehrter Auflage erschienen (Berlin 1910, Verlag von Otto Salle, XVI und 488 Seiten). Unverändert geblieben ist die äußere Einteilung des Buches in die Abschnitte: Die Schutzgebiete und ihre Beamten — Von dem Zeitpunkt der Meldung der Beamten für den Dienst in den Schutzgebieten ab bis zur Ausreise — Die Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten — Das Ausscheiden der Beamten und sonstigen Angestellten aus dem Kolonialdienste und die Ansprüche, welche ihnen und ihren Hinterbliebenen infolgedessen zustehen, sowie die Wohltaten, welche ihnen zugebilligt werden können — Anlagen (Rechtsquellen). Im einzelnen hat jedoch der Inhalt des Buches gegenüber der vierten, im April 1909 ausgegebenen Auflage eine beträchtliche Bereicherung erfahren. Zunächst war die große Umwälzung zu berücksichtigen, welche die gesetzliche Neuregelung der Beamtenbesoldungen und der Erlaß des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 in den finanziellen und in den Rechtsverhältnissen der Kolonialbeamten herbeigeführt hat. Sodann galt es, die anderweitigen inzwischen ergangenen Bestimmungen, soweit sie das Beamtenrecht betreffen, in die Darstellung hineinzuarbeiten. Endlich hat eine Anzahl neuer Hinweise und Ausführungen von praktischer Bedeutung Aufnahme gefunden. Leider ist das im August 1910 abgeschlossene Buch bereits nicht mehr ganz auf der Höhe des gegenwärtigen Rechtszustandes. Nicht mehr verwertet werden konnte insbesondere die Kaiserl. Ausführungsverordnung zum Kolonialbeamtengesetz vom 3. Oktober 1910. Gleichwohl stellt auch diese neueste Auflage des geschätzten Werkes wiederum für alle, welche in die koloniale Beamtenlaufbahn eintreten wollen oder schon darin stehen, einen wertvollen, durch die Veröffentlichungen des Deutschen Kolonialblattes unschwer zu ergänzenden Ratgeber dar.



II. Verfassungsrecht.

1. Eine Greifswalder Dissertation von Referendar Dr. Franz Velder (Elten, Rheinland) verbreitet sich über die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete (Greifswald 1911, Druck von Julius Abel, 88 S.). Nach einer ziemlich überflüssigen einleitenden Skizze des Erwerbs der deutschen Schutzgebiete und der Entwicklung des deutschen Kolonialrechts behandelt der Verfasser im ersten Kapitel die staatsrechtliche Kompetenz des Reiches zum Erwerb von Schutzgebieten, im zweiten ihre staatsrechtliche Natur, wie sie sich aus der Schutzgewalt als dem staatsrechtlichen Verhältnis zwischen Reich und Schutzgebieten ergibt. Die Kompetenz des Reiches fließt aus den Artikeln 4 und 11 der Reichsverfassung. Die auf Grund dieser Zuständigkeit geschehene Erwerbung der Schutzgebiete beruht auf den völkerrechtlichen Rechtstiteln der Okkupation und der Zession. Der Erwerb der Schutzgebiete bedeutet rechtlich den Erwerb der sog. „Schutzgewalt". Diese Schutzgewalt ist weder ein völkerrechtliches Verhältnis noch ein völkerrechtliches, staatsrechtliches oder koloniales Protektorat, vielmehr rein staatsrechtlicher Natur, und zwar identisch mit der souveränen Reichsgewalt. Als letztere ist die Schutzgewalt eine territoriale — sie erstreckt sich auf das ganze Territorium der Schutzgebiete, auch auf die Interessensphären — und unbeschränkte: weder beschränkt durch die mit den Häuptlingen bei der Erwerbung der Schutzgebiete abgeschlossenen Verträge noch durch die Rechte der Kolonialgesellschaften. Aus der Schutzgewalt ist für die territoriale Stellung der Schutzgebiete zum Reiche zu folgern: Sie sind nicht Reichsausland, sondern grundsätzlich Reichsinland, jedoch dem Reich nicht ein-, sondern angegliedert; sie bilden ein besonderes Rechtsgebiet und nehmen zur Reichsverfassung und zu den Reichsgesetzen eine eigentümliche Stellung ein. Weiterhin erörtert der Verfasser noch die Schutzgewalt in ihrer Wirkung auf die verschiedenen Klassen der Bevölkerung und die Ausübung der Schutzgewalt. Der Kaiser übt sie aus. Er ist dabei grundsätzlich unbeschränkt, tatsächlich aber beschränkt durch die Reichsverfassung und das SchGG. Außer dem Kaiser wirken bei der Ausübung der Schutzgewalt noch die näher bezeichneten Zentral- und Lokalorgane mit. Der Verfasser schließt seine Ausführungen mit dem Wunsche, daß ein engeres staatsrechtliches Verhältnis zwischen Reich und Schutzgebieten hergestellt werde. Bietet die Schrift auch, wie schon diese flüchtige Inhaltsangabe erkennen läßt, inhaltlich gar nichts Neues, so wird man sie doch mit Befriedigung aus der Hand legen. Denn die tatsächlichen Angaben und die rechtlichen Ausführungen sind fast durchweg zutreffend, der Stoff wohlgeordnet, die Ausdrucksweise klar und verständlich. Irrig ist die Bemerkung (S. 83), an die Stelle des Kolonialrats seien bereits Sachverständigenkommissionen getreten. Solche Kommissionen sind allerdings vorgesehen, aber ins Leben getreten ist bis jetzt nur die „Ständige wirtschaftliche Kommission der Kolonialverwaltung", deren erste Sitzung am 28. September 1911 stattgefunden hat. Juristisch unrichtig ist die Bezeich-



nung der sog. 50-Kilometer-Zone (um Kiautschou) als „Interessensphäre“ (S. 47) und die Gründung der Kompetenz des Reiches zum Erlaß formeller Gesetze auf Artikel 4 der Reichsverfassung (S. 69). Der Streit um die Rechtsnatur der Interessensphären hat heute nur noch historisches Interesse (S. 43 ff.). Ein wirklicher und entschieden zu rügender Mangel der Schrift ist die völlig ungenügende Berücksichtigung der einschlägigen Literatur. Außer zahlreichen Monographien sind dem Verfasser sämtliche Abhandlungen der „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft“ und sämtliche neueren Dissertationen entgangen. So hätten S. 23 ff. die letzthin erschienenen Schriften betr. den Erwerb von Kiautschou, S. 36 das Buch von Radlauer, Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete, S. 43 ff. die beachtenswerte Würzburger Dissertation von Weißmüller über die Interessensphären, S. 72 die Dissertation von Hesse über unmittelbare Reichsangehörigkeit zitiert werden müssen. Gleichwohl wird die Schrift zur Orientierung über die wichtigeren Grundfragen des Kolonialrechts einen zuverlässigen, namentlich für Studierende brauchbaren Wegweiser abgeben.

2. Patentanwalt W. *Zimmerstädt* (Berlin) untersucht in der vorliegenden Zeitschrift 13 1911 Heft 8 S. 605—607 *die Stellung der Kolonien* bzw. *Schutzgebiete im Industrierecht*. Warum nicht einfach: Kolonien?

3. Im Anschluß an eine Entscheidung des Kaiserlichen Obergerichts in Windhuk erörtert *Anton Passarge* in der Deutschen Kolonialzeitung (Nr. 35 vom 2. September 1911, S. 589 f.) die Frage: *Wer ist Eingeborener?* Daß die reinen Eingeborenenstämme bei dieser Frage ohne weiteres ausscheiden, unterliegt keinem Zweifel. Die Schwierigkeit beginnt erst bei der Mischlingsbevölkerung, den Bastards. Eine gesetzliche Regelung besteht nicht. Nach der Ansicht des Obergerichts gehören Mischlinge zu den Eingeborenen, ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft mit Eingeborenen. Dagegen erwerben sie durch Abstammung von einem Reichsangehörigen nicht die Reichsangehörigkeit. Der Verfasser schließt sich dieser aus den allgemeinen Verkehrsanschauungen geschöpften Auffassung des Gerichts an. Er wünscht mit dem Gericht eine gesetzliche Festlegung des Grades der Verwandtschaft, von dem ab bei rein weißer Fortpflanzung die Zugehörigkeit zur Eingeborenenrasse aufhört.

4. Nach der knappen, aber guten Bearbeitung, welche das neue Kolonialbeamtenrecht durch Franz Geller erfahren hat (vgl. Heft 7 dieser Zeitschrift, S. 560), ist für eine kurze Gesamtdarstellung des Stoffes kein Raum mehr. Lediglich eine gemeinverständliche, an das Interesse weiterer Kreise sich wendende Zusammenfassung der wichtigsten Vorschriften des neuen Gesetzes vom 8. Juni 1910 bildet meine Skizze: *Friedrich Giese, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonialbeamten*, in Gesetz



und Recht, Zeitschrift für allgemeine Rechtskunde 12 Heft 22 S. 505—512. Nach einem Hinweis auf den geschichtlichen Werdegang der Gesetzgebung wird der Leser über Begriff und Arten der Kolonialbeamten, die Begründung ihrer Rechtsstellung, ihre Pflichten und Rechte, die Folgen der Verletzung der Amtspflicht, die Veränderung und Beendigung des Dienstverhältnisses, endlich die Ruhegehaltsansprüche und Hinterbliebenenansprüche in tunlichster Kürze unterrichtet. Die Darstellung umfaßt etwa das, was man in der Vorlesung über den Stoff vorzutragen pflegt.

5. Eine Sondervorschrift des Beamtenrechts hat Anlaß zu weiteren Erörterungen gegeben. § 5 (51) 1 des Kolonialbeamtengesetzes bestimmt: Auf die etatsmäßigen Richter finden die Vorschriften des § 11 keine Anwendung. . . Hieraus ergibt sich der Grundsatz der Unversetzbarkeit der etatsmäßigen Richter. Eine andere Ansicht vertritt Staatsanwalt und Privatdozent Dr. Friedrich Doerr (München) in der Deutschen Kolonialzeitung (Nr. 28 vom 15. Juli 1911 S. 473 f.) unter der Überschrift: Die angebliche Unversetzbarkeit der deutschen Kolonialrichter. Er führt aus: Der gemäß § 1 des KolBG. grundsätzlich für die KolB. geltende § 23 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes wird durch § 11 des KolBG. ersetzt, aber nur soweit, als § 11 wirklich auf die KolB. anwendbar ist. Da nun § 11 gemäß § 51 auf die etatsmäßigen Richter nicht anwendbar ist, bleibt für sie § 23 Abs. 1 des RBG. in Geltung. Folglich müssen sie sich unter den dort bezeichneten Voraussetzungen die Versetzung in ein anderes richterliches Amt desselben Schutzgebietes gefallen lassen. Nicht zutreffend ist in dieser Argumentation die Behauptung, § 11 des KBG. ersetze den § 23 Abs. 1 RBG. nur teilweise; er ersetzt ihn in seinem vollen Umfange.

6. Auch Dr. jur. Haarhaus (Elberfeld) tritt in derselben Zeitung (Nr. 35 vom 2. September 1911 S. 589) für die Unversetzbarkeit der deutschen Kolonialrichter ein. Er beruft sich zunächst auf die ratio des Gesetzes und seine Entstehungsgeschichte. Die ratio war, die Kolonialrichter möglichst unabhängig zu stellen. Der Reichstag ist noch weiter gegangen. Er hat den Grundsatz der Unversetzbarkeit vollkommen durchführen wollen und auch durchgeführt. Sodann weist auch Haarhaus auf den (m. E. allein ausschlaggebenden) Umstand hin, daß § 11 des KolBG. den § 23 Abs. 1 des RBG. ersetzt und für das Kolonialbeamtenrecht ganz ausgeräumt hat. Folglich tritt an Stelle des gemäß § 51 KolBG. für etatsmäßige Richter nicht geltenden § 11 KolBG. nicht § 23 Abs. 1 RBG., sondern überhaupt keine Bestimmung. Daraus ergibt sich die völlige Unversetzbarkeit dieser Richter.

7. Auf die Darlegungen von Haarhaus erwidert Doerr in derselben Zeitung (Nr. 39 vom 30. September 1911, S. 653): Nochmals die angebliche Unversetzbarkeit der deutschen Kolonialrichter. Er hält an seinem nicht zu billigenden Standpunkte fest.



III. Verwaltungsrecht.

1. Die wertvollste kolonialrechtliche Neuerscheinung des letzten Quartals ist die Schrift des durch zahlreiche Veröffentlichungen kolonialjuristischen Inhaltes bekannten Dr. jur. F. J. S a s s e n (Bonn) über D e u t s c h e s K o l o n i a l - M i l i t ä r r e c h t (Rastatt 1911, Verlag von H. Greiser, XIV und 133 Seiten), zugleich das 1. Heft des 1. Bandes einer beachtenswerten neuen, vom Kriegsgerichtsrat Heinrich Dietz (Rastatt) begründeten und herausgegebenen „Sammlung militärrechtlicher Abhandlungen und Studien". Bildete die in der vorigen Rundschau (Heft 7 dieser Zeitschrift, S. 564) besprochene Leipziger Dissertation von Max Findeisen über das Heerwesen in den afrikanischen Schutzgebieten die erste kurze Darstellung der Materie, so stellt das Buch von Sassen die erste gründliche und erschöpfende monographische Bearbeitung dar.

Der Verfasser gliedert seinen Stoff sehr übersichtlich in sechs Abschnitte: Die Formen der kolonialen Heeresorganisation, der persönliche Militärdienst in den Kolonien, die persönlichen Sonderrechte der kolonialen Militärpersonen in Hinsicht des Strafrechts, desgleichen in Hinsicht des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Strafrechts), das Pensions- und Versorgungswesen, die Militärlasten; ein Schlußabschnitt erörtert die koloniale Gesetzgebungsreform und das koloniale Militärrecht.

Versuchen wir, den reichen Inhalt jedes dieser Abschnitte kurz zu skizzieren. Der erste beginnt mit einigen allgemeinen Ausführungen über koloniale Heeresorganisation; er berührt im einzelnen die Stellung der Militärverwaltung innerhalb der kolonialen Zentralverwaltung, die Aufgaben des kolonialen Militärs, die Trennung von Militär- und Zivilverwaltung, die Möglichkeiten kolonialer Heeresorganisation für Deutschland. Daran schließt sich eine kurze, wohl eher am Schluß des Buches erwartete Darstellung der Gestaltung des Heerwesens in den englischen und französischen Kolonien. Zur Organisation des Heerwesens in unsern deutschen Kolonien übergehend, bietet uns der Verfasser zunächst einen Abriß der geschichtlichen Entwicklung in den afrikanischen Kolonien und in Kiautschou, sodann ein Bild der heutigen Organisation. Dabei wird unterschieden zwischen den Schutztruppen in den afrikanischen Kolonien (deren Zentralinstanz, Lokalorganisation, Verwaltungsangelegenheiten und Stärkeverhältnisse besprochen werden), den Marineteilen in Kiautschou (Besatzung von Kiautschou, Fortifikation von Tsingtau, Stammformationen in der Heimat) und den Polizeitruppen in Togo, in Kamerun und in den Südseekolonien. — Beim persönlichen Militärdienst in den Kolonien wird der Militärdienst kraft freiwilliger Übernahme und der Dienst als Schutztruppenbeamter betrachtet. Ersterer ist verschieden geregelt bei den afrikanischen Schutztruppen (hier wiederum verschieden für Weiße und Farbige) und bei den Marineteilen in Kiautschou. Schutztruppenbeamte sind „die in den Schutztruppen für deren Bedürfnisse dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter der obersten mili-



tärischen Verwaltungsbehörde der Kolonien stehenden Beamten". Sie sind sämtlich Militärbeamte und haben mithin Militärrang. Ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach dem Kolonialbeamtengesetz. Eine allgemeine Wehrpflicht gibt es in den Kolonien nicht, wohl aber eine Wehrrecht, d. h. ein Recht der Reichsangehörigen, die Dienstpflicht statt beim Heere oder in der Marine in den Schutztruppen zu genügen. Besonders geregelt ist die Dienstpflicht Nichtdeutscher auf Grund vertraglicher Abmachung. — Der Abschnitt über die persönlichen Sonderrechte der kolonialen Militärpersonen hinsichtlich des Strafrechts enthält das deutsche koloniale Militärstrafrecht. Es ist verschieden für die weißen Schutztruppenangehörigen und die Angehörigen der Kiautschoubesatzung einerseits, für die farbigen Schutztruppenangehörigen anderseits. Der Verfasser legt für beide Gruppen die Vorschriften des materiellen Strafrechts, des strafgerichtlichen Verfahrens (der Gerichtsverfassung, des Verfahrens selbst), des Disziplinarstrafrechts und (für die Weißen außerdem) des Ehrenstrafrechts eingehend dar. — Er wendet sich sodann zur kurzen Darstellung der persönlichen Sonderrechte der Schutztruppenangehörigen hinsichtlich des sonstigen öffentlichen, sowie des bürgerlichen Rechts. Er stellt fest, daß die Lösung der Frage nach der staatsbürgerlichen Sonderstellung auf diesen Gebieten der Willkür der Praxis überlassen ist, daß hier eine Lücke der kolonialen Rechtsetzung klafft, die allem Anschein nach bisher vollständig übersehen worden ist. Nur wenige Spuren kolonialer Sonderrechtsbildung, die sich mit der Ausnahmestellung der Schutztruppenangehörigen auf bürgerlich- und öffentlich-rechtlichem Gebiete befassen, sind vorhanden. Es handelt sich dabei entweder um Übertragungen mutterländischen Militärsonderrechts auf die Kolonie, oder um eigens für die Angehörigen der Kolonialtruppen neu geschaffene Bildungen. — Genau geregelt ist dagegen das Pensions- und Verordnungswesen. Die Versorgung der Schutztruppenangehörigen richtet sich nach den beiden Reichsmilitärpensionsgesetzen vom 31. Mai 1906 und § 52 des KolBeamtGes., die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Schutztruppenangehörigen nach dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Der Verfasser erläutert die einzelnen Bestimmungen über die Versorgung der Schutztruppenoffiziere, der Schutztruppenbeamten, der Personen der Unterklassen der Schutztruppen, ferner über die Versorgung der Hinterbliebenen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten der Schutztruppen, der Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen der Schutztruppen. Für die Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen gelten jetzt die einschlägigen Vorschriften der Militärpensionsgesetze. — Die Militärlasten, d. h. die gesetzlichen Verpflichtungen zu Vermögensleistungen für die bewaffnete Macht, haben in den Kolonien eine grundsätzliche Regelung bisher nicht gefunden, selbst nicht partikularrechtlich. — Von besonderem Interesse sind noch die Schlußbemerkungen des Verfassers über die Behandlung des kolonialen Militärrechts bei der bevorstehenden Kolonialrechtsreform. Eine Einbeziehung der kolonialen Wehrverfassung in das zu schaffende koloniale

Grundgesetz lehnt er, wohl mit Recht, ab. Ein besonderes Schutztruppengesetz ist als Grundlage des kolonialen Militärrechts beizubehalten, aber auf eine breitere Basis zu stellen. Dagegen ist die Regelung des gesamten kolonialen Militärrechts im Wege des Gesetzes weder möglich noch wünschenswert. Zu erstreben ist eine Zentralisation des Verordnungsrechts in der Hand des Kaisers und eine größere Vereinheitlichung auch der kolonialmilitärrechtlichen Rechtssätze. — Im Anhang zur Schrift werden uns die Anforderungen an die körperlichen Eigenschaften der in den afrikanischen Dienst einzustellenden Militärpersonen und die Besoldungen der kolonialen Militärpersonen nach den Etats für 1910/11 mitgeteilt.

Das Buch stellt eine außerordentlich verdienstvolle Leistung dar. Vollständigkeit des Materials, sichere Beherrschung des Stoffes, sachgemäße und übersichtliche Einteilung, wissenschaftliche und doch gemeinverständliche Darstellungsweise zeichnen es aus. Nicht nur den Juristen, sondern namentlich auch kolonial- und weiteren militärischen Kreisen wird die Schrift schätzenswerte Dienste leisten. Nur einem, aber nicht an den Verfasser gerichteten Bedenken sei zum Schluß Ausdruck gegeben. Die äußere Ausstattung der neuen Sammlung ist zu zierlich; namentlich der winzige Druck der Anmerkungen stellt an das Auge des Lesers ungewöhnliche, die Lektüre und das Studium ganz erheblich beeinträchtigende Anforderungen. Hoffentlich entschließt sich der Verlag dazu, diesem Übelstand bei den nächsten Heften der Sammlung abzuhelfen.

2. Rechtsanwalt Dr. E. Lübbert (Lüderitzbucht) erörtert in der vorliegenden Zeitschrift 13 1911 Heft 9 S. 715—735 die Fragen: Sind die vom Reichskanzler, vom Reichskolonialamt und von den Gouverneuren erlassenen Verordnungen, durch welche die Rechte an Grundstücken oder das Bergwerkseigentum abweichend vom Deutschen bezw. Preußischen Recht geregelt werden, gültig? Ist insbesondere die sogenannte Sperrverordnung vom 22. September 1908 gültig? Es ist von besonderem Interesse, hier einmal die Rechtsauffassung eines die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennenden Juristen zu hören.

3. Eine Spezialfrage aus dem südwestafrikanischen Bergrecht behandelt Geh. und Oberbergrat Prof. Dr. Adolf Arndt (Königsberg) im Septemberheft 1911 der „Kolonialen Rundschau" (S. 540—543). Er prüft den Rechtscharakter der Bergwerksabgaben der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und stellt im Gegensatz zur Auffassung südwestafrikanischer Gerichte fest, daß sowohl nach der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 als auch nach der einen Rechtsbefehl und keine bloße Deklaration darstellenden Verordnung des Reichskolonialamts vom 26. Februar 1909 die an die Deutsche Kolonialgesellschaft zu zahlenden Bergwerksabgaben der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen.

4. Nicht unerwähnt bleiben mag in dieser Rundschau eine wenigstens indirekt auch den Juristen interessierende Berliner philosophische Dissertation von Dr. Paul Leutwein über die Leistungen der Regierung in der südwestafrikanischen Land- und Minenfrage (Koloniale Abhandlungen, Heft 42—46, Berlin [1911], Wilhelm Süsserott, 130 S.). Die volkswirtschaftliche Darstellung untersucht die Finanzpolitik der Regierung in der bezeichneten Frage. Auf die Ausführungen zur Landfrage braucht hier nicht eingegangen zu werden. Bei der Erörterung der Minenfrage schildert der Verfasser zuerst die bergrechtliche Entwickelung bis zur Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905, sodann die Rechtslage in den schürffreien Gebieten und in den Sperrgebieten (im Diamantensperrgebiet und in den anderen Sperrgebieten), endlich die finanziellen Ergebnisse der Bergverwaltung nach den Etats. Die Dernburgsche Verwaltung hat nach seiner Ansicht die Minenfrage nicht nur der Lösung nicht näher geführt, sondern noch unklarer gestaltet. Ob diese Auffassung zutrifft, ist hier nicht nachzuprüfen.

IV. Rechtspflege.

1. Es ist immer von großem Wert, wenn in den Kolonien selbst zu kolonialrechtlichen und namentlich kolonialrechtspolitischen Fragen Stellung genommen wird. Besonderem Interesse werden daher die Ausführungen begegnen, die der Oberrichter unserer Kolonie Kiautschou, Dr. Crusen (Tsingtau), in der „Kiautschou-Post" (Nr. 18 vom 7. Mai 1911, S. 341—348) über die Reform der kolonialen Gerichtsverfassung macht. Der Verfasser will als praktischer Kolonialjurist vom Standpunkt des Praktikers einen Beitrag zur Reform der Schutzgebietsgesetzgebung liefern. Einige Bemerkungen ganz allgemeiner Natur werden vorausgeschickt. Wichtiger als Schnelligkeit ist die Gründlichkeit der Reform. Zu fordern ist nicht eine Kodifikation, sondern eine allmähliche Reform durch Einzelgesetze nach Maßgabe des Bedürfnisses. Nicht lebhaft genug kann man dem Verfasser in dem Wunsche beistimmen, daß klare Gesetze ohne überflüssige Verweisungen geschaffen werden. Im Interesse der Rechtseinheit ist das heimische Recht möglichst beizubehalten, soweit nicht die tatsächlichen Verhältnisse unbedingt Ausnahmen erfordern. Die Hauptdarstellung ist einem der wichtigsten Probleme der Kolonialgesetzgebung, der Ausgestaltung der Gerichtsverfassung, gewidmet. In erster Linie verlangt der Verfasser Unabhängigkeit der Rechtspflege, insbesondere Trennung von Justiz und Verwaltung, sowie Unabhängigkeit der die Rechtspflege ausübenden Beamten von den lokalen Verwaltungsbeamten. Der Staatsanwalt soll, wie bisher, nebenamtlich bestellt werden, aber die Mitwirkung in Zivilprozessen übernehmen. Die Beteiligung der Laien an der Rechtsprechung hat sich in der bisherigen Form, speziell in Kiautschou, bewährt. Ein zur Lösung wohl noch nicht ganz reifes Problem bildet die Stellung der Rechtsanwaltschaft. Die Vorschriften über die Zuständigkeit und den Instanzenzug sind in der Hauptsache beizubehalten. Be-



sonders beachtenswert sind die Vorschläge des Verfassers zur Errichtung des Obersten Kolonialgerichtshofs. Die auf genauester Sachkenntnis beruhenden Ausführungen Crusens werden bei der Inangriffnahme der Kolonialrechtsreform sorgfältig zu beachten sein.

2. Den Entwurf des Gesetzes über den Reichs-Kolonial- und Konsulargerichtshof bespricht Oberrichter Dr. Crusen (Tsingtau) in der „Kiautschou-Post" (Nr. 4 vom 22. Januar 1911) im Anschluß an die Schrift von Prof. Dr. Perels: Die Errichtung eines Kolonial- und Konsular-Gerichtshofes, Hamburg 1910. Vgl. auch Tsingtauer „Neueste Nachrichten" Nr. 12 vom 14. Januar 1911, Nr. 13 vom 15. Januar 1911.

3. Im Augustheft 1911 der „Kolonialen Rundschau" (S. 472—481) äußert sich Rechtsanwalt Dr. Albert Holländer (Hamburg) über die Änderungen, welche der Gesetzentwurf über den Kolonial- und Konsulargerichtshof nach der Kommissionsvorlage des Reichstages erfahren hat. Wie der „Bericht" erkennen läßt, hat die Kommission den Gegenstand gründlicher behandelt, als die Regierungsvorlage es getan hatte. Sie traf folgende Abänderungen. Sie gab dem Gericht die Bezeichnung: Oberstes Kolonial- und Konsulargericht. Ein vom Verfasser mit Recht als bedenklich bezeichneter Ausweg wurde in der Frage der Zuziehung von Verwaltungsbeamten als nebenamtlichen Richtern getroffen. Die Revision an den Kolonial- und Konsulargerichtshof soll in den (näher bezeichneten) wichtigeren Sachen nicht gemäß Anordnung des Kaisers, sondern unbedingt stattfinden. Die Gerichtskosten sollen im Beschwerdeverfahren doppelt, sonst wie beim Reichsgericht erhoben werden. Neu ist endlich die Ermächtigung des Kaisers, den Gerichtshof an die Stelle des Disziplinarhofs für die Schutzgebiete treten zu lassen. Der Verfasser hält eine nochmalige gründliche Prüfung der wichtigsten Fragen (über Sitz und Organisation des Gerichts) im Plenum für unerläßlich.

4. Staatsanwalt und Privatdozent Dr. Fr. Doerr (München) gibt in der vorliegenden Zeitschrift **13** 1911 Heft 8 S. 614—635 eine dankenswerte Übersicht über das geltende Deutsche Kolonial-Zivilprozeßrecht, zunächst für die Weißen, sodann für die Farbigen.

5. Eine kurze, aber für die Wissenschaft wie für die Praxis gleich verdienstvolle Untersuchung bietet die kleine Studie des wissenschaftlichen Hilfsarbeiters am Seminar für Öffentliches Recht und Kolonialrecht Dr. Ernst Radlauer (Hamburg) über den Umfang der Geltung des preußischen Rechts in den deutschen Schutzgebieten. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten **28** 1910. Hamburg 1911, Kommissionsverlag von Lucas Gräfe & Sillem, 9 S. Der Verfasser legt dar, daß der Umfang der Geltung des preußischen Rechts (vgl. § 3 SchGG. in Verbindung mit § 19 Konf.-Ger.-G.) im Privatrecht, im Prozeß- und Konkursrecht und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ziemlich geringfügig ist. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die in Betracht kommen-

den preußischen Vorschriften zum Teil durch Reichsrecht oder besonderes Schutzgebietsrecht ersetzt sind, zum Teil Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es in den Schutzgebieten mangelt. Die Aufzählung der einzelnen für die Kolonien anwendbaren Vorschriften umfaßt eine Reihe von Bestimmungen des Privatrechts, des Zivilprozeßrechts, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und betr. Kostensachen. Im Handels- und Konkursrecht ist nichts zu vermerken. Da sich somit die Geltung des preußischen Rechts schon gegenwärtig nicht mehr auf ganze Gesetze erstreckt, sondern nur einzelne zerstreute Vorschriften zur Anwendung kommen, schlägt der Verfasser vor, die Einführung des preußischen Rechts durch die Beauftragung des Kaisers mit dem Erlaß der erforderlichen Vorschriften zu ersetzen, zum mindesten aber den Kaiser zur Abänderung der Gesetze auf allen dem Landesrecht vorbehaltenen Gebieten zuständig zu erklären. Ein kleines Versehen ist S. 2 unterlaufen, wo die Daten des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (30. Mai 1908) und des Gesetzes über das Verlagsrecht (19. Juni 1901) vertauscht worden sind.

6. Der im Jahre 1910 vom Reichstage abgelehnte, aber erneut eingebrachte Gesetzentwurf über die Ausgabe kleiner Aktien im Kiautschougebiet und in den deutschen Konsulargerichtsbezirken Chinas ist in der Zeitschrift „Die Bank" vom 5. Mai 1911 recht ungünstig kritisiert worden. Gegen die hier erhobenen Angriffe wendet sich Oberrichter Dr. Crusen (Tsingtau) in der „Kiautschou-Post" (Nr. 33 vom 20. August 1911, S. 139—141) unter der Überschrift: Das Schicksal des neuen Entwurfs über die „kleinen Aktien". Er weist darauf hin, daß die deutschen Erwerbskreise Ostasiens die Möglichkeit der Ausgabe von kleinen Aktien brauchen, um die Aktien in Ostasien selbst leicht unterzubringen und weiter zu veräußern. Vgl. auch die Ausführungen desselben Verfassers in Nr. 34 des „Ostasiatischen Lloyd". Privatdozent Dr. Friedrich Giese, Bonn.

Der Faserkongreß mit Ausstellung in Soerabaia 1911.

Am 3. Juli 1911 abends wurde im Theatergebäude von Soerabaia der Kongreß eröffnet. Ein zahlreiches Publikum, darunter einige Damen, füllten den Saal. Die ausländischen Delegierten hatten in der Direktionsloge Platz genommen.

Der Ehrenvorsitzende des Kongresses, Direktor des Landbau-Departements, Herr Loring, hielt die Eröffnungsrede, in welcher er folgendes ausführte:

Zunächst sprach er seinen Dank aus an den Delegierten Hollands, den Residenten und Assistent-Residenten von Soerabaia, den Vorstand des Landbau-Syndikats von Niederl. Indien und die Delegierten anderer Länder für das Interesse, das sie dem Kongreß gewidmet.

Sprecher wies darauf hin, daß vor etwa 5 Jahren beim Niederl. Ind. Landbau-Departement der Plan angängig gemacht wurde, um über Faserpflanzen ein besonderes Studium zu machen, und zwar nicht allein über Faserpflanzen, welche bereits in Niederl. Indien bestanden, sondern auch über solche, von denen noch wenig oder nichts kultiviert wurde.

Besonders dem Einfluß von Prof. Treub ist es zu verdanken, daß unmittelbar darauf ein Ingenieur der Chemie engagiert wurde und von Regierungs wegen unterstützt die Studien einen Anfang nehmen konnten. Hierdurch veranlaßt, wurde auch von privater Seite der Sache nähergetreten, und da die Besprechungen von seiten des Vorsitzenden des Landbau-Syndikats mit den Sachverständigen günstig ausfielen, kam man überein, den geplanten Faserkongreß zu veranstalten und eine Faser-Ausstellung und die dafür in Frage kommenden Faserbereitungsmaschinen, welche an Ort und Stelle vorgeführt werden sollen, damit zu verbinden. Letztere deshalb, weil bei Gegenüberstellung von Theorie und Praxis Lehren gezogen und, was die Bereitungsmaschinen anbetrifft, die auf diesem Gebiete vorhandenen Mißstände oder Nachteile durch zweckentsprechende Abänderungen verbessert werden könnten.

Die Faserkultur ist in hiesigen Landen vorerst noch im Aufblühen. Seit Jahren werden Baumwolle und Kapok kultiviert, doch nur oberflächlich. Die

Kultur von Manila - und Sisal-Han ist noch sehr gering und es beträgt die totale Anpflanzung von

Manila ca. 2600 bouws*)
Sisal ca. 9000 „

Redner wies darauf hin, daß die Faserkultur sowohl mit Hinsicht auf europäische als inländische Verwertung noch bedeutend ausgedehnt werden kann und ist davon überzeugt, daß die Faserausstellung dazu beitragen wird, einen besseren Begriff dieser Kultur herbeizuführen.

Sodann wies Redner auf die vielen Mühen, einen Kongreß und eine Ausstellung zu inszenieren, hin, was besonders in den Tropen der Fall sei. Nur der kräftigen Mitarbeit seitens des hiesigen Komitees, desjenigen in Holland und der Mitwirkung von privater Seite ist es zu verdanken, daß der Kongreß und die Ausstellung das geworden seien, was sie sind. Ein großer Dank gebühre dem Vorsitzenden des Komitees hier, Herrn Ottolander, welcher seine ganze Kraft in den Dienst dieses Unternehmens gesetzt. Redner glaubt deshalb, daß es allerseits angenehm sein wird, zu hören, daß Ihre Majestät die Königin der Niederlande für dieses Verdienst Herrn Ottolander den Rang eines Offiziers des Ordens von Orange-Nassau verliehen hat.

Sodann bewillkommnet Redner die ausländischen Gäste in ihren Sprachen und erklärt somit den Kongreß für eröffnet.

Nachdem die ausländischen Delegierten für den Willkommengruß gedankt, wurden durch den Vorsitzenden die zur Versendung in Aussicht genommenen Telegramme und die, welche empfangen wurden, verlesen und somit war die Einleitung des Kongresses beendet. Als erster Punkt des Programms stand nun die Bekanntgabe der Preise und Diplome. Doch da die Jury, durch verschiedentliche zu späte Einsendungen mit ihrer Arbeit nicht fertig geworden, wurde diese Bekanntgabe auf einen späteren Tag verlegt.

Es kommt sodann Herr De Kruyff, Abteilungschef der bakteriologischen Abteilung des Landbaudepartements zum Wort und derselbe gab eine allgemeine Übersicht über Faserstoffe, wovon hier nur die wichtigsten Punkte erwähnt werden, da die einzelnen Kulturen späterhin noch besprochen werden sollen.

Es wird zunächst die Verschiedenartigkeit bei der Bereitung besprochen, wobei man zu der Überzeugung kommen muß, daß das Ideal der Bereitung noch lange nicht gefunden ist.

K a p o k ist ein bedeutender Handelsartikel, zumal die Kerne ebenso Verwendung finden und die Bereitungsmethode eine einfache ist, da die Kerne von den Fasern gesondert sind.

Im Jahre 1910 wurden von Java 8000 Tonnen gereinigter Kapok ausgeführt, welcher auf dem Markte einen guten Namen hat. Der Baum in Java liefert gegen die in Britisch-Indien ein bedeutend besseres Produkt. Die

*) 1,7 engl. acres.



hohen Preise, für Javakapok erzielt, haben zur Folge gehabt, daß auch andere Länder sich die Kultur dieses Kapok zugelegt haben, und als Hauptkonkurrenten treten die deutsch-afrikanischen Kolonien auf.

Togo hat gegenwärtig bereits 123 000 tragende Bäume, und auch in Neu-Guinea hat man mit dieser Kultur begonnen.

Katoen-Baumwolle wird seit Jahrhunderten bereits gepflanzt, doch erst in späterer Zeit exportiert.

Die Vereinigten Staaten von N.-A. sind die größten Produzenten.

Auch hierbei wird die Saat mitverkäuflich, indem das hieraus gepreßte Öl ein verlangter Artikel ist.

Widoeri wächst wild. Das Produkt holte in letzter Zeit gute Preise und wurde vornehmlich nach Amsterdam und Hamburg ausgeführt. Das Produkt wird gebraucht zur Vermengung mit Kapok, um demselben mehr Glanz zu geben. Einigen deutschen Industrieunternehmungen ist es bereits geglückt, diese Mischung von Kapok und Widoeri zu spinnen.

Jute, die Volkskultur von Bengalen, wodurch Millionen den Eingeborenen zugute kommen, läßt sich erwiesenermaßen auf Java nicht kultivieren, anscheinend ist das Klima hierfür nicht geeignet, auch ist die Produktion mit hohen Kosten für Düngung der Kultur verbunden und daher wahrscheinlich nicht rentabel.

Manila, Sisal, Mauritius Hanf und Neu-Zeeländisch-Flachs.

Zuletzt genannter Artikel wurde von Regierungs wegen in Nieuw-Zeeland sortiert und die einzelnen Sorten (Ballen) mit einer offiziellen Marke versehen. Auf diese Weise war der Käufer vor Enttäuschungen geschützt.

Anders ist es mit dem nach Amerika verkauften Sisalhanf. Dieweil die ersten Sendungen gut ausfielen, waren die späteren inferieur. Von einem Kauf nach Muster war denn auch keine Rede.

Die wichtigste Taufaser war Manila, wovon die Philippinen mit 170 000 Tons Hauptproduzenten sind. Java lieferte nur einige hundert Tons. Die Bereitung geschah hauptsächlich mit der Hand, und Versuche, maschinelle Bereitung einzuführen, hatten nur geringen Erfolg.

Sisal wurde früher nur in Mexiko und Yucatan angetroffen, während er jetzt in allen tropischen Ländern gepflanzt wird. Die wichtigsten Produzenten sind: Deutsch-Ostafrika, Java, Philippinen, Deutsch-Neu-Guinea und Bahama-Inseln. Die Bereitung von Sisal geschieht auf maschinellem Wege. Das Produkt Javas hatte auf dem Londoner Markt denselben Wert wie anderweitiges Produkt.

Redner weist noch auf die Bedeutung der Kokosfaserbereitung hin und gibt sodann nachstehende Ziffern, welche für die Faserindustrie Javas sprechen:

Im Jahre 1910 wurden an Kapok, Baumwolle und Rotten allein 50 000 Tons exportiert. Der Export an fertiger Ware (Matten, Hüte usw.) hatte



einen Wert von 12 Millionen Gulden.

Von großem lokalen Interesse ist auch die sog. Klein-Industrie. So brachte die Bearbeitung der Mattenbinse ca 76 000 fl. und die der Pandan-Matten ca. 115 000 fl. der inländischen Bevölkerung ein.

Hierauf schloß die Eröffnungssitzung, um am nächsten Tage mit den Besprechungen der einzelnen Kulturen fortzufahren.

Sisalhanf. Vortrag des Herrn E. de Kruyff.

Diese Kultur hat sich, durch hohe Preise veranlaßt, stark ausgedehnt. Das Produkt wird vornehmlich für die Taufabrikation verwandt und zum Teil auch bei der Säcke- und Hutfabrikation gebraucht.

Die größten Produktionsländer sind Yucatan, Deutsch-Ost-Afrika, Java, Hawaï, Deutsch-Neu-Guinea, Haïti und Philippinen.

Vor allem in Deutsch-Ost-Afrika nimmt die Ausfuhr stark zu und ist bereits bis auf 6971 Tons gestiegen, dieweil Java im Jahre 1910 nur 1000—1500 Tons ausführte. In Java sind gegenwärtig 8748 bomos bepflanzt, wovon die Produktion über einige Jahre auf ca. 8000 Tons geschätzt wird.

Im allgemeinen klagt man in Europa über ungleiche Qualität des Javaprodukts. Auch findet man es störend, daß Einschreibungen und Auktionen in Amsterdam stattfinden, da das Produkt danach nach Hamburg verschifft werden muß.

Hierauf wurde ein Brief des Herrn Schricke über Musafasern verlesen, was Veranlassung gab, zu eingehender Besprechung der Praxis überzugehen. Herr Sch. schreibt u. a., daß bei einem Preise von 280 fl. per Tons die Kultur auf Java noch lohnend ist. Er schätzt die Durchschnittsproduktion per bomo auf 1300 Kilo Faser und den Gewinn nach Abzug von Bereitungskosten, Abschiff., Verwaltungskosten und Abschreibung auf Abnutzung der Maschinen auf 120 fl. per bomo. Dieser Gewinn muß steigen bei Verbesserung der Maschine, und wenn man von der inferieuren Faser aus dem Bast mehr Gewinn ziehen kann. Auf der Anpflanzung Kali Telepak bekam man im Jahre 1910 folgende Ziffern:

Anpflanzung 88 bomo, Ernte 166¾ Tons oder durchschnittlich 2 Tons per bomo.

Verkaufspreis in Europa 286.50 fl., Selbstkostenpreis per Tons 175 fl., Gewinn ca. 110 fl. per Tons oder 220 fl. per bomo.

Es wurde hierauf eine Kommission ernannt, welche die Rentabilitätserfordernisse der Sisalkultur auf Grund des vorliegenden Materials näher umschreiben sollten und hierüber Bericht erstatten.

Javajute (hitiscus canatinues). Referent: Herr Zegers Ryser, Landbau-Adviseur.

Das Vaterland dieser Pflanze ist Vorder-Indien, speziell Deccan.

Die Faser der H. C. liefert eine allen Anforderungen entsprechende Faser



und kann für Java die Veranlassung geben zu einer bedeutenden Industrie, deren Fabrikate hierzulande Absatz finden dürften.

Die Zuckerfabriken Javas brauchten im Jahre 1910 für einen Wert von 3 250 000 fl. an Jutesäcken, und es dürfte einen großen Vorteil für Java bedeuten, wenn man dieses Geld im Lande halten könnte.

Java-Jute wächst sehr schnell und kann nach ca. 100 Tagen, vom Säen ab gerechnet, bereits geerntet werden.

Die höchste Ziffer auf Java war, wie verlautet, 20 picol (à 61,76 Ko.) trockene Faser per bomo. Der Marktpreis stellt sich auf 20 fl. per picol trokkene Faser. Auch als Rohrpackung bei Pumpen hat Jute sehr gut entsprochen. Die Kosten der Anpflanzung stellen sich auf ca. 60 fl. per bomo, was jedoch zu minimal erschien und von interessierter Seite widersprochen wurde. Siehe Schlußbericht der Kommission.

Poeroen-Faser (danan). Referent Herr E l e n h a a s aus Borneo.

Aus dieser Faser (Binse) werden die in Java gebräuchlichen Tabaksmatten verfertigt. Die Faserpflanze wird in Martapoera und Amoentai kultiviert. Die gegenwärtige Anpflanzung ist ca. 2000 bomos groß. Sie ist ein Moddergewächs und hat demgemäß viel Wasser nötig. Referent gab nun eine ausführliche Beschreibung über die Pflanzungs- und Bereitungsmethode und teilte folgende Ziffern mit: Per bomo erhält man genug Fasern, um 7500 Matten anfertigen zu können. Die Matten stellen sich auf 5—5½ Cent Verkaufs- und 2½ Cent Selbstkostenpreis.

Die Produktion in S.-O.-Borneo beträgt jährlich 12½ Millionen Stück, wovon für ca. 670 000 fl. an Produkt ausgeführt wird. Es dürfte empfehlenswert sein, den Ankauf der Matten an Ort und Stelle vornehmen zu lassen, um dadurch die Qualität, welche jetzt viel zu wünschen übrig läßt, zu verbessern.

Mendong. Referent: Herr J o h a n aus Kedoe.

Auch diese Pflanze ist ein Moddergewächs, das auf stark bewässerten — sawahs — Reisländereien kultiviert wird. Man unterscheidet zwei Sorten — nämlich mendong goudah und mendong dalem. Die Matten werden ebenso in zwei Sorten geliefert, nämlich männliche*) (starke) und weibliche*) (weniger stark).

In Sapoeran werden jährlich ca. 250 000 Matten verhandelt, wobei der inländischen Bevölkerung ca. 75 000 Gulden zufließen.

Hiervon kostet das Material ca. 40 000 fl., so daß 35 000 fl. als Brutto-Gewinn gerechnet werden kann. Allerdings muß sich die Bevölkerung mit ca. 1 Cent per Stunde Lohn zufriedengeben.

P a n d a n m a t t e n werden ausschließlich in Kedoe verfertigt. Das Rohmaterial wird aus den wild wachsenden Pandanblättern gewonnen. Die

*) Im Verkehr mit den Eingeborenen gebräuchlich.



Produktion ist von geringer Bedeutung, ebenso wie die von der Gebongpalme, deren Faser sich teilweise auch zu Netzen verarbeiten läßt.

Kapok. Referent: Herr G. F. J. Bley aus Selokatan

gab einen Überblick über die Kultur bis in die kleinsten Details, und es würde zu weit führen, diese Ausführungen hier niederzuschreiben. Für Interessenten sei deshalb verwiesen auf: De Kapokkultuur op Java — G. F. J. Bley, Kapokkultuur — Ch. Mac Gillavry, De Kapokhandel — W. de Cocq Buning, empfehlenswerte Werke über diese Kultur, Verlag von Führi u. C. Soerabaia.

Im allgemeinen ist man der Überzeugung, daß die Zunahme der Ausfuhr aus Konkurrenzländern, Dank sei der guten Qualität, Javakapok unter den am höchsten bezahlten Kapoksorten stehen wird.

Zum Schluß besprach noch Herr Mac Gillavry die Kultur auf europäischen im Gegensatz zu inländischen Pflanzungen. Seit 50 Jahren kamen auf den meisten Kaffeeplantagen Mitten Javas Kapokbäume vor, aber erst in den letzten 20 Jahren hat man dieser Kultur mehr Beachtung geschenkt. Alle Anpflanzungen von Kapok zusammen genommen betragen in Niederl.-Indien rund ca. 41 000 bomos.

Rameh. Referent: Herr H. C. Bluntschli, Direktor Mitten Sumatra My in Siak.

Referent gab zunächst eine Übersicht über die Eigenschaften der Pflanze. Rameh wurde s. Zt. durch Baumwolle verdrängt, trotzdem das Interesse für die Faser bei der Textilindustrie bestehen blieb. Trotzdem auf Unternehmungen in dieser Kultur ca. 100 Millionen Franken verloren, bleibt die Nachfrage bestehen. Für Kulturzwecke eignet sich bohemeria nivea am besten. Rameh wächst in verschiedenen Ländern auf ebenso verschiedenen Böden und in ebensolchem Klima. Auf hartem Kleiboden oder trockenem Sandboden will die Pflanze jedoch nicht gedeihen.

Nach den großen gemachten Versuchen ist als feststehende Tatsache anzunehmen, daß man auf allerlei Widerwärtigkeiten gefaßt sein und die denkbar größten Vorsichtsmaßregeln treffen muß. Es muß bei Bereitung der Faser darauf Bedacht genommen werden, daß Rameh nicht durch einfaches „rotten" bereitet werden kann. Nachstehende 3 Hauptsorten der Pflanze kommen bisher für die Textilindustrie in Frage: 1. Rhea in Brit.-Indien, 2. Chinagras in China, 3. Rameh in Sumatra. Die letzte Art wird für eine Kultur in Niederl.-Indien empfohlen.

Auch hierüber wird eine Kommission zur Feststellung der Rentabilitätsziffern gewählt.

Ananas-Faser. Referent: Herr Bluntschli von Siak.

In Ost-Asien wird in verschiedenen Ländern Ananasfaser gesponnen, auf auf den Philippinen besteht eine Kultur hierin. Auf Sumatra hat Referent einen großen Versuch gemacht. Er kaufte von den Malayen 66 800 Kilo



Blätter auf für 20 Cent per 100 Kilo, mit Bringerlohn 25 Cent. — Die Blätter wurden mit einer gewöhnlichen Faure-Maschine entfasert und es entstanden an Unkosten 0,10½ fl. per Kilo Faser. Die Totalunkosten betrugen 0,20 fl. per Kilo trockene Faser. Der Ertrag hierfür betrug 1559,80 Kilo, wofür in London 360,— fl. per 1000 Kilo (36 Cents per Kilo) bezahlt wurde. Eingesandt waren verschiedene Webstoffe von den Philippinen. In der Schweiz werden von dieser Faser Damenblusen gefertigt, die sehr gesucht sind.

Die Faser darf nicht an der Sonne getrocknet werden. Es besteht noch keine gute europäische Entfaserungsmaschine für diese Kultur. Referent meint, daß die Kultur ebenso belangreich werden kann als z. B. die Kapokkultur.

Kokos-Faser. Referent: Regent von Karang Anyar.

Kokos wird zu verschiedenen Zwecken verwandt. In seiner Regentschaft sind die erhaltenen Fasern nicht länger als 25—34 Zentimeter. Der Gewinn bei der inländischen Bereitungsmethode ist sehr gering. Nach seiner Berechnung waren Ende 1910 1 164 403 Kokosnüsse, wovon einer Fabrik etwa 58 Millionen Stücke Kokosbast zur Verarbeitung zufließen würden. Die Einrichtung einer solchen Fabrik würde eine Wohltat sein. Vom Holländischen Sachverständigen wurde indessen der Kokos-Faser in Indien eine Zukunft zugesprochen.

Bevor ich nun zu einer Beschreibung der Fasermaschinerien, welche unter Rubrik „Ausstellung" behandelt werden, übergehe, lasse ich die Schlußfolgerungen auf Rentabilität der einzelnen Kulturen, durch die verschiedenen Kommissionen ausgebracht, hierunter folgen.

Sisalhanf (agave sisalana und cantula).

1. Die Kultur von Sisal und Cantula ist auf Java nicht rentabel, falls der Boden einen billigen Transport des Rohmaterials nicht zuläßt.
2. Sie ist ebenso nicht rentabel auf armem Boden und in kaltem Klima, falls die Produktion unter 500 Kilo per bomo fällt.
3. Sie kann noch mit Vorteil betrieben werden auf Gründen mit kleinem Humusgehalt, auf denen andere Kulturen wie Kaffee nicht mehr gedeihen. Bedingung aber ist, daß die Gründe gut durchlassen und das Terrain nicht höher als 1200 Fuß unter dem Meeresspiegel gelegen ist.
4. Am vorteilhaftesten ist die Kultur auf solchen Ländereien, auf welchen auch andere Kulturen gedeihen und betrieben werden, wodurch man zu Zeiten einer niedrigen Marktlage nicht gezwungen ist, mehr zu ernten als die Anpflanzung es zuläßt. Als Zwischenkultur ist Sisal nicht zu empfehlen, ebenso ist eine andere Kultur zwischen Sisal nicht wünschenswert. Bepflanzung des Bodens mit niedrig bleibenden Leguminosen ist für eine fortgesetzte Kultur erforderlich.

52



5. Wünschenswert ist ein solches Terrain, auf welchem sich eine Zentralfabrik mit systematischen Feldbahnen in Anwendung bringen läßt.
6. Ein System von lokalen Fabriken auf die Pflanzung verteilt, ist nur dann anzubefehlen, wenn große Terrainhindernisse eine Zentralisation ad 5 nicht zulassen und durch hohe Transportkosten des Rohmaterials letztere unrentabel machen.
7. Bei einer Produktion von über 200 Tonnen trockene Faser per Jahr sind automatische Entfaserungsmaschinen erforderlich.
8. Anpflanzungen von weniger als 400 bomos sind nicht genügend rentabel, falls Sisal Hauptkultur ist; als Beikultur ist eine Minimum-Anpflanzung von 200 bomos zu empfehlen.
9. Bei einer Anpflanzung von 500 bomos sind die normalen Ausgaben für Erneuerung, Anpflanzung, Unterhaltung, Gebäude und Inventar, Verwaltungs- und div. Unkosten 75,— fl. per bomo. Hierin sind einbegriffen 5 % Zinsen von einem Betriebskapital von 250 000,— fl.

   Eine normale Ausgabe für Ernteverkaufs-, Transportkosten, Frachten, Lohn, Fabrikpersonal und Abschreibung auf Maschinen wird geschätzt auf 75,— fl. per Tonne trockene Faser.
10. Bei einem Verkaufswert von 225,— fl. per Tonne trockene Faser franko Javahafen beträgt der Gewinn also bei einer Produktion von nicht mehr als 500 Kilo per bomo nicht mehr als 5 % des Betriebskapitals.

    Bei einer Produktion von 1 Tonne Faser per bomo steigt der Gewinn bis auf 20 % des Betriebskapitals.

Manilahanf (abaca).

1. Eine Kultur von Manilahanf auf Ländereien, die einen billigen Transport des Rohmaterials nicht zulassen, wird allein dann rentabel sein, wenn auf den Feldern selbst billige Handbereitung oder ebensolche transportablen Maschinen angewandt werden können.
2. Sie ist nicht rentabel auf Böden, wo die Produktion unter 700 Kilo per bomo sinkt.
3. Manilahanf fordert auf Java einen humusreichen Grund, welcher nicht höher als 500 Meter über dem Meeresspiegel gelegen ist. In günstigen Umständen steigt dann die Produktion bis auf 2½ Tonnen trockene Faser per bomo.
4. Kombinationen mit anderen Kulturen auf derselben Pflanzung sind zu wünschen, weniger zu empfehlen ist Durcheinanderpflanzen mit anderen Kulturen, sei es als Zwischenkultur oder mit Zwischenkultur.
5. Wie bei Sisalhanf.
6. Wie bei Sisalhanf.
7. Anpflanzungen von weniger als 250 bomos sind nicht genügend rentabel, falls Manilahanf Hauptkultur ist. Als Beikultur kann Manila noch bei einer Anpflanzung von 50 bomos rentabel sein.



8. Die normalen Ausgaben per bomo stellen sich bei einer Anpflanzung von 500 bomos wie folgt: Zinsen eines Kapitals von 250 000,— fl., Unterhaltung, Anpflanzung, Verwaltungskosten, Unterhalt, Etablissement und Gebäude, diverse Unkosten, Abgaben, Maschinerien, Drainage, Inventar, Aufsicht, Abschreibung auf Maschinen; zusammen per bomo 75,— fl.

9. Die Kosten der Ernte, Bereitung, Transport, Fracht, Kommissionen und Verkaufslöhne betragen durchschnittlich 175,— fl. per Tonne.

Der Wert per Tonne in Holland stellt sich auf 285,— fl. und läßt also einen Netto-Ertrag von 110,— fl. per Tonne.

Das wäre bei einer Minimalproduktion von 700 Kilogramm per Tonne ungefähr 5 % des Betriebskapitals, welcher Zinsfuß bei einer Produktion von 1400 Kilogramm per bomo auf 20 % steigt.

Hibiscus canabinus.

Die Kommission befindet sich nicht in der Lage, ein Urteil über die Rentabilität abgeben zu können, da das vorhandene Material zu weit auseinander läuft und größere Versuche bisher noch nicht stattgefunden haben.

Die Hinsicht auf den guten Stand der bestehenden Anpflanzungen und die günstige Beurteilung der erhaltenen Faser auf dem europäischen Markt lassen es jedoch voraussehen, daß größere Versuche mit dieser Kultur gemacht werden sollen.

Ananas-Faser.

Es ist festgestellt, daß Ananas-Fasern, auch von Eingeborenen bereitet, für viele Zwecke verwendbar sind.

Obwohl die Frage nach diesem Artikel noch unregelmäßig ist, auch ein bestimmter Markt hierfür noch nicht besteht, läßt sich doch voraussehen, daß dieses in Bälde geschehen wird.

Auf dem Kongreß ist konstatiert — Dank sei den Erläuterungen der Experts —, daß diese Faser besonders gute Eigenschaften besitzt, so daß sie ein besonderes Interesse vollauf verdient und für die europäische Industrie von Wert werden kann.

Um ein gutes Urteil abgeben zu können, muß jedoch erst abgewartet werden:

1. die Resultate von Anpflanzungen von mindestens 1 bomo in den verschiedenen Teilen des Archipels gepflanzt,

2. die Proben mit Dekorationsmaschinen.

Für kleine Unternehmungen wurden folgende Rentabilitätsziffern gefunden: Die Ananasblätter, von den Eingeborenen auf Sumatra gekauft, kosten 20 Cents per 100 Kilogramm und liefern ein Produkt von höchstens 20 Cents per Kilogramm trockene Faser. Der Verkaufspreis in Europa beträgt 30 bis 35 Cent per Kilo.



Kapok.

1. Kapok ist für die Eingeborenen eine gut lohnende Beikultur. Es muß jedoch streng darauf gesehen werden, daß nur reife Früchte geerntet werden.
2. Europäische Pflanzungen mit Kapok als Hauptkultur können lohnend sein, doch ist der Gewinn ein nur geringer. Es ist empfehlenswert, Kapok mit anderen Kulturen, als: Kaffee, Kakao usw. zu vereinigen. Auch Viehzucht kann mit der Kultur vereinigt werden.
3. Der Konsum von Kapok ist auf der ganzen Welt stark im Zunehmen begriffen und man braucht deshalb eine Überproduktion nicht zu befürchten.
4. Die Ausfuhr von Kapok aus anderen tropischen Ländern ist noch von wenig Bedeutung, doch wird in für die Kapokkultur geeigneten Ländern offziell darauf hingewiesen, so daß in Zukunft mit Konkurrenz zu rechnen ist.
5. Mit Hinsicht auf die zu erwartende Konkurrenz ist es wünschenswert, daß Maßregeln getroffen werden, um die Qualitäts des Javakapoks vor Zurückgang zu bewahren, auf daß dieses Produkt als das höchste im Preise sich behaupten kann.

Katoen (Baumwolle).

1. Im Interesse der Kapokkultur ist es anzuempfehlen, daß in Palembang ebensolche Maßnahmen getroffen werden als in Lematang Ilio. Dort wird auf Anpflanzung durch Gesetz angedrungen und werden die Anpflanzungen durch Herrendienst unterhalten.
2. Es ist zu empfehlen, in Gegenden, wo Katoen gepflanzt wird, die Anlage von Alang alang (Gras für Dachdeckung usw.) zu verbieten.
3. Eine Anlage von Katoen-Saatbeeten würde der Bevölkerung sehr zu statten kommen.
4. Genügend positive Regeln für die Katoenkultur, um einige Rentabilitätskulturen zusammenstellen zu können, fehlen für Palembang.
5. Falls die inländische Kultur in Palembang sich selbst überlassen bleibt, ist auf eine Ausdehnung nicht zu rechnen.
6. Die Aussichten für die inländische Kultur in Palembang sind günstig, wenn europäisches Kapital sich mit dem Handel und Ankauf auf ausgedehnterer Grundlage beteiligt und Reinigungsmaschinerien für das Rohprodukt einstellt.
7. Die inländische Kultur ist zu größerer Blüte zu bringen, wenn ein gut organisiertes Landbau-Kreditsystem angepaßt wird, welches den Eingeborenen zu intensiverer Kultur in die Lage versetzt.
8. Die Aussichten der europäischen Anpflanzungen als Bei-Kultur sind nicht ungünstig.



9. Es gebricht an Material, um die Vorteile der Kultur auf einer europäischen Pflanzung nachzuweisen, und es sei nur bemerkt, daß noch viele Hindernisse und Beschwerden mit den Arbeitern usw. zutage treten.
10. Die Aussichten für eine solche Kultur sollen stets günstiger werden, wenn Regierung und Interessenten Hand in Hand arbeiten
    1. Zur Erhaltung bez. Erlangung des nötigen Materials für die Entwickelung,
    2. um die Errichtung von Versuchsstationen durchzudrücken.

Rameh.

Die Kommission ist nicht in der Lage, Rentabilitätsziffern zusammenzustellen, da das nötige Material ihr nicht zu Diensten steht.

Ein weiteres Eingehen auf diese Kultur erachtet sich übrigens für unnötig, weil

1. soviel bekannt, bis heute in Niederl.-Indien noch nie Rameh-Kultur durch Europäer im großen mit Vorteil betrieben wurde und
2. die Faser nach dem Ausspruch der Sachverständigen nicht die nötige Elastizität hat, um daraus ein dauerhaftes Gewebe herstellen zu können, weshalb die Faser denn auch nur für ganz spezielle Zwecke Verwendung finden kann.
3. Bis jetzt sind noch keine an die zu stellenden ökonomischen Anforderungen entsprechende Maschinen bekannt.

Poeroen kommt nur als Eingeborenenindustrie in Frage. Es muß darauf geachtet werden, daß stets gutes Material zur Verarbeitung kommt, Kontrakten mit malayischen Aufkäufern sind abzuraten.

Ausstellung.

Die Ausstellung muß als gut vorbereitet und zweckentsprechend bezeichnet werden.

Sowohl auf dem Gebiete der Blatt-, Stamm- und Bastfaserbereitung als auch auf dem Gebiete der Kapok- und Katoen(Baumwollen)-Bereitung ist die Ausstellung mit Maschinerien usw. reichlich beschickt.

Mit Bezug auf den Faserkongreß ist es ein besonderer Vorteil, weil man die exposierten Maschinen die einzelnen Fasern praktisch verarbeiten sehen kann und den Pflanzern, welche im Begriff stehen, Maschinerien für ihre Pflanzungen zu kaufen, Gelegenheit geben, vorteilhaft einzukaufen.

Ungefähr zu zwei Dritteln bei den Maschinerien war die deutsche Industrie vertreten.

Es würde zu weit führen, die einzelnen Maschinen alle hier zu erwähnen und ich lasse deshalb nur die bedeutendsten und am besten beurteilten Maschinen Revue passieren.

Eine der bedeutensten Maschinen auf der Ausstellung ist ohne Zweifel die von der Firma Friedr. Krupp A.-G., Grusonwerk Magdeburg, einge-



sandte und praktisch vorgeführte Sisal-Entfaserungsmaschine Neu-Corona Nr. 2.

Nach allgemeinem Vorteil gehört diese Maschine zu den neusten und bisher am besten konstruierten Maschinen auf diesem Gebiete. Die Maschine ist bis in die Unterteile stark gebaut, macht einen soliden Eindruck und ist mit besonderer Sorgfalt konstruiert und abgearbeitet.

Bei dem stattgehabten praktischen Arbeiten funktionierte alles tadellos und die Maschine lieferte ein ausgezeichnetes Faserprodukt ab.

Auch bei den praktischen Versuchen mit Manilahanf hat die Maschine vollauf ihre Schuldigkeit getan. Wenn auch die Faser, welche die Maschine ohne Verlust verarbeitet, nur ca. 1.80 bis 2.00 Meter lang ist, so kann dieselbe in Anbetracht des geringen Preisunterschiedes für Fasern von 2½ bis 3 Meter Länge auch für größere Manilaanpflanzungen in Frage kommen.

Von besonderem Wert ist die Maschine schon deshalb, daß trotz der rapiden Geschwindigkeit, mit welcher hier gearbeitet wird, der Abfall nicht größer ist als bei den gewöhnlichen Raspadoren.

Nach dem soeben angeführten war daher auch nichts anders zu erwarten, als daß die Kruppschen Einsendungen alle ohne Ausnahme, sowohl Corona Nr. 2 als doppelter und einfacher Raspador und hydraulische Presse bei der Zuerkennung der Ehrendiplome an erster Stelle genannt wurden.

Die folgende größere Maschine auf diesem Gebiet ist die Finingan Zabriskie (Amerika). Diese Maschine ist nur für mittelmäßige Anpflanzungen bestimmt. Auch diese Maschine lieferte ein gutes Fabrikat.

Sodann wäre noch zu erwähnen die Maschine von H. Behnisch, Luckenwalde, „Hansa“, „Faure“ aus Limoges in Frankreich, „Behrendt“, New-York.

Betreffs der anderen hier nicht genannten Maschinen wird auf das Verzeichnis der Aussteller verwiesen.

Die Kokosfaser-Industrie wurde durch eine große Einsendung der Firma Larmuth & Co., Manchester vor Augen geführt.

Für die Katoen-Baumwollen-Produktion kamen nachstehende Einsendungen in Betracht: Asa Lees & Co., Oldham, Richard Hartmann, Chemnitz, Ritterhaus & Blecher, Unter-Barmen.

Pressen: Hydraul. Ballenpresse Fr. Krupp A.-G., Grusonwerk Magdeburg, hydraul. Ballenpresse C. Schlieper & Co, Remscheid, Ölpresse C. Schlieper & Co., Remscheid, Ölpresse Aug. Zemsch, Wiesbaden.

Webstühle: Verschiedene Webstühle Th. Larmuth, Manchester, horizontaler Webstuhl aus Deutschland, vertikaler Webstuhl aus Deutschland.

Landbauwerkzeuge und Gerätschaften für die Faserkultur. Die ausgestellten Gerätschaften waren zu zwei Dritteln aus Deutschland.

F. W. Riebschläger, Soerabaia.



Die rechtliche Stellung der deutschen Kolonialrichter.

Zum vorstehenden Thema habe ich in der „Zeitschr. für Kolonialpolitik" XX 1909 S. 163 bis 165 u. a. folgendes ausgeführt:

Die rechtliche Stellung der Gerichte und Richter in den deutschen Schutzgebieten ist nicht die gleiche wie im Mutterland, wo sie in wesentlichen Punkten von der der anderen Behörden und Beamten grundsätzlich verschieden ist. Einerseits vereinigen sich in dem Kolonialrichter Kompetenzen, wie sie das RGVG. auch nicht annähernd einem Einzelrichter überträgt. Andrerseits aber gilt für die Schutzgebiete nicht der oberste, in einem modernen Staatswesen unentbehrliche Grundsatz der Reichsgerichtsverfassung (§ 1 GVG.), daß die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt wird. Weder das Schutzgebietsgesetz noch die für anwendbar erklärten §§ des KonsGG. haben Vorschriften über das Richteramt getroffen oder auf die einschlägigen Bestimmungen des RGVG. verwiesen. Es gelten demgemäß auch nicht die Rechtssätze des GVG., durch die man die notwendigsten Garantien für die Unabhängigkeit der Gerichte und Richterbeamten und damit für die Rechtssicherheit schaffen wollte, wie Anstellung der Richter auf Lebenszeit, Unabsetzbarkeit, Unversetzbarkeit, Unausschließbarkeit des Rechtswegs wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse — Garantien, die freilich nicht ausreichen, um unzulässige, bewußte oder unbewußte, in ihrer Wirkung gleich gefährliche Angriffe auf die in der Praxis bisweilen verkannte Unabhängigkeit und Autorität der Gerichte hintanzuhalten. Der Kolonialrichter unterscheidet sich in seiner persönlichen Rechtsstellung fast nicht von den anderen Kolonialbeamten, und die für letztere hierüber erlassenen Gesetze und Verordnungen kommen grundsätzlich auch auf ihn zur Anwendung. Nur einige wenige Sonderbestimmungen im Disziplinarrecht erhöhen die immerhin bis zu einem gewissen Grade bezüglich der rechtsprechenden Tätigkeit als selbstverständlich vorausgesetzte Unabhängigkeit der richterlichen gegenüber den nicht richterlichen Beamten . . . Eine rechtswissenschaftliche Vorbildung der Kolonialrichter ist wegen Personalmangels im Gegensatz zu §§ 2 ff. GVG. nicht vorgeschrieben, wenn auch tat-

sächlich möglichst Beamte mit Richterqualität mit der Ausübung der Rechtspflege betraut werden . . . Die eigenartige Unterordnung der Rechtsprechung unter die Verwaltung, die Stellung der Kolonialrichter und die Regelung der Dienstaufsicht über dieselben führen zu mancherlei sonderbaren und nicht unbedenklichen Konsequenzen, auf die schon wiederholt hingewiesen worden ist, wenn z. B. über die Rechtsgiltigkeit einer von einem Verwaltungsbeamten erlassenen Anordnung dieser selbst als Richter oder ein seiner Dienstaufsicht unterstellter Richter entscheidet oder gar Partei und Richter in einer Person vereint sind. Hier liegen Gefahren für die absolute Unparteilichkeit der Rechtsprechung im Bereich einer Möglichkeit, die vom Gesetzgeber beachtet und im Interesse des Ansehens der deutschen Justiz in den Kolonien unbedingt vermieden werden sollte.

In der kurzen Zwischenzeit, seitdem ich dies geschrieben, hat sich manches geändert. Das Kolonialbeamtengesetz v. 8. Juni 10 stellt in seinen §§ 48—51 „besondere Vorschriften für richterliche Beamte" auf, die die Rechtsstellung der deutschen Kolonialrichter im Vergleiche zu früher erheblich bessern und namentlich dem prinzipiellen Unterschied zwischen richterlichen und nichtrichterlichen Beamten Rechnung tragen. Die amtliche Begründung des Entwurfes eines KolBG. erkennt ausdrücklich an, daß Rücksichten auf die Unabhängigkeit der Rechtspflege es erforderlich erscheinen lassen, die Rechtsverhältnisse der richterlichen Beamten zum Teil nach besonderen Gesichtspunkten zu regeln. Der Gesetzgeber hat es zwar noch für verfrüht gehalten, die Verwaltungsbeamten in der kolonialen Rechtsprechung überall durch — auf Lebenszeit ernannte — Berufsrichter zu ersetzen und dementsprechend die Rechtspflege, wie dies auch für die Schutzgebiete das Ziel sein muß, völlig von der Verwaltung zu trennen; aber er hat wenigstens einen Teil der nach bisheriger Erfahrung für notwendig erachteten gesetzlichen Garantien der Rechtspflege vom Mutterland auf die Kolonien übertragen.

Soweit die Kolonialbeamten zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berufen sind, üben sie ihr Amt als unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Richter aus (KolBG. § 48 Abs. 1) — damit ist im Anschluß an § 1 GVG. der unsere Reichsgerichtsverfassung beherrschende Fundamentalsatz richterlicher Unabhängigkeit zum ersten Male für unsere Schutzgebiete allgemein zur ausdrücklichen gesetzlichen Anerkennung gelangt. Besonders wichtig ist dies für solche richterliche Beamte, die zugleich, sei es im Haupt- oder im Nebenamte, Verwaltungsbeamte sind; auch sie sind in bezug auf ihre richterliche Tätigkeit an Weisungen ihrer Vorgesetzten nicht gebunden, während sie als Verwaltungsorgane vollständig unter der Leitung der letzteren stehen. Es ist klar, daß unter den gegebenen Umständen, wo eine völlige Trennung der Justiz und Verwaltung in personaler Beziehung noch nicht durchgeführt ist, es oft Schwierigkeit bereitet, die rein richterlichen und die Verwaltungsfunktionen solcher Doppelstellung streng auseinander zu halten — viel mehr noch als bei uns, wo im Hinblick auf § 4 EG. z. GVG. den ordentlichen Gerichten

als solchen außer Justizverwaltungsgeschäften andere Gegenstände der Verwaltung überhaupt nicht übertragen werden dürfen. (Näheres s. in meinem Aufsatz über Begriff und Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit, Rhein. Zeitschrift f. Zivil- und Prozeßrecht III (1911) S. 425 ff.)

Um die Kolonialrichter auch in disziplinärer Hinsicht möglichst unabhängig zu stellen, ist in § 48 Abs. 2 KolBG. wie bisher[1]) bestimmt, daß gegen richterliche Beamte aller Art, also ebenfalls unter Einschluß der Verwaltungsbeamten, soweit ihre richterliche Tätigkeit in Frage kommt, nur der Reichskanzler oder sein Stellvertreter[2]) — und nicht die lokale Schutzgebietsverwaltung, insbesondere der Gouverneur als Aufsichtsbehörde über die Richterbeamten — Ordnungsstrafen verhängen kann. Hiervon, sowie von § 43 KolBG. abgesehen, unterstehen die Richterbeamten noch dem gleichen materiellen und formellen Disziplinarrecht wie die übrigen Kolonialbeamten.

Auch gegenüber den der Justizverwaltung unterstellten nichtrichterlichen Beamten, die unter den besonderen Verhältnissen der Schutzgebiete häufig vertretungsweise oder im Auftrage richterliche Funktionen ausüben, auf die aber die Sondervorschrift des § 48 Abs. 2 KolBG. keine Anwendung findet, wird die sonst den Gouverneuren zustehende Befugnis, Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, ausnahmsweise durch die Oberrichter wahrgenommen (§ 40 Abs. 1 KolBG.). Im Interesse der Unabhängigkeit der Rechtspflege ist — wie die Motive betonen — auch hier ein disziplinares Einschreiten der Gouverneure nach Möglichkeit auszuschalten.

Um dem Ziel einer den Anschauungen des modernen Rechtsstaats entsprechenden Ausgestaltung der kolonialen Gerichtsverfassung näher zu kommen, ist das KolBG. auf dem in seinem § 48 Abs. 1 betretenen Wege noch weiter gegangen. Obwohl früher eine besondere Vorbildung für die Kolonialrichter nicht vorgeschrieben war, ist die Rechtsprechung immer mehr in die Hände von Berufsrichtern übergegangen; namentlich in den etatsmäßigen Stellen wurden fast ausschließlich Beamte verwendet, die die Befähigung zum Richterdienst in der Heimat erworben haben. Diese Praxis ist nun durch § 49 KolBG. gesetzlich festgelegt; hiernach kann als etatsmäßiger Richter in einem Schutzgebiete nur angestellt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat (vgl. § 2 GVG.).

Die etatsmäßigen Kolonialrichter haben im Gegensatz zu den übrigen Kolonialbeamten ferner nach § 50 KolBG. einen Rechtsanspruch auf die Gehaltszulagen und die anderen etwa im Etat bereitgestellten Zulagen und sind dadurch im Interesse ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit in ähnlicher Weise sichergestellt wie die heimischen Richterbeamten (vgl. § 11 Abs. 2 RBesoldgsG. v. 15. VII. 09, § 7 preuß. RichterbesoldgsG. v. 29. V. 07 xx und wegen der Besoldungsverhältnisse der Kolonialbeamten im allgemeinen § 2

[1]) Falsch. Romberg, KolBG. S. 216 unten und 217 unten (§ 48 Note 2 Abs. 1), der diese Bestimmung anscheinend für neu hält.

[2]) Vergl. Stellvertretungsges. v. 17. III. 78; Romberg, KolBG. § 48 Note 2 S. 217 f.



KolBG. und die Anmerkungen hierzu in meiner Textausgabe S. 8 ff. und bei Romberg l. c. S. 120 ff.).

Im Interesse ihrer Unabhängigkeit sind den etatsmäßigen Richtern endlich durch § 51 KolBG. auch in betreff der Versetzbarkeit und der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand Vorrechte gegenüber den anderen Kolonialbeamten eingeräumt. Während alle übrigen Kolonialbeamten ohne ihre Zustimmung sich unter den Voraussetzungen des § 11 KolBG. die Versetzung in ein Amt desselben oder eines anderen Schutzgebiets oder in ein Reichsamt gefallen lassen müssen, gilt dies nicht für etatsmäßige Richter; deren unfreiwillige Versetzbarkeit ist räumlich auf das betr. Schutzgebiet beschränkt.[3]) Eine einstweilige Versetzung in den Ruhestand gemäß § 12 KolBG. kann für etatsmäßige Richter nur dann in Betracht kommen, wenn das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Kolonialbehörden aufhört. Der Kolonialrichter erhält in diesem Falle nur das gesetzliche Wartegeld (RBG. § 26), während dem heimischen Richterbeamten nach § 8 Abs. 3 GVG. das volle Gehalt zusteht.

Die allgemeinen Vorschriften des § 13 KolBG. in Verbindung mit den nach § 1 KolBG. anwendbaren Bestimmungen des RBG. über die Versetzung in den Ruhestand gelten dagegen uneingeschränkt auch für Kolonialrichter. Auch diese können z. B. nach §§ 60a ff. RBG. zwangsweise pensioniert werden.

Obschon noch manchmal die bessernde Hand des Gesetzgebers an die gesetzlichen Vorschriften über die rechtliche, insbesondere die nach allen Seiten hin unabhängige Stellung der deutschen Kolonialrichter wird angelegt werden müssen, so ist doch rückhaltlos anzuerkennen, daß das KolBG. auch in dieser Hinsicht einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem früheren, die richterlichen und die anderen Beamten so ziemlich in einen Topf werfenden Rechtszustand bedeutet. Hebung und Wahrung des Ansehens und der Vertrauenswürdigkeit deutscher Rechtspflege in den Kolonien und damit notwendig zusammenhängend Hebung der Rechtsstellung der Kolonialrichter ist eines der wirksamsten Mittel friedlicher Kolonisation, da es mit der Rechtssicherheit die Autorität des kolonisierenden Staates mächtig fördert.

[3]) Ueber die angebliche völlige Unversetzbarkeit der deutschen Kolonialrichter s. das Nähere in meinem Aufsatz in Dtsch. Kolonialztg. v. 15. Juli 1911 u. 30. Sept. 1911.

Dr. Friedr. Doerr.



Die zweite Tagung des Südwestafrikanischen Landesrats.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Der Antragsteller bemerkt, nur der ungünstige Etat 1912 habe ihn zu der Anregung veranlaßt. Die Vertreter von Keetmanshoop sprechen sich gegen die Aufhebung des Zollamtes an ihrem Platze aus.

Im Verlauf der folgenden Debatte gelangt ein Antrag zur Annahme, wonach für Swakopmund ein Vorstand für das Hauptzollamt einzusetzen ist und die Stelle eines Hauptzollamtsvorstehers zu streichen sei.

Die nächsten Besprechungen berühren die Frage des häufigen Wechsels der Beamten. Gustav Voigts bezeichnet das als einen Schaden für die Kolonie; dieser Schaden werde aber noch vergrößert dadurch, daß Beamte herauskommen, die in der Heimat eine längere Dienstzeit hinter sich haben; nachdem sie nur wenige Jahre in der Kolonie Dienst getan haben, werden sie pensioniert, und das Schutzgebiet muß die Pension tragen. Fraglos sei das unberechtigt. Das Reich oder die betreffenden Bundesstaaten hätten an der Pensionszahlung teilzunehmen. Als Entgegnung verweist der Gouverneur auf das neue Kolonialbeamtengesetz, das vielen solchen Mißbräuchen schon abgeholfen hätte. Endgültige Abhilfe wäre wohl nur auf dem Wege denkbar, daß sich der Nachwuchs der Kolonialbeamten aus dem Schutzgebiet selber ergänzt.

Von Regierungsseite wird in dieser Debatte die Mitteilung gemacht, daß beim Bezirksamt von Swakopmund eine Auskunftsstelle für Farmverkäufe geplant sei. Dadurch soll vermieden werden, daß die Zentrale in Windhuk mit zu vielen Anfragen überlaufen wird.

Zur Lokalverwaltung werden Beschwerden geltend gemacht über mangelhaftes Entgegenkommen und Ueberhebung einzelner Beamten. Insbesondere kommt die provisorische Besetzung des Bezirksamts Swakopmund zur Sprache. Der jetzige Verwalter der Stelle hat sich nach dem Urteil des Vertreters von Swakopmund durchaus bewährt. Er bittet, wenn die Besetzung wieder vorgenommen, die Stelle nicht wieder einem Richter im Nebenamte zu übertragen. Der Gouverneur bemerkt: „Ein höherer Beamter wird in Swakopmund jetzt nach Einrichtung der Gemeideverwaltung nicht voll beschäftigt sein. Trotzdem ist es wünschenswert, aus mancherlei teilweise nicht unmittelbar dienstlichen



Gründen die Stelle mit einem solchen zu besetzen. Es war in Aussicht genommen, sie einem Richter im Nebenamt zu übertragen und zu diesem Zwecke bereits eine Geschäftsverteilung für die Bezirksrichter dahin ausgearbeitet, daß derjenige von den Herren, welcher die Verwaltungsgeschäfte besorgen sollte, nicht als Spruchrichter tätig wurde. Das Kolonialamt hat jedoch die Genehmigung aus grundsätzlichen Erwägungen versagt. Wie die Angelegenheit nunmehr geregelt werden soll, kann ich noch nicht sagen. Da sich der augenblickliche Verwalter bewährt, habe ich auf Beschleunigung nicht gedrängt."

Kritiken wegen Organisationsfehler in der Landespolizei beantwortet der Gouverneur dahin, die Einrichtung bestehe erst seit drei Jahren; dergleichen Organisationen gebrauchten eine gewisse Zeit, um sich einzuspielen. Auf die Frage, ist eine Bergbehörde in Swakopmund notwendig, erwidert er: „Es besteht dort gar keine. Die Geschäfte werden nebenamtlich von dem Geologen geführt." Ein andrer Landesratsvertreter fragt an, ob in Swakopmund ein Leiter des Seebauwesens vorhanden sei und erhält zur Antwort: „Ja, es ist ein Vertreter des Leiters schon seit einiger Zeit dort."

Hierauf kommt man zur Justizverwaltung, wozu der folgende Antrag eingebracht wird: „1. Richterliche Beamte dürfen nicht mit Verwaltungsgeschäften betraut werden. Das sei in der ganzen Welt so. Durch solche Maßnahmen entstehen Konflikte. 2. Ich beantrage Aufhebung aller der Verordnungen, welche nach einer Entscheidung des höchsten Gerichtshofes ungültig sind. Wenn Zweifel an Ungültigkeit einer Verordnung bestehen, muß sie sofort aufgehoben und durch eine unzweifelhafte ersetzt werden. Denn es geht nicht, daß man unter ungültigen Verordnungen lebt; dadurch entsteht Rechtsunsicherheit. 3. Falls eine Verordnung sich als unzweckmäßig und abänderungsbedürftig herausgestellt hat, ist unter allen Umständen Abhilfe zu schaffen, auch dann, wenn etwa eine Kaiserliche Verordnung erforderlich sein sollte. Man hat grade dem Kaiser in der kolonialen Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht gegeben, um eine Elastizität in der kolonialen Gesetzgebung zu schaffen; die koloniale Gesetzgebung ist noch im Werden und in der Entwicklung, so daß sich häufig Neuerungen und Aenderungen als notwendig erweisen. Durch das Schutzgebietgesetz wollte man vermeiden, den ganzen heimischen Gesetzgebungsapparat in Bewegung zu setzen, wenn sich Aenderungen als erforderlich erweisen sollten. Da nun aus triftigen Gründen ein unstarres Gesetzgebungssystem für die Kolonien geschaffen ist, muß dieses auch angewandt werden und darf nicht zu einem starren System gestempelt werden."

Der Vorsitzende erwidert: „Ich halte es für durchaus nicht ausgeschlossen, daß der Oberrichter den Gouverneur einmal auf kurze Zeit vertritt; um Konflikte zu vermeiden, braucht er ja während dieser Zeit keine Verordnungen zu erlassen. Außerdem steht ihm das Recht zu, sich für befangen zu erklären, wenn er in einer von ihm als stellvertretendem Gouverneur erlassenen Verordnung sich festgelegt hat. In seinen richterlichen Geschäften hat er einen Vertreter. Ich werde Abänderungsvorschläge für Verordnungen nur dann dem



Kolonialamt vorlegen, wenn es unbedingt notwendig ist. Namentlich soll die höchste Gesetzgebungsinstanz nur dann in Bewegung gesetzt werden, wenn man sich über die Abänderung und ihre Wirkung in jeder Richtung klar ist. Nur das habe ich mit meinen Worten gemeint, daß zur Abänderung der Bergverordnung sogar eine kaiserliche Verordnung notwendig sei. Ferner möchte ich bemerken, wann steht es denn unbedingt fest, daß eine Verordnung ungültig ist? Selbst das Reichsgericht zu Hause hat wiederholt widersprechende Entscheidung getroffen oder Gesetzesbestimmungen für ungültig erklärt, und trotzdem ist man nicht daran gegangen, aus diesem Grunde solche Gesetzesbestimmungen sofort aufzuheben. Bevor ich dem Stauchschen Antrag näher trete, möchte ich doch erst einmal den Kolonialen Gerichtshof sprechen lassen. Erst wenn dieser erklärt hat, eine Verordnung sei nicht rechtsgültig, dann ist es immer noch Zeit, sie aufzuheben."

In der Diskussion bemerkt ein Redner, Rechtsprechung und Verwaltung seien völlig von einander getrennt zu halten. Es dürfe nicht möglich sein, daß der Oberrichter in Vertretung des Gouverneurs Stellung nimmt in Angelegenheiten, über die er später gerichtlich als höchste Instanz zu entscheiden hat. Von anderer Seite wird wieder das Thema der Nachverzollung angeschnitten und dabei auf den Reichstag verwiesen, der es ausdrücklich als unzulässig bezeichnet habe, daß die Verwaltung Verordnungen, die von einem Gericht für ungültig erklärt worden seien, durch nachträgliche Abänderungen Wirksamkeit verschaffe.

Herr Stauch meint, die Regierung sucht den Erlaß kaiserlicher Verordnungen zu vermeiden. Auch die jetzt vorliegende Diamantenverordnung trüge an ihrem Kopf die Bezeichnung „Reichskanzlerverordnung", während die Angelegenheit gesetzlich nur durch kaiserliche Verordnung geregelt werden könne, denn es komme in vielen Punkten auf eine Abänderung der kaiserlichen Bergverordnung hinaus. Auch der Vertreter der Regierung habe das in der Kommission zugeben müssen. Es bestehe eben die Tendenz, den Kaiser mit dem Erlaß von kaiserlichen Verordnungen nicht zu belästigen, was nach des Redners Ansicht zu Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Gültigkeit verschiedener Verordnungen führe.

Der Vorsitzende bezeichnet das als unrichtig. Man solle andern keine Motive unterschieben, die man nicht beweisen könne; keinesfalls habe das Reichs-Kolonialamt die Absicht, den Erlaß kaiserlicher Verordnungen zu vermeiden. Der Richter könne sich auch irren, er, der Redner, werde ebenso wenig auf das Urteil der Kommission des Landesrats schwören. Infolgedessen modifiziert Stauch seine Forderungen dahin: in Zweifelsfällen sei unter allen Umständen der sichere Weg einer kaiserlichen Verordnung zu wählen. Dem will auch gern der Herr Gouverneur beitreten.

„Das Gouvernement wolle die Stelle des Rechnungsrevisors als Vorstandsstelle in den Etat einstellen", so lautet ein Antrag des Oberrichters

Bruhns, zu dessen Begründung folgendes gesagt wird: „Es liegt dringend im Interesse der Justizverwaltung, einen Stamm tüchtiger, mit den Schutzgebietsverhältnissen vertrauter Gerichtssekretäre zu besitzen; sie bilden nicht bloß die rechte Hand des Richters, sondern müssen ihn auch vielfach vertreten. Einen solchen Stamm zu schaffen und zu erhalten, ist nur möglich, wenn die Gerichts-Sekretäre wie die Sekretäre der Verwaltung die Möglichkeit und die Aussicht erhalten, im Laufe der Zeit bei besonders tüchtigen Leistungen in eine gehobene Stellung zu gelangen. Als eine solche kann die gegenwärtige Stellung des Rechnungsrevisors nicht angesehen werden, er erhält nur eine pensionsfähige Zulage von 300.— Mark, denn die Erhöhung seines Anfangsgehaltes auf die zweite Gehaltsstufe der Sekretäre ist unerheblich, weil es ausgeschlossen ist, einen Sekretär im ersten Jahre seiner Dienstperiode zum Obersekretär und Rechnungsrevisor beim Obergericht zu machen. Bei der Verwaltung sind nicht weniger als sieben Vorstandsstellen vorgesehen. Sie erhalten 6900 Mark bis 9600 Mark, während der Rechnungsrevisor nur 6000 Mark bis 8100 Mark erhält. Mit den beiden Revisorenstellen bei der Verwaltung läßt sich die Stellung des Rechnungsrevisors bei der Justizverwaltung nicht auf dieselbe Stufe stellen, denn die ersteren revidieren wohl anstelle des Kalkulaturvorstandes, haben den revidierten Stellen selbst aber keinerlei Anweisung zu erteilen. Dagegen hat der Rechnungsrevisor beim Obergericht nach § 6 der Geschäftsanweisung, wenn er Unregelmäßigkeiten oder Unrichtigkeiten bei der Prüfung des Kostenansatzes entdeckt, deren Beseitigung oder Richtigstellung selbständig anzuordnen. Der Sekretär hat diese Anordnung zu befolgen, ein Anruf der richterlichen Entscheidung findet nicht statt. Daneben liegt ihm die Prüfung der sämtlichen Gerichtskassen ob, und hat er die gesamte Abrechnung der Justizverwaltung zu besorgen. Es unterstehen ihm also in dem angegebenen Umfange die sämtlichen Gerichtssekretäre und Assistenten, deren Zahl sich auf 18 beläuft. Das dürfte auch für sich die Schaffung einer herausgehobenen Vorstandsstelle rechtfertigen, jedenfalls mehr, als bei der Bergbehörde, wo dem Bureauvorstand nur ein Sekretär und zwei Assistenten unterstehen und bei der Registratur, wo ein Sekretär, ein Assistent und 15 Kanzlisten beschäftigt sind."

Der Gouverneur meint, es sei zweifelhaft, ob der Antrag in Berlin Erfolg haben werde. Jedenfalls entspreche er aber der Billigkeit. Nachdem auch aus der Versammlung heraus zustimmende Erklärungen erfolgt sind, wird der Antrag angenommen.

Schad, Swakopmund, fragt in folgendem an, warum die Gefängnis-Verwaltung der Justizverwaltung unterstellt werden solle. Bisher hätten sie auch den Bezirksämtern ressortiert und dabei wären die Gefangenen in umfangreichem Maße zu den öffentlichen Arbeiten herangezogen worden. Bei dem neuen Verfahren wird dies in der Praxis nicht mehr geschehen, da die Justizverwaltung erklären werde, sie könne aus Sicherheitsgründen dies nicht tun.



Er hält demgemäß das bisherige Verfahren für besser. Der Vorsitzende erklärt daraufhin, daß die Verwaltung der Weißen-Gefängnisse in den Bereich der Justizverwaltung falle, während die Eingeborenen-Gefängnisse bei den Bezirksämtern verblieben, die ja auch über die Eingeborenen richten.

Nach einer Pause ergreift Kindt das Wort zu einer Kritik der Landespolizei. Er bemerkt, daß er nicht die Absicht habe, ihre heutige Kopfzahl herabzusetzen. Nur will er ihre Zahl festlegen und eine weitere Vermehrung verhindern, weil sonst die Polizei zu teuer werde. Er ist darum in erster Linie für Streichung der neu angeforderten Offizier- und Beamtenstellen bei der Polizei. Weiter erklärt er sich gegen die Umwandlung aller Polizistenstellen in die beamteter Sergeanten.

Wenn der Herr Inspekteur der Ansicht sei, daß für das jetzt ausgeworfene Gehalt tüchtige Polizisten nicht zu haben seien, so bitte er drittens, die nicht besetzten Polizistenstellen zu streichen, denn sie seien eben überflüssig.

„Es müssen alle Fonds, in denen Ausgaben für die Landespolizei enthalten sind, entsprechend vermindert werden. Ich bitte die Polizeidepots sämtlich aufzuheben. Die Ausbildung der Beamten kann ebensogut auf den größeren Polizeistationen erfolgen. Dadurch werden sie außerdem stets im Notfall zum praktischen Dienst herangezogen werden können, dem sie in den Depots mehr oder minder entzogen sind. Ich für meine Person kann nicht anerkennen, daß die Depots notwendig sind. Dafür kosten sie aber große Summen und entziehen dem wirklichen Dienst eine große Zahl, etwa 100 bis 120 Leute. Zur Entlastung der Polizei dienen die folgenden Vorschläge: Ich bitte nach Anregung Schlettwein, die Institution der ehrenamtlichen Farmerpolizisten wieder aufleben zu lassen. Sie hat sich damals gut bewährt und ich weiß nicht, warum man sie eigentlich nicht beibehalten hat. Wenn wir Jahre vor dem Aufstande zuverlässige Leute genug im Lande hatten, um solche Stellen zu besetzen, wird dies jetzt erst recht der Fall sein. Diese Farmerpolizisten könnten einen großen Teil der Nebenbeschäftigung übernehmen, die heute die Polizei übermäßig belastet. Mein siebenter Wunsch betrifft die Zustellungen der Gerichte. Meine Herren, ich habe durch Umfragen erfahren, daß die Tätigkeit der Polizei in vielen Bezirken zu über 90 Prozent aus Überbringung gerichtlicher Zustellungen besteht. Das kann nun nicht so weitergehen. Wir können doch nicht für Zustellungsbeamte jährlich über 5 000 000 Mark verausgaben. Es muß sich ein Weg finden, der diese Entlastung ermöglicht. Sollte die Zustellung durch die Post nicht möglich sein, wenn die Auslieferung der amtlichen Schreiben nur gegen Rückschein erfolgt. Ich glaube wohl! Jeder Farmer, und um diese handelt es sich, schickt häufig nach seiner Poststation. Es sind doch meist zuverlässige Leute, die an eine Annahmeverweigerung nicht denken werden. Damit aber das Gericht sicher geht, daß die Zustellungen pünktlich abgeliefert werden, kann es ja auf dem Schreiben vermerken, bis zu welchem Tage die Zustellung erfolgt sein muß. Konnte sie bis



dahin nicht erfolgen, so kann immer noch ein Polizist die Zustellung besorgen. Das aber werden dann Ausnahmefälle sein, während sie heute die allgemeine Regel sind. Endlich bitte ich, wie ich schon vor einigen Tagen bat, dafür Sorge zu tragen, daß die Schutztruppe weit mehr als bisher zur Säuberung, oder wie Sie es nennen wollen, des Schutzgebietes herangezogen wird. Wenn es vorkommt, daß die Polizei überallher ihre Beamten zusammenzieht, um mit großer Macht eine Patrouille ins Sandfeld zu reiten, so ist das unrichtig. Dazu müßte die Truppe herangeholt werden. Sie ist hierfür da. Es ist dies schon der Ausbildung der Truppe wegen selbst zu wünschen, dann aber auch deshalb notwendig, damit die Polizei ihrer eigentlichen Aufgabe im besiedelten Lande nicht durch solche Streifen entzogen wird. Soviel Polizei kann das Land doch nicht bezahlen, daß sie in allen solchen Fällen die Truppe ersetzen kann. Meine Herren! Durch alle diese Vorschläge will ich erreichen, daß im ganzen etwa 750 000 Mark gespart werden. Wir würden zunächst die 370 000 Mark ersparen, die allein für die Umwandlung der Polizisten- in Sergeantenstellen verlangt werden. Dann aber käme eine ganze Reihe von Polizistenstellen in Fortfall, die zwar heute nicht besetzt sind, deren Fortfall also noch keine Lücke verursachen würde, für die aber die Mittel verlangt werden. Die dadurch ersparten Beträge sind nicht unbedeutend, und die entsprechende Verminderung aller Fonds, an denen die Polizei teil hat, wird die Ersparnis auf die genannte hohe Summe bringen, die dann für Förderung wirtschaftlicher Aufgaben frei wird."

Auf Einzelheiten seiner Vorschläge werde er noch zu sprechen kommen, erklärt der Redner.

Von Wolf ist gleichfalls dagegen, daß die Polizei eine Truppe wird, die die Schutztruppe ersetzen soll, denn das würde den Etat ganz erheblich belasten. Wenn man nur Sold und Bekleidung rechne, so komme der Reiter der Schutztruppe nicht auf 4600 Mark, sondern auf nur 2000 Mark zu stehen, während der Polizist 4000 Mark erhält. Die Verminderung der Schutztruppe um 350 Mann, wie sie vom Reichstag nach Fertigstellung der Bahnbauten beabsichtigt wird. würde den Militäretat nur um 700 000 Mark an Sold entlasten, im ganzen also um etwa 1½ Millionen, dagegen würden 350 Polizisten das Doppelte kosten. Es wäre nicht Sache der Polizei, Patrouillen ins Sandfeld zu schicken, um vagierende Eingeborene aufzugreifen, das sei Pflicht der Schutztruppe.

Der Gouverneur bemerkt, es sei gar nicht beabsichtigt, die Truppe durch die Polizei zu ersetzen. Mit den Polizisten käme man nicht aus, die genügten den Anforderungen nicht. Er vergleicht die Aufgaben der Polizei mit denen der heimischen Gendarmerie. Nach kurzen Bemerkungen aus dem Schoße der Versamlung kommt ein Sachverständiger, Major Bethe, zu folgenden Darlegungen: „Wenn die Polizei ihren vielen Aufgaben genügen soll, soll man sie nicht beschneiden. Zum mindesten soll und muß man an den Stellen, wo er



fehlt, den nötigen Ersatz schaffen. Was die Kosten anlangt, so betragen diese für einen Reiter der Schutztruppe nach dem Etat für 1911 4600 Mark. Für einen Polizeibeamten nach demselben Etat 5452 Mark. Nach dem Etat für 1912 rund 6000 Mark. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Schutztruppe in geschlossenen Garnisonen liegt, von Abteilungen von nicht weniger als einem Zuge. Da ist die Verpflegung natürlich viel leichter und billiger als bei den über das Land zerstreut stationierten Polizeistationen. Die Truppe rechnet an Verpflegung pro Tag und Mann 1.50 Mark; für einen Polizeibeamten müsse man auf grund der Dislocierung von höchstens 3 bis 5 Mann pro Station pro Tag mindestens eine Mark mehr rechnen. Bei den im Süden des Schutzgebietes stehenden 1200 Mann Schutztruppe würde das allein im Jahr eine Mehrausgabe von 430 000 Mark ausmachen. Die Polizei soll das Land von Gesindel säubern, wenn sie das aber tut, und die Leute aus dem Busch holt, so erhebt sich großes Geschrei bei den Farmern, daß man ihnen nicht den nötigen Schutz gewähre. Das stimmt nicht. Wenn ein Farmer um polizeilichen Schutz gebeten hat, ist er ihm stets gewährt worden. Die Farmer haben sich aber teilweise dagegen gesträubt, wenn es notwendig war, einen Polizisten bei sich aufzunehmen. Die Gründe für das Entlaufen der Eingeborenen von den Farmen und für das Abschlachten von Vieh sind, daß der Farmer sich einen Eingeborenen aus dem Busch holt zum Viehhüten, diesen dann aber schlecht behandelt und ihm nichts zu essen gibt, sodaß der Eingeborene wieder fortläuft, nachdem er sich vorher als Revanche einen Bock geschlachtet hat.

Was die Verwendung verheirateter Polizeibeamten betrifft, so steht das Gouvernement wie die Inspektion auf dem Standpunkte, daß Verheiratete in einzelnen besonderen Stellen zu gebrauchen sind, Unverheirateten aber namentlich auf den Außenstationen der Vorzug zu geben ist. So sind in Windhuk von den ganzen 36 Polizeibeamten 12 verheiratet; davon wohnen 4 in eigenen Häusern. Die Umwandlung von Polizistenstellen in solche von Polizeibeamten verteuert die Polizei allerdings; der Beamte ist aber zuverlässig und überall einwandsfrei zu verwenden, wogegen der Polizist in vielen Fällen wegen des Fehlens der Beamteneigenschaft nicht verwendet werden kann. Außerdem ergeben sich für später aus dem eigenartigen Dienstverhältnis die schwerwiegendsten Bedenken Die Häuser für die Beamten auf den Außenstationen sind äußerst primitiv, meistens von den Beamten selbst hergestellt, so daß ihr Wert auf 7000 bis 10 000 Mark anzusetzen ist. Ein Unternehmer würde unter Berücksichtigung der Entfernungen mindestens 20 000 Mark gerechnet haben. Was die Depots anlangt, so ist darüber in der Denkschrift zum Etat 1907 die Rede. Redner verliest die Ausführungen aus der Denkschrift zum Etat für 1907. Das gilt heute noch. Wir haben 16 Ämter. Dazu sind 250 Beamte erforderlich. Dazu kommen 89 Außenstationen, von denen zwei mit 7, vier mit 5, neun mit 4 und 74 mit je 3 Mann besetzt werden müssen. Das macht im ganzen 292 Mann. Die Depots sollen je 22 Leute haben, die zur Verwaltung und zur Aushilfe bei Erkrankungen und Beurlaubungen bestimmt sind;



das ist an sich schon zu wenig. Vor allem aber sollen die Depots der Ausbildung der Beamten dienen, und zwar hauptsächlich im Polizeidienst. Dazu kommt eine Polizeischule in Windhuk, die insbesondere der Ausbildung der Wachtmeister und Kriminalisten dient. Als Lehrer für die Ausbildung braucht man tüchtige Leute, Wachtmeister genügen dazu nicht, das müssen Instruktionsoffiziere tun. Es werden außerdem noch Beamte des Gouvernements zur Ausbildung in Spezialfächern herangezogen. Es muß aber auch der militärische Dienst besonders gepflegt werden, damit die Beamten stets in Übung bleiben, und auch dazu gehören erfahrene, den militärischen Dienst vollkommen beherrschende Offiziere. Endlich darf die Remonteausbildung nicht vergessen werden. Mann und Pferd müssen für ihren anstrengenden Dienst, der meist mehr wie 300 Kilometer Reitweg im Monat erfordert, gründlichst vorbereitet sein, um die von ihnen verlangten Leistungen aushalten zu können, dann aber auch, um allen Zufälligkeiten, die den meist allein reitenden Beamten zustoßen können, begegnen zu können. Nachdem sich nach dreijährigem Bestehen der Polizei kleine Verbesserungen als notwendig erwiesen haben, soll man diese vornehmen und die erforderlichen Mittel hierfür genehmigen. Ich habe eine Dislokation mit Erläuterungen verteilen lassen. Die Depots sind nie als vorübergehende Einrichtungen geplant gewesen. Sie sind zur Ersatzbeschaffung und Ersatzausbildung dringend notwendig. Ich komme noch auf den Pensionsfonds: In den drei Jahren des Bestehens sind 12 Beamte pensioniert worden. Die Pension macht zusammen 2847 Mark. Im übrigen werden, mit Ausnahme von zwei Fällen nur zeitliche Pensionen gezahlt; diese können jederzeit wegfallen, wenn bei den jährlichen Untersuchungen des Empfängers sich herausstellt, daß der Grund für die Rente weggefallen ist. Es ist verlangt worden, daß den hiesigen Züchtern für ihre Pferde dieselben Preise gezahlt werden sollen, wie sie den Händlern für eingeführte Pferde gezahlt werden. Das ist nicht zu verlangen. Die Polizei hat stets betont, daß sie bereit ist, für Pferde, deren Abstammung bekannt ist, höhere Preise zu zahlen, als für Pferde, die sie in einem Kraal im Klumpen zusammen vorgetrieben bekommt. Wir können den Bedarf im Lande nicht erhalten. Auf die Anfragen und Ausschreibungen haben sich zwei Firmen gemeldet, wovon die eine 1000 Mark, die andere 950 Mark forderte. Von Farmern sind Angebote nicht eingegangen. Wir brauchen die Pferde und müssen daher die Preise zahlen, die gefordert werden; wovon 150 bis 200 Mark frü Transportkosten am Wert des Tieres in Abzug gebracht werden müssen. Der Preis, d. h. der Wert des Pferdes wäre daher auf 700 Mark zu rechnen, da die Lieferung von 100 Pferden auf 900 Mark pro Tier vergeben worden ist. Da die Remontenbeschaffung im Lande nicht möglich ist, sind wir darauf angewiesen, die Lieferung zu vergeben, und damit sind uns die Preise gewissermaßen aufgezwungen."

Der Gouverneur fügt diesen Ausführungen das folgende hinzu: „Ein Vergleich zwischen den Kosten der Polizei und der Truppe läßt sich gar nicht ziehen. Bei der Truppe handelt es sich um junge Leute, die ihrer Militärpflicht ge-



nügen, die Polizeibeamten müssen ältere Unteroffiziere sein. Was die Depots anlangt, so braucht man sie unbedingt. Als ich hier herauskam, glaubte auch ich sie entbehren zu können; hier aber bin ich, besonders nach einer Besichtigung in Kupferberg, zu andrer Ansicht gekommen. Die neu eingestellten Leute können nicht von Haus aus das alles, was man von ihnen verlangen muß, weder genügend reiten, geschweige denn den Polizeidienst. Wir tun an Ausbildung sicher noch viel zu wenig. Aber ich bitte, mir doch Vorschläge darüber zu machen, wie die Verminderung der Polizei vor sich gehen soll, oder woher ich den Ersatz nehmen soll. Die Polizisten sind nicht geeignet. So wie die Verhältnisse jetzt liegen, muß ich jeden Antrag auf Ausdehnung der Polizeizone ablehnen."

Die Landesratsmitglieder haben zu diesen amtlichen Ausführungen mancherlei kritische Bemerkungen zu machen. Hierbei wird folgender Antrag eingebracht: „Der Landesrat bittet das Kaiserliche Gouvernement, durch das Reichs-Kolonialamt eine Reform der Pensionsordnung insofern herbeizuführen, daß unsre Kolonie die Pension nur in dem Verhältnis der Dienstzeit trägt, welche der Pensionsberechtigte im Schutzgebiet verbrachte."

Zu dem allgemeinen Pessimismus hinsichtlich des Etats bemerkt der Gouverneur, daß seiner Ansicht nach dazu noch kein Anlaß vorhanden sei; den abnehmenden Einnahmen stünde auch ein Rückgang der ordentlichen Ausgaben gegenüber.

Zu Beginn der nächsten Sitzung am 16. Mai macht Gouverneur Dr. Seitz die folgenden Ausführungen: „Bevor ich in die Erörterungen eingehe, möchte ich zu den Pensionsbestimmungen erklären, daß ich mich in meinen gestrigen Ausführungen in einem Punkte geirrt habe. Ich bin davon ausgegangen, daß die Beamten der Landespolizei hinsichtlich ihrer Pensionierung gleichgestellt seien mit den übrigen Beamten des Schutzgebietes. Die Bestimmung des Kolonialbeamtengesetzes ist aber für die hiesige Landespolizei in vollem Umfange nicht eingeführt. Auch beziehen die Beamten der Landespolizei keine Pension, sondern eine Rente. Die grundlegende Bestimmung hierfür ist in dem § 1 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Mannschaftsversorgungsgesetz) enthalten. Dieses Gesetz ist durch kaiserliche Verordnung vom Jahre 1907 für die Landespolizei eingeführt und durch das Kolonialbeamtengesetz von 1910 ausdrücklich aufrecht erhalten. Die aus dem genannten Reichsgesetz für uns hier an erster Stelle in Frage kommende Bestimmung lautet: § 1 Absatz 3: „Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren haben beim Ausscheiden aus dem Dienste ohne den Nachweis verminderter Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf eine lebenslängliche Rente; im Falle der Doppelrechnung von Dienstzeit muß deren wirkliche Dauer mindestens zwölf Jahre betragen." Als Ergänzung zu dieser Bestimmung tritt die Allerhöchste Verordnung, nach welcher einer mindestens drei Jahre in der Landespolizei gedient haben muß, um die Rente zu bekommen. Es könnte nun vorkommen, daß ein Angehöriger der Landespolizei, welcher eine 15jährige Dienstzeit



hinter sich hat, schon nach dreijährigem Dienst bei der Landespolizei Anspruch auf diese Rente erhält. Andrerseits kann auch der Fall eintreten, daß er nur eine kürzere Dienstzeit als 15 Jahre infolge von Doppelrechnung braucht, z. B., wenn er in der Schutztruppe gedient hat. In solchen Fällen ist nun an sich nicht die Vollrente zuständig, sondern der Anspruch beträgt nur 50/100 derselben (siehe § 11 des Mannschaftsversorgungsgesetzes). Die höchste Rente beträgt nach 35jähriger Dienstzeit für einen Feldwebel 900 Mark, während bei den Beamten der gleichen Gehaltsklasse die Pension erheblich höher ist. In Zukunft werde ich dem Landesrate jedesmal eine Aufstellung darüber zugehen lassen, wieviel Pensionen an die Angehörigen der Landespolizei überhaupt bezahlt werden und wie sich die Höhe der Pensionen nach den einzelnen Jahren bemißt.

Hieraus geht hervor, daß man äußerst vorsichtig sein und womöglich nur junge Leute annehmen muß. Die Frage des Ersatzes wird sich von Jahr zu Jahr leichter gestalten. Denn wenn wir erst unsren ganzen Bedarf aus der Schutztruppe decken können, werden wir keinen Ersatz mehr aus Deutschland kommen lassen. Für die Leute, die aus der Schutztruppe übernommen werden, bedeutet dies ja nur ein Umschreiben von einem Fonds auf den andern. Übrigens sind bereits jetzt in der Mehrzahl Leute mit 7jähriger Dienstzeit eingestellt worden."

Sodann geht man an die Weiterberatung des Polizeietats, den Schad sehr unübersichtlich findet. Er lobt das Material der Polizeibeamten; dasselbe tut Schlettwein. Er hat den Eindruck, als ob die Debatte die Klarheit geschaffen hätte darüber, daß die Polizei zu teuer ist. Wörtlich bemerkt er das Folgende: „Bei Begründung für unsre Forderung: „Einschränkung für Ausgaben für die Polizei" war vorgeschlagen, Heranziehung der Bevölkerung zur ehrenamtlichen Betätigung, um die Polizei für ihren wichtigen Beruf, „Eingeborenenkontrolle", freizumachen von allerhand unwichtigen Sachen, ebenso muß die Polizei von den Zustellungen befreit werden. Abgesehen natürlich von besonders dringlichen Sachen. Zu mir kommt in gewissen Zeiten oft wöchentlich einmal die Polizei, um statistische Aufstellungen zu machen. Was man da alles wissen will, ist erstaunlich. Es wäre doch geradezu traurig, wenn so etwas nicht durch geeignete Männer aus der Bevölkerung gemacht werden könnte. Der Bezirksrat wird diese schon zu finden wissen. Meine Ideen gehen nun noch viel weiter, wenn ich sie jetzt auch noch nicht vorschlagen will. Würde man sich z. B. den südafrikanischen Feldkornett und den preußischen Amtsvorsteher zum Beispiel nehmen, ich bezweifle es nicht, daß aus solechn Betrachtungen etwas Brauchbares für uns herauskommen würde. Solchen Vertrauensleuten aus der Bevölkerung müßte auch, um unsre Berufsrichter zu entlasten, die kleine Gerichtsbarkeit als eine gewisse Vorinstanz übertragen werden. Wie viele Beleidigungsklagen, Handelsdifferenzen usw. würde nicht so ein Friedensrichter schlichten, ohne daß der Berufsrichter in Aktion zu treten brauchte. Doch ich will nicht so weit vom Titel Polizei abschwenken."

Worauf der Vorsitzende erwidert: „Ich möchte aber doch Herrn Schlettwein um Vervollständigung seiner Ausführungen bitten. Wir würden uns hierdurch nicht von uniserem Thema entfernen. Ich habe mich eingehend damit beschäftigt, auf welchem Wege die Polizei ihrer eigentlichen Tätigkeit am zweckmäßigsten zu erhalten ist. Eine eingehende Instruktion für die Beschäftigung der Landespolizei befindet sich augenblicklich in Ausarbeitung. Da wäre es mir nun von großem Interesse, zu hören, wie der Landesrat sich zu der Frage stellt, ob und event. in welechm Umfange Zivilpersonen zu Aufgaben herangezogen werden können, welche bisher ausschließlich der Landespolizei zugefallen sei."

Dr. Seitz nimmt davon Kenntnis, daß für die Polizei auch viel Anerkennendes gesagt worden sei und schließt mit folgenden Ausführungen: „Über die weitere Ausdehnung der weiteren Landespolizei kann man ja verschiedener Ansicht sein. Auf jeden Fall müssen wir die Grenzposten, insbesondere an der Ostgrenze, verstärken. Den vielfachen Anträgen auf Ausdehnung der Polizeizone bei dem augenblicklichen Umfange der Landespolizei nicht entsprochen werden. Um eine Verstärkung der Außenposten zu ermöglichen, wird auch die Frage zu prüfen sein, inwieweit in den Städten Ortspolizei eingeführt werden kann. Hierbei wird als erster Grundsatz gelten müssen, daß die Städte ihren Beamten kein höheres Gehalt zahlen, als der Fiskus seinen Beamten zahlt. Die Frage der Abgrenzung der Kompetenzen sowie der staatsrechtlichen Stellung der Ortspolizei ist eine schwierige. Was nun die weitere wichtige Frage betrifft, die Zivilbevölkerung zu Aufgaben der Landespolizei heranzuziehen, so habe ich hierüber meine Bedenken bereits geäußert. Ich glaube nicht, daß wir hierfür schon weit genug sind; m. A. nach scheitert die Frage an den großen Entfernungen und an der geringen Bevölkerung. Immerhin werde ich auch dieser Frage nähertreten. Ich muß auf zwei weitere Punkte kurz zu sprechen kommen; das ist zunächst die Entlastung der Polizei von den Zustellungen, eine Mehrbelastung der Post bitte ich hierbei von vornherein auszuschließen, denn eine solche würde sofort die Frage aufrollen, inwieweit das Schutzgebiet zu den Kosten heranzuziehen ist. Unser Postsystem ist schon außerordentlich ausgedehnt. Dann muß ich noch auf eine Anregung des Herrn Prion zurückkommen, welcher die verschiedenen Polizeidepots in ein Einziges nach Windhuk zusammengezogen wissen wollte. Gerade hierin liegt meiner Ansicht nach insofern eine gewisse Gefahr, als dadurch neben der Schutztruppe eine Art Polizeikompanie entstehen würde. Nach meiner Kenntnis erfolgt auch zuhause die Ausbildung der Gendarmerie auf einzelnen kleineren, von Offizieren geleiteten, Depots, den sogenannten Gendarmerieschulen."

Major Bethe richtet an die gesamte Bevölkerung die Bitte, der Polizei in ihren Kontrollaufgaben beizustehen, worauf ein Farmer erklärt, das geschehe schon jetzt. Er stelle immer zur Verfolgung von Verbrechern seine besten Eingeborenen zur Verfügung, und auf diese Weise seien einige gesuchte Verbrecher bereits mit Hilfe seiner Eingeborenen gefunden worden.



Ein Landesratsmitglied stellt schließlich die folgende Frage: 1. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten der Landespolizei im Jahre 1912? und 2. stimmt die Behauptung, daß Polizeibeamte, welche außerhalb ihres Bezirkes auf Dienstreisen geschickt werden, 4 Mark Tagegeld erhalten, falls sie die Eisenbahn benutzen und 6 Mark, falls sie reiten. Das würde doch bei einer Patrouille von 50 Mann, wie die ins Sandfeld geschickte, täglich 300 Mark Kosten bedeuten. Dieser Redner bringt schließlich den folgenden von allen nicht amtlichen Mitgliedern des Landrats unterschriebenen Antrag ein: „Der Landesrat beschließt, das Kaiserliche Gouvernement zu bitten :1. Die Stellen a) eines Hauptmannes, b) dreier Oberleutnants, c) zweier Unterzahlmeister, d) dreier Assistenten zweiter Klasse, zu streichen; 2. die Umwandlung der Polizistenstellen in Sergeamtenstellen, deren Inhaber beamtet sind, soweit sie nicht schon erfolgt ist, zu unterlassen und dafür die im Etat beantragte Summe für Gehalter entsprechend zu ermäßigen; 3. die Gesamtzahl der weißen Polizeiwachtmeister, Sergeanten und Polizisten auf höchstens 600 Köpfe zu bemessen; 4. die baldige Auflösung der Polizeidepots in die Wege zu leiten und an Stelle deren ein einziges Depot in Windhuk zu errichten; 5. alle Fonds der Zivilverwaltung, an denen die Polizei beteiligt ist, entsprechend zu vermindern; 6. geeignete Farmer in den Bezirken, im Einverständnis mit dem Bezirksrat, zur Übernahme folgender bisher von der Polizei ausgeübter Funktionen zu verpflichten: a) Sammlung der Unterlagen für die Statistiken; b) Abschluß von Arbeitsverträgen bezw. deren Beglaubigungen, c) Vornahme kleinerer Vernehmungen, d) Anordnung erster veterinärpolizeilicher Maßnahmen, e) Ausübung der dem Polizeibeamten auf kleineren Stationen sonst zustehenden Strafgewalt über Eingeborene; 7. die Entlastung der Landespolizei von gerichtlichen Zustellungen energisch anzustreben; 8. die Schutztruppe möglichst oft zu Streifzügen und Patrouillen, auch außerhalb der Polizeizone, heranzuziehen; 9. Geeignete Schritte zu tun, damit bei Pensionierung von Polizeibeamten und Polizisten die Pension nur für die Zeit auf den Etat der Zivilverwaltung übernommen wird, die der Beamte wirklich im Dienst der Landespolizei verbracht hat; 10. geeignete Schritte zu tun, damit die an Angehörige der Landespolizei nach 12jähriger Dienstzeit zu zahlenden Dienstprämien nach der Dauer der Dienstzeit bei der Schutztruppe und der Landespolizei berechnet aus den Fonds der Militär- und Zivilverwaltung gezahlt werden."

Der Vorsitzende greift aus diesem Antrage Punkt 6e heraus und bemerkt hierzu das folgende: „Über diese Frage wird bereits seit Jahren ständig zwischen dem Reichs-Kolonialamt und den einzelnen Gouvernements verhandelt. Es ist angeregt worden, daß die Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Eingeborenen-Gerichtsbarkeit vom Jahre 1896 dahin abgeändert würde, daß die Strafbefugnisse über Eingeborene einzelnen vertrauenswürdigen Privatpersonen übertragen werden könnten. Für die Schutzgebiete der Südsee gilt die genannte Verordnung überhaupt nicht. Man hat daher dort z. B. einen Kaufmann mit derartigen Befugnissen betraut. Es ist



bereits der Entwurf einer neuen Verordnung für die Strafrechtspflege fertig gestellt, in welchem meines Wissens die Übertragbarkeit der Disziplinarbefugnisse an Zivilpersonen vorgesehen ist."

Sychad will herausrechnen, daß ein Polizeisergeant jährlich auf 7000 Mark zu stehen kommt. Seine weiteren Fragen werden durch vertrauliche Mitteilungen des Gouverneurs erledigt.

Sodann verliest Major Bethe die Zusammenstellung der für einen Kopf der Landespolizei entstehenden Kosten nach dem Etat für 1912:

Nr.	Posten	Betrag	
1.	Gehalt für Offiziere, Beamte, Polizisten und für Stellvertretungen	2 888 600	Mk.
2.	Lohn für Polizeidiener	120 900	„
3.	Lohn für Arbeiter	29 200	„
4.	Verpflegung für die Polizeidiener und Arbeiter	148 301	„
5.	Außerordentliche Vergütungen und Unterstützungen	10 100	„
6.	Unterhaltung der Gebäude	5 000	„
7.	Zu Mieten, Frachtkosten und Einrichtungsgegenständen rd.	100 000	„
8.	Für lebendes Inventar: Hafer, Heu	366 750	„
9.	Für lebends Inventar: Ersatz, Hufbeschlag, Wasser	147 362	„
10.	Für Bureaubedürfnisse, Telegramme, Telephon	2 500	„
11.	Für Dienstantritts- und Austrittsreisen rd.	8 000	„
12.	Ausrüstungsgelder der Offiziere und Beamten	160 000	„
13.	Reisegebühren für neueinzustellende Beamte	23 000	„
14.	Urlaubsbeihilfen für Beamte	100 000	„
15.	Tagegelder für Beamte	40 000	„
16.	Ausrüstung der Polizei, einschl. Waffen, Bekleidung für Polizeidiener	143 200	„
17.	Kosten für Lazarettverpflegung und Behandlung (Weiße)	40 000	„
18.	Kosten für Lazarettverpflegung u. Behandlung (Schwarze)	15 000	„
	Zusammen:	4 348 673	Mk.

Bei einer Stärke der Polizei von 670 Köpfen kommen auf den einzelnen Beamten bei Berechnung aller Kosten 6375 Mark. Es ist richtig, daß für Beamte bei Dienstreisen außerhalb ihres Bezirkes 4 resp. 6 Mark Tagegelder zuständig sind. Ein neuer Verordnungsentwurf, nach welchem diese Tagegelder in eine Pauschalsumme umgewandelt werden sollen, ist dem Kolonialamt schon zugegangen, aber noch nicht genehmigt.

Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, daß die Ostgrenze des Schutzgebietes zu schwach besetzt sei. Es treiben sich noch eine große Anzahl von Hereros im Sandfelde herum und zahlreiche Buschleute in der Kalahari. Er hält deshalb die Versetzung einer Kompanie der Schutztruppe vielleicht nach Gobabis für angebracht. Sollte dies nicht möglich sein, so müte die Polizei mindestens um das Doppelte verstärkt werden. Der Gouverneur teilt mit, daß eine Verstärkung der Polizei im Bezirk Gobabis bereits vorgesehen sei.



Nun erhält Oberrichter Bruhns das Wort zu folgenden Darlegungen: „Die Übertragung von Vernehmungen an Privatpersonen ist gemäß § 1 Ziffer 4 der Reichskanzlerverordnung vom 25. Dezember 1900 zulässig. Ich bin daher gern bereit, wenn mir geeignete Personen vom Bezirksrat vorgeschlagen werden, diese den Bezirksgerichten zwecks Beauftragung mit Vernehmung und dergl mitzuteilen. Nur fürchte ich, daß hierdurch für die Bevölkerung große Unbequemlichkeiten entstehen werden. Der Einrichtung von Friedensrichtern stehe ich sympathisch gegenüber, da sie wahrscheinlich eine Entlastung der ordentlichen Gerichte mit sich bringen würde. Im Jahre 1910 sind bei fünf Bezirksgerichten insgesamt 6340 Klagen, Prozesse und Zahlungs-Befehle anhängig geworden. Eine Entlastung ist also mehr als erwünscht. Daß diesen Friedensrichtern die Befugnis, über Streitobjekte bis zur Höhe von 300 Mark vorab zu entscheiden, oder wenigstens auf Antrag einer Partei eine außergerichtliche Einigung zu versuchen, übertragen wird, halte ich für ganz zweckmäßig. Derartige Vorschläge müßten jedoch baldmöglichst dem Kolonialamt in Berlin unterbreitet werden, da zur Zeit Verhandlungen über eine Neuregelung des Schutzgebietsgesetzes und des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes im Gange sind. Die Zustellungen können wir meiner Ansicht nach vorläufig nur, wie bisher, durch die Polizei besorgen lassen, denn bei der Post besteht augenblicklich das Abholungssystem, nicht das Austragesystem. Würde man also die Zustellung der Post übertragen, so müßte man eine Frist bestimmen, bis zu der die Post das Schriftstück aufzubewahren hätte, und nach deren Ablauf die Zustellung als bewirkt anzusehen wäre. Eine solche Fiktion wäre wegen der schweren Folgen, die an die Versäumung von Fristen geknüpft sind, bedenklich. Eine Wiedereinsetzung in den ersten Stand gäbe es gegenüber der versäumten Abholung und der daran geknüpften Fiktion nicht. Wollte man aber bestimmen, daß in Fällen der Nichtabholung nachträglich eine Zustellung durch die Polizei oder sonstwie sicher zu bewirken sei, so würde das eine Prämie für faule Kunden sein. Sie würden eine Klage nie abholen und so mehrere Monate Zeit gewinnen. Meine Vorschläge, die ich im Jahre 1908 nach dieser Richtung gemacht habe, sind auf die erwähnten Bedenken gestoßen."

In Fortführung der Polizeidebatte teilt Gouverneur Dr. Seitz mit, daß er versuchsweise vom 1. Oktober d. J. ab Zustellungen nicht mehr durch die Polizei vornehmen lassen will. Die nun folgende Abstimmung ergibt Annahme der oben genannten Anträge.

Bei einem der nächsten Titel spricht sich Schad grundsätzlich gegen die Heranbildung farbiger Handwerker aus; sie würden den weißen Arbeitern Konkurrenz machen und außerdem würde eine solche Handwerkerschule den Zug der Eingeborenen vom Lande nach der Stadt noch mehr verstärken. Der Vorsitzende bemerkt demgegenüber, es bestände tatsächlich ein großer Mangel an farbigen Handwerkern. Viele Farmer hätten sich beklagt, daß nicht die genügenden farbigen Handwerker zur Verfügung ständen, etwa zu einem Hausbau: ein weißer Maurer oder Tischler sei viel zu teuer. Weshalb soll man nicht



die Eingeborenen in den gewöhnlichen Handlangerdiensten des Maurers und Tischlers, des Sattlers und Schusters und sonstiger Handwerker ausbilden? In Windhuk lungerten so viele faulenzende Farbige herum, die zu solcher Arbeit sehr wohl herangezogen werden müßten. Eine Gefahr, daß durch solche 20 bis 30 Mann den Farmern ihre Arbeitskräfte entzogen werden könnten, bestehe doch kaum. Wardesky stimmt dem Gouverneur hierin durchaus zu. Ein andrer Farmer will die her zu streichenden 15000 Mark dem Fonds für Erziehung weißer Schulkinder zuführen. Solange wir noch nicht genügend Mittel hätten, um allgemein den Schulzwang bei Weißen durchzuführen, brauchen wir uns auch nicht mit der Erziehung und Heranbildung Farbiger zu befassen, um so weniger, als jetzt schon jeder Farmer seinen eingeborenen Sattler, Schuster usw. hat. Die in Windhuk herumlungernden Farbigen sollte man besser den Farmern überweisen. Mit Rücksicht darauf, daß im Norden farbige Handwerker selten sind, beantragt Direktor Heimann, die Position in der alten Höhe bestehen zu lassen. Farmer Schlettwein meint: „Deutschsüdwestafrika ist ein Besiedelungsland für Weiße und soll es auch bleiben. Es soll neben den Farmern und Kaufleuten und Industriellen mehr und mehr auch deutschen Handwerkern Betätigungsmöglichkeiten bieten. Die Regierung würde mit sich selber in Widerspruch kommen, wenn sie einerseits der Ansiedlung wenig Bemittelter zustimmt und andrerseits Schulen zur Ausbildung von farbigen Handwerkern errichten würde. — Aber davon soll ja, wie wir hören, auch keine Rede sein. Natürlich will ich mich nicht auf den Standpunkt stellen, dem intelligenteren Neger soll die Möglichkeit einer weiteren Ausbildung genommen werden. Das wäre ungerecht, außerdem unmöglich, Intelligenz, auch in kleinsten Anfängen, läßt sich nicht erschlagen. Es wäre mit Freuden zu begrüßen, wenn weiße Handwerker sich farbige Gehilfen heranzögen. Würde es auch gern sehen, wenn solchen Meistern Prämien gezahlt würden. Ganz energisch aber würde ich vom Standpunkt der für unser Land maßgebenden großen Wirtschaftspolitik die Einrichtung von farbigen Handwerkerschulen durch die Regierung bekämpfen. Wir wollen uns hier das Beispiel Südafrikas vor Augen halten. Da sehen wir allseitig Zustände, wie sie hier nicht gewünscht werden können. Der durch Regierungsmaßnahmen auf höhere Stufe gestellte Farbige wird auch weit höhere Rechte fordern, die wir ihm kaum zubilligen können."

Von andrer Seite wird bemerkt, wenn in irgend einem Orte Überfluß an Eingeborenen herrscht, so sollte man sie nicht in eine Handwerkerschule schicken, sondern dahin schicken, wo Mangel an Arbeitern bestünde.

Auf Anfrage wird vom Regierungstisch aus mitgeteilt, daß die im vorjährigen Etat eingesetzten 5000 Mark zur Heranbildung farbiger Meßgehilfen und Gärtnerlehrlinge verwandt worden seien. Die Ausbildung sei vorgenommen worden in den amtlichen Werkstätten und in den Missionen, und am Ende wird der Antrag auf Mehrforderung von 15000 Mark für die Ausbildung farbiger Handwerker, insgesamt von 20000 Mark angenommen.



Nach einer kürzeren Debatte über Gestütsverwaltung und Pferdefragen kommt der Landesrat mit Titel 14, Ziffer 8, wieder zu Bergfragen. Stauch fragt, ob dem Deutschsüdwestafrikanischen Minensyndikat schon die Beihilfe für das Laboratorium gekündigt sei und erhält darauf die folgende Antwort von dem Vorsitzenden: „Das kann ich nicht bestimmt sagen; ich bin überhaupt nur durch die Reichstagsprotokolle unterrichtet, nach welchen der Herr Staatssekretär die Übernahme des Laboratoriums zugesagt hat. Die Auflösung des mit dem Minensyndikat abgeschlossenen Vertrages wird kaum auf Schwierigkeiten stoßen; die 20 000 Mark würden uns dann für das im Anschluß an die hiesige Bergbehörde zu errichtende Laboratorium zugute kommen. In Berlin ist seinerzeit ein Minensyndikat an mich mit dem Vorschlag herangetreten, daß das Schutzgebiet das Laboratorium übernehmen soll. Ich war ursprünglich für staatliche Übernahme des Laboratoriums nicht eingenommen. Nachdem ich mich aber hier im Lande von dem bestehenden Mißtrauen überzeugt habe, bin ich zu der Ansicht gekommen, daß es das Beste ist, ein staatliches Laboratorium einzurichten."

Infolgedessen stellt der Interpellant den folgenden Antrag: „Der Landesrat wolle beschließen, unter Ausgabe Kapitel 1, Titel 14, Position e der Spezifikation, den Betrag von 20 000 Mark zur Deckung des Defizits des Laboratoriums des Südwestafrikanischen Minensyndikats zu streichen und denselben Betrag an derselben Stelle für die Unterhaltung eines staatlichen Berglaboratoriums einzusetzen."

Die Frage der Trockenkultur bringt Kindt zur Sprache und weist auf ein Gelände in der Nähe Omarurus hin, das sich zur Anstellung von Versuchen nach dem Campbell'schen System besonders eignen würde. Auch zwei andere Redner begrüßen diese geplanten Versuche mit Freuden. Der Vorsitzende teilt mit, es sei vorläufig beabsichtigt, zwei solcher Versuchsstationen zu errichten, die eine bei Windhuk, die andre bei Grootfontein. Die Errichtung einer weiteren bei Omaruru erscheint ihm deswegen überflüssig, weil die dortigen klimatischen und Bodenverhältnisse von denen bei Windhuk nicht wesentlich verschieden seien. Er warnt schließlich vor einer Zersplitterung der zur Verfügung stehenden Mittel.

In Anknüpfung an eine dem Landesrat vorgelegte Denkschrift über die Entwicklung der Viehzucht bemerkt Albert Voigts, man habe doch bisher noch nicht genügend Erfahrungen gesammelt, um zweifellos sagen zu können, diese oder jene Rasse sei für das Land die geeignetste. Ein Farmer von Grootfontein erzählt, daß dort demnächst ein Zuchtverein gegründet werden sollte, in dem große Stimmung für die Zucht des Niederungsviehes herrsche. Dieser Redner hält persönlich das Ovamborind für sehr geeignet zur Aufkreuzung mit edleren Rassen.

Der Gouverneur meint, wenn mit einer späteren Ausfuhr von lebendem Vieh oder Fleisch gerechnet werden solle, so müßte man jetzt schon auf einen einheitlichen Typ dieses Absatzproduktes hinzüchten. Einheitlichkeit der



Qualität sei wie bei anderen Waren so auch beim Vieh ein wesentlicher Faktor für die Erzielung hoher und beständiger Preise. Die Regierung beabsichtige, zwei Stammherden von je 100 Stück zu gründen, eine von Niederungsvieh, die andre von Höhenvieh. Aus diesen reinrassigen Stammherden sollen reingezüchtete Bullen an die Farmer zur Aufkreuzung abgegeben werden, weil sich erfahrungsgemäß eingeführte Bullen nicht so gut entwickeln, wie die im Lande gezüchteten; für das Ovamborind hat der Gouverneur nicht viel übrig.

Farmer Schlettwein spricht sich auch anerkennend über die Denkschrift aus und meint: „Was das Ovamborind betrifft, so sind die natürlichen Verhältnisse der Grund, weswegen es von den Grootfonteiner Farmern so bevorzugt ist. Das Ovamborind ist nämlich auf Sauergrasflächen groß geworden, dieses Sauergras ist aber ein Futter, an welches sich europäische Rinderrassen sehr schwer gewöhnen. Kreuzt man jedoch diese Rassen mit dem Amborinde, so zeigen die Nachkommen grade diese für den Norden des Schutzgebietes wichtige Eigenschaft des Amborindes und es treten infolgedessen keine Rückschläge ein. Übrigens gibt es zwei verschiedene Typen des Ovamborindes, ein kleineres und ein größeres Rind. Das kleinere ist allerdings nicht viel wert, das größere dagegen ist schon ein höher gezüchtetes Rind und zur weiteren Aufkreuzung mit europäischen Rassen auch meiner Ansicht nach ganz geeignet."

Darauf regt A. Voigts an, einen übrig gebliebenen Betrag von 80 000 Mark an diejenigen Farmer gelangen zu lassen, die im vorigen Jahre infolge der falschen Bekämpfung der Schafpocken große Verluste erlitten hätten. Das Gouvernement sollte neue Wollschafe einführen und unter die Farmer des Südens verteilen, daß dieses gegen zwei Afrikanerschafe je ein Wollschaf eintauscht.

Der Gouverneur hält diesen Gedanken für gut und er bittet den anwesenden Finanzdirektor um nähere Auskunft über die finanzielle Seite der Frage. Junker bemerkt: „Zur Förderung der Viehzucht standen uns bisher in der Hauptsache die in dankenswerter Weise von der Wohlfahrtslotterie gestifteten Mittel zur Verfügung. Auch für die Zukunft haben wir erfreulicherweise noch größere Mittel, und zwar: Nachdem der jetzige größere Transport an Großvieh aus der Kapkolonie zum Abschluß gebracht sein wird, bleiben für Großvieh und sonstige Zwecke etwa noch 60 000 Mark. Für die Einführung von Wollschafen und Angora werden, wenn die in Aussicht stehende Bewilligung seitens der Wohlfahrtslotterie stattgefunden hat, etwa noch 270 000 Mark zur Verfügung stehen. Außerdem sind zur Erstattung von Transportkosten an Farmer, welche selbst Wollschafe aus Deutschland einführen wollen, etwa 65 000 Mark vorhanden. Die Mittel der Wohlfahrtslotterie sind für die angegebenen Zwecke bestimmt. Weiterhin stehen noch Mittel zur Erstattung der Transportkosten für eingeführtes Farmerzuchtvieh aus dem Etat bereit. Hiermit ist allerdings die Bestimmung verbunden, daß in der Regel nur wenig bemittelten Farmern diese Vergünstigung zukommen soll. Doch ist seitens des Gouvernements diese Grenze bisher nicht eng gezogen worden. Bezüglich des Antrages des

Herrn Voigts möchte ich empfehlen, zu versuchen, ob die Afrikanerschafe nicht nach dem Norden verkauft werden können. Das Gouvernement hat nur für Schlachtvieh Verwendung."

Albert Voigts verbreitet sich dann über die Frage der Schafzucht und erklärt u. a. auch die Zucht von Karakulschafen für außerordentlich wichtig. Er beantragt, daß ein Teil von der in Windhuk befindlichen Herde nach dem Süden gebracht wird.

Der Gouverneur hält die Einführung von Wollschafen unter möglichst günstigen Bedingungen für den einzigen Weg, auf dem den Farmern geholfen werden kann. „Von der Karakulherde werden demnächst 64 Böcke zur Verteilung unter die Farmer gelangen. Es sollen auch 75 neue Böcke, sowie einige Mutterschafe angekauft werden. Augenblicklich ist eine Herde von 20 Mutterschafen vorhanden, so daß eine Trennung vorderhand noch nicht in Frage kommen kann. Die Tiere sind in Fürstenwalde in guten Händen, sie gedeihen vorzüglich; besonders auffallend ist, wie gut die Kreuzungsprodukte ausfallen. Ich bin der Ansicht, daß die Zucht von Karakulschafen noch eine große Zukunft im Lande haben wird. Es ist von Herrn Albert Voigts die Behauptung aufgestellt worden, die Pocken seien von den Karakulschafen in das Land eingeschleppt worden. Dies ist aber heute noch nicht erwiesen; mir ist sogar von einem Farmer gesagt worden, die Pocken seien bereits vor Einführung der Karakulschafe im Lande gewesen, nur nicht als solche erkannt, resp. ausgegeben worden. Wenn wirklich die von der Regierung importierten Karakulschafe mit der Pockenseuche behaftet gewesen wären, so hätten sie doch die mit ihnen in Fürstenwalde zusammengehaltenen Afrikanerschafe unbedingt anstecken müssen. Daß dies nicht der Fall ist, ist eher ein Beweis dafür, daß die Pockenseuche nicht durch Einführung der Karakulschafe, sondern auf irgend einem anderen Wege eingeschleppt worden ist."

Ein Farmer meint, bei der Unterbringung von Zuchtvieh habe das Gouvernement zweifellos Fehler begangen. Es sei sehr unzweckmäßig, daß man die kleine Herde von holsteinischem Vieh in Fürstenwalde hält. Diesem an weichen Boden gewöhnten Niederungsvieh das Laufen in den Bergen und Klippen mit Gewalt beibringen zu wollen, sei ungefähr dasselbe, als wenn man Hühner schwimmen lehren wolle. Der Norden sei wegen seiner vielen Dornbüsche zur Wollschafzucht ungeeignet. Dagegen würden die Karakulschafe dort gut gedeihen und er beantrage deshalb, daß auch der Norden baldmöglichst Karakulschafe erhalte. Ein andrer Fachmann meint, die Wollschafzucht im Süden stoße auf große Schwierigkeiten; Rückschläge bleiben nicht aus. Er glaubt nicht, daß die Wollschafzucht im Süden eine Zukunft hat, hingegen würden sich gerade in der Trockenheit die Karakulschafe gut bewähren. Er bitte, auch dem Süden einen Teil der Karakulschafe zugute kommen zu lassen. Ein andrer Farmer verlangt die Vorlegung einer Denkschrift über Karakulschafzucht.



Gessert meint, südlich von Gibeon sei die Wollschafzucht des geringen Regens wegen nicht mehr rentabel, auch sei, besonders in der Trockenzeit, die Räudegefahr eine große. Auch er bittet darum, den Süden bei der Abgabe der Karakulschafe zu berücksichtigen. Von amtlicher Seite werden folgende Mitteilungen gemacht: „Die Verteilung der Karakulböcke erfolgt je nach der Zahl der Anmeldungen. Es ist erklärlich, daß die Windhuker Farmer hierbei in erster Linie in Betracht kommen, weil dieselben die ersten waren, denen diese neue Zucht hinreichend bekannt wurde und die dementsprechend früh ihre Anträge stellten. Übrigens ist einer der ersten Böcke nach dem Norden abgegeben worden, und zwar nach Neitsas. Die Vieheinfuhr der Regierung erstreckt sich über das ganze Land. Der letzte Transport von Wollschafen, bei dem die Regierung eine Unterstützung von über 100 000 Mark gegeben hatte, war in erster Linie für den Süden bestimmt; auch die beabsichtigte Einfuhr von weiteren Wollschafen und Angora wird besonders dem Süden zugute kommen. Nach der Verfügung des Gouvernements vom 24. 4. 1908 werden bei der Vieheinfuhr aus der Kapkolonie durch Private allgemein Beihilfen gewährt, und zwar für die Südbezirke für Kühe und Färsen bei einer Anzahl bis zu 50 Stück bis zu 20 Mark, bei der Einfuhr von Wollschafen und Angora wird eine Beihilfe von 8 Mark pro Kopf für die ersten Hundert und 4 Mark für die zweiten Hundert gewährt. Für die Nordbezirke beträgt diese Beihilfe mit Rücksicht auf die größeren Transportkosten 25 Mark, resp. 10 Mark und 5 Mark. Auf Wunsch der Bevölkerung hat das Gouvernement wieder die Einfuhr von Rindern aus der Kapkolonie übernommen. Es sind rund 4000 Kühe und Färsen bestellt worden. Aus dem Süden lag nur eine Bestellung vor. Es ist dies auch erklärlich, weil im Süden kein so großer Bedarf vorliegt und außerdem die Beschaffung dort einfacher ist als im Norden. Die bestellten Rinder sind jetzt zum größten Teil eingetroffen; 1500 Stück sind bereits abgegeben, weitere gelangen demnächst zur Abgabe. Infolge des Ausbleibens des Regens und der Einführung einer längeren Quarantäne an der Grenze, welche der Geheimrat Ostertag für notwendig hielt, hat sich die Lieferung an die Besteller etwas verzögert. Bei der Abgabe müssen zunächst die ursprünglichen Besteller berücksichtigt werden. Erst dann können andre Wünsche berücksichtigt werden."

Gustav Voigts hält zwei Viehrassen für unser in seinen Einzelheiten so verschiedenes Schutzgebiet für viel zu wenig. In der Kapkolonie befänden sich zehn verschiedene Rassen nebeneinander, in Argentinien seien acht verschiedene Rinderrassen prämiiert worden. Der Gouverneur gibt demgegenüber die Erklärung ab, daß es selbstverständlich den Farmern überlassen bleiben müsse, neben den beiden von der Regierung eingeführten Rassen noch andre zu führen.

Nach ähnlichen Ausführungen erfolgt der Schluß der Debatte.

Ernannt wird dann eine Kommission zur Beratung über die Wegeordnung, in die gewählt werden die Herren Schlettwein, Prion, Albert Voigts, Friedmann, Rust und als Regierungsvertreter Regierungsrat Kastel.



Der Vorsitzende stellt fest, daß die Debatte zwei Ergebnisse gezeitigt habe: „1. Der Süden ist für Wollschafzucht geeignet. Die bei manchen Zuchten erfolgten Rückschläge beruhen auf Ursachen, die uns zum großen Teile noch unbekannt sind. Hierin wird der Sachverständige für Wollschafzucht Wandel schaffen. 2. Es besteht eine allgemeine Nachfrage nach Karakulschafen, der die Regierung, soweit möglich, nachkommen wird."

Sodann kommen zur Sprache die Hafenabgaben in Swakopmund. Gustav Voigts fordert, sie sollten herabgesetzt werden und erhält vom Gouverneur die Antwort, da sie einen Teil der Regierungseinnahmen bilden, so sei nicht leicht auf sie zu verzichten. Nach Aussprache über weniger wichtige Fragen wird um 1 Uhr die Sitzung geschlossen.

Die des folgenden Tages wendet sich zuerst dem sächlichen Etat des Hafenamtes zu, wobei Kindt mancherlei Kritik zu üben hat. Dabei wird bekannt, daß sich eine Firma gemeldet hat, die in Swakopmund den Landungsbetrieb übernehmen will, genau so wie in Togo die Landungsbrücke als ein Teil der Verkehrsanlagen des Schutzgebietes einer Unternehmerfirma verpachtet ist. Der Fachmann des Gouvernements bemerkt hierzu: „Man kann das Angebot von 140 000 Mark nicht den im Etat ausgeworfenen Mitteln von 300 000 Mark gegenüberstellen. Dieser Betrag enthält die Kosten für die Neubeschaffung der Betriebsmittel der Landungsbrücke (Kräne, Fahrzeuge, Lokomotiven) und für die Erneuerungsarbeiten, welche stets dem Fiskus bleiben. Das Hafenamt arbeitet nicht so teuer, wie es hier hingestellt wird. Man muß bedenken, daß die Landungsbrücke von der größten Wichtigkeit für das ganze Schutzgebiet ist. Treten hier infolge mangelhafter Unterhaltung Schäden ein, so stockt der ganze Landungsbetrieb und damit der ganze Verkehr des Auslandes mit dem Schutzgebiete. Es darf deshalb an Mitteln für Unterhaltung der Landungsbrücke nicht gespart werden. Man muß das Vertrauen zu dem Hafenamt haben, daß es die ihm überwiesenen Mittel wirtschaftlich verwendet. Zur Verwaltung der Hochbauten ist das Hafenamt eher geeignet, als das Bezirksamt, weil es Techniker zur Verfügung hat, während das Bezirksamt erst einen Techniker anstellen müßte."

Nachträglich wird noch mitgeteilt, daß ein Vertrag mit der fraglichen Firma schon vorgelegen habe, schließlich aber wieder rückgängig gemacht worden sei. Der Gouverneur meint, von diesen ganzen Verhandlungen sei ihm nichts bekannt, sie seien offenbar wohl im Kolonialamt geführt worden.

Beim nächsten Kapitel, Hochbauten der Zivilverwaltung, stellt Gustav Voigts den folgenden Antrag: „Der Landesrat bittet das Kaiserliche Gouvernement, dem im Etat vorgesehenen Verwaltungsgebäude für Windhuk eine möglichst zentrale Lage in der Stadt zu geben."

Zur Begründung bemerkt er das Folgende: „Was das Zentralverwaltungsgebäude anbelangt, so möchte ich daran erinnern, daß der Landesrat schon bei seiner vorjährigen Tagung dagegen Stellung nahm, es auf dem



östlichen Hügel hinter dem Bezirksamt zu erbauen. Inzwischen haben hier in Windhuk weitere Verhandlungen darüber stattgefunden, der Gemeinderat sowohl wie der Bürgerverein kamen beide zu demselben Schluß, daß der beste Ort dafür der Platz des Hauptmagazins sei. Oder wenn sich doch wirklich unüberwindliche Schwierigkeiten in der Fundamentierung ergeben sollten, die Umgebung des Kasino 1 zu empfehlen wäre; immerhin müsse das Verwaltungsgebäude in der Stadt bleiben. Dem Osthügel hinter dem Bezirksamt sei aber schließlich noch der Platz am Nordende der Stadt vorzuziehen. Ich persönlich will den Magazinsplatz nicht besonders hervorheben, da mir leicht Privatinteressen vorgeworfen werden könnten. Ich halte nur den allgemeinen Standpunkt aufrecht, daß das große Verwaltungsgebäude in der Stadt bleiben muß und nicht, wie neuerdings geplant wird, es an das Nordende der Stadt neben das Gericht kommt, da dieses auf alle Zeiten ein ernstes Verkehrshindernis für die Stadt bedeuten würde. Das Gouvernement, das bis jetzt die Bebauung Windhuks anordnete, hat es leider bisher unterlassen, für Windhuk einen durchdachten Bebauungsplan aufzustellen, und wenn sich jetzt schon die schweren Folgen zeigen, so hat das Gouvernement wenigstens die Pflicht, diese Unterlassung, soweit es irgend möglich ist, wieder gut zu machen, und die unangenehmen Folgen einfach auf die Bevölkerung abzuwälzen. Die Bebauung Windhuks sieht heute genau so bunt aus, wie die Besetzung des Gouverneurspostens seit Leutweins Fortgang. Jeder neue Gouverneur brachte neue Ansichten und Pläne, und auch in dieser Hinsicht ist es dringend geboten, daß durch ein Mitbestimmungsrecht des Landesrates mehr Stetigkeit in die wirtschaftlichen Maßnahmen unserer Kolonie gebracht wird. Seine Exzellenz der Herr Gouverneur hat immer den Standpunkt vertreten, daß er dem Wunsche der Bevölkerung in dieser Angelegenheit gern entgegenkäme, nur könne er den in Berlin bewilligten Betrag nicht durch etwaige Mehrkosten für Fundamentierung überschreiten. Das Gouvernement hatte für das Verwaltungsgebäude den Magazinsplatz in Erwägung gezogen, führte aber immer als Hinderungsgrund dagegen die Mehrkosten an, welche die Verlegung des Hauptmagazins und die Fundamentierung verursachen würden. Jetzt ersehen wir aber aus dem Etat, daß das Hauptmagazin sowieso verlegt wird, und diese Mehrkosten dem Verwaltungsgebäude nicht mehr belastet werden können. Es blieben also nur noch die Mehrkosten für die Fundamentierung, die aber in keinem Verhältnis zu dem Schaden stehen, welcher der Allgemeinheit der Stadt zugefügt wird, wenn das wichtige Gebäude ganz an das Nordende der Stadt zu liegen kommt. Windhuk hat heute schon die Form eines langen schmalen Streifens, dessen Länge von über 3 Kilometern bei 1650 Einwohnern nicht gerechtfertigt erscheint. Auch ist der Standpunkt unhaltbar, daß Berlin die Mehrkosten von etwa 20 000.— Mark nicht bewilligen würde, wenn an einem abgelegenen Orte das Fundament billiger herzustellen sei. Denn es ist dabei zu bedenken, daß, um die Ersparnis von 20 000.— Mark im Etat zu erzielen, dadurch Hunderttausende von geschaffenen Werten wieder



vernichtet werden; denn diesen Schaden würde der südliche Stadtteil sicher erleiden, wenn das Gebäude an das Nordende der Stadt gesetzt wird. Außerdem ist der tägliche Verkehr für drei Viertel der Bewohner derart zeitraubend und hinderlich, daß die etwaigen Mehrkosten gegen diesen dauernden Übelstand nicht in Betracht kommen können. Nicht Berlin, sondern unser Land hat die halbe Million Mark für das Verwaltungsgebäude zu zahlen, und deshalb sind auch die Wünsche unseres Landes zuerst zu berücksichtigen. Auch bin ich der festen Überzeugung, daß, wenn Berlin über den Sachverhalt an Ort und Stelle orientiert wäre, man doch mit unseren Wünschen konform gehen würde. Vor einigen Monaten stand das Gouvernement fest auf dem Standpunkt, daß für das Verwaltungsgebäude nur 450 000.— Mark bewilligt seien und der Betrag nicht überschritten werden dürfe; jetzt stehen aber 504 000.— Mark im Etat, was mich wohl zu der Hoffnung berechtigen darf, daß dieser Mehrbetrag vielleicht schon eingesetzt wurde, um den berechtigten Wünschen der Bevölkerung entgegenzukommen, was wir mit Freuden begrüßen würden. Auch die Beamtenschaft müßte eine zentrale Lage des Verwaltungsgebäudes anstreben, da sie dadurch dem wirtschaftlichen Leben näher gerückt wird und dem Wunsche der Bevölkerung entgegenkommt, mit den Beamten zum Wohle des Landes Hand in Hand zu arbeiten.

Ähnliche Wünsche äußert auch Hauptmann Weiß. Diesem Redner gegenüber bestreitet der Gouverneur, daß das Verwaltungsgebäude des Gouvernements den Mittelpunkt des wirtschaftlichen Lebens bildet. Ein direkter Verkehr zwischen Publikum und Verwaltungsbehörde soll auf dem Bezirksamt stattfinden, nicht auf dem Gouvernement. Dieses werde auch mit der Zeit bei Vergrößerungen des Verwaltungsapparates sich ganz von selbst immer mehr dem direkten Verkehr mit dem Publikum entziehen. Der geeignete Platz für ein großes Verwaltungsgebäude sei in Windhuk nur am Bahnhof zu finden, sonst habe die Stadt überhaupt keinen großen Platz. Am Bahnhof sei noch genügend Platz vorhanden, um auch spätere Vergrößerungen vorzunehmen. Darauf kommt er auf die von Voigts angeführten Zahlen zu sprechen, die er mehrfach kritisiert.

Gustav Voigts tritt wiederum für seine Ansichten ein, desgleichen Hauptmann Weiß, sowie Kindt und Schlettwein. Als Sachverständiger der Regierung bemerkt Herr Reinhardt: „Der Baugrund des alten Gerichts ist derselbe wie der beim Hauptmagazin. Es handelt sich um einen Kalkboden, der an der Oberfläche schnell verwittert. Im Grunde ist er feucht und trägt nicht. Man müßte sehr tief gehen, um das Gebäude genügend fundieren zu können. Es ist Herrn Voigts mitgeteilt worden, daß die Mehrkosten 234 000.— Mark betragen, wenn das Gebäude auf dem Platze des Hauptmagazins errichtet würde. In der Summe sind allerdings die Kosten für die Entfernung des Hauptmagazins mit enthalten. Diese sind aber gering. Die Kosten der Fundierung des Gebäudes am Hauptmagazin sind von drei technischen Oberbeamten getrennt ermittelt worden. Dabei sind etwa fünf Bohrungen des Baugrundes

vorgenommen worden. Die von den drei Herren ermittelten Kosten weichen nur gering voneinander ab."

Nach einer ausgiebigen Debatte bemerkt schließlich Gustav Voigts, man habe in der Gemeinde die Grundwerte Windhuks auf etwa 7 000 000.— Mark geschätzt; diese Werte würden durch die Errichtung des Verwaltungsgebäudes am Nordende der Stadt völlig geändert werden. Damit ist diese Debatte geschlossen.

Eine ähnliche Debatte entspinnt sich dann über öffentliche Gebäude in Lüderitzbucht und Swakopmund.

Farmer Prion stellt mit folgendem nachstehenden Antrag: „Der Landesrat wolle beschließen: das Gouvernement wolle an diejenigen Farmer, die auf Zusicherung einer Beihilfe hin Wasseranlagen geschaffen haben, die zugesicherte Beihilfe umgehend zur Zahlung anweisen. Sind Wohlfahrtsmittel nicht mehr vorhanden, so sind diese aus Staatsgeldern zu beschaffen."

Der Antrag wird schließlich mit Einschränkungen angenommen.

Sodann führt Kindt aus, die Kommission für Wassererschließung habe zwar noch nicht getagt, er wolle jedoch kurz die Grundsätze entwickeln, nach denen die Angelegenheit geregelt werden soll. „Aus der Landespolizei werden meiner Ansicht nach, wenn meine Vorschläge angenommen werden, etwa 600 000.— Mark erspart werden. Wir werden vorschlagen, diese zur Wassererschließung zu verwenden. Die Wassererschließung geht mit dem Bodenkredit Hand in Hand. Eine Farm mit Wasser und Einzäunung ist unbedingt verwertbar. Es muß daher beim Verkauf von Farmen die Bedingung aufgestellt werden, daß nach dem Urteil Sachverständiger Wasser erschlossen wird. Dafür muß das Kreditinstitut ein Darlehn auf das Grundstück gewähren, welches hypothekarisch sichergestellt wird. Der Bodenwert der Farm selbst und die darauf geschaffenen Anlagen stellen die Hypothek vollkommen sicher. Vor allem kommt es darauf an, daß der Park der Bohrkolonne vergrößert wird. Die Zahl der Bohrmaschinen muß bedeutend vergrößert werden. Namentlich müssen solche angeschafft werden, welche in große Tiefen gehen, um den dortigen Wasserreichtum zu heben, der überall vorhanden ist. Wo die Formation dieses verbietet, sind Dammbauten aufzuführen zur Sammlung des Regenwassers und Anlagen zur Stauung des Grundwassers. Ferner ist eine fachmännische Leitung und eine bessere Aufsicht über die Arbeiten der Bohrkolonne einzuführen. Auf die Dauer wird die Regierung die Bohrungen nicht ausführen können. Es muß die Privatindustrie herangezogen werden, und zwar wird die Wassererschließung insofern dann mit dem Bodenkredit in Zusammenhang gebracht werden müssen, daß eine große Privatgesellschaft, an welcher der Fiskus beteiligt ist, Hand in Hand mit dem Institut arbeitet. Die Privatindustrie arbeitet hier unter allen Umständen billiger als der Fiskus." Der Gouverneur meint, man wolle die Angelegenheit erörtern, wenn die Kommission ihre Arbeiten beendet habe.



Die Einzäunung von Farmen ist das nächste Thema. Eingebracht durch Albert Voigts wird folgender Antrag: „Der Landesrat bittet den Herrn Gouverneur, zu bewirken, daß Einzäunungsmaterial für Farmen auf den Eisenbahnen des Landes frei befördert wird, die einseitige Unterstützung bei Einzäunung von Straußenfarmen dagegen in Fortfall komme." Der Antragstellende hält es nicht für richtig, nur Beihilfen für die Einzäunung von Straußenfarmen zu geben; erforderlich sei die Einzäunung aller Farmen. Denn es sei angebrachter, Frachtfreiheit für das gesamte Zaunmaterial einzuführen, denn Strauße seien nicht wichtiger als Schafe und Pferde.

Auch Merensky und Weiß unterstützen diesen Antrag. Sachlich bemerkt Finanzdirektor Junker: „Der Fonds der Beihilfen zur Einzäunung von Farmen ist schon seit 1909 vorhanden; er ist jetzt auf 100 000.— Mark angelaufen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Gouvernementsrats sind die Beihilfen für die Einzäunung von Straußenfarmen beschränkt worden." Farmer Gessert bittet, die Beihilfen für Dammbauten beizubehalten.

Ein anderer Farmer meint, es sei doch denkbar, daß dadurch, daß sämtliche Umlieger ihre Farmen einzäunen, der Mittlere seine Farm umsonst eingezäunt erhalte. Infolgedessen meint der Gouverneur, man solle an eine Neuregelung des gesamten Einzäunungswesens denken. Nach der heutigen Debatte erscheine ihm eine Nachprüfung der Frage notwendig. Er glaube kaum, daß die Gewährung der vollen Frachtfreiheit für Einzäunungsmaterial durchführbar sei, hält indessen beträchtliche Frachtermäßigungen für möglich. Diese würden doch nur den Bahnanliegern günstig sein; für weiter von der Bahn entfernt Wohnende müßte wohl auch eine entsprechende Frachtbeihilfe gewährt werden. Dr. Seitz denkt, im nächsten Jahre wichtige Vorschläge machen zu können.

In der Kapkolonie ist es nach der Darstellung eines Landesratsmitgliedes folgendermaßen: „Die Regierung kauft das Material für Einzäunungen in großen Mengen und gibt es zum Selbstkostenpreise ab. Dabei wird Minderbemittelten noch eine Erleichterung gewährt. Die Frachtvergünstigung geht aber nicht über den Bahntransport hinaus." Schlettwein ist der Meinung, die Frachtfreiheit für den Bahntransport genüge. Für die Weiterbeförderung stehen dem Farmer stets seine Ochsenwagen zur Verfügung, für die er heute große Selbstkosten nicht mehr rechnen darf. Prion hält die Gewährung von Barbeträgen für bedenklich, während Farmer von Wolf die Einzäunung für jede vorgeschrittene Farm für notwendig erklärt. Zur gerechten Verteilung der Prämien schlägt er die Zahlung eines bestimmten Betrages auf den Meter Einzäunung vor. Er hält den Betrag für die Rückerstattung von Beförderungskosten von eingeführtem Zuchtmaterial für zu gering. Man solle lieber wie in der Kapkolonie hohe Zuchtprämien zahlen an Stelle der Transportkosten. Bei solchem Verfahren habe die Regierung auch die Bestimmung der Zuchtziele in der Hand. Der Gouverneur meint: „Das ist ein System, welches gar nicht mit Ausstellungen zusammenhängt. Es ist das, was wir zuhause in



der periodischen Heerschau mit Prämiierungen haben. Solche Einrichtung ließe sich auch hier schaffen, und zwar für die einzelnen Bezirke. Damit fiele auch für den einzelnen Farmer die Schwierigkeit und das Risiko eines Viehtransports nach dem Ausstellungsorte fort. Um ein solches System hier einzuführen, müßte erst eine eingehende Denkschrift hier ausgearbeitet werden. Sollen denn nun aber die Beihilfen für Transportkosten beibehalten werden?"

Diese Frage wird in den weiteren Debatten von den verschiedenen Seiten berührt, so daß schließlich der folgende Antrag von Herrn Stauch gestellt wird: „Der Landesrat wolle beschließen, das System der persönlichen Farmunterstützung nach Möglichkeit zu beseitigen und dafür die indirekte Förderung der Farmwirtschaft entsprechend zu erweitern." Dieser Antrag wie auch der frühere des Herrn Albert Voigts finden schließlich eine Mehrheit.

Im Etat belief sich die Summe, die für bedürftige Eingeborene eingesetzt war, auf 200 000.— Mark, zu der Hauptmann Streitwolf auf Anfrage die Erläuterungen gibt, daß sie für bedürftige Eingeborene bestimmt sei; einesteils für solche, die aus dem Felde kommen, teils freiwillig, teils aufgegriffen, anderseits zur Steuerung der Not unter den Farbigen. Man muß in der Lage sein, sie zu unterstützen, bis sie einen neuen Arbeitgeber gefunden haben. „Die Frage, wie man die Eingeborenen aus dem Felde holt und der Arbeit zuführt, hat die Regierung oft beschäftigt. Anfang des Jahres ist bei allen Ämtern um Äußerung über Errichtung von Sammelstellen angefragt. Auf diesen Sammelstellen sollten sich die noch im Felde sitzenden Eingeborenen stellen, unter Aufsicht eines Vormannes leben und den Farmern nach Bedarf als Arbeiter zugeführt werden. Alle Ämter haben sich gegen Errichtung der Sammelstellen ausgesprochen, jedoch bitten alle um etwas Proviant, damit die aus dem Felde kommenden Eingeborenen so lange etwas Proviant bekommen können, bis ihr neuer Arbeitgeber die Verpflegung übernimmt. Lange werden diese Eingeborenen nicht der Regierung zur Last fallen, da die Nachfrage nach Arbeitern bekanntlich sehr groß ist. Deshalb genügen auch 20 000.— Mark, die aber dringend für obige Ausgabe nötig sind."

Ein Regierungskommissar gibt auf Anfrage Aufklärung über die Okavangostämme. Es gäbe deren fünf, die teils auf deutschem, teils auf portugiesischem Gebiet säßen. Der größte Teil allerdings unterstehe unsrer Flagge; ihre Zahl betrage 4300, auf portugiesischem Gebiet 1650. Die ganze Linie des Okavango, an der diese Stämme wohnen, ist etwa 450 Kilometer lang. Als Arbeiter sind höchstens 8 Prozent brauchbar, also etwa 300. Geschickte Anwerber würden vielleicht noch etwa 200 Mann aus dem portugiesischen Gebiet und dem benachbarten englischen Betschuana-Land-Protektorat herüberholen. Alle aber würden als Arbeiter nur für wenige Monate im Jahre in Frage kommen, da sie für die Zeit der Ernte nachhause zurückkehren.

Farmer Prion meint, die Buschleute im Bezirk von Grootfontein könnten nie zu Arbeiten erzogen werden, sie seien auch körperlich zu schwach. Die Viehdiebstähle im Bezirk würden recht häufig von Buschleuten ausgeführt, die als



Arbeiter von Farmern angestellt seien. Ihre Stammesgenossen nehmen ihnen die Beute ab und verschwinden damit im Busch; da ihnen kein Mensch folgen könne, so seien sie nicht einzufangen. In letzter Zeit seien Farbige von Okavango nach Grootfontein gekommen, um sich als Farmarbeiter anwerben zu lassen; sie sind als Landarbeiter sehr tüchtig, darum sollte es unsre Aufgabe sein, sie nach und nach zur Arbeit heranzuziehen und an geregelte Tätigkeit zu gewöhnen. Redner hält es aber für falsch, diese Leute weiter in das Land hineinzuziehen. Sie könnten zu leicht kopfscheu werden und uns für immer verloren gehen. Jedenfalls solle man die Okavangoeingeborenen nicht für Industriebetriebe heranziehen, sondern nur in den Farmen des Bezirkes Grootfontein verwenden; dagegen würden die Farmer dann auf die Ovamboleute verzichten.

Schad erzählt, er hätte aus zuverlässiger Quelle erfahren, daß die Okavangoleute in das portugiesische Gebiet herübergeholt würden. Dagegen sei unsere Polizeistation machtlos. Er befürwortet, die katholische Mission am Okavango zu unterstützen.

Der Gouverneur sagt zu, daß Okavangoleute nicht für die Industriebetriebe angeworben werden sollten, sondern nur für die Farmen des Bezirkes Grootfontein. Es müsse dies geschehen, um zu verhindern, daß ihr späterer Zuzug gänzlich unterbleibt. Er glaubt aus Erfahrung zu wissen, daß ein Grenzwechsel von Eingeborenen meist unerheblich und bedeutungslos ist. Er ließe sich leider nicht verhindern. Dasselbe behauptet auch Hauptmann Streitwolf und meint, Eingeborene würden sich immer nach Möglichkeit der Herrschaft der Weißen zu entziehen suchen.

Auf eine Anfrage über die wirtschaftlichen Möglichkeiten verweist der Gouverneur auf das von Herrn Hauptmann Streiwolf geschriebene Buch über den Caprivizipfel.

Beim nächsten Titel bemerkt Dr. Seitz, das Telegraphen- und Telephonnetz des Schutzgebietets sei ständig ausgebaut worden. Alle wichtigen Plätze der Kolonien seien verbunden. Der Ausbau des Telegraphennetzes sei Sache der Reichspostverwaltung. Auf jede einzelne Farm könne von Amtswegen kein Telephon gelegt werden. Es stehe bei den einzelnen Eigentümern, sich einen Anschluß zu verschaffen.

Ein Farmer verweist demgegenüber darauf, daß der Ausbau von Telegraphen die Sicherheit der Landes erhöhe. Danach ergehen einige Sonderwünsche.

Gelegentlich des nächsten Titels Ortszulagen für Beamte wendet sich der Vertreter für Lüderitzbucht gegen Streichungen aus der Budgetkommission des Reichstags, da in dem südlichen Hafenplatz zu viel Luxus getrieben werde. Er setzt sich für die Polizeibeamten von Lüderitzbucht ein. Der Vorsitzende stimmt ihm darin zu. Der Polizeidienst an diesem Platze sei sehr schwer. Wenn der Reichstag die Zulagen gestrichen habe, so sei er wohl von der Erwägung ausgegangen, die Hauptnahrungsmittel seien in Deutsch-Süwestafrika ebenso



billig als in Deutschland. Auch er sei, ehe er die Kolonie kennen lernte, derselben irrigen Meinung gewesen.

Nun fragt ein Landesratsmitglied, wie es sich denn erkläre, daß für Kamerun Ortszulagen bewilligt worden seien. Dr. Seitz erwidert, man hätte seinerzeit in Kamerun eine Zusammenstellung der Lebensmittelpreise in den einzelnen Kolonien gemacht und diese nach Berlin gesandt. Es seien für Südwestafrika die Preise eingesetzt worden, die in den Zeitungen zu lesen waren. Es stellte sich heraus, daß Ostafrika am billigsten war, dann kam Togo, Samoa, während es in Kamerun am teuersten war.

Von anderer Seite wird darauf verwiesen, daß in Lüderitzbucht besonders der hohe Wasserpreis in Betracht käme. Man solle nur rechnen, was ein Bad kostet. Von andrer Seite wird berichtet, daß es in Lüderitzbucht Haushaltungen gäbe, die monatlich für 120 bis 150 Mark Wasser verbrauchten.

Herr Stauch wendet sich gegen die Berichte flüchtiger Reisender; auf solchen Fahrten erhalte man ein ganz falsches Bild. Wenn man die Schenken in Lüderitzbucht überfüllt vorfände, so kann man damit noch nicht behaupten, daß die Bewohner unsolide seien, denn die Besucher seien zumeist nicht Bewohner des Platzes, sondern auswärtige Händler und Agenten englischer Diamanten-Gesellschaften, die sich über die deutsche Diamantenindustrie unterrichten wollen. Die Wasserpreise in Lüderitzbucht betragen für den Kubikmeter 15 Mark und auf den Diamantfeldern infolge der hohen Transportkosten teilweise bis zu 200 Mark.

Auch der Gouverneur stellt gegen die Behauptung des Abgeordneten Dr. Goller den Lüderitzbuchtern das Zeugnis aus, daß sie nicht unsolider seien, als andre.

Darauf wird folgender Antrag einstimmig angenommen: „Der Landesrat bittet das Gouvernement, bei Kapitel 1 Titel 12 der einmaligen Ausgaben den Betrag von 45 000 Mark Ortszulagen für die Beamten des Bezirks Lüderitzbucht wieder einzustellen."

Gouverneur Dr. Seitz konstatiert, daß in der Zentralverwaltung sehr häufig über die Dienststunden hinaus gearbeitet werde, besonders bei den Vorarbeiten für den Etat. Es kann natürlich vorkommen, daß zu gewissen Jahreszeiten der Arbeitsumfang, namentlich bei den Lokalbehörden, geringer sei. Dann findet nur ein gerechter Ausgleich gegen die Mehrarbeit, die die Beamten zu andern Zeiten zu leisten hätten, statt. Selbstverständlich könne verlangt werden, daß die Beamten während der Verkehrsstunden mit dem Publikum in ihren Amtsstuben weilen.

Zu den 120 000 Mark für den Überwachungsdienst des Diamantengebietes bemerkt der Gouverneur, es solle eine gesonderte Kriminalabteilung gebildet werden, deren Organisation vom Bezirksamt gründlich ausgearbeitet worden sei.

Dann kommt man zur Landungsbrücke in Swakopmund. Auf Anfrage teilt der Vorsitzende mit, daß man im Kolonialamt sich noch nicht ganz fest-



gelegt habe. Soviel bekannt sei, sind auf das Ausschreiben eine Reihe von Angeboten eingegangen, deren Preise zwischen 3 und 8 Millionen Mark schwanken; wahrscheinlich werde man einen zu 4 Millionen Mark annehmen, denn der Herr Staatssekretär habe im Reichstage erklärt, daß dieser Betrag nicht überschritten werden dürfe. Der Sachverständige macht hierzu einige Bemerkungen.

Dann wird ausführlich die Frage der Verminderung der Schutztruppe besprochen. Es wird beantragt, der Landesrat solle aussprechen, daß eine Verminderung der Schutztruppe bis zur Hälfte der jetzt bestehenden Anzahl sehr bedenklich erscheint. Auch andre Redner sprechen sich gegen jede Verminderung der Schutztruppe aus. Man müsse noch immer mit einem Aufstand rechnen und die Besiedelung des Südens mache wegen dieser Unsicherheit nur langsame Fortschritte. Der Gouverneur äußert sich wie folgt: „Wir können nicht damit rechnen, daß das Reich dauernd die Truppenkosten trägt, sondern wir müssen damit rechnen, daß in Zukunft das Schutzgebiet wieder zu diesen Kosten mit herangezogen wird. Die Regierung hat sich übrigens auf eine Verminderung der Schutztruppe schon festgelegt, und zwar in der Denkschrift vom Jahre 1909 zum Bau der Nordsüdbahn. Redner verliest den betreffenden Abschnitt der Denkschrift. Das würde für den nächsten Etat eine Verminderung um etwa 200 Mann bedeuten. Ich stimme Herrn Kindt insofern bei, als ich eine Verminderung der Schutztruppe schon jetzt für sehr bedenklich halte. Sie auf die Hälfte herabzusetzen, halte ich für ausgeschlossen. Man meint zu Hause, die Truppe durch eine Miliz ersetzen zu können, das ist ganz unmöglich. Wir haben im Falle einer Mobilmachung gar nicht so viele wehrfähige Männer zur Verfügung, als man im allgemeinen anzunehmen geneigt ist. Wir können nicht alle Farmer einziehen, weil wir dann die Frauen und Kinder jeglichen Schutzes berauben; auch würden wir von vornherein die Überwachung des Viehs unmöglich machen und damit unersetzliche Werte von vornherein aufgeben. Ich halte es auch nicht für richtig, daß man sofort nach Vollendung der Bahn an eine Verminderung der Schutztruppe herangeht. Erst muß man übersehen können, welche Wirkung die Bahn ausübt. Man hätte daher die Verminderung der Schutztruppe noch auf 2 bis 3 Jahre zurückstellen müssen. Wenn wir schon jetzt eine Verminderung der Schutztruppe vornehmen sollen, so müssen wir erst ganz genau prüfen, was wir entbehren können. Die Schutztruppe durch Polizei zu ersetzen, ist ausgeschlossen."

Danach macht von Heydebreck die folgenden Angaben: „Ich halte, wie mein Vorgänger, Herr Oberst von Estorff, jegliche Verminderung der Schutztruppe für ausgeschlossen. Eine Verminderung an der Kopfzahl ist überhaupt nicht möglich. Man muß daher darauf ausgehen, an den Kosten selbst Ersparnisse eintreten zu lassen. Dieses erfordert natürlich eine genaue Prüfung. Ich habe eine Neuorganisation der Schutztruppe im Auge, doch bedarf diese natürlich eingehendster Bearbeitung. Ich beabsichtige, eine Änderung in der Beschaffung des Ersatzes eintreten zu lassen und hoffe, dadurch $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark



zu sparen. Ob in Berlin mein Vorschlag gebilligt wird, weiß ich nicht, ich denke aber, daß keine allzu großen Bedenken dagegen bestehen werden. Im einzelnen möchte ich auf einige Punkte eingehen. — Zunächst zur Frage der Dislozierung der Truppe. Es ist gesagt worden, daß die Truppe im Norden der Kolonie keine Aufgabe mehr habe, nachdem die Hereros vernichtet sind. Das ist allerdings richtig. Die Front der im Norden stationierten Kompagnien richtete sich aber vor dem Aufstand nicht gegen die Hereros, sondern gegen das Amboland; man hatte damals sogar die Absicht, Hererokompagnien zu bilden. Gott sei Dank sind wir davon noch verschont geblieben. Jetzt liegen wiederum drei Kompagnien im Norden wie vor dem Feldzug. — Der Süden war vor dem Feldzug von Truppen so gut wie entblößt im Vertrauen auf die Treue von Hendrik Witbooy und seiner Vasallen. Davon ist man natürlich geheilt; der Süden braucht unbedingt Schutztruppe. Ob im Osten eine Verminderung eintreten kann, weiß ich nicht. Die Frage muß erst geprüft werden. Was das Wehrgesetz anlangt, so ist mein Standpunkt folgender: wir sind eine Reitertruppe und für diese ist wie zu Hause der Grundsatz aufrecht zu erhalten, daß die Reitertruppe aktiv ausrücken muß, nicht mit Reservisten, denn sowohl das Reservematerial an Menschen wie an Pferden behindert die Reitertruppe und erhöht nicht ihre Kraft. Das geht nicht. Wenn wir die Reserve hinter der Front lassen, wird sie in einem Hottentottenfeldzuge, wie wir es erlebt haben, hinter der Front totgeschlagen. Fragen wir uns dann: „Wen können wir dann überhaupt als Ersatz heranziehen?" Mir wäre es natürlich am sympathischsten, die Farmer als Ersatz heranzuziehen, denn diese sind ans Reiten gewöhnt und mit den Geländeschwierigkeiten vertraut. Das ist aber ausgeschlossen; das haben wir schon 1904 gesehen. Erst nachdem der Mobilmachungsbefehl an die Farmer abgegangen war, brach der Aufstand wirklich los, und die Ermordungen der Farmer trafen wirklich ein. Man kann die hiesigen Verhältnisse nicht mit denen Südafrikas vergleichen. Die dortigen Ansiedler sind schon länger im Lande und haben erwachsene Söhne, und diese bilden den Ersatz; soweit sind wir bei uns noch nicht. Auch die fortschreitende Besiedelung schafft keinen neuen Ersatz, bedingt aber immer größere Arbeiten zum Schutze der Bevölkerung. Es käme dann noch Ersatz aus den Ortschaften in Frage. Ein großer Teil der Bewohner ist erst neu ins Land gekommen und kennt die Geländeverhältnisse noch nicht; ist auch im Reiten gänzlich unerfahren. Die Küste muß ganz ausscheiden. Die Ortschaften des Binnenlandes sind aber kaum mehr bevölkert wie im Kriege, so daß also hier nur wenig Ersatz zu holen ist. Die Wirkungen eines Wehrgesetzes könnten wir erst an der Hand der Tatsachen feststellen."

Schlettwein glaubt, die Worte des Gouverneurs, sowie des Truppenkommandeurs würden nicht verfehlen, in der Bevölkerung des Schutzgebietes beruhigend zu wirken. Er hofft, das kommende Wehrgesetz werde annähernd das bringen, was die Herren der Regierung soeben als vorteilhaft für das Land hingestellt hätten. Unter solchen Bedingungen würde auch der älteste Far-

mer zur Waffe greifen zum Schutz der Seinen und seiner Scholle, wenn es erforderlich ist.

Ein von zahlreichen Unterschriften gestützter Antrag „Der Landesrat bittet das Kaiserliche Gouvernement, in Berlin dahin zu wirken, daß die Schutztruppe im Etatsjahr 1912 nicht vermindert werde, da die Verhältnisse dies verbieten" wird darauf gegen die Stimme des Herrn Geheimrat Hintrager angenommen.

Nach einer Aussprache über die Frachtfreiheit von Kantinengütern erfolgt Vertagung auf den 18. Mai.

An diesem Tage wird vor Eintritt in die Tagesordnung seitens des Vorsitzenden ein Telegramm des Bürgervereins von Kuibis verlesen, in dem dieser die Aufhebung des Distriktsamtes Bethanien und Verlegung desselben nach Kuibis, sowie die ehrenamtliche Leitung desselben durch den Geologen Dr. Range beantragt.

Sodann wird in der zweiten Lesung des Etats der folgende Antrag eingebracht: Der Landesrat beantragt, der Herr Gouverneur wolle beim Reichskanzler vorstellig werden, daß der Zollverordnungsparagraph „der Gouverneur kann Nachverzollungen, insbesondere auch mit rückwirkender Kraft, anordnen, ohne bei dem Erlaß der Anordnungen an die Grundsätze dieser Verordnung gebunden zu sein," aufgehoben wird.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil W. Süsserott. Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 11. November 1911. XIII. Jahrgang.

Staatssekretär von Lindequist.

An demselben Tage, der endlich den Inhalt des deutsch-französischen Marokko-Abkommens zu melden weiß, erhalten wir gleichfalls die Nachricht von dem Abschied des Staatssekretärs Dr. von Lindequist.

Für die deutschen Kolonien und ihren Werdegang bedeutet dieser unerwartete und befremdlich frühzeitige Rücktritt einen schweren Verlust. Herr von Lindequist hat auf ein Amt, in das er seit zwei Jahrzehnten hineingewachsen war, und das er mit seinem Herzen ausfüllte, verzichtet, weil er von dem kolonialen Erfolg des genannten Abkommens nicht befriedigt ist.

Die deutschen Kolonialfreunde, insbesondere die Deutsche Kolonialgesellschaft wird ihm dies persönliche Opfer, das er seinen Gewissensbedenken gebracht hat, nie vergessen. Die Geschichte wird einst ihr Urteil dahin fällen, daß der zweite Staatssekretär unsres Reichs-Kolonialamts unter die ersten und führenden Kolonialpioniere des Deutschen Reiches zu zählen ist. —



Die rechtliche Stellung der Marine-Angehörigen im Dienste des Schutzgebiets Kiautschou.

Die Verhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, besonders in klimatischer und wirtschaftlicher Beziehung, sind noch immer so unsicher, der opferfeudige Enthusiasmus für den Kolonialdienst andrerseits verhältnismäßig noch so gering oder kurzsichtig unterdrückt, daß die Frage des Ersatzes der im Kolonialdienste befindlichen Beamten oder Offiziere noch lange Zeit eine brennende bleiben wird. Insbesondere ist es die Sorge um das Wiederunterkommen im heimischen Dienste, falls die gesundheitlichen Einflüsse des Schutzgebietes ein weiteres Verweilen daselbst verhindern, die den Beamten oder Offizier mit Recht bedrücken kann. Ferner bietet der Kolonialdienst erheblich weniger Chancen, als der heimische Dienst, so daß nicht mit Unrecht z. B. gerade der Offizier, wenn er älter geworden ist, die Rückkehr in die Heimat erstreben muß. Diesen Verhältnissen gegenüber hat man sich auf verschiedene Weise zu helfen gesucht, und zwar sind es besonders die Militär-Verwaltungen, die in diesen Beziehungen Fürsorge für ihre militärischen Untergebenen gezeigt haben. So sollen die Angehörigen der Schutztruppen, wie neuerdings erst wieder ausgesprochen worden ist, nur bestimmte Zeit — nicht über zwei Dienstperioden — im Kolonialdienste bleiben und dann in die Armee zurücktreten. Die zur Verwendung bei der südwestafrikanischen Landespolizei kommandierten Offiziere des Reichsheeres verbleiben nach Patent und Uniform in ihren früheren Regimentern, in die sie nach Ablauf ihres Kommandos daher unmittelbar wieder zurücktreten.

Ein ähnliches Prinzip verfolgte die Marine-Verwaltung im Schutzgebiet Kiautschou und zwar bereits seit dessen Erwerbung. Zwar sind daselbst im Laufe der Zeit auch zahlreiche Kolonialbeamtenstellen geschaffen, z. B. zum größeren Teil in der Zivilverwaltung, der Justizpflege usw. Dagegen sind die in Tsingtau garnisonierenden Truppenteile keine Schutztruppen, sondern Angehörige der aktiven Marine, und von Marine-Beamten wird auch ein gut Teil der allgemeinen Landesverwaltung und einige besondere Verwaltungen — vgl. die Marine-Intendanturbeamten in Tsingtau, die Marine-Baumeister der Werft u. a. m. — mit besorgt. Diese Marineangehörigen werden, wie auch die Besatzung, nicht aus dem Reichsetat, sondern aus dem Etat des Schutzgebiets Kiautschou bezahlt: sie bleiben aber in jeder anderen als etatsrechtlichen Beziehung Angehörige der Marine. Auf diese Weise bleiben ihnen ihre



Anciennität, ihre Zugehörigkeit zu ihrem Truppenteil usw. in der gleichen vorteilhaften Weise gewahrt, wie den vorerwähnten Polizeioffizieren in Südwest.

So praktisch und nützlich diese Organisation auch erscheint, so schwierig und kompliziert ist ihre juristische Erklärung.

1. Was zunächst die Frage der disziplinarischen Stellung der Marinebeamten in Kiautschou anlangt, so ist diese nicht anders zu beantworten, als in den zahlreichen anderen Fällen, wo Beamte eines bestimmten Staatsdienstes in einem anderen Staatsdienste verwendet werden, wie z. B. preußische Beamte im Reichsdienst oder Offiziere der Armee und Marine im Kolonialdienst. An sich ist der in dieser Doppelstellung befindliche Beamte oder Offizier grundsätzlich beiden Disziplinargewalten unterworfen, jedoch ist anzunehmen, daß die eine Disziplinarstelle ihre Gewalt solange nicht auszuüben hat, wie der Beamte oder Offizier von dem Dienste bei ihr entbunden und von ihr zur Dienstleistung bei der anderen Stelle kommandiert, beurlaubt, oder sonst berufen ist. Im Schutzgebiet Kiautschou werden praktische Schwierigkeiten in dieser Beziehung kaum entstehen können, weil hier die oberste Reichsdienststelle der Marine — für Reichsbeamte! —, nämlich das Reichsmarineamt, zufällig auch die oberste Kolonialdienststelle für die Kolonialbeamten des Schutzgebiets Kiautschou geworden ist.

2. Schwieriger bereits gestaltet sich die *etatsrechtliche* Stellung der Marine-Angehörigen in Kiautschou. Im Gegensatz zu den etatsmäßigen Beamten der deutschen Bundesstaaten, welche vielleicht in den Reichs- oder Kolonialdienst beurlaubt sind und dabei ihre heimische Etatsstelle behalten, scheiden die Marineangehörigen Kiautschous (wie die Polizeioffizere in Südwest aus dem des Reichsheeres) aus dem Etat der Reichsmarine aus. Die Angehörigen der Marine-Infanterie, die Seeoffiziere und anderen Soldaten in Tsingtau, sowie die dortigen Marinebeamten kommen im Etat der Marine nicht vor. Dagegen stehen sie auf dem — kolonialen — Etat des Kiautschougebietes. Sie beziehen ihr Gehalt lediglich nach Maßgabe der ihnen anvertrauten *kolonialen* Etatsstellen.

3. Hiernach sind die bezeichneten Beamten und Offiziere Marine-Angehörige, aber keine etatsmäßigen; sie sind im Kolonialdienst etatsmäßig angestellt, aber keine Kolonialbeamten! Welchen rechtlichen Normen unterstehen dieselben, abgesehen von ihrem Gehalte, worüber ihre Etatsstelle ja keinen Zweifel läßt, in Bezug auf anderweitige Gebührnisse und in Bezug auf die Pension? Etwa denen für etatsmäßige Reichsbeamte ihres Dienstgrades oder für etatsmäßige Kolonialbeamte? Oder für nicht etatsmäßige Reichsbeamte? Oder endlich dem § 59 des Kolonialbeamtengesetzes? Der letere bestimmt[1]), daß Reichsbeamte, die ohne in den Kolonialdienst übernommen zu sein, in einem Schutzgebiete beschäftigt sind, dieselben Gebührnisse wie den Kolonialbeamten

[1]) Vgl. meinen Kommentar S. 228 f.



gezahlt werden können, ferner, daß sie im Falle der Dienstunfähigkeit die Wahl haben zwischen den günstigeren Bestimmungen des Reichsbeamten- und des Kolonialbeamten-Gesetzes. Diese Bestimmung kann sich freilich auf Marine-Angehörige Kiautschous, solange sie nur im Kiautschouetat vorkommen, nicht beziehen. Denn da sie keine Etatsstelle des Reiches inne haben und im Reichsdienste auch keine Verwendung finden, so haben sie gegen den Reichsfiskus überhaupt keine Ansprüche. Nur in ihrem, der Beamten, eigenem Interesse behalten sie die äußere Zugehörigkeit zur Marine, wie die Polizeioffiziere in Südwest die Uniform ihres Regiments, aber im übrigen sind ihre dienstlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zum Reich während der Dauer ihres Kommandos gelöst. Der beamtenrechtliche Alimentations-Anspruch ist — wieso, werden wir sogleich sehen — gegenüber dem Reiche nicht vorhanden. § 59 KBG. kann sich hiernach nur auf solche Reichsbeamte beziehen, die in einer vermögensrechtlichen (etatsmäßigen oder außeretatsmäßigen) Beziehung zum Reichsfiskus stehen; denn der § 59 hat zur Voraussetzung, daß den daselbst bezeichnenten Beamten vermögensrechtliche Ansprüche gegen das Reich überhaupt zustehen. Hiernach hilft der § 59 GBG. solange nichts, wie die Marineangehörigen nur eine Schutzgebiets-Etatsstelle inne haben. Es wäre aber ferner naturgemäß ungerecht, wollte man diese Marineangehörigen wie nichtetatsmäßige Reichsbeamte behandeln, zumal wo es sich im Einzelfalle um längst etatsmäßig gewesene Persönlichkeiten handelt. Es wäre auch sachlich unzutreffend, da, wie schon erwähnt, vermögensrechtliche Beziehungen zwischen dem Reich und den Marineangehörigen überhaupt nicht vorhanden sind. Am richtigsten erscheint noch die Bejahung der Frage, ob man jene Marineangehörigen wie etatsmäßige Kolonialbeamte behandeln kann. Die Antwort ist genauer dahin zu fassen: die Marineangehörigen sind juristisch nach Maßgabe der ihnen anvertrauten Etatsstellen, d. h. ebenso zu behandeln, wie ein Kolonialbeamter zu behandeln wäre, wenn er diese Etatsstelle inne haben würde. Dies folgt aus nachstehender Erwägung: Ein etatsmäßiger Reichsbeamter oder Offizier, und das sind ja die Marineangehörigen in Kiautschou vor ihren Kommandos regelmäßig, hat gegenüber dem Reich den beamtenrechtlichen Alimentationsanspruch, wie er seiner näheren Gestaltung nach und in seinen einzelnen Beziehungen aus der betreffenden Etatsstelle und den gesetzlichen Bestimmungen (Reichsbeamtengesetz, Reichsbesoldungsgesetz, Militärpensionsgesetze) folgt. Der Reichsfiskus kann sich diesen Ansprüchen naturgemäß nicht einfach dadurch entziehen, daß er den Beamten etwa zu einer Amtsausübung kommandiert, die einer fremden Verwaltung angehört, und ihn dann aus diesem Grunde etwa von seinem eigenen Etat absetzen. Vielmehr kann das Reich ein derartiges Kommando in einen fremden Staatsdienst, den Kolonialdienst, nur mit der Maßgabe aussprechen, daß anstelle der vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die das Reich gegenüber seinen Beamten hat, ein anderer Schuldner tritt, und als solcher rückt der Schutzgebietsfiskus an die Stelle des Reichs. Es



findet, privatrechtlich gesprochen, zwischen dem Fiskus des Reichs und dem Fiskus des Schutzgebiets Kiautschou eine **privative Schuldübernahme** statt. Wie im Privatrecht eine solche Schuldübernahme, die durch Vertrag zwischen den Schuldnern vollzogen wird, der Genehmigung des Gläubigers bedarf, so ist im öffentlichen Beamtenrecht analog anzunehmen, daß der Beamte die Übernahme der Verbindlichkeiten des Reichs durch den Schutzgebietsfiskus insofern genehmigen muß, als er mit seinem Kommando einverstanden sein muß. Ohne seinen Willen kann also kein Marineangehöriger unter Entziehung seiner reichsetatmäßigen Stelle in den Kolonialdienst kommandiert werden. Daß praktisch diese Genehmigung, der höheren Dotierung der Kolonialstellen wegen oder aus anderen Gründen, stets erteilt wird, ja daß die Marineangehörigen das Kommando selbst erbitten, ist dabei juristisch ohne Belang.

Ist nun aber die Schuldübernahme erfolgt, so tritt der Fiskus des Schutzgebietes anstelle des Reichsfiskus dem Beamten gegenüber. Das Schuldverhältnis, in das er als Schuldner eintritt, hat auf der Gläubigerseite keine bestimmten Geldansprüche, sondern den beamtenrechtlichen Alimentationsanspruch, in dem Gehalts-, Pensions- und Gebührnisansprüche enthalten sein können, in seiner Gesamtheit zum Inhalt. Anstelle der **Reichs**alimentationspflicht tritt mithin die **Schutzgebiets**alimentationspflicht. Wie die erstere nach Umfang und Inhalt im Reichsbeamtengesetz usw. und im Reichsetat, so ist die letztere im Kolonialbeamtengesetz und im Kiautschouetat bestimmt. Der vermögensrechtliche Anspruch eines Marineangehörigen gegen den Schutzgebietsfiskus ist daher dem vermögensrechtlichen Anspruch eines Kolonialbeamten gegen denselben Fiskus gleich.

Hieraus ergibt sich zunächst für die Gebührnisse neben dem Gehalt, z. B. Urlaubsgebührnisse, Tagegelder, Fuhrkosten, Umzugskosten, Wohnungsgeld usw., daß der Rang und die Dienststelle des Marineangehörigen für die Beträge jener Gebührnisse unerheblich ist; erheblich ist vielmehr ausschließlich die Kolonial**etatsstelle**, die er bekleidet. Der Etat des Schutzgebiets sieht übrigens die Vermeidung von Unzuträglichkeiten in dieser Beziehung selbst vor.

Der für die Gebührnisse ermittelte Grundsatz gilt in gleicher Weise für die Pension. Hat der Marineangehörige inzwischen wieder eine etatsmäßige Stelle des Reichsdienstes erhalten, nachdem er vorher im Kolonialdienste Verwendung gefunden hatte, und wird er dann nachträglich infolge einer im Kolonialdienste erworbenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt, so ist für ihn § 59 KBG. maßgebend — bei Personen des Soldatenstandes in analoger Anwendung —, d. h. die günstigere Bestimmung der beiden Gesetze entscheidet. Wird er dagegen noch im Kolonialdienste selbst pensioniert, so ist für seine Ansprüche lediglich die von ihm inne gehabte koloniale Etatsstelle, nicht dagegen das Reichsbeamtengesetz oder die Militärpensionsgesetze maßgebend. Ein gutes Beispiel aus jüngster Zeit bietet die Verabschiedung des bisherigen

Gouverneurs von Kiautschou, Admirals von Truppel. Obwohl dieser in seiner Marinestellung Admiral war, und als solcher nach dem Besoldungsgesetz des Reichs ein Einkommen von über 30 000 Mark beziehen würde, so hat er doch eine etatsmäßige Admiralstelle niemals bekleidet. Infolgedessen ist er nicht mit den Gebührnissen eines Admirals, sondern mit denen der von ihm zuletzt bekleideten Schutzgebietsetatsstelle, d. h. der eines Gouverneurs (über 18 000 Mark) zu pensionieren. Wäre Admiral von Truppel dagegen nochmals in den Reichsmarinedienst etatsmäßig übernommen worden, so § 59 KBG. analog auf ihn angewendet werden können.

4. Was schließlich den Rechtsweg der Marineangehörigen gegen den Schutzgebietsfiskus anlangt, so ist auch hier wieder vorauszuschicken, daß sie ihrem eigentlichen Dienstherrn gegenüber, alsa dem Fiskus des Deutschen Reichs, keine Rechtsansprüche besitzen. Dessen Schuldverbindlichkeit ist ja vielmehr mit Genehmigung des betreffenden Marineangehörigen von dem Schutzgebietsfiskus übernommen. Andrerseits aber können die Marine-Angehörigen als Gläubiger den neuen Schuldner, nämlich den Fiskus des Schutzgebiets, verklagen, insoweit nach den für ihre Etatsstelle maßgebenden kolonialbeamtenrechtlichen Bestimmungen der Rechtsweg zulässig ist. Im übrigen ist anzunehmen, daß sich das schuldrechtliche Verhältnis zwischen dem Übernehmer, dem Schutzgebietsfiskus, und dem Gläubiger, dem Reichs-Marineangehörigen, analog den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes regelt. Insbesondere ist § 417 BGB. als analog anwendbar zu erachten. So würden beispielsweise sich später herausstellende Defektsansprüche, die dem Reiche gegenüber dem inzwischen nach Tsingtau kommandierten Marineangehörigen erwachsen sind, zur Aufrechnung mit der Gehalts-Schuldverbindlichkeit des Schutzgebietsfiskus nicht geeignet sein.

So sehr immer wieder betont werden muß, das das Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und seinen Beamten öffentlich rechtlicher Natur ist, so ist doch die analoge Heranziehung des Privatrechts auf ähnlich geartete Gestaltungen des Beamtendienstverhältnisses durchaus nützlich. Wie der Rechtsbegriff der privativen Schuldübernahme im Beamtenrecht Kiautschous mit Fug verwendet werden kann, dürfte die obige Untersuchung über die Rechtsverhältnisse der dortigen Marineangehörigen ergeben haben.

Landrichter Dr. Romberg, Tsingtau.



Berührungsflächen an der Kamerun-Sangha-Grenze.*)

Über die Beziehungen der französischen N'Goko-Sangha-Gesellschaft zu den angrenzenden Deutschen Gesellschaften gibt ein offizieller Bericht Mitteilungen, die auch in Deutschland Interesse erregen müssen. Der Bericht behandelt das Budget der Kolonien und speziell des äquatorialen Afrika (sonst französischer Kongo genannt) und richtet sich an die französische Deputierten-Kammer, welcher er am 12. Juli 1910 vorgelegt wurde. Er ist aus der Feder des Deputierten M. Maurice Viollette. Der Schauplatz dieser Verwickelungen ist ein Teil des langen Grenzgebiets beider Kolonien an der SO.-Ecke Kameruns, wo die Zuflüsse des Kongo in ihrem Oberlauf deutsch, in ihrem südlichen Unterlauf französisch sind, wovon einer der bedeutendsten der Sangha ist, an dem sich mehrere französische Gesellschaften festsetzten, darunter die N'Goko-Sangha, während auf deutscher Seite hauptsächlich die S.-Kamerun-Gesellschaft, aber auch die Hamburg-Afrika-Gesellschaft u. a. arbeiten.

Die N'Goko-Sangha-Gesellschaft entstand aus der im Jahr 1904 erfolgten Fusion zweier Gesellschaften; sie arbeitet mit einem unterzeichneten Kapital von 2 320 000 Franken; ihre Konzession, welche das ausschließliche Recht auf Ausbeutung der Produkte gewährt, umfaßt 7 Millionen Hektaren, wovon 2,7 Millionen Hektaren dem Vertragsgebiet des Kongobeckens angehören, also der Kongo-Akte vom 26. Februar 1885 unterliegen oder richtiger, unterliegen *sollten*.

Vom Jahre 1899 an haben nun diese Gesellschaft resp. ihre Vorgänger die französische Regierung unaufhörlich mit Beschwerden und Begehren bestürmt, welche sich auf Übergriffe der Deutschen, namentlich der S.-Kamerun-Gesellschaft beziehen, und haben teils Schutz vor diesen Schädigungen durch intensive Besetzung des Grenzgebiets, teils Entschädigung für die angeblichen Beraubungen verlangt, welche ihnen durch diese Einfälle erwachsen seien.

Es mag interessieren, die Liste von ungefähr 40 einzelnen angeblichen Beraubungen, Vergewaltigungen, unberechtigten Kautschukernten etwas näher anzusehen, welche diese Sangha-Gesellschaft angefertigt hat, und welche in den Annexeten 1 und 2 dem Bericht des Hrn. Viollette beiliegen. Bis 1905 sind es ungefähr 20 Fälle, worunter folgende:

*) Obwohl durch die französischen Abtretungen diese Darstellung zum Teil überholt ist, sei ihr hier ein Platz gegönnt. D. Schriftltg.



Am 28. Oktober 1901 habe der deutsche Beamte v. Lundighausen auf der N'Goko-Faktorei „Emile Loubet" den Agenten Morrison verhaften wollen. Er bemächtigte sich eines Bootes der N'Goko-Gesellschaft, das erst 1907 nach langen, selbst die Einwohner sehr schlecht beeinflussenden Debatten zurückgestellt worden sei. Am 18. März 1902 habe derselbe Beamte drei französische Dörfer angegriffen, habe sie systematisch entvölkert und die Bevölkerung auf deutsches Gebiet verbracht.

Am 21. April gl. Jahres sei die französische Fahne des Dorfes Bomedali vom Leutnant v. Stein herabgerissen worden, unter der Beihilfe des Chefs einer deutschen Grenzkommission, des Hauptmanns Engelhardt. Die Waren der N'Goko wurden mit Beschlag belegt und der Handel am ganzen französischen Ufer unmöglich gemacht.

Am 6. Mai wird Morrison von dem Kommis einer deutschen, auf französischem Boden angelegten Faktorei bedroht und an Anlage einer Faktorei in Kusso gehindert, unter Vorweisung von 2 Briefen der S.-Kamerun-Gesellschaft, dahin lautend: „Wenn eine französische Expedition kommen und sich in Ihre Geschäfte mischen wollte, so sagen Sie ihr, sie möge weiter gehen. Selbstverständlich haben Sie sich aber, falls ein Agent der französischen Regierung kommen sollte, vor ihr zu beugen, denn Sie können ihm keine Gründe entgegen halten.

Wenn 2 Weiße der N'Goko nach Kusso und Moasi hinaufkommen sollten, so hindern Sie solche, sich festzusetzen, und bieten Sie alles auf, um ja sämtlichen Kautschuk des Landes aufzukaufen, ehe die Franzosen Ihnen nachfolgen."

Trotz der Intervention des Verwaltungsbeamten Dupont, setzen sich die Deutschen in der Koudou-Region fest und behaupten N'Goila, Motuli, Baloulo, 70 Kilometer südlich ihrer Grenzen.

Im April 1903 halten sie sogar mit Flintenschüssen die Schiffe der französischen Gesellschaft auf, „obschon nach der Kongo-Akte die Schiffahrt im Vertragsbecken des Kongo frei ist".

Und so setzt sich die Aufzählung dieses kleinen Krieges fort, bis endlich im November 1904 die französische Regierung eine bewaffnete Rekognoszierung sendet, die den blutigen Zusammenstoß von Missoum-Missoum zur Folge hatte. Für die Reklamationen bis zum 18. März 1905 ließ sich die französische Regierung herbei, die N'Goko-Gesellschaft durch eine Abtretung von 30 000 Hektaren Land zu entschädigen, und diese quittierte per Saldo, stellte aber für die seither angeblich erfolgten Übergriffe (deren Liste in Annexe 2 vorliegt) neue Anforderungen. Acht Faktoreien auf deutschem Boden sollen von hier aus das französische Gebiet ausgebeutet haben, und ebenso 19 deutsche Faktoreien mit 5 Nebenposten unter 16 europäischen Agenten und 10 Kommis, die auf französischem Gebiet selbst arbeiteten. Die also von den Deutschen in der N'Goko-Konzession ausgebeutete Fläche habe zwischen 2 Millionen 400 000 und 1 Million 500 000 Hektaren betragen. Unter anderm



habe ein Herr Klett in Moko 5 Tonnen Kautschuk in 2 Monaten gemacht, und am 26. August 1906 habe der französische Capitaine Cotte in Minvoul 80 Tonnen gefunden; die deutschen Häuser hätten aus dieser Region zwischen 300 und 400 Tonnen in einiger Zeit gezogen.

Dem entgegen haben freilich auch die deutschen Gesellschaften schon Juli 1905 eine, nach Viollette schwerwiegende Gegenbeschwerde gegen Übergriffe und Missetaten der N'Goko angemeldet.

Aus dem Grunde nun, daß das französische Kolonialamt nicht durch sorgfältigere Bewachung der Grenzen diese Spoliationen verhindert habe, macht die N'Goko-Gesellschaft Entschädigungsansprüche an den Staat, die anfangs vom Ministerium, weil unbegründet und schon durch die Bestimmungen der Konzession Art. 29 (dieser Artikel schließt alle Entschädigungen infolge Unsicherheit im Konzessionsgebiet aus) abgeschnitten, zurückgewiesen wurden, aber infolge eines heftig geführten, von A. Tardieu im „Temps" unterstützten Preßfeldzuges zu einem Schiedsgerichtsverfahren führten, durch welches am 29. April 1910 der Gesellschaft 2 Millionen 393 000 Franken, also ungefähr der Betrag ihres Gesellschaftskapitals zugesprochen wurde. Als einer der drei Schiedsrichter amtierte A. Tardieu, der Anwalt der einen Streitpartei: der N'Goko-Sangha-Gesellschaft selbst.

Allein bald darauf mußte das Ministerium diesen Schiedsspruch als ungesetzlich kassieren, weil nach französischem Gesetz die Regierung nie vor einem Schiedsgericht, sondern nur vor den ordentlichen Gerichten Recht nehmen darf. Mithin hat nunmehr die N'Goko, falls sie weiter streiten will, sich an diese ordentlichen Gerichte zu wenden.

Mit dieser höchst problematischen Entschädigungsforderung ist nun aber seit Dezember 1909 von seiten dieser Gesellschaft immer wieder der Gedanke eines „Consortium commercial franco-allemand", d. h. einer geschäftlichen Fusion mit den deutschen Gesellschaften verquickt worden, welche im angrenzenden südlichen Kamerun arbeiten, also — wunderbarer Weise — gerade mit den Gesellschaften, die seit Jahren nach der Behauptung der N'Goko ihr die schärfste Concurrence déloyale gemacht und sie dem Ruin nahe gebracht haben. Es gelang ihr auch, die damaligen Minister, namentlich Herrn Pichon diesem Plan relativ geneigt zu machen.

Mehrere Projekte zur Gestaltung eines solchen Konsortiums wurden von Mr. Mestayer, dem Direktor der N'Goko, vorgelegt:

1. Als Arbeitsfeld sollte figurieren ein zu beiden Seiten der (nunmehr durch einen Staatsvertrag zwischen Frankreich und Deutschland vom April 1908 festgelegten) Grenze des äquatorialen französischen Afrika und der Kolonie Kamerun gelegener Landstrich, der gewissermaßen neutralisiert würde. Für die erforderliche Abtretung würde die N'Goko $1^1/_4$ Mill. Franken, also die Hälfte ihres Aktienkapitals als Entschädigung verlangen — unbeschadet ihrer oben betrachteten Forderungen an den Staat Frankreich wegen Übergriffe ihrer nun ins Auge gefaßten neuen Konsorten.

2. An Stelle dieses Projekts trat ein zweites, ausgehend von der N'Goko einerseits und den Herren Semler in Hamburg (Präsidenten der S. Kamerun-Gesellschaft) und Roëls (Korrespondenten des von Herrn Tardieu inspirierten „Temps“ in Berlin (S. 68). Hiernach sollte die N'Goko einen Teil ihrer Konzession an die neue Gesellschaft abtreten, wogegen ihr 30 000 Hektaren zu Eigentum zukämen — ebenfalls unter Vorbehalt der vielerwähnten Entschädigung für die deutschen Übergriffe. Zum Betrieb und der Ausbeutung der Ländereien sei eine Gesellschaft zu bilden, mit einem Kapital von 2½ Millionen Franken, in 2000 Aktien von je Fr. 1250.— und mit Genußscheinen, die zu 50 Prozent des Gewinnes berechtigen. Verwaltungsrat und Direktion sollen aus Franzosen und Deutschen gemischt sein: ein Verwaltungskomitee bestehe in der Mehrheit aus Deutschen, und diesem stehe also tatsächlich die Gewalt zu.

3. Nachmals wurde ein drittes Projekt vorgeschlagen: eine französisch-deutsche Gesellschaft unter dem Namen Société du Gabon, deren Gebiet nicht in das Kongobecken des Berliner Vertrages vom 26. Februar 1885 fällt (man kann sich denken weshalb!) mit dem Sitz in Paris, aber der Befugnis, andere Sitze, Sukkursalen usw. zu schaffen. Die N'Goko bringt einen großen Teil ihres ursprünglichen Konzessionslandes mit, nebst 30 000 Hektaren, die ihr als Eigentum gegeben würden. Als Preis ihres Zugebrachten erhält sie 500 Aktien à Fr. 1250. Das Kapital kann aber durch Beschluß der Aktionär-Versammlung vermehrt werden: teils durch Ausgabe von Aktien gegen bar, teils durch Aktien, die als Gegenwert von anderweitig Zugebrachtem ausgegeben werden. Ein Verwaltungsrat von wenigstens 9 und höchstens 11 Mitgliedern ist gemischt aus Franzosen und Deutschen, doch ist der Präsident Franzose. Er kann einen Teil seiner Befugnisse, betreffend die kommerzielle Ausbeutung, an eine oder mehrere Personen aus seinem Schoße delegieren.

Der „Rapporteur viollette“ sieht in diesem Plan die verkappte Wiederaufnahme des Hamburger Direktions-Komitee des zweiten Projekts, dieselbe Tendenz sieht er in der Bestimmung, daß jede Zustellung auch außerhalb von Paris, an jedem förmlich oder „implicite“ gewählten Domizil gültig sein soll.

Nebenbei bemerkt, ist den Eingeborenen in diesen Vorschlägen keine Reservation zuerkannt, obschon die genaue Bekanntschaft der Region dies wohl zugelassen hätte. Die Hälfte des Personals im Gebiet sollen Franzosen sein.

Wenn wir nun nach der Ursache forschen, weshalb diese N'Goko-Sangha-Gesellschaft mit solcher Heftigkeit ein derartiges Konsortium anstrebt, so ist sie wohl nur in der verzweifelten Lage zu suchen, in welcher sie sich geschäftlich befindet, und die ihr ein Anlehnen an den kräftigeren Nachbar als letzte Rettung erscheinen läßt. Viollettes Mitteilungen, die sich — es sind durchgehends wörtliche Zitate aus den offiziellen Berichten der Staats-Kontrollbeamten — durch 13 Quartseiten (95 bis 107) hindurchziehen, bieten ein teils erbärmliches, teils empörendes Bild einer Gesellschaft, die, ohne alle persönliche und finanzielle Mittel zum Betriebe einer solchen Konzession, nur durch



Verletzung aller ihrer Verpflichtungen gegen die Eingeborenen, gegen ihre eigenen Angestellten und den Staat das Leben fristet, um wenigstens noch auf dem Wege von Prozessen und — auf dem Wege des Anschlusses an eine lebenskräftige deutsche Gesellschaft weiter zu vegetieren. Die eigenen Agenten werden im Stich gelassen, so daß sie bei den Offizieren betteln und bei den deutschen Nachbarn Kredit suchen müssen; die eingeborenen Träger werden nicht bezahlt, und für die ihnen nötigen Waren werden unvernünftige Preise gefordert, das Geisel- und Folter-System des belgischen Kongo wird nachgeahmt (S. 102), die im allgemeinen sehr sanften Pahouins so zur Verzweiflung gebracht, und zugleich werden Waffen und Munition unter der Schmuggler-Deklaration „Sel écaillé“ und „complets chasseurs“, entgegen dem strengen Verbot des Gesetzes und des Pflichtenheftes, an sie verkauft, und so die empörten Dorfschaften in den Stand gesetzt, in bewaffneten Aufständen sich ihrer Dränger zu erwehren, bis endlich die Truppen einschreiten und blutige Ordnung schaffen müssen: so (S. 98) bei M'Bia, wo nach heftigem Kampfe das Dorf gestürmt und Leutnant Soupplay getötet, 2 weitere weiße Offiziere und 15 Tirailleurs schwer verwundet wurden. An Stelle der zahlreichen, zum Teil tragischen, zum Teil beschämenden Einzelfälle dieser Verelendung einer wenig gewissenhaften Gesellschaft gebe ich hier den Bericht des Kapitains Debieuvre vom 1. April 1910 im Auszug: (S. 107)

„Indem die N'Goko sich herausnahm, die Eingeborenen daran zu hindern, daß sie die ihnen nötigen, von der Gesellschaft aber nie zu erhaltenden Waren in Kamerun oder bei der benachbarten französischen Gesellschaft Haut-Ogoue suchen, hat sie unsere Politik aufs schwerste geschädigt. Alles bei ihr reduziert sich auf Jagd nach Entschädigungen. — Der Versuch, den Handel Dritter in einem Gebiet zu hindern, das sie selbst gar nicht ausbeuten kann, war eine der Hauptursachen des fast allgemeinen Aufstandes. Die Preise der N'Goko sind unerschwinglich, und der Mangel an geeigneter Ware empört die darauf angewiesenen Eingeborenen. Das zügellose Raubsystem der Agenten hat der Gesellschaft alle Schwarzen zu Feinden gemacht. Ihre Faktoreien sind selbst ohne die, zur Beschaffung der Nahrung ihrer europäischen Agenten nötigen Tauschartikel. Diese leben auf Kredit der Häuptlinge, welche, nie bezahlt, die Geduld verlieren. Wenn die Schwarzen endlich den Agenten nicht einmal mehr ein Stück Manioc mehr geben wollen, weil sie nie etwas dafür in Tausch bekommen, so müssen unsere Posten diese Elenden aufnehmen und ernähren. Die Beraubungen, die diese Handelsagenten verüben, haben fast die ganze Bevölkerung gegen uns aufgewiegelt. Wenn nicht ganz besondere Umstände dies hindern sollten, so bleibt nur eine energische Maßregel: die Aufhebung der Konzession der N'Goko-Sangha-Gesellschaft (Déchéance) und die Eröffnung ihrer Konzession für den freien Handel.“

Gegen das Projekt des französisch-deutschen Konsortiums — denn noch ist es nur Projekt, weil es französischerseits als ein internationales Abkommen dem Entscheid der Kammer vorgelegt werden soll — hat nun bereits die süd-



lich angrenzende Haut-Ogoué-Gesellschaft protestiert (September 1910). Sobald — so führt sie aus — zwischen der N'Goko und dem deutschen Handel eine Interessengemeinschaft besteht, rückt gleichsam die Grenze Kameruns bis an die der Haut-Ogoué heran; diese Fusion wird den Gabon mit deutschen Waren überschwemmen. Anderseits werden die Produkte des Gabon durch die deutschen Gesellschaften nach den oberen Tälern des Nordabhangs auf deutschem Gebiet zum Meere verschifft werden, nachdem diese Gesellschaften bereits auf den Tauschartikeln ihren Gewinn gemacht haben. Also werden alle französischen Interessen: die der Manufakturen des Mutterlandes, der Kolonie des Gabon, der französischen Schiffahrtslinien, verletzt durch ein Projekt, das lediglich die deutsche Durchdringung eines Gebietes begünstigen würde, welches man aufs sorgsamste vor ihr bewahren sollte.

Herr Viollette fügt bei, daß auch dem Staat gegenüber die Gesellschaft durch Nichterfüllung sämtlicher Konzessionsbedingungen: Beiträge an die Installationskosten des Zolles und der Verwaltungsbeamten, Anschaffung von Verkehrsmitteln und Schiffen an Stelle der nie oder schlecht bezahlten Träger, Wiederanpflanzung von Kautschuk an Stelle des ausgebeuteten usw. sich in so hoher Verschuldung befindet, daß auch der Staat zur Handhabung der Déchéance gezwungen sei. Es wird auch soeben (auf April 1911) berichtet, daß der neue Minister Messimy diesen Weg zu beschreiten denkt, und daß er auch darauf verzichte, das vielerörterte Konsortium anzuregen.

Der Bericht Viollette ist deshalb im höchsten Grade lehrreich, weil er an einem illustren Beispiel nachweist, daß die Konzessionsgesellschaften stets und überall den Ruin einer Kolonie bilden, weil sie die ihnen zugestandenen Befugnisse, deren sich ein Staat nie entäußern sollte, immer nur zur Unterdrückung des freien Handels mißbrauchen, und diesem Zweck alles, selbst das eigene Gedeihen aufopfern.

„C'est précisément parce qu'on a eu la faiblesse de mettre la force au service de capitalistes que n'embarrassent pas les scrupules, que nous venons de vivre au Congo dix ans d'une politique des pires abus. Et ainsi s'explique l'abandon de cette colonie dout se plaint Mr. Merlin (der Gouverneur der Kolonie) abandon complet, absolu (Violette S. 31)".

Der Gouverneur selbst äußert sich also:

„La reconstitution d'un pays aussi éprouvé est une oeuvre de longue haleine et d'efforts continus."

Und weil wir aus reichlicher Erfahrung die Ansteckungskraft dieser Mißwirtschaft kennen, erfüllte uns die auftauchende Möglichkeit einer Verquickung der N'Goko-Sangha mit Kamerun-Gesellschaften mit lebhafter Besorgnis in Betreff der Behandlung der Eingeborenen in diesem Grenzgebiet.

Basel, April 1911. D. H. Christ-Socin.



Die zweite Tagung des Südwestafrikanischen Landesrats.

(Fortsetzung.)

Beim Titel Zölle macht der Gouverneur folgende Ausführungen: „Wie ich Ihnen bereits ausgeführt habe, sind die Einnahmen aus Einfuhrzöllen für 1912 um 400 000 Mark herabgesetzt worden. Die Veranlassung hierfür lag in den schlechten Ergebnissen des Jahres 1910. Für 1911 sind 3 Millionen Einnahmen eingestellt; nach Abgabe der Zollverwaltung werden wir jedoch einen Ausfall von ½ Millionen haben. Wir werden versuchen, dieses Defizit auf eine andere Weise durch sparsame Wirtschaft wieder wegzuschaffen; auf keinen Fall darf wieder eine Defizitwirtschaft einreißen. Was mich aber bestimmt hat, die Angelegenheit hier zur Sprache zu bringen, ist der Umstand, daß Herr Kindt hier im Landesrat ausgeführt war, wir würden auch für das Jahr 1912 mit einem größeren Defizit zu rechnen haben. Wenn diese Ausführungen zur Tatsache werden, so müßten wir entweder die Einnahmen herabsetzen, oder Mittel und Wege finden, um sie auf der bisherigen Höhe zu erhalten. Schon vor einiger Zeit ist die Zollverwaltung mit Vorschlägen an mich herangetreten, wie diesem Ausfall abzuhelfen sei. Die Erörterung dieser Frage möchte ich jedoch für die geschlossene Sitzung zurückstellen. Eine andere Frage aber muß ich jetzt gleich zur Sprache bringen: wie denkt sich der Landesrat die künftige Gestaltung der Einfuhrzölle? Nach eingehendem Studium der Einnahmen des Jahres 1910 habe ich die Überzeugung gewonnen, daß unsere Einnahmen aus der Zollverwaltung ständig zurückgehen müssen. Die Haupteinfuhrzölle sind Schutzzölle. Da einzelne von diesen sehr reichlich bemessen sind, würde es nahe liegen, dieselben herabzusetzen. Das ist aber eine Frage, der ich zunächst nicht näher treten möchte, denn wir werden wohl über kurz oder lang dazu kommen müssen, Finanzzölle, also Zölle auf Massenartikel, einzuführen. Bei der augenblicklich herrschenden teuren Lebenshaltung halte ich diesen Zeitpunkt jedoch jetzt noch nicht für gekommen. Immerhin liegt mir daran, schon jetzt von Ihnen zu erfahren, wie Sie sich zu einer künftigen Besteuerung der Massenartikel stellen, denn ich halte es nicht für richtig, mit derartigen Dingen so plötzlich hervorzutreten. Man kann sich da zu leicht vergreifen und muß dann sofort wieder eine Abänderung eintreten lassen. Dies erzeugt aber Unsicherheit im wirtschaftlichen Leben. Ich bin auch schon bei anderer Gelegenheit

auf die Frage einer Einkommensteuer zu sprechen gekommen; da mir die Sache noch nicht schlüssig erscheint, möchte ich auch hierüber Ihre Ansicht hören; denn auch diese ist eine richtige Frage unserer Finanzpolitik, die in Ruhe erörtert werden muß."

In der anschließenden Diskussion herrscht eine ziemliche Stimmung bezüglich der weiteren Erträgnisse der Zolleinnahmen. Doch ist man der Meinung, daß das bisherige Zollsystem nicht geändert werden soll. Von einer Seite wird allerdings die Erwägung gebracht, den Zoll auf Zigarren zu erhöhen. In Südafrika bekomme man unter 50 Pfg. keine rauchbare Zigarre.

Vom Regierungstisch ergehen hierauf die folgenden Erklärungen: „Es sind im Hinblick auf die Einführung eines Kreditinstitutes Erhebungen darüber angestellt worden, bis zu welcher Höhe der Kaufmann der Farmer Kredit gewährt. Dabei ergab sich für das ganze Schutzgebiet eine runde Summe von 3 Millionen Mark. Die meisten Kredite werden in den Bezirken Swakopmund und Windhuk gewährt. Die Kaufleute in Swakopmund gewähren 850 000 Mark an Farmer Kredit; in Windhuk werden 1½ Millionen Mark gewährt, davon sind nur 650 000 Mark reines Darlehen, das übrige Geschäftsschulden. Außerdem gewährt die Genossenschaftsbank 300 000 Mark laufende Darlehen. Rechnet man zu Windhuk noch den Bezirk Rehoboth mit 300 000 Mark und Gobabis mit 150 000 Mark, so kommen in diesen drei Bezirken, in denen 264 Farmer angesessen sind, auf jeden Farmer 8000 Mark laufende Schuld."

Zolldirektor Müller gibt die folgenden Zusammenstellungen über den Ertrag der Ausfuhrzölle für das Rechnungsjahr 1910:

Gegenstand	Einfuhrmenge	Zollsatz	Zollbetrag
Tabak und Tabakfabrikate . .	202 962	1 kg = 5.— Mk. (Durchschnitt)	1 014 810 Mk.
Biere aller Art	3 783 334	1 kg = 0.15 „	560 000 „ rd.
Stille Weine	273 526	1 kg = 0.50 „	137 263 „
Schaumweine	45 610	1 kg = 1.00 „	45 610 „
Branntweine	132 694	1 Ltr. = 4.00 „	530 776 „
davon über 50% Alkohol . .	2 000	1 Ltr. = 2.00 „ mehr	4 000 „
Lebend. Rindvieh f. Schlachtzwecke	25 Stück	1 St. = 30.00 „	750 „
Lebende Hammel und Karpater	1 000 „	1 St. = 5.00 „	5 000 „
Frisches Fleisch	3 000 kg	1 kg = 0.40 „	1 200 „
Milchbutter und Margarine . .	90 000 kg	1 kg = 0.50 „	45 000 „
Zucker	1 681 444 kg	1 kg = 0.10 „	168 144 „ rd.
Feuerwaffen	1 352 Stück	1 St. = 15.00 „ (Durchschnitt)	20 280 „
Pulver und Zündhütchen . . .	26 kg	1 kg = 1.00 „	26 „
Patronen	12 210 kg	1 kg = 0.20 „	2 442 „
Zündhölzer	69 900 kg	1 kg = 0.50 „	34 950 „
Alkoholhaltige Arzneiwaren . .	1 500 kg	1 kg = 5.00 „	7 500 „
		Zusammen:	2 577 751 Mk.

Die nächste Frage, ob schon heute festliegende Zölle am Platze wären, entfesselt eine längere Aussprache. Direktor Gessert berichtet, daß in Tsumeb nicht genügend Eier zu bekommen seien, sodaß eine Zufuhr aus der Kapkolonie notwendig sei. Desgleichen herrsche ein Mangel an Butter und Vieh.

Der Gouverneur stimmt dem auch bei. Auch in der Schutzgebietshauptstadt sei es schwierig, gute Butter zu erhalten und für das Dutzend Eier müsse man jetzt 5 Mark zahlen.

Gustav Voigts läßt sich darauf wie folgt über die Nachverzollung aus: „Die Tatsachen bei der Nachverzollung sind unzählige Male hier und drüben erörtert worden. Ich kann diese wohl als genügend bekannt voraussetzen. Herr Schad hat sich in der ersten Lesung in ernsten Worten dagegen ausgesprochen und gesagt, der Landesrat würde sich über diesen schweren Fall von Rechtsunsicherheit in unserer Kolonie erst dann beruhigen, wenn wir die Garantie hätten, daß unser Land in Zukunft von solchen Fällen bewahrt bliebe, und auch ich kann diesen Standpunkt nur dringend unterstützen, denn der Schaden, der unserer Kolonie daraus droht, ist garnicht abzusehen. Wer will sich denn hier noch pekuniär festlegen, wenn er sich sagen muß, daß in Südwest die rechtskräftigen Urteile der kaiserlichen Gerichte vom Kolonialamte nach Belieben auf dem Verwaltungswege beseitigt und korrigiert werden, und als das noch nicht wirkte, wurde die Verjährung sogar noch von 3 auf 5 Jahre verlängert, was gänzlich unzulässig ist, da in Deutschland selbst nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur eine Verjährung von vier Jahren statthaft ist. Auch im Reichstag ist von allen Rednern eingehend und ernstlich vor den bösen Folgen gewarnt und dem Wunsche Ausdruck verliehen worden, daß wir unter dem Regime des Herrn Staatssekretärs von Lindequist vor solchen Rechtseingriffen verschont bleiben möchten; darauf hätten die Ansiedler in Südwestafrika berechtigten Anspruch." Ein anderer Redner sagte: „Wohin kommen wir, wenn Nacherhebungen von Zöllen verfügt werden, bloß um jemandem einen Gewinn, den er auf gesetzlicher Grundlage gemacht hat, aus den Zähnen zu reißen?" Und ferner: „Wir haben in der Budgetkommission die Petition der betreffenden Firmen dem Amt zur Berücksichtigung überwiesen. Ich glaube, da ist ein guter Weg gegeben, um vergleichsweise, wenn nicht die ganze Summe, so doch einen erheblichen Teil der Summe, den Firmen zu erlassen." — Der Herr Staatssekretär, auf den wir hier in der Kolonie so große Hoffnungen gesetzt hatten, ließ sich aber auf nichts ein, sondern begründete seine Forderung unter anderem noch damit, daß der Nachzoll nur große Firmen träfe, was keinesfalls den Tatsachen entspricht, denn von den 1½ Millionen Nachzoll entfallen auf die größeren Firmen nur 400 000 Mark und der große Betrag über eine Million trifft kleinere Geschäftsleute. Der Herr Staatssekretär sagte weiter, er könne sich in Sachen der Nachverzollung den Gedanken der Südwestafrikaner nicht anschließen. Nun, meine Herren, wir Südwester wären auch schon zufrieden gewesen, wenn sich der Herr Staatssekretär nur auf den Standpunkt der Herren Reichstagsabgeordneten gestellt hätte. Der



Herr Staatssekretär hatte die Absicht, uns hier jetzt zu besuchen. Leider kommt er nun nicht; sonst hätte er sich persönlich von der flauen Geschäftslage und der großen Geldknappheit hier überzeugen können, in die nun die Erhebung von 1½ Millionen Nachzoll fällt. Auch hatte er noch ein Mittel in der Hand, der unangenehmen Pille die Bitterkeit zu nehmen, wenn er uns mit dem Nachzoll auch gleichzeitig die seit fast drei Jahren beantragte und vom Reichstag wiederholt befürwortete Hypothekenbank beschert hätte. Die ganze Härte der Nachverzollung ist mir unverständlich, denn der Herr Staatssekretär zeigte doch seinerzeit in der großen Entschädigungsfrage, daß er ein Herz für uns hatte, und es wäre auch in Sachen der Nachverzollung noch nicht zu spät, zu beweisen, daß dies auch heute noch der Fall ist; denn noch ist kaum die Hälfte des Nachzolls bezahlt, die andere Hälfte könnte noch erlassen werden, wie im Reichstage vorgeschlagen wurde. Wenn aber die Bitte trotzdem unberücksichtigt bleiben sollte, so wiederhole ich meinen Antrag, daß wenigstens die Gerichtskosten, die in Sachen der Nachverzollung 24 492,10 Mark betragen, vom Kolonialamt getragen werden, da sich schon der Herr Staatssekretär Dernburg zur Tragung der Gerichtskosten bereit erklärte, weil er sich zweifellos selbst sagte, daß diese vom Reichskolonialamt hätten vermieden werden können und müssen."

Darauf teilt der Vorsitzende mit, daß der Herr Staatssekretär von Lindequist voraussichtlich Ende Juni oder Anfang Juli im Schutzgebiet eintreffen werde.

Sodann ergeht die Klage, die Gerichtskosten seien zu hohe. Dr. Seitz erwidert, trotzdem wird hier sehr viel prozessiert, worüber Oberrichter Bruhns die folgenden Mitteilungen macht: „Im Jahre 1909 waren reine Prozesse anhängig: In Windhuk 1222, in Swakopmund 641, in Keetmanshoop 595, in Lüderitzbucht 845, in Omaruru in einem halben Jahre 202. Das sind zusammen fast 4000 reine Prozesse; für 1910 ist diese Zahl etwas gestiegen."

Der Gouverneur stellt fest, daß die fiskalischen Prozesse ständig zurückgehen. Bei der Intendantur seien zur Zeit noch etwa 12, beim Gouvernement etwa 40 Prozesse anhängig. Er hält es aber nicht für richtig, von der hohen Anzahl der Prozesse ohne weiteres auf den Charakter der Bevölkerung zu schließen. Man solle die Sache von zwei Seiten aus betrachten. Man könne sagen, daß das viele Prozessieren ein Beweis dafür sei, wie faul das wirtschaftliche Leben in der Kolonie wäre und wie viel Streithähne es gäbe. Andrerseits könne man aus dem Prozessieren darauf schließen, daß das wirtschaftliche Leben stark pulsiert, daß viele Streitfälle vorkommen, die zum Austrag gebracht werden müßten. Gustav Voigts meint, wenn man sich in der Heimat über die hohe Anzahl der hiesigen Prozesse aufregt, so wolle man bedenken, daß das Mutterland viele mißratene Söhne in die Kolonie schicke.

---

*) Das ist bekanntlich inzwischen nicht geschehen. D. Schriftltg.



Die Frage der Eisenbahntarife, die ein Mitglied des Landesrats vorzulegen beantragt, soll in einer geheimen Sitzung besprochen werden.

Würde bei einer eventuellen Aufstellung eines Nachtragsetats der Landesrat gehört werden, fragt hierauf Rudolf Kindt. Dr. Seitz erwidert, er sei kein Freund von Nachtragsetats und plötzliche Erweiterungen der Ausgaben für die Verwaltung werden kaum mehr eintreten. Sollte sich dennoch die Einbringung eines Nachtragsetats erforderlich erweisen, so würde er, wenn irgend möglich, den Landesrat hierfür zusammenberufen.

Einstimmige Annahme findet der folgende Antrag: „Der Landesrat wolle beschließen, 1. Aktive Richter nicht als Stellvertreter irgend welcher Verwaltungsbehörden zu verwenden; 2. die Regierung möge sich bei Erlaß von Verordnungen grundsätzlich auf den Standpunkt stellen, daß in Fällen, in denen das Verordnungsrecht einer bestimmten Behörde fraglich erscheint, die betreffende Verordnung durch diejenige Instanz zu erlassen ist, die unzweifelhaft zuständig ist;" nachdem der Vorsitzende erklärt hat, er habe nichts dagegen einzuwenden.

Eine ganze Reihe von Anfragen und Anregungen füllen die nächsten Debatten aus und darnach kommt man auf Eingeborenen-Kommissare zu sprechen. Ein Mitglied fragt, wo sich diese befänden? Der Gouverneur erklärt, die Einrichtung bestände erst seit dem 1. April d. J.; vorher sei nur für die Bondelswarts und für die an der Bahn arbeitenden Kapjungen ein Eingeborenen-Kommissar vorhanden gewesen. Für Lüderitzbucht sei der Missionar Tönjes als Kommissar bestimmt. Er werde Ende Mai in Swakopmund eintreffen, soll sich dann aber zunächst nach dem Ambolande begeben, wo er sich an Ort und Stelle über die Eingeborenenverhältnisse und die Frage des Arbeiterbezuges unterrichten soll. Kindt regt an, auch für Okombahe einen Eingeborenen-Kommissar zu ernennen, während der Vorsitzende der Meinung ist, daß es sich wegen der geringen Anzahl der Leute kaum lohnen würde. Gessert beantragt die Anstellung eines Eingeborenen-Kommissars für Berseba. Dr. Seitz teilt mit, daß es zu spät geworden sei, die Stelle noch in diesem Etat einzusetzen.

Nach dem Befinden des hundertpferdigen Polizei-Autos erkundigt sich dann ein Mitglied. Vom Regierungstisch erhält er die folgende Auskunft: „Es ist ein Betrag des Kaufpreises zurückbehalten worden, weil das Auto nicht den ausgemachten Bedingungen entsprach. Insbesondere, weil es einen zu starken Verbrauch an Reifen aufwies. Die für Betriebskosten im Etat eingesetzte Summe ist im vorigen Jahre nicht verbraucht worden; aus den uns hierfür noch zur Verfügung stehenden Mitteln wird jetzt ein weiteres Auto angekauft, und zwar zu dem Ausnahmepreis von 12 000 Mark. Wir haben auf diese Weise den doppelten Vorteil, einmal ein billiges Auto zu bekommen, und sodann geht das für das alte Auto angelegte Kapital doch nicht völlig verloren, da der gute Motor des alten Autos in einem Betriebe des Gouvernements Verwendung finden kann."



Kindt fragt an, wie es steht, wenn ein Ansiedler seinen Besitz veräußert. Verkauft er damit gleichzeitig das mit seinem Besitz verbundene Weiderecht? Er bittet, vor Verkauf des Weidelandes die Kleinsiedler anhören zu wollen. Für den Fall, daß die Regierung das Weideland verkaufen will, solle man es den Kleinsiedlern zum Kaufe anbieten zu lassen. Ist die in den Kaufverträgen früher aufgenommene Klausel, daß der Käufer seine Farm in den nächsten 10 Jahren ohne Genehmigung des Gouvernements nicht weiter verkaufen darf, jetzt in Fortfall gekommen? Ihm hätten Juristen gesagt, daß diese Klausel wahrscheinlich ungültig ist, da eine Beschränkung des Eigentums nicht zulässig ist. Ist der Regierung bekannt, daß die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft die Absicht hat, hier Versuchsstationen einzurichten und einen Wollschafinspektor hier herauszusenden?"

Der Gouverneur erteilt folgende Auskunft: „Die Kleinsiedler haben von der Regierung Weideland überwiesen erhalten; bei einem Verkauf ihres Besitzes geht das Recht der Weidebenutzung auf den Käufer über; aber natürlich nur solange, als die Regierung das Weideland den Kleinsiedlern zur Verfügung stellt. Kauft z. B. ein Kleinsiedler soviel Land zu, daß aus seiner Kleinsiedelung ein Farmbetrieb entsteht, so würde die Regierung das für den Kleinsiedler bestehende Weiderecht voraussichtlich in Fortfall kommen lassen; denn dann ist der Mann kein Kleinsiedler mehr. Was das Auto betrifft, so sind mir auch bereits vom Kolonialamt die gleichen Erwägungen, die Herr Weiß vorhin vorbrachte, entgegen gehalten worden; ich habe mich aber trotzdem für die Anschaffung eines weiteren Autos entschlossen, da ein solches zu Fahrten namentlich nach dem Osten sehr zweckmäßig ist und viel Zeit erspart wird. Ich habe die Verhandlungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft gelesen, von einem derartigen Beschluß ist mir aber nichts bekannt. Was die Verkaufsklausel betrifft, so sehe ich nicht ein, weshalb sie ungültig sein soll. Ich halte sie für sehr zweckmäßig. Wenn ein Richter im Verlaufe eines Prozesses beiläufig irgend eine Verordnung oder Bestimmung für ungiltig erklärt, so ist dies für die Verwaltung noch lange kein Grund zur Aufhebung. Erst wenn derartige prinzipielle Fragen durch sämtliche Instanzen durchgetrieben sind, kann die Regierung an eine eventuelle Abänderung der Sache herangehen. Ich glaube nicht, daß die Kleinsiedler daraus, daß die Regierung jetzt Weideland zur Verfügung stellt, später irgend welche Rechte herleiten können. Ich werde über diese Frage nicht eher entscheiden, bevor ich mit den Kleinsiedlern darüber gesprochen habe. Vorläufig halte ich diese Art von Gemeindeallmende für das Gegebene."

In diesem Zusammenhang teilt Major von Heydebreck mit, daß auf seine Veranlassung durch das Kommando Vorversuche für eventuelle Verwendung von Flugmaschinen angestellt werden.

Kindt kommt noch einmal auf die Frage des Verkaufs des Weidelandes an die Kleinsiedler zurück und äußert die Ansicht, daß den Kleinsiedlern ein Anspruch auf dieses Weideland zustehe. Er bittet die Regierung, die Frage jeden-



falls im Auge zu behalten. Er habe die Frage der Gültigkeit der Verkaufsklausel nur aus dem Grunde angeschnitten, weil sie bei der Errichtung eines Bodenkreditinstitutes von Bedeutung werde.

Das Medizinalwesen ist der nächste Punkt der Debatte. Abraham erhält das Wort zu folgenden Darlegungen: „Gobabis hat jetzt endlich einen Arzt erhalten, dessen Tätigkeit für den Distriktsverband besteht in der Versorgung der Farmer in Erkrankungsfällen. Meist werden wohl nur die Farmer innerhalb der 100-Kilometer-Zone in Frage kommen, denn den anderen wird der Arzt zu kostspielig werden. Andererseits geht auch durch das Schicken nach dem Arzt und die Reise desselben zu den Patienten bei weiteren Entfernungen viel Zeit verloren. Dageen ist die Tätigkeit, die der Arzt für das Gouvernement ausübt, eine viel größere; sie besteht in folgenden Punkten: 1. der ärztlichen Versorgung der Verwaltungs-, Polizei-, Post- und sonstigen Beamten, des Militärs sowohl wie durchreisender ständiger Beamten und ihrer Angehörigen. Vier Polizeibeamte wohnen 270 Kilometer, 220 Kilometer, sechs wohnen 100 Kilometer weit von Gobabis. Für diese fällt der Kostenpunkt weg, und sie werden mit Recht den Arzt viel mehr in Anspruch nehmen als die Farmer, da ihnen freie ärztliche Behandlung zusteht; 2. ärztliche Behandlung der im Gouvernementsdienst stehenden Eingeborenen wie der Strafgefangenen. Bei der im Distrikt stark auftretenden Malaria erfordert die Behandlung der Eingeborenen viel Zeit und Arbeit; 3. Ausstellen von Gutachten und Zeugnissen von Beamten; 4. regemäßige Visitation der Polizeistationen in sanitärer Hinsicht; 5. Schutzpockenimpfung; 6. unentgeltliche Anfertigung und Ausgabe von Heilmitteln an die Beamten; 7. Tätigkeit als Gerichtsarzt; 8. Prophylaxe gegen Infektionskrankheiten. Es liegt daher auf der Hand, daß im Distrikt Gobabis die Tätigkeit des Arztes für die Regierung die für Private weit übersteigt. Der Zuschuß des Gouvernements in Höhe von 4- bis 5000 Mark ist eigentlich gar kein Zuschuß zu nennen. Ich muß sagen, daß diese Summe in keinem Verhältnis zu der vom Gouvernement verlangten Tätigkeit des Arztes steht. Der Distriktsverband hat eine Steuer erheben müssen, um es überhaupt zu ermöglichen, daß ein Arzt nach Gobabis kam; schwer genug ist es geworden, denn ein Herr hatte von Windhuk aus bereits die Heimreise wieder angetreten, ohne den Distrikt Gobabis gesehen zu haben. Unserm jetzigen Arzt sind 12 000 Mark garantiert; wovon 7000 Mark von den Farmern und sonstigen Bewohnern des Distrikts aufgebracht werden müssen. Vielen Farmern fällt es sehr schwer, die für diesen Zweck auferlegte Steuer aufzubringen, da die meisten Farmen mit kleinem Kapital gegründet sind und daher der Nutzen auch nur ein kleiner ist. Ich bitte daher das Gouvernement, entweder für 1912 einen Regierungsarzt in den Etat zu stellen oder den Zuschuß für Gobabis um 3000 Mark zu erhöhen. Es würde dann auch der Übelstand aus der Welt geschafft, daß die Beamten des Bezirkes Gobabis zur Steuer für diesen Zweck herangezogen werden, wie es heute der Fall ist. Der Beamte hat laut Vertrag auch Anspruch auf freie ärztliche Be-



handlung, muß aber trotzdem 40 Mark Steuer bezahlen. Jedenfalls darf nicht auf Kosten wenig bemittelter Ansiedler deren Notlage, das Bedürfnis nach einem Arzt, ausgenutzt werden, um beim Gouvernement Ersparnisse zu machen."

Dr. Seitz erwidert darauf das Folgende: „Die Höhe der ärztlichen Gebühren hat schon in allen Schutzgebieten zu Klagen geführt. Die Ausarbeitung einer für alle Schutzgebiete geltenden Ärztetaxe ist seit zwei Jahren bereits in Angriff genommen, aber immer noch nicht erledigt. Ich werde alsbald darüber nach Berlin berichten, da auch im hiesigen Schutzgebiet die Lösung dieser Frage sehr dringlich ist. Die Frage, die Herr Abraham angeregt hat, ist grundsätzlicher Natur. Ein von den Bezirksverbänden angestellter und von der Regierung unterstützter Arzt bietet manche Vorteile. Dieses System ist ja hier im allgemeinen eingeführt. Es hat aber auch seine Schattenseiten; denn man kann von einem Arzt, welcher von der Regierung nur 4000 Mark Zuschuß erhält, unmöglich verlangen, daß er die regierungsärztlichen Funktionen mit derselben Sorgfalt ausführt, wie ein beamteter Arzt; denn er muß Rücksicht auf seine Praxis nehmen, und besitzt bei hygienischen und sanitären Anordnungen nicht die nötige Autorität beim Publikum. Wir müssen deshalb jedenfalls an den größeren Plätzen zu beamteten Regierungsärzten übergehen. Herr Abraham befindet sich im Irrtum, wenn er meint, daß bei dem Medizinalfonds etwas erspart würde. Dieser Fonds wird in vollem Umfange verbraucht. Ein weiterer Grund, der für die Anstellung von Regierungsärzten spricht, ist der Umstand, daß Privatärzte, die zu ihrer Erholung oder auch zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung von Zeit zu Zeit nach Hause gehen müßten, sehr schwer einen Vertreter finden, und der betreffende Bezirk infolgedessen ein halbes Jahr oder länger verwaist bleibt."

Im Anschluß hieran äußert sich Dr. Meyer wie folgt: „Es ist zwecks Ausarbeitung einer Gebührenordnung bereits zweimal eine Umfrage an sämtliche Ärzte des Schutzgebietes ergangen. Dieselbe hat jedoch so verschiedene Resultate ergeben, daß eine Einigung in dieser Frage bisher noch nicht möglich war. Eine Verdoppelung der heimischen Gebühren ist nicht ohne weiteres möglich. Die Verdoppelung der Höchstgebühren stößt zwar auf keinen Widerspruch, schwierig dagegen ist die Festsetzung der Mindestgebühren. Die Höhe der hiesigen Gebühren erklärt sich aus der im Verhältnis zur Bevölkerung großen Anzahl der Ärzte; während nämlich in Deutschland auf dem Lande auf 1500 bis 2000 Seelen, in den Großstädten auf 400 bis 500 Seelen ein Arzt kommt, kommen hier im Schutzgebiete auf 10 000 Einwohner über 12 Ärzte, die auf Privattätigkeit angewiesen sind."

Kindt bittet um Einstellung höherer Mittel für ärztliche Behandlung der Eingeborenen, während ein andres Mitglied anregt, den Ärzten von seiten der Regierung Beihilfen zu gewähren. Ein Mitglied geht sogar so weit, den Ärzten eine Pauschalsumme für die Behandlung der Farbigen zu überweisen,



wogegen sie verpflichtet sein sollen, sämtliche Eingeborene des Bezirks mindestens einmal im Jahre zu untersuchen.

Beim Titel Eisenbahn wird folgender Antrag Schlettwein eingebracht: „Der Landesrat erklärt: für den geplanten Bahnbau „Verbindung Otavibahn-Amboland" ist es dringend zu wünschen, daß nicht aus Sparsamkeit etwa ein kürzerer Weg durch steriles Gelände gewählt wird, sondern, daß die Trasse, wenn auch mit höheren Kosten, durch ein Gelände gelegt wird, welches durch seine wirtschaftliche Beschaffenheit die spätere Rentabilität der Bahn gewährleistet. Aus wirtschaftlichen Gründen verdient auf alle Fälle die Strecke Kalkfeld—Outjo—Okaukwejo den Vorzug." Zur Begründung wird gesagt: „Eine auf vorgeschlagener Strecke ausgeführte Bahn würde auf ihrer ganzen Strecke erstklassiges Gelände durchziehen, somit weite Strecken wirtschaftlich erschließen. Auch vom strategischen Standpunkt, wie vom rein pekuniären, müßte eine Bahn, die die Otavibahn 70 Kilometer näher dem Eingangshafen trifft, vorteilhafter sein, wie eine solche, die bei gleicher Länge 70 bis 100 Kilometer weiter entfernt einmündet." Der Antrag findet Annahme.

Beim nächsten Punkte findet wieder eine Unterhaltung wegen Errichtung eines Parlamentsgebäudes in Windhuk statt.

Über Brunnenbohren und dergleichen unterhält man sich in folgendem, wobei allerlei Wünsche von verschiedenen Plätzen geltend gemacht werden.

Die Debatte erstreckt sich dann auf Straußenfarmen und Straußenzucht. Der Vorsitzende meint, es gäbe zwei Wege für eine Unterstützung der Straußenfarmer: entweder das Einzäunungsmaterial wird zu ermäßigten Preisen auf den Bahnen befördert, oder aber die Unterstützung geschieht im einzelnen Falle in barem Gelde. Er ziehe den ersteren Weg vor. Darauf wird ein Antrag Stauch „die Regierung möge, nachdem die Beihilfen für Straußenfarmen gestrichen worden sind, den Betrag von 50 000 Mark entsprechend herabsetzen" angenommen.

Beim Titel Verhütung des Diebstahls und Schmuggels von Diamanten bittet Weiß, falls der Betrag von 120 000 Mark nicht voll verwendet werden wird, die übrig bleibenden Mittel zur Errichtung besserer Wohnungen für die Bewachungsmannschaften zu benutzen. Der Gouverneur stimmt dem zu und stellt dabei fest, daß die zweite Lesung des Etats damit beendet ist. Er fragt an, ob der Landesrat auf eine zweite Lesung des Schutztruppenetats verzichtet; das geschieht. Es schließt sich noch eine geheime Sitzung an.

Am 19. Mai berichtet zuerst Hauptmann Weiß über die Grundsteuerverordnung; er führt aus: „Die zur Vorberatung des dem Landesrat vorgelegten Entwurfes einer neuen Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Besteuerung des Grundeigentums, eingesetzte Kommission hat in ihrer Mehrheit beschlossen, der neuen Verordnung zuzustimmen, aber gleichzeitig eine ganze Reihe von Abänderungen und Zusätzen zu den einzelnen Paragraphen zu empfehlen, falls der Landesrat der Vorlage seine Zustimmung geben sollte. Während der letzten Tagung des Landesrats gelangte ein Antrag zur An-

nahme: „Das Kaiserliche Gouvernement zu ersuchen, eine neue Wert-Grundsteuerordnung für städtische Grundstücke vorzubereiten"; um eine gerechtere Besteuerung der Grundstücke in den größeren Städten gegenüber den Grundstücken in den kleineren Ortschaften herbeizuführen. Die Regierung hat diesem Antrage prompt Folge gegeben. Der vorgelegte Entwurf hat aber eine große Überraschung bereitet, weil nach demselben die städtischen Grundstücke nebst ihren wesentlichen Bestandteilen mit ½ Prozent des Wertes besteuert werden sollen. Mit den wesentlichen Bestandteilen sind die Gebäude getroffen. Es hat wohl niemand im letzten Landesrat, der den eingebrachten Antrag unterstützt hat, daran gedacht, daß eine Gebäudesteuer eingeführt werden sollte; und vom Regierungstisch hat niemand darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Antrage eine Gebäudesteuer kommen würde. Die der Kommission zugeteilten Regierungskommissare, sowie die von der Kommission zugezogenen Sachverständigen haben übereinstimmend erklärt, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bei einer Grundwertsteuer die Gebäude und sonstigen Anlagen als wesentliche Bestandteile der Grundstücke mit versteuert werden müßten, und daß eine Besteuerung der Grundstücke selbst nach dem Wert ohne die Gebäude nicht durchführbar sei. Da die Besteuerung der Grundstücke nach dem Wert gegenüber der bisherigen gleichmäßigen, allerdings einfacheren Versteuerung nach dem Flächeninhalt, zweifelsohne die gerechtere ist, hat die Mehrheit der Kommission sich schließlich für die Grundwertsteuer entschieden. Allerdings erschien auch der Mehrheit der Kommission der im § 3, III eingesetzte Steuersatz von ½ Prozent des Wertes der Grundstücke zu hoch, und sie kann dem Landesrat die Annahme nur empfehlen, wenn die Steuerquote von höchstens ⅓ Prozent auf eine Reihe von Jahren beschränkt bleibt. Die Kommission hat noch mehrere andre Verbesserungsvorschläge gemacht, die der Landesrat bei Beratung der einzelnen Paragraphen berücksichtigen wird, falls eine Mehrheit im Landesrat für diese Grundwertsteuer sich finden sollte, und in eine Beratung der Vorlage eingetreten werden sollte. Die Minderheit der Kommission ist gegen die neue Grundwertsteuer, die, über den Beschluß des nächsten Landesrats hinausgehen, die Gbeäudesteuer mit einschließt, und empfiehlt die bisherige Steuer pro Quadratmeter des Flächeninhalts wenigstens vorläufig beizubehalten, denn die neue Grundwertsteuer erscheint für die hiesigen Verhältnisse verfrüht und noch nicht angebracht. Die Bodenwertverhältnisse haben sich z. B. in Lüderitzbucht, in Karibib, Seeheim und anderen Orten durchaus noch nicht befestigt, wie dies in der Begründung der Vorlage behauptet wird. Diese Grund- und Gebäudesteuer bedeutet für die größeren Orte, namentlich für die dort errichteten größeren Anlagen, eine große Mehrbelastung. Die unternehmenden Grundstücksbesitzer, welche solide, kostspielige Häuser errichtet haben, würden bestraft werden gegenüber denjenigen, die ihre alten Baracken haben stehen lassen. Die Unternehmungslust, die Bautätigkeit würde abgeschreckt und gelähmt werden und größere Unternehmungen aus den Orten verjagt werden. Das neue Elektrizitätswerk in Lüderitzbucht, das

etwa eine Million Mark kosten wird, würde wahrscheinlich nicht in Lüderitzbucht, sondern außerhalb errichtet worden sein, wenn die Unternehmer geahnt hätten, daß die Anlage mit ½ Prozent vom Wert mit etwa 5000 Mark pro Jahr belastet werden sollte. Neben diesen schwerwiegenden Bedenken spricht auch noch die Schwierigkeit der Abschätzung der einzelnen Grundstücke und Gebäude gegen die neue Vorlage. Den Schätzungskommissionen in den einzelnen Orten wird eine schwierige, zeitraubende Arbeit aufgebürdet, und die Berufungskommission wird voll beschäftigt sein. Der Beamtenapparat wird anstatt entlastet, sehr fühlbar mehr belastet werden; auch werden nicht unbedeutende Unkosten entstehen und angeblich wird eine neue Mehreinnahme durch die Steuer nicht bezweckt. In der beigefügten Begründung der Vorlage wird bestätigt, daß die Tätigkeit der Schätzungskommission eine sehr schwierige und zeitraubende sein wird, und daß die wirtschaftlichen Verhältnisse im Schutzgebiet noch sehr der Stetigkeit ermangeln. In jedem Neuland empfiehlt es sich, alles so einfach als möglich einzurichten. Das trifft auch für die Zoll- und Steuererhebung zu; schon aus dem Grunde, um keinen großen Apparat in Bewegung zu setzen. Wenn die Mehrheit des Landesrats beschließen sollte, die bisherige einfache gleichmäßige Besteuerung aller städtischen Grundstücke für das Quadratmeter nach dem Flächeninhalt beizubehalten, ließe sich ein Ausgleich für die kleineren Ortschaften dadurch schaffen, die Grundstücke in den größeren Städten innerhalb der Bebauungszone höher zu besteuern, anstatt 2 Pfennig mit 3 Pfennig pro Quadratmeter, und die Steuer in den kleineren Orten herabzusetzen. Auch dürfte es sich empfehlen, für unbebaute städtische Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes ebenso wie für unbewirtschaftete ländliche Grundstücke den Steuersatz auf das Doppelte zu erhöhen. Falls das Gouvernement sich mit einer Wertsteuer für die Grundstücke ohne Gebäude, wie im letzten Landesrat angeregt, begnügen sollte, wird der Landesrat beschließen müssen: „ob die vorgelegte Grundwertsteuer mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen angenommen werden soll, oder ob die bisherige Grundsteuer nach dem Flächeninhalt — vielleicht mit erhöhten Sätzen für die größeren Städte — vorläufig wenigstens beibehalten werden soll, bis sich die Bodenwertverhältnisse im Lande mehr gefestigt haben und die Vorlage deshalb besser zurückgestellt wird."

Gouverneur Dr. Seitz: Beim Durchlesen der vorjährigen Protokolle bin ich garnicht darauf gekommen, daß nur eine Besteuerung des Grund und Bodens ohne die Gebäude beabsichtigt gewesen sei. Ich glaube gar nicht, daß ein so neues System sich in der Praxis wird durchführen lassen. Eine Besteuerung des Grund und Bodens ohne die Gebäude besteht meines Wissens zuhause nicht. Es ist nicht die Absicht der Regierung gewesen, sich durch die neue Steuer neue Einnahmen zu schaffen.

Hintrager: Schon im vorigen Landesrat habe ich nur gemeint, daß eine neue Steuerordnung für die Besteuerung des Grund und Bodens mit den Gebäuden beabsichtigt sei.

Dr. Seitz: Soviel mir bekannt, wird zuhause für beide Arten der Besteuerung auch eine andere Bezeichnung gewählt; bei der Besteuerung des Grund und Bodens mit den Gebäuden redet man von Grundsteuer; will man nur das Grundstück treffen, so bezeichnet man dies als Flächensteuer.

Weitz: Die Absicht des Antragstellers im vergangenen Jahre war unzweifelhaft die, einen Ausgleich der Bodensteuer zwischen den größeren und kleineren Ortschaften herbeizuführen. In den größeren Ortschaften ist der Bodenwert hoch, in den kleineren Ortschaften geringer. Daher trifft ein gleicher Steuersatz pro Quadratmeter ein städtisches Grundstück viel weniger als in kleinen Ortschaften, und hierfür sollte lediglich ein gerechter Ausgleich geschaffen werden.

Kindt: Ich gehöre zu der Minderheit, die der Regierungsvorlage nicht zustimmen kann. Was der Landrat mit seinem vorjährigen Beschluß angestrebt hat, wird durch diesen Entwurf nur zum Teil erreicht. Zu einem anderen Teil entlastet der Regierungsentwurf Schultern, die früher nicht in dem Maße belastet waren. Der Unterschied ist kurz der: „Nach dem vorjährigen Antrag sollte die Last der auf der Grundfläche ruhenden Grundsteuer gleichmäßig nach dem Werte des Grundstückes, des Bodenwertes, verteilt werden. Der neue Entwurf belastet aber die Gebäude mit, und damit die betriebsamen Bewohner der Ortschaften zugunsten derjenigen Besitzer, die es sich leisten können, große Grundflächen unbebaut liegen zu lassen. Denn wenn die Gebäude einen großen Teil der bisherigen Flächensteuer künftig zu tragen haben, so wird die Grundfläche, auch die unbebaute, bei gleichem Ertrag aus der Steuer wie bisher, um den gleichen Betrag entlastet, den die Gebäude dann tragen. Damit wird die Spekulation begünstigt, das Bauen selbst insofern ungünstig beeinflußt, als niemand kostspieligere, schönere und bessere Gebäude hinstellen wird, als unbedingt notwendig, damit er nicht im höheren Maße zur Steuer herangezogen wird. Auch wird die Folge sein, daß große Betriebe mit ihren Anlagen aus dem Weichbild der Städte hinaustreten, um der Steuer auf die Gebäude zu entgehen. Bei Anlagen, die viele Hunderttausende kosten, wird sich das auch bei einem Steuersatz von nur ⅓% wohl lohnen. Der Spekulation wird bei dem geringeren Steuersatz auf unbebaute Grundstücke die Möglichkeit an die Hand gegeben, Grundstücke länger festzuhalten, sie nicht herzugeben, um später einen höheren Gewinn durch den Verkauf zu erzielen. Das Städtebild wird dadurch ungünstig beeinflußt, und wertvolle Grundstücke in günstiger Lage würden oft auch dann nicht hergegeben, wenn ihre Bebauung im Interesse der Gesamtheit zu irgendeinem Zweck angebracht sein würde. Während die alte Steuer, wenn auch ungerecht verteilt, da die kleinen Ortschaften, bei denen der Grundwert erheblich geringer ist, das Gleiche zu zahlen haben würden, als die Städte mit wertvollem Grundbesitz, dennoch nur den Grundbesitz allein belastet, wird jetzt die Tätigkeit, die aufbauende und mitarbeitende, belastet, und dagegen wende ich mich entschieden. In den Protokollen



ist nirgends davon die Rede, daß der Landesrat die Mitbesteuerung der Gebäude durch Einführung der Grundwertsteuer im Auge gehabt hat. Ja, nicht einmal der Möglichkeit dazu ist darin Erwähnung getan. Ich halte es daher für eine Ehrenpflicht des diesjährigen Landesrats, diese Bestimmung wieder aus dem Entwurf herauszubringen und durch eine andere zu ersetzen, die den Geist des früheren Beschlusses besser wahrt. Der Landesrat darf nicht heute so und morgen so sagen. Er muß festhalten an dem, was er selbst beschlossen hat. Jetzt kommt der Steuerbetrag von 150 000.— Mark auf. Der gleiche Betrag soll in Zukunft bei der ersten Schätzung auf Grund der neuen Verordnung aufkommen, nicht mehr. Unterlagen für den Wert der Bodenfläche in den einzelnen Ortschaften braucht die Regierung dazu nicht; der Boden trägt ja auch jetzt die Steuer allein und soll sie auch in Zukunft tragen, nur die Verteilung wird eine gerechtere. Die Höhe der Steuerqrote wird sich später leicht berechnen lassen. Ich stelle folgenden Antrag: „Der Landesrat wolle beschließen, das Kaiserliche Gouvernement zu bitten, den § 3, Ziffer 3 des Entwurfes zur Grundsteuerverordnung, wie folgt zu fassen: ‚Für städtische Grundstücke einen Prozentsatz vom Werte des Grundstücks, der nach dem Ergebnis der gesamten Abschätzung mit der Maßgabe gerechnet wird, daß auf Grund der ersten Schätzung ein Steuersoll von 150 000.— Mark erreicht wird. Der Wert des Grundstücks soll nach dem Wert der Bodenfläche errechnet werden, ohne Berücksichtigung des Gebäudewertes.'“

Wardesky: Wir haben eben gehört, wie man ein der modernen Zeitrechnung entsprechendes Gesetz in eine Form bringen kann, die seinem Zweck nicht entspricht. Der im vorigen Landesrat gestellte und angenommene Antrag ging von dem Gesichtspunkte aus, eine gerechte Verteilung der Lasten herbeizuführen, und die uns unterbreitete Vorlage entspricht in jeder Richtung diesem Grundsatz. Die bisher gehandhabte Flächenbesteuerung ohne Differenzierung brachte eine zu geringe Heranziehung der wertvollen Grundstücke und eine zu hohe Besteuerung der an der Peripherie der Ortschaften gelegenen Flächen. Diese durch eine willkürliche Feststellung eines Bebauungsplanes in die Ortschaften eingezogenen großen Flächen bringen den Gemeinden weder Lasten, noch ist ihre Verwertung in Jahrzehnten, teilweise sogar Jahrhunderten, zu erwarten. Man hat im vorigen Jahre die Grundsteuer verlangt, um u. a. auch die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika noch mehr heranzuziehen, als dies jetzt schon geschieht. Nachdem man jetzt sieht, daß diese Absicht vielleicht nicht in Erfüllung geht, wird von einer Seite zum Rückzug geblasen. Man huldigt in gewissen Kreisen dem Grundsatz, daß der D. K.-G. gegenüber die Anwendung von Gerechtigkeit nicht nötig ist. Die D. K.-G., mit der ich, nebenbei bemerkt, weder verwandt noch verschwägert bin, ist die Besitzerin des Ihnen genannten, heute unverwertbaren Terrains. Trotzdem zahlt sie in Swakopmund und Lüderitzbucht ungefähr vier Fünftel aller Grundsteuern, während die Be-



sitzer der wertvollen Terrains lächerlich geringe Beträge beisteuern. Das neue Gesetz ist natürlich nicht für die D. K.-G. gemacht, sondern soll in erster Linie der großen Zahl von Gemeinden, welche wir als „ländliche" bezeichnen können, Vorteile bringen. Die vielen in das Weichbild dieser Orte einbezogenen Kleinsiedelungen und größeren Areale, welche dem Gartenbau dienen, sind zu hoch belastet. Die Einschätzung ist ein Punkt, der allen Mitgliedern zu Bedenken Anlaß gibt, jedoch ist dieser bedenkliche Punkt bei der Zoneneinschätzung nicht beseitigt. Wie gewöhnlich wird auch wieder von Spekulation gesprochen. Wir wollen uns doch gegenseitig nichts vormachen. Wir sind alle mehr oder weniger Spekulanten, und wenn Ihnen jedes heute frei liegende Stück Land ein Dorn im Auge ist, dann gute Nacht für die Entwicklung der Ortschaften. Was hat die Anlage der spärlichen industriellen Berechnungen ermöglicht? Nur der billige Grund und Boden — auch in Lüderitzbucht. Die Einbeziehung der Gebäude ist schmerzlich für alle, die heute schon Besitzer wertvoller Bauten sind, aber ein Gesetz ohne Härten ist nicht denkbar. Eine gute Baupolizeiverordnung muß mit diesem Gesetz Hand in Hand gehen. Wie sieht es mit der Entlastung aus für größere Grundbesitzer? In Swakopmund z. B. sind für die meisten Grundstücke 2 Pfg. fiskalische und 5 Pfg. kommunale Steuern zu entrichten. Rechnet man Zinsen und sonstige Lasten hinzu, so kommt man zu einer enormen, genügenden Belastung.

Kastl: Herr Kindt hat erklärt, er sei durch die Regierungsvorlage überrascht worden. Ich weiß bestimmt, daß bei den Verhandlungen im vorigen Jahre stets von einer Grundwertsteuer die Rede war, auch hat Herr Regierungsrat Blumhagen geäußert, daß bei der Wertberechnung auch der Wert der auf dem Grundstück stehenden Gebäude in Rechnung zu ziehen sei.

Kindt: Ich kann mich dessen nicht mehr entsinnen, gebe aber zu, daß sich mein Gedächtnis täuschen kann. Ich habe dann aber sicherlich entgegnet, daß die Gebäude frei bleiben müßten. Ich wiederhole, daß die Protokolle kein Wort darüber enthalten. Es handelt sich meines Erachtens lediglich darum, ob meinem Antrage juristische Bedenken entgegenstehen. — Ich sehe die Vorlage der Regierung für eine Schädigung des Schutzgebietes an, denn sie bewirkt, daß Leute Grundstücke auf Spekulation kaufen und sie unbenutzt liegen lassen, während solche, welche durch Errichtung kostspieliger Gebäude zur Entwicklung des Schutzgebietes beitragen, durch hohe Besteuerung bestraft werden.

Mansfeld: Ich möchte Sie bitten, bei der heutigen Steuerberatung mal Ihren alten Haß gegen die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zurückzustellen und für eine Gerechtigkeit einzutreten. Die alte Flächensteuer ist eine große Ungerechtigkeit. Ich will Ihnen einmal Zahlen nennen, die Sie heute noch nicht gehört haben. Windhuk hat eine Weichbildgröße von ca. 185 Hektar, Swakopmund 438 Hektar, Lüderitzbucht sogar 1360 Hektar. Man hat die letzteren beiden Orte so groß gewählt, um die



Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zu treffen. Bei diesen ausgedehnten Weichbildern zahlt die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika für den Quadratmeter ebenso 2 Pfg. an der Peripherie des Weichbildes, wie ein Grundbesitzer im Zentrum von Lüderitzbucht, der sein Grundstück mit 85 Mark pro Quadratmeter aus zweiter oder dritter Hand bezahlt hat. Die Stadt Lüderitzbucht zahlt 60 000 Mark Steuern, davon die Kolonialgesellschaft 56 200 Mark, die Stadt Swakopmund 36 000 Mark, und davon die Kolonialgesellschaft 30 800 Mark. Ich glaube kaum, daß Sie das für gerecht halten. Die neue Wertsteuer würde einen Wertausgleich bringen. Die wertlosen Grundstücke an der Peripherie der Ortschaften zahlen eine geringere Steuer, als die wertvollen Grundstücke im Zentrum. Sollte es bei der Flächenbesteuerung bleiben ,dann müßte mindestens eine Staffelung in Zonen eintreten, derart, daß die wertvolleren Grundstücke im Innern einen höheren Satz wie jetzt, die entfernter gelegenen aber einen wesentlich niedrigeren Satz zahlen würden. Dabei würden aber auch die wertvolleren und bebauten Grundstücke in Orten wie Omaruru betroffen werden. Ich bitte Sie also, meine Herren, bei der Beratung dieser Steuerordnung vor allem die Gerechtigkeit sprechen zu lassen.

Houtermans: Ich bin entschiedener Gegner der Flächensteuer, weil sie ungerecht ist. Daß gegen die jetzt bestehende Besteuerung nicht mehr reklamiert worden ist, hat wohl seinen Grund lediglich darin, daß der Steuersatz so niedrig ist, daß ihn jedes Grundstück ohne weiteres tragen konnte. Eine Grundsteuer unter Freilassung der Gebäude von der Besteuerung gibt es nirgends. Es sprechen schon juristische Bedenken dagegen; die Gebäude sind wesentliche Teile der Grundstücke, sie müssen daher von einer Besteuerung des Grund und Bodens mit betroffen werden. Für eine Flächenbesteuerung können auch nicht die andersartigen Verhältnisse im Schutzgebiet angerührt werden. Eine Flächensteuer wird nur möglich sein, wenn man eine Einteilung der Ortschaften in Zonen vornimmt. Ein solches Verfahren ist aber sehr kompliziert. Durch eine allgemeine, für das ganze Land geltende Verordnung ließe sie sich kaum regeln. Es müßte dies Sache der Gemeinde sein. Auf alle Fälle bringt aber auch die Einteilung in Zonen immer noch Härten mit sich, denn irgendwo muß die Grenze der Zone gezogen werden, und das benachteiligt unter allen Umständen denjenigen, der in die höhere Zone noch gerade eingezogen ist, gegenüber demjenigen, der diesem Grundstück benachbart, aber in die nächstniedrige Zone eingezogen ist. Eine Hintanhaltung der Bautätigkeit ist bei Annahme der Regierungsvorlage nicht zu befürchten. Allerdings ist der Steuersatz von ½% des Wertes zu hoch. Wird dieser niedriger bemessen, so enthält die Besteuerung keine Härten mehr. Die Spekulation wird viel eher durch eine Flächensteuer begünstigt, welche ja alle Grundstücke gleich trifft, während sie durch eine Wertsteuer gemindert wird, da die Grundstücke für diese Besteuerung nach ihrem Wert eingeschätzt werden müssen. Dabei wird der jeweilige Wert berücksichtigt, die Einschätzung ist



auch nicht schwer. Für eine Flächensteuer ist die Beschaffung von Unterlagen äußerst schwierig. Jetzt hat man bei der Feststellung des Wertes die Hypothekenbelastung der Grundstücke zugrunde gelegt. Das läßt sich dann nicht machen, denn man kann nicht feststellen, inwieweit das Grundstück und inwieweit das Gebäude die Sicherheit für eine Hypothek bildet. Ich kann daher nur vorschlagen, die Wertsteuer nach den Vorschlägen der Kommission anzunehmen. Darin werden alle Härten gemildert.

Wardesky: Herr Kindt hat in seinen Ausführungen einen Grundwert von 1,50 Mark von der Peripherie von Swakopmund zugrunde gelegt. Soweit ich unterrichtet bin, kostet das Quadratmeter dort 10 bis 25 Pfg.

Kindt: Auch die von uns vorgeschlagene Besteuerung entlastet die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Redner gibt ein Zahlenbeispiel. Was wir vorschlagen, ist die ideale Zonensteuer. Die Flächensteuer ist nicht ungerecht. Sie ist eine Steuer, welche auf leistungsfähige Schultern gelegt wird. Unterlagen zur Abschätzung brauchen wir nicht. Das Steuersoll steht ja fest. Es sollen aus der Steuer 150 000 Mark aufkommen. Das Ergebnis der Schätzungen im ganzen Lande wird einfach zusammengestellt und aus diese rSumme und dem Steuersoll die Besteuerungsquote berechnet. Das hat nicht die geringsten Schwierigkeiten. Heute trägt ja auch die Grundfläche die Steuer, die nur gerechter verteilt werden soll.

Stauch: Der Landesrat läßt sich bei seinen Beschlüssen nicht von Vorurteilen oder gar von Haß gegen die Kolonialgesellschaft leiten. Wir weisen daher die Anzapfungen der Herren Wardesky und Mansfeld entschieden zurück. Ich stehe auf dem Standpunkte des Herrn Kindt. Eine ordentliche Bebauung ist sehr wesentlich für die Entwicklung des Schutzgebietes, auch in den großen Städten. Diese Entwicklung darf nicht durch Belastung der Bautätigkeit zurückgehalten werden. Ich schlage daher vor, entweder dem Antrage des Herrn zuzustimmen oder die ganze Änderung der Grundbesteuerung als verfrüht zurückzustellen.

Vorsitzender Gouverneur Dr. Seitz: Ich bin bis jetzt nicht gezwungen worden, auf die Geschäftsordnung zurückzugreifen, da die Verhandlungen sich stets in rein sachlichen Bahnen bewegt haben. Ich möchte daher bitten, auch weiterhin so zu verhandeln und sich nicht Anzapfungen oder Haß vorzuwerfen. Ich kann Herrn Kindt in seinen Ausführungen nicht folgen. Bei einer Besteuerung von ⅓% des Wertes wird eine Bebauung keineswegs hintangehalten. Es werden doch überall solche Steuern in viel höherem Betrage erhoben, ohne daß dadurch eine enge Bebauung hintangehalten wird, wie alle unsre heimischen Großstädte zeigen. Zum Antrag selbst muß ich sagen: Er enthält ein gewisses Novum; die Steuer soll errechnet werden nach einem Maximalsoll, so etwas gibt es in der ganzen Steuergesetzgebung nicht. Man nimmt höchstens ein Minimum als Anhalt bei Berechnung der Steuerquote. Eine Flächensteuer nach Zonen läßt sich gar nicht durchführen. Das fördert nur die Spekulation. Wir müssen entweder zu einer Grundwertsteuer



die Flächensteuer, wie sie jetzt besteht, für die einzelnen Ortschaften zu ändern. kommen oder es bei der jetzigen Besteuerung lassen. Die ganze Verhandlung dreht sich jetzt außerdem darum: „Wie gestaltet sich die neue Steuer in den großen Städten?" Die Grundlage des vorjährigen Antrags aber war die Absicht, eine Entlastung des platten Landes herbeizuführen.

Mansfeld: Ich möchte erst Herrn Stauch erwidern, daß ich zu meiner Bemerkung doch wohl berechtigt war. Denn, was ich in diesem Jahr oft und besonders während der vorjährigen Tagung des Landesrats in 21 Tagen zu hören bekommen habe und über mich ergehen lassen mußte, sprach wahrlich nicht von Liebe zur Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Herr Kindt hat mich ganz falsch verstanden. Ich habe mich nicht gegen seinen Antrag gewandt, sondern lediglich gegen die jetzt bestehende Flächenbesteuerung, die eine Ungerechtigkeit bedeutet. Ich selbst habe mich in der Kommissionssitzung anfangs gegen die Besteuerung der Gebäude ausgesprochen. Da uns von juristischer Seite die Unmöglichkeit der Trennung der Gebäude vom Boden erklärt wurde, haben wir auf Grund der Bestimmungen inkl. Gebäude weiter verhandelt.

Wardesky: Ich glaube nicht, die sachliche Form verlassen zu haben, deshalb mein Ausdruck der Verwunderung „Hört, hört!" darüber, daß Herr Stauch sich getroffen fühlte. Im übrigen gibt es glückliche Naturen, die über alles ein ihrer Meinung nach kompetentes Urteil zu haben glauben. Ich gehöre nicht zu diesen genialen Naturen, glaube aber, im vorliegenden Falle, als langjähriger privater Verwaltungsbeamter und Grundstücksverwalter einige Sachkenntnis zu haben und sehe, daß alle Herren, welche durch ihren Beruf gezwungen sind, sich mit solchen Fragen zu beschäftigen, mit mir einig gehen.

Kindt: Ich bitte den Herrn Gouverneur, sich zunächst noch nicht festzulegen. Beide Besteuerungsarten sind für die kleineren Ortschaften hinsichtlich der Gesamtbelastung günstiger, als die heutige rohe Grundsteuer, aber die Regierungsvorlage wird unangenehme Nebenwirkungen in den großen Städten hervorrufen, deshalb können wir ihr nicht zustimmen. Der Herr Gouverneur hat meinen Antrag nicht verstanden. Es ist ausdrücklich gesagt, daß nach dem Ergebnis der ersten Abschätzung die Quote errechnet werden soll, mit der Maßgabe, daß auf Grund der ersten Schätzung ein Steuersoll von 150 000 Mark erreicht wird. Das Aufkommen aus der Steuer wird durchaus nicht nach oben hin limitiert. Der so errechnete Prozentsatz soll dann für die Zukunft bestehen bleiben. Dadurch würde sich die Einnahme jedes Jahr mit dem Steigen des Bodenwertes erhöhen. Ich versteife mich keineswegs auf die Form meines Antrages; die Regierung kann ihn wenden wie sie will, wenn nur der Sinn gewahrt bleibt.

G. Voigts: Auch ich hatte nach den Verhandlungen im vergangenen Jahre geglaubt, daß der Wert der Gebäude bei der Besteuerung außer acht bleiben sollte. Die Absicht des vorjährigen Antrags ging jedenfalls dahin,

Dieser Ansicht war man allerseits. Die juristische Begründung, daß eine Trennung von Grundstück und Gebäude nicht möglich sei, mag ja richtig sein, aber mit solchen juristischen Konstruktionen läßt sich im wirtschaftlichen Leben wenig anfangen; sie dürfen jedenfalls für eine gesunde Sache nicht hinderlich sein.

Gouverneur Dr. Seitz: Bei der Frage, ob ich eine Fläche unter Einrechnung oder Nichteinrechnung der darauf stehenden Gebäude besteuern will, handelt es sich doch um eine wirtschaftliche Frage, nicht um eine juristische. Bei jeder Grundsteuer handelt es sich stets um die Besteuerung des Grundwertes. Bei der Feststellung des Grundwertes von Farmen kommt der Gebäudewert nur in ganz geringem Maße in Frage. Bei städtischen Grundstücken aber bilden gerade die Gebäude die Hauptsache für die Wertberechnung. Es scheint mir bei der ganzen Sache auf die Frage hinauszulaufen, ob wir nicht gewerbliche Anlagen außerhalb der Ortschaften höher besteuern sollen, wie die sonstigen ländlichen Grundstücke. Man müßte event. solche Grundstücke ebenso hoch besteuern, wie städtische Grundstücke.

Weiß: Nachdem der Herr Gouverneur die Erklärung abgegeben hat, daß bei der Besteuerung eine Trennung der Grundstücke und der Gebäude nicht möglich ist, muß der Landesrat zunächst zu der Frage Stellung nehmen, ob wir bei der neuen Steuerordnung den Wert der Grundstücke mit oder ohne Gebäude zugrunde legen wollen; erst dann können wir auf die Vorlage selbst eingehen.

Wardesky: Schon bei den Kommissionsberatungen hat sich der Umstand als sehr hinderlich erwiesen, daß keine genaue Übersicht über den Wert des Grundstücks vorlag. Um nun zu verhüten, daß die Steuersatzeinheit zu hoch gegriffen wird, haben wir verlangt, daß das Etatssteuersoll für die nächsten drei Jahre auf der jetzigen Höhe bleiben soll.

G. Voigts: Ich kann nicht finden, daß der Grundstückswert erst durch die Gebäude bestimmt wird. Das Grundstück der Genossenschaft in Windhuk hat pro Quadratmeter 42 Mark gekostet, und da waren die alten Gebäude nur im Wege, so daß also der Wert des Grundstücks durch die darauf stehenden Gebäude, die erst abgerissen werden mußten, eher verringert, als erhöht wurde.

Vorsitzender: Jedes Grundstück hat doch stets einen gewissen Nutzungswert.

von Wolf: Erst durch die Ausführungen des Herrn Gouverneurs habe ich mich für den Antrag Kindt erwärmt. Die Wertsteigerung einer Farm liegt ja gerade in den darauf errichteten Gebäuden und Anlagen.

Geffert: Nach der Regierungsvorlage werden alle Grundstücke in gleicher Weise besteuert. Es wird nicht der Nutzungswert, auch nicht der Verkaufswert berücksichtigt.

Friedmann stellt folgenden, mit 15 Unterschriften versehenen Antrag: „Der Landesrat wolle beschließen, das Kaiserliche Gouvernement zu



bitten, der Verordnung vom 19. März 1909, betr. die Umwandlung von Niederlassungen in den Ortschaften den Zusatz ‚nach Anhörung des Landesrats‘ anzufügen.“

Bei Stellung dieses Antrages steht mir folgender Fall vor Augen: Laut Verfügung vom 9. September 1909 ist Kalkfontein als Ortschaft zu betrachten.

Dieser Fall illustriert die unbedingte Notwendigkeit, bei derartigen Umwandlungen doch recht vorsichtig zu sein und in derartig wirtschaftlich tief einschneidenden Fragen nach Möglichkeit den Landesrat zu hören. Die Farm Kalkfontein wurde vor etwa vier Jahren von deren jetzigem Besitzer als solche verkauft. Derselbe hatte neben seinem Farmbetrieb einen kleinen Store, dessen Bedeutung natürlich, wie überall, zur Zeit des Bahnbaues zunahm. Der vorübergehende Betrieb veranlaßte den Besitzer, eine Bar und zwei Fremdenzimmer zu errichten. Die Farm wurde vermessen und zur Ortschaft erklärt. Diese Ortschaft besteht nun außer einem Bahnhof, der seiner Wichtigkeit und Frequenz halber nebenamtlich von einem Gefreiten behütet und verwaltet wird, aus einem baufälligen Hause, das ein Polizeistationshaus markieren soll, aus dem Store des Farmbesitzers — jetzt verpachtet — und einem Store der S. A. T., der hauptsächlich als Depot für deren Minenexpeditionen dient. Also die stolze Ortschaft Kalkfontein umfaßt außer der Polizi und besagtem Gefreiten vier ansässige Weiße, welche aber in ihrer Eigenschaft als Angestellte auch nur bedingt als ansässig gelten können. Dafür nun, daß der Besitzer in seinem Farmbetrieb geschädigt ist (und die Umwandlung einer Farm in eine Ortschaft bedeutet eben für den Farmer eine Schädigung), dagegen aber vom Farmbesitzer zum Ortschaftsbesitzer avanciert ist, bezahlt derselbe eine Ortschaftsgrundsteuer von sage 1377 Mark; dazu käme dann wohl noch die Grundsteuer für das außerhalb der Ortschaft gelegene Farmgebiet von etwa 150 Mark, zusammen also die stattliche Summe von 1500 Mark. Dieser Fall kann nun jeden Tag jedem von uns Farmern passieren, und die Sicherheit, Herr seiner eigenen Scholle zu sein, wird doch dadurch erheblich herabgemindert. Denken Sie sich, ein Farmer führt auf seiner Farm einige Gebäude auf und erschließt vor allem mit großen Mühen und Unkosten Wasser in großen Mengen. Da kommt nun eines Tages der Gouverneur oder eine andre maßgebende Persönlichkeit, bewundert all dies und ringt sich zu der Überzeugung durch, daß dieser Platz der einzig gegebene Platz für eine Ortschaft sei. Allein schon dies herrliche, gesunde Wasser und in dieser Menge nicht der Allgemeinheit in geeigneter Form zugänglich zu machen, wäre ein Verbrechen am Gemeinwohl. Die Farm wird zu diesem Zweck Ortschaft. Die Farm scheidet als solche aus, als Ortschaft aber beginnt sie zu existieren; leider aber nur, wie Kalkfontein beweist, auf dem Papier. Der Besitzer ist in seinem bisherigen Farmbetrieb bis auf den Grund geschädigt, sich für den Ausfall ein Äquivalent durch Verkauf von Bauplätzen in dieser neuen Ortschaft zu schaffen, ist aber natürlich mangels Käufer gänzlich ausgeschlossen. Meines Wissens ist in Kalkfontein auch noch nicht ein Bau-

platz gekauft worden. Ich hoffe, daß Sie aus diesen Ausführungen und aus dem Ihnen vorgeführten Bilde die Berechtigung meines Antrages erkennen und bitte Sie, meinen Antrag einstimmig zu unterstützen.

Gouverneur Dr. Seitz: Ich habe grundsätzlich nichts gegen den Antrag, würde es aber vielleicht für besser halten, die Umwandlung nicht nach Anhörung des Landesrats, sondern der des Bezirksrats oder einer ständigen Kommission vorzunehmen.

Kindt: Bis jetzt ist noch nicht gesagt worden, daß meinem Antrage gesetzliche Hindernisse entgegenstehen. Der Wert eines Grundstückes hängt nicht allein von den darauf stehenden Gebäuden ab, sondern wird vor allem scharf durch seine Lage bestimmt. Ein Verkaufswert kann stets festgestellt werden, wenn es auch in den ersten Jahren schwierig sein mag.

Rosenberg: Juristisch ist es unmöglich, die Steuer auf die Fläche zu beschränken, nach den Bestimmungen der §§ 93, 94 BGB. wird danach ein Steuerrecht des Staates auf das Grundstück eingeräumt, so erstreckt sich dieses eo ipso auch auf das Gebäude. Redner verliest eine Zusammenstellung der Grundstückswerte.

Schad: Im vorigen Jahre ist niemals von einer Gebäudesteuer die Rede gewesen. Eine Gebäudesteuer wäre auch etwas ganz ungeheuerliches. Gerade beim Verkauf wird ein Grundstück durch Gebäude entwertet, weil diese für den Besitzer meist keinen Wert haben, sondern abgerissen werden müssen. Redner erläutert die Besteuerung nach der Regierungsvorlage an einem Zahlenbeispiel. Wer aber nun intensiv baut, wird durch hohe Steuern gestraft. Soviel ich weiß, bestand früher Fensterbesteuerung, Stockwerkbesteuerung und ähnliches, ohne daß dagegen juristische Bedenken bestanden.

Gouverneur Dr. Seitz: Daß die neue Steuer die Bebauung hintanhalten sollte, ist nicht richtig. In den großen Städten Deutschlands findet trotz hoher Besteuerung eine intensive Bebauung statt. Man muß sogar durch baupolizeiliche Maßnahmen Gegenmaßregeln treffen.

Schlettwein: Für das platte Land, auf das sie ja bald ausgedehnt werden würde, bedeutet diese vollzogene Grundwertsteuer eine Prämie für den, der heute noch in einem Pontok und einer Lehmhütte wohnt. Am besten scheint es mir, wir behalten zunächst unsere alte Steuerordnung. Da die Kindtschen Vorschläge der Regierung unannehmbar erscheinen, würde auch ich gegen die ganze Vorlage stimmen.

Kindt: Mein Vorschlag bezieht sich auf Grundstücke und Gebäude, die angeführten Vorschriften des BGB. passen nicht. Aus der Auskunft des Herrn Regierungsrat Rosenberg geht hiernach hervor, daß gesetzliche Hindernisse nicht bestehen. Steuerobjekt ist das Grundstück mit seinen wesentlichen Bestandteilen, also den Gebäuden, wenn auch zur Ermittlung des zu besteuernden Wertes nur die Grundfläche in Betracht gezogen werden kann. Die §§ 94 und 93 des BGB. stehen dem nicht entgegen. Ich möchte übrigens be-

merken, daß ich nur gesagt habe, wir hätten keine Unterlagen für die Flächenwerte erhalten, nicht, daß wir überhaupt keine Unterlagen bekomemn hätten.

Gessert: Ich bitte um Auskunft, wie die Abschätzungskommission verfahren hat.

Rosenberg: Die Schätzungskommission hat den gemeinen Wert zugrunde zu legen.

Wardesky: Es ist in Form eines Vorwurfs bemängelt worden, daß der Gouverneur einen Antrag des Landesrats als unannehmbar bezeichnete. Es kommt auch zuhause vor, daß die Regierung ein „Unannehmbar" ausspricht. Es ist als dankeswert zu bezeichnen, wenn die Regierung eine abweisende oder ablehnende Haltung hier offen ausspricht.

Mansfeld: Der Grundstückswert läßt sich auch ohne Gebäude feststellen.

Gouverneur Dr. Seitz: Natürlich, aber wenn wir von der rudimentären und rohen Art der Besteuerung abgehen, dann wollen wir auch zugleich eine Steuereinführen, welche auf Jahre hinaus reicht. Das ist bei der Flächensteuer nicht der Fall. Wir können vielleicht dahin kommen, daß wir die Städte staffeln, sonst wird ein ganz komplizierter Apparat notwendig.

Bruhns: Die §§ 93, 94 BGB. regeln nur die Privatrechte an Grundstücken, nicht die öffentlich rechtlichen Verhältnisse. Für eine Steuer würde also nicht nur das Grundstück, sondern auch die auf ihm stehenden Gebäude als wesentliche Bestandteile mit verhaftet sein. Ob es öffentlich rechtlich möglich ist, bei der Besteuerung und der Berechnung ihrer Höhe eine Trennung von Grundstück und Gebäude vorzunehmen, das zu entscheiden, ist nicht meine Sache.

Kindt: Die von mir vorgeschlagene Art der Besteuerung wird sicherlich für 10—15 Jahre genügen. In diesem Zeitraum kann sich das Schutzgebiet entwickeln und es wird dann für diese Zeit die Spekulation zurückgehalten. Eine Besteuerung des Ertrages in der idealen Form der Einkommensteuer werden wir in einigen Jahren sowieso bekommen. Deshalb ist es überflüssig, bei der Grundsteuer den Ertrag besonders zu belasten, wie es die Regierungsvorlage vorsieht.

G. Voigts: Die Staffelung der Städte für die Besteuerung, wie sie der Herr Gouverneur vorgeschlagen hat, habe ich schon im vorigen Jahr angeregt, bin aber doch wieder davon abgekommen; eine Flächenwertsteuer erscheint mir gerechter. Ich glaube nicht, daß der Landesrat die Besteuerung der Gebäude annehmen wird, das würde gegen das Interesse der Farmer sein. Ich möchte fragen, ob sich nicht die Kindt'schen Vorschläge in eine juristisch einwandfreie Form bringen lassen.

Houtermans: Der Vorschlag des Herrn Gouverneur hat auch seine Härten. Die Staffelung der Städte läßt die Unterschiede der Grundstückswerte innerhalb der Städte außer Betracht.



v. Wolf: Zuhaus hat jeder freie Platz seinen Wert nach dem Flächenwert ohne Rücksicht auf das daraufstehende Gebäude.

Gouverneur Dr. Seitz: Die Frage ist doch die: Bleiben wir bei der Besteuerung des Flächenwertes oder wollen wir auch den Nutzungswert des Gebäudes besteuern? D. h., wollen wir eine Besteuerung nach dem gemeinen Wert?

Kindt: Die Vorlage stellt eine Steuer auf den Ertrag auf, das haben wir schon im vorigen Jahre abgelehnt. Ich wiederhole: was wir wollen, ist eine Finanzsteuer, welche dem Leistungsfähigen auferlegt wird. Ich versteife mich auch gar nicht auf die Form meines Antrages. Die Fassung überlasse ich dem Gouvernement; nur den Inhalt möchte ich gewahrt wissen.

Gouverneur Dr. Seitz: Wir müssen darüber abstimmen, ob die Vorlage der Regierung angenommen werden soll oder nicht.

Houtermans: Die Steuer wird für 10 bis 15 Jahre nicht ausreichen. Man muß auch bedenken, daß die Gemeinden in der Schaffung von Einnahmequellen für sich auf eine Grundsteuer werden kommen müssen. Sie würden dabei aber nie bei einer Flächensteuer stehen bleiben, sondern zu einer Grundsteuer kommen. Dadurch würden zwei Arten der Besteuerung des Grund und Bodens nebeneinander bestehen; das ist doch unmöglich. Ich möchte Herrn Kindt fragen, was er eigentlich unter einer Finanzsteuer versteht. Jede Steuer ist eine Finanzsteuer.

Vorsitzender Gouverneur Dr. Seitz: Ich möchte auch fragen, was unter einer Finanzsteuer verstanden wird? Es gibt nur Finanzzölle im Gegensatz zu Schutzzöllen. Ich bitte die Entscheidung über die ganze Frage zu verschieben. Man kann eine so wichtige Angelegenheit nicht übers Knie brechen; es sind in der Debatte eine Reihe neuer Gesichtspunkte hervorgetreten, deren Konsequenzen genau überlegt sein wollen.

Kindt: Ich gebe zu, daß der Ausdruck „Finanzsteuer" unrichtig war. Ich wollte damit sagen, daß eine Besteuerung des Nutzungswertes nicht eintreten sollte. Das Zurückstellen der Vorlage widerspricht dem vorjährigen Beschluß. Falls mein Antrag keine Aussicht auf Annahme hat, wäre ich notnotgedrungen für die Einführung einer hohen Staffelsteuer.

Heimann: Bei den vielen neuen Gesichtspunkten halte ich eine Verschiebung auf ein Jahr für angebracht.

Wardesky stellt folgenden Antrag: Der Landesrat beantragt, die Grundsteuervorlage auf ein Jahr zurückzustellen."

Mansfeld: Ich bin entschieden gegen den Antrag von Herrn Kindt.

Geffert: Ich möchte die Anfrage stellen, welche Unzuträglichkeiten eine Flächenwertsteuer mit sich bringt?

Vorsitzender Gouverneur Dr. Seitz: Ich müßte Ihnen dann die ganzen vorjährigen Verhandlungen wiederholen.



A. Voigts: Ich bitte, für den Antrag des Herrn Wardesky zu stimmen. Ich stand bisher der ganzen Frage der Grundbesteuerung fern; aus den Verhandlungen sehe ich aber, daß das Gespenst der Steuer auch den Farmern droht. Darum ist eine vorhergehende eingehende Besprechung doch notwendig.

Kindt: Ich bitte die Vertreter der kleinen Ortschaften, es sich ja zu überlegen, ob sie eine Zurückstellung der Vorlage verantworten können. Sie würden damit den vorjährigen Beschluß umstoßen und die kleinen Ortschaften auf ein weiteres Jahr mit der heutigen ungerechten Grundsteuer belasten. Ich stimme auf jeden Fall gegen diesen Verschleppungsantrag.

Antrag Wardesky wird angenommen.

Vorsitzender: Ich werde die heute vorgebrachten Gedanken eingehend prüfen und eventuell nächstes Jahr mit einer neuen Vorlage an den Landesrat herantreten. Ich bitte, sich noch über den Antrag Friedmann zu äußern.

Wardesky: Ich stelle den Antrag, bei der Umwandlung nicht den Landesrat, sondern den Bezirksrat zu hören. Der Landesrat ist nicht in der Lage, die Sache beurteilen zu können.

Kindt: Ich halte es für besser, wenn der Landesrat vorher gehört wird. Nach der Berichterstattung, die in solchen Fällen zu erfolgen hat, ist er auch sehr wohl in der Lage, sich ein Urteil zu bilden.

A. Voigts: Ich stimme dem vollkommen zu, der Bezirksrat eignet sich nicht sehr zur Erledigung dieser Angelegenheit, da zu leicht persönliche Interessen hineinspielen können.

Wardesky: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Antrag Friedmann wird angenommen.

Heimann (Berichterstatter der Kommission): Die uns vorgelegte Verordnung baut sich in ihrem ersten Teil auf dem System der Anwerbung auf. Die Kommission glaubt, dazu andere Vorschläge machen zu müssen. Sie hält es für richtiger, eine zentrale Anwerbung einzuführen, weil es sehr schwer ist, zuverlässige Anwerber in genügender Zahl zu schaffen. Der einzelne Anwerber braucht wieder Unterorgane, deren Tätigkeit sich schwer kontrollieren läßt. Es kann dabei zu leicht vorkommen, daß solche Leute, gegen Gewährung einer Vergütung einzelne Arbeitgeber bevorzugen. Es war ferner in Erwägung zu ziehen, daß eine eigentliche Anwerbung im Ambolande nicht erfolgt, sondern daß die Ovambo den Anwerbern entgegen ziehen, so daß es sich lediglich um ihre Verteilung handelt. Aus diesen beiden Gesichtspunkten hält es die Kommission für zweckentsprechender, die Anwerber überhaupt auszuschließen, um statt dessen ein Anwerbeamt vorzuschlagen. Für die Person des Leiters wurde zunächst vorgeschlagen eine Persönlichkeit aus der Reihe der Staatsbeamten, weil alsdann die Zuverlässigkeit verbürgt war. Es machten sich aber doch wieder Bedenken dagegen geltend: wenn nämlich die Zuwanderung der Ovambos nachließe, würde dies dem Anwerbeleiter des Anwerbe-



amtes zur Last gelegt werden und eine Reihe von Beschwerden gegen ihn hervorrufen. Deshalb hat man der Anstellung einer Person aus der Reihe der Privatleute den Vorzug gegeben. Am besten würde sich ein Arzt eignen, der gleich die notwendigen ärztlichen Untersuchungen vornehmen könnte und dem kaufmännische Angestellte zur Seite stehen könnten.

Es wird nun vorgeschlagen, den Posten öffentlich auszuschreiben. Die Kommission nimmt an, daß sich alsdann Personen, darunter auch Ärzte, melden werden. Der Betreffende müßte so gestellt werden, daß er eine Einnahme von etwa 15 000 Mark hätte und ganz selbständig wäre, nur Revisionen von seiten des Gouvernements unterworfen. Als Sitz des Anwerbeamts ist Otjiwaronga ins Auge gefaßt, doch soll die Festsetzung desselben dem Gouvernement überlassen bleiben, damit, falls sich später eine Verlegung notwendig erweist, sich keine Schwierigkeiten durch Abänderung der Verordnung ergeben, sondern nur ein Erlaß notwendig ist. Es soll also ein Anwerbeamt sein unter staatlicher Kontrolle. Der Leiter erhält die Konzession; ihm unterstehen Agenten. Nicht beabsichtigt ist, Leute vom Okavango anzuwerben, sondern nur Ovambo. Unterkunftsräume sind geplant in Otavi für die von Namutoni herunterkommenden; die nach Tsumeb bestimmten werden sofort eingestellt; ferner in Usakos, Swakopmund und Lüderitzbucht. Die Praxis muß ergeben, ob besondere Agenten für die einzelnen Unterkunftsräume anzustellen sind, oder ob dies den Polizeistationen der betreffenden Orte übertragen werden kann. Auf Grund dieser Vorschläge war eine Änderung der einzelnen Paragraphen, namentlich des § 4, erforderlich. Dabei ist davon ausgegangen, daß die Verordnung selbst nur allgemeine Vorschriften enthalten soll, während die Spezialvorschriften in einer Dienstanweisung für das Anwerbeamt zusammengefaßt sind.

Vorsitzender Gouverneur Dr. Seitz: Ich stimme den Grundsätzen zu. Bei der Aufstellung der Vorlage war ich von der Einrichtung eines Werbeamts, auch eines privaten, wieder abgekommen; denn nach allen Erfahrungen halte ich ein staatliches Werbeamt für unzweckmäßig, zumal wir unsere Verwaltung noch nicht ins Amboland ausgedehnt haben. Auch würde die Regierung mit der Errichtung eines staatlichen Werbeamtes eine Verpflichtung zur Stellung genügender Arbeiter übernehmen. Ich hatte mir gedacht, daß sich die größeren Unternehmer, welche für die Arbeiterbeschäftigung in Frage kommen, zusammentun würden, um eigene Anwerber nach dem Norden zu schicken, und daß sich daraus später ein Privatbureau für Anwerbung bilden würde. Ich kann mir den Übergang aus dem jetzigen Zustande zu dem vorgeschlagenen Werbeamt nicht recht vorstellen, doch habe ich grundsätzlich nichts gegen einen derartigen Versuch. Ich wollte von vornherein Arbeiter für landwirtschaftliche Betriebe mit der Verordnung nicht treffen, da die Farmer keine Ovambos wollen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe bleiben daher die alten Verordnungen in Kraft. Ich habe einige Bedenken gegen den Vorschlag, die Vorschriften über das Werbebureau nur in die Dienstanweisung



aufzunehmen. Auch ein halbamtliches Institut für Anwerbungen oder Verteilungen halte ich nicht für günstig.

In der Debatte kommt zuerst Schlettwein zu Wort, der meint, daß es unter keinen Umständen so weiter gehen könne wie bisher. Die Regierung habe die Pflicht, für die Ovambos in sanitärer wie in anderer Hinsicht zu sorgen. Von einer Anwerbung im Sinne der Verordnung könne überhaupt keine Rede sein, sondern es handle sich lediglich um die Verteilung von Leuten, die sich bereits hunderte von Kilometern von ihrer Heimat entfernt auf dem Wege zur Arbeit befinden. Es sitzen 5—6 Anwerber da, die von den verschiedenen Betrieben beauftragt sind, Leute zu besorgen. Sie suchen die Vormänner der einzelnen Trupps durch größere Geschenke für sich zu gewinnen.

Sodann beginnt die Besprechung der einzelnen Paragraphen der Verordnung:

Stauch hält eine dauernde Versorgung der Diamantminen mit Ovambos für dringend erforderlich. Die Ovambos könnten schwere Arbeit nicht leisten, doch sei die Tätigkeit auf den Diamantfeldern sehr leicht, so daß sie von den Ovamboarbeitern, die kaum dem Kindesalter entwachsen seien, ausgeführt werden könne. Er hält diese Farbigen für ungeeignet zum Eisenbahnbau und beantragt, daß diejenigen Betriebe, von denen die Einnahmen des Fiskus abhängen, in der Versorgung mit Ovamboarbeitern eine Ausnahmestellung genießen. Der Vorsitzende meint: „Nach den Vorschlägen der Kommission läßt sich die Sache kaum regeln. Das wäre nur möglich, wenn wir einzelne Anwerber zuließen, deren Tätigkeit den Bedürfnissen der einzelnen Betriebe entsprechend geregelt werden könnte. Bei dem privaten Werbeamt gegenüber läßt sich das nicht machen, sonst kommen wir zu staatlichen Anordnungen. Eine weitere wichtige Frage scheint mir aber diese: Wie soll es denn mit den Arbeitern gehandhabt werden, welche freiwillig zu ihrem Arbeitgeber kommen? Wie es jetzt z. B. beim Bahnbau vorgekommen ist! Wenn die Leute erst die einzelnen Betriebe kennen, wird sich die Erscheinung sehr vermehren. Bei der Einrichtung eines Werbeamts wird der freie Zuzug von Arbeitern auf Schwierigkeiten stoßen; denn die Leute müssen immer wieder ans Werbeamt zurückgeschickt werden, weil dieses die Verteilung vorzunehmen hat.

Dann unterhält man sich über die Vormänner. Der Gouverneur meint, der Einfluß bestehe nur solange bis sie mit unseren Geld in Berührung gekommen seien. Wenn erst der Eingeborene Geld in die Hand bekomme, so wachse ihm sein eigener Wille und die Macht der Vorleute sei gebrochen. Wardesky hält die ganze Eingeborenenfrage für eine Vertrauensfrage. Zwangsmaßregeln solle man nicht ergreifen. Wardesky stellt sodann den folgenden Antrag: „Der Landesrat wolle beschließen, den Herrn Gouverneur zu bitten, größeren Betrieben an der Küste, welcher die nötige Gewähr bieten, daß die Vorschriften der Regierung eingehalten werden, die Einfuhr chine-



sischer Kulis zu gestatten, solange eine Arbeiternot besteht." Gouverneur Dr. Seitz bemerkt dazu: „Das Reichskolonialamt hat grundsätzlich die Chineseneinfuhr verboten. Ich persönlich würde nichts dagegen haben. Die Gefahr der Verbreitung übers Land ließe sich schon beseitigen, auch müßte vom Unternehmer das Heimreisegeld deponiert werden. Allein es ist ein großes Bedenken dabei: geringe Mengen genügen nicht, man muß eine große Zahl einführen, und wenn man das tut, hat man sofort einen chinesischen Konsul auf dem Halse. Ferner verlangen jetzt die Chinesen auch große Gehälter und machen große Ansprüche an Unterkunft und Beköstigung. Ferner ist die Anwerbung sehr schwer. Den Leuten wird unter Umständen von ihrem Magistrat etwas ganz anderes gesagt, als der Anwerber vereinbart hat. Auch erschwert die heutige Regierung in China jede Anwerbung sehr, so daß solche Versuche meist fehlschlagen. Mit indischen Kulis ist es ebenso, deshalb rate ich von einem solchen Versuche ab.

Schlettwein schätzt den Arbeitermangel im Lande auf 12 000 bis 15 000 Köpfe. Durch die große Nachfrage werden die Löhne von Jahr zu Jahr höher. Aus Arbeitermangel könnten eine Reihe von Betrieben nicht ausgenutzt werden, so daß Abhilfe dringend notwendig sei. Man braucht keine Chinesen einzuführen, weil noch tausende von Eingeborenen im Lande säßen; die Regierung solle diese der Arbeit zuführen. Stauch erklärt sich für Lüderitzbucht gegen die Einfuhr von Chinesen, so daß der Antrag Wardesky zurückgenommen wird. In den nachfolgenden Debatten kommt ein weiterer Gegensatz zwischen der Farmbevölkerung und den Diamanteninteressenten zum Ausdruck und einer der letzteren meint, wenn die Diamantenausbeutung gefährdet wird, so stehe der ganze Etat der Kolonie in Frage, da dessen Nutzen zu zwei Dritteln darauf beruhe. Der Vertreter der Otavi-Minen meint, wenn die Diamantenindustrie bei der Verteilung von Ovamboarbeitern bevorzugt würde, so sei dies ungerecht. Tsumeb könne keine Kapjungen erhalten, weil in der Kapkolonie verboten sei, Eingeborene für auswärtige Minen anzuwerben. Von anderer Seite wird mitgeteilt, daß in der Kapkolonie zwar Bestrebungen auf Einschränkung der Abwanderung eingeborener Arbeiter vorherrschen, aber einstweilen nur zwei Konzessionen zugelassen seien, durch welche man Kapjungen in genügender Anzahl erhalten könnte. Der Vertreter der genannten Minen erzählt, er hätte in letzter Zeit aus Kapland nur einige Inder erhalten, die für den Grubenbetrieb so gut wie unbrauchbar seien. Die Ovamboarbeiter bezeichnet ein anderer Redner als starrköpfig, auch polizeiliche Einwirkung nütze nichts dagegen. Wenn im Ambolande die Regenzeit einsetze, so verließen sie ihren Dienst, auch wenn ihre Arbeitsverträge noch nicht abgelaufen seien. Ein andrer Redner bemerkt, eine wirkliche Anwerbung habe im Ambolande noch nicht stattgefunden; er hält es deshalb für geeignet, einmal Anwerber dorthin zu senden, die die Leute dem Bureau zuschicken sollten. Dieses könne dann die Verteilung vornehmen. Man wisse auch noch gar nicht, wieviel Prozent arbeitsfähige Leute dort seien.



Der Gouverneur schätzt die Einwohnerzahl des Ambolandes auf 60 000 Seelen und meint, davon komme etwa der 60. Teil als Arbeiter außerhalb ihrer Heimat in Betracht. Ihm will es aber nicht zweckmäßig erscheinen, dauernd einen Anwerber ins Amboland zu setzen. Dieser Ansicht ist auch der Vertreter der Otavi-Minengesellschaft.

Hierauf unterhält man sich darüber, ob die Ovambos in jedem Falle zur Zeit ihrer heimischen Ernte ihren Dienst aufgeben. Dr. Seitz meint, man könne die Ovambos an längere Dienstverträge gewöhnen. Die Sonntagsruhe ist für diese Eingeborenen-Arbeiter in allen Stellen durchgeführt. Wo Sonntagsarbeit notwendig ist, da wird sie schon heute besonders bezahlt. Von landwirtschaftlicher Seite wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf Farmbetrieben z. B. für Viehwärter natürlich keine Sonntagsruhe möglich sei, daß aber die Eingeborenen dann doppelten Lohn erhielten.

Bestimmungen über diesen Fall sollen den Lokalbehörden überlassen werden.

Sodann beratet man im einzelnen die Dienstanweisung für das Anwerbeamt von Ovambos und sie erhält schließlich die folgende Lösung:

§ 1.

„Das Anwerbeamt untersteht einem Leiter, der von dem Gouvernement die Erlaubnis zum Anwerben von Ovambos erhält. Er hat allen Anordnungen des Gouvernements in bezug auf den Anwerbebetrieb Folge zu leisten. Der Leiter stellt das nötige Unterpersonal an. Die Anstellung des Unterpersonals bedarf der Bestätigung des Gouverneurs. Das Anwerbeamt ist verpflichtet, Angestellte, die nach Ansicht des Gouvernements nicht zuverlässig sind, sofort zu entlassen. Leiter und Angestellte des Werbebureaus dürfen nicht Handel oder sonstige Nebenbeschäftigung betreiben.

§ 2.

Dem Anwerbeamt werden folgende Pflichten auferlegt: 1. Es hat ein chronologisches Verzeichnis zu führen über die Aufträge zum Abschließen der Arbeitsverträge. Die Verzeichnisse haben zu enthalten: Namen des Auftraggebers und Zahl der gewünschten Arbeiter. Die Erledigung des Auftrages ist mit Angabe des Zeitpunktes in der Liste zu vermerken. Die zuständigen Verwaltungsorgane haben das Recht, jederzeit die Listen einzusehen. 2. Es übernimmt die Verteilung der Arbeiter nach Maßgabe der Reihenfolge der Anmeldungen. 3. Mit den angeworbenen Arbeitern ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen. Dieser soll enthalten: a) Namen der einzelnen Arbeiter und Nummer ihrer Paßmarke, b) Namen des Dienstherrn und Bezeichnung der Arbeitsstelle, c) Kündigungsfrist, die Dauer des Vertrages und Tag des Vertragsabschlusses, d) Höhe des Mindestlohnes. Die Dauer des Vertrages soll mindestens ein halbes Jahr sein. Die Frist des Dienstverhältnisses läuft vom Tage des Eintreffens auf der Arbeitsstelle. Die Verträge sind dem Eingeborenen-Kommissar zur Bestätigung vorzulegen. Körperlich zur Arbeit Untaugliche dürfen nicht angeworben werden.



5. Das Anwerbeamt hat die Verpflegung der Arbeiter vom Anwerbeort zur Arbeitsstelle sowie die Eisenbahnfahrt und event. Dampferfahrt von der dem Anwerbeort nächsten Bahnstation zur Arbeitsstelle zu regeln. Ebenso hat es die Rückbeförderung der Arbeiter von der Arbeitsstelle zum Anwerbeamt einschließlich Verpflegung zu regeln.

6. Die in Okaukwejo angeworbenen Arbeiter haben den Weg über Outjo nach Otjiwarongo, die in Namutoni für Tsumeb Angeworbenen den direkten Weg nach Tsumeb, die andern den nach Otavi zu nehmen.

7. Die angeworbenen Arbeiter dürfen nur in Trupps unter Führung eines Vormannes auf den Hin- und ebenso auf den Rückweg gesetzt werden. Dem Vormann ist eine namentliche Liste seines Trupps mitzugeben. An Orten, wo die Regierung Übernachtungslager einrichten wird, haben die Arbeiter in letzteren zu übernachten.

8. Vom Betreten der Eisenbahn ab muß jeder Arbeiter mit einem Anzug und einer Decke versehen sein. Arbeiter, die in Swakopmund oder Lüderitzbucht, sowie in den Küstengebieten arbeiten sollen, müssen bei der Ankunft in Swakopmund eine zweite Decke erhalten. Die vorschriftsmäßig erfolgte Einkleidung ist von der zuständigen Behörde in dem Arbeitsvertrag zu bescheinigen.

9. Vor Übernahme der Arbeit an der Arbeitsstelle muß jeder angeworbene Arbeiter ärztlich untersucht und geimpft sein. Die für Lüderitzbucht Angeworbenen müssen vor Betreten des Schiffes untersucht sein. Das Ergebnis der Untersuchung hat der Arzt auf den Arbeitskontrakten zu vermerken. Sollte bei dieser Untersuchung der Arzt einen Arbeiter als untauglich zur Arbeit erklären, so hat das Anwerbeamt den Arbeiter zum Anwerbeort zurückzuschaffen und die Kosten einschließlich Verpflegung und Bahnfahrt zu tragen.

§ 3.

Die vom Anwerbeamt festgesetzten Sätze für die Anwerbung und Beförderung der Arbeiter zur Arbeitsstelle, berechnet nach den einzelnen Arbeitsstellen, bedürfen der Bestätigung des Gouverneurs, Gouvernements.

§ 4.

Das Anwerbeamt hat die nötigen Mengen an Proviant, Bekleidung und Ausrüstung im hiesigen Lande zu beschaffen in Form öffentlicher Ausschreibung. Proviant und Bekleidung der Arbeiter unterliegen der Kontrolle des Gouvernements.

§ 5.

Das Anwerbeamt hat monatlich dem Gouvernement die Zahl der Heimgesandten und die Todesfälle nach vorgeschriebenem Formular mitzuteilen.

Am 20. Mai wird zuerst der folgende Antrag verlesen:

„Um der Arbeiternot auf dem Lande zu steuern, wolle der Landesrat beschließen, das Kaiserliche Gouvernement zu bitten, dahin zu wirken, daß die Eingeborenen des Schutzgebietes mit Ausnahme der Ovambos

und einiger anderer weiter östlich wohnender Stämme künftighin in bergbaulichen Betrieben tunlichst nicht mehr beschäftigt werden dürfen."

Gustav Voigts spricht sich gegen diesen Antrag aus, weil jeder im Lande das Glück haben könnte, mineralogische Funde zu machen und deshalb ein Interesse daran habe, Arbeiter aus dem Schutzgebiet zu erhalten, da es sich bei den zunächst kleinen Betrieben nicht lohnen würde, fremde Arbeiter zu beziehen. Farmer von Wolf verteidigt seinen Antrag und weist auf die Arbeiternot in den Farmbetrieben hin, denen infolge der höheren Löhne der Bergwerksbetriebe die Arbeiter entzogen würden.

Der Gouverneur meint, es würde notwendig sein, dieses Antrags wegen die Lindequistschen Eingeborenenverordnungen abzuändern. Ohne große Not solle man aber diese bewährten Verordnungen nicht umändern. Er hält die Tendenz, dem platten Lande genügende Arbeiter zu sichern, für richtig. Die Abstimmung ergibt Annahme des Antrages mit 12 gegen 11 Stimmen.

Ein Farmer aus dem Osten teilt mit, daß sich im Bezirk Gobabis Betschuanen und Bakkalaharis angesiedelt hätten. Wolle das Gouvernement diesen Zuzug unterstützen oder die genannten Stämme wieder hinausdrängen? Dr. Seitz erwidert, die Frage sei an ihn noch nicht herangetreten, er werde sie aber prüfen.

Weil sich das Bedürfnis herausgestellt hat, den Bürgermeistern für Übertretungen der Steuerverordnungen der Gemeinden Strafbefugnis zuzubilligen, soll eine Verordnung ergehen, die vom Regierungstisch verlesen wird. Im großen und ganzen findet sie in der Versammlung Anklang. Der Windhuker Bürgermeister bemerkt dazu: „Bisher hatten die Gemeinden nicht das Recht, Personen zu bestrafen, das konnte nur durch das Bezirksamt geschehen. Es ist erfreulich, daß das Gouvernement in letzter Zeit seine Ansicht entsprechend den Bestimmungen der Selbstverwaltungsordnung geändert hat. In der neuen Verordnung fehlt eine Bestimmung, wer die Geldstrafe und wer die erhöhte Steuer bekommt. Bei der Überweisung der Hundesteuer ist bestimmt worden, daß die doppelte Steuer der Gemeinde, die Geldstrafe aber dem Staat zufällt. Richtiger ist es, daß die Gemeinde bei Übertretung kommunaler Steuervorschriften auch die Geldstrafe einzieht, da sie auch den Strafbescheid zu verhängen hat. Die gesamte Polizeiverwaltung im Orte den Gemeinden zu übertragen, ist nach meiner Ansicht verfrüht, einmal sind die Gemeinden nicht in der Lage, wenige Jahre nach ihrer Einrichtung die erheblichen Kosten für die Polizeiverwaltung aufzubringen, zum andern wird es ihnen sehr schwer fallen, tüchtige Polizeibeamte zu erhalten, da die Gemeindebeamten zurzeit noch nicht Pensionsberechtigung haben. Wünschenswert ist aber die Übertragung der Baupolizei; dazu müssen die Gemeinden aber als Sachverständigen einen Baubeamten anstellen.

Vorsitzender: In der Debatte sind zwei Fragen aufgeworfen worden, 1. sind die Gemeinden in der Lage, Anordnungen zwangsweise durchzuführen, und 2. soll die Baupolizei den Gemeinden übertragen werden.



Gemäß § 47 der Selbstverwaltungsverordnung und § 8 der Verordnung, betreffend Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden, kann durch die Gemeinden zur Durchführung öffentlicher Anordnungen eine Strafe angedroht und vollzogen werden. In die Verordnungen der Gemeinden kann eine Strafbestimmung nicht aufgenommen werden, dazu ist eine besondere Verordnung des Bezirksamts nötig. Wollen wir eine allgemeine Strafbefugnis den Gemeinden übertragen, so müßte dazu eine Verfügung des Reichskanzlers herbeigeführt werden, da der Reichskanzler im § 23 der Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse, ausdrücklich seine Zustimmung zur Übertragung geben muß. Die Übertragung der Befugnisse an die Gemeinden, Strafbescheide und Strafverfügungen zu erlassen, hängt zusammen mit der Übertragung der Baupolizei an die Gemeinden. Ich hatte nicht die Absicht, die Ortspolizei den Gemeinden zu übertragen, da die Lasten für sie zu groß sind. Nach den Verhandlungen des Landesrates über die Polizei bin ich aber zu dem Schluß gekommen, schon jetzt die Frage zu prüfen, inwieweit es möglich ist, den Gemeinden die Verwaltung der Ortspolizei zu geben. Dann ist die Übertragung der Baupolizei an die Gemeinden angeregt werden. Mißstände in feuerpolizeilicher Hinsicht lassen sich schon jetzt beseitigen, da auf Grund der Baupolizeiverordnung Auflagen gemacht werden können. Ich bin gegen eine unbedingte Übertragung der Baupolizei an die Gemeinden. Zu Hause ist es so, daß die Gemeinde die Sachverständigen und Beiräte für eine Baupolizeikommission stellt, im übrigen die Handhabung der Baupolizei Sache des Staates ist. Ich hatte zuerst die Absicht, eine Baupolizeiverordnung für das ganze Land zu erlassen, ich bin aber davon abgekommen, da die Verhältnisse in den einzelnen Ortschaften zu verschieden sind, so daß es besser ist, Bestimmungen für jeden einzelnen Ort zu treffen. Man könnte es hier wie in der Heimat machen, wo der Bürgermeister kleinerer Orte bei kleinen baulichen Änderungen selbständig die Genehmigung erteilen darf, im übrigen aber das Bezirksamt unter Zuziehung von Gemeindesachverständigen zuständig ist. Natürlich gilt das nur für Bauten im Orte. Ebenso käme die Übertragung der Ortspolizei für alle Ortsstrafen in Frage."

Schließlich erfolgt einstimmige Annahme.

Sodann kommt man zur Wahl zweier Beisitzer zur Kommission zur Entscheidung über die Heranziehung der Interessenten an der Otavibahn zu den Kosten des Bahnbaues. Auf Anregungen aus der Versammlung macht der Vorsitzende die folgenden Bemerkungen: „Ich bitte die Kommissionsmitglieder schon jetzt ernennen zu wollen, denn es wird in jedem einzelnen Falle zu einer Entscheidung der Kommission kommen müssen, zumal gerade bei der Otavibahn besondere Schwierigkeiten bestehen. Es ist schwer, allgemeine Grundsätze aufzustellen. Für die Südbahn sind solche ausgearbeitet worden. Die Grundeigentümer sollen 10—20 Prozent der Wertsteigerung bezahlen, und bei Grundstücken mit Bergrechten die volle Wertsteigerung. Bei der



Otavibahn werden sehr verschiedene Maßstäbe angewandt werden müssen. Erst wenn Vorschläge der zuständigen Ämter vorliegen, kann man Grundsätze aufstellen und an der Hand dieser mit den Interessenten verhandeln. Auf die Entscheidung der Kommission hat das Gouvernement nicht den geringsten Einfluß. Die Heranziehung der Grundeigentümer zu den Bahnbaukosten ist vom Reichstag angeregt worden. Zum erstenmal wurde diese Bestimmung bei der Togobahn angewandt; dort handelte es sich aber nur um eine Gesellschaft, die Togogesellschaft, die auf Grund dieses Gesetzes einen großen Teil ihres Landbesitzes abgeben mußte. Zuerst wurden auch nur die Land- und Plantagengesellschaften herangezogen, dann wurden bei der Südbahn alle Grundbesitzer zu diesen Leistungen herangezogen. Diese Bestimmung ging dann in das neue Anleihegesetz über und wurde so allgemein gefaßt, daß sie auch für den Erwerb bestehender Eisenbahnen Geltung bekam. Der Verordnung über Fleischbeschau und Schlachtvieh wird vom Regierungstisch die folgende Begründung gegeben: „Eine Einführung der Fleischbeschau erfolgte, da bei der zunehmenden Bevölkerung eine bessere sanitäre Fürsorge dringend notwendig wurde, außerdem auch der Bandwurm hier im Lande sehr häufig ist. Die Veterinäre der Truppe haben früher an einzelnen Orten eine Fleischbeschau ausgeübt. In letzter Zeit hatten einzelne Gemeinden die Absicht, durch Gemeindestatuten die Frage zu regeln, der Entwurf der Gemeinde Swakopmund ist praktisch und einfach. Wenn man trotzdem eine so ausführliche, den heimischen Vorschriften nachgebildete Verordnung ausgearbeitet hat, so geschah es, um eine Verordnung zu haben, die nicht so bald einer Erweiterung bedarf. Die Aufnahme der Viehbeschau in die Verordnung hat den Nebenvorteil der Entdeckung von ansteckenden Viehseuchen. Die Reihenfolge der Paragraphen entspricht der heimischen Verordnung, und es ist dadurch möglich, die heimischen Lehrbücher für den Unterricht der Fleischbeschauer zu verwenden. Um die Durchführung der Verordnung möglichst zu beschleunigen, hat in Windhuk ein Fleischbeschaukursus stattgefunden, in dem 7 oder 8 Fleischbeschauer ausgebildet wurden. Im Süden wird in nächster Zeit ein gleicher Kursus abgehalten werden. Nach ziemlich eingehender Beratung erfolgt einstimmige Annahme der Verordnung.

Annahme findet dann eine Verordnung betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, es erfolgt eine Bekanntmachung zu der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen. Der Vorsitzende bezeichnet als Zweck der Verordnung, den Handel mit Sprengstoffen in möglichst wenig Hände zu legen; die Allgemeinheit habe ein Interesse daran, daß nicht leichtsinnig damit umgegangen werde.

Eine geringe Belastung des Dynamits erschwert die Wassererschließung nicht.

Zu der Verordnung, betreffend Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten, hat die Kommission folgende allgemeine Bemerkungen zu machen:



„1. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Verordnung nicht vom Reichskanzler erlassen werden kann, daß vielmehr eine Kaiserliche Verordnung erforderlich ist, und zwar aus folgenden Gründen: a) Die Verordnung regelt die Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten nicht nur für sekundäre, sondern auch für primäre Lagerstätten. § 96 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. 8. 1905 bestimmt hinsichtlich Ergänzungen und Abänderungen von Vorschriften unter Ziffer 3, daß der Reichskanzler für das Schürfen und den Bergbau auf Edelsteinen, sowie auf andere Edelmineralien, soweit letztere auf der angeschwemmten (sekundären) Lagerstätte auftreten, abweichende Vorschriften erlassen kann. Demnach wäre der Reichskanzler also nur für den Erlaß von Verordnungen bezüglich sekundärer Lagerstätten zuständig. b) Die vorstehende Verordnung hebt die grundlegenden Vorschriften der K. B. V. vom 8. 8. 1905 vollständig auf und trifft an deren Stelle andre Bestimmungen. Für eine derartige Abänderung der K. B. V. ist jedoch nur der Kaiser zuständig. (Vgl. Entscheidung des Obergerichts im Marmoraprozeß vom 8. 3. 1911.) 2. Die Kommission hält es für unzweckmäßig, daß sich die vorliegende Verordnung auch auf die übrigen Schutzgebiete erstreckt. Hierdurch wird das Verständnis erschwert, das mit Rücksicht darauf, daß grade eine Bergverordnung möglichst klar und verständlich sein muß, weil sie für die große Masse und nicht nur für Juristen bestimmt ist, als ein großer Nachteil gelten muß. Die Kommission empfiehlt sogar, auch auf die Bergverordnung von D. S. W. A. soweit al smöglich nicht Bezug zu nehmen, sondern alle für die Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten erforderlichen Vorschriften in die neue Verordnung aufzunehmen. 3. Die Kommission schlägt vor, den organischen Aufbau nach dem Vorbilde der Bergverordnung vom 8. 8. 1905 zu gestatten, wodurch ihre Handhabung wesentlich erleichtert werden wird. Das Verständnis des Entwurfs ist insbesondere auch dadurch erschwert, daß die Reihenfolge der Bestimmungen dem zeitlichen Aufeinanderfolgen der einzelnen Vorgänge und Maßnahmen nicht entspricht. 4. Der Kommission war es nicht möglich, in der kurzen ihr zur Verfügung gestandenen Zeit eine neue Verordnung auszuarbeiten, sie mußte sich vielmehr darauf beschränken, zu den einzelnen Paragraphen Änderungsvorschläge zu machen, welche bei einer Neubearbeitung einer Verordnung als Richtlinien gelten sollen.

Über die einzelnen Paragraphen findet dann eine ausführliche Besprechung statt, die sich bis auf den nächsten Tag, den 22. Mai, erstreckt und mit der einstimmigen Annahme der Beschlüsse der Kommission endet.

Am 12. Sitzungstage kommt man zur Frage der Wassererschließung. Hierzu macht der Berichterstatter der Kommission die folgenden Angaben: „Die Wassererschließung hat bisher sehr im argen gelegen. Was bisher geleistet ist, ist unzulänglich, ohne daß aber deshalb irgendeinem Beamten die Schuld daran zuzumessen ist. Diese liegt vielmehr daran, daß nicht genug Geld vorhanden war. Wir müssen daher erstreben, die betreffenden

Fonds zu stärken. Den Mangel des bisherigen Vorgehens beleuchtet am besten der Umstand, daß zur Erledigung der vorliegenden Anfragen der Farmer aus den jetzt vorhandenen Mitteln noch acht Jahre erforderlich wären. Das geht natürlich nicht. Die Mängel des jetzigen Verfahrens sind: nicht genügende technische Aufsicht, ferner der Umstand, daß die Geologen anderwärts zu sehr beschäftigt sind. Zur Abhilfe schlägt die Kommission vor, im Norden sowohl wie im Süden je einen akademisch gebildeten Geologen anzustellen. Noch wichtiger aber ist die technische Aufsicht. Zwei Herren sind dazu zu wenig. Der Geologe ist nur zur Ansetzung der Bohrlöcher da, die Ausführung der Bohrungen muß von guten Technikern überwacht werden. Wir schlagen daher die Anstellung von je zwei Bohringenieuren für den Norden und Süden vor.

Solche Techniker sind allerdings auch zu Hause rar, aber für gutes Gehalt, mindestens so hoch wie das des Geologen, werden sicherlich solche zu haben sein. Ich komme nun auf die Maschinen. Die vorhandenen Maschinen sind zu schwer und arbeiten nicht rationell. Bisher waren die Maschinen, dem heimischen Bedürfnis nach Tiefbohrungen entsprechend, für größere Tiefen bestimmt. In letzter Zeit ist man aber auch in Deutschland an die Herstellung von weniger tiefbohrenden Maschinen für das Braunkohlengebiet gegangen. Das sind die für uns geeignetsten Maschinen. Sie gehen auf etwa 100 Meter herab. Die Kommission bittet, noch für das laufende Etatsjahr Mittel zur Beschaffung von Maschinen und Anstellung der vorgeschlagenen Personen anzufordern, sie hofft, daß dann noch im letzten Viertel des Etatsjahrs die Bohrkolonnen in Tätigkeit treten können. Für das Etatsjahr 1912 schlägt sie vor, weitere Mittel einzustellen. Im einzelnen geht der Vorschlag dahin: „Wassererschließung".

a Bohrmaschinen.

1911.

Kosten für ein Vierteljahr in Rechnung zu stellen.	
10 neue Maschinen zu je 15 000 Mk.	150 000 Mk.
10 Bohrtrupps pro Monat je 2500 Mk., 25 000 Mk. pro Monat; für ein Vierteljahr	75 000 Mk.
Je ein Fachgeologe für Nord und Süd, Jahresgehalt je 12 000 Mk.; für ein Vierteljahr je 3000 Mk.,	6 000 Mk.
Je zwei Bohringenieure für Nord und Süd, Jahresgehalt je 12 000 Mk.; für ein Vierteljahr 4×3000	12 000 Mk.
	243 000 Mk.
zur Abrundung	7 000 Mk.
in Summe	250 000 Mk.

sind für 1911 dringend erforderlich.



Für 1912 neu anzufordern

10 neue Maschinen	150 000 Mk.
10 Bohrtrupps pro Monat je 2500 Mk., 25 000 Mk. pro Monat mal 12	300 000 Mk.
Summa	450 000 Mk.

Die Vermehrung ist nicht abnorm. In Transvaal sind in den Jahren 1908 bis 1910 30 neue Maschinen angeschafft worden. Wir würden durch diese Neuanschaffung auf 38, insgesamt 38 Maschinen kommen. Ich komme nun zur Frage der Dammbauten, die ebenso wichtig ist. Vor allem für das mittlere Hererogebiet. Hier sammelt sich das Grundwasser zum großen Teil in großen Granitspalten, die durch Bohrmaschinen nicht so leicht zu fassen sind. Daneben kommt die Stauung des Grundwassers in Frage.

Der Vorschlag der Kommission geht dahin:

b) Dammbauten

1911.

1 Wasserbautechniker	12 000 Mk.
Fuhrpark für diesen	5 000 Mk.
3 Kolonnen für Nord, 1 Kolonne für Süd je 14 500 Mk.	58 000 Mk.
Summa	75 000 Mk.

Diese sind ein halbes Jahr noch in 1911 in Tätigkeit, also 37 500 Mk. sind dringlich anzufordern.

1912.

1 Assistent	8 000 Mk.
3 Kolonnen für den Norden	43 500 Mk.
2 Kolonnen für den Süden	29 000 Mk.
Summa	80 500 Mk.

Es ist dabei in Aussicht genommen, daß die Farmer Vorspanndienste zu leisten haben. Die Beamten sind zweckmäßig nur vertragsmäßig anzustellen.

Der Vorsitzende erwidert, das Vorgeschlagene bedeutet ein ganz neues System, da bisher immer nur Beihilfen für die Dammbaukolonnen gegeben worden seien. Er hegt gegen die Vorschläge der Kommission Bedenken. Das Kolonialamt habe die Einstellung eines Sachverständigen empfohlen, ein solcher sei aber schwer zu beschaffen. Er hält es für empfehlenswert, es bei dem bisherigen System zu belassen, wobei die Anschläge von einem staatlich angestellten Sachverständigen geliefert werden und zu den Dammbauten Beihilfen gewährt werden. Für fiskalische Kolonnen könne er sich nicht erwärmen. Die Höhe der Beihilfen könne leicht festgesetzt werden, da sich die Kosten eines Dammes mit Leichtigkeit abschätzen lassen.

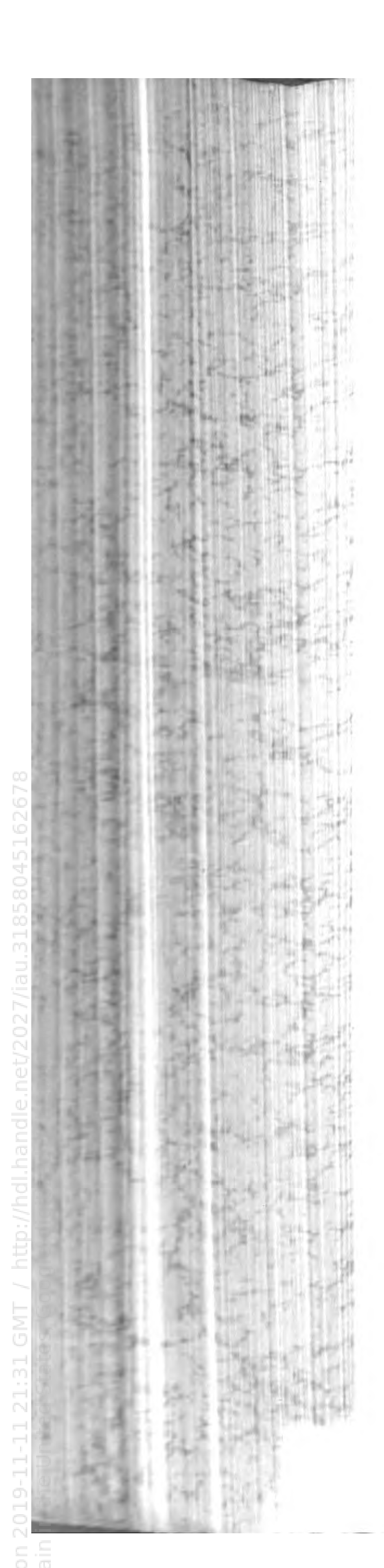
Farmer Brandt bemerkt, die von der Regierung hergestellten Dämme seien durchweg mißlungen. Kind meint, die staatlichen Dammbaukolonnen

sollen nicht dazu da sein, große Dämme zu bauen, es sei viel besser, wenn auf einer Farm an mehreren Stellen drei oder vier kleinere Dämme aufgeführt würden. Wären die Kolonnen erst einmal eingearbeitet, so arbeiteten sie noch einmal so schnell, als ein Farmer mit seinen ungeschulten Arbeitern. Dazu kommt, daß die Regierung auf ihren unverkauften Farmen Wasser erschließen muß. es ginge heute nicht mehr an, Farmen zu verkaufen, auf denen noch kein Wasser erschlossen sei.

Prion ist der Ansicht, man solle die Mittel für die Dammbaukolonnen lieber den Tiefbohrkolonnen zugute kommen lassen. Auch Merensky ist gegen die Bildung staatlicher Dammbaukolonnen, weil sie unrentabel arbeiten würden. Die Farmer des Südens, die zu einem großen Teil aus der Kapkolonie stammten, besäßen Erfahrungen in Dammbauten. Er spreche sich für das bisherige Verfahren aus: Die Regierung stelle einen Techniker an, der Farmer zeige diesem die Stellen, die er für den Dammbau geplant habe und der Techniker arbeitet dann das Projekt aus. Der Farmer könne das nicht. Redner ist der Ansicht, Techniker würden sich genug finden. Für die Beihilfen zum Dammbau müßte ein großer Posten eingesetzt werden. Er hält Bohrmaschinen, die nur bis 100 Meter Tiefe reichen, nicht für ausreichend. Im Süden könne man leicht artesische Brunnen bohren, wenn man tief genug ginge. Selbst in der Kalahari sei ein solcher Brunnen erschlossen worden. Das Wasser steige schnell in ergiebiger Menge bis einige Meter unter die Erdoberfläche.

Schlettwein nimmt ebenfalls gegen die Vorschläge bezüglich der Dammbaukolonnen Stellung. Die Ausführung kleiner Staudämme bliebe besser den Farmern überlassen unter Gewährung einer Beihilfe. Die Dammbaukolonnen sollten in erster Linie die Farmer belehren und das von ihm Geschaffene prüfen. Auch Friedmann erklärt die von der Regierung ausgeführten Dammbauten für unrentabel. Das Geld fände besser Verwendung für Dammbauprämien und zur Anstellung von Technikern. Erforderlich seien nicht nur kleine, sondern auch große Dämme.

Hierzu bemerkt der Vorsitzende, bei der Frage der Dammbauten handle es sich um zweierlei; einmal um die Anlage von Dämmen auf Farmen, dann um die Regulierung von großen Flußläufen durch Anlage von Dämmen und Grundsperren. Die Sachverständigen seien sich über die einschlägigen Fragen nicht klar, vielleicht aber käme es noch einmal zur Ausführung eines dahingehenden Projektes. Der nächste Redner spricht sich gegen die Einführung staatlicher Dammbaukolonnen aus. Gustav Voigts meint, der Farmer habe genug Zeit zum Dammbauen, nur werde vorher nicht immer alles geprüft. Die Dämme seien entweder immer zu schwach gebaut oder es fände sich oberhalb des Dammes eine durchlässige Schicht oder das Wasser läuft unter dem Damm weg. Von andrer Seite wird vorgeschlagen, im Norden wie im Süden des Schutzgebietes ein Bureau zu errichten mit einem Geologen an der Spitze und einigen Technikern. Diese hätten im Lande herumzureisen und mit den Arbeitern eines Farmers die von diesem angegebenen



Plätze auf ihre Fähigkeit für Dammanlagen zu prüfen. In den Bureaus könne man jeglichen Aufschluß über solche erhalten.

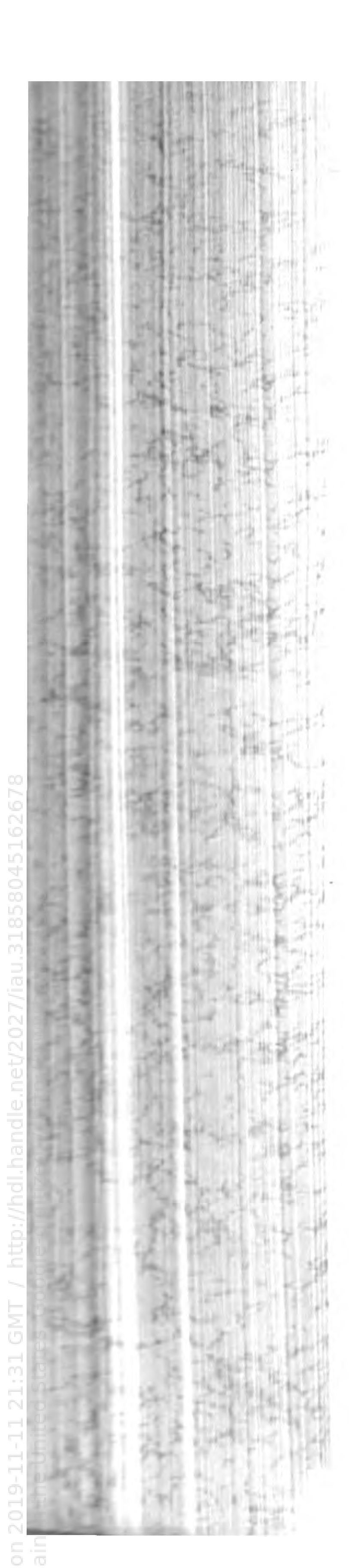
Nachdem die Debatte ziemlich auseinanderflutet, wird folgender Antrag eingebracht: „Der Landesrat bittet den Herrn Gouverneur, nur im Interesse der zweckmäßigsten Herstellung von Dammbauten an das alsbaldige Engagement zweier Wasserbautechniker zu gehen, welchen die Aufgabe obliegt, im Norden und Süden den Farmer mit sachverständigem Rat zu unterstützen, entsprechende Projekte auszuarbeiten und die Arbeiten zu leiten.

Der Gouverneur bemerkt, vor der Organisation der Dammbauten müsse man doch erst einmal genau feststellen, wieviel Arbeiten überhaupt noch nötig seien; es seien 100 Projekte für Farmer gemacht worden, wovon 10 ausgeführt sind. Schließlich wird aber der Antrag der Kommission über Dammbaukolonnen abgelehnt, dagegen der letztgenannte Antrag angenommen.

Besprochen wird sodann der Antrag der Kommission über Vermehrung der Bohrkolonnen. Für das Jahr 1912 sieht ein Redner eine Mehraufwendung von 400 000 Mark vor. Der Vorsitzende bemerkt, nach dem Antrage der Kommission sollen für das Jahr 1911 noch 250 000 Mark beschafft werden. Dieser Betrag scheint ihm aber zu gering bemessen, denn die Ausreisekosten und Ausrüstungsgelder seien nicht mit eingesetzt. Auch sei wohl dann auch mit vermehrten Beihilfen gerechnet, so daß schon für 1911 400 000 Mark noch beschafft werden müßten. Für 1912 ließen sich vielleicht noch 600 000 Mark aufbringen, aber auch dieser Betrag erscheine ihm für zu gering. Da 38 Bohrmaschinen in Betrieb zu halten seien, so müßte wohl mit einer Summe von 2 000 000 Mark gerechnet werden. Jedenfalls ließen sich aus der Wohlfahrtslotterie oder durch einen Nachtragsetat neue Mittel beschaffen.

Die außerordentlich wichtige Frage des Bodenkreditinstitutes beschäftigt sodann die Versammlung. Kindt leitet die Besprechung mit folgenden Ausführungen ein: „In engstem Zusammenhang mit der Wassererschließung steht das Bodenkreditinstitut. Wie, werde ich zeigen. Die Kommission hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Staat die Wassererschließung nicht auf die Dauer in der Hand behalten kann. Er arbeitet zu teuer. Er kann seine Angestellten weder so intensiv beschäftigen wie ein privates Unternehmen, noch kann er sie so gut bezahlen wie dieses. Auch wird das vorhandene Bohrmaterial in Zeiten der Not von einer solchen Gesellschaft ganz anders ausgenutzt werden, als vom Staat. Die Gesellschaft kann z. B. Tag- und Nachtbetrieb einrichten, der Staat nicht. Hierzu kommt, daß der Landesrat bei den Etatsberatungen den Standpunkt vertreten hat, das Heer der Beamten dürfe keinesfalls vermehrt werden, schon um einem Anschwellen des Pensionsfonds zu begegnen. Behält aber der Staat das Wassererschließungswesen in eigener Regie, so wird er noch dazu kommen müssen, die dabei beschäftigten Fachleute usw. etatsmäßig oder als Hilfskräfte im Etat zu führen. Das ist bis jetzt nicht der Fall, und die Kommission hat auch nicht vorgeschlagen, das Personal der Wassererschließung auf persönliche Fonds zu übernehmen. Es

soll aus dem sächlichen Fonds für Wassererschließung besoldet werden. Das ist wohl überlegt. Wie ich schon vorher einmal angedeutet habe, ist es sicherlich besser, bei Zeiten daran zu denken, die ganze Wassererschließungsangelegenheit einer Privatgesellschaft zu übertragen. Leider ist unter den heutigen Umständen nicht daran zu denken, Privatkapital dafür zu interessieren. Das ist nur dann möglich, wenn einer solchen Gesellschaft Beschäftigung auf Bezahlung garantiert wird. Die Kommission denkt sich, dies durch eine Verbindung zwischen dem Kreditinstitut und der Wassererschließung zu ermöglichen. Ich will etwas weiter ausholen: Der Haupteinwand gegen ein Kreditinstitut ist stets, daß die zu beleihenden Objekte nicht genügend sicher seien. Heute kann man aber eins übersehen: „Wenn eine Farm wasserwirtschaftlich als vollkommen erschlossen zu betrachten ist, so stellt sie auch einen sicheren Wert dar. Wenn nämlich der eine Besitzer sie verläßt, so kann auf ihr sofort ein andrer mit Erfolg wirtschaften. Wo daher die zu beleihenden Farmobjekte noch nicht so wertvoll sind, müssen und können sie durch Wassererschließung wertvoll gemacht werden. Dazu gehört aber Geld, und das muß das Institut selbst geben. Will ein Farmer eine Hypothek aufnehmen, so wird das Institut sich zuerst vergewissern, ob das Objekt in Beziehung auf Wasser einwandfrei ist. Der Sachverständige des Instituts wird angeben, wo auf der Farm noch weiter Wasser erschlossen werden soll, damit sie voll ausgenützt werden kann. Er berichtet dem Institut und dieses beauftragt die Wassererschließungsgesellschaft auf Kosten des Instituts die notwendige Wasserstelle zu schaffen. So kommt der Farmer, ohne sein eigenes Geld hineinzustecken, zu Wasser. (Da das Institut das dafür aufgewandte Geld der auf die Farm zu gebenden Hypothek hinzurechnet.) Das Institut erhält für seine Hypothek eine einwandsfreie sichere Unterlage und die private Bohr- und Erschließungsgesellschaft erhält Arbeit und Bezahlung wie gewünscht vom Institut garantiert. Der Farmer erhält sein Wasser, aber nicht teurer als bisher, da ein aus den laufenden Mitteln jährlich neu aufzufüllender Fonds als Zuschuß zu den Unkosten der staatlich kontrollierten Erschließungsgesellschaft die Selbstkosten dieser erheblich herabmindert und billigere Berechnung wie bisher ermöglicht. Er wird nach wie vor vielleicht die Hälfte oder ein Drittel der wirklichen Kosten der Wassererschließung tragen, den Rest zahlt das Schutzgebiet aus laufenden Mitteln. Damit ist die Grundlage der Weiterentwicklung des Landes gegeben und auf ihr kann mit Vertrauen weitergebaut werden. Man wird sich vielleicht darüber wundern, daß die Kommission trotz dieser Vorschläge eine so erhebliche Vermehrung der Mittel für diesen Zweck beantragt. Man ist eben von dem Gedanken ausgegangen, daß zunächst einmal mit allen Mitteln geholfen werden muß. Wenn die amtliche Denkschrift besagt, daß bei den vorhandenen Anträgen die Bohrtrupps in der heutigen Zahl etwa 10 Jahre beschäftigt sein würden, so ist das ein Beweis, wie dringend notwendig schnelle Hilfe ist. Wird aber eine private Gesellschaft gegründet, so kann



der Staat diejenigen Maschinen, die er nicht behalten will, der Gesellschaft abtreten, und wird dafür Teilhaberin an ihr, die beschäftigten Fachleute wird die Gesellschaft sicher mit übernehmen, schon um sich deren Erfahrung nutzbar zu machen. Will der Staat zur Erschließung seiner eigenen Farmen Bohrmaschinen behalten, oder zu anderen Zwecken verwenden, so steht dem nichts im Wege. Jedenfalls wird die Hauptlast des Apparates auf die Gesellschaft abgewälzt und bedroht nicht das Land mit dem Gespenst des Pensionsfonds. Die Wassererschließung selbst aber im großzügigen Maßstabe wird gesichert sein. Sollte wider Erwarten eine Wassererschließungsgesellschaft vor Gründung des Kreditinstitutes, durch die Aussicht auf die kommende Regelung nach den besprochenen Vorschlägen veranlaßt, sich melden, so wird nach Übergabe des Bohrparks der Regierung der Fonds für die Wassererschließung erheblich entlastet und kann inzwischen in gleicher Weise zur Unterstützung der Erschließung verwendet werden, der Gesellschaft die Bezahlung garantieren."

Infolgedessen kommt man noch einmal auf die Frage der Wassererschließung zu sprechen, die sich zum Teil in technische Einzelheiten verlieren und schließlich in die Frage ausläuft, ob im Landesrat Stimmung dafür vorhanden sei, eine private Wassererschließungsgesellschaft zu gründen. Über diese Frage unterhält man sich in nicht öffentlicher Sitzung.

Am 23. Mai wird dann lebhaft die Debatte über das Kreditinstitut angeschnitten. Schlettwein als erster Redner ist der Meinung, daß eine ländliche Kreditanstalt eine dringende Notwendigkeit sei. Der Glaube an die Kolonie und ihre Zukunft gebe den Mut, nach wie vor die Schaffung eines Landeskreditinstitutes für eine segensreiche Maßnahme und auch für ein durchführbares Geschäft zu halten. Freilich müsse die ehrenamtliche Beteiligung der Bevölkerung die Kosten herabmindern. Es dürfe und solle nicht jedem Menschen Kredit gewährt werden. Aber tüchtigen Leuten, die ihre Mittel in eine Farm gesteckt haben und kein Geld mehr für weitere Meliorationen besäßen, solle man Mittel dazu in die Hand geben. Er hegt Bedenken, den Bodenkredit mit genossenschaftlichem zu verbinden, und hierauf ergeht ein folgender Antrag von Kindt:

„Der Landesrat bittet das Kaiserliche Gouvernement, dahin wirken zu wollen, daß unter allen Umständen, spätestens im Etat für 1912, vom Reichstag die Mittel für ein deutsch-südwestafrikanisches Landeskreditinstitut gefordert werden. Er erweitert seinen vorjährigen Antrag und Beschluß dahin, daß die Mittel hierzu auch aus der Schutzgebietsanleihe oder als unverzinsliches Darlehen vom Reiche — wenn irgend möglich, auf dem letzteren Wege — beschafft werden sollen, falls der Ausgleichsfonds hierfür nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Der Landesrat betont, daß zur weiteren Entwicklung der Farm- und Landwirtschaft des Schutzgebiets, insbesondere zur wasserwirtschaftlichen Erschließung der Farmen und zur Bestockung derselben mit Vieh ein Kreditinstitut, das dem Farmer billiges Geld zur Ver-

fügung stellt, unter allen Umständen in erster Linie von Nöten ist, soll nicht die wichtigste Entwicklungsrichtung unserer Wirtschaft verkümmern. Der Landesrat bittet das Kaiserliche Gouvernement ferner, dafür Sorge tragen zu wollen, daß Privatkapital für die Gründung einer Meliorationsgesellschaft interessiert werde, die in engstem Zusammenhang mit dem Kreditinstitut zu arbeiten hat. Er ist der Ansicht, daß durch die wasserwirtschaftliche Erschließung der zu beleihenden Farmen, die durch die genannte Gesellschaft im Auftrage des Kreditinstituts zu erfolgen hätte, die Kreditfähigkeit und Güte der zu beleihenden Objekte so gehoben werden wird, daß sie als durchaus sichere Grundlagen für Hypotheken anzusehen sein werden."

Zu seiner Begründung führt der Redner das folgende aus: „Wie aus der Fassung des Antrages hervorgeht, wollen wir der Regierung nicht einen ganz bestimmten Weg vorschreiben, um ihr nicht dadurch die Arbeit an der Sache zu erschweren. Die gestrigen Ausführungen des Herrn Gouverneurs haben die Mehrzahl der Mitglieder des Landesrats davon überzeugt, daß immerhin eine Reihe von erheblichen Schwierigkeiten wegen der für das Institut und die Beschaffung der dazu nötigen Mittel zu wählenden Form bestehen. Deshalb müssen wir dem Kolonialamt schon freie Hand lassen hinsichtlich der Beschaffung der Mittel das gerade Geeignete zu tun. Was dies ist, können erst die Verhandlungen mit dem Reichs-Schatzamt und dem Reichstage ergeben. Eins aber halten wir fest, daß nunmehr die Zeit des Abwartens vorüber sein muß, daß es höchste Zeit zum Handeln ist. Daher wurde in dem Antrag die sofortige Inangriffnahme der Arbeit erbeten. Über die Höhe des Grundkapitals ist ebenfalls nichts in dem Antrage gesagt, wir sind aber überzeugt, daß es in diesem Falle auf eine Million mehr oder weniger nicht ankommen darf, da es sich darum handelt, die wichtigste Wirtschaft des Landes auf eine finanziell gesunde Grundlage zu stellen. Wir wissen, daß seitens des Instituts die auf die Regierung eingetragenen ersten Hypotheken zunächst einmal gelöscht und übernommen werden müssen, damit die Hypotheken des Instituts an erste Stelle rücken können. Dazu muß also das Institut die Mittel zunächst haben. Dann aber sind erhebliche Mittel erforderlich, um die wasserwirtschaftliche Erschließung in der gestern geschilderten Weise, die der Antrag ja ebenfalls empfiehlt, durchzuführen, weiter Mittel zur Einzäunung der Farmen und zur Bestockung derselben mit Vieh. Ist man soweit, so ist auch die Zukunft des Schutzgebietes endlich als gesichert anzusehen. Für den Fall, daß seitens des Reiches für das erste nicht genügende Mittel für all diese Aufgaben sofort zu erlangen sind, muß man überlegen, ob nicht eine Vermehrung des Grundkapitals des Instituts gesetzlich so geregelt und erreicht werden kann, daß jedes Jahr, bis die genügende Höhe erreicht ist, eine Vermehrung des Grundkapitals aus den laufenden Einnahmen des Schutzgebietes zu erfolgen hat, etwa jährlich um 500 000 Mark. Dadurch wird das Institut jährlich in den Stand gesetzt, das siebeneinhalbfache an Pfandbriefen auszugeben, also etwa 3½ Millionen. Nach



Auffüllung des Grundkapitals bis auf 5 Millionen wird das Institut bei einer Pfandbriefausgabe von 37,5 Millionen, dem 7½fchen Betrag des Grundkapitals, über genügend Mittel verfügen, um allen Aufgaben gerecht zu werden. Ich betone noch einmal die Dringlichkeit der Hilfeleistung und weise darauf hin, daß wir mit voller Überlegung eine Art Begründung für den Wunsch in den Antrag selbst aufgenommen haben. Weiter haben wir mit dem ausführlichen Hinweis auf die Verbindung zwischen Meliorationsgesellschaft und Kreditinstitut auch den Beweis erbringen wollen, daß wir im Schutzgebiet alles tun wollen, um für die Pfandbriefe auch eine einwandfreie sichere Grundlage zu schaffen. Wer das Land kennt, der wird davon überzeugt sein, daß solche wasserwirtschaftlich vollkommen erschlossenen Objekte in jeder Hinsicht einwandfreie Unterlagen für die Beleihung bilden. Zum Schluß will ich nur noch wenige Worte zu den Bestrebungen sagen, das Genossenschaftswesen zur Grundlage der finanziellen Entwicklung unsrer Farm und Landwirtschaft zu machen. Wenn durch die Gründung des vom Landesrat gewünschten mehr oder weniger staatlichen Landeskreditinstitutes erst einmal der größte Teil jener Mittel frei würde, die der Farmer in Grund und Boden gesteckt hat, wenn ferner die Farmen wasserwirtschaftlich erschlossen und eingezäunt werden, ohne daß der Farmer sofort selbst die baren Mittel dafür aufzubringen hat, so wird im Schutzgebiet Geld genug frei, um auch die Flüssigmachung des Personalkredits auf genossenschaftlichem Wege in ganz andrer Weise als bisher zu betreiben, das Kleingeld des Kredits sich gewissermaßen zu verschaffen. Wer aber mit der Genossenschaft beginnen will, der will ein Stockwerk des Gebäudes in die Luft bauen, bevor die Grundlage gelegt ist.

Nachdem auch Gustav Voigts zu den nachstehenden Ausführungen das Wort ergriffen hatte, wird der Antrag einstimmig angenommen. Gustav Voigts führt aus:

„Auf der Bremer Tagung der Deutschen Kolonialgesellschaft vor drei Jahren wurde auch die Frage des Kreditinstituts besprochen. Dr. Fuchs vertrat die Ansicht, daß die Regierung zunächst den Bodenpreis auf 1.— Mk. für den Hektar erhöhen müsse, ehe es möglich ist, den Farmern Kredit zu geben. Inzwischen hat die Regierung ihre Preise wesentlich erhöht. Eine Regierungsfarm, die über 100 Kilometer von Windhuk entfernt liegt, brachte bei der Versteigerung 3.— Mk. für den Hektar. Vor zwei Jahren wurde die Hälfte einer Farm, 80 Kilometer von Windhuk entfernt, zu 3.— Mk. für den Hektar verkauft. Jetzt sind für die andre schlechtere Hälfte 6.— Mk. bar gezahlt worden. Diese Preise bilden eine gute Grundlage für das Institut. Für Bahnbauten sind in den letzten Jahren etwa 100 Millionen Mark aufgenommen worden, da können wir für die Schaffung des so dringend notwendigen Bodenkreditinstituts wenigstens weitere fünf Millionen als Anleihe aufnehmen. Wenn im Reichstag geäußert wurde, daß in einigen Wochen die Frage gelöst sein kann, so halte ich diese Zeit zwar für etwas

kurz, doch glaube ich, daß in einigen Monaten die richtige Form für das Landeskreditinstitut gefunden sein wird. Sollte die Sache nicht vorangehen, so könnte ja ein Kaufmann oder ein Vertreter der Bankwelt ins Reichskolonialamt berufen werden, der wird die Frage dann in kurzer Zeit lösen. Falls das Landeskreditinstitut in den ersten Jahren seines Bestehens einen Zuschuß zu den Verwaltungskosten brauchen sollte, wird der Landesrat gern bereit sein, einen Teil der Unkosten zu übernehmen. Das Landeskreditinstitut und das private des Herrn Dr. Rhode schließen sich gegenseitig nicht aus, da das letztere das städtische Kreditbedürfnis befriedigen soll. Unser Hauptbestreben muß aber sein, den ländlichen Kredit zu heben.

Das Viehseuchen-Institut im Zusammenhange mit einer Verordnung über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen beschäftigt sodann den Landesrat; die von ihm eingesetzte Kommission hat folgenden Beschluß gefaßt: „Die vom Kaiserlichen Gouvernement dem Landesrat vorgelegte Verordnung, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ist eine dankenswerte Zusammenfassung der bereits im Schutzgebiete vorhandenen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung vom 24. Dezember 1901 mit den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen, jedoch unter Ausschluß der großen Mehrzahl der für die Farmer, Tierärzte und Polizei besonders wichtigen Sonderbestimmungen, durch welche die Behandlung der einzelnen anzeigepflichtigen Seuchen genau vorgeschrieben ist. Die Kommission hält es nach eingehender Beratung für notwendig, da eine Umgestaltung von Paragraphen die Sachlage doch nicht genügend berücksichtigt, eine vollständige Umarbeitung der vorliegenden Seuchenvorschriften, womöglich in Anlehnung an die in der benachbarten südafrikanischen Union gemachten Erfahrungen, in Vorschlag zu bringen, wobei besonders Gewicht gelegt werden müßte auf die Ausarbeitung neuer, dem Lande und der wissenschaftlichen Forschung Rechnung tragender Sonderbestimmungen für alle in Betracht kommenden anzeigepflichtigen Seuchen. Die Kommission bittet ferner, bei der Ausarbeitung dieses neuen, dem Landesrat in seiner nächstjährigen Tagung vorzulegenden Tierseuchengesetzes erfahrene Tierärzte hinzuzuziehen, auch der Entschädigungsfrage für durch Seucheverluste erlittene Schäden näherzutreten und, wie dies in veterinärpolizeilich vorgeschrittenen Ländern allgemein üblich, dementsprechende Bestimmungen in das neue Gesetz aufzunehmen."

Der Berichterstatter hat zur Begründung das Folgende zu bemerken: „Es ist schon so oft gesagt worden, daß das Rückgrat des Schutzgebiets die Viehzucht ist, das Rückgrat aber der Viehzucht ist ein gutes brauchbares Seuchengesetz. Ehe wir das nicht haben, hängen wir mit unserem ganzen Viehbestande in der Luft. Hat der Farmer die Seuche nicht mehr so zu fürchten wie bisher, dann kann er seinem Berufe mit viel größerer Ruhe und mit viel mehr Sicherheit auf pekuniären Erfolg nachgehen. Erreicht muß dieser Zustand werden durch ein Gesetz, das eingehend durchgearbeitet und mit Autoritäten auf diesem Gebiete durchberaten wird. Würden wir der uns vorgelegten Verordnung zu-



stimmen, selbst mit Änderung einzelner Paragraphen, so sind wir doch der Ansicht, daß das nur Flickarbeit bedeuten würde, da uns das wichtigste, das sind die Sonderausführungsbestimmungen, ganz fehlt. Im nächsten Jahre hätten wir sicherlich eine neue Verordnung zu beraten. Die uns vorgelegte Verordnung ist nicht neu, sondern alt. Sie ist in der Hauptsache eine Zusammenstellung und Verschiebung von Paragraphen früherer Gesetze, die keine Gewähr bieten für eine auch nur halbwegs hinreichende Seuchenbekämpfung. Eine genaue Durchbearbeitung der ganzen Materie ist für die Farmer so wichtig, daß wir vorschlagen möchten, eine Kommission zu berufen, die die Sache in den nächsten Monaten zu bearbeiten hätte, und daß dann auch einige erfahrene Farmer zur Mitbesprechung herangezogen würden, damit dann im nächsten Landesrate ein wirklich brauchbares Seuchengesetz vorgelegt werden kann. Wir drängen uns sicherlich nicht nach Paragraphen, aber die vorgelegte Verordnung ist doch etwas zu mager ausgefallen. Wir wollen doch nur mal an die Räude denken. Da müssen Bestimmungen erlassen werden, wie die Bekämpfung durch Waschen vor sich gehen soll, welche Waschmittel zu nehmen sind, wie groß der zeitliche Zwischenraum der verschiedenen Waschungen sein muß und so vieles mehr. Die Union hat ganz neuerdings eine moderne Seuchenverordnung erlassen. Die Erfahrungen, die dort teuer gesammelt worden sind, sollten wir uns nicht entgehen lassen. Es sind grade auch wieder die Ausführungsbestimmungen, die in jeder Verordnung einen breiten Raum einnehmen. Haben wir keine hinreichenden Gesetze, die die Seuchen von uns fern halten, so bleibt die Existenz der Farmer gefährdet. Bis dahin kann an eine Viehversicherung überhaupt nicht gedacht werden, und die Kreditfähigkeit leidet."

Gouverneur Dr. Seitz erwidert, er könne mit Bestimmtheit sagen, daß es nicht möglich sein wird, schon im nächsten Jahre eine derartige Verordnung vorzulegen. Zunächst gehören die Sonderbestimmungen über die einzelnen Seuchen nicht in die Verordnung, sondern in Ausführungsbestimmungen. Auch die Frage der Entschädigung gehöre nicht hinein, dies sei eine ganz besondre gesetzliche Frage, die man nicht mit der Seuchenverordnung verknüpfen dürfe. Fast über jeden Punkt der Ausführungsbestimmungen seien die Sachverständigen sich uneinig. Wenn wir damit anfangen wollten, diese Ausführungsbestimmungen in die Verordnung zu nehmen, so würde man sie immer wieder ändern müssen. Es sei ausgeschlossen, bis zum nächsten Jahre eine vollständige Seuchengesetzgebung zu schaffen; er glaubt auch nicht, daß man durch Einsetzen einer Kommission schneller zum Ziele kommen werde.

S c h l e t t w e i n erklärt die Verordnung für eine gute Zusammenstellung der bisherigen Bestimmungen. Wichtiger aber für das Gesetz seien diese Ausführungsbestimmungen, da sie Laien als Anleitung für die Handhabung der Gesetzesbestimmungen dienen sollten. Deshalb müßten sie besonders klar und ausführlich gefaßt werden, da bei der nicht zu umgehenden Handhabung der

Gesetze durch Laien leicht Mißstände entstehen könnten. Es habe keinen Wert, das neue Seuchengesetz ohne die Ausführungsbestimmungen in Kraft zu setzen.

Albert Voigts schlägt vor, die Verordnung bis zum nächsten Jahre zurückzustellen. Es wäre besonders gut, wenn bei der neuen Verordnung der Reisebericht des Geheimrat Ostertag als Material vorliegen würde.

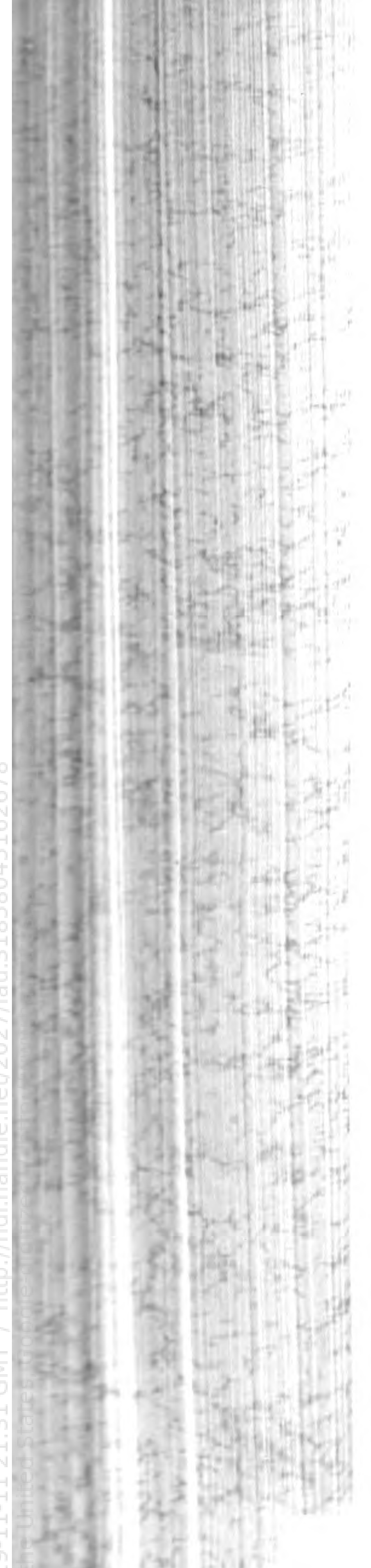
Gouverneur Seitz ist der Ansicht, daß nach der neuen Verordnung verschiedene Anordnungen durch Bekanntmachung geregelt werden könnten, wozu bisher stets eine neue Verordnung notwendig war. Die Anregungen des Geheimrats Ostertag seien schon berücksichtigt worden. Das Hauptinteresse an einer Neuregelung habe die Farmerschaft. Auf einen Einwand bemerkt er, wo in der Verordnung von der Polizei gesprochen werde, seien nicht die einzelnen Polizeisergeanten, sondern die Polizeibehörde gemeint, und diese seien in Deutschsüdwestafrika die Bezirksämter. Er hätte es außerordentlich freudig begrüßt, wenn die Kommission positive Vorschläge gemacht hätte, denn dann hätte man beraten können. Gegen die vorgeschlagene neue Kommission hege er Bedenken, denn ihr könnten doch nur Herren aus Windhuk angehören. Er könnte bis zum nächsten Jahre unmöglich eine neue Verordnung vorlegen, da ja der Landesrat erst die Grundsätze feststellen solle, auf Grund deren die neue Verordnung aufgebaut werden kann. Er empfiehlt, die Verordnung zurückzustellen und erst die allgemeinen Grundsätze zu regeln.

Ein Farmer bedauert, daß in der gesamten Debatte die Viehversicherung nur gestreift werde. Der Gouverneur erwidert, er hätte eine dahingehende Vorlage gebracht, wenn die Frage genügend geklärt gewesen wäre. Die von der Regierung gemachten Vorschläge sollten nur einige Anhaltspunkte geben; er hätte Gegenvorschläge erwartet, auch der Farmerbund habe sich bisher nicht geäußert. Er denke sich ein System von festen Prämien und die Erhebung von Zuschlägen, je nach der Inanspruchnahme der Versicherung. Vielleicht könnte man im nächsten Jahre eine Vorlage machen und die Grundsätze für eine allgemeine Zwangsversicherung feststellen, um dann später zur Aufstellung einer Verordnung schreiten zu können.

Ein Farmer des Nordens bringt zur Sprache, daß die Einfuhr von Vieh aus Angola verboten sei, ebenso dürfe man von unsrer Kolonie aus das Amboland nicht betreten; wohl aber sei das möglich von portugiesischer Seite. Da nun die Vieheinfuhr aus dem deutschen Ambolande nicht verboten sei, so sei Seuchen das Tor geöffnet. Er tritt für das Verbot einer Vieheinfuhr aus dem Ambolande ein.

Dr. Seitz macht darauf aufmerksam, daß die Grenze ja schon gesperrt sei; er werde jedenfalls die zuständigen Ämter nochmals anweisen, in Zukunft ganz streng zu verfahren. Gustav Voigts meint, man solle die Einfuhr von Muttervieh aus der nördlichen Kapkolonie zulassen, während von anderer Seite dagegen Bedenken erhoben werden. Wardesky bringt sodann einen Antrag ein: „Der Landesrat beantragt, das Gouvernement wolle mehr als bis-





her dafür sorgen, daß Berichte, Broschüren und Bücher, welche sich mit wichtigen Erfahrungen in der Land- und Forstwirtschaft des englischen Südafrika beschäftigen, in die deutsche Sprache übersetzt und den Farmern zugängig gemacht werden."

Er zieht aber den Antrag zurück, nachdem der Vorsitzende einige Mitteilungen macht. Dr. Seitz stellt dann als Ergebnis der Debatte über die Seuchenverordnung das Folgende fest. Die Verordnung zunächst zurückzuziehen und eine Kommission zur Bearbeitung eines neuen Gesetzes zu bilden.

Neu eingegangen ist der folgende Antrag: „Der Landesrat wolle beschließen, das Kaiserl. Gouvernement zu bitten, die Beteiligung Privater an den Kosten der Wassererschließung nach folgenden Gesichtspunkten neu zu regeln: 1. nicht, wie bisher, höchstens 150 Meter pro Farm zu erbohren, sondern die Anzahl der zu erschließenden Wasserstellen nach der Größe der Farm zu bemessen. 2. nur die erfolgreichen Bohrungen, ohne Rücksicht auf ihre Tiefen, mit einem möglichst niedrig zu bemessenden Normalpreis zu belegen."

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil W. Süsserott. Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 12. Dezember 1911. XIII. Jahrgang.

Die zweite Tagung des Südwestafrikanischen Landesrats.

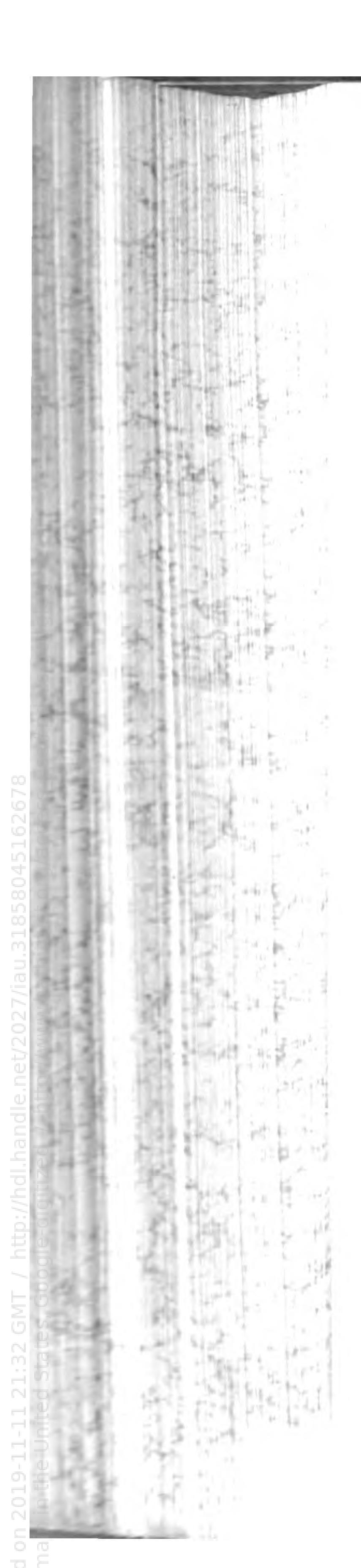
(Schluß.)

Die Verordnung über Errichtung und Betrieb von Apotheken wird sodann beraten. Sie ist durchgesprochen worden in einer auf Grund des vorjährigen Landesratsbeschlusses eingesetzten Kommission, die sich im allgemeinen geeinigt hat. Offen geblieben ist nur die Frage, welche Heilmittel für den freien Verkehr freigegeben werden sollen. Der Vorsitzende bemerkt: „Ich glaube, es wird nicht nötig sein, daß wir die Paragraphen einzeln durchgehen. Es handelt sich im wesentlichen um die soeben berührte Frage und ferner darum, ob die Konzession nur einer physischen oder auch einer juristischen Person erteilt werden darf. Ich bin in Kamerun dafür eingetreten, die Konzession einer Gesellschaft zu übertragen, ich bin aber damit nicht durchgedrungen. Ich glaube, das hat praktisch auch nicht die Bedeutung, die der Frage beigemessen wird. Die Firma wird jederzeit in der Lage sein, ihren Anstellungsvertrag mit dem Apotheker derartig abzufassen, daß sie den Mann bei Verfall der Konzession ohne weiteres los wird." Nach einer regen Diskussion gelangt dann die Verordnung einstimmig zur Annahme.

Nachher bemerkt noch Herr Wardesky, die Swakopmunder Apotheke sei in unzulänglicher Weise eingerichtet.

Die Frage einer neuen Wegeordnung beschäftigt sodann den Landesrat; es liegt folgender Antrag vor: Der Landesrat bittet das Kaiserliche Gouvernement, baldmöglichst eine neue Wegeordnung zu erlassen, welche, soweit nicht andere Bestimmungen Platz greifen, den nachfolgenden Grundsätzen gerecht wird: Für öffentliche Wege und Weidegebiete soll soweit als irgend möglich fiskalisches Gelände in Anspruch genommen werden; muß dennoch privater Grundbesitz für obige Zwecke herangezogen werden, so soll er dort tunlichst Privateigentum bleiben. Die öffentlichen Wege sind je nachdem sie dem Interesse ganzer Landesteile, einzelner Bezirke oder einzelner Anlieger dienen, einzuteilen in a) Hauptwege, b) Bezirkswege, c) Farmwege. Nach demselben Gesichtspunkte sollen auch die Pflichten zur Instandhaltung der Wege und zur Wassererschließung an denselben verteilt werden. Die Bezirksämter haben die öffentlichen Wege zu Anfang eines jeden Jahres bekannt





zu geben, und die Bezirksverbände haben für die erforderlichen Wegweiser zu sorgen. Anträge auf Schaffung neuer Wege sollen nur dann als berechtigt anerkannt werden, wenn ein dringendes Bedürfnis dazu vorliegt; ob das der Fall ist, darüber hat der Bezirksamtmann im Einverständnis mit dem Grundbesitzer zu befinden. Wird die Neuanlage eines öffentlichen Weges oder die Umwandlung eines Privatweges in einen öffentlichen Weg beschlossen, so soll die Durchführung unter möglichster Schonung der Interessen des Grundbesitzers nach Anhörung des Beirates erfolgen. Die erforderlichen offenen Weideplätze, ihre Lage und Größe hat der Bezirksrat festzusetzen mit der Maßgabe, daß von einem Grundbesitzer für Wege, Triften und öffentliche Weideplätze zusammen keinesfalls mehr als 2 Prozent seines Areals erfordert werden dürfen. Die Bezirksverbände haben die öffentlichen Weideplätze auf Privatfarmen genügend kenntlich zu machen, und sie haben sie vom Weidegebiet des Farmers abzuzäunen, wenn diesem die Benutzung des betreffenden Weidestückes verboten sein soll. Eine Verlegung der einmal öffentlich ausgeschiedenen öffentlichen Weidegebiete auf Privatfarmen darf nur mit Einwilligung des Besitzers erfolgen. Die Breite der öffentlichen Wege bestimmt je nach den örtlichen Verhältnissen der Bezirksrat. Neben den Hauptwegen und den Bezirkswegen sollen an jeder Seite Triftstreifen von einer Höchstbreite von 50 Metern seitens der Grundeigentümer von Gebäuden, Gärten, Äckern, Rampen usw. frei gelassen werden, jedoch unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und berechtigter Wünsche der Grundbesitzer. Im Streitfalle sei der Gouverneur die höchste Instanz. Künstlich erschlossenes Wasser darf ohne Erlaubnis des Besitzers nicht benutzt werden, auch wenn es innerhalb der öffentlichen Wege oder Triftstreifen liegt. Für Schaffung der für den öffentlichen Verkehr erforderlichen Tränkgelegenheiten und ihre Kenntlichmachung haben an den Hauptwegen der Landesfiskus mit dem Bezirksverband, an den Bezirkswegen der Bezirksverband und an den Farmwegen die interessierten Anlieger zu sorgen. Solche Wasserstellen dürfen auch auf Privatland angelegt werden, jedoch nur auf den öffentlichen Wegen, den Triftstreifen oder den öffentlichen Weidegebieten. Durch ihre Anlage dürfen jedoch die Wasserverhältnisse des betreffenden Gutsbesitzers nicht geschädigt werden, dagegen darf der letztere solche Wasserstellen nur im Notfalle benutzen. Für die Benutzung der öffentlichen Wasserstellen gelten die Bestimmungen des B. G. B.

Auf Antrag eines oder mehrerer Farmbesitzer hat das Bezirksamt die Regelung der in Frage stehenden Verhältnisse vorzunehmen im Einverständnis mit dem Bezirksrat. Als wünschenswert ist zu bezeichnen, daß die Weidegelegenheiten nicht weiter als etwa 15 Kilometer, die Tränkgelegenheiten nicht weiter als 25 Kilometer voneinander entfernt seien.

So lange öffentliche Weidegebiete noch nicht ausgeschieden sind, dürfen Durchreisende ihre Tiere bis zu 500 Meter weit zu jeder Seite der öffentlichen Wege weiden lassen, sie müssen dieselben aber wenigstens 500 Meter

von Werften oder Viehposten der Grundbesitzer entfernt halten. Auf den auf den Privatfarmen ausgeschiedenen Weidegebieten darf nur bis zu 24 Stunden gerastet werden. Das Fahren, Reiten, Viehtreiben oder Weidenlassen außerhalb der vorerwähnten Geländeabschnitte ist verboten, desgleichen das Betreten von Gärten, Kampen, Äckern oder dergleichen, und zwar auch durch die Truppe. Eine Ausnahme macht nur die Polizei in Ausübung ihres Dienstes. Äcker, Gärten usw., die innerhalb des Triftstreifens liegen, sind mit einem 1½ Meter hohen, festen Zaun zu umgeben, andernfalls können Schadenersatzansprüche nicht geltend gemacht werden. Auf die zu erlassende Verordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ist hinzuweisen. Wenn ein öffentlicher Weg durch einen eingezäunten Weidekamp führt, dann sollen die Durchreisenden die Ein- und Ausgangstore nach dem Passieren wieder sorgfältig schließen, andernfalls sie eine hohe Geldstrafe zu zahlen und etwaige Schäden zu ersetzen haben. In Straußenkampen sollen Hunde stets an der Leine geführt werden.

Werden Eisenbahnen durch Privatfarmen geführt, so soll der Fiskus längs der Brandschutzstreifen Zäune errichten.

Müssen schlappe oder kranke Tiere am Wege zurückgelassen werden, so hat den Transportführer dies der nächsten Polizeistation, wenn es auf einer Farm geschieht, auch dem Farmbesitzer oder seinem Vertreter anzuzeigen. Leiden die Tiere an einer ansteckenden Krankheit, so können sie von der Polizei sowie auch vom Farmbesitzer unter tunlichster Zuziehung von zwei Zeugen getötet werden. Über Hergang und Befund ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

Die für den Bezirk Windhuk eingeführte Verkehrsordnung ist auf das ganze Schutzgebiet sinngemäß auszudehnen, namentlich ist zu fordern, daß jeder Wagen den Namen seines Besitzers trägt. Auf die Verordnung betreffend Wald- und Feldbrände ist hinzuweisen. Den Schluß bilden die erforderlichen Strafbestimmungen.

Zur Begründung bemerkt Herr Erich Rust, daß eine solche Wegeordnung auch eine Förderung und Erledigung anderer Fragen bedeuten würde, beispielsweise der Viehversicherung, Viehseuchenbekämpfung, Grasbrandbekämpfung usw.

Der Gouverneur bemerkt, das Gouvernement beschäftige sich schon seit geraumer Zeit mit der Neuregelung der Wegeordnung und hält es für möglich, der nächstjährigen Tagung eine solche vorzulegen. Den dringenden Mißständen werde man wahrscheinlich durch eine Notverordnung steuern können.

Da sich niemand zum Wort gemeldet hat, bezeichnet der Vorsitzende den Antrag als angenommen.

Er stellte darauf noch einmal die gesamten bisher beratenen Verordnungen zur zweiten Lesung. Da niemand mehr das Wort nimmt, so wird



festgestellt, daß sämtliche in erster Lesung angenommenen Verordnungen auch in zweiter Lesung Annahme gefunden haben.

Gustav Voigts bringt darauf folgenden Antrag ein: das Kaiserliche Gouvernement solle dem im Etat vorgesehenen Zentralverwaltungsgebäude für Windhuk eine möglichst zentrale Lage geben. Zur Begründung bemerkt er, die Interessenten des mittleren und südlichen Windhuks hätten eine zuverlässige Baufirma beauftragt, die Mehrkosten für die Fundamentierung des Zentralverwaltungsgebäudes zu ermitteln, falls es auf dem Magazinplatz zu stehen kommt. Das Ergebnis war, daß das Gutachten dahin lautete, die Mehrkosten würden rund 50 000.— Mark betragen. Er teilt mit, daß er eine Zuschrift der Interessenten jener Stadtgegenden erhalten habe, wonach sie bereit sind, diese Mehrkosten und noch etwas darüber aufzubringen. Der Vorsitzende äußert Bedenken, ob sich ein so schweres Gebäude für 50 000.— Mark Mehrkosten auf dem Hauptmagazinsplatz werde errichten lassen. Schlettwein meint, man könne nur den allgemeinen Antrag unterstützen; die Zahlung des Zuschusses sei Sache der Windhuker Einwohner. Der Antrag Voigts wird damit angenommen. Dasselbe Landesratsmitglied bringt sodann einen Antrag ein auf Abänderung des § 113 der Selbstverwaltungsverordnung. Der Vorsitzende wendet ein, der Antrag gehe gegen die Reichsgesetze; der Landesrat könne doch nicht über Sachen beschließen, die zur Kompetenz der Reichsregierung gehörten. Ein andres Mitglied, das den Antrag unterschrieben hat, bemerkt darauf, man wolle das auch nicht. Es solle nur beschlossen werden, wie der Etat dem Reichstag vorgelegt werden solle. Dr. Seitz bemerkt: „Das ist ja ein Schritt zur Selbstregierung! Wir haben 14 000 Weiße im Land, davon 2000 Schutztruppe. Sie begehen einen Weg, der zu Konsequenzen führt, die Sie gar nicht absehen können. Sobald Sie zur Selbstregierung übergehen, dann müssen Sie ein anderes Wahlrecht einführen. Dazu ist unser Land in keiner Weise reif, ich warne dringend davor. Im Lande sind von den 14 000 Weißen etwa 1000 Farmer, ein großer Teil der Bevölkerung ist nicht dauernd ansässig. Unter diesen Verhältnissen eine derartige Frage anzuschneiden, geht über jedes Augenmaß staatilcher Entwicklung hinaus. Unsere ganze Verwaltung ist so im Anfang, daß wir noch keine durchgebildeten Gemeindeverwaltungen haben, die Bezirksverbände beginnen sich erst ganz langsam zu entwickeln und sind teilweise kaum eingerichtet. Mit dieser Frage führen Sie die Entwicklung des Schutzgebietes auf abschüssige Bahnen, ich versichere Ihnen, Sie wissen garnicht, welchen Weg Sie gehen. Die Konsequenzen dieses Antrages werden Ihnen später leid tun."

Die sich hieran schließende Debatte sei hier wörtlich wiedergegeben.

Gustav Voigts: Exzellenz haben den Antrag weiter aufgefaßt, als ich ihn aufgefaßt haben wollte; wir wollen nur mitbestimmen. Vorsitzender: Das machen Sie ja, das Mitbestimmungsrecht haben Sie; aber zu beschließen,



wie Ihr Antrag will, das ist unmöglich. Gustav Voigts: Reichstagsabgeordnete als auch der Herr Staatssekretär haben geäußert, man müßte der Selbstverwaltung die größte Aufmerksamkeit zuwenden. Wir sind zu wenig Menschen hier, um an Selbstregierung denken zu können. Es fehlt uns auch an Männern, die Zeit haben, ehrenamtlich an der Regierung des Landes mitzuarbeiten. Auf lange Jahre hinaus können wir nicht an die Verleihung des Mitbestimmungsrechtes denken. Es handelt sich hier nur darum, einen Anfang zu machen, einen Schritt vorwärts zu kommen. Vorsitzender: Ich kann Ihnen nur nach meiner innersten Überzeugung sagen, dieser Antrag ist unmöglich nach der ganzen Konstruktion unserer Verfassung, und er wird zu Konsequenzen führen, die für Sie fühlbar werden. Der Antrag geht auf Selbstregierung aus und dazu ist das Land noch nicht reif. In den englischen Kolonien hat man damit begonnen, als schon mehrere 100 000 Einwohner im Lande waren. Sie wollen den Anfang machen, wo wir eine Bevölkerung haben, wie in einem kleinen Städtchen Deutschlands. Was wollen Sie denn mit dem Etat? Entweder der Landesrat stellt den Etat fest, dann hat das Reich nichts zu sagen, oder das Reich tut es. Sie können nur beraten, wenn die Abgeordneten im Reichstage von einem gewissen Mitbestimmungsrecht sprechen, so meinen Sie ein Mitbestimmungsrecht in internen Fragen, aber nicht in Fragen, deren Entscheidung dem Bundesrat und Reichstage zukommt. Das andere was sie haben wollen, besitzen Sie bereits. Sie haben einen gewissen Einfluß auf den Etat, mehr kann man Ihnen nicht geben. Wenn wir finanziell unabhängig wären, wäre es etwas andres, so lange das Reich unsere Anleihen garantieren muß, muß auch die Beschlußfassung über den Etat dem Reiche verbleiben.

Kindt: Der Konsequenzen unseres Antrages sind wir uns wohl bewußt. Hinsichtlich des Wahlrechts müßten wir unserer Farmerschaft entgegenkommen, indem wir ihre Wünsche bei der Wahlkreiseinteilung berücksichtigten.

Schlettwein: Ich glaube, der Antrag ist zu weit aufgefaßt worden. Wie ich ihn verstehe, bezweckt er nur, daß das, was wir beschließen, auch so vorgelegt wird. Der Gouverneur hat jetzt gesetzlich das Recht, die Sache anders vorzulegen. Wir wollen nur, daß das nicht geschieht.

Vorsitzender: Sie können doch dem Gouverneur nicht verbieten, daß er seine Ansicht bei der Vorlage der Beschlüsse mitgibt. Ich kann die Beschlüsse des Landesrats nur vorlegen, und das geschieht doch auch jetzt, das Reichskolonialamt bekommt die ganzen Protokolle. Wenn der Landesrat diesen Antrag stellt, dann will er, daß der Gouverneur alle Beschlüsse des Landesrats vertritt. M. H., Sie machen sich nicht klar, wie die Sache sich tatsächlich abspielt. Sie wollen ein kleines Parlament bilden, der Regierung bindende Aufträge geben, etwa so, wie in den englischen Kolonien mit eigener Regierung. Dann würde der Gouverneur zum Generalgouverneur mit einem verantwortlichen Ministerium. Mir könnte das nur recht sein denn dann



brauchte ich auch hier den Vorsitz nicht zu führen, könnte über den Wolken schweben, und hier und da von meinem Vetorecht Gebrauch machen. Was hätte das aber praktisch für einen Wert? Ich kann nur warnen, man soll sich solche Sachen genau überlegen; die Kugel, einmal abgeschossen, ist nicht mehr zurückzuhalten. Ich will nicht sagen, daß wir nie dahin kommen, daß unser Land eine Art Selbstregierung bekommt, aber bis dahin ist der Weg noch weit. Der Schritt zu früh getan, führt auf Abwege und zu üblen Folgen der Selbstverwaltung.

v. Wolf: Im Antrag liegt nur die Absicht, bei gewissen Sachen ein Recht zur Beschlußfassung zu haben. Denken Sie nur an die Nord-Südbahn; die Mehrheit von uns wird wohl früher oder später der Ansicht sein, daß die Nordsüdbahn einen zweifelhaften Wert hat. In solchen Fällen will der Landesrat befragt sein, damit er bei Sachen, die das ganze Land belasten, die die wirtschaftliche Entwicklung beeinflussen, mitreden kann. Auf diesem Standpunkt stehen wir nach wie vor. Das ist ein Recht, das uns der Reichstag gönnt, und dieses Mitbestimmungsrecht muß uns nach und nach zugebilligt werden. Darum ist der Antrag gestellt worden; wir müssen auf dem Wege der Selbstverwaltung weiterstreben.

Vorsitzender: Der Antrag geht weit über das hinaus. Man kann nur so vorgehen, daß man § 113 zugrunde legt und den Reichskanzler bittet, bestimmte Angelegenheiten dem Landesrat zur Beschlußfassung zu überweisen. Eine weitere Frage ist die, daß es eine einseitige Beschlußfassung nicht geben kann. Im Reiche ist auch Übereinstimmung zwischen Reichstag und Bundesregierung nötig. Einen derartigen Antrag zu formulieren, ist nicht leicht.

Gustav Voigts: Es tut mir leid, daß der Gouverneur weit mehr aus dem Antrag entnimmt, als wir hinein legen wollten. Ich ziehe den Antrag zurück, aber etwas weiter müssen wir kommen. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir im vorigen Jahre hier gesessen haben und es wurde über enorme Werte verfügt, worüber weder wir noch der Gouverneur vorher gefragt wurden. Ich wollte in dem Antrag ausdrücken, daß das nicht wieder vorkommt. Wir wollen auch nicht mit Berlin in Konflikt kommen. Wir sind noch viel zu klein, um Selbstregierung einzuführen. Wir sind aber fest überzeugt, daß wir hier an Ort und Stelle manches besser beurteilen können als Berlin. Ich bin zu jeder Konzession bereit und werde meinen Antrag anders formulieren. Schritt für Schritt müssen wir weiter kommen; mit internen Angelegenheiten und über die Reichtümer des Landes müssen wir mitbestimmen können. Das wird uns auch der Reichstag zugeben.

Vorsitzender: Dagegen kann man nichts sagen, daß manche derartigen Fragen dem Landesrat überwiesen werden, das halte ich für ganz zweckmäßig. Meine Ansicht ist auch, daß man den Landesrat in allen wichtigen Fragen hören soll; man behandelt diese Frage auch zuhause nicht mehr so wie früher.



Welche einzelnen Materien dem Landesrat überwiesen werden sollen, das zu bestimmen, ist außerordentlich schwierig.

Ich stelle den Antrag, daß der Landesrat in allen allgemein wirtschaftlichen Fragen vorher befragt wird, und ihm in Zoll- und Steuersachen Beschlußrecht gegeben wird.

Vorsitzender: Das letztere wird nicht gehen, denn das bedeutet eine Abänderung des Schutzgebietsgesetzes. Auch würden Bundesrat und Reichstag in der Festsetzung des Etats beschränkt.

Kindt: Ich werde dann den Antrag so ändern, daß nur Punkt 1 darin enthalten ist.

Eine Reihe von anderen Anregungen und Anträgen findet schließlich in aller Kürze ihre Erledigung, so eine Anregung, in den Wildreservaten Jäger anzustellen, die wenigstens das Raubwild abschießen, dadurch, daß der Vorsitzende in Aussicht stellt, man würde sich bald mit der Frage befassen. Annahme findet folgender Antrag: Der Landesrat wolle beschließen, eine Änderung der Selbstverwaltungsordnung zu beantragen, dahingehend, daß der Gouverneur das Recht erhält, bei Ortschaften, bei denen eine Gemeindebildung nicht ratsam erscheint, die aber mit ihrer Stimmenmehrzahl das platte Land erdrücken, erstmalig zu bestimmen, wieviel Vertreter diese Ortschaften in den Bezirksrat zu wählen haben und wieviel das platte Land, und daß beide Teile getrennt wählen. Änderungen des Stimmenverhältnisses nimmt später der Bezirksrat vor.

In geheimer Sitzung wird dann der folgende Antrag besprochen und angenommen: Der Landesrat bittet das Kaiserliche Gouvernement, der Reichsregierung seine Bitte zu übermitteln, ihn in allen die wirtschaftliche und sonstige Entwicklung des Schutzgebietes betreffenden Angelegenheiten vor der Entscheidung zu befragen.

Nachdem die Öffentlichkeit der Sitzung wieder hergestellt worden ist, folgt Schließung der Landesratstagung mit folgenden Ausführungen des Vorsitzenden: Ich bin Ihnen außerordentlich dankbar für den Ernst und die Sachlichkeit Ihrer Mitarbeit bei allen angeregten Fragen. Ich bin überzeugt, daß der Landesrat bei einer derartigen Behandlung der Geschäfte des Landes Wohl und Ansehen dauernd fördern wird, daß seine Wirksamkeit immer merklicheren Einfluß auf die Weiterentwicklung des Schutzgebietes nehmen wird. M. H.! Wir sind ja hier die Vertreter desjenigen der deutschen Schutzgebiete, das das Land der Deutschen im höchsten Sinne werden soll. Ich glaube, wir sind vor allem verpflichtet, immer das Deutschtum und die Treue zu unserem deutschen Vaterlande hoch zu halten. Ich schließe, indem ich den Landesrat auffordere, unseres Kaisers zu gedenken, Seine Majestät der Kaiser Hoch, Hoch, Hoch!

Im Namen der Versammlung erwidert Hauptmann Weiß darauf das Folgende: Ehe der Herr Vorsitzende die diesjährige Tagung des Landesrats schließt, habe ich das Wort erbeten, um im Auftrage und namens sämtlicher

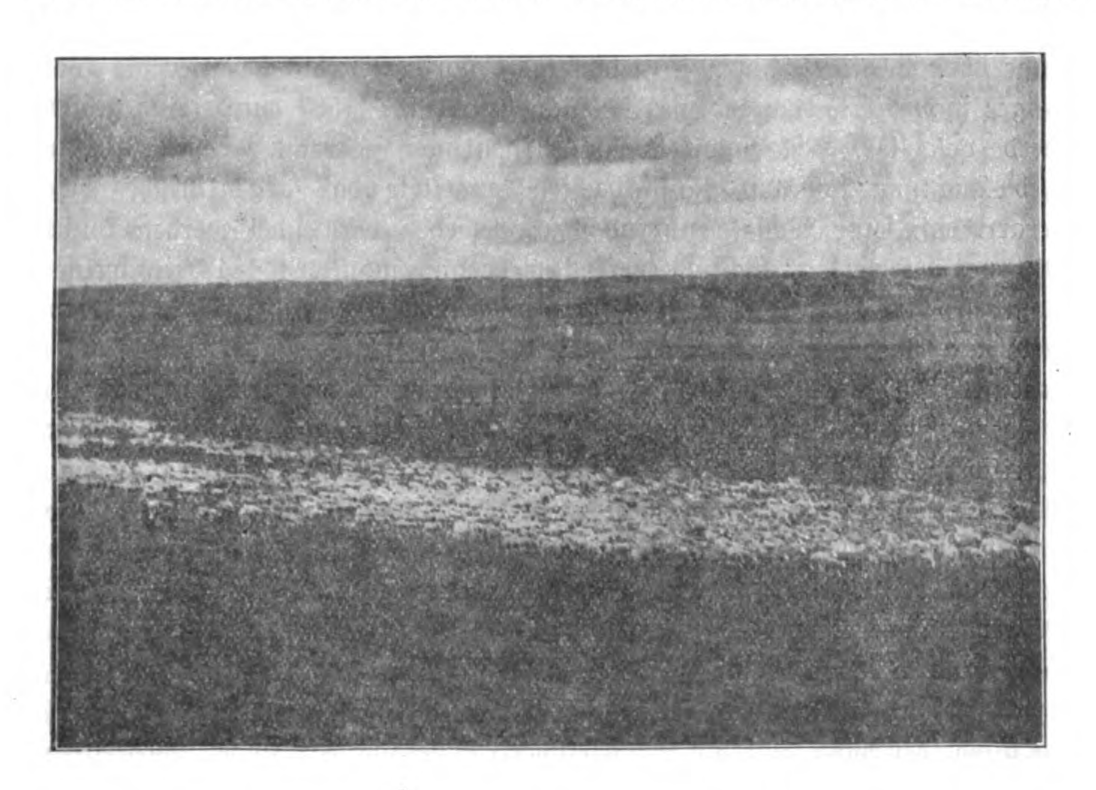




Mitglieder des Landesrats unserem Vorsitzenden unsern Dank auszusprechen für die sachkundige Leitung unserer Verhandlungen. Es ist dies kein formeller Höflichkeitsakt, sondern gerne wollen wir bekennen, daß es uns allen eine Freude gewesen ist, hier zum erstenmal mit unserem neuen Gouverneur zusammen zu treffen und für das Wohl unseres Landes zusammenzuarbeiten. Während der langen Dauer unserer Beratungen ist kein Ordnungsruf gefallen. Das bezeugt mehr, als lange Berichte, den harmonischen Verlauf unserer Verhandlungen. Ein jeder von uns wird mit dem frohen Gefühl zu seinen Hantierungen in die entlegenen Distrikte des Landes heimkehren, daß die Leitung der Geschicke unserer Kolonie in sicheren Händen ruht. Möge der neue Gouverneur dem Lande lange erhalten bleiben; ein schwieriges, aber großes, schönes, dankbares Arbeitsfeld liegt vor ihm, dieses mit deutschem Blut getränkte und erkaufte Stück Neuland zu einem wertvollen Bestandteil des Deutschen Reiches auszubauen. Soviel an uns liegt, wollen wir willige und treue Mitarbeiter sein. Es erfolgt alsdann Schluß der Tagung am 23. Mai gegen 1 Uhr mittags.

Schafzucht in Patagonien.

Als die eigentlichen Praktiker in Patagonien haben sich die Engländer erwiesen. Sie brachten im letzten Drittel des letzten Jahrhunderts von den nahen Falklandinseln Schafe in die Gegend der Magallanesstraße (1877), auf die Hauptinsel des Feuerlandes und an verschiedene Küstenplätze des südlichen



und mittleren Ostpatagonien. Die Falklandschafe, die sich durch Fettansatz und große Widerstandsfähigkeit gegen Witterungsverhältnisse kälterer Gebiete auszeichnen, sollen aus einer Kreuzung von Merino- mit verschiedenen langwolligen englischen und schottischen Schafen hervorgegangen sein. Vielfach werden Leicester und Romney-Marsh genannt. Doch ist diese Abstammung zu verneinen, da genannte Rassen gegen Kälte und Nässe recht empfind-

lich sind. Es handelt sich wohl um abgehärtete Bergschafe. Überlieferungen betreffs Anfänge falkländischer Schafzucht existieren nicht. Nach kurzen Mißerfolgen gedieh der importierte Wollträger in den patagonischen Steppen so vorzüglich, daß erfahrene schottische Schafzüchter der Falklandinseln bald erklärten, es gäbe auf der ganzen Welt keinen besseren Schafkamp als in Patagonien.

Nach der Statistik vom Jahre 1910 weideten im argentinischen Patagonien in den Territorien: Neuquen, Rio Negro, Chubut, Santa Cruz, Tierra del Fuego, d. h. auf 958 038 Quadratkilometer, 11 251 346 Schafe. Für das Jahr 1912 darf man 12 Millionen rechnen. Die an Patagonien grenzende Provinz Buenos Aires zählte 34 604 972 Schafe, das Territorium Pampa Central 5 009 275 Schafe. Die Gesamtzahl der argentinischen Schafe betrug 67 383 952 im Jahre 1910.[1]) Das Areal Mittelargentiniens wird durch intensive Ackerbauwirtschaft und Großviehzucht mehr und mehr in Anspruch genommen. Die Schafzucht wandert vom Norden in den Süden, d. h. nach Patagonien, in das Land der Zukunft argentinischen Schafbetriebes. Zur Zeit steht derselbe in diesem Südgebiet allerdings noch in „its infancy".

Die ersten Schafe sind nach Argentinien im Jahre 1559 auf dem Umwege über Peru gekommen. In letzteres Land hatten die Spanier die Wollträger importiert, doch gediehen sie nicht besonders. 1587 wurde eine größere Herde von 4000 Schafen direkt nach Argentinien gebracht. Ohne Pflegung und Züchtung fast wild aufgewachsen, entartete das argentinische Schaf derart, daß seine Wolle kaum noch zu Geweben verwendet werden konnte. Mit nennenswerten Züchtungsversuchen begann man erst 1813, in welchem Jahre der nordamerikanische Konsul Halsey eine Anzahl spanischer Merinoböcke und Mutterschafe einführte. An der Auffrischung und Veredelung des argentinischen Schafes haben sich in den ersten Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts außer Nordamerikanern und Engländern besonders auch Deutsche beteiligt: Stegmann (sächsische Elektoralschafe), Lahusen (Negretti, zuerst in Uruguay eingeführt). Vom Jahre 1849 an sind mehr Rambouillets bevorzugt worden, die aber nicht allein von der französischen Staatsschäferei, sondern auch von Besitzern deutscher Güter importiert wurden: Homeyer, Steiger, Kayser. Diese und andere haben auch das deutsche Kammwoll-Merinoschaf nach Argentinien gebracht. Später ist dann als Folge der wirtschaftlichen Erschließung Argentiniens seitens Englands mehr die englische Schafzucht, die außer der Wolle auch auf den Fleischertrag bedacht war, in den Vordergrund getreten. Im Laufe der Jahre nun sind über den Rio Negro im Norden oder

---

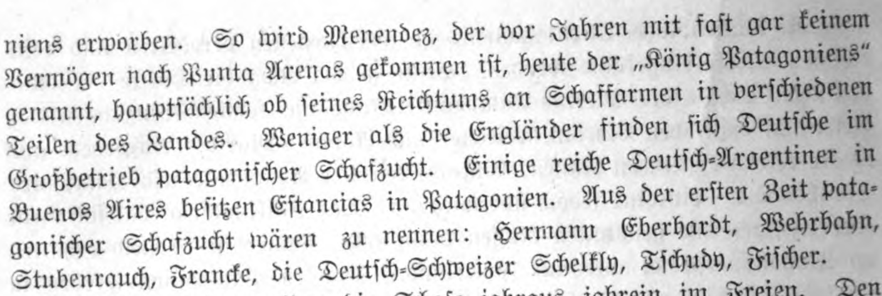
[1]) Die argentinischen Schafe verteilen sich (Patagonien hier nicht mehr genannt) auf Prov. Buenos Aires 34 604 972, Prov. Entrerios 7 005 469, Territ. Pampa Central 5 009 275 Prov. Corrientes 3 138 563, Prov. Cordoba 1 992 110, Prov. Santa Fé 969 406, Prov San Luis 867 416, Prov. Santiago del Estero 740 207, Prov. Jujuy 601 967, Prov. Salta 336 626, Prov. Mendoza 290 123, Prov. La Rioja 132 837, Prov. Catamarca 126 329, Prov. Tucuman 124 248, Prov. San Juan 96 820, Territ. Los Andes 54 133, Territ. Formosa 22 483, Territ. Chaco 9 989, Territ. Misiones 9 633.



über die Küstenplätze Ostpatagoniens die verschiedenen veredelten und reinrassigen Schafe eingeführt worden. Heute gehört etwa die Hälfte der patagonischen Schafe der Merino-Rambouillet-Rasse an, sowie Kreuzungen von dieser mit englischen Lincoln, Leicester und Romney-Marsh. Außerdem gibt es die reinen englischen Rassen: Lincoln, Leicester, Romney-Marsh, Hampshire, Southdowns. Lincolns jedoch überwiegend. Das Falklandschaf hat sich mehr oder weniger mit genannten Rassen vermischt. Reiner ist es noch erhalten im Magallanesgebiet und auf Feuerland. Auch in Patagonien werden in den letzten Jahren von Großgrundbesitzern für Zuchtschafe hohe Preise bezahlt, wenn auch nicht in so großem Maßstabe wie in der Provinz Buenos Aires, welche das beste Wollprodukt des Landes liefert. So zahlt man dort für Zuchtböcke bis zu 20 000 Mark.

Der Grund für die Bevorzugung des Merinoschafes liegt wohl darin, daß im weiten Patagonien sehr viele Kämpe noch nicht „alambriert“ (mit Drahtgeflecht, alambre, eingezäunt) sind. Das Merinoschaf braucht, da es sich in geschlossenen Herden zusammenhält, weniger Überwachung. Es ist in seiner Ernährung nicht besonders anspruchsvoll und begnügt sich mit dem Pastofuerte, d. h. den ursprünglichen Gräsern der Kämpe, wie sie das Neuland Patagonien, im Gegensatz zu den durch Luzerne verbesserten Kämpen Mittelargentiniens, bietet. Zum Vorzug einer leichten Akklimatisierung kommt noch, daß das Merinoschaf in Patagonien weniger unter der Räude leiden soll. Doch wird dieser Vorzug von einer Anzahl Schafzüchter bestritten. Das Lincolnschaf liefert in Wolle und Fleisch den höchsten Ertrag. Es ist gegen Nässe und Kälte weniger empfindlich als das Merinoschaf, es ist der Erkrankung an Huffäule und an Würmern weniger ausgesetzt; ist weniger scheu und schreckhaft als das Merinoschaf. Aber es braucht in erster Linie gutes Futtergras. Auf mageren Kämpen entartet es. Ein weiterer Nachteil für das patagonische Gebiet besteht darin, daß das Lincolnschaf getrennt von der Herde weidet und mit List und Gewalt die Alombrados durchbricht. In den aus vielen Tausenden Hektaren bestehenden Weidegründen sind somit Lincolnherden schlecht zu hüten und zu überwachen. So dürfte auch ferner für die Bestockung der patagonischen Kämpe das Merinoschaf das bevorzugte Wolltier verbleiben.

Die Schafzüchter und Wollhändler sind in Patagonien anfangs vornehmlich Engländer und Schotten gewesen (John Hoare, Greenshields). Sie sind es heute noch. Englische Gesellschaften wie The Southern Land Company, The Mercantile Chubut Company und manche andere betreiben auf großen Kampgebieten in rationeller Weise Schafzucht vom Norden Patagoniens bis zu den Feuerlandsinseln. Nicht selten ist es vorgekommen, daß Engländer, in neuerer Zeit auch Nordamerikaner, mit kleinem Anfangskapital sich zu Großgrundbesitzern gemacht haben, nachdem sie als Schafhirten und Administratoren einige Jahre auf den Estancias tätig gewesen waren. Auch Spanier haben große Vermögen im Wollgeschäft Patago-



niens erworben. So wird Menendez, der vor Jahren mit fast gar keinem Vermögen nach Punta Arenas gekommen ist, heute der „König Patagoniens“ genannt, hauptsächlich ob seines Reichtums an Schaffarmen in verschiedenen Teilen des Landes. Weniger als die Engländer finden sich Deutsche im Großbetrieb patagonischer Schafzucht. Einige reiche Deutsch-Argentiner in Buenos Aires besitzen Estancias in Patagonien. Aus der ersten Zeit patagonischer Schafzucht wären zu nennen: Hermann Eberhardt, Wehrhahn, Stubenrauch, Francke, die Deutsch-Schweizer Schelkly, Tschudy, Fischer.

In Patagonien weiden die Schafe jahraus jahrein im Freien. Den Unbilden des Klimas widerstehen die Tiere im ganzen recht gut. Gegen die sehr häufig und sehr stark wehenden West- und Südwestwinde suchen sie Schutz hinter Büschen, in den Basaltzerklüftungen und in den Cañadónes (Taleinschnitten). Bläst der Wind nicht zu heftig, so laufen die Tiere stundenlang vor demselben her. Im Winter knabbern sie die aus dem Schnee hervorragenden Spitzen der Gräser und Büsche ab; auch wird unermüdlich der Schnee fortgekratzt. So können es die Schafe tagelang, ja wochenlang eingeschneit mit allerkärglichster Nahrung aushalten. Auch kommt es vor, daß während der Nachtruhe das Fell an der Erde festfriert. Doch die allermeisten überstehen solche Zeiten.

Die Feinde der Schafe aus der Tierwelt sind Puma, Fuchs, Aasgeier. Der patagonische „Löwe“ ist ein blutgieriger Räuber, der schlimme Verheerungen in Schafherden anrichten kann. Er tötet viel mehr Tiere, als er auffrißt. Er muß ein recht schlauer Geselle genannt werden, der weite Wanderungen ausführt und in den labyrinthischen Zerklüftungen des Landes mit Vorliebe sich versteckt. Mit Strychnin und Fallen sucht man ihn unschädlich zu machen. Die unglaublich frechen Füchse Patagoniens, welche die Nähe der Menschen nicht scheuen, holen sich gerne wie die Aasgeier zurückgebliebene Lämmer. Das Guanaco kann insofern schaden, als es die Kämpe stark abweidet.

Die Überwachung seiner Schafe besorgt der Indianer und der kleine Ansiedler selbst und zwar zu Pferde durch Umreiten der auf weite Entfernungen weidenden Herde. In den großen Estancias werden Puestéros mit der Beaufsichtigung und Pflege der Tiere betraut. Ich habe unter den berittenen Schafhirten außer Gauchos besonders Schotten, Basken, Spanier, Italiener getroffen, wenig Deutsche. Es ist ein entbehrungsreiches Leben, das auf dem Rücken des Pferdes, nachts in der Binsenhütte oder hinter dem Busche einer menschenleeren Steppenlandschaft geführt wird. In eingezäunten Besitzungen überwacht ein Puestéro 8000 Schafe und noch mehr, in offenem Kamp etwa 2000—5000. Das letztere System ist in Patagonien das vorherrschende.

Die patagonischen Schafe sind äußerst scheu und rennen beim plötzlichen Erscheinen des Reiters sinnlos und auf große Strecken hin fort. Ich hatte es mir zur Regel gemacht, in der Nähe von Schafherden nur ganz langsam

zu reiten und meine Pferde dicht beisammen zu halten. Auch nachts, besonders in milden Mondnächten, entfernen sich die Tiere, indem sie weidend wandern. Der Puestéro hat vor allem dafür zu sorgen, daß sich die Schafe nicht verlaufen und mit fremden Herden vermischen. Den Hirten begleitet der unentbehrliche Hund. Er ist meist als Abkömmling des schottischen Schäferhundes zu erkennen, doch auch als Erzeugnis verschiedener Kreuzungen. Im Frühjahr muß der Puestéro seine Tätigkeit verdoppeln. Tauwetter und Frost können die weiten Ebenen mit einer Eiskruste überziehen und den Schafen das Aufscharren der Gräser unmöglich machen. Schneestürme brausen noch in die Zeit der ersten Lämmer und richten großen



Im „Corral" vor der Schur.

Schaden an. Trächtige Schafe fallen leicht in die vielen Mulden und Löcher des patagonischen Kampes und sind oft außerstande sich herauszuarbeiten. In den Voranden und auf Feuerland gibt es tiefe Bäche mit überhängenden Ufern. Mit dichtem Grase bedeckt, werden sie von Schafen zuweilen zu spät bemerkt. Selbst Pferden und Reitern können solche Wasserläufe, die sich bald einengen, bald ausbreiten, gefährlich werden. Zweimal sind mir durstige Pferde durch den heimtückischen Grund in das Schlammwasser eingesunken. Nur vermöge der Geschicklichkeit meines lassowerfenden Indianers konnten die erschöpften und geängstigten Tiere wieder herausgezerrt werden.

Der Besatz der patagonischen Kämpe richtet sich nach den klimatischen Verhältnissen und nach dem Futterreichtum, auch nach der Art, wie die zur Einzäunung nötigen Pfosten (Andenholz oder Quebracho vom Chaco) und

Drähte zu erlangen sind. Ferner muß Rücksicht darauf genommen werden, daß durch die Bestockung das Winterfutter nicht abgefressen wird. Im Durchschnitt dürfte man auf die Quadratlegua (2500 Hektar) 1500 bis 2000 Schafe rechnen. Gute Kämpe in den Voranden und auf Feuerland ernähren drei Schafe auf den Hektar. Manchesmal hält man sogar vier Tiere. Doch das sind Ausnahmen, die auf die Dauer sich nicht empfehlen. Das hauptsächliche Futter Patagoniens liefern die harten, büschelförmigen Gräser aus der Gattung Festuca, einheimisch Coirón (über ein Dutzend Arten). Bestockung mit Schafen verbessert den Kamp, wenn auch nur in langsamem Tempo. Die von den Teugratten (Ctenomys magellanicus) durchlöcherten Gegenden können glatt getreten werden. Dadurch daß die Schafe ihren Mist in die Löcher beim Weidegang hineintreten, wird der Boden gedüngt. Pferde- und Rindviehmist übt eine düngende Wirkung nur in feuchten Talgründen aus. Dort bleibt er liegen. Auf den Ebenen aber werden die von der Sonne rasch ausgetrockneten und gelockerten Exkremente vom Winde verweht. Bekannt ist, daß die patagonischen Schafe instinktmäßig zur Nachtruhe die gegen Süd und Südwest geschützten Hügel bevorzugen. Gewöhnlich haften zwischen den Hufen der Tiere feuchte Erdteilchen aus den Niederungen der Tagesweide. Bei Nacht trocknet die Masse aus, fällt ab, wird festgetreten und düngt die Abhänge. Ein aufmerksamer Beobachter kann unschwer feststellen, daß in manchen Fällen die Hügelgehänge gegen Nordosten und Norden mehr Graswuchs zeigen als die gegen die Hauptwindrichtungen gelegenen.

In Patagonien, wie überhaupt in Argentinien ist die Dermatocoptes-räude oder -Krätze, spanisch Sarna, englisch Scab[2]) sehr verbreitet. Die Krankheit wird durch ungünstige Witterungsverhältnisse begünstigt: lang andauernder Regen, brennender, die Wolle austrocknender Sonnenschein, dann wieder Regen. Allgemein wird auch behauptet, daß die Guanacos, die gern mit Schafen weiden, die Räude mit verbreiten. Da im Kleinbetrieb[3]) gewöhnlich gar keine oder doch nur die allereinfachsten Einrichtungen für das Baden (Dipping) bestehen, so läßt sich nicht tatkräftig genug der Räude entgegentreten. Öfters habe ich gesehen, wie die Tiere auf die Erde geworfen und auf die kahlen Stellen des Vließes mit der Hand die Mittel gerieben wurden. Ein solcher Platz aber wird mit Milben und Milbeneiern geradezu durchseucht. Und das ganze primitive Verfahren kann das Übel unmöglich beseitigen. Auf den Estancias werden die Schafe unmittelbar nach der Schur in die zehn bis dreißig Meter langen, grubenartigen Gänge getrieben.

Die Badelösung wird bereitet aus Tabakextrakt, Kalk, Schwefel, sowie besonderen Mischungen wie Coopers und Littles Dipping Powder, Coopersdiz und anderen, vielfach durch Reklame angebotenen, mehr oder weniger wirk-

---

2) Im patagonischen Schafbetrieb hört man neben den spanischen die englischen Ausdrücke.
3) Kleinbetrieb bis zu 10000 Schafen, Mittelbetrieb bis zu 40000.

samen Mitteln. Manche derselben verursachen durch giftige Beimischungen den Tod schwächerer Tiere. Gewöhnlich erfolgt zwei Wochen nach dem ersten Bad ein zweites, dann manchesmal noch ein drittes. Zuviel des Guten dürfte es aber sein, wenn die Tiere im Jahre fünfmal und noch mehr in die Gruben getrieben werden. Zudem stellt sich das Baden kostspielig wegen der teueren Räudemittel und der hohen Arbeiterlöhne. Die Krätze ausgenommen, leiden die patagonischen Schafe bedeutend weniger an den sonst im übrigen Argentinien verbreiteten seuchеartigen Krankheiten der Wollträger: Huffäule, in ansteckender und nicht ansteckender Form, in sumpfigen, überschwemmten Gegenden, Lungenwurm (Strongylus filaria, einheimisch Lombriz-Wurm), Leberwurm (Distoma hepaticum, einheimisch Sagnaipé).



Primitive Schafschur.

Die Lammung in Patagonien geht in verschiedener Weise vor sich. Auf den nicht eingezäunten Besitzungen der kleineren Ansiedler laufen die Böcke das ganze Jahr oder doch während des Sommers mit den weiblichen Schafen, die dann zweimal im Jahre lammen. Schon von den halbjährigen Lämmern wird eine beträchtliche Anzahl trächtig. Böcke springen mit einem halben Jahre. Obwohl nicht gerade kräftige Tiere erzeugt werden und eine beträchtliche Anzahl junger Mütter stirbt, so vermehrt sich doch durch einen derartigen Betrieb im allgemeinen der Schafbestand rasch, ein Vorzug, auf den die Kleinwirtschaft bedacht ist. Auf größeren Gütern werden die Böcke nur zur Sprungzeit zu den weiblichen Schafen gelassen. Bei rationellerem Betriebe geht die Absonderung noch weiter: 1. Mutterschafe, 2. Lämmer nach Trennung von der Mutter, erfolgt nach fünf bis sechs Monaten, 3. Böcke.

von denen zwei bis drei für etwa 100 Mutterschafe gehalten werden, 4. Hämmel.

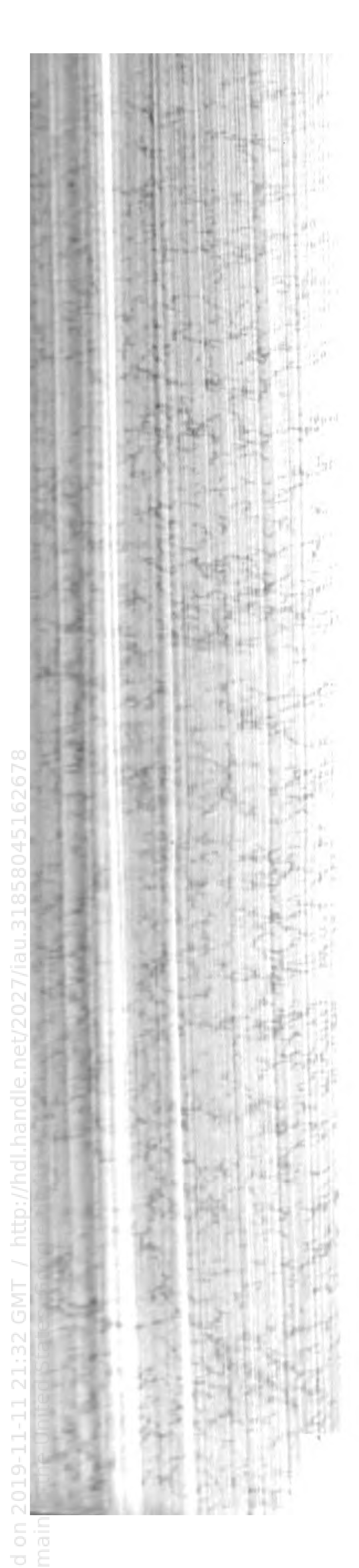
Die Vermehrung der patagonischen Schafe ist im allgemeinen eine starke. Es sind mir Estancias genannt worden, wo der Zuwachs bis 115 Prozent betragen soll. Bei günstigen Verhältnissen kommt man zu 90 bis 100 Prozent, ungerechnet der nicht zweijährigen Mütter. Der Gesamtverlust ist hoch, 20 Prozent im Durchschnitt: Witterungs- und Bodenverhältnisse, Raubtiere, Baden, Verschneiden. Zum Erkennen der Schafe wird den Lämmern im zweiten Monat nach der Geburt ein Zeichen (Senāl) in das Ohr geschnitten. Die männlichen, nicht zu Zuchtzwecken bestimmten Tiere werden kastriert. Auch schneidet man ihnen zur leichteren Unterscheidung die Schwanzspitze ab.

Die Schafschur in Patagonien beginnt im Dezember (in Mittelargentinien im Oktober, November; in Nordargentinien im September). Bei kleinen Ansiedlern, die sich gegenseitig mit Arbeitskräften aushelfen, geht das ganze Geschäft im Freien, in Korralen (mit Pfosten und Dorngestrüpp eingefaßten Plätzen) vor sich. Auf den Estancias dagegen stehen Galpones, Schuppen, zur Verfügung. Früher konnten gewandte Scherer, Esquiladores, gut im Tage hundert patagonische Schafe scheren. Es wurde auch die Zahl zweihundert von ganz besonders Gewandten erreicht. Da aber die Schafe bedeutend wolldichter geworden sind, so hat sich die Anzahl der geschorenen Tiere für die Tagesleistung verringert. Die Löhne sind im menschenarmen Patagonien viel höher als in den meisten anderen Gegenden Argentiniens. Patagonische Esquiladores verdienen außer freier Beköstigung durchschnittlich fünfzehn Mark am Tage, besonders tüchtige bis dreißig Mark.[4])

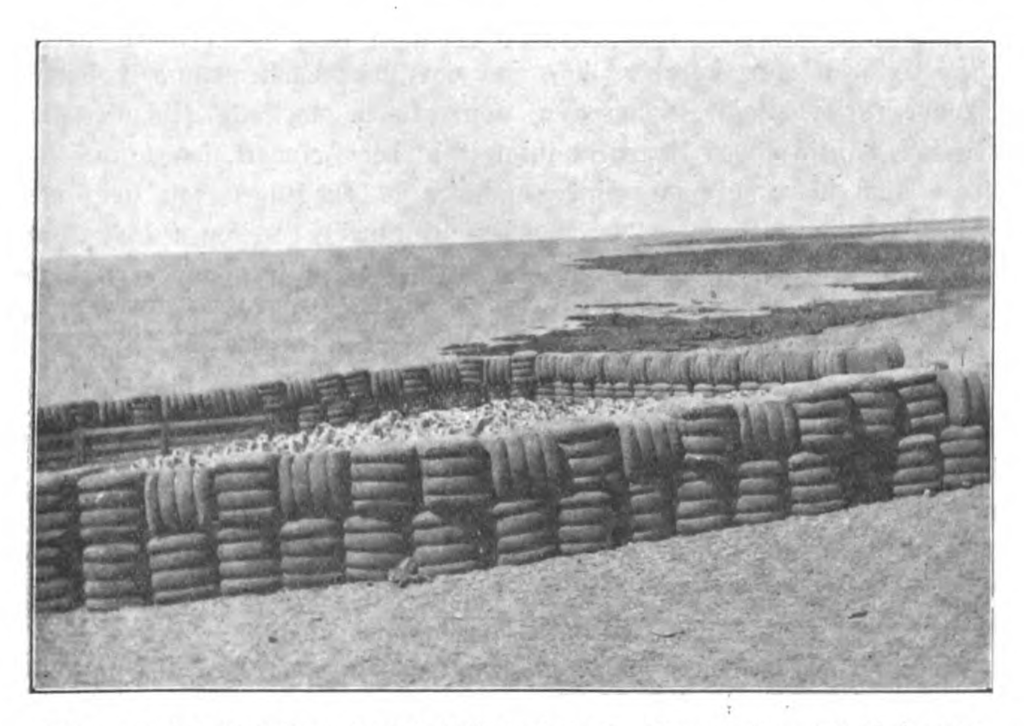
Ein eigenartiger Zug von Kosmopolitismus ist den Cuadrillas (Mannschaften der patagonischen Schafscherer) aufgeprägt. Fast durchweg wird mit der Hand geschoren. Nur auf wenigen Gütern, die über genügend Holzfeuerung verfügen, bedient man sich der Maschine, durch welche eine Verbesserung der Schur erzielt wird, selten aber eine Kostenersparnis. An den Küstenplätzen und auf Großestancias im Innern wird die Wolle in Ballen von 200—350 Kilogramm Gewicht gepreßt. Der Kleinbetrieb behilft sich damit, die Vließe in große Tücher (Lienzos), einzunähen, und sie im Freien vor der Hütte aufzustapeln. Im Februar und März setzen sich die großräderigen, mit Wollballen schwer beladenen Ochsenkarren in Bewegung, von denen manche erst in einem Monat die Küstenplätze erreichen.

Der Ein- und Verkauf der Patagoneswolle vollzieht sich ähnlich wie in den anderen Wollgegenden Argentiniens. Verschiedene Zwischengewerbe sind dabei beteiligt: 1. Acopiadores (Aufkäufer), Besitzer oder Pächter von Casas de Negocio (Kaufhäuser für die Bedürfnisse der Kampbevölkerung) oder von ein-

[4]) Das patagonische Schaf liefert im Durchschnitt 3 kg Wolle; doch kommen auch Erträge mit 4 bis 4,5 kg vor.



fochen Boliches (Kram- und Kneipläden). Teils gegen Bargeld, teils gegen Waren kaufen diese Leute Wolle, Felle, Vieh, Pferde. 2. Consignatores, Zwischenhändler, Wollmakler. 3. Barraquéros, Personen, die in besonders gebauten Galpones vermittels Pressen (Barracas), Wolle, Häute, Haare für den Export fertig stellen. Eine strenge Scheidung dieser drei Gattungen ist nicht möglich, da sie bei dem ganzen Wollgeschäft Hand in Hand arbeiten. Der kleine Ansiedler in Patagonien hängt leider nur zu sehr von Vorschüssen seines Wollkäufers ab und erzielt in schlechten Jahrgängen fast gar keinen Gewinn. In neuerer Zeit macht sich in der Handhabung des patagonischen Wollgeschäftes der Großhandel sehr bemerkbar, der seine Wollkäufer bis in die Andengegenden und an die Magallanesstraße verteilt und eigene Geschäfts-

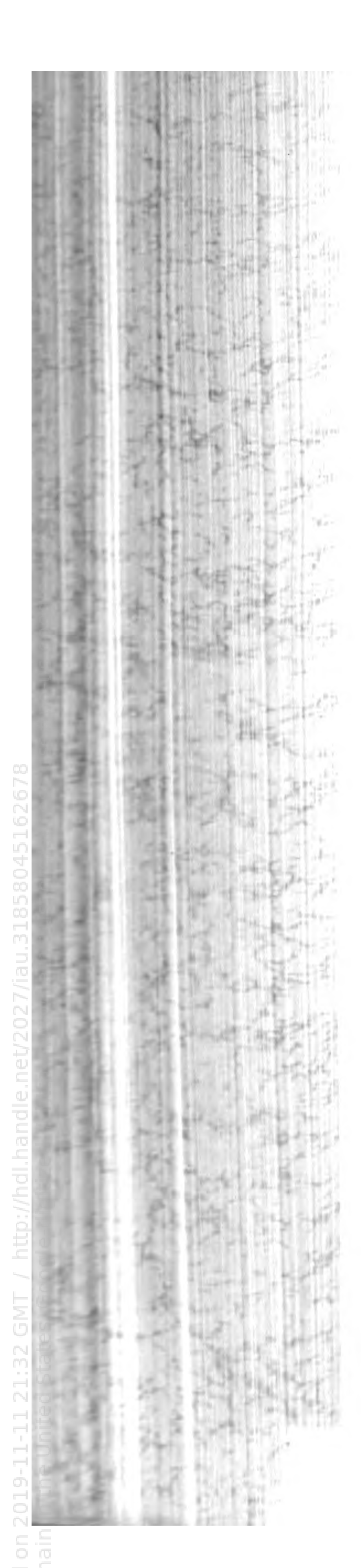


Schafe vor der Verladung im Wollballengehege (in Ermangelung von Holzzaun).

häuser errichtet, in denen das Vorschußwesen eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Das bedeutendste deutsche Haus ist Lahusen u. Co. in Bremen. Engländer überwiegen. Auch sind Belgier rührig, wie das Großhaus Ernesto A. Bunge und J. Born, das seine Wollgeschäfte von Buenos Aires aus leitet. Die Stapelplätze für argentinische, auch für patagonische Wolle, sind Buenos Aires und Bahia Blanca. Die Magallanes- und Feuerlandwolle der englischen Estancieros geht zum größten Teil direkt nach London, um dort gelegentlich der sechs großen Auktionen meist mit Australwolle öffentlich verkauft zu werden. Die deutschen Schiffe bringen die Wollballen nach Antwerpen und Hamburg.

Patagonien liefert, gemäß seines Schafbestandes, zu einem großen Teil feine Merino-Wollen, als auch grobe Croßbreds, Kreuzungswollen, letztere vor-





nehmlich vom Süden (Magallanesstraße, Feuerland). Die Patagoneswollen haben in den letzten Jahren viel an Ansehen, Wuchs und Feinheit gewonnen. Als ein recht geschätzter Vorteil muß die fast absolute Klettenreinheit, sowie die weiße Farbe im Produkt (gewaschene Wolle; gekämmte im Zug) betrachtet werden. Für die Verbesserung spricht u. a., daß neuerdings schon von verschiedenen Exporteuren Argentiniens Patagones-Wolle als „Bahia Blanca"-Wolle verschickt worden ist, d. h. als jene feine, sehr beliebte Wolle aus der Pampa Centrál des Pastofuertekampes.

Die gut ausgewaschenen Patagones-Wollen werden gekämmt und der so fertig gestellte Zug zu Kammgarn verarbeitet. Etwas kürzere Wollen finden zu Tuchen Verwendung. Man bevorzugt zu dieser Fabrikation gern Chubut-Wollen, von denen in Antwerpen schöne und scharf klassierte Lose auf den Markt kommen. Ein Patagones-Zug ist stets von blendend weißer Farbe. Er zeigt aber, sofern es sich nicht um supra Wollen handelt, sondern als Wolle für zweifach Zephyr oder Kontrakt B. zweifach Zephyr gekauft worden ist, häufig etwas Unregelmäßigkeit in der Feinheit, sogenannte dicke Haare. Auch schwarze Haare finden sich in solchen Zügen fast stets mehr oder weniger vor. Strenge Verbraucher (Spinner) bezeichnen diese Patagoneszüge daher oft als „Blender": der erste Anblick ist wunderschön, aber näher betrachtet findet man die erwähnten Fehler. Dem Sachverständigen ist ein solcher Zug erkenntlich durch den nur eine Idee härteren Griff. Er ist nicht ganz so weich und seidig wie ein solcher aus den besten Pampa- oder Bahia Blanca-Wollen. Ganz hochfeine Wollen, wie man sie unter den Pastofuertes und ab und zu noch in den Bahia Blancas findet, brachte Patagonien bis jetzt noch nicht auf den Markt.

Im Rohzustande sehen die Patagones-Wollen grau aus, mit einem leichten Stich ins Gelbliche. Der Stapel ist des öfteren zum Teil ausgewaschen. Man sagt dann „schaumig" oder auch „moosig". Der Schweißgehalt wechselt wie bei jeder Wolle in jedem Jahre, je nach dem überstandenen Winter (ob trocken oder regenreich). Im allgemeinen sind die Patagones-Wollen schwer und erdig und kommen entweder in geschnürten Vließen oder in Abrissen als lose Wolle in den Handel.

Einen Vergleich zwischen Patagones- und Austral-Wolle zu ziehen, hält schwer. Australien bringt als feine Wollen eine viel länger gewachsene, dabei aber hochfeine, weiche, seidige Wolle, als ganz Argentinien überhaupt. Wollen aus letzterem Lande sind im allgemeinen von gedrungenerem, kräftigerem Wuchs als die von Australien, aber eben nie so fein. Auch im Rendement liegen die feinen La Plata-Wollen niedriger als die Austral-Wollen. Für erstere kann man ein Durchschnittsrendement von 30—40 Prozent (Patagones 28—36 Prozent) annehmen, während Austral-Wollen häufig zwischen 40 und 50 und mehr Prozent rendieren. Diese Schätzung gilt nur für Merinos-Wollen.

In früheren Jahren konnte der patagonische Ansiedler vom Schafe nur

Wolle und Felle verkaufen. Letztere sind wegen ihrer Dichte und Schwere geschätzt. Die alten überschüssigen Tiere behielt man so lange, bis sie noch Wolle gaben oder zur Fortpflanzung noch tauglich waren. Im übrigen wurden sie ihrem Schicksal, dem Verenden auf der Steppe, überlassen. Im Innern des Landes hat sich noch wenig an diesem Betrieb geändert, da es an der Absatzmöglichkeit für lebende sowie für geschlachtete Tiere mangelt. Im Magallanesgebiet haben Engländer in den neunziger Jahren Talgsiedereien (Graserias) und Gefrieranstalten (Frigorificas) errichtet. An der Ostküste Patagoniens sind hin und wieder ähnliche Anstalten entstanden, aber

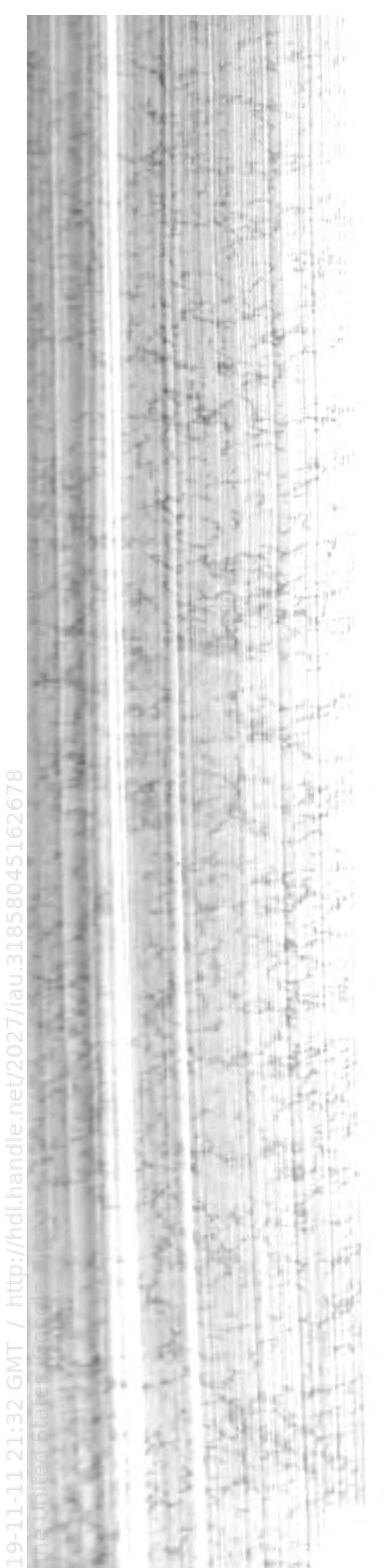


Verladen der Schafe in den Leichter zum Schiffe.

nach einiger Zeit eingegangen. Es scheint, daß es den Unternehmern an der genügenden Erfahrung im ganzen Betriebe noch fehlte. Die bedeutendste Talgschmelze Patagoniens ist die 1903 von dem englischen South American Export Syndicate gegründete Fabrik am Rio Seco, dreißig Meilen östlich von Punta Arenas an der Magallanesstraße. Sie arbeitet mit einem Kapital von 1 260 000 Pesos Gold. 1910 wurden 202 415 gefrorene Schafe verschickt, meist nach England. Außerdem exportierte die Fabrik Felle, Talg, Nieren, Herz der Schafe. In der Nähe der patagonischen Ostküste wohnende Estancieros verfrachten seit einiger Zeit auf Dampfern die überzähligen Schafe zum Verkauf in Buenos Aires. Ein patagonisches Schaf gilt 2—5 argentinische Pesos[1]) im Lande selbst. Die Fracht nach der Hauptstadt beträgt

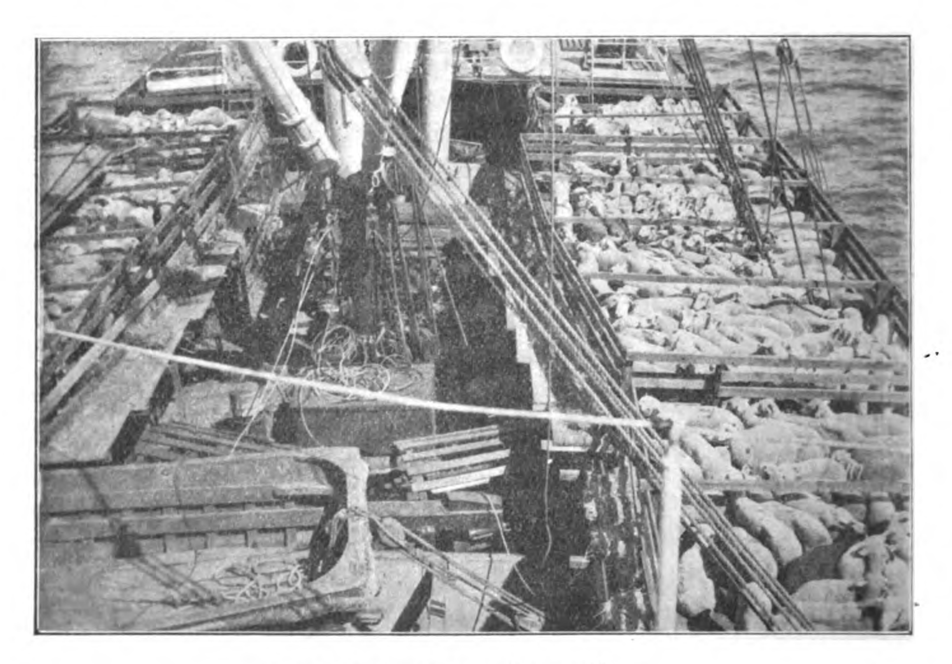
[1]) 1 argent. Peso = 1.80 Mark.

60*



2 Pesos, Futter, Kommissionsgebühr und ähnliches kommen auf 5 bis 6 Pesos. Man hofft aber, Verkaufspreise von 10 und mehr Pesos zu erzielen. Auch dieser Geschäftsbetrieb steht noch in seinen Anfängen.

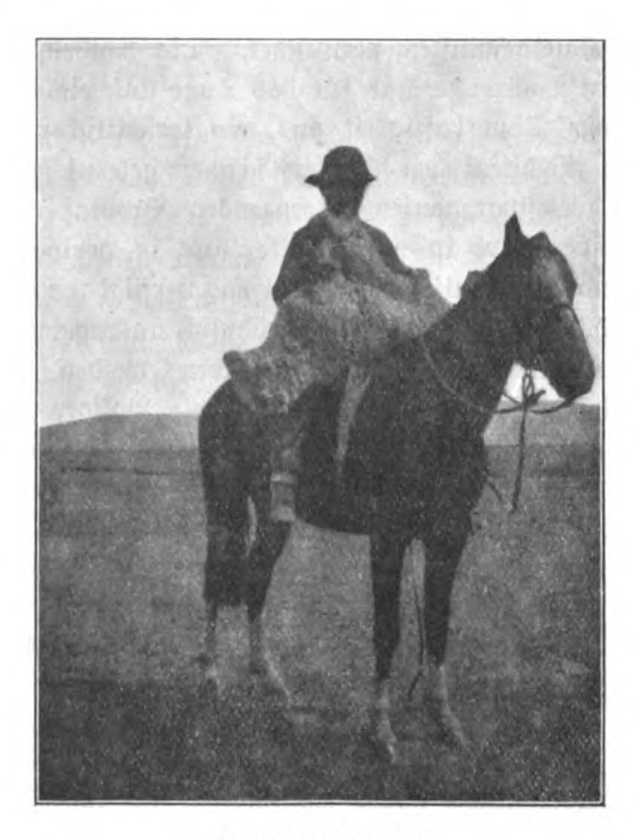
Die patagonischen Schafe haben ein Durchschnittsgewicht von 50—60 Kilogramm. Manche werden über 100 Kilogramm schwer. Der große Fettansatz, durchschnittlich 15 Kilogramm, macht das Fleisch ganz außergewöhnlich zart. Ich habe selten wohlschmeckenderes Hammelfleisch als in Patagonien gegessen. —



Zum Fleischmarkt nach Buenos-Aires.
(Dampfer der „Hamburg Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft".)

Die chilenische Schafzucht hat ihr Hauptfeld am Nordrand der Magallanesstraße. Es dehnt sich westwärts bis in die Anden und die Kanalgegenden beim Seno de la Ultima Esperenza aus. In diesen, dem Meere so nahen und futterreichen Gebieten sind die Bedingungen für das Gedeihen der Schafe besonders gute. Wolle und Fleisch der Magallanesschafe werden gleichermaßen geschätzt. Die Schafzucht hauptsächlich hat den Magallanesbewohnern ihre großen Reichtümer verschafft. Als ein Dorado für Schafbetrieb muß auch die Steppenlandschaft der Hauptinsel des Feuerlandes (mehr Argentinien als Chile angehörig) betrachtet werden. Aber nach den Erfolgen der chilenisch-englischen Sociedad Explotadora auf dem chilenischen Feuerland zu schließen, eignen sich gleichfalls die südlich des Beagle-Kanals gelegenen größeren Inseln Navarino und Hoste recht gut für Schafbetrieb.

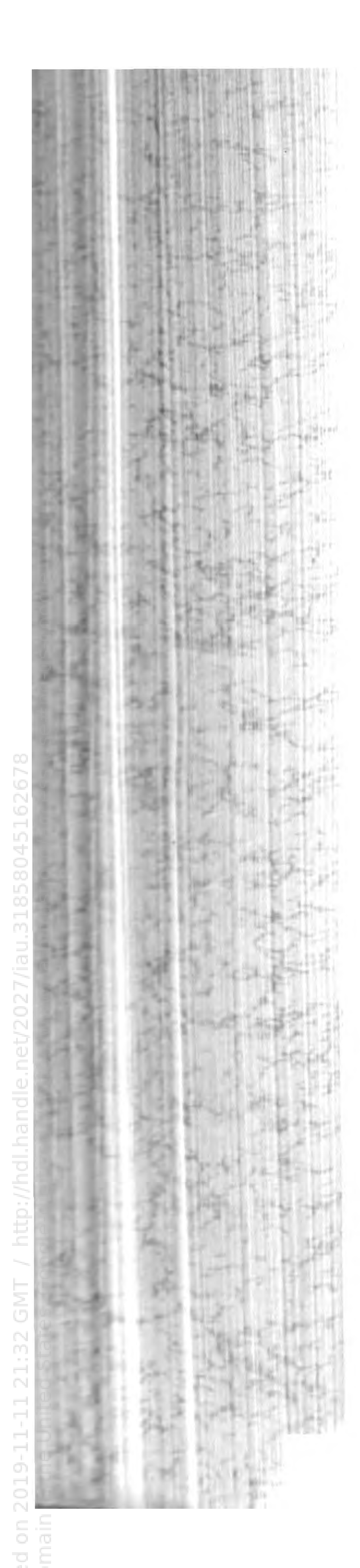
Die von Weißen so gut wie nicht bewohnten Kanal- und Urwaldgegenden Westpatagoniens schließen vorerst Schafzucht aus. Doch auch dort dürfte mit der Zeit eine Änderung eintreten, wenigstens in den Talgründen. In Mittelpatagonien hat sich die englische Gesellschaft Sociedad Industrial del Aysen einen Weg für Ochsenkarren von der argentinischen Vorkordillere aus durch chilenischen Urwald bis zum Pazifischen Ozean gebahnt. Die Schafestancias liegen auf argentinischem Steppengebiet, aber die Gebäulichkeiten für Schafwaschung und Schafschur in abgebrannten, mit Futtergras besäten



Cordéro (Hammel)
wird zum „Asado" (Spießbraten) eingebracht.

Gebieten des chilenischen Waldes. In wenigen Tagen kann die Wolle zur Verladung auf eigenen Dampfern an den Hafenplatz der Gesellschaft, Rada Tilli, geführt werden, um sie dann in Punta Arenas auf die Ozeandampfer zu verfrachten. So wird der weite, Zeit und Geld raubende Weg durch die Ebenen Ostpatagoniens bis zum Atlantischen Ozean erspart. Ich habe 1908 das Gebiet der Aysen-Gesellschaft durchritten, mustergültige Einrichtungen vorgefunden und in dem Administrator Mr. Dunn, einem geborenen Neuseeländer, einen gewiegten Praktiker der Schaf- und Viehzucht und einen liebenswürdigen Gentleman kennen gelernt.

Auf Chiloë und der dortigen Inselwelt bildet die Schafhaltung einen nicht unwesentlichen Teil wirtschaftlicher Betätigung. Auf dem beschränkten,



wenig ertragsreichen Grundbesitz wirft neben der Aufzucht von Schweinen der Schafbetrieb Nutzen ab. Die Wollträger sind klein, tragen aber manchmal recht große Hörner. Das kärgliche Futter hat die Tiere daran gewöhnt, gern die Tangmassen am Strande zu fressen, die übrigens auch von den Chiloten gesammelt und verzehrt werden. Diese Nahrung verleiht dem Fleisch der dortigen Cordéros (Hämmel) einen kräftigen Seegeschmack, der von den einen als tranig bezeichnet, von anderen aber als besonders aromatisch geschätzt wird. Wie aber das Fleisch mehr dem eigenen Bedarf der Bewohner als der Ausfuhr dient, so wird auch die geringwertige Wolle hauptsächlich zu Hausgespinsten verwendet. Die rauhen, mit Erden und Pflanzen gefärbten Wollzeuge, sind für das Auge unscheinbar. Doch zeichnen sie sich durch große Dauerhaftigkeit aus, ein wesentlicher Vorzug, den ich besonders bei den südchilenischen Ponchos schätzen gelernt habe. Auch in der an den Norden Westpatagoniens grenzenden Provinz Llanquihue wird Schafzucht, wie überhaupt in ganz Chile, nur in geringem Umfange betrieben. Vieh- und Ackerwirtschaft nehmen das verfügbare Land in Anspruch. Die Schafe läßt der deutsche Kolonist gewöhnlich an vegetationsarmen Bergabhängen, zuzeiten auch auf angesäten Äckern weiden. Die Bewachung wird meistens einem Hunde anvertraut. Diese Pastóres, von der Schafmutter gesäugt, werden gewöhnlich die besten Hirten der Herde. Dem Schutzhund pflegt man an den Hals einen Holzklotz zu binden, dessen Gewicht den Wächter verhindert, seine Schutzbefohlenen unnötigerweise zu jagen. Die Schafe sind nicht weniger scheu als die der patagonischen Steppe. Sie flüchten vor jedem vorbeitrabenden Reiter in die Büsche, wobei die Vließe nicht unwesentlich zerfetzt werden. Die Wolle der deutsch-chilenischen Schafe wird weniger für den Hausbedarf gesponnen und gewebt als vielmehr an die Händler zur Ausfuhr abgeben. Man unterscheidet: Lana commún (gewöhnliche Wolle), L. mestiza (Kreuzungswolle), L. de merino. Zur Steigerung des Wollertrages haben verschiedene Grundbesitzer in den letzten Jahren Zuchtschafe aus Europa angekauft.

Dr. **Siegfried Benignus.**

Einführung in das deutsche Kolonialrecht.*)

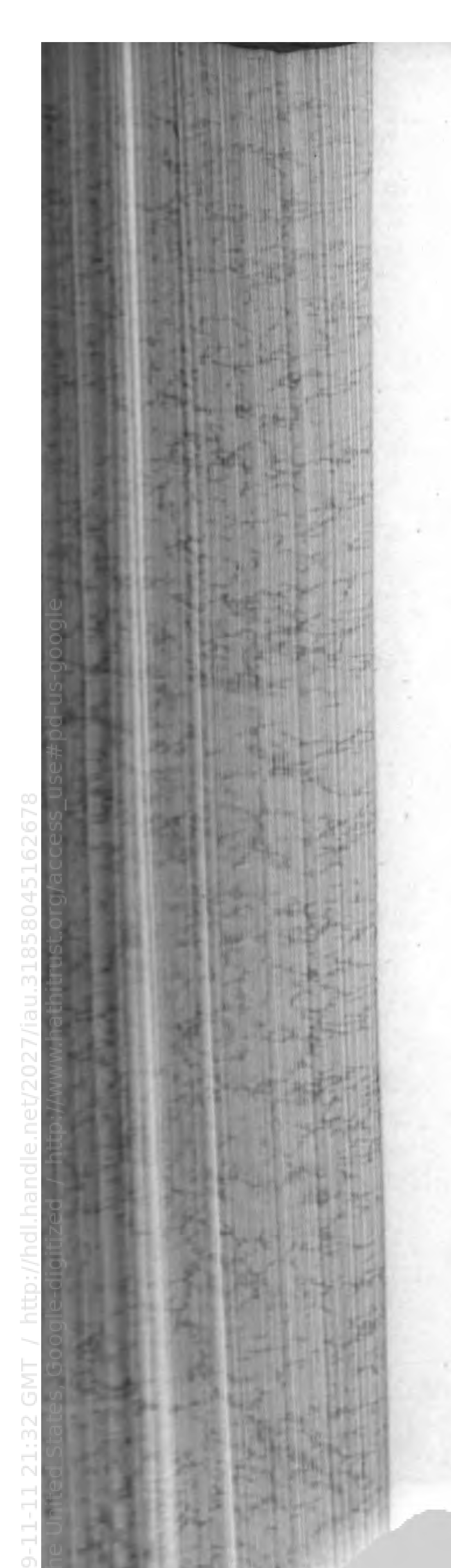
Bei dem reichen Material an geschriebenem Kolonialrecht und da es vielfach an speziellen Bearbeitungen fehlt, sind wir noch weit davon entfernt, auf ein Handbuch des deutschen Kolonialrechts hoffen zu dürfen. Auch dieses Buch will seinem bescheidenen Namen nach nur die Bedeutung von Institutionen haben, es behandelt jedoch auf seinen 231 Seiten mit bewunderungswerter Wortknappheit eine solche Menge Fragen und gibt so viele und vielfach absolut neue und anregende Antworten, kurz, es bietet eine solche Fülle von Material, daß es unmöglich ist, hier im engen Rahmen einen hinlänglichen Begriff zu geben. Wir sind daher genötigt, ziemlich willkürlich Einzelheiten herauszugreifen, die uns besonders bemerkenswert erschienen.

Von dem Begriff des Kolonialrechts wird in einem einleitenden Paragraphen das von den Eingeborenen erzeugte Recht ausgeschlossen. Der Ausdruck „Gemeines Kolonialrecht", den v. H. 1908 in „Verwaltungs- und Gerichtsverfassung" usw. einführen wollte, wird fallen gelassen. Der „kleine Hoffmann", der 1907 im gleichen Verlag erschien, zerfiel in 3 Abschnitte: Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Rechtspflege. Diesmal findet sich eine Vierteilung: Schutzgebiet, Organisation, Verwaltung und Rechtspflege. Im ersten Abschnitt werden die allgemeinen Begriffe Schutzgebiet und Schutzgewalt erörtert und in großen Zügen die Lage der weißen und farbigen Bevölkerung, der Inländer und Ausländer dargetan. Der zweite Abschnitt schildert die Organe der Schutzgebietsverwaltung, der dritte deren Funktionen, der vierte das materielle und formelle Zivil- und Kriminalrecht.

Im folgenden einige bemerkenswerte Ergebnisse.

Schutzgebiet ist ein außerhalb des Reichsgebietes gebildeter, amtlich Schutzgebiet genannter Bezirk der Ausübung deutscher Herrschaft. Schutzgewalt ist die in einem deutschen Schutzgebiet ausgeübte Gewalt der deutschen Regierung. Der Versuch, den Begriff Schutzgebiet mit dem englischen colony oder protectorate in Einklang zu bringen, wird aufgegeben (S. 10), doch werden die

*) Prof. H. Edler v. Hoffmann, Einführung in das deutsche Kolonialrecht. Leipzig, Göschen 1911. Preis 6 Mk.



Residenturbezirke in Kamerun, Südwest- und Ostafrika als Sammelprotektorate (S. 8 f.) oder als protektoratische Teile (S. 17) den kolonialen Teilen dieser Schutzgebiete gegenübergestellt (s. auch S. 24 u. anderwärts). Es werden aber Übergangsformen zugegeben, „soweit unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen der europäischen Herrschergewalt und Land und Leuten im Protektorate hergestellt sind."

Die etwas in Mißkredit geratene Interessensphäre erweist sich wieder als schwer zu entbehren. Es wird ein weiterer Begriff, das völkerrechtlich reservierte Land, dem engeren (Hinterland) gegenübergestellt (16 u. 18).

Jede Beimischung vom Blute einer farbigen Rasse macht zum Farbigen (21).

v. Hoffmanns Standpunkt hinsichtlich der Rechtsstellung des Kaisers bei Einrichtung der ersten Schutzgebietsorganisation wird durch die Worte besonders klar:

Man ist auf falschem Wege, wenn man um jeden Preis eine formell gesetzliche Legitimation für dieses Tun finden will" (S. 27). Der Kaiser ist nach § 1 des SchutzgebG. Landesherr, konstitutioneller Monarch unserer Kolonien, also Kaiser der deutschen Schutzgebiete (13). Deshalb, nicht auf Grund von RV. Art. 11, ist er zur völkerrechtlichen Vertretung der Schutzgebiete berechtigt (164).

Bundesrat und Reichstag wirken bei der Schutzgebietsgesetzgebung nur auf Grund eines Gewohnheitsrechts mit (S. 31 f.). Der Kaiser wird dabei als dritter Faktor beschließend mit (S. 37).

Gouverneur ist die mit der Unterregierung in einer Kolonie betraute Person (S. 45). Unterregierung (subordinate government) liegt vor, wenn einer Stelle im Regierungskörper so umfassende Vollmachten übertragen sind, daß ihre Tätigkeit Ähnlichkeit mit derjenigen der höchsten Stellen im Staate hat (S. 29).

Für Entscheidung des Kompetenzkonfliktes wird die beiden Streitteilen vorgesetzte Stelle für zuständig erklärt, bei solchen zwischen einem Europäergericht und einer Verwaltungsbehörde ausschließlich der Kaiser (S. 90).

Reichsangehörige, die ihre Reichsangehörigkeit nicht auf Grund ihrer Niederlassung in einem Schutzgebiet durch Naturalisation erworben haben, können aus jedem Schutzgebiet oder aus einzelnen Orten und Bezirken ausgewiesen werden (100). Das soll doch nicht heißen, daß geborene ansässige Deutsche schlechter gestellt sein sollen, als naturalisierte?

Ein allgemeines Recht auf Freizügigkeit gibt es in den Schutzgebieten nicht (104), doch besteht auch kein allgemeines Auswanderungsverbot, das freilich im Verordnungswege jederzeit eingeführt werden kann, denn dem steht auch nicht der Sinn vom §§ 17, 18 II des Staatsangehörigkeitsgesetzes entgegen, da dieses Gesetz nur für das Reichsgebiet gilt.

Das staatliche jus in sacra wird (110) abgelehnt, aber de lege ferenda für möglich erklärt. Dann soll es Reichsangelegenheit sein (das wird im bewußten Gegensatz zu Art. 4 der RV. behauptet) und zwar nicht nur für die christlichen, sondern auch für die mohammedanischen und heidnischen Kulte in Erwägung gezogen werden.

Mit Recht wird (112) gegen Gerstmeyer geltend gemacht, daß Art. 13 der preuß. Verf. nicht bürgerlichen Rechts sei; auch die eingeschränkte Behauptung v. Hoffmanns, daß man ihn „höchstens unter dem Begriff der freiwilligen Gerichtsbarkeit bringen könnte", muß bestritten werden. Er gehört ganz und gar dem Staatsrecht an und ist im Kolonialrecht absolut unverwendbar. Religiöse Gesellschaften, die nirgends in Deutschland Korporationsrechte haben, können sie deshalb auch in keinem Schutzgebiet haben oder erwerben.

Für Gewerbefreiheit spricht zwar kein im Kolonialrecht geltendes allgemeines Gesetz, wohl aber eine Vermutung (120), weshalb sie jederzeit im Verordnungswege aufgehoben werden kann.

Monopole im Rechtssinn sind solche Berechtigungen, die kraft Rechtssatzes jeden Andern von einem Gewerbebetriebe ausschließen (122).

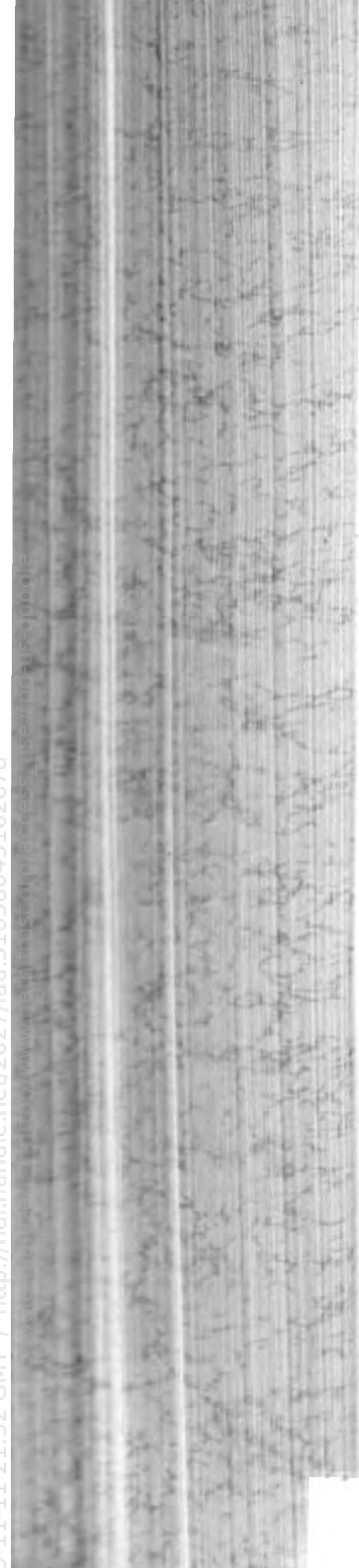
Die dem bürgerlichen Recht angehörenden Bestandteile der Gew.-O. gelten für die weißen gewerblichen Arbeiter in den Schutzgebieten (133).

Über die Rechtsverhältnisse der farbigen Arbeiter wird unter fruchtbarer Berücksichtigung des englischen Rechts (134ff.) viel Neues und Interessantes mitgeteilt, ganz besonders über die Entwickelung der Sklavenbefreiung, der Steuergesetzgebung und der Arbeiterausfuhr und -überführung. Das ebenda erwähnte Sklavenraubgesetz von 1895 birgt übrigens auch eine Fülle juristischer Merkwürdigkeiten. An dieser Stelle möchten wir noch besonders hervorheben, daß in Samoa unseres Wissens keine Einschränkung der Arbeiterausfuhr besteht. Eine solche Bestimmung wäre doch wohl nicht ohne praktischen Nutzen. Schaustellungen wie die der Gebr. Marquardt im Mai und Juni d. Js., gegen die legal nichts zu machen war, dürften nicht bei vielen deutschen Kolonialpolitikern Beifall finden. Sie sind für das deutsche Publikum von viel geringerem Nutzen, als eine Führung durch unsere reichen ethnographischen Museen, können aber in Samoa erheblichen Schaden anrichten. Gerade die genannte Truppe hatte nicht etwa den Nutzen, ein Bild von der Macht unseres Reiches zu bekommen, obwohl sie der Parade auf dem Tempelhofer Felde beigewohnt hat. Vielmehr wird erzählt, diese Parade wäre den Samoanern höchst lächerlich vorgekommen. Dumm — dumm sollen sie immer wieder gesagt haben.

141ff. findet sich eine überraschende und erfreulich große Zahl von Schutzbestimmungen für farbige Arbeiter, die offenbar bezeugt, daß unsere soziale Gesetzgebung sogar des Kolonialrechts dem Ausland zum Muster dienen kann.

Die Nichteinstellung der Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete in den Reichsetat für 1887/88 war begründet (155), denn die Schutzgebiete waren





von Anfang an selbständige juristische Personen, staatsähnliche Gebilde mit Gebiet, Volk und höchster Gewalt, deshalb auch mit eigenen Vermögensrechten. (Der hierzu zitierte Aufsatz von Otto Mayer sucht übrigens gerade für solche Fälle den Ausdruck „juristische Person" zu bekämpfen.) Die finanziellen Staatsfunktionen kommen deshalb nicht dem Reich, sondern der Schutzgebietsregierung, also dem Kaiser zu, der deshalb vor dem Gesetz von 1892 den Etat der Schutzgebiete aufstellen und Anleihen zu ihren Lasten aufnehmen konnte.

Seit 1892 wird dieser Etat ähnlich wie der Reichsetat aufgestellt. Nicht korrekt ist es, daß stets die Gesamtsumme des ordentlichen und dann des außerordentlichen Etats aller 7 Schutzgebiete nacheinander genannt wird und schließlich der „Abschluß. Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Etats betragen: . . . . ." Rechtlich erheblich sind vielmehr die 7 selbständigen Etats (163).

Völkerrechtliche Verträge berechtigen und verpflichten das Schutzgebiet, soweit nicht durch die Rechtsnatur der Kolonie eine Ausnahme bedingt ist, dagegen nicht dann, wenn die Vertragsteile durch den Vertrag verpflichtet werden, ihre innere Rechtsordnung und Verwaltungspraxis in einem bestimmten Sinne zu gestalten (164).

Der Abschnitt Rechtspflege umfaßt im engen Rahmen die Grundzüge des kolonialen Zivilrechts, insbesondere des Grundstücksrechts, ferner das Bergrecht, Strafrecht und Prozeßrecht.

Aus dem Gebiet des kolonialen Zivilrechts möchten wir hier nur auf die S. 187 ff. genannten Normen „Das bürgerliche Recht der Farbigen" hinweisen, wo die hierher gehörenden deutschen Gesetze und Verordnungen — nicht das Stammesrecht — in anregender Weise zusammengestellt sind.

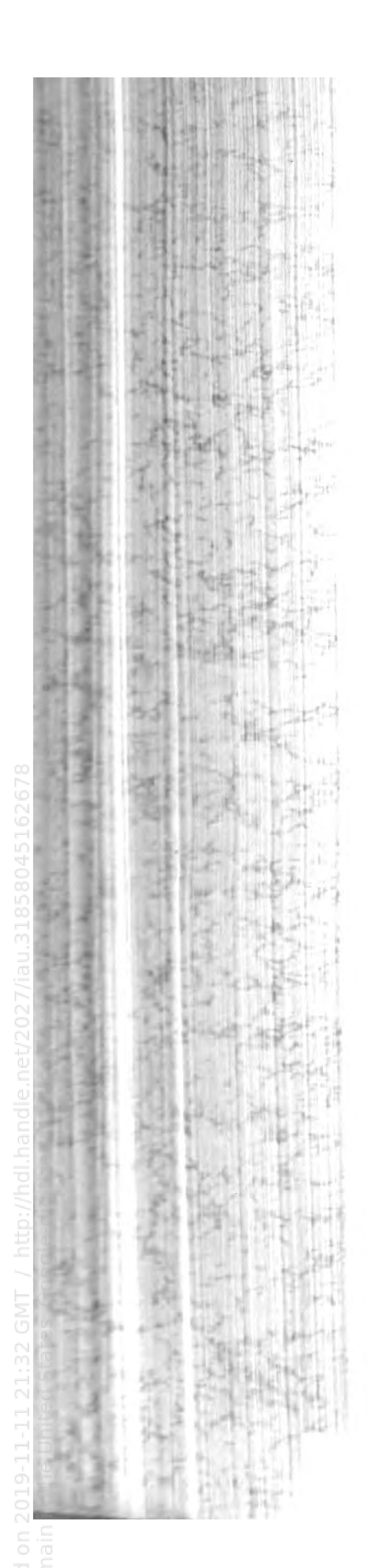
Auch die übrigen Kapitel dieses letzten Abschnittes sind in jeder Beziehung lehrreich; doch kann auf sie wegen Raummangels hier nicht eingegangen werden.

Nach der erschöpfenden Sachbehandlung dieses Buches bleibt zunächst zum Kolonialrecht so gut wie nichts zu sagen übrig. Wir hoffen aber doch auf weitere Entwickelung unseres Wissenszweiges und benützen deshalb diese Gelegenheit, um nochmals darauf hinzuweisen, daß uns das Kolonialamt die Veröffentlichung der kolonialen Judikatur noch immer schuldig ist. Das geschriebene Recht kennen wir nun; jetzt wollen wir wissen, wie es praktisch wirkt.

Herbert Jäckel.

Die Subdelegation des Kaiserlichen Verordnungsrechts in den deutschen Schutzgebieten und die Gültigkeit der Verordnungen des Reichskanzlers über die Rechte an Grundstücken und das Bergwerkseigentum.

Die Frage, ob Befugnisse, welche Verfassung oder Gesetze einer Person einräumen, ob insbesondere die Verordnungsbefugnis einem dritten weiter übertragen (subdelegiert) werden kann, ist so wenig im Reiche, wie in den deutschen Schutzgebieten unstreitig. Ein Urteil des Bezirksgerichts Lüderitzbucht bejaht, eines des Obergerichts Windhuk verneint dies. Rechtsanwalt Dr. Lübbert in Lüderitzbucht hält in seinem Aufsatze S. 715f. die letztere Ansicht für „so selbstverständlich, daß sie, soviel ihm bekannt ist, niemals ernsthaft diskutiert worden ist.“ (S. 730). Zufälligerweise ist diese Frage in jüngster Zeit zwei Mal vom Kammergericht Berlin, in dessen Eigenschaft als sog. kleines Ober-Tribunal, behandelt und verschieden beantwortet worden: Die Gewerbe-Ordnung § 6 überträgt dem Kaiser die Befugnis, die Medikamente zu bestimmen, die nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen. Das Kammergericht erklärt Verordnungen des Reichskanzlers, die in Subdelegation dieser Befugnis ergangen sind, für ungültig. Die Art. 43 ff. der Reichsverfassung erteilen in der (richtigen) Auslegung durch die Praxis dem Bundesrat die Befugnis, Verordnungen, auch Strafpolizeiverordnungen, auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens zu erlassen. Das Kammergericht erkennt am 27. Februar 1911 u. A. im „Recht“ 1911, S. 235, s. auch „Recht“ 1911 S. 656, eine Vorschrift für gültig, die unter Strafandrohung in Delegation dieser Befugnis der Eisenbahnminister erlassen hat. Mit Bezug auf die Bemerkung von Lübbert, S. 730, daß die Unstatthaftigkeit der Subdelegation nach deutschem Staatsrecht zweifellos sei, mag von mir folgendes erwähnt werden: Art. 50 RVf. überträgt dem Kaiser ohne Erwähnung der Substitutionsbefugnis das Verordnungsrecht in Post- und Telegraphenangelegenheiten. Die Post- und Telegraphenordnungen sind aber niemals vom Kaiser, sondern stets vom Reichskanzler bzw. Reichspostamt erlassen, geändert und ergänzt worden, ohne daß bisher jemals deren Gültigkeit, wie unzählige Mal



sie auch die Gerichte als sog. Rechtsverordnungen, was sie unstreitig sind, beschäftigt haben, ernsthaft in Zweifel gezogen worden ist. So zweifelsfrei, wie das Obergericht in Windhuk und Lübbert die Sache hinstellen, ist sie also ganz gewiß nicht in ihrem Sinne. Allerdings können sie sich auf die Autorität eines sehr angesehenen Staatsrechtslehrers beziehen, allein gerade die Ansichten dieses Gelehrten sind, wie die neueste Judikatur der Gerichte, u. A. des Kammergerichts, „Recht" 1911, S. 235, zeigt, kein Gesetzbuch für die Judikatur. Die Frage, um die es sich handelt und die sich generell gar nicht, sondern nur von Fall zu Fall beantworten läßt, ist die, ob Befugnisse, welche Verfassung oder Gesetze geben, stets in Person ausgeübt werden müssen. So erwähnen weder die Reichs- noch die Preußische Verfassung einen sog. „Stellvertreter" des Monarchen. Die Praxis ist aber heute einmütig in dem Satze, daß sich der König von Preußen stets, auch in seiner Eigenschaft als Inhaber der Präsidialbefugnisse, einen solchen, in welchem Umfange er will, substituieren kann (vergl. Preuß. G. S. 1857, S. 802; 1858 S. 2, 101, 308, RGBl. 1898 S. 101; Laband Reichsstaatsr. I. S. 199, Seydel Kamm. S. 156, v. Stengel, Preuß. Staatsr. S. 46 usw.). Art. 12 RVf. überträgt dem Kaiser das Recht, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. Eine Substitutionsbefugnis ist nicht erteilt und doch finden diese Staatsakte sehr häufig nicht durch den Kaiser in Person, sondern durch einen von ihm Bevollmächtigten statt. Die Preuß. Verf. Art. 49 giebt dem Könige die Begnadigungsbefugnis. Diese ist direkt für ganze Gruppen von Strafurteilen (Feld- und Forstdiebstahl, Vergehen gegen die Zoll-, Stempel- und Steuergesetze), Behörden (Ministern, Provinzialbehörden) subdelegiert. Nach Art. 45 der Preuß. Verf. steht dem Könige das Recht zu, die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Verordnungen zu erlassen. Dieses Recht dürfte jedoch wohl ausnahmslos durch die Minister ausgeübt werden. (S. hierzu GS. 1810, S. 3, 1817 S. 287, 1832 S. 181, Entsch. OVG. I S. 181.) Man hat es hierbei nicht mit einer spezifisch preußischen Eigentümlichkeit, sondern mit einer communis opinio des Staatsrechts zu tun, die dahin geht, daß die Verordnungsbefugnis nicht stets und nicht ausnahmslos, wohl aber im Zweifel und in der Regel subdelegiert werden kann, ja häufig subdelegiert werden soll. So sagt Giron, le droit administratif de la Belgique Nr. 79: „Le roi peut à son tour déléguer son pouvoir règlementaire à des agents, qui lui sont subordonnés". Die Subdelegation ist auch im Belgischen Kongo mit der Einschränkung gestattet, daß sie nicht beliebigen, sondern nur im Instanzenwege untergeordneten Stellen erteilt werden soll. In Frankreich können die Minister durch ein règlement d'administration publique des Präsidenten mit dem pouvoir réglementaire betraut werden (Block, Dict. de l'Administration française s. m. „ministre" Nr. 21). Abgesehen von sogen. Notverordnungen ist in Österreich die Subdelegation zulässig und üblich (Ulbrich Lehrb. des österr. Staatsrechts 1883 S. 394). Hiernach darf der Satz aufgestellt werden, daß die

Subdelegation zugelassen ist, wo dies der Absicht des Gesetzgebers nicht widerspricht. Oder anders ausgedrückt, es kommt, wie überall im öffentlichen Recht, nicht auf einen alleinseligmachenden Satz, sondern auf die Beurteilung der Frage nach der gesamten Rechtslage, Tradition, Zweck des Gesetzes usw. an. Unstatthaft ist nach dem Willen des Gesetzgebers die Subdelegation bei dem Polizeiverordnungsrecht. Wenn der Gesetzgeber z. B. vorschreibt, daß der Regierungspräsident Hafen- und Strompolizeivorschriften erlassen soll, so drückt er damit aus, daß Landräte und Amtsvorsteher zu deren Erlasse nicht zuständig sein sollen. Dies ist in der Praxis und Theorie des preußischen und des hier vorbildlich gewesenen französischen Rechts unstreitig (Rosin, Polizeiverordnungsrecht Ducrocq Nr. 165) Fälle dagegen, in denen die Subdelegation für statthaft angesehen wurde, sind z. B. folgende: Nach § 9 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (BGBl. S. 33) kann durch VO. des Bundespräsidiums die Paßpflichtigkeit vorübergehend eingeführt werden. Die Kaiserl. VO. v. 2 Febr. 1879 (RGBl. S. 9), erlassen auf Grund dieses § 9, subdelegiert den Kanzler, s. dessen Bek. v. 3. Febr. 1879 (RGBl. S. 10). § 22 des Ges. über die Wechselstempelsteuer v. 10 Juni 1869 ermächtigt das Bundespräsidium wegen der Anfertigung und des Debits der Stempelmarken usw. die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diese Rechtsvorschriften enthaltenden Verordnungen hat indes der Kanzler erlassen (BGBl. 1869 S. 695; 1870 S. 30; 1871 S. 823 usw.). Auf Grund Art. 7 Nr. 2 RVf. hat der Bundesrat zur Ausführung von Art. 54 RVf. Schiffsvermessungsordnungen erlassen, welche die Praxis, mit Einschluß des Reichsgerichts, Entsch. in Zivils. Bd. 74 S. 134, trotz ihrer Rechtsnormatur stets für gültig gehalten hat mit Einschluß der auf Grund Subdelegation dazu ergangenen Kanzlervorschriften (§ 35 der VO. v. 5. Juli 1872 RGBl. S. 270 und die Bek. des R.-Kanzl. v. 23. Nov. 1872 und 5. Jan. 1873, RZBl. S. 156). Fernere Subdelegationsfälle sind enthalten in derBek. v. 19. Juni 1871 RGBl. 257, und vom Bundesrat (Art. 7 Ziff. 2 RVf.) an die Landesfinanzbehörden, s. Centr.-Bl. der preuß. Abgaben-Gesetzgebung 1872 S. 316, bezgl. der Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe. Ein Beispiel aus neuester Zeit ist in den vom Bundesrat zum Gesetz über den Absatz von Kalisalzen v. 25. Mai 1910 erlassenen Ausführungsbestimmungen v. 9. Juli 1910 (RGBl. S. 925) am Schlusse enthalten.

Aus diesen Gründen beantworte sich die Frage, ob der Kaiser die ihm in § 21 des Konsulargerichtsbarkeitsges. erteilte Verordnungsbefugnis insoweit dem Kanzler subdelegieren kann, daß dieser die zur Ausführung Kaiserlicher Verordnungen erforderlichen Bestimmungen gültig erlassen kann, dahin, daß sie zu bejahen ist, weil Solches der Absicht des Gesetzgebers nicht widerspricht und diese nicht dahin ging, daß der Kaiser allein alle Details der Materie regeln sollte. Dabei kann die Frage, ob diese Subdelegation sich nicht schon aus § 1 des Schutzgebietsges. rechtfertigt, ganz dahin gestellt bleiben.



Was die Sperrverfügungen z. B. v. 22. Sept. 1908 anlangt, so handelt es sich, wie nunmehr zu zeigen, gar nicht um eine Subdelegation und es ist den diesbezüglichen Ausführungen des Windhuker Obergerichts nur beizustimmen.

Die Vorschriften über Schürfen und Muten sind, worüber man z. B. bei Erlaß des Einführungsges. z. BGB. (s. Motive z. Art. 67 flg.) einig war, lediglich publici juris. In den Konsulargerichtsbezirken kann der Kaiser bestimmen, wie von einem Reichsangehörigen erworbenes Bergwerkseigentum derivativ erworben, auch wie es verpfändet werden kann, nicht aber wie es geschürft, gemutet und verliehen, originär erworben werden kann. Letzteres bestimmt sich nach marokkanischem, koreanischem, türkischem, chinesischem Recht usw. Folglich fallen die Regeln über Schürfen, Muten, Verleihen, Umwandeln, Zusammenlegen auch in den Schutzgebieten nicht unter § 3 des Schutzgebietsgesetzes; sie fallen unter die Schutzhoheit des § 1 Der Kaiser steht also insoweit als Gesetzgeber; als dieser kann er die Materie regeln, wie es ihm gut dünkt und er kann also auch den Kanzler oder wen er will, ermächtigen, in Bezug auf originären Erwerb des Bergwerkseigentums Jemanden auszuschließen. Die Sperrverfügung vom 22. Sept. 1908 rechtfertigt sich hierdurch aus den §§ 94, 97 der Kaiserl. Bergordnung vom 8. Aug. 1905, die ihrerseits auf Grund § 1 des Schutzgebietsgesetzes gerechtfertigt ist. Die von Lübbert gegen das Urteil des Obergerichts Windhuk erhobenen Bedenken können hiernach nicht für gerechtfertigt gelten. Diese Verfügung ist nicht anders zu beurteilen, wie z. B. ein auf Grund des preuß. Berggesetzes vom preuß. Handelsminister oder von einem Oberbergamt vorgenommener Verleihungs- oder Aufhebungsakt.

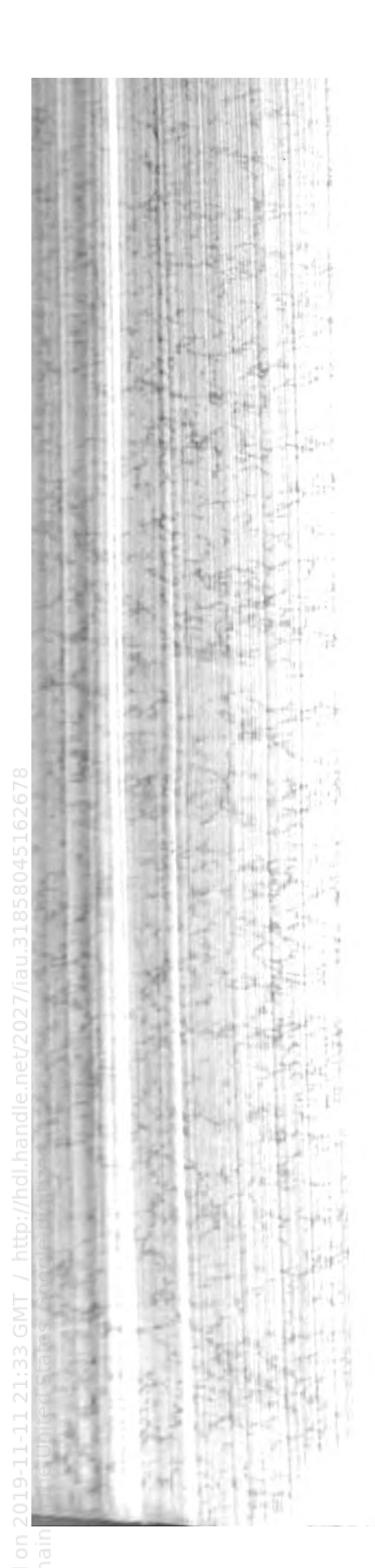
Es ist dem Obergericht auch m. Er. in dem Satze zuzustimmen, daß das durch die Verf. v. 22. Sept. 1908 verliehene Sonderrecht keineswegs die Befugnis umfasse, ohne Innehaltung der Vorschriften der Bergwerksordnung über das Belegen von Schürffeldern und ihre Umwandlung in Bergbaufelder Bergwerkseigentum zu gewinnen: und zwar aus dem Grunde, weil sonst die diesbezüglichen Vorschriften der Bergordnung, was m. Er. nur durch den Kaiser oder ausdrückliche kaiserliche Ermächtigung hätte geschehen können, verbis expressis hätte aufgehoben bezw. für die Sonderberechtigungen außer Anwendung gesetzt sein müssen. Wie das Reichskolonialamt die Sperrverfügung gemeint hat, läßt sich nicht ganz deutlich bestimmen. Lübbert behauptet, daß die Behörden wie die Deutsche Diamantgesellschaft stets davon ausgegangen seien, daß durch die Sperrverfügung ein Recht auf Mineralgewinnung ohne weiteres (ohne den Namen Bergwerkseigentum) gegeben worden sei. Es wäre dies dann in der Sache ein Bergwerkseigentum oder doch wenigstens eine Abbaugerechtigkeit auf jederzeitigen, beliebigen Widerruf gewesen Das wäre etwas noch nie im

Deutschen Reiche Tagewesenes. Wer sollte sich darauf einlassen, Kosten auf ein Bergwerksunternehmen aufzuwenden, wenn ihm dies jederzeit, willkürlich und ohne Entschädigung wieder entzogen werden kann? Selbst wenn man die Sperrverfügung aber so auffassen wollte, so würde daraus noch nicht folgen, daß, solange sie — als widerrufliche — besteht, kein Schürffeld belegt und kein belegtes Schürffeld in ein Bergbaufeld umgewandelt werden darf. Letzteres würde nur zutreffend sein, wenn die Vorschriften der BO. über Belegen und Umwandeln im sog. Sperrgebiet als aufgehoben erklärt wären. Eine solche Aufhebung ist nicht ausgesprochen; sie hätte auch nur der Kaiser aussprechen können. Vor der Sperrverfügung und ohne diese hatte die DKG. das Recht, Schürffelder zu belegen und in Bergbaufelder umzuwandeln. Die Sperrverfügung hebt dieses Recht nicht auf, sie schließt nur Dritte von solcher Belegung und Umwandlung aus. Etwas Weiteres ist in dieser Verfügung nicht zum Ausdruck gelangt. Sie ist auch stets als „Sperrverfügung" aufgefaßt und bezeichnet, d. h. doch nur als eine solche, die außer für die DKG. das Gebiet sperrt und schließt, nicht als eine, die überhaupt und ausnahmslos Umwandlungen von Schürf- und Abbaufeldern verbietet.

Durchaus zutreffend sagt Lübbert S. 726: „Tatsächlich steht — die Möglichkeit der DKG., Abbaufelder zu erlangen, mit einer Kurzfristigkeit der Sperre überhaupt nicht im Widerspruch, wenn man einmal davon ausgeht, daß die Sperre vornehmlich" (m. Er. nur) „den Zweck hatte, alle Dritte für eine gewisse Zeit von dem Sperrgebiete fernzuhalten. Der Tatsache, daß die Sperrverordung sich als auf Widerruf erlassen dokumentiert, kann schon darum keine Bedeutung beigemessen werden, weil die Sperrverordnung, wie jedes andere Gesetz, im materiellen Sinne jederzeit vom Gesetzgeber aufgehoben werden konnte. Die Worte „bis auf Widerruf" haben höchstens Bedeutung für die Frage, ob die DKG. den Fiskus wegen einer Aufhebung der Sperre schadenersatzpflichtig machen konnte. — Die Sperrverordnung, so wie sie das Obergericht (und das Reichsjustizamt) sie auslegte, würde für die DKG. tatsächlich nahezu gar keinen Wert gehabt haben. Nach der Ansicht des Obergerichts konnte die DKG. einerseits wegen der Dauer der Sperre nicht abbauen, andererseits durfte sie aber keine Schürffelder belegen und konnte keine Abbaufelder erlangen. Der einzige Vorteil, den die DKG. bei dieser Sachlage von der Sperre gehabt hätte, wäre der, daß sie in Muße die wertvollsten Teile des Sperrgebietes festgestellt hätte, um sie hinterher nach Aufhebung der Sperre im freien Wettbewerb mit andern Schürffeldern und lediglich bevorzugt durch ihre bessere Kenntnis der Lagestätten belegen zu können."

Aber nicht einmal dieser (geringe) Vorteil lag vor, weil nach Aufhebung der Sperre für die DKG. ja die für den Fiskus eintrat. Der Zweck der Sperrverfügung war m. Er. nicht, die DKG. am Schürfen, Belegen und Umwandeln zu hindern, sondern die wilde, regellose Konkurrenz abzuwehren. Davon, daß überhaupt kein regelmäßiger Abbau, also keine Umwandlung stattfinden sollte,





war nirgends die Rede. Auch ist nirgends ausgesprochen, daß durch die Sperrverfügung (nach Ansicht Lübbert's) ein besonders geartetes Schürfrecht für die DKG. geschaffen werden sollte. Dies wäre auch, weil im Widerspruch zu der BO. v. 8. 8. 1905 stehend, unstatthaft gewesen und würde namentlich in Widerspruch stehen zu dem Satze in § 94 BO., wonach in den Gebieten der Sonderberechtigungen die Vorschriften der BO. gelten, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Sonderberechtigung ein anderes ergibt. Adminikulierend tritt hinzu, daß gemäß der Erklärung dessen, der die Sperrverfügung erlassen hat, also nach „dem Willen des Gesetzgebers" die Absicht und der Zweck dieser Verfügung dahingingen, der DKG. das Recht „auch über die Dauer der Sperrverfügung hinaus das Recht zur ausschließlichen Gewinnung von Edelsteinen auf den von ihr als abbauwürdig belegten Feldern" zu geben.

Da vom 1. Oktober 1908 die BO. auch im Berechtsamsgebiet der DKG. galt, mußte m. Er. als ausgeschlossen gelten, daß sie seitdem eine Gewinnung anders als in einem umgewandelten Felde vornehmen konnte. Auch das Reichsjustizamt hat das durch die Sperrverfügung für die DKG. begründete Recht nicht als ein eigenartiges Aneignungsrecht an den Mineralien im sog. Sperrgebiete aufgefaßt.

Die Ausführungen von Lübbert S. 728, die er an die Annahme eines eigenartigen Abbaurechts knüpft, gehen aber in jedem Falle fehl, weil sich § 21 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes gar nicht auf die originäre Erwerbung des Bergwerkseigentums bezieht, noch beziehen kann, welche eine Materie des öffentlichen Rechts darstellt, deren Regelung durch § 1 des Schutzgebietsgesetzes ganz in das freie Ermessen des Kaisers gestellt ist. Für alle Fälle hatte auch das Schutzgebietsges. v. 17. April 1886 bzw. 1888 dem Kaiser die Befugnis erteilt, „eine von den nach § 2 dieses Ges. maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse unbeweglicher Sachen einschließlich des Bergwerkseigentums" vorzunehmen. Der Kaiser war hiernach seitdem, und sollte das sein, souverän in jeder Regelung der Vorschriften über originären Erwerb von Bergwerkseigentum.

Bezüglich des Bergrezesses von 1908 ist noch anzuführen, daß sein Inhalt ganz klar ist. Sieht man nämlich von allem Ranken- und Nebenwerk ab, so besagt er, daß auch in dem Berechtsamsgebiet der D. K. G. das allgemeine Recht voll und ganz gilt, mit der alleinigen Maßgabe, daß der Landesfiskus die von ihm erhobenen (allgemein vorgeschriebenen) Bergwerksabgaben der D. K. G. abliefern muß.

Es mag noch bemerkt werden, daß der Kaiser bei Ausübung der Schutzgewalt aus § 1 des Schutzgebietes mit Kraft des Reichsgesetzgebers handelt und daß nach modernem Staatsrecht (englischem, französischem, preußischem, österreichischem, schweizerischem und nach Reichsstaatsrecht) der Richter zum unbedingten Gehorsam dem Gesetzgeber gegenüber verpflichtet, und nicht befugt ist, Gesetze in Bezug auf ihre Gültigkeit zu prüfen (s. der Kürze halber

Arndt, Kom. z. Reichsverf. 4. Aufl., Anm. 9 zu Art. 2, Anm. zu Art. 17 und Arndt, Aufl. 7 der Preuß. V.-Urk. Art. 106). Die Vorschrift in § 94 der Kais. VO. vom 2. 8. 1905 muß also unbedingt als verbindlich gelten.

Schließlich kann das Verlangen der Kolonien (S. 734) nach einem absolut unabhängigen Kolonialgerichtshof nur als durchaus gerechtfertigt bezeichnet werden. Ein solcher Gerichtshof würde aber m. Er. die vom Reichskanzler bzw. Reichskolonialamt für die Schutzgebiete erlassenen Verordnungen über die Rechte an Grundstücken und das Bergwerkseigentum keineswegs für ungültig erklären.

Von Dr. Adolf Arndt in Königsberg.

Ein altes Buch über unsere neue Kolonie (Hübbe-Schleidens Ethiopien).

Heute, wo die Aufmerksamkeit aller Kolonialkreise auf die neu erworbenen Gebiete an den Grenzen Kameruns gerichtet sind, ist es von Interesse, ein altes Buch wieder einmal in die Hand zu nehmen, in dem einer unserer ältesten und hervorragendsten Kolonialpolitiker, Dr. Hübbe-Schleiden, vor 32 Jahren seine Beobachtungen niedergelegt hat, die er gerade in dem jetzt deutsch gewordenen Teil der bisherigen französischen Kolonie Gabun gemacht hat. Dr. Hübbe-Schleiden hielt sich vom 24. Juni 1875 bis 24. Juni 1877 in Äquatorialafrika auf, wo er mit einem Engländer zusammen ein Handelshaus an der Gabunbucht leitete. Er gewann gerade in dieser Gegend die Überzeugung von der Notwendigkeit kolonialer Betätigung für Deutschland und von dem Berufe des deutschen Volkes zu solcher Tätigkeit, die er dann in seinem klassischen kolonial-theoretischen Werke „Überseeische Politik" so überzeugend darzulegen wußte. Aus den Erfahrungen, die er dort gesammelt hatte, schrieb er dann noch in der „Überseeischen Politik"[1]) das Wort: „Die mangelnde Aktivität der handeltreibenden Nationen ist die einzige Ursache der gegenwärtig so geringen Rentabilität des westafrikanischen Handels. Alle andern Ursachen sind dort so günstig wie nirgend anderswo auf der Erde." Um nun diese Ursachen darzulegen und seinem Volk seine Erfahrungen zugute kommen zu lassen, schrieb er sein „Ethiopien. Studien über Westafrika."[2]) Dieses Werk enthält eine

[1]) Überseeische Politik. S. 25.
[2]) Hamburg, L. Friedrichsen & Co.



Fülle geographischen, ethnographischen und wirtschaftlichen Materials, das auch heute noch von Wert ist, um so mehr, als die Quellen über diese Länder sonst nicht gerade reichlich fließen, und schwer zugänglich sind. Da ist es denn vor allem interessant, was Hübbe-Schleiden über die Bucht von Corisco, den Ausgangspunkt der neuen deutschfranzösischen Grenzlinie an der Küste, sagt. Er führt aus:[3]) „Die Bucht von Corisko, unmittelbar nördlich von Gabon[4]), ist die gemeinsame Mündung zweier Küstenflüsse, des Mounda vom Südosten und des Mouni vom Nordwesten. Diese Bucht, namentlich der nördliche Teil derselben, ist fast so günstig für die Schiffahrt wie die Bucht von Gabon. Sie hat vielleicht sogar manche Vorzüge vor dieser, ist aber nicht so repräsentabel. Die Einfahrt in die Bucht ist kaum schwieriger als in die von Gabon, und daß in den letzten Jahren einige Schiffe dort zu Schaden gekommen sind, war zu mindesten nicht die Schuld der dort leicht vermeidbaren Felsen. Gegen den Anprall hoher See, wie gegen die reguläre südliche Dünung des Meeres, ist die Bucht vollständig geschützt durch die vorliegende Insel von Corisco. Die beiden andern Inseln der Bucht, im Nordosten derselben, tragen die Namen Groß- und Klein-Eloby. Die kleinere dieser Inseln ist etwas kleiner, die größere etwas größer als Helgoland. Statt des roten Felsens aber erhebt sich auf denselben grüner Hochwald. Groß-Eloby ist ausschließlich den Eingeborenen überlassen, und Klein-Eloby ausschließlich vom europäischen Handel in Besitz genommen. Namentlich ist es ein großes deutsches Haus, welches auf dieser Insel, en face der Mündung des Mouni-Flusses, sein Haupt-Depot und damit den Zentralpunkt seines dortigen Handels etabliert hat.[5]) Es gab damals eigentlich nur deutsche und englische Häuser an der Küste. „Hamburg und Liverpool" beherrschten den Handel. Die Franzosen beschränkten sich im wesentlichen auf die Verwaltung des Landes, wobei ihre Maßregeln mehr schädigend wirkten. „Ihre allgemein mißliebige Wirtschaft," sagt Hübbe, „schreckt viele guten Kräfte, selbst Franzosen, ab, und verkümmert so das Aufblühen des Landes. Wenn Gabon seit 35 Jahren nicht französisch, sondern englisch gewesen wäre, ist es wahrscheinlich, daß nicht nur die ganze dortige Küste schon einer zivilisierten Herrschaft unterworfen, sondern vielleicht gar Zentralafrika uns jetzt schon erschlossen sein würde." Die Möglichkeit, daß das Land deutsch oder belgisch würde, konnte der Verfasser freilich damals noch nicht ins Auge fassen, wenn auch die ersten Gedanken, in Zentralafrika eine belgische Kolonie zu schaffen, schon damals hervortraten. Hübbe sieht dergleichen Ideen als Utopien an[6]). Die Erschließung Zentralafrikas hält er aber für eine der wichtigsten und lohnendsten Aufgaben, die europäischem Unternehmungsgeist geboten werden könnten. Ja er sagt, „das mittlere Stromgebiet des Kongo erscheint heutzutage wohl als dasjenige Gebiet Zentralafrikas, welches unserer Kultur den größten

---

[3]) H.-Sichl. schreibt Gabon statt wie jetzt üblich Gabun.
[5]) Ethiopien. S. 64
[6]) Ethiopien. S. 371 ff.

materiellen, sowie den meisten ideellen Nutzen verspricht, und die Westküste des äquatorialen Afrikas scheint mir besondere Vorzüge für eine Handelsstraße nach diesem Gebiet zu gewähren."[7]) Der richtige Weg scheint ihm der zur Corisco-Bucht nach den Nebenflüssen des Kongo in der Höhe des Äquators zu sein.[8]) Für diesen Weg spricht vor allem, daß man es hier mit einem einheitlichen Volksstamm zu tun hätte, den Fan, die nach seiner Ansicht der Zivilisation besondere Vorteile bieten. Ganz besonders aber warnt er davor, sich in Verbindung mit Mohamedanern bei jenen Volksstämmen einzuführen.[9]) Wesentlich ist aber, daß die Bewohner der Bucht von Corisco, die Myongwe, wie er sie nennt, die Sprache der Fan oder Famfam sprechen und daher bis weit ins Innere hinein sich verständigen können. Nach heutiger Auffassung gehören die Mpangwe oder Mpongwe überhaupt zu den Fan.[10]) Um nun das Hinterland der Bucht von Corisco näher kennen zu lernen, drang der Verfasser an dem Flusse Mounda ins Innere ein. „Das Stromgebiet des Mounda," sagt er,[11]) „mit seinen Quell- und Nebenflüssen charakterisiert sich als Flachland, das ausnahmslos mit dichtem Wald besetzt ist. Das Terrain ist meist trockener Boden von dunkler, gelblicher Erde. Nur in unmittelbarer Nähe der Flußarme findet sich sumpfiges Terrain. An einigen Stellen der Flußufer tritt erhöhter Lehmboden bis hart an das Wasser, in der Regel mit einer geringen Ablagerung von Sand am Fuße des Abhanges, daher z. B. auch der Name Ebo-Nchenge (Sandbank). Solche Stellen sind fast ausnahmslos von den Famfam zu Dörfern benutzt." Unter den Produkten des Landes erwähnt Hübbe natürlich in erster Linie den Kautschuk, über diesen ist ja aber genügend bereits geschrieben, so daß ich hier nur einige andere von ihm erörterte Produkte berühren möchte. So weist er auf den Reichtum an Hölzern, insbesondere Ebenholz, hin. In dieser Beziehung heißt es:[12]) „Von den verschiedenen Holzarten, die Äquatorialafrika liefert, ist gegenwärtig das Ebenholz das wichtigste. Der Diospyrus, welcher dieses Ebenholz liefert, ist sehr zahlreich in Äquatorialafrika vorhanden. Die Ausbeute jener Wälder an Diospyrus-Bäumen ist jedenfalls sehr viel größer, als die Nachfrage der ganzen Welt nach Ebenholz für ein Jahrhundert und mehr." Ein anderes Produkt war der wildwachsende Kaffee. Es wurde ihm von den Eingeborenen ein Baum gezeigt, der in Manneshöhe reichlich 8 Zoll Durchmesser hatte. Hübbe wollte erst nicht glauben, daß darauf Kaffee wüchse, mußte sich aber nach Prüfung der von seinen Leuten herabgeworfenen Früchte davon überzeugen. „Die aufgesammelten Früchte, sowie die Zweige, die Ndjanga (sein Führer) mir mit heruntergebracht, dokumentierten unzweifelhaft, daß das Gefundene ein Kaffee-

[7]) Ethiopien. S. 340.
[8]) a. a. O. S. 343.
[9]) Ethiopien. S. 341 ff.
[10]) Meyer. D. Kolonialreich. Bd. I. S. 460.
[11]) Ethiopien. S. 233.
[12]) Ethiopien. S. 93 ff.



baum war — Coffea arabica — und zwar dieselbe großbohnige Sorte, welche auch in Liberia und an andern Stellen der Westküste wächst. Man nennt diese Sorte dort „Monrovia Kaffee“[13]). Ähnliche Kaffeebäume, wie den erwähnten, fand Hübbe in der Umgegend der Bucht noch in verschiedenen Exemplaren von 6—13 Zoll Durchmesser in Manneshöhe. Über den Wert der Bohnen holte er das Urteil eines der bekanntesten Kaffeebroker Liverpools ein. Dies lautete „The large berries are of fair average quality value about 85 sh. per cwt.“ Hübbe fand ferner Steinkohle bei Eloby-Point und am Mounda.[15]) Er ist aber weit entfernt von uferlosem Optimismus, etwa der Meinung, daß dort der Reichtum auf der Straße läge und man nur zuzugreifen brauche. Er weiß vielmehr sehr wohl und betont immer wieder, daß dazu gründliche und sorgfältige Arbeit gehört. „Afrika ist, im Vergleich zu andern tropischen Ländern, keineswegs reich an Erträgen, wohl aber reich an Ertragsfähigkeit.“[16]) „Der wesentlichste Faktor der Produktion aber wird die Negerarbeit sein. Wenn einer behauptet, daß der Neger nicht arbeiten wolle, so reduziert sich dies nur darauf, daß er den Neger nicht arbeiten machen kann. Es ist dies lediglich eine Frage des Management.“[17]) Auf diese Frage der Negerarbeit und der Eigenart des Negers geht nun der Verfasser in längeren Ausführungen ein, die sehr merkwürdige und interessante Beiträge zu diesem seit Beginn der deutschen Kolonialpolitik immer wieder erörterten, und wohl für immer aktuellen Thema bilden. Merkwürdig ist dabei insbesondere, wie Hübbe hier vor so langer Zeit Ansichten ausspricht, die sich heute wohl aus dem Streit der Meinungen als die Ansicht der besten Kenner der Kolonien und des Negers herauskristallisiert haben. Zu der Legende von der Arbeitsunlust zitiert er folgende Ausführungen des bekannten englischen Schriftstellers Anthony Trollope (South-Africa). „Der Fremde muß auch in Afrika fortwährend hören, daß der Neger nicht arbeiten will, und daß dies das einzige unüberwindliche Hindernis für das Gedeihen des Landes ist. Dies ist das erste Wort, was ihm vertraulich zugeraunt wird, sobald er dort ankommt, und es ist die letzte Versicherung, die man ihm nachruft, wenn er das Land verläßt. Und doch sieht er während seines ganzen Aufenthalts im Lande alle Arbeit der Welt um ihn her ausschließlich von Negerhand getan. So ist es in der Kap-Kolonie, fern vom Lande der Kaffern. So ist es auf den Höfen der Buren in den westlichen Landesteilen. So ist es ebenso in den blühenden Handelsstädten der östlichen Provinz. So ist es in Transvaal, und selbst im Oranjefreistaat. Selbst dort wird alle Arbeit, die bezahlt wird, nur von Negerhand getan. Und kommt der Reisende zuletzt gar bis zu den Diamantfeldern, so sieht er die Minen schwärmen von

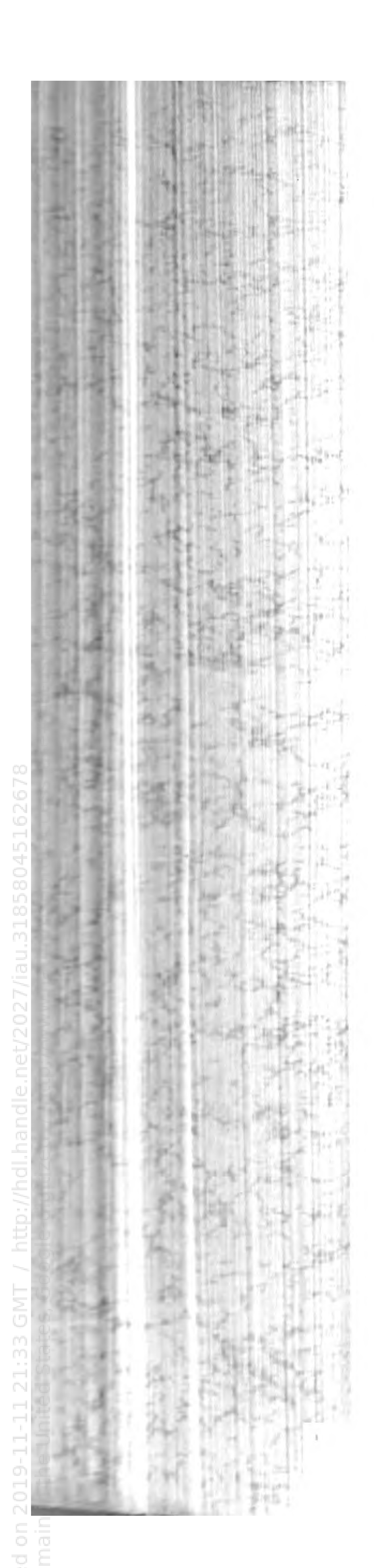
---

13) Ethiopien. S. 229.
14) a. a. O. S. 234.
15) a. a. O. S. 223, 225.
16) Ethiopien. S. 235.
17) Ethiopien. S. 253.

Negerarbeitern. Dennoch versichert man ihm beständig: Der Nigger will nicht arbeiten! Der südafrikanische Pflanzer, der südafrikanische Schafzüchter und der südafrikanische Kaufmann, sie alle rühmen fortwährend, daß Südafrika ein produktives Land ist. Ist dasselbe aber wirklich produktiv, so ist es dies auch nur vermittelst Negerarbeit."[18]) Was hier Trollope über Südafrika sagt, gilt natürlich erst recht von Zentralafrika. Allerdings kommt es nun, wenn man den Neger arbeiten machen will, in erster Linie auf die Behandlung an. Hier sagt der Verfasser sehr treffend: „Mit Gesetzen und allgemeinen Regeln läßt sich hier tatsächlich weder dem Arbeiter noch den Arbeitsherren helfen. Für das gute Einvernehmen zwischen beiden kommt es lediglich auf Geist und Geschicklichkeit des Managers und der Aufseher an, die dieser anstellt. Ohne Geduld, Humor und gutem Willen von oben ist auch keine gute Arbeit von unten zu erwarten. Wer die rechte Art hat, mit dem Neger umzugehen, dem ist es in der Tat auch nicht schwer, denselben arbeiten zu machen. Unverwüstlicher Humor, freundlicher Scherz und gelegentlich ein guter Witz sind die besten Gaben dazu. Über unzählige kleine Schwierigkeiten, unangenehme Zwischenfälle, Mißstimmungen, auch wohl gar über einen Anfang von bösem Willen, kann oft nur ein Scherz, leichter Spott oder drastische Ironie hinweghelfen. Freilich darf man den Neger andererseits auch nicht verwöhnen. Für einen Weißen, der seinen Leuten nicht stets der Herr ist, arbeitet der Neger nicht. Ohne den Ernst einer gewissen Strenge fügt er sich nicht. Vergißt ein Herr sich einmal oder zeigt er sich einmal schwach, so wird es ihm lange Zeit und viele Mühe kosten, diesen Schaden wieder gut zu machen. Der größte Fehler aber, den ein Weißer unter seinen Negern begehen kann, ist vulgäre Zutraulichkeit, wie überhaupt alle Handgreiflichkeiten irgendwelcher Art."[19]) Interessant ist nun, wie Hübbe die verschiedenen Nationen in ihrer Art, mit dem Neger umzugehen, beurteilt. Er sagt:[20]) Der Portugiese ist meist so an den Gebrauch der Peitsche gewöhnt, daß unter ihm der Neger selten ganz ohne körperlichen Zwang arbeitet. Der Franzose wiederum hat das unklare Bedürfnis, sich dem Neger zu assimilieren. Entweder er behandelt ihn wie einen Franzosen, oder er geriert sich selbst als Neger. In beiden Fällen wird aus der Arbeit nicht viel. Der Engländer hat trotz allem praktischen Talent oft die Schwierigkeit, daß ihm Geduld und Nachsicht fehlen. Besser als dem Engländer gelingt diese Aufgabe schon dem Schotten. Von den Deutschen aber habe ich in der Behandlung des Negers meist die besten Resultate gesehen. Zwischen Scherz und Humor fließt mancher verbissene Groll und überschäumende Ärger mit unter, aber die Geduld versagt dem echten Germanen nie, und doch weiß er sich auch den nötigen Respekt zu verschaffen[21]). Und für seine gute Meinung von dem

[18]) Ethiopien. S. 244.
[19]) Ethiopien. S. 247.
[20]) a. a. O. S. 251.
[21]) Ethiopien. S. 251.





Talent des Deutschen mit Negern umzugehen, führt er auch einen englischen Gewährsmann an, den obengenannten Anthony Trollope, der von einer Begegnung mit einem englischen und einem deutschen Farmer in Natal folgendes erzählte: „Der Engländer sagte, er sei außerstande, irgend etwas zu Wege zu bringen, lediglich wegen des Schadens, den ihm die Vagabonden von Eingeborenen antäten. Er würde keinen Zulu sich haben nachkommen lassen, wenn er es hätte vermeiden können. — Man hätte ihm wünschen sollen, daß er einmal für ein Jahr ganz von den Zulus befreit worden wäre, so daß er sich sein Pferd selbst fangen, seine Schafe selbst schlachten, und seine großen Stiefel selbst putzen müssen, in denen er an dem schönen Morgen stolz einherspazierte. Der „German gentleman" dagegen war voll Lobes für alle guten Seiten des Landes, leugnete auch seinen eigenen Wohlstand durchaus nicht und milderte in seiner Ausdrucksweise wesentlich die schlechten Seiten der Eingeborenen. Der konnte doch ohne Schwierigkeit die Zulus arbeiten machen — gegen Bezahlung." Für die Negerarbeit scheinen Hübbe gerade die Neger des unteren Kongogebiets (und die Krus) am geeignetsten[22]). Schwierig ist es aber nach seiner Ansicht, geeignete Pflanzungsleiter zu bekommen. In Deutschland speziell ist das Angebot an solchen Leuten sehr gering. Nur in London, wo man eben alles bekomme, was die Welt überhaupt bietet, bekommt man auch gute Plantagenleiter[23]). Merkwürdig ist es, daß dieselben Schwierigkeiten, die geeigneten Männer für die Leitung überseeischer Unternehmungen zu finden, noch heute beklagt werden[24]). Unter den ihm bekannt gewordenen afrikanischen Völkern schildert Hübbe mit besonderer Vorliebe die Fan oder Famfam, wie er sie nennt. Sie sind nach seiner Ansicht „ohne Zweifel das zukünftige Volk des westlichen Äquatorial-Afrika." Bei den verschiedenen mehr oder weniger wertvollen Nachrichten über die neuen Grenzgebiete Kameruns in der Presse haben ja auch die „Menschenfresser" wieder eine Rolle gespielt. Hübbe behandelt in seinem Kapitel VIII „Studien in der Menschenfresserei"[25]) die Behauptung von dem Kannibalismus der dortigen Eingeborenen lediglich ironisch. Das wohl nicht mit Recht. Passarge wenigstens sagt, daß der Kannibalismus bei allen Waldlandstämmen Kameruns, d. h. den nächsten Verwandten der Fan bestanden hat[26]). Im allgemeinen hat Hübbe ja von den Negern eine sehr gute Meinung. Er würde heute vielleicht zu den „Negrophilen" gerechnet werden. Ohne mir seine Ansichten zu eigen zu machen, möchte ich doch noch folgenden Passus[27]) anführen, der immer interessant genug ist. „Kein verständiger Mensch wird bestreiten, daß der Ethiopier tiefer in der Kultur steht, als der Kaukasier. Der Fond aber, der

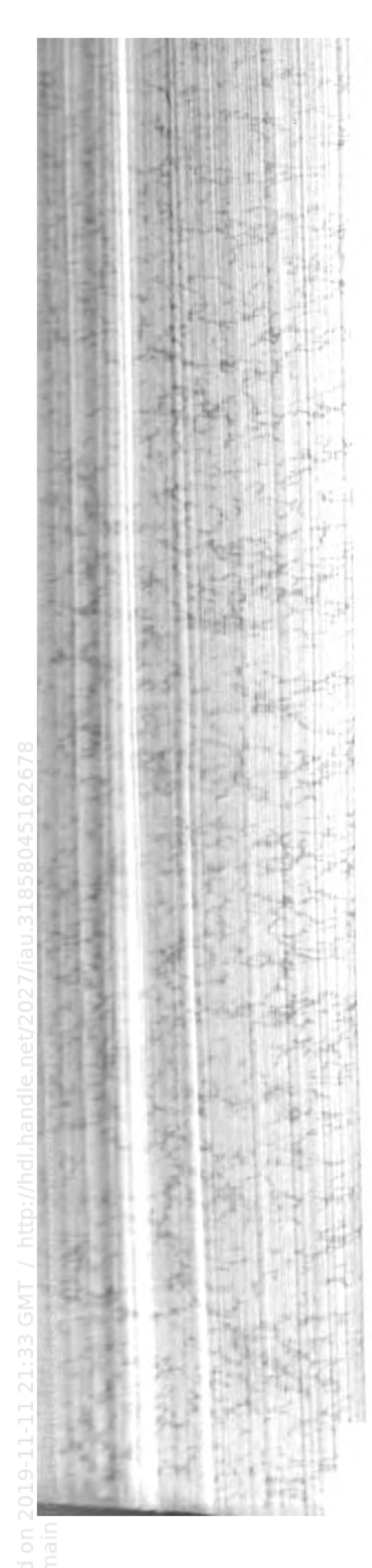
[22]) Ethiopien. S. 245.
[23]) a. a. O. S. 238.
[24]) Verhandlungen des Kol.-Kongresses 1910. S. 1164, 2. Abs.
[25]) Ethiopien. S. 209ff.
[26]) Meyer, Das d. Kolonialreich Bd. I, S. 500.
[27]) Ethiopien. S. 167.

Stoff, aus dem der Neger gemacht ist, ist derselbe wie bei uns. In Naturanlagen erscheinen sie schon jetzt fast so gut wie wir, sowohl in moralischer als in intellektueller Hinsicht, und sie sind, durchschnittlich genommen, uns vielleicht schon überlegen in physischer Kraft und Gewandtheit, in normaler Entwicklung ihrer Glieder sowie in der Stärke ihrer Konstitution. Die ethiopische Rasse ist wohl unzivilisiert, aber nicht unbegabt. Sie ist nicht entwicklungsfähig, sondern nur unentwickelt." Ja er findet: „das Mpongwe ist die schönste Sprache, die ich je gehört habe"[28]). Daß er aber trotz dieser guten Meinung von der Entwicklungsfähigkeit des Negers wohl weiß, daß dieser heute den Herren noch nicht entbehren kann, haben wir oben gesehen. Es würde zu weit führen auf die Erörterungen Hübbes über die Sitten und Eigenheiten der Fan noch weiter einzugehen, erwähnt sei nur noch, daß er den Krebsschaden des Handels jener Gegenden in dem Kreditgeben der weißen Händler an die Eingeborenen erblickt, dem sog. Trustsystem, ein Schaden, der im heutigen deutschen Kamerun wohl so ziemlich abgestellt ist. Die Erfahrungen, die der Verfasser in den Gegenden gemacht hat, die er in „Ethiopien" schildert, haben ihn dann veranlaßt, in seinem theoretischen Werk „Überseeische Politik" die These aufzustellen, „Kultivation (der Tropenländer) ist eine ungleich schwierigere Aufgabe als Kolonisation (der Länder der gemäßigten Zone), aber sie ist auch nicht nur um ebensoviel, sondern etwa im verdoppelten Verhältnis rentabler als diese, die mächtigste oder, wie man auch gesagt hat, die herrschendste Nation des 20. Jahrhunderts wird allerdings wohl diejenige werden oder bleiben, die am meisten kolonisiert, die kulturell bedeutendste aber und zugleich die reichste Nation der Zukunft muß jedenfalls diejenige werden, welche am meisten und am erfolgreichsten die Naturvölker und ihre von Üppigkeit schwellenden Tropenländer kultivieren wird. Jetzt wo die deutsche Nation anfängt mündig zu werden im Rate der Völker, muß sie sich notwendig ihrer Berufs-Aufgabe bewußt werden. Dieser unser Weltberuf aber ist meinem Urteile nach die Kultivation der Tropenländer und ihrer niederen Menschenrassen. Und als das größte und meist versprechende Problem dieser Art erscheint gegenwärtig die Kultivation Afrikas"[29]). Diese Worte eines unserer ersten Kolonialpolitiker sind wohl auch heute noch des Nachdenkens wert.

---

[28]) Ethiopien. S. 136.
[29]) Überseeische Politik. S. 77 und 83.

Oberregierungsrat Dr. E. Jacobi-Königsberg.



Die erste Befahrung des Kaiserin-Augustaflusses am 5. und 6. April 1886.

Eine Rückerinnerung.

Die Entsendung der Forschungsexpedition des Dampfers „Kolonialgesellschaft“ nach dem Kaiserin-Augustafluß hat das Interesse der Kolonialfreunde in hohem Maße erregt. Nicht zum wenigsten sind es die alten Kulturpioniere, deren Tätigkeit auf jener entfernten Insel jetzt länger als 25 Jahre zurückliegt, welche einen bedeutsamen, schon lange ersehnten Fortschritt in der Erforschung des zentralen Teils von Neu-Guinea von dieser Expedition erhoffen.

Ist es erlaubt, noch einmal auf jene verflossene Zeit zurückzukommen, so möchte ich es hier in aller Kürze tun, an der Hand meiner Tagebuchaufzeichnungen vom Jahre 1886, wo ich das Glück hatte, an der allerersten durch Europäer ausgeführten Befahrung des K.-A.-Flusses teilzunehmen,

Zwar befindet sich in den „Nachrichten über Kaiser-Wilhelmsland“ 1886, Heft II auf Seite 67 eine kurze Schilderung dieser ersten Befahrung des Flusses,[1]) indessen sind die Hefte dieses Publikationsorgans der damaligen Neu-Guineakompagnie im Buchhandel kaum mehr aufzutreiben, und ich wünschte deshalb, durch diese Zeilen dem alten Dokument über jene Befahrung ein neues hinzuzufügen. Auch glaube ich, als einziger noch Lebender von den damaligen Fahrtgenossen, es dem Andenken der alten Kameraden schuldig zu sein, daß ich nach 25 Jahren ihrer gedenke. Ich tue das um so lieber, als ich den Eindruck habe, daß die ersten Pioniere deutscher Koloniearbeit in Kaiser-Wilhelmsland gar zu schnell der Vergessenheit anheimgefallen sind, obschon sie es waren, auf deren Schultern sich die meisten späteren Arbeiten und Erfolge erst aufbauten. Sie haben freilich damals von ihrer stillen und mühevollen Arbeit nur wenig an die Öffentlichkeit gebracht; aber daß sie dieses nicht taten, war doch auch hauptsächlich der Schwierigkeit jener ersten zu leistenden Pionierarbeit zuzuschreiben gewesen. Man vergegenwärtige sich nur die Situation von damals: Neu-Guinea für die Deutschen vollkommen Terra incognita bis auf die bloßen

---

[1]) **Der erste und der letzte Absatz dieses Berichts, zusammengezogen, lauten: „Eine interessante und in ihren Folgen voraussichtlich wichtige Rekognoszierung ist Anfang April auf dem Kaiserin-Augustafluß (an der Ostseite des Cap della Torre) von Kapitän Dallmann, dem Stationsvorsteher Mentzel, Dr. Schellong und dem Stationsbeamten Hunstein ausgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Rekognoszierung scheint es, daß der Kaiserin-Augusta-Fluß auch bei normalem Wasserstande weit hinauf mit Dampfkraft befahrbar ist, sodaß er einen wichtigen Zugangsweg in das Innere des Landes darstellt, von welchem die Errichtung von inneren Stationen zunächst angänglich sein wird.“ Diese letztere Hoffnung hat sich inzwischen freilich nicht erfüllt; aber noch in dem gleichen Jahre 1886 war bekanntlich Freiherr v. Schleinitz mit dem Dampfer „Ottilie“ 300 Seemeilen, sodann im Jahre 1887 die erste wissenschaftliche Expedition der Herren Dr. Schrader, Dr. Schneider, Dr. Hollrung und Hunstein 380 Seemeilen flußaufwärts gefahren. Über weitere Befahrungen s. den Beitrag von J. C. Hellwig in Nr. 25 dieses Jahrganges der Kolon. Zeitung.**

Küstenlinien, welche Finsch und Dallmann (†) auf ihren „Samoa“-Fahrten ein und zwei Jahre früher festgestellt hatten; das Fahrwasser unsicher, die Eingeborenen, vollkommen in der Steinzeit und als Kannibalen schlimmster Sorte verschrien, nur an der Maclayküste der Astrolabebay von dem russischen Forscher Michhucho Maclay einigermaßen gekannt, eine Sprachverständigung mangels vorhandener Schriftsprache, Wörterbücher oder Dolmetscher ausgeschlossen, das Land fast überall bis ans Meer mit dichtem Urwald bestanden, die erforderlichen Unterkunftsräume zunächst nur als Ladung im Schiffsraum, die Ernährung lediglich von Konserven, die mitgenommenen malayischen Hilfskräfte unzuverlässig und ungenügend an Zahl (im ganzen etwa 20), und — last not least — Europäer und Malayen sofort und immer von neuem malariakrank! Ist es da nicht erstaunlich, daß von den wenigen mutigen Männern, welche am 5. November 1885 in Finschhafen landeten, den Herren Mentzel (†), Elle (†), Hunstein (†), Grabowsky[2]), von Oppen[3]) und Schollenbruch[4]) schon in der kurzen Zeit von wenigen Wochen die drei je eine Tagereise per Schiff auseinanderliegenden Stationen Finschhafen[5]), Constantinhafen und Hatzfeldthafen gegründet worden waren?

Als ich selbst einige Wochen später, im Januar 1886 als erster Arzt der Kolonie dort anlangte[6]), befand sich die Arbeit bereits auf allen drei Sta-

---

[2]) Jetzt Direktor des zoologischen Gartens in Breslau.

[3]) Jetzt in Carlsruhe in Schlesien als Hauptmann a. D. und Generalbevollmächtigter des Königs von Württemberg.

[4]) Sein weiteres Schicksal unbekannt.

[5]) Das älteste, mir zugängliche Dokument der Gründung der ersten Station, Finschhafen, befindet sich in einem Briefe Grabowskys vom 29. Nov. 1885. Ich lasse dasselbe wegen seiner historischen Wichtigkeit hier folgen: „Donnerstag, den 5. Novbr., morgens, sichteten wir die Cretin-Inseln und näherten uns dem Festl nd von Neu-Guinea. Gegen 9 Uhr sahen wir zu unserem Erstaunen ein Europäerboot um eine Ecke biegen und auf uns zukommen und erkannten daran, daß die Brigg „Lübken“ mit unserem Proviant und Haus schon angekommen war. Darauf bogen wir um eine scharf vorspringende Halbinsel und fuhren in den Finschhafen ein. Wir ankerten in der Nähe der Insel Madang, genannt „Holzinsel“. Wir ließen auf allen 3 Schiffen. „Samoa“, „Papua“ und „Lübken“ die schwarz-weiß-rote Flagge hochgehen — ein erhebender Anblick! Wir suchten darauf eine günstige Stelle für die Anlage der ersten Station. Als solche schien uns die „Holzinsel“ am geeignetsten; wir erwarben sie am Nachmittag von den Eigentümern, Arlu und Jssari, für je 2 Beile, 2 bunte Taschentücher, 2 Kalkpfeifen und 12 Stangen Tabak. Arlu unterzeichnete den Vertrag mit einem Kreuz, welches wir ihm vormachten; er flatterte dabei am ganzen Leibe; doch waren beide mit dem Handel anscheinend zufrieden. Fortwährend waren wir von den Kanus der Eingeborenen umlagert; unser Hund erregte allgemeinen Schrecken, eine Katze die größte Heiterkeit, vor Schafen und Pferden rissen sie aus. Am 6. Novbr. begannen wir mit der Klärung des Waldes, welcher die ganze Insel bedeckt; das Haus des Arlu wurde auf unser Drängen, mit vielem Geschrei von den Eingeborenen abgebrochen; das andere, in der Mitte der Insel gelegene Haus, kauften wir zur Unterkunft für die Malayen. Am 7. November setzten wir die Pfähle für das erste Wohnhaus in den Boden, was wegen des Korallenbodens ein Stück Arbeit kostete. Wir arbeiteten mit Brecheisen und Äxten, und abends schmerzten die Hände fürchterlich. Am 12. Novbr. war das erste Haus fertig; am Sonnabend, den 14., begannen wir am Packhaus zu bauen, welches 20 Fuß breit, 40 Fuß lang ist. Heute habe ich von 12—3 Uhr Nachtwache.“

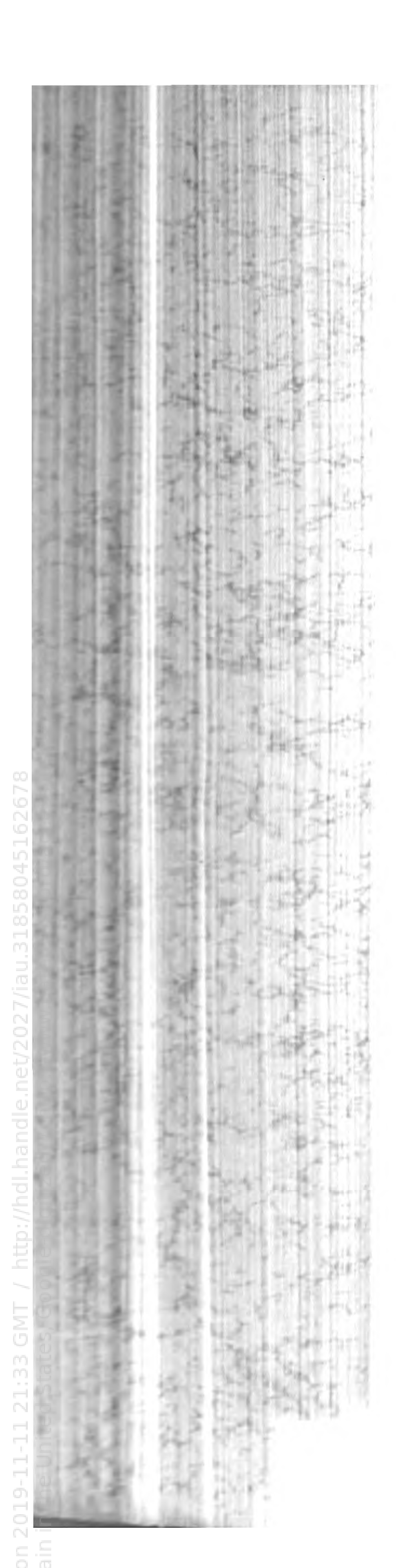
[6]) Auf dem gleichen Schiff — es war die alte wackelige „Tragarini“, welche als Ersatz für die gleich bei der ersten Reise verloren gegangene „Papua“ gechartert worden war — befanden sich die Herren Drees, Heidemann und Rücker.

tionen mitten im Gange, und ich hatte sehr bald Gelegenheit, diese und ihre liebenswürdigen Leiter kennen zu lernen und alsbald auch an der ersten Befahrung des Kaiserin-Augustaflusses teilzunehmen, wobei ich nunmehr der Schilderung meines Tagebuches folgen will:

Am 1. April 1886, dem Geburtstage unseres großen Deutschen, schiffte ich in Finschhafen mit dem Stationsvorsteher Mentzel auf der „Samoa" ein; unser allbewährter Kapitän Dallmann hatte eine 24 Fuß lange Dampfbarkasse an Bord genommen, in der Absicht, mit uns eine Fahrt den Kaiserin-Augustafluß hinauf zu versuchen, dessen Mündung er gemeinsam mit Finsch ein Jahr zuvor entdeckt hatte. An Bord befand sich ferner der junge Papua Kamelun[7]) aus dem Dorfe Ssiu bei Finschhafen; er hatte als einziger unserer Dorfnachbarn eine Art Vertrauen zu uns gefaßt. Nicht ohne Bedenken hatte er sich zum Mitfahren überreden lassen; er befand sich in begreiflicher Aufregung und Angst und ließ sich während der Fahrt unausgesetzt die feierliche Versicherung geben, daß ihm kein Leides zugefügt werden würde; sobald jemand ein Taschenmesser öffnete, schreckte er zusammen, und manche Träne ließ er über die Kokosnüsse perlen, welche er sich als Wegkost mitgenommen hatte. Trotz seiner jungen Jahre — ich schätzte ihn auf 17—18 Jahre — zeigte er sich längst der Küste merkwürdig gut orientiert und kannte die Gegend gut bis etwa hinauf zum Fortifikationspoint. Seine Benennungen für Küstendörfer und Küstenvorsprünge gebe ich hier, zum Vergleich für die dort noch lebende Generation, von Finschhafen anfangend, wieder: Bussum, Kattega, Nobo, Sselang, Kamulu, Ssiaua, Kimboa, Hompua, Bussim, Chouming (Insel), Bulla, Deike, Ago, Kamocka, Quamoquam, Ssialum. Dann hörten seine geographischen Kenntnisse auf.

Nachdem wir am 2. April den Friedrich-Wilhelmshafen bei trübem Wetter in einem Ruderboot abgesucht und für eine event. Stationsanlage begutachtet, am 3. April, einem sehr hübschen Tag, in dem jungen Hatzfeldthafen bei unseren Freunden Grabowsky und von Oppen verbracht hatten, dampfte die „Samoa" am 4. April bei klarem Wetter und ruhiger See der Mündung des Kaiserin-Augustaflusses entgegen. Die bis dahin bergige Küstenlandschaft flachte jetzt erheblich ab und wurde allmählich zu einer weiten, mit Kasuarinen bestandenen Ebene, ein für unser Auge ganz ungewohnter Anblick. Seewärts hatten wir Inseln in Sicht. Die Vulkan-Insel rauchte aus 2 Kratern; eine schwarze Lavamasse ergoß sich über das blaurötliche Gestein. Auch die entferntere Dampier-Insel blieb bis zur Mündung des Augustaflusses in Sicht; am Tage lagerten die Rauchwolken auf der Kuppe des Kegels wie ein weißer Federbusch auf dem Admiralshut; des Nachts leuchtete gespenstig ein Feuerschein. Näher rückte uns das

[7]) Wer sich für seine Physiognomie interessiert, findet dieselbe unter Nr. 7 meiner im Besitz der Berliner anthropolog. Gesellschaft befindlichen Sammlung papuanischer Gesichtsmasken.



kleine, zweikraterige, ebenfalls rauchende Lesson-Island. Als wir dieses passierten, sahen wir uns plötzlich wie abgeschnitten, in ein gelbes, lehmartiges Fahrwasser, das erste Merkzeichen der Existenz des Kaiserin-Augustaflusses, versetzt, welches wir einige Stunden bis zu unserem Ankerplatz vor der Flußmündung beibehielten. Die kleinen, vulkanischen Inseln Blosville und Garnot sind für die Ansegelung des Flusses von Wichtigkeit. Kapitän Dallmann hielt NW.-Richtung ein, bis zu einem Punkt, wo sich diese Inselchen zu decken beginnen, und drehte dann allmählich nach SW. bei.

Schon die Trübung des Fahrwassers machte uns darauf aufmerksam, daß der Fluß eine starke Strömung besaß; dann mahnten uns Baumstämme, Palmzweige, Wurzeln und kleine auf dem Wasser treibende Schilfinseln zur Vorsicht. Wir ankerten in 2 Seemeilen Entfernung von der Flußmündung, etwas abseits von der Hauptströmung (annähernd 3° 51′ s. Br. und 144° 31′ östl. Länge).

Am 5. April früh morgens kamen einige hübsch geschnitzte Fahrzeuge mit Eingeborenen längsseit; die Männer, interessante semitische Rassengesichter, mit langem Haar und Bart, hatten Mühe, sich gegen die Strömung zu behaupten; das Haar hatten sie in hohen Kopffrisuren zusammengeknüpft oder in einen Tubus gesteckt, während ein schmaler Streifen rings um den Kopf rasiert bleibt. Auch einige Frauen waren im Boot, ganz anziehende Gestalten mit fast männlichem Gesichtsausdruck, mit den üblichen Grasschürzen bekleidet, das Haar kurz geschoren, Zahnfleisch und Lippen, wie bei den Männern, rotgefärbt. Die Ohren sind doppelt durchbohrt. Als Ausputz hatten sie Schwänze des Cuskus an den Armen befestigt; auch Paradiesvogelfedern bekamen wir zu Gesicht. Als Bewaffnung führten die Männer Speere, mit dem für diese Gegend charakteristischen Wurfgestell.

Sie brachten Aale in erstaunlicher Fülle zum Tausch, lebend und geräuchert, die letzteren satzweise gepackt, aber stark von der Sonne gedörrt und wenig schmackhaft, weil das Salz fehlte. Nach der Art ihrer Verletzung waren die Aale gespeert worden. Für ihren Landsmann Kamelun bekundeten die Eingeborenen freundschaftliche Empfindungen; sie beschenkten ihn reichlich auf jede nur mögliche Art, und Aale hat Kamelun in seinem Leben wohl niemals in solcher Menge zu essen bekommen.

Nachdem Kapitän Dallmann noch an dem gleichen Tage vormittags eine Serie von Lotungen an der Mündung des Flusses vorgenommen hatte, wurde die Barkasse zu Wasser gebracht, und um 1½ Uhr dampfte unser Kapitän mit Mentzel, mir und einem Heizer an Bord energisch gegen den Strom an, dessen Geschwindigkeit wir auf 4—4½ Knoten schätzten. Es war herrlicher Sonnenschein und unsere Stimmung die denkbar gehobenste, als wir in diesen herrlichen Fluß einfuhren. Was wird er der Zukunft bringen, war die Empfindung, welche uns alle mächtig beherrschte. Aber schon bekamen wir reichliche Arbeit mit Ausgucken, Loten, Peilen, Skizzieren, Nachderuhrsehen und — Stau-



nen. Was war das für eine imposante Wassermenge, welche uns da entgegenflutete! Wir merkten sogleich, daß wir es mit einer Überschwemmung zu tun hatten, denn die Kokos- und Sagopalmen standen 1—2 Meter tief im Wasser, und an den Ufern loteten wir noch 2—3 Faden, während sich in der Mitte des Flusses mindestens 6 Faden, gewöhnlich aber mehr als 7 Faden Tiefe vorfanden. Es hielt schwer, mit unserer nur 6-atmosphär. Maschine gegen die Strömung vorwärts zu kommen; wir nutzten mit Vorteil diejenigen Biegungen des Flusses aus, wo die Strömung geringer blieb. Auch die Tierwelt schien von der starken Strömung gepackt zu werden; Aale zogen in Mengen an uns vorüber; wie neugierig steckten sie ihre spitzen Köpfe senkrecht aus dem Wasser; auf kleinen Schilfinseln trieben weiße Reiher, nur 3 Krokodile auf einer kleinen Insel ließen sich aus ihrer trägen Ruhe nicht herausbringen. Am rechten Flußufer sichteten wir einige Häuser, die mit ihren Pfählen ganz im Wasser steckten; da, wo sich Menschen zeigten, fuhren sie in Kanus an ihre Wohnungen heran, oder wateten bis über die Taille im Wasser — ein Bild papuanischen Pfahlbaulebens.

Soweit wir über die Bäume hinwegsehen konnten, war das Land eben. Gegen Sonnenuntergang — in diesen Gegenden fast genau 6 Uhr — mußten wir an eine Landung denken; aber es fand sich an Land dazu kein geeigneter Platz; wir verankerten die Barkasse deshalb in einer kleinen Bucht am Ufer und verbrachten die Nacht im Boot umschwärmt von Myriaden von Stechmücken, welche hier wohl zum erstenmal europäisches Süßblut zu kosten bekamen. Nichts hielt ihren Stichen Stand; durch Handschuhe und Kleider drangen ihre Stachel, auch der Qualm unserer Zigarren machte keinen Eindruck auf sie. In unserer scheußlichen Lage machten wir noch nachts den Versuch, wieder auf den Fluß zu gelangen, besannen uns aber bald des Besseren, als wir einen Baumstamm gerammt hatten, und kehrten zu unserem Ankerplatz zurück. Derselbe lag etwa 6 Meilen, von der Mündung gerechnet, flußaufwärts an einer NW. verlaufenden Windung des Flusses. Wir waren dem Meere in der Luftlinie wieder nahe gekommen und hörten neben dem Summen der Mücken während der Nacht deutlich die Brandung des Meeres.

Am 6. April beim ersten Morgengrauen wurde die Fahrt flußaufwärts fortgesetzt. Das Vegetationsbild, welches bis dahin aus Mangroven, Arecapalmen und schilfartigem Palmengestrüpp bestanden hatte, änderte sich jetzt; Sagopalmenbestände traten jetzt in dichteren Mengen auf, daneben auch die Kokosnuß, wenngleich mehr vereinzelt. Die Mehrzahl aller tropischen Baumarten war uns noch unbekannt.

Es war 1 Uhr mittags, als wir das erste größere Dorf[6]) erreichten, wel-

[6]) Die erste Skizze des Kaiserin-Augustaflusses wurde nach unseren gemeinsamen Notizen sogleich an Bord von mir gezeichnet und an die Neu-Guineakompagnie gesandt. Ich habe die Genugtuung, aus der neuesten Karte Nr. 393 des Reichsmarineamts zu ersehen, daß unsere damalige Aufnahme auch heute noch zutrifft; ferner, daß das Dorf, welches wir damals erreichten, das Dorf Singrin gewesen ist.



ches zugleich der Endpunkt unserer Rekognoszierungsfahrt wurde. Auch dieses Dorf war überschwemmt. Die Eingeborenen kamen in schön geschnitzten Kanus, an welchen Ausleger nicht vorhanden waren, herangerudert; doch erst, nachdem sie sich von der ersten Überraschung erholt hatten. Es waren kräftige, etwas rauhbeinige Gestalten, von einer nicht angenehmen Zudringlichkeit, welche uns unsere Gewehre in Bereitschaft setzen ließ. Unter großem Lärmen ging ein kurzer Tauschhandel von statten; wir erhandelten die überall verbreiteten Halsbänder von Hundezähnen, die wohl als ihre größte Kostbarkeit galten; ferner Speere mit Wurfgestellen und sonst dadurch merkwürdig, daß sich in 2 Fuß Abstand von der Spitze ein Rückenwirbel (vom Schwein) als Widerhaken befand; möglicherweise war derselbe auch nur eine dekorative Beigabe. Die Männer und Frauen trugen das Haar kurz geschoren; aber einige Männer bedienten sich auch des bekannten Haartubus. Die Ohren waren doppelt durchbohrt; die Nasensepta ebenfalls durchbohrt und mit länglichrundlichen, an den Polen gewundenen Muschelplättchen versehen, deren 6 übereinander ich bei einem zählte. Wir traten die Rückreise an, weil der Kohlenvorrat auf die Neige ging. Nach unserer Berechnung waren wir 35 Seemeilen flußaufwärts gekommen; bis dahin zeigte der Fluß ungefähr die Breite einer englischen Meile. Die Rückfahrt gestaltete sich in der Flußmitte bei der starken Strömung zu einem wahren Vergnügen. Während wir gegen den Strom, die Aufenthalte abgerechnet, 12 Stunden 15 Minuten gebraucht hatten, legten wir die Rückfahrt in 4 Stunden zurück.

Kamelun, welcher inzwischen der Liebling der Matrosen geworden war, begrüßte uns bei unserer Rückkehr an Bord der „Samoa" mit großer Freude; er war jetzt nur von früh bis spät beschäftigt, seine Habseligkeiten zu ordnen, sich mit den abgelegten Kleidungsstücken der Matrosen zu putzen, Tabak zu rauchen und von den reichen Vorräten zu essen, welche ihm seine Stammesgenossen und die Schiffsbesatzung gespendet hatten. Zwei Tage später waren wir, allerseits befriedigt, in unserem Finschhafen wieder angelangt."

Ich habe kürzlich das Lukasevangelium in der Jabimsprache, der Eingeborenensprache Finschhafens, deren erste Anfänge wir damals belauschten, **gedruckt** zu Gesicht bekommen. Der Steinzeitmensch von heute wird erstaunlich schnell in die Kultur eingeführt!

Möge sich auch die neue Kaiserin-Augustaflußexpedition als ein Kulturträger im weitesten und besten Sinne erweisen! Den hoffnungsfrohen Forschern aber ein kräftiges Glückauf für die Reise!

Dr. O. Schellong.



Die Arbeiterfrage in Samoa.

Seit etwa einem Jahre befinden sich die samoanischen Pflanzungen in einer Lage, die nach den Mitteilungen der letzten Posten immer mehr besorgniserregend wird. Schon seit Monaten ist die Zahl der Pflanzungsarbeiter eine nicht ausreichende, sodaß auf manchen Pflanzungen die Verunkrautung in bedenklicher Weise im Zunehmen begriffen ist. An Neuanlagen ist überhaupt nicht zu denken, man wird vielmehr mancherorts zur gänzlichen Aufgabe der weniger wertvollen Felder schreiten müssen, um infolge Betriebseinschränkung den Rest der Pflanzung erhalten zu können. Die Beschaffung neuer Arbeiter aus China ist sehr fraglich. Sollte die Erlaubnis seitens der chinesischen Regierung schließlich doch erteilt werden, so ist es mehr als zweifelhaft, ob die Bedingungen, an welche die Erlaubnis geknüpft wird, ein ferneres Arbeiten mit Chinesen nicht geradezu unmöglich machen.

Es hat gar keinen Zweck, mit den vorstehenden Wahrheiten noch länger hinter dem Berge zu halten. In diesem Augenblicke einem verderblichen Optimismus zu huldigen, hieße Millionen aufs Spiel setzen. Die samoanischen Pflanzer schreiben: „Die Regierung kann uns, die wir die Kolonie zur Blüte gebracht haben, doch nicht ohne Arbeiter sitzen lassen." Sicherlich wird sie das nicht tun. Im Gegenteil, nach allem, was man hört, finden eifrige Bemühungen statt, um die chinesische Arbeiterfrage in befriedigender Weise einer Lösung entgegen zu führen. Das Reichskolonialamt ist oder kein Zauberkünstler. Wenn die chinesische Regierung ihre Genehmigung zur Ausfuhr von Kulis nach Samoa versagt, so ist auch die Kolonialbehörde am Ende ihrer Mittel angelangt. Und da heißt es rechtzeitig auf andere sinnen, die geeignet sind, unserer schönen, aufblühenden Südseekolonie aus ihrer bedrängten Lage herauszuhelfen. Es handelt sich um die Existenz zahlreicher weißer Ansiedler, zum größten Teil deutscher. Rund 15 Millionen Mark stehen auf dem Spiele. Es gibt auf Samoa heute etwa 1¼ Millionen Kakaobäume, deren Erträgnisse nicht nur sehr reichliche, sondern vor allem ganz besonders hochwertige sind (Samoa-Kakao notiert auf den Märkten durchschnittlich 40 bis 50 Prozent höher als bester Kamerun-Kakao), sodaß die älteren Pflanzungen unmittelbar vor der Dividendenzahlung stehen. Ferner sind ½ Million Kautschukbäume gepflanzt, von denen die ältesten gerade zapfreif geworden sind und hinsichtlich Qualität und Quantität des gewonnenen Produktes befriedigten. Alle diese Kulturen werden schwere Schädigungen erleiden, wenn nicht baldigst die nötige Arbeiterzahl zur Stelle ist, denn in den feuchten Tropen wächst das Unkraut mit unheimlicher Schnelligkeit und erstickt die Pflanzbestände; vollständig verloren sind die Pflanzungen, wenn die Einfuhr chinesischer oder anderer landfremder Arbeiter aufhört. Der dann unvermeidliche wirtschaftliche Zusammenbruch in der Kolonie wird aber nicht nur den

unmittelbar Betroffenen schweren Schaden bringen, er wird auch unsere koloniale und wirtschaftliche Stellung in der Südsee beeinträchtigen. — Es ist daher höchste Zeit, daß alle an dem Wohlergehen unserer Kolonien interessierten Kreise über die Größe der Gefährdung der samoanischen Pflanzungsbetriebe nicht mehr im Unklaren bleiben, damit es für ein helfendes Eingreifen nicht zu spät wird!

Als Samoa im Jahre 1900 in deutschen Besitz überging, waren außer den drei großen Pflanzungen der Deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft nur wenige kleinere Kokospalmen- und Kakaopflanzungen vorhanden. Die genannte Gesellschaft bearbeitete ihre mustergültigen und außerordentlich ertragreichen Anlagen mit schwarzen Arbeitern aus dem Bismarckarchipel und den Salomon-Inseln. Sie hat sich das Recht, in diesen Gegenden Leute für Samoa anwerben zu dürfen, von der deutschen Regierung garantieren lassen, um ein für alle Mal gegen Arbeitersorgen gesichert zu sein. Die „Firma", wie die Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft in Samoa kurzweg genannt wird, läßt die Arbeiter von Agenten anwerben und dann auf einem modernen Dreimast-Motorschoner nach Samoa bringen, wo sie ihren meist dreijährigen Vertrag ausführen und denselben in manchen Fällen um eine weitere Periode verlängern. Die Schwarzen gewöhnen sich durchweg gut an die neuen Lebensbedingungen, sind willige, fleißige Arbeiter. Die Kosten des Arbeiters stellen sich einschließlich der Ausgaben für die Anwerbung, Hin- und Hertransport, Verpflegung und Lohn durchschnittlich auf etwa 25 Mark im Monat. Daß mit diesen Arbeitern eine einträgliche Bewirtschaftung der Kokospalmenpflanzungen möglich ist, zeigen die hohen Dividenden, welche die „Firma" seit einer Reihe von Jahren zur Verteilung bringt. Die Schwarzen sind aber zum Teil auch selbst für die feineren Arbeiten auf den Kakaopflanzungen verwendbar. Das zeigt die Tatsache, daß die Firma auch auf diesen mit ihnen arbeitet, ja, daß sie die Schwarzen den Chinesen vorzieht, denn sie hat späterhin den größten Teil ihrer chinesischen Arbeiter entlassen und ihn durch schwarze ersetzt.

Die kleineren vor 1900 vorhandenen Pflanzungen wurden mit den wenigen auf Samoa lebenden Rotuma- und Niuve-Eingeborenen, mit einigen von früheren Arbeitertransporten der „Firma" zurückgebliebenen, nicht mehr unter Kontrakt stehenden Schwarzen und schließlich mit Samoanern bewirtschaftet. Diese Arbeiter kosteten in jenen Jahren einschließlich Verpflegung etwa 55 Mark monatlich, waren also ganz erheblich teurer als die Leute der „Firma". Die Rentabilität dieser kleinen Anlagen mußte also eine ganz bedeutend geringere sein. Auf Samoaner griffen die Pflanzer nur im Notfall zurück, oder nur dann, wenn die Nähe von Dörfern besonders günstige Verhältnisse boten. Von den erwähnten polynesischen (Rotuma-, Niuve-, Samoa-) Eingeborenen ist der Samoaner zweifellos der am wenigsten geeignete Arbeiter, da der unzuverlässigste. Mangel an Fleiß, Pünktlichkeit



und Verständnis für die Arbeit haftet allen dreien gleicherweise an. Rotumas, Niubes und die selbständigen schwarzen Bismarckinsulaner (letztere sind, wenn auch schon stark vom samoanischen Geiste beeinflußt, immer noch bei weitem bessere Arbeiter, als die polynesischen) sind nach Samoa eingewandert, sie besitzen nur wenig Land und sind daher gezwungen, ihren Lebensunterhalt durch gelegentliche Arbeit zu verdienen.

Ganz anders der Samoaner. Er ist der freie, glückliche Sohn seines Landes. Er ist sein Besitzer im weitesten Umfange. Jede samoanische Familie hat ihr Haus, ihre mehr oder weniger ausgedehnten Ländereien. Ist eine Familie vielleicht weniger gut gestellt, so haben Verwandte oder Freunde das Fehlende im Überfluß. Bei dem unter den Samoanern herrschenden, wenn auch schon eingeschränkten Kommunismus werden Besitzunterschiede leicht ausgeglichen. Der fruchtbare Boden, das dem Wachstum so förderliche Klima lassen die Nahrungspflanzen und Fruchtbäume in solcher Üppigkeit wachsen, daß bei ein wenig Arbeit Lebensmittel in überreichlichen Mengen jedermann zur Verfügung stehen. Das nahe Meer liefert Fische, Krustentiere, Muscheln, Seewürmer und andere Leckerbissen der Eingeborenen, der Wald birgt große Mengen wilder Schweine, Tauben, Hühner und fliegende Hunde, die zu erjagen dem Samoaner eine rechte Waidmannslust ist. Also zu essen hat er in Hülle und Fülle. Zum Kleiden sind allerdings heute eingeführte Stoffe nötig, da dem Samoaner seine alte „Siapo" (Rindenbaststoff) nicht mehr genügt. Besonders die Frauen sind dahin erzogen worden, daß sie lose Gewänder aus Baumwolle, bei feierlichen Anlässen sogar aus billiger Seide verlangen. Die sind natürlich nur in den Kaufläden der Weißen erhältlich. Das erforderliche Geld verschafft sich der Samoaner jedoch mit leichter Mühe, indem er von den ihm im Überflusse zur Verfügung stehenden Kokosnüssen einen Teil trocknet (Kopra macht) und an den Händler verkauft. Da der Artikel sehr gut bezahlt wird, so ist bald genügend Geld zusammen, um Kleidung und andere begehrenswerte Waren, zu denen auch eingeführte Fleisch- und Fischkonserven, sowie Kakes, Bonbons usw. gehören, zu kaufen. Also nötig hat der Samoaner die Arbeit nicht, und da er sie an und für sich als ein höchst entbehrliches Etwas ansieht, von dem er sich lieber fern hält, so können ihn selbst die höchsten Lohnlockungen nur selten zur Arbeit verführen.

So kann der Samoaner ohne Arbeit ein glückliches Leben führen. Nur zweimal im Jahre ist ihm unbehaglich zu Mute, nämlich, wenn er an den Staat die Zwangs-Kopfsteuer und an die Londoner Mission, der 4/5 aller Samoaner angehören, die freiwillige Liebesgabe zu entrichten hat. Erstere beträgt jetzt jährlich 20 Mark für den erwachsenen Mann, die letztere ist eine variable Größe. Da sich die Gemeinden von ihren Nachbarn an dem öffentlichen Missionsgabenfeste, das mit einem lauten Ausrufen der Beiträge der Einzelnen einen geschickten Abschluß findet, nicht gern übertrumpfen lassen,



so sind die mit Goldstücken gefüllten Beutelchen meistens recht stramm und ergeben eine Gesamtsumme, die von 100 000 Mark jährlich nicht sehr weit entfernt ist. Wenn das Geld nur nicht zur Hauptsache nach England und seinen Kolonien ginge, wäre gegen diese Kollekten nichts einzuwenden, denn sie sind, zusammen mit der Steuerzahlung, die einzigen Mittel, den Samoaner zur Übernahme von Arbeiten auf den Pflanzungen der Weißen zu bewegen, denn die Kokosnüsse langen nicht immer hin, um diese an bestimmten Terminen fälligen Summen zu beschaffen. Sich von den Kopraerträgnissen der vorhergehenden Monate Geld zu ersparen, dazu ist der Samoaner mit seiner kindlichen Auffassung nicht im Stande. Das einmal eingenommene Geld wird meistens in den nächsten Tagen verausgabt.

Nun kommt also der sehr unangenehme Augenblick, daß sich der Samoaner Arbeit suchen muß. Kleinere Trupps ziehen von einer Pflanzung zur anderen, die Bedingungen zu erfragen. Wo diese dann am günstigsten erscheinen, wird die Arbeit begonnen. Am liebsten übernimmt ja der Samoaner Tagelohnarbeit, da er bei dieser am besten faulenzen kann und doch seine Bezahlung erhält. Vor allem kann er die Arbeit, wann es ihm beliebt, abbrechen. Die Pflanzer machen daher von der samoanischen Tagelohnarbeit nur im alleräußersten Notfalle (schnelles Reifwerden der Ernte, eilige Notwendigkeit einer Jäte u. a.) Gebrauch, und geben den Arbeitswilligen nach Möglichkeit Akkordarbeit, da sie hierbei nicht so sehr betrogen werden. Von dieser Arbeit ist dem Samoaner die liebste das Roden des Urwaldes, das er, da ein geübter Axtschläger, meist in leidlich zufriedenstellender Weise besorgt. Er sucht zwar, wo das nur möglich ist, die Arbeit lässig und oberflächlich, und nur dort, wo die Kontrolle durch den Arbeitgeber leicht ist, also an den Rändern der Felder, gut auszuführen, aber die Pflanzer sind allmählich gewitzigt geworden und fallen nicht mehr auf die samoanischen Mätzchen herein. Sowie nun das Geld, das zu erarbeiten die Samoaner beschlossen hatten, zusammengebracht ist, wird sofort mit der Arbeit aufgehört. Hierbei kommt es sehr oft vor, daß die Leute mit Vorschüssen, die ihnen vertrauensselige Pflanzer in der Absicht gegeben hatten, sie auf diese Weise längere Zeit bei der Arbeit behalten zu können, durchgehen und die halbfertige Arbeit liegen lassen.

Es ist verständlich, daß mit solchen Arbeitern, denen jeder Schatten einer Disziplin und eines Pflichtgefühles fehlt, die obendrein nur in Ausnahmefällen und auch dann nur für kurze Zeit erhältlich sind, die Durchführung eines geregelten Pflanzungsbetriebes ausgeschlossen ist. Selbst auf den kleineren vor dem Jahre 1900 angelegten Pflanzungen, die nur ein Paar Leute benötigten, war es ein kümmerliches Behelfen.

Als der langjährige Streit zwischen Deutschland, England und den Vereinigten Staaten beendigt und Samoa in deutschen Besitz übergegangen war, richteten sich die Augen der Pflanzungsunternehmer auf Samoa, weil Boden und Klima tropischen Kulturen besonders günstige Bedingungen boten und



friedliche Verhältnisse nunmehr auf Samoa herrschten. Die alten Ansiedler begannen ihre Anlagen zu vergrößern. Neue Gesellschaften entstanden. Die Arbeit wurde teilweise mit Samoanern begonnen, die, wie zu erwarten stand, vollständig versagten. Im Winter 1901/02 hat Schreiber dieses die ersten Schritte in die Wege geleitet, um für Samoa Arbeiter aus China zu besorgen. Im Frühjahr 1902 wurde seitens des damals auf Urlaub in Deutschland weilenden Gouverneurs Dr. Solf die prinzipielle Erlaubnis zur Einfuhr von 300 chinesischen Arbeitern erteilt. Es war nicht leicht, die Chinesen zu bewegen, die Auswanderung nach dem so fernen, ihnen bis dahin gänzlich unbekannten Samoa anzutreten. Auch mußten einige Widerstände der chinesischen Lokalbehörden beseitigt werden. Nach einiger Mühe jedoch gelang es dem von der Deutschen Samoa-Gesellschaft beauftragten Anwerber Wandres, der über jahrelange Erfahrungen im chinesischen Arbeitergeschäft verfügte und dessen Geschicklichkeit entschieden Anerkennung verdiente, April 1903 die ersten Chinesen an seine Auftraggeberin abzuliefern. Diese behielt den vierten Teil der gelandeten 280 Kulis für sich und gab den Rest an andere Pflanzer und Gesellschaften ab. Es war eine wichtige Etappe in der kulturellen Vorwärtsentwicklung Samoas erreicht.

In durchaus richtiger Weise hatte die Regierung nun keineswegs bedingungslos die Chineseneinfuhr gestattet. Die Zahl war zunächst beschränkt worden. Sie genügte aber dem damaligen Bedürfnisse. Für weitere Einfuhren mußte die behördliche Erlaubnis von Fall zu Fall nachgesucht werden. Sodann war zur Bedingung gemacht, daß die Chinesen sich nicht im Lande festsetzen dürften, sondern nach Ablauf ihrer dreijährigen Kontraktzeit wieder in ihre Heimat zurückbefördert würden, falls sie nicht ihre Kontrakte verlängerten. Überschwemmung der Kolonie mit Chinesen, ihre unerträgliche Geschäftskonkurrenz, Landerwerb und nachhaltige Amalgamierung mit der einheimischen Rasse waren durch diese Vorsichtsmaßregeln unmöglich gemacht. Den samoanischen Pflanzungen war geholfen. Diese konnten sich jetzt bei geordnetem Wirtschaftsbetriebe entwickeln.

Die Chinesen erwiesen sich, wie man erwartet hatte, als brauchbare, im allgemeinen fleißige und sehr genügsame Arbeiter. Der erste Transport war allerdings nicht billig gewesen, da beträchtliche Summen aufgewendet werden mußten, um in China verschiedene Widerstände bei Seite zu schaffen. Auch konnte bei der kleinen Arbeiterzahl der Transportdampfer nicht in vollständiger Weise ausgenutzt werden. Daher kam es, daß der Mann sich, alle Kosten für Anwerbung, Transport, Verpflegung und Lohn auf die 36 Kontraktmonate verteilt, auf nicht ganz 45 Mark monatlich stellte. Die Arbeitszeit betrug zehn Stunden täglich. Die Arbeitsleistung war eine entschieden größere als die der polynesischen Arbeiter.

Es gefiel den Leuten gut in Samoa, sodaß es gelang, nach Ablauf von 2 Jahren einen zweiten Transport nach Samoa zu bringen. Die Kosten



dieses waren schon wesentlich geringer, sodaß der Arbeiter auf etwa 38 bis 40 Mark zu stehen kam. Bei diesen Kosten war ein einträglicher Pflanzungsbetrieb gut durchführbar. Neue große Unternehmungen ließen sich in Samoa nieder. Privatpflanzer folgten. Alles schien in bester Ordnung zu sein. Arbeitgeber und Arbeitnehmer waren zufrieden. Ein großer Teil der letzteren kehrte nach Ablauf des ersten Kontraktes nicht in die Heimat zurück, sondern zog es vor, in Samoa zu bleiben und ein neues mehrjähriges Arbeitsverhältnis einzugehen.

Leider hatte man bei der allgemeinen Zuversicht auf den Bestand dieser befriedigenden Arbeiterverhältnisse mit zwei Faktoren nicht gerechnet. Der eine ist die Wandelbarkeit des chinesischen Charakters, der zweite die moderne Reformbewegung in China. Unter den nach China zurückgekehrten Arbeitern des ersten Transports waren Leute, die recht gern in Samoa geblieben wären. Ihre Arbeitgeber hatten aber den Vertrag mit ihnen nicht verlängern wollen und so mußten sie bestimmungsgemäß die Kolonie verlassen. Diese Arbeiter waren sehr unzufrieden und haben gewiß nicht das Loblied der deutschen Kolonie in ihrer Heimat gesungen. In ihren Briefen an die noch in Samoa befindlichen früheren Kameraden haben sie sicherlich aus ihrer Unzufriedenheit kein Hehl gemacht und gebührend gehetzt. Zudem fehlte es nicht an unruhigen Elementen unter den Arbeitern in Samoa, die namentlich mit dem zweiten Transporte nach dort gekommen waren und sich teilweise als Mitglieder der chinesischen Geheimgesellschaften entpuppten, deren fremdenfeindliche Bestrebungen ja hinlänglich bekannt sind. Es begannen geheime Treibereien unter den Arbeitern, von denen die Arbeitgeber auch nicht das geringste gewahr wurden, denn die Leute zeigten sich äußerlich zufrieden und freundlich. Die Überraschung war daher nicht gering, als eines Tages die Nachricht kam, die chinesischen Zeitungen verbreiteten ganz ungeheure Klagen ihrer Landsleute in Samoa. Gleichzeitig wurde die deutsche Regierung durch die chinesische von Beschwerdebriefen sämtlicher Arbeiter in Samoa in Kenntnis gesetzt Die Briefe strotzten von den abenteuerlichsten Klagen über menschenunwürdige Behandlung bei der Arbeit, über ungenügenden Lohn, schlechte Verpflegung, mangelnde Fürsorge bei Krankheitsfällen, über ungerechte Bestrafung durch die deutschen Behörden usw. usw. Aus diesem Bündel von durchweg gänzlich unbegründeten Klagen soll nur eine herausgegriffen werden zur Charakterisierung. Wenn ein Arbeiter krank sei, so würde er trotzdem durch Schläge gezwungen, aufs Feld zu gehen. Im Weigerungsfalle schicke ihn der Pflanzer ins Gefängnis mit einem Briefe an den deutschen Chinesenkommissar, der ihn zwar vom deutschen Arzte untersuchen, aber dann nachher auspeitschen ließe, da der Arzt den Arbeiter fast stets für gesund erkläre. Die Chinesen wagten es infolgedessen kaum noch, sich krank zu melden. Würde ein Mann wirklich krank geschrieben, so erhielte er keinen Lohn und könne sich nicht mehr kleiden. Viele Leute seien bei dieser Behandlung gestorben. So

lauteten die chinesischen Behauptungen. Tatsache ist folgende: Vor Beginn der Arbeit haben sich die Kranken zu melden. Sie werden dann vom Pflanzer, der seine Leute ganz genau kennt, untersucht. Bei geringerem Unwohlsein erhält der Arbeiter Medikamente und eventuell Krankenkost auf der Pflanzung. Bei irgendwie ernsteren Fällen schickt der Arbeitgeber den Mann zum Pflanzungsarzt und demnächst ins Hospital. Man vergesse nicht, der Pflanzer hat für den Arbeiter, abgesehen von den meistens recht hohen Vorschüssen, 350 Mark oder mehr Transportkosten gezahlt, hat also neben dem humanen Mitgefühl ein recht großes materielles Interesse an der Gesunderhaltung seines Arbeiters. Nun gibt es aber unter den Kulis häufig Simulanten, Leute, die die halbe Nacht hindurch gespielt oder Opium geraucht haben und am Morgen unlustig zur Arbeit sind und sicherlich auch wohl Kopfschmerzen haben. Besonders an den Tagen nach der Lohnzahlung und an Montagen ist auf großen Pflanzungen das Revier voll solcher Kranker. Da bleibt dann dem Arbeitgeber nichts anderes übrig, als d i e s e Leute zur Arbeit heranzuziehen und im Weigerungsfalle an den Chinesenkommissar zu senden. Dieser hütet sich wohlweislich, den Mann zu bestrafen, ehe nicht der Regierungsarzt seinen Befund mitgeteilt hat. Diese regierungsärztlichen Untersuchungen sind außerordentlich vorsichtig, bleibt doch dem Arzt nichts anderes übrig, als den Angaben des Mannes Glauben zu schenken, falls nicht das objektive Untersuchungsergebnis zu ihnen in vollem Widerspruche steht. Ist jedoch zweifelsfrei festgestellt, daß der Arbeiter durchaus gesund ist, so wird er vom Chinesenkommissar wieder auf die Pflanzung geschickt, wo ihm die verlorene Arbeitszeit abgezogen wird. Entpuppt sich ein solcher angeblich Kranker als dauernder Montagssimulant, dann erhält er im Gefängnis allerdings fünf Hiebe, oder wenn es ganz schlimm ist, auch wohl 10 mit einer Reitpeitsche, eine Prozedur, die nur in Gegenwart eines Polizeibeamten ausgeführt werden darf. Infolge der sehr vorsichtigen Untersuchung des Arztes kommt es nun leider in den wenigsten Fällen zur Bestrafung der Simulanten. Meistens kommt der Mann wieder mit einem Schreiben, daß er einige Tage zur Schonung von der Arbeit befreit sein müsse. „Doktor speak me too muchi sick!“ antwortet der Mann seinem fragenden Arbeitgeber. Groß ist natürlich der Ärger des letzteren, wenn er den „schonungsbedürftigen“ Mann abends vergnügt beim Spiel und Rauchen antrifft.

So war es mit allen chinesischen Beschwerden bestellt. Die Tatsachen wurden verzerrt und verdreht, sodaß schließlich ein Bild zu Tage kam, das der Wahrheit direkt Hohn sprach. So gut und brauchbar die Allgemeinheit der Arbeiter bezeichnet werden kann, so fehlte es natürlich auch nicht an faulen, widerspenstigen und hinterlistigen Leuten, die teilweise schon in China eine wechselreiche Verbrecherlaufbahn hinter sich hatten. Daß die Pflanzer mit diesem Gesindel, dem es auf heimtückische Überfälle und Totschlag nicht ankam, keinen leichten

Stand hatten, ist begreiflich. Mit dieser Hefe der niedersten chinesischen Kasten wird in China selbst wenig Federlesens gemacht. Nur durch die härtesten Körperstrafen sind sie im Zaum zu halten. Daher war es der deutschen Regierung auch nicht möglich gewesen, ganz ohne körperliche Züchtigungen auszukommen, um Disziplin und Ordnung unter diesen Gesellen zu erzwingen. Gegen gutartige und willige Arbeiter ist Körperstrafe niemals angewandt worden. Den Pflanzern selbst stand ein Züchtigungsrecht nicht zu. Daß trotzdem hin und wieder von ihnen die Reitpeitsche gebraucht worden ist, soll nicht geleugnet werden. Das mußte besonders auf entlegenen Pflanzungen zum Selbstschutz gegen die verbrecherischen und gewalttätigen Elemente unter den Arbeitern geschehen. Es sind auch wohl Übergriffe von einzelnen unüberlegten Pflanzern, besonders jungen Aufsehern vorgekommen, doch sind sie ausnahmslos vom Deutschen Bezirksgericht sehr streng bestraft worden. —

Der Lärm in der chinesischen Presse wäre nun sehr bald verstummt, wenn nicht von Anhängern der chinesischen Reformpartei immerfort weitergehetzt und geschürt worden wäre. Da diese Partei unter den Beamten mehr und mehr an Boden gewinnt, so kam es, daß sich die chinesische Zentralregierung in Peking der Angelegenheit annahm. Das chinesische Weiwupu (Auswärtiges Amt) entsandte einen Kommissar, den „Honorable Mr. Thomas Ling", nach Samoa zur Untersuchung der Klagen. Der Name dieses Beamten besagt schon einiges. Herr Ling ist angeblich Christ, spricht und denkt englisch und hält sehr auf die Beachtung seiner Stellung als „honorabler Beamter". Er mußte zugeben, daß die Beschwerden in ihrer Hauptsache unbegründet waren, fand aber — er ist natürlich Anhänger der chinesischen Reformpartei — die Stellung der chinesischen Arbeiterbevölkerung in Samoa sehr reformbedürftig. Er war dort von den Pflanzern liebenswürdig aufgenommen worden. Alle Kosten des Besuches wurden von diesen übernommen. Honorable Mr. Ling war höflich genug, die Falten seines Reformherzens nicht in Samoa zu öffnen. Das tat er erst in China in seinem Berichte an das Weiwupu. Die Folge war die Entsendung einer neuen dreiköpfigen Kommission. Auch diese war sehr höflich und ließ sich die guten Diners, die ihnen die Pflanzer gaben, trefflich munden. Im Anschluß daran wurden dann die Arbeiter der Pflanzung einzeln vernommen und über jede Aussage ein Protokoll aufgesetzt. Da in Samoa keiner von den Weißen chinesisch verstand, so hatte niemand eine Ahnung von den Inhalten der Protokolle. Die Herren der Kommission nickten stets ganz befriedigt und äußerten sich entsprechend, so daß die Arbeitgeber glaubten, die Sache sei nun erledigt. Man wolle einen Konsul senden, damit Streitigkeiten in Zukunft vermieden oder wenigstens gleich geschlichtet würden.

Als die Herren zurückgereist waren, kam die Überraschung. Die chinesische Regierung hatte auf Grund der Kommissionsberichte eine ganze Zahl von Forderungen formuliert, von deren Bewilligung sie die Weitergewährung der Erlaubnis zur Arbeiterausfuhr nach China abhängig machte. Die Forderun-



gen waren zur Hauptsache die folgenden: Vollkommene politische und soziale Gleichstellung der Chinesen in Samoa mit den dort lebenden Weißen, Abschaffung jeglicher Körperstrafe, Erlaubnis des Alkoholgenusses, Arbeitsfreiheit an allen offiziellen christlichen und chinesischen Feiertagen und Sonntagen, Verkürzung der Arbeitszeit, freie Wahl der neuen Arbeitsstelle für den Arbeiter nach Ablauf des ersten Kontraktes. — Einige Monate später traf der neue chinesische Konsul in Apia ein. Es war der den Pflanzern bekannte Leiter der letzten Kommission! —

Es kann nicht Wunder nehmen, daß die Arbeiter während der letzten Zeiten ihre Haltung den Pflanzern gegenüber änderten. Die Entsendung der chinesischen Beamten war ihnen zu Kopf gestiegen. Überall gärte es. Auf einigen Pflanzungen war es geradewegs zu Revolten gekommen, indem nicht nur die Kulis die Arbeit unter irgend einem Vorwande verweigerten, sondern auch das weiße Aufsichtspersonal tätlich angriffen, meist durch heimtückischen Überfall. Auf einer Pflanzung wurden der Verwalter und seine Assistenten niedergeschlagen und mußten, zum Teil schwer durch Schläge mit den Buschmessern verletzt, ins Hospital gebracht werden. Auf einer anderen Pflanzung wurde der Verwalter niedergemetzelt. Er hatte 24 schwere Schnitt- bzw. Schlagverletzungen erhalten, die meistens bis auf den Knochen gegangen waren und drei Schädelbrüche zur Folge hatten. Es war fast ein Wunder, daß der Verletzte mit dem Leben davonkam. Nach halbjährigem Krankenlager war er wieder hergestellt, bleibt aber zeitlebens Krüppel. Ein chinesischer Aufseher, der es mit seinen Landsleuten verdorben hatte, wurde ermordet, ein des Verrates an der chinesischen Sache verdächtiger Kuli mit den Füßen zuoberst an einem Urwaldbaume aufgehängt, wo er nach einigen Wochen gefunden wurde, eine Rotte entsprungener chinesischer Sträflinge unter Führung eines zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten durchzog vagabundierend das Pflanzungsgebiet. Zeitweise mußten auf einigen größeren Pflanzungen samoanische Polizeikommandos stationiert werden, um die Arbeit überhaupt zu ermöglichen und die Sicherheit zu gewährleisten. Der chinesische Konsul hat natürlich diese Ausschreitungen seiner Landsleute keineswegs gebilligt, er hat letzteren aber doch den Rücken gestärkt und bei Streitigkeiten meist von vornherein sich ausschließlich an die Aussagen der Kulis gehalten. Im letzten Jahresbericht des Reichskolonialamts wird diese parteiische Stellungnahme des Konsuls besonders hervorgehoben.

Einem Teil der chinesischen Forderungen wurde seitens der Pflanzer und der Regierung bereits nachgegeben und herrscht infolgedessen in der letzten Zeit wieder Ruhe unter den Arbeitern. Der Konsul bleibt aber unentwegt auf Erfüllung aller chinesischer Forderungen bestehen und hat durchgesetzt, daß das Weiwupu so lange die Erlaubnis zu weiteren Arbeitertransporten verweigert, bis daß die Forderungen zugestanden werden. Ende 1910 war bereits ein Arbeitertransport nötig gewesen. Er mußte unterbleiben zum großen Schaden der Pflanzungen. Mitte 1911 war ein Ablösungstransport fällig, er ist



bis heute noch nicht eingetroffen. Der Erfüllung aller chinesischer Forderungen stehen sehr schwere Bedenken entgegen, nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische. Eine bedeutende Minderung des Nutzens der Pflanzungsunternehmungen, eine Beeinträchtigung der Stellung der weißen Rasse werden die unausbleibliche Folge sein. Vor allem aber besteht die Gefahr, daß restloses Nachgeben Erhebung neuer Forderungen in nicht zu ferner Zukunft nach sich ziehen wird. — Einstellung der chinesischen Arbeitertransporte wird jedoch den vollkommenen Ruin der samoanischen Pflanzungswirtschaft bringen.

Das nächstliegende ist nun, daß wenigstens vorläufig den Forderungen der Chinesen nachgegeben wird, um der augenblicklichen Arbeiternot ein Ende zu machen. Dann aber müssen Mittel und Wege gefunden werden, unberechtigten Eingriffen in die samoanischen Arbeiterverhältnisse durch die chinesischen Reformer für die Folge vorzubeugen. Das wird aber nur dann möglich sein, wenn eine andere Arbeiterquelle für Samoa erschlossen wird, die ja, wenn die Verhandlungen mit den Chinesen einen befriedigenden Abschluß finden und die Ergebnisse derselben durch einen Staatsvertrag ähnlich dem englisch-chinesischen festgelegt werden, nicht unbedingt benutzt zu werden braucht. Wohl aber müßte alles vorbereitet werden, daß jederzeit, wenn die Not wieder einmal wie jetzt an die samoanischen Pflanzungen herantritt, auf diese Reservearbeiterquelle unverzüglich zurückgegriffen werden kann.

Für Samoa kommen nun vornehmlich drei Gebiete in Betracht, aus dem Arbeiter bezogen werden könnten.

1. Der deutsche Neuguineabezirk, aus dem ja schon die „Firma" ihre Arbeiter bezieht. Hier sind noch Gebiete vorhanden, welche für die Arbeiterversorgung kaum erschlossen und wenig ausgenutzt wurden. Die im Neuguinea-Gebiete arbeitenden Unternehmungen werden ja leicht zu verstehender Weise der Arbeiterausfuhr nach Samoa Widerstand entgegensetzen aus Befürchtung, hierdurch selbst in Arbeiterschwierigkeiten zu kommen, wenn auch nicht jetzt, so doch wenigstens späterhin einmal. Auf diese Befürchtungen sollte, soweit sie begründet sind, natürlich Rücksicht genommen werden. Die Arbeiterausfuhr nach Samoa könnte nach der Zahl so weit beschränkt werden, daß den heute auf Samoa bestehenden Pflanzungen im Notfalle geholfen würde. Die Ausfuhr von jährlich 700—800 Mann bei dreijährigen Arbeitskontrakten würde reichlich sein und noch manche Neuanlage in Zukunft gestatten. Der augenblickliche Arbeiterbedarf der samoanischen Pflanzungen mit Ausnahme derjenigen der „Firma" beträgt rund 1600—1700 (heute vorhanden etwa 1500 Chinesen). Sodann könnte die Ausfuhrerlaubnis zunächst ja auch zeitlich festgelegt werden. Schließlich aber würde sich die schwarze Arbeiterfrage ganz von selbst zu Gunsten der Neuguinea-Firmen regeln, falls deren Bedarf wirklich in späteren Zeiten alle Neuguinea-Arbeitskräfte für sich in Anspruch nehmen sollte, denn bei der ausgeprägten Heimatsliebe der Südseeinsulaner werden diese nicht die immerhin doch weite Reise nach Samoa machen, wenn sie Arbeitsgelegenheit in der Nähe haben. Das ist ganz ausgeschlossen. Und so lange



nicht diese natürliche Regulierung der Arbeiterfrage zwischen den Neuguinea- und Samoapflanzungen einsetzt, so lange ist ein Arbeiterüberschuß vorhanden. Diesen einfach brach liegen und die samoanischen Betriebe verkümmern oder gar zu Grunde gehen zu lassen, wäre doch im höchsten Grade unwirtschaftlich.

2. Als zweites Arbeiterrekrutierungsgebiet kämen die holländisch-indischen Inseln, vor allem Java, wo eine Übervölkerung besteht, in Betracht. Wenngleich ja ungern vom eigenen Menschenmaterial nach fremden Gebieten abgegeben wird, so dürfte die befreundete holländische Regierung uns sicherlich gern den Gefallen tun, eine nach der Zahl begrenzte Auswanderung nach Samoa zu gestatten. Eine wie geringe Rolle würde die Auswanderung einiger Tausend Javanen nach Samoa spielen bei einer Bevölkerung von 25 Millionen! Die javanische Kolonialregierung verhält sich vorläufig zwar noch ablehnend, doch sollte ernstlichem Bemühen der deutschen Diplomatie der Erfolg kaum versagt werden. Verlangt wird in Batavia vor allem, daß eine Dampferverbindung nach Samoa eingerichtet wird. Von Batavia nach Rabaul fährt ja heute schon der Norddeutsche Lloyd. Verlängerung dieser Linie nach Samoa über Nauru wäre mit geringen Mitteln erreichbar. Diese Anschlußlinie würde obendrein nach vielen Richtungen hin vorteilhaft für unsere Südseebesitzungen sein, da sie den Handel Samoas und Naurus von Australien ablenken würde zu Gunsten des deutschen Handels. Sie würde zudem das national so schwer gefährdete Samoa enger an unser größtes Südseegebiet anschließen, wodurch das Deutschtum in Samoa eine kräftige Stärkung erhielte.

3. Als drittes Gebiet käme Indien in Betracht. Auf dem von Samoa nur zwei Tagereisen entfernten Fiji arbeiten über 40000 indische Kulis. Die Indier sind also an die weite Reise in die Südsee gewöhnt. Die Frage ist nur, ob England die Erlaubnis zur Auswanderung nach Samoa geben würde. Im Interesse der deutschen Pflanzungen sicherlich nicht. Es befinden sich aber auf Samoa so viele englische Unternehmungen, die ebenso wie die deutschen unter den Arbeiterschwierigkeiten zu leiden haben, daß England, um sein eigenes in Samoa angelegtes Kapital nicht zu verlieren, ganz gewiß seinem vetterlichen Herzen einen Stoß versetzen und die Auswanderung seiner indischen Landsleute gestatten wird, wodurch ja gleichzeitig eine weitere Stärkung der englischen Interessen stattfinden würde, die ihnen ja so sehr unerwünscht nicht wäre. Da wir in diesem Punkte anders denken sollten, so käme der Arbeiterbezug aus Indien nur als ultima ratio in Betracht.

Einer der drei vorgeschlagenen Wege aber müßte unbedingt betreten werden, um ihn uns für den Fall der Not zu sichern, selbst dann, wenn jetzt wirklich die Erlaubnis zur Fortsetzung der chinesischen Arbeitertransporte nach Samoa durch folgenschwere wirtschaftliche und politische Zugeständnisse erkauft werden sollte, was z. Zt. noch sehr zweifelhaft ist.

Oktober 1911. Richard Deeken.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil W. Süsserott. Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt





